JOHANN FRIEDRICH BÖHMER

REGESTA IMPERII

V. 2.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt.

	seite
Vorbemerkungen zur neuen Ausgabe	VII—LIV
Philipp 1176—1208	1
Otto 1175—1218	51
Friedrich II 1194—1250	153
Heinrich (VII) 1211—1242	693
Conrad IV 1228—1254	796
Staufische epigonen, gegenkönige und könige des zwischenreichs:	
Manfred 1232—1266	849
Conradin 1252—1268	883
Heinrich Raspe 1202—1247	910
Wilhelm von Holland 1228—1256	918
Richard von Cornwallis 1209—1272	988
Alfons von Castilien 1221—1284	1024
Königinnen und kaiserinnen	1039

J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII.

V.

DIE REGESTEN DES KAISERREICHS

UNTER

PHILIPP, OTTO IV, FRIEDRICH II, HEINRICH (VII), CONRAD IV, HEINRICH RASPE, WILHELM UND RICHARD.

1198—1272.

NACH DER NEUBEARBEITUNG UND DEM NACHLASSE

JOHANN FRIEDRICH BÖHMER'S

NEU HERAUSGEGEBEN UND ERGÄNZT

VON

JULIUS FICKER.

ZWEITE ABTHEILUNG.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'schen UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1882.

1211		
. . .	in Sicilia	Geburt in Sicilien als sohn Friedrichs königs von Sicilien und Constanzens tochter des königs von Arragonien, [wahrscheinlich in der ersten hälfte des iahres. Denn als massgebend werden die angaben des Chr. de reb. Sic. bei Huill. 1,893.895 zu betrachten sein, wonach es einmal von der im aug. 1209 verheiratheten königin heisst: et secundo anno desponsationis ipsius domine filium recepit a viro suo, qui vocatus fuit Henricus; dann dass die königin sich im iuni 1216 mit ihrem sohne einschiffte, qui tunc quinquennis erat; (die lesart septennis, vgl. Winkelmann Otto 316, ist sicher unrichtig). Dem widerspricht nicht die zum iahre 1221 eingereihte, aber sichtlich auf einen frühern zeitpunkt bezügliche angabe des Chr. Ursperg., dass der kaiser den sohn, iam circiter octo annos habentem, der pflege des Conrad von Tanne übergab (vergl. nr. 3849), während er postmodum vom kaiser und den fürsten zum könige bestellt und zu Achen gekrönt wurde. Wenn Heinrich bei der wahl im apr. 1220 in den Ann. Marbac. als puer quasi decennis bezeichnet wird, so wird das kaum nöthigen, auf das iahr 1210 zurückzugehen, während das auf denselben zeitpunkt bezügliche nondum decennis bei Joh. de Columpna, M. Germ. 24,282, unserer annahme entspricht. Dass die angabe des Chr. Turonense ap. Bouquet 18,303, wonach Heinrich erst bei der krönung im mai 1222 puer decennis war, nicht genau ist, ergibt schon das folgende.] 3835b
1212		
(feb. 00)	——	Krönung als könig von Sicilien noch vor der im märz statt findenden abreise seines vaters nach Deutschland. Protinus filium nostrum Henricum, quem ad mandatum predecessoris vestri bone memorie domini Innocentii pape tertii fecimus coronari etc. Worte Friedrichs II an den pabst Honorius III vom 10 feb. 1220 [und entsprechend schon am 1 iuli 1216 an Innocenz III. Wegen der sich daraus nicht bestimmter ergebenden zeit vgl. die urkk. vom märz 1213, wo schon regni 2, und feb. 1216, wo noch regni 4 gezählt wird. Also in den spätern zeiten des febr., möglicherweise erst in den ersten tagen des märz, da Friedrich, der am 17 märz nach Gaeta kommt, doch auch im märz noch zu Messina urkundet.] c
mai 00	Messane	nimmt als rex Sicilie zugleich mit seiner zuerst genannten (und hier wie in den folgenden urkk. der ganzen fassung nach als hauptausstellerin erscheinenden) mutter Constanze, regina Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, das kloster Casamari in seinen schutz und bestätigt demselben (im anschlusse an urkk. der kaiserin Constanze und könig Friedrichs, nr. 524 und 665) angegebene rechte, verleihungen und besitzungen. Per m. Joh. de Brundusio not. Winkelmann Acta 371. — Mit 1212, ind. 14, regni Frid. 14, Henr. 1. *3836
1213		
ian. 00	Panormi	verleiht zugleich mit seiner mutter dem magister Helias domcanonicus zu Palermo ein aus der höhle Ayscindi entfliessendes bächlein gegen vier tarenen die dafür iährlich seiner dogana zu entrichten sind, alles bis auf widerruf. Per man. Philippi not. Mortillaro Opere 1,202. Huillard 1,241. 3837
märz 00	Messane	bestätigt als illustris rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, mit seiner als Romanorum regina semper augusta et regina Sicilie bezeichneten mutter dem bisthum Catania das castrum Calatabianum, welches könig Friedrich, als er mit der königin zu Catania war (wohl dec. 1209) und dort den verrätherischen grafen Paganus de Parisio geächtet hatte, aus dessen eingezogenen lehen auf bitten des canzlers und bischofs und in gegenwart des cardinallegaten Gregor sti Theodori dem bisthume geschenkt hatte. Per m. Philippi not. Pirro Sic. sacra ed. Mongitore 1,533. Heumann Comm. de re dipl. imperatricum 266. Huill. 1,253. — Mit 1213, ind. 1, regni Frid. Sic. 15, Rom. 1; Henr. 2; Constantie Sic. 4, Rom. 1. [Der geänderte titel, der nun in den gemeinsamen urkk. fortgeführt wird, erklärt sich durch die inzwischen erfolgte wahl und krönung Friedrichs.] 3838
— 14	——	Gregor cardinaldiacon von St. Theodor, legat des apostolischen stuhls, bestätigt aus vollmacht seiner legation dem bischof Walter, canzler des königreichs, und dem convente der kirche von Catania das Castrum Calatabiani, welches ihnen einst in seiner gegenwart könig Friedrich verlieh und welches sie dann vom grafen Arnold lösten, wie das in dem ihnen ertheilten privileg der königin (nr. 3838) genauer angegeben. Pirro Sic. sacra 1,534. *3839
apr. 00	——	Vgl. eine nur von der königin ausgestellte urk. bei den regg. derselben. *a
1215		
ian. 00	——	nimmt mit seiner mutter den abt Mattheus und die brüder des klosters S. Giovanni in Fiore mit allen besitzungen in seinen schutz und bestätigt ihm die grangia in tenimento Gerentie

1215		prope casalem Verdo in loco Albe und eine mühle am flusse Lepore, so wie alle sonstigen besitzungen, privilegien und freiheiten. Per man. Nicolai de Petralia not. Graecus Syllaneus Joachim abb. et Florensis ordinis chronologia 151. Winkelmann Acta 372. — Mit 1215, ind. 3, regni Frid. Rom. 3, Sic. 17, Henr. 3. *3840
ian. 00	Messane	bestätigt mit seiner mutter dem abte von Casamari sieben aratra landes, welche ihm aus einer schenkung der kaiserin Constanze noch zukamen und vom könige Friedrich (vergl. nr. 665) zugewiesen waren, und eine schenkung der kaiserin Constanze betreffend hundert barile thunfisch. Per m. Philippi not. Winkelmann Acta 373. — Jahre wie vorher. *3841
1216 feb. 00	——	verleiht mit seiner mutter den brüdern des hospitals des hl. Johannes zu Messina die zum demanium gehörenden ländereien im bezirke Monforte, eine zerstörte mühle und weide- wasser- und holzberechtigung in iener gegend. Per m. Ade not. Winkelmann Acta 374. — Mit 1216, ind. 4, regni Frid. Rom. et Sic. regis 4, Sic. 18, Henr. 4. *3842
apr. 00	Calatagirone	erlässt mit seiner mutter, nachdem er früher den brüdern der ritterschaft des Tempel das servitium marinarie für ihre besitzungen zu Paterno erlassen hatte, dann die leute von Paterno sich darüber beschwerten, dass ihr servitium dadurch vermehrt sei und sie so lange anfeindeten, bis iene sich zur zahlung von zwei goldunzen iährlich verpflichteten, nun überhaupt den leuten von Paterno zwei unzen von ienem servitium, wogegen sie von allen ansprüchen an das haus des Tempels abzustehen haben. Per man. Guilielmi de Castro Joanne not. Winkelmann Acta 375. — Mit 1216, ind. 4, regni Frid. 4 u. 18, Henr. 5. *3843
iuni 00	Messane	verleiht mit seiner mutter dem erzb. Nicolaus von Salerno zehntrechte zu Eboli, und bestätigt demselben die besitzungen seiner kirche. Per m. Aldoini not. Bethmann ex transsumpto de 1287 zu Salerno. Winkelmann Acta 376. — Mit 1216, ind. 4, Fr. 4 u. 19, Henr. 5. 3844
iuli 1		An diesem tage gab sein vater zu Strassburg dem pabste Innocenz III (welcher sechszehn tage später starb) das versprechen, sobald er kaiser geworden sein werde, seinem sohne das reich Sicilien, als dessen könig derselbe bereits gekrönt worden, zu unabhängigem besitz zu überlassen. Oben nr. 866; vgl. dazu Winkelmann Otto 437 ff. a
— 15		(Ubirlingin) ertheilt als dux Swevorum et rector Burgundie dem kloster Wald in wörtlicher übereinstimmung mit dem privileg seines vaters gleicher datirung, nr. 870, einen schutz- und bestätigungsbrief. Z.: Cuno v. Sumerau, Rich. v. Rihotisried, Heinr. v. Huneberc, Alb. v. Werbinwac, Walt. u. Burk. v. Hohenvels, Aigilwart v. Ramesperc, Conr. u. Wern. v. Gutenstein, Eberh. v. Limpah, Eberh. v. Burre. Signum d. Hainr. ducis Swev. et rect. Burg. Mit wohlerhaltenem herzoglichen siegel, aber dem monogramme könig Friedrichs. Winkelmann Acta 377 ex orig. zu Sigmaringen. — Zweifellos echt, aber nach dem titel in den ersten monaten 1220 ausgefertigt. Die datirung ist genau nach der urk. des vaters wiederholt, nur dass eine allgemeine erwähnung Heinrichs eingeflochten und dem entsprechend: regni eius, in: regni regis Friderici, geändert ist. Die wiederholung der datirung der vorlage muss danach eine absichtliche sein. Auffallenderweise gehören die zeugen auch hier durchweg der gegend von Ueberlingen an, obwohl die reihe eine selbstständige ist, da nur zwei der zeugen auch bei Friedrich genannt werden, so dass beziehung auf die zeit der ausfertigung zu vermuthen ist. *3845
— 00	——	Einschiffung zur reise nach Deutschland mit seiner mutter. Wir kennen diese reise nun genauer durch das Chr. de reb. Sic., Huill. 1,894. Im iuni verliess Heinrich mit seiner mutter, geleitet von erzbischof Berard von Palermo und dem deutschen grafen Albert (von Eberstein) Messina. [Der vielfach bessere Cod. Neapolit. hat iuli nach Winkelmann Otto 439; und das wird auch desshalb richtig sein, weil nach dem päbstlichen schreiben bei Hahn Coll. 1,343 die königin auf dieser reise nach Capua kam, aber sichtlich erst einige zeit nach der erhebung des pabstes Honorius am 18 iuli, frühestens im aug.] a
. . .	apud Sanctam Eufemiam	Landung hier an der westküste Calabriens unweit Nicastro und trennung von seiner den landweg [vgl. auch vorher] einschlagenden mutter. Chr. de reb. Sic. — Die angabe des Rich. Sangerm., wonach die königin erst 1218 dem sohne folgte, widerlegt sich auch durch erwähnungen ihrer durchreise. Sub anno a nat. dom. 1216, dum regina veniret ex Apulea et ad virum suum Federicum Rogerium in Alamaniam pergeret, devenit Faventiam; quam cives honorabiliter receperunt, cui affluenter in omnibus dederunt expensas. Tolosani Chr. c. 152. In quel anno (1216) la reina Costanza venne a Bologna. Chron. misc. di Bol. ap. Mur. 18,252. — M cc.x.vi.

1216

domina regina venit Regium, uxor domini Frederici imperatoris, veniendo de Apulia et eundo in Alamanniam ad dictum virum suum. Et Regini ei dispendium fecerunt, et bene et honorifice eam receperunt. Mem. pot. Reg. ap. Mur. 8,1083, ed. Dove 160. b

. (Janue) Landung angeblich zu Genua. Et abinde (regina) per terram ivit et filius cum galeis usque ad Januam. Chr. de reb. Sic. Das scheint sich zu bestätigen durch eine allerdings irrig zunächst die königin nennende angabe: Uxor Friderici regis navigio descendens a Sicilia et Apulia venit Januam, et sic per Cremonam transiens primo intravit Alemanniam cum Heinrico filio suo et multa frequentia tam hominum quam mulierum. Rein. Leod. ad 1216. Diese angaben sind aber unvereinbar mit den zweifellos genauen angaben des protocoll vom 8 oct., wonach Heinrich von Tuscien her in das Modenesische kam, während auch das schweigen der Genueser annalen zu beachten sein wird. Sagt Rich. Sangerm.: Heinricus regis Frederici filius vocatus a patre et Gaietam a Panormo (unrichtig) navigio veniens, in Alamanniam venit, so mag man zu Gaeta angelegt, aber sich schwerlich dort überhaupt ausgeschifft haben; es scheint, dass man dem iungen könige die landreise möglichst kürzen wollte. Am wahrscheinlichsten ist landung zu Pisa. *c

. . . in hospitali sti Peregrini — Uebernahme des könig aus den händen des erzbischofs von Palermo durch den podesta von Modena hier in den alpen auf der gränze des modenesischen gebietes, um ihn sicher durch dieses zu geleiten. Vergl. das folgende protokoll. — Der ort ist gewiss nicht das ietzige Ospitale (bei Spruner ed. II nr. 24 als Hospitale S. Peregrini bezeichnet) auf der modenesischen seite des Passo della Croce Arcana, welcher aus dem thal der Lima, eines nebenflusses des Serchio, in das gebiet des Panaro hinüberführt. Das ergäbe mit rücksicht auf die folgende angabe einen zug quer über die gebirgsrücken der Frignana. Auch muss nach der fassung der urk. die örtlichkeit auf dem südabhange des Apennin liegen. Es handelt sich zweifellos um die strasse, welche von Castelnovo di Garfagnana ausgehend und bei den Alpe di S. Pellegrino die höhe erreichend in das gebiet der Secchia führt. Unweit der höhe, aber noch auf der südseite, verzeichnet hier die specialcarte eine capelle S. Pellegrino, wohl identisch mit dem damaligen hospital. Das einschlagen dieses ungewöhnlichen weges wird nur durch die richtung der reise der mutter veranlasst sein. *d

oct. 8 apud pontem de Guiligua — Notariatsprotokoll wonach der podesta und genannte boten von Modena den könig und dessen begleiter, zu welchen auch der als zeuge genannte amiralius de Misina (Guillelmus Porcus) gehört haben wird, per episcopatum et districtum Mutine a Sancto Pelegrino per Alpes et ab Alpibus usque ad pontem de Guiligua in medio alvei fluminis geleiteten und ihn dort auf der gränze des gebietes nach willen des erzbischofs von Palermo den boten von Parma und Reggio übergaben. Muratori Ant. It. 4,223. Huill. 1,483. Pacchi Garfagnana 15. — [Die datirung wird sich auf den tag der übergabe beziehen. Der fluss ist zweifellos die Secchia, welche auf eine weite strecke die gränze zwischen Reggio und Modena bildet. Guiliga ist ein weiler auf der linken seite der Secchia südwestlich von S. Cassiano in der höhe über dem puncte gelegen, wo der an den Alpe di S. Pellegrino entspringende Dragone sich mit der Secchia vereinigt.] 3846

. . . Regii — Wiederzusammentreffen mit der mutter, wie nach den vorhergehenden angaben in verbindung mit der nachricht über den aufenthalt der königin zu Reggio, oben nr. 3845b, nicht zu bezweifeln ist. *a

. . . Cremone — Durchreise. Rein. Leod., der die königin allerdings unrichtig von Genua kommen lässt, während auch die berührung von Cremona einen umweg darstellt. Aber das auf dem nächsten wege liegende Mantua ist sicher nicht berührt, weil gerade in den annalen von Mantua selbst nur die durchreise zu Verona erwähnt wird. *b

— 00 Verone — Durchreise. Et regina Appulie venit in Lombardiam et intravit Veronam de mense octubris. Ann. Mantuani, M. Germ. 19,20. *c

. . . in Alemannia — Ankunft. Die personen, welche wir als reisebegleiter kennen oder vermuthen dürfen, sind zuerst im dec., wahrscheinlich schon zu anfang, zu Nürnberg am hofe; vergl. nr. 884a. Sind hier dem Deutschorden ausgestellte urkk. 1218 ian. 3 nochmals mit zufügung der erwähnung der zustimmung der königin und Heinrichs ausgefertigt, vergl. nr. 922, so wird das die sonst wahrscheinliche annahme kaum ausschliessen, dass auch die königin und Heinrich schon zu Nürnberg waren. *d

1216			
. . .		Ernennung zum herzog von Schwaben, nach der folgenden erwähnung wahrscheinlich unmittelbar nach der ankunft. Die Ann. S. Trudperti, M. Germ. 17,293, sagen erst zu 1218: filio suo Heinrico duce Suevorum designato, dann bei der königswahl des Heinrich: quem pridem Suevorum ducem dici iusserat.	*3846e
1217			
feb. (13)		Heinricus inclitus rex Sicilie et dux Suevie. Urk. Friedrichs II für St. Gallen.	f
1218			
ian. 3	Wimpine	Accedente consensu et bona voluntate karissime uxoris nostre regnique consortis Constantie, ac dilectissimi filii nostri Heinrici. Urkk. Friedrichs II für den Deutschorden. — Es ist wohl zu merken, dass Heinrich nun nicht mehr den titel eines königs von Sicilien führt; ohne zweifel in folge der absichten, welche sein vater schon damals hegte, aber erst im april 1220 verwirklichte.	g
sept. 10	apud Ulmam	Una cum dilecto filio nostro Heinrico inclito duce Swevorum. Urk. Friedrichs II für Füssen.	h
— 18	——	Cum karissimo filio nostro Heinrico illustri Suevorum duce. Desgleichen für Kempten.	i
1219			
sept. 11	Hagenowe	Illustris princeps Heinricus dux Suevie. Zeuge Friedrichs II für die stadt Strassburg; desgl. für das dortige hospital.	k
(— 18)	——	Heinricus dux Suevie. Zeuge Friedrichs II für Neuburg; vgl. nr. 1055.	l
(— 00)		Nos et karissimus filius noster dux Suevie Heinricus communi consensu unaque manu. Urkunde Friedrichs II für Neuburg, nr. 1057.	m
dec. 18	Auguste	nimmt als herzog von Schwaben entsprechend der verbriefung seines vaters Friedrich (nr. 944) und von dessen gewalt und willen den abt Dieto von Füssen und dessen kloster in seinen besondern schirm, und bestätigt demselben genannte besitzungen und rechte. Deutsche übersetzung. Mon. Boic. 34^{a},99. Huill. 1,714.	3847
1220			
ian. 4	Wingarten	Filius noster Heinricus Suevorum dux et rector Burgundie. Urk. Friedrichs für Ottobeuern. — [Die erhebung zum rector von Burgund war ermöglicht durch den 1218 feb. 18 erfolgten kinderlosen tod des herzog Berthold von Zähringen.]	a
. . .		reversirt sich als herzog von Schwaben und rector von Burgund dem kloster Ottobeuern in bezug auf die von demselben durch seinen vater (laut dessen beurkundung d. d. Weingarten 4 ian. 1220) überkommene vogtei. Feyerabend Ottobeuerns Jahrbücher 2,834. Huill. 1,722. Steichele Archiv für Augsburg 2,52. Mon. Germ. 23,624. — Vgl. Ann. Ottenbur., M. Germ. 17,317, zu 1219: Hoc anno advocacia Ottinburensis ecclesie Friderico imperatori vendita est a comite Gotfrido de Marstetin nongentis marcis et concessa Heinrico regi et duci Suevie.	3848
. . .		bestätigt als herzog von Schwaben und rector von Burgund der kirche von Weingarten alle rechte, welche derselben sein vater an äckern, wiesen und neubruchzehnten im Altdorfer walde verlieh. Z.: Friedr. v. Baumgarten, C. v. Winterstetten, der probst v. Schussenried, B. v. Winnenden, H. v. Engetsweiler. Huill. 1,722. Wirtemb. Urkb. 3,108 mit genauer beschreibung des siegel. — Ohne alle datirung. Wegen der durchgängigen verschiedenheit der zeugen wird die urk. kaum gleichzeitig mit der könig Friedrichs vom 4 ian. ausgestellt sein, wenn auch in veranlassung des damaligen aufenthaltes zu Weingarten und demnach wohl kurz nachher. Die wenig angesehenen zeugen gehören in die gegend, wo Thann und Winterstetten liegen. Es ist danach nicht unwahrscheinlich, dass sich Heinrich zur zeit der ausstellung der urk. nicht am hofe des vaters, sondern in der hut des Conrad von Thann-Winterstetten befand, welcher er etwa achtiährig, also etwa 1219, anvertraut sein soll; vgl. nr. 3835^{b}.	*3849
. . .		(Ubirlingin) Vgl. nr. 3845, dessen ausfertigung um diese zeit fallen muss.	*a
apr. 20	Frankenvort	Heinricus dux Suevie rectorque Burgundie. Zeuge Friedrichs II für Worms.	b
— (23)	——	Königswahl zum römischen könig unter wesentlicher mitwirkung der geistlichen fürsten Deutschlands. Der tag, welcher zwischen den 20 und den 26 april fallen muss, [kal. maii in den Ann. Erphord. ist zweifellos unrichtig,] ergiebt sich mit sehr hoher wahrscheinlichkeit aus dem heute von den deutschen fürsten zur sicherung der rechte der römischen kirche ausgestellten revers, der als gleichzeitig zu denken ist. Vgl. überhaupt die regesten Friedrichs II. Dieser schrieb unterm 13 iuli 1220 über den wahlvorgang an den pabst: Auf dem behufs seiner beurlaubung von den fürsten gehaltenen reichstage, habe ein zwischen dem erzb. von	

1220

Mainz und dem landgrafen von Thüringen entstandener heftiger streit, die fürsten auf das bedenkliche der lage des reichs nach seiner bevorstehenden abreise aufmerksam gemacht und sie plötzlich zur wahl vermocht: Ex insperato presentes principes, et maxime illi qui prius promotioni dicti nostri filii obviarant, nobis insciis et absentibus, elegerunt eundem. Cuius electio cum nobis patefieret, sicut fuerat celebrata absque vestra (des pabstes) notitia seu mandato, sine quo nichil presumimus nec volumus aliquid attemptare, ipsi electioni contradiximus consentire etc. ‚Gegen diese darstellung lassen sich iedoch gewichtige einwendungen machen, wie gleich die darin erwähnte frühere weigerung der fürsten hinreichend zeigt, dass die wahl nicht so zufällig war, als sie dargestellt werden möchte; wie denn auch die angeblich verweigerte einwilligung mit dem den geistlichen fürsten drei tage später ertheilten gunstbriefe in directem widerspruch steht.' [Vgl. insbesondere die mit der darstellung des kaisers wesentlich übereinstimmende rechtfertigung der wahl durch den reichscanzler bischof Conrad in dessen schreiben an den pabst vom 31 iuli 1220: Die fürsten hätten die forderung erhoben, dass ihnen wegen der misslichen zustände noch vor dem zuge Friedrichs ein herr und könig de sanguine regio zurückgelassen werde; er der canzler sei bestimmt worden, rath und zustimmung des pabstes einzuholen, aber durch krankheit daran verhindert; er habe aber, wie sich der pabst erinnern werde, lange vor der wahl wegen derselben beim pabste angefragt, keine antwort bekommen, iedoch von einem der cardinäle erfahren, der pabst habe sich geäussert: nichil ad vos de electione Romanorum regis pertinere; als er dann zum aufbruche bereit gewesen: casualiter et improvisum in filium domini mei . . . vota tam electorum, quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt, sperantes, immo minime dubitantes id apostolice debere benevolentie complacere. Raynald § 15 extr. Theiner Cod. dom. 1,55. Vgl. Winkelmann in den Forsch. zur deutsch. G. 1,19 und Friedr. II 1,124, dem aber der vollständige text des schreibens des canzlers nicht vorlag, welches auch wegen der ausdrücklichen scheidung der electores von den übrigen principes beachtenswerth ist.] c

apr. 26 | | An diesem tage verbrieft Friedrich II den geistlichen fürsten verschiedene privilegien wegen ihrer verdienste um ihn selbst: et demum filium nostrum Heinricum in regem sibi et dominum benevole et concorditer eligendo. Reg. Frid. nr. 1114. d

iuni 2 | Wormatie | Datum in presentia gloriosi Heinrici ducis Suevie, in Romanorum regem electi. Urk. Friedrichs II für Pfullendorf. e

iuli 27 | Auguste | Heinricus inclitus filius noster in Romanorum imperatorem electus, dux Suevie: so an der spitze der zeugen, selbst vor den bischöfen, in einer urk. Friedrichs II für Nordhausen. f

(aug. 00) | | Trennung von seinem nach Italien ziehenden vater. Antritt der reichsregierung in Deutschland unter der leitung von reichsverwesern von vormündern und eines geheimen rathes. Als die ersteren erkennt man hauptsächlich folgende: Engelbert graf von Berg erzbischof von Cöln bis 1225, Ludwig herzog von Baiern bis 1228. Sonst werden noch in diesen beziehungen genannt: Conrad von Scharfenberg bischof von Metz und Speier reichshofcanzler, Otto bischof von Wirzburg, Gerhard graf von Dietz, Wernher von Boland, Conrad (von Tanne) schenk von Winterstetten, Eberhard truchsess von Waldburg. [Genaueres in B's einleitung.] g

sept. 1 | Ulme | verleiht und lässt als dux Suevie et in regem Romanorum electus in bestätigung der urk. seines vaters (vom 18 mai 1220) dem probst und capitel zu Augsburg die vogtei über beide villen Aitingen mit demselben recht und demselben zins wie sie solche von könig Philipp und seither inne hatten. Mon. Boic. 30^a,105. Huill. 2,728. — [Mit 1220, aber ind. 10. Vgl. Zirngiebl in der Archival. Zeitschr. 1,157 ff., wonach die urk. mit dem herzoglichen reitersiegel, wie nr. 3849, besiegelt war. Aber der daraus in verbindung mit dem titel gezogene schluss, dass der könig hier nur als herzog von Schwaben handle, verliert seine berechtigung durch die folgenden urkk. mit derselben titulatur und besiegelung.] 3850

. . . | | nimmt als Suevorum dux in Romanorum regem electus die abtei und kirche zu Zürich bisthums Constanz in seinen besondern schutz, bestätigt derselben ihre hergebrachten guten gewohnheiten und entscheidet insbesondere, dass die zeitige äbtissin befugt ist, in den niedern ämtern, dem des koch, bäcker, zimmermann und andern, die beamten nach ihrem ermessen einzusetzen und abzusetzen. Wyss Abtei Zürich 57. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,207. — Ohne alle datirung, aber wegen des herzogstitels in dieses iahr zu setzen. Auch das siegel ist an dieser und der folgenden das herzogliche. *3851

1220		
. . .		zeigt unter demselben titel den richtern und räthen zu Zürich zur darnachachtung an, dass die procuratoren der äbtissin von Zürich nach vor ihm geführter verhandlung den rechtsspruch erlangten, dass die äbtissin ihre beamten nach ihrem belieben wechseln dürfe. Wyss Abtei Zürich 57. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,208. — Ohne alle datirung; vgl. vorher. — Eine im Archiv für Schweizer Gesch. 1,90 zu 1220 oct. 6 aus Hagenau angeführte urk. Heinrichs gehört zu 1234. *3852
(dec. 00)	apud Uberlingen	schenkt als dei gratia Romanorum rex et semper augustus (ohne dux Suevie und electus) auf bitte des abtes Eberhard von Salem demselben ein von ihm ererbtes pratum, quod vivarium dicunt, in der nachbarschaft des klosters, in gegenwart und auf bitte seines schultheissen Arnold, der dasselbe in gebrauch hat. Winkelmann Acta 378 ex cop. — Nur mit 1220 in ziffern. Also, wenn die zahl richtig, nach dem geänderten titel in die spätern zeiten des iahrs gehörend, und erst in den dec., falls die titeländerung, wie durchaus wahrscheinlich, durch die nachricht von der kaiserkrönung des vaters am 22 nov. veranlasst war. *3853
1221		
märz 3	ap. Augustam	besiegelt die urkunde, wonach Berthold bischof von Brixen und Albert graf von Tirol eine sühne auf angegebene bedingungen schlossen, so dass insbesondere der graf den thurm zu Matrei so lange in gewalt des H(einrich) von Neiffen geben soll, bis der streit darüber vor dem könige oder dem H(einrich) entschieden sei, weiter beide fide data in manus domini regis loco iuramenti versprachen, sich bezüglich aller ihrer ietzigen, wie der sich etwa weiter durch fünf iahre ergebenden streitigkeiten dem spruche des H(einrich) unterwerfen zu wollen. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. abt v. Kempten, graf Ernst, Alb. u. Berth. v. Neiffen, Eberh. v. Achalm, Ulr. v. Gundelfingen, Conr. schenk v. Winterstetten, Eberhard dessen bruder, Hildebr. marsch. v. Rechberg, Schwiker v. Mindelheim, Hildebold v. Schwanegg, Conr. v. Marenberg, Albero v. Wangen. Hormayr Beitr. 2,174. Vergl. Sinnacher Beitr. 4,151, wonach die urk. vom könige, dem bischofe, dem grafen und dem von Neiffen besiegelt war. — Im archive zu Innsbruck befindet sich nur noch eine neuere abschr., welche den von Neiffen überall nur mit H. bezeichnet, während Hormayr statt dessen Hugo hat. Es handelt sich zweifellos um den oft vorkommenden Heinrich, so dass der anscheinend nur nach dieser urk. bei Stälin Wirtemb. Gesch. 2,572 in die stammtafel der Neiffen aufgenommene Hugo zu beseitigen sein wird. *3854
apr. 11		Ostern.
mai 6	Maguncie	widerruft als Romanorum rex (wie es auch weiterhin heisst) nach dem rath seiner fürsten den rechtsspruch, welcher zu Frankfurt für den grafen Wilhelm von Holland gegen die gräfin Johanna von Flandern und Hennegau dahin gegeben wurde, dass graf Wilhelm die reichslehen der gräfin zu lehen erhielt, und zwar desshalb, weil damals die gedachte gräfin nicht sicher zu seinem vater gelangen konnte um die huldigung zu leisten, weil damals deren ehegemahl Ferrand in der gefangenschaft des königs von Frankreich war, und weil der graf Wilhelm nicht gehalten hat was er verhiess als der rechtsspruch für ihn erging; setzt demnach die genannte gräfin wieder in den besitz der reichslehen, welche deren vorfahren von seinen reichsvorfahren getragen haben, und gebietet dem grafen Wilhelm bei verlust seiner reichslehen nichts hiergegen zu thun. Waitz ex or. in Paris. Le Glay Hist. de Jeanne de Constantinople 158. Van den Bergh Oorkkb. 1,158. — Eine ähnliche entscheidung hatte Friedrich II schon früher gegeben, vgl. nr. 1153. 3855
— 6	——	Engelbert erzbischof von Cöln (und gleichlautend Theoderich erzbischof von Trier, Werner von Boland) erklärt, dass er zugegen war, als könig Heinrich den gegen die gräfin von Flandern ergangenen rechtsspruch widerrief und dass das mit seinem rathe geschah. Kluit Hist. com. Holl. 2^a,429. St. Génois Mon. anc. 507 ff. Huill. 2,721. Le Glay Hist. de Jeanne 160. 3856
— 7	——	meldet seinen zöllnern zu Kaiserswerth, dass er dem stifte zu Xanten die von seinem vater als könig verliehene zollfreiheit bestätigt habe. Binterim u. Mooren Erzdiözese Köln 3,204. — Ohne iahresangabe, aber zweifellos hier einzureihen. Vgl. Frid. nr. 1124, welches hier nahezu wörtlich wiederholt ist. *3857
— 30		Pfingsten.
iuli 18		(Fulda) Vgl. zu 1231 ein von B. hier eingereihtes schreiben des königs.
sept. 1		An diesem tage sollte zu Frankfurt in gegenwart des königs eine sprache der fürsten gehalten werden wie sich aus einem aus Weissenburg datirten schreiben des erzb. von Trier, des bischofs

1221

von Metz und Speier, der bischöfe von Regensburg und Basel, der äbte von Weissenburg und Murbach in den angelegenheiten des erwählten Conrad von Hildesheim ergiebt, das wir in doppelter ausfertigung besitzen, als bericht an den könig bei Schannat Vind. 1,191 und als vorladung der Hildesheimer dienstmannen in Or. Guelf. 3,681. Huill. 2,723. Am letztern orte heisst es: Sciatis nos colloquium principum in festo sancti Egidii Frankenvort indixisse, quo si placet venire poteritis, coram domino nostro rege et principibus, quorum plures illuc venturos esse speramus, iustitie plenitudinem recepturi. Der inhalt des schreibens an den könig geht dahin, dass er dem vom domcapitel zu Hildesheim canonisch erwählten Conrad, ohne rücksicht auf den unbefugten widerspruch der dienstmannen, die regalien verleihen möge. [Vergl. auch das vielfach wörtlich übereinstimmende, aber die sprache nicht erwähnende schreiben des canzlers an die stadt Hildesheim, Urkkb. der St. Hildesh. 47.] 3858

. . . | berichtet seinem vater, dass er dem erwählten Conrad von Hildesheim auf den rath genannter fürsten (es sind die vorstehend erwähnten nebst dem erzb. von Mainz, dem bischof von Wirzburg und dem herzog H. von Sachsen) die regalien verliehen habe, und bittet ihn dieses zu bestätigen. Accedens ad—profuisse. Schannat Vind. 1,192. Or. Guelf. 3,680. Huill. 2,725. — Da Conrad nach dem Chron. Sampetr. am 19 sept. zu Erfurt geweiht wurde, so muss dieser brief in dem er nur electus heisst, etwas früher fallen [und könnte danach recht wohl der auf sept. 1 beabsichtigte tag abgehalten und dort die belehnung erfolgt sein.] 3859

. . . | meldet dem herzog Heinrich von Sachsen, dass er dem bischof von Hildesheim die regalien verliehen habe und ersucht ihn, dass er die dienstmannen Hildesheims zur anerkenntniss des erwählten bestimmen möge, welche sie desshalb verweigern, weil sie bei seiner wahl nicht mitwirkten. Noverit tua – faciendum. Schannat Vind. 1,193. Or. Guelf. 3,682. Huill. 2,726. — Mehrfach mit dem vorhergehenden schreiben wörtlich stimmend und wohl gleichzeitig mit demselben, da Conrad zwar im eingange als episcopus, weiterhin aber wiederholt auch in beziehung auf die gegenwart als electus bezeichnet ist. *3860

sept. 23 | (GranisAquis) meldet dem J. probst, Th. decan und dem ganzen capitel von Lüttich, dass er die schenkung des gutes Vreren durch seinen grossvater Heinrich an sie genehm halte, so dass kein anderer dort wegen der vogtei oder wegen lehens rechte üben soll, und fordert sie auf, ihr recht mit geistlichem rechte zu verfolgen, wenn die leute des herzogs von Brabant das ihnen zugefügte unrecht nicht wiedergutmachen wollen, wie er ihnen befohlen habe. Huill. 2,749. Vgl. Schoonbroodt Inventaire 15 extr. ex or. — Ohne iahresangaben. Von den herausgebern mit rücksicht auf nr. 3879 zu 1222 eingereiht, wo das itinerar allerdings nicht widerspricht, wie das in den folgenden iahren der fall. Wahrscheinlicher aber ist mir 1221, da die urk. nicht später, sondern früher als nr. 3879 von 12 mai 1222 ausgestellt zu sein scheint, weil hier nur von einer schenkung Heinrichs VI, 1222 aber auch von einer Friedrichs II die rede ist, die inzwischen erfolgt sein wird. Der ausstellort entbehrt allerdings hier ieder unterstützung, wie das aber auch 1222 zutreffen würde. — Die form Granis Aquis, welche Huill. berichtigen zu müssen glaubt, findet sich auch sonst vereinzelt in urkk.; so 1214 in urk. des herzog von Oesterreich, Meiller Babenb. Reg. 113 nr. 116. *3861

. . . | Herbipoli [Hoftag in der spätern zeit des iahrs ist anzunehmen nach dem] schreiben, worin S. erzbischof von Mainz und die bischöfe von Worms Halberstadt Augsburg Chur und Verden kürzlich zu Mainz in einem concil vereinigt (in sancto concilio Moguntino nuper congregati) den kaiser ersuchen, die zwischen ihm und der strassburger kirche durch die äbte von Murbach und Neuburg und den grafen Sigbert von Werd des kaisers beauftragte, so wie durch den canzler und den schultheiss von Hagenau verhandelte, und a domino rege filio vestro una cum principibus Herbipoli collectis gut geheissene sühne um gottes und des friedens willen genehmigen zu wollen. Abschriftlich von Grandidier in meinem besitz. Grandidier Oeuvres 3,304. — [Von B. unter den reichssachen zu ende 1226 eingereiht mit rücksicht auf die bestätigungsurk. des königs aus Wirzburg 1226 nov. 28. Aber die beurkundung der sühne durch die genannten kaiserlichen delegirten, vom canzler mitbesiegelt, datirt vom 25 aug. 1221; vgl. reichss. Sie konnte 1226 um so weniger mehr in frage kommen, als sie inzwischen durch neuere abmachungen ihren werth verloren hatte; vgl. unten zu 1223 mai 5 und 1224 iuli. Ueberdies heisst in der adresse der kaiser noch nicht könig von Jerusalem.] 3862

. . . | (apud Wittenbergam) verkündet einen landfrieden. Hec est forma pacis quam dominus noster

1221

rex Heinricus apud Wittenbergam(?) cum principibus ordinavit et coniurari fecit. Clerici, mulieres—absolvetur. Mon. Germ. 4,267. Fontes rer. Bern. 2,107. Vgl. Huill. 3,427. — Vielleicht kommt dereinst aus Utrecht nähere bestimmung über dies räthselhafte stück. — [Seit ich mich 1859 in der Entstehungszeit des Sachsensp. 93 dahin äusserte, diese Treuga Henrici sei wahrscheinlich 1223 oder 1224 in Sachsen entstanden, habe ich mich wiederholt mit derselben beschäftigt und mich nur immer mehr von der schwierigkeit überzeugt, ihre entstehungsverhältnisse bestimmter festzustellen. Entstehung unter könig Heinrich (VII) möchte ich allerdings nach wie vor vertreten. Für die annahme einer entstehung gerade in Sachsen ist ieder grund entfallen, seit nach bekanntwerden des fränkischen landfrieden vom 18 feb. 1179, Böhmer Acta 130, mit rücksicht auf Sächs. Landr. 2,67 nicht zweifelhaft sein kann, dass die Treuga, wenigstens wenn sie uns vollständig erhalten ist, nicht der im Sachsenspiegel benutzte landfrieden ist; um so mehr wird von der auch aus andern gründen unwahrscheinlichen, noch von Eggert Gesch. der Landfrieden 61 vertretenen beziehung der ortsangabe auf Wittenberge abzusehen sein. Der ortsname wird corrumpirt überliefert sein und der frieden entweder nach Wirzburg gehören, wo der könig fast in iedem iahre nachweisbar ist, oder nach Weissenburg im Elsass, wo der landfrieden von 1179 beschworen wurde, während eine anwesenheit könig Heinrichs wohl nur zufällig nie nachzuweisen ist. Dass auf ketzerei nicht ausdrücklich die todesstrafe gesetzt ist, gibt kaum einen bestimmteren halt für die zeit; glaubte ich früher einen solchen darin finden zu dürfen, so verweise ich dagegen auf meine bezügliche erörterung in den Mittheil. des österr. Instit. 1,179 ff.; höchstens dürfte die bestimmung entstehung in den späteren zeiten des königs unwahrscheinlich machen. Reiht Schirrmacher Fr. 4,584 die Treuga zum hoftage zu Wirzburg im nov. 1226 ein, so ist zuzugeben, dass manche der strafbestimmungen, falls sie nicht blosse wiederholungen aus uns unbekannten ältern gesetzen sein sollten, recht wohl durch die ermordung Engelberts und was sich an dieselbe anknüpft, veranlasst sein können. Einen ausschlaggebenden, entstehung zu andrer zeit und an anderm orte ausschliessenden halt möchte ich darin aber keineswegs sehen. Ziehe ich es vor, vermuthungsweise zu dem ersten bekannten Wirzburger hoftage einzureihen, als dem zeitpunkte, wohin die Treuga frühestens gehören dürfte, so will ich damit nicht bestimmter für diese zeit eintreten; doch lässt sich immerhin geltend machen, dass um diese zeit irgend ein landfrieden beschworen sein muss, da der erzbischof von Cöln in einem zu 1222 zu setzenden schreiben, vgl. reichss., mehreren fürsten dankt, dass sie den bischof von Hildesheim unterstützten pro reverentia dei ac imperii, nec non etiam sacramenti, quod pro pace fecistis et pro iustitia terrae.] 3863

oct. 28 | apud Nurenberch | bekundet den vor ihm ergangenen r e c h t s s p r u c h, dass ein nichtlehensfähiger ein zu einem fürstlichen amte gehöriges lehen nicht beanspruchen könne. Böhmer Acta 277. — Nur mit ind. 10, zu welcher der ort weder bei Heinrich VI, noch Heinrich VII passt. *3864

nov. 25 | (Frankenvort) | Sifrid erzbischof von Mainz, Theoderich erzbischof von Trier und Cunrad bischof von Metz und Speier kaiserlicher hofcanzler bekunden, dass Ulrich von Minzenberg den von seinem vater Cuno zu Sachsenhausen auf des reichs boden erbauten hof zwar bereits durch vermittlung des kaisers Friedrich (vgl. nr. 1314) dem Deutschorden übergeben habe, dass iedoch zum offenbaren beweise, dass solches freiwillig geschehen, diese übergabe dermalen in ihrer gegenwart wiederholt worden sei. Z.: Conrad domprobst v. Speier, Gerh. gr. v. Diez, Friedrich v. Kelberau, Eberh. v. Lautern (v. Radekopf in einer andern originalausfertigung), Heinr. de Cimiterio in Confluentia, Heinr. schultheiss v. Frankfurt, Conr. v. Treisa, Wigand v. Offenbach, Conrad v. Bellersheim (östlich von Butzbach in der Wetterau), Heinrich v. Birklar (nordöstlich von Butzbach), Wern. Bargeseile. Böhmer Cod. Moenofrancof. 32. Hennes Cod. dipl. 1,62. — Es ist kaum zu zweifeln, dass diese urk. am hoflager und zwar nach inhalt und zeugen zu Frankfurt ausgestellt wurde. *3865

1222

märz 12 | apud Wormatiam | beurkundet den auf bitte Gebhards erwählten von P a s s a u vor ihm ergangenen r e c h t s s p r u c h, dass zur ertheilung oder verabfolgung solcher lehen, welche auf keinen bestimmten ort oder sonstige gewissheit, sondern nur auf cammereinkünfte (camere proventus) angewiesen sind, niemand von rechtswegen gehalten sei, und dass die folge, welche er ihnen geben will, gänzlich in seinem belieben stehe. Gegenwärtig: Sifr. erzb. v. Mainz, Otto bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Worms, Ludw. graf v. Wirtenberg, Werner v. Boland. Mon. Boic. 30ª,108. Mon. Germ. 4,248. Huill. 2,728. 3866

1222		
märz 13	apud Wormatiam	beurkundet den auf bitte Gebhards erwählten von Passau vor ihm ergangenen rechtsspruch: dass kein bischof ohne einwilligung seines capitels und seiner dienstmannen von den einkünften der zu seinem hochstift gehörigen hofmarken etwas veräussern oder zu lehen geben könne oder solle, und dass dergleichen, wo es etwa vorgekommen, ungültig sei. Gegenwärtig: Sifr. erzb. v. Mainz, Chunr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Otto bisch. v. Wirzburg, Heinrich bischof v. Worms, Ludwig graf v. Wirtenberg. Mon. Boic. 31ª,512. Mon. Germ. 4,248. Huillard 2,729. 3867
— 13	——	beurkundet dass Gebhard erwählter von Passau vor ihm durch rechtsspruch erhalten habe, dass er sein hochstift in denselben rechtsverhältnissen antreten solle wie sein vorgänger solches verlassen hatte; thut dann, obgleich nicht auf bairischem boden, nach der von dem römischen stuhl den kreutzfahrern gewährten vergünstigung gericht haltend, auf den von dem erwählten geführten beweis, Alram und dessen bruder Albert von Hals und sehr viele genannte andere nebst deren genannten burgen, weil sie das hochstift Passau um mehr als 6000 mark geschädigt haben, in die reichsacht, und gebietet allen reichsgetreuen dieselben zu verfolgen und anzugreifen. Gegenwärtig dieselben, wie vorher, und Wern. v. Boland. M. Boic. 31ª,510. Huill. 2,730. Urkkb. des L. ob der Enns 2,631. 3868
. . .		schreibt dem grafen Albert von Bogen auf veranlassung des G. erwählten von Passau und gebietet demselben eine eingerückte übereinkunft zwischen der kirche Passaus und denen von Hals, zu deren sicherung dem genannten grafen die burg Hals eingegeben worden war, zum vollzug zu bringen. Mon. Boic. 31ª,508. Huill. 2,731. 3869
— 16	——	genehmigt die vor dem bischof und den rathmannen von Worms geschehene übergabe eines hofes daselbst, seitens des ritters Rudewin von Flamburnen und seiner ehefrau Massivilie an das kloster der heil. Maria in Otterberg. Per m. domini Conradi Met. et Spir. episcopi imp. aule canc. Frey u. Remling Otterb. Urkb. 32. Huill. 7,733. — [Or. zu Luzern in Gatterers apparat. Die abschriften von 78 urkk. Heinrichs (VII), welche der apparat enthält, vergl. Archival. Zeitschr. 2,210, sind nach von Th. v. Liebenau gütigst ertheilter auskunft sämmtlich von vornherein druckwerken entnommen oder doch später im druck veröffentlicht.] 3870
apr. 3		Ostern.
. . .	(Moguntie)	Hofgerichtsact wonach vor dem erzbischof Dietrich von Trier, qui ad mandatum domini Henrici regis Romanorum iudicio presidebat, der erzbischof Sifrid von Mainz durch den ihm durch urtheil zum vogte bestellten grafen von Dietz gegen die wittwe weiland Philipps von Boland wegen gewaltsamer vorenthaltung der burg Ehrenfels klagte; dann dem edeln Dietrich von Heinsberg als ietzigem gemahl und procurator der beklagten durch urtheil gestattet wurde, für dieselbe zu antworten; endlich durch die anwesenden bischöfe, grafen und edle der rechtsspruch erfolgte, dass der könig den erzbischof in den ihm von seinem beamten während dessen amtsführung entzogenen besitz wieder einzusetzen habe, worauf der könig dem erzbischofe seinen boten zur einführung in den besitz gab. Zeugen und siegler: Th. erzb. v. Trier, bisch. Conr. v. Metz u. Speier, die bisch. v. Augsburg, Wirzburg u. Trient; weitere zeugen: G. gr. v. Dietz, Conrad v. Dilingen (?), der gr. v. Erfurt; die edeln Gerh. v. Eppenstein, Sifr. v. Runkel u. andere edele u. ministerialen: Friedr. v. Kelberau, der Rheingraf, Werner v. Boland. Guden Cod. dipl. 2,57. Vgl. Bodmann Rheing. Alterth. zu c. 1228, Görz Mittelrh. Regg. 2,441 zu c. 1224. — Ohne alle datirung. Fällt wegen des reichscanzler Conrad vor 1224 märz 24. Bischof Albert von Trient zog mit dem kaiser nach Italien, ist noch im apr. 1221 zeuge zu Tarent, scheint 1222 ian. 14 nicht in seinem bisthume zu sein, vergl. Bonelli Not. 2,118, urkundet 1222 iuli 29 und aug. 31 in seinem bisthume, Fontes rer. Austr. 5,334, ist dec. 1222 bis märz 1223 beim kaiser in Apulien, war dann legat Tusciens, vgl. Ital. Forsch. 2,165, und ist gegen ende 1223 gestorben. Sein nachfolger Gerhard ist aber in den ersten monaten 1224 gewiss nicht am hofe des königs gewesen, da er nach nr. 1518 im märz 1224 beim kaiser in Catania war. Sind wir damit auf ausstellung in der zweiten hälfte 1221 oder der ersten 1222 hingewiesen, so finden wir auf dem krönungshoftage zu Achen alle genannten bischöfe ausser dem von Trient, dann mehrere der andern zeugen, weiter auch Dietrich von Heinsberg. Aber nach Achen selbst wird die urk. schwerlich gehören, da der bischof von Trient, wenn dort anwesend, auch wohl sonst als zeuge genannt wäre; da zu Achen, wo mehrere laienfürsten waren, der rechtsspruch nicht blos von bischöfen, grafen und edeln gegeben sein würde; da weiter hier

1222

die weltlichen zeugen zu vorwiegend dem Mittelrheingebiete angehören. Alles scheint darauf hinzudeuten, dass das gericht auf der hinreise oder der rückkehr von Achen, wahrscheinlich zu Mainz, abgehalten wurde. Die rückreise, bei der der könig spätestens ende mai zu Mainz gewesen sein könnte, muss ausser betracht bleiben, da der reichscanzler noch am 1 iuni zu Achen urkundet; Lacomblet Urkkb. 2,57. — Vgl. die unten zum apr. 1228 eingereihte urk. bei Remling Urkkb. 1,182. *3871

apr. 22 Vgl. zu 1228 eine von B. und Huill. hier eingereihte urk. für Achen.

— 24 (apud Werdam) beurkundet, dass magister Marquard pfarrer von Ueberlingen, sein hofgesinde und notar, ein von diesem selbst zu Ulm erbautes haus dem Eberhard abt von Salem und dessen kloster durch seine hände in gegenwart vieler edeln apud oppidum nostrum Werdam übertragen und geschenkt habe. Z.: Otto bisch. v. Wirzburg, Cunr. abt v. Tennenbach, Hartm. gr. v. Dillingen, Boppo graf v. Henneberg, Heinr. v. Niffen, Gerl. v. Büdingen, Friedr. v. Truhendingen, Eberh. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, Friedr. cämmerer v. Bigenburg, Burch. v. Hohenburg, Conr. v. Bodman, Cuno v. Summerau, Walter Nagillinus minister de Ulma, Ulr. Bulo. Jäger Gesch. v. Ulm 734. Huill. 2,736. Wirtemb. Urkkb. 3,133. Pressel Ulm. Urkkb. 1,39 ex or. — [Mit actum ap. Werdam, 1222, ind. 10. Der ort ist allgemein auf Kaiserswerth bezogen und würde dann auffallen, aber zur noth dem itinerar entsprechen. Aber die nach dem texte an demselben orte vollzogene tradition eines hauses zu Ulm passt unbedingt nicht nach Kaiserswerth; eben so wenig die zeugenreihe. Es wird der ort nach der handlung, die zeit nach der spätern ausfertigung angegeben sein. Wohin der sich daraus ergebende frühere aufenthalt zu Donauwerth zu setzen, ist bei der dürftigkeit des itinerar nicht zu bestimmen.] 3872

— 27 Aquisgrani beurkundet, dass ritter Tiricus Dunrestein vor erzbischof Engelbert von Cöln auf die ansprüche verzichtet habe, welche er auf die zehnten und andere güter zu Sinzig gemacht hatte, welche der kirche von Achen durch schenkung seiner vorfahren am reich römischen kaisern gehören, so wie dass hierauf diese kirche und der ritter einen gewissen vertrag geschlossen haben. Z.: Conr. dompr. v. Cöln, Otto pr. v. Achen, Heinr. pr. v. Kerpen, Herm. decan v. Bonn, Gotfrid u. Sibodo canonici zu Achen, Heinr. gr. v. Sayn, Heinr. v. Isenburg, Gerlach v. Covern, Rozemann v. Kempenich, Joh. burggr. v. Hammerstein, Joh. burggr. v. Rheineck, Gerh. v. Sinzig, Gotfr. vogt v. Cisse. Quix Cod. Aq. 1,96. Huill. 2,737 Vgl. wegen der zeugen Lacomblet Urkkb. 2,79 anm. — Am or. in Düsseldorf hängt das wohlerhaltene siegel. 3873

mai 8 —— Königskrönung durch erzbischof Engelbert von Cöln auf sonntag vor himmelfahrt. Heinricus septimus, filius Friderici imperatoris, adhuc puer, consecratus est in regem Aquisgrani ab Engilberto Coloniensi episcopo dominica ante ascensionem domini. Ann. Col. Vgl. Caesarii Vita Engelb. 1,5. — Postea circa festum pentecostes Heinricus puer decennis filius Friderici imperatoris ex mandato patris ad regnum Alemannie coronatur. Chron. Turonense ap. Bouquet 18,303. — [Vgl. bei den reichssachen die verbriefung des hofcanzlers vom 1 iuni.] a

— 00 —— (in sollempni nostre coronationis curia) verleiht dem herzog Heinrich von Brabant wegen seiner verdienste mit rath der fürsten alle lehen, welche ihm könig Philipp zu Coblenz (am 12. nov. 1204) gegeben und Friedrich II zu Frankfurt (am 29 april 1220) bestätigt hat. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Engelbert v. Cöln u. Theod. v. Trier, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Hugo bischof v. Lüttich, der abt v. Inden, der pfalzgraf (nach nr. 3878 wohl Otto), die gr. Gerh. v. Geldern, Theod. v. Cleve, Floris v. Holland, Loth. v. Hochstaden, dann Thiericus v. Heinsberg grossvogt (maior advocatus) in Cöln, Wern. v. Boland truchsess. Butkens Trophées 1,68. Mieris Charterboek 1,180. Bondam Charterboek 1,327. Senckenberg Corp. iuris feud. 762. Lünig Cod. Germ. 2,1091. Huillard 2,744. Dynteri chr. ed. De Ram 2,163. — [Fragment des orig. mit wohlerhaltenem siegel im staatsarchive zu Wien.] 3874

— 00 —— (in solempni curia in nostra coronatione) beurkundet die lehensvorschriften, welche (bei gelegenheit der belehnung des herzogs Heinrich von Brabant) vor ihm durch rechtsspruch gefunden worden sind: 1) In lehenrechtssachen darf ieder beliehene dienstmann sowohl über lehen der edeln als der dienstmannen, nur nicht über fürstenlehen richten. 2) Jeder vasall kann von seinem herrn in lehenrechtssachen das erstemal binnen vierzehn tagen zu erscheinen vorgeladen werden. 3) Wer ein allodialgut des herzogs zu lehen trägt, kann von dem herzog desshalb auf iedes andere demselben gehörige allodialgut vorgeladen werden. 4) Ist aber das gut des vasallen theil eines lehens, welches der herr von einem andern fürsten trägt, so kann er

1222

ihn auf ieden theil des lehens vorladen, welches er von diesem fürsten trägt. 5) Jeder vasall der nicht auf die erste vorladung erscheint, ist gehalten die busse zu geben, welche bota heisst. 6) Von welchem der herzog einen rechtsspruch verlangt, der muss den rechtsspruch sagen binnen der zeit, welche der herzog an ienem tage zu gericht sitzt. 7) In lehnrechtssachen kann keiner fürsprech sein als wer des herzogs vasall ist. 8) Hörige folgen der mütterlichen abstammung, vogtleute aber dem hof, welchem sie zinsbar sind. 9) Wer von einem zum fürsprech aufgefordert ist, muss denselben vertreten, sofern er nur sprechen kann wie gebräuchlich. 10) Dem herzog gebührt die vormundschaft unmündiger bis zum zwölften iahre in bezug auf die lehen, welche sie von ihm tragen. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, die bisch. v. Wirzburg u. Augsburg, der graf v. Dietz, der Rheinpfalzgraf, die gr. Ludw. v. Wirtenberg, Adolf v. Mark u. Friedrich v. Altena, der herr v. Heinsberg, gr. Lothar v. Hochstaden, der gr. v. Castel, Heinr. truchsess v. Waldburg, der schenk v. Schipf, Wern. v. Bolanden, Gerh. v. Sintzig. Butkens Trophées 1,68. Mieris Charterboek 1,413. Senckenberg Corpus iuris feud. 763. M. Germ. 4,249. Huill. 2,745. Dynteri chr. 2,164. Vgl. die varianten im Archiv der Gesellsch. 11,430. —Wegen der eigenthümlichen fassung vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,353. 3875

mai 00 | Aquis | (in coronatione Henrici Romanorum regis) E. erzbischof von Cöln bekundet, dass er angegebene, mit eigenem gelde erkaufte güter seiner blutsverwandten W. einstigen gräfin von Kessel schon ehe sie sich mit dem edelherren B. von Büren verehelichte unter zeugniss genannter verliehen habe. Westfäl. Urkkb. 4,70 ex or. *3876

— 9 | —— | nimmt die kirche des heil. Servatius zu Mastricht, welche ganz besonders dem reiche angehört, gleich seinem vater in seinen schutz, und bestätigt derselben (in wörtlicher wiederholung des privilegs seines vaters vom 28 iuli 1215) die von seinen vorfahren am reich erhaltenen privilegien und gnaden, namentlich dass deren beamte zu Mastricht von aller steuer frei sein sollen; bestätigt ferner die verfügung seines vaters, dass deren angehörige und güter nirgends zoll und weggeld bezahlen sollen, und die zuweisung der pfarre St. Johann zu Mastricht an das capitel durch seinen cleriker den probst von Achen und Mastricht. Z.: die erzbb. Sifrid v. Mainz, Engelb. v. Cöln u. Theoder. v. Trier, die bisch. Hugo v. Lüttich u. Otto v. Utrecht, Heinrich herz. v. Brabant, Gerh. gr. v. Geldern. Ego Conradus cancellarius recognovi. Ex orig. im Haag. Huill. 2,739. Bulletins de la comm. royale d'hist. III 9,31. 3877

— 11 | —— | nimmt die St. Adalbertskirche zu Achen in seinen besondern schutz, und bestätigt derselben alle von seinen vorfahren am reich und andern christgläubigen erhaltenen gaben, besonders aber alles dasienige, was kaiser Heinrich II, der stifter dieser kirche, ihr verliehen hat. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln, Sifr. v. Mainz u. Theod. v. Trier, die bisch. Hugo v. Lüttich, Otto v. Utrecht, Adolf v. Osnabrück, Conr. v. Minden, Otto v. Wirzburg u. Sifrid v. Augsburg, die äbte Heribert v. Werden u. Floris v. Inden, die herz. Heinr. v. Lothringen (d. h. Brabant) u. Otto v. Baiern, die gr. Ludw. v. Wirtenberg u. Gerh. v. Dietz, dann Tied. herr v. Heinsberg, Gerl. v. Büdingen, Wern. v. Boland, Gerh. v. Sinzig, Heinr. v. Rodenburch. Ego Conradus Spirensis etc. Anno regni (Heinrici regis) et consecrationis eius Aquisgrani primo. Quix Cod. Aq. 1,50. Lacomblet Urkb. 2,56. Huill. 2,740. Jaffé Dipl. quadr. 55 ex or. — An dem ietzt in Berlin befindlichen orig. hängt das maiestätssiegel in röthlichem wachs mit der umschrift: Heinricus dei gracia Rom semper augustus. 3878

— 12 | —— | schreibt an bischof und capitel zu Lüttich, dass er die von seinem grossvater und vater gemachte schenkung der güter zu Vreren zur dotirung zweier priester die in der St. Lambertuskirche zu Lüttich täglich messe lesen sollen, genehm halte, mit einigen näheren verordnungen; befiehlt insbesondere, dass herzog H. von Lothringen sich die dortige vogtei nicht weiter anmassen solle. Brüssler Chart. 1,48 [ohne tag. Ebenso Dynteri chr. 2,129 extr. Mit 5. id.: Huill. 2,742. Bulletins de la comm. d'hist. III 3,293 unvollst.; ebenso in einer von B. benutzten abschr. zu Wien. Dagegen hat eine abschr. ex orig. in der samml. der Mon. Germ. 4. id, womit nach nächstliegender correctur Schoonbroodt Inventaire 15 extr. ex or. stimmt. — Vgl. nr. 3861]. 3879

. . . | | befiehlt dem erzbischofe E. von Cöln, seine cappellane vom chore des h. Lambert (zu Lüttich) im bezuge ihrer pfründen aus der villa Freren zu schützen, da der herzog von Brabant kein recht auf die dortige vogtei hat, wie sich das aus den briefen seines grossvaters Heinrich und

1222		seines vaters Friedrich ergibt. Huill. 2,750. — Ohne alle datirung; wahrscheinlich gleichzeitig mit der vorhergehenden urk. Nach mittheilung Winkelmanns ist dieses mandat identisch mit dem bei Schoonbroodt Inv. 67 in bis zur unkenntlichkeit entstellten auszuge gegebenen und nach einer dorsualnotiz zu 1256 gesetzten. *3880
mai 22		Pfingsten.
— 29		wiederholt dem domcapitel zu Augsburg seine urk. d. d. Ulm 1 sept. 1220 die vogtei über Aitingen betr. Mon. Boic. 30[a],110. Huill. 2,747. — Mit 1222 und ind. 9 also zweifelhaft, [aber doch wahrscheinlicher zu 1222 gehörig, da der grund der neuausfertigung die inzwischen erfolgte krönung gewesen sein wird]. 3881
— 29		(prope Frankenvort) Die schutzurk. für kloster Steingaden, welche B. und Huill. 2,746 nach Reg. Boic. 2,126 zu 1222 einreihten, gehört nicht hieher, da es sich um verwechslung mit der urk. Heinrichs VI von (1193) mai 29, M. Boica 29[a],474, handelt, wie Moritz in seinem handexemplare der Reg. Boica auf dem reichsarchiv zu München ausdrücklich bemerkt hat. *a
iuni 2	apud Wormatiam	nimmt nach dem vorbild seines vaters Friedrichs II (vgl. nr. 827) das Marienhospital in seiner burg (in burgo nostro) Lautern mit gütern und personen in seinen schutz. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Otto bisch. v. Wirzburg, Sifrid bisch. v. Augsburg, die gr. Wilh. v. Tübingen, Ludwig v. Wirtenberg u. Heinr. v. Nassau, Heinr. v. Grumbach, Conr. schenk v. Schipf, Eberh. truchsess v. Waldburg, Friedr. cämm. v. Bienburg, Cuno v. Summerau. Schannat Hist. Worm. 104 und Huill. 2,747 unvollst. Winkelmann Acta 378. 3882
— 3	——	bestätigt den verkauf des gutes Muckensturm von seiten des klosters Lorsch an das kloster Schönau. Mone Zeitschr. 11,280. 3883
— (10)	Winpine	Heinrich von Langenburg bekundet, dass er schon früher gemeinsam mit seiner gemahlin Sophia die ihm von dieser zugebrachten güter zu Bieringen dem kloster Schönthal verkauft und übergeben und das nun in presentia domini regis Heinrici et principum eius Winpine erneuert und bestätigt habe; dass dann auch die dem verkaufe widerstrebende schwiegermutter ihre zustimmung gegeben habe in Hallis coram eodem domino nostro rege Heinrico. Z.: Hartm. u. Ludw. gr. v. Wirtemberg, Marquard notar des königs, Conr. u. Ulr. br. v. Durne, Conr. v. Heinrieth, Walt. v. Schillingsfirst, Walter v. Hornberg, genannte brüder v. Obrigheim, Wilh. schultheiss v. Wimpfen, Volcnand u. Hertwig br. v. Zütlingen, Conr. Mulner, Heinr. v. Heuchlingen, Liup. schultheiss v. Rotenburg. Wibel Hohenloh. Kircheng. 4,5. Wirtemb. Urkkb 3,135 ex or. — Mit acta 1222, 4. id. iunii, ind. 10, ohne ort. Ich glaube die tagesangabe auf den ort der haupthandlung beziehen zu sollen, da auch die zeugenreihe auf Wimpfen deutet. *3884
. . .	Hallis	Aufenthalt erwähnt in nr. 3884. *a
— 23	apud Ulmam	nimmt (in wörtlicher wiederholung der urk. seines vaters vom 17 apr. 1222) den abt Dieto und die brüder des gotteshauses Füssen nebst allen ihren besitzungen in seinen besondern schutz, und gebietet seinen benachbarten beamten dieselben gegen beleidiger mit rath und that zu unterstützen. Mon. Boic. 30[a],112. Huill. 2,748. 3885
dec. 10	Uberlingen	gestattet dem kloster Salem mit anderen kirchen, insbesondere den unter seiner vogtei stehenden, dann auch mit seinen ministerialen, bürgern und bauern zu tauschen und von seinen bezeichneten leuten bewegliches und unbewegliches gut durch schenkung oder kauf zu erwerben. Z.: gr. Manegold v. Nellenburg, Eberhard truchsess v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Burch. v. Honburg, Ulr. u. Conr. br. v. Bodmen, Rud. u. Herm. brüder v. Arbon, Rud. u. Burch. v. Ramesberg, Hartnid v. Leunecke, Walt. u. Burch. v. Honvels, Eberh. u. Bert. v. Lintpach. Copialbuch von Salem 1,157 nach Mone. Huill. 2,751. 3886
1223 feb. 15	Ulme	bestätigt (in wiederholung theils der urk. Friedrichs I vom 22 ian. 1179, theils Friedrichs II vom 21 iuni 1215) dem kloster Roth das vorrecht keinen vogt zu haben sondern vielmehr mit allem zugehör unmittelbar im königlichen schutz zu stehen, und genehmigt zum voraus die vermächtnisse, welche königliche dienstleute und kaufleute demselben zuwenden möchten. Z.: Marquard schreiber (scriba) des königs, Cunr. schenk v. Winterstetten, Burc. v. Hohenburg, Ulr. v. Hagenau, Walter amman (minister) v. Ulm, Heinr. amman v. Memmingen, Hermann amman v. Schongau. Ex orig. in Stuttgart. Huill. 2,143. Stadelhofer Hist. Coll. Roth. 1,129. Wirtemb. Urkkb. 3,143. Unvollständ. Pressel Ulm. Urkkb. 1,43. — Mit 1223, ind. 11. Schreibart und schriftzüge werden im Wirtemb. Urkkb. als verdächtig bezeichnet. 3887

1223			
märz 16	ap. Augustam	beurkundet, dass R. probst von Schongau durch die hände weiland herzogs Welf von Schwaben und nun auch durch die seinigen dem kloster Roth einen hof in Memmingen seines seelenheils wegen übergeben habe. Z.: S. bisch. v. Augsburg, L. herz. v. Baiern, mag. M. notarius, E. truchs. v. Walpurg, Dietho v. Ravensburg, Burc. v. Hohenburg, Cuno v. Sumerau, Cunr. spisarius. Ex or. in Stuttgart. Huill. 2,754. Wirtemb. Urkkb. 3,145. — Mit 1223, ind. 11.	3888
. . . .		mahnt die herzoge H. von Sachsen und A. von Engern den ihnen von dem bischof C. von Hildesheim zu setzenden tag und ort zu besuchen und gegenseitigen frieden bis zum bestimmten termin zu halten, indem, wie er hörte, besagter bischof vom pabst und kaiser, bei denselben in Italien weilend, den auftrag erhalten habe, nach seiner rückkehr für den frieden iener gegenden zu sorgen. Innotuit nobis— condictum. Or. Guelf. 3,686 ex veteri cod. Mog. Huillard 2,755. — [Von B. auf den aufenthalt des bischofs in Italien 1226, von Huill. wohl richtiger auf die zusammenkunft zu Ferentino im märz 1223 bezogen. Denn ein zusammensein von pabst und kaiser, wie es der brief doch anscheinend im auge hat, fand 1226 nicht statt; weiter war herzog Albert von Sachsen 1226 selbst in Italien.]	3889
apr. 23		Ostern.	
mai 5	Hagenowe	Vergleich zwischen dem römischen könig und dem erwählten von Strassburg unter vorbehalt der genehmigung des kaisers, betreffend Rheinau Wasselnheim Molsheim Mutzig Bischofsheim Zabern Offenburg Schlettstadt Ettenheim und Malberg, wo verschiedene rechte theils ausschliesslich dem reich theils ausschliesslich dem bischof zuerkannt werden, während andere gemeinschaftlich sein sollen. Z.: der canzler, die bisch. v. Wirzburg und Augsburg, der abt v. Neuenburg, Marquard der schreiber (notarius), der markgr. v. Baden, gr. Sigbert, der marsch. v. Justingen, der truchs. v. Walpurch, H. ritter v. Custerdingen, der schultheiss v. Hagenau. Aus Grandidiers abschrift. Schöpflin Als. dipl. 1,350 ohne zeugen. Huillard 2,756 mit ergänzung der zeugen nach B's deutschem extr. Winkelmann Acta 484 ergänzt ex or. Vgl. auch Strassburg. Urkkb. 1,152 extr. ex or. — Mit 1223, ind. 11.	3890
. . .	———	bestätigt dem abte Albero und den brüdern von Neuenburg (im Elsass) das wörtlich (aber unter fortlassung von zeugen und datirung) eingerückte privileg seines vaters (d. d. apud Civitatem 27 dec. 1222), und befiehlt auch seinerseits die einhaltung der erlaubniss, ein schiff abgabenfrei auf dem ganzen Rhein bis zum ocean fahren zu lassen. Z.: Conr. bisch. v. Metz u. Speier hofcanzler, Otto bischof v. Wirzburg, Ludwig [? herz. v. Baiern, Herm.?] markgr. v. Baden, Heinr. gr. v. Zweibrücken, Simon gr. v. Saarbrück, Sigeb. gr. v. Elsass, Wolfhelm schultheiss v. Hagenau. Huill. 2,758. Bulletin de la société d'Alsace II 1,112. Spach Oeuvres choisies 3,175. — [Die in angeblich unverdächtigem or. erhaltene urk. zeigt so ungewöhnliche formen, dass sie wahrscheinlich vom empfänger vorgelegt und in der canzlei nur besiegelt wurde.]	3891
— 00	Spire	bestätigt dem kloster Neuenburg im Elsass das privileg seines vaters d. d. apud Civitatem 27 dec. 1222. Würdtwein Nova Subs. 13,271 u. Huill. 2,760 extr. — [Ueber das verhältniss zur vorhergehenden urk. lässt sich ohne kenntniss des vollständigen textes nicht urtheilen. Da zeit und ort dem itinerar genau entsprechen, kann nicht wohl ein blosses versehen eingreifen.]	3892
. . .	Stahlbuhel	(in generali placito coram nobis ibidem habito) verordnet, dass die besitzer des lehen, mit welchem Marquard truchsess von Annweiler und dessen sohn Dietrich von seinem grossvater Heinrich und seinem oheim Philipp in Sassenheim und Lutershausen an der Bergstrasse beliehen war, das kloster Schönau an seinem dort in der nähe gelegenen freieigenen hofe Marpach nicht beschweren sollen, dessen abgabenfreiheit durch zeugniss der nachbarn erwiesen sei. Z.: C. bisch. v. Metz u. Speier canzler, C. abt v. Lorsch, C. probst v. Speier, L. Rheinpfalzgr. u. herzog v. Baiern, H. markgr. v. Baden, C. Wildgraf, G. gr. v. Dietz, G. gr. v. Schauenburg; die freien G. v. Bickenbach, C. v. Steina, B. v. Harphinberg, C. der Stralenberger mit dessen oheim C. genannt R. v. Eschenbrucken, S. v. Bruch; die ministerialen M. u. F. v. Hirschberg, H. vogt, G. v. Lobdenburg, D. Mulich, G. und O. v. Schauenburg, A. Geinlinch, H. v. Cunigren, C. v. Worms sohn des Alerus und viele andere comprovincialen. Acta Palat. 5,526. Huillard 2,761. Mone Zeitschr. 11,281 ex or. — Blos mit 1223. Der ausstellort war in der nähe von Ladenburg unterhalb Heidelberg, [so dass das itinerar, unterstützt durch manche zeugen, die einreihung kaum zweifelhaft lässt.]	3893
— 13	Frankenford	beurkundet wie vor ihm in gegenwart des erzbischofs Sifrid von Mainz, des domprobst von Speier,	

1223

G. grafen von Dietz, B. von Alnvelt, C. von Steina, G. von Büdingen, F. von Kelberau und R. von Eschenbrucke ein streit zwischen Ludwig herzog von Baiern und Rheinpfalzgraf einer, und dem reichsdienstmann G. von Erpach andererseits, dergestalt beigelegt worden ist, dass er selbst dem herzog für den schaden den ihm weiland schenk G. zufügte, dessen iüngern sohn und dessen ältere tochter zu eigen giebt, mit dem beding, dass nun auch der herzog den kindern des schenken ihre von ihm rührenden lehen verleihe. Alles mit vorbehalt der genehmigung des kaisers. Z.: O. [so im or.] gr. v. Ravensberg. G. v. Eppstein, G. dessen bruder, H. v. Libsperg, R. v. Hagenau, G. v. Bickenbach, der burggraf v. Friedberg. Aus einem pfälz. copbuch de circa 1400 in Stuttgart bl. 86. Huill. 2,762. Simon Gesch. der Grafen zu Erbach 5. Lörsch und Schröder Urkk. zur Gesch. des deutschen Rechts 1,61. Orig. im hausarchive zu München. — Blos mit ind. 11. Ob nicht dennoch zu 1224? [Dagegen spricht die vielfache übereinstimmung mit den zeugen der vorhergehenden urk., dann der umstand, dass bei ausstellung auf dem zahlreich besuchten hoftage im mai 1224 zweifellos angesehene zeugen genannt sein würden.] 3894

iuni 11 Pfingsten.

— 26 Wirzeburc beurkundet dass H. erwählter von Corvei vor ihm durch rechtsspruch erhalten habe: 1) dass alle ämter seiner kirche ihm ledig seien ausser den vier hauptämtern in deren besitz sammt untrennbar zugehörigen gütern die ältesten ehelichen söhne den vätern folgen; 2) dass ohne seinen willen in städten märkten und dörfern weder geldwechsel noch münze sein solle; 3) dass ieder dienstmann oder beamte recht und amt verliert, welcher seinen herrn böslich verfolgt, gefangen nimmt oder beraubt; 4) dass ein gläubiger dem ein abt ohne bewilligung seines capitels kirchengut verpfändete, gegen den nachfolgenden abt daraus keinen rechtsanspruch ableiten kann; 5) dass schenkungen von liegenschaften, verleihungen von lehen und verstrickungen von pfändern, welche vor dem empfang der regalien gemacht wurden nichtig sind. Kindlinger Gesch. von Volmestein 2,135. Fischer Lit. des germ. Rechts 235. Mon. Germ. 4,252. Huill. 2,763. Westfäl. Urkkb. 4,77. Kaiserurkk. der Pr. Westf. 2,371 ex or. 3895

iuli 6 apud Ulmam befiehlt den rathmannen von Zürich den probst und das capitel daselbst gegen Ulrich von Schnabelburg zu schirmen und etwaige streitigkeiten zwischen denselben in seinem auftrage sämmtlich oder durch stimmenmehrheit zu entscheiden. Hottinger Hist. eccl. Tur. 8,1216. Huillard 2,765. Vgl. Schw. Archiv 1,90. 3696

(— 29) Wirceburg beurkundet einen vergleich zwischen Conrad von Reichenberg und Conrad von Smidevelt auf der einen, und den brüdern des Deutschorden auf der andern seite, in betreff der burg Werneck, welche Bodo von Rabenspurg vor dem bischofe Otto von Wirzburg und mit kaiserlicher genehmigung diesen geschenkt hatte, während iene ansprüche daran erhoben, und die burg nun auch gegen abtretung anderer besitzungen behalten. Z.: Eckb. bisch. v. Bamberg, Arn. probst u. Gotfr. archidiac. canoniker v. Wirzburg, Marq. notarius imperii, Dip. markgr. v. Vohburg, Gerh. gr. v. Dietz, Rup. gr. v. Castel u. sein br. Ludw., Mangold v. Wildperg, Walt. v. Langenberg, Eberh. v. Nuenberg, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conrad schenk v. Schipf, Dietr. v. Hohenberg, Eckhard Pulliculus, Markw. Waiso, Walbert Torso, Wolfr. v. Witoldshausen. Mon. Boic. 31ª,516. Huill. 2,765. Lünig Reichsarch. 17,946 und Ludewig Geschichtsschr. von Wirzb. 551 übersetzung. — Mit 1223, ind. 12 [und 4 augusti. In dem ietzt zu München befindlichen or. ist das irrige iahr 1323 auf wasserflecken ergänzt, ebenso undeutlich iiii. k. (oder id.) vor augusti, welches ursprünglich ist. Von B. nach der ind. zu 1224 eingereiht. Für 1223 kann allerdings die von Moritz und Huill. betonte erwähnung des im nov. 1223 gestorbenen bischof von Wirzburg, da es sich dabei um eine längervergangene zeit handelt, nur etwa insofern sprechen, als 1224 wahrscheinlich ein quondam zugefügt worden wäre. Wohl aber wird der umstand ausschlaggebend sein, dass der kaiser bereits im feb. 1224, nr. 1514, diese urk. des königs bestätigte. Da der von B. betonte hoftag zu Nordhausen nach dem zu nr. 3898 bemerkten erst im sept. begonnen haben wird, so würde auch einer einreihung zum 10 aug. nichts im wege stehen.] 3897

aug. 15 (apud Northusen) gebietet dem vogt und dem stadtrath (burgensibus) von Goslar den der dortigen stiftskirche von römischen kaisern und königen verliehenen grundzins der hofstätten einsammeln und an die kirche auszahlen zu lassen. Leuckfeld Ant. Poeld. 289. Huill. 2,768. — [Mit 18. kal. sept. Aber es muss auffallen, dass uns durch vier wochen iedes sonstige urkundliche zeugniss für den aufenthalt zu Nordhausen fehlen würde, dass ferner der erzbischof von Cöln, der am 31 aug. noch zu Cöln gewesen zu sein scheint, vgl. Ficker Engelbert

1223

292, erst so lange nach dem könige dorthin gekommen sein sollte. Ist nun weiter gerade 18. kal. oct. eine andere urk. für Goslar ausgestellt, so ist es mir durchaus wahrscheinlich, dass auch diese urk. zum 14 sept. gehört, sei es dass nur ein versehen beim abdruck vorliegt, sei es dass schon im orig., wie das auch sonst vorkommt, der laufende monat zu den calenden genannt wurde.] 3898

. . . | Northusin | Hoftag besonders wegen der gefangenschaft des königs von Dänemark. Heinricus iunior rex Northusin curiam habuit, ubi ab Engilberto Coloniensi archiepiscopo pro absolutione regis Dacie (der am 6 mai d. i. durch listigen überfall von Heinrich graf von Schwerin gefangen worden war) multum laboratum fuit. Ann. Col. — [Es wurde weiter dem könige, Northusin curiam celebranti, vom grafen Heinrich von Ascharien sohne herzog Bernhards, vom grafen Hoier von Falkenstein und mehreren edeln und ministerialen gegen die äbtissin Sophie von Quedlinburg wegen vielfacher verbrechen geklagt und dieselbe nach rechtsspruch auf den hoftag zu Eger vorgeladen. Chr. Montis Ser. 211.] a

sept. 11 | —— | bestätigt dem kloster Ebrach in wörtlicher wiederholung der urk. seines vaters vom 26 feb. 1213 die schenkung des gutes Schwabach. Z.: die erzbb. S. v. Mainz u. E. v. Cöln, die bisch. v. Wirzburg Naumburg Hildesheim Merseburg u. Paderborn, L. herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, D. markgr. v. Hohenburg, G. gr. v. Dietz, H. probst v. St. Stefan in Bamberg, Th. domscholaster v. Wirzburg. Priv. des kl. Ebrach 8. Mon. Boic. 30ª,115. Huillard 2,771. — Mit 1223, ind. 12, letztere irrig statt 11 [oder wahrscheinlicher entsprechend dem brauche der sicilischen canzlei, vgl. Huill. Intr. 46; Beitr. zur Urkkl. 2,369. — Auf dem orig. zu München befindet sich die nachträglich ausradirte, aber noch lesbare notiz: dom. Herbipolensis episc. precepit. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,22.] 3899

— 11 | —— | beurkundet dass das kloster Volkerode mit seiner einwilligung die reichslehnbare mühle zu Burrich von den reichsdienstmannen Swiker und Conrad von Mühlhausen gegen jährliche abgabe zweier mark mit seiner einwilligung erworben habe, erneuert demselben kloster die freiheit von schoss (ab omni iure exactionis et collecte quod vulgo dicitur geschoz) und will dass dasselbe alles was es in Mühlhausen hat oder erwirbt frei und ruhig besitzen solle. Z.: graf Ernst, Theod. Rufus v. Helmoldesdorf, Heinr. Sturl, Hugo v. Wilrode, Conrad v. Widense, Herm. Schellevitz u. Theod. dessen bruder, Theod. cämmrer, Ernst v. Burchinrode, Heinr. Scolaris, (Gerl. v. Büdingen, Heimerad v. Bumenenburg, Heinrich Quenceba, Heinrich v. Bumeneburg, Sigelous protonotar, Marq. truchsess v. Anweiler, Heinr. schenk v. Lautern, Alb. v. Droizc.) Schöttgen et Kreysig Dipl. 1,757. Huillard 2,769 ex or. — Mit 1221, ind. 11, ersteres unrichtig. [Die zweite hälfte der zeugen gehört in die zeit Heinrichs VI. Die übrigen zeugen, wie die erste hälfte des textes stimmen mit der folgenden urk. Die zweite hälfte des textes entspricht genau der unverdächtigen urk. des kaisers vom 7 märz 1222. Handelt es sich hier nicht um eine grobe nachlässigkeit der canzlei, sondern trotzdem, dass ein zweck nicht abzusehen wäre, um eine fälschung, so müssten tag und ort iedenfalls einer uns nicht erhaltenen echten vorlage entnommen sein. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,24.324.] 3900

. . . | | beurkundet dass mit seiner einwilligung die vorgenannten reichsdienstmannen die reichslehnbare mühle in Burrich dem kloster Volkerode gegen einen ewigen zins von zwei mark übergeben haben. Zeugen wie vorher ohne die eingeklammerten. Abschriftlich ex orig. aus Dresden. Huill. 2,770. — Ohne zeit und ort. 3901

— 12 | —— | bestätigt dem kloster Helmershausen auf bitten Engelberts erzbischofs von Cöln und herzogs von Westfalen und Engern die privilegien seiner vorfahren, wörtlich wie Conrad III vom 17 oct. 1144. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz u. Engelb. v. Cöln, die bisch. Otto v. Wirzburg, Engelb. v. Naumburg, Conr. v. Hildesheim u. Conr. v. Minden, dann Ludw. abt v. Hersfeld, Gumpert pr. v. Fritzlar, Volrad dompr. v. Paderborn, Ludw. landgr. v. Thüringen, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Heinr. v. Anhalt, Ad. v. Mark, Volkwin v. Schwalenberg, Conr. Otto Heinr. gebrüder gr. v. Eberstein. Per m. cancellarii nostri. Wenck Urkkb. 2,142. Huill. 2,773. Besser und abweichend: Westfäl. Urkkb. 4,80. Kaiserurkk. der Pr. Westf. 2,373 ex or. 3902

— 14 | —— | bekundet, dass er seinem lieben fürsten und blutsverwandten dem erzbischofe E. von Cöln einen iährlich auf Johannis Baptiste zu haltenden markt zu Helmershausen verliehen habe und alle denselben besuchenden in seinen und des reiches schutz nehme. Mitgetheilt von J. grafen von Bocholtz-Asseburg. Winkelmann Acta 380 ex or. *3903

1223		
sept. 14	Northusin	erneuert den bürgern von Goslar ihre stadtrechte fast wörtlich wie sein vater Friedrich II am 13 iuli 1219, mit dem zusatze, dass nach gebot seines vaters die gilden geheissenen brüderschaften abgethan werden sollen mit ausnahme der cumpanei der zimmerleute und weber, und die übertreter zwei mark silber, eine an den vogt und eine für die stadtmauern zahlen sollen. Vaterl. Archiv für Niedersachsen 1841 s. 39 extr. Vollst. Winkelmann Acta 380 in deutscher übersetzung. — [Vgl. eine wahrscheinlich hieher gehörende urk. oben nr. 3898.] 3904
— 20	——	bestätigt der stiftskirche des heil. Servatius zu Mastricht auf bitte des zu ihm gekommenen probstes N. (Otto) von Achen und Mastricht die eingerückte urk. Friedrichs II d. d. im lager bei Fiorentino 9 dec. 1220 zollfreiheit betr. Ex Cartul. sec. 16 in Paris 1,44. Huill. 2,775. 3905
— 21	——	bestätigt dem kloster Walkenried das eingerückte privileg seines vaters Friedrichs II d. d. Wirzburg 11 sept. 1215, schutz und bestätigung betr., so wie noch andere privilegien genannter seiner vorfahren, und nimmt abt und brüder desselben wo sie sich auch befinden in seinen besondern schutz. Z.: Otto bisch. v. Wirzburg, Herm. pr. v. Werden, Theod. pr. v. Nordhausen, Degenhard scholaster v. Wirzburg, Marq. königl. schreiber, Walt. canonicus v. Wirzburg. Hermann deutschordensmeister, br. Herm. Other, Theob. markgr. v. Vohburg, Gerh. gr. v. Dietz, Heinr. v. Schwerin, Herm. v. Waldenberg u. sein br. Heinr., Lambert v. Gleichen u. sein br. Ernst, Theod. v. Honstein u. sein br. Heinr., Conrad v. Wernigerode diese alle grafen; Ans. v. Iustingen, Eberh. truchs. v. Walpurg, Conr. v. Clingenberg, Conr. u. Eberh. v. Tann schenken, Detho v. Rabensburg u. Friedr. v. Bienburg cämmrer, Heinrich küchenmeister v. Rotenburg. Ego Conradus Metensis etc. Leuckfeld Ant. Walk. 367. Lünig Reichsarch. 18,853. Huill. 2,776. Urkkb. für Niedersachsen 2,98 ex or. — Mit 1223, ind. 12, reg. 2. 3906
— 22	——	bestätigt auf bitte des probstes Theoderich von Nordhausen der dortigen stiftskirche das eingerückte privileg seines vaters Friedrichs II d. d. Ferentino 11 märz 1223. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz u. Engelb. v. Cöln, die bischöfe Otto v. Wirzburg, Engelh. v. Naumburg, Ekeh. v. Merseburg, Conr. v. Hildesheim u. Conr. v. Minden, Ludw. Rheinpfalzgr. herz. v. Baiern, Ludw. landgr. v. Thüringen, Heinrich gr. v. Ascharien, die pröbste Otto v. Magdeburg, Otto v. Achen, Elger v. Goslar u. Burch. v. Jecheburg, Thyb. markgr. v. Vohburg, Gerh. gr. v. Dietz, Anselm marschall, Eberh. truchsess, Eberhard u. Conr. br. v. Tanne. Per m. Marquardi imp. aule notarii. Leuckfeld Ant. Walkenried. 196. Förstemann Gesch. v. Nordhausen 1,5 und nachträge 35, wo verbesserungen ex or. Huill. 2,779. 3907
. . .	——	Sifrid erzbischof von Mainz überträgt dem kloster Hilwartshausen angegebene zehnten, welche genannte vasallen des grafen Conrad von Everstein resignirt hatten. Böhmer Electa iuris 3,113. Scheid Mantissa 402. 3908
— 24	——	Vertrag zwischen dem kaiser und dem könige seinem sohne einerseits und dem grafen Heinrich von Schwerin und dessen freunden andererseits über die auslieferung der Dänenkönige an den kaiser und könig. Der graf erhält 50000, die von ihm bezeichneten freunde 2000 mark silber; dann erhält der graf eine burg zu lehen mit 200 mark iährlicher einkünfte und darf im lande Boizenburg auf reichskosten eine burg bauen. Ist die zahlung in angegebenen fristen erfolgt, so werden die könige überliefert, sollen iedoch der gefangenschaft nicht entlassen werden, bevor sie dem grafen urfehde geleistet und auf das land diesseits der Eider verzichtet haben, worauf dem grafen, den brandenburgischen kindern, den grafen Adolf von Dassel und Adolf von Schauenburg und andern verwandten des grafen ihre frühern besitzungen zurückgestellt werden sollen. Ueber die weitere behandlung der könige sollen der erzbischof von Cöln und der graf sich einigen oder es soll unter zuziehung des Bernhard von Horstmar und anderer genannter darüber entschieden werden. Für die einhaltung verbürgen sich eidlich auf seiten des kaisers und königs: der römische könig, doch ohne verpflichtung zum einlager, der bischof von Wirzburg, graf Gerhard von Diez, markgraf Diephold von Hohenburg, Eberhard truchsess von Waldburg, Conrad schenk von Klingenburg, Conrad schenk von Winterstetten, Eberhard dessen bruder, Anselm marschall von Justingen, Dieto von Ravensburg, Hermann probst von Werda, Degenhard domscholaster von Wirzburg, magister Marquard notar, Friedrich cämmerer von Bienburg, Conrad von Werda, Heinrich küchenmeister von Rotenburg, Gottfrid, Haemeradus, Heinrich Quaenzelin von Bominburc, cämmerer Dietrich, Conrad Schiverstein von Mühlhausen, Conrad von Widense; von seiten des grafen: graf Heinrich selbst, sein bruder Friedrich, Bernhard von Horstmar, Walter von Baldensel, graf Volrad von Tannenberg,

1223		graf Conrad von Regenstein, die grafen Hermann und Heinrich von Harzburg, graf Ludger de Insula, graf Adolf von Schauenburg, graf Conrad von Wernigerode, Luthard von Meinersheim, Ludolf und Adolf von Dassel, Ekbert sohn des truchsess Gunzelin, Burchard von Luchowe, Diethard von Wustrow. Bei nichteinhaltung haben die bürgen des grafen zu Goslar, die des königs zu Nürnberg, Mühlhausen, Nordhausen oder Halle einzureiten. Or. zu Schwerin mit sieben siegeln, in der mitte das des königs, rechts bisch. v. Wirzburg, markgr. v. Hohenburg, Eberh. v. Waldburg, links gr. v. Dietz, truchsess Gunzelin, Anselm v. Justingen. Daraus Meklenburg. Urkkb. 1,273. Asseburg. Urkkb. 1,91. Deutsche übersetzung Rudloff Cod. Megapolit. 1,11. — [Die fassung ist sichtlich darauf berechnet, dass für das reich eine ganz gleichlautende ausfertigung ausgestellt werden konnte, welche dann vom grafen und dessen bürgen besiegelt sein wird.] 3909
sept. 30	Aldenburch	beurkundet, dass die brüder von Cella Stae Mariae [Altenzell] die güter, welche die ritter von Nozin sich unbefugter weise angemasst hatten, vor ihm durch rechtsspruch erstritten hatten. Z.: Gerh. gr. v. Dietz, Lamb. gr. v. Erfurt, Meinher präfect v. Meissen, Alb. präfect v. Aldenburg u. Heinr. dessen br. v. Fluchelisberch, Heinr. v. Coldiz, Alb. v. Gerhardesdorf u. dessen br., Heinr. v. Harth, Conr. v. Schipf pincerna noster, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. camerarius noster de Chiselinchen, Heinr. Jache u. andere de curia nostra. Abschriftlich ex or. aus Dresden. Huill. 2,780. — Mit 1223, ind. 12. 3910
oct. 18	apud Nurenberc	beauftragt seinen probst von Moringen alle güter des klosters Steingaden namens des reichs in schutz zu nehmen und besonders gegen den probst von Raitenbuch zu schirmen. Mon. Boic. 30ª,126. Huill. 2,781. — Blos mit ind. 12. Vgl. beim 25 iuli 1224. 3911
. . .	in Egra	Hoftag. Zu Nordhausen war die äbtissin von Quedlinburg vom könige ad proximam curiam Egere geladen. Quo cum illa muliebri superbia venire contempsisset, omni eam sue dignitatis iure seculari sentenciantibus qui aderant principibus spoliavit. Chr. Montis Scr. 211. *a
nov. 10	——	beurkundet, dass für die klosterbrüder in Waldsassen vor ihm der rechtsspruch ergangen ist, dass auf deren gütern und in der nähe ihres klosters zu ihrem nachtheil keine burg gebaut werden dürfe. Z.: Conr. bisch. v. Speier königl. canzler, Eckb. bisch. v. Bamberg, Herm. markgr. v. Baden, Theob. markgr. v. Hohenburg, Gebh. landgr. v. Leuchtenberg und dessen br. Theobald, Gerh. gr. v. Dietz, Eberh. v. Eberstein, Eberh. v. Sluzberch, Anselm marsch. v. Justingen, Conr. (Eberh.) truchs. v. Waldburg, Ditho v. Ravensburg, Alb. Lupus, Hermann, Albert Rindesmule v. Nürnberg, Alb. Nothaft u. dessen sohn Albert, Alb. v. Wunsiedel, Heinrich v. Kinsberg, Conr. v. Valkenberg u. dessen br. Gotfrid, Ulr. v. Lewenstein, Conr. u. Heinr. br. v. Lowenstein, Marcw. v. Wachowe, Arn. v. Sparremberg u. dessen br. Rudeger v. Sparrenheck. M. Boic. 30ª,117. Huill. 2,782. — Blos mit ind. 12. 3912
1224 ian. 1		Wegen der von B. hier eingereihten urk. für Bisanz vgl. zum 27 dec. 1224.
— 8	apud Wormatiam	nimmt das von seinen vorfahren erbaute nonnenkloster Marienberg bei Boppard mit allem was an besitzungen sachen und personen dazu gehört in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben seine näher beschriebene dotirung. Z.: die erzbb. Sifrid v. Mainz u. Engelb. v. Cöln, Conr. bisch. v. Metz kaiserl. hofcanzler, Theod. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Worms, Herm. markgr. v. Baden, Theob. markgr. v. Hohenburg, Gerh. gr. v. Dietz, Simon gr. v. Saarbrück, Ans. v. Justingen marsch., Wern. truchs. v. Boland, Conr. schenk v. Clingenberg. Ego Cunradus etc. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,147. Huillard 2,784. Mittelrhein. Urkkb. 3,186 ex orig. — Mit 1224, ind. 12. 3913
— 8	——	giebt den leuten von Wimpfen wegen den von ihnen geleisteten diensten aus seiner und des kaisers seines vaters gunst den wald Wollenberg zu eigen, iure illo quod vulgariter dicitur algemeine. Z.: die erzbb. v. Mainz u. Cöln, Conrad bisch. v. Metz u. Speier kaiserl. hofcanzler, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Dieterich (Dieph.) markgr. v. Hohenberg, die gr. Gerh. v. Dietz, Boppo v. Hennenberg, Hartm. v. Wirtenberg u. Hartm. v. Dillingen, dann Wern. truchs. v. Boland, Wolfr. v. Stein. Lünig Reichsarchiv 14,643. Pistorius Amoenit. 3,692 facs. und siegel. Huill. 2,786. — Mit 1223, ind. 12. 3914
— 20	apud Hagenowe	bewilligt dem von seinen vorgängern und insbesondere von seinem atavus herzog Friedrich gegründeten und dotirten kloster St. Walburg im heiligen walde (bei Hagenau) ein schiff zur verführung von salz abgabenfrei auf dem Rheine fahren zu lassen. Huill. 2,788. *3915

1224			
. . .	apud Hagenowe	nimmt auf bitte des probstes Walter das von weiland herzog Welf und seiner gemahlin Uda gestiftete kloster Allerheiligen im Schwarzwald mit personen und sachen in seinen königlichen schutz, und verleiht demselben das patronatrecht zu Nussbach, das hospital St. Jacob und Johann zu Urluf, und das hospital Simon und Judas. Z.: E. erzb. v. Cöln, C. bisch. v. Speier canzler, H. markgr. v. Baden, R. pfalzgr. v. Tübingen, H. v. Niffe, der gr. v. Dietz. Petrus Suevia ecclesiast. 655 (auf Friedrich II bezogen). Hugo Ann. Prem. 2,279. Huill. 2,791. Vgl. Grandidier Oeuvres 3,241 extr. ex or. — Mit 1224, ind. 12. [Bei Hugo mit 1225, ind. 10. Der hier zuletzt beim könige genannte bischof Conrad von Speier starb am 24 märz dieses iahrs. Die urk. ist vor den folgenden einzureihen, weil der erzbischof von Cöln am 3 märz zu Soest in Westfalen urkundet. Seibertz Urkkb. 1,220.]	3916
feb. 24	——	bestellt den schultheiss und die bürger von Bern zu schirmern des klosters Interlaken, besonders gegen Walters von Eschenbach ansprüche auf die kirche zu Gsteig. Sol. Wochenbl. 1827 s. 154. Schweizer Regg. 1^{b},44. Huillard 2,789. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,210. Fontes rer. Bern. 2,43.	3917
— 29	——	erklärt alle beamte des nonnenklosters Hohenburg wo sie auch wohnen frei von steuer und bede, wie sie das schon zu seiner vorfahren zeiten waren. Würdtwein Nova Subs. 13,267 wo das datum nach dem ietzt in Strassburg befindl. or. ii kal. martii heissen sollte. Huill. 2,790.	3918
apr. 3	apud Wimpinam	verzichtet zu gunsten des klosters Kempten auf die von seinen vorfahren und ihm daselbst bisher inne gehabte vogtei, wörtlich wie Friedrich II am 18 sept. 1218, doch mit weglassung des dort wegen der münze gesagten. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. bisch. v. Worms, Heinrich kaiserl. hofprothonotar, Gerh. graf v. Dietz, Berth. v. Druchburc, Herm. v. Sulzberg, Heinrich v. Rotenburg, Conr. v. Durna, Berth. v. Alnvelt, Conr. schenk v. Schipf, Conr. u. Eberh. schenken v. Winterstetten, Cuno v. Ebersberg, Cuno u. Alb. brüder v. Summerau, Heinr. u. Ulr. br. v. Schöneck, Sifr. u. Heinr. br. v. Thunrsperc, Herm. der Wale, Friedrich cämm. v. Bienburg, Walt. Nagillinus minister de Ulma. Mon. Boic. 30^{a},123. Huill. 2,793. Unvollst. Pressel Ulm. Urkkb. 1,44.	3919
— 14		Ostern.	
mai 9		(apud Wingarten) benachrichtigt die schultheissen und bürger (d. h. die stadträthe) von Ueberlingen und Ravensburg, dass er die dortigen häuser des klosters Weissenau (Augia) in Ober-Schwaben von ieder steuer befreit wissen wolle. Abschriftlich von Stälin. Huill. 2,794. Wirtemb. Urkkb. 3,155 aus den vertragbüchern des klosters. Vgl. varianten Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29,87. — [Mit: anno verbi incarnati 1224, 7. id. maii, wozu der ort mit rücksicht auf die folgenden angaben schwerlich stimmen wird. Bei annahme eines fehlers in der iahresangabe würde das itinerar vielleicht einreihung zu 1229 unterstützen.]	3920
— (16)	Frankinvort	Hoftag um die mitte des mai. Heinricus iunior rex circa medium maium Frankinvorth curiam habuit. Machtboten des kaisers berichten über dessen vorbereitungen zum kreutzzug. Ann. Colon. Vgl. des kaisers schreiben vom 5 märz, nr. 1516.	a
. . .	——	gestattet auf befehl seines vaters (vergl. nr. 1462) und mit einwilligung der fürsten dem grafen Gerhard von Geldern den zoll welchen dessen vater Otto und er vom reiche trugen von Arnheim nach Lobith zu verlegen. Z.: die erzbb. Sifrid v. Mainz, Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, die bischöfe Theod. v. Wirzburg, Sifr. v. Augsburg u. Heinr. v. Worms, dann Heinr. abt v. Prüm, Ludw. herz. v. Baiern u. pfalzgr. am Rhein, Ludw. landgr. v. Thüringen, Herm. markgr. v. Baden, die gr. Gerh. v. Dietz, Ditger v. Katzenellenbogen, Herm. v. Waldenberg, Heinr. u. Rob. v. Nassau, Heinr. v. Sain u. Ad. v. Mark, Heinrich v. Munioye, Gerl. v. Büdingen, Bernh. v. Horstmar, Burch. burggr. v. Querfurt, Herm. v. Molenark, Anselm kaiserlicher seneschall. Aus Redinghofen hs. in München 10,2. Lacomblet Urkb. 2,64. Huill. 2,797. Sloet Oorkkb. 1,477. — [Die urkk. ohne tagesangabe wurden vor 20 mai eingereiht wegen der zeitangabe der Ann. Colon. und weil der erzbischof von Cöln bereits am 26 mai zu Cöln urkundet, Rossel Urkkb. von Eberbach 1,226; vgl. Ficker Engelbert 222. 293.]	3921
. . .		Engelbert erzbischof von Cöln (und in gesonderten wörtlich gleichlautenden briefen Th. erzbischof von Trier, L. herzog von Baiern, O. Rheinpfalzgraf, L. landgraf von Thüringen und pfalzgraf von Sachsen) bekundet, dass der kaiser Friedrich de nostro et aliorum principum consilio dem grafen Gerhard von Geldern die verlegung seines zolles gestattete. Lacomblet Urkkb. 2,55. Sloet Oorkkb. 1,470. — Ohne alle datirung. Da alle aussteller, abgesehen von dem auch	

1224

sonst bei anwesenheit des vaters nie als zeugen genannten iungen Rheinpfalzgrafen, zu Frankfurt nachweisbar sind, so möchte ich annehmen, dass diese willebriefe hier ausgestellt wurden, um das gewicht der kaiserlichen verfügung in einer sache, in der eine reihe sich widersprechender verfügungen getroffen waren, vergl. nr. 1118. 1384. 1431. 1432. 1462, zu stärken. Dass diese briefe nicht schon zu nr. 1384 vom apr. 1222 gehören, obwohl auch da der rath der fürsten und insbesondere des erzbischofs von Cöln betont ist, ergibt der enge anschluss des wortlautes an nr. 1462 und 3921. Findet sich insbesondere in der wendung: quod Otto pater etc. der nähere anschluss bei nr. 3921, so dürfte auch das dafür sprechen, dass die briefe gleichzeitig mit diesem entstanden sind. *3922

mai 00 Frankinvort (in sollempni curia) beurkundet dass vor ihm auf anfrage des bischofs Heinrich von Worms der rechtsspruch ergangen sei: dass wer (in Worms) silber verkaufen will es zur münze bringen müsse, und es nicht auf messen oder sonst wohin bringen dürfe, bei strafe des verlustes wenn er es aus der stadt bringt, es sei denn dass er auf reisen gehe. Z.: die erzbb. v. Cöln u. Trier, der bischof v. Augsburg, der erw. v. Speier, die äbte v. Fuld Hersfeld u. Weissenburg, der herz. v. Baiern, der landgr. v. Thüringen, der gr. v. Dietz. Per m. prothonotarii. Schannat Hist. Worm. 117 und Mon. Germ. 4,302. Huill. 2,795. — In den erstgenannten drucken mit 1234. Allein in dem Wormser copialbuch (fol. perg. de circa 1400) zu Darmstadt ist die urk. zweimal mit 1224 eingeschrieben. Auch passen die zeugen hieher; namentlich ist es begreiflich, dass der bischof Bernger von Speier ietzt noch blos als erwählter erscheint, da er erst am 27 märz d. i. dem hofcanzler Conrad gefolgt war. Ann. Spir. ap. Böhmer 158 u. M. Germ. 17,85. 3923

— 20 —— nimmt abt und convent von Aulisburg, welche sich bei ihm über gewaltthätigkeiten des grafen Werner von Battenberg beschwert haben, in seinen besondern schutz. Wenck Urkkb. 3,89 extr. Huill. 2,795 extr. 3924

iuli 15 Herbipolis (in curia) bewilligt den bürgern von Paderborn dass, wenn der gesetzliche richter aus angegebenen ursachen nicht zu haben sei, ein anderer ernannt werden dürfe, der an ienes stelle unter einstellung der ortsgesetze zu urtheilen habe. Wilmans Westf. Urkkb. 4,56. Kaiserurkk. der Prov. Westf. 2,375 ex or. — Mit 1224, indictione septima. Letztere würde erst 1234 zutreffen, wo aber das itinerar abweicht; das septima könnte sich aus einem dem reinschreiber vorliegenden undeutlichen xii. ergeben haben. Die sonstigen von Wilmans betonten bedenken erledigen sich dadurch, dass nach dem letzten drucke der ungewöhnliche zusatz: presidente ecclesie Patherb. dilecto principe Bernhardo tercio († 1223 märz 28) et nutu ipsius, dann das siegel des bischofs später zugefügt sind. Auch heisst der könig danach im siegel nicht dux Suevie, was erst 1231 passen würde. 3925

. . . Nurenberch Hoftag wie die folgenden urkunden ergeben. a

— 20 —— bestätigt der kreuzkirche zu Meissen die schenkung der villa Dubeniz, welche ihr der Meissner dienstmann Gotschalk Kasebiz mit zustimmung und erlaubniss des markgrafen von Meissen und des landgrafen von Thüringen als vormund desselben machte, obwohl iener diese güter von ihm, dem könige, hatte und demnach die schenkung auch durch seine hand hätte geschehen müssen. Gersdorf Cod. Sax. II 4,444. *3926

— 23 —— (in curia sollempni) beurkundet den vor ihm auf anfrage des erzbischofs von Salzburg ergangenen rechtsspruch, dass kein landesherr oder sonst iemand den leuten irgend eines die benutzung der königlichen und öffentlichen strasse, so fern sie darauf ihre kaufmannswaaren einherschaffen und ihre handelschaft treiben wollen, untersagen dürfe. Gegenwärtig: die erzbb. v. Cöln u. Trier, die bisch. v. Metz Regensburg Passau Freisingen u. Augsburg, die herz. v. Baiern u. Oestreich. Kurz Oestreich unter Ottocar 2,213. Mon. Germ. 4,569. Huill. 2,799. 3927

— 23 —— (—) beurkundet einen vor ihm ergangenen rechtsspruch, wodurch dem erzbischof Eberhard von Salzburg die herrschaft Windisch Matrei, welche graf Bertold von Graisbach angesprochen hatte, zuerkannt wird. Gegenwärtige wie vorher. (Kleinmayern) Nachr. von Juv. 364 u. Huill. 2,800 ohne den eingang. Winkelmann Acta 384 ex or. 3928

— 23 —— beurkundet bestätigend den von ihm auf frage des erzbischofs von Salzburg ergangenen rechtsspruch der fürsten: dass einer der aus kaiserlicher vergünstigung einen markt hat auf seinen grundbesitzungen, den ort verlegen dürfe so fern dies nur ohne verletzung fremden rechts geschehe. Böhmer Acta 278 ex or. 3929

1224		
iuli 23	Nurenberch	nimmt das kloster Marienzell (später Altenzell) sammt zugehörigen besitzungen und leuten in seinen schutz, und erlaubt demselben reichslehnbare güter zu erwerben. Z.: Conrad bisch. v. Porto u. Sta Rufina legat des apost. stuhls, die erzbb. Theod. v. Trier u. Engelb. v. Cöln, die bisch. Gebh. v. Passau u. Sifr. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, Ludw. landgr. v. Thüringen, Conrad burggr. v. Nürnberg, Gerh. gr. v. Dietz, Herm. deutschordensmeister, Ans. marsch. v. Justingen, Heinr. truchsess des königs, Lud. v. Allerstede, Rud. schenk des landgrafen, Alb. Smelinc, Conr. v. Steinbach, Ulr. v. Maltiz. Schlegel de Cella Veteri 55. Knauth Hist. von Altenzell 8,56. Schultes Direct. 2,590. Huill. 2,801. 3930
— 25	——	bezeugt den klöstern Staingaden und Raitenbuch sein missfallen über die anmassungen welche sie sich sowohl in ihren als in des reichs wäldern erlaubt haben, indem sie solche ausrotteten, in ackerland verwandelten und mit häusern besetzten, wie auch ein gleiches von seinem getreuen G. von Crozog geschehen, indem er sie benachrichtigt, dass er den bischof von Augsburg beauftragt habe durch den probst von Moringen diese unbefugten anlagen wieder zerstören zu lassen. Mon. Boic. 6,514. Huill. 2,803. — [Im drucke nur mit ind. 14, während das orig. ind. 12 zu haben scheint; vgl. Reg. Boic. 2,144. Mon. Boic. 30ª,125.] — Vgl. beim 18 oct. 1223. 3931
. . . .		genehmigt und besiegelt zugleich mit dem erzbischofe von Cöln und dem grafen von Dietz die urkunde des Conrad bischof von Porto und Sta Rufina, legat des apostolischen stuhls, wodurch dieser den vergleich bekundet, welchen er mit wissen und willen des erzbischofs E. von Cöln und des deutschordensmeisters Hermann, qui specialiter in hoc casu negotia gerebant imperii, und von der andern seite des bischofs Bertold von Strassburg und seines capitels, zwischen dem kaiser und dem genannten bisthum unter vorbehalt der ratification des erstern gemacht hatte, so dass wenn diese erfolgt, der bischof dem kaiser sein lehen anerkennen und übersenden, dem könige aber persönlich verleihen soll. Gegenwärtig der bischof u. der probst v. Speier, der probst, cantor u. scolasticus v. Strassburg, graf Sigebert (von Niederelsass), H. v. Winstein (nordöstlich von Hagenau, nördlich von Reichshofen), der schultheiss von Hagenau. Schöpflin Als. dipl. 1,351. — [Nur mit acta 1224. Der vergleich selbst wird nach den zeugen des actum zu Hagenau geschlossen sein. Der legat urkundet hier am 3 iuli; in dieselbe zeit wird der vergleich fallen; iedenfalls nicht viel früher, da der legat am 21 iuni noch zu Bonn urkundet. Dass aber die siegler beim abschlusse des vertrags anwesend waren, ist mir sehr zweifelhaft, da sich unter den zeugen des actum keiner der gewöhnlichen begleiter des königs findet. Der legat, den der pabst zur betreibung des kreuzzugs nach Deutschland geschickt hatte, mag mit dem ergebniss der verhandlung zum könige gegangen sein, bei dem wir ihn zuerst iuli 23 zugleich mit dem erzbischofe, dem grafen von Dietz und dem deutschordensmeister finden. Die urk. dürfte frühestens zu Nürnberg, nach der folgenden angabe wahrscheinlicher zu Speier ausgefertigt sein.] 3932
. . .	Spire	verbrieft dem bischofe von Strassburg und dessen kirche das mit seinem vater und ihm getroffene abkommen. Vgl. die spätere bestätigung vom 28 nov. 1226, wo es heisst: quemadmodum apud Spiram per nos, sicut ex litteris nostris liquet manifeste, noscitur approbata. Da wir von andern verhandlungen über diese angelegenheit in der zwischenzeit nichts wissen, da es an und für sich wahrscheinlich ist, dass das vom cardinallegaten vermittelte abkommen (vgl. nr. 3932) vom könige auch noch in eigener urkunde verbrieft wurde, da weiter auch 1226 die belehnung des königs als eine der bestimmungen des abkommens erwähnt wird, so ist wohl kaum zu bezweifeln, dass iene nicht erhaltene verbriefung gleichfalls in diese zeit und dann gewiss zu diesem aufenthalte zu Speier gehört. *3933
aug. 10	——	bestätigt dem kloster Wörschweiler (bei Zweibrücken) die schenkung und freiheit, welche demselben sein getreuer Otto von Schonburg auf dessen gütern bei (Ober)Wesel verlieh. Böhmer Acta 278. Zeitschr. für G. des Oberrhein 20,304. Mittelrhein. Urkkb. 3,189. *3934
. . .	——	schliesst eine sühne mit dem grafen Egeno von Urach (wegen der zähringischen erbschaft; vgl. nr. 946ª. 1056). Erwähnt in der urk. kaiser Friedrichs von 1226 iuli 18, in welcher dieser dem grafen aus zuneigung zu dessen bruder dem bischof C. von Porto zusichert: concordiam illam et pacem, que inter carissimum filium nostrum Henricum regem Romanorum illustrem ex una parte et te ex altera apud Spiream, deliberato principum nostrorum qui ibidem aderant consilio, provide extitit ordinata, ratam et firmam habuimus et habemus. Vergl. nr. 1663. —

1224		
		Der cardinal urkundet am 9 aug. zu Speier und ist mit seinem bruder dem abte Berthold von Lützel am 10 aug. zeuge in urk. des bischof von Speier. Hier waren also damals der könig und der legat zusammen. War der letztere allem vermuthen nach am zustandekommen der sühne betheiligt, so ist dieselbe mit grösster wahrscheinlichkeit in diese zeit zu setzen, zumal die vom kaiser gebrauchten ausdrücke darauf schliessen lassen, dass der abschluss derselben nicht erst in der nächstvorhergehenden zeit erfolgte. Während des aufenthaltes des königs zu Speier im sept. 1225 war der legat in Magdeburg. *3935
aug. 14	Colonie	Einzug mit könig Johann von Jerusalem der damals von einer zum heiligen Jacob unternommenen wallfahrt, nachdem er sich mit der tochter des königs von Leon vermählt hatte, zurückkehrte. Sie werden von erzb. Engelbert und der ganzen stadt mit grossen ehren und freuden empfangen. [Von hier zog dann der könig in begleitung des erzbischofs und des cardinallegaten nach Sachsen]. Ann. Colon. — [Der legat, vgl. dessen regg., war noch aug. 19 zu Cöln; also wahrscheinlich auch der könig. Aber am 4 sept. war der legat nicht am hofe zu Dortmund, sondern zu Liesborn im Münsterlande.] a
. . . .		genehmigt den vertrag zwischen der Marienkirche zu Achen einer, und den rittern dienstmannen und leuten zu Sinzig andererseits, wonach der dortige iener kirche gehörige weinzehnten fortan nicht mehr in den weinbergen, sondern bei deren ausgang an den fässern entrichtet werden soll, indem er zugleich den erzb. Engelbert von Cöln und dessen nachfolger beauftragt dies aufrecht zu halten. Quix Cod. Aquens. 1,100. Lacomblet Urkkb. 2,64. Huill. 2,822. Mittelrh. Urkkb. 3,190. — Blos mit 1224 auch im orig., welches ich 1832 zu Berlin abschrieb. [Am wahrscheinlichsten in die zeit des aufenthalts zu Cöln gehörend. — Vgl. nr. 1105.] 3936
sept. 4	apud Tremoniam	ertheilt dem St. Catharinenkloster zu Dortmund einen schutz- und bestätigungsbrief in wörtlicher wiederholung des schutzbriefes Friedrichs II vom 20 iuni 1218. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, gr. Gerh. v. Dietz, Fridericus iunior dux Austrie et Styrie, gr. Friedr. v. Isenburg, gr. Ad. v. Altena, Ulr. edelherr v. Beka, Conr. cämm. v. Werd, Conr. gr. v. Dortmund. Per m. Marquardi imp. aule notarii. Fahne Urkkb. v. Dortmund 1,25. Rübel Dortm. Urkkb. 1,19. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,376 ex or. — [Ueber die beachtenswerthe erste erwähnung Friedrichs des Streitbaren vgl. meine bemerkungen in den Mittheil. des österr. Inst. 1,303.] 3937
— 9	apud Susatum	bestätigt dem kloster Rumbek den besitz des gutes zu Lo, welches dasselbe gegen hingabe eines gutes zu Pustesne vom kloster Corvei eingetauscht hat. Seibertz Gesch. von Westf. 2,228. Huill. 2,804. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,378 ex or. 3938
— 20	apud Hervordiam	belehnt während er zu Hervord ist und seinen marsch nach der Elbe richtet, auf veranlassung des erzbischofs Engelbert von Cöln die edle frau Sophia eheliche frau des grafen Otto von Ravensberg mit der grafschaft Emsgau mit genannten höfen zöllen und müntzen und mit allen lehen, welche der genannte graf Otto von ihm und dem reich trug. Gegenwärtig waren: Engelb. erzb. v. Cöln, herz. Walrav (v. Limburg) u. Heinr. dessen sohn, Gerh. v. Wassenberg, Gerh. gr. v. Dietz, Ad. gr. v. Altena, Gotfr. gr. v. Arnsberg, Herm. vogt v. Cöln, der truchs. v. Waldburg, Gerl. v. Büdingen, Herm. v. Alfter, Herm. v. Lon, Gotschalk v. Lon, Reinold v. Ressen, Sweder v. Dingede. Kindlinger Münst. Beitr. 3,158. Niesert Beitr. 2[a],420. Huillard 2,805. Westf. Urkkb. 3,107. Ostfries. Urkkb. 1,13. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,379 ex or. — [Die in ungewöhnlicher form gefasste urk. ist erst nach dem tode des als felicis recordationis bezeichneten erzbischofs von Cöln, also nach 1225 nov. 7, ausgefertigt. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,161. 252. 358.] 3939
. . .	Luneburhc	Verhandlungen in der angelegenheit des Dänenkönigs, erwähnt in einer undatirten urk. der brüder Ludolf und Gotschalk von Plesse: Nos vero quia supra memoratam silvam de domino nostro Heinrico de Bruneswic in feodo possederamus, eam ipsi in Luneburhc resignavimus eo tempore, cum rex Heinricus et Egelbertus Coloniensis episcopus et alii principes super captivitate regis Dacie in dicto loco colloquium habuerunt. Sudendorf Registr. 3,55. Asseburg. Urkkb. 98. — [Dass Otto von Lüneburg am 30 sept. zu Lüneburg urkundet, Or. Guelf. 4,102, wird für die genauere zeitbestimmung kaum zu verwerthen sein. Bei der nähe beider orte werden die verhandlungen zu Lüneburg und Bardewik als wesentlich gleichzeitige zu betrachten sein.] 3940
— (29)	Bardewich	Hoftag zu Bardewik nördlich von Lüneburg um michaelis, zum vollzug des am 4 iuli d. i.

1224		wegen loslassung des durch graf Heinrich von Schwerin zu Dannenberg gefangen gehaltenen königs Waldemar von Dänemark abgeschlossenen vertrags, in welchem dieser zur endgültigen regelung bestimmte tag zu Bardewik auf den 8 sept. angesetzt war. Vergl. bei den Reichssachen. Aber die Dänen, an deren spitze unterdessen graf Albert von Orlamünde getreten war, weigerten sich den vertrag zu erfüllen. [Vgl. Usinger deutsch-dän. Gesch. 331. 425.] König Heinrich kehrt daher wieder zurück, nachdem er noch bis Blekede (auf dem linken ufer der Elbe südlich von Boitzenburg) mit seinem heere vorgerückt war. Einige monate später trug dann graf Heinrich einen grossen sieg davon und nahm auch den grafen Albert gefangen. Heinricus rex imperatoris filius curiam Bardewich habuit pro regni negotiis et maxime pro liberatione regis Danorum, adducto secum Coloniense archiepiscopo Engelberto. Sed nihil profecit. Ann. Stad. Dur dat gedinge vor koning Heinric . . . mit grotem here des andern iares to sente Michelis missen na des koninges vangnisse to Bardewic, dannen voren se to Blekede. Greve Albrecht van Louenburch unde de Denen lagen oc an anderhalf des Elve mit eneme groten here. Dat gedingede ne volging nicht, wande de koning unde de Denen braken ere lovede. Des karde de koning Heinric weder. Sächs. Weltchr. c. 365. 369. Vgl. Ann. Colon. — [Wegen der anwesenden vgl. unten die urk. des cardinallegaten aus Blekede.] 3940a
oct. 6	Bardewich	Aufenthalt noch an diesem tage nach der angabe der Ann. Reinhardsbr. 182, dass der landgraf von Thüringen zum tage nach Bardewich ging, am 6 dec. (oct.) heftiges fieber bekam, trotzdem aber (wie die folgende urk. bestätigt) mit dem heere des königs nach Blekede zog. *b
— 9	ap. Blekede	(in castris) nimmt das kloster Pölde in seinen besondern schutz, bestätigt demselben seine besitzungen, und erlaubt ihm reichslehnbare güter zu erwerben. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln, Thied. v. Trier u. Gerh. v. Bremen, die bisch. Engelh. v. Naumburg, Eckh. v. Merseburg, Conr. v. Hildesheim, Friedr. v. Halberstadt u. Theod. v. Münster, Engelb. erw. v. Osnabrück, Ludw. landgr. v. Thüringen, Walr. herz. v. Limburg, die gr. Gerh. v. Dietz, Heinr. v. Lauterberg, Herm. v. Hartzburg, Heidenrich dessen br., Heinr. v. Schwerin u. Volrad v. Tannenburg, dann Bernh. v. Horstmar, Gunz. truchs. v. Wolfenbüttel, Eberhard truchs. v. Walpurg, Conr. schenk v. Winterstetten, Friedrich cämm. v. Bienburg, Dietho v. Ravensburg. Leuckfeld Ant. Poeld. 44. Hugo Ann. Prem. 2,387 (beide mit 7. kal. oct.) Huill. 2,807 [mit 6 id. oct. nach B., der nach dem doch auch für den folgenden druck benutzten chartul. von Pölde zu Hannover anscheinend ungenau oct. 10 angab]. Asseburg. Urkkb. 1,96 (mit 7 id. oct.) — Mit 1224, ind. 13. 3941
. . .	——	(super ripam Albie) Conrad bischof von Porto verkündigt wie bischof Conrad von Hildesheim, cum in curia solempni principum in Bardewich constituti essemus, vor ihm, dem erzbischofe von Bremen, den bischöfen von Halberstadt, Naumburg, Merseburg, Minden, Münster und Schwerin, den erwählten O. von Paderborn und E. von Osnabrück und den äbten von Werden, St. Trond und Hersfeld das gegen Heinrich ehemals probst von Neuwerk bei Goslar wegen unordnung und ketzereien bis dahin eingehaltene verfahren kundgegeben hat und ertheilt dem, was bisher in dieser sache geschehen, nach rath der genannten prälaten die verlangte bestätigung. Parerga Gottingensia 1d,16. Hartzheim Conc. 3,795. 3942
— 19	(Goslarie)	Aufenthalt zu vermuthen, da der legat an diesem tage zu Goslar, am 22 oct. aber zu Hildesheim urkundet, und dieses rückläufige itinerar die annahme nahe legt, er habe den könig bis Goslar begleitet. *a
nov. 12	Frankenfurt	nimmt das kloster Gandersheim bei gelegenheit der investitur der äbtissin Berta in seinen schutz, und verzichtet zu gunsten desselben auf sein recht an dem mobiliarnachlass der äbtissinnen. Z.: Engelb. erzbisch. v. Cöln, Dip. markgr v. Hohenburg, Gerh. gr. v. Dietz, Hartrad v. Merenberg, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Schipf, Friedr. cämm. v. Bienburg, Marq. notar. Lünig Reichsarchiv 11,824 und Leuckfeld Ant. Gandersh. 237 mit 1228, ind. 13. Harenberg Hist. Gand. 760 mit 1228, ind. 7. Huill. 2,810. — Da das iahr 1228 iedenfalls unrichtig ist, so folge ich der ind. 13, welche sich auch in einer abschrift von 1549 zu Wolfenbüttel findet, [und zu der die zeugen stimmen, während dieselben sowohl 1228, wie 1233 nicht entsprechen würden.] 3943
— 00	apud Tullum	Zusammenkunft mit könig Ludwig von Frankreich auf der reichsgränze zwischen Toul und Vaucouleurs. Dominus cardinalis Conradus a Roma regressus et per imperium Allemanie constitutus legatus... Tullum venit in octavis sancti Martini (nov. 18) cum Coloniensi et Moguntinensi archiepiscopis et cum imperatoris filio rege Heinrico et maioribus Alemanie. Rex

1224

quoque Francie Ludovicus cum suo consilio fuit in eodem confinio apud castrum Vallis-Coloris. Et sequenti die utriusque regni consiliatores in unum convenientes congruum colloquium ad invicem habuerunt. Alberic. 914. — Postea in octavis beati Martini hyemalis inter Ludowicum regem Franciae et Henricum puerum regem Alemannie, filium Friderici imperatoris, apud Vallem Coloris concilium celebratur, ibique ambo multa de utroque regno tractaverunt; sed nihil peragentes ad propria redierunt. Chr. Turon. ap. Bouquet 18,306. Vgl. Ann. Floreff., M. Germ. 16,626, dann Vinc. Bellovac., M. Germ. 24,161, der aber irrig den kaiser nennt. — [Das in octavis kann auch einen tag der der octave vorhergehenden woche bezeichnen, wie das hier, falls die angabe des Alberich genau ist, sich aus der folgenden urk. ergeben würde. Dann lässt sich der eigentliche tag der zusammenkunft nicht genauer bestimmen.] — Frankreichs absicht war ein bündniss mit Deutschland zu stande zu bringen, um dadurch eine stütze gegen England zu gewinnen. Allein erzbischof Engelbert von Cöln vereitelte dies, wie denn überhaupt die deutschen niederländer immer mehr sich zu England neigten, mit dem sie durch handel enge verbunden waren, als zu Frankreich. Vgl. den bericht des bischofs von Carlisle vom feb. 1225 bei den reichssachen. [Es scheint sich aber auch bei diesen verhandlungen um die verheirathung Heinrichs gehandelt zu haben, denn am 22 dec. 1224 berichten englische boten, die beim pabste waren: Die iovis proximo (dec. 19) in sero recepit papa litteras Portuensis episcopi, legati Alemannie, quod idem Portuensis tractatum habitum inter reges Alemannie et Francie super matrimonio de quo scitis, impedivit. Rymer 1,176. Shirley Letters 1,242.] a

nov. 17 — apud Tullum — nimmt auf bitte des abtes Heinrich und des convents von Gemblours diese kirche mit allen zugehörigen gütern in seinen königlichen schutz, bestätigt dem kloster dass es frei sei von ieder weltlichen gewalt, dass die dem reich zustehende vogtei nicht weiter als in die dritte hand dürfe übertragen werden, dass der untervogt auf den klosterdörfern kein weiteres recht anzusprechen habe als iährlich von iedem haus einen denar eine henne und einen sechter hafer, gestattet den mönchen ihren abt frei zu erwählen, eben so den vogt welcher namens des königs ihre besitzungen schirme, befestigungen bei Gemblours anzulegen, markt und münze mit dem bann zu haben, bestätigt ihnen das marktgeld vom wein, wechselbank und fleischbank, einsetzung des villicus, der scabinen und anderer beamten, fischereien, thiergärten, mühlen und die schenkungen des kaiser Otto und des bischof Wilbodo von Lüttich. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. der v. Bisanz, die bisch. Bert. v. Strassburg, Beringer v. Speier, Hugo v. Lüttich, Joh. v. Metz, Gotfrid v. Kamerik u. Otto v. Toul, dann Hugo abt v. Murbach, Heinr. herz. v. Brabant, Heinr. dessen sohn, Math. herz. v. Lothringen, Walr. herz v. Limburg, Dip. markgr. v. Vohburg, die gr. Heinr. v. Bar, Hugo v. Vandemont, Gerh. v. Dietz, Simon v. Saarbrück, Friedrich v. Leiningen u. Heinrich v. Zweibrück, endlich Gerl. v. Büdingen, Everh. truchs. v. Waldburg, Wern. truchs. v. Boland, Conr. schenk v. Schipf, Friedr. cämm. v. Bienburg. Per man. d. Engelberti venerabilis Coloniensis archiepiscopi doctoris predicti d. regis. Miraeus Opp. 4,231. Huill. 2,812. — [Bezüglich der auffallenden aushändigungsformel, welche sich nach abschr. in der samml. der Mon. Germ. so in zwei cartularen findet, vergl. Beiträge zur Urkkl. 2,231.] 3944

— 20 — —— — Engelbert erzbischof von Cöln bestätigt den verkauf des gutes von Costheim durch den convent zu Burtscheid an das capitel von St. Stephan zu Mainz. Guden Cod. dipl. 3,916. Quix Königl. Kapelle 111. *3945

dec. 4 — ap. Hagenowe — beurkundet dass mit einwilligung des erzbischofs Engelbert von Cöln und seines rathes über das lehen welches seine vorfahren von der kirche Wirzburgs trugen und auch er selbst tragen soll, zwischen ihm und dieser kirche auf genannte beiderseitige schiedsrichter compromittirt worden ist (namentlich seitens des königs auf D. markgraf von Hohenburg, G. graf von Dietz, E. truchsess von Walburg und C. schenk von Clingenberg), dass obmänner über diese die erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln oder auch der von Cöln mit einem der andern sein sollen, dass das schiedsgericht zu Frankfurt gehalten, und dass der zeitpunct wann in der octave des dreikönigsfestes zu Ulm bestimmt werden solle. Mon. Boic. 30a,129. Huillard 2,814. — Mit ind. 13. 3946

— 6 — —— — beurkundet unter welchen bedingungen auf seine und des erzbischofs Engelbert von Cöln bitten das stiftscapitel zu Kaiserswerth die consecrirung der in dortigen pfarrei gelegenen capelle

1224

zu Rath zugelassen hat, wonach insbesondere der von den bewohnern zu bezeichnende und vom convente und erzpriester zu instituirende capellan bei strafe der entsetzung daselbst keine pfarramtlichen functionen ausüben darf. Z.: E. erzb. v. Cöln, B. bisch. v. Strassburg, D. markgr. v. Hohenburg, G. gr. v. Dietz, A. marsch. v. Justingen, E. truchs. v. Walpurch, M. notar, C. notar v. Boppard, H. v. Scharfenberg, F. v. Tanne. Aus Redinghovens hs. in München 72,135. Gelen de Engelb. 107 extr. Lacomblet Urkb. 2,63. Huill. 2,815. 3947

dec. 16 | ap. Basileam | bekundet den zur entscheidung des streites zwischen seinen städten im Elsass und den dortigen edeln und dienstmannen vor ihm gefundenen rechtsspruch: dass wenn ein herr eigene leute, welche sich in die städte begeben, anspreche, er sein recht zu erweisen habe mit sieben verwandten der mutter, welche nagelmagen genannt werden, oder in ermanglung derselben mit zwei zeugen aus der nachbarschaft, wo der eigene mann geboren ist. Wenker Von Ausburgern 12. Schilter Instit. iuris publici Rom. Germ. 1,92. Grandidier Oeuvres 3,219. — Ohne iahr, [das nach dem itinerar nicht zweifelhaft sein kann. B. vermuthete mit den herausgebern auch auf Heinrich VI 1188 oder 1189, was durchaus unwahrscheinlich.] 3948

— 20 | —— | bestätigt dem abt Bertold von Lützel die stiftung seines klosters durch Bertolf bischof von Basel und die von Montfaucon, und will dass demselben seine genannten besitzungen unverkümmert verbleiben. Z.: die erzbisch. Engelb. v. Cöln u. Dietr. v. Trier, Sifr. bisch. v. Augsburg, Gerh. gr. v. Dietz, Rudolf landgraf u. Alb. dessen sohn, Friedr. gr. v. Pfirt u. dessen söhne Ulr. u. Ludw., Ludw. u. Herm. gr. v. Froburg. Trouillat Mon. 1,492. 3949

. . . | | (apud Altkirchium) Graf Friedrich von Pfirt trifft laude et assensu Henrici Romanorum regis eine abkunft mit dem bruder seiner frau, dem abte Berthold von Lützel, über ihre gemeinsame erbschaft. Trouillat Mon. 1,504. Gallia christ. 15,218. — Nur mit 1225. Wie die urk. vorliegt, ist sie nach dem inhalte (so verleihung von wappen, ernennung von notaren, legitimation) zweifellos gefälscht. Geht die erwähnung des königs, wie nicht unwahrscheinlich, auf eine echte vorlage zurück, so dürfte dennoch kaum ein aufenthalt desselben zu Altkirch, der dann vor den zu Basel zu setzen sein würde, anzunehmen sein. In diesem falle würde wahrscheinlich das abkommen zu Basel, wo wir am 20 dec. den grafen und den abt beim könige finden, getroffen und später zu Altkirch verbrieft sein, wofür die iahresangabe und der umstand, dass von den zeugen niemand der umgebung des königs angehört, sprechen. — Von der bei Bernardini Fasti Lucell. 105, und danach bei B. und Huillard 2,816 erwähnten urk., wonach der könig 1225 zu Altkirch der abtei Lützel neue freiheiten gewährt, nehme ich an, dass es sich dabei um diese urk. des grafen von Pfirt handelt, da sich bei Trouillat keine entsprechende urk. des königs findet. *3950

— 27 | apud Bernum | spricht nach urtheil der fürsten und barone dem erzbischof von Bisanz die investitur der ihm iure regalium zustehenden strassen und thore zu, deren ihn die bürger beraubten, ihm den eintritt in die stadt verweigernd. Huill. 2,817. — Das ist zweifellos dieselbe urk., welche B. nach einer archivalnotiz zu Besançon zum 1 ian. 1224 erwähnte. *3951

— 28 | —— | bekundet, dass auf klage des erzbischof Gerhard von Bisanz von den fürsten und grossen geurtheilt sei, dass die bürger ohne zustimmung des erzbischofs und ohne seinen und des reichs willen keine einigungen, satzungen und neuerungen machen dürfen und widerruft daher insbesondere alle von den bürgern fidei interpositione bekräftigten übereinkommen. Z.: die erzb. Engelb. v. Cöln (u. Theod. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Wilh. v. Lausanne) u. Heinrich v. Basel, Hugo abt v. Murbach, die gr. Stephan v. Vienne u. Wilh. v. Genf. Huill. 2,818 nach den Dissert. acad. Bisunt. ann. 1760-61. — Vgl. die bestätigung des kaisers vom 5 iuni 1225, aus der sich die ergänzten zeugen ergeben; dann bei den reichss. die urk. des erzbischofs von 1225 über die ausführung. *3952

— 28 | —— | beurkundet, dass vor ihm ehemals zu Bern folgende rechtssprüche ergangen sind: dass er die frau Clementia weiland herzogin von Zähringen aus der gefangenschaft in welcher sie gehalten wird befreien solle, und dass er die genannte frau Clementia in den besitz setzen solle der burg Burgdorf und aller güter, welche weiland herzog Bertold von Zähringen ihr zum wittum angewiesen hat, oder statt derselben Clementia deren vater Stefan graf von Burgund als vormund. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln, Tietr. v. Trier u. Gerh. v. Bisanz, die bisch. Sifrid v. Augsburg, Wilh. v. Lausanne u. Heinr. v. Basel, die gr. Wilh. v. Genf u. Rud. v. Habsburg, dann Conr. schenk v. Schipf, Eberh. truchs. v. Walburg. Chifflet Lettre touchant Beatrix 113. Schöpflin

1224		Hist. Zar. Bad. 5,169. Sol. Wochenbl. 1829 s. 629. Huill. 2,819. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,213. Fontes rer. Bern. 2,47. — [Mit 1224, ind. 13, aber regni 5, auch im orig. zu Bisanz nach mittheilung Sickels; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,183. — Nach urk. des kaisers vom aug. 1235, nr. 2101, wurde Clementia noch damals vom grafen von Urach gefangen gehalten.] 3953
dec. 28	apud Bernum	beurkundet wie auf klage des Libald von Bafrimont über seine vasallen und leute in den Hausburger thälern, welche auf eigne hand unter sich einigungen gemacht hatten, vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass solche vasallen und leute ohne zustimmung des Libald und ohne den willen des reichs keine einungen verordnungen übereinkünfte und neuerungen machen konnten; in dessen folge er denn alles dergleichen wessen sich die genannten unterfangen haben, zumal aber die mit gelöbniss gemachten einungen, gänzlich widerruft. Z.: die erzbisch. Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Wilh. v. Lausanne u. Heinrich v. Basel, Hugo abt v. Murbach, Stefan gr. v. Burgund, Wilh. gr. v. Genf, Gerh. gr. v. Dietz, Conrad burggr. v. Nürnberg. Schöpflin Als. dipl. 1,352. Mon. Germ. 4,254. Huill. 2,820. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,214. 3954
— 28	——	bestätigt dem Peter decan und dem Folmar archidiacon an der hauptkirche zu Toul eingerückte privilegien der römischen könige Arnulf und Heinrich. Z.: die erzb. Engelb. v. Cöln, Theod. v. Trier u. Gerh. v. Bisanz, die bisch. Sifr. v. Augsburg, Wilh. v. Lausanne u. Heinrich v. Basel, abt Hugo v. Murbach, gr. Wilhelm v. Genf, gr. Stephan, Diep. markgr. v. Hohenburg, Gerhard gr. v. Dietz, (Conr.) schenk v. Schipf, Eberhard truchsess v. Waldburg. Benoit Hist. de Toul 34. Huillard 2,490. 3955
— 31	——	nimmt das kloster Rüggisberg in seinen schutz, und verspricht die vom probst und den brüdern ihm übertragene kastvogtei nicht zu veräussern. Gerbert Cod. epist. 243. Sol. Wochenbl. 1828 s. 317. Huill. 2,821. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,215. Fontes rer. Bern. 2,47. 3956
1225 ian. 6	ap. Turegum	nimmt auf ansuchen des abtes Guido von Cappel dasjenige was dessen kloster in Zürich und dessen gebiet besitzt, besonders das haus bei der brücke, in seinen schutz, und befreit es von abgaben. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln u. Dietr. v. Trier, bisch. Sifr. v. Augsburg, abt Hugo v. Murbach. Schw. Archiv 1,90 extr. Winkelmann Acta 385 ex or. — [Vgl. Wyss Abtei Zürich 65 die urk. von 1225 ohne tag, in welcher genannte bürger von Zürich erklären, dass der könig diese verfügungen mit ihrer zustimmung getroffen habe.] 3957
— 10		thut auf bitte des bischofs Otto von Toul und seines capitels nach dem rechtsspruch der fürsten und edeln den grafen von Bar und den edeln mann Friedrich de Breisseio in die reichsacht, weil sie auf klage des genannten bischofs wegen den gegen die kirche von Toul ausgeübten gewaltthaten vorgeladen nicht erschienen sind. Benoit Hist. de Toul 34. Huillard 2,826. — Datirt: feria sexta post epiph., 1223(24), ind. 13. 3958
— 00	Ulme	Hoftag oder sprache in der urk. vom 4 dec. v. i. auf den 13 ian. in aussicht genommen. Hier wurde über die vermählung des noch nicht fünfzehnjährigen königs unterhandelt. Auch Frankreich hatte seine hände im spiel. Dagegen kam der herzog von Baiern mit grosser pracht, und wollte noch 15000 mark zu seiner nichte der tochter des königs von Böhmen geben, der ihr vater schon 30000 mark bestimmt hatte. Aber der junge Heinrich wollte sie nicht nehmen. Vergl. den bericht des bischofs von Carlisle vom feb. 1225 bei den reichssachen; dann Ann. Reinhardsbr. 192. — Auf dem hoftage war auch der päbstliche legat Conrad von Porto anwesend, da er am 20 ian. zu Ulm urkundet, Wirtemb. Urkkb. 3,166. a
— 18	——	genehmigt es, dass der abt zu Otenheim die cultur der weinberge zu Eichelberg an zwölf bauern übergeben hat. Or. in Carlsruh nach Mone. Huill. 2,827. Mone Zeitschr. 11,282. 3959
— 20	——	bestätigt auf bitte Engelberts erzbischofs von Cöln und mit dem rath der anwesenden reichsfürsten der kirche und stadt Cöln das eingerückte privileg Heinrichs VI d. d. Worms 28 iuni 1193, lebensauftragung der burg Are an das erzstift und zollfreiheit der bürger betr. Z.: die erzbb. Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Augsburg u. Gerold v. Freisingen, die äbte Heinr. v. Kempten u. Alb. v. Elwangen, die dompröbste Wildebrand v. Hildesheim u. Cunr. v. Speier, Cunr. v. Danne pr. v. St. Trinitas zu Speier, Heinr. dompr. v. Constanz kaiserl. hofprothonotar, Marq. hofnotar, Ludwig herz. v. Baiern, Herm. markgr. v. Baden, Gerh. gr. v. Dietz, Gerl. v. Büdingen, Bernh. v. Horstmar, Everh. v. Waldburg kaiserl. hoftruchsess, Hildebr. marsch. zu Rechberg, Conr. schenk u. Eberh. br. v. Winterstetten, Dido v. Ravensburg, Friedr. triscämmerer.

1225

Lacomblet Urkb. 2,61. Huillard 2,829. Quellen zur Gesch. der St. Cöln 2,90. — Mit 1224, ind. 13. 3960

ian. 20 — Ulme — bestätigt die schenkung welche Leuthold von Sunniswald dem Deutschorden mit dem patronat und der vogtei zu Sunniswald und den bergen Nidungen und Arne gemacht hat. Z.: die erzb. Engelb. v. Cöln u. Theod. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Augsburg u. Gerold v. Freising, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Hartm. gr. v. Dillingen, Gerhard gr. v. Dietz, C. burggr. v. Nürnberg, Eberh. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, Cuno schulth. v. Bern, H. kaiserl. hofprotonotar, Marq. hofnotar. Staatsarchiv zu Bern nach Zeerleder. Huill. 2,829. Hennes Cod. dipl. 2,21. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,221. Fontes rer. Bern. 2,61. 3961

— 20 — —— — bestätigt den grabsbrüdern zu Denkendorf einige von A. von Calw denselben geschenkte güter zu Walheim. Z.: der bisch. v. Cöln, der herz. v. Baiern, der gr. v. Dietz, die ministri regis Nagillinus (zu Ulm) u. der schulth. zu Esslingen. Schmidlin Beiträge zur Gesch. von Wirt. 2,250. Huill. 2,831. Wirtemb. Urkkb. 3,165. Pressel Ulm Urkkb. 1,45. 3962

— 23 — —— — meldet allen grafen richtern schultheissen und getreuen, dass gemäss den alten canones wie der novella constitutio seines vaters [vgl. nr. 1203] und weil es billig, dass der kläger dem forum des beklagten folgt, weder der abt noch sonstige personen des klosters Salem vor den grafen oder sonstigen weltlichen richtern belangt werden und von diesen gegen sie gesprochene urtheile nichtig sein sollen. Salemer copialb. 2,33. Winkelmann Acta 385. — Nur mit 1224. 3963

. . . — — eignet dem kloster Marchthal die hälfte eines vom ritter H. von Seburch erkauften hofes zu Marchthal, dessen andere hälfte demselben vom Swigger von Gundelvingen als lehensherrn geeignet wurde. Erwähnt in Walteri Hist. mon. Marcht., M. Germ. 24,677. — Scheint nach der folge der begebenheiten zwischen 1221 und 1227 zu gehören; am wahrscheinlichsten zu einem tage zu Ulm. Einreihung also sehr unsicher. *3964

. . . — — Bischof Conrad von Constanz bewilligt mit zustimmung des capitels ad petitionem gloriosissimi domini nostri H. regis et aliorum multorum episcoporum et principum und presente et mediante ven. d. Cunrado Portuensi et ste Rufine episcopo ap. sedis legato dem capitel zu Speier die einkünfte der kirche von Esslingen. Remling Urkkb. 1,176. Wirtemb. Urkkb. 3,178. — Mit 1225, ind. 13. Der cardinallegat urkundet ian. 29 zu Constanz; St. Gall. Urkkb. 3,69. Die naheliegende annahme, dass auch der könig sich von Ulm zunächst nach Constanz begab, ist wenigstens dann ausgeschlossen, wenn die folgende urk. richtig eingereiht ist. Die bitte wird dann auf dem tage zu Ulm gestellt sein, wo zwar nicht der bischof, aber der dompropst von Constanz anwesend war. *3965

feb. 11 — Auguste — beurkundet den auf klage des abtes von St. Udalrich in Augsburg vor ihm durch fürsten, edle und ministerialen gefundenen rechtsspruch, dass pelze und winterschuhe als lehensgeschenke von demselben nicht sollen erpresst werden dürfen, da die geschenke der klöster nicht als lehen bezeichnet werden können. Z.: Heinr. kaiserl. protonotar, Hartm. gr. v. Dillingen, Gotfr. gr. v. Marstetten, Gerh. gr. v. Tockenburg, Adalb. v. Nifen, Rud. v. Vernhaim, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. v. Itenhusen, Heinr. Gans v. Nuenburg, Wern. v. Mendechingen. Per m. domini Hainrici prothonotarii. Mon Boic. 31ª,514 aus abschr. von 1450. Huill. 2,832. — Mit 1228, ind. 15 (1227), regni tercio (1225). Ob überhaupt ganz ächt? [Auch die fassung ist mehrfach ungewöhnlich; doch muss eine theilweise wörtlich übereinstimmende urk. bereits 1233 bei abfassung der bestätigungsurk. des bischof Siboto, Mon. Boic. 22,208, vorgelegen haben. Von B. zu 1228 nachgetragen, wo das itinerar entspricht, welches ausserdem wohl auch 1227 entsprechen würde. Die zeugen geben in beiden iahren keine unterstützung. Da aber 1233 ausdrücklich gesagt ist, dass abt Dieto, vorgänger des Liutfrid, den rechtsspruch erwirkte, nach Mon. Boic. 22, viii aber Dietho angeblich 1216 bis 1225 abt war und Liutfrid schon 1225 urkundlich als solcher erscheint, so wird die urk. mit Huill. nach dem regierungsiahre hier einzureihen sein, wofür sich auch die zeugenschaft des protonotar und des grafen von Dillingen geltend machen lässt. In den Mon. Boic. ist die urk. zu 1223 eingereiht, wo das itinerar gleichfalls wenigstens nicht im wege steht; es würde das aber zählung der regierungsiahre von der wahl ab voraussetzen.] 3966

. . . — Frankinfort — Hoftag [im märz oder april]. Heinricus rex curiam habuit Frankinvort, ubi quidam episcopus (der von Carlisle) missus a rege Anglie cum ceteris ipsius legatis affuit, laborans ut ipse rex

1225

matrimonium contraheret cum sorore regis Anglie. Sed cum talis contractus displicuisset principibus nec potuisset habere processum, nuncii inacte revertuntur. Ann. Colon. — ‚Febr. bis april oder auch aug.' [Gegen die einreihung dieses hoftages zum frühiahr könnte sprechen, dass nach den auf die verhandlungen mit England bezüglichen schreiben, vgl. bei den reichssachen zu 1225, diese iedenfalls nicht schon ietzt abgebrochen wurden und wenigstens zwei der englischen boten den ganzen sommer über in Deutschland blieben. Aber die verhandlungen bezogen sich nicht blos auf die heirath, sondern auch auf ein bündniss des kaisers und des königs mit England, und waren in dieser richtung noch zur zeit der ermordung des erzbischofs Engelbert am 7 nov., wo von der heirath schon lange nicht mehr die rede war, nicht abgebrochen. Für das frühiahr spricht: 1) Die Ann. Colon. beginnen mit iener nachricht das iahr und gehen dann auf das um ostern beginnende auftreten des falschen Balduin über. 2) Nach dem im febr. zu Cöln geschriebenen briefe des bischof von Carlisle hatte dieser, am 1 febr. zu Cöln angekommen, am 7 eine unterredung mit dem zum norden reisenden erzbischof und wartete, als er schrieb, auf die am 22 feb. erwartete rückkehr des erzbischofs. Dann aber werden die boten um so weniger noch lange gezögert haben zum könige zu gehen, als, wie der bischof betont, zwei derselben, der Templermeister und der Johanniterprior nicht über ostern hinaus in Deutschland bleiben konnten. 3) Ein aufenthalt des hofes zu Frankfurt um diese zeit ergibt sich auch aus der angabe des Rein. Leod., dass der bischof von Lüttich nach dem kinderlosen tode der gräfin Gertrud von Moha ohne allen widerspruch am 19 märz die burgen Moha und Waleffe in besitz nahm: Henricus dux Lovaniensis audit et irascitur, fremit et minatur, curiam apud Franckeneford adiens episcopum ad curiam citari facit per quarentenam. — Machen die vorher besprochenen umstände märz wahrscheinlicher, so würde diese nachricht eher zum apr. passen.] a

märz 30 | | Ostern.

apr. 2 | | (ap. Bopardiam) Vgl. zu 1227 apr. 2 eine möglicherweise hieher gehörende urk.

— 24 | ap. Lutream | beurkundet die vor ihm auf frage des erwählten Heinrich von Brixen ergangenen rechtssprüche: dass ieder fürst oder bischof einem excommunicirten sein lehen von rechtswegen versagen oder vorenthalten möge, so wie dass der bischof alle verpfändungen lehensverleihungen oder anderweite veräusserungen von gütern des bisthums Brixen, welche ohne genehmigung und beistimmung des reichs und des domcapitels vorgenommen wurden, widerrufen könne und solle. Hormayr Gesch. von Tirol 1,278. M. Germ. 4,254. Huill. 2,839. — Blos mit ind. 13. Den unrichtigen ausstellort: apud Lucuam besserte ich nach einer von Birk mir aus dem or. gütigst mitgetheilten abschrift. 3967

— 25 | —— | bestätigt dem kloster Otterberg das beschränkte beholzigungs- und weiderecht in den wäldern Waldmark und Brand. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Joh. bisch. v. Metz, Hermann erw. v. Wirzburg, Mathäus herz. v. Lothringen, Marq. königl. hofnotar, Heinr. v. Ulm, Heinr. vom Kirchhof aus Coblenz. Würdtwein Mon. Pal. 1,277. Huillard 2,840. — Mit 1225, ind. 13. Hermann war am 23 feb. d. i. zum bischof erwählt worden. 3968

— 28 | in Hallis | bestätigt dem kloster Schönthal das gut Bieringen welches es von Heinrich von Langenberg und dessen ehefrau Sophia erkauft hat. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Gerh. gr. v. Dietz, Gerlach v. Büdingen, Alb. v. Alvelt, Conr. v. Weinsberg, Walt. v. Hornburg, Friedrich u. Heinr. Enze br. v. Bilrieth, Walt. Bacho v. Dettingen, Rüd. v. Herlikofen, Burch. v. Wagenhofen ritter; dann Rugger schultheiss von Hall, der alte schultheiss Friedrich u. genannte bürger von Hall. Georgii Uffenh. Nebenst. 1,1204. Huill. 2,841. Wirtemb. Urkkb. 3,169 ex or. — Mit 1225, ind. 13. 3969

mai 17 | ap. Wirzburc | Engelbert erzbischof von Cöln bestätigt ein compromiss zwischen den äbten von Inden und Cambron. Mon. de Namur 2,698. — Ohne iahresangabe, die aber das datum Herbipolis in vigilia penthecostes in verbindung mit der nächstfolgenden urk. des königs sicher ergibt. — Auf diesen aufenthalt zu Wirzburg werden sich auch handlung und zeugen der unten folgenden urk. vom 27 iuli ohne ort beziehen. *3970

— 18 | | Pfingsten.

— 21 | —— | verkündet allen reichsgetreuen dass er das kloster Scheftersheim mit allen dessen gütern in des reichs besondern schutz genommen habe, und verordnet dass dieses auf seinem erbgut gegründete kloster über sich und seine güter keinen andern als vogt erkenne als ihn selbst. Hansselmann Landeshoh. 1,395. Huill. 2,843. Wirtemb. Urkkb. 3,173. 3971

1225		
iuli 2	apud Nuremberge	nimmt auf bitte des abtes Martin das kloster der Schotten und Irländer zum heiligen Egidius zu Nürnberg nebst der zugehörigen kirche in Altenfurt mit allen dessen genannten besitzungen in seinen besondern schutz, dergestalt, dass nur Schotten und Irländer dort wohnen und ewige freiheit haben sollen, mit noch mehreren andern begünstigungen. Z.: Engelbert erzb. v. Cöln, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern, Otto herz. v. Meran, Dieb. markgr. v. Hohenburg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Gerh. gr. v. Dietz, Heinr. gr. v. Ortenburg, Hiltibr. marsch. v. Rechberg, Conr. schenk v. Winterstetten. (Wölckern) Hist. Nor. 50. Schütz Corpus 4,53. Falckenstein Ant. Nordg. 4,45. Hansselmann Landesh. 1,393. Ussermann Ep. Bamb. 147. M. Boic. 31ª,519. Soden Beschr. der cap. zu Altenf. 38. Huill. 2,844. 3972
— 2	——	nimmt auf bitte des abtes Jacob (und im anschluss an das privileg seines vaters nr. 691) das kloster sti Jacobi der Schotten oder Irländer zu Regensburg vor dem westlichen thore und die demselben unterworfene kirche in Wihin sti Petri vulgo dictam in der östlichen vorstadt von Regensburg in seinen schutz, bestimmt dass nur Schotten und Irländer dort wohnen sollen, dass da die kirche aus königlichen gaben gegründet ist, abt und brüder, wo immer sie am königlichen hofe sind, die hergebrachten stipendia haben sollen, dass sie nur den kaisern und königen unterworfen sein und ausser ihren gebeten kein servitium leisten sollen; zählt die besitzungen derselben auf, verbietet iede verleihung oder verpfändung der vogtei ausser durch die könige und kaiser mit zustimmung des abtes, iede verfügung über das klostergut und iede erpressung nichthergebrachter abgaben durch den vogt, so wie iede pfändung für den vogt; verordnet dass kein weltlicher richter oder gerichtsdiener die gebäude betreten darf und der dorthin fliehende schuldige frieden haben soll. Zeugen wie vorher. Gemeiner Chronik 1,312 und Huill. 2,847 extr. Winkelmann Acta 386. 3973
— 27		beurkundet die schiedsrichterliche entscheidung des streites zwischen seinem vater und ihm auf der einen, und der kirche Wirzburgs auf der andern seite, lehenstücke betr., bekennt hiernach von der kirche Wirzburgs zu lehen zu tragen: das städtlein Heilbronn mit dem dorf Bochingen und allem zugehör, die vogteien Stephe und Sickershusen nebst dem dorf Königshofen, dann noch aus besonderer gunst die vogtei Frickenhausen, indem er zugleich alle andern noch sonst angesprochenen güter für sich und seine nachfolger der genannten kirche zu freiem besitze zuerkennt. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Engelh. bisch. v. Naumburg, Otto herzog v. Meran, Boppo gr. v. Henneberg, Diep. markgr. v. Hohenburg, Gerhard gr. v. Dietz, Conrad gr. v. Zollern, Friedr. v. Truhendingen, Heinr. v. Grumbach, Mangold v. Wilperg, Heinr. v. Sternberg, Conr. v. Hohenlohe; dann die dienstmannen Ulr. v. Minzenberg, Eberhard truchsess v. Walpurg, Hildebr. marsch. v. Rechberg, Conr. schenk v. Klingenberg, Conr. v. Winterstetten, Friedr. cämm. v. Bienburg, Dieto v. Ravensburg, Dietr. v. Hohenburg, marschall Heinr. v. Lure, Volker truchs. v. Salzberg, Heinrich küchenmeister. Von dem erzbischof dem bischof und dem herzog mitbesiegelt. Jäger Gesch. Frankenl. 3,346. Mon. Boic. 30ª,130. Huill. 2,848. Wirtemb. Urkkb. 3,181. — [Eine zweite ausfertigung zu München hat die siegel, aber keine datirung. Der in der datirten ausfertigung nachgetragene tag wird sich auf die beurkundung beziehen. Handlung und zeugen gehören aber gewiss nicht nach Nordhausen, sondern zu dem aufenthalt zu Wirzburg im mai, wenn auch nach der urk. vom 4 dec. 1224, oben nr. 3946, ursprünglich Frankfurt zum ort des schiedsgerichtes bestimmt war. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,391.] 3974
— 27	Northusin	nimmt das kloster Neuwerk zu Goslar in seinen schutz, und gestattet ihm nach dem vorbild seiner vorfahren, dass die dortigen nonnen über ihre güter keinen andern vogt haben sollen, als den sie sich vom reiche selbst erbitten. Volger ex orig. Winkelmann Acta 388 ex or. — Blos mit ind. 13. 3975
— 28	——	beurkundet dass erzbischof Engelbert von Cöln, qui nostri et imperii curam gerit, den streit über die diocesangränzen zwischen Sifrid erzbischof von Mainz und Conrad bischof von Hildesheim in bezug auf den ienseits der Gose belegenen theil von Goslar in so weit vermittelt habe, dass einstweilen die stiftskirche daselbst, die eine besondere capelle des römischen reichs ist, mit allem zugehör in dem zustand und der lage verbleibe, worin sie vor entstehung des streites sich befand. Z.: E. erzb. v. Cöln, F. bisch. v. Halberstadt, E. bischof v. Naumburg, die gr. (Gerh.) v. Dietz, H. u. H. v. Waldenberg, dann G. v. Wolfenbüttel kaiserl. hoftruchsess. Von den streitenden parteien und dem erzbischofe von Cöln mitbesiegelt. Heineccius Ant. Gosl. 237. Huill. 2,894. Asssebürg. Urkkb. 99 ex or. — Diese durch die ehrwürdigsten erinnerungen ge-

1225

heiligte stiftskirche, welche ich selbst im iahr 1816 noch gesehen habe, hat die hannöversche regierung ein paar iahre später wegen angeblicher baufälligkeit niederreissen lassen! 3976

. . . | schenkt in seinem und seines vaters des kaisers namen dem kloster Walkenried seinen vom markgrafen von Baden und dessen gemahlin erkauften antheil an den gütern zu Kemenaden, Hilkerode, Imbshausen, Wallshausen und am walde Pandelbach, welche herzog Heinrich von Sachsen laut urkunde dem kloster geschenkt hat. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, tutor regni, palatii primicerius, erzb. Sifr. v. Mainz, Conrad bisch. v. Hildesheim, Otto herz. zu Lüneburg, Sifr. gr. zu Blankenburg, Heinr. u. Herm. gr. zu Waldenberg, gr. Ludger de Insula, die ministerialen Jordanis truchs., Willikin marsch., Baldewin v. Dalem, Bertram v. Veltheim, Burch. v. Wolfenbüttel. Orr. Guelf. 3,701. Huill. 2,208. Sudendorf Urkkb. 1,6. Asseburg. Urkkb. 1,100 ex or. — [Auch im orig. mit acta 1226, während doch der erzbischof Engelbert am 7 nov. 1225 ermordet wurde. Setzt Huill. die urk. zu 1224, so ist das dadurch ausgeschlossen, dass die erwähnte urk. herzog Heinrichs erst 1225 ausgestellt ist; Or. Guelf. 3,699. Nach den zeugen müsste die urk. der vorhergehenden ziemlich gleichzeitig, wahrscheinlich zu Nordhausen ausgestellt sein. Die von Winkelmann Fr. 1,264 gegen die echtheit erhobenen bedenken knüpfen sich vorzugsweise an die iahreszahl, welche, wenn nicht verschrieben, trotz des acta sich auch durch nachträgliche beurkundung erklären liesse. Uebrigens ist auch die form der datirung eine ganz ungewöhnliche. Das ietzt fehlende siegel soll nach transsumpt von 1421 von rothem wachs gewesen sein. Wenn manches auffällt, dürfte die urk. doch kaum fälschung sein; mindestens wäre eine echte vorlage für die zeugen nicht zu bezweifeln.] 3977

aug. 23 | apud Ingelnheim | bestätigt dem kloster Eberbach (in durchweg wörtlicher übereinstimmung mit der urk. Friedrichs II vom 27 märz 1218) die zollfreiheit auf dem Rhein bei Boppard, welche demselben sein vater der kaiser verliehen hat. Aus dem or. zu Idstein. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,98 u. Mittelrhein. Urkkb 2,183 (beide zu 1195). Böhmer Acta 278. Forsch. zur deutsch. Gesch. 16,89. — Nur mit anno imperii nostri quinto. Das ergäbe von der krönung an gerechnet, 1226, was aber nicht passt. [Dagegen würde das fünfte kaiseriahr Friedrichs auf 1225 führen, wo das itinerar keine schwierigkeit bietet. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,328, wo ich vermuthete, die auffallende angabe des kaiseriahres sei aus einer, die urk. von 1218 wiederholenden kaiserurk. Friedrichs beibehalten. Die dem titel, siegel und itinerar widersprechende beziehung auf Heinrich VI bedarf kaum einer widerlegung; vergl. darüber Becker in den Forschungen a. a. o.] 3978

. . . | Wormatie | Hoftag erwähnt in urk. des grafen Sigbert von Elsass vom dec. 1226, wonach in presentia regis et principum in sollempni curia Wormatiensi die markgrafen von Baden in ihrem streite mit dem herzoge von Brabant über das erbe der gräfin von Dachsburg an sein gericht gewiesen waren. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,174. Grandidier Oeuvres 3,302. — Ist ein nochmaliger aufenthalt zu Worms während des folgenden iahres durch das itinerar nicht gerade ausgeschlossen, so ist ein späterer hoftag unwahrscheinlich; auch ist markgraf Hermann in nr. 3982 zeuge und sind nach nr. 3981 mehr fürsten zu Worms gewesen, als in nr. 3982 genannt sind. *a

sept. 3 | —— | verleiht dem Engelbert erwählten von Osnabrück und dessen nachfolgern das gaugericht in Osnabrück Iburg Melle Dissen Ankum Bramsche Damme und Wiedenbrück, um es durch bischöflicher seits ernannte gografen zu versehen. Sandhoff 70. Möser Osnabr. Gesch. 3,273. Huill. 2,852. [Vgl. dazu Grauert Herzogsgewalt in Westfalen 79 ff.] 3979

— 4 | —— | genehmigt den verkauf von gütern in Kostheim seitens des von seinem und des reichs pfleger (noster provisor et regni) Engelbert erzbischof von Cöln hierzu autorisirten klosters Burtscheid an die kirche des heiligen Stephan zu Mainz. Mon. Boic. 31[a],134. Würdtwein Nova Subs. 4,43 (irrig Friedrich zugeschrieben). Huill. 2,853. Steiner Arch. für Hess. Gesch. 1,355 (mit dec.) — [Vgl. oben nr. 3945. Der verkauf wurde oct. 1224 abgeschlossen. Joannis Scr. Mog. 2,259.] 3980

— 4 | —— | Otto herzog von Meran schreibt dem bischofe Heinrich und dem capitel von Basel, dass er auf bitte des bischof von Strassburg und des abtes von Murbach die hälfte der ihm gehörigen kinder des Petrus Dives, bruders des überbringers, des domherrn und cämmerer Wilhelm von Basel, ihrer kirche schenke. Unter den zeugen der truchsess des abtes von Murbach. Trouillat Mon. de Bâle 1,502. Vgl. Mone Zeitschr. 4,222 extr. *3981

1225		
sept. 7		(apud Wormatiam) verspricht auf gebot des kaisers seines vaters, sowie mit seines rathes rath und besonders nach der anordnung des erzbischofs Engelbert von Cöln, dem schultheiss und den bürgern gemeinlich von Rheinfelden, weder besitzungen noch einkünfte welche zur herrschaft Rheinfelden gehören auf irgend eine weise zu veräussern, auch die bewachung (procuratio) der burg und die verwaltung (regimen) der stadt niemandem zu übertragen als einem der zur herrschaft selbst gehört oder den sie gern annehmen. Z.: die erzbb. E. v. Cöln u. Th. v. Trier, die bisch. H. v. Worms u. B. v. Speier, der markgr. H. v. Baden, die gr. F. v. Leiningen u. G. v. Dietz, W. truchs. v. Boland, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, F. cämm. v. Bienburg. Herrgott Gen. 2,231 wo iedoch nach Kopp Reichsgesch. 1,886 [und nach mittheilung Winkelmanns ex orig. zu Rheinfelden] das datum vii idus sept. zu lesen ist. Huill 2,853. Kopp Geschichtsbl. 2,6 extr. mit ergänzung der zeugenreihe. — Mit 1225, ind. 13. [Wegen des ortes vergl. die folgende urk.] — Eine andere zu Wirzburg dem kloster Schönthal unter ganz denselben zeitangaben ausgestellte urk. [vgl. zu 1226 sept. 7]. 3982
— 7	Spire	bestätigt einen gütertausch zwischen abt und convent von Odenheim und seinem getreuen Rudolf von Kislau dergestalt dass die reichslehnbaren güter zu Michelfeld und Waldangeloch, die der letztere giebt, eigengüter des klosters und die güter zu Zeutern, die er empfängt, reichslehen werden. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Conr. dompr. v. Speier, Conr. gr. v. Thann, G. gr. v. Dietz, E. truchs. v. Walpurg, Dietho v. Ravensburg. Huill. 2,855. Mone Zeitschr. 11,189 aus originaltranssumpt Friedrichs II von iuni 1237. — Aber der ausstellort passt nicht recht. [Ist beurkundung von demselben tage aus Worms und Speier nicht gerade unzulässig, so dürfte die immerhin wahrscheinliche verschiebung bei der vorhergehenden urk. anzunehmen sein und dort der ort einem der nächstvorhergehenden tage entsprechen. Die datirung beider beginnt mit actum; aber actum und datum werden in dieser zeit kaum noch unterschieden. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,390. 3983
— 24	apud Werden	meldet allen baronen, dienstmannen und getreuen des ganzen kaiserreiches, dass die bürger von Bisanz ihren erzbischof aus der stadt vertrieben und einigungen, verbündnisse und sonstige neuerungen machten, wegen deren ein gesammturtheil der fürsten auf dem hoftage zu Bern (vgl. nr. 3952) gegen sie erging; fordert sie auf, dieselben als ungehorsame und rebellen des reichs nicht zu fördern, sondern den verkehr derselben mit ihrem lande zu hindern. Huillard 2,856. — Dass der ausstellort (ap. Verden) Kaiserswerth ist, bestätigen die zeugen der folgenden urk. *3984
— 27	——	nimmt die abtei Altenberg nebst allem zugehör in seinen besondern schutz, und bestätigt ihr die zollfreiheit auf dem Rhein zu Boppard und Werd. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Herm. probst v. Werd, Gerh. gr. v. Diez, Arn. v. Gimmenich, Gerh. v. Sinzig, Gernand burggr. v. Werd, Conrad notar v. Boppard, Wilh. vogt v. Achen, br. Bertold v. Tannenrode des deutschhauses, Ulrich notar des königs. Lacomblet Urkb. 2,66. Huill. 2,857. 3985
. . .		bestätigt auf bitte des erzbischof Engelbert von Cöln († 7 nov.) dem kloster Camp alle von demselben erworbenen reichslehnbaren güter. Lacomblet Urkb. 2,68. Huill. 2,861. — Blos mit dem iahr. [Höchst wahrscheinlich in diese zeit gehörend.] 3986
. . .		befreit das kloster Camp von aller zollentrichtung zu Kaiserswerth. Lacomblet Urkundenbuch 2,68 extr. 3987
oct. 12	apud Sinzeke	verleiht mit seines rathes rath der kirche und den canonikern zu Achen das recht rostant geheissen in Sintzig, welches iährlich sechs solidi erträgt, und eine schon von seinem vater derselben kirche übertragene hofstätte zu Achen. Z.: Engelb. erzb. v. Cöln, Hermann pr. v. Werd, Sibodo pr. v. Achen, Gerh. gr. v. Dietz, br. Bert. v. Tannenrode, Johann burggr. v. Hammerstein, Wilh. vogt v. Achen, Arnold v. Gimmenich, Gerh. v. Sintzig, Hertwich küchenmeister. Quix Cod. Aq. 1,101. Lacomblet Urkb. 2,67. Huill. 2,858. — [Vergl. die bestätigung durch den vom reiche bisher mit ienem rechte belehnten grafen Heinrich von Berg vom 23 mai 1226. Quix Cod. Aq. 1,103. Ernst Hist. de Limbourg 6,206.] 3988
— 21	ap. Frankenfurt	beurkundet genehmigend dass Otto probst der kirche des heiligen Servatius zu Mastricht das bisher zwischen ihm und dem dortigen capitel streitig gewesene patronat zu Fletingen an das capitel abgetreten hat. Z.: die erzbb. Sifrid v. Mainz u. Engelb. v. Cöln, Heinr. bisch. v. Worms, Otto gr. v. Teckelnburg, Conrad Wildgraf, Conrad gr. v. Eberstein, Theod. v. Heinsberg, Gerl. v.

1225		
		Büdingen, Wern. truchs. v. Boland, Conr. notar v. Boppard. Aus dem Mastricher Chart. sec. 16 zu Paris 1,45. Huill. 2,859. 3989
oct. 31	apud Wimpinam	schenkt dem kloster Adelberg einen mansus bei Heilbronn. Jäger Gesch. von Heilbronn 1,77 extr. Huill. 2,861 extr. Wirtemb. Urkkb. 3,344 extr. — [B. nahm nachträglich an, dass es sich um verwechslung mit der urkunde gleichen inhaltes und ortes von 1234 mai 26 handele. Aber das ergänzte itinerar stimmt durchaus.] 3990
nov. 6	— —	bekundet dass er den vor ihm erschienenen bischof Hermann von Dorpat mit den regalien des bisthums Dorpat, wozu angegebene landstriche gehören, nach geleistetem treuschwur investirt habe, dass er denselben als seinen lieben reichsfürsten werth halte und denselben, durch den die gränzen des kaiserreichs und der christliche glaube weiter ausgebreitet werden, in ieder weise fördern wolle. Mon. Livoniae 3,136. Bunge Livl. Urkkb. 1,69. Script. rer. Prussic. 2,27. — Nur mit 1224, iix. idus nov. Vergl. Winkelmann Livländ. Forsch. 19,4 der die urk. für unecht hält. Bei dem genauen eingreifen der datirung in das itinerar dürfte mindestens eine echte vorlage anzunehmen sein. *3991
— 7		An diesem tage wurde bei Schwelm erzbischof Engelbert von Cöln, welchen die Ann. Col. bei dieser gelegenheit pater nostre patrie et decus Theutonie nennen, durch seinen neffen Friedrich grafen von Isenburg meuchlerisch getödtet, weil er den gewaltthätigkeiten, welche dieser gegen das kloster Essen ausübte ein ziel setzen wollte. Alle zeitgenössische schriftsteller gedenken dieser unthat, bei welcher die bischöfe von Münster und Osnabrück, beide brüder des mörders, nicht unbetheiligt waren. Am genauesten berichtet darüber Caes. Heist. in der Vita Engelberti ap. Böhmer 2,305 folg. — Im folgenden iahre beauftragte der kaiser den herzog Ludwig von Baiern mit der reichsverwesung und der pflege seines sohnes [vgl. zu iuli 1226. Bis dahin mag herzog Leopold von Oesterreich den haupteinfluss geübt haben. Heisst es Cont. Garst., Mon. Germ. 9,596, dass der streit auf dem hochzeitshoftage über die ermordung des erzbischofs geführt wurde coram duce Austrie, qui vicem imperii tenebat, so wird daraus mit sicherheit kaum weiteres zu entnehmen sein, als dass er in vertretung des königs als richter vorsass; nach den andern quellen hätte der könig selbst zu gerichte gesessen. Zweifellos geht Winkelmann Fr. 1,153 zu weit, wenn er daraus schliesst, Engelbert sei vor seiner ermordung seines amtes als reichsverweser entsetzt worden.] a
— 9	apud Heilebrunnen	bewilligt seiner getreuen Peterschun äbtissin zu Billigheim (östlich von Mosbach) und deren nachfolgerinnen und dem convente, dass sie ihm von ihren gütern zu Heilbronn keinerlei collecte oder abgabe zahlen sollen. Aus dem orig. zu München. Winkelmann Acta 388. — Nur mit ind. 14. *3992
— 19	apud Hallis	nimmt das gotteshaus Walkenried in seinen schutz, empfiehlt dem vogt und den bürgern von Goslar dessen klosterbrüder mit wohlwollen zu behandeln und sie von bürgerlichen lasten frei zu lassen, und befreit die brüder noch besonders zu Goslar von aller steuer. Bethmann ex or. in Hannover. Urkkb. für Niedersachsen 2,110. — Blos mit ind. 14. 3993
— 29	Nurenberch	Vermählung des königs mit Margaretha der tochter des herzogs Liupold von Oestreich, und zugleich auch vermählung des herzogs Heinrich von Oestreich mit Agnes der schwester des landgrafen von Thüringen. Vgl. Cont. Claustroneob., Cont. Garst., Ann. S. Rudb. Salisb., Conr. Schir., Ann. Ellwang., Ann. Erphord., Sächs. Weltchr. c. 396; [dann insbesondere Ann. Reinhardsbr. 183. 193; wie hier, wird auch im Chr. Ursperg. der wille des kaisers betont.] — Darüber, dass die hochzeit im todesiahr Engelberts statt fand, sind alle quellen einig. [Die Ann Reinhardsbr. sagen in fine autumpni. Die genaueren angaben sind sehr abweichend. Die der Notae Sti Emmerani, Mon. Germ. 17,574: in festo omnium sanctorum (nov. 1), stimmt nicht zum itinerar und widerlegt sich schon dadurch, dass der erzbischof Engelbert von Cöln an seinem todestage vor hatte, die versammlung zu Nürnberg zu besuchen. Die Ann. Scheftlar. nennen die octava beati Martini, nov. 18. Dem steht einmal entgegen die im orig. erhaltene und bei beziehung des ortes auf Schwäbisch Hall sich genau dem urkundlichen itinerar einfügende urk. vom 19 nov. Weiter der umstand, dass der erzbischof von Trier nach der Vita Engelberti l. 2 c. 11 noch am 25 nov. bei der neuwahl zu Cöln war, während andererseits Conr. Schir. ausdrücklich seine anwesenheit bei dem am dritten tage der hochzeit gehaltenen gerichte erwähnt. Ich folge daher unbedenklich der allen sonstigen haltpunkten entsprechenden angabe: In vigilia Andree apostoli filius imperatoris Friderici rex Heinricus nupcias, ut rega-

1225

lem decuit magnificenciam, apud Nuerenberg cum sollempni tripudio celebravit. Godefridi Vit. cont. Funiacensis, Mon. Germ. 22,343.] 3993a

nov. 30 — Nurimberch — (in sollempni curia nostra) bekundet ein vor ihm unter vermittlung des erzbischofs von Salzburg zwischen dem markgrafen H. von Baden und dem bischof von Passau getroffenes abkommen bezüglich verpflichtungen, welche des bischofs vorgänger Ulrich gegen den markgrafen einging, als er mit diesem über meer war. Mitbesiegelt von dem erzbischof, dem bischof, dem capitel von Passau und dem markgrafen. M. Boic. 30ª,864. Huill. 2,864. — Nur mit ind. 13, aber zweifellos wegen der erwähnung des hoftages und der auch sonst bezeugten anwesenheit der bischöfe hieher gehörend, während 1224 das itinerar nicht stimmt. *3994

dec. 1 — —— — Gerichtssitzung des königs. Tercia autem die nupciarum Hinricus rex iudicio presedit in castro, quod situm est supra civitatem. Es wird gegen den mörder Engelberts geklagt. Gerlach von Büdingen findet das urtheil, dass derselbe bei der offenkundigkeit der that sogleich zu ächten sei. Dagegen verlangt Friedrich von Truhendingen vorherige ladung. Als darüber streit und gedränge entsteht verlieren viele leute das leben. Ann. Reinhardsbr. 183. — Post quas (nupcias) regio more celebratas inter Suevie principes et liberos die tertia coram duce Austrie, qui vicem imperii tenebat, cum in una super occiso Coloniensium antistite sententia coadunari non possent, altercatio facta est; quam ob causam concurrentes in unum plurimi obpressi sunt. Cont. Garst. — Vgl. die übrigen zum 29 nov. genannten quellen. Nach Conr. Schir. wäre der streit zunächst zwischen dem erzbischofe von Trier und dem von Truhendingen entstanden. - Dass die ächtung wirklich schon zu Nürnberg erfolgte, ist nur in der Vita Engelb. ap. Böhmer 2,321 gesagt. Reiner Leod. erwähnt nur die ächtung in curia regis Henrici ohne angabe des ortes. *a

— 1 — —— — errichtet auf bitte des Albert bischof von Liefland eine mark durch dessen ganzes bisthum, nämlich durch Liefland Lettien Leale und die küstenländer, und verleiht ihm dieses fürstenthum mit dem rechte anderer fürsten; giebt ihm macht münzen zu schlagen und eine stadt zu gründen in Riga und anderwärts; überlässt seiner treue sein recht an metalladern und schätzen die dort gefunden werden, und gebietet allen, dem genannten bischof in allem was zu der königlichen gerichtsbarkeit gehört, gehorsam zu sein. Z.: die erzbb. v. Trier u. Salzburg, die bisch. v. Wirzburg Augsburg Bamberg Passau u. Eichstädt, die herz. v. Oestreich Sachsen Baiern und Kärnthen, der landgraf v. Thüringen und viele ungenannte grafen edele und reichsdienstmannen. Dogiel Cod. Pol. 5,75 mit ind. xvii aus einer bestätigung Karls IV von 1366. Ibid. 5,171 mit ind. 14 aus einem vidimus von 1519. Londorp Acta publ. 8,658 und Dumont Corps dipl. 1ª,165 mit ind. 13 aus einer Ded. von 1660. Voigt Gesch. von Preussen 1,674 mit ind. 14. Napiersky De diplomate quo Albertus episcopus Livoniae etc. (Rigae et Dorpati. 1832. 8) s. 6. Huill. 2,865. Script. rer. Liv. 1,331. Bunge Livl. Urkkb. 1,71. Mon. Livoniae (deutsch) 3,135. Ein gutes Facsimile des ietzt in Petersburg befindlichen or. [mit ind. 14] in den Mittheilungen aus der Gesch. Liv- Esth- und Kurlands 3,319. — Eine iahrzahl findet sich nirgends. Ueber die richtigkeit der einordnung kann [nach der ind. und] nach feststellung der hochzeit könig Heinrichs kein zweifel mehr sein. 3995

— 1 — —— — errichtet auf bitte des bischofs Hermann von Dorpat eine mark durch dessen ganzes bisthum, und zwar durch folgende länder Ugenois Waigel Sobolitz Saccale Mocke Alumbus und Nurmegunde, und verleiht ihm dieses fürstenthum nach dem recht anderer fürsten; giebt ihm macht münzen zu schlagen und eine stadt zu Dorpat und an andern gelegenen orten zu gründen u. s. w. ganz wie vorher. Mit zeugen wie vorher; doch steht Salzburg vor Trier und Augsburg vor Wirzburg. Dumont Corps dipl. 1ª,162 (mit 1242). Huill. 2,866. Script. rer. Liv. 1,332. Bunge Livl. Urkkb. 1,72. Mon. Livoniae 3,138. — Blos mit dem unrichtigen iahr 1224. [Vgl. was Winkelmann Livländ. Forsch. 19 gegen die echtheit dieser urk. bemerkt.] 3996

— 00 — Frankenvord — Aechtung erneuerte der mörder des erzbischofs Engelbert, nachdem dessen erwählter nachfolger Heinrich, der hier vom könige die regalien empfing, den leichnam nebst den blutigen kleidern dem könige und den fürsten vorgelegt hatte. Der erzbischof ging dann nach Mainz, wo der päbstliche legat Conrad cardinalbischof von Porto ein concilium hielt, auf welchem auch der kirchenbann über die mörder ausgesprochen wurde. Vita Engelb. ap. Böhmer 2,321 mit anziehender beschreibung der ceremonien. Emo ap. Hugo 1,486, ap. Mathaeum ed. II 2,85, Mon. Germ. 23,510. — [Das concil war bereits nov. 30 eröffnet, von dec. 10 datiren die beschlüsse

1225

desselben, dec. 17 urkundet der cardinallegat noch zu Mainz, dec. 25 ist er zu Cöln. Hat nicht etwa Caesar von Heisterbach in der zeitfolge geirrt, und ist wirklich die excommunication erst auf die ächtung zu Frankfurt gefolgt und noch vor versammeltem concil vorgenommen, so muss der Frankfurter tag sehr rasch auf den Nürnberger gefolgt sein.] a

1226

feb. 19 Frankenvord bestätigt dem abt und convent von Werden die vogteien über die fünf höfe Ludinchusen Eicholt Nordkirchen Seleheim und Werne, welche der gottlose Friedrich weiland graf von Isenburg (erzbischof Engelberts mörder) von ihrer kirche zu lehen trug, und welche demselben durch rechtsspruch ab- und der kirche heimgesprochen wurden. Kremer Beitr. 2,122 (mit 9 kal.) Annalen des Vereins für den Niederrh. 30,206 nach abschr. Overhams ex orig. (mit 11 kal.) Vergl. auch Westf. Urkkb. 3,121 extr. — [Die entsprechende urk. des cardinallegaten vom 30 dec. 1225, Lacomblet Urkkb. 2,69, ist in der des königs wörtlich, so weit das statthaft war, wiederholt, woraus sich insbesondere die auffallende fassung der schlussformel erklärt.] 3997

— 20 —— genehmigt den durch den cardinallegaten Conrad bischof von Porto und Sta Rufina zwischen Otto bischof von Utrecht und G. graf von Geldern gemachten frieden, und übergiebt auf bitte desselben cardinals dem bischof von Utrecht und seinen nachfolgern zu ihren übrigen reichslehen die vogtei in Salland, welche Gerhard ritter von Buchorst vom reiche trug, und welche der graf von Geldern nachdem er sie von demselben erkauft hat ihm resignirte. Heda Hist. Ultr. 197. Bondam Charterb. 1,356. Huill. 2,870. Sloet Oorkkb. 1,496. Uebersetzung: Cod. dipl. Neerlandic. II 5,169. — Blos mit 1226. Der friede wurde vom cardinallegaten am 27 ian. zu Utrecht bekundet. 3998

— 20 —— giebt dem bischof Otto von Utrecht seiner kirche und seinen nachfolgern auf ewige zeiten die vogtei in Salland, welche Gerhard ritter von Buchorst vom reiche trug und dann Gerhard graf von Geldern von demselben kaufte und ihm frei resignirte, und welche dann des bischofs notar Johann im namen des bischofs und der kirche aus seiner hand empfing. Heda Hist. Ultr. 197. Bondam Charterb. 1,357. Huill. 2,871. Sloet Oorkkb. 1,497. — Blos mit 1225. 3999

— 00 —— thut den bürgern von Düren die gnade, dass sie mit ihren waaren auf eine bescheinigung ihres schultheissen, dass es ihre eigenen waaren seien, von allen zöllen im reiche frei sein sollen. Lacomblet Urkkb. 3,107 extr. nach einem städtischen privilegienverzeichniss. 4000

märz 20 Hagenowe nimmt das von seinen vorfahren gestiftete kloster Königsbrück in seinen schutz, und bestätigt demselben dessen genannte besitzungen. Schöpflin Als. dipl. 1,354 u. Huill. 2,872 unvollst. Winkelmann Acta 388. — Mit 1226. 4001

— 31 ap. Biberahe bestätigt dem kloster Weingarten seine besitzungen und rechte, verordnet wegen dem todfall seiner hörigen und über die novalfelder im Altorferwald [so weit in wörtlicher wiederholung der urk. Friedrichs II vom 20 iuni 1215]; untersagt weiter den bauern des klosters bürgerliche grundstücke in Altdorf oder Ravensburg zu erwerben oder bürger dort zu werden. Z.: H. markgr. v. Baden, Hartm. gr. v. Wirtemberg, Ulr. gr. v. Ulten, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. u. Eberh. schenken v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, Burch. v. Hohenburg. Or. zu Stuttgart. Huill. 2,873. Wirtemb. Urkkb. 3,193. 4002

apr. 2 apud Ulmam bekundet dass vor ihm, als er zu Ulm zu gerichte sass, der verkauf eines gutes mit dem dazu gehörenden kirchenpatronate zu Thannheim an die brüder des Deutschorden durch Baldebert, schenken des grafen F. von Zollern, und durch diesen seinen herrn, dessen gemahlin Elisabeth und deren drei söhne bekräftigt sei. Z.: Heinrich markgr. v. Burgau, (R.) pfalzgr. v. Tübingen, Hartm. gr. v. Dillingen, Hartm. v. Wirtemberg, Friedr. v. Zollern u. dessen ministerialen, nämlich B. truchsess u. dessen br. Burch. Flizzinc, Gerh. v. Bubenkem, Heiselmus u. dessen brüder Joh. u. C. priester, Bert. v. Dannunrode u. Helewicus laien, Alb. br. des hospitals des hl. Johannes. Böhmer Acta 282. Wirtemb. Urkkb. 3,225. Ulm. Urkkb. 1,47. — Mit 1228, regni 6, aber ind. 14. In den drucken zu 1228 eingereiht; da der könig 1228 apr. 2 nicht zu Ulm sein konnte, ging ich Beitr. zur Urkkl. 1,156 an diesem iahre festhaltend davon aus, dass uns nachträgliche beurkundung einer im feb. 1228 zu Ulm vorgenommenen handlung vorliege, zumal der ort nur im texte, nicht in der datirung genannt ist. Aber die genaue übereinstimmung zwischen ind., tag und ort kann nicht wohl zufall sein; und wenn die grafen von Tübingen und Dillingen im feb. 1228 zu Ulm nachweisbar sind, so trifft das für die andern drei grafen nicht zu. Es ist möglich, dass die beurkundung, welche sichtlich auf die hofgerichtsacten zurück-

1226		
		geht, erst 1228 erfolgte und sich daraus die von ind. 14 abweichenden iahresbezeichnungen ergaben. *4003
apr. 3	apud Ulmam	beurkundet dass die schenkung eines gutes seitens des Friedrich von Bomgarten an das gotteshaus Curwalden mit seinem willen geschehen sei, indem er zugleich allen seinen dienstmannen und bürgern gestattet diesem gotteshaus güter zu schenken. Mohr Cod. Raet. 1,304. — Blos mit ind. 14. 4004
— 9	apud Werdam	überträgt nach dem vorbild seines vaters dem abt und kloster zum heiligen Creuz in Donauwerth das patronatrecht zu Mundelingen. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. bisch. v. Worms, Burch. pr. v. Wilburc, Alb. pr. v. Gemünd, Hildebrand marschall, Gerl. v. Büdingen, Ulr. v. Minzenberg. Mon. Boic. 16,34. — Blos mit ind. 14. 4005
. . .	versus Italiam	Aufbruch. In quadragesima subsequente Theodericus archiepiscopus (Treverensis) et Walerannus (dux de Limburg) cum rege et aliis principibus iverunt ad colloquium imperatoris apud Cremonam condictum. Gesta Trevir., M. Germ. 24,400. *a
— 19		Ostern.
— 22	ap. Brixinam	bekundet wie vor ihm die äbtissin von Sonnenburg durch rechtsspruch erhalten habe, dass Otto von St. Martin nachdem er von Friedrich II wegen nothzucht geächtet worden, keine solche verfügung über seine sachen treffen konnte, die iener kirche zum nachtheil gereichen mochte, und verordnet demnach dass niemand das genannte gotteshaus in seinen demselben von rechtswegen ledig gewordenen gütern beschweren solle. Hormayr Gesch. von Tirol 1b,192. Huill. 2,874. 4006
— 30		Vergl. die unechte urk. kaiser Friedrichs von diesem tage, nr. 1603, deren zeugen und tagesangabe wahrscheinlich einer vom könige zu Brixen oder auf dem marsche von da nach Trient ausgestellten urk. entnommen sind. *a
. . .	Tridenti	Aufenthalt sechswöchentlicher auf der reise zu dem von seinem vater nach Cremona gebotenen hof während die lombardischen städte den ausgang der pässe gesperrt halten und dadurch die zusammenkunft verhindern. Imperator Fridericus sollempnem curiam Cremone indicit pro statu imperii reformando et negotiis sanctae terre. Ad quam cum multi principes Teutonici properarent, una cum filio imperatoris rege Heinrico apud Tridentum per sex hebdomadas commorantur, non valentes progredi propter rebellionem Veronensium, qui clusas Veronensium tunc optinuerunt. Quidam autem principes de Saxonia alia via per Austriam sunt ad imperatorem ingressi. Rex autem a Tridento, non viso imperatore, cum principibus in Alemanniam inacte revertitur. In quorum discessu Tridentum civitas casuali incendio concrematur. Ann. Colon. — (Imperator) in Lombardiam apud Cremonam ad statutum concilium iter inchoavit et apud Parmam magnam fecit moram, filium eius Henricum cum terribili de Alamannia expectans exercitu; qui apud Tridentum civitatem diu hospitatus est, ubi fames valida fuit, volens in Lombardiam descendere et in ea cum patre adiutorio Cremonensium et aliorum quorundam sua iura manutenere. Da der kaiser unbedingte bestätigung des friedens von Constanz versagt, (Lombardi) viam filio penitus apud Veronam et Comum, Cremonensibus vero super flumen Olii pontem facere volentibus ad eius filium in Lombardia de prato sancti Danielis sublevandum, denegare curarunt; pontem vero super Athesis flumen factum rectores Lombardiae modis omnibus laborarunt destruere. Der kaiser entlässt dann die bei ihm befindlichen grossen. Volens autem filius de civitate Tridentina se ducere, totam vulcano superante combussit. Tolosani chr. ed. Mittarelli c. 191, ed. Tabarrini c. 181. Vergl. Rich. Sangerm., Ann. Plac. Guelfi 441, Gibell. 469, Cont. Sancruc. 627. — Nach der erklärung der beim kaiser befindlichen bischöfe vom 10 iuni, vergl. nr. 1624, wurden ausser dem könige durch die Lombarden vom besuche des hoftages abgehalten der patriarch von Aglei, die erzbischöfe von Mainz, Trier u. Salzburg, die bischöfe von Wirzburg, Bamberg, Halberstadt, Passau, Augsburg u. Triest, die herzoge von Oestreich, Baiern, Kärnthen, Meran und Limburg, der markgraf von Andechs. — Bischof Gerhard von Trient urkundet schon apr. 18 zu Trient: cum Cremonam iturus esset pro curia ibidem celebranda; mittheilung von Durig. — Die beurkundung eines verkaufs an die gemahlin Ulrichs von Minzenberg ist datirt: 1226 domino Ulrico de Myntzenberg in expeditione et in comitatu imperii posito versus curiam apud Cremonam celebrandam; Baur Hess. Urkk. 1,857. — Wegen des herzog von Oesterreich vgl. das päbstliche schreiben vom 3 apr.

1226

1227; aber in die Lombardei, wie man danach annehmen sollte, ist der herzog nicht gekommen. — Früher aufbrechende fürsten scheinen auch auf diesem wege kein hinderniss gefunden zu haben; so urkundet der bischof von Chur schon ian. 16 zu Trient auf der heerfahrt zum kaiser, Hormayr Werke 2,62; er traf freilich den kaiser noch zu Pescara; vergl. nr. 1595. Auffallender ist, dass der bischof von Worms, noch apr. 9 zeuge des königs, gegen ende mai, vgl. nr. 1619, beim kaiser zu Parma ist; auch der bischof von Kamerik war am 11 iuni beim könige, dann gegen ende iuni, vgl. nr. 1638. 1640, beim kaiser; fürsten ohne truppen wird der durchzug nicht verwehrt gewesen sein. b

. . . | Tridenti | Beurkundung wonach Heinrich von Richolstorf, schenk des bischofs von Freising, volens ire cum domino suo ad curiam imperatoris Crimonam, aliquamdiu detentus est Tridenti, ubi et mortuus est, und auf dem todbette dem kloster Scheftlarn einen hof vermachte unter der bedingung, dass seine gebeine in die väterliche grabstätte überführt würden. Z.: Gerold bisch. v. Freising, Otto domprobst u. s. w., nec non et omnes, qui in comitatu ipsius episcopi tunc temporis fuerunt. M. Boica 8,495. *4007

iuni 7 | | Pfingsten.

— 11 | —— | beurkundet dass er sich mit seinem freund und bruder Ludwig könig von Frankreich dahin verbündet habe, dass er die leute aus dessen reich, welche dem könig ungehorsam sind, welche sich gegen ihn empören, welche gegen ihn krieg führen oder welche aus dessen reich verbannt wurden, nicht aufnehme oder aufnehmen lasse in seinem reich wo er dazu die macht hat, noch sich mit ihnen verbünde. Zu gleichem hat sich könig Ludwig gegen ihn in beziehung auf die leute seines eignen reiches verpflichtet. Mit dem könig von England wird er es so halten, dass er keinen bund mit ihm macht, noch mit dessen erben, noch von den seinigen, so weit er es hindern kann, machen lässt. So hat er es in seine seele beschwören lassen durch Hermann bischof von Wirzburg und Gerlach von Büdingen vor Frankreichs machtboten Milo bischof von Beauvais und Robet de Bovis. Martene Coll. 1,1183 extr. Huill. 2,875 vollst. — Dieser vertrag ist bis auf die letzten namen wörtliche wiederholung des von Friedrich II zu Cathania im nov. 1224 abgeschlossenen. Die französischen boten begaben sich dann zum kaiser; vgl. nr. 1638. 1640. 4008

— 11 | —— | verkündet dass Gotfrid bischof von Kamerik auf seinem hier gehaltenen hofe vor ihn, vor die fürsten und vor andere reichsedle gekommen sei und bewiesen habe, dass die bürger von Kamerik zwar wegen der excommunication genugthuung geleistet haben, nicht aber wegen der reichsacht, in welcher sie gleichfalls schon über fünf iahre verharren, und hierauf einen rechtsspruch verlangt habe; beurkundet dann weiter, dass der bischof wie nichts übrig geblieben sei als die bürger für recht und echtlos (dampnati et exleges) zu erklären, zwischengetreten und um aufschub des rechtsspruchs gebeten habe, worauf er (der könig) sich nun pflichtig erklärt dies verdammungsurtheil binnen iahresfrist a presenti octava pentecosten [so im orig. entsprechend der von Schirrmacher Friedr. II 4,548 beanstandeten besserung Huillards] iederzeit auf einfaches anrufen des bischofs auszusprechen, ohne dass es den bürgern gestattet sein soll inmittelst sich irgend eines rechtsbehelfes zu bedienen. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Sifr. bisch. v. Augsburg, der bisch. v. Trient, Ludw. herz. v. Baiern, Heinr. protonotar, Ludwig gr. v. Wirtenberg, Conr. burggr. v. Nürnberg, die gr. v. Harzburg u. Castel, Eberh. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg. Bethmann ex or. zu Lille. Huill. 2,877 aus cartular zu Cambrai. 4009

iuli 00 | (Auguste) | Fürstentag [bei dem doch höchst wahrscheinlich auch der könig anwesend war] in der ersten hälfte des iuli berufen durch den aus der Lombardei heimkehrenden landgrafen von Thüringen, den der kaiser beauftragt hatte, den herzog Ludwig von Baiern zur übernahme der pflegschaft seines sohnes zu bestimmen. Der landgraf, [der am 22 iuni den kaiser zu Borgo verliess, vgl. nr. 1638[a]], kam am 2 iuli nach Augsburg und verweilte dort vierzehn tage, da die verhandlung sich in die länge zog. Cepit autem (lantgravius) coram eis (principibus) tractare de negotio sibi commisso ab imperatore de filio suo rege Hinrico, quanta fidelitate et confidentia dilectum unicum filium suum in procuratione committeret fidelissimo principi duci Bavarie supradicto . . . Ad petitionem igitur lantgravii dux tandem prebuit assensum. Quia principes ceteri omni restiterunt conamine, recipere pollicitus est ipsum in curiam suam regem Romanorum et custodiam, prefuitque ei multa sollicitudine et discretione maxima eius curiam guber-

1226

nabat. Ann. Reinhardsbr. 189. Vgl. die deutsche übersetzung des Leben des heil. Ludwig 44. — Tunc (1226) etiam in tutelam regni successit Engilberto Ludowicus dux Bawarorum. Gesta Trev., Mon. Germ. 24,400. — Lodoicus dux Bawariorum curator regis Heinrici in rebus tam propriis quam imperialibus in Alamannia efficitur. Chr. Ursperg. zu 1225. — [Vergl. auch Conr. de Fabaria c. 23, dann unten zu 1226 aug. 17 und insbesondere zum 20 iuni 1227. Nach den zahlreichen zeugenschaften, dann aber auch zeugnissbriefen, mitbesiegelungen und sonstigen erwähnungen waren neben Ludwig insbesondere an der reichsregierung betheiligt die bischöfe Heinrich von Eichstädt und Hermann von Wirzburg, dann herzog Leopold von Oesterreich; vgl. unten zu 1226 nov. 6. 13, 1227 ian. 29, märz 28, apr. 29, 1228 aug. 23, sept. 7.] 4009a

aug. 15 | apud Ulmam | schenkt dem Deutschorden wegen der verdienste seines meisters Hermann und der brüder nach dem vorbild seines vaters [vergl. nr. 1637] all sein recht an dem zu Kunitz bei Bern ohne genehmigung des reichs errichteten chorherrnstift, so wie an der kirche zu Bern an der capelle zu Ueberstorf und an andern zum besagten Kunitz gehörigen orten. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, der abt v. St. Gallen, H. königl. prothonotar, L. herz. v. Baiern, der herz. v. Teck, der markgraf v. Baden, der markgr. v. Burgau, H. gr. v. Dillingen, die gr. v. Helfenstein, der gr. v. Oettingen, E. truchs. v. Walpurg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, U. u. L. königl. hofnotare. Sol. Wochenbl. 1828 s. 232. Huill. 2,878. Hennes Cod. dipl. 2,29. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,253. Fontes rer. Bern. 2,74 ex orig. — Mit m.cc.xx. septimo, ind. 14. [Gehört die urk. nach itinerar und zeugenreihe zweifellos hieher, so ergibt sich ausser dem dazu nicht stimmenden incarnationsiahr ein weiterer widerspruch durch aufführung eines abbas sti Galli unter den zeugen. Denn der damalige abt Rudolf war nicht blos zugleich bischof von Chur, sondern auch damals nicht in Deutschland, da er nach der ausdrücklichen angabe des Conr. de Fabaria c. 19 ff. vom hofe des kaisers in Oberitalien (im iuli; vergl. nr. 1660) mit dem cardinal Conrad von Porto nach Rom ging und dort (am 18 sept.) starb. Das zusammenkommen beider umstände dürfte darauf deuten, dass das diplom erst 1227 ausgefertigt wurde.] 4010

— 17 | —— | beurkundet einen vergleich zwischen dem kloster Kreutzlingen einer und dem grafen Albrecht von Rotenburg (am Neckar; vergl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,514) anderer seite, den ruhigen besitz der im Neckargau gelegenen güter des klosters und unrechtmässig veräusserte zinsleute der kirche zu Wurmelingen betr., wie solcher vergleich in nostra presentia et coram illustre duce Bawarie tunc temporis nostro nutricio geschlossen worden. Z.: H. königl. hofprotonotar, Berth. pfarrer v. Ehrenberg, Ulr. priester v. Waldsee, der burggr. v. Nürnberg, H. gr. v. Dillingen, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, Heinr. v. Schalksburg, W. Nagillinus. Mitbesiegelt vom herzog von Baiern. Abschriftlich von Stälin. Huillard 2,880. Schmid Mon. Hohenb. 12. Wirtemb. Urkkb. 3,197. — Mit 1226, ind. 14. 4011

— 18 | —— | bestätigt eine eingerückte rachtung welche im iahr 1212 von bischof Luthold von Basel zwischen dem abt von Beinweiler und denen von Thierstein unter mitwirkung des herzogs Berthold von Zähringen gemacht wurde. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Heinr. protonotar, Ludwig herz. v. Baiern, Conr. burggraf v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Eberhard truchs. v. Waldburg, die schenken Conrad u. Eberh. v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg. Sol. Wochenbl. 1824 s. 277 u. Huill. 2,881 (ohne tag). Trouillat Mon. de Bâle 2,42. 4012

— 22 | apud Wimpinam | beauftragt den vogt und die bürger gemeinlich zu Goslar, dass sie dem ihm und seinem vater allzeit getreuen bischof Conrad von Hildesheim in seinem recht gegen die canoniker zu Goslar beistehen sollen, um so mehr da der besitzstand der gerichtsbarkeit über die kirchen Goslars, welcher durch den erzbischof von Mainz gestört worden war, zu gunsten des gedachten bischofs wiederhergestellt und von dem cardinallegaten Conrad bestätigt worden ist. Bethmann ex or. in Hannover. Winkelmann Acta 389 ex or. — Vgl. bei Friedrich nr. 1616 ff. 4013

— 23 | —— | bestätigt dem bischof Conrad von Hildesheim wegen der grossen und immer angenehmen dienste, die derselbe ihm und dem reich geleistet hat, seine streitig gewesene diocesaniurisdiction über probst und capitel zu Goslar wie das auch schon sein vater gethan hat. Bethmann ex or. in Hannover. Lüntzel Diöc. Hildesh. 399 extr. Winkelmann Acta 390 ex or. 4014

sept. 7 | Herbipoli | befreit die klosterbrüder zu Schönthal von allen an seine beamten zu leistenden abgaben, desgleichen von beherbergungen wenn er oder seine gemahlin in oder um Wimpfen weilen, so wie von der heersteuer. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinrich bisch. v. Eichstädt, Otto domprobst,

1226

Wilh. decan v. Neumünster, Ludw. herz. v. Baiern, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Wasmod u. dessen sohn Conr. v. Speckfeld, Engelh. v. Nideck, Arn. v. Rotenburg, Ulr. v. Werth, Heinr. u. Hertw. küchenmeister des königs, Ulr. notar des königs. Aus Kremer Chron. Schoenthal. sec. 17 zu Stuttgart. Huill. 2,867. Wirtemb. Urkkb. 3,198 ex or. — [Mit ind. 14, aber iahr 1225, wo weder das itinerar, noch die erwähnung der königin passt. Huill. reiht zum 7 dec. 1225 ein, einen schreibfehler im orig. annehmend. Aber der näherliegenden einreihung nach der ind. steht nichts im wege, und der inhalt stimmt durchaus zu einem vorhergehenden aufenthalte zu Wimpfen oder auch in dem am wege von Wimpfen nach Wirzburg liegenden kloster Schönthal.] 4015

sept. 26 | in Ezzelingen | verspricht dass der schutz den er der grabskirche zu Denkendorf nach dem wunsche des pabstes Honorius, des patriarchen von Jerusalem, und der dortigen brüder zugesagt hat, unter keinerlei umständen von dem reiche veräussert werden solle. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Hartm. v. Dillingen, Alb. v. Rotenburg, Bert. v. Sultz u. Ulr. v. Helfenstein, Heinr. edelherr v. Neiffen, Eberh. kaiserl. hoftruchsess, Eberh. u. Conr. br. v. Winterstetten kais. hofschenken, Marq. u. Ruker br. v. Bernhausen, Walter minister zu Ulm. Besold Doc. red. 1,281. Huill. 2,884. Wirtemb. Urkkb. 3,200. Unvollst.: Ulm. Urkkb. 1,46. — Blos mit 1226. Für den schutz machte man sich schon damals so bezahlt dass er mehr recht war als pflicht. 4016

oct. 7 | apud Hagen(owe) | erkennt dem Gerechin von Sintzig das patronatrecht in Königsfeld dergestalt zu, dass daselbst nur ein solcher geistlicher angestellt werde, der auch dort wohnt und die capelle der reichsburg Landscron mitversieht. Z.: S. bisch. v. Augsburg, .. bisch. v. Eichstädt, L. herz. v. Baiern, Eberh. truchs. v. Walpurg, C. u. E. br. schenken v. Winterstetten. Tross Westphalia vom 9 iuli 1825. Huillard 2,885. Mittelrh. Urkkb. 3,236. — Blos mit ind. 15. Der ausstellort [heisst in den drucken Haync und Hoync; wenn richtig, würde das nach der richtung des itinerar am wahrscheinlichsten auf Hayngen südwestlich von Ulm zu beziehen sein. Aber nach einem früher aus der quelle der drucke, Kindlingers hss. 96,7 gemachten auszuge las ich Hagen.; und auf neuerliche anfrage wurde mir vom Staatsarchive zu Münster bestätigt, dass ich richtig gelesen, wenn auch die etwas undeutliche schrift ein verlesen nahe legen könne.] 4017

. . . | apud Ueberlingen | Investitur des abtes von St. Gallen. Presentatus itaque apud Ueberlingen Hainrico regi semper augusto, duce Noricorum in curia manente, cuius consilio res imperii per id temporis disponebatur, aliisque principibus, abbatie prout decuit, principaliter suscepit investituram. Er verweigert dem könige und dem herzoge die zustimmung, einen theil der vogtei über die güter der abtei an den grafen von Kiburg für 600 mark silber als pfandlehen zu geben und erhält schliesslich selbst vom könige die vogtei um iene summe verpfändet. Conr. de Fabaria c. 23. — Vgl. die anmerkungen in der ausgabe Meyers von Knonau s. 200 ff. Da Conrad am 9 oct. gewählt wurde und die von B. hier zum 31 oct. eingereihte urk. aus Wimpfen als identisch mit nr. 3990 zu beseitigen ist, so wird der aufenthalt zu Ueberlingen zu ende oct. oder auf die ersten tage des nov. fallen. Ein solcher aufenthalt würde auch um mitte oct. 1227 zum itinerar stimmen; aber nach der ganzen darstellung scheint die investitur rasch auf die wahl gefolgt zu sein. *a

nov. 6 | apud Winegarten | schenkt dem kloster des heiligen Petrus zu Weissenau um dessen nothstand zu bessern die pfründe in der pfarrkirche zu Bregenz mit der capelle in Wolfurt, und bestätigt demselben kloster alle von seinen vorfahren sowohl königen als herzogen erhaltene besitzungen. Z.: Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Hartm. v. Dillingen, Wern. v. Kiburg, Maneg. v. Nellenburg u. Ludw. v. Castell, dann Heinrich v. Niffen, Friedrich v. Truhendingen, Bilgerin v. Hürbel, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. u. Eberh. schenken v. Winterstetten, Burch. v. Hohenburg, Burch. u. Walt. v. Hohenfels, Rud. u. Burch. v. Ramsberg, Rud. v. Arbon, Friedr. v. Baumgarten, Eberh. v. Fronhofen, Eberh. u. Bert. v. Limpach. Per m. Heinrici Const. prep. imp. aule prothonotarii. Lünig Reichsarchiv 18,750. Huillard 2,886. Wirtemb. Urkkb. 3,203. — Mit 1226, ind. 13. [Im Wirtemb. Urkkb. werden wegen der fassung und wegen des äussern des angebl. orig. bedenken erhoben. Wegen der zeugen und noch mehr wegen der vollständigen übereinstimmung mit nr. 4022 in der eigenthümlichen formel der datirung und der irrigen ind. 13 ist mindestens an echter vorlage nicht zu zweifeln. — Nach den Acta S. Petri in Augia, Zeitschr. für Geschichte des Oberrh. 29,79, auch Fickler Quellen und Forsch. 75, war veranlassung der schenkung, dass, nachdem die reichskleinodien auf die Waldburg gebracht

1226			
		waren, vergl. Chr. Ursperg. zu 1221, das kloster dort durch mehrere jahre zwei canoniker zur hut und zum dienste bestellte.]	4018
. . .		Bischof Heinrich von Eichstädt (und ebenso herzog Ludwig von Baiern in urk. gleichen inhaltes, aber verschiedener fassung) bezeugt, dass er zugegen war, als könig Heinrich zu Weingarten dem kloster Weissenau die pfründe der kirche zu Bregenz verlieh. Acta S. Petri in Augia in Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29, 88. 86.	*4019
. . .	in Winegarthen	eignet dem kloster Weissenau reichslehnbare güter, welche in seiner gegenwart Eberhard truchsess von Waldburg, Conrad und Eberhard schenken von Winterstetten, Conrad von Schmalegg und Burchard von Tobel dem grafen B(ertold) von Heiligenberg und dieser dann ihm resignirten. Acta S. Petri in Augia, Zeitschr. für G. des Oberrh. 29,77. — Traditionsnotiz ohne zeitangabe. Die zeugen der vorhergehenden urk. scheinen die einreihung hier allerdings nicht bestimmter zu unterstützen. Der könig mag mehrfach zu Weingarten gewesen sein. Aber bei einer von da 1224 mai 9 datirten urk., vergl. oben, ist das stimmen des orts zur zeit sehr zweifelhaft.	*4020
. . .	——	eignet dem kloster Weissenau ein demselben vom ritter Helwich von Ummendorf verkauftes und ihm resignirtes lehen. Z.: Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten. Acta S. Petri in Augia 77. — Traditionsnotiz ohne zeitangabe.	*4021
nov. 13	Auguste	beurkundet dass er das kloster Ursperg, welches sein vater Friedrich II einst verpfändet hatte, aus der gewalt des edeln mannes Albert von Niwenburc ausgelöset habe, wozu das kloster einen beitrag von 200 mark gab; nimmt demnach dasselbe mit personen und sachen in seinen schutz, und bestätigt ihm seine besitzungen und die privilegien seiner vorfahren. Gegenwärtig waren dabei die fürsten: Sifrid bisch. v. Augsburg, Heinrich bisch. v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern; dann die grafen und barone: Hartm. gr. v. Dillingen, Chunr. gr. v. Wirtenberg, Fried. v. Truhendingen, Heinr. v. Niffen, Albero v. Wangen, Eberh. v. Aichheim; ferner die dienstmannen des kaiserlichen hofes: Eberh. truchs. v. Walpurg, Conrad u. Eberh. gebr. v. Winterstetten, Dieto v. Aistegen, Swigger v. Mindelberg, Burch. v. Hohenburg. Per m. Heinrici etc. Hugo Ann. Prem. 2,708. Lünig Reichsarchiv 18,678. Mon. Boic. 30[a],139. Huill. 2,888. — Mit 1226, ind. 13. Letztere muss unrichtig sein, weil im iahr 1225 am 13 nov. der könig ienseits des Rheins war. Vgl. Chron. Ursp. wo des vorgangs noch näher beim iahr 1226 gedacht [und insbesondere bemerkt ist, dass die kirche fidem Heinrici regis datam in manu b. m. Heinrici de Zuplingen, tunc episcopi Ahistetensis, accepit.]	4022
— (18)	Herbipoli	Hoftag allgemeiner wie die folgenden urkunden ergeben. [Der tag auf den zu demselben geladen war, ergibt sich aus nr. 4025. Das scheint auch der hoftag zu sein, auf welchem nach zu Ulm (1228 febr.) ausgestellter urk., vgl. unten, die stadt Marsberg dem erzbischof von Cöln zum schaden des abtes von Corvei zugesprochen wurde. — Auf diesen tag müsste es sich auch beziehen, wenn es zu den Ann. Chounr. Schir., Mon. Germ. 17,633, vom grafen Friedrich von Isenburg, dem mörder des erzbischofs von Cöln, heisst: Idem comes anno sequenti in civitate Herbipoli in presentia Henrici regis, filii imperatoris, in quatuor partes sectus occubuit. Aber der graf war schon am 14 nov. zu Cöln gerädert worden.]	a
— 22	——	erklärt auf bitte des C. domprobstes von Hildesheim die neue stadt zwischen Hildesheim und Losbeke dergestalt für frei, dass sie nur dem ieweiligen domprobst unterworfen sein, und es demselben freistehen solle handwerksämter und handwerksmeister daselbst einzusetzen; zugleich ertheilt er der stadt eine iahresmesse und einen wochenmarkt. Lauenstein 164. Schönemann Dipl. 2,142 mit facs. und siegel. Huill. 2,890. Harenberg Hist. Gand. 1144. Urkkb. der St. Hildesh 52.	4023
— 00	——	bestätigt dem bischofe und der kirche von Lüttich auf die ihm von Hermann de Samis canonicus und boten des bischofs vorgetragene bitte die schenkung des allod zu Moha und Waleffe durch den grafen Albert von Dachsburg. Winkelmann Acta 390. — Mit ind. 14, regni 6. Vgl. bei Friedrich nr. 1639, welche hier wörtlich wiederholt ist.	*4024
— 00	——	beurkundet dass am hofe seines vaters des kaisers (im iuni 1226 zu Borgo San Donino) durch spruch der fürsten alle privilegien der bürger von Kamerik für kraftlos erklärt seien; dass er auf anstehen der bürger den bischof ad curiam Herbipolensem in octavis beati Martini geladen, der persönlich erschienene bischof aber auf grundlage des auf seinem hofe zu Trient	

1226

(vergl. nr. 4009) geführten beweises und erhaltenen urtheils den procuratoren der bürger als geächteten rede zu stehen verweigert habe; dass er mit zustimmung des bischofs und anstehen der fürsten auch ietzt noch die verdammung der bürger [zur echtlosigkeit] bis auf belieben des bischofs aussetzte; dass aber vor ihm die rechtssprüche ergangen seien: 1) dass alle privilegien und handvesten, welche die bürger von Kamerik von ihm und seinen vorfahren am reich Friedrich I und andern erhalten haben, fortan cassirt und nichtig sein, dagegen die privilegien des bischofs und seiner kirche in ihrer kraft bestehen sollen; 2) dass die (raths)glocke und der glockenthurm welcher berfrois (belfroi, deutsch bergfried) heisst, und die gemeindeverfassung (communia) welche sie den (stadt)frieden nennen, aufgehoben sein und zerstört werden sollen, dergestalt, dass den bürgern keinerlei gerichtsbarkeit verbleibe. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Heinr. v. Eichstädt, Sifr. v. Augsburg, Berth. v. Strassburg, Heinr. v. Basel, Engelb. v. Naumburg u. Heinr. v. Worms, die äbte Ludw. v. Hersfeld, Conr. v. Fulda, der v. Corvei u. Albert (der abt heisst Conrad) v. Lorsch, dann Ludw. herz. v. Baiern, Ludwig landgr. v. Thüringen, Herm. markgr. v. Baden, die gr. Poppo v. Henneberg, Gerh. v. Geldern, Hartmann v. Dillingen u. Loth. v. Hochstaden; die archidiacone Michael im Hennegau u. Wilhelm zu Antwerpen; Roger decan, mag. Werricus, Heinrich v. Cöln, Ellebald priester, Joh. de Roia, Petr. thesaurar ste Crucis, Brictius leviten, Jac. v. Bethune sublevit canonici der hl. Maria, Egidius, mag. Arnulf canonici des heil. Gaugericus zu Kamerik. Per man. Heinrici imp. aule prothonotarii. Miraeus Opp. 4,540 und Mon. Germ. 4,257 (nur fragm. mit dem irrigen 7 nov.). Mutte Mém. pour M. l'archev. de Cambrai 35 ex or. u. Huill. 2,891 vollst. mit mense novembri. 4025

nov. 26 | apud Herbipolim | gebietet den bürgern von Kamerik gemäss dem auf dem hoftage zu Wirzburg in gegenwart ihrer boten erfolgten urtheil der fürsten binnen zehn tagen dem bischof alle privilegien welche sie von seinen reichsvorfahren erhalten haben auszuliefern, und ihre glocke, den glockenthurm, berfrois geheissen, und die gemeindeverfassung (communia) welche sie den frieden nennen, abzuthun und zu zerstören. Cartular sec. 13 zu Cambrai nach Bethmann. Huill. 2,895. Le Glay Revue des Op. dipl. de Miraeus 198. — [Vgl. bei den reichssachen das schreiben des capitels von Rheims vom oct. 1226, dann die urkk. des bischofs vom nov. 1227 und 1 dec. 1228.] 4026

— 26 | —— | (apud Wiceburc in Cazenwichus) beurkundet dass er auf bitte der in nostra generali curia Wirzburg vereinigten fürsten, nämlich der erzbb. Sifrid von Mainz, Theoderich von Trier und Heinrich von Cöln, der bischöfe Hermann Sifrid Heinrich und Heinrich von Wirzburg Augsburg Worms und Eichstädt, Ludwigs herzogs von Baiern und Hermanns markgrafen von Baden, die bei gelegenheit der beisetzung könig Philipps statt gefundene schenkung der kirche zu Esslingen seitens seines vaters (vergl. nr. 714) an die hauptkirche zu Speier genehm halte, und dieser alle rechte übertrage, welche ihm an derselben möchten zugestanden haben. Zeugen ausser vorgenannten fürsten: Heinr. dompr. v. Constanz kaiserl. hofprothonotar, Friedr. v. Truhendingen, Albero v. Wangen, Alb. v. Rosswag, Conrad v. Steinach, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten. Lib. oblig. eccl. Spir. zu Carlsruh 1,91. Huill. 2,897. Remling Urkkb. 1,181. Wirtemberg. Urkkb. 3,205. — [Der ausstellort ist die burg Katzenwicker zu Wirzburg.] 4027

— 27 | —— | (in curia sollempni) verordnet auf antrag des erzbischofs Sifrid von Mainz mit rath der fürsten, dass die dienstmannen bürger und andere leute dieses erzbischofs, welche in der stadt Oppenheim aufgenommen worden sind, demselben wiedergegeben, und dass dessen leute daselbst ferner nicht aufgenommen werden sollen, ferner dass die bündnisse und eide wodurch sich die städte Mainz Bingen Worms Speier Frankfurt Gelnhausen und Friedberg zum nachtheil der mainzer kirche gegenseitig verbanden, aufgelöset und für nichtig erklärt werden sollen. Z: die erzbb. Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Bert. v. Strassburg, Sifr. v. Augsburg, Heinr. v. Eichstädt, Heinr. v. Worms, Engelh. v. Naumburg u... v. Basel, die königl. äbte Cunr. v. Fuld, Ludw. v. Hersfeld u. Cunr. v. Lorsch, dann Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herzog v. Baiern, Ludw. landgr. v. Thüringen. Guden Cod. dipl. 1,493. Böhmer Cod. Moenofr. 1,48. Mon. Germ. 4,257. Mon. Boic. 30ᵃ,143. Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes 2,2. Huillard 2,899. — Mit 1226 und (was für erzb. Sifrid richtig ist) pontificatus nostri anno xxvi. Ein beweis der confusion in der sich damals die reichscanzlei befand. [Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,294.] Uebrigens enthält diese urk. die älteste spur eines städtebundes am Rhein. 4028

1226		
nov. 28	Herbipoli	(in curia sollempni) bestätigt auf ewige zeiten die rachtung zwischen seinem vater dem kaiser und ihm auf der einen, und dem bischof Bertold von Strassburg auf der andern seite, wie er solche zu Speier durch seine verbriefung [vgl. nr. 3933] gutgeheissen hat, und verspricht von nächstem dreikönigstag an in einem iahr die förmliche genehmigung seines vaters beizubringen. Weil dann auch der bischof ihm sein längst angesprochenes lehen vertragsmässig geliehen hat, so verzichtet er zugleich auf alle ansprüche an die güter weiland der gräfin von Dagsburg, grafen Alberts tochter, die der bischof von den markgrafen Hermann und Heinrich von Baden als erben gekauft hat [vgl. reichss. zu 2 nov. 1226], will auch die neue burg bei Girbaden noch vor weihnachten dem bischof eingeben; verspricht ferner auch hierfür die feierliche genehmigung seines vaters beizubringen bei strafe von tausend mark, zu deren sicherheit er die burg Wichersheim verpfändet und einstweilen den brüdern Heinrich und Albert von Hohenstein zu bewahren giebt. Z.: die bisch. H. v. Wirzburg, S. v. Augsburg u. H. v. Eichstädt, H. protonotar, der probst v. Strassburg, L. herzog v. Baiern, der markgraf v. Baden, C. burggr. v. Nürnberg, gr. Egeno, H. gr. v. Dillingen, H. edler v. Lichtenberg, O. v. Ochsenstein, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, U. scholasticus, A. cämm. v. Strassburg. Von erzb. Theoderich von Trier und den obengenannten fürsten mitbesiegelt. Schöpflin Als. dipl. 1,357 u. Huill. 2,900 unvollst. Böhmer Acta 279. Vgl. Strassburg. Urkkb. 1,163. — [Das von B. und Huill. 2,901 auf diese bestätigung bezogene schreiben mehrerer bischöfe an den kaiser ist nr. 3862 zu 1221 eingereiht. — Wegen der Dachsburgischen güter vgl. auch Chr. Ebersheim., Mon. Germ. 23,451.] 4029
. . .	——	verordnet dass kein erbe oder verwandter des grafen Friedrich von Isenburg, nachdem dieser den erzbischof von Cöln gottloser weise ermordet hat, an dessen stelle vogt des klosters Kaufungen zu Herbette werden, dass vielmehr die besetzung dieser vogtei im belieben der äbtissin stehen solle. Kuchenbecker Anal. Hass. 1,75. Huill. 2,902. — Ohne alle iahresbezeichnung. 4030
. . .	(apud Ezzelingen)	Vgl. zum 14 febr. 1227, wonach ein aufenthalt zu Esslingen gegen ende des iahrs nicht unwahrscheinlich. *a
1227		
ian. 29	apud Ratisponam	beurkundet dass der edle mann Heinrich von Egersperge mit seinen erben alle seine güter zu Mergentheim dem Deutschorden um zweihundert mark verkauft habe, wie er das nach Regensburg kommend vor ihm, den fürsten und andern reichsgetreuen erklärte und durch auflassung der güter vollzog. Z.: die bisch. Herm v. Wirzburg u. Sifr. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, C. burggr. v. Nürnberg, Rup. u. Ludw. gebr. gr. v. Castel, Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Gotfr. u. Conr. v. Hohenlohe, Conr. schenk v. Clingenberg. Mitbesiegelt vom bischofe von Wirzburg und dem herzoge von Baiern. Huill. 2,904. Hennes Cod. dipl. 2,31. Wirtemb. Urkkb. 3,211 ex or. — Mit 1227, ind. 15. [Das zusammenstimmen von tag und ort unterliegt keinem bedenken. Auffallend ist, dass fast alle zeugen nach Franken gehören, was an eine zu Wirzburg vorgenommene handlung denken lassen müsste, wäre nicht Regensburg ausdrücklich auch als ort der handlung genannt. Doch mögen die zeugen sich zum theil nur auf den ursprünglichen verkauf beziehen und nicht zu Regensburg gewesen sein.] 4031
. . .	(Auguste)	Vgl. unten zum 20 märz. *a
feb. 14		(apud Ezzelingen) verspricht auf bitte des abtes von Petershausen nach dem vorbild seines vaters die vogtei über dieses kloster und dessen güter, deren vogteien einige der abt von Hildebold von Stegborn erkaufte, nicht aus seiner hand zu veräussern. Lünig Reichsarch. 18,413. Huill. 2,906. — Mit 1226, ind. 15. [Tag und ort stimmen schwerlich zusammen, da sich, auch abgesehen von der für einen tag auffallenden entfernung zwischen Esslingen und Ulm, ein rückläufiges itinerar ergeben würde. Ist nun überdies abweichend von den andern urkk. dieser zeit noch das iahr 1226 angegeben, so ist zu vermuthen, dass ort und iahr schon 1226, möglicherweise bei dem aufenthalte im sept., wahrscheinlicher erst im dec. eingetragen wurden. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,418.] 4032
— 15	Ulme	nimmt das kloster der heiligen Maria in Soreth (später Schussenried) in seinen schutz und bestätigt dessen genannte güter und rechte. Z.: Ludw. herz. v. Baiern, Hartm. gr. v. Dillingen, Conr. gr. v. Zollern, Eberh. truchs. v. Walburg, Conrad schenk v. Winterstetten, Burch. v. Hohenburg, Eberh. v. Fronhofen. Lünig Reichsarch. 18,549. Huill. 2,906. Wirtemb. Urkkb. 3,212. — Mit 1227, ind. 15. 4033

1227

märz 15 | apud Herbipolim | verleiht dem abt und convent von Waldsassen, dem es an unterhalt fehlt, das ihm nach erbrecht zugefallene patronat zu Wundreb. Z.: Eberh. erzb. v. Salzburg, Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern, Lup. herz. v. Oestreich, Ludwig (so statt Bernh.; vgl. Mittheil. des österr. Instit. 2,197) herz. v. Kärnthen, Herm deutschordensmeister, Bertold v. Tannenrode deutschordensbruder, Cunr. burggraf v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. u. Eberh. schenken v. Winterstetten, Ulr. u. Lupold notare. Mon. Boic. 31ª,524. Huill. 2,908. — Mit 1227, ind. 15. Vergl. zu 1231 apr. 4 und oben nr. 2379. 4034

— 20 | | (apud Augustam) eignet dem kloster Steingaden die zwei mansen zu Widergeltingen welche ursprünglich herzog Welf dem kloster schenkte, und welche nun zu Augsburg von den brüdern Heinrich und Friedrich von Dachsperc, denen sie nach lehnrecht gehörten, gegen zahlung von siebenzig mark ihm resignirt wurden. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Rapoto dompr. v. Augsburg, E. truchs. v. Walpurg, Dieto v. Ravensburg, Swicker v. Mindelberg, Heinr. v. Siebenaich, Cuno v. Summerau, Ulr. probst v. Moringen. Mon. Boic. 6,517. Huill. 2,909. Vgl. Mon. Boic. 30ª,145. — [Nur mit ind. 15. Der ort kann nicht zum tage passen, da die an und für sich auffallende und mit den zeitabständen kaum vereinbare rückkehr des königs von Wirzburg nach Augsbug noch unwahrscheinlicher durch den umstand wird, dass wir zu Wirzburg bereits fürsten bei ihm finden, die dann zweifellos von da mit ihm nach Achen gezogen sind. Da die handlung nach Augsburg fiel, so wird das die ortsangabe des datum bestimmt haben. Nach der richtung des itinerar muss der aufenthalt zu Augsburg in die erste hälfte des febr. fallen, falls nicht etwa die beurkundung sehr lange nach der handlung folgte.] 4035

— 00 | Aquisgrani | Hoftag grosser. Heinrichs gemahlin Margaretha wird als königin gekrönt durch den erzbischof Heinrich von Cöln. Heinricus rex filius Friderici imperatoris Aquisgrani veniens celeberrimam curiam cum nobilibus totius Teutonie habuit dominica Judica me (märz 28). Inter quos precipui erant Salzburgensis Mogonciensis Trevirensis Coloniensis archiepiscopi, Austrie Bavarie Karinthie Brabantie Lotharingie duces, lantgravius, Ferrandus comes Flandrie, qui per duodecim annos Parisius in captivitate a rege Francie detentus fuerat et priori anno absolutus. Ibi eciam convenerunt alii quam plures episcopi et comites et tocius Teutonie nobiles. Ubi a Coloniensi archiepiscopo Heinrico uxor ipsius regis, filia ducis Austrie, regali benedictione consecrata et coronata in sede regia collocatur. Ann. Col. — Heinricus . . . copulata sibi uxore filia ducis Austrie . . . cum ipso duce et Salzburgensi archiepiscopo et aliis multis principibus in sede Aquisgrani est intronizatus una cum regina anno 1227. Ann. Marbac. — Vgl. auch Egid. ap. Chapeaville 2,245, M. Germ. 25,121, [welcher die angabe der Ann. Colon. nahezu wörtlich wiederholt und weiter erzählt, wie zu Achen per ministeriales aule regie habito consilio cum principibus erkannt wurde, dass der bischof Hugo von Lüttich den ihm vom grafen Ferrand von Flandern verpfändeten theil von Hennegau diesem nicht zurückzustellen habe, da er denselben vom bischofe zu lehen hatte. — (Henricus) celebravit curiam Aquisgrani cum maxima principum multitudine; ubi comicia Namucensis adiudicata est Henrico fratri Philippi defuncti comitis contra comitem Flandrie Fernandum, qui ipso anno exierat a vinculis. Ann. Floreff., M. Germ. 16,626.] — Der am 27 märz als zeuge genannte bischof Milo von Beauvais (ein auch persönlich merkwürdiger mann, der öfter erscheint), war wohl, wie schon im iuni 1226, gesandter Frankreichs. Es wird sich auf die ietzige sendung beziehen Chron. Turon. ad 1227 ap. Bouquet 18,320: Interea legati ex parte Henrici regis Alemanie pro confirmanda societate et amicitia pristina ad regem Francie pervenerunt receptique honorifice ad illam confirmandam Milonem Belvacensem episcopum in Alemanniam perduxerunt. [Doch wurde in dieser zeit von der deutschen reichsregierung auch mit dem könige von England über ein bündniss verhandelt; vergl. reichssachen zu 1227 apr. 13. Bischof Milo vermittelte in dieser zeit die vertauschung der abtei St. Trond durch den bischof von Metz an den von Lüttich. Vgl. Schoonbroodt Inv. 18. 19.] a

— 26 | —— | (in curia sollempni) beurkundet dass als auf dem tage zu Achen der graf Fernand von Flandern und der abt Egid von St. Gislen bei ihm waren, dieser ihn bat dem grafen zu befehlen, das kloster nicht gegen seine privilegien zu beschweren; dass der graf sich bedenkzeit ausbat; dass er dem willfahrend dann den magister Johann abt von St. Trond und St. Heribert an den grafen schickte, welcher demselben erklärte, dass er die dem kloster angethaenen bedrängnisse

1227			
		bereue, und versprach dieselben nicht zu wiederholen. Ex or. in Brüssel. Reiffenberg Mon. du Namur 8,422. Huillard 3,308. — [Mit dem wohl auf die hofgerichtsacten (vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,352) zurückgehenden actum 1227, proxima 6. feria post annunt., ohne ort, welches sich der ganzen sachlage nach nur auf die erste verhandlung zu Achen bezieht, während die urk. selbst erst einige zeit später ausgefertigt sein kann.]	4036
märz 26	Aquisgrani	bestätigt dem kloster Werschweiler cistercienserordens bei Zweibrücken sein zollrecht, die freiheit seiner güter in Wesel und den theil des waldes Ingweiler welchen graf Theoderich von Homburg von ihm zu lehen trug, und den die klosterbrüder theils durch kauf theils durch schenkung erwarben. Crollius Orig. Bip. 1,151 extr. — Mit 1226, epacta 20 (also 1226), ind. 11 (1223) und concurr. 3 (1220 oder 1226). Tag und ort passen nur hier.	4037
— 27	- - -	(in curia sollempni) thut mit rath der fürsten den Deutschordensbrüdern die gnade und giebt ihnen die freiheit, dass ihnen privilegien bestätigungen oder andere briefe welche sie vom reich erhalten unentgeldlich ohne zahlung an den canzler, den protonotar oder die notare ausgefertigt werden sollen, und bestätigt ihnen das recht dass der ieweilige preceptor et commendator in Alemania mit sieben personen und eben so viel pferden am kaiserlichen hoflager gleich dem hofgesinde kostenfrei gehalten werde. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier, Heinr. v. Cöln u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Heinr. v. Eichstädt, Heinr. v. Basel, (Hugo) v. Lüttich, Jac. v. Acon u. Milo v. Beauvais, Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Lup. herz. v. Oestreich u. Steier, Ludw. landgr. v. Thüringen pfalzgr. v. Sachsen, Heinr. herzog v. Brabant, Ferr. gr. v. Flandern, Ludwig (so statt Bernh.; vgl. nr. 4034) herz. v. Kärnthen, Theod. gr. v. Cleve, Heinr. gr. v. Sain, Cunr. burggr. v. Nürnberg, Gerlach v. Büdingen, Wern. truchs. v. Boland, Ulrich v. Minzenberg, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conrad u. Eberh. schenken v. Winterstetten. Brandenb. Usurpationsgesch. 100. Duellii Hist. ord. Teut. App. 18 zum 29 apr. Huill. 3,309. Fontes rer. Bern. 2,77.	4038
— 28	——	Krönung der königin Margarethe am heutigen sonntag Iudica. Vgl. oben Ann. Colon. Bestimmter Ann. Reinhardsbr. 194: v. kal. aprilis coronata ipsa domina supradicti ducis Austrie filia Aquisgrani cum infinita gloria, quia multi principes Alemanie aderant. — Vergl. auch nr. 4041 und 4058.	a
— 28	——	Dietrich erzbischof von Trier, Hugo bischof von Lüttich, Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern bekunden, dass die vor den könig Heinrich und seine fürsten gebrachte streitsache zwischen der gräfin Ermesend von Lützelburg und dem abte von Stablo über die burg de Longia und das haus de Comblens mediante domino rege et suo consilio, scilicet Henrico Coloniensi archiepiscopo et Lupoldo duce Austrie, in näher angegebener weise verglichen sei und geben dem abte darüber diesen brief zur sicherheit. Voyage litteraire de deux religieux Bened. 2,164. Martene Coll. 2,132. Bertholet Hist. de Luxemb. 4,56. Hontheim Hist. Trev. 1,702. Ernst Hist. de Limbourg 4,67. — Mit 1227, dominica Isti sunt dies.	*4039
— 29	——	bestätigt dem erzbischof Eberhard von Salzburg nach rath der fürsten ein eingerücktes privileg Ottos IV d. d. Nürnberg 20 febr. 1209, unterordnung des bisthums Gurk unter Salzburg betr. Z.: die erzb. Sifrid v. Mainz, Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Hugo v. Lüttich, Heinr. v. Basel, Heinr. v. Eichstädt u. Gotfrid v. Kamerik, die herz. Ludw. v. Baiern u. Liup. v. Oestreich u. Steier, Ludw. landgr. v. Thüringen, Herm. markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Gerl. v. Büdingen, Wern. v. Boland truchsess, Eberh. truchs. v. Waldburg. Böhmer Acta 280. Hirn Rechtl. Verhältnisse des Bisth. Gurk 83. — Mit 1227, ind. 15, regni 6.	4040
. . .		Th. erzbischof von Trier schreibt dem kaiser Friedrich, dass die kirche von Gurk zweifellos so gegründet und aus den gütern der Salzburger kirche dotirt sei, dass der erzbischof von Salzburg den dortigen bischof zu wählen, consecriren und mit den regalien zu investiren habe; dass einst bischof Walter vor kaiser Otto zu erlangen suchte, dass er more principum imperii die investitur vom kaiser erlange, der kaiser aber nach urtheil der fürsten ihm desshalb ewiges stillschweigen auferlegte und die kirche von Gurk der von Salzburg unterwarf; dass nun zu Achen in gegenwart seines sohnes in coronatione dominae nostrae reginae mit seinem rathe iene sentenz erneuert sei, nachdem dieselbe nicht blos durch die verbriefung kaiser Ottos, sondern auch durch viele, welche im gerichte gegenwärtig waren, erwiesen wurde; ersucht daher den kaiser, etwaige weitere bestreitung ienes rechtes in seiner gegenwart nicht zuzulassen, sondern den bischof von Gurk zum gehorsam aufzufordern. Meiller Salzburg. Reg. 542.	

1227

Vergl. die bestätigung des kaisers vom sept. 1227, nr. 1706, wonach auch die herzoge von Oesterreich und Baiern, der erzbischof von Mainz und der bischof von Wirzburg entsprechende briefe ausstellten. Es fällt auf, dass bei dieser gelegenheit ganz unerwähnt blieb, dass schon Friedrich selbst am 19 feb. 1214, nr. 717, die verbriefung Ottos vom 20 febr. 1209 bestätigt hatte. *4041

märz 29 | Aquisgrani | bestätigt der kirche zu Neuenburg alle ihre besitzungen, auch die reichslehnbaren, und will nicht dass sie iemand daran belästige. Matile M. de l'hist. de Neuchatel 38. Huill. 3,311. 4042

— 30 | —— | ertheilt circa finem martii den bürgern von Verdun in einem privilege unter anderm die befugniss, dass sie sieben geschworne zur regierung der stadt wählen dürfen; dass der maior decanus laicus der stadt einen subdecanus laicus oder submonitor wählen und dem bischof zur investitur präsentiren soll, der auch bei ablehnung des bischofs sein amt üben darf; dass sie vierzehn scabinen, sieben de palatio und sieben de vicecomitatu wählen sollen, welche auch bei ablehnung durch den bischof in der stadt richten dürfen; dass sie für die befestigung der stadt auch ohne zustimmen des bischofs in der stadt und in den vorstädten eine collecte auflegen dürfen. Vgl. unten zum 26 apr. — Dieses privileg dürfte schon ein oder andern tag vor den folgenden urkk. gegeben sein; die erwirkung dieser mag die nächste veranlassung zur genaueren prüfung und späteren cassirung des privileg gegeben haben. Vgl. auch zum 6 apr. *4043

— 30 | —— | (in curia sollempni) verkündigt dem erwählten R. von Verdun und den bürgern dieser stadt, dass er auf bitte der dortigen canoniker das eingerückte privileg seines vaters Friedrichs II d. d. Frankfurt 16 april 1220 bestätigt, und noch weiter das gesinde der canoniker für frei von abgaben erklärt habe. Waitz ex Chartul. in Toul. Sudendorf Registr. 1,95. Huill. 3,315. 4044

— 30 | —— | gebietet den bürgern von Verdun dass sie das gesinde und die leute der dortigen canoniker nach deren nachgewiesenen privilegien steuerfrei lassen sollen. Waitz ebendaher. Sudendorf Registr. 1,95. Huill. 3,316. 4045

— 30 | —— | (in sollempni curia) bestätigt der äbtissin Hiburg von Nivelle nachdem sie ihm die privilegien seines grossvaters und vaters so wie der päbste Clemens II und Leo IX vorgelegt hat, die rechte und freiheiten ihres gotteshauses, insbesondere die freie wahl des vogtes. Z.: die erzb. S. v. Mainz, H. v. Cöln, Th. v. Trier, v. Salzburg, die bischöfe H. v. Lüttich, H. v. Wirzburg, H. v. Eichstädt, H. v. Basel, G. v. Kamerik, die herz. L. v. Oesterreich, L. v. Baiern, L. (so) v. Kärnthen, Th. v. Lothringen, H. v. Limburg, L. landgr. v. Thüringen, H. markgraf v. Baden, C. burggraf v. Nürnberg, Gerl. v. Büdingen, W. v. Boland truchsess, C. v. Waldburg truchsess, C. u. E. schenken v. Winterstetten, L. v. Grindelach, H. v. Sollzburc, C. v. Hagenau. Oesterr. Notizbl. 1851 s. 152 extr. Huill. 3,313 vollst. 4046

. . . | | verleiht das von seinem dienstmann Wilhelm Baier ihm resignirte lehen der bäder innerhalb Achen mit rath seiner getreuen den brüdern der dortigen kirche. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Heinr. v. Cöln u. Theod. v. Trier, Ludw. herz. v. Baiern, Ludwig landgr. v. Thüringen. Lacomblet Urkb. 2,76. Huillard 3,318. — Mit 1226, ind. 15, reg. 6. Höchst wahrscheinlich in Achen gegeben, [wofür bei dieser und der folgenden urk. der inhalt, dann der umstand, dass das weder der wahl noch der krönung entsprechende regni 6 sich auch oben nr. 4040 findet, ausschlaggebend sein dürften. Sonst könnte 1226 an den Wirzburger tag im nov. 1226 denken lassen, wo ind. und zeugen gleichfalls stimmen würden.] 4047

. | erlaubt auf bitte des herzogs Heinrich von Limburg und seines bruders Walram von Montjoie und mit rath seiner getreuen dem Wilhelm grafen von Jülich und dessen erben alle Juden die in sein land kommen um da zu bleiben als reichslehen zu besitzen und über sie zu verfügen. Mit zeugen, welche auch mitsiegeln, und datum wie vorher. Kremer Beitr. 3,72. Lacomblet Urkb. 2,75. Huill. 3,319. Ernst Hist. du Limbourg 6,208 unvollst. 4048

apr. 1 | | (Aquisgrani) erlaubt den canonikern der heiligen Maria und des heil. Adalbert in Achen ihre gefährdeten güter zu Moldeke an graf Gerhard von Geldern zu verkaufen, doch so dass für den erlös andere besser gelegene güter gekauft werden. Lacomblet Urkb. 2,77. Huill. 3,317. Sloet Oorkkb. 1,508. — Blos mit 1227. [Es ist mir unwahrscheinlich, dass der könig an diesem tage noch zu Achen war; vgl. zum 2 apr.] 4049

— 2 | (ap. Bopardiam) | nimmt das kloster Marienberg bei Boppard in seinen besondern schutz, will dass dessen personen und besitzungen abgabenfrei sein sollen, und sichert demselben die vom schultheiss

1227			
		Ludwig (im iahr 1224) empfangenen almosen. Günther Cod. Rheno Mos. 2,391. Mittelrhein. Urkkb. 3,246. — Ohne alle iahresbezeichnung. [Einreihung zu 1225 würde das itinerar zwar nicht ausschliessen, aber auch in keiner weise unterstützen. Hier entspricht die richtung desselben durchaus. Freilich kann dann der könig am 1 apr. nicht mehr zu Achen gewesen sein. Aber auch ganz abgesehen von dieser urk. würde der übergang von Achen nach Oppenheim nach dem urkundl. itinerar ein überaus rascher und daher bei nr. 4049 eine kleine verschiebung von tag und ort oder ausfall einer ziffer vor kal. apr. wahrscheinlich sein. — Huill. 3,372 erwähnt die urk. zu 1228, wo das itinerar die einreihung allerdings wenigstens dann gestattet, wenn die urk. vom 6 apr. aus Speier zu 1234 gesetzt wird; doch bleibt auch dann der übergang von Hagenau nach Boppard ein auffallend rascher.]	4050
apr. 5	apud Oppenheim	erlaubt den canonikern zu Achen dass ieder derselben fünf, der decan aber zehn schweine in den reichswald Supulia und andere wälder um Achen schicken dürfe wenn dort mastung sich findet. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludwig herzog v. Baiern, Lup. herz. v. Oestreich u. Steier, Bernhard herz. v. Kärnthen, Cunr. burggr. v. Nürnberg, Gerl. v. Büdingen, Gerh. u. dessen br. v. Eppenstein, Eberh. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten, Wilhelm vogt v. Achen, Arn. v. Gimmenich, Gerkin v. Sinzig. Lacomblet Urkb. 2,77. Huill. 3,320. — [Die zeugen werden sich nicht auf die beurkundung, sondern auf die zweifellos noch nach Achen fallende handlung beziehen. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,258.]	4051
— (6)	——	wiederholt den Deutschordensbrüdern wörtlich das privileg d. d. Achen 27 märz dieses iahrs, taxfreie ausfertigungen in der reichscanzlei und kostenfreien aufenthalt am hoflager betreffend. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Eberh. v. Salzburg, die bisch. Herm. v. Wirzburg u. Heinr. v. Worms, Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Liup. herz. v. Oestreich u. Steier, Heinr. herz. v. Brabant, C. burggr. v. Nürnberg, R. pfalzgr. v. Tübingen, F. gr. v. Leiningen, Gerlach v. Büdingen, W. truchs. v. Boland, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten. Abschriftlich durch Kausler aus dem or. in Stuttgart mit dem unrichtigen datum viii non. aprilis. Huill. 3,321. — [In der datirung wird non. statt idus verschrieben sein. Die zeugen scheinen zum grossen theil aus der frühern beurkundung wiederholt und kaum sämmtlich zu Oppenheim gewesen zu sein, während andererseits mehrere, die zu Achen nie genannt werden, sich nur auf diese beurkundung beziehen können. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,264. 324.]	4052
— 6	——	meldet den bürgern von Verdun dass er auf bitte der boten ihres bischofs und nach spruch der fürsten alle freiheiten und constitutionen, welche sie von ihm, als er zu Achen war, erhielten (vgl. nr. 4043), für nichtig erkläre, weil er dazu nach spruch der fürsten ohne befragung ihres bischofs nicht berechtigt war; befiehlt ihnen daher sich danach zu achten und fordert sie auf alles zu thun, was der erzbischof von Trier den er zu ihnen schicke ihnen befehlen wird. Nach abschr. Huillards. Winkelmann Acta 391.	*4053
— 11		Ostern.	
— 15	Hagenoie	nimmt die zelle Allerheiligen in seinen besondern schutz, und gebietet seinen dienstmannen clerikern und amtleuten deren almosensammler liebreich aufzunehmen. Schöpflin Als. dipl. 1,360. Huill. 3,323.	4054
— 15	——	schenkt der zelle Allerheiligen und den dortigen brüdern premonstratenserordens seinen hof in Richenbach bei Stollenburg. Abschriftlich durch Grandidier in meinem besitz. Böhmer Acta 281. Grandidier Oeuvres 3,240.	4055
— 25	ap. Wormatiam	gestattet der äbtissin und dem convent des Niedermünsters in Regensburg einen der söhne des Jordan von Lengenveld dem grafen H. von Ortenberg zu übergeben. Mon. Boic. 30ª,145. Huill. 3,324.	4056
— 25	——	nimmt das kloster Otterberg mit gütern und leuten in seinen besondern schutz. Mon. Boic. 31ª,526 u. Huill. 3,325 übersetzung.	4057
— 26	——	beurkundet dass er das von den bürgern von Verdun auf dem feierlichen hoftage zu Achen bei der krönung seiner geliebtesten gemahlin zu ende des märz 1227 gegen die rechte des erwählten Rudolf von Verdun und zum nachtheil des reichs von ihm erschlichene privilegium, mit rath des erzbischofs von Trier und anderer fürsten, durch rechtsspruch cassirt habe, und führt nun einige sätze aus diesem privilegium (vgl. nr. 4043) mit ausdrücklicher widerrufung an, namentlich erklärend, dass er durch die bestimmung über die collecte, auch wenn das	

1227			
		privileg kraft hätte, der den dortigen kirchen verbrieften freiheit von städtischen abgaben nicht habe zu nahe treten wollen. Waitz ex Chartul. in Verdun. Sudendorf Registr. 1,99. Huillard 3,330.	4058
apr. 26	apud Wormaciam	schreibt den bürgern von Verdun umständlich wegen der schlechten aufnahme, die der von ihm wegen beilegung der streitigkeiten zwischen den bürgern einer und dem erwählten und den kirchen von Verdun andrerseits dorthin gesendete erzbischof von Trier (vergl. zu apr. 6) gefunden hat, und wegen der hartnäckigkeit mit der sie sich auf ein zu Achen zur zeit der krönung seiner gemahlin von ihm erschlichenes, nur per importunitatem impetrantium et nimiam occupationem ertheiltes privileg berufen, und gebietet ihnen schliesslich bei androhung der friedlosigkeit für personen und gut im kaiserreiche wie im königreiche das für kassirt erklärte privileg herauszugeben und dem erzbischof genugthuung zu leisten, worauf dieser sich neuerdings zu ihnen begeben werde um die ordnung herzustellen. Sudendorf Reg. 1,96. Huillard 3,327. — Vgl. unten zum 20 iuni.	4059
— 29	——	bekennt dass Heinrich bischof von Worms mit einwilligung seines capitels ihm Wimpfen und die burg Eberbach mit zugehör, doch ohne die damit in verbindung stehenden vasallen, zu lehen gegeben habe, und verspricht dagegen dem bischof oder dessen nachfolger in genannten terminen 1300 mark zu zahlen, für welche zahlung er seine königliche person dem erzbischofe Th. von Trier und dem bischofe H. von Eichstädt zugleich mit dem bischofe verpflichtet und ausserdem die herzoge Ludwig von Baiern und Liupold von Oestreich, den Philipp von Boland und den Philipp von Hohenfels als bürgen stellt. Vom erzbischof von Trier dem bischof von Eichstädt und den beiden herzogen mitbesiegelt. Schannat Hist. Worm. 107. Lünig Reichsarchiv 21,1298. Huill. 3,332. — Damals wird der könig zu Wimpfen, an der gränze zwischen Schwaben und Franken wo der Neckar aus den bergen hervor ins offne tritt, die herrlich gelegene burg haben bauen lassen, von der sich noch bedeutende reste vorfinden. Vgl. Reg. Rud. zum 11 sept. 1281.	4060
mai 1		(ap. Hagenowe) beurkundet dass er dem Walter und Conrad von Horburg und dem Anselm und Ulrich von Rapoltstein ihr recht an der burg Kaisersberg im Elsass, welche vierzig ritter fassen kann, und die zugehörige ortschaft um 250 mark abgekauft habe, mit dem versprechen dort keine stadt anlegen und mit freiheit begaben zu wollen. Z.: der bisch. v. Eichstädt, die herz. v. Baiern u. Oestreich, R. pfalzgr. v. Tübingen, H. markgr. v. Baden, C. burggr. v. Nürnberg, E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten. Schöpflin Als. dipl. 1,354. Wencker de Pfalburg. 185. Huill. 3,333. — Mit 1226, ind. 15. [Letztere wird um so mehr massgebend sein müssen, als 1226 das itinerar durchaus abweicht. Aber auch hier möchte ich die ortsangabe auf den aufenthalt im apr. beziehen, da die entfernungsverhältnisse eine wiederberührung von Hagenau am 1 mai zwar nicht unbedingt ausschliessen, aber das rückläufige itinerar doch im höchsten grade auffallen müsste, während auch der inhalt von nr. 4060 die annahme nahe legt, dass der könig von Worms auf dem nächsten wege über Wimpfen nach Ulm gezogen sein dürfte.]	4061
— 6	apud Ulmam	nimmt das neu gegründete gotteshaus Irsee sammt dessen genannten gütern in seinen besondern schutz. Z.: Sifr. bisch. v. Augsburg, Ludw. herz. v. Baiern, Eberh. v. Walpurg truchsess, Conrad v. Winterstetten schenk, Burch. v. Hohenburg, Swigger v. Mindelberg, Conrad der ältere v. Massensiez u. dessen söhne Conr. u. Heinr., Rud. v. Cronburg, Rud. v. Eggenthal. Lünig Reichsarchiv 18,320. Huill. 3,334.	4062
— 30		Pfingsten. Vgl. zum 14 mai 1228 wegen des auch hier gemeldeten tags zu Straubing.	
iuni 00	——	Hoftag. Electus (Bertholdus Ottenburanus) ad curiam Ulme celebrandam proficiscens, cum a rege Heinrico . . . per regalia sublimatus esset et ab episcopo Eistetensi Heinrico in oppido Gisilin per consecrationem confirmatus, episcopus quippe Augustensis cruce signatus peregre profectus erat, ipse abbas etc. Chr. Ottenbur., Mon. Germ. 23,627. — Das muss sich auf den spätern aufenthalt im iuni beziehen, da der bischof von Augsburg am 6 mai noch zeuge ist.	*a
— 20	——	meldet den sieben custoden und den übrigen bürgern von Verdun dass er einen bestätigungsbrief des rechtes ihrer stadt habe schreiben lassen, worin er kund macht, dass ihre von ihm zu Achen durch brief und siegel bestätigten rechte weder von ihm noch von einem seiner nachfolger iemals sollen widerrufen werden. Nach abschr. Huillards. Winkelmann Acta 391. — Vgl. oben nr. 4058.	*4063

1227			
iuni 20	apud Ulmam	schreibt dem bischof von Verdun dass er die briefe die er den bürgern von Verdun zur zeit der krönung seiner gemahlin zu Achen gegeben, neuerdings bestätigt habe, gebietend dass niemand bei verlust seiner gnade dagegen thue. Böhmer Acta 281.	4064
. . .		L. Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern zeigt dem bischofe von Verdun an, dass, wie der könig den bürgern von Verdun ihre rechte zu Achen bestätigte, so auch er durch dieses schreiben iene rechte bestätige, iede verletzung des vom könige bestätigten privilegs bei des königs, seiner und des ganzen rathes ungnade verbietend. Böhmer Acta 664.	4065
iuli 17	ap. Werdam	belehnt den grafen Hartmann von Dillingen mit der von Gotfrid von Wolfach zu diesem zwecke ihm resignirten vogtei des klosters Herbrechtingen. Z.: Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Liup. herz. v. Oestreich u. Steier, Otto sohn des herz. v. Baiern, Heinr. sohn des herz. v. Oestreich, C. burggr. v. Nürnberg, Hartm. gr. v. Wirtenberg u. gr. C. dessen sohn, Rup. gr. v. Castell, B. gr. v. Greispach u. Heinr. dessen sohn, Friedrich v. Truhendingen, C. gr. v. Oettingen, Wittegow der ältere u. der iüngere v. Albeck, Alb. v. Hurnheim und die beiden söhne seines oheims Walt. v. Veimingen, Marq. Hagelarius (v. Hagel), E. truchs. v. Waldburg, C. u. E. schenken v. Winterstetten. Mon. Boic. 30ᵃ,148. Huill. 3,336. Wirtemb. Urkkb. 3,214. — Der ausstellort ist Donauwerth. Blos mit ind. 15, soll iedoch nach Meiller eher zu 1226 gehören, was auch durch das itinerar des herzogs von Oesterreich unterstützt wird. [Die von Meiller Babenb. Reg. 262 betonten umstände werden die richtigkeit der datirung kaum in frage stellen. Das erscheinen des sohnes des herzogs von Oesterreich unter den zeugen würde sogar gegen 1226 sprechen, wo derselbe sich gegen seinen vater empört hatte. Dass aber herzog Leopold am 25 mai in Passau und im iuni in Oesterreich war, schliesst eine reise zum könige im iuli nicht aus.]	4066
— 20	apud Nördelingen	verspricht de plenitudine consilii nostri dem probste Rudolf und dem convente von Rota (Mönchsroth südöstlich von Dinkelsbühl) die dortige vogtei nie zu verlehnen, verpfänden, verschenken oder anderweitig vom reiche zu veräussern, und gestattet ihnen, sich selbst aus seinen amtsleuten einen schützer zu wählen. Z.: Heinr. bisch. v. Eichstädt, Alb. abt v. Ellwangen, Ludwig herz. v. Baiern, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Gotfr. v. Saalburg, Liup. v. Grindelach. Württemb. Vierteliahrsschrift für Landesgeschichte, iahrg. 1878, 4,154.	*4067
— 31	(Frankenvord)	Schultheiss und bürger von Frankfurt verzichten auf bitten des römischen königs, der römischen königin und des Gerlach von Büdingen auf einen zins von dem dem kloster Haina geschenkten Riederhofe. Böhmer Cod. Moenofr. 1,50. — Danach wird der könig an diesem tage schon in der Maingegend, wahrscheinlich zu Frankfurt selbst gewesen sein. (Vgl. auch zu 1231 iuli 23). Nach der folgenden urk. wurde dieser verzichtbrief in gegenwart des königs dem abte übergeben. — Vgl. hiezu die urk. von 1230 mai 20, Böhmer Cod. Moenofr. 1,54, wodurch schultheiss, schöffen und bürger nun communi consensu et de bona voluntate ienen verzicht zu gunsten des klosters Arnsburg, das ienen hof inzwischen erkaufte, wiederholen mit dem bemerken, dass das kloster Haina den früheren ex mandato domini nostri Heinrici Romanorum regis nobis invitis erhalten hätte.	*4068
aug. 3	apud Geilnhusen	beurkundet dass die bürger von Frankfurt auf seine veranlassung auf die ansprüche verzichtet haben, welche sie an wald und weide des von seinem vater dem kloster Haina geschenkten hofes Riderin erhoben hatten. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz u. Theod. v. Trier, die bisch. Heinr. v. Eichstädt u. Heinr. v. Worms, Ludw. herz. v. Baiern, Herm. markgr. v. Baden, Cunrad burggr. v. Nürnberg, die gr. Ludwig v. Ziegenhain u. H. v. (Dillingen), Gerlach v. Büdingen, Ludolf burggraf v. Friedberg, Eberwin schultheiss v. Frankfurt. Fichard Entstehung 354. Böhmer Cod. Moenofr. 1,50. Huill. 3,338.	4069
— 00	——	bestätigt einen tauschvertrag zwischen bischof Hugo von Lüttich und bischof Johann von Metz, wonach der erstere vom letztern St. Truden, und der letztere vom erstern Maidieres erhält. Chapeaville Gesta pont. Leod. 2,248. Lünig Reichsarchiv 17,505. Miraeus 3,389. Huill. 3,339. — [Mit: apud Geilentz; Schoonbroodt Inv. 20 extr. ex or.: ap. Gailenheim, irrig ergänzt aus Geilenh., wie das orig. hat nach abschr. in der samml. der Mon. Germ.]	4070
. . .	in Saxoniam	Zug nach Sachsen, um nach dem in der ersten hälfte des iahres erfolgten ableben des herzogs Heinrich von Sachsen seine ansprüche auf Braunschweig geltend zu machen. Ohne erfolg. Heinricus dux et palatinus comes Rheni sine filio obiit et Bremensis archiepiscopus comitatum Stadensem obtinuit. Heinricus imperatoris filius civitatem Brunswig pro eo quod imperator eam	

1227		a maiore dicti principis filia comparaverat, emptionis titulo impetebat, et dux Bawarie pro eo quod eiusdem iunior filia suo filio nupserat ius hereditarium allegabat, cum interim Otto dominus de Luneburg portas Brunswich irrupit et eam in deditionem recepit. Rex Danorum ... in Burnhovede proelio vincitur (iuli 22). Rex per fugam elabitur, sed dominus de Lunenburg ab Heinrico comite captivatur. — Heinricus rex ut Brunswich obtineret Saxoniam intrat cum duce Bawarie, sed regreditur sine sui propositi actione. Ann. Stad. [Vgl. Sächs. Weltchr. c. 371. Braunschw. Reimchr. v. 7479 ff. Der zug des königs wird in diesen quellen nicht erwähnt und dürfte sich danach schwerlich über Goslar hinaus erstreckt haben.] a
aug. 11	apud Mulhehusen	resignirt dem bischof Hermann von Wirzburg die vogtei eines dem kloster Ahausen gehörigen hofes zu Frickenhausen unter der sogleich vollzogenen bedingung dass der bischof solche dem abt und convent dieses klosters eigne. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, C. abt v. Fuld, Ludw. herz. v. Baiern, Otto der iunge herz. v. Baiern, Hermann markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Hartm. gr. v. Dillingen, Poppo graf v. Henneberg, Gerl. v. Büdingen, Friedr. v. Truhendingen, Daniel canonicus v. Neumünster, Conr. pfarrer v. Asehe, der pfarrer v. Mühlhausen, Ulr. königl. hofnotar, Lup. notar, Alb. notar u. capellan des bisch. v. Eichstädt, Lup. v. Grindelach, Ulr. v. Mure, Lud. v. Seneligen, Eberh. v. Schlüsselberg, Gotfrid cämmerer, Albert truchs. v. Wirzburg. M. Boic. 31a,527, u. Huill. 2,340 ex cop. Or. ietzt zu München. 4071
— 00	ap. Goslariam	Hoftag. Nobis in predicta civitate curiam celebrantibus etc. Urk. vom 26 dieses monats. a
— 16	——	überträgt den grafen Hermann und Heinrich von Waldenberg die beschirmung des klosters Walkenried auf so lange es dem abt gefällt, mit dringender empfehlung dem abt und convent auf alle weise beizustehen. Bethmann ex or. in Hannover. Urkkb. für Niedersachsen 2,118. 4072
— 26	——	nimmt da er in Goslar hof hält das von Giselbert ehemals vogt daselbst zum unterhalt der armen dort gebaute und mit genannten gütern dotirte hospital auf bitte des stifters und seiner freunde in seinen schutz, und überträgt dessen pflege den äbten von Walkenried und Riddagshausen und dem decan der hauptkirche in Goslar. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Ludw. herz. v. Baiern, Otto dessen sohn pfalzgr. am Rhein, die gr. Boppo v. Henneberg, Hartm. v. Dillingen u. Herm. v. Orlamünd, Conrad burggraf v. Nürnberg, Friedrich graf v. Troulinghe (Truhendingen), Gerlach v. Büdingen. Pistorius Amoenit. 7,2215 mit siegelbild. Huillard 3,342. Urkkbuch für Niedersachsen 2,119. 4073
— 27	——	nimmt auf bitte der brüder des gotteshauses St. Petersberg bei Goslar, welche caplane der königin sind, nach anleitung einer urkunde Friedrichs I (vom 25 iuli 1170) dieses gotteshaus sammt allen seinen gütern in seinen schutz. Mit zeugen wie vorher, und ebenfalls Troulinghe. Volger ex or. ‚welches iedoch verdächtig ist; vielleicht ein diploma refectum.‘ Winkelmann Acta 392 aus dem orig. oder einer dem orig. ähnlichen copie. 4074
— 29	——	giebt die Heiligengeistcapelle zu Königsbrück den dortigen brüdern, dergestalt dass der gottesdienst daselbst von denselben versehen und das gedächtniss seiner vorfahren welche die capelle erbauten gehalten werde. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Ludw. herz. v. Baiern und dessen sohn Otto, Hartmann gr. v. Dillingen, Berth. deutschordensbruder. Pistorius Amoen. 7,2219. Huillard 3,344. 4075
sept. 7		(Herbipoli) Vgl. bei 1226 die von B. hier eingereihte urk. für Schönthal.
— 18	ap. Onolvesbahc	nimmt abt und convent zu Heilsbronn mit personen und sachen in seinen besondern schutz und verbietet ihnen keinem der königliche briefe trägt, sei er nun von dem hofgesinde oder nicht, ob er es auch in seinem namen anspreche, ein pferd zu verabfolgen, wenn dies nicht vom butiglar zu Nürnberg in besonderm falle verlangt worden ist. (Wölckern) Hist. Nor. 57. Schütz Corpus 4,67. Hocker Suppl. 113. Falckenstein Ant. Nordg. 4,49. Mon. Boic. 30a,150. Huill. 3,345. — Mit 1227, ind. 1. [Man könnte geneigt sein, diese und die folgende urk. nach kaiserl. indiction zu 1228 zu setzen, wo das itinerar entsprechen würde, während hier der weg von Ansbach über Wimpfen nach Augsburg immerhin auffällt. Dann aber müssten doch auch die folgenden urkk. aus Wimpfen zu 1228 gesetzt werden, was wegen der zeugen unzulässig ist. Denn herzog Ludwig von Baiern urkundet 1228 sept. 20 zu Mühldorf; vgl. Meiller Salzb. Reg. 243. Der bischof von Eichstädt scheint aber schon am 15 sept. 1228 gestorben zu sein, vgl. Lefflad Eichst. Reg. 1,51, was sich dadurch bestätigen dürfte, dass er, bis dahin ständiger begleiter des königs, am 31 aug. 1228 zuletzt zeuge ist. Es ist also anzunehmen,

1227

dass in den urkk. dieses iahres nach der schon früher auch in der canzlei des königs mehrfach gebrauchten griechischen (sicilischen) indiction gezählt ist.] 4076

sept. 19 | ap. Onolvesbahc | nimmt die äbtissin von Kitzingen mit dem convent und das kloster selbst mit allen seinen gütern in seinen schutz, will nicht dass es wegen seiner vögte oder colonen von iemandem gepfändet werde, und gebietet dem butiglar in Nürnberg dasselbe in solchen fällen zu schirmen. Jäger Gesch. Frankenl. 3,352. Huill. 3,346. — Blos mit ind. 1. 4077

— 21 | apud Wimpinam | schreibt den schultheissen und bürgern gemeinlich von Regensburg dass Hermann bischof von Wirzburg mit seinem willen eine iährlich um allerheiligen zu haltende messe in der stadt Wirzburg angeordnet habe, und fordert sie auf unter seinem besondern geleit diese messe zu besuchen, wie er das allen zugesagt hat die seine messen zu Frankfurt und Werd (Donauwerth) besuchen. M. Boic. 30ª,151. Huill. 3,347. Lünig Reichsarchiv 17,947 übersetzung. — Mit 1227, ind. 1. 4078

— 22 | —— | schenkt den Deutschordensbrüdern die kirche St. Blasius zu Mühlhausen mit dem patronat und allem zugehör. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludwig herzog v. Baiern pfalzgr. am Rhein, der burggr. v. Magdeburg, Herm. markgr. v. Baden, Cunrad burggr. v. Nürnberg, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Cunrad gr. v. Gruningen, Hartm. gr. v. Dillingen, Heinr. v. Niffen, Friedr. v. Truhendingen, Conrad probst v. Tanne, Eberh. truchsess v. Waldburg, Dieto v. Ravensburg, Gotfr. v. Solzburg, Liubold der ältere v. Grindelach, Conrad v. Smidelvelt, Conrad v. Erringen. Ex or. in Dresden. Huill. 3,348. Hennes Cod. dipl. 2,33. Geschichtsq. der Provinz Sachsen 3,19. — Mit 1227, ind. 1. 4079

— 24 | —— | beurkundet einen mit seines rathes rath zwischen ihm und den grafen von Pfirt vater und sohn abgeschlossenen vergleich, in dessen gemässheit diese ihm die burg Egensheim übertragen und als rechtes lehen von ihm zurückempfangen haben, ihm auch den wochenmarkt zu Amelrichswiler überliessen, wogegen der könig ihnen bisher streitiges zu lehen gab, während genannte ministerialen von Egensheim ihnen auch ferner gemeinsam und ihm und den grafen zu dienen verpflichtet sein sollen. Schöpflin Als. dipl. 1,362. Huillard 3,349. — Blos mit ind. 1. 4080

oct. 1 | ap. Augustam | beurkundet den von den fürsten und grossen des reichs vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass die von graf G. von Geldern, von Gisilbert von Amstel, von andern die mit ihnen gefangen wurden und von deren bürgen, dem Robert von Kovordia und dessen brüdern Friedrich und Gotfrid, dem Meinzo von Grabsdorf, dem Heinrich dessen sohn und deren helfern gemachten gelöbnisse weder gehalten noch vollführt werden sollen, weil dieselben excommunizirt waren und im laufe der zeit durch die excommunication echtlos wurden. Aus Redinghovens hs. zu München 10,3. Lacomblet Urkb. 2,77. Huill. 3,350. Sloet Oorkkb. 1,512. 4081

— 10 | —— | überlässt dem abt R. von Füssen und dessen nachfolgern die gerichtsbarkeit bei streithändeln unter den leuten des klosters und die betreibung der einkünfte von dessen gütern, es sei denn dass sie in wichtigeren fällen die beiziehung eines königlichen beamten für nöthig erachten. Z.: L. herz. v. Baiern, C. burggr. v. Nürnberg, H. gr. v. Dillingen, Friedr. v. Truhendingen, (E). truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten. Mon. Boic. 30ª,153. Stillfried Mon. Zoll. 1,35. Huill. 3,352. 4082

— 10 | —— | überträgt auf bitte des abtes von Wessobrunn dem herzog Ludwig von Baiern die vogtei des dorfes Panzingen bis auf seinen und des abtes widerruf. M. Boic. 7,395. Huill. 3,353. 4083

. gebietet dem Hermann Lupus das kloster Wessobrunn im besitz des gutes Bibirbach gegen den grafen Ludwig (von Oettingen) zu schirmen. Mon. Boic. 7,396. Huill. 3,354. — [Ohne alle datirung. Lediglich wegen verwandtschaft des inhalts nr. 4083 angereiht.] 4084

. Um diese zeit wird die nachricht von der auflösung des kreuzheeres und der excommunication des kaisers nach Deutschland gekommen sein, welche namentlich auch auf die gesinnungen herzog Ludwigs von Baiern eingewirkt haben soll. — Landgraf Ludwig von Thüringen und bischof Sifrid von Augsburg sterben in Apulien mit vielen andern an schlechter luft und speise, unde ab imperatore interfecti dicebantur; cuius rumoris magnitudine dux Ludewicus et alii principes videbantur aliquantulum in fide regni claudicare. Ann. Scheftlar. [Aber wenigstens in den beziehungen des herzogs zum könige trat wohl noch keine änderung ein, da der herzog bis 7 sept. 1228 fast immer am hofe gewesen zu sein scheint.] a

1227			
oct. 17		genehmigt den Johannitern alle besitzungen welche sie im reich im herzogthum Schwaben oder auf seinem eigen von seinen dienstmannen durch schenkung kauf oder tausch erworben haben. Z.: Ludw. herz. v. Baiern, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Hartmann gr. v. Dillingen, Conr. schenk v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg. M. Boic. 31^a,530. Huill. 3,355. Neugart Episc. Const. 1^b,524. Fontes rer. Bern. 2,82.	4085
— 20	apud Constantiam	bestätigt dem gotteshaus St. Lucius bei Chur seine freiheit und gewohnheit dergestalt dass alle dessen besitzungen frei von vogteilichen lasten sein sollen. Mohr Cod. Raet. 1,305.	4086
nov. 1	ap. Thuregum	nimmt das neuerrichte cistercienserkloster Wettingen mit personen sachen und besitzungen in seinen besondern schutz, gebietet seinen schultheissen und amtleuten verletzungen desselben zu ahnden oder zu verhüten, und bestimmt dass ein haus, welches es zu Zürich oder in andern seinen städten etwa erwerben würde, abgabenfrei sein solle. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Ludw. herz. v. Baiern, die gr. Wern. v. Kiburg, Hartm. v. Dillingen u. Maneg. v. Nellenburg, Eberhard truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Rud. v. Arbon, Burch. u. Walt. v. Hohenfels. Herrgott Gen. 2,234. Huill. 3,356.	4087
— 4	ap. Basileam	bestätigt dem meister und den brüdern des Johanniterorden alle güter und besitzungen welche seine und des reichs dienstmannen und bürger ihnen übertragen möchten oder schon übertragen haben. Mon. Boic. 31^a,531. Huill. 3,358.	4088
— 12		gestattet den bürgern von Basel lehen zu erwerben und will dass von ihnen in lehensachen mit drei zeugen ein gerichtlich gültiger beweis geführt werden kann. Z.: die äbte v. Weissenburg u. Selz, C. probst v. Than, H. gr. v. Werda, L. gr. v. Pfirt, A. v. Rapolstein, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, A. u. C br. v. Summerau, der iüngere truchs. v. Waldburg, C. v. Smideveld, Wern. schultheiss v. Hag(enau), H. v. Razenhusen vogt v. Schlettstadt, der schultheiss v. Colmar, S. schulth. v. Breisach, M. schulth. v. Neuenburg, S. vogt v. Mühlhausen, C. genannt der Mönch schulth. v. Basel, Wern. dictus Schaler, C. vogt v. Thelsperg (Delemont), A. v. Strassburg. Trouillat Mon. 1,540. — [Die beurkundung wird schon nach Hagenau fallen. Gehören die zeugen nicht etwa theilweise der wohl nach Basel fallenden handlung an, so hätte der könig zu Hagenau einen insbesondere auch von den städtischen beamten besuchten tag für den ganzen Elsass mit einschluss des bisthums Basel gehalten.]	4089
— 13	ap. Hagenowe	schenkt den nonnen zu Königsbrück im Heiligenwald sein dort gelegenes gütlein, unter beifügung einer weitläuftigen geschichte dieses gütleins, wobei auch die fünf ersten äbtissinnen erwähnt werden und eines darüber vor den ministerialen des königs zu Hagenau geführten rechtsstreites. Z.: Berenger bisch. v. Speier, Cuno abt v. Weissenburg, Cunr. pr. v. Tanne, Cunr. schenk v. Winterstett, Friedr. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Ravensburg, Cuno u. Alb. br. v. Summerau. Schöpflin Als. dipl. 1,361. Huillard 3,359. — [Der text zeigt eine vom brauche der canzlei vielfach abweichende fassung und mag in dieser nur mit den schlussformeln, zeugen und siegel versehen sein.]	4090
— 16	———	schreibt dem A. von Gymmenich so wie allen welche in der vogtei von Essen ihm nachfolgen, dass er die kirche zu Stoppenberg mit leuten und gütern dergestalt in seinen besondern schutz genommen habe, dass alle güter derselben von ieder abgabe und leistung an vögte frei sein sollen. Westphalia vom 7 oct. 1826. Lacomblet Urkb. 2,78. Huill. 3,362.	4091
dec. 20	apud Nurenberc	beurkundet von Conrad abt von St. Johann im Turthal die vogtei über alle besitzungen seiner kirche, mit ausnahme einiger leute an genannten orten übernommen zu haben, verspricht diese vogtei nie zu veräussern und von iedem zugehörigen mansus selbst oder durch seine untervögte nicht mehr zu erheben als einen scheffel hafer und vier solidi, während die einkünfte des gerichts zwischen ihm und dem abt getheilt werden sollen. Z.: Heinrich bisch. v. Worms, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Heinr. erw. v. Strassburg, Ludw. herz. v. Baiern, Gerl. v. Büdingen, die br. v. Neiffen, Friedr. v. Truhendingen, Eberh. truchs. u. F. dessen sohn v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, die br. v. Summerau, Heinr. v. Ravensburg, Conrad v. Smidevelt. Neugart Cod. Alem. 2,154. Huill. 3,363. St. Gall. Urkkb. 3,74 ex or. — Mit 1227 und ind. 1.	4092
1228			
ian. 1	apud Egram	schreibt dem erzbischof E(berhard) von Salzburg, dass er den zu gunsten der kirche Salzburgs gegen die von Gurk wegen der regalien mit rath der fürsten zu Achen (am 20 märz 1227) gegebenen rechtsspruch erneuert, dass dies auch sein vater (sub dato Brindisi im sept. 1227) gethan, und dass er dem bischof von Gurk befohlen habe die regalien von ihm (dem erzb. von	

1228		Salzburg) zu empfangen, und ermächtigt denselben nöthigenfalls den genannten bischof mit hülfe des herzogs von Oestreich und des markgrafen von Istrien zu zwingen. Abschriftlich ex copia auth. de 1431 durch Chmel. Böhmer Acta 281. Vergl. Meiller Salzb. Reg. 240 extr. ex orig. — Blos mit ind. 1. 4093
. . .	apud Wizenburch	Burchard von Rheinegg resignirt dem könige auf grundlage eines zu Constanz (wohl nicht in anwesenheit des königs) durch Rudolf von Arbon in gegenwart des hofprotonotar Heinrich, probstes von Augsburg und Constanz, vermittelten abkommens seine etwaigen ansprüche auf die vom könige (vgl. zu 1226 nov. 6) dem kloster Weissenau geschenkte pfründe zu Bregenz. Gegenwärtig: der abt v. Elchingen, Wolfrad v. Krautheim, Eberh. truchs v. Waldburg u. Friedr. dessen sohn, Dieto v. Aistegen, Heinr. v. Ebersberg, Rüdiger de Wolprandis, Bert. de Aephingen. Fickler Quellen u. Forsch. 75. Zeitschr. für Gesch. des Oberrhein 29,80 aus den Acta S. Petri in Augia. — Ohne zeitangabe; vgl. unten nr. 4098. Geht danach der aufenthalt zu Weissenburg dem zu Ulm iedenfalls voran, so ist die einreihung hier wahrscheinlicher, als etwa schon im dec. 1227 vor dem aufenthalt zu Nürnberg. Der ort ist auch nach den zeugen zweifellos Weissenburg im Nordgau, nicht im Elsass, wie in der Oberrh. Zeitschr. angenommen ist. *4094
feb. 11		(Auguste) Vgl. zu 1225 feb. 11 eine von B. hier eingereihte urk.
— 17	apud Ulmam	thut dem probst und convent von Churwalden die gnad dass seine dienstmannen ihre güter an dasselbe übertragen dürfen, will auch dass die leute dieses gotteshauses wie von alters her frei von steuer und dienst sein sollen. Mohr Cod. Raet. 1,306 ex orig. — Mit 1228, ind. 1. Bei Eichhorn Episc. Cur. 353 und danach Huill. 2,934 irrig mit 1220 feb. 17 angeführt. 4095
— 20	——	beurkundet dass der abt von St. Johann im Thurthal vor ihm erwiesen habe, dass seinem kloster die freie wahl eines vogtes und die wiederabsetzung eines schädlichen zustehe, dass darauf der ebenfalls gegenwärtige graf Diethelm von Toggenburg, welcher diese vogtei ererbt aber misbraucht hatte, eidlich auf dieselbe verzichtet habe, und dass der abt und sein convent hierauf ihn zum vogt erwählt und seinem schutz sich unterstellt habe. Z.: Heinrich bischof v. Eichstädt, Ludw. herz. v. Baiern, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Hartm. gr. v. Dillingen, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, die br. v. Neiffen, Eberh. truchs. v. Waldburg u. F. dessen sohn, Conr. schenk v. Winterstetten, Dieto v. Ravensburg, die br. v. Summerau, Burch. v. Hohenburg, Eberh. in Walse, Eberh. v. Fronhofen, Rud. v. Arbon, Ulr. truchs. v. St. Gallen, Anselm v. Justingen. Mitbesiegelt von dem bischofe und dem herzoge. Neugart Cod. Allem. 2,156 und Huillard 3,366 (mit ind. 8). St. Gall. Urkkb. 3,76 ex or. — Mit 1228, ind. 1. Vergl. beim 20 dec. 1227. 4096
. . .	——	restituirt auf befehl seines vaters dem abt von Corvei den besitz von Marsberg, welchen er auf dem zu Wirzburg (wahrscheinlich im nov. 1226) gehaltenen hoftage dem erzbischof von Cöln zum nachtheil des abtes gegeben hatte, und spricht dem erzbischof das daran eingeräumte recht wieder ab. Z.: H. bisch. v. Eichstädt, L. herz. v. Baiern, gr. H. v. Dillingen, F. v. Truhendingen, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten. Schaten Ann. Pad. 2,5. Lünig Reichsarchiv 18,102. Seibertz Gesch. von Westf. 2,231. Huill. 3,367. Fürstenberg Mon. Paderborn. 107. Westf. Urkkb. 4,107. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,381 ex or. 4097
. . .	——	Die Brüder des Burchard von Rheinegg resigniren dem könige nachträglich ihre etwaigen ansprüche auf die pfründe zu Bregenz. (Vergl. nr. 4094.) Gegenwärtig: Eberh. truchs. u. dessen sohn Friedr. v. Waldburg, Conrad schenk v. Winterstetten, Rud. v. Arbon, Albert v. Summerau, Bert. v. Arnsperg. Fickler Quellen u. Forsch. 75. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. 29,81. — Ohne zeitangabe. Bei der genauen übereinstimmung mit den zeugen der vorhergehenden urkk. zweifellos hieher gehörig. *4098
märz 23		(apud Esslingen) Vgl. zu 1229 eine von B. hier eingereihte urk. für Zürich.
— 26		Ostern.
— 29	ap. Hagenowe	übernimmt die von abt Degenhart von Otenheim mit einwilligung seiner mitbrüder und gemäss der schon von dem verstorbenen abte Bernger nach dem tode des grafen Poppo von Laufen getroffenen verfügung ihm übertragene kastvogtei dieses klosters unter gewissen bedingungen, namentlich verspricht er dieselbe und deren genannte zugehörungen nie vom reiche zu veräussern, keinen andern procurator oder vogt zu bestellen, als den der in iener gegend sein und des reiches officium villicationis haben wird, keine befestigung oder stadt auf dem land

1228		
		des klosters anzulegen; bestätigt ihr zugleich die privilegien der kaiser Heinrich V, Friedrich I und Friedrich II (vom 6 apr. 1219), einige bestimmungen derselben unter einwilligung des abtes zu seinen gunsten abändernd. Z.: Cunr. bisch. v. Hildesheim, Bert. bisch. v. Strassburg, Cuno abt v. Weissenburg, Conr. pr. v. Than, Wolfhelm probst v. Furburc, gr. Heinrich v. Elsass, Gerl. v. Büdingen, Phil. v. Bits, Friedrich u. Engelhart marschälle v. Hagenau, Egelolf v. Gemundingen, Leutfrid v. Landesburc, Wern. u. Conr. v. Hagestatt, Bert. v. Arnsberc, Heinrich v. Giselingen, Conr. dictus Monachus, Herm. cämmerer, Henr. Spisarius. Wigand Wezlarsche Beiträge 1,137. Huill. 3,369. 4099
apr. 2		(apud Bopardiam) Vgl. zu 1227 apr. 2 eine vielleicht hieher gehörende urk.
— 2		(apud Ulmam) Vgl. zu 1226 eine urk. dieses tages mit 1228, regni 6, aber ind. 14.
— 6		(Spire) Vgl. zu 1234 apr. 6 eine vielleicht hieher gehörende urk.
— 22	apud Wetzlar	befiehlt dem S. decan der hl. Maria und W. vogt von Achen, dass sie den grafen von Jülich anhalten, den schaden zu ersetzen, welchen sein schenk und truchsess oder andre der seinigen dem Adalbertsstifte zu Achen an dessen gütern zu Bastweiler zufügten, oder aber, wenn derselbe rechtsansprüche zu haben glaubt, den streit aus seiner vollmacht nach recht oder in freundschaft zu entscheiden; weiter den edelherrn Walram von Monyoie anzuhalten, dass er ex parte fratris sui ducis de Limburg den schaden abstellt, welcher genanntem stifte daraus erwächst, dass sich Ludwig und Theoderich Monacus (Münch) die vogtei auf dessen gütern zu Olne und Sorun anmassen, obwohl diese nach den privilegien der kirche und dem urtheile der fürsten lediglich dem Theoderich von Hoffalis zustehe. Quix Cod. Aq. 1,97 u. Huill. 2,734 (ohne ort, der doch bei Quix Gesch. der stadt Achen 2,13 angegeben ist). Kremer Akad. Beitr. 3, text 159. Ledebur Archiv 11,158. Ernst Hist. du Limbourg 6,210. — [Ohne iahresangaben. Von B. u. Huill. nach Quix zu 1222 eingereiht, was nach ergänzung des ortes ohnehin nicht zulässig sein würde. Für 1228 spricht ausser den beiden folgenden urkk., welche einen aufenthalt zu Wezlar um diese zeit nicht bezweifeln lassen, auch der umstand, dass der herzog von Limburg damals im morgenlande war. Auch Huill. 3,372 gibt nochmals einen auszug zu 1228.] 4100
. . .	——	Schultheiss, vogt, schöffen und sämmtliche bürger von Wetzlar bekunden, dass sie auf befehl könig Heinrichs das von den brüdern von Arnsburg in ihrer stadt erbaute haus und deren dasselbe bewohnenden boten von ieder abgabe und collecte befreit haben. Z.: Herr Gerlach v. Büdingen, Ludold burggr. v. Friedberg, Eberwin schultheiss v. Frankfurt, Franko v. Ascheburnen, Crafto u. s. w., damalige schöffen. Guden Cod. dipl. 3,1096. Mittelrh. Urkkb. 3,291. — Nur mit 1228; zweifellos zu Wetzlar und auch nach den zeugen höchst wahrscheinlich in gegenwart des königs ausgestellt. *4101
mai 1	ap. Frideberg	gebietet dem schultheissen zu Frankfurt und dem burggrafen zu Friedberg das kloster Arnsburg bei der demselben für sein haus in Wezlar von ihm verliehenen freiheit von der exactio regia insbesondere auch gegen die bürger von Wezlar zu schützen. Ex copia de 1614. Böhmer Acta 283. — Nur mit ind. 1. 4102
. . .	Frankenfort	bestätigt der kirche zu Frankfurt die derselben von seinen vorfahren Karl und Otto verliehene villa Kelkheim. Würdtwein Dioc. Mog. 2,421. Böhmer Cod. Moenofr. 1,53. Huill. 3,373. Or. zu München. — Mit 1228, ind. 1, aber ohne tag. 4103
— 14	ap. Strubing	Pfingsten. Otto der sohn herzog Ludwigs von Baiern wird hier in gegenwart des königs und vieler andern fürsten mit dem schwert umgürtet. Ulrich der erste bischof von Lavant wird von dem erzbisch. Eberhard von Salzburg geweiht. Ann. S. Rudb. Salisb. zu 1228. — Anwesend waren ausserdem noch die bischöfe Hermann von Wirzburg, Eckbert von Bamberg, Gebhard von Passau, Sifrid von Regensburg, Siboto von Augsburg, Heinrich von Eichstädt, Rudger von Chiemsee und K. von Seckau. Dann neben dem herzog von Baiern noch die herzoge Leupold von Oestreich, Bernhard von Kärnthen und Otto von Meran, so wie der markgraf Heinrich von Andechs. Herm. Alt. ap. Böhmer 2,501 u. M. Germ. 17,391. — Celebris curia in Strubingen in pentecosten habetur, ubi rege Hainrico et multis principibus presentibus filius ducis Bawarie, Otto comes palatinus Rehni, cingulum militare favorabiliter suscepit. Ann. Scheftlar. mai. zu 1227. — [B. hielt nachträglich, vgl. auch Wittelsb. Reg. s. 12, das iahr 1227 (also mai 30) für das richtigere. Bietet da das itinerar keine schwierigkeit, so scheint mir dagegen

1228

zu sprechen: 1) die zeitangaben der Ann. Scheftlar. erscheinen hier auch sonst nicht genau; der 1228 iuli 18 erfolgte tod des Heinrich von Andechs wird gleichfalls zu 1227 erzählt; das iahr 1228 beginnt dann mit dem zu weihnachten 1228, nicht 1227, wie man danach vermuthen sollte, erfolgten zerwürfniss zwischen dem könige und dem herzoge von Baiern. 2) 1227 wäre noch Sifrid († 23 aug.), nicht schon Siboto bischof von Augsburg gewesen. 3) B. macht für 1227 geltend, dass der herzog von Oesterreich 1227 mai 25 zu Passau, also wohl auf der reise nach Straubing, urkunde. Aber nach Passau war er sichtlich nicht durchreisend, sondern zu verhandlungen gekommen, an denen auch die bischöfe von Salzburg, Bamberg und Passau betheiligt waren; das stimmt nicht wohl dazu, dass man am 30 mai ohnehin zu Straubing zusammen gewesen wäre. Und wenn der herzog am 4 iuni schon wieder zu Erla unter der Enns urkundet, so müsste der aufenthalt zu Straubing ein sehr kurzer gewesen sein. Vgl. Meiller Babenb. Reg. 139. 140. Ich glaubte daher, B's frühere einordnung wiederaufnehmen zu sollen.] 4103a

iuni 26 | ap. Nurinberg | gebietet dem schultheiss und den bürgern von Oppenheim das kloster Hane vor den ungerechten anforderungen des Philipp von Hohenfels zu schützen. Remling Gesch. der Klöster in Rheinbaiern 2,360. Huill. 3,375. 4104

iuli 1 | —— | schenkt dem meister V. und dem orden der Schwertbrüder in Liefland zum seelenheil seiner vorfahren stadt und burg Reval nebst Jerwen Harrien und Wierland wie sie ihm und dem reiche zuständig waren, ihnen, sobald sich die gelegenheit bietet, noch weitere förderung versprechend. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. (Truhendingen), .. v. Tannenrode, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Ulr. v. Truchtelingen, die vier br. ritter v. Grindelach, .. genannt Rindsmuhle, Conr. v. Bergen. Mittheil. aus der Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands 4,430. Bunge Livländ. Urkkb. 1,118. 4105

. . . | —— | überträgt wegen der verdienste des erzbischofs Sifrid (mit zustimmung der als zeugen genannten fürsten) sein recht am kloster Lorsch auf die kirche von Mainz. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Heinr. bisch. v. Eichstädt, Ludw. pfalzgr. am Rhein u. herz. in Baiern, Lup. herz. v. Oestreich, Otto herz. v. Meran, Heinrich markgr. v. Istrien, Boppo gr. v. Henneberg, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedrich v. Truhendingen, Bert. deutschordensbruder, Wilbrand dompr. v. Magdeburg, Conrad dompr. v. Speier, Heinr. dompr. v. Augsburg kaiserl. hofprothonotar, Tegenhard vicedominus u. Arnold scolasticus v. Magdeburg, Heinr. probst v. Bingen, Ernst graf v. Gleichen, Friedr. v. Kälberau, Reinhard v. Torvelt, Heinr. v. Ockenheim, Eberhard truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, die cämmerer Heinr. v. Giseling u. Conr. v. Werth. Guden Cod. dipl. 2,55 u. Huill. 3,377. – [Nach vergleichung einer abschr. sec. 14 im hausarchive zu München ist der druck nicht unvollständig, wie B. annahm. Vgl. zum apr. 1232 die bezüglichen verbriefungen des kaisers und des königs.] 4106

— 20 | —— | überlässt dem Otto herzog von Meran und pfalzgraf von Burgund wegen dessen treuen diensten sein gut Lussinum mit allem zubehör. Waitz ex or. in Paris. Huill. 3,376. Teulet Trésor des ch. 2,142. — Mit 1228, ind. 1. [Huillard hält Lussinum für gleichbedeutend mit Luxovium, Luxeuil, wie das allerdings die urk. von 1228 dec. 29, vergl. unten, wahrscheinlich macht. — Die in den Mém. et doc. de la Franche Comté 3,520 erwähnte urk., wonach der könig im aug. zu Nürnberg den herzog mit der vogtei von Luxeuil belehnt, ist bei zutreffen des orts wohl identisch mit dieser und wegen missverstehen der zählung nach calenden zum august gesetzt.] 4107

— 22 | —— | beurkundet wie sich die brüder des Deutschorden wegen theilung der güter und leute des in ihren verband getretenen Boppo von Osternach mit dessen verwandten Bruno auseinandergesetzt haben, dass nämlich Bruno den antheil Boppos an der burg Osternach erhalten, dagegen auf die vogtei über die güter und genannten leute des ordens verzichten soll. Z.: H. bisch. v. Worms, C. domprobst v. Speier, C. burggr. v. Nürnberg, Friedrich v. Truhendingen, die gebrüder v. Grindelach, C. v. Smidevelt, Conr. buttigularius v. Nürnberg, Occherus miles. Auszug mitgeth. von Stälin im oct. 1858. [Von Stälin auch an Huillard nur auszugsweise mitgetheilt aus einem copiar zu Nürnberg.] 4108

. . . | ap. Werdene | Investitur des bischof Wilbrand von Utrecht. Der bischof kehrte von der reise zum kaiser und zum pabste, welcher seine transferirung von Paderborn nach Utrecht genehmigt hatte, aus Italien zurück. In via autem apud Werdene a filio imperatoris tunc in regem electo et con-

1228		secrato regalia recepit. Er geht dann weiter nach Cöln, wo er sich dem erzbischofe als seinem metropoliten vorstellt, und kommt am 20 aug. 1228 nach Utrecht zurück. Gesta episc. Traiect., Mon. Germ. 23,416. — Die letztere zeitangabe verglichen mit dem itinerar des königs macht es zweifellos, dass der ort Donauwerth und der aufenthalt hier einzureihen ist. *a
. . .		bestätigt dem kloster Keisheim (bei Donauwerth) auf bitte von dessen abt Cunrad einen mit dem pfarrer von Horburg über den wald Ger eingegangenen tauschvertrag. Z.: Hartm. gr. v. Dillingen, Bert. graf v. Lechsgemünd u. dessen sohn Heinr., Friedr. v. Truhendingen und dessen sohn, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Marq. notarius imperii, Ulr. u. Conr. br. v. Werth, Sifr. Castelin, Heinr. v. Brunnese, Rud. v. Clingenstein, Regilo v. Altolvesheim. Mon. Boic. 30^{a},157. Huill. 3,390. — Blos mit 1228. [Nach inhalt und zeugen wahrscheinlich zu Donauwerth ausgestellt. Von Huillard zum sept. in die zeit des aufenthalts zu Nördlingen eingereiht, was mir weniger wahrscheinlich, da dann fürstliche zeugen kaum fehlen würden.] 4109
aug. 18	apud Ulmam	belehnt von des reichs wegen den erzbischof von Salzburg und dessen kirche mit den beiden von Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern zu diesem zwecke ihm resignirten grafschaften im Pinzgau nämlich der obern welche weiland der graf von Mittersill von dem herzog trug, die nun aber nach dessen tod heimgefallen ist, und der untern welche Leutold graf von Plain vom herzog trägt, mit noch genauerer angabe der gränzen. Z.: die bisch. E. v. Bamberg, H. v. Eichstädt u. C. v. Constanz, die herz. L. v. Oestreich u. L. v. Baiern, H. gr. v. Burgau, R. gr. v. Castel, C. burggr. v. Nürnberg, (F.) v. Truhendingen, der landgraf v. Leuchtenberg, E. graf v. Eichelberg, H. v. Chunring, E. truchs v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, C. v. Smidevelt, G. v. Salzburg, die vier br. v. Grindelach, D. v. Ravensburg, die br. v. Arbon, die br. v. Summerau. Aus dem Salzburger cammerbuch zu Wien. Böhmer Acta 283 vollst. Meiller Salzb. Reg. 242 extr. ex or. — Vergl. die beurkundung des vorausgegangenen vertrags durch den herzog bei Meiller 241 extr. 4110
(—) 19	——	widerruft eine von ihm, obwohl ohne dass er sich dessen erinnert, an Conrad von Smalnegge auf falsche vorstellungen gethane verleihung von leuten des klosters Weingarten, nachdem ihm dessen abt in gegenwart der herzoge von Oesterreich und Baiern, der bischöfe von Bamberg, Eichstädt, Constanz und Chur, des abts von St. Gallen, des truchsess von Waldburg und des schenken von Winterstetten aus vorgelegten privilegien bewiesen hat, dass er des klosters leute aus seiner gewalt (potestas) nicht veräussern dürfe. Huillard 3,379. Wirtemb. Urkkb. 3,233. — Blos mit ind. 1, also 1228, und 14 kal. aug., was nicht ins itinerar passt. [Da nach der auffallenden übereinstimmung mit den zeugen der vorhergehenden urk. auch die handlung erst in den aug. fallen kann, so ist nicht zu bezweifeln, wie schon Huill. annahm, dass im orig. aus versehen der laufende monat statt des folgenden zu den calenden genannt wurde, wie sich dafür auch sonst belege finden; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,40.] 4111
— 23	apud Ezzelingen	thut aus rücksicht auf die dürftigkeit des klosters St. Blasien im Schwarzwald demselben de consilio et inductu tam ducis Bawarie quam ducis Austrie et Styrie die gnade und giebt ihm die freiheit, dass es keinem seiner schultheissen amtleute armbrustschützen oder sonstigen diener, noch dem gesinde der königin, gestattet sei von demselben oder dessen amtleuten kleider pferde oder saumthiere zu erpressen. Gerbert Hist. nigr. Silvae 3,132. Huill. 3,380. Herrgott Mon. 4^{b},98. 4112
— 24	——	bestätigt mit willen rath und gunst der fürsten deren recht es ist einen römischen könig zu wählen, die rechte gnaden und freiheiten der edeln länder Oestreich und Steier, die sie von den alten römischen kaisern und königen hergebracht haben, wie das Leupold herzog von Oestreich und Steier aus deren handvesten erwiesen hat, was nun noch näher angegeben wird. Z.: Ludw. herz. v. Baiern pfalzgr. am Rhein, Ulr. u. Ludw. gr. v Pfirt, Conr. burggr. v. Nürnberg, Friedr. v. Truhendingen, Eberh. truchs. v. Walpurg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. v. Smidelveld. Lünig Reichsarch. 7,6. Schrötter Oestr. Staatsr. 1,147. Chron. Gotw. 1,390 facs. und siegel. Huill. 3,381. Rauch Oesterr. Gesch. 2,203. Oesterr. Archiv 8,114. — Eine gleich den andern unächten privilegien Oestreichs im iahr 1359 fabricirte urk. Die falschheit ergiebt sich schon aus der erwähnung besonderer wahlfürsten während damals noch alle fürsten wahlrecht hatten, und der zweck daraus dass dieses priv. nicht dem herrn (was die Habsburger nichts geholfen haben würde) sondern in ganz ungewöhnlicher weise dem land gegeben ist.

1228

Die zeugen [unter denen etwa nur die grafen von Pfirt auffallen] mögen einer ächten urk. entnommen sein, [ebenso die datirung, während es kaum scheint, dass der text auch nur in so weit auf einer echten urk. beruht, wie etwa der des privilegium maius auf dem des minus. Dass unter den zeugen gar keine bischöfe genannt sind, obwohl nach vergleich der sonstigen urkk. aus Ulm und Esslingen damals eine mehrzahl am hofe gewesen sein muss, scheint darauf zu deuten, dass eine urk. weniger wichtigen inhaltes als vorlage benutzt wurde. — Vergl. die bemerkung zu nr. 3483.] 4113

. . . apud Ezzelingen — hängt zugleich mit dem erzbischof Albert von Magdeburg, den bischöfen Heinrich von Worms und Heinrich von Eichstädt, dann dem herzog Lupold von Oestreich sein siegel an eine urkunde des bischofs Eckbert von Bamberg, worin dieser den herzog Ludwig von Baiern und dessen sohn Otto mit den vor dem könig gerichtlich erstrittenen lehen der brüder Alram und Albert von Hals investirt. Z.: Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Hermann markgr. v. Baden, Conr. burggr. v. Nürnberg, Hartmann gr. v. Dillingen, Friedr. v. Truhendingen, der truchs. v. Waldburg, Conrad schenk v. Winterstetten, Conr. v. Weinsberg, Gotfr. v. Bickenbach, Hartw. v. Hirschberg, Lutold schenk v. Flügelsberg, Hadmar v. Kunring. (Scheidt) Bibl. hist. Gott. 184. Mon. Wittelsb. 1,42. [Vgl. das zu nr. 4118 bemerkte: würden dort tag und ort stimmen, so wären auch diese und die folgenden urkk. erst zu ende des monats einzureihen.] 4114

. . . ——— hängt zugleich mit den vorhin genannten und dem Rheinpfalzgrafen Otto sein siegel an eine urk. des herzog Ludwig von Baiern, worin dieser bekundet vom bischofe Ekbert von Bamberg mit den lehen der brüder von Hals investirt zu sein. Zeugen wie vorher. Hund Metrop. 2,30. Mon. Boic. 12,374. Huill. 3,500. 4115

. . . ——— hängt zugleich mit den vorhin genannten und dem bischof Ekbert von Bamberg sein siegel an eine urk. des herzogs Ludwig von Baiern, worin dieser bekennt, dass der bischof ihn mit dem lehen des alten grafen von Bogen belehnt habe. Z.: Conr. burggr. v. Nürnberg, Herm. markgr. v. Baden, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, Ulr. u. Eberh. gr. v. Helfenstein, Eberh. u. Otto gr. v. Eberstein, Hartm. gr. v. Dillingen, Rup. gr. v. Kastel, Friedr. v. Truhendingen, Gottfr. v. Hohenlohe, der truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conrad v. Weinsberg. Hund Metr. 2,31. Tolner Hist. Pal. 72. Lünig Corp. feud. 1,1507. Mon. Boic. 11,199. Huill. 3,501. Mon. Wittelsbac. 1,39. 4116

aug. 27 apud Wimpinam — verzichtet zu gunsten der äbtissin von Essen auf alle ansprüche und forderungen welche einige seiner beamten, ob mit recht oder unrecht, von den höfen derselben Irensel Bruckhof und Brecke einzutreiben pflegten. Lünig Reichsarch. 18,334. Huill. 3,384. — Blos mit ind. 1. 4117

— 31 (ap. Ezzelingen) gestattet dem probst und den brüdern zu Adelberg von seinen dienstmannen bürgern und leuten gültigerweise güterschenkungen anzunehmen. Z.: der erzb. v. Magdeburg, die bisch. v. Bamberg Constanz Eichstädt Chur u. Worms, die äbte v. St. Gallen u. Augia, die herz. v. Oestreich u. Baiern, der markgr. v. Baden, H. gr. v. Wirtenberg, der gr. v. Dillingen, der pfalzgr. v. Tübingen, der burggr. v. Nürnberg, Friedrich v. Truhendingen, der truchs. v. Waldburg, der schenk v. Winterstetten, Conr. v. Weinsberg, E. A. u. C. v. Staufen. Besold Doc. red. 1,29. Huill. 3,386. Wirtemb. Urkkb. 3,234. — [Mit ii kal. sept. Die urk. hat sich nicht im orig. erhalten und die annahme eines versehens in der ziffer der calenden würde genügen, um den zusammenhang mit den andern aus Esslingen datirten stücken herzustellen. Bei der vorhergehenden, gleichfalls nicht im orig. erhaltenen urk., würden so leichte änderungen nicht ausreichen, um die auffallende unterbrechung des aufenthalts zu Esslingen durch den zu Wimpfen zu beseitigen. Diese ist allerdings mit rücksicht auf die entfernung und das weitere itinerar an und für sich in keiner weise unzulässig. Sie wird mir aber dadurch ganz unwahrscheinlich, dass wir auch nach derselben noch grösstentheils dieselben fürsten am hofe finden würden, welche schon zu Ulm waren. Dass diese sämmtlich zwei wochen lang am hofe gewesen sein sollten, müsste an und für sich im höchsten grade auffallen. Noch mehr, dass sie den könig von Ulm nach Esslingen und von da nach Wimpfen und zurück begleitet hätten, oder aber der könig, während die fürsten zu Esslingen warteten, eine reise nach Wimpfen gemacht hätte. Diese verhältnisse scheinen mir so bestimmt gegen die genauigkeit der datirung zu sprechen, dass ich auch dann, wenn die tagesangabe wirklich so im or. gestanden haben sollte, annehmen möchte, dieselbe beziehe sich nur auf die beurkundung, der ort aber auf die frühere handlung, wofür ja gerade die canzlei Heinrichs (VII) eine reihe von belegen bietet.] 4118

1228		
sept. 6	apud Nordelingen	schenkt dem kloster Waldsassen fünf iuchert wingerte zu Bachlait bei Eduggesvelt. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Ludw. herz. v. Baiern, Lup. herz. v. Oestreich, herr Gerlach v. Büdingen, der truchsess v. Walpurg, der schenk v. Winterstetten, herr Lupold v. Grintela u. dessen bruder, herr Hertw. küchenmeister. M. Boic. 30^{a},156. Huill. 3,288. — Mit ind. 1. Ungewöhnlich ist das den namen der dienstmannen vorgesetzte dominus. 4119
— 6	——	beklagt sich dass der bischof von Gurk in sachen welche die investitur mit den regalien betreffen, sich an den päbstlichen stuhl gewendet habe, dem er an dessen rechte in keiner weise abbruch thun wolle, während doch regaliensachen vor ihn gehören, so dass er annehmen müsse, der pabst habe nur propter nimiam suam occupationem unter hintansetzung seines rechtes sich auf die entscheidung iener sache eingelassen oder weil der bischof von Gurk unerwähnt liess, dass es sich um lehen handele; erklärt daher dass nach den verbriefungen kaiser Friedrichs magne memorie, dann seines vaters und anderer römischer fürsten das streitige regalienrecht ein lehen sei, mit welchem der erzbischof von Salzburg und dessen kirche längst von seinen reichsvorgängern belehnt sei. Z.: H. bisch. v. Wirzburg, L. u. L. herzoge v. Oestreich u. Baiern, gr. H. v. Dillingen, gr. E. v. Urach, gr. R. v. Castel, burggr. C. v. Nürnberg, G. v. Büdingen, F. v. Truhendingen, die gr. v. Helfenstein, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, C. v. Smidevelt. Aus dem orig. zu Wien. Winkelmann Acta 393. — Mit 1228, ind. 1. *4120
— 7	——	beurkundet dem bischof von Wirzburg und den herzogen von Oestreich und Baiern mit körperlichem eide versprochen zu haben, niemals einige güter welche er von dem gotteshaus Lorch trägt irgendwie zu veräussern, sei es nun durch verpfänden verkaufen oder zu lehen geben; falls er das dennoch durch einflüsterungen bethört thun werde, solle das keine kraft haben. Von den genannten mitbesiegelt. Besold Doc. red. 1,451. Huillard 3,389. Wirtemb. Urkkb. 3,235. 4121
. . . .		[Schon vor] dieser zeit muss die nachricht von des kaisers einschiffung (ende iuni) nach dem heiligen land diesseits der alpen bekannt gewesen sein. Dieses ereigniss hatte, wie man deutlich zu erkennen vermag, in Deutschland zunächst zwei folgen: 1) die selbstemancipirung des nahezu [achtzehniährigen] königs von seinem pfleger dem herzog von Baiern [vgl. unten und zum 25 dec.]; 2) die sendung eines päbstlichen legaten, des cardinaldiacon Otto von St. Nicolaus in carcere Tulliano. Von dieser sendung sprechen Ann. Col. ad 1228 und 1230, Albericus ad 1230, 1231 und 1241 (hier eingemengt in späteres), Egid. Aureevall. zu 1231, Gesta abb. sti. Laur. Leod. apud Martene Coll. 4,1098, Chron. Ebersheim., Mon. Germ. 23,452, Conr. de Fab. ap. Pertz 2,181 und 182, ed. Meyer v. Knonau 239. — Meine bemühungen die hier vorfindlichen angaben verbunden mit den wenigen beurkundungen des cardinals in einen zusammenhang zu bringen, scheiterten an chronologischen schwierigkeiten. So viel möchte gewiss sein, dass der cardinal den auftrag hatte die excommunicirung des kaisers zu verkünden und gegen die Staufer zu wirken. Er berief concilien nach Mainz und Wirzburg (Conr., Ann. Col. und Alb.), deren zustandekommen aber seitens des königs und anderer, die er (wie nach Egid. die geistlichkeit Lüttichs) durch neuerungen oder anmassungen verletzt haben mochte, gehindert wurde. Heinrich könig von England suchte die gelegenheit (nach briefen vom 6 märz und 5 april 1229 bei den reichssachen) zu benutzen, um den mit den Franzosen, Englands feinden, einig gehenden Staufern mit hülfe des pabstes in der person seines vetters Otto von Braunschweig einen gegenkönig entgegen zu stellen. Allein dieser scheute sich in die fussstapfen seines oheims zu treten, und wiess den cardinal ab, als derselbe verhandlungen mit ihm eröffnen wollte (Ann. Col. und Alb.). Entsprechendere verhältnisse sollen zwischen dem cardinal und herzog Ludwig von Baiern bestanden haben, welcher überhaupt als einleiter dieser gegen die Staufer gerichteten plane bezeichnet wird, [vergl. zum 25 dec.], was dann den kaiser, als er, nach dem abschluss des friedens mit dem pabst, davon kenntniss erhielt, veranlasst haben soll, den herzog durch einen meuchelmörder (am 16 sept. 1231) aus dem wege räumen zu lassen (Conr. de Fab.). [Vergl. Schirrmacher Fr. 1,165 ff., Winkelmann Fr. 1,318; über die sendung des cardinallegaten Winkelmann und Schirrmacher in den Forsch. zur deutschen Gesch. 6,406 ff., 8,45 ff.; dann unten die regg. des legaten. — Für die in dieser zeit sich bemerkbar machende auflösung der bisherigen reichsregierung, wie sie seit 1226 bestand, vgl. nr. 4009^{a}, dürften noch folgende umstände zu beachten sein: 1) Nach nr. 4121, der wohl nr. 4111, 4112 und 4117 anzureihen sind, scheinen die

1228

reichsräthe gerade in dieser zeit mehrfach eigenmächtigkeiten des königs und seiner beamten entgegengetreten zu sein. 2) Die aufnahme des abts Conrad von St. Gallen in den rath des königs, von der Conr. de Fabaria c. 35 berichtet, wird, da einerseits das vereinzelte vorkommen am 1 nov. 1227 dafür nicht zu beachten ist, andererseits der abt noch gemeinsam mit dem herzoge von Baiern, also vor 25 dec. 1228, im rathe war, im aug. zu Ulm erfolgt sein. Sie war, wenn nicht etwa vom kaiser befohlen, wohl eine eigenmächtigkeit des königs; denn nach Conr. de Fab c. 37 müssen abt und herzog schon vor dem zerfall des letztern mit dem könige auf gespanntem fusse gestanden haben. 3) Während der bischof von Eichstädt am 15 sept. stirbt, scheinen die herzoge von Baiern und Oesterreich sich bald nach dem 7 sept., wo sie zuletzt genannt werden, gleichzeitig vom hofe zurückgezogen zu haben. Der von Baiern urkundet sept. 20 zu Mühldorf, Wittelsbach. Reg. 12; vgl. dann zum 25 dec. Der von Oesterreich urkundet am 22 oct. in Oesterreich, Meiller Babenb. Reg. 144, und ist dann nie wieder beim könige nachweisbar. Mit dem kaiser scheint er nicht zerfallen zu sein, da er zu den 1230 den frieden desselben mit dem pabste vermittelnden fürsten gehört; vgl. nr. 1776a ff. Was die auffallende zurückziehung von seinem königlichen schwiegersohne veranlasste, dürfte sich schwer entscheiden lassen. Dass, wie Meyer von Knonau zu Conr. de Fab. s. 231. 255 annimmt, der plan des königs, sich von Margaretha zu scheiden, schon in diese zeit fällt, ist mir unwahrscheinlich; eher mag der kaum zu bezweifelnde zerfall mit dem herzoge auf diesen plan eingewirkt haben; doch könnten schon ietzt anstände wegen der zahlung der aussteuer, welche nach Conr. de Fab. beim tode des herzogs (1230 iuli 28) noch nicht erfolgt war, eingegriffen haben. Zu beachten wäre weiter die angabe der Cont. Sancruc., Mon. Germ. Scr. 9,627, zu 1228: Dux Bawarie atque alii multi ex nobilibus per Bawariam Liupoldo duci Austrie et Stirie insidias mortis parabant; quas tamen per dei gratiam sine lesione evasit. Da beide herzoge noch sept. 7 zusammen am hofe sind, müsste das in die letzten monate des iahres gehören und könnte zum zerfalle des königs mit dem herzoge von Baiern beigetragen haben. Um so weniger würde es freilich erklären, dass der herzog von Oesterreich sich auch nach diesem vom könig fern hielt.] 4121a

oct. 1 | apud Wilzenburch | meldet allen in Teutonia wie in Livonia dass er den zu ihm gekommenen Gotfrid ersten bischof von Oesel, der ihm sein ganzes bisthum mit dessen neuerdings getauftem volke aufgetragen (offerentem), wohlwollend aufgenommen, ihm das, was rechtens des königs sei, verliehen und ihm die angegebenen gränzen seines bisthums mit allen rechten und ehren, wie sie andere livländische bischöfe haben, bestätigt habe. Schirren Fünfundzwanzig Urkk. zur Geschichte Livlands 3. Bunge Livländ. Urkkb. 6,6. — Nur mit ind. 2. Der ausstellort wird kloster Wilzburz bei Weissenburg im Nordgau sein oder auch dieses selbst, falls der name in der nur in abschr. erhaltenen urk. corrumpirt sein sollte. *4122

dec. 25 | Hagenowe | Bruch mit herzog Ludwig von Baiern, seinem bisherigen pfleger. Anno m.cc.xxviii. rex Heinricus filius imperatoris et dux Bawarie Ludewicus in nativitate domini ad inimicitias exorsi sunt in civitate que dicitur Hagenowe. Ann. Scheftlar. — Die auflösung des bisher zwischen dem könig und seinem pfleger bestandenen verhältnisses knüpfte sich, wie man vermuthen darf und auch bezeugt wird, an den für die Staufer ungünstigen eindruck welchen das zergehen des kreuzheeres und die excommunicirung des kaisers auf die deutschen fürsten und namentlich auch auf herzog Ludwig gemacht hatte. Dieser eindruck wurde noch verstärkt wie der cardinaldiacon Otto von St. Nicolaus als päbstlicher legat in Deutschland auftrat, während die endliche abfahrt des kaisers nach dem heiligen lande allen partheien, aber auch dem übermuth des iungen königs, freieren spielraum eröffnete. — Ueber die persönliche gesinnung des herzogs ist folgendes eine hauptstelle: Gregorius nonus Romane urbis pontifex modis quibus poterat elaborabat, ipsum (Fridericum) ab imperio perturbare, filiumque suum Heinricum regem, concitatis ad hoc principibus Alemannie quibusdam precipuis ac maioribus episcopis archiepiscopis ac baronibus in hoc assencientibus; horum precipue dux Bawarie prebuit assensum et consilium, palliacione fallacie, quam erga regem tunc temporis habuisse visus est. Conr. de Fabaria ap. Pertz 2,180, ed. Meyer v. Kn. 236. — Heinricus rex in tutelam Ludwici ducis Bawarie a patre commissus, cum in transmarinis partibus esset pater positus, ut visum fuit optimatibus regni, non bene ab ipso duce procuratur, eo quod esset familiaris apostolico, patris sui circa terram sanctam laborem minus acceptanti, non iam ut

1228

amicum, sed ut extraneum suis interesse agendis noluit. Notae S. Emmerani, M. Germ. 17,575. — Apostolicus Longobardis et duci Bawarie Ludewico contra imperium confederatur. Ann. Scheftlar. zu 1229. — [Vergl. auch nr. 4084ª. Der dort betonte umstand, dass die excommunication des kaisers zunächst in den beziehungen des herzogs zum könige nichts zu ändern scheint, legt doch die frage nahe, ob nicht der zerfall des herzogs mit dem könige mindestens eben so sehr den offenern anschluss des herzogs an den pabst veranlasste, als umgekehrt. Jedenfalls wird nicht zu bezweifeln sein, dass auch von den beziehungen des pabstes zum kaiser ganz unabhängige umstände eingriffen; vergl. nr. 4121ª. Der möglicherweise mit der anscheinenden auflösung der reichsregierung zusammenhängende umstand, dass uns durch ein vierteliahr urkk. des königs fehlen, während sich auch nur wenig nachrichten über den aufenthalt des herzogs erhalten haben, vgl. Wittelsb. Regg., lässt allerdings nicht mit sicherheit behaupten, dass der herzog in dieser zeit nicht am hofe war. Aber es ist das gewiss das wahrscheinlichere; der herzog, bis dahin fast beständig in der umgebung des königs, dürfte sich schon kurz nach dem 7 sept. vom hofe zurückgezogen haben in folge irgendwelchen zerwürfnisses, während dann sein wiedererscheinen am 25 dec. zum offenen bruche führte. Vgl. auch nr. 4131.] a

dec. 25 — Hagenowe — bestätigt dem abt von Murbach den zoll im St. Amarinsthal wie ihm sein vater (laut urk. d. d. Accon sept. 1228) denselben auf widerruf überlassen hat. Lünig Reichsarchiv 19,972 ohne tag. Schöpflin Als. dipl. 1,364 u. Huillard 3,391 blos mit 1229. Gallia christ. 15,219 mit ind. 2. 4123

— 29 — —— — erlaubt dem abt und convent von Luxeuil und den dortigen bürgern die stadt mit gräben und mauern zu umgeben; erklärt zugleich dass die den rechten der kirche zuwiderlaufende durch ihn vorgenommene belehnung des herzog von Meran (vergl. oben zum 20 iuli) mit ihrer villa und einigen gütern der kirche kraftlos sein solle. Mém. et doc. de la Franche-Comté 3,519. Huill. 3,392. — Mit 1228 und ind. 2. — [Der herzog von Meran bleibt anhänger des königs gegen den herzog von Baiern. Doch ist kaum anzunehmen, dass diese verfügung noch auf den einfluss des letztern zurückgeht.] 4124

1229

ian. 17 — apud Wormatiam — bestätigt dem abt Walter von St. Gislen im Hennegau die rechte freiheiten und besitzungen seiner kirche. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Herm. bisch. v. Wirzburg, Heinr. bischof v. Worms, Otto pr. v. Achen, Heinr. gr. v. Sain, Conr. burggr. v. Nürnberg, Ludw. graf v. Ziegenhain, Gerlach v. Büdingen, Herm. v. Müllenark, Gotfr. v. Hohenlohe, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. schenk v. Clingenberg, Conr. v. Smidevelt, Ulr. v. Truchtelingen, Conrad v. Weinsberg, die br. L. L. u. E. v. Grindelach. Miraeus Opp. 1,744. Huill. 3,394. Reiffenberg Mon. de Namur 8,425. — Mit 1229, ind. 2. [Erzbischof Sifrid († 9 sept. 1230) ist hier zum letztenmale am hofe nachweisbar, wie denn überhaupt in diesem und dem folgenden iahre die geringe zahl fürstlicher zeugen auffallen muss.] 4125

— 18 — —— — giebt einem güterverkauf seitens des abtes und des capitels des heiligen Lorenz (zu Oostbroek) an den grafen von Geldern seine genehmigung. Bondam Charterboek 1,365. Huill. 3,395. Sloet Oorkkb. 1,525. — Mit 1228, ind. 2. 4126

— 28 — Spire — entscheidet einen streit zwischen dem kloster Eusserntbal und den bauern zu Godramstein dahin dass ienes für seinen eignen gebrauch antheil an der Haingeraide habe, und bestätigt dessen privilegien. Z.: Berenger bisch. v. Speier, Cuno abt v. Weissenburg, C. probst, Sifr. decan u. Cuno scolasticus am dome zu Speier, Steph. scolast. zu Allerheiligen zu Speier, Eberh. v. Walpurg truchs., C. v. Winterstetten schenk, Ulr. v. Trutelingen, Lup. v. Grindela, Herw. v. (Rotenburg) küchenm., H. v. Scharfeneck, H. v. Cropfsberg, Elbuin Niger schultheiss v. Speier, Elbuin Albus, C. sohn Bernhards, Ditmar zöllner und Berthold Benzo bürger v. Speier. Würdtwein Nova Subs. 12,142. Huill. 3,396. — Mit 1229, ind. 1. 4127

. . . — Bopardie — beurkundet dass in klagsachen der frau von Heinsberg, wittwe des Philipp von Bolanden, und deren söhne gegen den bischof von Speier, herauszahlung von 2200 mark betr., der beklagte durch vom könige und den fürsten besiegelten zeugnissbrief erwies, dass er einst zu Hagenau durch urtheil der fürsten von iener klage losgesprochen sei; dass darauf vor ihm geurtheilt sei, er habe der klägerin ewiges stillschweigen aufzuerlegen, wenn der bischof die frühere lossprechung mit lebenden zeugen erweise; dass er daher, nachdem der bischof mit zwei zeugen die lossprechung beschworen, er ihn wiederholt von der klage losgesprochen habe. Mitbesiegelt

1229		
		von den bischöfen von Bamberg und Worms. Z.: der markgr. v. Baden, Eberhard v. Eberstein, Gerl. v. Büdingen, C. burggr. v. Nürnberg, der truchs. v. Waldburg, der schenk v. Winterstetten, Ludw. v. Schipf, Conr. schenk v. Clingen(berg), Conr. v. (Smi)defelt, die br. v. Grindelach, Engelh. v. Nideck, Ulr. v. Druthelingen, Conr. v. Stouff, Hertwicus magister cognomine (coquine?) Seilnich, Heinr. cämm. v. Giselingen. Aus dem Liber obl. eccl. Spir. in Carlsruhe 2,169. Remling Urkkb. 1,182. — Blos mit 1228, [aber trotz mangelnder unterstützung durch das itinerar, welches eher an apr. 1228 denken liesse, zweifellos hier einzureihen, da der inhalt auf vorhergehenden aufenthalt zu Speier, der inhalt nr. 4129 auf vorhergehenden aufenthalt zu Boppard deutet, insbesondere aber die zeugenreihe auffallende übereinstimmung mit nr. 4125 und 4127 einerseits, mit nr. 4129 andrerseits zeigt. Wahrscheinlich handelte es sich bei diesem zuge um eine zusammenkunft mit dem erzbischofe von Trier, von dem die Gesta Trevir., Mon. Germ. 24,400, für diese zeit betonen, dass er: magnus fuit apud regem.] 4128
märz 8	apud Hagenauwe	verleiht seinem goldschmied Dietrich von Cöln und allen männlichen und weiblichen erben desselben sein gegen den chor des dortigen klosters gelegenes haus zu Boppard zu rechtem lehen. Z.: Cuno abt v. Weissenburg, Conr. schenk v. Clingenberg, Conr. v. Rechberg, Ludwig v. Schipf, Heinr. v. Scharfeneck, Conr. d. ältere v. (Smi)develt, Conrad v. Stophen, Herm. kämmerer v. Mülhausen, Conr. v. Werd. Mittelrhein. Urkkb. 3,273. — Mit 1228, ind. 2. Dieselben iahresangaben hat auch nr. 4130, welche B. zu 1228 einreihte. Aber diese übereinstimmung macht durchaus wahrscheinlich, dass beide urkk. demselben iahre angehören. Das kann dann aber nur 1229 sein, da einreihung zu 1228 ein rückläufiges itinerar ergeben würde. Es kommt hinzu, dass wir auch dec. 29 (1228) und ian. 18 iene iahresangaben in fällen verbunden fanden, wo die einreihung nicht zweifelhaft sein kann; dass weiter die zeugenreihe auffallende übereinstimmung mit den vorhergehenden zeigt. *4129
— 23	ap. Ezelingen	bestätigt dem probst dem capitel und der gesammten geistlichkeit zu Zürich alle ihre freiheiten rechte und privilegien. Wyss Gesch. der Abtei Zürich 67 ex or. — Mit 1228, ind. 2. [Wegen der einreihung vgl. zu nr. 4129.] 4130
. . .	(apud Wimpinam)	bestätigt, da pfalzgraf Conrad und dessen nachfolger Heinrich genannt herzog von Sachsen und dessen sohn Heinrich die vogtei der güter von Lorsch zu Scharren hatten und er nach dem abgange iener prefate advocatie dominium principale von der kirche zu Lorsch zu lehen erhalten habe, dem kloster Schönau für dessen ehemals lorschische güter zu Scharren die freiheit von vogteilichen abgaben, wie solche von seinen genannten vorgängern in gedachter vogtei dem kloster Schönau verliehen worden ist. Z.: Diether probst v. Wimpfen, Heinrich probst v. St. German zu Speier, Ulr. notar des königs, diese cleriker, die laien Gerl. v. Büdingen, Rud. v. Hohenhart, Marq. de Bonvelt, Eberh. schenk v. Winterstetten, Heinr. (vgl. Stälin Wirtemb. Geschichte 2,612 nr. 7) truchs. v. Waldburg, Wilh. des königs dispensator u. Gumbert schulth. zu Wimpfen, Ludw. u. Herold v. Obernkeim. Guden Syll. 164 u. Huill. 3,385 mit 1228. Or. Guelf. 3,658 mit 1229 nach einem Cod. Schonaug., welcher auch nach mittheilung Winkelmanns 1229 hat. — [Von Huill. zu aug. 1228 eingereiht, was die zeugen durchaus ausschliessen. Wenn zu 1228 gehörig, wäre an nov. oder dec. zu denken, wo der könig über Wimpfen an den Rhein gegangen sein mag. Aber für 1229 spricht wohl überdies, dass die urk. erst nach dem zerwürfnisse mit Baiern ausgestellt sein wird. Denn in der entsprechenden, anscheinend in den letzten monaten 1228 vom Rheinpfalzgrafen Otto in gegenwart seines vaters Ludwig ausgestellten urk., Mon. Wittelsb. 1,43, schreibt derselbe sich als pfalzgrafen iene vogtei zu Scharren zu. Der auffallende gegensatz beider urkk. legt die annahme nahe, dass es sich hier um streitige rechtsverhältnisse handelte, welche entweder den zerfall mit dem herzoge von Baiern schon förderten oder nach demselben vom könige hervorgezogen wurden. Der aufenthalt zu Wimpfen wird am wahrscheinlichsten in diese zeit fallen. Gegen einreihung vor märz 23 dürfte die geringe übereinstimmung der zeugenreihe mit nr. 4129 sprechen; auch 1229, falls dieses richtig, würde eher auf die zeit nach märz 25 deuten.] 4131
apr. 15		Ostern.
mai 9		(apud Wingarten) Vergl. zu 1224 mai 9 eine dort nicht passende, vielleicht hieher gehörende urkunde. *a
— 18	Constantie	bestätigt dem kloster Engelberg, welches ausser dem kaiser keinen schützer hat, die von angehörigen des reichs des herzogthums Schwaben und seiner erbgüter erhaltenen vergabungen,

1229		so dass es dieselben kraft dieses briefes als von seiner hand erhalten besitzen soll. Versuch einer urk. Darst. Engelbergs (Lucern. 1846. gr. 8) 112 ex or. Huill. 3,503. — Mit 1229, ind. 2. 4132
. . .	Constantie	(inter missarum sollempnia in choro Constantie) Hier überträgt nach urk. des abts Conrads von St. Gallen (nur mit acta 1229) der könig güter, welche seine dienstmannen Albert und Heinrich von Summerau an das kloster St. Gallen überlassen zum ersatz für die von diesem an den grafen Manegold von Nellenburg und durch diesen an sie verliehene und von ihnen an das kloster Weissenau geschenkte capelle in Mannzell, durch die hand des abtes an die kirche von St. Gallen, in gegenwart des protonotar H. domprobstes von Constanz und Augsburg, des truchsess E. von Waldburg, des schenken C. von Winterstetten, des C. von Schmalneck, R. und H. brüder von Arbon, R. von Rorschach, C. von Valkenstein. Wirt. Urkkb. 3,246. *4133
. . .	apud Lindaugiam	Hieher kommen non multo post tempore (nach der übertragung zu Constanz) der abt von St. Gallen, der graf von Nellenburg und die brüder von Summerau ad dominum regem, qui tunc ibi minuerat sanguinem, und vollziehen die übergabe der genannten capelle an das kloster Weissenau und die belehnung des grafen mit dem dagegen ertauschten gute (vergl. vorher). Wirtemb. Urkkb. 3,246. *4134
iuni 3	Oetingen	Pfingsten. Wegen dem ort vergl. nachher.
— 3	——	gebietet den burggrafen von Namur von Bovins und von Sansun und überhaupt allen vasallen der grafschaft Namur, nachdem ihr bisheriger graf gestorben, nunmehr den von ihm belehnten grafen F. von Flandern als ihren grafen anzuerkennen, während ieder der ein besseres recht auf die grafschaft zu haben behaupte, dasselbe vor ihm und den fürsten geltend zu machen habe. Ex or. in Brüssel. Reiffenberg Mon. de Namur 1,137. Huill. 3,399. Le Glay Hist. de Jeanne de Constantinople 181. — Blos mit ind. 2 und dem ort Metingen. Andere haben den ausstellort Oetingen [bei Le Glay: Detinghem; auch im Cartulaire de Namur zu Lille nach Compte rendu III 5,49: Dettinghem] gelesen, was mir aber vor dem or. minder richtig schien. ‚Ein Meitingen liegt zwischen Augsburg und Donauwerth und das wird gemeint sein.' [Da Huill. trotz der bemerkung B's erklärt, dass das orig. hinreichend deutlich Oettingen habe, da weiter auch Reiffenberg, dann Arndt nach abschr. in der samml. der M. Germ. ex or. Oetingen lasen, so glaubte ich mich für diese lesung entscheiden zu müssen.] 4135
. . .		hängt sein siegel zugleich mit dem der richter des Mainzer stuhls, der bischöfe von Augsburg und Eichstädt, des abtes und convents von Ellwangen und des ausstellers an eine urk. des grafen Conrad von Oettingen, worin dieser bekennt, mit dem abte Albert von Ellwangen auf angegebene bedingungen gesühnt zu sein, während weitere streitpunkte der entscheidung von sechs schiedsrichtern überlassen sind, welche im falle der nichteinigung in gegenwart des königs erfolgen soll. Acta apud Stedelingen (Stödtlen nordöstlich von Ellwangen), 1229, ind. 2, 8. kal. maii. Das siegel des königs ist erhalten. Wirtemb. Urkkb. 3,258 aus zwei wesentlich gleichlautenden orr. — Da iede andeutung fehlt, dass der könig schon am abschlusse der sühne selbst betheiligt war, vielmehr der umstand, dass die zahlreichen zeugen des actum sämmtlich der gegend der vertragschliessenden parteien angehören und sich unter ihnen keine von den gewöhnlichen begleitern des königs finden, wohl mit sicherheit darauf schliessen lässt, dass der könig beim actum nicht anwesend war, so wird anzunehmen sein, dass die urk. erst nachträglich ausgefertigt und besiegelt wurde und zwar höchst wahrscheinlich um diese zeit, wo ein aufenthalt des königs in der bezüglichen gegend ohnehin nachweisbar ist. *4136
— 17	Nurnberg	verleiht dem grafen Heinrich von Ortenburg und dessen erben alle gold- und silbergruben welche in dessen land gefunden werden möchten. Z.: Sifr. bisch. v. Regensburg, Otto herzog v. Meran, Rup. gr. v. Castel, der landgr. v. Leuchtenberg, Conr. burggraf v. Nürnberg, gr. Heinrich v. Greifsbach, die br. v. (Grindelach), Friedr. v. Solburch, Rindesmule, Ulr. v. Königstein, Conrad v. Staufen. Hund Stammbuch 2,29 u. Schütz Corpus 4,69 beide nur mit dem iahr. Huschberg Gesch. von Ortenburg 79 extr. u. Huill. 3,398 extr. mit dem tag. Oesterr. Archiv 4,589 extr. mit zeugen und tag. Bibl. Uff. Ms. 713 nr. 102 extr. mit dem tag. 4137
. . .	in Bawariam	Heerfahrt gegen den herzog Ludwig von Baiern und unterwerfung desselben. Ueber diese heerfahrt sagt könig Heinrich in seinem rechtfertigungsschreiben an den bischof von Hildesheim d. d. Esslingen 2 sept. 1234: Ad hec cum Ludewicus olim dux Bawarie domino

1229

et patri nostro opposuisset se cum suis fautoribus manifeste, nos collecto exercitu cum non modico rerum nostrarum dispendio terram suam hostiliter ingrediendo, coegimus eum quod a vexatione et resistentia patris nostri destitit et cessavit, ac obsides dare promiserat super eo, licet postmodum causis aliis emergentibus non dederit. — Hoc etiam anno (1229) propter guerram regis et ducis Baioarie pene tota provincia rapina et incendio periclitatur. Conradus Pozzo ap. Leutner Hist. Wessofont. 2,29. — Apostolicus Longobardis et duci Bawarie Ludewico contra imperium confederatur . . . Heinricus rex filius imperatoris partes ducis circa Danubium cum magno exercitu invadit, rapinis et incendiis devastat. Ann. Scheftlar. mai. [Es folgen dort noch angaben über eine erfolglose unternehmung der Baiern gegen Wolfrathshausen, wonach insbesondere der, auch am 17 iuni als zeuge genannte herzog von Meran den könig unterstützt haben wird. — Die richtigkeit der schon von B. vermutheten einreihung kann nach den folgenden angaben keinem zweifel unterliegen.] — Da wir durch Conrad de Fabaria ap. Pertz 2,180 [und sonst, vergl. nr. 4122ª] wissen, dass die anträge des cardinallegaten Otto, welcher nach der excommunication Friedrichs II im iahr 1228 nach Deutschland gekommen war um gegen die Staufer zu wirken, bei herzog Ludwig anklang gefunden hatten, so ist hierin die veranlassung zu dieser heerfahrt zu suchen, [was nicht ausschliesst, dass auch mehr persönliche gründe für den zug des königs mitbestimmend sein konnten. Vergl. nr. 4122ª.] 4137a

aug. 18 | ap. Thiingen | (in castris) schenkt dem abt Conrad von St. Gallen wegen seiner ihm geleisteten dienste den hof Kriessern sammt allem zugehör. Neugart Cod. Al. 2,166 ex cod. trad. u. Huill. 4,582 (mit ind. 5, wonach B. und Huill. zu 1232 einreihten). St. Gall. Urkkb. 3,80 ex or. — Blos mit ind. 2. Ueber die veranlassung dieser schenkung: Rogatus abbas a rege ut veniret cum militibus ad Noricum, cum magnam secum aduxisset militum copiam regi gratus et acceptus curtem in Cressarim ab ipso recepit in proprietatem ecclesie sancti Galli. Conr. de Fab. ap. Pertz 2,180, ed. Meyer v. Kn. 232. — Der ausstellort ist Thiengen auf dem rechten Rheinufer unfern des punctes wo einerseits die Wutach, andrerseits die Aar ausmünden, [oder wahrscheinlicher, wie Wartmann geltend macht, Thiengen westlich von Freiburg, wo der könig während der vorbereitungen zum zuge gegen Strassburg gelagert haben mag.] 4138

— 27 | | Waffenstillstand mit dem herzoge von Baiern. Pace tandem inter ducem Bawarie et regem Heinricum 6. kal. sept. facta usque in octavam beati Martini, videns ipse dux, se nihil proficere in hoc, quod contra imperium arma tulerat, pacem iterato quesivit et impetravit, obsides regi dedit iurans, se a regno deinceps non recessurum in fide. Ann. Scheftlar. mai. — Nach den angaben des schreibens des königs, vgl. nr. 4137ª, sollte man freilich annehmen, dass er erst nach unterwerfung des herzogs aus Baiern abzog, was dann nöthigen würde, hier oder aber in der datirung der vorhergehenden urk. ein versehen anzunehmen. Doch dürfte wahrscheinlicher die angabe des königs nicht völlig genau, die fehde in Baiern nach seinem früheren abzuge von seinen anhängern fortgesetzt und dann erst der waffenstillstand erfolgt sein. *a

. . . | ante Argentinam | Blokade von Strassburg, in welcher stadt, [die nach den päbstlichen schreiben von 1228 sept. 26 ff. schon damals offen auf seite der kirche stand], sich der päbstliche cardinallegat Otto eingeschlossen hatte. Der könig schrieb darüber in dem oben angeführten briefe an den bischof von Hildesheim: Quo facto reversi de Bawaria cum triumpho, alium collegimus exercitum ad obsidendum apud Argentinam predictum cardinalem, qui ut dictum est Alemanniam intraverat ad impedimentum et humiliationem imperatorie maiestatis. Verumtamen ad instantiam et consilium multorum principum solvimus exercitum nostrum. — Etwas weitläuftiger ist Conr. de Fab. ap. Pertz 2,181, ed. Meyer v. Kn. 240: Fuit interim civitas Argentina extra principis graciam, consenciente suo pontifice. Unde rex permotus omnia ipsis obcluserat itinera Reno mari terraque, dampnumque maximum in mercibus vendendis et emendis accipiebant. Volentes igitur regis impetrare graciam, non concesso eis loco, cardinalem intra civitatem receperunt, sibique in omnibus obedire temptavere etc. — Frühere veranlassung zur feindseligkeit gegen Strassburg bischof und stadt hatte der könig durch das am 8 iuni 1228 vorgefallene treffen bei Bladolzheim, worüber die Ann. Marbac. ad 1228 sagen: Cum etiam regis indignatio super hoc accensa fuisset, augmentato postmodum exercitu (Pfirritenses et civitates regis) sequenti anno villas episcopi plurimas incendio concremantes depopulati sunt. — Rex comperta suorum destitutione, se pro valetudine contra civitatem Argentinensem instaurat obsi-

1229		
		dione. Chr. Ebersheim., M. Germ. 23,452, wo sich auch ein weiteres zeugniss über die stellung des cardinals in Strassburg findet. — Der frieden kam durch die vermittlung des abtes von St. Gallen, welcher dafür 200 mark von den Strassburgern erhielt (Conr. de Fab.) im folgenden iahr zu stande. Vergl. den zu diesem zweck auch von Friedrich II sub dato Ceperano 28 aug. 1230 ausgestellten aussöhnungsbrief. b
sept. 1		An diesem tage soll der bischof von Strassburg in verbindung mit dem grafen (Albert) von Habsburg einen sieg über den könig davongetragen haben, wie Guillimann De Epis Arg. 275 aus einer sonst nicht bekannten hs. meldet. [Vgl. Meyer v. Kn. zu Conr. de Fab. 243, welcher die richtigkeit der angabe bezweifelt. Alberts vater Rudolf ist am 23 oct. beim könige.] c
oct. 23	apud Uberlingen	verleiht dem abt und convent von Petershausen steuerfreiheit für die häuser welche dieselben in den reichsstädten erwerben möchten. Lünig Reichsarchiv 18,413. Huillard 3,401. — Mit 1229, ind. 3. 4139
— 23	——	gebietet den schultheissen und stadträthen in Schwaben das kloster Salem bei seiner hergebrachten abgabenfreiheit in bezug auf dessen häuser und andere besitzungen zu belassen. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Heinr. hofprothonotar, Günth. gr. v. Kefernburg, Rud. gr. v. Habsburg, Hartm. gr. v. Kiburg, Ulr. v. Clingen, Arn. v. Warte, Eberh. truchsess, Conrad schenk v. Winterstetten, Heinr. v. Ravensburg und dessen vater Dieto. Lünig Reichsarch. 18,511. Sartorii Apiar. 50. Herrgott Gen. 2,235. Huill. 3,400. 4140
nov. 26	(Geilenhusen)	schreibt dem schultheiss den schöffen und den bürgern gemeinlich von Mastricht und gestattet ihnen ihre stadt mit mauern und gräben zu befestigen. Huill. 3,402. — Blos mit ind. 3 und der corrumpirten ortsangabe: apud Gandenhusen. 4141
dec. 13	apud Nurem-berc	meldet dem decan, den archidiaconen, dem capitel, den belehnten edeln ministerialen bürgern und allen zur kirche von Lüttich gehörenden, dass er de providentia consilii nostri iuxta sententiam principum et magnatum imperii den erwählten J. mit den regalien ihrer kirche investirt habe, fordert zum gehorsam auf und erklärt alles für nichtig was von den bürgern während erledigung des stuhls zum schaden der kirche geschehen ist. Extr. aus Lüttich mitgetheilt von herrn Gachard. Abschr. in der samml. der Mon. Germ. ex or. zu Lüttich. — Mit 1229, ind. 3. Bischof Hugo von Lüttich starb 1229 apr. 12, Johann folgte 1229 mai 29. 4142
— 13	——	bekundet dass der erwählte von Lüttich vor ihm und den fürsten klagte, dass nach dem tode seines vorgängers die burggrafen und beamten alle lebensmittel in den häusern und burgen an sich genommen hätten und dass darauf durch rechtsspruch der fürsten und magnaten erkannt wurde, dass ienen das beanspruchte recht nicht zustehe, et quod super ablatis possint de spolio conveniri. Gegenwärtige beim spruche: Otto herzog v. Meran u. pfalzgr. v. Burgund, Conr. burggr. v. Nürnberg, die gr. Heinrich v. Ortenberg, Conrad v. Oetingen u. Arnold v. Hükeswagen, dann Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Eberhard truchs. v. Waldburg, Conr. v. Smidevelt, Gerh. castellan v. Landskron, Walmarus castellan von Cosme (Cochem?). Winkelmann Acta 393. *4143
1230		
ian. 22	Spire	beurkundet in gemässheit seiner königspflicht iedem sein recht zu wahren (cum ex suscepto regni nostri gubernaculo unicuique ius suum conservare teneamur) wie probst decan und capitel der hauptkirche zu Speier vor ihm durch zeugen erwiesen haben, dass das steinerne haus neben dem kirchhof zu Esslingen der dortigen kirche eigen sei, welche kirche hinwieder der hauptkirche zu Speier angehört. Z.: G. v. Hohenloch, R. v. Kisslau, C. v. Rietberg, L. v. Schipf, C. schenk v. Clingenberg, F. v. Tanne, C. v. Winterstetten, H. v. Scharfeneck, Rindesmule, E. v. Hertingisberg, H. v. Crobsberg. Ex libr. oblig. eccl. Spir. (fol. perg. sec. 15) zu Carlsruhe 1,74. Huill. 3,404. Remling Urkkb. 1,185. Wirtemb. Urkkb. 3,265. — Mit 1230, ind. 3. 4144
feb. 15	ap. Hagenowe	gebietet den stadträthen von Colmar Schlettstadt und Kaisersberg so wie dem procurator von Wigersheim das kloster Paris nach der demselben verliehenen freiheit zollfrei zu lassen. Hugo Mon. 2,293. Huill. 3,406. — Blos mit ind. 3. 4145
— 20		gebietet dem ieweiligen procurator von Burgund so wie dem schultheiss und den bürgern von Bern die brüder des Deutschorden im besitz des ihnen von seinem vater (nr. 1637) verliehenen pfarrsatzes zu Köniz nicht zu beschweren. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 234. Huillard 3,406. Hennes Cod. dipl. 2,40. Zeerleder Urkk. von Bern 1,264. Fontes rer. Bern. 2,95 ex or. — Mit 1229, ind. 3. 4146

1230			
märz 17	apud Ulmam	schreibt den vasallen den dienstmannen den geistlichen den bürgern und allen getreuen der kirche von Bisanz dass er den vor ihn gekommenen erzbischof Nicolaus wohlwollend empfangen und nach dem spruch der fürsten mit den regalien der diöcese von Bisanz investirt habe, indem er ihnen nun gebietet ihm nach den rechten der kirche von Bisanz das gebührende zu leisten und ihn als ihren herrn anzuerkennen. Sudendorf Registrum 1,105. Huill. 3,407. — Nur mit ind. 3.	4147
— 17	——	schreibt den vasallen dienstmannen rittern und bürgern der kirche von Bisanz ähnlich wie vorher und gebietet ihnen, seinem genannten fürsten die demselben zukommenden rechte unversehrt zu erhalten und ihn und die güter seiner kirche zu vertheidigen. Sudendorf 1,105. Huillard 3,408.	4148
— 17	——	schreibt den vasallen dienstmannen und allen reichsgetreuen der kirche von Bisanz ähnlich wie vorher, indem er beifügt dass sein vorgenannter fürst auch noch durch rechtsspruch erhalten habe, dass er alle ämter mit ausnahme der vier hauptämter neu besetzen, und zoll und münze nach belieben anordnen und ändern dürfe. Sudendorf 1,106. Huillard 3,409. Mém. de la soc. d'ém. du Doubs III 3,361.	4149
apr. 1		(apud Ulmam) urkundet für Bisanz. Citirt neben den drei urkk. vom 17 märz im N. Archiv der Gesellsch. 2,282 nach einer copie. — Da ein so langer aufenthalt zu Ulm nicht wahrscheinlich ist, so möchte ich vermuthen, dass es sich um eine gleichfalls am 17 märz ausgestellte urkunde handelt und die tagesangabe sich durch ausfall der ziffer vor den calenden so gestaltet hat.	*4150
— 7		Ostern.	
— 9	apud Geilenhusen	bestätigt den bürgern von Lüttich (wörtlich gleichlautend wie in der urk. Philipps d. d. Düren 3 iuni 1208) die derselben durch bischof Albert verliehenen städtischen freiheiten. Fullon Hist. Leod. 2,390. Huill. 3,411. Borgnet Ly Myreur de Jean d'Outremeuse 5,260.	4151
— 9	——	befreit die klosterbrüder zu Brumbach von allen leistungen an seine vögte schultheissen und andere amtleute, will auch nicht dass wenn er oder seine gemahlin in Wirzburg sind, sie pferde in ihre höfe aufnehmen oder sonstigen leistungen unterliegen sollen, wie denn überhaupt nichts von ihnen verlangt werden soll als dass sie seine durchreisenden boten aufnehmen. Z.: Gerl. v. Büdingen, Gotfr. v. Hohenloch, Conr. schenk v. Clingenberg, Walter schenk v. Limburg, Engelh. v. Nideck. Ludw. v. Schipf, Friedr. v. Kesselbach, Conr. v. Weinsberg, Ludolf burggr. v. Friedberg, Hertw. küchenmeister v. Rotenburg. Guden Syll. 592. Huill. 3,410. Mone Zeitschr. 11,284 ex or.	4152
— 28	Frideberga	beurkundet den rechtsspruch des fürstenrathes, dass Heinrich der älteste sohn des herzogs von Lothringen (Brabant) alle von seiner verstorbenen mutter kommende güter welche dessen vater veräussern möchte, in besitz nehmen dürfe. Butkens Trophées 1,78. Lünig Cod. Germ. 2,1095. M. Germ. 4,266. Huill. 3,415 mit dem berichtigten datum: proxima tertia dominica post festum pasche, iiii. kal. maii. Ebenso in Dynteri chr. ed. De Ram 2,174 extr.	4153
mai 26		Pfingsten.	
iuni 8	Nuremberg	schreibt allen lehensleuten dienstleuten schöffen und angehörigen der äbtissin von Nivelle und gebietet ihnen der vom capitel gewählten und von ihm mit den regalien bekleideten äbtissin Oda gehorsam zu sein. Huill. 3,418.	4154
— 10	——	verkündigt allen reichsgetreuen dass er die güter der kirche von Nivelle in seinen besondern schutz genommen, dass er alle unrechtmässigen veräusserungen derselben für nichtig erklärt und dass er alle privilegien derselben aufrecht halten wolle, gebietend dass niemand dawider thue. Huill. 3,418.	4155
— 00		Ekbert bischof von Bamberg (und in wesentlich gleichlautender gesammturk. H. von Neiffen, Friedrich von Truhendingen und Anselm von Justingen) bekunden, dass sie zu Nürnberg in aula regali gegenwärtig waren, als der könig auf ihr urtheil alle veräusserungen aus dem gute der abtei Nivelle für nichtig erklärte und die freiheiten derselben bestätigte. Huill. 3,419.	*4156
— 11	——	verkündet allen dass er die güter der abtei Nivelle in seinen schutz genommen und verbietet solche bei gelegenheit des kriegs zwischen dem herzog von Brabant und dem grafen von Flandern zu schädigen. Huill. 3,420. Wauters De l'origine des libertés communales en Belgique 116.	4157

1230			
iuni 17	apud Egram	überlässt dem Rheinpfalzgraf Otto das dorf Waltdorf mit allem zugehör. Höfer Zeitschr. 2,511. Huill. 3,421. Bresslau Dipl. centum 76. Orig. im Hausarchive zu München. — [Das dem or. anhängende siegel ist ziemlich wohl erhalten; iedenfalls lässt sich mit voller sicherheit erkennen, dass schon hier der umschrift: Henricus dei gratia Romanorum rex et semper augustus, im siegelfelde das weiterhin beibehaltene: et dux Suevie, zugefügt ist. Als frühester beleg für das geänderte siegel wurde bisher nr. 4183 vom 23 ian. 1231 angeführt nach Mon. Boic. 30^{a},167; vgl. Huill. Intr. 99, Winkelmann Fr. 1,270. 400. Aber das geänderte siegel findet sich weiter auch schon an nr. 4165 nach der abbildung bei Erath Cod. dipl. Quedlinb. tab. 19, dann an nr. 4178 nach Wirt. Urkkb. 3,280. — Diese urk. lässt wohl schliessen, dass wenigstens auf seiten des königs eine vollständige aussöhnung mit dem pfalzbaierischen hause erfolgt war, wie denn auch herzog Ludwig noch einmal in der folgenden urk. als zeuge und mitsiegler erscheint; neben ihm Anselm von Justingen, der auch in einer urk. des herzogs von 1230 ohne tag, M. Boica 12,379, als zeuge genannt ist und wohl als bote des königs beim herzog war; vgl. Wittelsb. Reg. 13.]	4158
— 30	ap. Nurimberc	bekundet dass auf ansuchen der bürger von Lüttich vor ihm der rechtsspruch erfolgte, dass er berechtigt gewesen sei den bürgern von Lüttich, Huy, Dinant, Fosses, St. Truden, Mastricht und Tongern deren frieden und einigungen zu bestätigen und dass die von den bürgern iener städte zur erhaltung der ehre des reichs und ihrer rechte eingegangene eidgenossenschaft legitima und honesta sei, und dass er zur grösseren sicherheit diese verbriefung vom herzoge von Baiern, dem von Neiffen (Nifarius) und dem schenk von Winterstetten habe mitbesiegeln lassen. Z.: L. herz. v. Baiern, gr. Heinr. v. Harzburg, gr. Heinr. v. Greifsbach, Friedr. v. Truhendingen, Heinr. v. Neiffen, Gotfr. v. Hohenlohe, Ans. v. Justingen (Rastingen), Conrad schenk v. Wintersteten, Conrad schenk v. Clingenburg, Phil. v. Boland, die brüder v. Grindelach, Wern. v. Hadestat, Rudewin v. Flamburnen, Ludw. v. Schipf, Heinrich v. Nürnberg. Compte rendu de la comm. roy. d'histoire III 5,25 ex orig., aber mit sehr entstellten namen der zeugen. — Vgl. unten zum 24 nov. und zum 20 ian. 1231.	*4159
— 30	——	bestätigt den Juden zu Regensburg ihre hergebrachten rechte und freiheiten, nämlich dass sie gold und silber kaufen und verkaufen dürfen zu Regensburg, dass sie vor keinem richter belangt werden können als den sie ihrerseits erwählt haben, dass weder cleriker noch laien etwas durch beweis von ihnen ansprechen können wenn nicht ein Jud unter den zeugen ist, dass alles was sie zehn iahre ruhig besassen auch ferner ohne widerspruch von ihnen besessen werden soll. Gemeiner Vom Ursprung Regensb. 73. M. Boic. 31^{a},538. Huill. 3,422.	4160
iuli 13	ap. Wizinburc	beurkundet dass dem Peregrinus abt von Wilzburg das gut Ruderen nach rechtlicher ordnung vor ihm zugesprochen worden sei. Z.: Gotfr. v. Hohenloch, Ulr. v. Spilberg, H. v. Salach, die br. v. Grindelach, Rinsmul. Schütz Corpus 4,70. Mon. Boic. 30^{a},160. Huill. 3,422. — Der ausstellort ist Weissenburg im Nordgau.	4161
. . .	ap. Rinvelden	bestätigt so weit es ihn betrifft die erhebung der kirche des heiligen Martin zu Rheinfelden zu einem collegiatstift wie solches Heinrich bischof von Basel und dessen capitel angeordnet haben. Marian Austria sacra 1^{b},354. Huill. 3,423.	4162
aug. 13	ap. Brisacum	erlässt dem grafen Egeno von Freiburg allen groll und unwillen so er wegen der gefangennehmung seiner Juden zu Freiburg gegen ihn hatte, und verbietet denselben auf klage irgend eines Juden zu beschweren oder zu schädigen. Z.: der abt v. St. Gallen, H. prothonotar, H. und H. markgrafen v. Baden, A. graf v. Habsburg, H. graf v. Elsass, G. v. Hohenlohe, der v. Rapolstein, E. truchs. v. Waldburg, L. u. E. v. Grindelach. Schöpflin Hist. ZarBad. 5,175. Huillard 3,424. Fürstenberg. Urkkb. 1,157 ex or.	4163
— 31	apud Wizemburc	verleiht den bürgern von Nimwegen auf deren bitte alle rechte und freiheiten wie Achen und andere reichsstädte haben, und dass sie mit ihrem gut zu land und zu wasser durch das ganze reich zollfrei fahren, auch männiglich zu bürgern aufnehmen mögen. Z.: der abt v. St. Gallen, Conr. v. Hohenloch, Eberh. truchs. v. Walpurg, Conr. schenk v. Winterstetten, Ludwig v. Schipf, die br. v. Grindelach, Conr. v. Schmalneck, Walt. Ulr. u. Lup. notare, Conr. cämmerer. (Betouw) Handvesten van Nimw. 1. Bondam Charterb. 1,371. Huill. 3,425. Sloet Oorkkb. 2,537.	4164
sept. 17	ap. Nurinberc	beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch dass kein weib in einem der vier hauptämter, nämlich des truchsess schenken cämmerers und marschalls, nach erbrecht folgen könne, so wie dass überhaupt kein weib in irgend einem lehen nach erbrecht seinem bruder folgen könne,	

1230			
		und gebietet demnach allen vasallen und dienstmannen der kirche von Quedlinburg die dortige äbtissin hiergegen nicht zu beschweren. Z.: der abt v. St. Gallen, G. v. Hohenloh, F. v. Truhendingen, H. gr. v. Greiffesbach, die br. v. Grindelach, H. gr. v. Valchenstein, der schenk u. der cämmerer v. Quedlinburg, B. v. Dietfurt, O. v. Quedlinburg, der truchs. v. Quedlinburg, Gerh. v. Quernberg, Joh. v. Widerstet, V. v. Quedlinburg. Lünig Reichsarch. 18,208. Erath Cod. Quedl. 150 mit facs. und siegel. Senckenberg Corp. iur. feud. 767. Mon. Germ. 4,278. Huill. 3,427. — Mit 1230 ind. 3.	4165
sept. 22	Nuremberg	beurkundet dass er seine dienstmännin Mechtild die schwester des Gotfrid und des Diderich von Germar mit ihren kindern dem erzstift Magdeburg überlassen und dagegen Lutia die gattin Swigers seines schultheissen und cämmerers von Mühlhausen mit ihrem kind für sich und das reich erhalten habe. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Neiffen, der truchs. v. Waldburg, Conr. schenk v. Winterstetten. Kreysig Beitr. zur Gesch. der sächs. Lande 3,431. Huill. 3,428. — Mit 1230, ind. 4.	4166
— 23	——	erlaubt dem grafen Otto dem iüngern von Botenlauben, welcher zugleich mit seiner ehefrau geistlich werden will, auf dessen dringende bitte und mit rath seiner fürsten und andern unterschriebenen familiaren die burg Lichtenberg verkaufen zu dürfen. Z.: H. bischof v. Wirzburg, C. abt v. St. Gallen, .. gr. v. Rineck, R. gr. v. Kastel, G. v. Büdingen, G. v. Hohenloh, H. u. H. br. v. Neiffen, E. v. Eberstal, E. truchs. v. Waldburg u. dessen sohn, C. schenk v. Winterstetten, L., L. u. H. br. v. Grindelach. Schultes Dipl. Gesch. von Henneb. 1,88. Huill. 3,429. — Mit 1230, ind. 3.	4167
— 29	——	gebietet den schultheissen und bürgern von Constanz Zürich Lindau Uberlingen Schaffhausen Rotweil Ravensburg und Pfullendorf das kloster Salem und dessen güter auf alle weise zu schirmen und zu vertheidigen. Sartorii Apiar. 44. Lünig Reicharch. 18,508. Huill. 3,431.	4168
nov. 24	ap. Hagenowe	schreibt den meiern den schöffen den geschwornen und den bürgern gemeinlich von Lüttich Hui Dinant St. Truden Mastricht Tongern und Fosses, dass er ihre freiheiten rechte stadtfrieden und gemeindeverfassungen, wie sie solche von seinen vorfahren und ihm besiegelt haben, unverändert halten, und mit dem bischof von Lüttich keinen vertrag schliessen wolle ohne deren unverletztheit vorzubehalten. Fisen Hist. Leod. 1,333 aus dem orig. des stadtarchivs. Huill. 3,433. Borgnet Ly Myreur de Jean d'Outremeuse 5,260. — Mit 1231, ind. 4. — Der bischof Johann von Lüttich war in folge seiner verbindung mit dem cardinallegaten Otto und des von diesem über die stadt Lüttich verhängten interdicts, von dem könig der regalien verlustig erklärt worden. Egid. Aureaevall. ap. Chapeaville 2,259, M. Germ. 25,124. Vgl. nr. 4159. — [Für den aufenthalt zu Hagenau vgl. auch unten zum 9 dec.]	4169
— 26	apud Spiegelberc	verleiht dem kloster Waldsassen alle adern oder gruben von gold silber oder anderm metall welche sich in dessen besitzungen finden. Z.: der abt v. St. Gallen, der herzog v. Meran, H. v. Niffen, A. v. Justingen, C. v. Hohinloch, C. schenk v. Clingenberg. Mon. Boic. 30ª,165. Huillard 3,433. — Mit 1230, ind. 4. Die burg Spiegelberg lag südwestlich von Germersheim zwischen Hördt und Bellheim. Vgl. Lamey in den Acta Palat. 7,205.	4170
dec. 5	apud Spiram	schreibt dem meier dem vogt den schöffen und den bürgern gemeinlich in Achen, und gebietet ihnen den probst des St. Adelbertsstiftes in der iurisdiction über die leute auf den stiftsgütern, wie demselben solche durch kaiserliche privilegien überlassen ist, nicht zu hindern. Quix Cod. Aq. 1,51 und nochmals 107. Huill. 3,434. Vgl. Lacomblet Urkkb. 2,57 extr.	4171
— 9		(Hagenaw) bekundet dass Bertold marschall von Rasche vor ihm zu Hagenau [wohl zu gunsten der abtei Weissenburg] auf alle ansprüche an die mühle Freckenfeld verzichtet habe. Z.: die äbte v. St. Gallen u. Weissenburg, G. v. Hohenlohe, die br. v. Grindelach, Hildebrand u. Eberhard, C. schenk v. Clingen(berg), Herm. probst v. Tanne u. dessen bruder, Friedr. v. Crofsberg. Huillard 3,432 aus einem Weissenburger cartular. — Mit 5. id. dec. und ind. 4. Der herausgeber vermuthet 5. id. nov. [Wahrscheinlicher ist mir, dass ort und zeugen, nicht aber der tag, nach der handlung bestimmt waren; vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,204. 250.]	4172
— 9	——	beurkundet dass Friedrich und Johann gebrüder von Frankenstein auf ersuchen des abtes und des conventes von Hemmerod auf die klagsache gegen dieses kloster wegen dem bachstaden am Rechholz in seiner gegenwart verzichtet haben. Würdtwein Subs. 5,274. Huill. 3,435.	4173
— 9	——	Bischof Beringer von Speier bekundet in einer grossentheils gleichlautenden urkunde denselben,	

1230

in seiner und der bürger von Speier anwesenheit vorgenommenen verzicht. Remling Urkkbuch v. Speier 1,188. *4174

dec. 9 | apud Spiram | verkündet dass er die äbtissin von Essen, seine fürstin, mit seines rathes rath in den besitz ihrer vogtei zu Rellingshausen wieder eingesetzt habe, aus welcher sie durch den grafen Adolf von Mark, der sein allfälliges recht vor ihm suchen möge, war verdrängt worden; indem er zugleich verfügt dass alle dienstmannen und beleidiger der kirche zu Essen wegen ieder klage vor seinem burggrafen in Werd zu recht stehen sollen. Lünig Reichsarchiv 18,334. Gelen de Engelb. 126. Tross Westphalia vom 11 oct. 1826. Lacomblet Urkb. 2,89. Huill. 3,436. — Die beiden ersten abdrücke haben den 13 dec. 4175

— 22 | apud Wormaciam | beurkundet einen tausch von dienstmannen zwischen ihm und dem gegenwärtigen erzbischof Theoderich von Trier, wonach Gerhard von Sinzig fortan dem reich, Theoderich von Vallendar aber der trierischen kirche gehört. Z.: Sifr. bisch. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Sifr. erw. v. Mainz. Guden Cod. dipl. 2,936. Hontheim Hist. Trev. 1,706. Huillard 3,427. Mittelrhein. Urkkb. 3,320. 4176

1231

ian. 18 | —— | beauftragt den Sifrid erzerwählten von Mainz und den Sifrid bischof von Regensburg kaiserlichen hofcanzler, die klagen des bischofs Heinrich von Worms und seines capitels wider die Wormser rathmannen (cives Wormatienses dicti consiliarii) zu untersuchen und vorfindliche ungebühren abzustellen. Schannat Hist. Worm. 367. Moritz von Worms 431. Huill. 3,440. 4177

— 18 | —— | beurkundet eine von Conrad von Weinsberg, seinem schultheissen Wilhelm zu Wimpfen, Conrad von Lomersheim und Raban als von ihm bestellten vermittlern gemachte richtung zwischen dem kloster Maulbronn und denen von Berdeheim, seinen dienstmannen, deren beiderseitige rechte in Chnutelingen betr. Kausler ex or. in Stuttgart. Huill. 3,441. Wirtemb. Urkkb. 3,280. — [Die angeführten zeugen beziehen sich sichtlich nur auf die richtung selbst.] 4178

. Sifrid erwählter von Mainz und der Rheinpfalzgraf (also Otto) schliessen einen vergleich, wonach der letztere das städtlein Wallhausen und die vogtei Bensheim sofort dem erwählten herausgeben soll, doch so dass am montage nach Letare (märz 3) sie bei Langenstein zusammenkommen, wo der markgraf von Baden, Gotfrid von Bickenbach, graf Diether von Katzenellenbogen und Friedrich von Kelberau weiter zwischen ihnen scheiden sollen; wegen der burg Otzberg sollen genannte schwörend aussagen wie zuletzt zwischen dem verstorbenen erzbischof und dem pfalzgrafen bei Rüdesheim gehandelt worden, und dabei soll es bleiben. Von beiden besiegelt. Mon. Wittelsb. 1,48. — Nur mit 1231. Muss vor den [20 ian.] fallen, da Sifrid an diesem schon als archiepiscopus vorkommt, [und demnach höchst wahrscheinlich zu diesem tage zu Worms gehörend, wo beide fürsten gemeinsam zeugen sind. Vergl. Reichss. zu 1229, wonach Wallhausen und die vogtei Bensheim von Otto und dessen vater Ludwig an den verstorbenen erzbischof verpfändet waren.] 4179

— 19 | —— | erklärt dass er die schöffen und bürger von Cöln, denen er wegen ihrer dienste besonders zugethan ist, bei ihrem recht und ihrer freiheit erhalten wolle, und beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass dieselben weder wegen schulden noch wegen verheissungen eines ieweiligen erzbischofs oder iemandes andern an personen oder sachen geschädigt zurückgehalten oder irgendwie beschwert werden sollen. Z.: Sifr. erzerw. v. Mainz, Theod. erzbisch. v. Trier, Heinr. erzb. v. Cöln, Sifr. bisch. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Heinr. bisch. v. Worms, Conr. abt v. St. Gallen, Otto pfalzgr. am Rhein, Math. herz. v. Lothringen, Heinr. herz. v. Limburg, Herm. markgr. v. Baden, Heinr. gr. v. Sain, Luther gr. v. Hochstaden, Walram v. Montjoie, Heinr. gr. v. Waldenberg, Otto gr. v. Ravensberg, Günth. gr. v. Kevernberg, Heinrich v. Neiffen, Wern. truchs. v. Boland, Conrad schenk v. Clingenberg, Gerl. v. Büdingen, Wilh. vogt v. Achen, Arn. v. Gimmenich, die br. v. Grindelach. Lamey Gesch. von Ravensberg 26. Lacomblet Urkb. 2,87. Huill. 3,443. Geschichtsq. der St. Köln 2,127. 4180

— 19 | | Weihe des erzbischof Sifrid von Mainz wahrscheinlich am heutigen sonntage, da er in nr. 4180, dessen zeugenreihe immerhin ein oder andern tag früher so aufgezeichnet sein mag, noch erwählter, nr. 4181 schon erzbischof heisst. — Damit, wie überhaupt mit dem vorkommen zu Worms am 19 ian. scheint in widerspruch zu stehen, dass Sifrid zwei urkk. für Eberbach zu Eberbach mit 1231 pontif. 1, ian. 18 ausstellt, in denen er im texte und im siegel archiepiscopus heisst. Aber eben desshalb und weil eine dritte urk. für Eberbach von 1231 ohne tagesangabe, also wahrscheinlich später fallend, wenigstens noch das siegel mit electus

1231

hat, wird kaum zu bezweifeln sein, dass iene urkk. zu 1232 gehören. Vgl. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,273 ff. *4180a

ian. 20 apud Wormaciam — bekundet dass auf feierlichem hofe zu Worms auf ansuchen von boten des bischofs von Lüttich durch fürsten und grosse der rechtsspruch erfolgte: quod nulla civitas etc. bis: facere non licebat (wörtlich übereinstimmend mit den ausfertigungen vom 23 ian.) Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Heinr. v. Köln, Theodr. v. Trier, Sifr. bisch. v. Regensburg u. hofcanzler, Heinr. bisch. v. Worms, Conr. abt v. S. Gallen, Otto Rheinpfalzgraf, Matheus herz. v. Lothringen, Heinr. herz. v. Limburg, Heinr. gr. v. Sain, Lothar gr. v. Are, Walraven v. Limburg, Gerl. v. Büdingen. Samml. der M. Germ. aus dem cartular des F. Henaux. — Vgl. den rechtsspruch nr. 4159 geradezu widersprechenden inhaltes, an dem von fürsten lediglich der damals dem könige gewiss in allem gefügige herzog von Baiern betheiligt war. Der uns bisher nur in seiner allgemeinen fassung nr. 4183 bekannte spruch schliesst sich also an einen einzelfall an und enthält zunächst bezüglich dieses die bestimmteste verurtheilung des bisherigen vorgehens des königs; vergl. auch nr. 4169. Damit dürfte auch der letzte zweifel schwinden über veranlassung und bedeutung der gesetzgebung zu gunsten der fürsten vom 1 mai d. i. Sie erfolgte sicher ebenso, wie dieser spruch, gegen wunsch des königs und wird veranlasst sein durch das vorgehen des königs, seit derselbe nach der emancipation von der pflegschaft des herzogs von Baiern durchweg ohne zuziehung der fürsten und ohne berufung von hoftagen regiert zu haben scheint, wie das schon die seltene erwähnung von fürsten in den zeugenreihen genugsam ergibt. Es wird weiter nicht zu bezweifeln sein, dass das, was den könig den fürsten gefügig machte, der wille des kaisers war, sich also weitere bestätigung für die von B. in seiner einleitung begründete annahme bietet, dass der kaiser sich durch diese gesetze die treue der fürsten gegenüber von seinem sohne sichern wollte und dass der bischof von Regensburg, im sept. 1230 beim kaiser zu Anagni zuerst als hofcanzler vorkommend, am 22 dec. zuerst beim könige nachweisbar, dabei organ des kaisers war. *4181

— 20 — schreibt den bürgern (civibus) gemeinlich von Lüttich und den übrigen bürgern (burgensibus) des bisthums, dass er den bischof J. bei seinem rechte erhalten wolle, und ermahnt sie von allen unerlaubter weise eingegangenen einungen verbündnissen verbindungen und eidgenossenschaften abzustehen, indem durch rechtsspruch der fürsten vor ihm erkannt worden sei: dass keine stadt und kein städtlein in seinem reich dergleichen machen dürfe ohne die beistimmung seines herrn. Ex orig. in Lüttich. Huill. 3,444. Vergl. nr. 4185. — Der nachfolgende unter dem 23 ian. ausgefertigte rechtsspruch war also schon etwas früher ergangen, [wie das nun nr. 4181 unmittelbar erweist. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,401.] 4182

— 23 — (in curia sollempni) beurkundet dem erzbischofe Sifrid von Mainz (dem bischofe Heinrich von Worms) den vor ihm ergangenen rechtsspruch gegen die städtefreiheit, nämlich dass weder eine stadt noch ein städtlein einungen verordnungen verbindungen bündnisse oder eidgenossenschaften, wie sie auch genannt werden möchten, zu machen befugt ist; dass er (der könig) ohne beistimmung des betreffenden herrn dergleichen zu machen weder erlauben konnte noch sollte, und dass hinwieder den herrn dergleichen ohne seine einwilligung in ihren städten zu machen nicht gestattet ist. Z.: die erzbb. (Sifr. v. Mainz), Heinr. v. Cöln u. Theoder. v. Trier, Cunr. abt v. St. Gallen, Otto pfalzgr. am Rhein, Math. herz. v. Lothringen, Heinr. herz. v. Limburg, Heinr. gr. v. Sain, Luther gr. v. Are, Walram v. Limpurg, Gerlach v. Büdingen. Guden Cod. dipl. 1,510. Hontheim Hist. Trev. 1,706. Mon. Boic. 30^a,167. Schaab Gesch. des rhein. Städteb. 2,3. diese vier abdrücke aus dem für den erzb. Sifrid von Mainz ausgefertigten or., in welchem derselbe wohl im text, nicht aber unter den zeugen genannt ist. Schannat Hist. Worm. 109. Senckenberg Reichsabschiede 1,13, aus dem für bischof Heinrich von Worms ausgefertigten or. Mon. Germ. 4,279 mainzer or. mit varianten. Lünig Reichsarch. 18,3. Senckenberg Corp. iur. feud. 768. Huill. 3,445. Fontes rer. Bern. 2,112. — [Vgl. die ausfertigung vom 20 ian. Es ist auffallend, dass die dort und auch in der folgenden urk. als zeugen genannten bischöfe von Regensburg und Worms hier überhaupt fehlen. Es mag das damit zusammenhängen, dass in den ausfertigungen für einzelne empfänger zunächst diese nicht als zeugen genannt werden sollten, woraus sich dann ergeben würde, dass wenigstens auch noch der bischof von Regensburg eine ausfertigung erhielt.] 4183

— 23 — beurkundet dass Rheingraf Embricho vor ihm auf alle ansprache gegen den grafen Heinrich von

1231

Nassau wegen dem bei Bleidenstadt gelegenen Richolfesforst dergestalt verzichtet habe, dass dem grafen Heinrich die hälfte der nutzung an holz eicheln und sonst, ihm dem Rheingraf aber und dessen erben das eigenthum zustehen solle. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Heinr. bisch. v. Worms, Sifr. bisch. v. Regensburg, Cunr. Wildgraf, Heinr. gr. v. Dietz, Wernh. v. Bolanden. Böhmer Acta 284. Roth Geschichtsq. aus Nassau I 2,13. 4184

feb. 3 | Ezelingen | befiehlt den bürgern der stadt und der orte des landes Lüttich sich dem von ihm mit den fürsten zu Worms erlassenen spruche zu fügen und demnach alle bündnisse und einigungen aufzuheben, welche sie gegen ihren bischof eingegangen, und denselben bei der freien übung aller seinen vorgängern zustehenden rechte zu belassen. Schoonbroodt Invent. 25 extr. ex or. Samml. der Mon. Germ. — Vgl. nr. 4181. *4185

— 5 | —— | übergiebt den canonikern zu Denkendorf ein von genannten dienstmannen ihm resignirtes gut zu Berkheim und ein fischwasser im Neckar. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Conr. schenk v. Winterstetten, Peregrin v. Emeringen, der schultheiss v. Esslingen. Besold Doc. red. 1,285. Huillard 3,447. Wirtemb. Urkkb. 3,281. 4186

märz 23 | | Ostern.

apr. 4 | | benachrichtigt den bischof von Regensburg dass er die pfarrei Bundrebe in seiner dioces (zu Wirzburg am 15 märz 1227) dem kloster Waldsassen zu seinem seelenheil geschenkt habe. Z.: meister Bert. v. Tannenrod, Eberh. truchs. v. Walpurg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. schenk v. Clingenberg, Hildepold u. Lupold v. Grindelach. Mon. Boic. 30[a],546. Huill. 3,450. — Vergl. nr. 2379. 4187

— 20 | apud Frankinfort | hält es genehm dass das gotteshaus Walkenried den wald Harz zu seinem vortheil benutze, doch so dass es dem grafen Dietrich von Hohenstein iährlich zwölf mark silber entrichte wie das in dem privileg desselben enthalten ist. Bethmann ex or. in Hannover. Urkkb. für Niedersachsen 2,132. 4188

— 00 | apud Wormatiam | Reichstag grosser und wichtiger. Kein einziger chronist gedenkt dieses reichstags, so dass er uns nur durch die zahlreichen in den urkunden erscheinenden fürsten und herrn, so wie durch die verbrieften reichsgesetze und rechtssprüche bezeichnet wird, die an wichtigkeit von keinem andern reichstag übertroffen werden. Gleichsam auf der schwelle zwischen dem einen reich welches ehemals war, und den vielen ländern welche nun werden, tauchen hier als gegengewicht der entstehenden landeshoheit die landstände auf. Allerdings war auch in andern beziehungen ein abschnitt eingetreten. Vor wenigen monaten hatten pabst und kaiser wie man hoffen durfte auf lange frieden geschlossen. König Heinrich war seit [ende] 1228 von seinem früheren pfleger Ludwig herzog von Baiern geschieden, ia mit ihm entzweit. Ins [zwanzigste] lebensiahr eintretend wird er um diese zeit seine selbstregierung begonnen haben, und es steht mit dem antritt dieser neuen periode die im vorigen iahre erfolgte annahme des bischofs Sifrid von Regensburg zum hofcanzler vielleicht in verbindung. [Vgl. die einleitung B's bei Friedrich II (Canzlei) und Heinrich (dritter abschnitt); dann oben zu nr. 4181.] a

— 29 | —— | (in sollempni curia) bestätigt auf bitte des bischofs und der bürger von Speier eine daselbst von bischof Bernger mit rath seines capitels gemachte verbesserung des gerichtsverfahrens in schuldensachen, dass nämlich der kläger selb drei die rechtmässigkeit der eingeforderten schuld beschwören müsse, widrigenfalls der beklagte durch seinen einfachen eid sich reinigen könne. Z.: die erzbb. S. v. Mainz, H. v. Cöln, Th. v. Trier u. der v. Magdeburg, die bisch. S. v. Regensburg kaiserlicher hofcanzler, H. v. Wirzburg, H. v. Worms, (B.) v. Strassburg, B. v. Speier, die v. Chur Augsburg u. Lausanne, die äbte v. St. Gallen Prüm Weissenburg Cornelismünster u. Gengenbach, die herzoge v. Brabant Lothringen Meran u. Limburg, gr. Walraf, der pfalzgr. v. Tübingen, die gr. v. Oettingen Spanheim Kevernberg Hochstaden u. Harzburg, der burggraf v. Nürnberg, der gr. v. Elsass, der Raugraf, die gr. A. v. Habsburg, (H.) v. Kiburg u. der v. Pfirt, H. u. A. v. Neiffen, (F.) gr. v. Zollern, M. gr. v Wilperc, (E.) gr. v. Eberstein, W. truchs. v. Boland, der marsch. v. Pappenheim, (E.) truchs. v. Waldburg, C schenk v. Winterstetten. Mon. Boic. 30[a],169 ex or. zu Speier. Mon. Germ. 4,280. Huillard 3,451. Gengler Stadtrechte 453. Remling Urkkb. 1,190. — [In einer andern originalausfertigung zu Heidelberg fehlen nach mittheilung von Winkelmann die siglen der grafen von Habsburg, Kiburg und Wildberg, während von den in den Mon. Boica irrig angegebenen die der grafen von Zollern und Eberstein hier richtig sind.] 4189

1231			
apr. 29	apud Wormatiam	(in sollempni curia) verleiht dem kloster Gengenbach den wald Mose dergestalt dass die klosterleute die ihn urbar machen und dort wohnen von allen steuern frei sein sollen. Lünig Reichsarchiv 18,294 extr. Huill. 3,453 extr.	4190
— 30	——	verkündigt allen reichsgetreuen mehrere wiederholt vor seinem vater und vor ihm ergangene rechtssprüche das münzwesen betreffend, nämlich: 1) dass in städten und orten wo eine münze ist niemand mit silber sondern nur mit denaren dieser münze handelschaft treiben dürfe; 2) dass der geldwechsel nicht von den kaufleuten sondern nur von dem münzer betrieben werden dürfe; 3) dass die denare ieder münze mit deutlichen kennzeichen versehen sein sollen um von andern unterschieden werden zu können; 4) dass ieder als münzfälscher bestraft werden solle bei dem mehr als neun falsche denare oder auch wenigere zum dritten mal gefunden werden. Z.: die erzbb. Theod. v. Trier, Heinr. v. Cöln, Sifr. v. Mainz u. Alb. v. Magdeburg, die bisch. Herm. v. Wirzburg, Bert. v. Strassburg, Heinr. v. Worms, Sifr. v. Regensburg hofcanzler, der v. Speier, Siboto v. Augsburg, Bert. v. Chur u. Bonifaz v. Lausanne, die äbte v. St. Gallen u. Weissenburg, die herz. Otto v. Meran, Heinrich v. Brabant, der v. Lothringen u. Heinrich v. Limpurg, die gr. Poppo v. Henneberg, Herm. v. Hartsburg, Günther v. Kevernberg, Alb. v. Wie, Thid. v. Honstein, Friedr. v. Beichlingen u. Heinr. v. Schwarzburg, dann Gunzelin truchsess, Conrad schenk, Eberh. v. Walburg, Conr. v. Winterstetten schenk. Oesterreicher Inhalt einiger Gesetze 20. M. Germ. 4,281. Huill. 3,454. Fontes rer. Bern. 2,114. — Aus einer von dem erzb. Albert von Magdeburg dem bischof von Wirzburg gegebenen beglaubten abschrift [vergl. Reichss. zum 2 mai], welcher vielleicht doch nur die nachfolgende ausfertigung zu grunde liegt.	4191
— 30	——	verkündigt allen reichsgetreuen in Sachsen die vorstehenden rechtssprüche das münzwesen betr. mit der genaueren angabe, dass dieselben überall gelten sollen, wo Magdeburger münze in gebrauch ist und dass er deren handhabung dem grafen Hermann von Harzburg und dem truchsess Gunzelin aufgetragen hat. Mit zeugen wie vorher. Ledebur Archiv 16,174. Mon. Germ. 4,281. Huill. 3,455. Asseburg. Urkkb. 1,105.	4192
— 30	——	ermahnt den herzog Heinrich von Limburg zu Rode ferner keinen zoll von dem weine des stiftscapitels des heiligen Servatius zu Mastricht erpressen zu lassen, indem dies gegen sein zu Achen gegebenes versprechen gehe, und besonders weil vor seinem vater dem kaiser durch rechtsspruch entschieden worden sei, dass die gotteshäuser zu keiner zollentrichtung von den früchten ihrer güter gehalten sind, welche zum gebrauche der geistlichen dienen. Aus dem cartul. des heil. Serv. zu Paris. Huill. 3,456.	4193
— 30	——	ersucht den herzog Heinrich von Brabant zur übertragung eines baufälligen hauses seitens seines vaters des kaisers an die kirche des heil. Servatius zu Mastricht zu deren dormitorium es gehört seine einwilligung zu geben. Huill. 3,457.	4194
mai 1	——	(in curia sollempni) verkündet allen reichsgetreuen folgende satzungen zu gunsten der geistlichen und weltlichen fürsten welche von den reichsstädten denselben gehalten werden sollen: Er selbst soll nicht befugt sein eine neue burg oder stadt zum nachtheil der fürsten zu errichten. Eben so sollen neue märkte den alten nicht hinderlich sein. Niemand soll gezwungen werden einen markt wider seinen willen zu besuchen. Die alten strassen sollen nicht abgelenkt werden ausser mit willen der darüber wandelnden. In den reichsstädten soll die bannmeile abgethan werden. Jeder fürst soll sich seiner freiheiten gerichtsbarkeiten grafschaften centen, [mögen sie frei in seiner hand oder zu lehen gegeben sein], ruhig nach landesgewohnheit gebrauchen. Die centgrafen sollen die centen von dem landesherrn oder demienigen empfangen den er damit beliehen hat. Den ort der cente (den gerichtsplatz) soll keiner ändern ohne den willen des landesherrn. Zur cent soll kein synodalis gerufen werden. Die pfahlbürger sollen abgethan werden. Frucht- wein- geld- und andere zinsen zu denen sich bisher die bauern verpflichteten, sollen nicht mehr erhoben werden. Eigenleute der fürsten der edeln der dienstmannen der kirchen sollen in den reichsstädten nicht mehr aufgenommen werden. Denselben herrschaften soll ihr eigen und lehen was von den reichsstädten eingezogen worden zurückgegeben werden. Geleit das die fürsten in ihrem land vom reich tragen soll nicht gehindert werden. Die reichsschultheissen sollen keinen zur rückgabe dessen nöthigen, was er vor langer zeit von denen welche sich in die städte begeben haben empfing. Schädliche verurtheilte und geächtete leute sollen nicht in den reichsstädten aufgenommen werden. Das reich wird keine neue münze in dem land eines fürsten schlagen lassen zum nachtheil der seinigen. Die reichs-	

1231

städte sollen ihre gerichtsbarkeit ausserhalb der stadt nicht ausdehnen wenn nicht eine besondere gerichtsbarkeit zum reich gehört. In den reichsstädten soll der kläger dem forum des beklagten folgen, ausser wenn dieser gerade anwesend ist. Lehngüter soll niemand zu pfand nehmen ohne den willen des lehensherrn. Zum stadtbau sollen nur die rechtlich verpflichteten angehalten werden. Vogtleute in den reichsstädten sollen ihre alten abgaben entrichten aber mit neuen verschont werden. Eigenleute vogtleute lehensleute welche zu ihren herrn zurückkehren wollen, sollen daran von den reichsbeamten nicht gehindert werden. Derselben rechte sollen ausser den fürsten auch die vasallen dienstmannen leute und städte des reichs geniessen. Z.: Sifr. erwählter v. Mainz, die erzb. Th. v. Trier, A. v. Magdeburg u. H. v. Cöln, die bischöfe H. v. Wirzburg, H. v. Worms, v. Strassburg, Speier, Augsburg u. Chur, die äbte v. St. Gallen, Weissenburg u. Prüm, die herz. v. Meran, Lothringen u. Brabant. Mon. Boic. 30[a],171 aus dem augsburger or. in welchem die zeugen fehlen und die form der datirung abweicht. M. Boic. 30[a],173 aus dem wirzburger orig. in welchem zuerst commata und puncte vorkommen. Or. Guelf. 5,22 aus einem münchener orig. ohne zeugen. Hontheim Hist. Trev. 1,708. M. Germ. 4,282. Huill. 3,458. Oesterreicher Inh. 23. Fontes rer. Bern. 2,115. — [In dem mainzer und trierer orig. fehlt von den zeugen der bischof von Augsburg; in letzterm auch der herzog von Meran; vgl. M. Germ. 4,283. Stimmt die zeugenreihe durchaus zu den andern urkk. dieses wormser tages, so ist es um so auffallender, dass Sifrid von Mainz hier und ebenso in nr. 4198 noch electus heisst; vergl. nr. 4180[a]. Sollte das darauf schliessen lassen, dass mit zeugen versehene entwürfe dieser stücke schon auf dem wormser tage im ian. entstanden? — Vergl. nr. 1965 die bestätigung des kaisers mit manchen sichtlich nicht zufälligen abweichungen.] 4195

mai 1 | Wormbs | verkündet allen reichsgetreuen dass er geistlichen und weltlichen fürsten, um sie bei freiheiten und ehren zu erhalten, folgende gnaden verliehen, welche von seinen städten denselben gehalten werden sollen: dass kein eigener wider wissen und willen seines herrn an ein kirchenamt oder gotteshaus gebracht werden soll; dass weltliche fürsten und herren keine geistliche personen mit gewalt vor ihr gericht ziehen sollen; dass bischöfe und prälaten den weltlichen fürsten, herren und städten weder mit der eigenen, noch unter dem schein der päbstlichen gewalt an ihren rechten und gewohnheiten hinderlich sein sollen; dass die pfahlbürger gänzlich abgelegt sein sollen; dass eigenleute der fürsten, edeln und kirchen in seinen städten nicht eingenommen werden sollen. Goldast Constit. 4,79 und Senckenberg Reichsabschiede 1,17 in deutscher übersetzung. — Mit 1232, ind. 4. In dieser form sicher nicht echt. Der eingang, die beiden letzten bestimmungen und die datirung sind wörtliche übersetzung aus nr. 4195 und finden sich so, auch mit dem irrigen 1232, in einem reichsabschiede von 1431, Goldast 4,167. Daher hat Goldast, wie er Const. 4[b],78 selbst angibt, seine constitution zunächst entnommen, aber: auctior facta ex manuscripto exemplari chartaceo bibliothecae reipublicae Gallopolitanae apud Helvetios. Dass aber die hier vorliegende verbindung nicht eine ursprüngliche ist, ergibt sich schon daraus, dass die nach dem eingang eingeschobenen bestimmungen zu diesem nicht passen. Dagegen würden diese, zunächst die wechselbeziehungen zwischen geistlichen und weltlichen ständen ins auge fassend, an und für sich zu der sonstigen gesetzgebung dieses tages wohl stimmen, so dass es möglich wäre, dass sich in der von Goldast benutzten hs. sonst nicht bekannte satzungen des wormser tages erhalten hätten. *4196

— 1 | —— | beurkundet dass vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass ieder bischof oder fürst des reichs seine stadt solle und dürfe zum nutzen des reichs und zum seinigen mit gräben und mauern und sonstigen werken befestigen, und erkennt demgemäss dem bischof von Freisingen das recht zu stadt und burg zu Freisingen zu bauen. Z.: die erzb. v. Mainz, Trier und Magdeburg, die bischöfe v. Worms, Wirzburg, Chur u. Augsburg, die herz. v. Lothringen, Limburg u. Meran, Walram, der pfalzgraf (v. Tübingen), der gr. v. Oettingen, der burggr. v. Nürnberg. Meichelbeck Hist. Fris. 1[b],574. Mon. Boic. 31[a],548. Mon. Germ. 4,283. Huill. 3,460. — [Mit rücksicht auf nr. 1824 ist wohl anzunehmen, dass der spruch wenigstens bezüglich des einzelfalles zunächst gegen den herzog von Baiern gerichtet war; wie denn überhaupt zu beachten ist, dass weder dieser, noch sein sohn der Rheinpfalzgraf zu Worms war.] 4197

— 1 | —— | (in curia sollempni) beurkundet die vor ihm ergangene entscheidung, dass weder fürsten noch andere verordnungen und neue rechte machen können ohne vorgängige zustimmung der grösseren und besseren des landes (ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova

1231

iura facere possint nisi maiorum et meliorum terre consensus primitus habeatur). Z: Sifr. erw. v. Mainz, die erzb. v. Magdeburg u. Trier, die bisch. v. Wirzburg, Regensburg, Worms und Chur, (Otto herz. v. Meran). Schultes Cobg. Landesgesch. 135. Benzenberg Ueber Provinzialverf. 1,35. Mon. Germ. 4,283. Oesterreicher Inhalt einiger Ges. 19. Dann Sol. Wochenbl. 1823 s. 497. Mém. et doc. de la Franche Comté 3,522. Huillard 3,461. Dieses hochwichtige stück stammt aus dem wirzburger archive. [Die originalausfertigung ietzt zu München; da nur die letzten drucke auch den herzog von Meran nennen, werden sie auf eine andere, für Burgund bestimmte ausfertigung zurückgehen.] — Die hier sanctionirte entstehung der landstände kann als eine sicherung gegen die übeln folgen angesehen werden, welche die zersplitterung der reichsgewalt unter die fürsten für die gemeineren freien in den einzelnen territorien haben konnte. Ob vielleicht eine reaction dieser gemeineren freien gegen die neusten reichssatzungen die ursache war, welche diese entscheidung hervorrief? ‚Constitutiones heisst übrigens nicht verordnungen, sondern abgaben, vergl. Ducange. Diese wichtige bemerkung verdanke ich meinem freund Stälin.‘ [Aber Ducange hat sichtlich von der gewöhnlichen bedeutung ganz abgesehen, nur auf eine ausnahmsweise vorkommende bedeutung aufmerksam machen wollen.] 4198

mai 1 | apud Wormatiam | verkündigt allen dass Gerhard von Sinzig von der ihm anvertrauten amtsstelle nur ihm selbst unmittelbar rechenschaft zu geben schuldig sei. Guden Cod. dipl. 2,938. Huill. 3,462. Mittelrhein. Urkkb. 3,337. 4199

— 11 | | Pfingsten.

— 25 | Hagenowe | schreibt den canonikern zu Beromünster dass er seinen verwandten Ulrich graf von Kiburg canonicus zu Basel wohl aufgenommen und ihn als ihren erwählten mit der probstei Beromünster beliehen habe. Herrgott Gen. 2,200. Schannat Vind. 1,185. Huillard 3,462. Trouillat Mon. 1,402. 4200

— 26 | ——— | schreibt den leuten gemeinlich im thal Uri dass er sie losgekauft und ausgenommen habe aus dem besitz des grafen R. von Habsburg, verspricht ihnen sie nie vom reiche zu veräussern, und ermahnt sie wegen der von ihnen zu entrichtenden bede nach dem zu thun was ihnen Arnold de Aquis von seinetwegen eröffnen wird. Tschudi Chron. Helv. 1,125. Herrgott Gen. 2,239. Huillard 3,463. Mém. de la Suisse Rom. 2,396. Wyss Abtei Zürich 70. — Vergl. Huber Die Waldstätte 49. Anzeiger für Schweiz. Gesch., N. F. 10,132, wo Meyer v. Knonau das mit den streitigkeiten des königs mit dem grafen Albert von Habsburg in verbindung bringt. — Eine gleichlautende ausfertigung für Unterwalden bei Businger Gesch. von Unterw. 1,435 soll auf keinem original beruhen, sondern durch den herausgeber dem briefe für Uri willkürlich nachgebildet sein. 4201

iuni 2 | Wormacie | beurkundet den vor ihm zu Worms ergangenen und durch den abt von St. Gallen verkündigten rechtsspruch, dass von dem nachlasse derienigen welche wegen ketzerei zum tode verurtheilt werden die erbgüter an deren erben, die lehengüter an den lehensherrn, die fahrende habe höriger an deren herrn fallen solle. Z.: Sifrid bischof v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, Wern. v. Bolanden kaiserl. hoftruchsess, Gotfr. v. Randeck, Heinr. schultheiss v. Oppenheim, Sifr. schultheiss v. Lautern, Rindsmul. Moritz von Worms 160 mit unrichtigem datum. Mon. Germ. 4,284. Huillard 3,465. Bresslau Dipl. centum 77 ex orig. — Blos mit ind. 4. [Wegen des tages vergl. zu nr. 4203.] Zum inhalte vergl. Ann. Wormat. 4202

— 3 | | (apud Geilinhusen) verleiht dem Deutschorden das zu diesem zweck vom grafen Heinrich von Nassau an den landgrafen H. von Thüringen und von diesem an ihn resignirte patronatrecht zu Herborn. Z.: Herm. markgr. v. Baden, C. burggr. v. Nürnberg, der markgr. v. Burgau, Lup. u. E. br. v. Grindelach, C. v. Stauffen. Kremer Or. Nass. 2,271. Hennes Cod. ord. Teut. 92. Huill. 3,466. Hess. Urkkb. I 1,20 ex or. — [Vgl. ebenda 18 eine bezügl. urk. des grafen von Nassau nur mit 1231. — Dass der könig an aufeinanderfolgenden tagen zu Worms und Gelnhausen urkundete, ist, wenn nicht unmöglich, doch mindestens ganz unwahrscheinlich. Unter andern verhältnissen würde ich geneigt sein, eine verschiebung in der datirung von nr. 4202 anzunehmen, da dort Worms ausdrücklich auch als ort der handlung genannt wird und dieser sich häufig mit einem spätern tage der beurkundung irrig verbunden findet. Ich glaube aber annahme einer unregelmässigkeit hier vorziehen zu sollen einmal wegen der folgenden urkunde, wenn dieselbe anwesenheit des königs auch nur wahrscheinlich macht; dann insbesondere, weil in den aus Gelnhausen datirten urkk. iedenfalls irgendwelche unregelmässigkeit vorliegen muss.

1231

Denn die zeugenreihe hier stimmt so genau mit der in nr. 4209 vom 15 iuli, dass beide reihen zweifellos bei demselben aufenthalte entstanden sein müssen, zumal die reihe in dem nach der datirung zwischenliegenden nr. 4205 durchaus abweicht. Der letztere umstand macht es unwahrscheinlich, dass etwa hier iii. nonas iunii für iii. idus verschrieben sei. Es dürfte iunii für iulii verschrieben, also an 5 iuli zu denken sein. Allerdings könnte es auch dann auffallen, dass wir noch am 15 iuli ganz dieselben zeugen finden, während schon am 17 iuli nicht ein einziger derselben genannt wird. Aber eben der letztere umstand dürfte an und für sich darauf hinweisen, dass die zeugenreihe in nr. 4209 wahrscheinlich einem etwas frühern zeitpunkte entspricht.] 4203

iuni 5 | (Wormacie) | Heinrich von Neiffen gibt dem vir nobilis Werner von Boland lehenweise, um sich denselben durch hominium zu verbinden, die ihm vom erzbischofe Heinrich von Cöln zu Herlisheim verpfändeten 200 mark. Baur Hess. Urkk. 2ª,74 ex or. — Ist anwesenheit des königs und des Werner zu Worms um diese zeit nach nr. 4202 überhaupt nachweisbar, so spricht gewiss die grösste wahrscheinlichkeit dafür, dass der zu Worms in keinerlei näheren beziehungen stehende herr von Neiffen sich nur als begleiter des königs dort aufhielt und der könig selbst am 5 iuni noch zu Worms war. *4204

— 9 | apud Geylenhusen | beurkundet die nach langem streit zwischen den capiteln von Naumburg und von Zeitz durch A. erzbischof von Magdeburg, E. bischof von Naumburg, E. bischof von Merseburg und den päbstlichen legaten bischof von Modena gegebene schiedsrichterliche entscheidung, wodurch die kirche Naumburgs als cathedrale an- und ihr das recht der freien bischofswahl zuerkannt wird, dergestalt dass keiner bei strafe den bischof von Naumburg künftig Zeitzer bischof nennen darf. Z.: der abt v. St. Gallen, br. Bert. v. Tannenrode, gr. Heinr. v. Waldenberg, Gerl. v. Büdingen, Gotfr. u. Conr. br. v. Hohenlohe, Conr. schenk v. Clingenberg, Rindesmule v. Grundisberc. Lepsius Gesch. der Bisch. von Naumburg 1,284. Huill. 3,467. 4205

. . . | | hält genehm dass Conrad von Weinsberg für gewisse güter die er als aftervasall von der kirche von Wirzburg trug, nun aber derselben um sie auf den markgrafen von Baden zu übertragen resignirte, dieser kirche durch lehenauftragung von Sinderingen und noch sechs andern dörfern ersatz leiste. Z.: der bisch. v. Worms, der markgr. v. Baden, der gr. v. Lewenstein, Conr. v. Magenheim, Ludw. v. Schipf, Engelh. v. Neideck, Ludw. v. Leinburg, Rabeno v. Ravensburg u. dessen br. Diether. M. Boic. 30ª,176. Huill. 2,464. Wirtemb. Urkkb. 3,286. — Blos mit 1231, ind. 4. [Von den herausgebern ist nach der zeugenschaft des bischofs ausstellung zu Worms vermuthet. Aber die lage der örtlichkeiten, nach welchen die andern zeugen sich nennen (vergl. Wirtemb. Urkkb.), wie die handlung lassen kaum einen zweifel, dass die urk. in der gegend um Weinsberg, etwa zu Heilbronn oder Wimpfen, ausgestellt wurde. Die mir danach mit rücksicht auf nr. 4207 wahrscheinlichste einreihung ist freilich keine sichere, da der könig auch zu andern zeiten des iahrs in der Neckargegend gewesen sein kann.] 4206

— 29 | ap. Eberbach | beurkundet den auf veranlassung des convents von Maulbronn vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass hörige leute der gotteshäuser welche in eine stadt ziehen und dort erbelos sterben, von dem gotteshaus dem sie angehörten beerbt werden. Besold Doc. red. 1,495. M. Germ. 4,284. Huill. 3,470. Wirtemberg. Urkkb. 3,288. — [Nach massgabe des empfängers wird der ausstellort wahrscheinlicher Eberbach am Neckar, als das im Rheingau sein.] 4207

. . | | (Spire) Beringer bischof von Speier bekundet dass, da das kloster Maulbronn von weiland kaiser Friedrich und dessen nachfolgern dahin privilegirt sei, dass es ausser denselben für seine güter keinen vogt haben solle, er die ihm von dem edeln Oker von Wiesloch resignirte und vom edeln Eberhard von Eberstein mit unrecht angesprochene vogtei über das iener kirche gehörende Lussheim in die hand und gewalt des römischen königs Heinrich gegeben habe. Z.: Conr. domprobst u. s. w., Eberhard bruder des bischofs u. s. w. Actum Spire 1231 mense iulio. Wirtemberg. Urkkb. 3,288 ex orig. — Da die zeugen nicht der gewöhnlichen umgebung des königs, sondern des bischofs angehören, so werden dieselben mit der datirung sich nur auf die beurkundung beziehen, so dass die urk. zur annahme einer anwesenheit des königs zu Speier im iuli nicht berechtigt. Da die handlung ebenso, wie nr. 4207, Maulbronn betrifft, so wird sie wahrscheinlich zum aufenthalt des königs zu Eberbach gehören. — Vgl. nr. 4218. *4208

iuli 5 | (apud Geilenhusen) | Vgl. das zu der wahrscheinlich hieher gehörenden nr. 4203 bemerkte.

1231			
iuli 15	apud Geilenhusen	gestattet dem bruder Rudolf und seinen nachfolgern pröbsten des ordens der heil. Maria Magdalena (der Reuerinnen) in Deutschland von grossen des reichs und dienstmannen gütervergabungen anzunehmen, auch wenn solche güter reichslehnbar sind. Z.: Hermann markgraf v. Baden, H. markgraf v. Burgau, C. burggraf v. Nürnberg, L. u. E. br. v. Grindellaha, C. v. Stophe, Burc. pr. v. Aschaffenburg, Wern. königlicher notar, Herm. arzt (visicus). Lersner Chronik 2^{b},86. Böhmer Cod. Moenofr. 1,55 ex orig. Huill. 3,471. — Mit 1230, ind. 4. [Wegen der zeugen vgl. nr. 4203. Sollten dieselben einem frühern tage angehören, so könnte es immerhin fraglich sein, ob das actum ap. Geilenhusen genau dem 15 iuli entspricht, wenn auch die entfernungsverhältnisse keinen anstand bieten.]	4209
. . .	apud Vuldam	Aufenthalt sichtlich zunächst zum zweck einer besprechung mit dem erzbischof von Magdeburg. Da sonstige norddeutsche fürsten nicht genannt werden, scheint es kaum, dass ein hoftag zu umfassenderer beschäftigung mit den angelegenheiten Norddeutschlands hieher berufen war, obwohl der könig dasselbe seit august 1227 nicht besucht hatte. — Hieher mag es gehören, wenn der könig nach Jordanus von Giano, Abh. der sächs. Gesellsch. der Wiss. 5,536, den von Mühlhausen verzogenen minoriten 1231 den aufenthalt im dortigen hospital gestattete.	*a
— 17	——	bekundet den auf anfrage des capitels von Nienburg Magdeburger bisthums vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass im allgemeinen die ministerialen der kirche nach demselben rechte, wie die des reichs zu beurtheilen seien, dass demnach ihre gewöhnlich als hoflehen bezeichneten lehen auf söhne und töchter, brüder und schwestern vererben, falls sie nicht ausnahmsweise durch privileg ein ausgedehnteres erbrecht nachweisen können; dass weiter wenn ein ministerial iener kirche ein urtheil schilt, das an das reich zu ziehen sei. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Herm. bisch. v. Wirzburg, Burch. burggr. v. Magdeburg, Heinr. gr. v. Waldenburg, Hoger gr. v. Falkenstein, Alb. v. Hackeborn, Ulr. truchsess v. Bernburg, Werner v. Suseliz, Bartolomeus v. Sutterhusen, Ludolf dessen bruder, die Magdeburger ministerialen Heydenr. u. Unco. Cod. Anhaltin. 2,89. Neues Archiv der Gesellsch. 2,609.	*4210
— 17	——	überträgt auf bitte des burggrafen Burchard von Magdeburg den königsbann, welchen derselbe von ihm bezüglich der vogtei der güter der kirche des hl. Johannes zu Berge hatte, dieser kirche zu besitz und ausübung mit allem rechte und nutzen. Z.: Alb. erzb. v. Magdeburg, Herm. bisch. v. Wirzburg, die äbte v. Fulda u. Hersfeld, die pröbste v. Wirzburg u. Bamberg, Cracht cellerarius u. Regenard vicedominus v. Magdeburg, die gr. Hoyer v. Falkenstein, Günther v. Kevernberg, Friedr. v. Beichlingen, Herm. edler v. Lovedeburg, Alb. v. Hackeborn, Ludolf schenk, Heidenrich marschall, Bartholomeus v. Suttershusen. Forsch. zur Deutschen G. 13,624 (mit ind. 3). Geschichtsq. der Prov. Sachsen 9,61. — Mit 1231, ind. 4. Vergl. oben nr. 1958 die bestätigung des kaisers. Der burggraf hatte 1221 die vogtei dem abte verkauft und dem erzbischofe von Magdeburg resignirt, der sie dann dem kloster zu eigen übertrug. Geschichtsq. der Pr. Sachsen 9,52. 53.	*4211
— 18	——	beauftragt den bischof Friedrich von Halberstadt die beschwerden des bischofs Conrad von Hildesheim über die dortigen bürger, welche demselben die gebührenden rechte und dienste weigern, zu gerichtlicher entscheidung zu bringen, falls die bürger seiner aufforderung zur genugthuung nicht folgen. Or. Guelf. 3,683 extr. ex cod. dipl. msto nur mit ind. 9. Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1869 s. 54 u. Urkkb. der St. Hildesheim 47 aus dem copialbuche des domstiftes nur mit ind. 4. — [Von B. nach Orig. Guelf. zu 1221 eingereiht; und ebenso noch im letzten drucke trotz ind. 4 und trotz des nicht unbeachtet gebliebenen umstandes, dass nach den bisherigen annahmen (vgl. Lüntzel Gesch. v. Hildesh. 2,524. Huill. 2,722) bischof Conrad erst nach 1221 iuli 18 gewählt wurde. Abgesehen von der ietzt durch das itinerar gebotenen unterstützung, ist auf das ind. 9 der Orig. Guelf. auch desshalb kein gewicht zu legen, weil die quelle derselben, in welcher B. früher ein missivbuch bischof Conrads vermuthete, zweifellos keine andere war, als eben das copialbuch des domstifts; vgl. Sudendorf Registr. 1, IV; Böhmers Einl., Quellen; Lüntzel Gesch. 2,523.]	4212
— 23	(Geilenhusen)	befreit das kloster Arnsburg von der pflicht das königliche hofgesinde zu Frankfurt in seinem hofe zu beherbergen. Guden Cod. dipl. 3,1074. Böhmer Cod. Moenofr. 1,52. — Ohne iahresangabe. Von B. zu 1228 gesetzt, wo das vervollständigte itinerar die einreihung nicht mehr gestattet. Man könnte an 1227 denken, wenn da nicht der übergang von Nördlingen hieher in drei tagen ein kaum zulässiger sein würde. Am wahrscheinlichsten hieher gehörend.	*4213

1231		
aug. 9	apud Nurenberch	nimmt auf bitte des probstes und conventes von St. Ulrich und Afra in der urbs regia Augsburg die von denselben von zwei reichsdienstmannen erkauften güter Bonstetten Vogtsweiler und Ruotin in seinen schutz, übernimmt deren ihm aufgetragene vogtei, und will dass seine beamte deshalb nur die herkömmliche leistung genannt vogetmutte von denselben ansprechen sollen. Z.: die bisch. v. Regensburg hofcanzler u. S. v. Augsburg, der abt v. St. Gallen. M. Boic. 22,206 und 30ª,178. Huillard 3,472. — [Nach der ganz ungewöhnlichen fassung schwerlich in der reichscanzlei concipirt.] 4214
— 9	——	verkündigt allen reichsbeamten dass er den ihm besonders lieben abt und convent von Salem die besondere gnade gethan habe, dass deren besitzungen im ganzen reich frei von ieder steuer und abgabe sein sollen. Z.: die bisch. v. Regensburg u. Augsburg, Conrad abt v. St. Gallen, der herz. v. Meran, der pfalzgr. am Rhein, der markgr. v. Baden, der truchs. v. Waldburg, der schenk v. Winterstetten. Sartorii Apiar. 51 und 55. Lünig Reichsarch. 18,511 und 513. Huill. 3,474. Wirtemb. Urkkb. 3,290. Ulm. Urkkb. 1,49. 4215
— 13		(apud Frankenfort) Vergl. bei Heinrich Raspe zu 1246 aug. 13 eine von Huill. 3,476 irrig hier eingereihte urk.
sept. 16		Ermordung des herzog Ludwig von Baiern. Vgl. Reichssachen. *a
— 22	(Hallis)	schenkt dem probst und convent von Denkendorf eine schüssel salz in der stadt Hall frei von allen abgaben. Z.: S. erzb. v. Mainz, H. markgr. v. Baden, Ulrich v. Husemeche, Pilgrin v. Emeringen, Haward Musechunch, Ulr. u. Werner notare. Besold Doc. red. 1,286. Huill. 4,555. Wirtemberg. Urkkb. 3,294. — [Mit 1231, ind. 5. Unterscheidet sich von der folgenden urk. (deren tagesangabe von B. und Huill. irrig auf diese übertragen wurde), nur durch das vorhandensein von zeugen und ortsangabe, dann durch einleitung der datirung mit datum statt actum. Von der tagesangabe abgesehen würde alles dafür sprechen, dass diese ausfertigung die spätere sei. Auch würde ind. 5, wenn kaiserlich, hier noch nicht passen; doch ist in dieser richtung der brauch der königlichen canzlei ein durchaus schwankender, wie sich insbesondere auch im sept. 1232 zeigt. Immerhin wäre zu erwägen, ob diese urk. nicht eine 1232 sept. 22 zu Hall entstandene neuausfertigung sein dürfte. Das itinerar würde dem nicht widersprechen.] 4216
oct. 1		schenkt dem probst und convent von Denkendorf eine schüssel salz in der stadt Hall frei von allen abgaben. Wirtemb. Urkkb. 3,297 ex or. — Vergl. zu nr. 4216. Die schenkung wurde schon am 3 oct. auf bitten des klosters von den bürgern zu Hall genehm gehalten; Wirtemb. Urkkb. 3,298. Danach muss die urk. des königs vom 1 oct. auch dann, wenn nr. 4216 erst zu 1232 gehören sollte, zu Hall oder in nächster nähe ausgestellt sein. *4217
. . .	ap. Augustam	Hoftag wahrscheinlich während des sich aus den folgenden urkk. ergebenden aufenthaltes. Incendia et rapine plurime in Suevia sunt orte; unde rex Heinricus colloquium cum principibus in Augusta habere decrevit, de predictis incendiis volens ulcisci. Ann. Scheftlar. mai. ad 1231. *a
— 19	——	beurkundet dass Bernger bischof von Speier ihm und seinen nachfolgern die vogtei Luzheim zu lehen gegeben habe unter der bedingung solche nie vom reiche zu veräussern. Kaussler ex or. in Stuttgart. Huillard 4,556. Wirtemb. Urkkb. 3,299. — [Mit 1221, ind. 5. Es ist also, da Bernger 1221 noch nicht bischof war, die ind. auf 1231 weist und wir überdies aus nr. 4208 wissen, dass die belehnung 1231 erfolgte, im or. vicesimo statt tricesimo verschrieben.] 4218
nov. 5	——	schenkt auf bitte des erzbischofs Theoderich von Trier dem gotteshaus Hemmenrod in der Eifel die kirche zu Altripp mit allem zugehör sammt dem patronat. Aus dem copialbuch von Hemmenrod sec. 14 zu Trier 3,50. Huill. 4,950. Mittelrhein. Urkkb. 3,344. 4219
— 22	apud Ulmam	anerkennt dass der kirche von Augsburg von den beden oder steuern welche er fortan von den bürgern daselbst wird erheben lassen die hälfte zukomme, die denn auch bischof Siboto und dessen nachfolger ohne einigen abzug erhalten sollen. Z.: Conr. bisch. v. Constanz, der abt v. Augia, R. pfalzgr. v. Tübingen, C. burggr. v. Nürnberg, Wilh. gr. v. Tübingen, Alb. gr. v. Rottenburg, Ulr. gr. v. Helfenstein, E. truchs. v. Walpurg, C. schenk v. Winterstetten, Heinr. cämm. v. Ravensburg. Mon. Boic. 30ª,180. Huill. 4,557. 4220
dec. 17	apudHaginow	meldet dem bischofe von Lüttich, dass nach einem in einer ans reich gebrachten sache ergangenen rechtsspruche es verboten sei, die zum gebrauche des clerus bestimmten lebensmittel entgegen den freiheiten und privilegien der kirchen mit abgaben zu belegen, und befiehlt ihm

1231		
		solche abgaben abzustellen, falls die stadt Lüttich deren eingeführt hat. Schoonbroodt Invent. 28 extr. ex or. zu Lüttich irrig zu 1232. — Nur mit ind. 5. Vgl. nr. 4193. *4221
dec. 21	ap. Hagenowe	schreibt dem schultheiss und den bürgern gemeinlich zu Hall wie das kloster Schönthal von ihm dahin befreit sei, dass es von allem salz dessen es zu eignem gebrauch bedarf keine abgabe zahlen solle, und gebietet ihnen demnach von der einforderung solcher abgaben fortan abzustehen. Georgii Uffenh. Nebenst. 1,1206 nach dem durch meinen seligen freund Jäger berichtigten datum. Huill. 4,558. 4222
— 31	——	beurkundet dass abt Hugo von Murbach ihm auf seine dringende bitte das dorf Tatinriet (Delle) mit der hälfte aller einkünfte, doch ohne das patronatrecht und die zehnten, zu rechtem lehen gegeben habe, unter der verabredung, dass er daselbst eine befestigte stadt anlege, deren einkünfte zwischen ihnen beiden gleich getheilt werden und deren einwohner ihnen beiden huldigen sollen. Z.: B. bisch. v. Strassburg, Th. abt v. Lüders, E. abt v. Hornbach, C. herz. v. Teck, H. markgr. v. Baden, R. pfalzgraf v. Tübingen, gr. Wilh. dessen br., A. gr. v. Habsburg, A. gr. v. Rotemburg, E. gr. v. Eichelberg, Heinr. v. Niffen, C. schenk v. Clingenberg, Heinr. cämm. v. Ravensberg, Liup. v. Grindelach. Schöpflin Als. dipl. 1,366. Trouillat Mon. de Bâle 1,526. Huill. 4,559. Gaupp Stadtrechte 1,110. — Mit 1232, ind. 5. 4223
1232		
ian. 1	——	bestätigt neuerdings den Deutschordensbrüdern die zuerst von seinem vater und dann auch von ihm [vergl. nr. 4146] denselben gemachte schenkung der kirche zu Kunitz wo vordem eine probstei bestand, ohne rücksicht auf gewisse inmittelst von ihm erschlichene und hiermit für ungültig erklärte briefe. Sol. Wochenbl. 1828 s. 236. Huill. 4,561. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,281. Fontes rer. Bern. 1,121 ex or. — Mit 1232, ind. 5, wie in allen folgenden urkk. 4224
— 15	Nuremberc	verspricht den städten Frankfurt Wezlar Friedberg und Gelnhausen künftig keinen ihrer angehörigen mehr zwingen zu wollen dass er seine tochter oder enkelin einem von dem königlichen hofgesinde oder sonstwem zur ehe gebe; insbesondere befreit er die tochter des Johann Goldstein von der erzwungenen ehe mit einem hofdiener. Priv. et Pacta von Frankf. 2. Böhmer Cod. Moenofr. 1,55. Huill. 4,561. 4225
feb. 20	apud Geilnhusen	verspricht den bürgern gemeinlich von Gelnhausen niemals einen von denselben zu zwingen dass er die dort von ihm veranlassten kosten für ihn übernehme, sondern dass dies der dortige schultheiss thun solle. Ex copia sec. 14 zu Gelnhausen. Huill. 4,951. 4226
— 25	apud Herbipolim	beurkundet dass sein getreuer Ludwig von Schipf dem gotteshaus Otterberg durch seine hand seine besitzungen zu Ormsheim verkauft habe. Z.: Friedr. v. Truhendingen, Burc. pr. v. Aschaffenburg, Eberh. v. Hertingsberg. Frey u. Remling Urkb. von Otterberg 44. Huill. 4,563. 4227
. . .	ap. Augustam	Zusammentreffen mit dem kaiserlichen hofcanzler bischof Sifrid von Regensburg am 17 oder 19 märz. Noch wenige tage vorher, wie man annehmen darf in der mitte der ersten märzhälfte war Sifrid bei Friedrich II, am 19 märz aber stellte er in Augsburg eine urk. aus, [vgl. unten], bei der zeugen aus könig Heinrichs umgebung erscheinen. — Ohne zweifel überbrachte er aufträge des kaisers als deren folge der hier in Augsburg von könig Heinrich an den pabst gerichtete brief aufzufassen ist. Gerade eben so wirksam trat Sifrid 1231 ian. bis aug. zu Worms bei könig Heinrich auf. [So von B. nachgetragen. Sifrid war nur noch im febr. beim kaiser, da er in kaiserlichen urkk. des märz wohl als recognoscent, aber nicht als zeuge genannt wird; vergl. nr. 1937. 1947. Wäre der brief an den pabst aus Augsburg, vergl. zu 1233 apr. 10, wirklich hieher zu setzen, so wäre es allerdings denkbar, dass der könig den später seinem vater persönlich geleisteten eid ietzt schon vorläufig vor dem kanzler ablegte; aber das schreiben ist gewiss erst zu 1233 einzureihen. Aufgabe des canzlers war es wohl zunächst, den könig zur reise nach Friaul zu bestimmen. Dass der könig hier zu Augsburg noch nicht bestrebt war, sich der politik des kaisers zu fügen, ergibt wohl die folgende urk. Dass der canzler am 17 märz schon zu Augsburg war, ist nicht zu erweisen, aber gewiss wahrscheinlich.] a
märz 17	——	schreibt dem rath und den bürgern gemeinlich von Worms gleichwie sein vater ihm die regierung Deutschlands vollständiger überlassen habe (sane quia pater nostre dicioni deputavit terram Alemannie plenius et commisit) gedenke er nun zu verfügen was ihm und seinen getreuen zweckmässig scheint, und gestattet ihnen in dessen gemässheit nach dem inhalt der von seinen vorfahren am reich erhaltenen privilegien, salva tamen libertate ecclesie Wormatiensis, rechte

und freiheiten und einen stadtrath zu haben, und nach ihrer gewohnheit wie bisher die ehre und das wohl ihrer stadt zu fördern. Moritz von Worms 162. Hansselmann Landeshoh. 2,277. Ludewig Rel. 2,182. Huill. 4,564. — [Vergl. Ann. Wormat. ap. Böhmer Fontes 2,160, Mon. Germ. 17,40, und insbesondere die urkundliche darlegung des hergangs durch rath und bürger bei Böhmer Fontes 2,219. Danach erhielt der bischof nach abreise der boten der stadt von Ravenna vom kaiser quoddam privilegium, per quod omnia iura nostre civitatis antiqua et privilegia ab imperatoribus regibus archiepiscopis episcopis sancita nititur infirmare. Das war zweifellos noch nicht, wie B. annimmt, nr. 1976 vom mai, in welchem bereits die reichsacht verhängt wird; es wird einfach die ausfertigung der verordnung gegen die autonomie der bischöflichen städte für den bischof von Worms vom ian. aus Ravenna gemeint sein; vgl. nr. 1935. Verum cum hec intellexissemus domino nostro regi conquerendo significavimus, qui litteris suis apertis nobis indulsit, ut ipsius auctoritate in iure nostro antiquo subsisteremus, cui consensimus. Das ist zweifellos diese urk. vom 17 märz, nicht erst, wie B. annimmt, die vom 3 aug. Denn die darlegung fährt fort: Ob hoc dominus episcopus proscriptionem et bannum nobis procuravit; vergl. nr. 1976, wonach der bischof im mai zu Cividale die reichsacht gegen die erwirkte, welche gegen die beschlüsse von Ravenna einen stadtrath bildeten. Nach den Ann. Wormat. sandte der bischof nach seiner rückkehr die litteras inhibitionis domini imperatoris durch Reinhard schultheiss von Lautern in die stadt; da diese sich trotzdem nicht fügt, unterwirft er sie nun auch dem interdicte; postea cives universos denunciavit (scil. excommunicatos). Vgl. in den Forsch. zur deutschen Gesch. 11,325 die in der beziehung dieser urk. mit meiner annahme übereinstimmende, sonst mehrfach ungenaue darlegung Schirrmachers; dann ebenda 19,353.369 die erörterung von Dargun, dessen wohl insbesondere durch missverständniss des ausdruckes denunciavit veranlasste abweichende meinung bezüglich der sendung des Reinhard von Lautern (vergl. auch die erwähnung desselben in nr. 1983) mir unbegründet scheint. — Wenn unten in der urk. vom 3 aug. das nuper auf neuerdings, also wohl in Friaul ertheilte vollmacht bestimmter hinweist, so scheint mir hier das plenius nicht gerade zur annahme zu nöthigen, der könig habe behaupten wollen, Deutschland sei ihm ietzt vollständiger überlassen, als früher; eine behauptung, an der B. in der einleitung keinen anstoss nimmt, während Winkelmann Fr. 1,408 sie mit guten gründen als unzulässig bezeichnet. Aber wie ich denke, lässt die stelle sich immerhin dahin auffassen, dass der könig nur betonen wollte, dass in Deutschland im gegensatze zu den andern reichstheilen ihm die volle gewalt überlassen sei.] 4228

märz 19 | in Augusta | Sifrid bischof von Regensburg und kaiserlicher hofcanzler bekundet ein übereinkommen mit seinem dienstmanne Conrad von Hohenfels. Z.: Friedr. v. Truhendingen, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Isenburg, Heinrich v. Liebesberg; dann die reichsministerialen Liup. u. Liup. br. v. Grindela, Wern. truchsess v. Boland, Walter schenk v. Limburg, Conr. schenk v. Clingenberg, der schenk v. Winterstetten, der schultheiss v. Neumarkt, endlich ministerialen der kirche von Augsburg. Ried. Cod. Rat. 1,365. — Nach den zeugen zweifellos bei anwesenheit des königs ausgestellt. Der schenk von Clingenberg erscheint noch im ian. in urkk. des kaisers; Werner von Boland noch im märz nach der allerdings unregelmässigkeiten bietenden reihe von nr. 1941, aber auch in mehreren urkk. des febr., in welchen der canzler nicht mehr zeuge ist, so dass er diesem nachgeschickt sein dürfte. *4229

apr. 00 | apud Aquilegiam | Zusammenkunft mit seinem unzufriedenen vater dem er nun versicherungen besseren gehorsams giebt. Diese zusammenkunft welcher viele fürsten und herrn beiwohnten [begann auch nach ausweis der regg. des kaisers zu Aglei; es wurden dann aber die verhandlungen fortgesetzt] zu Cividale (Sibidatum) welches nördlich von Aglei am fusse der gebirge liegt. Apud Aquilegiam (imperator) pascha celebrat, filio suo rege ad ipsum veniente et quibusdam principibus Alemannie. Ann. Col. — Heinricus rex quamvis invitus apud Aquilegiam patri imperatori occurrit. Ann. Scheftlar. mai. — Imperator . . . usque ad Aquileiam et Forum Julii processit. Ubi rex filius suus et quidam alii principes, scilicet Fridericus dux Austrie . . . Cum quibus de pace Alamannie verbotenus ordinans in Apuliam se recipit. Ann. S. Rudb. Salisb. — Ueber die geheimeren vorgänge schrieb Friedrich II an einen fürsten in bezug auf seinen sohn: Illorum usus consilio quos propter insolentiam et ingratitudinem a gratia nostra proscripsimus vel quos manifesta facinora reddebant nobis et imperio iuste suspectos, incepit principes et alios devotos nostros per requisitionem obsidum nec non alias multiplices impetere molestiarum

1232		instantias et vexare. Quod ubi nobis innotuit non potuimus cum patientia sustinere, quin personalem subiremus laborem circa fines Alemannie veniendi. Et ipso ad nostram presentiam veniente, paternam in eo correctionem egimus, recipiendo ab eo iuxta consilium principum, qui tunc aderant, in eorum presentia iuratoriam cautionem, quod mandata nostra ac beneplacita penitus observaret, et precipue principes speciali diligeret et prosequeretur favore. Hahn Coll. 1,227; besser Huill. 4,525. — Vergl. das folgende. 4229a
apr. 11	apud Aquilegiam	Ostern. Die erste zusammenkunft wird schon vor ostern fallen; vgl. nr. 1952a. *b
— 00	——	Kaiser Friedrich verleiht assistente nobis et approbante dilecto filio nostro Heinrico Romanorum rege semper augusto die fürstabtei Lorsch dem erzbischofe von Mainz. Vgl. nr. 1957. Es ist wohl kaum zufall, dass hier, wie in nr. 4232, der frühern schenkung durch könig Heinrich, vgl. nr. 4106, gar nicht gedacht wird. *c
— 17	ap. Sibidatum	gestattet nach dem vorbild seines vaters (vgl nr. 1955) dem abt von Stein (zwischen Constanz und Schaffhausen) zu Stein eine reichslehnbare Münze zu haben. Meyer die Bracteaten der Schweitz (in den Mittheil. der antiquar. Ges. zu Zürich Bd. 3) s. 60 oder nach anderer zählart 76 u. Huill. 4,566 unvollst. Winkelmann Acta 394. 4230
. . .		verspricht eidlich seinem vater dem kaiser Friedrich II gehorsam zu sein und alles zu meiden was demselben missfallen könnte, widrigenfalls aber der treupflicht der fürsten verlustig zu sein. — [Vergl. das schreiben der fürsten oben nr. 1963, aus dem sich ergibt, dass die versprechungen nicht blos beschworen, sondern auch verbrieft wurden (secundum continentiam scriptorum que communiter habent). Diese verbriefung ist verloren, ihr inhalt ergibt sich theilweise aus dem schreiben der fürsten, wozu weiter unten das schreiben des königs vom 10 apr. 1233 und das schreiben des pabstes vom 5 iuli 1234 zu vergleichen sind. — Der eid ist zweifellos nach dem schreiben der fürsten erst zu Cividale erfolgt. Vgl. auch das schreiben des kaisers an den erzbischof von Trier vom 3 dec. 1232: Ceterum te credimus non latere, qualiter H. illustris Romanorum rex, karissimus filius noster, pridem apud Forum Julii coram dilectis principibus nostris ibidem astantibus corporale prestitit iuramentum. Böhmer Acta 265.] 4231
— 27	——	bestätigt auf bitte des erzbischofs Sifrid von Mainz die schenkung des gefürsteten gotteshauses Lorsch (concessionem principatus Laurissensis ecclesie) mit allem zugehör, wie solche von seinem vater kaiser Friedrich II in seiner gegenwart und mit seiner einwilligung dem genannten erzbischof und der Mainzer kirche gemacht wurde. Z.: B. patr. v. Aglei, E. erzb. v. Salzburg, die bisch. H. v. Wirzburg, E. v. Bamberg, S. v. Regensburg kaiserl. hofcanzler, H. v. Worms u. C. v. Freising, der abt v. St. Gallen, die herz. v. Sachsen, Meran u. Kärnthen, die markgr. v. Baden u. Burgau, die gr. v. Muleburg, Schauenburg u. Waldenberg; dann C. v. Turnen, H. v. Liesberg, G. v. Eppenstein, G. v. Büdingen, G. u. C. v. Hohenlohe, W. v. Boland, .. v. Clingenburg, .. v. Pappenheim, W. v. Limburg, .. v. Rahs. Joannis Res Mog. 3,99. Lünig Reichsarch. 16,34. Huillard 4,567. Lib. litt. eccl. Mog. 1,131 zu Wirzburg mit richtigern zeugennamen und dem ausstellort Chividatum, zweifellos verschrieben für Sividatum, weil der abschreiber das S. des original nicht lesen konnte. 4232
. . .	——	Kaiser Friedrich bekundet, dass er in Foro Julii apud Sibidatum una cum dilecto filio nostro Heinrico Romanorum rege convenientes auf bitten der fürsten und grossen die privilegien, welche sein sohn auf dem tage zu Worms denselben gegeben hat, bestätigte. Vgl. nr. 1965. — Die ausfertigungen sind vom mai theils aus Cividale, theils aus Udine datirt; die datirung bezieht sich demnach zunächst auf die beurkundung und erweist nicht, dass der könig auch noch im mai beim kaiser war. Da sich aber auch in mehreren der zu Udine ausgestellten urkk. noch der abt von St. Gallen und andere personen finden, welche wir zunächst als begleiter des königs zu betrachten haben, so ist es allerdings wahrscheinlich, dass dieser sich erst zu Udine in den ersten tagen des mai vom kaiser verabschiedete. *a
mai 18	ap. Augustam	bestätigt mit seines rathes rath das privileg welches sein vater dem probst und capitel zu Mastricht über die theilung der güter zwischen beiden gegeben hat. Ex Chartul. zu Paris 3,5. Huill. 4,568. 4233
— 24	apud Werdam	bestätigt dem abt und convent von Heilig-Creutz in Donauwörth verschiedene von seinen vorfahren hergebrachte rechte; dass es nämlich nur dem dortigen amman gestattet sein soll von des klosters colonen einige leistungen zu empfangen, und zwar iure debito quod in vulgari

1232		
		vogetmuete dicitur; dass sie aus des reichs amtleuten einen vertheidiger nach belieben sich wählen und auch wieder verabschieden mögen; dass sie ihre schaafe in den reichswald beim hof Lederstal treiben dürfen. Mon. Boic. 16,35. Huill. 4,569. 4234
mai 30		Pfingsten.
. . .	Ratispone	Aufenthalt nach nr. 4237, bei dem der könig von den bürgern nicht nach gebühr behandelt wird. Das dürfte doch am wahrscheinlichsten mit der verordnung des kaisers gegen die freiheit der bischofsstädte im zusammenhange stehen und würde darauf deuten, dass der könig wenigstens hier versucht habe, dieselbe zur geltung zu bringen. Bischof Sifrid blieb länger als der könig, anscheinend bis zum abzuge des kaisers in Friaul, vgl. nr. 1988, mag aber zur zeit des aufenthaltes des königs zu Regensburg schon zurückgekehrt gewesen sein. *a
iuni 29	apud Egram	wiederholt im eigenen namen wörtlich den von seinem vater zu Pordenone im mai 1232 mit könig Ludwig IX (dem heiligen) von Frankreich abgeschlossenen freundschaftsbund; vgl. nr. 1986. Predictam itaque confederationem precepimus et iniunximus iurandum pro nobis et in anima nostra a Conrado ecclesie nostre capellano preposito de Egra et Henrico camerario nostro de Nuremberc. Waitz ex copia zu Paris. Huill. 4,570. 4235
iuli 1	——	schreibt den richtern dem rath und den bürgern gemeinlich von Regensburg dass er aus seinem herzen allen zorn hass und groll wozu ihn ihre vielfältigen übelthaten gereitzt hatten, entfernt habe, wie ihre machtboten ihnen mündlich ausrichten würden, und benachrichtigt sie, dass auf deren bitte vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass ieder dortige kaufmann zu dem ihm versprochenen strafgeld verhältnissmässig beizusteuern habe, und dass derienige welcher den ihn treffenden beitrag weigere, seine gnade verloren habe und dennoch mit gewalt zur entrichtung anzuhalten sei. Mon. Boic. 30^a,203. Huill. 4,572. 4236
— 1	——	schreibt denselben dass er ihnen die vielfachen vergehen welche sie gegen ihn sich herausgenommen hatten, aus milder gesinnung verziehen habe; ob er nun gleich den ihm wohlbekannten bürgern, welche vorzüglich dazu beigetragen hatten, dass ihm das letztemal die ihm als könig gebührenden ehren so sträflicher weise verweigert worden und er ohne dieselben von ihnen gehen musste, eine weitere strafe auflegen könne, so wolle er sich dennoch ihrerseits mit demienigen antheil an dem ihm versprochenen strafgeld begnügen den sie denselben auflegen würden, schliesst sie aber im weigerungsfalle von der begnadigung aus und will dass ihnen als verächtern des reichs ihr vermögen confiscirt werde. Gemeiner Chronik 1,329. M. Boic. 30^a,202. Huill 4,571. 4237
— 1	——	eignet dem kloster Waldsassen das reichslehnbare gut Culm bei Olsniz, nachdem ihm Reimboto von Stracenberg mit beistimmung der zwischenlehensträger Conrad graf von Eberstein und H. landgraf von Thüringen solches zu diesem zwecke resignirt hat. Z.: der abt v. Walderbach, die gr. v. Stalberch u. v. Beichlingen, die beiden br. v. Sparnberg Arn. u. Rüdeger, Herm. v. Salenberg, Dietr. cämm. v. Mühlhausen, Heinr. v. Hebenstein, Ulr. v. Tullestete, die beiden br. Nothaft Alb. u. Heinrich. Mon. Boic. 31^a,554. Huill. 4,573. 4238
— 30		(apud Hagnowe) nimmt das kloster Tennenbach mit dessen hörigen leuten und besitzungen in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben namentlich den hof Mundingen. Z.: Berth. bisch. v. Strassburg, der abt v. St. Gallen, gr. Egeno (v. Freiburg), Heinr. gr. v. Werd, der schenk v. Winterstetten, Heinr. v. Neiffen, der truchsess v. Waldburg, Ludwig v. Lichtenberg, Burch. v. Geroldseck, C. probst v. Tanne. Marian Austria sacra 1^b,303 u. Huillard 4,574 (mit unvollst. zeugen). Mone Zeischr. 9,243 ex orig. — Mit 1232, ind. 5, regni 11. [Der übergang nach Frankfurt würde ein so überaus rascher sein, dass ich Beitr. zur Urkkl. 2,363 annahm, die ortsangabe beziehe sich auf einen etwas frühern tag. Doch liesse sich auch an irrige nennung des laufenden monats zu den calenden denken, da ein aufenthalt zu Hagenau am 30 aug. der weitern richtung des itinerar durchaus entsprechen würde, während ein aufenthalt zwischen denen zu Eger und Frankfurt wenig wahrscheinlich ist. Dass nach nr. 4247 für aug. 29 ein aufenthalt auch des hier als zeugen genannten truchsess zu Worms in aussicht genommen war, dürfte der annahme nicht im wege stehen.] 4239
. . .	apud Franchenfurt	Hoftag nach den folgenden urkunden. a
aug. 1	——	gebietet dem vogt dem schultheiss den schöffen und der gemeinde der bürger zu Achen aufs ernstlichste, dass sie die von ihm nach dem vorbild seines vaters in seinen besondern schutz

1232		
		genommene dortige kirche weder an personen noch an sachen beschweren sollen. Lacomblet Urkb. 2,93. Huill. 4,576. 4240
aug. 1	apud Franchenfurt	bestätigt die vom probst zu Achen gemachte einrichtung, dass die dortigen canoniker wegen den unbequemlichkeiten die ihnen der zufluss der fremden pilger aus den verschiedenen theilen der welt veranlasst, fünf vom hundert aller oblationen erhalten sollen. Ex or. in Düsseldorf. Huill. 4,953. Zeitschr. des Aachener Geschichtsverein 1,136 ex or. 4241
— 2	——	schenkt den canonikern von Achen ein iuchert land zu Düren zur erweiterung ihres dortigen hofes. Lacomblet Urkb. 2,93. Huill. 4,577. 4242
— 3	——	erklärt dass er dem bischof von Osnabrück seine münzen zölle und gerichte wie er solche von seinen vorfahren hergebracht hat in nichts mindern wolle, sondern bestätigt solche vielmehr nach dem alten bestand, unangesehen einiger von ihm und seinen kaiserlichen vorfahren zum nachtheil des bischofs ergangener briefe. Möser Gesch. von Osnabr. Ed. de 1843. 4,350. [Or. im domarchive zu Osnabrück, nach mittheilung von Diekamp mit manchen abweichungen vom drucke.] 4243
— 3		bestätigt dem verarmten nonnenkloster Harste alle güter so wie alle beweglichen und unbeweglichen sachen welche demselben iemand zu seinem seelenheil schenken möchte. Möser Osnabr. Gesch. 4,214. Huill. 4,578. 4244
— 3	——	(in sollempni curia) bestätigt den treuen bürgern von Worms alle und iede von seinen vorfahren am reich, besonders von Friedrich I, Heinrich VI und Friedrich II erhaltene privilegien aus königlicher gewalt und nach der ermächtigung die er von seinem vater neuerlich dazu erhalten hat (auctoritate regia et ex gratia ac potestate quam a serenissimo domino imperatore, patre nostro, nuper sumus adepti). Z.: S. erzb. v. Mainz, .. erzb. v. Trier, B. bisch. v. Strassburg, die bischöfe v. Kamerik u. Osnabrück, C. abt v. Fuld, H. markgr. v. Baden, H. herzog v. Limburg, O. (probst) v. Achen u. Mastricht, [O. Aquensis et .. Traiectensis prepositi ist schreibfehler des or.], C. probst v. Tanne, Walr gr. v. Lützelburg, E. gr. v. Urach, H. markgr. v. Burgau, A. gr. v. Habsburg, A. gr. v. Rodenburg, Gerl. v. Büdingen, Gotfr. v. Hohenloch, W. truchs. v. Boland, W. schenk v. Schipf, (E.) truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, C. schenk v. Clingenberg, Ludw. v. Schipf. Moritz von Worms 163. Hansselmann Landeshoheit 2,277. Huill. 4,579. Bresslau Dipl. centum 141 ex or. 4245
— 4	——	schreibt den bürgern gemeinlich zu Worms dass er auf antrag seines rathes (instructi de plenitudine consilii nostri) die dortigen räthe und brüderschaften aufhebe, und dass er den erzbischof von Mainz nebst dem markgrafen H. von Baden und dem Gerlach von Büdingen zu ihnen sende, um gemeinsam mit dem dortigen bischof die verfassung der stadt zu ordnen. Schannat Hist. Worm. 370 sehr fehlerhaft. Böhmer Fontes 2,219 aus dem copialbuch des bisthums sec. 15 zu Darmstadt bl. 26. Huill. 4,581. - Aber wie lässt sich dieser brief mit der gestrigen urk. vereinigen? [Vgl. Arnold Freistädte 2,28. Winkelmann Fr. 1,429. Schirrmacher und Dargun in den Forsch. zur deutschen Gesch. 11,333 und 19,356 ff. Mit Winkelmann halte ich es für unstatthaft, beide urkk. als nicht im widerspruche stehend hinzustellen. Wie oben nr. 4228, so ist nr. 4245 als ausdruck der persönlichen politik des königs zu betrachten, der dann aber die fürsten entgegentraten und den könig zu dem widersprechenden vorliegenden mandat nöthigten. Hat Dargun es versucht, die unechtheit von nr. 4245 nachzuweisen, so habe ich in den Mittheil. des österr. Instit. 2,177 ff. eine abweichende ansicht begründet und mich zugleich darüber ausgesprochen, in wie weit die auffallende aufführung von zeugen in nr. 4245, welche dem inhalte sicher nicht zustimmten, als fälschung oder erschleichung zu bezeichnen sein dürfte.] 4246
— 8	——	schreibt den bürgern von Worms dass er zwischen ihrem bischof und ihnen eine einigung gemacht und sie gänzlich versöhnt habe, will dass sie ihren rath und ihre brüderschaften lassen auf seinen rath und ebenso den gerichtsbann [banni iustitiam; genugthuung für die acht?] schwören auf ihn und seinen rath; setzt sie ferner in kenntniss dass er auf nächsten 29 aug. sein hofgesinde den erzbischof von Mainz, den markgrafen von Baden, den Gerlach von Büdingen und den truchsess von Walpurg zu ihnen senden wolle, damit diese dorten von des reichs wegen anordnungen treffen. Ex or. zu Worms durch Arnold. Huill. 4,954. 4247
. . .		S. und Th. erzbischöfe von Mainz und Trier, der bischof von Regensburg kaiserl. hofcanzler, der

bischof von Wirzburg und C. abt von Fulda bekunden, dass der edle Gotfrid von Hohenlohe vor ihnen bezeugte, wie durch seinen schiedsspruch eine sühne zwischen dem abte Conrad von St. Gallen und Diethelm dem iüngern grafen von Toggenburg abgeschlossen wurde, wonach der graf gegen zahlung von 500 mark eidlich auf alle ansprüche auf das von seinem vater an St. Gallen geschenkte Toggenburg verzichtete, so dass er bei bruch des friedens eidbrüchig und seines eigen und seiner St. Galler lehen verlustig sein solle; dass weiter der römische könig H. über ihr erfordern mündlich bezeugte, dass der abt vor ihm und vor seinem vater dem kaiser rechtsgültig erwies, dass der graf um die besitzungen wieder zu erhalten, den frieden durch raub und brand brach. Wartmann St. Gall. Urkkb. 3,85. — Wartmann knüpft für die zeitbestimmung an die nachricht des Conr. de Fabaria an, wonach der graf den frieden brach, als der abt als gesandter des königs beim kaiser war. Das sei im apr. und mai 1232 gewesen. Da aber war der abt nicht als gesandter, sondern als begleiter des königs beim kaiser. Nimmt Meyer v. Knonau zu Conr. de Fab. s. 220. 258 desshalb an, der abt sei 1232 vom könige zum kaiser vorausgeschickt und noch vor der ankunft des königs in Friaul zu diesem zurückgekehrt, so scheint mir das weder mit der darstellung des Conr. de Fab., noch mit dem umstande vereinbar, dass der abt in den zahlreichen zeugenreihen der urkk. des kaisers aus den ersten monaten 1232 nie genannt wird. Am wahrscheinlichsten dürfte iene gesandtschaft in den winter 1229 auf 1230 fallen, wo der abt seit ende oct. beim könige nicht genannt wird und seine nichtnennung beim kaiser nicht auffallen kann, da bis apr. 1230 kaiserliche urkk. mit zeugen nicht bekannt sind. Sehen wir von ienem halt ganz ab, so kann die urk. frühestens ende 1230 fallen wegen des canzlertitels des bischofs von Regensburg. Aber weiter auch wohl frühestens 1232 mai. Denn das zeugniss des königs scheint doch eine anwesenheit desselben am hofe des vaters vorauszusetzen, wie dieselbe nur frühiahr 1232 stattfand. Dann aber wird das zeugniss auch kaum lange nachher abgegeben sein, da es zweifellos dazu dienen sollte, auf den geführten beweis hin ein weiteres verfahren gegen den grafen einzuleiten. Jedenfalls wurde 1234 der streit durch einen neuen frieden beendet; St. Gall. Urkkbuch 1,88. Es würde weiter der in der urk. erwähnte bischof Conrad von Constanz höchst wahrscheinlich als verstorben bezeichnet sein, wenn dieselbe nicht vor febr. 1233 ausgestellt worden wäre. Beziehung auf die tage zu Mainz im iuli 1233 oder zu Frankfurt im febr. 1234 wird schon dadurch unwahrscheinlich. Dann ist wohl nur mit Meyer von Kn. s. 261 an diesen Frankfurter tag zu denken. Allerdings können wir auf diesem die bischöfe von Regensburg und Wirzburg und den abt von St. Gallen nicht als anwesend nachweisen. Aber wir haben von diesem tage auch nur die einzige zeugenreihe vom 3 aug. Ist die urk. wirklich auf diesem tage entstanden, so wäre das von besonderem interesse wegen des möglicherweise nicht zufälligen umstandes, dass in der zeugenreihe vom 3 aug. keiner der fürsten als zeugen genannt wird, welche die erklärung von Cividale nr. 1963 ausstellten, während doch drei derselben anwesend gewesen wären. *4248

aug. 30 | (apud Hagnowe) | Vgl. das oben zu nr. 4239 bemerkte, wonach ein aufenthalt nicht unwahrscheinlich. *a

sept. 9 | apud Wimpinam | beurkundet dass das kloster Odenheim den kaiser und ihn zu vögten gewählt und dass sie gelobt haben diese vogtei nie zu veräussern, namentlich nicht die dazu gehörigen curien Gartach Westheim Rettigheim Landshausen. Abschrift de 1598 zu Wien nach Wattenbach. Huillard 4,583. Wirtemb. Urkb. 3,311. — Mit 1232, ind. 6. 4249

— 14 | ap. Swinfort | genehmigt die schenkung eines gutes zu Eschinber seitens des Ludwig von Wangenheim an das kloster St. Georgenthal. Z.: die gr. Heinrich v. Schwartzberg, Günth. v. Kevernburg, Alb. v. Wye u. Meinh. v. Tundorf, dann noch Ludw. v. Frankenstein. Abschriftlich durch Hesse aus dem copb. des klosters von 1380 bl. 40. Böhmer Acta 285. — Mit 1232, ind. 5. 4250

— 22 | | (Hallis) Vgl. zu 1231 sept. 22 eine möglicherweise erst hieher gehörende urkunde.

— 25 | apud Wimpinam | übergiebt dem abt und convent von Neresheim durch die hand des grafen Hartmann von Dillingen das durch seinen dienstmann Ulrich von Truchtelingen ihm resignirte gut Zurtin mit allem zugehör. Z.: Friedr. abt v. Kempten, H. markgr. v. Baden, Hartm. gr. v. Wirtenberg, Ulr. gr. v. Helfenstein, C. herz. v. Teck, R. pfalzgr. v. Tübingen, Wilh. gr. v. Tübingen, Friedr. v. Truhendingen, Alb. v. Neiffen, Eberh. v. Aicheim, Ans. v. Justingen, Pilgrin v. Balzheim, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, Dieto v. Ravenshurg, Heinr. u. Friedr. cämm. v. Ravensburg, Alb. Rindsmul, Hildebr. v. Trugenhofen, Conr. v. Werth, Heinrich spisarius v. Geislingen,

1232

Haward v. Holtzwang, Reinboto v. Altheim. Neresheimer Ded. von 1759 s. 440. Huillard 4,585. Wirtemb. Urkkb. 3,312. — Mit 1232, ind. 6. 4251

sept. 30 | apud Spiram | giebt dem edeln mann Johann von Scharfeneck und dessen erben das recht landgüter (bona predialia) in der gegend der berge Rossbach und Urlesberg zu errichten, erkennt an dass das iagdrecht in diesen bergen und da herum auf 4000 schritte zur burg Scharfeneck gehöre, und verleiht denselben zugleich den wildbann in der Haingereide. Mon. Boic. 31^{a},555. Huill. 4,586. — Mit 1232, ind. 6. 4252

— 30 | —— | gewährt der durch feuer gänzlich zerstörten stadt Dortmund einen zweiten iahrmarkt von Michaelis ab durch vierzehn tage zu halten. Rübel Dortm. Urkkb. 1,24. Kaiserurkk. der Prov. Westfalen 2,381 ex or. *4253

oct. 2 | apud Wimpinam | beurkundet dass abt Gozwin und der convent von Maulbronn das dorf Wimbsen von Gotfrid graf von Vaihingen gekauft haben, und verspricht die ihm daran zustehende vogtei nie zu veräussern. Z.: Ludw. gr. v. Rieneck, Ans. v. Justingen, E. truchs. v. Walpurg, C. schenk v. Winterstetten, Wilh. v. Wimpfen. Besold Doc. red. 1,496. Huillard 4,587. Wirtemberg. Urkundenbuch 3,315. 4254

— 19 | apud Nuremberc | bestätigt dem kloster Kaisersheim güter zu Egewilr u. s. w. welche demselben sein dienstmann Heinrich von Kallendin und dessen ehefrau Bena geschenkt haben, wie solches sein vater schon früher bestätigt hat. Z.: H. markgr. v. Baden, Heinr. gr. v. Ortenberg, Friedr. v. Truhendingen, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, Alb. Rindsmul, L. u. L. brüder v. Grindelach, Ludw. v. Schipf, Eberh. v. Hertingsberg, Heinr. spisarius v. Geislingen, Diether v. Eger, Rüdeger v. Wolprands hostiarii. Mon. Boic. 30^{a},205. Huillard 4,588. — Diese mit 1232 und ind. 6 richtig bezeichnete urk. steht im itinerar etwas isolirt. [Das urkundliche itinerar gestaltet sich überhaupt im sept. und oct. zu einem in seiner gesammtheit überaus auffallenden, wenn auch im einzelnen nirgends unzulässigen; es ergibt ein hin- und herziehen, welches wenn es nicht durch ganz besondere gründe veranlasst war, schwerlich dem thatsächlichen itinerar entsprochen haben wird.] 4255

— 26 | apud Ezzelingen | verspricht dem abt und convent von Creutzlingen bei Constanz die vogtei über deren güter Hirslatt und Horgunzell nie vom reich zu veräussern. Z.: C. abt v. St. Gallen, H. markgraf v. Baden, H. markgr. v. Burgau, C. burggr. v. Nürnberg, E. graf v. Aichelberg, Albert v. Rossewac, Heinr. marsch. v. Pappenheim, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, H. u. F. cämm. v. Ravensburg, Diether v. Eger, Ulr. v. Lere hostiarii. Abschriftlich von Stälin. Huillard 4,589. Neugart Episc. Constant. 1^{b},635. Wirtemb. Urkkb. 3,316. — Mit den concordirenden daten 1232, ind. 6. 4256

— 29 | —— | befreit auf bitte des abtes von Bebenhausen (in wörtlicher wiederholung der urk. kaiser Friedrichs vom apr. 1232) die güter welche dieses kloster in Esslingen besitzt von aller steuer. Z.: H. markgr. v. Baden, der abt v. St. Gallen, der truchs. v. Walpurg, der schenk v. Winterstetten, Ulr. u. Wernher notare. Besold Doc. red. 1,232. Huill. 4,591. Wirtemb. Urkkb. 3,317 ex orig. — Mit den sich widersprechenden daten 1233 (in worten) und ind. 6. 4257

nov. 2 | —— | Anwesenheit des hofes noch an diesem tage wahrscheinlich nach der urk. vom heutigen mit 1233 (in worten) und ind. 6 (also 1232), durch welche die stadt Esslingen die dem kloster Bebenhausen in der vorhergehenden urk. verliehene befreiung genehm hält und das bezeugen lässt von: abbas sti Galli, marchio de Baden, C. pincerna de Winterstetten, C. dapifer de Walpurc, G. de Hohenloch, hii testes et consiliarii curie, worauf dann die städtischen zeugen aufgeführt werden mit der bemerkung: hii omnes singulariter requisiti a predicto pincerna coram rege laudaverunt unanimiter. Mone Zeitschr. 3,114. Wirtemb. Urkkb. 3,318 ex orig. — Freilich bleibt das iahr noch etwas zweifelhaft. [Würde das itinerar auch 1233 keinen anstand bieten, so sprechen doch ausser der ind. auch die zeugen durchaus für einreihung zu 1232. Die übereinstimmung mit nr. 4257 macht die falsche iahresangabe, die demnach nicht vereinzelter schreibfehler ist, höchst auffallend.] 4258

— 13 | ap. Hagenowe | bestätigt dem hospital des heiligen Geistes zu Stephansfelden den wald und die mühle welche demselben Sigbert graf von Werd mit Heinrich und Theoderich seinen söhnen geschenkt hat. Z.: der markgraf v. Baden, der schenk v. Winterstetten, H. v. Ravensburg, br. B. v. Tannenrode. Schöpflin Als. dipl. 1,367. Huill. 4,592. 4259

1232		
dec. 1	ap. Hagenowe	verkündigt dem schultheissen zu Hagenau und den andern getreuen des reichs dass er allen seinen hörigen leuten gestattet habe sich in seinem hospital zu Hagenau zu hospitalsbrüdern aufnehmen lassen zu dürfen, dergestalt dass sie nachdem solches geschehen mit ihren personen und sachen abgabenfrei sein sollen. Ex copia sec. 18 zu Strassburg. Huill. 4,593. 4260
— 2	———	überträgt dem W. von Hochdorf die beschirmung der in Aargau belegenen güter des klosters Engelberg auf so lange es dem abt belieben werde. Gleichlautend mit der urk. vom 11 ian. 1233; undatirt mit dat. schliessend. Aber es ist ein kleines pergamentstück angeheftet, worauf von andrer gleichzeitiger hand: Scribatur data apud Hagenowe 4. non. decembr. indictione 6. et nomina ommissa et hoc fiat eadem manu. Winkelmann Acta 394 ex or. — Vgl. (Liebenau) Versuch einer urk. Darst. Engelbergs 68, wonach die urk. besiegelt gewesen wäre, wie ich danach Beiträge zur Urkkl. 2,195. 400 annahm, während nach W. sich nur einschnitte, aber keine spur der besiegelung finden. *4261
— 9	apud Spiram	verleiht die schulen in Mühlhausen wie die dortigen bürger ihm hierzu das recht anerkannt haben der St. Blasiuskirche daselbst, dergestalt dass der dortige pfarrer und dessen nachfolger die gedachten schulen sammt dem sogenannten königsalmosen zu Mühlhausen hinfort besetzen mögen. Ex copia de 1348 aus Dresden. Huill. 4,594. 4262
. . . .		meldet dem könige Ludwig von Frankreich, dass der bischof von Metz, als er ihm de providentia nostri consilii rechtliche genugthuung wegen einiger durch die bürger von Metz erlittene schädigungen anbot, sich weigerte darauf einzugehen; dass er den grafen von Bar beauftragte, die bürger gegen den bischof zu unterstützen; ersucht denselben dem bischofe seine, von demselben angeblich nachgesuchte hülfe zu verweigern. Cum nos de — revocantes quod etc. Huill. 4,595. — Eingerückt in den befehl könig Ludwigs an alle seine getreuen, gemäss dem mit dem römischen könige bestehenden bündnisse dem bischofe keine hülfe zu leisten, d. d. ap. Stum Germanum in Laya, 1232 (1233) ian. Also wahrscheinlich in den dec. gehörend. Vgl. Albricus 930 zu 1232. *4263
1233		
ian. 9	apud Geilenhusen	befreit die klosterbrüder von Brumbach bei verführung ihrer eignen sachen von allen zöllen auf Rhein und Main, und ertheilt seinen beamten in Frankfurt Oppenheim Boppard und Werd desfallsige befehle. Aschbach Gesch. der Grafen von Wertheim 2,27. Huill. 4,597. 4264
— 11	———	überträgt dem W. von Hochdorf die beschirmung der güter des klosters Engelberg im Aargau auf so lange es dem abt belieben werde. Versuch einer urk. Darst. Engelbergs 114. Huillard 4,598. — Vgl. oben nr. 4261. 4265
— 26	apud Herbipolim	schreibt dem pabste Gregor, dass sein vater ihm befohlen habe zur unterstützung der kirche truppen nach Italien zu senden und dass er, licet pluries glorie nominis nostri ab ecclesia sit detractum, zur ehre des reichs und der kirche dem nachkommen werde. Huill. Rouleaux de Cluny 88. Balan Gregorio 2,280. — Huill. 4,609 extr. aus versehen zu apr. 10, Regensburg. *4266
feb. 13	apud Nurenberc	bestätigt ex plenitudine tocius nostri consilii den verkauf eines gutes zu Kapfesdorf und eines andern zu Urach seitens des Craft von Lare an die Deutschordensbrüder zu Nürnberg, da derselbe in seiner gegenwart und durch seine hände geschehen sei. Z.: br. Conr. v. Michelvelt, Rudolf iohanniterbruder, Ludwig v. Offenheim, Lup. schultheiss zu Rotenburg, Schade v. Lare, Kraft v. Lare, Alwic schultheiss, Eberwin zu Rotenburg, Conr. butiglar zu Nürnberg u. s. w. lauter untergeordnete personen, worunter zuletzt (als seltner fall) die frau mutter (domina mater) des Hermann von Osternach. M. Boic. 30^a,206. Huill. 4,599. — [Das fehlen aller zeugen aus der gewöhnlichen umgebung des königs scheint anzudeuten, dass nur die zeugen der privathandlung aufgeführt sind.] 4267
— 16	———	überlässt und schenkt dem Sifrid bischof von Regensburg kaiserlichem hofcanzler, wegen der vielen und angenehmen dienste so derselbe seinem vater und ihm geleistet hat, auf dessen lebzeit alle einkünfte von den Juden zu Regensburg. Z.: Cunr. v. Smidelvelt, Eberh. v. Hertingsperge, Heinrich inter Latinos, Albert triscämmerer v. Rabenstein, Haward v. Holtzwanc, Rud. v. Fuenenberc. Ried Cod. Ratisb. 1,381. Mon. Boic. 30^a,208. Huill. 4,600. 4268
— 27	apud Oppenheim	beurkundet die mit seiner einwilligung zwischen bischof Heinrich von Worms mit seiner kirche einerseits und den bürgern von Worms andererseits abgeschlossene rachtung, wonach der stadtrath fortan unter dem vorsitz des bischofs oder seines stellvertreters mit neun bürgern welche der bischof wählt, und mit sechs rittern welche diese neun geschwornen wählen, besetzt werden

1233		
		soll. Der schultheiss und alle übrigen beamten werden von diesem stadtrath gewählt. Bei der erhebung des umgelts werden vom bischof mit dem stadtrath noch vier männer aus ieder pfarrei zugezogen. Den einen bürgermeister erwählt der könig aus den neun bürgerlichen rathmannen, den andern der bischof aus den sechs rittern. Alle brüderschaften der bürger sind abgethan mit ausnahme der hausgenossen und wiltwerker. Z.: Cunrad bisch. v. Speier, Herm. markgr. v. Baden, Eberh. v. Eberstein, W. truchs. v. Boland, C. schenk v. Clingenburg, C. v. Smidelvelt, E. v. Hertingesberg, Haward v. Holzwanc. Schannat Hist. Worm. 114 wo iedoch die mitgetheilte rachtung verstümmelt ist und aus den drei andern ausfertigungen, welche Böhmer Fontes 2,244 angezeigt sind, ergänzt werden muss. Huill. 4,602 mit den ergänzungen. Die verbriefung des bischofs auch M. Germ. 17,41. [Alle ausfertigungen nennen denselben tag, aber nur die des königs, welche als vorlage gedient haben wird, einen ort; in die verbriefungen des bischofs und der stadt sind auch die zeugen der urk. des königs übernommen, während in der des capitels die einzelnen domherren als zeugen aufgeführt sind.] Vergl. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,161 und 162, M. Germ. 17,41. — Hiermit war die alte [angeblich] von Friedrich I zuerst beurkundete (‚die urk. von 1156 oct. 20 ist ietzt als falsch erkannt von Stumpf‘) und von seinen nachfolgern bestätigte stadtverfassung über den haufen geworfen, und zwar auf betrieb Friedrichs II, welcher es damals seinem interesse gemäss fand die bischöfe gegen die bürger zu begünstigen. Wenige iahre später war freilich seine politik die entgegengesetzte. Die hierdurch in die wormser stadtverfassung gebrachte verwirrung hat sich aber nie mehr ausgeglichen. [Der reichscanzler scheint an diesen verhandlungen nicht betheiligt gewesen zu sein, da er am 22 feb zu Regensburg urkundet. Ried Cod. 1,372.] 4269
märz 00	apud Bopardiam	Hoftag nach der folgenden urk. Die zusammenkunft mit dem erzbischof von Trier wird zunächst veranlasst sein durch die weisung des kaisers vom 3 dec. 1232 an den erzbischof, sich zum könige zu begeben und denselben zur einhaltung des in Friaul geleisteten eides, vgl. nr. 4231, anzuhalten; das ergebniss der verhandlung wird das schreiben des königs vom 10 apr. gewesen sein. Vgl. Mittheil. des österr. Instit. 1,607. *a
. . .	——	(in sollempni domini regis curia) Theoderich erzbischof von Trier bestätigt einen verzicht der brüder Udo und Heribert von Waldeck zu gunsten der abtei Himmerode, welchen iene auf dem hoftage des königs zu Boppard anerkannten und wiederholten. Mittelrh. Urkkb. 3,379. — Nur mit 1233, ind. 6, aber nach der datirung der folgenden urkk. zweifellos hieher gehörend. *4270
— 6	——	gebietet seinen dienstmannen in Sintzig dem Gerhard von Sintzig in der ihm aufgetragenen obhut der reichsbesitzungen beizustehen. Guden Cod. dipl. 2,939. Huillard 4,604. Mittelrh. Urkkb. 3,371. 4271
— 8	——	nimmt den bischof B. von Strassburg, das capitel, die dienstmannen, den rath und die bürger gemeinlich daselbst in seinen besondern schutz und in sein geleit, nachdem sich diese dergestalt mit ihm verbunden haben, dass beschwerung seiner ihnen verletzung, und verletzung ihrer ihm beschwerung sein solle. Wencker Apparat. arch. 162. Huillard 4,604. Strassburg Urkkb. 1,182. 4272
— 9	ap. Weselam	bestätigt auf bitte der bürger von Bremen die aufhebung aller unbefugten und neuen zöll welche der erzbischof von Bremen in seiner diocese verfügt hat. Cassel Samml. 461. Huillar 4,406. Ehmck Brem. Urkkb. 1,203. — Der ausstellort ist, wie damals immer, OberWesel süd lich von Boppard. 427
— 23	apud Sunnisheim	verleiht dem gotteshaus Eusserntbal, um dasselbe bei ausübung der dort hergebrachten werk der liebe und der gastfreiheit an reichen und armen, an kranken und fremden, zu unterstütze die kirche zu Annweiler. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, Cuno abt v. Weissenburg, Heinr. gr. v. Wer Anselm v. Rappoltstein, Eberh. truchs. v. Waldburg, H. cämm. v. Ravensburg, F. dessen brude Würdtwein Nova Subs. 12,144. Huillard 2,607. Or. im Hausarchiv zu München. — Der aus stellort ist Sinsheim zwischen Heidelberg und Heilbronn. 427
— 26	Hallis	Anwesenheit anzunehmen nach der urk. des markgrafen Hermann von Baden, worin dieser b kennt, im iahre 1232 der kirche von St. Gallen zwei dörfer zu lehen aufgegeben zu habe actum in presentia domini Hainrici Romanorum regis, und das beurkundet unter: datum a Hallis, 7 kal. apr., ind. 6. Wirtemberg. Jahrb. 1859[h],143. Wirtemb. Urkkb. 3,325. St. Ga Urkkb. 3,84. — [Der anscheinende widerspruch zwischen incarnationsiahr und indiction erklä

1233		
		sich daraus, dass ienes ausdrücklich nur auf die handlung bezogen ist; vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,349. Auf diese bezieht sich denn auch nur die im texte erwähnte anwesenheit des königs. Da aber der markgraf die urk. zweifellos am hofe ausstellte und das itinerar genau stimmt, so ist anwesenheit des königs auch bei der beurkundung kaum zu bezweifeln.] 4275
märz 30	ap. Werdam	bestätigt die güterschenkung welche Friedrich amman von Nördlingen dem dortigen Heiligengeisthospital gemacht hat. Dolp über Nördl. nr. 62. Huill. 4,607. 4276
. . .	——	schenkt zu gunsten der Minoriten in Regensburg der dortigen St. Salvatorskirche in welcher iene gottesdienst halten zwei nahe gelegene speicher. Mon. Boic. 30ª,210. Huill. 4,608. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 2,412. 4277
apr. 3		Ostern.
— 10	apud Augustam	schreibt dem pabste Gregor dass er freiwillig geschworen habe alles was sein vater ihm vorschreiben werde getreulich zu erfüllen, weder mit rath noch mit that etwas zu dessen nachtheil vorzunehmen, und allen denienigen welche es versuchen sollten ihn zu dergleichen zu verleiten, seinem vater zu benennen; dergestalt dass wenn er etwas hiegegen thue ihn nicht nur die strafe des meineides, sondern auch die von dem ieweiligen pabst auf einfaches verlangen seines vaters ohne weiteres auszusprechende excommunication treffen solle. Aus Platinas Privbuch der römischen kirche. Huillard 4,952. Rouleaux de Cluny 90. — Mit 4 id. apr., 1233, ind. 2. [B. hielt beide iahresangaben für unrichtig, dachte an den der zusammenkunft zu Aglei vorausgehenden aufenthalt zu Augsburg im märz 1232, vgl. oben, und vermuthete daher, es sei 4 kal. apr. zu lesen. Vgl. dagegen meine bemerkungen in den Mittheil. des österr. Instit. 1,606 ff., wonach ich glaube, dass es sich hier überhaupt nicht um das schon zu Cividale geleistete versprechen nr. 4231 handelt, sondern um eine insbesondere durch die unterwerfung unter die excommunication verschärfte wiederholung desselben als ergebniss der verhandlung mit dem erzbischof von Trier; vgl. nr. 4269ª. Dann trifft auch die annahme, dass lediglich die ind. irrig angegeben sei, auf keine schwierigkeit mehr.] 4278
— 22	in castro Spiegelberg	erlaubt dem bischof H. von Constanz in suburbio castri sui Mersburg einen wochenmarkt zu haben. Z.: Werner decan, Ulr. thesaurar, Lutold v. Rotelin archidiacon, Burch. de Castello canonicus der kirche v. Constanz, Eberh. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Ravensberg, Rud. (v. Fonen)-berg, Heinr. v. Geislingen, Hermann v. Credona. Copialbuch des hochstifts Constanz (fol. pag. sec. 15 und 16) in Carlsruh bl. 106. Huill. 4,610. — Wegen des ausstellortes vgl. nr. 4170. [Da die zeugen ausdrücklich als zu Spiegelberg gegenwärtig bezeichnet sind, so werden die domherren als begleiter oder boten des bischofs dort gewesen sein; andernfalls läge es nahe, an nachträgliche verbriefung einer nach Constanz fallenden handlung zu denken.] 4279
mai (21)	ap. Hagenowe	verleiht dem kloster Allerheiligen im Schwarzwalde die genannten güter welche Bertold von Winterbach von ihm zu lehen trug. Grandidiers abschrift in meinem besitz. Böhmer Acta (mit 12 kal. iunii). Grandidier Oeuvres 3,243 (mit 13 kal.) Nach mittheilung Winkelmann hat das copialbuch des klosters zu Carlsruhe: 14 kal. 4280
— 22		Pfingsten.
iuni 2	ap. Ezelingen	befreit auf bitte des bischofs Cunrad von Speier die dortigen bürger vom rheinzoll zu Oppenheim. Z.: H. markgr. v. Baden, H. gr. v. Wirtenberg, H. v. Niffen, (E.) truchsess v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, H. v. Ravensburg, (Rud. v.) Fonenberg. Lehmann Speir. Chron. Ed. IV s. 525. Lünig Reichsarchiv 14,465. Mon. Boic. 30ª,211. Remling Urkkbuch 1,198. Huillard 4,611. 4281
— 2	——	bestätigt den Dominicanern zu Esslingen die schenkung eines hauses und eines anstossenden weges seitens der dortigen bürger. Ex orig. in Esslingen. Huill. 4,612. Wirtemb. Urkundenbuch 3,329. 4282
— 4		schenkt dem in Wimpfen neu errichteten hospital das patronatrecht und die kirche zu Flein. Z.: C. abt v. St. Gallen, C. herz. v. Teck, R. pfalzgr. v. Tübingen, gr. W. dessen bruder, Hartm. gr. v. Dillingen, H. markgr. v. Baden, H. markgr. v. Burgau, H. v. Kiburg, der graf v. Urach, Heinr. u. Alb. v. Niffen, Alb. v. Rossewag, (E.) truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, Heinrich cämmerer v. Ravensburg, Rud. v. Fonenberg. Aus Würdtwein Monast. Worm. hs. zu Heidelberg 1,267. Böhmer Acta 285. Wirtemb. Urkkb. 3,330. 4283
— 5	——	gebietet seinen amtleuten in Uri das kloster Wettingen, welches er unter seinen besondern

1233

schutz genommen hat, auf alle weise zu schirmen, auch von dessen besitzungen und leuten keine abgaben zu verlangen, da aber wo er vogteiliche rechte hat dasselbe billig und nicht härter zu halten als zur zeit der stiftung. Tschudi Chron. Helv. 1,128. Huill. 4,614. Goldast Constit. 1,299. Wyss Gesch. der Abtei Zürich 73. 4284

. . . (Hallis) beurkundet dass Cunrad von Nortenberg ihm den dritten theil der vogtei zu Gebsattel resignirt und dass er solche dann dem kloster Kamberg übergeben habe. Z.: Dietr. erzb. v. Trier, Herm. bisch. v. Wirzburg, Bert. bisch. v. Strassburg, Herm. markgr. v. Baden, Cunr. schenk v. Clingenberg, Walter schenk v. Limburg, Conr. v. Weinsberg, Conr. v. Schmidefeld, Heinr. filius Blindis, Herm. dessen bruder, Friedr. früher schultheiss zu Hall, Erkenbert, Heinr. Inmodicus Hallenses, Aus einem vidimus Ludwigs vom 6 nov. 1318 in Wirzburg. Magerus a Schönberg De advocatia armata, ed. II. 45. Böhmer Acta 286. Wirtemb. Urkkb. 3,331. — Blos mit 1233 und ohne ort, also sehr unsicher. Der ort scheint nach den letzten zeugen Hall zu sein, was im iuni oder iuli passt. [Für einen aufenthalt zu Hall haben wir nun märz 26 ein bestimmteres zeugniss und ich glaubte Beitr. zur Urkkl. 1,156 die urk. dorthin setzen zu sollen. Da aber die zeugen dort iedenfalls nicht passen und in dieser zeit eine berührung von Hall sehr wahrscheinlich ist, gehe ich auf B's annahme zurück. Doch bleibt auch in dieser zeit das erscheinen der bischöfe zu Hall immerhin auffallend und sie sind, da Hall zunächst nur ort der handlung sein wird, vielleicht nur zeugen der nachträglichen beurkundung; vergl. Beitr. zur Urkundenlehre 1,264.] 4285

iuni 27 apud Nurenburch gestattet dem stiftscapitel zu Goslar die vogtei in Egla und noch zwei andere von dem grafen von Ascharien der sie vom reiche trägt zu erkaufen und mit recht und bann ewiglich zu besitzen. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Theoder. erzb. v. Trier, H. bisch. v. Wirzburg, die äbte v. Fuld u. St. Gallen, Gerl. v. Büdingen, C. schenk v. Winterstetten, C. v. Schmidevelt. Leuckfeld Ant. Poeld. 288 und Huill. 4,615 (mit 6. kal. iulii). Cod. Anhalt. 2,93 ex or. — Mit 1233, ind. 6. Der ausstellort steht sehr vereinzelt im itinerar. Sollte diese urk. nicht vielleicht in den sept. gehören? [Für ein bedenken gegen das zusammengehören von tag und ort scheint mir kein ausreichender grund vorzuliegen. Eher möchte ich vermuthen, dass beide sich nur auf die handlung, die zeugen aber auf spätere beurkundung (zu Mainz?) beziehen. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,265.] 4286

. . . (apud Hagenowe) Gespräch mit den grossen des Elsass. Anno 1233 rex Heinricus colloquium habiturus apud Hagenowe convocavit episcopos comites et barones de Alsatia et fecit iurari pacem. Ipse vero collecto exercitu movit expeditionem adversus ducem Bawarie. Ann. Marbac. — [Allerdings finden wir im mai einen aufenthalt zu Hagenau ausdrücklich bezeugt. Der hier erwähnte scheint aber doch der heerfahrt gegen Baiern unmittelbar vorherzugehen, muss dann aber noch vor den hoftag zu Mainz fallen, da der könig nach den Ann. Colon. von diesem aus die heerfahrt begann.] a

. . . Spire beurkundet dass Cunrad von Nortenberg ihm den dritten theil der vogtei zu Gebsattel resignirt und dass er solche mit zubehör dann dem kloster Kamberg übergeben habe, indem er zugleich beschwerung an den angegebenen nicht vogteipflichtigen bestandtheilen verbietet. Zeugen wie in nr. 4285, nur so dass die auf Conrad von Schmidelfeld folgenden zeugen aus Hall hier fehlen und statt ihrer nur Conrad schultheiss von Hall genannt ist; dass es weiter wohl nur durch versehen hier heisst: Conr. schenk v. Limburg, Walter schenk v. Clingenberg. Wirtemb. Urkkb. 3,332. — Nur mit 1233. Wörtlich übereinstimmend mit nr. 4285, nur mit einigen zusätzen und daher zweifellos später gefertigt. Die gleichheit der zeugen wird nicht erweisen können, dass auch nr. 4285 zu Speier gefertigt sei; sie entsprechen Speier nicht und werden einfach aus der frühern ausfertigung wiederholt sein. Vergl. Beitr. zur Urkkl. 1,264. — Bei richtiger einreihung der vorhergehenden nachricht wird der aufenthalt zu Speier am wahrscheinlichsten hier anzunehmen sein; doch könnte er auch in die letzten monate des iahres gehören. *4287

iuli 25 apud Maguntiam Hoftag wegen den damaligen ketzerverfolgungen. Diese gingen von drei verschiedenen seiten aus. Einmal von der kirche, welche namentlich den magister Conrad von Marburg zum ketzerrichter bestellt hatte, der aber dabei mit leidenschaft verfuhr, und nach einem unbegreiflich fehlerhaften gerichtsverfahren den anklägern ohne weiters glauben beimass, ita ut semel accusato talis daretur optio: aut sponte confiteri et vivere, aut innocentiam iurare et statim

1233

comburi. Dann vom kaiser welcher, obwohl selbst kein gläubiger, sich mit der ketzerverfolgung sehr eifrig beschäftigte. Vgl. dessen desfalls öfter erneuerte gesetze, namentlich das vom märz 1232 welches nun in Deutschland wirksam geworden war. Drittens von einzelnen menschen aus dem volke, wie Conrad Dorso und sein begleiter Johann, welche ohne allen auftrag die menge zu fanatischer wuth entflammten und nach dem grundsatz: vellemus comburere centum innocentes inter quos esset unus reus, blindlings ihre opfer aufgriffen. So geschah es denn dass accusatio paulatim cepit ascendere a rusticis ad burgenses honorabiles et eorum uxores, inde ad castellanos et nobiles, et in fine ad comites prope et longe positos. Unter den letzteren waren auch die grafen von Sain von Solms und von Arnsberg nebst der gräfin von Loz. Da wurde denn endlich, und zwar besonders wegen der gegen den grafen Heinrich von Sain erhobenen beschuldigung, eine versammlung der geistlichen und weltlichen auf heute nach Mainz berufen, und Conrad, wie er auch hier als ein iudex sine misericordia sich erzeigt hatte, auf der heimkehr am 30 iuli bei Marburg von denen die er verfolgt hatte erschlagen. Anno domini m.cc.xxx.iii. octavo kal. augusti rex et Maguntinus et magister Cunradus de Marburc Moguntie conventum episcoporum et comitum atque clericorum fecerunt pro quibusdam infamatis de heresi. Inter quos comes de Seine accusatus inducias expurgationis ulteriores obtinuit. Super reliquos vero qui non comparuerunt nec se legitime excusaverant, predictus Cunradus de Marburc ibidem populum cruce signavit. Qua propter illi, felle amaritudinis commoti, iam dicto Cunrado in reditu insidias ponentes, iuxta Marburc ipsum una cum Gerhardo minoris ordinis fratre, probate vite viro, iii. kal. augusti crudeliter occiderunt etc. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,390 u. M. Germ. 16,28. Andere hauptstellen sind: Ann. Worm. ap. Böhmer 2,175 u. M. Germ. 17,38. Alberic. ap. Leibnitz Acc. 2,544 u. M. Germ. 23,931. Gesta Trev. ap. Hontheim 798 u. Mon. Germ. 24,402. Vgl. auch Ann. Colon., Ann. Marbac., Ann. breves Wormat., Sächs. Weltchr. c. 377. a

iuli 26 — apud Maguntiam — spricht zu und giebt nach dem vorbild seines vaters dem bischof Heinrich von Worms und dessen nachfolgern das dorf Neckarau mit allem zugehör, indem er ihn zugleich wieder in dessen besitz setzt, aus welchem ihn der Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern gewaltsam vertrieben hatte. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Th. erzb. v. Trier, C. bisch. v. Speier, R. bisch. v. Toul, E. v. Eberstein, H. v. Niffen, G. v. Büdingen, C. v. Hohenloch, W. v. Boland truchsess, D. v. Ravensburg, C. schenk v. Clingenberg. Ego Sifridus Ratisbonensis episcopus imp. aule canc. etc. Aus dem copialbuch des bisthums Worms zu Darmstadt bl. 331. Huill. 4,617. Mone Zeitschr. 11,285 ex orig. 4288

— 28 — ap. Frankinfort — verleiht den deutschordensbrüdern zu Frankfurt den bruch zwischen dem Frauenweg und Niederrad. Z.: Theod. erzb. v. Trier, Gerl. v. Büdingen, Cunr. schenk v. Clingenberg, Dietho v. Ravensburg. Fichard Archiv 2,97. Böhmer Cod. Moenofr. 1,58. Hennes Cod. ord. Teut. 99. Huillard 4,618. 4289

aug. 00 — in Bawariam — Heerfahrt gegen herzog Otto von Baiern, deren veranlassung uns unbekannt ist. [Vergl. die angaben der Ann. Marb. u. Scheftlar., und dazu Winkelmann in den Forsch. zur deutschen G. 1,31 und Friedr. II 1,450]. Rex Heinricus cum victorioso exercitu devicit ducem Bawarie. Ann. Zwifalt. ap. Hess 225 u. Mon. Germ. Scr. 10,59; vergl. Hugo de Rutlingen ap. Böhmer Fontes 4,129. — Ubi (apud Moguntiam) collecta militia idem rex contra ducem Bawarie proficiscitur. In campis itaque Lici secus Augustam fere sex millia militum in exercitu regio sunt inventa. Inde profectus brevi tempore Bawariam subiugat et ducem in deditionem recipit. Ann. Col. — Otto dux Bawarie curiam celebrandam Ratispone indixit, quam propter indignationem regis Heinrici et aliorum quorundam principum sibi non faventium aput Landshut celebravit. Sed postmodum rex cum multis principibus et cum magno exercitu Bawariam intravit ducem destructurus. Sed mediante archiepiscopo Salzpurgensi in gratiam eum recipit, et filium eius puerulum in obsidem regi dedit. Et tandem curiam sollempnem Ratispone dux celebravit, cui archiepiscopus Salzburgensis et omnes episcopi Bawarie interfuerunt. Ann. S. Rudb. Salisb. — Sane cum propter causas quasdam iunior dux Bawarie manifeste se opponeret patri nostro, exercitum collegimus iterato contra eundem (der unterstellte erste zug war derienige gegen Ottos vater den herzog Ludwig im iahr 1229), arctantes ipsum dare obsidem filium suum, tali adhibito laudamento, quod nunquam se opponere attemptaret imperatorie vel regie maiestati. Heinrichs brief an den bischof von Hildesheim d. d. Esslingen 2 sept. 1234. — Darna vor de koning Heinric, des keisers sone mit groteme here uppe den hertogen van Beieren unde dwang

1233		ene darto dat he sic gaf an sine gewalt. Sächs. Weltchr. c. 377. — Rex Heinricus collecto exercitu movit expeditionem adversus ducem Bawarie, qui propter mortem patris sui non bene sentiebat cum rege. Dux autem non valens sustinere tantam multitudinem et impetum regis et suorum, datis obsidibus venit ad deditionem et fecit pacem. Ann. Marbac. — Ganz verworren sind die angaben der Ann. Scheftlar.: Anno 1233 rex Heinricus magnam curiam in Franchenfurte (? febr. 1234?) cum principibus regni celebravit, ibique cum quibusdam principibus sibi consentientibus patri pro divisione regni rebellare deliberavit. Huic consilio dux Bawarie dum consentire noluisset, odium regis incurrit. Pro hac itaque deliberatione episcopus Babenbergensis et Moguntiacensis ad imperatorem diriguntur a rege (im sept. 1234). Eodem anno idem rex aliam curiam in Wirzeburch (?) celebravit ibique expeditionem in Bawariam adversus ducem in futurum annum (?) proposuit, auxilia principum super hoc deposcens. Anno 1234 (?) rex Heinricus expeditionem validam contra ducem in Bawariam movit, plurimas partes eius ducatus incendiis et rapinis devastavit. — Heinricus rex cum victorioso exercitu devicit ducem Bawarie et regem Boemie (?). Ann. S. Trudperti, M. Germ. 17,293. 4289a
. . .	secus Augustam	(in campis Lici) Musterung des sich auf 6000 ritter belaufenden heeres. Ann. Colon. b
aug. 26	Ratispone	(in castris) Lagerung. Dass der könig hier schon heute im lager stand und dass auch bischof Bertold von Strassburg mit ihm gezogen war, ergiebt ein schreiben des letzteren an die päbstlichen visitatoren wegen dem kloster Gengenbach d. d. in castris apud Ratisponam, vii kal. sept. 1233. Guillimann De epis Arg. 277 extr. 4290
sept. 1	——	(—) beauftragt den bischof Rüdiger von Passau auf dessen bitte, dass er recht und gerechtigkeit in den grafschaften des bisthums Passau handhabe mit freier berechtigung, unangesehen der entgegenstehenden briefe welche von ihm erlangt worden sein möchten. Mon. Boic. 31[a],557. Huill. 4,620. — [Zweifellos gegen herzogliche ansprüche gerichtet.] 4291
— 1	——	(—) schenkt auf bitte des Hermann von Lobdeburg dem gotteshaus Hugestorf 150 äcker auf dem berge Nobus welche iener bisher vom reiche zu lehen trug. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, dessen br. Hartm. v. Saleberc, Hartm. u. Herm. v. Lobdeburg, Hartm. v. Bergowe, Eberh. u. Reinbodo burgenses v. Luchtinberc, Burgold u. Conr. Puster, Hoold v. Lobdeburg. Ex copia scc. 18 in Weimar. Schmid Die Lobdeburg 72. Neue Mitth. des thür. sächs. Vereins IV 4,160. 4292
— 2	——	bestätigt einen vertrag zwischen Hildegard äbtissin des klosters Niedermünster zu Regensburg und graf Heinrich von Ortenburg über theilung der kinder aus einer genannten zwischen beiderseitigen dienstmannen abgeschlossenen ehe. Huschberg Gesch. von Ortenburg 86 extr. Huill. 4,621 extr. 4293
— 19	apud Nuremberc	befreit auf bitte Heinrichs des ältesten sohnes des herzogs Heinrich von Lothringen (Brabant) alle dessen leute von Herzogenbusch (de nova civitate apud silvam) von den reichszöllen am Rhein. Z.: die erzb. v. Mainz u. Trier, die gr. v. Sain u. Cleve, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Neiffen. Brabantsche Yeesten 636. Huill. 4,622. — [Von den hier genannten werden die grafen die heerfahrt mitgemacht haben, da ihr erscheinen zu Nürnberg sonst schwer erklärlich wäre; ebenso wohl Heinrich von Löwen. Dass der erzbischof von Mainz an der heerfahrt theilnahm, ergibt sich wohl aus Ann Erphord., M. Germ. 16,29, wonach die von Erfurt ihm die für die expeditio regis verlangte unterstützung verweigerten. Dagegen urkundete der erzbischof von Trier am 27 aug. in seinem bisthume; Mittelrhein. Urkkb. 3,376.] 4294
— 20	——	schreibt dem burggrafen G. von Werd, dass er dem Heinrich von Löwen iährlich 200 mark auf den reichszoll in Werd angewiesen habe, mit vorbehalt der von seinem vater dem kaiser einzuholenden genehmigung. Butkens Trophées 1,79. Lünig Cod. Germ. 2,1098. Brabantsche Yeesten 637. Huill. 3,623. 4295
nov. 19	apud Wormatiam	erläutert dass als er vor einigen iahren dem Conrad von Clingenberg und dem Ludwig von Schipf genannte höfe des klosters Brumbach zur beschirmung überwiesen, er denselben damit weder vogteiliche rechte habe einräumen, noch einen über den willen der klosterbrüder dauernden auftrag habe geben wollen. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Hermann bisch. v. Wirzburg, Heinr. bischof v. Worms, Herm. gr. v. Hartsburg, Eberh. v. Eberstein, Heinr. v. Neiffen, die äbte Raim. v. Eberbach u. Conr. v. Schönau, Degenhard probst v. Haug, Giso archidiacon u. canonicus, Walt. canonicus v. Wirzburg. Per m. Ulrici notarii. Guden Syll. 594. Huill. 4,624. Varianten ex orig. bei Mone Zeitschr. 11,286. 4296

1233

nov. 20 schreibt den rathmannen und bürgern von Lübeck und allen deutschen kaufleuten in Liefland und Gothland, empfiehlt ihnen seinen lieben fürsten den bischof Hermann von Dorpat, welcher in den entfernten theilen Esthlands die ehre gottes und des heiligen reichs gegen die angriffe der heiden aufrecht hält, ermahnt sie ihm gegen seine widersacher mit rath und that beizustehen, zumal durch ihn die marken des reichs erweitert und den treulosen barbaren das ioch Christi aufgelegt wird. Abschriftlich mitgetheilt von Lappenberg. Lübecker Urkb. 2,10. Bunge Livländ. Urkbuch 1,167. Archiv für Gesch. Livl. Estl. und Curlands 3,310. — [Winkelmann Livländ. Forsch. 22 bezweifelt die echtheit wegen des titels des bischofs. Vergl. Hansisch. Urkkb. 1,87 extr.] 4297

1234

ian. 25 (apud Hagenowe) nimmt das von seinen vorfahren gestiftete kloster Weingarten nebst dessen personen und zugehörden in seinen besondern schutz, bestätigt ihm alle rechte und besitzungen, verspricht dann noch insbesondere die leute und güter des klosters nie von sich zu veräussern, verordnet wegen dem todesfall der klosterhörigen und trifft noch anderweitige bestimmungen zu gunsten des klosters (vielfach in übereinstimmung mit seiner urk. vom 31 märz 1226 und der seines vaters vom 20 iuni 1215). Z.: B. bisch. v. Strassburg, C. abt v. St. Gallen, gr. Heinr. v. Werd, graf Wolf(ram) v. Ver(in)gen, Heinr. v. Neiffen, Alb. dessen br., Eberh. v. Eberstein, E. truchs. v. Waldburg, Heinrich cämm. v. Ravensburg, Friedr. dessen br., Eberh. v. Hertingsberg. Or. in Stuttgart. Huill. 4,626. Wirtemb. Urkkb. 3,339. — Mit dem datum: mense februario, octavo kal. febr., 1234, ind. 7, regni 13. Dieselbe falsche urk. ist nochmals vorhanden als von Conrad am 10 mai 1234 ind. 6 zu Augsburg gegeben! [Vgl. Reg. Conr. zu 1248 mai 10. Aus einer urk. Conrads muss das divi augusti imperatoris Friderici filius genommen sein, wie auch sonst in den formeln manches nicht entspricht; auch die schriftzüge sind nach Wirtemb. Urkkb. 4,177 der urk. Conrads von 1248 mai 10 nachgezeichnet. An der unechtheit der urk. ist nicht zu zweifeln; aber eben so wenig an einer echten vorlage, zunächst wegen der zeugen. Auch ort und zeitangaben werden auf sie zurückgehen; das an und für sich anstössige regni 13 entspricht durchaus der zählung 14 in den spätern monaten dieses iahres. Die angaben von monat und tag würden allerdings nur zusammenstimmen bei der annahme, es sei während des calendenabschnittes bereits der name des folgenden monats gebraucht, wie das sonst wohl üblich war, während aus der reichscanzlei ein weiterer beleg fehlen dürfte. Doch führte die datirung nur nach dem monate so vielfach zu ähnlichen ungenauigkeiten, vgl. Beitr. zur Urkundenlehre 2,314, dass ich eine solche auch hier eher annehmen möchte, als ein verschreiben von kal. febr. statt martii, und daher die angabe auf ian. 25 beziehe. Bei so mannichfachen anständen trug ich zwar bedenken, tag und ort bestimmt als entsprechend zu bezeichnen, halte aber ihr zusammenfallen für sehr wahrscheinlich.] 4298

feb. 1 Frankenfurt beurkundet dass als der rechtsstreit zwischen Hermann markgraf von Baden und Egeno graf von Urach über die silberbergwerke im Breisgau vor ihm und S. erzbischof von Mainz, Ekenbert bischof von Bamberg, S. bischof von Regensburg königlichem hofcanzler, C. abt von St. Gallen, Alb. herzog von Sachsen und andern magnaten des reichs verhandelt wurde, Heinrich bischof von Basel durch urkunden und zeugen so vollständig erwiesen habe, dass die silberbergwerke der kirche Basels durch kaiserliche schenkung angehören, dass alle anwesenden in gegenwart seiner gegner in dem rechtsspruch übereinstimmten, dass er fortan in deren ruhigem besitz zu bleiben habe ohne anfechtung von irgend iemand. Trouillat Mon. de Bâle 1,530. Huillard 4,629. — Nur mit 1233, aber sicher hieher gehörend. Vergl. auch Fürstenberg. Urkkb. 1,164 extr. 4299

— 2 —— Hoftag auf lichtmess. Rex Heinricus curiam sollempnem Frankenefurt in purificatione celebravit. Verhandlungen über das von Conrad von Marburg beobachtete verfahren gegen die ketzer. Den meisten deutschen prälaten missfiel die form desselben. Dagegen nahm ihn bischof Conrad von Hildesheim in schutz, wurde aber selbst vom könig deshalb beschuldigt, weil er die leute gegen die ketzer mit dem kreutz bezeichnet habe (‚dies sollte wohl nur gegen die ungläubigen geschehen'). Deinde feria secunda (feb. 6) rex cum omnibus principibus ac prelatis qui aderant civitatem egrediens, in campo presedit iudicio, wo sich der graf von Sain mit acht bischöfen und vielen andern geistlichen (als eideshelfern) von den gegen ihn vorgebrachten beschuldigungen reinigte; ebenso der graf von Solms. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,301 u. Mon. Germ. 16,28. Vgl. Gesta Trev. ap. Hontheim 798 u. M. Germ. 24,402, Sächs. Weltchr. c. 378

1234

und besonders auch des königs brief vom 2 sept. 1234. Nach dem schreiben des erzbischofs von Mainz bei Albricus 932 waren an 25 bischöfe anwesend. — ‚Zu den eideshelfern des grafen gehörten wohl deshalb gerade zwölf äbte grauen (d. h. cistercienser) ordens, deren namen uns die folgende urk. zum theil erhielt, weil die Dominicaner denen die ketzerverfolgung übertragen war als ankläger keine entlastungszeugen sein konnten.‘ [Aber es werden doch sowohl Ann. Erph., als Gesta Trev. auch Dominicaner als eideshelfer bezeichnet.] 4299a

feb. 5 | Frankenfurt | nimmt das kloster Himmelthal mit personen sachen und besitzungen in seinen schutz, und erlaubt ihm von seinen dienstmannen vasallen und hörigen güter durch kauf tausch oder schenkung zu erwerben. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Conr. v. Hildesheim, Herm. v. Wirzburg u. Eckbert v. Bamberg, die äbte Arn. v. Kempen, Rimund v. Eberbach, Heinr. v. Hemmenrod, Heinr. v. Heisterbach, Heinr. v. Altenberg, Ger. v. Otterberg, Alb. v. Arnsburg, Gotsch. v. Burnbach (Brumbach) u. Wigand v. Aulisberg, die herz. Otto v. Meran u. Albert v. Sachsen, die grafen Herm. v. Orlamünd u. Boppo v. Henneberg, Reinhard v. Hagenau, Hartw. küchenmeister. Guden Cod. dipl. 2,64. Huill. 4,631. 4300

— 5 | —— | (in sollempni curia) beurkundet dass mit seiner genehmigung sein dienstmann Giselbert von Eschborn gemeinschaftlich mit seiner ehefrau Kunegund dem kloster Arnsburg seinen hof in Herlisheim mit allem zugehör durch seine hand übertragen habe. Z.: die erzb. S. v. Mainz, Th. v. Trier u. H. v. Cöln; die bisch. H. v. Wirzburg, C. v. Speier, E. v. Naumburg u. H. v. Eichstädt; die gr. B. (C.) v. Henneberg, H. v. Sain u. H. v. Orlamünde; die freien H. v. Neiffen, G. v. Büdingen, H. (G.) v. Eppenstein, F. v. Randenberg u. R. v. Hagenau; dann W. v. Boland kaiserl. hoftruchs., E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Clingenburg, C. schenk v. Winterstetten, L. burggr. v. Fridberg. Aus Kindlingers abschrift. Böhmer Acta 287 ex or. Baur Urkkb. des Kl. Arnsburg 1,14 ex orig. mit den angegebenen abweichenden siglen in der zeugenreihe. 4301

— 6 | —— | Gerichtssitzung ausserhalb der stadt. Vgl. zum 2 febr. a

— 6 | —— | (in sollempni curia) gestattet nach dem vorbild seines vaters dem kloster Pforta in naumburger dioces reichslehnbare güter zu erwerben Z.: die erzbb. S. v. Mainz, T. v. Trier, H. v. Cöln u. G. v. Bremen, B. erw. v. Magdeburg, die bisch. H. v. Wirzburg, E. v. Bamberg, H. v. Eichstädt, C. v. Freisingen, H. v. Worms, C. v. Speier, R. v. Toul, C. v. Hildesheim, E. v. Naumburg, L. v. Münster, B. v. Paderborn, L. v. Verden, C. v. Osnabrück, S. v. Augsburg u. H. v. Basel, die erw. O. v. Utrecht und V. v. Chur, die äbte C. v. Fuld, L. v. Hersfeld, C. v. St. Gallen, H. v. Corvei, die herzoge A. v. Sachsen, O. v. Baiern u. O. v. Meran, O. markgraf v. Brandenburg, H. graf v. Ascharien, H. gr. v. Urach, W. v. Boland kaiserl. hochtruchsess, H. v. Pappenheim kaiserl. hofmarschall, H. v. Neiffen, G. v. Büdingen, E. v. Eberstein, E. truchs. v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten. Ego Sifridus Rat. ep. etc. Ex or. in Dresden. Huill. 4,633. — Mit regni 11. 4302

— 10 | —— | (—) beurkundet den vor ihm ergangenen und vom abt von St. Gallen verkündeten rechtsspruch, dass keiner der von einem weltlichen gerichte geächtet oder von einem geistlichen excommunicirt ist, das recht habe von seinem herrn lehnrecht zu fordern, indem ein solcher zu keinem gerichtlichen act könne zugelassen werden. Möser Osnabr. Gesch. Ed. de 1843. 4,350. — Nach mittheil. von Diekamp hat das orig. im domarchive zu Osnabrück ind. vii., welches im drucke fehlt. 4303

— 10 | —— | (—) beurkundet den mit beistand der meisten reichsfürsten vor ihm ergangenen und durch graf Egen vor Urach gefundenen rechtsspruch, dass wenn waffenruhe (treuge) handtreulich gelobt und dann gebrochen worden, derienige welcher dadurch verlust erlitten hat bei erhobener klage den beweis zu führen habe, sei es nun selb drei durch eid, oder wenn er keine zeugen finden kann durch zweikampf. Möser Osnabr. Gesch. 3,301. M. Germ. 4,300. Huill. 4,635. 4304

— 11 | —— | beurkundet und verkündigt folgende reichsgesetze: Allen reichsgetreuen ist verboten ne in reisa publica procedant. Alle richter sollen die ketzer richterlich verfolgen und beim rechtsprechen der billigkeit den vorzug geben. Um die rechtsprechung zu beschleunigen verspricht der könig, wo er sich auch im reiche aufhalte, ieden monat an vier tagen zu gericht zu sitzen. So sollen es auch andere richter, wie fürsten grafen und edle, mit berücksichtigung des landesbrauches halten, bei schwerer strafe. Wer einen andern ohne erhobene klage schädigt oder befehdet soll wenn er fürst ist, der königlichen kammer hundert mark gold, ein anderer hundert mark silber zahlen. Wer waffenruhe (treuge) gebrochen hat, verliert, wenn ihn der dem er sie gelobt

1234

selb drei dessen überführt, die hand. Ueberhaupt wird ieder welcher treue (fidem) brach, wenn selb drei dessen überwiesen, geächtet. Aechtung soll iederzeit öffentlich verkündigt, und ein geächteter nur gegen bürgschaft wieder losgesprochen werden, bei eigner verantwortlichkeit des richters. Ungerechte münzen und zölle seit den zeiten kaiser Friedrichs ohne bewilligung der fürsten errichtet, sind richterlich cassirt; der könig wird selbst vor allen seine neuerrichteten zölle wieder abthun. Keiner soll den andern an person oder sachen schädigen, wenn er ihm nicht drei tage vorher absagte, bei strafe der ächtung. Heimsuchung wird mit der acht bestraft. Keiner darf geleit geben wer solches nicht vom reiche trägt. Aller orten sollen die gerichtsbarkeiten und urtheile der erzbischöfe, bischöfe und archidiaconen aufrecht erhalten, alle vom kaiser und vom könig den fürsten und den edeln gegebene privilegien sollen beobachtet werden. Albericus ed. Leibnitz in Access. 548 u. Mon. Germ. 23,934. Hartzheim Conc. 3,550. Mon. Germ. 4,301. Huillard 4,636. Fontes rer. Bern. 2,138. — Die Sächs. Weltchr. c. 378 erwähnt, dass auf dem Frankfurter tage der friede beschworen wurde. Vgl. auch Reg. Frid. nr. 2043. 4305

feb. 12 | Frankenfurt | (in sollempni curia) schreibt den rathsbürgern zu Hildesheim wie vor ihm mit einwilligung der fürsten der rechtsspruch ergangen sei, dass wer über einen priester bevor derselbe degradirt worden weltliches blutgericht hält, ausser der canonischen strafe von der ihn nur der pabst selbst wieder lossprechen kann, in die reichsacht verfalle, und gebietet denselben auf klage des bischofs Conrad von Hildesheim sich wegen einem solchen bei ihnen vorgekommenen falle mit demselben zu verständigen, widrigenfalls aber auf mitfasten vor ihm zu erscheinen und über den von ihnen begangenen frevel rede zu stehen. Lauenstein 70. Lünig Reichsarchiv 17,258. Parerga Gott. 4,32 mit beachtungswerthen erläuterungen. M. Germ. 4,302. Huill. 4,638 mit 13 feb. Urkkb. der St. Hildesh. 68 ex or. mit 12 feb. 4306

— 13 | —— | befreit sowohl in gemässheit der kürzlich in Frankfurt verkündigten reichsgesetze als auch auf bitte des erzbischofs Gerhard von Bremen die bürger von Bremen und Stade von dem zoll den man bisher zu Lübeck von ihnen erhob. Mon. Germ. 4,571. Huill. 4,639. Lübeck. Urkkb. 2,12. Brem. Urkkb. 1,214. 4307

— 14 | —— | Otto Rheinpfalzgraf, herzog von Baiern belehnt den grafen Wilhelm von Jülich mit den einzeln aufgeführten lehen, welche derselbe von seinem verstorbenen vater zu lehen hatte, und einem angegebenen pfandlehen. Z.: Herm. gr. v. Dillingen, Ludw. schenk v. Ow u. s. w. mit dem ganzen rathe des pfalzgrafen; Wilhelm vogt v. Achen, C. schenk v. Nidegg mit dem ganzen rathe des grafen. Acta Palat. 3,298. Lacomblet Urkkb. 2,101. — Mit 1233, aber zweifellos hieher gehörend. *4308

— 15 | —— | (in sollempni curia) beurkundet dass in dem vor ihm geführten streit zwischen Hermann markgraf von Baden und Egeno graf von Freiburg über die silbergruben und den wildbann (custodia silvarum quod vulgariter wiltban dicitur) im Breisgau, Heinrich bischof von Basel erwiesen habe, dass solche ihm zuständig, von ihm aber dem grafen Egeno von Freiburg zu lehen gegeben seien, welchen letzteren er (der könig) demnach in deren besitz setzt und ihn darin bestätigt. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz u. Thid. v. Trier, die bisch. Ekb. v. Bamberg, Engelh. v. Naumburg u. Sifr. v. Regensburg, Conr. abt v. St. Gallen, die herzoge Alb. v. Sachsen u. Otto v. Meran, Heinr. markgr. v. Burgau, Eberh. u. Otto br. v. Eberstein, Conrad burggr. v. Nürnberg, Heinr. u. Alb. br. v. Neiffen, graf Wolfr. v. Veringen, die gr. Heinr. u. Herm. br. v. Waldenberg, Gerlach v. Büdingen, Heinr. v. Eberstal, Alb. v. Roswach, Rud. Hagge, Eberh. truchs. v. Waldburg, Conrad schenk v. Winterstetten, Eberhard de Monte. Lünig Reichsarchiv 17,140. Dumont Corps dipl. 1ᵃ,173. Schöpflin Hist. Zar.Bad. 5,189. Trouillat Mon. 1,538 (unvollst.) Huill. 4,639. Goldast Const. 1,300. Mone Zeitschr. 19,74. Fürstenberg. Urkkb. 1,165 ex or. — Paulini Hist. Visb. 76, hinter seiner abhandlung de pagis schreibt diese urk. irrig dem Heinrich Raspe zu, wobei ich noch bemerken will, dass die dort eingeführte fischbecker chronik ein unächtes machwerk ist. — Vgl. nr. 4299. 4309

— 15 | —— | bestätigt ein in seinem auftrage gesprochenes, eingerücktes urtheil des abtes Hugo von Murbach in streitsachen zwischen probst und capitel von Solothurn auf der einen und den bürgern daselbst auf der andern seite, gewisse leute des heil. Ursus zwischen der Aar und dem Leberberg betr. Tschudi Chron. Helv. 1,128. Huill. 4,641. Soloth. Wochenbl. 1811 s. 351. 4310

— 17 | —— | beurkundet dass Conrad schenk von Winterstetten vor ihm an den bischof von Regensburg von

1234

seinem gut in Husen sechs pfund iährlicher einkünfte aufgegeben, und von demselben als lehen wieder zurückempfangen habe. Mon. Boic. 30a,212. Ried Cod. Rat. 1,374. Huill. 4,642. Wirtemb. Urkkb. 3,342. 4311

märz 15 | apud Lutram | nimmt das verschiedentlich bedrängte kloster Kitzingen mit personen und besitzungen in den reichsschutz. Jäger Gesch. Frankenlandes 3,373. Huill. 4,643. 4312

— 18 | —— | beurkundet auf klage des Siboto decan von Achen und der übrigen canoniker von Mastricht, dass der bischof von Lüttich nicht allein sich die gerichtsbarkeit über diese seine capelläne angemasst, sondern sie auch excommunicirt habe, den auf das nichterscheinen des zuletzt nach Lautern peremtorisch vorgeladenen bischofs vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass weder dieser bischof noch dessen nachfolger an der genannten kirche irgend ein recht haben, indem diese kirche vielmehr wie aus deren privilegien hervorgehe und von den von ihm darum befragten fürsten und magnaten bezeugt sei, blos und unmittelbar dem reiche unterworfen sei; verurtheilt zugleich, cum victus victori secundum iura civilia condemnari debeat in expensis, den bischof zum ersatz von hundert mark, welche die canoniker aufgewandt zu haben beschworen. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz, Theoder. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Hermann v. Wirzburg, Joh. v. Metz, Conr. v. Speier u. Roger v. Toul, Conr. abt v. St. Gallen, mag. Thegenhard prothonotar, Arn. pr. v. St. Gereon in Cöln, Math. herz. v. Lothringen, Heinrich herz. v. Limburg, Walr. dessen br., die gr. Heinr. v. Helfenstein, Eberh. v. Eberstein, Heinr. v. Sponheim u. Simon dessen br., Friedr. v. Leiningen, Gerl. v. Veldenz, Lothar v. Weda, Heinr. de Castris (Bliescastel) u. Gerh. v. Dietz, Widegow v. Albeck, Herm. v. Mulenark, Friedr. v. Reifferscheid, Wern. truchs. v. Boland, Conr. schenk v. Clingenburg, Eberh. truchs. v. Waldburg, Heinr. cämm. v. Ravensburg. Miraeus Opp. dipl. 4,237. Huillard 4,644. — [Es ist auffallend, dass sich die fürsten in so grosser zahl so kurz nach dem tage zu Frankfurt und an dem für hoftage sonst nicht benutzten Lautern beim könige versammelten; da aber Lautern ausdrücklich auch als ort der handlung genannt ist und die folgenden urkk. unterstützung bieten, so scheint kein grund zu sein, eine unregelmässigkeit bei der zeugenaufführung anzunehmen.] 4313

. . . | —— | bestätigt dem kloster Otterberg das eingerückte privileg Ottos d. d. Speier 1209, oben nr. 275, das dorf Erlenbach betr., und nimmt das kloster mit personen und besitzungen in seinen schutz. Z.: die erzb. Sifr. v. Mainz, Heinr. v. Cöln u. Diet. v. Trier, die bisch. Sifr. v. Regensburg königl. hofcanzler, Herm. v. Wirzburg u. Eckb. v. Bamberg, die gr. Simon v. Saarbrück, Friedr. v. Leiningen u. Conr. v. Everstein. Würdtwein Mon. Pal. 1,279. Huill. 4,646. 4314

— 23 | —— | schreibt seinen dienstmannen, vögten, amtleuten und bürgern zu (Kaisers)Lautern dass er dem Gotfrid von Randek und dessen bruder Emerich von Randeck und dem Merbodo erlaubt habe die burg Bylenstein in seinem bezirk Lautern und auf dem boden des probstes und conventes des Marienhospitals zu Lautern zu erbauen, doch dergestalt dass sie diesen an ihren wäldern feldern und ihrem hof zu Neuterswilre keinen schaden thun, indem er zugleich die angeredeten befehligt allenfallsige beschädigungen die dennoch geschehen möchten durch das brechen der burg oder sonstige verschaffung von genugthuung zu rächen. Z.: die bisch. Herm. v. Wirzburg, E. v. Bamberg und C. v. Speier; E. truchsess v. Waldburg, C. v. Smidefeld, E. de Monte. Böhmer Acta 287. 4315

apr. 6 | (Spire) | entscheidet nach rath der fürsten auf klage des abtes Volmar von Limburg dass das weib Geba zu Dürkheim und alle ihres gleichen dem kloster Limburg zum budteil verpflichtet sind. Remling Gesch. der Klöster in Rheinbaiern 1,314. Huill. 4,648. — Mit 1228, ind. 7, [also mit B. zu 1228, oder mit Huill. hier einzureihen. Das itinerar, so weit es feststeht, lässt beides zu Ich ziehe die einreihung hier vor wegen des schon von Huill. betonten umstandes, dass in der abschrift, auf welche die drucke zurückgehen, die für 1234 sprechende ind. mit worten, das incarnationsiahr nur mit ziffern gegeben ist; auch zeigt sich verwandtschaft des dictats mit nr. 4313.] 431[illegible]

— 23 | | Ostern.

— 26 | ap. Hagenowe | gebietet dem amman und den leuten gemeinlich von Uri von den dortigen leuten des kloster Wettingen durchaus keine steuer oder bede einzufordern bei sofortiger strafe, weil er da genannte kloster in seinen und des reichs besondern schutz genommen hat. Tschudi Chron. Helv. 1,130. Huill. 4,652. Goldast Const. 1,299. Wyss Gesch. der Abtei Zürich 74.] 431[illegible]

1234		
mai 10	apud Wimpinam	beurkundet, dass bischof Heinrich von Worms vor ihm durch rechtsspruch das dorf Neckarau als eigenthum seiner kirche zugesprochen erhalten, und dass er denselben durch Sifrid schultheissen von Lautern in dessen besitz eingewiesen habe. Z.: S. erzb. v. Mainz, H. markgraf v. Baden, der herz. v. Teck, B. herz. v. Spoleto (vergl. Rich. Sangerm. zum iuli 1233), E. gr. v. Freiburg, der gr. v. Löwenstein, H. v. Niffen u. dessen söhne H. u. Gotfrid, C. v. Durna, W. schenk v. v. Limburg, C. schenk v. Winterstetten, Ludw. v. Schipf, C. v. Weinsberg. Schannat Hist. Worm. 118. Huill. 4,652. Varianten in Mone Zeitschr. 11,286. — Mit 1234, ind. 7. 4318
— 11	——	gebietet burgensibus et universis consulibus et civibus zu Goslar das gotteshaus Walkenried befreit zu halten von zöllen und abgaben welche ihnen vom reiche aufgelegt werden, indem diese kirche nach seines vaters und seinem privileg von allen dienstbarkeiten befreit sein solle. Abschriftlich ex or. in Goslar durch Volger. Urkkb. für Niedersachen 2,404. Winkelmann Acta 395. — Blos mit ind. 7. 4319
. . .	Hallis	Vgl. die folgende urkunde. a
— 26		beurkundet eine vor ihm zu Hall durch rechtsspruch ergangene entscheidung eines streites zwischen G. graf von Löwenstein und dem premonstratenserkloster Madelberg über die vogtei des hofes zu Churemberch, die dem grafen abgesprochen wird; indem er zugleich den schultheiss zu Hall beauftragt den gedachten klosterhof in königlichen schirm zu nehmen. Z.: Siboto (so, vgl. Mitth. des österr. Jnst. 2,195) erzb. v. Mainz, H. edler v. Neiffen u. dessen söhne H. u. G., G. edler v. Hohenlohe, E. truchsess v. Waldburg, C. schenk v. Winterstetten, W. schenk v. Limburg, H. dictus Berler. Kausler ex orig. in Stuttgart. Huillard 4,655. Wirtemberg. Urkkb. 3,344. — Mit der unrichtigen iahrzahl 1235 und der richtigen ind. 7. Der könig muss sich also kurz vorher in Hall aufgehalten haben [und dann nach Wimpfen zurückgekehrt sein, wenigstens dann, wenn in der folgenden urk. tag und ort sich entsprechen. Das zu bezweifeln wird kein ausreichender grund sein, da der umweg von Hall über Wimpfen nach Wirzburg nicht so bedeutend ist, um eine rückkehr nach Wimpfen unwahrscheinlich zu machen.] 4320
— 26	Wimpine	verleiht dem probst und convent in Adelberg einen mansus in Heilbronn der ihm jährlich eine mark eintrug. Z.: S. erzb. v. Mainz, H. edler v. Nifen u. dessen söhne H. u. G., E. truchs. v. Walpurg, C. schenk v. Winterstetten, H. cämm. u. F. dessen br. v. Ravensburg, C. u. A. v. Stoifen, W. v. Wimpfen u. W. v. Heilbronn königl. ammänner, H. sohn des Berle v. Hall amman daselbst. Ex or. in Stuttgart durch Kausler. Huill. 4,654. Wirt. Urkkb. 3,343. — Mit 1234, ind. 7. 4321
— 29	apud Wirceburc	verkündigt dem Ludolf burggraf in Friedberg und den schultheissen in Frankfurt Wezlar und Gelnhausen so wie den bürgern daselbst, dass er auf bitte des abtes Albert die in den reichsstädten gelegenen güter des klosters Arnsburg von allen steuern befreit habe. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Herm. bisch. v. Wirzburg, Cunr. abt v. St. Gallen, Degenh. kaiserl. hofprothonotar u. pr. v. St. Joh. in Houge, Werner pr. v. Gicheburc, Heinr. gr. v. Sain, Rup. gr. v. Kastel, Heinr. v. Neifen, Eberh. v. Eberstein, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Hagenau, Phil. v. Boland, Lud. burggr. v. Friedberg. Lersner Chronik 2^{b},198. Böhmer Cod. Moenofr. 158. Huill. 4,656. 4322
iuni 4	apud Nurenberg	gebietet dem vogt und den bürgern zu Zürich das dortige haus des klosters Cappel steuerfrei zu lassen. Schw. Archiv 1,91 extr. Winkelmann Acta 395 ex or. 4323
— 4	——	erlaubt der äbtissin von Zürich die mühle zu Bontispuel dem abt von Cappel gegen einen jährlichen zins zu überlassen. Ebend. 1,91 extr. Wyss Abtei Zürich 74 ex or. 4324
— 11		Pfingsten.
— 15	——	nimmt das neu gestiftete nonnenkloster hl. Creutzthal bei Riedlingen mit personen und gütern in reichsunmittelbaren schutz. Huill. 4,659. Wirtemb. Urkkb. 3,346 ex orig. 4325
— 27	Aldenburg	beauftragt den markgrafen von Meissen, das kloster Buch im besitze der demselben von ihm verliehenen reichsgüter Nydebudewisz und Kugelandt zu schützen. Winkelmann Acta 396 in deutscher übersetzung sec. 16. — Mit: nach Joh. bapt. am dritten tage, was auch dann iuni 27 ergibt, wenn es, wie wahrscheinlich, ungenau aus feria tertia übersetzt ist. Vgl. nr. 4335 die schenkungsurk. selbst. *4326
— 28		(apud Nuremberg) überträgt und schenkt dem bischof B. von Strassburg und seiner kirche all sein recht an der alten und der neuen burg Tanne, und verspricht auf alle weise dahin zu wirken dass dieselben deshalb von allen ansprachen der grafen von Pfirt verschont bleiben. Laguille Hist. d'Alsace 38. Huill. 4,660. — [Vergl. Beitr. zur Urkkl. 2,410; hielt ich schon

1234		dort für wahrscheinlich, dass hier ort und tag nicht stimmen, so hat sich das nun durch hinzukommen von nr. 4326 bestätigt.] 4327
iuni 30	apud Aldenburg	gebietet dem schultheissen und den rathsbürgern zu Nordhausen, dafür zu sorgen dass dem stifte Heiligkreutz und dem kloster Neuwerk die ungerechter weise entzogenen güter zurückgegeben werden. Förstemann Gesch. von Nordh. 7. Huill. 4,661. 4328
. . .		verleiht dem stift zu Nordhausen das patronat der pfarrkirche St. Blasien daselbst, weil als sein vater das stift reformirte und dabei die demselben gehörende stadt Nordhausen für das reich zurückhielt, derselbe in seinem privileg (vom 27 iuli 1220) dafür ersatz verhiess. Ayrmann Syll. anecd. 299. Förstemann Gesch. von Nordh. 6. Huill. 4,662; nirgends ganz vollständig. — Blos mit 1234. 4329
. . .	——	Hoftag um St. Ulrich (iuli 4). Die schlichtung der zwischen den bürgern von Erfurt und dem erzbischofe von Mainz wegen verweigerung der beihülfe zur heerfahrt im vorigen iahre hatten auf dem tage zu Frankfurt boten der stadt dem schiedsspruche des königs überlassen. Da die bürger die vorgeschlagene entscheidung verwarfen, wurden sie vom erzbischofe excommunizirt. Quos eciam rex proxima curia circa festum Udalrici in Aldenburc habita suo banno ac regie proscriptioni sententialiter innodavit. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,393 u. Mon. Germ. 16,29. Vgl. unten zum 11 sept. — [Das ist der letzte staufische hoftag in Norddeutschland, nachdem Heinrich schon seit dem hoftage zu Goslar im aug. 1227 von einem aufenthalte zu Fulda, vgl. nr. 4209[a], abgesehen nicht mehr über Gelnhausen und Eger hinausgegangen war. Nicht anders beim aufenthalte des kaisers in den nächstfolgenden iahren. Konrad ist überhaupt nie über Rhein und Main hinausgekommen. Das königthum des Heinrich Raspe, der einfluss, den könig Wilhelm seit 1252 zunächst durch seine heirath im norden gewonnen, dauerten zu kurze zeit, um die nachwirkungen zu beseitigen. Erinnert unter Richard kaum noch eine vereinzelte urkunde daran, dass auch der norden zum reiche gehöre, so ist das gewiss nicht ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass gerade die kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sich für Alfons erklärt hatten, da ia auch das königthum dieses im norden weiterhin ganz unbeachtet blieb.] a
iuli 2	——	thut dem Thegenhard prothonotar des kaiserlichen hofes und vicedom von Magdeburg, wegen der bewährten dienstestreue der magdeburger kirche und der seinigen, die besondere gnade dass er freie macht habe einen vogt der güter in Guzstein nach belieben zu erwählen und wieder abzusetzen, und verleiht noch weiter ihm, der Magdeburger kirche und seinen nachfolgern den königsbann, so dass der ieweilig erwählte vogt auctoritate tua et ecclesie den bann haben soll et omnimodam potestatem iudicandi causas tuas et proponendi ac etiam terminandi easdem tanquam tutor et actor tuus et ecclesie vesterque legitimus mundiburdus, nach seiner entfernung aber kein recht an demselben behält, da der bann vielmehr der kirche und ihm und seinen nachfolgern für immer verbleiben soll. Ledebur Archiv 16,274. Huillard 4,663. Cod. Anhalt. 2,99. 4330
— 3	——	bestätigt dem decan und capitel zu Goslar die denselben schon von ihren stiftern geschenkten grundzinsen von den hofstätten daselbst, und verfügt dass dieienigen welche in deren entrichtung auch nach geschehener mahnung säumig sind, von dem zeitigen vogt in strafe genommen werden. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Burch. erw. v. Magdeburg, die bisch. Ekb. v. Bamberg, Herm. v. Wirzburg, Engelh. v. Naumburg, Ekard v. Merseburg u. Conr. v. Osnabrück, A. herz. v. Sachsen, H. gr. v. Ascharien, B. burggr. v. Magdeburg. Leuckfeld Ant. Poeld. 289. Huill. 4,664. 4331
— 4	——	bewilligt auf bitten des protonotar des kaiserlichen hofes (Degenhard) und des magister Walter von Tannenberg dem abte Bertram von Berge bei Magdeburg, da derselbe die vogtei seiner kirche ledig hat, die befugniss nach seinem belieben den vogt zu wählen und auch zu entsetzen und zu wechseln; verleiht weiter ihm und seiner kirche den königsbann (wörtlich wie in nr. 4330). Forsch. zur Deutschen G. 13,625 (mit ind. 12, nonas iulii, während die überschrift iuli 2 hat.) Geschichtsq. der Prov. Sachsen 9,68 (mit 4 non., ind. 7). — Vergl. oben nr. 4211. *4332
— 5	——	bestätigt der kirche von Goslar den angegebenen inhalt zweier privilegien seines grossvaters gegen die vielfachen bedrückungen der vögte, und dass in den klösterlichen höfen und häusern überhaupt kein vogt einiges recht oder gericht haben solle, sondern nur der ieweilige könig i

1234

selbstperson. Z.: Sifr. erzbisch. v. Mainz, Burch. erw. v. Magdeburg, die bisch. Ekb. v. Bamberg, Herm. v. Wirzburg, Ekeh. v. Merseburg, Engelh. v. Naumburg u. Conr. v. Osnabrück, Otto herz. v. Baiern Rheinpfalzgraf, Alb. herz. v. Sachsen, Heinr. gr. v. Ascharien u. Heinrich dessen sohn, Heinr. landgr. v. Thüringen, Herm. markgr. v. Baden, Heinr. markgr. v. Meissen, Conr. burggraf v. Nürnberg, Burchard burggr. v. Magdeburg, gr. Egno v. Urach, Burch. u. Gebh. br. v. Querfurt, Otto gr. v. Ravensberg, Heinr. v. Neiffen, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Heinr. marsch. v. Pappenheim. Heineccius Ant. Gosl. 248. Huill. 4,667. 4333

. . . | | bekundet und bestätigt durch anhängung seines siegels die angegebenen althergebrachten rechte der münzer von Goslar, eigene verleihungen und verbote hinzufügend, und erwähnend, dass wenn der könig oder kaiser zu Goslar hof hält, die münzer ihm hundert mark aus königlichem silber ohne gewinn zu münzen haben. Winkelmann Acta 397 ex or. — Ohne datirung und ohne angabe des ausstellers mit: notum sit, beginnend, so dass derselbe sich nur aus dem anhängenden siegel ergibt. Der text wird der königlichen kanzlei eingereicht sein; nur die verleihenden und verbietenden sätze, dann die siegelformel sind nach ihrer fassung bestimmter auf ausstellung durch den könig berechnet. Das siegel ist das mit dux Suevie, welches im iuni 1230 zuerst nachweisbar ist; vgl. nr. 4158. Den vorhergehenden urkk. für Goslar angereiht, da ieder halt für genauere zeitbestimmung zu fehlen scheint. *4334

iuli 10 | (apud Altenburc) | schenkt dem von ihm besonders geschätzten cistercienserkloster Buch alle ihm zuständigen güter in Nidabudowitz und Kogelant. Z.: die erzbb. Sifr. v. Mainz u. Burcard v. Magdeburg, die bisch. Eckb. v. Bamberg, Hermann v. Wirzburg, Cunrad v. Osnabrück, Engelh. v. Naumburg u. Eckh. v. Merseburg, Otto herz. v. Baiern u. Rheinpfalzgraf, Alb. herz. v. Sachsen, Heinr. landgr. v. Thüringen, Heinr. markgr. v. Meissen, Heinr. gr. v. Ascharien, Herm. markgr. v. Baden, Burc. burggr. v. Magdeburg, Cunr. burggr. v. Nürnberg, Otto gr. v. Ravensberg, Dieterich graf v. Teckelnburg, Heinr. marschall, Heinr. v. Nifen, Walt. schenk v. Limburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. cämmerer v. Ravensburg, Heinr. u. Heinr. br. vögte v. Wida. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,181. Huillard 4,669. — [Wegen der datirung vgl. nr. 4338; die annahme, dass nur der tag der beurkundung entspreche, würde hier dadurch unterstützt werden, dass nach nr. 4326 die handlung schon am 27 iuli zu Altenburg vorgenommen sein wird.] 4335

— 10 | (——) | übergibt dem erzstift Magdeburg die reichsministerialin Jutta ehefrau Günthers von Tuch nebst deren ietzigen und künftigen söhnen und töchtern für Bertha, ehefrau Günthers von Dronowa, tochter Conrads von Lobetitz. Regg. archiep. Magdeburg. 2,472 extr. Künftig bei Winkelmann. — Wegen der datirung vgl. nr. 4338. *4336

— 12 | (——) | thut dem abt Johann von St. Georg zu Naumburg und der kirche desselben auf bitte des hofprothonotars (Theoderich) die besondere gnade, dass er einen klostervogt nach belieben annehmen und wieder entlassen möge, der dann so lange er im amte ist namens des abtes den königsbann ausüben soll. Lepsius Gesch. der bischöfe von Naumburg 1,276 ex or. Huillard 4,666. — Mit iiii idus iulii worin ein kleiner fehler verborgen sein wird, [wie auch Huillard glaubte, es sei im or. idus statt nonas verschrieben; vergl. zu nr. 4338. Sollten hier tag und ort nicht stimmen, so würde ausser den sonstigen veranlassungen solcher verschiebungen noch zu beachten sein, dass der ganze text abgesehen von den namen wörtlich nr. 4332 wiederholt, in der eine corrumpirte stelle nach dieser gebessert werden kann; der reinschreiber könnte ihr auch die ortsangabe entnommen haben.] 4337

— (14) | apud Egram | ertauscht zum nutzen und zur freiheit der reichsstadt Eger von Heinrich von Libenstein seccionem que in ipsa erat de vico quodam Sciphgaze dicto, indem er dagegen novalfelder in Gruoene beim berg Thilchelberc überlässt. Z.: Eckbert bischof v. Bamberg, Egeno gr. v. Freiburg, der landgr. v. Leuchtenberg, Heinr. v. Nifen, Otto v. Eberstein, Conr. schenk v. Winterstetten, Eberh. v. Hertingesberg. M. Boic. 31^a,558. Huill. 4,671. — [Mit v. idus iulii. Wäre an dieser tagesangabe festzuhalten, so müsste, da auch die handlung zweifellos erst nach Eger fällt, der könig hier schon am 11 febr. gewesen sein; ich nahm daher schon Beitr. zur Urkkl. 2,363. 411 an, dass in nr. 4335 und 4337 der ort dem tage nicht mehr entspreche, während mir noch nachträglich die angegebenen umstände auffielen, welche das zu unterstützen schienen. Es kam nun aber noch nr. 4336 hinzu, für welche dann dasselbe anzunehmen wäre. Da nun diese urk. für Eger sich nur in einem copiar erhalten hat (die ältern origg. sind schon im 13. iahrhunderte verbrannt, vgl. Oesterr. Arch. 41,315), da aber weiter v. idus sich beim abschreiben sehr

1234			
		leicht aus ii. idus, wie nr. 4339 hat, ergeben konnte, so glaubte ich doch bei der anordnung ein solches versehen in der tagesziffer als das wahrscheinlichere behandeln zu sollen.]	4338
iuli 14	apud Egram	belehnt den grafen Egeno von Freiburg und Urach wegen seiner ihm geleisteten dienste mit hiis fluminibus: Renchental Wisen Brigen Kinzechen usque Gengenbach, et nominatim Milenbach Elzach Treysonia Brega et Danubio usque ad Immendingen, cum universis rivis qui predictis fluminibus recipiuntur et cum eorum fundis, necnon universis montanis eisdem fluminibus et rivis superiacentibus. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,190. Huill. 4,671. Mone Zeitschr. 19,77. Fürstenberg. Urkkb. 1,166 ex or.	4339
aug. 1	Nuorinberc	verbietet den bürgern von Tongern bei strafe des verlustes und der zerstörung ihres gutes, sich auf befehl des bischofs von Lüttich nicht an dem gute der abtei St. Servaes zu Mastricht, welche ihm und dem reiche gehöre, zu vergreifen oder dieselbe anderweitig zu schädigen. Nach abschr. Huillards aus dem orig. auf der bibl. zu Paris. Winkelmann Acta 396.	*4340
— 15	——	beurkundet dass der streit zwischen dem gotteshaus Heilsbronn und der wittwe des Cunrad von Anindorf über gewisse güter dergestalt vor ihm entschieden worden sei, dass der sohn desselben solche noch lebenslänglich behalten solle gegen einen jährlich zu entrichtenden zins. Z.: Eberh. v. Berg, Heinr. v. Berg, Burc. v. Witansdorf, Conr. v. Festenberg, Heinr. v. Giselingen, Heinr. v. Vendibach, C. butiglar v. Nürnberg, Conr. Biginot, Herm. dessen sohn, Berth. Scuteloch. (Wölckern) Hist. Nor. 95. Schütz Corpus 4,71. Mon. Boic. 30ª,213. Huill. 4,673.	4341
— 18	——	schenkt zum heil seiner seele dem haus des heil. Lazarus die kirche zu Meiringen gelegen in Burgund im Haslithal. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Eckb. v. Bamberg u. Herm. v. Wirzburg, Heinrich markgr. v. Burgau, Rup. gr. v. Castel, Egen gr. v. Freiburg, Heinrich v. Nifen, Gotfr. v. Hohenlohe, Otto v. Eberstein, Conrad v. Tannenwerde, Walt. schenk v. Limburg, Conr. schenk v. Winterstetten, Lup. u. Eberh. br. v. Grindelach. Soloth. Wochenbl. 1827 s. 376. Huill. 4,673. Zeerleder Urkkb. 1,292. Fontes rer. Bern. 2,110.	4342
— 21	——	nimmt das kloster Buch mit allen dessen leuten und besitzungen in seinen besondern schutz. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, die bisch. Eckb. v. Bamberg u. Herm. v. Wirzburg, Egen gr. v. Freiburg, Heinr. v. Nifen, C. burggr. v. Nürnberg, Otto v. Eberstein, Conr. schenk v. Winterstetten, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Conrad v. Smidevelt, Eberh. de Monte. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,181. Huill. 4,675.	4343
— 23	——	verordnet auf bitte des bischofs von Bamberg, dass keiner künftig die bürger von Bamberg vor auswärtiges gericht fordern, sondern nach gewohnheit ihrer stadt recht gegen sie vor ihrem eignen richter nehmen solle. Mon. Boic. 31ª,559. Huill. 4,676. — Vgl. nr. 2252.	4344
— 23	——	verkündigt allen getreuen und amtleuten des reichs dass die Deutschordensbrüder nach einem besondern von seinem vater erhaltenen privileg im ganzen reich weder weggeld noch zoll von ihren personen und sachen entrichten sollen, indem er gebietet sie hiernach allenthalben frei zu lassen. Brandenb. Usurpationsgesch. 101. Huill. 4,677.	4345
— 30	——	schenkt und verleiht den Deutschordensbrüdern drei bei Nürnberg gelegene vom dortigen burggrafen Conrad ihm abgetretene mühlen nebst einem garten. Z.: Sifr. erzbisch. v. Mainz, die bisch. Eckb. v. Bamberg u. Heinr. v. Eichstädt, Heinr. markgr. v. Burgau, die grafen Egen v. Freiburg, Hartm. v. Kiburg u. Rud. v. Rapertsweiler, Heinr. v. Niffen, Heinr. v. Ravensburg cämmrer, Heinr. marsch. v. Pappenheim. M. Boic. 30ª,215. Stillfried M. Zoll. 1,38. Huill. 4,678.	4346
— 30	——	bestätigt dem Ulrich probst von Heiligkreutz bei Augsburg das eingerückte privileg Philipps d. d. Ulm 28 nov. 1200, verpfändung von einkünften zu Otringen und Durenkheim betreffend. Zeugen wie vorher ohne den cämmrer und marschall. M. Boic. 30ª,215. Huill. 2,679.	4347
sept. 2	apud Ezzelingen	schreibt dem bischof Conrad von Hildesheim einen höchst wichtigen rechtfertigungsbrief in bezug auf das zwischen seinem vater und ihm eingetretene zerwürfniss. Zuerst zählt er alles auf was er zu seines vaters vortheil und ehre in Deutschland gethan hat. Nämlich: 1) er habe dem von dem pabst um gegen seinen vater zu wirken (1228) nach Deutschland gesendeten cardinal Otto auf alle weise widerstanden; 2) er habe den herzog Ludwig von Baiern als er sich offen gegen seinen vater auflehnte (1229) mit einem aufgebotenen heer gedemütigt; 3) er habe dann aus Baiern zurückgekehrt nur auf bitten vieler fürsten den beabsichtigten angriff auf Strassburg, wo der cardinal sich aufhielt, unterlassen (vgl. Conr. de Fab. ap. Pertz 2,181); 4) er habe den herzog Otto von Baiern als er sich seinem vater widersetzte (1233 aug. und	

1234

sept.) mittelst einer heerfahrt nach Baiern zur unterwerfung gezwungen; 5) er habe auf einem (1234 feb.) zu Frankfurt gehaltenen reichstag die zerstörung der raubburgen, namentlich derer von Hohenloch, beschlossen, und dann durch Heinrich von Niffen vollziehen lassen. Allein statt hierfür bei seinem vater anerkenntniss zu finden, öffne dieser seinen widersachern das ohr, und lasse sich zur undankbarkeit verleiten. Namentlich: 1) habe sein vater seine verleihungen heimgefallener lehen nicht gelten lassen, obwohl er dazu ermächtigt war; 2) habe derselbe ihn gezwungen denen von Hohenloch für die zerstörte raubburg entschädigung zu leisten; 3) habe derselbe die dem reiche nützliche stadt Nordhausen verpfändet, und ihn zu dessen gutheissen gezwungen; 4) habe derselbe ihn genöthigt die als geiseln zum theil freiwillig erhaltenen söhne des herzogs von Baiern und des markgrafen von Baden wieder herauszugeben; 5) habe derselbe dem herzog von Baiern den zoll zu Bacherach wieder zu lehen gegeben, nachdem dieser zoll dem herzog auf dem reichstag zu Frankfurt war rechtlich abgesprochen worden; 6) habe derselbe edeln und dienstmannen und andern die mit verleumdungen zu ihm gekommen, glauben beigemessen, und ihnen widerrufsbriefe seiner regierungshandlungen gegeben; 7) habe derselbe diesen briefen ungewöhnliche drohungen von abbrechung alles verkehrs bei der nichtbefolgung beigefügt; 8) habe derselbe bei dem päbstlichen stuhle es so weit gebracht, dass er auf die denuntiation einiger deutschen fürsten ungehört habe excommunicirt werden sollen (vgl. den brief des pabstes an den erzb. von Trier d. d. Rieti 5 iuli 1234). Um solchen übeln entgegen zu treten, sende er nun die ausgezeichnetsten boten welche er habe, nämlich den erzb. von Mainz und den bischof von Bamberg an den kaiser (bei welchem wir sie im nov. zu Foggia, aber zugleich mit dem markgrafen von Baden finden; vergl. über ihre sendung Ann. Scheftlar. mai. zu 1233 und 1234), ihn wiederholt bittend, dass er seinen widersachern keinen glauben beimessen, und ihm seine väterliche huld nicht versagen möge. Ersucht dann schliesslich den bischof mit andern fürsten ihm zu rathen wie der friedliche zustand des reichs erhalten werden könne, und mit ihm seinen vater zu bitten, dass er die mit eigner hand ihm verliehene ehre nicht mindere. Recolit plene—maiestatem. Schannat Vind. 1,198 angeblich aus einem mainzer codex, der dann bei der beschiessung durch die Preussen im iahr 1793 mit dem dom verbrannt sein würde. [B. vermuthete darin ein missivbuch des bischofs Conrad von Hildesheim in abschr. oder orig.; vgl. darüber oben zu nr. 4212.] Huill. 4,682. Wirtemb. Urkkb. 3,347. — [Ohne iahresbezeichnung, aber nach dem inhalt zweifellos hieher gehörend, obwohl der rasche und der sonstigen richtung des itinerar nicht entsprechende übergang von Nürnberg nach Esslingen auffällt.] — Auffallend ist, dass der könig der im april 1232 zu Aglei mit seinem vater statt gefundenen verhandlungen [und seiner erklärung vom 10 apr. 1233, auf die hin die excommunication ausgesprochen werden sollte,] gar nicht erwähnt, obgleich er früherer ereignisse gedenkt. Vgl. aber nun den zunächst folgenden tag zu Boppard. 4348

. . . | Echtzelingen | gebietet den bürgern von Friedberg Wezlar und Gelnhausen seinem cämmerer Ulrich von Minzenberg, dem er die güter die dessen vater besass wieder gelassen hat in ruhe zu besitzen und dessen sonstige güter er in seinen schutz genommen hat, in seinen geschäften förderlich zu sein. Aus dem Falkenstein. copialb. zu München bl. 5, deutsche übersetzung. Archiv für hess. Gesch. 8,230. — Ohne alle zeitangaben. [Vgl. die urk. Friedrichs II vom 26 oct. 1216, welche an und für sich eine frühere einreihung dieser urk. befürworten möchte. Da aber Ulrich bei seinem früheren vereinzelten vorkommen beim könige 1225 iuli 27 und 1227 märz 27 nicht cämmerer heisst, dagegen ietzt in nr. 4351 den titel führt, so ist mir einreihung hier am wahrscheinlichsten. Vgl. auch Wiener Sitzungsber. 40,509.] 4349

sept. 00 | apud Boppardiam | Sprache mit einigen fürsten. Empörung gegen seinen vater beschlossen. Dies war im widerspruch mit dem eben vorhergehenden schreiben und der an seinen vater geschickten botschaft, durch welche beide massregeln der könig vielleicht nur seine absichten verdecken und zeit gewinnen wollte. Er verlangt nun von den städten einen eid ihm gegen iedermann, also auch gegen seinen vater, beistehen zu wollen, und nimmt die söhne der angesehenern bürger als geiseln, wogegen er nur bei den Wormsern unerschrockenen widerstand findet. In gleicher richtung suchte und schloss er bündniss mit Mailand, während ihm ein ähnlicher versuch in Frankreich missglückte. Von deutschen fürsten beschworen die hülfeleistung gegen iedermann (nach den päbstlichen briefen vom 13 märz und 24 sept. 1235) namentlich die bischöfe von Wirzburg und von Augsburg, der erwählte von Worms und der abt von Fuld.

1234

Rex Heinricus Bobardie conventum quorundam principum habuit. Ubi a quibusdam nefariis consilium accepit ut se opponeret imperatori patri suo. Nam ex tunc cepit sollicitare quoscunque potuit minis prece et pretio ut sibi assisterent contra patrem. Et non paucos invenit. Ann. Col. — Hoc etiam anno (1234) orta est discordia inter imperatorem et filium suum Heinricum regem, qui consiliis paternis acquiescere nolens, manifeste se ei opponere attemptavit, quibusdam principibus et baronibus ad se per pecuniam inclinatis. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,394 u. Mon. Germ. 16,30. — Intelligens rex patrem adventurum, timens eum, cepit sibi asciscere amicitias principum et baronum et civitatum. Unde incipiens a Basilea, qb omnibus civitatibus suis in Alsatia accepit obsides, ne ab eo resilirent. Disposuit etiam cum illis de Nifen et cum aliis quibusdam quod bello impetierunt marchionem (de Baden). Qui certus de adventu imperatoris, viriliter se defendit. Misit quoque marscalcum de Justingen in Lombardiam, ut Mediolanenses sibi confederaret. Qui etiam adduxit secum quosdam de melioribus Mediolanensium et partis eorum ad fines istos, ut inter regem et ipsos pactum federis confirmarent. Episcopum vero Erbipolensem cum H. de Nife direxit in Gallias ad regem Francie, ut cum eo convenirent de matrimonio inter utriusque pueros contrahendo. Qui redierunt infecto negotio. Et hec omnia propter timorem patris. Ann. Marbac. zu 1235. — Vergl. auch Ann. Worm. ap. Böhmer 2,178 u. Mon. Germ. 17,43. Chr. Ebersheim. c. 43, Mon. Germ. 23,453. Gotifredi Vit. cont. Eberbac., M. Germ. 22,348. — [Diese sprache zu Boppard mag zunächst veranlasst sein durch den auftrag des pabstes vom 5 iuli an den hier anwesenden erzbischof von Trier, eventuell den könig für excommunizirt zu erklären. Doch ist das dann, wie sich aus schreiben des pabstes vom 1 aug. 1235 ergibt, nicht durch den erzbischof von Trier, sondern durch den von Salzburg geschehen.] 4349a

sept. 11 | apud Bopardiam | verleiht den bürgern von Oppenheim und ihrer stadt alle freiheiten und ehren welche die stadt Frankfurt besitzt, namentlich auch in bezug auf steuerpflicht und steuerfreiheit der bewohner. Ex or. in Darmstadt. Böhmer Cod. Moenofranc. 59. Huill. 4,689. 4350

— 11 | —— | erneuert und bestätigt den bürgern und leuten von Erfurt, nachdem dieselben seine gunst wieder erhalten haben, und aus der auf klage des erzbischofs Sifrid von Mainz über sie verhängten reichsacht (vgl. nr. 4329a) wieder losgesprochen worden sind, auf deren bitte alle ihre rechte gerechtigkeiten freiheiten und ehren. Z.: die erzbb. Theod. v. Trier u. Heinr. v. Cöln, Heinr. herz. v. Limpurg, Heinr. gr. v. Sain, Egino gr. v. Freiburg, Heinr. v. Niphen, Eberh. u. Otto brüder v. Eberstein, Gerl. v. Büdingen, Friedr. v. Reifferscheid, Wern. v. Boland truchsess, Ulr. v. Minzenberg cämmrer, Gerh. v. Sinzich, Joh. v. Gymenich, Eberh. v. Berg. Lünig Reichsarchiv 14,427. Falckenstein Hist. von Erf. 1,81. Huill. 4,687. — Vgl. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,393 u. M. Germ. 16,29, [dann Reg. Frid. nr. 2050, wonach nicht zu bezweifeln sein wird, dass die bürger gegen den erzbischof und könig unterstützung beim kaiser suchten und fanden.] 4351

. . . | | ertheilt dem kloster Chumbd (bei Simmern auf dem Hundsrück) für dessen güter im gebiete von (Ober)Wesel freiheit von abgaben und bede. Büttinghausen Beitr. 2,325 extr. nach Goerz Mittelrh. Reg. 2,562. — Nur mit 1234; nach dem inhalte am wahrscheinlichsten hier einzureihen. *4352

— 20 | apud Spiram | schreibt den schultheissen und bürgern gemeinlich von Lüttich Mastricht St. Truden Hui Tongern und Dinant, dass sich der bischof von Lüttich dem (zu Lautern am 18 märz 1234) gegen ihn ergangenen rechtsspruch, betreffend die reichsunmittelbarkeit des St. Servatiusstiftes und den kostenersatz an dasselbe, nicht unterwerfen wolle, und gebietet ihnen darum demselben bezüglich dessen, was er von ihm und dem reiche hat, als zoll münze gericht und der andern temporalien nicht zu gehorchen, sondern die einkünfte zu seiner verfügung einzuhalten, widrigenfalls der schultheiss von Achen befehl habe durch angriff ihrer sachen und personen sie hierzu zu zwingen. Ex cartul. sti Servatii zu Paris 3,5. Huillard 4,690. Compte rendu de la comm. royale III 9,251. — Vgl. auch nr. 4340. 4353

oct. 3 | ap. Hagenowe | verspricht den bischof von Basel und dessen kirche in berücksichtigung der ihm und seinen vorfahren iederzeit aufs standhafteste bewährten treue, in dem besitz alles dessen erhalten zu wollen, was sie durch privilegien gewohnheiten und verordnungen von königen und kaisern hergebracht haben. Aus dem Basler copialbuch zu Wien. Trouillat Mon. de Bâle 1,539. Wackernagel Basels Dienstmannenrecht 23. Huill. 4,691. 4354

— 6 | —— | beurkundet dass auf frage der äbtissin von Zürich vor ihm der rechtsspruch ergangen sei,

1234

dass ein lehen, welches der vasall binnen iahr und tag beim lehensherrn nicht muthete, dem letzteren zu willkührlicher verfügung heimfalle. Neugart Cod. Alem. 2,145. M. Germ. 4,304. Huill. 4,692. Wyss Abtei Zürich 75. Fontes rer. Bern. 2,141 ex or. 4355

. . . ap. Hagenowe Investitur des erwählten Landulf von Worms mit den regalien. Er wurde am 5 oct. gewählt; cui primo valde bene successit, quia breviter a domino archiepiscopo Moguntino confirmatus fuit. Et statim accedens Hagenaiam a domino rege ibidem existente regalibus est investitus. Ann. Wormat. ap. Böhmer 2,163 u. M. Germ. 17,43, wo noch weitere angaben über die beziehungen Landulfs zum könige. — B., dem M. Germ. folgten, änderte den ortsnamen in Ezzelingen mit rücksicht auf die urkk. vom 1 nov. Aber in diesen fehlt doch iede andeutung, dass der erwählte ietzt erst investirt wurde, während auch sonst der annahme, dass die investitur noch zu Hagenau erfolgte, nichts im wege stehen dürfte. *a

nov. 1 ap. Ezelingen thut dem Landolf erwähltem von Worms die besondere gnade, dass alle welche in dessen stadt Ladenburg als bürger wohnen wollen von der dienstbarkeit gegen männiglich befreit sein und nur ihm dem erwählten von Worms dienen sollen, ob sie nun ihm selbst oder einem seiner fürsten oder dienstmannen irgendwie angehörten. Z.: Conr. abt v. St. Gallen, der abt v. Kempten, Hartm. gr. v. Kiburg, Hartm. gr. v. Wirtemberg, Hartm. gr. v. Dillingen, der graf v. Löwenstein, Heinr. der alte v. Niffen u. Alb. dessen bruder. Aus dem chartular des bisthums Worms de circa 1400 in Darmstadt bl. 296. Huill. 4,693. 4356

— 1 —— beurkundet folgende zu gunsten des erwählten von Worms vor ihm ergangene rechtssprüche: 1) dass alle dieienigen welche den hof den derselbe und dessen vorgänger vom reiche tragen und trugen mit gebäuden besetzt haben, diese alsbald niederreissen sollen, wenn er nicht ein anderes zulässt; 2) dass er alle lehen wieder zu seinem gebrauche zurücknehmen solle, welche von seinen vorgängern Liupold und Heinrich unbefugter weise verliehen worden. Schannat Hist. Worm. 225 im text. Huill. 4,694. 4357

— 13 —— schreibt dem bunde der Lombarden und beglaubigt bei demselben seine getreuen Anselm von Justingen marschall des kaiserlichen hofes und magister Walter von Thannberg archidiacon von Wirzburg als seine machtboten. Giulini Mem. di Mil. 7,592. Savioli Ann. Bol. 3^b,153. M. Germ. 4,306. Huill. 4,695. Die berichtigte adresse Winkelmann Acta 517. 4358

— 13 —— schreibt den podestaten rectoren consuln und gemeinden der städte und allen andern vom bunde der reichsgetreuen Lombarden, beglaubigt bei denselben die vorgenannten als seine machtboten, will alles genehm halten was sie thun werden, und verspricht den abgesandten welche die Lombarden hinwieder zu ihm schicken werden schutz und geleit in exitu et regressu. Aus dem Mailänder copialb. in der Ambrosiana B. 19. Böhmer Acta 288. 4359

— 13 —— bevollmächtigt seine vorgenannten boten zum verhandeln und zum versprechen, versprechungen zu empfangen, in seine seele zu schwören, eide zu empfangen, und alles zu thun was ihm nützlich sei, versprechend solches genehm zu halten. Ebendaselbst. Winkelmann Acta 396. — In folge der vorstehenden vollmachten wurde dann, nachdem die gesandten am 17 dec. dieselben übergeben hatten, zwischen dem könig und den deutschen fürsten einerseits, und den städten Mailand Brescia Bologna dem markgrafen von Montferrat sowie mit Novara und Lodi und andern mit Mailand verbündeten städten andrerseits, ein bund vorläufig von den letzteren beschworen, dahin lautend dass sie weder mit rath noch mit that gegen könig Heinrich sein, sondern seinen nachtheil hindern und ihm als könig helfen wollen, aber nur in der Lombardei; wogegen hinwieder der könig und die fürsten sie in ihrem stand und wesen erhalten und ihnen gegen ihre feinde, besonders gegen Cremona und Pavia, beistehen sollen. Dieser bund soll beiderseits alle zehn iahre neu beschworen werden. Giulini Mem. di Mil. 7,592. Savioli Ann. Bol. 3^b,154. Mon. Germ. 4,306. Huill. 4,704. Die in den frühern drucken fehlende einleitung bei Winkelmann Acta 517. — [Vergl. Tolosani chr. ed. Tabarrini c. 202, wonach die Lombarden schworen eum regem facturos, und die Faentiner in der versammlung der bundesstädte allein den eid verweigerten, dicentibus filium contra patrem in aliquo iurare nefas; dann Ann. S. Justinae, Ann. Placent., Ann. Marbac. Bezüglich der von den Lombarden geschickten gesandten vgl. zum iuli 1235] — Dass dieser bund mit den Lombarden wesentlich gegen den kaiser Friedrich II gerichtet war, kann, obwohl derselbe nicht darin genannt ist, vernünftiger weise keinen augenblick zweifelhaft sein. Zunächst sollten wohl die Lombarden dem kaiser den eintritt nach Deutschland verwehren. 4360

1234		
. . .	apud Ballemberg	(in campo) Vergl. nr. 4361. — Ballenberg liegt nordöstlich von Heilbronn, also am wege von Esslingen nach Wirzburg. *4360a
nov. 17	Herbipoli	verleiht dem cistercienserkloster Schönthal den von Conrad Schuelin von Biringen den brüdern von Alvelt, und von ienen brüdern ihm zu diesem zweck resignirten berg Weltersberg als freieigen. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Conr. abt v. St. Gallen, mag. Thegenhard prothonotar, Iring scholaster in Haug, Rob. gr. v. Castell, Eberh. v. Hertingsberg, Heinr. v. Ravensburg cämmerer, Rud. v. Vonenberg, Lup. butiglar, Heinr. v. Gyselingen. Aus Kremer Chron. Schoenthal. hs. (fol. pap. sec. 17) in Stuttgart s. 209. Huill. 4,696. Wirtemb. Urkkb. 3,355. — Mit: acta sunt hec in campo apud Ballemburg anno 1234; datum apud Herbipolim 15. kal. dec., ind. 8. 4361
— 18	——	erklärt und verspricht dem bischof Hermann und dem domcapitel zu Wirzburg, dass er die von den baronen den dienstmannen und den bürgern Wirzburgs ihm gemachten eidlichen zusagen nicht betrüglich oder zur verletzung derselben verlangt und empfangen habe, dass er nicht wolle dass dadurch ihren rechten eintrag geschehe, dass er sie deshalb nicht mit ausserordentlichen steuern belasten, vielmehr ihnen hinwieder in allem getreulich beholfen sein und nichts über die nothwendigkeit von ihnen fordern wolle, wie er sie denn alle in seinen besondern schutz nehme. Z: Otto probst, Arn. decan, Friedr. cantor, Thegenh. scolast. u. kaiserl. hofprotonotar, Friedr. v. Grindelach, Arn. cämmerer, Alb. cellerarius u. Arn. br. v. Zabelstein, Gotfried Kiisilingus canoniker der hauptkirche; mag. Herm. scriptor, mag. Reinbold, mag. Eberhard canoniker v. Neumünster; die gr. Otto v. Botenlauben, Rup. v. Castell, Boppo v. Wertheim u. Gebhard v. Hirschberg. Conr. burggr. v. Nürnberg, Manegold v. Wildberg, Kraft v. Schillingsfürst, Ulr. v. Kungestein u. dessen sohn Werneto, Lup. u. Eberh. br. v. Grindelach, Rindesmul v. Grundesberg. Herm. Rindismule, Walpoto v Zverenze, Albert v. Ruchesdorf, Erkenbert v. Butindorf, Schwiger u. Eberhard br. v. Oberbach. Walpert Torso, Friedr. v. Krense, sculteti Heinr. Wolfoldus, Ekkeh. Pullus, Godfr. cämmerer, Joh. schenk, Heinr. truchs., Heinr. Wolfmari, Marq. Orphanus, Marq. Cruso, Godfr. u. Herbord u. Richalm Hacones. M. Boic. 30a,218. Huill. 4,698. 4362
— 21	Houge	schreibt dem Wilhelm von Wimpfen, dem butiglar von Nürnberg, den schultheissen von Rotenburg, Hall, Schweinfurt, Königsberg und Lenkersheim und seinen andern beamten wie sich Hermann bischof von Wirzburg vor ihm beklagt habe, dass er und die seinigen von ihnen vielfach gehemmt und beschwert werden, namentlich an der gerichtsbarkeit über Damphesdorf und andere zum besondern dienste seiner kirche bestimmte dörfer, im dorf Tutensteten wo ein marktzeichen (forense signum) errichtet sei gegen die königlichen verordnungen, an der münze zu Schweinfurt, an der strasse daselbst welche widerrechtlich abgelenkt werde, an den centen seines herzogthums welche geändert und gehindert werden, in den berufungen sendbarer leute nach den reichsstädten, und gebietet ihnen nach noch weiterer aufzählung anderer beschwerden aufs ernstlichste den besagten bischof und dessen kirche an ihren freiheiten und rechten ferner nicht zu beschweren. Leuckfeld Ant. Poeld. 257 irrig zum 23 nov. Lünig Reichsarch. 12,327. Mon. Boic. 30a,221. Huill. 4,700. — Der ausstellort ist das stift Haug, ietzt innerhalb der mauern Wirzburgs. Die merkwürdige urk. verdiente und bedürfte einen commentar. 4363
— 23	Herbipoli	bestätigt auf bitte des Thegenhard seines notars und probstes zu Haug dem probst und capitel der kirche des heil. Johann in Haug eine eingerückte urkunde Embrichos bischofs von Wirzburg vom iahr 1130. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Conr. abt v. St. Gallen, Otto dompr. v. Wirzburg, Gebh. graf v. Tollenstein, Conr. burggr. v. Nürnberg, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Eberh. v. Hertingsberg, Rud. v. Fonenberch. Mon. Boic. 30a,223. Huill. 4,702. 4364
. . .	(apud Wormatiam)	Anwesenheit wahrscheinlich in dieser zeit. Die bürger von Worms hatten sich geweigert, dem könige einen neuen treueid unter nichtnennung des kaisers zu schwören. Postea statim venit dominus rex apud Wormaciam et iterum diligentissime commonuit cives multis bonis promissionibus et eciam incutiens eis minas et terrores; sed tamen ab eorum proposito eos minime removere valebat. Ann. Wormat. ap. Böhmer 2,178 u. M. Germ. 17,43. — Aus den annalen lässt sich mit einiger sicherheit kaum mehr entnehmen, als dass diese anwesenheit noch in das iahr 1234 fällt. Im sept. wird der könig von Boppard rückkehrend Worms berührt haben, da waren aber die verhältnisse noch kaum so weit entwickelt. Zwischen oct. 6 und nov. 1 ist ein aufenthalt unwahrscheinlich, da der könig nach nr. 4355a auch noch später im oct. zu Hagenau gewesen sein muss. Für einreihung zu dieser zeit wird auch die folgende urk. ins gewicht fallen. *a

1234

dec. 21 — apud Spiram — bestätigt den bürgern von **Speier**, welche vor andern seinen wünschen entgegenkommen, das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. Mainz 27 mai 1182 bestätigung und interpretation der von Heinrich V erhaltenen freiheiten betr. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Land. erw. v. Worms, Conr. v. Steina probst, Sifr. decan der hauptkirche, Conr. pr. v. St. Guido zu Speier, die äbte Conrad v. Augia, Walt. v. Sinsheim, Thegenhard v. Otraheim, Reginbodo v. Hirschau, Sifr. v. Maulbronn u. Ulr. v. Limburg, dann Otto v. Eberstein, Herm. v. Rieperg, Friedr. v. Tanne, Heinr. v. Scharfenberg u. dessen sohn Heinrich, Conr. v. Scharfenberg. M. Boic. 30^a,230. Huill. 4,712. — [Nach den Ann. Wormat. hatten die von Speier anfangs gleich denen von Worms den eid, wie ihn der könig verlangte, verweigert, liessen sich dann aber von ihrem bischofe dazu bestimmen. Dadurch war zweifellos dieses privileg zunächst veranlasst.] 4365

1235

ian. 15 — apud Wimpinam — thut auf bitte seiner gemahlin Margaretha dem abt und convent von **Schönthal** die besondere gnade dass alle deren besitzungen an reichsunmittelbaren orten steuerfrei sein sollen. Z.: Land. erwählt. v. Worms, Hartm. gr. v. Kiburg, Gotfr. gr. v. Löwenstein, Heinr. u. Gotfr. br. v. Neiffen, Hugo v. Taufers, Wern. königl. notar, Alb. v. Löwenstein, Wilh. v. Wimpfen. Aus Kremers Chron. Schönthal hs. in Stuttgart s. 211. Huillard 4,712. Wirtemb. Urkkb. 3,359 ex or. — Hier wird einmal der königin gedacht, wie in der folgenden urk. der söhne. 4366

. — schreibt dem schultheiss von Solothurn und den rectoren von Burgund, dass er das kloster **St. Urban**, damit man dort um so eifriger für ihn und seiner söhne leben beten könne, in seinen schutz genommen habe und gebietet ihnen dasselbe zu schirmen. Sol. Wochenbl. 1828 s. 446. Versuch einer darstellung des Stiftes Engelberg 113. Huillard 4,714. — [Ohne zeit und ort, doch nicht vor 1230, weil dux Suevie schon im siegelfeld steht; vgl. zu nr. 4158. Beim mangel iedes bestimmteren haltes hier belassen, wo B. und Huill. die urk. anführten.] 4367

ian. 28 — apud Nurenberch — H. bischof von Wirzburg genehmigt die ablösung der von seiner kirche lehnrührigen vogtei zu Aurach durch das kloster Hailsbrunn. Z.: Fr. v. Grindelach, Gotfr. Kisilingus domherren, mag. Eberhard canonic. Novi monasterii, Heinr. v. Botenlouben canon. sti Johannis in Houge, Richolf canon. in Onolsbach, Heinr. notar, Krafto v. Warperg, Friedr. v. Burleswac und andre genannte. Aus dem orig. zu München. Vergl. Reg. Boica 2,239. — Anwesenheit des königs wohl nicht zu bezweifeln. *4368

— 29 — —— — Sifrid erzbischof von Mainz bestätigt einen beschluss des bischofs Heinrich von Eichstädt und dessen capitels bezüglich der verminderung der domcanonicate. Lefflad Regg. der Bisch. von Eichstädt 2,4 extr. — Mit 1234 pontif. 4. Obwohl 1235 ian. 29 bereits pontif. 5 begonnen hatte, vergl. nr. 4180^a, so steht der einreihung zu 1234 doch der spätestens feb. 1 eröffnete hoftag zu Frankfurt im wege Der erzbischof, der als bote des königs im nov. 1234 zugleich mit den bischöfen von Bamberg und Eichstädt beim kaiser zu Foggia war, vergl. nr. 2065, wird hier dem könige über den erfolg seiner sendung berichtet haben. *4369

— 30 — —— — verbietet seinen amtleuten in Dinkelsbühl Rotenburg Nördlingen und Werd die geistlichen personen des klosters **Ahausen** weder in criminal- noch civilfällen vor ihr weltliches gericht zu ziehen; weist sie aber an, falls iene freiwillig vor ihnen zu rechte stehen wollen, die zeugen derselben ohne rücksicht auf den brauch der stadt zuzulassen. Schütz Corpus 4,72. M. Boic. 30^a,234. Huill. 4,715. 4370

feb. 3 — —— — verleiht dem abt und Convent von **Heilsbronn** das mit seiner genehmigung von Rudolf ritter von Lewenrode erkaufte und von diesem ihm zu diesem zweck resignirte dorf Kelminze. Z.: Herm. bisch. v. Wirzburg, Land. erw. v. Worms, Thegenh. prothonotar, Heinr. markgr. v. Burgau, Heinr. v. Niffen, Conr. v. Durnen, Schwicker v. Gundelfingen, Heinrich v. Beigerbach qui est salmannus eiusdem predii, Ludwig v. Virnsperg, Eberh. v. Hertingsberg, Erchenbert der iüngere v. Botendorf, Conr. butiglar v. Nürnberg. Wölckern Hist. Nor. 96. Schütz Corpus 4,74. Oetter von den Minist. 273. Mon. Boic. 30^a,235. Huill. 4,716. 4371

. . . — — Sendung des bischof von Wirzburg und des Heinrich von Neiffen an den könig von Frankreich, welche erfolglos bleibt. Ann. Marbac.; vgl. nr. 4349^a. — Die sendung wird in diese zeit fallen, da beide in nr. 4371 noch genannt sind, dann aber bis zum 10 mai keiner von ihnen als zeuge erscheint. *a

— 7 — —— — beurkundet dass Wortwin von Lenkersheim mit willen seiner erben seine güter in Lenkersheim den **Deutschordensbrüdern** um 43 pfund denare verkauft hat. Z.: Ludw. v. Firnesperg, Colo

1235		
		von Lenkersheim, Kysiling schultheiss, Hertnid, Gerung, Kerlingus Bere, Rodegerus de Lenkersheim. Mitgetheilt von Stälin; vgl. nr. 4108. 4372
feb. 24	apud Spiram	erklärt wiederholt, wie er dies schon früher einmal auf bitte des grafen Boppo von Henneberg gethan hat, dass ihm kein recht zustehe an der burg Calvenberg, dass aber wenn er dennoch irgend ein recht an derselben haben sollte, er es hiermit auf die kirche von Wirzburg übertrage. Z.: Conr. bisch. v. Speier, Land. erw. v. Worms, Thegenh. prothonotar, Alb. v. Vipeche pr. v. Magdeburg, Heinr. markgr. v. Burgau, die grafen Günth. v. Kevernberg, Heinrich der iunge v. Schwarzburg u. Friedrich v. Beichelingen, dann Heinr. v. Ravensburg cämmrer, Rudolf burggr. v. Friedberg. Jäger Gesch. des Frankenlands 3,381. Schultes Cob. Landesgesch. 10. Mon. Boic. 31ª,562. Huill. 4,718. 4373
märz 1	——	belehnt den Peter schultheissen von Bern wegen seiner dienste und auf seine bitte mit dem vor der stadt gelegenen woog. Soloth. Wochenbl. 1829 s. 327. Huillard 4,719. Zeerleder Urkkb. 1,295. Fontes rer. Bern. 2,145 ex or. 4374
. . .	ap. Spigelberc	Anwesenheit nach urk. des ritter Hermann von Rietberg über überlassung seiner güter zu Ulvensheim an kloster Eusserntbal: Tandem apud castrum Spigelberc, predicto H. de Scharphenecke et Hugone de Offinbach tunc burgravio in Spigelberc coram glorioso Romanorum rege Heinrico facto meo et iuri ecclesie testimonium perhibentibus, idem rex tam factum nostrum quam ius ecclesie favore et assensu suo roboravit et predicto Hugoni burgravio ab omni lesione et iniuria auctoritate regia tuendum commisit. Z.: C. bisch. v. Speier, Hertwich dessen caplan, Friedr. gr. v. Leiningen, der Wildgraf Gerhard, Wern. v. Boland, Wirich v. Daun, Sifr. schultheiss v. Lautern. Würdtwein Nova subs. 12,145. Huill. 4,722. — Nur mit 1235. Da der weg von Speier nach Hagenau über Spiegelberg führt, vergl. nr. 4170, wahrscheinlicher hier einzureihen, als mit Huill. zu ende des monats, wo der rasche übergang von Hagenau nach Oppenheim einen aufenthalt weniger wahrscheinlich macht und der könig, um Worms zu vermeiden, einen andern weg eingeschlagen haben mag. *4375
— 15	ap. Hagenowe	nimmt abtei und stadt Selz in seinen besondern schutz gegen den markgrafen von Baden welcher das vogtrecht ansprach. Or. in Carlsruh nach Mone Anz. 1837 s. 138. 4376
— 23	——	gestattet dem Basilius bürger von Achen sein daselbst gelegenes und zur alten Münze genanntes haus der dortigen Mariencapelle zu vermachen, mit vorbehalt des von diesem hause dem reiche gehörenden zinses. Lacomblet Urkb. 2,105. Huill. 4,720. 4377
— 26	——	schenkt dem von seinen vorfahren gestifteten hospital in Hagenau die pfarrei in seiner neuen stadt Königsau, und erlässt desfallsigen befehl an seine beamten in den burgen Malberch und Weikersheim so wie in der stadt Königsau. Z.: Land. bisch. v. Worms, Alb. abt v. Neuenburg, Degenh. prothonotar, Heinrich markgr. v. Burgau, Alb. gr. v. Hausburg (Habsburg?), Anselm v. Justingen, Heinr. cämmrer, Berthold marsch. v. Raisse, Rudolf v. Vonenberg, Heinr. gr. v. Werd, Conr. schultheiss v. Offenburg, Eberhard v. Hertingsberg, Rindsmul v. Grundisberg. Aus einem copialbuch sec. 18 in Strassburg. Huill. 4,721 ex or. 4378
— 28	——	verleiht seinem cämmerer Ulrich von Lere, dem marschall Friedrich und dessen söhnen von Hagenau, dann andern genannten der gemeinde Geidertheim (bei Brumat im Elsass) einen denselben vom grafen Heinrich von Werd für fünfzig pfund strassburger münze verkauften wald. Neyremand Arrêts et décisions de la cour roy. de Colmar (1834) s. 12. Winkelmann Acta 397. *4879
apr. 1	apud Oppenheim	belehnt den bischof von Osnabrück dessen nachfolger und dessen kirche auf ewige zeiten mit den silbergruben in Huyl und Stertenbrink. Sandhoff Osnabr. res gestae 82. Möser Osnabr. Gesch. her. von Abeken 4,221. Huill. 4,724. 4380
— 8		Ostern.
. . .	——	Heeressammlung gegen Worms. Der könig sammelt hier gleich nach ostern einen heerhaufen, und lässt am 25 april den grafen Friedrich von Leiningen und den Wildgrafen mit 5000 mann gegen Worms vorrücken, dessen bürger, nachdem zuletzt noch die Speirer nachgegeben hatten, [vergl. zum 21 dec. 1234], nun in der ganzen gegend die einzigen waren, welche dem könig keinen eid schwören wollten, in dem nicht ihre treupflicht gegen den kaiser gewahrt sei, der es doch so wenig um sie verdient hatte (vergl. dessen ungerechte beschlüsse vom mai 1232). Bei der unerschrockenen gegenwehr der bürger vermochten iedoch die an-

1235		
		greifenden nur etwa dreissig häuser in der vorstadt niederzubrennen. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,178 folg. u. Mon. Germ. 17,44. Vgl. Cont. Eberbac., Mon. Germ. 22,348. a
apr. 23		Johann herr von Dalberg öffnet dem Rheingrafen Embricho durante guerra seine burg Dalberg gegen iedermann mit ausnahme seines herrn des bischof von Speier. Mitbesiegelt vom Wildgrafen Conrad und Eberhard de Lapide. Mittelrh. Urkkb. 3,406. — Wegen der mitbesieglung des Wildgrafen wahrscheinlich im königlichen lager ausgestellt. *4381
— 25	Oppenheim	Aufenthalt während des misslungenen zuges gegen Worms. A civibus vero taliter coacti sagittis et pugnis, statim hora sexta reversi sunt Oppenheim ad suum regem. Ann. Wormat. *a
mai 10	apud Frankenvord	verleiht den zeitigen rathsbürgern zu Frankfurt, weil ihm diese stadt vor andern gehorsam und anhänglich ist, zum unterhalt der dortigen brücke, welche öfter durch plötzliche fluthen beschädigt wird und deren mittlere pfeiler dermalen zerstört sind, die hälfte der iährlichen einkünfte von der dortigen münze, und das nöthige holz aus den benachbarten reichswäldern. Z.: die bisch. Herm. v. Wirzburg u. Conr. v. Speier, Thegenh. prothonotar, Lud. burggr. v. Friedberg, Rud. v. Vunemberg. Priv. et Pacta von Frankf. 3. Lünig Reichsarchiv 13,558. Böhmer Codex Moenofr. 1,61. Huill. 4,725. 4382
— 13	——	thut auf bitte des erzb. Sifrid von Mainz dem edeln mann Philipp von Virnenburg die gnade, dass dessen reichslehen auf alle dessen erben, weibliche und männliche, übergehen mögen. Aus Redinghovens hs. zu München 3,78. Böhmer Acta 289. Mittelrh. Urkkb. 3,408. 4383
— 27		Pfingsten.
iuni 00		Anzug des kaisers. Als dieser (um den 20 iuni) zu Nürnberg ist, bietet der könig durch boten seine unterwerfung an. Vgl. bei Friedrich. *a
. . .	iuxta Wimpinam	Ansuchen persönliches um begnadigung durch den kaiser. Unde cunctis eum statim deserentibus et fere omnibus fugam petentibus, ipse cum paucis sine ducatu iuxta prefatum locum (Winpiam) ut gratiam patris quereret, venit. Imperator vero nolens videre faciem eius, protraxit eum usque Wormatiam, ut magis confunderetur in ipsa civitate, quam paulo ante propter fidelitatem ei servatam conabatur vastare. Cont. Eberbac., Mon. Germ. 22,348. Vgl. Ann. Erph., welche übereinstimmend Wimpfen nennen; dann Ann. Marbac., nach denen der Deutschordensmeister Hermann und der ordensbruder B. (von Tannenrode) den könig bestimmt hätten, sich zum vater zu begeben. — Vielleicht geschah das am 2 iuli. Vgl. das folgende. *b
iuli 4	Wormatie	Einzug des kaisers, der den sohn mit sich geführt haben wird. Vgl. nr. 2098[b]. *c
— 00	——	Gefangenschaft nachdem er von den seinigen verlassen sich seinem herbeieilenden vater unterworfen, auch anfangs im allgemeinen begnadigung zugesagt erhalten hatte, aber einige tage später die ihm gestellten bedingungen nicht erfüllen wollte. Der kaiser liess ihn nun erst in Heidelberg (also durch den herzog Otto von Baiern) dann zu Alerheim im Riess (einer burg der grafen von Oettingen östlich von Nördlingen) bewachen, zuletzt aber durch die bischöfe von Salzburg und Bamberg, dann durch den patriarchen von Aglei [ans meer und weiter] nach Apulien bringen. — Nur über einige nebenumstände weichen die demnächst mitzutheilenden quellen unter einander ab. Dass die gefangennehmung in Worms stattgefunden hat, steht fest. Ann. Col. setzen die unterwerfung und begnadigung ebenfalls nach Worms und auf den 2 iuli, was unrichtig ist, weil der kaiser erst am 4 iuli dort einzog. Dagegen könnte der angegebene tag gar wohl richtig sein, wenn die unterwerfung (an sich nicht unwahrscheinlich) in Wimpfen statt gefunden hat, [vgl. vorher. — Schliesst Huill. 4,830 daraus, dass der bischof von Hildesheim in einem nach der hochzeit des kaisers geschriebenen briefe das ereigniss nur mit den worten: filio ipsius ad eius gratiam accedente, erwähnt, dass Heinrich erst nach dem 15 iuli gefangen gesetzt sei, so ist das kaum beweisend. Aehnlich schreibt der pabst am 1 aug., dass Heinrich ad gratiam imperatoris reversus sei. Beide ausdrücke ergeben zunächst nur, dass Heinrich sich der gnade des kaisers überliess, nicht dass er weitergehende begnadigung erhielt. Er scheint iedenfalls sogleich in gewahrsam gehalten zu sein. Die unterwerfung war zweifellos wenigstens formell eine bedingungslose. Ist auf die angabe einer dem kaiser sehr feindlichen späteren denkschrift, Huill. 6,289: Hainricum filium suum primogenitum illectum blanditiis et vana promissione seductum falsaque securitate deceptum coniecit in vincula, überhaupt etwas zu geben, so könnte sich das nur darauf beziehen, dass ihm unter der hand nach vorheriger bedingungsloser unterwerfung mildere behandlung in aussicht gestellt wäre. Bezüglich

1235

der anscheinenden widersprüche der folgenden quellenangaben wird zu beachten sein, dass von einer begnadigung selbst dann schon die rede sein konnte, wenn dem könige das leben belassen wurde, welches er als hochverräther verwirkt hatte. Aber darüber hinaus dürfte ihm anfangs auch die persönliche freiheit gegen erfüllung vom kaiser gestellter bedingungen zugesichert sein. Zu diesen mag der verzicht auf das reich gehört haben, da die wähler Conrads im feb. 1237, vgl. unten, sagen, dass sie iusto patris iudicio et eius (Henrici) ultronea voluntate von Heinrich des geleisteten eides entlassen wurden. Nichterfüllung anderer bedingungen mag dann dem kaiser vorwand geboten haben, das anfangs zugesicherte nicht einzuhalten.] — Imperator versus Austriam intrat Germaniam, filium etiam suum regem rebellem invenit, sed impotentem. Nam consilio habito vi. non. iulii apud Wormatiam in gratiam patris recipitur. Sed non persolvens que promiserat, nec resignans castrum Drivels quod habuit in sua potestate, iussu patris imperatoris est custodie mancipatus. Ann. Colon. — Genau übereinstimmend: Nam dictus rex filius suus sine conditione sue se reddidit potestati. Qui de reddendo castro quod Tres Rupes dicitur et quibusdam aliis que promiserat, cum non servaret, precepit imperator ipsum captivum detineri et in regnum Apulie in custodiam duci. Ann. Plac. — Susceptus itaque gloriose imperator a civibus Wormaciensibus cum residisset presente multitudine principum nobilium et comitum necnon diversarum provinciarum populis astantibus, venit filius rex Heinricus et corruit pronus ante pedes patris quasi reus lese maiestatis, querens eius gratiam Cumque diu prostratus in terra iaceret nec ab aliquo levaretur, intercessione quorundam maiorum iussus est surgere et stans pavidus et confusus obtulit se gratie imperatoris, resignans insignia regalia et omnia sua in manus eius. Nec mora commissus ad custodiendum militibus, post dies aliquos captivus ductus est ad castrum palatini quod Heydelberg vocatur, ibique ad tempus detentus, missus est in Bauwariam. Cont. Eberbac., Mon. Germ. 22,348. — Heinricus veniens ad patrem in Wormatia misericordiam petiit, sed non obtinuit. Fecitque eum capi pater suus et in domum magnam lapideam circa sanctum Andream includi. A quo perductus fuit ad Heidelbergam et inde ad Altzheim (l. Alreheim), dehinc in Siciliam missus est cum galea. Chron. Worm. ap. Ludewig Rel. 2,119 (offenbar eine von dem monachus Kirsgart. in sein werk aufgenommene stelle der gleichzeitigen Ann. Worm., welche sich auch bei Zorn übersetzt findet, uns aber sonst nicht erhalten ist), Ann. Wormat., M. Germ. 17,45. — Imperatore in Alemanniam veniente, fautores filii sui Heinrici regis valde turbati, fere omnes ipsum deserentes, patri adherere ceperunt. Quapropter sepedictus rex Heinricus veniam a patre ipsius in Wimphe postulans, gratie sue se suaque omnia contradidit, sed patre compositionis et satisfactionis formam in Wormaciam differente. Ubi rex Heinricus, audita compositionis forma a patre promulgata, fugam inire paravit. Quem pater captivum castro Heidelberc custodiendum tradidit, et post hunc ipsum absumens in Rethia castro Alreheim servandum commisit. Tandem imperator adhuc timens per ipsum ab emulis suis imperii turbationem moliri, per episcopos Salzburgensem et Babenbergensem, ac postea per patriarcham Aquilegiensem eundem in Apuliam transmittens, castro Balerne recipi mandavit. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,395 u. M. Germ. 16,30 und daraus auch im Chron. Sampetr. — Interea Heinricus rex, filius imperatoris, qui ut prius dictum est plurimos in suum favorem et auxilium per donativa attraxerat, persuasu cuiusdam Hermanni magistri domus Theutonicorum et fratris B. eiusdem domus, accessit ad patrem Qui statim fecit eum haberi sub custodia, et post aliquantulum temporis captum relegavit eum in regno Apulie, ubi sub arta custodia tenebatur, iusto dei punitus iudicio. Qui tempore prosperitatis timorem dei postposuit, et tyrannorum usus consilio honestos viros contempsit, et fedus vere paternitatis rupit. Qui (pater) nobile regnum Alemannie integrum una cum prediis regalibus et redditibus quos iure hereditario possederat, sine omni obligatione sibi reliquerat, et istis divitiis non contentus fere omnia adnichilaverat. Ann. Marbac. — M.cc.xxx.v. Imperator Heinricum filium suum redeuntem ad mandatum suum recepit, quem duci Bawarie custodiendum commisit. Rich. Sang. — Vgl. noch Gesta Trev., Albericus 973 und Math. Paris. [dessen wohl durchweg unglaubwürdige (vergl. dagegen Schirrmacher Fr. 4,542) darstellung bezüglich der belagerung des sohnes in einer burg unterstützung findet im Breve chr. de reb. Sic., dann in Ann. Scheftlar. mai.: Eodem anno imperator contra filium suum regem magnum exercitum movit, et in castro quod Trivels nuncupatur eum obsedit. Rex vero sponte se patri offerens ab ipso statim capitur, duci Bawarie custodiendus traditur. Die iedenfalls ungenaue angabe mag daher rühren, dass der könig anfangs beabsichtigte, sich dort zu vertheidigen,

1235

vergl. nr. 2098; auch mögen anhänger des königs dort belagert sein, da auch nach andern nachrichten die burg nach der unterwerfung noch in seinem besitze war. Vielleicht waren dort die lombardischen gesandten, ein Mailänder und zwei Brescianer, von denen die Ann. Placent. sagen: in quodam castello obsessos et captivos tenuit in carceribus circa annum; quos postea illesos abire permisit. Vgl. Tolosani Chr., dann Gilberti Chr., Mon. Germ. 24,126. Der kaiser selbst schreibt über dieselben im folgenden iahre: nuntiis Lombardorum ipsorum de consilio multorum principum turpissime mortis iudicio condempnatis, vite tamen et libertati pristine restitutis etc. Reg. Frid. nr. 2160. — Was der kaiser Petr. de Vin. 3,26 über die schlechte aufführung und flucht H. primogeniti filii nostri schreibt, ist nicht auf diesen zu beziehen; vgl. nr. 3491.] 4383d

. . . — Heidelberc — Gefangenhaltung unter hut des herzog von Baiern. Vgl. vorher. e

. . . — Alreheim — Gefangenhaltung zu Alerheim im Riess. Vgl. vorher. f

1236

ian. 00 — ad partes Aquilee — Ueberführung nach Aglei und weiter in das königreich. M cc.xxx.vi. mense ianuario imperator filium suum Henricum sub fida custodia per marchionem Lancee mittit in regnum et in Apulia in rocca que dicitur S. Felix servandus traditur. Rich. Sang. — Quem statim imperator cum magno conductu ad partes Aquilee transmisit et per mare cum duabus galeis usque ad Sipontum pervenit. Chron. de reb. Sic. — Vgl. oben die angabe der Ann. Erph., welche zweifellos nicht dahin zu verstehen sein wird, dass die genannten fürsten den könig nach Apulien begleiteten, (der erzbischof von Salzburg urkundet im ian. zu Pettau, im febr. zu Friesach, vgl. Meiller Salzb. Reg. 266), sondern für die sicherheit während der reise bis zum einschiffungsorte einzustehen hatten. Es scheint, dass der herzog von Oesterreich einen befreiungsversuch beabsichtigte, da der kaiser, vergl. nr. 2175, diesem später auch vorwirft: insidias, quas in captione dudum filii nostri H. in itinere manifeste proposuit. *g

. . . — Siponti — Landung zu Siponto, später Manfredonia. Chron. de reb. Sic. *h

. . . — apud Sanctum Felicem — Gefangensetzung zu San Fele südwestlich von Melfi in der Basilicata. Rich. Sangerm. — Ubi receptus fuit et in castro Sancti Felicis sub bona custodia collocatus extitit. Chr. de reb. Sic. *i

1239

oct. 00 — ——— — Fortdauer der gefangenhaltung unter aufsicht des Thomasius filius Osmundi, iustitiars der Basilicata. Vgl. nr. 2571. *k

1240

apr. 00 — ——— — Fortdauer der gefangenhaltung unter derselben aufsicht. Vgl. nr. 2948 und 2967. — Die nachricht der Ann. de Dunstaplia zu 1240, der kaiser hätte Heinrich nach langer gefangenschaft zum könige des Arelat gemacht und desshalb an den grafen von Toulouse und den Delfin geschrieben, wird ohne iede thatsächliche grundlage sein. *l

iuni 00 — apud Neocastrum — Ueberführung nach Nicastro. Henricus rex, imperatoris filius, tentus in rocca sancti Felicis in Apulia, in Calabriam custodiendus apud Neocastrum iussu patris dirigitur. Et exinde apud Martoranum missus est. Rich. Sang. — Et abinde mandavit custodibus ut ad castrum Nicastri in Calabriam mitteretur. Qui per duos annos ibi demorans etc. Chr. de reb. Sic. — [Sagt Rich. nicht ausdrücklich, dass Heinrich noch in demselben iahre nach Martirano geschickt wurde, so legt das seine darstellung allerdings nahe. Aber nach dem folgenden möchte ich annehmen, dass die angabe des Chr. de reb. Sic. die genauere und die angabe des Rich. nur dadurch veranlasst ist, dass er wusste, dass Heinrich zu Martirano starb.] m

1242

feb. (12) — apud Martoranum — Todestag. Er wurde in Cosenza begraben. Den todestag gebe ich nach Raumer. [Aber worauf stützt sich dieser?] Eodem mense (februarii) Henricus primogenitus imperatoris tentus apud Martoranum naturali morte defungitur. Rich. Sang. — In eodem anno imperator cepit filium regem Henricum et tenuit eum in carcere usquequo mortuus fuit apud Maturanum, et sepultus fuit in ecclesia Cusentina. Ann. Sic. — Die der ersten stelle widersprechende sage, dass der kaiser aussöhnung wünschend den sohn zu sich beschieden, dieser aber grausamere behandlung fürchtend sich unterwegs in einen abgrund gestürzt habe, bei Benv. Imol. zu Dante Inf. 13,76 in Mur. Ant. It. 1,1054, nicht minder bei Bocat. de viris illustr., findet sich ietzt durch einen (gegen den kaiser freilich sehr feindlich gesinnten) zeitgenossen unterstützt bei Höfler Friedr. II s. 159, Huill. 6,289. [Gewichtiger sind andere zeugnisse: Qui per duos annos ibi demorans precepit, ut iterato ad castrum Sancti Marci (nordwestlich von Cosenza) in Vallegrati reduceretur. Qui veniens in montem qui est inter ipsum Nicastrum et Martoranum, dedit se

1242

in terram de equo et quasi mortuus fuit. Et ducentes eum custodes sui sicut melius potuerunt usque Martoranum, ibidem vitam finivit et in ecclesia Cusentina sepultus fuit. Chr. de reb. Sic. Diese angabe wird wesentlich unterstützt durch die, wenn auch an und für sich ungenaue angabe der Ann. Plac.: Rex Henricus quem pater eius imperator in Apulia detineri iusserat, inter Nicastrum et Martiranam de hoc seculo emigravit; wonach also gleichfalls Heinrich sich nicht schon längere zeit vorher zu Martirano befand, wie dafür auch spricht, dass Barthol. de Neocastro ihn iedenfalls ungenau in Neocastrensi carcere sterben lässt. — Dicunt quidam, quod de iugo cuiusdam montis cum toto equo se proiecit in quoddam antrum et in profundam latebram sive clivum et sic mortuus pertransivit patris supplicium et aufugit; alii dixerunt, quod obiit in carcere tenebroso. Rolandin l. 3 c. 10. — Cumque a castro Sti Felicis duceretur ad aliud castrum, ut adhuc in vinculis teneretur, affectus taedio et tristitia, praecipitavit seipsum per quoddam praecipitium et mortuus est. Salimbene s. 45, welcher hinzufügt, dass der apulische minoritenbruder Lucas die grabpredigt hielt und zwar über das thema: Arripuit Abraham gladium, ut immolaret filium, so dass man glaubte, er werde sich um seinen kopf reden; dass er dann aber eine so schöne, die gerechtigkeit preisende predigt hielt, dass der kaiser sich dieselbe ausbat. — Nach allem sehe ich keinen grund, die richtigkeit der angaben des Chr. de reb. Sic. zu bezweifeln. Das naturali morte des Rich. Sang. scheint ihr allerdings entgegenzustehen; aber abgesehen davon, dass damit vielleicht nur angedeutet sein sollte, Heinrich sei nicht ermordet, kann es doch fraglich sein, ob Richard das, was dem tode vorherging, wusste oder sagen durfte. Aus einem zeugenverhör vom 9 apr. 1242 ergibt sich, dass schon ende märz im herzogthum Spoleto das gerücht ging, dass der tod des sohnes dem kaiser zur last falle (fieri fecit); Arch. stor. Ital. III 22,180.] — Vgl. den schönen brief des kaisers an die prälaten Siciliens, worin er den todesfall seines sohnes anzeigt und seelenmessen für ihn anordnet: Fatemur siquidem quod qui vivi regis superbia flecti nequivimus, sumus eiusdem filii nostri casu commoti etc. Ein anderer brief des kaisers an die Messanesen über denselben gegenstand, in welchem der 10 feb. als todestag genannt ist, ist unmöglich ächt, sondern wohl nur eine alte stylübung, [welche aber doch den todestag richtig angeben mag.] Vgl. die briefe nr. 3268 ff. — Heinrichs grab neben der thüre der domkirche in Cosenza, bestand in einem marmornen sarkophag, der sich bis zum iahr 1574 erhalten hat. Da liess ihn der erzbischof Andreas Matthäus Aquaviva angeblich in gemässheit eines beschlusses des concils von Trient abbrechen, ohne dass er anderwärts wieder aufgestellt worden wäre. Das gewand, welches die gebeine des königs umhüllte war mit gold und silber durchwirkt, adlerfittiche waren hineingewebt. Ughelli It. sacra 9,214. [nach mittheilung Winkelmanns aus Jac. Graecus Syllaneus Joachim abb. chronolog. 234.] 4383 n

Conrad IV. 1228. Ind. 1.

1228

apr. 25 | ap. Andriam | G e b u r t als sohn Friedrichs II und dessen zweiter gemahlin Isabelle tochter des Johann grafen von Brienne königs von Jerusalem und dadurch erbe dieses reichs. (Mense aprilis) Imperatrix apud Andriam filium parit nomine Conradum. Que (nicht qui) non multo post sicut domino placuit ibidem in fata concessit. Rich. Sangerm. Vgl. Ann. Sic. Damit stimmt die angabe des Jamsilla, dass Conrad bei seinem tode beiläufig sechsundzwanzig iahre alt gewesen sei. — Der angegebene tag stützt sich auf die nota hist. in einem Brüsseler cod. sec. 13, Archiv der Gesellsch. 11,513: Anno ab inc. domini nostri J. C. 1228 regnante domino nostro Friderico dei gratia illustrissimo et gloriosissimo Romanorum imperatore et semper augusto mense aprilis vicesimo quinto eiusdem prime indictionis, eo tempore mense et die ortus fuit dominus noster Conradus dei gratia excellentissimus rex summo diluculo apud Andriam. Damit stimmt genau eine angabe, wonach Conrad im alter von 26 iahren und 26 tagen starb; vgl. unten zu 1254 mai 21. Den 26 oder 27 apr. nennt das Chron. de reb. Sic.; vgl. nr. 1725ᵒ. Diesen nahezu übereinstimmenden zeugnissen gegenüber wird kein gewicht zu legen sein auf Ann. Neapol.

1228		inediti in cod. Vatic. 7145: Anno domini m.cc.xxviii. obiit Isabella filia regis Jerusalem uxor Friderici imperatoris in civitate Andrie de partibus Apulie in partu xviii. aprilis. Et tunc natus fuit rex Conradus. 4383o
1229		
. . .		Anerkennung als könig von Jerusalem unter vormundschaft des kaisers nach dem abzuge dieses durch die syrischen barone. Boten dieser mit dem ersuchen, Conrad binnen einem iahre nach Syrien zu senden, kommen im sept. 1229 zum kaiser, der eine ausweichende antwort gibt. Cont. Guill. Tyr.; vergl. nr. 1762[b]. – Führt nun auch der kaiser den titel eines königs von Jerusalem weiter, wird ihm derselbe vom pabste nach dessen schreiben vom 12 aug. 1231 sogar erst seitdem ausdrücklich beigelegt, so muss doch in dieser oder der nächstfolgenden zeit etwas geschehen sein, wodurch auch der kaiser den sohn schon als könig anerkannte. Denn 1233 wird er vom kaiser bei der überlassung von Gaeta als rex bezeichnet; in eigenen urkk. nennt sich Conrad 1236 könig von Jerusalem, während er dann nach seiner wahl zum römischen könige bis zum tode des vaters nur noch heres regni Jerusalem heisst. — Besondere regierungsiahre von Jerusalem zählt Conrad nur einmal am 4 mai 1253, aber in einer kaum in ursprünglicher gestalt erhaltenen urk.; ist da Jer. 23 genau, so müsste der epochentag in das iahr nach 1230 mai 4 fallen. *p
1233		
märz 00		In diesem monate verbrieft der kaiser zuerst die überlassung der bisher aufständischen stadt Gaeta an könig Conrad im einverständnisse mit dem pabste. Vergl. nr. 2017 und dazu Mon. Germ. Reg. pont. 1,415. 416, dann 439, wonach nun nr. 2023 richtig zu stellen ist. *q
1234		
iuli 00	Reate	Vorstellung des iungen Conrads bei dem pabst Gregor IX und anerbietung desselben als geisel durch seinen vater den kaiser. Vergl. Reg. Frid. — [Seine erziehung war vom vater einem neapolitanischen ritter (Landulf Caraccioli oder dessen vater? vgl. nr. 2374) anvertraut. Sub tali igitur pedagogo dum fuit, bone indolis puer erat, ita ut ab omnibus amaretur, ita ut cardinalibus esset dilectus et pape. Thomas Tuscus 515.] r
sept. 00	in Regnum	Rückkehr, während der kaiser nach Viterbo zieht. Vgl. nr. 2058[a]. *s
1235		
apr. 00	in Alemanniam	Reise nach Deutschland mit seinem vater. Imperator post pascha iter arripuit in Alemanniam profecturus, ducens secum Conradum filium suum. Rich. Sang. — Cum annos pueriles hac fama transisset et iam adolescentiam attigisset, ut gratus principibus Alamanie fieret, a patre in Alamaniam missus est. Thomas Tuscus 515. t
aug. 00		Reichstag zu Mainz, auf welchem der kaiser bereits die wahl Conrads zum könige betrieben zu haben scheint, da er in den schreiben nr. 2910 und 3512 darüber klagt, dass der pabst dieselbe damals verhindert habe; vgl. nr. 2099[c]. *u
1236		
iuli 00		Bestellung zum reichsverweser vor des kaisers abzug nach Italien. De keiser beval sineme sone koning Conrade dat rike den he hadde van der koninginne van Jerusalem, mit etteliker vorsten willen, unde vor mit here uppe de Langbardere. Sächs. Weltchr. c. 381. — Dass es sich dabei um keine verwechslung mit der zurücklassung im folgenden iahre nach der königswahl handelt, scheinen die folgenden urkk. zu ergeben. Vgl. Winkelmann Fr. 2,45. *v
dec. 00	ap. Nurinberc	beurkundet als rex Jerosolimitanus und gloriosi Romanorum imperatoris natus eine güterschenkung an fleischbänken höfen und anderem seitens des Hermann Anguilla und seiner ehefrau an die Deutschordensbrüder zu Nürnberg gegen einen lebenslänglichen zins. Z.: Conrad Bigenot ehemals schultheiss, der amman v. Kudorf, Eberh. schultheiss, Ulr. dictus Turbreche, Berth. u. Conr. Scuteloci, Volkold filius Volkoldi. M. Boic. 30[a],251. Huill. 4,926. 4384
— 00	——	beurkundet wie vorher einen vor Conrad Buteglar von Nürnberg, auctoritate domini et patris nostri et nostra iudicio presidente, verhandelten rechtsstreit zwischen den Deutschordensbrüdern zu Nürnberg auf der einen, und Ulrich von Lintha und Reinmar von Crumbach namens ihrer ehefrauen auf der andern seite, deren unbegründet gefundene ansprüche auf einige durch Heinrich und Hermann Amberger dem orden geschenkte güter betr. Zeugen wie vorher nebst Hermann Anguilla ehemals schultheiss. Mon. Boic. 30[a],253. Huill. 4,928. 4385
1237		
ian. 00	ap. Wiennam	Ankunft. Imperator intravit Austriam venitque cum multis principibus Wiennam ... filiusque eius rex Chunradus per Danubium venit cum magno comitatu principum. Cont. Sancruc. — Dass auch Conrad schon im ian. ankam ist nach der zeugenschaft der fürsten, die ihn begleitet haben werden, nicht zu bezweifeln. *a

BIBLIOTHECA

1237			
feb. 00	ap. Wiennam	Königswahl [gegen ende februar] durch die elf nachbenannten fürsten auf ersuchen und in anwesenheit des damals auf seinem höhepunct stehenden kaisers. Die zeit der wahl wird dadurch bestimmt, dass [der könig von Böhmen am 16 feb. noch auf der reise nach Wien zu Znaym ist, und noch vor ende des monats wieder abgereist sein muss; dass weiter die bischöfe von Freising und Passau erst nach dem könige nach Wien gekommen zu sein scheinen. Vgl. Reg. Frid.] — Die chronisten gedenken dieser königswahl nur mit ganz kurzen worten. Vgl. Ann. Marbac., Ann. Colon. — Gekrönt wurde Conrad niemals, daher er denn auch immer nur Romanorum in regem electus heisst.	4385b
. . .		Genannte reichsfürsten bekunden dass sie zu Wien den Conrad einstimmig zum könige wählten. Dieses wahldecret, in welchem auch noch der patriarch von Aglei, aber nur als zeuge vorkommt, hat uns Franc. Pipini in seiner chronik undatirt erhalten, [während eine von Huill. benutzte Breslauer hs. die durchaus corrumpirte datirung 1306, imp. 17, mense octubris, 4. ind. gibt.] Nach einem rhetorischen eingang wie dergleichen in Friedrichs II sicilianischer canzlei üblich war, heisst es darin: Tandem apud Germanie principes non minus probabili quam necessaria ratione permansit, ut ab illis origo prodiret imperii per quos eiusdem utilitas et defensio procurantur. Cum igitur nos Sifridus Maguntinus, Theodericus Trevirensis, Eberhardus Salzburgensis archiepiscopi, Ecbertus Babenbergensis, Sifridus Ratisponensis imperialis aule cancellarius, Frisingensis et Pataviensis episcopi, Otto palatinus comes Rheni dux Bawarie, Wenceslaus rex Bohemie, Heinricus lantgravius Thuringie (neun iahre später Conrads gegenkönig) et B. dux Carinthie, qui circa hoc Romani senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur . . . ad vocationem et preces eiusdem domini nostri imperatoris apud Viennam unanimiter vota nostra contulimus in Conradum . . . eligentes ipsum ibidem in Romanorum regem et in futurum imperatorem nostrum post obitum patris habendum; ac eciam fide data eidem domino imperatori sacramento firmavimus, quod Conradum prefatum etc. Dann nach einer erinnerung an den früher gewählten Heinrich, der sie aber (als er unwürdig geworden) iusto patris iudicio et eius ultronea voluntate von dem ihm geleisteten eide freigesprochen habe: Henricum Conrado velut David Sauli sancta deliberatione providimus subrogandum. Murat. Script. 4,676. Baluz. Misc. 1,472. Leibnitz Cod. iur. gent. 1,9. Lünig Reichsarch. 4,168. Dumont Corps dipl. 1a,174. Olenschlager Erläut. der A. B. 42. Mon. Germ. 4,322 wo zuerst eine etwas bessere vat. hs. sec. 15 benutzt ist. Huill. 5,29 mit zuziehung noch weiterer hss. Sorio Diploma della elezione di Corrado volgarizzato nel trecento (Venezia 1858). [Dieses decret wurde im sept. 1245 zu Parma öffentlich verlesen, vgl. nr. 3506, wie das auch in andern italienischen städten der fall gewesen sein mag; daraus erklärt sich, dass sich in Italien abschriften desselben erhielten.]	4386
märz 31		(Nuremberg) Bei der zu diesem datum Reg. Boica 2,261 aufgeführten, von B. zu den uneinreihbaren gesetzten und als irgendwie auf missverstand beruhend bezeichneten urk. für kloster Heilsbronn handelt es sich um verwechslung mit der (unechten) urk. könig Conrads III von 1137 märz 31, M. Boica 30a,395.	*a
iuli 00	apud Spiram	Bestätigung der königswahl durch die hier versammelten fürsten. Eodem anno imperator ab Austria ascendit usque Ratisponam, principibus apud Spiram ad colloquium evocatis. Ubi cum quidam principes convenissent ab eo ad convivium invitantur. Filium eciam suum Cunradum adhuc puerum, prius in Austria regem Theutonie designatum, denuo ab ipsis obtinet approbari. Ann. Col. Vgl. wegen den damals anwesenden fürsten die Reg. Frid. II.	b
aug. 00		Abreise des kaisers nach Italien und damit regierungsantritt des königs unter pflegschaft des erzbischofs Sifrid von Mainz, der schon am 4 dec. 1237, vergl. reichss., als sacr. imperii per Germaniam procurator urkundet. Vgl. auch nr. 4390.	*c
nov. 28	apud Hagenawiam	beauftragt als divi augusti imperatoris Friderici filius, dei gratia Romanorum in regem electus, semper augustus et heres regni Jerosolimitani den schultheissen von Rotweil dass er die nonnen von Rotenmünster vor ungebühr schützen solle. Abschrift Kauslers in Stuttgart. Huillard 5,1171. Wirtemb. Urkb. 3,405.	4387
dec. 00	———	beurkundet ebenso den auf frage des bischofs von Eichstädt vor ihm ergangenen rechtsspruch: dass kein excommunicirter mit seinem lehen von seinem herrn beliehen werden solle, indem er, als der gemeinschaft mit den gläubigen verlustig, zu rechtshandlungen nicht zuzulassen sei.	

1237		Mon. Boic. 30a,267. Mon. Germ. 4,324. Huill. 5,1172. — Vergl. den ähnlichen rechtsspruch Heinrichs (VII) d. d. Frankfurt 10 feb. 1234. 4388
1238 märz 1	apud Hagenowe	genehmigt und bestätigt eine eingerückte urk. des bruders Bertold von Tannenrode tunc procuratoris rerum imperialium in Alsatia vom iahr 1237, einen güterkauf resp. gütertausch zwischen dem kloster Neuenburg und dem Walter von Falkenstein betr. Z.: die edeln Gotfr. v. Hohenloch u. Simon v. Geroltseck, dann Cunrad v. Smidefelt, Walter notar u. capellan des kaiserl. hofes, Heinr. v. Fleckenstein, Heinr. v. Crophesberg. Schöpflin Als. dipl. 1,380. Huill. 5,1173. 4389
— 18	Rodemburg	schreibt dem domcapitel und den bürgern von Kamerik dass er ihren erwählten und bestätigten Guido in gemässheit der ihm von seinem vater, um den geistlichen fürsten weite reisen zu sparen, hierzu ertheilte vollmacht, nach empfang seines huldeides mit den regalien investirt habe, und gebietet ihnen denselben als solchen anzuerkennen, auch demselben wegen dem was während der sedisvacanz von den einkünften verschleppt worden genugthuung zu leisten, indem er diesen erwählten wegen seiner persönlichen vorzüge und der empfehlung seitens des erzbischofs von Mainz seines und des reiches pfleger (immo et amore venerabilis principis archiepiscopi Moguntini, procuratoris imperii et nostri, qui nobis eum tanquam magistrum et amicum suum specialem recommendavit) ganz besonders schirmen wolle. Bethmann ex orig. zu Lille. Mutte Mémoire pour Mr. l'archeveque de Cambrai 49. Huill. 5,1175. — Mit 1237, ind. 11. 4390
— 18	——	schreibt entsprechend an die vasallen dienstmannen amtleute bürger und das gesinde und volk von Kamerik. Winkelmann Acta 400. *4391
apr. 4		Ostern.
mai 23		Pfingsten.
— 25	(apud Augustam)	L. bischof von Worms ertheilt denen einen ablass, welche der kirche von Wirzburg zu den kosten beisteuern, welche ihr aus der canonisation des hl. Bruno und dem bau der kirche erwachsen. M. Boica 37,279. — Da bischof Landulf am 21 iuni mit dem könige zu Verona ist, so zweifle ich nicht, dass die datirung auch für das itinerar dieses zutrifft und sich zu pfingsten das heer an dem üblichen orte zur heerfahrt nach Italien sammelte. *4392
iuni 00	Verone	Zusammenkunft mit seinem vater. Mense iulii Conradus rex filius imperatoris apud Veronam venit ad patrem cum principibus et exercitu copioso, cum quo se Cremonam conferens inde feliciter in obsidione Brixie properavit. Rich. Sang. — Die Ann. Plac. setzen die ankunft Conrads zu Verona exeunte mense iunii. Vgl. nr. 2356a. a
— 21	——	Anwesenheit am tage der weihe der kirche Sta Maria mater domini durch den bischof von Wirzburg. Vgl. nr. 2357. *b
iuli 00	Cremone	Aufenthalt mit dem kaiser. Rich. Sang. *c
. . .	in obsidione Brixie	Anwesenheit. Rich. Sang. — Vergl. nr. 2374, wonach der kaiser im iuli ante Brixiam für den Landulfus Caraczulus de Neapoli, valet könig Conrads, urkundet. *d
oct. 00	in Alemanniam	Rückkehr nach Deutschland, nachdem die am 3 aug. vom kaiser begonnene belagerung von Brescia am 9 oct. aufgehoben worden. — Imperator vastata in exterioribus Brexia, ab eius obsidione recedit. Conradus filius eius in Alamanniam redit. Rich. Sang. — Cui (Brixie) cum prevalere non posset, secessit inde remittens filium suum cum archiepiscopo (Moguntino), cuius etiam tutele commisit eum. Ann. Marbac. — [Der ausstellort der folgenden urk. ergibt ziemlich sicher, dass Conrad nicht über den Brenner, sondern über einen der westlichern pässe zurückkehrte. Dann ist es wahrscheinlich, dass er nicht mehr nach Cremona ging, wo der kaiser das heer auflöste, sondern sich zu Palazzolo zwischen Brescia und Bergamo vom vater verabschiedete. Vgl. nr. 2397c.] e
nov. 00	apud Berne	schenkt den bürgern von Murten auf die nächsten vier iahre alle einkünfte seines dortigen amtes, und befreit sie auf eben so lang von aller steuer, unter der bedingung dass sie ihre stadt mit einer festen mauer umgeben, welche sechs fuss unter die erde gehe, sich zwölf fuss über dieselbe erhebe, und vier fuss dick sei. Walter Gesch. des bern. Stadtrechts 1,91. Soloth. Wochenblatt 1828 s. 446. Schweitz. Geschichtsf. 7,224. Engelhard Chronik von Murten 122. Huill. 5,1176. Zeerleder Urkkb. 1,316. Fontes rer. Bern. 2,178 ex or. — Mit 1238, ind. 12. 4393
— 24	——	Schultheiss und bürger von Bern geloben de mandato imperiali et Cunradi illustris regis domini

1238		nostri, in ihrer vom kaiser mit der kirche von Könitz dem Deutschorden übergebenen pfarrkirche fortan den gottesdienst zu besuchen und sich nicht gegen den orden aufzulehnen. Fontes rer. Bern. 2,177 ex or. und nochmals 2,362 ex cop. zu 1253. — Nur mit ind. 12. Anwesenheit des königs bei der durch nr. 4393 gebotenen unterstützung nicht zu bezweifeln. *4394
1239		
ian. 1	ap. Hagenowe	nimmt das nonnenkloster Frauenthal mit den dortigen geistlichen personen und den zugehörigen besitzungen in seinen besondern schutz. Mon. Boic. 30^a,269. Huill. 5,1177. 4395
feb. 13	(apud Herbipolim)	(in domo fratrum Teutonicorum) Gotfrid von Hohenlohe erkauft von (seinem schwager) Conrad von Krautheim um 1000 mark die burg Krautheim und andere angegebene besitzungen. Z.: genannte predigerbrüder von Wirzburg und mönche von Schönthal; bruder H. v. Hohenlohe praeceptor Alemanie, br. C. einst landgraf, br. Hermann preceptor von Livland u. Preussen, br. O. v. Botenlauben, br. L. v. Oettingen, br. An. v. Hohenlohe, br. B. v. Osternach, br. Wichmann v. Wirzburg, dann herr Craft v. Schweineberg, Gernod v. Zimmern, Herm. Lessche, Conrad v. Ehenheim ritter. Hansselmann Dipl. Beweis 1,404. Wirt. Urkkb. 3,430 ex or. — Gleichzeitige anwesenheit des königs ist mir sehr wahrscheinlich, da das itinerar entspricht und Gotfrid von Hohenlohe immer an der spitze der nichtfürstlichen räthe des königs, der seiner obhut zunächst anvertraut gewesen sein wird, vgl. unten zu aug. 1251, und in dessen begleitung erscheint. Handelt es sich zunächst sichtlich um eine versammlung der Deutschordensritter, so kann das iene annahme nur unterstützen, da nach Alb. v. Beham ed. Höfler 14 die angesehensten ordensbrüder den grössten einfluss auf die reichsregierung übten. *4396
märz 00	ap. Nurinberc	verlängert auf bitte des ammans und der bürger von Nördlingen die dieser stadt von seinem vater wegen deren verbrennung gewährte dreiiährige abgabenfreiheit noch um weitere zwei iahre Lünig Reichsarchiv 14,3. Mon. Boic. 30^a,270. Huill. 5,1178. 4397
— 18	——	Sifrid erzbischof von Mainz schreibt an die äbte von Mallersdorf und Thierhaupten: mandata Wormatie ediderunt in se, rogant ne faciant posthac. Oefele Scr. 1,793 extr. — Ohne iahr; aber zweifellos hieher gehörend, da die genannten äbte den erzbischof am 10 ian. excommunicirt hatten, vgl. unten päbste zum 7 iuni 1239, [und das itinerar des königs unterstützung bietet. — Diese, wie nr. 4400, und manche weiterhin eingereihte urkk. mainzer erzbischöfe sind nicht als von mir herrührend gekennzeichnet, weil ich sie B's handschriftlichen regesten der erzbischöfe von Mainz entnahm, in welche die einzelnen auszüge sichtlich schon so eingetragen sind, wie B. sie zu veröffentlichen beabsichtigte.] 4398
— 20		Excommunicirung kaiser Friedrichs auf palmsonntag. *a
— 27		Ostern.
apr. 00	apud Ulmam	beurkundet zu gunsten des klosters Allerheiligen zu Schaffhausen gegen einen dortigen bürger den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass keiner eine mühle zum nachtheil eines andern errichten dürfe. Mitgetheilt von Kirchhofer nach einer abschrift in Schaffhausen. Fickler Quellen u. Forsch. 83. Ulm. Urkkb. 1,59. 4399
— 15		Pfingsten.
— 15	——	Sifrid erzbischof von Mainz genehmigt dem kloster Kreuzlingen die incorporation mehrerer pfarreien. Neugart Episc. Constant. 1^b,621. 4400
mai 00	apud Horburc	nimmt das nonnenkloster Griez bei Augsburg mit personen und besitzungen in seinen und des reichs schirm. M. Boic. 30^a,272. Huill. 5,1180. — Mit 1239, ind. 12. Der ausstellort, ietzt Harburg, liegt an der Wörnitz zwischen Dinkelsbühl und Donauwörth. 4401
iuni 1	apud Egram	Fürstenversammlung. Der kaiser zeigt durch eine gesandtschaft an, dass ihn der pabst neuerdings in den bann gethan habe. Die fürsten übernehmen den versuch einer vermittlung. Allein der deshalb (in folgendem frühiahr) nach Rom gesendete deutschmeister Conrad (bruder des landgrafen von Thüringen) stirbt dort am 24 iuli 1240 ohne etwas ausgerichtet zu haben. Hoc anno in die palmarum (märz 20) dominus papa imperatorem denuntiavit. Quapropter ab ipso imperatore circa kal. iunii in Egra principum conventus procuratus est. Quo ipse imperator, manens in Longobardia nuncios dirigens, illatam sibi a papa sententiam ipsis significavit. Principes autem, presente Cunrado rege, cautione iuratoria se imperatori obligantes, papam ipsi reconciliare promiserunt. Huic tamen curie rex Boemie et marchio Brandenburgensis non interessentes, ipsi non sunt obligati. Ann. Erph. irrig ad 1238. — Papa sollicitavit archiepiscopos et episcopos ut imperatorem denuntiarent. Sed episcopi Teutonie, ne hoc fieret suppli-

1239		cabant. Ann. Stad. ad 1239. Vgl. bei den reichssachen die briefe der fürsten vom april und mai 1240 zur beglaubigung des deutschmeisters Conrad, ganz besonders aber Acta Alberti Bohemi bei Oefele 1,787 und in der stuttgarter ausgabe 5, Huill. 5,345, wo ein von Albertus Bohemus über diese versammlung an den pabst im laufe des monats abgestatteter bericht, aus dem man sieht dass damals der landgraf von Thüringen und der markgraf von Meissen für den kaiser gewonnen wurden, so dass der könig von Böhmen und der herzog von Baiern auf der päbstlichen seite allein stehen blieben, und darum wohl auch die erwählung des dänischen prinzen Abel zu einem gegenkönig, welche am Peterstage [wahrscheinlicher 29 iuni als 1 aug.] zu Lebus statt finden sollte, unterliessen. Auch er nennt den 1 iuni als tag der ankunft des königs zu Eger. a
iuni 00	apud Egram	beurkundet den auf ansuchen der bürger von Regensburg vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass niemandem gestattet sei die personen oder sachen der genannten bürger wegen dem bischof von Regensburg wegen dem herzog von Baiern oder irgend einer andern ursache zu pfänden, es sei denn ein bürger wegen einem bürger von dem er anderweitig sein recht nicht erhalten kann. Mon. Boic. 30ª,273. Huill. 5,1181. — Mit 1239, ind. 12, also gewiss hieher gehörig und somit auch das datum der vorhergehenden fürstenversammlung bestätigend. 4402
— 00	(apud Nurenberg)	Hermann bischof von Wirzburg eignet den brüdern des Deutschorden einen ihm zu diesem zwecke von Burchard von Witansdorf resignirten zehnten. Z.: Gerh. abt der Schotten in Würzburg, drei domherrn von Würzburg, Warmund v. Erla, Heinr. truchsess, Joh. schenk, Rüdiger v. Crutheim. M. Boica 37,282. — Der bischof war doch höchst wahrscheinlich zu Nürnberg als begleiter des königs, zu dessen itinerar die datirung stimmt. *4403
iuli 2	Moguntie	Concilium in anwesenheit könig Conrads. Hoc anno vi. nonas iulii in civitate Moguntina celebratum est concilium presidente Cunrado rege imperatoris filio ac eiusdem sedis Sifrido archiepiscopo cum novem ceteris episcopis. In quo scilicet concilio episcopus Eistatensis querulando etc. Ann. Erph. apud Böhmer 2,401 u. Mon. Germ. 16,33. Vergl. auch noch Hartzheim Conc. Germ. 3,568 folg. — [B. nahm an, dass ein bei Guden Cod. dipl. 1,575 und Hartzheim Conc. 3,569 gedruckter bericht über ein 1243 zu Mainz gehaltenes concil sich auf das ietzige beziehe, da auch da der anwesenheit des königs gedacht wird. Vgl. dagegen meine bezügliche erörterung in den Mittheil. des österr. Instit. bd. 3, wonach beide concilien zu scheiden sind und die erwähnung der anwesenheit des königs 1243 ein irrthum sein muss. — Die anwesenden bischöfe ergeben sich aus nr. 4404.] Der bischof von Hildesheim hatte sich wegen krankheit entschuldigt. a
— 4	——	Einweihung der domkirche. Anno dom. inc. m.cc.xxx.ix. quarta nonas iulii per rev. dominum Sifridum tercium aepum Mog. consecrata est maior ecclesia Moguntina etc. Sacristeibuch angeführt bei Guden Cod. dipl. 1,527. Ann. Mogunt., M. Germ. 17,2. b
— 4	——	Die bischöfe von Wirzburg Strassburg Eichstädt Worms Speier Paderborn Verden Havelberg und Razeburg ertheilen einen ablass behufs herstellung des doms zu Halberstadt. Riedel Cod. Brand. I 2,446 ex or. — Bischof Ludolf von Razeburg weihte dann am 24 aug. die Bartholomeuskirche zu Frankfurt. Böhmer Cod. Moenofranc. 67. *4404
— 00	apud Francofurtum	belehnt den Cuno von Reifenberg nebst dessen frau und söhnen und töchtern mit der von demselben seinem vater und ihm zu eigen aufgetragenen burg Reifenberg, doch so dass er darin eine anständige wohnung für seinen vater und ihn errichte, wozu er ihm kalk und sand verspricht. Z.: die grafen v. Henneberg u. v. Hohenlohe. Ex cop. sec. 18 in Darmstadt. Huillard 5,1182. — Unächt! [Das ungewöhnliche der fassung sucht Huill. durch rückübersetzung aus dem deutschen zu erklären. Mindestens dürfte die datirung, die zum itinerar stimmt, auf echte vorlage zurückgehen.] 4405
aug. 00	in Geilenhusin	bestätigt dem nonnenkloster Meirolden (Meerholz südwestlich Gelnhausen) die eingerückte urk. könig Philipps vom 31 ian. 1207. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Burch. probst v. Wetzlar, Alb. pr. v. Selbolt, Gerl. v. Büdingen, Heinr. v. Hanau, Roisemannus, Conr. Reitz v. Breuberg u. Eberh. dessen sohn, Heinr. v. Crumbach u. Reinhard dessen sohn, Adam v. Jazahe, diese edele; dann Friedrich Stichel, Joh. Scheile v. Rorbach, Ekkeh. v. Bleichenbach, Heinr. filius Herponis. Oesterr. Notizenblätter 1852 s. 132 u. Huill. 5,1184 extr. Winkelmann Acta 401. *4406
nov. 1	Leodii	Anwesenheit und inthronisirung des zwiespältig gewählten bischof Otto, den der kaiser bereits im

1239

aug. 1238 investirt hatte; vgl. nr. 2375b. Venit Leodium Conradus filius Friderici imperatoris, Ottonem in cathedra episcopi inthronisans in die Omnium Sanctorum; ubi etiam tum domnus Henricus in regis presentia in abbatem consecratus est et primus mitra decoratus anno domini m.cc.xxxix, calendis novembris. Hist. monast. sti Laur. Leod. ap. Martene Coll. 4,1099. — Venit Leodium Conrardus filius Frederici prefati pro parte Ottonis, eum in cathedra episcopali informiter intronizans volensque, ut cives ei fidelitatem sicuti domino suo et episcopo facerent et iurarent; illis simpliciter et sagaciter respondentibus, se ei promptissime et libentissime fidelitatem debitam exhibituros, quem mater ecclesia in episcopum canonice suscepisset. Aegid. Aureaevall. ap. Chapeaville 2,264, M. Germ. 25,126. — [B. nur das erste zeugniss beachtend bezweifelte die richtigkeit der nachricht mit rücksicht auf das datum der folgenden urk. Die unterstützung durch das zweite zeugniss wird kaum einen zweifel lassen, wenn da auch die zeit nicht bestimmter angegeben ist. Versetzung zu 1238 ist durch das itinerar ausgeschlossen. Vgl. auch Albricus 943. 947.] 4406a

nov. 00 — apud Hallis — nimmt auf bitte des magisters Albert von Ulm minoritenordens das von diesem zu Ulm nach der regel des heiligen Damian neu errichtete frauenkloster in seinen und des reichs besondern schutz, und erlaubt dem dortigen convent iederlei güter zu erwerben. Z.: Sifr. erzb. v. Mainz, Gotfr. v. Hohenloch, Craft v. Crutheim, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. v. Smidevelt, Walter schenk v. Limburg, Walt. v. Bursheim, Conrad v. Ulm hofnotar. Neresheimer Ded. von 1759 s. 468. Söflinger Ded. von 1774 s. 1. Huill. 5,1185. Wirtemb. Urkkb. 3,436. Ulm. Urkkb. 1,60. — Mit 1239, ind. 13, also zutreffend. 4407

1240

ian. 6 — apud Byschovisheim — verspricht den schöffen und bürgern gemeinlich von Frankfurt ihre töchter und witwen ferner nicht zu ehen mit seinen hofdienern ohne ihre zustimmung zu zwingen. Böhmer Cod. Moenofrancof. 1,68. Huill. 5,1186. 4408

— 6 — —— — verspricht dem schultheiss und den bürgern zu Friedberg ihre töchter und witwen ferner nicht zu ehen mit seinen hofdienern zu zwingen. (Fast wörtlich wie nr. 4408.) Pertz aus dem Friedberger copialbuch ietzt zu London. Winkelmann Acta 402. 4409

— 15 — ap. Hagenowe — schreibt dem capitel den dienstmannen den vasallen den bürgern und leuten der kirche Hersfelds, dass er den ihm durch erzbischof Sifrid von Mainz, seinen geliebten fürsten und pfleger, vorgestellten Wernher erwählten von Hersfeld mit den regalien beliehen habe, und empfiehlt ihnen denselben in ieder hinsicht als ihren herrn und abt anzuerkennen. Wenck Urkb. 3,114 wo ich dilecti principis et procuratoris nostri statt nomine lese. Huill. 5,1187. 4410

— 15 — —— — beurkundet dass auf ansuchen des abtes Wernher von Hersfeld vor ihm der rechtsspruch ergangen sei, dass weil dieser die regalien von seiner hand empfangen habe, demselben auch alle ämter der kirche Hersfelds erledigt seien, ausser den vier obersten. Schmincke Mon. Hass. 3,252. Mon. Germ. 4,333. Huill. 5,1188. 4411

feb. 00 — —— — bestätigt dem abt und convent von Paris die schenkung des E. von Amelricheswilr, weil er aus briefen des A. von Rossewac kaiserlichen hofiustitiars ersehen hat, dass dieser E. zur zeit der schenkung von der acht wieder losgesprochen war, und weil Ulrich graf von Pfirt, dessen dienstmann er war, die schenkung genehmigte. Schöpflin Als. dipl. 1,382. Hugo Mon. 2,294. Huill. 5,1189. Senkenberg De iudicio camerali 66. — Mit 1239, ind. 13. 4412

apr. 00 — apud Leodium — Anwesenheit um anfang apr.; vergl. zum 8 apr. — Die reise des königs wird einmal durch die, auch durch den im oct. 1239 in Italien erfolgten tod des vom pabste bestätigten bischof Wilhelm noch nicht erledigte lütticher bisthumsfrage, vgl. nr. 4406a, und die damit zusammenhängende fehde des erzbischofs von Cöln mit dem herzog von Brabant und dessen anhängern veranlasst sein. Weiter aber handelte es sich um die betreibung der vermittlung der fürsten in dem streite zwischen pabst und kaiser und der sendung des Deutschordensmeisters Conrad an den pabst, und um die sicherung von bewaffneter unterstützung für den fall, dass es nicht zum frieden und auch in Deutschland zum kampfe kommen werde. Vergl. meine erörterung: ‚Zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Papst und Kaiser 1240' in den Mitth. des österr. Instit. bd. 3. *a

— 2 — —— — Die herzoge Heinrich von Brabant, Mathäus von Lothringen und Heinrich von Limburg, die grafen Otto von Geldern, Heinrich von Sain, Arnold von Los, Wilhelm von Jülich und Heinrich von Lützelburg, dann noch Walram von Limburg schreiben dem pabst bezüglich der herstellung

1240		
		des friedens zwischen ihm und dem kaiser mutatis mutandis wie der landgraf Heinrich am 11 mai; (vgl. Reichss.) Mon. Germ. 4,335. Huill. 5,987. 4413
apr. 00	Leodii	(Kaiser Friedrich) verspricht den herzogen von Brabant Lothringen und Limburg, den grafen von Geldern Los und Jülich, dann den baronen von Limburg und Heinsberg sie in betracht ihrer treue und weil sie ihm und seinem sohne Conrad pro conservatione corone Romani nominis et auguste dignitatis unverbrüchlich anzuhängen bereit sind, bei ihren rechten gegen ieden angreifer, der ihnen nicht vor ihm zu rechte stehen will, eventuell mit waffengewalt zu schützen, mit pabst Gregor keinen frieden zu machen ohne sie einzuschliessen, sie in seinem dienst nach möglichkeit schadlos zu halten, und sie in gemässheit der von ihnen erhaltenen dienstbriefe gegen ihren willen zu keinem zuge über die alpen zu nöthigen. Butkens Trophées 1,84. Lünig Cod. Germ. 2,1099. Bertholet Hist. de Luxembourg 4,69. Bondam Charterboek 1,434. Mantelius Hist. Lossensis 187. Huill. 5,1116 mit 1241, mense aprili, ind. 14. Dynteri chron. ed. De Ram 2,182 und Sloet Oorkb. 2,626, [mit 1241, die m. apr. 13, ind. . ., in abweichender datirungsform, wo die tagesangabe vielleicht mit dem fehlen der indictionsziffer zusammenhängt.] — ‚Unächt oder doch sehr entstellt.' [Vgl. dagegen Wiener Sitzungsber. 69,288 ff., wo ich nachzuweisen suchte, dass die urk. im namen des kaisers in der canzlei könig Conrads und wahrscheinlich erst im frühiahr 1242 ausgefertigt wurde. Ich reihe sie hier ein, weil mir bei dem engen zusammenhange mit nr. 4413 nicht zweifelhaft ist, dass uns lediglich eine umschreibung einer hier zu Lüttich ausgestellten verbriefung des königs auf den namen des kaisers vorliegt. Wegen der gründe vgl. die nr. 4412[a] erwähnte erörterung.] 4414
— 8	ap. Coloniam	Anwesenheit. Conradus filius imperatoris, a paucis principibus in regem Romanorum electus, Leodium venit. Et inde in ramis palmarum Coloniam veniens, inter domnum Coloniensem et nobiles terre eius adversarios treugas belli statuit usque penthecosten, tunc apud Franckenfurt iustitiam partibus facturus. Illuc archiepiscopo non veniente sed responsales mittente, rex responsales non reputans idoneos, occasione talis contemptus, licet videretur excusabilis, minus probabiliter adversariis auxilium impendit. Ann. sti Pantal. — Tunc temporis Conradus puer . . . fovit partes laicorum adversus Coloniensem electum. Gesta Trevir. Vgl. auch unten nr. 4424. *a
— 8	——	Conrad erzbischof von Cöln, Landolf bischof von Worms, Ludolf bischof von Münster und Engelbert bischof von Osnabrück schreiben dem pabst bezüglich der herstellung des friedens zwischen ihm und dem kaiser. Vgl. Reichss., bei denen ich die genaueren inhaltsangaben der bezüglichen schreiben zusammenbelasse, da sie hier nur zum theil eingereiht werden könnten. *b
— 15		Ostern.
— 20	(Gastele)	Sifrid erzbischof von Mainz räth dem pabste zum frieden, sich erbietend, auf dessen wunsch selbst zu ihm zu kommen. Vgl. Reichss. — Da der könig nach den sonstigen haltpunkten am 20 apr. recht wohl zu Castel sein konnte, so ist auch hier anwesenheit wahrscheinlich. *c
mai 2	(apud Herbipolim)	Bischof Hermann von Wirzburg schreibt an den pabst entsprechend nr. 4414[b]. M. Germ. 4,335. Huill. 5,986. — Die vermuthung, dass auch die schreiben vom 2 und 11 mai in gegenwart des königs ausgestellt wurden, erhält durch nr. 4416 bestimmtere begründung, da insbesondere die erwähnte bestellung der obmänner durch den könig dessen anwesenheit zur zeit des schiedsspruches nicht bezweifeln lässt. Es wird hier eine sprache behufs der letzten verabredungen bezüglich der sendung des anwesenden Deutschordensmeisters gehalten sein. — Vgl. zu diesem aufenthalte auch nr. 4422. *4415
— 8	——	Heinrich landgraf von Thüringen und pfalzgraf von Sachsen, bruder Conrad meister des Deutschordens, bruder Heinrich von Hohenlohe dessen stellvertreter in Alemannien und Gotfrid von Hohenlohe entscheiden als von den parteien gekorne richter, auctoritate regia nichilominus accedente, in angegebener weise die streitigkeiten zwischen dem bischof Hermann von Wirzburg und dem grafen Boppo von Henneberg und dessen söhnen, insbesondere auch bestimmend, dass künftig etwa entstehende streitigkeiten von genannten von den parteien bezeichneten personen zu entscheiden sein, während für den fall der nichteinigung derselben instituti sunt ex parte regis et electi sunt de consensu partium zu ausschlaggebenden obmännern die edeln Albert von Trimberg und Kraft von Krautheim. Mon. Boica 37,291. *4416
— 11	(——)	Aufenthalt wahrscheinlich noch an diesem tage nach der datirung des nr. 4413 entsprechenden schreiben des landgrafen Heinrich an den pabst. Vgl. Reichss. *a

1240			
mai 00	apud Nordelingen	beurkundet dass auf ansuchen des Egeno erwählten von Brixen, nachdem solcher die regalien von ihm erhalten hatte, folgende rechtssprüche vor ihm ergangen sind: 1) dass nach dem empfang der regalien alle ämter seines bisthums ihm ledig sind ausser den vier obersten; 2) dass denienigen welche in der excommunication verharren ihre lehen dürfen versagt werden; 3) dass er alle ohne einwilligung des reichs und seines capitels gemachte veräusserungen von gütern seines bisthums als nichtig zum nutzen desselben wieder einziehen könne und solle; 4) dass er ieden welcher sechs wochen in der excommunication verharrt ächten, und ieden welcher so lange in der acht verharrt excommuniciren möge. Hormayr Archiv für Süddeutschl. 1,138. Mon. Boic. 30ᵃ,274. Mon. Germ. 4,333. Huill. 5,1190.	4417
— 20	——	schreibt dem capitel den dienstmannen den bürgern und überhaupt allen leuten der kirche und des herzogthums (ducatus) Brixen, dass Egeno der erwählte dieser kirche die regalien mit scepter und fahnen von ihm empfangen, und dass er ihn und dessen kirche in seinen besondern schutz genommen habe, weshalb er ihm nun denselben bei dessen heimkehr zu frohem empfang und zur einsetzung in alle ihm zukommende rechte empfiehlt. Abschriftlich mitgetheilt von Hormayr. Huill. 5,1191. Or. zu Innsbruck.	4418
— 22	——	beurkundet den auf frage des Egeno erwählten von Brixen vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass niemand befugt sei einem der durch das bisthum oder ducat von Brixen reiset geleit zu geben, es sei denn der kaiser oder der könig. Abschriftlich mitgetheilt von Hormayr. Huillard 5,1192. Or. zu Innsbruck.	4419
— 00	——	Conrad schenk von Winterstetten bekundet dass Egino erwählter von Brixen ihm vier fuder (carratas) des besten weines von Algund und dreihundert der besten käse von Matrei iährlich zu lehen gab, welche der erwählte auch mit fünfzig mark silber ablösen darf, wogegen er von seinen eigenbesitzungen bis zu fünf mark silber iährlicher einkünfte dem erwählten übergeben wird, um sie von demselben zu lehen zu haben. Aus dem orig. zu München. Vgl. Reg. Boica 2,300.	*4420
. . .	(——)	Die bischöfe C. von Freising, F. von Eichstädt und E. von Brixen schreiben entsprechend nr. 4414ᵇ an den pabst. Mon. Germ. 4,335. Huill. 5,986. — Bei Berücksichtigung der lage des ortes dürfte die nachweisbare anwesenheit des letztgenannten ausstellung dieses gesammtschreibens zu Nördlingen fast zweifellos machen.	*4421
iuni 3	apud Franckenfurt	Pfingsten. — Wegen des ortes vgl. zum 8 apr. Dass der könig zur festgesetzten zeit zu Frankfurt war, wird danach kaum zu bezweifeln sein, wenn es auch auffällt, dass der aufenthalt sich zwischen zwei so naheliegende orte wie Nördlingen und Gmünd einschiebt. Aber wenn nr. 4419 an und für sich dafür sprechen könnte, den aufenthalt zu Gmünd in die ersten tage des iuni zu setzen, so gibt nr. 4424 den ganz entsprechenden halt für einreihung zu ende des monats.	*a
— 00		hängt sein siegel an eine urk. des Gottfrid von Hohenlohe, wodurch dieser dem bischof Hermann von Wirzburg beistand gegen iedermann mit ausnahme des kaisers und seiner söhne zusagt. Z.: br. Conr. meister des deutschen hauses, br. Heinr. v. Hohenlohe, Th. probst v. Haug u. andere genannte. Actum 1240 mense iunio, 13 ind. Litteras presentes domini Conradi Romanorum in regem electi sigillo ac meo dedi episcopo prefato in premissorum testimonium communitas, anno, mense prescriptis. Mon. Boic. 37,294. — Die handlung gehört nach den zeugen zweifellos nach Wirzburg. Aber anwesenheit des königs zu Wirzburg zur zeit des actum, welche für die ortsangabe vom 3 iuni eine gewichtige unterstützung bieten würde, wird sich aus der besiegelung kaum mit einiger sicherheit folgern lassen. Denn es muss auffallen, dass der Deutschordensmeister, der schon am 24 iuli zu Rom starb, im iuni noch zu Wirzburg gewesen sein sollte. Ich möchte kaum bezweifeln, dass das actum sich nur auf eine nachträgliche beurkundung bezieht, die handlung aber in die frühern zeiten des mai fällt, wo alle genannten personen zu Wirzburg waren; vgl. nr. 4416.	*4422
— 00	Gamundie	nimmt auf bitte der priorissin und des convents zu Weiler (ietzt Weil unweit Esslingen) alle güter dieses klosters in den reichsschutz, und beauftragt den schultheissen von Esslingen und den vogt von Achalm das gedachte kloster vor beschwernissen zu schirmen. Besold Doc. red. 2,77. Huill. 5,1193. Wirtemb. Urkkb. 3,449 ex or.	4423
iuli 7	apud Ulmam	antwortet den richtern schöffen und bürgern gemeinlich von Cöln auf deren brief, benachrichtigt sie dass er deren vertheidigung den grafen von Sain und von Geldern aufgetragen habe, ver-	

1240		spricht sie, die seinem vater und ihm gegen iedermann anhängen wollen, hinwieder in keinem fall zu verlassen, noch einen ihnen nachtheiligen vertrag zu schliessen, und verspricht ihnen darüber auch briefe seines vaters zu verschaffen. Senckenberg Rare Schriften 4,234. Lacomblet Urkb. 2,127. Huill. 5,1194. Quellen zur Gesch. der St. Köln 2,202. 4424
iuli 00	apud Ulmam	nimmt das von dem priester Ulrich von Hurnheim mit dem amman und der gemeinde der bürger zu Ulm zu diesem zweck ihm resignirte und daselbst an der Donau gelegene hospital zum heiligen Geist mit den personen die daselbst gott dienen in seinen und des reichs besondern schutz, indem er zugleich gestattet dass ieder sich mit seinem beweglichen gut zum dienst der armen in dies spital begeben dürfe, doch so dass er keinen handel daselbst treibe. Jäger über Ulm 1,720. Huill. 5,1195. Wirtemb. Urkkb. 3,453. Ulm. Urkkb. 1,64. 4425
— 00	apud Memmingen	beurkundet eine von seinem schenken Conrad von Winterstetten zwischen den gotteshäusern Raitenbuch und Steingaden in betreff der güter die Schilte heissen gemachte richtung, wonach vordersamst eine frühere hier eingerückte richtung bestätigt, und dann noch einiges näher bestimmt wird. Z.: Conr. v. Matzenziess, Volchmar v. Chematen, Heinr. Riedarius, Conrad Thrüch, Herm. probst v. Schöngau, Conr. Frisingensis, welche mit dem schenken die entscheidung beschworen; dann Ulr. pr. zum hl. creuze, Ulr. pfarrer der hauptkirche, Walt. domherr v. Augsburg. Mon. Boic. 8,25. Huill. 5,1196. 4426
— 25		beurkundet in deutscher sprache welcher gestalt er Folcmar von Kemenathen und die reichsstadt Kaufbeuern untereinander verglichen hat, nämlich so dass Folcmar den bürgern und der stadt den hof giebt der herrn Hermanns des pfaffen war, und dafür genannte rechte erhält. Z.: Conrad schenk v. Winterstet u. Conrad der Leutkirchner, der amman zu Kaufbeuern. Lünig Reichsarch. 13,1250. Comment. Gott. de 1753 s. 207 vollst. facsimile und siegel. Mon. Boic. 30ª,279. Huill. 5,1200. — Das datum: von unsers herren geburtlichem tage 1240 iar innan hovwotse an sante Jacobes tage hat zu viel kopfbrechen veranlassung gegeben. Vgl. Lang im Hermes 30,141. Die lösung der schwierigkeit, welche ich dem seitdem verstorbenen Stoss in OberGünzburg verdanke, ist gar einfach; innan hovwotse heisst im heuet oder in der heuerndte und damit wird hier der iacobstag im iuli von dem im mai unterschieden. — Dies ist nun die älteste kaiserurkunde in deutscher sprache; die nächstfolgende ist vom 1 feb. 1275 von wo an sie sich allmählig vermehren, bis sie nach Heinrich VII, der als ein welschredender keine einzige dergleichen ausstellte, zahlreich werden. 4427
aug. 00	ap. Biberach	nimmt das kloster Schussenried mit den personen welche dort gott dienen und genannten besitzungen in seinen und des reichs schutz, erklärt die dortigen klosterbrüder für zollfrei im ganzen reich, erlaubt ihnen sich in den reichswäldern zu beholzigen und aller art vergabungen anzunehmen, auch sollen sie, als dem römischen stuhl unmittelbar unterworfen, vogteilichen rechten nicht unterliegen. Z.: Wilh. gr. v. Tübingen, Wolfr. gr. v. Veringen, Craft v. Crutheim, Otto gr. v. Kirchberg, Eberhard u. dessen sohn v. Aichheim, Conr. schenk v. Winterstetten, Otto Berth. truchs. v. Waldburg, Friedr. v. Hohenburg, Berth. v. Fronhoven, Ulr. v. Warthausen. Lünig Reichsarch. 18,550. Huill. 5,1201. Wirtemb. Urkkb. 3,455. 4428
. . .	apud Altdorf	Anwesenheit nach urk. der grafen Berthold und Conrad von Heiligenberg d. d. Ueberlingen 1240 aug. 21, worin dieselben bekunden, dass sie zu grösserer sicherung einer schon vorher zu Salem vollzogenen schenkung nach Altdorf vor den könig Conrad gingen, wo Conrad schenk von Winterstetten ihnen das von ihnen lehnbare gut Baind, wo er ein nonnenkloster gründete, resignirte, worauf sie dasselbe an das kloster schenkten, während auch der könig zu grösserer sicherheit für sich und seinen vater alle etwaigen eigenthumsrechte übertrug. Z.: gr. Wolfrad, der gr. v. Lon, der edle Conr. v. Bocksberg, Bruno v. Osternohe, Heinr. v. Winden, Wolfer v. Haslach, Algoz dict. Sunnenchalb, Ottoberth. truchs. v. Waldburg, Conrad v. Schmalneck, Conr. dict. Spannagil, Herm. v. Hegenberg, Heinr. Snelman, Friedr. v. Hohenburg, Berth. u. Meingoz br. v. Tobel, Berth. v. Slussen, Heinr. v. Schwarzach, M. v. Kapphenburg, Wern. dict. Sattil, Hugo Tihtelarius, Hugo u. Heinr. br. v. Altmannshofen, Herm. dict. Genuz, Conr. dict. Schade, Berth. dict. Schammelier, Herm. u. Heinr. br. Wildemann, Herm. v. Blankenburg, Burchard v. Wecchenstein, Diep. v. Lauterach, Ulr. u. Heinr. truchsesse v. Warthausen, Heinr. cämm. v. Bienburg, Berth. u. Heinr. truchsesse v. Rohrdorf, Berth. v. Fronhoven. Wirtemb. Urkkb. 3,457. *4429
— 00	apud Uberlingen	befreit das nonnenkloster Wald in bezug auf seine besitzungen zu Ueberlingen mit einwilligung der bürger daselbst von allen steuern und abgaben. Z.: Heinr. bisch. v. Constanz, Cunr. v. Rei-

1240

chenau u. Burch. v. Rheinau fürstäbte; Bilgrin dompr. v. Constanz, Eberh. pr. v. St. Stephan, gr. Hartm. v. Kiburg, Craft v. Crutheim, Cuno v. Minzenberg cämmrer, Conr. schenk v. Winterstetten, Otto Berth. truchs. v. Waldburg, Volkm. v. Kemenathen. Mone Anzeiger 1836 s. 117. Huillard 5,1203. Vollständiger in abschr. sec. 15 zu Innsbruck, Pestarchiv 20,33. — [Ist, wie wahrscheinlich, nr. 4429 während des aufenthaltes des königs zu Ueberlingen ausgefertigt, so würde dieser um aug. 21 fallen.] 4430

sept. 5 | apud Vilingen | befiehlt den schultheissen von Villingen, Rotweil, Schaffhausen, Esslingen, Ulm und Ueberlingen kraft der väterlichen und eignen gewalt, abt und convent von Salem mit deren gütern und leuten zu schützen. Huill. 5,1205. Pressel Ulm. Urkb. 1,65. Weech Cod. dipl. Salemitan. 202 ex or. — Nur mit ind. 13. Das genaue eingreifen in das bisherige itinerar lässt keinen zweifel, dass die urk. hieher gehört und demnach die canzlei Konrads sich der kaiserlichen indiction bediente. Vgl. zum sept. 1241. *4431

nov. 00 | | G. und C. brüder von Hohenlohe verzichten auf bitten des Liupold von Rotenburg magister coquine auf alle ihre ansprüche an die burg Nortinberg und das vivarium bei Lindach. Z.: Conrad v. Ulm imp. curie notarius, Rudiger not., Gernoto de Zinbirne, C. de Achinhain, Herm. Lecshe, Hiltebrand iuvenis de Sowinshain, C. de Gnezestal. Aus dem orig. im Reichsarchive zu München. Vergl. Reg. Boica 2,309. — Mit 1240 ind. 14. Wohl zweifellos am hofe, wahrscheinlich zu Rotenburg oder auch zu Nürnberg ausgestellt. *4432

— 00 | apud Nurenberc | nimmt auf bitte des abtes Alhard das gotteshaus Ebrach mit personen und besitzungen, namentlich auch mit dem gut zu Schwabach, in seinen und des reichs schutz, will dass es nach der ursprünglichen einrichtung des cisterzienserordens frei sei von ieder vogteilichen gewalt und nur dem römischen kaiser unterworfen. Z.: die bisch. Herm. v. Wirzburg, Friedr. v. Eichstädt u. Landolf v. Worms, Heinr. landgr. v. Thüringen, Gebh. v. Arnstein, Gotfr. v. Hohenloch, Kraft v. Bocksberg, Conr. schenk v. Winterstetten, Conr. v. Schmidefeld, Marq. butiglar v. Nürnberg, Conr. notar. (Wölckern) Hist. Nor. 108. Priv. von Ebrach 7. Falckenstein Ant. Nordg. 4,51. M. Boic. 30ᵃ,279. Huill. 5,1206. Bruschius Mon. Germ. cent. prima 41. Jongelinus 2,81. 4433

. . . | | verleiht dem bischofe Dietrich von Schwerin das recht, schlösser und städte in seinen stiftslanden zu befestigen, münzen zu schlagen und zölle zu erheben. Meklenb. Urkb. 1,552 extr. — Ohne alle zeitangabe. Dietrich wurde 1239 nov. 3 postulirt und war 1247 ian. 28 noch bischof, während 1247 auch schon sein nachfolger genannt wird. Einreihung ganz unsicher; es wird sich nur etwa geltend machen lassen, dass ausstellung nach ausbruch des kampfes mit der kirchlichen partei 1241 weniger wahrscheinlich ist, und sich überhaupt aus dieser spätern zeit nur noch ganz vereinzelte zeugnisse für verbindungen des königs mit dem norden des reichs finden. *4434

1241

märz 6 | apud Spiram | schreibt dem schultheissen und den bürgern gemeinlich von Esslingen, dass er den dortigen dominicanern gestattet habe ihr vor dem thor gelegenes haus mit hofstätte an einen dortigen bürger zu verkaufen. Ex or. in Stuttgart. Huill. 5,1207. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,19. — Blos mit ind. 14. 4435

. . . | (———) | S. burggraf von Friedberg meldet seinem schwager C. ritter von Asseburne, dass der erzbischof von Mainz ihn zu Speier hätte gefangen nehmen lassen, wenn der dort anwesende könig ihm nicht entgegengetreten wäre, und ersucht ihn mit freunden und verwandten zu kommen, um ihn sicher zurück zu geleiten. Cum nec – mora. Winkelmann Acta 533. — Beziehung auf den ietzigen aufenthalt kaum zweifelhaft. Mit diesen verhältnissen dürfte der spätere einfall des erzbischofs in die Wetterau, vgl. nr. 4439ᵃ, zusammenhängen. *4436

— 31 | | Ostern.

apr. 6 | | (apud Frankenford) Vgl. zu 1242 eine möglicherweise hieher gehörende urk.

— (13) | | (Leodii) Vgl. die unter diesem datum auf den namen des kaisers ausgefertigte nr. 4414.

mai 19 | Ezzelingen | Hoftag auf pfingsten wegen der gefahr von den Tartaren. Der könig nimmt (iedoch ohne verpflichtung gegen den pabst) das kreutz bis martini und wo nöthig noch auf länger, und bestimmt dass am 1 iuli bei Nürnberg sein heer sich sammeln solle, um dann gegen die feinde vorzurücken. Zugleich verordnet er einen landfrieden durch ganz Deutschland bis nächsten martinstag. Vergl. die beiden nächstfolgenden stücke, so wie die briefe über den einfall der Tartaren bei den reichssachen, und die Gesta Trev., Ann. Worm., Ann. S. Pantal. — Hier war

1241

zum letztenmal ein Staufer von ganz Deutschland als könig anerkannt! Uebrigens hatten die damals beschlossenen massregeln keine folgen weil sich die Tartaren von selbst zurückzogen. a

. . . Ezzelingen erlässt mit rath der fürsten eine verordnung wegen einem durch ganz Deutschland bis martinstag zu haltenden landfrieden. Statuit enim dominus rex, ut per totam Theutoniam pax firma et sincera usque ad festum beati Martini presentis anni ab omnibus inviolabiliter observetur. Quod si aliquis aliquem crucesignatum in persona vel in rebus propria auctoritate leserit, decrevit dominus rex, quod si talis per septem ydoneos testes convinci potest de obiectis criminibus, vita pariter et rebus tanquam scismaticus et destructor ecclesie puniatur. Quod si forte deprehendi non potest, infamem tamen et illegitimum ad omnes legitimas actiones, et ut omnia bona sua applicentur fisco regio, statuto suo nuper decrevit in Ezelingen de consilio principum promulgato. So in einem schreiben des bischofs Heinrich von Constanz d. d. Herfordie vii kal. maii pont. nostri anno xi im Geschichtsforscher der fünf Orte 1,353, Huill. 5,1209, wodurch die Minoriten ermächtigt werden nach der von dem erzb. von Mainz ergangenen verfügung in der constanzer diocese das kreutz gegen die Tartaren zu predigen. Welche schwierigkeiten auch das angebliche datum erregen mag, zweifle ich doch nicht dass dieser landfrieden hierher gehöre, denn nur im iahr 1241 wurde das kreutz gepredigt, und nur damals noch war der könig in der lage solche vorschriften zu geben. Schon am ende des iahres 1241 war die furcht vor den Tartaren vorüber, und bereitete sich der krieg der im folgenden in Deutschland ausbrach. [Vergl. Mittheil. des österr. Instit. 3,103, wo ich nachzuweisen versuchte, dass ienes schreiben des bischofs frühestens ende mai gehören wird, die irreleitende datirung aber sich auf den erzbischof von Mainz beziehe und einem schreiben desselben an den bischof entnommen sei, welches für die zweite hälfte des bischöflichen schreibens als vorlage diente. Vergl. auch bei den reichssachen.] 4437

. schreibt den fürsten grafen edeln und reichsgetreuen in den niedern landen, dass er nach rath der fürsten auf pfingsten zu Esslingen das kreutz gegen die Tartaren genommen (comunicato consilio principum multorum magnatorum et aliorum imperii fidelium qui aderant in festo pentecostes iam preterito contra Tartaros apud Ezzelingen signum crucis duximus assumendum, tali conditione ut ex eo summo pontifici non simus aliquatenus obligati, sed quod ipsam crucem geremus usque ad festum beati Martini et ulterius si contra ipsam gentem Tartaream est gerenda), dass er in der iohannisoctave [bis iuli 1] sein heer bei Nürnberg zusammenziehen und dann zugleich mit ihnen gegen den feind vorrücken wolle; fordert dieselben schliesslich auf zu diesem zweck das kreutz bei sich predigen zu lassen. Pro honore—reportetis. Schannat Vind. 1,204. Mon. Germ. 4,339. Huillard 5,1214. — Aus allen umständen besonders auch aus den andern briefen über den anmarsch der Tartaren ist es sicher dass dieser undatirte brief hierher gehört. 4438

iuli 1 Bis zu diesem tage wollte der könig nach dem vorhergehenden schreiben sein heer bei Nürnberg zusammenziehen und die datirung der folgenden urk., [der übrigens das in castris fehlt], zeigt, dass der könig den termin seinerseits eingehalten habe. [Vgl. auch bei den reichss. die verfügungen einzelner kreuzfahrer vom iuni vor ihrem aufbruche. Im schreiben des predigerordensbruders R. und des minoriten J. bei Matth. Paris (ed. 1644) Addit. 139 ist angegeben, dass der könig in festo sti Jacobi, iuli 25, gegen den feind zu ziehen denke. Das wird ein nachträglich festgestellter termin sein, während dann mit geänderter sachlage die nothwendigkeit der heerfahrt überhaupt entfiel.] a

— 16 apud Weiden beauftragt den landrichter von Eger P. von Rainstein dass er das kloster Spainshart, welches keinen andern vogt haben soll als den kaiser und ihn selbst, gegen Heinrich von Durndorf und dessen sohn Conrad schütze, die sich der vogtei über die dörfer Kirchentumpach Stegentumpach und Dobertshof ungerechter weise anmassen. Fundationsbuch von Spainshart (fol. pap. von 1772) zu München 1,100. Winkelmann Acta 402. — Der ausstellort ist Weiden an der obern Nab, nördlich von Regensburg. 4439

. Wendepunkt der dinge in Deutschland. Die opposition greift zu den waffen. Die furcht vor den Tartaren hatte die deutschen fürsten zum letztenmal zur einheit verbunden. Allein die Tartaren zogen sich schon von selbst zurück, und rasch entwickelten sich nun die in den letzten iahren vorbereiteten ereignisse. — Pabst Gregor hatte die über den kaiser am 20 ausgesprochene und am 24 märz 1239 veröffentlichte excommunication und die lösung der

1241

ihm geleisteten treueide unterm 13 april allenthalben zu verkünden befohlen, also auch in dem vom kaiser vernachlässigten, und unmündigen oder ungerathenen söhnen preiss gegebenen Deutschland. Anfangs scheint hier, zumal im osten und norden, unter den fürsten die stimmung den päbstlichen entscheidungen günstig gewesen zu sein, so dass die opposition, an deren spitze der könig von Böhmen und der herzog von Baiern standen, schon in festo beati Petri [wahrscheinlicher iuni 29, als aug. 1] erst nach Lebus dann nach Bautzen einen wahltag aussetzte, auf welchem Abel sohn des königs Waldemar von Dänemark zum könig gewählt werden sollte. Allein am 1 iuni auf dem hoftag zu Eger hatte könig Conrad, unterstützt vom erzb. von Mainz, diesen absichten zuvorkommend, so viele fürsten neuerdings gewonnen, dass vorerst nichts geschah. Ja der könig von Böhmen, welcher bis dahin den herzog Friedrich von Oestreich zur wiedererlangung seines landes gegen den kaiser unterstützt hatte, trat bald selbst mit diesem herzog zurück auf die kaiserliche seite, so dass herzog Otto von Baiern in grosser gefahr allein blieb. Im frühiahr 1240 kam endlich die vermittlungsgesandtschaft der fürsten an den pabst zu stande, blieb aber erfolglos weil der deutschmeister Conrad, verhängnissvoll für Deutschland, zu ende iuli in Rom starb. Anno domini m.cc.xl. perniciosa adhuc ecclesie inter papam et inter imperatorem discordia cunctis fidelibus non modicum incussit timorem, maxime cum frater Cunradus magister domus Teutonice, qui principum Alemannie consilio ad ipsos concordandos missus, occulto dei iudicio Rome vi. kal. aug. diem clausit extremum. Ann. Erph. Nach mehreren monaten, aus denen wir fast gar keine nachrichten haben, hatte dann die angelegenheit der Tartaren alle aufmerksamkeit auf sich gezogen. — ‚Wenn nun ietzt viele der fürsten nach dem im april und mai vorigen iahrs dem pabste für den fall dass der kaiser gütliche vermittlung von sich weise, gegebenen und dem kaiser bekannt gemachten versprechen (In ea itaque fide, qua fidem catholicam amplectimur et romanam ecclesiam veneramur, si dominus imperator non possit ad concordiam revocari, licet sub rerum periculo et personarum, partem tamen sancte matris ecclesie prout tenemur, sicut filii obedientie, iuxta puram conscientiam foveremus; sub eiusdem quoque fidei debito vos certum reddimus, quod hec ei nude similiter scripsimus et expresse. Mon. Germ. 4,334) auf die seite der kirche traten, so werden sie noch besonders durch das von dem kaiser seither gegen dieselbe eingehaltene benehmen (die sperrung der pässe nach Italien als das concil berufen war, die gefangennehmung der prälaten, die verheerung des kirchenstaates) dazu bestimmt worden sein. Wie es nun überhaupt nicht wundern darf, dass die fürsten so wenig 1241 einen excommunicirten und der kirche feindlichen kaiser haben wollten, als 1105 und 1211, so stellt sich diesmal ihre selbstständige gesinnung noch um so zweifelloser dar, als der krieg gerade beim anfang der zweiiährigen sedisvacanz beginnt. Man hatte lange genug unterhandelt, nun fielen die würfel. Dieser entscheidende wendepunct unserer geschichte ist deshalb bisher so wenig ins auge gefasst worden, weil man den standpunct fast nur beim kaiser in der fremde, nicht aber in Deutschland nahm, und weil die quellen nicht blos dürftig, sondern auch täuschend sind. Jenes weil die Ann. Col. [deren fortsetzung, die Ann. S. Pantaleonis, erst später bekannt wurde] und die Ann. Marbac. gerade vor dieser neuen zeit abbrechen; dieses weil die Ann. Stad. ad 1240 über die briefe der fürsten (die uns ietzt durch Pertz vorliegen) ungenau oder auch falsch [vgl. dagegen Reichss. zum 8 apr. 1240] berichten während das nur fragmentarisch erhaltene missivbuch des Albertus Bohemus erst noch kritischer benutzt werden müsste, wenn es mehr aufklären als verwirren soll.‘ — Der schauplatz eröffnet sich nun in dem herzen des reichs am Rhein, und rasch folgen sich die ereignisse. Erzb. Sifrid von Mainz verlässt die bisher von ihm geführte sache der Staufer und verbündet sich am 10 sept. (vgl. bei den Reichssachen) mit dem erzb. Conrad von Cöln. Auch andere erklären sich gegen die Staufer, wie gleich des königs nächste urkk. zeigen. Staufischer seits verbündet sich am 1 dec. graf Wilhelm von Jülich mit Achen. Die feindseligkeiten [begannen schon in diesem iahre, wahrscheinlich nicht lange nach ienem bündnisse vom 10 sept. Denn nach den bruchstücken des Chron. rhytm. Colon., Mon. Germ. 25,372, ergriffen die erzbischöfe noch auf befehl des am 21 aug. gestorbenen pabstes Gregor zu den waffen. Es scheint weiter bestimmt auf ienes bündniss hingewiesen zu sein in den Ann. S. Pantaleonis: Eodem anno (1241) Coloniensis et Moguntinensis archiepiscopi animos mutuo firmantes et apertioribus obstaculis imperatori ac suis obviantes, exercitum moverunt in terram imperii que dicitur Wederawe secus Mogum fluvium et ibi plurimas opulentas villas incenderunt et vastaverunt. Quedam etiam famosa et gravia crimina imperatori imponentes, denun-

1241

ciaverunt ipsum propter huiusmodi crimina publice excommunicatum. Hanc siquidem pro se pretendebant rationem, quibusdam minus attendentibus ipsam, quod sede Romana vacante et electione pape per imperatorem impedita, ipsi tanquam fideles et potentes filii matri sue, ecclesie Romane desolate, compaterentur. Ann. S. Pantal. — Tunc (nach erwähnung des todes der päbste Gregor und Coelestin, vor der angabe über die sonnenfinsterniss vom 6 oct. 1241) insurrexerunt duo archipontifices, Moguntinus scilicet et Coloniensis, in res imperatorias, et utroque gladio, materiali videlicet et spirituali, vehementissime utentes, hinc proeliis et exactionibus, incendiis et rapinis universa, que attingere poterant, invaserunt, satellitibus imperatoriis in eorum res non minus regrassantibus. Hinc imperatorem de mandato sibi legati, ut dicebant, iniuncto pluries et publice excommunicatum denunciaverunt. Gesta Trevir. Der legat würde der, allerdings seit 3 mai in gefangenschaft des kaisers befindliche Jacob bischof von Palestrina sein, welcher nach derselben quelle nach Gallien (anscheinend auch nach Trier selbst) kam, um die verkündigung der excommunication des kaisers in Deutschland zu fördern. Sind wir über die hier massgebenden verhältnisse sehr schlecht unterrichtet, so wird nicht zu bezweifeln sein, dass die erzbischöfe keineswegs lediglich durch kirchlichen eifer zur empörung veranlasst wurden; vergl. nr. 4414[a] und 4436. — Die feindseligkeiten setzten sich dann im folgenden iahre zunächst am Niederrhein fort, vgl. nr. 4450[a] ff;] dann im sommer am Ober-Rhein, wie demnächst folgt. — Moguntinus et Coloniensis archiepiscopi collecto exercitu dominicalia imperii vastaverunt, imperatorem per terras suas ad mandatum apostolicum excommunicatum denuntiantes. Quibus occurrerunt comites barones et auxiliarii imperatoris conflictu cum ipsis inito, vicissim multis interfectis. Quorum potior fuit dux Walrab de Limpurch, archiepiscopo Coloniensi in eadem congressione a comite de Gulich captivato et graviter vulnerato. Ann. S. Rudb. Salisb. 4439a

sept. 11 | apud Hall. | ersucht den herzog von Limburg dass er es hindern möge, wenn der erwählte von Cöln zu Remagen eine burg erbauen sollte, und dass er sich den Gerhard von Sinzich empfohlen sein lassen solle. Guden Cod. dipl. 2,941. Huill. 6,817. Ernst Hist. de Limbourg 6,222. Mittelrh. Urkkb. 3,544. — Nur mit ind. 14; vgl. nr. 4431. 4440

— 15 | —— | gebietet dem burggrafen von Hammerstein den dienstmannen vasallen und andern reichsgetreuen, nach der von Gerhard von Sintzig zu erhaltenden aufforderung, wider die grafen von Nassau und von Isenburg und andere reichsfeinde zu felde zu ziehen. Tross Westphalia vom 1 iuli 1825. Huillard 6,818. Hennes Grafen v. Nassau 1,232. Mittelrh. Urkkb. 3,544. — Nur mit ind. 14. 4441

. . . | (apud Biunde) | Vgl. die aus Baindt datirte urk. nr. 4444. *a

oct. 6 | apud Uberlingen | gebietet allen beamten und bürgern des reichs in gemässheit der von seinem vater auf dem allgemeinen reichstag zu Mainz (im aug. 1235) auf bitte der stände gemachten satzungen, dass sie hörige leute des klosters Salem welche sich in den städten finden möchten, auf verlangen des abtes herausgeben und ferner nicht zu bürgern aufnehmen sollen. Sartorii Apiar. 30. Lünig Reichsarch. 18,504. Huill. 6,818 (mit 26 sept.) Weech Cod. Salemit. 245 ex or. 4442

— 00 | —— | bestätigt einen vertrag zwischen Eberhard abt von Salem namens seines klosters auf der einen, und seinem schreiber Conrad von Ulm mit dessen bruder Heinrich auf der andern seite, lebenslängliche bewohnung des hauses zu Ulm, welches weiland Marquard dem schreiber, nun aber dem kloster gehört, durch die letztern betreffend. Jäger über Ulm 1,735. Mon. Boic. 30[a],281 (ex or. zu München). Huill. 6,820. Ulm. Urkkb. 1,69. Weech Cod. Salemit. 246 (ex orig. zu Stuttgart). Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,37. 4443

— 00 | | (apud Biunde) nimmt auf bitte des schenken Conrad von Winterstetten das von demselben mit genehmigung Friedrichs II (1241 märz) gestiftete kloster Baindt nachdem er sich nach dessen verlangen an ort und stelle begeben, in seinen schutz und bestätigt dessen freiheiten. In abschr. mitgeth. von Stälin. Oester. Notizenbl. 1851 s. 306 unvollst. Huill. 6,822. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,35. — [Da Baindt nordöstlich von Altdorf liegt, so ergibt sich im oct. ein unwahrscheinliches itinerar, mögen wir diese urk. nun vor oder nach nr. 4445 einreihen. Es ist daher wahrscheinlich, dass der ort nur der nach der angabe des textes iedenfalls nach Baindt gehörigen handlung, der monat aber der spätern beurkundung entspricht und der könig schon im sept. vor dem aufenthalte zu Ueberlingen in Baindt war.] 4444

— 11 | apud Scafh. | gebietet dem vogt und den bürgern gemeinlich von Zürich die dortige äbtissin in ihren münz-

1241		und sonstigen rechten ungekränkt zu lassen. Neugart Cod. Alem. 2,174. Huill. 6821. Wyss Gesch. der Abtei Zürich 79 ex or. — Der ausstellort ist Schaffhausen. 4445
oct. 00		(Cremone) Kaiser Friedrich verpfändet dem Wilhelm grafen von Jülich wegen dessen genehmen diensten die reichsstadt Düren um 10000 mark. Z.: Friedr. gr. v. Leiningen, Gotfrid v. Hohenlohe, Conr. v. Smidelfelt, Craft v. Bocsberg, Walter schenk v. Limburg, Wilhelmus Bonus. Kremer Akad. Beitr. 3,82. Huill. 6,824. Linde Beschreibung von Düren 39. — ‚Mit iahr 1241 und ind. 15. Zwar dem kaiser Friedrich zugeschrieben und demnach (aber unpassend) nach Cremona versetzt, iedoch wie die zeugen, das datum, der kurze canzleistyl und der inhalt ergeben, unstreitig von Conrad IV.‘ [Auch von Huill. unter die urkk. Conrads eingereiht. Vgl. Wiener Sitzungsber. 69,285 ff., wo ich nachzuweisen versuchte, dass die urk. im namen des kaisers in der canzlei des königs und zwar erst im märz 1242 ausgestellt sei.] 4446
nov. 20		(Wyene) Kaiser Friedrich weist dem ritter Hermann von Calkum zehn mark iährlich aus dem zoll zu Kaiserswerth als erbliches lehen an. Or. zu Cöln. Wiener Sitzungsber. 69,276. Forsch. zur deutschen Gesch. 12,454; vgl. 667. — Die unzulässigkeit der annahme einer reise des kaisers nach Wien, die sich nun aus nr. 3240 ff. noch deutlicher ergibt, führt auch hier, wie bei nr. 4414 und 4446, auf das ergebniss, dass die urk. in der kanzlei könig Conrads im namen des kaisers ausgestellt sein muss. Vgl. Sitzungsber. 69,275 ff. *4447
. . .	(Wormacie)	Anwesenheit hier in den letzten zeiten des iahres wird dadurch sehr wahrscheinlich, dass wiederholt eingreifen des königs in die im oct. ausgebrochenen streitigkeiten zwischen Worms einerseits und dem orte Osthofen und dessen vögten andererseits erwähnt wird, es insbesondere heisst: Tandem vero coram domno rege factus est domnus Wiricus (de Duna) civitatis amicus. Ann. Wormat. zu 1241, was freilich nicht gerade ausschliesst, dass das vielleicht erst zum febr. 1242 gehört, wo der könig zu Worms gewesen sein mag. *a
1242		
ian. 00	(apud Nurinberg)	Poppo bischof von Bamberg bekundet am 22 ian. 1242 zu Nürnberg, dass als er apud Nurinberg von schulden gedrängt war, sein consanguineus Bertold markgraf von Hohenburg für ihn 100 pfund Regensburger zahlte und er ihm dafür die stadt Amberg mit zubehör verpfändete. Z.: Lup. v. Tanhusin, Rupert de Nitstein, Marcward butiglar v. Nürnberg u. dessen sohn Jordan und andre genannte. Aus dem orig. zu München. Vergl. Reg. Boica 2,322. — Da der könig nach nr. 4449 im ian. in Ostfranken war, da weiter um diese zeit Poppo der regalien seiner kirche verlustig erklärt wurde, vgl. nr. 3305, so möchte ich kaum bezweifeln, dass dessen aufenthalt zu Nürnberg durch anwesenheit des königs veranlasst war. Doch müsste auch dann für diese die tagesangabe nicht gerade massgebend sein, da die urk. erst nach dem abzuge des königs ausgestellt sein könnte. *4448
— 00	apud Rotenburc	beurkundet dass Wernher von Boland der gräfin von Lützelburg und deren erben gehuldigt habe, nachdem er von ihr den burgberg und den hof zu Insweiler als lehen empfangen hat. Bertholet Hist. de Lux. 5,21. Huill. 6,825. 4449
feb. 00	apud Spiram	gebietet allen reichsgetreuen die bürger von Mainz gegen die ihnen von seinem vater kaiser Friedrich II auf die lebzeit des erzbischofs Sifrid und ihr wohlverhalten im kaiserlichen dienst gethane gnade nicht zu beschweren, dass sie nämlich in allen reichsstädten zu wasser und zu land mit ihren sachen zollfrei sein, und von ihren in gerichtsbarkeiten des reichs gelegenen gütern keine neue steuern zahlen sollen. Ex or. in Mainz. Huill. 6,826. 4450
— 00		Schlacht bei Lechenich, in welcher der erzbischof von Cöln vom grafen von Jülich gefangen genommen wurde, der ihn dann neun monate in haft hielt. Vergl. Reichss. — Die nachricht davon veranlasste die reise des königs nach Achen und Cöln, vielleicht auch schon die reise nach Trier, da der nähere weg den Rhein abwärts ihm durch den erzbischof von Mainz gesperrt sein mochte. *a
. . .	ap. Treverim	Aufenthalt während dessen dem könige der erzbischof Theoderich von Trier ehrenvollen empfang gewährt. Post venit Conradus rex Trevirim in quadragesima et honorifice susceptus est ab episcopo Theoderico. Descendit autem rex Aquisgranum et episcopus Confluentiam. Gest. Trev. ap. Hontheim 800, ed. Wyttenbach 1,328, Mon. Germ. 24,404. — Quo (archiepiscopo Coloniensi) in captivitate detento, Conradus filius imperatoris, se habens pro rege, Treverim venit, ubi multi nobiles adfuerunt et priores Colonienses pro domino suo capto sine profectu supplicantes. Ann. S. Pantal. — Rege Cunrado Treviri in carnisprivio existente, wird ein ritter des

1242		
		königs, Sifrid von Honeck, von einem anhänger des erzbischofs von Mainz, den er im hause des probstes Arnold von Isenburg ergreifen wollte, tödtlich verwundet; der erzbischof und die schwestersöhne des probstes, die herren von Bolanden und Falkenstein beschwichtigen den zorn des königs. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,405. b
märz 1	Treviri	bekennt dass Heinrich probst von Pfalzel ihm 300 pfund geliehen habe, und weiset ihn wegen der wiederbezahlung auf drei gefangene Juden und deren gut an. Gesta Trev. ed. Wyttenbach 1,56 der anmerk. Huillard 6,827. Mittelrhein. Urkkb. 3,530. — Blos mit 1241. [Zweifellos] zu 1242 gehörig, in welchem iahr um diese zeit der könig sicher in Trier war, während 1241 dieses datum sehr vereinzelt steht. [Es wird die Trierer iahreszählung massgebend gewesen sein.] 4451
— 00	——	nimmt auf bitte des abtes und conventes zu S. Maximin deren gotteshaus mit allen zugehörigen gütern in seinen und des reichs schutz. Zyllesius Defensio 59 mit siegel. Lünig Reichsarchiv 16,284. Hontheim Hist. Trev. 1,726. Huill. 6,828. Mittelrh. Urkkb. 3,559. — Mit 1242. 4452
. . .		(Leodii) Hieher soll der könig nach angabe der Ann. S. Pantal. von Trier gegangen sein, um den gegenbischof Otto zu unterstützen. Dass er nach Lüttich selbst kam ist mir beim schweigen der Lütticher quellen und der angabe der Gesta Trevir., welche den könig von Trier unmittelbar nach Achen gehen lassen, sehr unwahrscheinlich. Auch werden in der abrechnung vom 2 mai, vgl. unten, wohl ausgaben zu Trier, Achen und Cöln, nicht aber zu Lüttich erwähnt. *a
. . .	Aquisgrani	Verhandlungen mit dem grafen von Jülich. Rex autem Aquisgranum pro persona domini Cunradi archiepiscopi Coloniensis habenda ... quem comes Juliacensis in conflictu habito prope castrum Lechenich captivaverat et in vinculis apud castrum Nidecke tenuit, cum festinatione processit. Et licet multa comiti obtulerit, suam tamen in eo non obtinuit voluntatem, quia comes, saniori usus consilio, dominum suum, cuius fidelis extitit, pro pecunia assignare tam crudeliter non decrevit, quem postmodum cum suo maiori commodo et utilitate dimisit. Gesta Arnoldi Trev., Mon. Germ. 24,405. — Ich habe Wiener Sitzungsber. 69,288 ff. nachzuweisen versucht, dass die angeblich vom kaiser herrührenden urkk. nr. 4414 und 4447, insbesondere aber 4446 erst um diese zeit, also wohl zu Achen oder Cöln, in der canzlei des königs ausgefertigt sein dürften und danach anzunehmen ist, dass der graf von Jülich sich ietzt dem könige und dessen räthen (wohl den nr. 4446 als zeugen genannten) eidlich verpflichtete, den erzbischof als gefangenen des reichs zu halten und dafür Düren um zehntausend mark verpfändet erhielt, während er dann am 2 nov. eidbrüchig den erzbischof eigenmächtig der haft entliess. Die dafür geltend gemachten gründe scheinen mir auch durch iene, seitdem bekannt gewordene angabe nichts an ihrem gewichte zu verlieren; der graf wird nur die weitergehende forderung, den erzbischof in haft des königs zu geben, abgelehnt haben. — Vgl. Chr. rhytm. Col., M. Germ. 25,373, wonach geplant wurde, sich der person des königs als pfand für die befreiung des erzbischofs zu bemächtigen. *b
. . .	Colonie	Aufenthalt in den fasten. Nam rex digressus Leodium pro adiuvando Ottone electo, Coloniam in quadragesima pervenit, contendens confiscare redditus episcopales; sed prioribus Coloniensibus et magnatibus terre hoc ne fieret impedientibus rex inacte ad suas partes revertitur. Ann. S. Pantal. *c
— 00	——	verschreibt dem herzog Heinrich von Lothringen (Brabant) zum lohn seiner dienstestreue 3000 mark auf remigiustag zu zahlen. Butkens Trophées 1,84. Lünig Cod. Germ. 2,1102. Huill. 6,829. Dynteri Chr. Brab. ed. De Ram 2,184. — Diese treue war aber nicht von dauer. 4453
— 00	——	Conrad graf von Kirburg genannt Wildgraf trägt dem herzoge von Brabant sein schloss Grumbach zu lehen auf, und erhält dafür auf vier iahre zwanzig fuder wein zu Wesel, welche der herzog vom reiche zu lehen hat. Butkens Trophées 1,84 extr. *4454
. . .	Sinzich	Aufenthalt, der nur in diese zeit fallen kann, nach der abrechnung vom 2 mai, vgl. unten: Item in expensa nostra Sinzich 62 marcas 26 denarios. Item in expensa militum post nos venientium ad nostram expeditionem 32 marcas fertone minus. Scheint sich daraus, wie aus andern angaben der abrechnung, zu ergeben, dass der könig auch in die kriegführung eingriff, und heisst es weiter: Item pro tribus equis in exustione ville Arwilre perditis 15 marcas, so ist es sehr möglich, dass es sich dabei um eine unternehmung des königs selbst gegen das unweit Sinzig belegene Ahrweiler handelte. *a

1242		
. . .	Confluentie	Anwesenheit auf der rückreise. Revertente vero rege Confluentie ad partes, ante pascha mortuus est Theodericus archiepiscopus quinto kal. aprilis. Gesta Trev. — Rex igitur cum magna indignatione Rhenum ascendens, cum veniret Confluentiam, memoratum dominum archiepiscopum Theodericum defunctum invenit et satis indecenter in curia archiepiscopi Confluentie res inventas consumpsit et multipliciter dissipavit. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,406. — Bei der nun folgenden zwischen dem domprobst Arnold und dem probst Rudolf von St. Paulin zwiespaltigen wahl, erklärte sich der könig für den letzteren, und verlieh ihm die regalien. Nach einem kurzen bürgerkrieg erhielt iedoch der erstere durch den tod seines gegners das übergewicht, und wurde vom pabst bestätigt. Vgl. Päbste zu 1243 dec. 3, 1245 ian. 23. 4454b
. . .	apud Maguntiam	Aufenthalt wahrscheinlich nach der abrechnung vom 2 mai, in welcher ausgaben des Gerhard von Sinzig zu Achen, Cöln und Mainz aufgeführt werden. *c
apr. 6	apud Frankenford	bestätigt einen von den bürgern von Frankfurt, Johann Goltstein und Ulrich Longus, in bezug auf das von ihnen um hundert mark erkaufte dorf Fechenheim dahin abgeschlossenen vertrag, dass nach dem tode des einen der andere dessen hälfte um den dafür gezahlten halben kaufpreis von den erben an sich bringen könne. Lersners Chronik 2ª,177. Beschr. der Hanau-Minz. Lande 106. Böhmer Cod. Moenofr. 1,69. Huill. 5,1208. — Mit 1241 und ind. 15, also vielleicht zum iahr 1242. [Ich reihe die von B. zu 1241 gesetzte urk. nach der ind. hier ein, weil auch nr. 4451 dieselbe iahresangabe hat, weil weiter das itinerar 1241 zwar nicht widerspricht, aber auch keine bestimmtere unterstützung gewährt, wie sie ietzt hier durch die folgende urk. geboten ist. Dass der könig nach nr. 4454b erst nach 28 märz nach Coblenz kam, steht nicht im wege, da wir nicht genöthigt sind, dort einen längern aufenthalt anzunehmen.] 4455
— 00	——	bestätigt die vertauschung eines reichslehnbaren grundstückes zu Kerpen durch den ritter Gerhard an das dortige stift. Cardauns Konrad von Hostaden 156. — Mit 1242, ind. 15. *4456
— 20		Ostern.
mai 1	ap. Rodinburc	setzt den unwürdigen probst von Ellingen auf dessen nichterscheinen ab, und restituirt diese kirche, nach dem rath des bischofs von Wirzburg und des Heinrich landgrafen von Thüringen pfalzgrafens von Sachsen, den sein vater ihm und dem reich zum vorsorger gesetzt hat (quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam) sowie mit rath des G. von Hohenlohe, des C. von Crutheim, des C. schenken von Winterstetten und des C. von Smidfeld, seiner räthe, und einiger rechtsgelehrten, nämlich des magister Th. canonicus von Wirzburg, des magister Jo. von Durlo, des magister E. canonicus von Bamberg, auf den grund von Friedrichs II früherer schenkung (d. d. Nürnberg 8 sept. 1216) den Deutschordensbrüdern. Brand. Usurpationsgesch. 105. Mon. Boic. 30ª,283. Huill. 6,830. 4457
— 2	——	beurkundet die mit Gerhard von Sinzig wegen dessen amt (auf der burg Landscron) gehaltene iahresabrechnung. Hiernach betrug die einnahme an geldzinsen früchten wein, von Juden und von mit abgaben belegten reichsfeinden 227 ½ mark; die ausgabe an rückstand burglehen pferden kriegsrüstungen mancherlei art, zehrung des königs in Sinzig und in Trier 306 mark; so dass der könig schuldig bleibt 78 ½ mark und ausserdem noch bedeutende vergütungen deren ersatz Gerhard der gnade des kaisers und des königs anheim stellt. Tross Westphalia vom 25 iuni 1825. Huill. 6,832. Mittelrhein. Urkkb. 3,564. 4458
— 00	——	bestätigt den bürgern von Frankfurt alle rechte freiheiten und gewohnheiten, alte und neue, welche ihnen sein vater Friedrich II gestattet hat, verbietet allen sie daran zu hindern bei verlust seiner huld, und beauftragt insbesondere den burggrafen und die andern dortigen reichsbeamte sie daran zu schirmen. Priv. et Pacta von Frankf. 4. Lünig Reichsarch. 13,558. Böhmer Cod. Moenofr. 1,70. Huillard 6,835. — Da dieses priv. eben so für Wetzlar gegeben wurde, während doch an beiden orten nie ein burggraf war, so bleibt wenig zweifel, dass iede der vier wetterauischen reichsstädte ein ähnliches erhalten hat, und dass das ursprünglich für Friedberg entworfene concept ohne die nöthige abänderung auch für die andern benutzt wurde. 4459
— 00	——	bestätigt den bürgern von Wezlar ihre rechte und freiheiten und gewohnheiten, fast wörtlich wie vorher. Guden Syll. 471. Huill. 6,834. Mittelrhein. Urkkb. 3,565. 4460
— 31	Hagen(owe)	richtet an probst decan und capitel zu Hildesheim erste bitten für den sohn des grafen Ludwig von Eberstein, um diesen, der einem dem reiche iederzeit treuanhänglichen geschlechte angehört,

1242		
		zum mitcanonicus aufzunehmen. Senckenberg de iure prim. prec. 9 mit facs. Huill. 6,836. — Ich denke dass dieses die älteste geschriebene erste bitte eines deutschen königs sein wird, die uns erhalten ist. [Vgl. einen frühern fall oben nr. 744.] 4461
iuni 8		Pfingsten.
— 18	(Wormacie)	An diesem tage apud Nuhusam bekunden probst und capitel des heil. Cyriacus zu Neuhaus bei Worms eine auf bitten und befehl könig Conrads, auf verfügung des bischofs Landolf von Worms und unter vermittlung des C. von Ulm, canonicus von Bamberg und Neuhaus und notar des kaiserlichen hofes, mit den bürgern von Worms eingegangene sühne. Schannat Hist. Worm. 122. — Bei der unterstützung durch das itinerar wird aufenthalt des königs zu Worms dadurch sehr wahrscheinlich. *4462
— 21	Wiseburg	gebietet den stadträthen von Colmar und Kaisersberg das kloster Paris um so mehr mit abgaben und namentlich mit einforderung von umgeld zu verschonen, als dasselbe jährlich vierzig wagen mit steinen zur befestigung der königlichen städte zu liefern pflegt. Hugo Mon. 2,294. Huill. 6,837. — Der ausstellort ist ohne zweifel Weissenburg an der Lauter. 4463
— 00	Hagenowie	bestätigt dem Deutschorden das eingerückte privileg Friedrich II d. d. Capua ian. 1223, gestattete erwerbung reichslehnbarer güter betr. Brand. Usurpationsgesch. 102. Huill. 6,838. [Könnte auch zum anfang des iuni gehören.] 4464
iuli 3	——	beurkundet dass Johann bischof von Minden vor ihm durch rechtsspruch erhalten habe, dass ihm nach gemeinem recht alle ämter seines bisthums ledig seien mit ausnahme der vier obersten, und giebt ihm zugleich vollmacht in seiner diocese zwei städte zu errichten (potestatem constituendi duo oppida quod vulgo wichbelede appellatur). Pistorius Script. 3,830. Lünig Reichsarchiv 17,115. Huill. 6,839. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,387. 4465
— 14	——	nimmt die bürger von Trier wegen den treuen diensten welche sie seinem vater und ihm geleistet haben mit personen und gütern in seinen und des reichs besondern schutz. Brower Ann. Trev. 2,137. Hontheim Hist. Trev. 1,729. Huill. 6,839. Magerus a Schönberg De advocatia armata, ed. II, s. 180. Mittelrh. Urkb. 3,567. — [Bei den kämpfen zwischen den gegenbischöfen zu Trier war die stadt auf seiten des vom könig begünstigten Radulf, der auch beim herzoge von Brabant, dem grafen von Sain und insbesondere dem grafen von Luxemburg unterstützung fand; aber am 1 oct. stand Radulf von seinen ansprüchen ab und starb kurz nachher. Vergl. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,406.] 4466
— 14	——	nimmt die bürger von Lübeck wegen der dienste die sie seinem vater und ihm geleistet haben mit personen und gütern in seinen und des reichs schutz. Lübecker Urkb. 2,15. — Gleichlautend mit der heutigen urk. für Trier; doch findet sich von dieser zu Lübeck kein or. 4467
. . .		befiehlt dem erzbischof S. von Mainz von der schädigung der bürger von Worms abzustehen, da er kraft auftrag des kaisers vielmehr zur vertheidigung derselben verpflichtet sei und dieselben, falls sie sich gegen ihn vergingen, zu genugthung nach rechtlicher entscheidung bereit seien. Querelam dilectorum—mediante. Winkelmann Acta 402. — Spätestens in diese zeit vor die dann folgende heerfahrt gegen den erzbischof fallend; wahrscheinlich etwas früher. Vgl. ebenda 533 ff. das bezügliche klagschreiben der Wormser an den könig und andere auf feindseligkeiten des erzbischofs gegen Worms bezügliche schreiben. *4468
. . .	apud Wormatiam	Ankunft zu Worms behufs der vorbereitungen zur heerfahrt. Vergl. nr. 4469[a]. Aber nach der datirung von nr. 4469, wo es auch schon in castris heisst, kann die ankunft nicht erst in den aug. fallen; dasselbe ergibt die sechswöchentliche dauer der heerfahrt. *a
— 27	——	(in castris) befreit die bürger von Worms wegen der vielen dienste die sie seinem vater und ihm geleistet haben, auf bitte des bischofs Landolf vom zoll genannt ungeld, welcher bisher von ihnen zu Oppenheim auf dem Rhein erhoben wurde. Z.: L. bisch. v. Worms, der markgr. v. Homberg [Hohenburg, wahrscheinlich Otto, vgl. ian. 1251], G. v. Hohenloch, Craft v. Boxberg, Wolverath v. Cricheim [Crutheim, vgl. sept. 1246], Conrad v. Smidefelt truchsess, Phil. v. Hohenfels, Philipp v. Falkenstein, Conrad Croph burggr. v. Trifels, Marq. schultheiss v. Oppenheim. Böhmer Fontes 2,224. Huill. 6,840. 4469
aug. 00	in Ringawiam	Heerfahrt verwüstende in das zum erzstift Mainz gehörige Rheingau, wobei der könig von den Wormsern unterstützt wird. Anno m.cc.xl.ii. mense augusto venit Conradus rex Wormatiam, petens auxilium ab eis in Ringoviam. Preparaverunt itaque statim naves peroptime con-

Datum	Ort	Regest	Nr.
1242		structas propugnaculis bellicis, et descenderunt Ringawiam cum ducentis armatis et expensis honestissimis, sequentes regem per sex hebdomadas expensis propriis super civitatem Wormatiensem factis ad trecentas marcas et amplius. Postquam vero rex villas fere omnes succenderat reversus est, et cives cum eo, in nativitate sancte Marie. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,182 u. M. Germ. 17,48. — [Der krieg war noch im iahre 1241 vom erzbischof Sifrid durch einen einfall in die Wetterau eröffnet; vgl. oben zum sept. 1241. Wenn daher] im feb. die bürger von Mainz, die später immer auf der seite des erzbischofs sind, noch ein privilegium erhielten [so stand die stadt damals zum könige, vergl. auch nr. 4454c, und wohl auch ferner, bis sie 1244 nov. 13, vgl. reichss., vom erzbischofe durch sehr bedeutende vergünstigungen gewonnen wurde]. Der erzb. hatte den krieg 1242 mit einem zug gegen die rheinischen besitzungen des dem könig treuen Rheinpfalzgrafen und herzogs von Baiern Otto [fortgesetzt, bei dem er dann auch schon in fehde mit der stadt Worms gerathen war.] Ann. Worm. ap. Böhmer 2,181 und M. Germ. 17,47.	4469a
sept. 8	Wormatie	Rückkehr. Vgl. vorher.	b
. . .	(ap. Haganoe)	Der erwählte abt Arnold von Epternach erhält, nachdem er vom erzbischofe Arnold von Trier confirmirt war, apud Haganoe anno inc. d. 1242 die abtei vom könige Conrad. Catal. abb. Eptern., M. Germ. 23,34. — Da der könig vor dem austrag des streites zu Trier, vgl. nr. 4466, schwerlich einem anhänger Arnolds die investitur ertheilt haben würde, so wird das in die letzten zeiten des iahres gehören; möglicherweise, wenn trierer iahreszählung anzunehmen, auch erst zu den ersten monaten 1243.	*c
1243			
ian. 15	Hallis	gebietet dem Gerhard von Sintzig von den Juden zu Sintzig sofort fünfhundert mark zu erheben und nöthigen falls durch gefangennehmung zu erpressen, und solche dann an den königlichen hof zu senden. Guden Cod. dipl. 1,943. Huill. 6,842. Mittelrh. Urkkb. 3,575.	4470
feb. 11	Haginowe	beurkundet den vor ihm auf ansuchen von boten des erzbischofs von Salzburg ergangenen rechtsspruch dass ieder vasall der kirche Salzburgs sein leben durch zeugniss anderer vasallen gleichen standes und derselben kirche beweisen könne. (Kleinmayrn) Nachr. von Juvavia 513 extr. Huill. 6,843 vollst. Or. zu Wien.	4471
märz (14)	——	gestattet dem grafen Otto von Ravensberg ein liberum forum zu Bokel zu errichten. Westfäl. Urkkb. 3,221. Huillard 6,843. Kaiserurkk. der Pr. Westfalen 2,388 ex apogr. — Mit mense martii, pridie idus; letzteres nach der ietzt üblichen form der datirung höchst wahrscheinlich aus prime indictionis corrumpirt.	*4472
apr. 00	ap. Rotinburc	verleiht dem Deutschorden, als welcher eine pflanzung seiner vorfahren ist, und diesen und ihm stets mit treue und standhaftigkeit anhing, auf bitte des ordensmeisters G. das patronat der kirche in der neustadt Mühlhausen. Ex orig. in Dresden. Huill. 6,844. Hennes Cod. dipl. 2,415. Geschichtsq. der Prov. Sachsen 3,29.	4473
— 12		Ostern.	
mai 31		Pfingsten.	
iuni 25		(Moguntie) Wegen angeblicher anwesenheit des königs auf dem concil vgl. nr. 4403a.	*a
aug. 00	per Bergstrassiam	Heerfahrt zweite wider den erzbischof Sifrid von Mainz. Ann. Worm. apud Böhmer 2,182 und Mon. Germ. 17,48, woraus auch das folgende. — [Der erzbischof urkundet am 13 aug. zu Bingen. Baur Hess. Urkk. 2,92. Aus päbstlichem schreiben von 1244 ian. 23, Berger Reg. d'Innoc. IV 1,71, ergibt sich, dass ausser den Wormsern auch der bischof von Augsburg, dann die äbte von Kempten, Reichenau, Ellwangen und St. Gallen an der heerfahrt theilnahmen und desshalb vom erzbischofe excommunicirt wurden.]	b
— 00	Starkenberg	Berennung dieser zum mainzischen kloster Lorsch gehörigen burg. Der könig zieht die Wormser an sich und verwüstet acht tage lang die umgegend.	c
— 00	Castella	Belagerung und einnahme dieser Mainz gegenüber gelegenen burg, welche von Philipp von Hohenfels und Philipp von Falkenstein dem reich war übergeben und durch Marquard schultheiss von Oppenheim war besetzt worden, und welche der erzbischof nach einer im iahr 1242 durch die Wormser gestörten belagerung endlich durch verrath überkommen hatte. Der könig legte nun unter Wirich von Daun eine besatzung in die burg, welche iedoch durch Eberhard von Echzell	

1243			
		im iahr 1244 neuerdings verrätherischer weise an den erzbischof übergeben wurde. Ann. Worm. — [Vgl. auch Reichss. zum 13 nov. 1244.]	d
aug. 00	in Ringaviam	Verwüstung des Rheingau's während dreier wochen mit hülfe der zu diesem zweck von dem zu Rüdesheim befindlichen könig herbeigerufenen Wormser.	e
sept. 00	Wormatie	Rückkehr mit den Wormsern.	f
oct. 1	apud Nuremberg	hängt sein siegel zugleich mit dem bischofe von Worms an eine urk., durch welche Ulrich von Fürth vor den unterschriebenen zeugen bekennt, dem erwählten H. von Bamberg den ort Sterfridesdorf zurückgestellt zu haben, nachdem ihm derselbe die geldsumme zurückzahlte, um welche ihm iene vom frühern bischofe Ekbert versetzt war. Z.: Conrad burggraf v. Nürnberg, Conr. v. Schmidelfeld, Ludw. v. Lunenbung, Conr. v. Pilversheim, bruder Berthold vom deutschen hause, Gundeloh marschall, Ludw. v. Rotenhagen, Ulr. truchsess, Wolfram v. Newanstorf. Arch. für österr. Geschichtsq. 1,595. Huill. 6,845. — Mit actum ap. N. in domo Marquardi butigularii 1243, ind. 1. Da die fassung auf gleichzeitigkeit von handlung und beurkundung deutet, so ist wohl anwesenheit des königs zu Nürnberg schon zur zeit des actum anzunehmen, wofür auch die zeugen sprechen. Vergleiche zu diesen und den urkk. vom 24 nov. oben nr. 3305 ff.	*4474
— 1	— —	hängt sein siegel zugleich mit dem bischofe von Worms an eine urk., durch welche Heinrich dictus Studigel bürger von Nürnberg die lösung der ihm vom bischof Ekbert von Bamberg um 1036 mark silber versetzten villa zu Hezels durch den erwählten Heinrich bekundet. Zeugen wie vorher; am ende Conr. v. Stetbach zugefügt. Actum wie vorher. Aus dem orig. zu München. Vgl. Reg Boica 2,339.	*4475
. . .	(apud Egram)	Anwesend nach undatirter, vom landrichter Ramung von Kamerstein mitbesiegelter urkunde des abtes Eberhard von Waldsassen, wonach bezüglich eines streites seines klosters mit Ulrich von Linberg über güter zu Tirscheureut inclito Romanorum electo Conrado apud Egram iudicio presidente geurtheilt und vom electus Romanorum verordnet wurde, dass darüber das zeugniss der ältesten klosterbrüder im capitel einzuholen sei und man sich danach zu halten habe, wie das dann in gegenwart der äbte von Volkolderode und Osseck geschehen sei. Aus einem copialbuch des klosters Waldsassen sec. 16 zu München. Künftig bei Winkelmann. — Ramung war 1242 aug. 21 iudex provincialis zu Eger, Reg. Bohem. 1,505, während noch 1241 iuli 16, oben nr. 4439, ein anderer genannt wird. Also höchst wahrscheinlich hieher gehörig, wo ein aufenthalt zu Eger dem sonstigen itinerar durchaus entspricht. Vergl. Reg. Boica 2,342 die erwähnung einer wahrscheinlich identischen urk., für die sich ein or. zu München nicht findet; ist dort bestimmt 1243 angegeben, so mögen noch andere gründe dafür sprechen.	*4476
nov. 24	ap. Nurinberc	beurkundet wie Marquard butiglar von Nürnberg vor ihm bekannte, dass Heinrich erwählter von Bamberg von ihm das dorf Urbach wieder ausgelöset habe, welches ihm einst von dem erwählten Boppo war versetzt worden. Schultes Hist. Schr. 370. Mon. Boic. 30ª,291. Huillard 6,846.	4477
— 24	——	beurkundet wie Ravelin von Ravinstein und andere genannte vor ihm bekannten, dass Heinrich erwählter von Bamberg von ihnen besitzungen zu Afholdere Meingers und an andern genannten orten wieder eingelöset habe. Mon. Boic. 31ª,578. Oestreicher über Tüchersfeld 4. Huill. 6,847.	4478
— 24	——	Heinrich erwählter von Bamberg bekundet dass sein streit mit Rupert von Herspruck über ein lehen in angegebener weise geschlichtet sei. Reg. Boica 2,341 extr.	*4479
— 26		Marquard butiglar von Nürnberg bekundet dass er vom erwählten Heinrich von Bamberg 140 mark silber und 82 pfund nürnberger münze erhalten und in angegebener weise verwandt habe bis auf 90 mark, welche er bis ostern dem erwählten zu zahlen habe. Regest im reichsarchive zu München. Reg. Boica 2,341.	*4480
— 30	——	bestätigt den Johanniterordensbrüdern die eingerückte urk. Friedrichs II d. d. Melfi 30 aug. 1243, die denselben übertragene bewachung der burg Ascalon betreffend. Pauli Codice di Malta 1,118. Huill. 6,848.	4481
dec. 00	——	bestätigt den Deutschordensbrüdern das eingerückte privileg Friedrichs II d. d. Augsburg nov. 1235 bestätigung eines in presentia Richardi Filangerii marscalci regni Jerosolimitani baiuli et legati imperii in partibus Syrie verhandeltes schenkungs- und verkaufsgeschäft zwischen	

1243			
		Bertrand Porcelet und dessen ehefrau einer- und dem Deutschorden andrerseits. Z.: Heinrich erw. v. Bamberg, mag. Philippus decretorum doctor, Rindesmul custos zu Bamberg, Ulrich gr. v. Ulten, Conr. der alte burggr. v. Nürnberg u. sein sohn der iüngere burggraf, Gotfrid u. Conrad v. Hohenloch, Conr. v. Smidvelt, Ulr. v. Kungestein, Gotfr. v. Solzburg. Stillfried Mon. Zoll. 1^a,46. Huill. 6,849.	4482
dec. 00	apud Nurinberc	bestätigt denselben die eingerückte urk. Friedrichs II d. d. Ravenna dec. 1231, schenkung eines unbebauten districts de orto Acconensis episcopi usque ad terminos terre Januensium et alio latere de via que ducit ad Saphat usque ad fluvium betr. Mit zeugen wie vorher. Duellius Hist. ord. Teut. 7.	4483
— 00	——	bestätigt denselben ein eingerücktes privileg der kaiserin Isabella d. d. ian. 1226, oben nr. 1591. Zeugen wie vorher, ohne nennung des iungen burggrafen. Huill. 6,850.	*4484
— 00	——	bestätigt denselben das eingerückte privileg Friedrichs II d. d. Accon april 1229 übereignung zweier häuser in Jerusalem betr. Zeugen wie vorher. Copialbuch des Deutschordens zu Berlin. Huill. 6,853.	4485
— 00	——	bestätigt denselben das eingerückte privileg kaiser Friedrichs II d. d. Accon april 1229 über das von Johann de Conchis erkaufte haus. Zeugen wie vorher, doch fehlen der gr. v. Ulten und der burggr. v. Nürnberg, an deren stelle Ludw. gr. v. Oettingen und Friedrich v. Truhendingen eingeschoben sind. Copialbuch des D. O. sec. 13 und 15 zu Berlin. Der vollständige abdruck dieses copialbuchs in chronologischer ordnung wäre für die vaterländische geschichte von grösserem werth als alles andere was wir noch sonst aus dem nordosten neues für sie zu erwarten haben. [Vergl. nun Strehlke Tabulae ord. Theut., wo freilich die von B. gewünschte chronologische ordnung nicht durchgeführt ist.] Huill. 6,851.	4486
1244			
ian. 7	Ulme	verlangt von den leuten zu Sinzig eine bede von sechszig und von den iuden daselbst von zwanzig mark; gebietet ihnen diese beträge sofort nach weisung des überbringers dieses briefes an seinen hof zu senden. Böhmer Acta 289. Mittelrh. Urkb. 3.592.	4487
feb. 5	apud Solodrum	gibt mit seines rathes rath dem Gerhard von Sinzig burggrafen von Landscron ermächtigung für seine und des reichs bedürfnisse von den leuten in seinem amtsbezirk so viel zu erheben, als ihm nöthig scheint. Aus Kindlingers hss. 138,103. Böhmer Acta 289. Mittelrh. Urkundenbuch 3,592.	4488
— 00	apud Bernum	schreibt dem procurator von Burgund, dem schultheiss dem rath und den bürgern gemeinlich von Bern, dass er auf bitte des priors und conventes von Rüggisberg diesem gotteshaus dessen von seinen vorfahren erhaltene privilegien bestätigt, und dasselbe mit gütern und leuten in seinen und des reichs schutz genommen habe, indem er ihnen zugleich den auftrag giebt dasselbe zu handhaben und zu schirmen. Schweiz. Mus. 1786 s. 282. Sol. Wochenbl. 1828 s. 333. Huill. 6,855. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,375. Fontes rer. Bern. 1,246 ex or.	4489
sept. 6	ap. Hagenow	bestätigt dem abt und convent von Neuburg (bei Hagenau) die eingerückte urk. Friedrichs II d. d. 1222 dec. 27 apud Civitatem, zollfreies schiff auf dem Rhein betreffend. Bulletin de la société etc. d'Alsace II 1,113. Spach Oeuvres choisies 3,177.	4490
oct. 28	——	thut den burgmannen zu Oppenheim mit seines rathes rath die gnade dass sie und ihre frauen und ihre ehelichen leibeserben, so lange sie dem reiche treu bleiben, alle von ihnen in der burg zu Oppenheim errichtete gebäude als burglehen besitzen sollen. Aus dem copialbuch der reichsburg Oppenheim zu Carlsruh. Huill. 6,856. Franck Gesch. v. Oppenheim 234. Vergl. Mone Anzeiger 1837 s. 138.	4491
dec. 3	Basilee	bestätigt den ankauf von gütern in Michelbach seitens des klosters Lützel von der probstei Beromünster. Bernardinus Epitome fast. Lucell. 106 extr. (mit 1235, ind. 3). Winkelmann Acta 403 ex or. zu Colmar. — Nur mit ind. 3.	*4492
1245			
feb. 13	ap. Nurinberc	bestätigt den bürgern von St. Truden ein eingerücktes privileg Heinrichs herzogs von Lothringen d. d. Dormale feb. 1221, bedrückungen durch untervögte betr. Bethmann ex or. zu St. Trond. Winkelmann Acta 403. - Mit 1244, ind. 3.	4493
— 20	——	verkündigt dem butiglar dem schultheiss und den bürgern gemeinlich zu Nürnberg dass er mit ihrer einwilligung und auf bitte der dortigen Minoriten de plenitudine consilii nostri, nämlich des Gotfrid von Hohenlohe, Craft von Bocksberg, Conrad von Schmidelfeld und anderer familiaren,	

1245			
		den dortigen bürger Conrad von Rothe zum pfleger der letzteren ernannt, und ihn zur entschädigung für die desfallsige mühewaltung von steuer und bede befreit habe. M. Boic. 30ª,292. Huill. 6,857. — Mit 1244, ind. 3.	4494
feb. 21	ap. Norenberc	bekennt dem Wildgrafen Conrad 460 mark schuldig zu sein und verpfändet ihm dafür de plenitudine nostri consilii, nämlich des Gotfrid von Hohenlohe, Craft von Boxberg, Conrad von Schmidelfeld, Walter schenken von Limburg und andrer seiner familiaren das dorf Weilerbach mit den dazu gehörenden ämtern. Kremer Gesch. des Wild- und Rheingräflichen hauses 7 extr. Winkelmann Acta 404. — Mit 1244, ind. 3.	4495
märz 1	(Rothenburg)	Gotfrid von Hohenlohe erklärt dass ihm von der vogtei von gütern der kirche Kamberg iährlich nur ein pfund haller zukomme. Hansselmann Dipl. Beweis 1,405. — Mit 1244, ind. 3, also entsprechend der zählung der königl. urkk. hieher gehörend. Gotfrid war höchst wahrscheinlich als begleiter des königs hier, der sich besonders häufig zu Rotenburg aufhielt, das er dann 1251 aug. dem Gotfrid verpfändete.	*4496
apr. 16		Ostern.	
mai 16	Nuremberg	schreibt den capiteln von St. Johann und Stefan, den vasallen, den dienstmannen und allen leuten der kirche von Bisanz, dass er dem erzbischof Wilhelm von Bisanz geziemend empfangen, denselben durch das königliche scepter iuxta morem Bisuntinum mit den regalien beliehen und mit der fülle seiner gnade wieder entlassen habe, und gebietet ihnen nun demselben nach seinen gerechtsamen zu dienen. Sudendorf Registr. 1,108. Huill. 6,859. Vgl. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 89. — Das or. wurde 1793 in folge des gesetzes vom 27 iuli verbrannt.	4497
— 16	——	bekundet dass, als der erzbischof Wilhelm von Bisanz bei der investitur mit den regalien zur zahlung einer mark goldes pro iure capelle nostre nicht verpflichtet zu sein behauptete, geurtheilt wurde, dass derselbe, da er fürst des reichs sei und die stadt Bisanz unmittelbar dem reiche gehöre, zur zahlung ebenso verpflichtet sei, wie andere erzbischöfe, die fürsten sind, und den capellarius zu befriedigen habe. Huill. 6,860.	*4498
— 00	Auguste	bestätigt dem kloster Salem die güter in Pfaffenhoven, welche Albert von Pfaffenhoven, der sie von ihm zu lehen hatte, in seine hände aufliess. Copialbuch zu Carlsruh 2,34 nach Mone. Huill. 6,861.	4499
iuni 4		Pfingsten.	
— 00	Verone	Zusammenkunft mit seinem vater den er nun nach Turin begleitet, während das seit 26 iuni zu Lyon versammelte concil über den kaiser und sein haus berathung hält, in deren folge es am 17 iuli die absetzung ausspricht. Dum predicta fierent apud Lugdunum, imperator veniens Veronam cum filio suo Conrado et cum quibusdam suis principibus Alemannie et baronibus Lombardie sibi faventibus sollempne colloquium celebravit. Quo facto simulans se simul cum Conrado filio suo velle ad concilium properare ivit usque Taurinum. Ubi primo audivit contra se depositionis sententiam promulgatam. Tunc reversus est Cremonam, ibique negotia imperii ordinavit. Post in Apuliam quam citius est reversus, et Conradum velociter in Alemanniam destinavit. Ann. S. Justinae. — König Conrad kam im iuni, aber später als der kaiser nach Verona. Vgl. nr. 3476ª.	a
— 00	——	ist zeuge der urkunde seines vaters Friedrichs II für Ascoli.	*b
— 00	——	desgleichen für den Deutschorden.	c
iuli 00	——	verspricht die brüder Gotfrid und Conrad von Hohenlohe, deren treue und dienste er lobt, nie in dem besitz der burg Schipf zu stören, welche Ludwig von Schipf, der nun auf das vorwort des herzogs Friedrich von Oestreich in seines vaters und seiner gunst wiederhergestellt ist, denselben als ersatz für erlittene schäden durch die hand seines kaiserlichen vaters abgetreten hat. Hansselmann Landesh. 1,407. Ludewig Rel. 2,226. Huill. 6,861. — Eine mutatis mutandis gleichlautende urk. wurde damals auch von Friedrich II ausgestellt.	4500
— 9	Cremone	Ankunft mit dem kaiser. Ann. Plac.	*a
. . .	Papie	Hieher von Cremona mit dem kaiser. Ann. Plac.	*b
. . .	ap. Taurinum	Ankunft mit dem kaiser um die mitte des monats. Vgl. nr. 3490ᵍ.	*c
— 17		An diesem tage sprach pabst Innocenz IV zu Lyon die absetzung des kaisers aus, und forderte die reichsfürsten auf, ohne rücksicht auf Conrad, einen andern könig zu wählen. Vater und sohn erfuhren iene thatsache zuerst in Turin. Ann. S. Justinae. Thomas Tuscus 516.	d

1245			
iuli 00	ap. Taurinum	ist zeuge der urk. seines vaters für die gräfin Margaretha von Flandern.	4500 $_{\theta}$
aug. 1	——	verspricht auf besonderen befehl seines vaters dem meister Friedrich dessen schmidt, dass er dem stiefsohn desselben Diemar bürger zu Hagenau die hut des dortigen reichswaldes sobald solche erledigt wird übertragen werde. Ex or. ietzt in Heidelberg. Huill. 6,862. Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins 24,190.	4501
— 00	in Alamaniam	Rückkehr von Turin aus. Cum autem imperator, qui erat apud Taurinum, talia (die absetzung) audivisset, Conradum filium suum cum honorabili militum comitiva et maximo thesauro per terras comitis Savolie in Alamaniam destinavit. Ann. Plac. Vgl. Ann. S. Justinae.	*a
nov. 30	Nurimberc	bestätigt dem abt Bruno und dem convent von Altenberg die in einem vidimus Gernands des alten burggrafen von Werd und seines sohnes Gernand, (welche er, da wegen der unsicherheit der wege die einsendung der originale nicht statthaft schien, mit der einsichtnahme und transsumirung beauftragte,) eingerückten privilegien Heinrichs VI d. d. 18 oct. 1195, Friedrichs II d. d. 2 aug. 1215 und Heinrichs (VII) d. d. 27 sept. 1225, astantibus et suggerentibus nobis consiliariis et familiaribus nostris, videlicet Gotfrido de Hohenloch, Conrado pincerna de Clingenberc, Walthero pincerna de Limpurc, Conrado de Smidelfelt, Conrado pincerna de Smalegge et Henrico de Rivello. Lacomblet Urkb. 2,153. Huill. 6,863.	4502
1246			
ian. 23	apud Spiram	beurkundet in einer weitläuftigen urkunde den nach seinem und seiner räthe Kraft von Boxberg, Cunrad schenk von Clingenberg und Walter schenk von Limburg willen zwischen den bürgern von Worms auf der einen und dem reichscämmrer Philipp von Hohenvels auf der andern seite zu stande gebrachten friedensschluss. Böhmer Fontes 2,225. Huill. 6,865.	4503
märz 27	Schafuse	nimmt alle geistlichen, welche aus achtung vor dem reich in Regensburg gottesdienst halten wollen, in seinen besondern schutz, verspricht sie seiner zeit mit pfründen zu bedenken, und in den künftigen frieden mit dem pabst mit einzuschliessen. Ried Cod. Rat. 1,409. Mon. Boic. 30[a],295. Huill. 6,868.	4504
apr. 8		Ostern.	
— 9	Gamundie	giebt dem Gerchin von Sintzig castellan zu Landscron, beglaubte abschrift der urk. Heinrichs (VII) nr. 4017, das patronatrecht zu Königsfeld betreffend. Tross Westphalia vom 9 iuli 1825. Huill. 6,869.	4505
mai 00	ap. Rotinburc	erlässt den bürgern (also dem stadtrath) von Frankfurt in ansehung ihrer iederzeit bewährten treue, aus besonderem auftrag seines vaters des kaisers, allen schaden und die beleidigung welche sie bei der vertilgung der Juden zu Frankfurt, als königlicher kammerknechte, mehr aus nachlässigkeit und durch zufall als mit willen begangen haben möchten. Priv. et Pacta von Frankf. 4. Lünig Reichsarch. 13,558. Böhmer Cod. Moenofr. 1,76. Huill. 6,870. — Vgl. wegen dem vorgang Ann. Erph. ap. Böhmer 2,402 u. Mon. Germ. 16,34.	4506
— 00	apud Ezzelingen	bestätigt dem C. und dem W. von Merenberg, welche sich schriftlich verpflichtet haben iederzeit mit rath und that in seines vaters und seinem dienst zu bleiben, die vogtei in Wezlar und die gerichtsbarkeit in Hüttenberg. Wenck Urkb. 2,164 (irrig mit mai 6). Huill. 6,870. Mittelrh. Urkkb. 3,651. — [Wahrscheinlicher nach, als vor der urk. aus Rotenburg.]	4507
— 22		An diesem tage wurde zu Hochheim bei Wirzburg nach anweisung des pabstes Heinrich Raspe landgraf von Thüringen (früher pfleger Conrads und des reichs) zum gegenkönig von der auf seiten des römischen stuhls stehenden parthei gewählt. [Vergl. das nähere bei Heinrich.] Heinrich Raspe berief sofort einen reichstag auf den 25 iuli nach Frankfurt. Conrad rüstete sich demselben entgegen zu treten.	a
— 27		Pfingsten.	
— 31	apud Ulmam	verspricht dem Gerhard von Sintzig wegen der um die burg Landscron gehabten kosten hundert mark, und verpfändet ihm dafür den neuen zins ienseits des Rheins gegenüber Lubsdorf und den reichswald Hoevile. Tross Westphalia vom 9 iuli 1825. Huill. 6,871. Mittelrh. Urkundenbuch 3,650.	4508
. . .	——	Während der anwesenheit des königs zu Ulm wird von Herman Gnufting von Raderach für ein an das kloster Weissenau zu überlassendes reichslehen, welches er von Heinrich von Neiffen und dieser vom reiche zu lehen hatte, dem Heinrich und dem könige ersatz aus eigengut geleistet. Acta S. Petri, Zeitschr. für G. des Oberrh. 29,125. — Nur mit 1246.	*4509

1246

iuni 9 — Hallis — gebietet dem Gerhard von Sintzig seinem burggrafen (auf Landscron) an den Conrad von Bruneck hundert mark von dem Juden den er gefangen hält unverzüglich auszuzahlen. Guden Cod. dipl. 2,943. Huill. 6,872. Mittelrh. Urkkb. 3,653. 4510

iuli 25 — circa Frankenfort — Lagerung um den an diesem tage wahrscheinlich von Mainz her aufbrechenden gegenkönig (vergl. bei diesem) am zug nach Frankfurt zu hindern. Vergl. Heinrichs schreiben Hahn Coll. 1,253. 254: Quo audito Cunradus . . . in campo circa Franchenfort nobis occurrit stipatus multitudine bellatorum, volens nobis indicte curie celebrationem totis viribus temere prohibere. Verum licet die dominico (aug. 5) castra sua ultra aquam Mogii in loco munito posuisset, aquam et locum pro munimine eligendo, nos tamen et qui nobiscum erant principes ipsum et eiusdem acies agressi fuimus; dann: Conradus . . . obviare presumpsit toto suo exercitu congregato, pugnamque nostre potencie fugiens solummodo nostrum transitum in locis artis satagens (impedire). — Dass die heere einige tage lang gegenüberstanden, sagen auch die Ann. S. Pantal. Ueber den ort der lagerung und damit der schlacht ist schon desshalb schwer zu urtheilen, weil sich nicht unmittelbar ergibt, welche seite des Main gemeint sei. Nach den dürftigen haltpunkten ist mir durchaus wahrscheinlich, dass Conrad über Höchst in dem winkel zwischen Main und Nidda lagerte, zunächst durch die letztere gegen den anrückenden feind gedeckt. Denn: 1) ein anrücken des feindes auf der linken Mainseite ist der ganzen sachlage nach unwahrscheinlich; 2) die Ann. Wormat. setzen die schlacht ausdrücklich an die Nidda; 3) erfolgt nach dem schreiben Walters von Ocra die verrätherische flucht der Schwaben vadato flumine, so setzt das die rechte Mainseite voraus; 4) nur von hier aus konnte sich Conrad auch nach verlorner schlacht ohne durch flüsse gehindert zu sein nach Frankfurt zurückziehen; während 5) doch auch die angabe des gegenkönigs, es seien viele der feinde im Main ertrunken, bei annahme iener stellung sich genügend erklärt. — Das ultra sollte freilich auf eine trennung der feinde durch den Main schliessen lassen, die doch durchaus unwahrscheinlich ist. Ob verwechslung mit der Nidda? *a

aug. 5 — —— — Schlacht um das reich am Oswaldstag [oder in die s. Dominici, Minorita Erph., Mon. Germ. 24,201] mit dem gegenkönig Heinrich Raspe, welcher sieger bleibt. Anno m.cc.xl.vi. in die sancti Oswaldi regis conflictum habuit Conradus rex prope fluvium Nidda, ad quem Conrado miserunt Wormacienses armatos et naves bellicas. Ann. Worm. ap. Böhmer 2,185 und Mon. Germ. 17,50. — Quo (Franckinvort) cum veniret rex electus et archiepiscopi predicti (Coloniensis et Moguntinensis) cum multis aliis episcopis, invenerunt illic Conradum filium imperatoris depositi olim electum in regem, qui se ibidem eis opposuit. Hesitante autem exercitu utriusque partis per aliquot dies hinc inde, tandem in die Oswaldi congressi sunt, scilicet nonis augusti, et Conradus filius imperatoris victus aufugit, plus quam quadringentis militibus de sua parte captivatis, quorum multos Coloniensis archiepiscopus secum abduxit captivos. Ann. S. Pantal. — (Heinricus rex) collecto preclaro concitus exercitu cum Conrado sibi resistere conante iuxta fluvium Mogum non longe ab opido Frankenvurt valida manu nonis augusti confixit. Et auxiliante sibi de celo dei gracia victor existens ad mille fere vivos captivos abduxit. Ann. Erph. ap. Böhmer 2,404 u. Mon. Germ. 16,35. — Ibique (apud Frankenfurt) facta est pugna et maximus conflictus inter predictos duos reges in festo beati Oswaldi. Et deus dedit victoriam ecclesie et regi Heinrico. Cunradus autem rex fugiens amisit multos milites et maxima bona, et imposuit Suevis, qui cum eo venerant, et cum ipsis multis amissis fugerant, quod ipsi eum infideliter prodidissent. Ellenhardi Chron. ap. Böhmer 2,108 u. Mon. Germ. 17,121. — Aug. 5,1246, gloriosissime triumphavit Henricus rex . . . in campo apud Frankinford contra Conradum filium Frederici imperatoris depositi per ecclesiam sed valde potentis adhuc. Necrol. ste Marie Erford. — Rex novus in Frankenvord festo Jacobi proximo curiam indixit, et cum ibidem rex Conradus ei cum pluribus occurreret fugatus est, multis suorum tam capitaneis quam nobilibus captivatis. Ann. Stad. Vergl. auch ausser kürzeren erwähnungen in vielen quellen: Gesta Trevir. und die ausführlichern Gesta Arnoldi, Mon. Germ. 24,411 (wonach der erzbischof die feinde usque ad vadum fluvii prope Frankenvort verfolgte), Matth. Paris, Christian Küchenmeister in der Helv Bibl. 5,18 und Mitth. des histor. Vereins zu St. Gallen 1,6. — Etwas umständlicher sind zwei andere berichte. Walter von Ocra schreibt dem könig Heinrich von England: die schlacht sei durch die verrätherische flucht der grafen von Wirtenberg und Gröningen verloren gegangen, welche vom pabst durch 7000 mark silber und das ver-

1246

sprechen des herzogthums Schwaben hierzu gewonnen, mit 2000 Schwaben den fluss durchschreitend sich entfernten; Conrad habe mit den ihm verbliebenen tausend reitern sich tapfer gewehrt, dann aber mit verlust von 200 derselben nach Frankfurt sich zurückgezogen. Math. Paris ad 1246. Huill. 6,457. — Heinrich Raspe selbst schreibt den Mailändern, Conrad sei sogleich vor ihm geflohen und habe ihm sein lager und 624 gefangene gelassen. Hahn Coll. Mon. 1,253. Boehmer Cod. Moenofr. 1,77. Huill. 6,451. — Unzweifelhaft ist der, auch bei Ellenhard und Sächs. Weltchr. c. 384 erwähnte verrath, weil graf Ulrich von Wirtenberg von Heinrich Raspe lehen annahm, wie wir aus könig Richards urkunde d. d. Worms 26 aug. 1260 wissen. Auch nach Küchenmeister erscheinen die grafen von Wirtemberg, Gröningen und Helfenstein als gegner Conrads, während der abt von St. Gallen diesem zuzug geleistet hatte. Vgl. zu 1251 aug. wegen der theilnahme Gotfrids von Hohenlohe. Auch der reichscämmerer Heinrich von Bienburg nahm an der heerfahrt theil; vgl. Reichss zu 1246. 4510b

aug. 5 | Francford | Flucht hieher nach verlust der schlacht. Schreiben des Walter von Ocra. — Da Heinrich Raspe nichts von einer einnahme Frankfurts meldet, so müssen wir wohl annehmen dass die stadt auf staufischer seite blieb, obgleich Heinrich Raspe in diesem monat von dort urkunden datirt hat. Dessen nachfolger Wilhelm wurde von der treuen stadt erst nach Conrads tod anerkannt. Vergl. hernach beim märz 1251 und Reg. Wilh zum [iuli 1249 und] 9 aug. 1254. [Dass Frankfurt den gegenkönig ietzt überhaupt nicht einliess, ist doch unwahrscheinlich. Nur wird das nicht unmittelbar nach der schlacht geschehen und desshalb im schreiben Heinrichs nicht erwähnt sein, der denn auch erst am 13 aug. zu Frankfurt urkundet; es wird weiter die stadt, nachdem das siegreiche heer aufgelöst war, sich bald Conrad wieder zugewandt haben.] c

. . . | (Prisach) | Weiterer rückzug [angeblich] nach Breisach. Do chom dem chuenich Chuonrat ze helf sin swager herzog Ludweig von Bairen und anderr herren etwie viel. Also fur er ze Franchenfurt. Do begegent im lantgraf Heinrich mit den pischoven und mit grozzer maht und traib in mit gewalt an sand Oswaldes tag von Franchenfurt, daz er im must entweichen den Rin uf ze Prisach; do fur er uber die prukk. Sächs. Weltchr., erste bair. Fortsetz. c. 4. — [Die glaubwürdigkeit der von B. nach Massmann Kaiserchr. 2,713 nachgetragenen angabe wird abgesehen von der auffallenden richtung dadurch bedenklich, dass Ludwig von Baiern, der zudem vorgreifend schwager des königs heisst, schwerlich bei Frankfurt war; denn am 26 iuli ist er zeuge seines vaters zu Burghausen. Vergl. auch was unten zu 1250 april zu der angabe des Rich. Senon. l. 4 c. 11 bemerkt ist.] d

. . . | (Nernisheim) | Verbrennung des kloster Neresheim südwestlich von Nördlingen. 1246 Cunradus heres regni Jherosolimitani Nernisheim incendio vastavit. Ann. Neresheim., M. Germ. Scr. 10,23. — [Die von B. ohne bestimmtere einreihung nachgetragene angabe entspricht hier am besten dem itinerar, wenn wir annehmen, dass Conrad schon von Frankfurt her die richtung auf Augsburg einschlug. In die erste hälfte des sept., wo das itinerar gleichfalls entspricht, wird die nachricht schwerlich gehören, da es sich doch um eine heerfahrt handeln dürfte; eher könnte der zug nach Nürnberg im dec. in frage kommen.] e

— 29 | Auguste | In gegenwart des königs (presente domino nostro Cunrado in Romanorum regem electo) verleiht Gotfrid von Hohenloch in einer merkwürdigen urk. dem Otto Bogenarius ein haus zu Augsburg. Mit 52 zeugen: Friedr. gr. v. Zollern, Ludw. gr. v. Spizenberg, die herren Eberh. v. Eberstein, Heinr. v. Niffen, Ulr. v. Gundolfingen, Kraft v. Boxberg, Wolfram v. Krutheim, Conr. Kroph, Walter schenk v. Limburg, Conrad schenk v. Klingenburg, Lupold küchenmeister v. Rotenburg, Haward, Friedr. v. Rindesmul, Siboto Tanhuser, Lupold Tanhuser, Engelhard v. Tapfhain, Heinr. Hiela vogt v. Augsburg, Ulr. v. Rusmegge, Eberh. v. Richen, Berth. v. Bobingen, Alb. v. Mendechingen, Oswald u. s. w. Stetten Geschlechtergesch. 364. Hansselmann Landeshoheit 1,407. Huill. 6,873. 4511

sept. 1 | [Vohburc] | Vermählung mit Elisabeth der tochter herzog Ottos von Baiern. Anno m.cc.xl.vi. Conradus rex duxit in uxorem filiam Ottonis Palatini kal. sept. Ann. Worm. — Chunradus filius Friderici imperatoris duxit uxorem dominam Elysabeth filiam Ottonis ducis Bawarie. Herm. Alt. — Conradus filius imperatoris depositi paulo postquam victus est duxit in coniugem filiam ducis Bavarie. Ann. S. Pantal. — Conradus . . . videns quod non poterat resistere fautoribus ecclesie duxit filiam ducis Bawarie spe consilii et auxilii; sed parum profuit ei, quia Swevi fugaverunt eum de civitate in civitatem. Ellenhardi Chron. — Dux Bawarie filiam suam Chunrado regi . . .

1246

dedit in uxorem, nuptiis apud Vohburc sollempniter celebratis. Ann. S. Rudb. Salisb. Diese ortsangabe (Vohburg liegt unterhalb Ingolstadt auf dem rechten ufer der Donau) erscheint den regesten Cunrads gegenüber als unrichtig. [Bei einer entfernung Vohburgs von Augsburg von zehn meilen ist es doch keineswegs unzulässig, dass auch bei genauigkeit der datirung der urk. vom 29 aug. die hochzeit zu Vohburg gefeiert wurde und der könig dann bald nach Augsburg zurückkehrte. Herzog Otto urkundet auch 1246 oct. 7 in castro novo Voburch; Tarlazzi Appendice 1,191. — Der legat Philipp von Ferrara, vergl. dessen regesten behandelt in einem schreiben aus Wirzburg vom 1 sept. (1246) das matrimonium bereits als bestehend. Danach werden wir anzunehmen haben, dass die ehe schon früher, vielleicht durch procuration, geschlossen war und ietzt nur die hochzeit stattfand.] a

sept. 00 | Auguste | schenkt seiner gemahlin Elisabeth, der tochter Ottos pfalzgrafens am Rhein und herzogs von Baiern, sein erbgut Moringen (Möhring an der Paar) nebst dem zugehörigen landstrich welcher der Hibisch heisst zur morgengabe (pro matutinali dono quod in vulgari dicitur morgangabe). Abschriftlich in meinem besitz. Fontes rer. Austr. II 1,1. Huill. 6,876. — [Die eigentliche dotirungsurk. ist nicht erhalten; doch ist das, was Elisabeth als witthum zugewiesen erhielt, aufgezählt in urk. vom 6 nov. 1266, vergl. bei Conradin, dann erheblich abweichend in urk. könig Rudolfs vom 1 märz 1274, M. Wittelsb. 1,269.] 4512

— 00 | —— | genehmigt auf bitte Ottos pfalzgrafen am Rhein und herzogs von Baiern, seines lieben fürsten und schwiegervaters, die verleihung welche dieser dem kloster Wessobrunn mit der kirche in Phetine gemacht hat. M. Boic. 7,399. Leutner Hist. Wessofont. 268. Huill. 6,876. 4513

. . . | —— | (in palatio domini episcopi) In gegenwart des königs und unter dessen zustimmung schenkt Swigger von Mindelberg dem kloster Raitenbuch das patronatrecht der kirche in Aeglhoven und seinen dortigen hof. Z.: Witego probst v. Raitenbuch, Conr. Frisingensis, Ulr. archidiac. Augustanus de Althaim, Rud. freier v. Munsteren, Berthold freier v. Tannenberg, Heinrich Gula vogt v. Augsburg, Berth. v. Bebengen, Conr. Spannagel. der truchs. v. Dornsberg, Engelschalk u. dessen br. Conr. v. Hegnenberg. Mon. Boic. 8,28. Huill. 6,877. — Vielleicht schon zum aug. gehörig, obwohl die verschiedenheit der zeugen das weniger wahrscheinlich macht. *4514

— 17 | Trivels | beurkundet dass Isengard, die hausfrau seines truchsessen Philipp von Falkenstein, ihm geantwortet habe die burg Trivels und die kaiserlichen zeichen, mit namen unsers herrn holz mit einem goldnen kreutz, St. Johann baptisten zahn, St. Mauricien speer, unsers herrn nagel, das kreuz mit der ketten und dem heiligthum, die goldene krone mit goldenem kreuze, zwei schwerter mit zwei scheiden, den goldenen fingerring mit dem rubin und vier saphiren, den goldnen apfel mit einem kreutz, den kaiserlichen mantel, drei goldne sporn, eine albe von weissem sammt, zwei scharlachene hosen und zwei schuhe mit steinen geziert, und andere angegebene gegenstände. Z.: der prior v. Engelthal, Eberh. u. Otto br. v. Eberstein, Friedr. gr. v. Leiningen, Phil. v. Hohenfels, Wern. v. Ouwe, Heinr. v. Fleckenstein. Es folgt dann noch ein verzeichniss von gegenständen, die zu des königs capelle, dann zu den capellen zu Trifels, Nicastel und Wachen gehören. Unvollst.: Or. Guelf. 3,843. Gebauer über Richard 244. Murr Journal 12,37. Vollst.: Archiv für Hess. Gesch. 8,234. Huillard 6,878. — ‚Auffallend ist in dieser deutschen übersetzung sec. 15 dass das zeitdatum zuerst und noch vor dem namen des ausstellers steht.‘ 4515

. . . | Spire | beurkundet dass Isengard die hausfrau des reichstruchsessen Philipp von Falkenstein nach gebot seines vaters ihm ausgeantwortet hat die burgen Trivels Gutenburg Falkenberg Nicastel Spigelberg und Anebos, indem er zugleich den empfang der darin aufbewahrten früchte weine geschirre waffen und thiere bescheinigt. Aus dem Falkensteinischen copialbuch in München bl. 10, deutsche übersetzung. Archiv für Hess. Gesch. 8,233. Huill. 6,879. — Nur mit 1246. Es ist klar dass diese bescheinigung zu nr. 4515 gehört. 4516

. . . | —— | thut dem Erwin seinem burggrafen zu Friedberg die gnade dass dessen burg Cransperg sich fortan des holzes im reichswald Mörlermark in gleicher weise gebrauchen möge, wie die leute zu Mörle, doch nur so lange es des kaisers und sein wille ist. Aus dem Falkenstein. copialbuche zu München. Böhmer Acta 290. — Ohne alle zeitangaben. Ausgestellt spätestens 1250, da der kaiser noch als lebend erwähnt wird; frühestens 1245, da 1244 oct. 1 noch Rupert von Carben burggraf war. [Diese erwähnung Ruperts, vgl. Böhmer Cod. Francof. 74, ist auf eine vergangene zeit zu beziehen, wie das der inhalt an und für sich wahrscheinlich macht.

1246

Denn Erwin Grus oder Cranech de Cranechesberg erscheint schon 1243 aug., dann 1245 und weiter bis über 1250 hinaus als burggraf; vgl. Baur Urkkb. des Kl. Arnsburg 22. 32. 40. 44. Einreihung also sehr unsicher.] 4517

sept. 26 — ap. Spiream — befreit die bürger von Lübeck wegen ihrer treue von aller zollentrichtung zu Werd am Rhein von nächstem martinstag an auf vier volle iahre. Cod. Lubec. 1,124. Huill. 6,880. — Wegen der stellung von Lübeck vgl. die anm. bei Huill. 4518

. . . — (in Alsatiam) — Möglicherweise fällt in die nächstfolgende zeit der von Rich. Senon. l. 4 c. 11 gemeldete erfolglose zug in den Elsass, nach dem sich der könig über den Rhein nach Schwaben zurückzog. Vgl. unten zum april 1250. *a

. . . — in Suevia — Aufenthalt (nach dem zug in den Elsass und) vor dem zug nach Nürnberg. Vergl. vorher und nachher. *b

dec. 12 — — (Aquis) beurkundet dass Wilhelm graf von Jülich mit bürgschaft seinem vater und ihm versprochen hat, ihnen zu dienen und nach dem ausspruch des E. von Eberstein, A. schultheissen von Achen, H. von Ulmen, W. von Spanheim, G. von Dist, schenken Christian, marschall G. und Reinhard von Druva oder, wenn diese sich nicht einigen, nach dem ausspruch seines oheim Heinrich von Luxemburg und seines bruder Walram ihr land vor iedem angreifer zu vertheidigen, wofür er drei tausend mark theils baar in genannten terminen erhalten theils die stadt Düren für 1000 mark zu pfand haben soll; zugleich verspricht er auch den grafen wegen der für ihn geleisteten bürgschaft nach abrechnung schadlos zu halten. Datum Aquis per familiarem et dilectum nostrum Eberhardum de Eberstein. Kremer Akad. Beitr. 3,92. Lacomblet Urkb. 2,160. Huill. 6,881. Linde Beschreibung der Stadt Düren 40. — Blos mit 1246. [Wegen des ungewöhnlichen gebrauches der aushändigungsformel und der auch ohne rücksicht auf die folgenden angaben sich ergebenden unwahrscheinlichkeit, dass der könig damals an den Niederrhein kam, nehme ich an, dass die urk. von Eberhard von Eberstein auf seinen namen ausgestellt wurde. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,225, 2,217. 228. 232.] — Achen und das in der vorhergehenden urk. genannte Kaiserswerd waren die hauptpuncte am Niederrhein, deren wichtigkeit sich auch beim streit zwischen Philipp und Otto gezeigt hatte. Conrad scheint nun alles angewendet zu haben, um sich dieselben zu sichern, und allerdings mit erfolg, denn wie lange wurde Wilhelm von Holland dort aufgehalten! 4519

— 00 — Nueremberch — Heerfahrt hieher um dem gegenkönige den eintritt zu wehren, was nicht gelingt. Innocentius papa regem creavit filium comitis palatii de Turingia; qui assumpto sibi exercitu intravit territorium de Nuereiberch. Papa vero misit ei archiepiscopos et episcopos cum militibus multis. Conradus vero . . . qui tunc in Suevia erat, accersita sibi magna multitudine armatorum, venit obviam novo regi. Et congressus cum eo victus est, et multi de exercitu suo perierunt interfecti, alii capti, alii fugerunt. Conradus vero in Nueremberch fugit. Novus vero rex ad sua et omnes adiutores sui cum multis spoliis redierunt. Solus tantummodo garcio de tanta multitudine nostrorum ibi mortuus est. Richer. Senoniensis l. 4 c. 11, M. Germ. 25,304. — Diese nachricht ist sichtlich sehr ungenau und man könnte geneigt sein anzunehmen, es handle sich einfach um die schlacht vom 5 aug. und eine verwechslung von Frankfurt und Nürnberg. Andererseits findet die angabe so gewichtige unterstützung, dass ich nicht zweifeln möchte, dass wenigstens die thatsache eines gegenüberstehens der könige in der gegend von Nürnberg richtig sei. Denn einmal heisst es in den Ann. S. Rudb. Salisb.: Landgravius rex de novo creatus curiam apud Nurinberch indixit, quam etiam auxilio nobilium et comitum Suevie contra voluntatem dicti Chunradi et suorum complicum sollempniter celebravit. Das ist doch an und für sich nicht wohl anders zu verstehen, als dass Conrad den hoftag mit waffengewalt zu hindern suchte. Es kommt nun aber hinzu, dass Heinrich, vgl. dessen regg., nach Nürnberg ziehend schon am 15 dec. in dessen nähe zu Forcheim urkundet und zwar, wie auch am 2 ian. zu Nürnberg selbst, mit in castris, also auf einer heerfahrt. Für einen aufenthalt zu Nürnberg selbst fehlt vor dem 31 dec. ieder haltpunkt; was doch sehr wahrscheinlich macht, dass sein eintritt in die stadt zunächst auf hindernisse stiess. Bei der dürftigkeit der quellen ist es immerhin möglich, dass es etwa zwischen Forcheim und Nürnberg zu einem für Conrad unglücklichen treffen kam, ohne dass sich ein weiteres zeugniss darüber erhalten hätte. Mindestens aber glaube ich aus allem folgern zu müssen, dass Conrad zu Nürnberg stellung nahm und den gegner am vormarsche zu hindern suchte, sich dann aber vielleicht ohne ernsteren

1246		zusammenstoss, von dem wir doch wahrscheinlich auch sonst wissen würden, zurückzog, weil er sich dem gegner nicht gewachsen fühlte. Die in iedem falle ungenauen angaben des Rich. Senon. würden dann daraus zu erklären sein, dass er nachrichten über die heerfahrt nach Frankfurt, welche er gar nicht erwähnt, und über die nach Nürnberg zusammengeworfen habe. *a
1247 ian. 00		Vergebliche belagerung von Ulm durch Heinrich Raspe. Vgl. bei diesem. — Nach ausführlicher erzählung des Matth. Paris ed. Luard 4,610 hätte Conrad bei dem orte, wo Heinrich am folgenden tage hätte gekrönt werden sollen, denselben vollständig besiegt, worauf er floh und an seiner sache verzweifelnd kurz darauf starb. Für diese in ihren einzelnheiten zweifellos ganz unrichtige erzählung kann nur die fluchtähnliche (perterritus inde fugit, Ann. Scheftlar.) aufhebung der belagerung den halt geboten haben. Nach den sonstigen nachrichten aber wäre dieselbe zunächst durch kälte und mangel an lebensmitteln herbeigeführt worden. Es mochte überdies Conrad mit einem heere zum entsatze heranziehen, möglicherweise bei einem versuche zum entsatze einige vortheile errungen haben. Aber zu einer ausschlaggebenden schlacht ist es gewiss nicht gekommen, da die deutschen quellen bei aller dürftigkeit dieselbe kaum unerwähnt hätten lassen können. *b
feb. 16		An diesem tage starb auf der Wartburg Heinrich Raspe. — Von Conrad haben wir aus diesem und dem folgenden iahre nur sehr dürftige nachrichten. Doch ergiebt sich aus denselben ziemlich gewiss, dass Conrad, nachdem er von Heinrich Raspe durch dessen tod befreit worden, und während seine anhänger dem später gewählten gegenkönig Wilhelm durch das ganze iahr 1248 am Niederrhein den tapfersten widerstand entgegen setzten, sich hauptsächlich wider die abgefallenen schwäbischen grafen wendete. Während des krieges hatte Conrad stützpuncte an Baiern und an der mehrzahl der reichsstädte, besonders in SüdDeutschland. Wie Ulm wusste sich auch Reutlingen einer belagerung zu erwehren. Der kampf wurde wie es scheint mit abwechselndem glücke geführt, zuletzt wohl günstig für Conrad, denn 1250 vermochte er am Mittelrhein gegen Wilhelm mit erfolg aufzutreten. Suevi conspiraverunt cum ecclesia et rege Heinrico, moventes bellum in regem Cunradum et suos fautores per Sueviam et circa Danubium et Mogum et ubique. Ellenhardi Chron. ap. Böhmer 2,109 u. Mon. Germ. 17,121. — De Swave de deme koning Conrade untreden weren van deme stride, ladeden koning Heinrike in dat lant to Swaven; dar ne gewan he nen hus noch stat. Sächs. Weltchr. c. 394. — Eo tempore Heinricus Constanciensis episcopus cum comitibus ecclesie astantibus Chuonradum dictum regem multis modis afflixit, sed ipse rebellare non potuit. Ann Scheftlar. ad 1247. — Wegen der belagerung von Reutlingen um pfingsten vgl. Hugo de Rutlingen ap. Böhmer 4,130; auch Stälin Wirtemb. Gesch. 2,198. — Istos hereticos (antipäbstliche zu Hall in Schwaben) fovit et defendit Conradus, et patrem suum se per talia venena credidit defensare. Sed res lapsa est in contrarium, quia catholicis predicatoribus audacter resistentibus et fideles exhortantibus, liberi et ministeriales a Conrado recesserunt, ita quod quasi exul et profugus de Suevia in Bawaria moraretur. Ann. Stad. ad 1248. — [Im frühiahre 1247 beabsichtigte der kaiser selbst nach Deutschland zu gehen und hatte dort auf iuni 24 einen tag angesagt; aber der zug in der richtung von Lyon verzögerte das, während dann der abfall von Parma den ganzen plan vereitelte. Vergl. nr. 3608 ff. 3617. 3626[a].] c
märz 9	Esselingen	verleiht dem grafen Friedrich von Leiningen seinem hofgesinde und getreuen auf dessen bitte das dorf St. Paul bei Weissenburg im Speiergau und alle lehen, welche der kinderlos verstorbene B. von Wedeglenbert besessen hat bis auf die höhere entscheidung des kaisers seines vaters. Abschriftl. mitgeth. vom pfarrer Lehmann ex copia sec. 15. Huill. 6,883. 4520
. . .	Nernisheim	Lagerung. Dieses an der bairisch-schwäbischen gränze gelegene kloster war in diesen iahren als der könig von Baiern unterstützt gegen seine aufständischen vasallen kämpfte mehrmals dessen lagerort, wie wir aus den [damals] ungedruckten Ann. Neresh. entnehmen, welche herr Abel mir mittheilte. 1247 Cunradus in Nernisheim castra posuit et adiacentia circumquaque succendit. M. Germ. Scr. 10,24. a
oct. 3		An diesem tag wurde zu [Worringen] Wilhelm graf von Holland zum gegenkönig gewählt, welcher mit seinem gegner in beiläufig gleichem zwanzigiährigem alter stand, sich aber erst im oct. und dec. des folgenden iahrs Achens und Kaiserswerds, welche ein ganzes iahr lang aufs heldenmüthigste gegen ihn vertheidigt wurden, bemächtigen konnte, und so lange an allem vorschreiten gehindert war. b

1248		
(märz 00)		Niederlage im märz oder april in einer schlacht mit den grafen von Kiburg Froburg Sigmaringen und Gröningen und dem abt von Augia (Reichenau). Vgl. die briefe des pabstes vom 5 märz und 15 mai d. i. — Eodem anno (1248) Conradus filius predicti Friderici superatus est ab abbate sti Galli et episcopo Argentinensi. Menconis Chr. ap. Matthaeum, ed. II, 2,148 u. M. Germ. 23,542. [B. scheint angenommen zu haben, dass sich das auf dieselbe schlacht bezieht, was mindestens sehr fraglich ist.] 4520c
mai 10	Auguste	nimmt das kloster Weingarten in seinen schutz in wörtlicher übereinstimmung mit der urk. könig Heinrichs (VII) vom 25 ian. 1234. Z.: S. bischof v. Augsburg, Ber(thold) abt v. Ottobeuern, gr. Ul. v. Schelklingen, gr. Wolfr. v. Veringen, Eberh. v. Eberstein, H. v. Neiffen, C. schenk v. Winterstetten, Otto Berth. truchs. v. Waldburg, H. u. Ul. truchs. v. Warthausen, H. v. Ravensburg, Eber. v. Walse. Angebl. or. zu Stuttgart. Huill. 6,884. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,176. — Mit 1234, ind. 6. Die urk. wird ebenso, wie die könig Heinrichs, fälschung nach echter vorlage und nach der indiction hier einzureihen sein. *4521
oct. 00		Heerfahrt gegen den erzbischof Sifrid von Mainz. 1248 Sifridus episcopus Moguntinus Cunradum aggreditur. Ann. Neresheim. — Wir wissen darüber sonst nichts als das folgende was sich in Zorns chronik, Bibl. des litterar. Vereins 43,89, aus den Ann. Worm. erhalten hat: Anno 1248 im october haben die bürger von Worms könig Conraden viel volks neben den von Speier und Oppenheim gen Nördtlingen (ohne zweifel ein verschriebenes wort) wider bischof Sifriden, der könig Conraden bekriegt, zu hülf geschickt. Quorum auxilio Moguntinus Brussellam usque (bis nach Bruchsal?) agitatus est. Ista expeditio constitit cives ducentas marcas. [Schirrmacher Fr. 4,454, der das dem deutschen texte nicht entsprechende: ad partes Spirae et Oppenheim, wohl nur nach Huill. 6,884 wiederholt hat, ist überzeugt, dass Nürtingen am Neckar südlich von Esslingen zu lesen sei. Sucht man aber den ort überhaupt so weit, so ist kaum ein grund, dass nicht auch das etwas entferntere Nördlingen gemeint sein könne, zumal sich für dieses geltend machen lässt, dass sich gerade aus dem benachbarten Neresheim eine nachricht über diese fehde erhalten hat.] a
1249		
feb. 27	Hagenowe	gebietet dem schultheiss und den bürgern von Solothurn nicht zu dulden dass probst und capitel daselbst in ihren rechten gekränkt werden wie dies von einigen unter ihnen versucht worden, vielmehr dieselben klaglos zu stellen. Soloth. Wochenbl. 1822 s. 179. Huill. 6,885. 4522
apr. 00		In diesem monat kam Wilhelm nachdem er im märz die reichsburg Ingelheim nach vierzigtägiger belagerung eingenommen hatte, bis Mainz herauf, wo ende iuni Christian an die stelle des verstorbenen Sifrid zum erzbischof gewählt wurde; [seine versuche, Frankfurt und Boppard zu nehmen, hatten keinen erfolg.] Bis in den herbst blieb Wilhelm am Mittelrhein und kehrte dann nach Holland zurück. Vgl. bei Wilhelm. a
. . .	Nernisheim	Ueberfall. 1249 Cunradus tertia vice Nernisheim invasit. Heinricus comes de Burgou claustrum succendit. Ann. Neresh., M. Germ. Scr. 10,24. — Jahreszeit ungewiss. *b
aug. 00	Halle	gelobt dem schenken Cunrad von Clingenberg 200 mark zu geben und verpfändet ihm dafür bis zur zahlung seine gülten zu Ostheim und zu Walstad. Aus dem Falkenstein. copialbuch zu München bl. 230. Böhmer Acta 289. — Datirt: in deme abegin des achten mandes, in der siebenden indicten: also oct. 1248 oder aug. 1249. [Dass nach dem brauche des übersetzers august zu verstehen ist, ergibt sicher die datirung der urk. vom 17 sept. 1246, oben nr. 4515: in dem nunden mande an sant Lamprechtes dage. Auch war Conrad im oct. 1248 im felde gegen den erzbischof von Mainz.] 4523
— 00		(apud Nurembergh) Die von B. hier eingereihten urkk. vgl. zu 1251.
. . .		verbürgt sich (und ebenso herzog Otto von Baiern, der markgraf von Baden, die grafen Friedrich und Emich von Leiningen, Eberhard von Eberstein und dessen sohn E., der graf von Sain, Otto von Eberstein, der graf von Zweibrücken, der Raugraf Heinrich, graf Johann von Spanheim und dessen brüder, Philipp von Hohenfels und Wirich von Daun) den bürgern von Worms dafür dass sich der herzog Ludwig von Baiern wegen der ihm am tage nach Marien himmelfahrt (aug. 16) zu Worms zugefügten beleidigungen an ihnen nicht rächen werde. Erwähnt in den Ann. Wormat. ap. Böhmer 2,186 u. Mon. Germ. 17,51. — Die bezügliche urk. des herzogs selbst, Mon. Wittelsbac. 1,103, ist schon am 17 aug. zu Worms selbst ausgestellt. Aber weder diese, noch die darstellung der Ann. Wormat. macht es wahrscheinlich, dass auch

1249		die bürgen und insbesondere der könig damals zu Worms anwesend waren. Doch mögen der könig und die genannten grafen und herren in der nähe gewesen sein, wie ia überhaupt wohl anzunehmen ist, dass während der langen zeit, als Wilhelm sich am Mittelrhein aufhielt ohne doch über Mainz hinauszugelangen, auch könig Conrad insbesondere das Rheingebiet südlich von Mainz im auge gehabt und sich dort aufgehalten haben wird. *4524
dec. 00	apud Nuremberg	nimmt das neugegründete nonnenkloster Seligenpforten, Eichstädter bisthums, Cistercienser ordens und dessen besitzungen in seinen schutz, bestellt demselben den landrichter und den burggrafen zu Nürnberg zu richtern an seiner statt und beauftragt vier genannte bürger von Nürnberg bei unbilden gegen das kloster für dasselbe bei ihm oder ienen richtern klage zu erheben. Koeler Hist. comitum de Wolfstein 273 extr. Winkelmann Acta 405. 4525
1250		
märz 00	Auguste	gestattet dem kloster des heiligen Geistes in Pollingen die benutzung des waldes Aicholz bei Mozmul, die vogtei desselben sich und seinen erben vorbehaltend. M. Boic. 10,51, vgl. 30,307. Huill. 6,888. Kuen Coll. 5[a],197. 4526
— 00	apud Nordelingen	befreit das als zufluchtsort der armen gegründete Marienhospital zu Nördlingen von allen beden abgaben und öffentlichen seinem hof zu leistenden diensten. Dolp Bericht von Nördlingen nr. 64. Huill. 6,889. 4527
— 27		Ostern.
apr. 6		Heerfahrt gegen den bischof von Speier und die Strassburger. Anno 1250 feria 4 post 8 paschatis haben die von Worms könig Conraden eine grosse hülf wider den bischof von Speier und die von Strassburg gethan. Zorns Chronik in der Bibl. des litterar. Vereins 43,91. *a
. . .	apud Sanctam Crucem	Zerstörung. Conradus filius Frederici Sanctam Crucem oppidum (südlich von Colmar) destruxit. Ann. Colmar. zu 1250. [Von B. ohne bestimmtere einreihung nachgetragen, aber nach der vorhergehenden angabe wohl zweifellos in diese zeit gehörend.] — Das ist wohl derselbe einfall, dessen Rich. Senon. l. 4 c. 11 gleichfalls ohne nähere zeitbestimmung, gedenkt: Conradus vero supradictus viribus assumptis subito Alsatiam intravit et recto itinere nihil aliud faciens cum suis incedebat. Episcopus autem Argentinensis usque ad ripam Rheni secutus est eum. Cunradus vero Rhenum transiens in Sueviam fugit, et episcopus in sua reversus est.‘ [Richer erzählt das zur zeit Wilhelms, schliesst es aber an an die erzählung der unternehmungen des bischofs von Strassburg, bei welchen derselbe insbesondere Wickersheim und Kronenburg eroberte. Das aber geschah nach Ellenhardi chron. sehr bald nach der schlacht bei Frankfurt, womit die von Heinrich Raspe, vgl. dessen regg. zum 13 aug. 1246, bezüglich Wickersheim getroffenen verfügungen stimmen. Möglicherweise könnte diese heerfahrt Conrads danach in die letzten monate 1246 fallen und damit in verbindung stehen, was anscheinend irrig von einem überschreiten des Rhein bei Breisach nach der schlacht gemeldet wird; seit 1 sept. 1246 war Ludwig von Baiern des königs schwager geworden, während seiner theilnahme an einer heerfahrt in der nächstfolgenden zeit nichts im wege steht; auch würde eine flucht nach Schwaben wohl 1246, nicht aber 1250 entsprechen. Vgl. oben nr. 4518[a] ff.] b
mai 00	prope villam Altzenach	(in castris) verpfändet Ludwig dem alten grafen von Oettingen die reichsstadt Nördlingen wegen den unter dessen geleit den bürgern von Regensburg durch Friedrich von Monsenek abgenommenen gütern, deren von den brüdern Rudolf und Hermann von Hurnheim und Conrad Croppfo zu schätzenden ersatz der könig übernommen hat, mit noch näheren bestimmungen. (Lang) Mat. zur Oett. Gesch. 2,235. Huill. 6,889. — Der ausstellort ist Elzach im Breisgau. Wahrscheinlich sammelte hier der könig das heer mit welchem wir ihn demnächst auftreten sehen. ‚Oder ist der ausstellort Altzenau zwischen Hanau und Aschaffenburg?‘ [Mit rücksicht auf die vorhergehenden angaben ist gewiss eher an den Breisgau zu denken. Das in castris dürfte darauf schliessen lassen, dass die für apr. bezeugte heerfahrt noch nicht beendet war; einreihung vor pfingsten ist mir desshalb wahrscheinlicher.] 4528
— 15		Pfingsten.
iuli 00		Heerfahrt wider den gegenkönig Wilhelm von Holland. Wir kennen diesen feldzug fast nur durch die Ann. Worm. ap. Böhmer 2,187 u. Mon. Germ. 17,51 denen das folgende entnommen ist. — [Nach einem zusatze zu Zorns Chr. 92 handelte es sich für Conrad bei der heerfahrt um die rettung von Boppard, womit stimmt, dass wir dieses in der ersten hälfte des iuli von Wilhelm belagert finden. Dieser zweck wurde denn auch erreicht.] a

1250			
iuli 00	apud Oppenheim	Lagerung südlich von der stadt gegen Dienheim zu. Conrad bleibt hier stehen während Wilhelm, der am 21 iuli im lager bei Oppenheim urkundet, am 25 iuli bis Bechtolsheim (zwei stunden südwestlich von Oppenheim) vorrückt und die dörfer des Philipp von Hohenfels, welcher Boppard vertheidigte, brennt und brandschatzt. Als Wilhelm aber vom 29 iuli bis 3 aug. erst zwischen Oppenheim und Mainz zieht, dann sein heer entlässt und allein nach Mainz geht und dort sich einschliesst, rückt Conrad vor. — Dieses entweichen Wilhelms ist es wohl welches der kaiser im sinne hatte als er an seinen sohn schrieb, antwortend auf einen brief desselben, worin dieser die conculcatio hostium meldete, videlicet comitis Hollandie et sequacium suorum, quos ante faciem tuam dispersos et contritos dedecorose fuge salvavit presidium. Huillard 6,794.	4528b
aug. 00	prope Dalheim	Lagerung bei diesem vor Mainz gelegenen nonnenkloster fünf tage lang binnen welcher Conrad die dörfer des erzbischofs und der bürger von Mainz brennt und brandschatzt.	c
— 00	Vlanheim	Verbrennung von Flonheim (anderthalb stunden nordwestlich von Alzei).	d
— 12	———	Lagerung noch bei Flonheim, als an diesem tage dem könig die Wormser mit halber stadt, das war mit 2000 mann und hundert armbrustschützen, zu hülfe ziehen.	e
— 13		Verwüstung der besitzungen des Wildgrafen.	f
— 00	Mouwenheim	Verbrennung von Mauchenheim (südwestlich von Alzei) und brandschatzung der dörfer des Wernher von Boland, welcher auf Wilhelms seite getreten war, während dessen bruder Philipp von Falkenstein noch bei Conrad stand.	g
— 00	Heppenheim	Lagerung bei Heppenheim an der Wiese südwestlich von Worms während sechs tagen. Conrad entlässt hier die Wormser.	h
— 27	Didensheim	Verbrennung von Deidesheim an der Hardt und aller besitzungen des bischofs von Speier. — Vom ferneren verlauf des feldzuges wissen wir, da hier die Ann. Worm. abbrechen, nur so viel dass zuletzt ein waffenstillstand geschlossen wurde. Vgl. unten. — Zorn setzt in seiner Chronik von Worms die lagerung bei Heppenheim und die verbrennung von Deidesheim wohl irrig in den august 1242.	i
oct. 2		An diesem tage urkundet Wilhelm noch vor Gelnhausen und zwar wieder in castris, dürfte dann aber bald sein heer aufgelöst haben, da er oct. 31 zu Achen ist. — Rex Wilhelmus ... bellis succubuit Chunrado rege rebellante et . . . quasi fugatus ad terram suam dicitur esse reversus; sed episcopi fortiter resistebant. Cont. Garst., M. Germ. Scr. 9,599 zu 1250. Danach wird der nächsterwähnte waffenstillstand frühestens oct., wahrscheinlicher nov. fallen, womit stimmt, dass Conrads zug nach Regensburg in unmittelbaren zusammenhang damit gebracht wird.	*k
.		Waffenstillstand mit den bischöfen. Episcopi circa Renum cum Chunrado rege treugas per tempus inierunt. Unde rex accepta oportunitate Ratisponam divertens etc. Ann. S. Rudb. Salisb.	l
dec. 13		An diesem tage starb kaiser Friedrich II, Conrads vater, zu Ferentino in der Capitanata.	*m
. . .	Ratispone	Zug gegen den Regensburger clerus mit dem herzog von Baiern und dessen söhnen. Nam cum venerabilis pater Albertus Ratisbonensis episcopus quosdam burgenses captivasset (am 30 oct. 1250 nach folgendem zusatz Aventins zu Herm. Altah.: Cives Ratisponenses meliores quadraginta captivantur ab Alberto episcopo iii. kal. nov. Oefele Script. 1,675) et in vinculis captivos teneret, dominus Chunradus natus quondam Friderici imperatoris una cum illustri duce Bawarie et liberis suis ad civitatem Ratisponensem manu armata et copioso exercitu divertentes, clerum et alios religiosos Ratisponensis civitatis et diocesis in personis et rebus hostiliter et graviter offenderunt, adeo ut quidam a domibus eorum et universis rebus eiecti, alii vero bonis sint spoliati, quidam etiam, ut personas salvarent et id quod habebant, cum ipsis transigere sunt coacti. Aus dem sühnebrief des clerus für die bürger von Regensburg vom 29 iuli 1251 bei Ried Cod. Rat. 1,430. — Dadurch erhält denn auch der nun folgende mordanfall seine aufklärung. [Vgl. auch nr. 4528. Wegen der zeit vgl. nr. 4529.]	n
— 18	———	Herzog Otto von Baiern erklärt, dass er von seinem vermeintlichen rechte auf den pfarrsatz zu Umelstorf abstehe, nachdem er erfahren, dass derselbe dem bisthume Regensburg zustehe, und mit allem einverstanden sei, was der diöcesanbischof bezüglich iener kirche verfüge. Ried Cod. Rat. 1,429. — Danach sollte man voraussetzen, dass die misshelligkeiten mit dem bischofe	

1250

schon ausgeglichen waren und demnach der verwüstungszug in die frühern zeiten des monats oder auch schon ende nov. fällt. Aber die folgenden nachrichten scheinen wenigstens das erstere auszuschliessen, da sie den bischof noch als feind und ausser der stadt zeigen. Probst und capitel urkunden am 22 nov. noch in der stadt, der bischof am 25 nov. auf der burg Stauf. Ried 1,428. Vgl. auch die urk. könig Wilhelms vom 22 ian. 1253. *4529

dec. 25 Ratispone Weihnachten. Hier erfolgt nun in der nacht vom 28 auf den 29 der mordanfall, welchem der könig so wunderbar entging. M.cc.li. Chunradus rex nativitate domini Ratispone fuit. Ubi quia iam possessiones domini episcopi et ministerialium Ratisponensium incendiis vastaverat, dum in proxima nocte post festum Innocentum in monasterio sancti Emmerami dormiret, Chunradus de Hohenvels et alii ministeriales Ratisponenses quasi media nocte in cameram suam irruperunt. Et cum per exploratoris dicta non plures quam regem cum quatuor sociis suis in ipsa dormire putarent, duobus occisis et tribus captis credebant se occidisse ipsum regem. Sed noctu sextus fortuitu casu supervenerat et loco ipsius regis interfectus est. Rex autem latitans sub scamno valde miraculose imminens periculum mortis evasit. Propter quod factum, quia Ulricus abbas eiusdem facti suspectus eciam habebatur, dictum monasterium rex et dux in prediis et edificiis multiformiter offenderunt. Venerant namque ministeriales cum episcopo suo, qui episcopus foras muros civitatis cum multis armatis eventum rei sollicitus exspectabat. Herm. Alt. ap. Böhmer 2,507 u. M. Germ. 17,395; im Chron. Ratisp., Mon. Germ. 24,286 mit dem zusatze: Swevus quidam dictus de Vilibach clam regem abscondens, pro ipso morti se exposuit, quia in lecto loco regis se posuit; nach andern angaben hiess der retter Friedrich von Evensheim; vergl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,204. Forsch. zur deutsch. Gesch. 18,79. Vergl. auch Ann. S. Rudb. Salisb. — Der treffliche Hermann, abt des zehn meilen unterhalb Regensburg gelegenen klosters NiederAltaich, befreundet in der bairischen herzogsfamilie, ist wohl sicher der glaubhafteste zeuge über den vorgang. a

1251

jan. 00 —— nimmt auf das flehen einiger mönche von St. Emmeram zu Regensburg, wo nach der gewohnheit seiner vorfahren herbergend er einem heimlichen mordanschlag des bischofs Albert von Regensburg und des Conrad von Hohenvels nur durch ein wunder entgangen ist, mit personen und sachen, doch mit ausschluss des abtes Ulrich und seiner mitschuldigen, in seinen und des reichs besondern schutz, dergestalt dass niemand dem kloster wegen diesem vorgang eine beschwerde zufügen soll, doch so, dass das haus, dessen wände von dem blute der schlafenden die für ihn starben geröthet sind, abgerissen und an der stelle desselben von den mönchen eine capelle zu ehren der heil. iungfrau und des heiligen Nicolaus errichtet werde, wie sie das versprochen haben vor: Otto pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern seinem schwiegervater, Ludwig dessen sohn seinem schwager, Otto markgraf von Hohenburg, Heinrich markgraf von Burgau, Ludwig dem alten grafen von Oettingen, Gotfrid von Hohenloch und seinen übrigen räthen und den bürgern von Regensburg; erklärt alle aus iener veranlassung durch ihn geschehenen verleihungen von klostergut für nichtig, bestimmt aber dass während der dauer des gegenwärtigen krieges das vermögen des klosters durch einen von ihm bestellten rector und provisor verwaltet werden soll. Hund Metrop. 1,229 und nochmals 2,379. Lünig Reichsarch. 18,656. Mon. Boic. 30^{a},311. 4530

— 20 —— thut den treuen und von den reichsverräthern auf allen seiten angegriffenen bürgern von Regensburg auf deren bitte die schon im recht begründete gnade, dass sowohl geistliche als weltliche nebst den Juden alle verordnungen derselben wegen bewachung und befestigung der stadt befolgen sollen. Mon. Boic. 30^{a},314. 4531

— 20 —— thut den treuen bürgern von Regensburg auf deren bitte die gnade dass die während des gegenwärtigen kriegs in die stadt geführten und dort aufbewahrten lebensmittel von den sachen der reichsfeinde (victualia de rebus hostium nostrorum) unter seinem und des reichs schutz stehen sollen, dergestalt dass sie weder durch ihn noch durch seine amtleute gegen den willen der bürger an diesen sachen beschwert werden sollen. Mon. Boic. 30^{a},315. — Das heisst doch wohl, dass selbst der feind lebensmittel in Regensburg soll sicher lagern dürfen. Vergl. Gemeiner Chronik 1,361. 4532

feb. 00 ap. Augustam nimmt als divi augusti imperatoris Friderici filius, Romanorum in regem electus semper augustus et heres regni Jerusalem auf bitte des abtes Eberhard das kloster Steingaden mit dessen geistlichen personen und besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz, und bestätigt

1251

demselben alle privilegien welche es von herzog Welf und andern seinen vorfahren erhalten hat, indem er ex parte imperiali et nostra iede belästigung verbietet und dem übertreter indignationem imperialem et nostram androht. Hund Metrop. 3,364. Or. Guelf. 2,659. M. Boic. 6,527; vgl. 30,360. — [Vgl. Reichss. zu 1251 dec. 31, wonach der könig aus der schenkung Welfs rührendes klostergut an Conrad von Massensiez verliehen hatte. — Seit dem tode des kaisers waren nun mindestens sieben, wahrscheinlicher acht oder neun wochen verflossen. Das dürfte doch darauf schliessen lassen, dass der könig die nachricht zunächst verheimlichte, vgl. auch nr. 4539, oder dass man in Apulien sich nicht beeilt hatte, ihm sichere kunde zukommen zu lassen.] 4533

feb. 00 | ap. Rotenburg | erlaubt als Romanorum in regem electus semper augustus Jerusalem et Sicilie rex dem Deutschorden von Theoderich von Bartenhausen vergabungen sowohl an erb- als lehengütern die derselbe von seinem hofe trägt anzunehmen, doch mit ausnahme der güter in Grunda, welche derselbe erst neuerlichst von seinem vater empfangen hat. Guden Cod. dipl. 4,882. Hennes Cod. ord. Teut. 137. Hess. Urkkb. I 1,86 ex orig. — Der veränderte titel ergiebt, dass Conrad in der zwischenzeit zwischen der vorhergehenden und dieser urk. die nachricht von dem tode seines vaters erhalten hatte. [Von diesem ab sind zweifellos die regierungsiahre gezählt, welche nun vereinzelt angeführt werden; vergl. zu dec. 1251, 4 mai 1253, ian. 1254. Doch erscheint in sicilischen privaturkunden die ziffer auch wohl schon vor dec. 13, also wahrscheinlich mit den andern iahresbezeichnungen am 1 sept. gewechselt; vgl. Capasso Hist. dipl. 21.55. Das siegel hat Conrad nicht geändert; denn noch an den urkk. für Rudolf von Habsburg von 1252 dec. und 1253 feb. im staatsarchive zu Wien hängt das frühere siegel mit dem nr. 4533 zuletzt gebrauchten titel, so dass Conrad höchst wahrscheinlich nie ein siegel mit dem titel eines königs von Sicilien geführt hat.] 4534

märz 00 | apud Hallis | bestätigt und hält genehm den verkauf und die schenkung gewisser güter sammt der burg Beuggen bei Rheinfelden seitens des Ulrich von Liebenberg an die Deutschordensbrüder. Aus dem copialbuch von Beuggen zu Carlsruh. Böhmer Acta 290. 4535

— 14 | apud Spiram | verordnet auf bitte des schultheissen und der bürger von Gelnhausen, dass alle dieienigen welche von seinem hof eigne oder zinsgüter in der dortigen stadt oder auf dem berge besitzen, alle städtischen beden und abgaben gleichmässig mit den bürgern tragen sollen. Lünig Reichsarch. 13,785. Höfling Gesch. von Lohr 13 übers. 4536

— 00 | —— | verordnet auf bitte derselben dass wenn söhne eines verstorbenen und enkelsöhne desselben die erbschaft theilen, letztere von den grossväterlichen gütern nur so viel erhalten sollen als ihr verstorbener vater, wenn er noch am leben wäre, würde erhalten haben; in gleicher weise soll es mit den töchtern gehalten werden. Aus einem copialbuch sec. 14 zu Gelnhausen in privatbesitz am 31 iuli 1831 abgeschrieben, als ich mit meinem unvergesslichen freunde Thomas und dessen familie dort war, um kaiser Friedrichs I burg zu sehen. Böhmer Acta 291. 4537

— 00 | —— | meldet allen seinen procuratoren zu Lautern, dass er auf bitte des probstes Burchard und der brüder des hospital zu Lautern denselben die von seinen vorfahren hergebrachte befugniss in bezug auf vermächtnisse solcher, die bei guten sinnen und richtiger sprache sterben, bestätigt habe und verbietet demgemäss dass iemand das gedachte hospital an demienigen beschwere, was sterbende demselben von ihren eigengütern vermachen. Lehmann Gesch. von Kaiserslautern 201. 4538

— 20 | Wormatie | schreibt dem Gerhard von Sintzig burggrafen in Landscron und meldet ihm den nicht länger (cum ulterius tacere nequeamus) zu verschweigenden (am 13 dec. v. i. erfolgten) tod seines vaters, bedauert die verluste welche derselbe von seinen feinden erlitten hat, verspricht ihm dieselben zu ersetzen, und ermahnt ihn in der treue zu beharren. Tross Westphalia vom 9 iuli 1825. Huill. 6,892. Mittelrhein. Urkkb. 3,814. 4539

— 00 | —— | widerruft die vom ihm geschehene verleihung der kirche zu Praunheim an den geistlichen sohn des Theoderich Keppler von Rödelheim, nachdem ihm die überzeugung verschafft worden, dass die collatur dieser kirche ihm nicht zustehe. Aus dem Registr. litt. eccl. Mog. 1,144. Böhmer Acta 291. Or. zu München. — Da Praunheim eine stunde von Frankfurt liegt und die Keppler zu den dienstmannen des dortigen palastes gehörten, so ersieht man schon hieraus dass Frankfurt damals noch staufisch war; in der that erkannte es den Wilhelm [der es im iuli 1249

1251

ohne erfolg angriff] erst nach Conrads tod als könig an. Hiernach dürfen wir doch auch schliessen dass Heinrich Raspe in Frankfurt selbst nicht werde zugelassen worden sein, obgleich er im aug. 1246 von dorther urkk. datirte. [Vgl. nr. 4510[c].] 4540

märz 00 In diese zeit setzte B. ein zusammentreffen mit dem gegenkönig Wilhelm bei Oppenheim. Vergl. dagegen meine erörterung über die angeblichen heerfahrten könig Conrads 1251 in den Mitth. des österr. Instit. bd 3, wonach ein solches zusammentreffen ietzt nicht stattgefunden haben kann und die dasselbe anscheinend meldende stelle der Gesta Trevir. auf die heerfahrt im iuli 1250 zu beziehen ist. *a

— 27 Oppenheim befreit [in wörtlicher wiederholung der urk. könig Heinrichs oben nr. 3978] auf die nachricht in welcher besondern gunst das kloster Eberbach im Rheingau bei seinem vater gestanden hat, dessen schiffe und eigenthum auf dem Rhein von dem zoll bei Boppard und an andern reichszollstätten. Ex or. in Idstein. Rossel Urkkb. von Eberbach 2,22. — Nach Rossel gäbe es von dieser urk. eine zweite originalausfertigung, welche sich aber durch die ortsangabe: apud Ingelnheim, und durch ein abweichendes siegel, auf dem noch . . . rex semp. augustus lesbar, unterschiede. Ich habe in der nr. 4540[a] angeführten erörterung nachgewiesen, dass dabei die urk. Heinrichs nr. 3978 irrigerweise nochmals als urk. Konrads angeführt ist.] 4541

apr. 00 apud Wormaciam bestätigt dem Deutschorden alle privilegien und freiheiten welche sein vater den brüdern verliehen hat, desgleichen noch insbesondere was sie an häusern hofstätten und gärten in Accon erkauft, und den vertrag den sie mit Johann Alamannus zu Cäsarea über dessen land abgeschlossen haben. Z.: Eberhard u. Otto grafen v. Eberstein, Diepold u. Ulr. grafen v. Mirkemberg [Merkenberg], Phil. v. Hohenvels. Kausler ex or. in Stuttgart. Winkelmann Acta 405. — [Von B. nach ostern eingereiht, während doch auch abgesehen von der folgenden nachricht die weiteren, sämmtlich mehr aufwärts liegenden ausstellorte die einreihung nur hier zuzulassen scheinen.] 4542

— (13) (ante Wissenburg) Belagerung wahrscheinlich nach der angabe: Anno m.cc.l.i. idibus aprilis ab episcopo Heinrico Spirensi qui fuit comes de Liningen reddita sunt divina Wormatiensibus exeunte Conrado ad obsidionem Wirzburg, que xiii kal. septembris rursus illis sunt detracta. Ann. Wormat. ap. Böhmer 2,188 u. M. Germ. 17,53. Ebenso Zorns Chr. 92, wo aber der 7 apr. angegeben. — Da wir von einer belagerung Wirzburgs nichts wissen und eine solche iedenfalls nicht in diese zeit fallen kann, so ist wohl an Weissenburg zu denken, da das itinerar dem durchaus entspricht. — Uebrigens war der erwählte von Speier zu Ostern in Lyon, vgl. bei Wilhelm zum 19 apr. 1251. Ist die zeitangabe richtig, so müsste die lösung durch einen bevollmächtigten geschehen und dann kaum durch nächstvorhergehende ereignisse veranlasst sein, wie B. in verbindung mit seiner nr. 4540[a] erwähnten annahme vermuthete. *a

— 15 Ostern.

— 00 apud Hagenowe belehnt den grafen Heinrich von Saarwerden wegen der treue und den diensten die er von ihm verhofft mit der reichsburg Kirkel bei Zweibrücken. Ex copia auth. de 1425 in Idstein. Böhmer Acta 291. Forsch. zur deutschen Gesch. 16,94. — [Von B. zu anfang des monats eingereiht; vgl. zu nr. 4542.] 4543

— 00 ——— befreit wegen des seelenheiles seines verstorbenen vaters des römischen kaiser Friedrich das kloster zu Neuenburg Cistercienserordens von einem iährlichen zins, welchen dasselbe für äcker, belegen zwischen seiner burg Suvelnheim und dem walde und zwischen den gewässern Brumbach und Eberbach, seiner curie zu zahlen hatte, und verbietet seinen schultheissen zu Hagenau das kloster am ruhigen und freien besitze iener äcker zu belästigen. Aus dem orig. im Hausarchive zu München. Künftig bei Winkelmann. *4544

— 00 ——— schenkt wegen des seelenheiles seines vaters demselben kloster einige äcker, belegen zwischen seiner burg Sufelnheim und dem walde und dem Rintweg und zwischen den gewässern Brunbach und Eberbach und verbietet seinen schultheissen oder vögten oder officialen zu Hagenau das kloster am ruhigen und freien besitze iener äcker zu belästigen. Aus sehr fehlerhaftem, vom abte Gotfrid von Neuenburg zu Hagenau am 30 sept. 1370 beglaubigten originaltranssumpte im Hausarchive zu München. Künftig bei Winkelmann. — Wörtlich wie nr. 4544 bis auf wenige, grossentheils nur durch die verschiedenheit des verliehenen gegenstandes bedingte abweichungen. Ob fälschung auf grundlage von nr. 4544? *4545

1251			
mai 00	apud villam Lachen	(in castris) belehnt den Wolfram seinen schultheiss zu Frankfurt zum lohn seiner treue und seiner dienste mit dem zehnten der novalfelder des abgehauenen reichswaldes Lindau bei Frankfurt. Böhmer Cod. Moenofr. 1,83. — Der ausstellort liegt südöstlich von Neustadt an der Hardt. Wolfram war aus dem geschlechte der ritter von Sachsenhausen. Dieser zehnte vererbte von ihnen auf die herrn von Cleen dann auf die von Frankenstein, mit deren sämmtlichen im gebiet gelegenen besitzungen ihn die stadt vor [damals] etwa fünfzehn iahren an sich brachte, was mir die gelegenheit verschaffte diese urk. abzuschreiben.	4546
— 00	apud Spiram	beurkundet dass er auf bitten des Rudolf grafen von Habsburg landgrafens des Elsasses das lehen welches vordem Andreas von Tentinberg von seinem kaiserlichen vater und dem reich besessen, an dessen sohn Johann verliehen habe, mit der auflage bei schicklicher gelegenheit gedachtes lehen zu empfangen wie das herkommen ist. Copialbuch von Sunniswalt (fol. pap. sec. 17) in Stuttgart bl. 53. Zeerleder Bern. Urkkb. 1,423. Fontes rer. Bern. 2,339.	4547
iuni 4		Pfingsten.	
— 29	Chambe	Vergebliches bemühen zu Cham nordöstlich von Regensburg mit dem könig von Böhmen, der den bischof Albrecht von Regensburg gegen die herzoge von Baiern unterstützte, eine zusammenkunft zu halten. Chunradus in festo apostolorum Petri et Pauli cum Ottone duce Chambe venit, quos rex Boemorum videre contempsit. Herm. Alt.	a
. . .	ap. Augustam	Sprache allgemeine mit den reichsfürsten, deren freilich nicht mehr viele dem an sie ergangenen rufe [gefolgt sein werden]. Vgl. nr. 4550. — [B. reihte das mit dem schreiben nr. 4550 zu dem für oct. bezeugten aufenthalt ein. Die gründe, welche mich bestimmten, den hoftag für den durch nr. 4548 bezeugten aufenthalt anzunehmen, habe ich in der nr. 4540^{a} angeführten erörterung näher angegeben.]	b
— 24	——	giebt dem Hugo von Montalban so wie dessen ehelichen söhnen und töchtern seine zum amt Augsburg gehörige güter in Scharnitz zu rechtem lehen. Hormayr Beitr. 2,398. — [Vergl. Archiv für Gesch. Tirols 1,343 extr. eines schiedsspruches von 1262, wonach könig Conrad der familie Montalban auch güter im Vintschgau mit der vogtei der kirche zu Tschars zu lehen gegeben hat.]	4548
. . .	——	Otto herzog von Baiern verleiht aus freundschaft für bruder Albert von Bodenlauben dem Deutschorden zollfreiheit zu Fürstenberg und Bacharach. Hennes Urkb. des Deutschorden 139. — Mit ind. 9, also vor 24 sept. [und demnach höchst wahrscheinlich während der ietzigen anwesenheit des königs zu Augsburg ausgestellt. Vgl. nr. 4550.]	4549
. . .		schreibt seinem bruder Manfred unter bezeugung seiner freundbrüderlichen gesinnungen, dass er nachdem er neulich, gerade als er ganz nach wunsch gegen die reichsfeinde kämpfte, die nachricht von dem tode seines vaters vernommen, sofort die fürsten des reichs zu einer allgemeinen sprache nach Augsburg beschieden habe, und dass er nun, nachdem die reichsangelegenheiten gehörig geordnet seien, und er seinen schwiegervater herzog Otto von Baiern zu seinem stellvertreter ernannt, beschlossen habe, unverzüglich nach Italien und in sein ihm vor allem theures erbreich Sicilien zu eilen. Nuntiata nobis—festinanter. Muratori Script. 9,677 in des Fr. Pip. chronik. — [Wegen der zeit vgl. nr. 4547^{b}.]	4550
. . .		schreibt den bewohnern des königreichs, dass er sogleich nach dem tode seines vaters in sein erbreich zu kommen beabsichtigte, dass er wegen der sorge für die angelegenheiten des kaiserreichs, welches er nicht übereilt verlassen durfte, zögern musste, nun aber nach niederwerfung seiner feinde seine ankunft noch im laufenden monate verspreche. Nobis in voto—seclusam. Petr. de Vin. 5,129. Goldast Const. 2,83. — Von Capasso zum dec. eingereiht, wo sich aber doch bestimmtere angaben über den bereits angetretenen zug finden dürften, wie das in nr. 4565 und 4566 der fall. Ist nr. 4550 annähernd richtig eingereiht, so möchte ich das schreiben trotz des angegebenen termines gleichfalls schon in diese zeit setzen.	*4551
aug. 2	apud Norimberg	belehnt den Walter schenken von Limburg wegen seiner treue mit dem iagdrecht in einem näher angegebenen bezirk bei Geislingen welcher den wald Virngrund mit einschliesst. (Wölckern) Hist. Nor. 112. Lünig Reichsarchiv 23,1915. Lünig Corp. feud. 3,715. Ludewig Goldne Bulle 1,152. Künftig Wirtemb. Urkkb. 4,275 ex transs. — Mit dem zweifellos irrigen 1241, aber ind. 9.	4552
— 00	——	verpfändet dem Gotfrid von Hohenloch wegen seit seiner iugend ihm bewiesener und ferner zu	

1251

hoffender treue (tanquam alumnus persone nostre a teneris annis affuit) und wegen der um ihn gehabten vielfachen kosten und dem übermässigen schaden den er bei Frankfurt (in der schlacht mit Heinrich Raspe) durch die gefangennehmung seiner ritterschaft erlitten hat, die stadt Rotenburg und die Juden daselbst nebst Gebsattel um 3000 mark silber. Ludewig Rel. 2,227. Lünig Reichsarchiv 22,282. Hansselmann Landesh. 1,409. Oetter Sammlung versch. Nachr. 1,417. 4553

aug. 00 | apud Nurem-berch | nimmt auf bitte der Deutschordensbrüder die (denselben gehörige) kirche in Ellingen in ganz besondern schutz, dergestalt dass sie nie durch verkauf verlehnung oder verpfändung aus seiner hand veräussert werden soll. Mon. Boic. 30ª,317. 4554

— 00 | — | thut den treuen bürgern von Mühlhausen die gnade, dass er sie nie durch verleihung aus seiner hand veräussern solle, und lässt sich die mauer welche sie zwischen der dortigen burg und der stadt zu ihrer besseren sicherheit errichtet haben, für jetzt gefallen. Lünig Reichsarchiv 13,1426. Grasshof Origines 174. Geschichtsq. der Prov. Sachsen 3,37 ex or. 4555

— 00 | — | überlässt der stadt Mühlhausen gegen zahlung einer iährlichen summe und damit sie ihre stadt um so besser befestigen können, das schultheissenamt, den zoll und die münze auf fünf iahre. Geschichtsq. der Prov. Sachsen 3,38 ex or. *4556

— 00 | — | verleiht dem Rudolf graf von Habsburg landgraf des Elsasses zum lohn seiner reinen treue und seiner angenehmen dienste den zoll zu Freudenau, dergestalt dass er von iedem welschen saumthier drei sol., von einem grossen fass wein sechzehn sol., von einem wagen acht denare und von einer pferdelast zwei denare erhebe. Lichnowsky Reg. 1,158 vollst. ex orig. Huillard 6,886. — Mit 1249, ind. 8, also zweifelhaft. [Diese und die folgende urk., welche B. zu 1249 einreihte, können nach dem titel, in welchem das divi aug. imp. Frid. filius fehlt, während es Jerusalem et Sicilie rex heisst, erst in diesem iahre ausgefertigt sein, wo auch das itinerar entspricht. Vielleicht sind es neuausfertigungen schon 1249 oder nach der ind. 1250 erfolgter verleihungen, bei welchen man absichtlich das frühere iahr wiederholte, während der widerspruch zwischen incarnationsiahr und indiction sich daraus ergeben haben konnte, dass die vorlagen nur mit der letztern versehen sein mochten.] 4557

— 00 | — | verleiht demselben die mauth zwischen Unterbüheln und dem Rhein. Ebend. 1,13 extr. Huillard 6,886 vollst. ex or. — Mit derselben datirung, wie vorher. 4558

— 00 | | Ob Conrad vor seinem abgang nach Italien noch einmal um die mitte des aug. am Rhein sich zeigte, ist zweifelhaft. Folgende stelle scheint dafür zu sprechen, giebt aber doch noch keine ausreichende gewissheit. Eodem anno Gerhardus episcopus Maguntinus Wildgravius (der nach beseitigung des friedlichen Christian im iuli neugewählte erzbischof) sua castra metatus est ad Primmam (an der Pfrim welche unterhalb Worms in den Rhein fällt) contra Conradum regem prope villam Cricheshein (Kriegsheim westlich von Worms). Et in vigilia assumptionis Marie succenderunt villam Peternsheim totaliter. Ann. Worm. ap. Böhmer 3,188 u. M. Germ. 17,53. Nach einer ebendaselbst befindlichen stelle wurde um dieselbe zeit am 20 aug. das interdict von neuem über Worms ausgesprochen. Ob deshalb weil die bürger den könig Conrad damals bei sich aufgenommen hatten? König Wilhelm bereitete sich damals zur belagerung von Boppard. [In der nr. 4540ª erwähnten erörterung habe ich die gründe dargelegt, welche ein nochmaliges auftreten Conrads am Rhein auszuschliessen scheinen, so dass anzunehmen sein wird, das: contra Conradum regem sei ein ungenauer ausdruck statt: contra fautores Conradi regis.] a

(sept. 00) | — | verpfändet dem schenken Walter von Limburg von seiner bede in der stadt Hall iährlich 450 pfund Haller für 600 mark silber. Erwähnt in urk. des grafen Eberhard von Eberstein, in der dieser unter actum et datum Nurmberg, 1251, mense sept. bekundet, bei iener vom könige ausführlicher verbrieften verpfändung anwesend gewesen zu sein. Ludewig Erl. der goldnen Bulle 2,794. Künftig Wirt. Urkkb. 4,280. — Die verpfändung selbst gehört auch mit rücksicht auf nr. 4552 gewiss nach Nürnberg, könnte aber gleichfalls möglicherweise schon in den aug. fallen. Doch ist gewiss ungleich wahrscheinlicher, dass die verbriefung des grafen gleichzeitig mit der des königs erfolgte, zumal nicht wohl abzusehen ist, wie der graf anders, als im gefolge des königs nach Nürnberg gekommen sein sollte. *4559

oct. 00 | ap. Munchen | belehnt den burggrafen Friedrich von Nürnberg und dessen ehefrau auf deren ansuchen, sie

1251			
		sowohl als deren kinder, mit seiner burg Creusen. (Wölckern) Hist. Nor. 125. Schütz Corpus 4,81. Falckenstein Ant. Nordg. 4,56. Oetter Gesch. der Burggr. 1,351. Lünig Corp. feud. 1,611. Mon. Boic. 30^a,318. Stillfried Mon. Zoll. 2,25 ex or. — [Das orig. hat keine tagesangabe. Dagegen ist im Ankunftsbuche, Oesterr. Archiv 4,612, die urk. verzeichnet mit dem falschen iahr 1243, während doch auch hier der titel Conrads bestimmt auf 1251 weist, und in die Remigii oder oct. 1. Ich lasse es dahingestellt, ob darauf gewicht zu legen. Aber auch davon abgesehen glaube ich die urkk. aus München abweichend von B. zum anfang des monats stellen zu sollen, weil die züge über den Brenner ganz regelmässig von Augsburg aus auf geradem wege in der richtung des Fernpasses oder der Scharnitz unternommen wurden. Der aufenthalt zu München wird dadurch veranlasst sein, dass der könig mit seinem nach nr. 4550 zu seinem stellvertreter ernannten schwiegervater dem herzog von Baiern, der nicht zu Augsburg gewesen zu sein scheint, vor seinem abzuge rücksprache nehmen wollte.]	4560
oct. 00	ap. Munchen	verpfändet seinem schwiegervater Otto pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern die burgen Floss und Parkstein mit zugehör um 3400 mark. Aettenkhover Geschichte von Baiern 177. Mon. Boic. 30^a,319. Mon. Wittelsbac. 1,109.	4561
. . .	ap. Augustam	Wegen der von B. hieher gesetzten allgemeinen sprache vgl. nr. 4547^b.	
— 7	——	verpfändet dem grafen Ludwig von Oettingen wegen seiner reinen treue die stadt Horburg ohne die burg, die stadt Dinkelsbühl, die burg Sorheim, die vogtei des klosters Roth und den zehnten in Aufkirch um 1590 mark. Dinkelsbühler Ded. gegen Oettingen Spielberg von 1755 nr. 5. Böhmer Acta 292. Gengler Cod. municip. 1,778.	4562
— 00	——	bestätigt auf bitte seines getreuen Heinrichs marschalls von Bappenheim die schenkung welche derselbe der kirche zu Stahelsberg mit seinem gut Lampartshofen gemacht hat. Z.: Ludw. gr. v. Oettingen, Gebh. gr. v. Hirschberg, O. gr. v. Eberstein, Rud. u. Herm. br. v. Hürnheim, Volcmar v. Kemnaten, Conr. v. Ulm königl. notar, Engelh. v. Tapheim. (Lang) Materialien zur Oettinger Gesch. 3,223.	4563
. . .	in Lombardiam	Abreise aus Deutschland nach Apulien, nachdem er, wie auch die urkunden zeigen, noch viele besitzungen veräussert hatte, um sich die nöthigen geldmittel zu verschaffen. Chunradus rex heres Friderici occupatis et distractis per infeodationem sive per obligationem possessionibus suis, missis pro eo nunciis sollempnibus, in Lombardiam se transtulit. Ann. S. Rudb. Salisburg.	a
nov. 00	Verone	Ankunft [erst zu anfang des nov. Setzen die Ann. Veron., vergl. unten, das parlament zu Goito schon in den oct., so spricht doch auch ihre angabe, dass der könig vierzehn tage von Verona abwesend war, für nov., nachdem feststeht, dass er am 23 nov. zu Cremona war.] — In proximo mense novembris rex Cunradus filius condam imperatoris ab Alamania per Veronam venit in Lombardiam, deinde Cremonam; et facto parlamento cum fidelibus suis de Lombardia, in Apuliam per mare Venecie properavit. Ann. Placent. — Et eodem anno venit rex Corradus in Lombardiam, primo Veronam et postmodum venit Cremonam et a Cremona rediit Veronam; et venit in Apuliam; et hoc fuit de mense novembris. Mem. pot. Reg. ap. Mur. 8,1118 u. ed. Dove 175. (Salimbene 228.)	b
. . .	Goiti	Parlament mit den lombardischen Ghibellinen. Eodem anno de mense octobris (vgl. vorher) Conradus rex Apulie et dominus Icerinus de Romano cum populis Verone Padue et Vicentie cum magno exercitu et multis exercitis Theutonicorum iverunt ultra Menzum ad castrum Goiti districtus Mantue. Et ibi steterunt per quindecim dies ad parlamentum cum Cremonensibus Papiensibus Placentinis et aliis rectoribus civitatum Lombardie cum complicibus imperatoris. Et transactis quindecim diebus reversi fuerunt Veronam. Ann. Veron. ap. Mur. 8,635 u. Mon. Germ. 19,14. — [Es ist kein grund, mit Schirrmacher Hohenst. 400 das parlament, von dem hier die rede ist, nach Cremona zu verlegen. Goito, auf der gränze zwischen der Trevisanermark und der Lombardei, war durchaus geeignet zu einer für beide landestheile berechneten sprache. Der könig mag dann noch zu Cremona eine weitere sprache mit den Lombarden gehalten haben, obwohl das selbst in den Ann. Placent. nicht mit voller sicherheit gesagt ist, die andern quellen lediglich einen aufenthalt zu Cremona melden. Grosse der Trevisanermark waren nach den zeugen der urk. vom 23 nov. wohl iedenfalls nicht zu Cremona.]	c
— 00	Cremone	Aufenthalt während einiger tage. Rex Conradus . . . ad Ytaliam per partes Verone et Marchie	

1251		
		venit, et ut consolaretur suos venit Cremonam, ibi paucis diebus moram trahens. Ann. Januens. Vgl. oben Ann. Plac., Mem. pot. Reg. *d
nov. 23	apud Cremonam	bestätigt den vor ihm erschienenen Girard, Oddo und Guelfus, söhnen des Oddo von Bargone, und deren genannten genossen das eingerückte privileg Friedrichs II von 1222 apr., oben nr. 1383. Per man. notarii Petri de S. Georgio curie nostre notarii etc. Z.: Bert. markgr. v. Hohenburg unser consanguineus u. familiaris, Manfr. markgraf Lancia, Ubert markgr. Pelavicini generalcapitän des reichs vom Lambro abwärts, mag. Gualter v. Ocra magister cancellarius des reichs Sicilien, gr. Goffred v. Lomello. Ficker Ital. Urk. 432. *4564
. . .	Verone	Rückkunft wohl noch im nov. Vgl. oben nr. 4563b. *a
dec. 4	———	Abmarsch. Die lune quarto instantis mensis decembris gressus nostros feliciter de Verona moventes, apud Lugnaniam die ipso venimus pernoctare, sequenti die martis Vicentiam accedentes. Vgl. nr. 4565. *b
— 4	apud Lugnaniam	Ankunft und nachtlager zu Lonigo. *c
— 5	Vicentie	Ankunft. *d
. . .		schreibt einem getreuen, (dem Cacciaconte; vgl. Arch. der Gesellsch. 5,386), er habe am vierten gegenwärtigen monats december Verona verlassen und sei am folgenden tage nach Vicenza gekommen; et exinde versus portum Pisanii continuatis processuri dietis, die lune xi. mensis eiusdem felici agmine galeas intrabimus in hereditarium regnum nostrum Sicilie evestigio accessuri; er wolle dann auf weihnachten zu Foggia ein allgemeines, durch schreiben bereits angekündigtes parlament halten. Volentes devotionem—meritorum. Pet. de Vin. Epp. 3,77. — [B. und Capasso Hist. dipl. 21, zweifellos veranlasst durch den von ihnen auf den bevorstehenden monat bezogenen ausdruck: instantis mensis, nehmen an, dass das schreiben noch im nov. zu Verona gefertigt sei, während doch die fassung bestimmt ergibt, dass es zu Vicenza geschrieben sein muss. — B. und Cap. beziehen den zweifellos corrumpirten namen des hafen auf Pirano an Istriens nordwestspitze, was allerdings dadurch unterstützt wird, dass Conrad Pirano wirklich berührte, aber doch auffallen müsste, da der könig dort nicht zuerst die see erreichte. Vielleicht ist Porto Lignano, südöstlich von Latisana, unweit der mündung des Tagliamento gemeint.] 4565
. . .		meldet den bürgern von Worms seinen glücklichen eintritt in Italien, dass er mit unbeschreiblicher freude empfangen worden, dass die reise des pabstes in die Lombardei ihm eher nützlich als schädlich geworden, und dass er nun in ununterbrochenen tagesmärschen [es wird mit Capasso: continuatis dietis, zu bessern sein] seinem erbkönigreiche zueile, dahin berufen durch die angesehensten magnaten desselben und insbesondere den markgrafen (B.) von Hohenburg, qui cum multis galeis apud Polam pro nostro transitu accesserunt; indem er sie zugleich ermahnt bis zu seiner baldigen rückkehr nach Deutschland in der treue zu beharren. Ex eius—aspirare. Böhmer Fontes 2,227. Vgl. Fontes rer. Aust. II 25,426. — [Von B. zu dem aufenthalte zu Pola eingereiht, wohl von der annahme ausgehend, dass Conrad erst zu Pola mit Bertold von Hohenburg zusammengetroffen sei. Wir ersehen ietzt aus den zeugenschaften, dass Bertold sogar schon in Cremona war. Die flotte wird inzwischen zu Pola gewartet haben. Der brief muss noch auf dem marsche zu lande geschrieben sein, also etwa gleichzeitig mit dem vorhergehenden. — Vgl. auch nr. 4551.] 4566
. . .	per Portum Naonem	Durchmarsch durch Portenau. Et de praesenti dictus rex cum eius comitiva per Portum Naonem cum navigio et maximo apparatu transivit. Ann. Veron. — Der könig wird danach von Vicenza aus die nördlichern strassen in der nähe des gebirges verfolgt haben, wie sich das leicht daraus erklärt, dass der herr von Treviso, Ezelins bruder Alberich, in engen beziehungen zu könig Wilhelm stand; vgl. Reg. Wilh. zum 2 oct. 1250. Dagegen wird das zur österreichischen erbschaft gehörende Portenau noch für das reich besetzt gewesen sein. Vergl. auch die angaben bei Manzano Ann. del Friuli 374, wonach truppen Conrads aus Baiern und Kärnthen durch die Alpenpässe nach Friaul kamen, die abtei Moggio plünderten und dann nach Padua (Portenau?) zogen; während dann Alberich einen einfall in Friaul machte. Ist das richtig, so mag die richtung des zuges des königs auch dadurch beeinflusst sein. *a
— 00	in portu Latexane	Einschiffung. Eodem anno Conradus descendens de Alemannia venit Veronam, et cum auxilio Ecelini in mense decembri intravit mare in portu Texane (al. Latexane). Et navigans in Apuliam,

1251

eam cum insula facillime obtinuit secundum sue placitum voluntatis. Ann. S. Justinae. — Chunradus Veronam et per portum Latezanum, ubi ascendit naves, venit in Apuliam. Johann. Victor. ap. Böhmer 1,286. — [Der ort ist zweifellos Latisana am untern Tagliamento und der hafen wird Porto del Tagliamento an der mündung oder Porto Lignano (vgl. nr. 4565) etwas weiter östlich sein, von wo dann zunächst zum nächstgelegenen theile der istrischen küste bei Pirano übergefahren wurde.] 4566b

. . . | in Istriam | Ueberfahrt. Volens ad regnum proficisci, transiens per Marcham pervenit in partibus Ystrie et Sclavonie. Ibique 16 galeas regni, que serio parate erant, ipsum regem cum sua comitiva levaverunt ac ipsum in Appuliam transduxerunt. Ann. Januens. — Danach könnte es scheinen, als habe er sich überhaupt erst in Istrien eingeschifft, und es kann das in so weit richtig sein, als er vielleicht erst zu Pirano oder Pola (vergl. nr. 4566) die sicilischen galeeren bestieg. Dass er aber überhaupt zu lande um den golf von Triest auf beschwerlichsten wegen nach Pirano gekommen wäre, würde auch abgesehen von den nachrichten über die einschiffung bei Latisana ganz unwahrscheinlich sein. *c

dec. 14 | apud stam Mariam Rose de Pirano | (super ripam) befiehlt in gegenwart des mag. Walter de Ocre, Filippus Zeinardus, nepos d. Petri Kalavrie, genannter ritter des podesta von Capo d'Istria und anderer dem markgrafen Bertold von Hohenburg (B. marchioni Walbr.) an seiner statt dem podesta und den edeln von Capo d'Istria zu verkünden, dass die mark Istrien mit dem (1251 mai 23 erfolgten) tode des patriarchen von Aglei, den der vater des königs mit der mark investirte, dem reiche heimgefallen sei, und ihnen zu verbieten, dem patriarchen Gregor treue zu schwören. Albinus Justinop. et B. marchionis not. scr. Acta et dipl. e tab. Veneto 1,23 extr. Winkelmann Acta 406. — Der ausstellort ist Porto Rosa an der rhede von Pirano südlich der stadt, wie schon B. nach der folgenden urk. vermuthete und nun durch die nähere ortsangabe dieser sichergestellt ist. *4567

— 00 | —— | (apud portum ste Marie de Rosa in Hystria) thut der von seinem vorfahren kaiser Justinian gegründeten stadt Capo d'Istria (Justinopolis) auf die von dem podesta Andreas Zeno und der gemeinde vorgetragene bitte die besondere gnade, dass sie sich aus den reichsgetreuen nach belieben einen potesta wählen und überhaupt sich vollständiger freiheit erfreuen möge. Gegenwärtige: Berth. markgr. v. Hohenburg, Heinrich gr. v. Spitzimbergh, Alb. herr v. Trimberg, mag. Walter v. Ocra canzler des reichs Sicilien, Phil. Chenard, Hugo v. Abdemar u. Fulco Rubeus v. Calabrien. Ego mag. Johannes de Brundusio regie curie not. Böhmer Acta 292. — [Mit regni anno primo; vgl. nr. 4534. Kann aber diese urk. auch aus andern gründen schwerlich vor dem 13 dec. ausgestellt sein, so schien diese datirung um so weniger zu nöthigen, die urk. der vorhergehenden vorzustellen, als auch die folgende aus Pola noch regni 1 zählt.] 4568

— 00 | apud Polam | gestattet seinen getreuen von Parenzo auf deren bitte das recht sich iederzeit einen beliebigen podesta zu erwählen wie andere reichsgetreue, ferner unter seiner herrschaft frei zu besitzen territorium iurisdiction ehren eigenthum und regalien der stadt Parenzo, weiter dass die kaiserlichen notare in der stadt und deren gebiet ihr amt verrichten mögen, indem er den dortigen einwohnern noch ferner erlaubt von den zu land nach ihrer stadt kommenden kaufmannswaaren einen zoll zu erheben. Per m. mag. Johannis de Brundusio curie nostre not. Gegenwärtig: Berth. markgr. v. Hohenburg, Heinr. gr. v. Spitzenberg, Phil. Chenard, Ugo de Abdemar, mag. Walter v. Ocra reichscanzler v. Sicilien, Fulco Rufus v. Calabrien. Böhmer Acta 292. — Mit regni 1. [Hatte sich nicht etwa eine gesandtschaft von Parenzo in Pola eingefunden, wovon in der urk. keine rede, so dürfte der könig auf der fahrt von Pirano nach Pola zu Parenzo angelegt haben. — Das früher von B. nach mittheilung von Pertz angeführte privileg für Pola wird nur auf verwechslung mit diesem beruhen.] 4569

. . . | ap. Spalatum | Aufenthalt zu Spalatro [vielleicht erst im ian.] Rex Conradus . . . exiens de Germaniae partibus ad capessendum Siciliae regnum . . . cum non paucis triremibus navigans per ora Dalmatici litoris pacifice vehebatur. Suscipiebatur vero magnifice a civitatibus, ubicunque applicare volebat et tamquam praepotens rex honorabiliter a cunctis. Sed quia pater suus ab Innocentio pontifice in concilio Lugdunensi fuerat condemnatus . . ., cum idem Conradus ad portum Spalatensis civitatis applicuisset, Rogerius archiepiscopus ipsum sentiens, quod vellet ingredi civitatem, fecit claudi ecclesias et ab omnibus cessare divinis; ipse autem festinanter egrediens cum Thoma archidiacono et cum quibusdam de senioribus secessit ad villas ibique tam diu demoratus est, quamdiu rex ipse in civitate resedit . . . Cum autem cives Spalatenses ipsum gratanter susce-

1251 pissent . . . illic (paucorum) dierum moram faciens vento flante secundo in Apuliam est transvectus. Thomae archid. Spalat. hist. Salonitana ap. Schwandtner Script. 3,630. a

1252

ian. (8) ap. Sipontum Landung zu Siponto, später (nachdem Manfred 1266 dort eine neue stadt gegründet hatte) Manfredonia, und empfang durch Manfred. Anno domini m.cc.l. indictione decima mense ianuarii eiusdem indictionis dominus rex Conradus, filius domini imperatoris, venit de Alemania per mare cum magno extolio, misso per dominum principem qui erat ballius totius regni de mandato domini imperatoris. Et applicuit in Apuleam octavo ianuarii dicte indictionis. Ann. Sic. [So in zwei texten nach Mon. Germ. 19,498, während der von Pertz bevorzugte vaticanische codex idus ianuarii, ian. 13, hat.] — Mense autem ianuarii 10. ind. ipse Conradus . . . cum quinque galeis portum Syponti applicuit. Chr. Sic. ms. bei Capasso 25. — Manfredus dictum regem cum magna Theutonicorum comitiva per mare venientem apud Sipontum debita reverentia et devotione recepit, regnumque cuius pro ipso baiulum gesserat in pace totaliter fere constitutum sibi assignavit. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,505. — In hoc anno Conradus rex venit de Alemannia, et obedivit ei totum regnum preter Neapolim Capuam et Nuceriam et quasdam alias terras. Ann. Cav. ap. Mur. 7,927, M. Germ. Scr. 3,193, Cod. dipl. Cav. 5,53. — Conrad behandelt anfangs den Manfred mit auszeichnung, bald aber fängt er an ihm seine besitzungen zu entziehen oder doch zu mindern und verfolgt seine verwandten, was Manfred mit grosser gelassenheit erträgt. b

. . . Fogie Hieher zunächst nach der landung. Chr. Suessan. ap. Zacharia 228. — Es wurde nun zweifellos der hoftag abgehalten, der nach nr. 4565 schon auf weihnachten hieher angesagt war. — Nach Jamsilla machte der könig nach seiner ankunft den Petrus Ruffus zum grafen von Catanzaro und schickte ihn als seinen statthalter nach Sicilien und Calabrien. *c

feb. 00 — restituirt der Leticia tochter des Wilhelmus Saracenus die castra Torelle und Girifalci in terra Beneventana, welche sein bruder Manfred fürst von Tarent auctoritate balii nostri quod tunc gerebat dem Thomasius de Forgia de Ariano verlieh, so dass Leticia und ihre erben dieselben unmittelbar von der curie zu lehen haben und davon nach fränkischem rechte leben sollen, wonach der älteste unter ausschluss aller andern erben das gut ungetheilt erhält. Per mag. Rodulfum de Podiobonizi not. D. per man. Gu(alterii) de Ocra regni Sic. canc. Minieri Riccio Saggio di cod. dipl. 1,32. *4570

— 00 — erlässt eine reihe von constitutionen, theils in ausführung des testamentes seines vaters, theils constitutionen desselben bestätigend oder auch mildernd; gewährt insbesondere den bürgern von Messina dieselbe freiheit von der abgabe der kette zu Accon, wie sie die Pisaner haben, und verlegt das studium, wie es zu Neapel gehalten wurde, nach Salerno. Orlando Un codice di leggi e diplomi Siciliani (Palermo 1857) s. 55. De Cherrier Hist. de la lutte (ed. II) 2,465. Forsch. zur deutschen Gesch. 6,634 mit erläuterungen von Hartwig. Vgl. Capasso 26. *4571

. meldet den iustitiaren (dem capitän Siciliens) wie er wünsche dass die bewohner seines königreichs befriedigung ihrer wissbegier nicht in der fremde suchen müssten, zumal zu zeiten seiner vorgänger die studien im königreiche so geblüht hätten, dass sie auch ausländern nutzbringend geworden seien; wie er daher willens, regni nostri fastigia tripudialibus novitatis nostre principiis augmentare, beschlossen habe das allgemeine studium in der stadt Salerno (Neapel), der antiqua mater et domus studii, zu reformiren; wie er daher lehrer und schüler dorthin einlade und ihnen befehle, in ihrem amtsbezirke bekannt zu geben, dass alle freiheiten, deren sich einst tempore divi augusti die studien zu Neapel und Salerno erfreuten, den dorthin gehenden eingehalten werden würden. Sollicitudo continua—observari. Martene Coll. 2,1208. Auf Friedrich II und Neapel bezogen und mit auslassung des tempore divi augusti: Petr. de Vin. 3,12. Goldast Const. 2,73. Huillard 2,447. — Vgl. Reg. Frid. nr. 1537. Stimmt das schreiben vielfach wörtlich mit dem erst 1253 während der belagerung von Neapel erlassenen schreiben Petr. de Vin. 3,10, so wird das nicht nöthigen, es gleichfalls in diese spätere zeit zu setzen; mit rücksicht auf nr. 4571 und auf die erwähnung des beginns der regierung wird es mit Capasso zunächst nach der gesetzgebung von Foggia einzureihen sein. *4572

. verkündet wie er nach längerer überlegung, wo er in seinem reiche Sicilien das studium der künste und wissenschaften wiederherstellen solle, sich für die dazu besonders geeignete treue stadt Salerno entschieden habe und dort alle privilegien verleihe, welche einst sein vater den studien zu Neapel und Salerno gewährte; ladet daher alle zum besuche der schule ein.

1252		
		Profunda mente—consequantur. Winkelmann Acta 411. — Conrad erscheint auch nach der überschrift als aussteller. *4573
(feb. 00)		bestätigt und verleiht dem Friedrich von Antiochia, grafen von Alba, Celano und Loreto wegen dessen seinem vater und ihm erwiesener treue und ergebenheit die demselben einst von seinem vater verliehene grafschaft (Alba), wie die grafschaften N. (Celano und Loreto?) welche seiner curie heimgefallen sind. Licet ad—tenuissent. Petr. de Vin. 6,8. Rena e Camici 6c,64. Oesterr. Arch. 29,25. — Hier eingereiht, weil das Chron Lauretan. ms. bei Capasso 28 die verleihung der grafschaft Loreto durch Conrad an Friedrich sogleich nach der ankunft des königs erwähnt. Vgl. Conradins bestätigung zum oct. 1267. *4574
. . .		restituirt wegen der treue und dienstwilligkeit der stadt C. gegen weiland den kaiser, seinen vater, und gegen ihn, den prälaten und bürgern derselben die denselben einst verpflichteten bauern und zinsleute, obwohl ihnen auf befehl seines vaters ihre rechte entzogen worden waren. Etsi mera— utantur. Petr. de Vin. 6,11. — Wegen mehrfach wörtlicher übereinstimmung des dictats mit nr. 4574 wahrscheinlich ziemlich gleichzeitig. Die von Schirrmacher Hohenst. 409 vermuthete beziehung auf Capua würde auch bei einreihung zu späterer zeit dem inhalte nicht entsprechen. *4575
. . .	. . .	bekundet dass er befohlen habe, seine getreuen C. und O., welche einst mehr in folge von verläumdung, als nach recht auf befehl seines vaters des kaisers nach Malta deportirt wurden, aus der gefangenschaft zu befreien und zurückzuberufen, indem er sie zugleich von der infamie, der sie dadurch verfallen, losspricht. Satis nobis—obsistente. Petr. de Vin. 6,13. Goldast Const. 2,84. — Wahrscheinlich ein gnadenact aus der ersten zeit der regierung. Der eingang entspricht in mehreren wendungen Petr. de Vin. 6,3, unten nr. 4580. *4576
. . .		erneuert der vacanten kirche von Monreale das privileg im hafen von Palermo zwei barken zu halten. Lello Hist. di Monreale 52 extr. — Nur mit 1251; wahrscheinlich in die erste zeit des aufenthalts im königreiche gehörend. *4577
. . .		Gesandtschaft an den pabst, der sich zu Perugia befindet, bestehend aus dem markgrafen von Hohenburg dem erzbischof von Trani und dem canzler Walter von Ocra. Diese machtboten verlangten anerkenntniss für Conrad als nachfolger Friedrichs im kaiserreiche und im königreich. Da dies vom pabst entschieden abgeschlagen wurde, verzichtete nunmehr Conrad auf den schein eines einverständnisses und griff erst Capua, dann auch Neapel an. Der pabst bot nun als oberlehnsherr Sicilien dem Richard von Cornwall an. Nic. de Curbio cap. 31. — [Sicher vor august fallend, wo Walter von Ocra wieder beim könige ist, während der pabst schon am 3 aug. wegen der erhebung Richards schreibt; aller wahrscheinlichkeit in die erste zeit nach der ankunft gehörend. — Nach Matth. Paris ed. Luard 5,274. 284. 300 ff. wären längere, insbesondere von dem seit 1251 mit einer nichte des pabstes verheiratheten Thomas von Savoien betriebene verhandlungen anzunehmen. Die cardinäle hätten um Joh. Bapt. (iuni 24) zum frieden gerathen. Der pabst hätte daran gedacht, Conrads bruder Heinrich mit einer nichte zu vermählen. Ein vergiftungsversuch, in folge dessen Conrad schwer erkrankte und den er dem pabste zur last legte, hätte zum abbruch der verhandlungen geführt; Conrad habe dann alle wege nach Rom sperren lassen.] a
. . .	(in Apuliam)	Hieher vermuthlich aus der Capitanata, da die in diese zeit fallenden verfügungen über das fürstenthum Tarent anwesenheit in der nähe an und für sich wahrscheinlich machen, dann aber der ausstellort der urk. vom 20 apr. bestimmt ergibt, dass der könig nicht unmittelbar aus der Capitanata nach Terra di Lavoro gezogen ist, sondern vorher Apulien und die Basilicata besucht haben muss. — Manfred, der schon vorher auf das gebiet von Monte S. Angelo und Brindisi verzichtet hatte, behält nur das fürstenthum Tarent ohne die grafschaften Gravina, Tricarico und Montecaveoso und ohne die criminalgerichtsbarkeit. Nic. de Jamsilla. *b
märz 25		An diesem tage gebar Elisabeth des königs gemahlin zu Wolfstein in Baiern den unglücklichen Conradin, der seinen vater nie gesehen hat. Vgl. bei Conradin. c
apr. 20	prope Padulam	(in campis) verleiht dem Robert sohn des Johann de Casamassima das ihm entzogene casale Casamassima. Capasso 329 extr. — Mit ind. 10. Der ausstellort Padula liegt südlich von Potenza an einem von der Basilicata in den Principato citeriore führenden passe. *4578
. . .	in Terram Laboris	Heerfahrt mit Manfred gegen die rebellen in Terra di Lavoro. Der aufstand war schon im

1252		frühiahr 1251 ausgebrochen, von Manfred nur zum theil unterdrückt und scheint bei ankunft des königs wieder grössere ausdehnung gewonnen zu haben. — Rex Conradus venit de partibus Alemanie et introivit in regnum et applicuit apud Fogiam; et tunc ei rebellarunt Neapolis, Capua, Calvum, Calenum, Aquinum cum comite Acerrarum et comite Casertino. Am 30 märz kommt der graf von Caserta nach Suessa, welches von den angesehenern bürgern verlassen wird, während die zurückbleibenden sich mit den rebellen verbinden. Chron. Suessanum apud Zacharia Iter litt. 228 und ap. Pelliccia Racc. di Cron. 1,53. — (Manfredus) cum ipso rege procedente in Terram Laboris contra rebelles illarum partium cum toto suo exercitu profectus est. In processu autem illius in Terra Laboris rex civitates Aquini Suesse Sancti-Germani pluraque vicina castra, que per regis adventum rebellaverant, vicit. Nic. Jams. ap. Mur. 8,506, ap. Del Re 2,117. a
mai 00	ante Suessam	Hieher mit dem heere. Venit rex Conradus Suessam cum magno exercitu de mense maii. Er lässt Suessaner, die in folge vorhergegangener streitigkeiten zu Traetto gefangen gehalten wurden, befreien oder auswechseln. Chron. Suessan. — Vergl. zum 28 mai. *b
. . .	supra Calenum	Unterwerfung von Carinola südlich von Sessa. Rex Conradus discessit de Suessa et ivit supra Calenum; et incontinenti Calenenses fecerunt mandatum dicti regis. Chr. Suess. *c
. . .	supra Calvim	Hieher von Carinola. Quo (Caleno) habito ivit ipse rex supra Calvim (südöstlich von Teano). Suessani miserunt duos nuntios cum clavibus civitatis Suessae et fecerunt mandatum ipsius domini regis Conradi et fuit die martis 28 maii. Rex habita civitate Calvensi etc. Chr. Suess. *d
— 28		Unterwerfung von Suessa. Vergl. vorher, wonach der könig an diesem tage wahrscheinlich bei Calvi stand. Aber wie stimmt das zu dem vorhergehenden aufenthalte zu Sessa? War der stadt eine frist für die unterwerfung gewährt? *e
. . .	ante Capuam	Belagerung. Rex habita civitate Calvensi ivit supra Capuam et obsedit eam et stetit ibi quousque Capuani redierunt ad eius votum. Chron. Suessan. — Calvi kann den könig schwerlich lange beschäftigt haben und der beginn der belagerung von Capua, die auch von Nic. de Curbio und Nic. de Jamsilla erwähnt wird, müsste danach in den iuni fallen und kann wenigstens auf grund dieser angabe nicht wohl erst mit Capasso nach der belagerung von San Germano in den aug. gesetzt werden. Auch ist es an und für sich wahrscheinlich, dass Conrad sich zunächst gegen das nähere Capua wandte. Da aber Capua noch im dec. nicht unterworfen war, vgl. nr. 4590[a], so ist es entweder nach einer ersten unterwerfung wieder abgefallen, was kaum wahrscheinlich, oder die nachricht ist irrig, der könig sei bis zur unterwerfung vor Capua geblieben, mögen wir den beginn der belagerung nun zum iuni oder aug. setzen. Conrad mag die belagerung, als dieselbe nicht unmittelbaren erfolg hatte, unterbrochen haben, um sich durch unterwerfung von San Germano und der umgegend gegen eine störung seiner operationen vom kirchenstaate her zu sichern. *f
. . .		meldet einem getreuen dass nach langen verhandlungen mit der stadt . ., in welcher einige länger der unterwerfung widerstrebten, die getreuen in derselben obsiegten und er ehrenvoll empfangen am . . in die stadt eingezogen sei, was er als vorbedeutung nehme, das das glück, welches ihn einige zeit weniger begünstigte, sich ihm wieder zuwende; fordert ihn zu fortgesetzter bekämpfung der rebellen und vertheidigung der getreuen auf. Gratus rumor—reddas. Winkelmann Acta 409. — Die von Winkelmann vermuthete beziehung auf Neapel scheint mir dadurch ausgeschlossen, dass hier die unterwerfung auf blosse verhandlungen hin erfolgt zu sein scheint, die lange belagerung doch kaum unerwähnt geblieben sein würde. Aehnliches spricht gegen San Germano; gegen Capua auch dass der könig dort nach der unterwerfung nicht einzog. Da uns aus dem iuni und iuli nachrichten über erfolge des königs fehlen, mag ihm damals das glück nicht günstig gewesen sein; das schreiben dürfte sich auf eine dann folgende unterwerfung einer stadt der Terra di Lavoro beziehen. *4579
. . .		nimmt die durch die falschen vorspiegelungen seiner feinde verleitete, nun aber zur treue zurückgekehrte stadt Aquino unter verzeihung aller beleidigungen wieder in seine gnade auf. Satis nobis—sinum. Petr. de Vin. 6,3. Oesterreich. Archiv 29,31. — Nic. de Jamsilla nennt unter den vom könige unterworfenen städten Aquino vor Sessa und San Germano, was für einreihung zu anfang des feldzugs geltend gemacht werden könnte; wahrscheinlicher ist wohl, dass Aquino und dessen herren sich um dieselbe zeit mit San Germano unterwarfen. Nach dem Chr. Weing.,

1252		
		Or. Guelf. 5,56, hätte Conrad Aquino verbrannt. Vergl. auch bei Schirrmacher Hohenst. 595 den eingang eines Aquino betreffenden schreiben: Spontanea meditatione — Aquini etc. *4580
. . .		verzeiht dem Thomasius (von Aquino) grafen von Acerra seinem blutsverwandten, nachdem derselbe sich freiwillig seinen geboten unterwarf, alle durch denselben und dessen bruder Jacob ihm zugefügten beleidigungen, bestätigt ihm die grafschaft Acerra mit zubehör und den demselben und dessen bruder, da sie nach longobardischem recht leben, ungetheilt zustehenden antheil am väterlichen erbgut. Opus in bonis—confirmandam. Petr. de Vin. 6,2. Oesterreich. Archiv 29,27. *4581
. . .		nimmt den Andreas de Aquino wieder in seine gnade auf und bestätigt ihm die güter, welche ihm von vater und mutter her oder durch verleihung des kaisers zukommen und die, welche er wegen seiner frau inne hatte. Pulchrum in subditis — confirmamus. Petr. de Vin. 6,5. Oesterr. Archiv 29,27. *4582
. . .	ante Sanctum Germanum	Belagerung und unterwerfung. Vgl. das folgende schreiben. *a
. . .		meldet den getreuen im königreiche dass er San Germano, dessen bewohner sich der festen von Monte Casino und Rocca Janule bemächtigten und rebellirten, mit seinem heere eingeschlossen, worauf die belagerten an hülfe verzweifelnd sich seinem erbarmen überliessen, welche er dann nach übergabe der festen wieder in seine gnade aufgenommen habe, um nun mit seinem heere die sonstigen reste der rebellen zu bekämpfen. Nuper dum — faciemus. Petr. de Vin. 2,43. Huill. 3,163. — Von Huillard zweifelnd zu kaiser Friedrich 1229 sept. gesetzt, wo doch der inhalt zu dem, was Rich. Sang. erzählt, vergl. nr. 1763[h], nicht passt, da insbesondere 1229 Monte Cassino erst später übergeben wurde. Auch ist der brief in einer hs. ausdrücklich könig Conrad zugelegt; Archiv der Gesellsch. 5,412. *4583
aug. 00	——	nimmt auf bitte des Rembald präceptors des Johanniterordens in Italien Ungarn und Oestreich die brüder dieses ordens sammt ihren häusern und gütern überall in seinem reich in seinen schutz, und bestätigt ihnen ihre privilegien. Per man. Gualterii de Ocra regni Sic. cauc. Pirro Sic. sacra 2,937. Minutolo Gran priorato di Messina 9. — Mit 1252, ind. 10. 4584
— 00		schreibt der gemeinde Palermo, wie lange er wünschte zu ihnen zu kommen; wie er trotz der entfernung an ihrer theilnahme für alles ihn betreffende nicht zweifle; wie er daher mittheile, dass er am . . des gegenwärtigen monats august unter grossen festlichkeiten das cingulum militiae erhielt, welches er trotz des adels seines blutes und der krone zweier königreiche noch nicht besessen; wie er sich dann noch an demselben tage zu seinem siegreichen heere begeben, um, den getreuen frieden verleihend, unverzüglich gegen die feinde vorzugehen. Geminare videntur – procedamus. Petr. de Vin. 3,20. Goldast Const. 3,405. Ohne angabe der stadt und des monats: Martene Coll. 2,1209. — Ist der monat richtig angegeben, so kann das schreiben nur hieher gehören, da 1253 der schluss kaum passen würde. Von Goldast Conradin zugeschrieben, bei dem aug. 1267 der inhalt zur noth passen könnte. Aber es ist schwer abzusehen, wie ein einzelnes schreiben desselben unter die ausdrücklich seinem vater zugelegten und grossentheils sicher von diesem herrührenden stücke gerathen sein sollte. *4585
. . .		schreibt dem markgrafen (Palavicini?) dass er von den städten seines königreichs, welche sich wegen der verzögerung seiner ankunft auflehnten, manche gewaltsam unterwarf, während andere freiwillig zur treue zurückkehrten, dass er die angelegenheiten Italiens nicht aus dem auge verliere und bemüht sei, in seinem königreiche möglichst viel geld zusammenzubringen, um ihn damit bei förderung iener zu unterstützen. Postquam praeter – succurramus. Martene Coll. 2,1251. Petr. de Vin. 2,17 (cuidam principi). — Frühestens um diese zeit. *4586
sept. 14	prope Gualdum	(in campis) befiehlt dem Nicolaus Freczia grosscämmerer von Apulien, dem bruder Heinrich vicemagister des hauses des Deutschorden alle in seinem amtsbezirke liegenden besitzungen des hauses zu restituiren, abgesehen von dem, was den königlichen gütern und lustschlössern und der befestigung der burgen zugewiesen ist. Capasso 35. — In einem transsumpt heisst es in campis Guardia; vgl. auch N. Archiv 5,20. Der eine, wie der andere name sind schwer mit sicherheit zu bestimmen; doch kann, wie Capasso bemerkt, der ort nicht über zwei tagereisen von Foggia liegen, wo am 16 sept. vom empfänger bereits die ausführung befohlen wurde, so dass sich iedenfalls ergibt, dass der könig selbst nicht mehr in Terra di Lavoro war, wenn er auch das heer dort zurückgelassen haben mag. Am wahrscheinlichsten handelt es sich

1252		um das Gualdum Melfie, wo auch Friedrich II und Manfred in campis urkunden; vgl. nr. 3379. — Vgl. bei Manfred zum 5 mai 1251. *4587
. . .		belobt die von Palermo weil sie nach meldung des Petrus Rufus de Calabria grafen von Catanzaro und marschall des königreich diesen als er in seinen diensten zu ihnen kam, ehrenvoll aufnahmen und unaufgefordert beschlossen, demselben eine summe geldes für die curie zur verfügung zu stellen. Licet a primis - prosequetur. Petr. de Vin. 5,130. — Von Capasso zu iuni 1253 eingereiht. Da Conrad den Petrus Rufus bald nach seiner ankunft nach Sicilien sandte, ist mir wahrscheinlicher, dass das schreiben noch in das iahr 1252 fällt. *4588
dec. 00	apud Tranum	belehnt den grafen Rudolf von Habsburg mit der von demselben erbauten veste Kelsteig. Böhmer Acta 293. 4589
. . .		erinnert den könig von Navarra daran, wie in der zeit wo er selbst in zartem alter noch unter leitung der mutter stand, sein vater kaiser Friedrich mit hinansetzung dringender geschäfte des kaiserreichs und Deutschlands sich der vertheidigung der rechte desselben gegen dessen verfolger annahm, und glaubt desshalb, wie wegen ihrer verwandtschaft auf dessen theilnahme und unterstützung rechnen zu können. Invitat nos - vestras. Baluze Misc. 1,480. Schirrmacher Hohenst. 596 (-inveniri.) — Einreihung unsicher; iedenfalls nicht viel später, da könig Theobald I, an den das schreiben gerichtet sein muss, am 10 iuli 1253 starb. *4590
1253		
. . .		Unterwerfung des grafen Richard von Caserta und der stadt Capua etwa im ian. Vergl. nr. 4593, deren einreihung zum febr. durch die urk. vom 22 feb. gesichert ist, während nach der datirung von privaturkk. bei Capasso 37. 38 der graf im nov. und die stadt im dec. den könig noch nicht anerkannten. Capua wurde durch zerstörung der mauern bestraft. Ann. Cavens., Nic. de Curbio; vgl. auch die urk. von 1271 bei Capasso Matteo di Giovenazzo 35. *a
feb. 00	Canusii	belehnt den grafen Rudolf von Habsburg mit dem seiner curie zustehenden zehnten in Mühlhausen. Böhmer Acta 293. [Wegen des siegel vgl. zu nr. 4534.] — Der ausstellort ist Canosa am Ofanto westlich von Trani. 4591
— 22	———	zeigt allen in der ganzen Lombardei an, dass er den Hubert markgrafen Pallavicini zum generalvicar des reichs durch die ganze Lombardei vom Lambro aufwärts, wie abwärts bestellt und ihm die angegebenen und die sonstigen zum amte gehörigen befugnisse verliehen habe, wie dieselben ienem bereits durch seinen kaiserlichen vater vom Lambro abwärts anvertraut wurden. Ficker Ital. Urkk. 433. *4592
. . .		schreibt den Cremonesern dass nachdem sich (R.) graf von Caserta, sein schwager, nebst der stadt Capua ihm unterworfen habe, nunmehr das ganze königreich in seinem friedlichen besitz sich befinde, dass er daher nichts mehr im sinne habe als nach versammlung eines heeres sich mit den angelegenheiten der Lombardei zu beschäftigen, dass er zu diesem zweck, nachdem der verruchte verräther markgraf Lancia verurtheilt und öffentlich geächtet und alle seine im königreiche weilenden verwandten verbannt worden seien, einen ganz zuverlässigen und ihm vertrauten mann den markgrafen Ubert Pallavicini von Pavia aufwärts und niederwärts zum vicar durch die ganze Lombardei ernannt habe, und fordert sie nun auf demselben gleich wie ihm selbst folge zu leisten, und besonders zur vertheidigung von Tortona nach dessen verlangen behilflich zu sein. Frequenter vobis —formidet. Pet. de Vin. Epp. 3,79. — [Die zeit für dieses von B. zu 1252 eingereihte schreiben ergibt sich nun bestimmt aus nr. 4592. Manfred Lancia trat aus eifersucht gegen Pallavicini in verhandlungen mit Mailand und wurde 1253 ian. 1 zum podesta von Mailand gewählt. In diese zeit gehört demnach auch die von Nic. de Jamsilla schon vor dem feldzug in Terra di Lavoro erzählte verbannung des Galvano und Friedrich Lancia und des Bonifaz von Aglone.] 4593
. . .		verspricht in anbetracht der unverbrüchlichen treue, welche ihm sein blutsverwandter und familiar, der markgraf (B.) von Hohenburg, graf von Ascoli und grossmarschall des königreichs Sicilien, von seinem zartesten alter an bewiesen, denselben, dessen frau und erben nicht in verdacht haben zu wollen oder irgendwelcher strafe oder infamie zu unterwerfen, falls irgend ein verwandter desselben oder der frau desselben ihm untreu werden sollte. Etsi culpae— incursurum. Petr. de Vin. 6,6. Oesterr. Archiv 29,32. — Hier eingereiht, weil es sehr wahrscheinlich ist, dass die verbannung der Lancia diese verbriefung zunächst veranlasste. *4594
apr. 13	Fogie	schreibt dem grafen Hugo von Montfort dass er dem kloster Weissenau die demselben schon

1253		von seinem vater (vgl. nr. 1964) und seinem bruder könig Heinrich (vgl. nr. 4018) verliehene präbende zu Bregenz auf fürbitte des schenken Conrad von Winterstetten abermals verliehen habe, und gebietet ihm dasselbe ungestört in deren besitz zu belassen. Chronik von Weissenau hs. sec. 16 in Heidelberg. Böhmer Acta 294. 4595
mai 4	apud Barolum	verleiht dem markgrafen Bonifaz von Monferrat, auf den bericht des Walter von Locore und anderer die von ihm beauftragt sind die güter der rebellen unter seine getreuen zu vertheilen, burgum Casalis et pontem, Tridinum et poderium, quod ob crimen lese maiestatis per Manfredum Lanceam marchionem rebellem contra nos et imperium perpetratum est rationabiliter ad nostram curiam devolutum, für ihn und dessen erben zu rechtem lehen. Scr. per Jacobum de Papia notarium. Datum per man. Gualterii de Ocra imperialis aule prothonotarii et regni Sicilie logotete. Irici Res patriae 93. De Conti Casale 2,406. — Mit 1253, ind. 11, in regimine imperii anno tertio, Jerusalem 23 [vergl. nr. 4383p], regni Sicilie 23. [Letztere iahresangabe iedenfalls unrichtig. In einem sonst stimmenden extr. in Muratori Scr. 23,387 heisst es nur l'anno terzo del regno. Der titel des Walter ist unrichtig und dem des Petrus de Vinea nachgebildet. Jedenfalls interpolirt.] 4596
iuni 18	in obsidione Neapolis	Belagerung von Neapel begonnen, nachdem Capua bereits [um anfang des iahres] unterworfen war. Diese beiden städte waren nach Friedrichs II tod auf die seite des päbstlichen stuhls getreten und hatten Manfreds angriffen widerstanden. Conradus obsedit primo Capuam deinde Neapolim cum essent ecclesie fidelissime et devote. Et tamdiu eis victualia subtrahendo donec coegit eas stare mandatis suis, destruens omnes muros circumpositos ipsis terris. Nic. de Curbio Vita Inn. cap. 31. — In hoc anno omnes terre que rebellate fuerant Conrado regi reverse sunt ad eum preter Neapolim. Unde iratus congregavit totum regnum et obsedit eam xviii iunii a mare et terra. Et circumdata est civitas viriliter. Et fecit contra eam multas machinas et exquisita ingenia Ann. Cav. ap. Mur. 7,927, M. Germ. Scr. 3,194 u. Cod. Cav. 5b,53. Vgl. auch Nic. de Jamsilla; Saba Malasp. ap. Mur. 8,789. — Di maggio il re Corrado assedio Napoli e pose lo campo a Carbonara (innerhalb der ietzigen Porta Capuana). Ann. di Ludov. Raymo zu 1253, Mur. Scr. 23,222. Vgl. Capasso 45. a
— 00	in depopulatione Neapolis	(in castris) verleiht und giebt dem markgrafen Oberto Pallavicini seinem generalvicar in der Lombardei wegen seiner gerühmten grossen verdienste, und damit er um so besser seinen feinden widerstehen und sie von einem einfall in Apulien und Sicilien abhalten könne, zu dessen älteren besitzungen alles was gelegen ist zwischen der Via Claudia und dem Po, und zwischen dem Taro und der Chiavenna, indem er diesen bezirk von der gerichtsbarkeit und grafschaft der städte Parma, Cremona und Piacenza trennt und lediglich der herrschaft des Oberto und seiner erben unterstellt. Per m. Gualterii de Ocra regni Sicilie cancellarii. Affo Storia di Parma 3,400. — Mit 1253, ind. 11. [Vgl. nr. 3774. Der schenkung kaiser Friedrichs gegenüber handelt es sich hier einmal um ein ganz geschlossenes gebiet; dann um eine bedeutende erweiterung in der richtung nach Piacenza, da die Chiavenna die Via Claudia zwischen Fontana Fredda und Cadeo schneidet und zwischen Piacenza und Cremona bei S. Nazzaro in den Po fällt. Ob die urk. unverfälscht geblieben, möchte auch hier zweifelhaft sein.] 4597
— 00	——	(—) verzeiht den leuten der stadt Penna, die wieder zur treue gegen ihn zurückgekehrt sind, alles was sie seit dem tode seines vaters gegen ihn gethan haben, nimmt sie wieder zu gnaden an, bestätigt ihnen alles was in dem von seinem vater dem dortigen bisthum ertheilten privileg enthalten ist, und verspricht ihre guten gebräuche zu beobachten. Scr. per mag. Nicolaum de Rocca not. Dat. per Gualt. de Ocra regni Sic. canc. Ughelli It. sacra 1,1144. Davanzati Sulla sec. moglie del re Manfredi 13. — Mit 1253, ind. 11. 4598
iuli 00	——	(im veld vor Neapels) belehnt den grafen Albert von Tirol und dessen enkel durch die tochter, nämlich die söhne des grafen Meinhard von Görz, mit dem schloss Ulten und den orten zwischen dem Fern und der Scharnitz, welche dem reiche durch den tod des grafen Ulrich von Ulten heimgefallen sind. Schatzarchivrepertor zu Innsbruck. Vergl. Zeitschr. des Ferdinandeum III 14,128. — Die urk. selbst findet sich weder zu Innsbruck, noch im staatsarch. zu Wien. *4599
aug. 00	in obsidione Neapolis	gestattet auf bitte seiner getreuen leute von Palermo, dass sie die erträgnisse und thiere ihrer landgüter durch die thore und den hafen von Palermo frei hereinbringen mögen, mit besondern verfügungen für kaufleute. Scr. per Joh. de Casali not. Dat. per m. Gualt. de Ocra regni Sic. canc. Vio Priv. Panorm. 20 und 26. — Mit 1253, ind. 11. 4600

1253		
. . .	in obsidione Neapolis	meldet dem Petrus de Casoli (de Hibernia, de Ysernia), dass er beschlossen habe das allgemeine studium in der stadt Salerno (Neapel) wiederherzustellen, fordert daher denselben, der schon seinem vater erwünschte dienste leistete, auf dorthin zu kommen und verspricht ihm einen iährlichen gehalt von 12 (10, 19, 20, 40) goldunzen. Noster instanter - providebit. Schirrmacher Hohenst. 590. Auf Friedrich II und Neapel bezogen: Petr. de Vin. 3,10. Goldast Const. 3,396. Huillard 2,449. Fontes rer. Austr. II 25,343. — Vgl. nr. 4572. *4601
. . .		belobt den senator von Rom (Brancaleo de Andalo von Bologna) wegen dessen eifer für seine sache, meldet dass er die boten desselben und des senates und volkes von Rom wohlwollend empfangen und nun nach erledigung aller von ihnen mitgetheilten punkte zurücksende, fordert ihn auf in dem fortzufahren, was er so löblich begonnen. Plene scimus—invitet. Baluze Misc. 1,193 (proconsuli almae urbis). Petr. de Vin. 3,16 (cuidam nobili de urbe). Cod. Phillipps (senatori urbis). — Nic. de Curbio c. 34 sagt dass Brancaleo, befreundet mit Ezelin und Pallavicini, zu Rom gegen den pabst thätig war, angeblich bestochen von Conrad, dessen boten er empfing und mit ihnen öffentlich zu Rom verkehrte, dass aber die (zwischen oct. 6 und 12 erfolgte) rückkehr des pabstes nach Rom dadurch nicht gehindert wurde. Das schreiben gehört danach wahrscheinlich in die zeit der belagerung von Neapel. *4602
. . .		verdankt den senatoren und dem volke von Rom deren kürzlich an ihn geschickte gesandtschaft und ihren eifer für die förderung seiner ehre, den er nicht blos aus den worten iener, sondern aus den thaten selbst entnehme; verspricht ebenso auf die ehre ihrer aller wie der einzelnen bedacht sein zu wollen. Missos nuper – florescant. Petr. de Vin. 3,27. — Zweifellos gleichzeitig mit nr. 4602, zumal sich auch manche übereinstimmung im dictat zeigt. *4603
sept. 19	——	bestellt den magister Joseph von Brundusium zu seinem boten, um den goldnen, mit edelsteinen und perlen besetzten thron kaiser Friedrichs einzulösen. Erwähnt in der urk. d. d. Genua 1253 nov. 28, worin der bote bekennt, dass ihm Lambertus Maniavaca von Florenz den thron übergeben habe; während dec. 2 Lambert bekennt, dafür den werth von 6000 genuesischen pfunden erhalten zu haben. Bibl. de l'école des chartes V 3,253. 255. — Der thron war 1251 iuni 12 von des kaisers schwiegersohn Jacob von Carretto verpfändet; es kam auch ietzt nicht zur auslieferung, sondern der thron wurde bei Lucas de Grimaldi deponirt und erst Manfred scheint ihn nach dem vertrage von 1257 iuli erhalten zu haben, da bei der erneuerung desselben im iuli 1261 die den thron betreffende bestimmung nicht mehr vorkommt (vergl. Reg. Manfr.); Karl erbeutete ihn dann nach der schlacht bei Benevent und schenkte ihn dem pabste. Vergl. Canale Storia dei Genovesi 3,112 und Huillard in der Bibl. de l'école des ch. V 4,139. *4604
. . .		schreibt (dem capitän Siciliens) dass er fürchte es möge beim herannahen des winters die versorgung seines heeres mit lebensmitteln auf den landwegen sehr erschwert werden; befiehlt ihm daher in den seeorten von Sicilien, Calabrien und Val Crati zur zuführung von lebensmitteln unter zahlung der abgaben an die curie aufzufordern, oder bei mangelnder bereitwilligkeit kaufleute zu veranlassen, lebensmittel aufzukaufen und abgabenfrei entweder unmittelbar zu seinem heere oder, wenn die ungunst der witterung das verhindert, nach Castellamare oder Amalfi zu verschiffen, ihnen ungehinderten verkauf an den meistbietenden zusagend. Curas nostras - facultatem. Petr. de Vin. 2,29 (capitaneo regni). — Im Cod. Phillipps: capitaneo ab Amelia usque Cornetum, was auf die zeit kaiser Friedrichs weisen würde, aber iedenfalls zu dem inhalte nicht passt. *4605
oct. 10	——	Einnahme von Neapel. Decimo itaque die intrante mense octobris, cogente eos fame simul et exercitu reversi sunt ad eum. Et precepit rex et destruxerunt totum murum eius per circuitum usque ad solum. Et multos ex eis exiliavit. Similiter fecit Capue. Ann. Cav. ap. Mur. 7,927, Mon. Germ. Scr. 3,194 u. Cod Cav. 5ᵇ,53. Den tag bestätigen die folgenden schreiben. — Indicione duodecima mense octobris eiusdem civitas Neapolis capta fuit ab eodem rege Corrado. Ann. Sic. — Vgl. Schirrmacher Hohenst. 407. Capasso 49. a
. . .		nimmt die zur treue zurückgekehrte stadt Neapel wieder in seine gnade auf, erlässt ihr alle verwirkten banne und hebt die infamie auf, in welche sie verfallen; bestätigt ihr alle güter und guten gewohnheiten, welche sie zur zeit des todes seines vaters hatte, erlässt ihr auf vier iahre alle abgaben, nimmt davon aber die häupter der auflehnung aus, welche unter einziehung ihres liegenden gutes aus dem königreiche verbannt sein sollen. Nobile opus—applicanda

1253

Petr. de Vin. 6,1. Oesterr. Archiv 29,25. — Von Capasso 55 zweifelnd erst zum nov. eingereiht. Da alle folgende schreiben die begnadigung als bereits erfolgt erwähnen und es an und für sich wahrscheinlich ist, dass die unterwerfung nicht ohne vorherige verhandlungen erfolgte, deren ergebniss dieses privileg sein dürfte, so glaube ich dasselbe unmittelbar zur unterwerfung einreihen zu sollen. *4606

. . . | schreibt dem pabste Innocenz dass er als sohn und vogt der kirche den frieden mit derselben wünschend den bruder Wilhelm minister der minderbrüder in Apulien an ihn absende, um dann, wenn derselbe es will, sogleich eine andere angesehene botschaft folgen zu lassen, welche ihm alle seine absichten mittheilen wird. Ad pedes – augmentetur. Capasso 58. – Von Capasso erst zu ian. 1254 eingereiht, was iedenfalls zu spät sein wird, da Conrad spätestens im ian. den grafen von Montfort sandte. Mit rücksicht darauf, dass zur zeit des noch in den oct. fallenden schreiben nr. 4611 die verhandlungen mit dem pabste bereits bestimmt wieder aufgenommen erscheinen, möchte ich annehmen, dass dieselben von Conrad sogleich, als er nach der unterwerfung Neapels im besitze des ganzen königreichs und gleichzeitig der pabst nach Rom zurückgekehrt war, durch diese vorläufige sendung eingeleitet wurden. *4607

oct. 00 | meldet einem ungenannten dass die stadt Neapel sich die veneris proximo presentis octobris unterworfen, dass er die bewohner mit ausnahme der aus dem königreiche verbannten rädelsführer begnadigt, aber die mauern in signum rebellionis zu zerstören befohlen habe; entschuldigt sein seltenes schreiben dadurch, dass er dem kriege seine ganze aufmerksamkeit zuwenden müsse. Ut felicium — preliorum. Winkelmann Acta 409. — Wegen des nach Martene Coll. 2,1213 an Peter von Calabrien über die unterwerfung von Neapel gerichteten schreiben: Si casum etc. vgl. nr. 3207. *4608

— 00 | meldet der stadt Siena, dass die stadt Neapel die decima presentis mensis octobris circa vesperas sich ihm unterworfen habe, dass er den bewohnern verziehen, die anstifter der rebellion aber aus dem königreiche verbannt und die mauern zu zerstören beschlossen habe. Felicium nostrorum—exultetis. Schirrmacher Hohenst. 592. Capasso 52. — Für den verkehr Conrads mit Siena ergeben die ausgabebücher der stadt ein weiteres zeugniss, da in denselben zum febr. 1254 eine zahlung an den iudex Azzo, den Jacob Raffeli und den iudex Bernard, boten und gesandte könig Conrads, eingetragen ist. Vergl. Freidhof die Städte Tusciens zur zeit Manfreds 1,8. *4609

— 00 | meldet dem Ezelin (den iustitiaren) dass sich die stadt Neapel durch sein heer und durch den hunger bedrängt (am freitage) am 10. des laufenden monat october unterworfen und er, nach verbannung der häupter der rebellion aus dem königreiche und nach zerstörung der mauern, die bewohner begnadigt habe. Gaudere te—(germinavit)ieiunavit. Petr. de Vin. 2,30. Verci Ecelini 3,305. Sitzungsber. der Wiener Akademie 33,504. *4610

— 00 | meldet dasselbe den bürgern von Speier und fügt hinzu, dass nicht bloss diese stadt, sondern alle städte und orte, welche vor seiner ankunft im königreiche im aufstande waren, sich unterworfen hätten, so dass ihm im königreiche alles nach wunsch gehe; dass er nun gestützt auf die schätze, welche er aus allen theilen des königreichs zusammenbringe, auf die gedeihliche ordnung der deutschen angelegenheiten bedacht nehme; dass er zur besondern freude seiner getreuen melden könne, quod pro generali pace tocius christianitatis inter Romanum pontificem et nos iterum et expressus tractatus habetur; dass wenn er nicht öfter schreibe, daran die kriegsereignisse schuld seien. Gaudere vos—preliorum. Böhmer Acta 294. *4611

. . . | meldet einem iustitiar wie durch die ausrüstung der flotte, den sold der truppen und was sonst für die belagerung des nun besiegten (Neapel) nöthig war, seine geldmittel so erschöpft sein, dass er ohne unterstützung seiner unterthanen die desshalb gemachten schulden nicht zahlen könne; befiehlt die auf dem beigeschlossenen zettel angegebene summe auf die städte und orte unter einer der höheren im vorigen iahre auferlegten summe entsprechenden minderung zu vertheilen und das sogleich einzuhebende geld mit grösster beschleunigung an die kammer zu senden. Dum magne—transmittas Petr. de Vin. 2,31. Huill. 6,16. *4612

. . . | schreibt den bewohnern (von Aversa) dass er ihnen nur ungern neue lasten auflege, dass er aber aus (wörtlich wie vorher) angegebenen gründen ohne ihr subsidium die gemachten schulden nicht zahlen könne, dass sie daher bereitwillig ihrem iustitiar die verlangte subventio zahlen

1253

sollen. Tot sunt—acquiratis. Petr. de Vin. 2,32. Huill. 6,17. — Dieses und das vorige schreiben von Huill. auf die eroberung von Faenza, welches eine hs. nennt, und auf die collecte für ian. 1242 bezogen. Aber die flotte scheint zur belagerung verwandt, so dass es sich um eine seestadt handeln wird; die ausschreiben für iene collecte sind uns anderweitig überliefert, vgl. nr. 3243, und eine aussergewöhnliche steuer kurz nach der eroberung von Faenza, an die allein zu denken wäre, würde Rich. Sangerm. kaum unerwähnt gelassen haben. *4613

nov. 17 | Capue | meldet dem iudex Petrus und dem notar Heinrich von Rocca Piemonte, dass die leute von Rocca S. Georgii und Nocera ihn ersuchten, einige zur zeit der feinde und invasoren des königreichs durch einen verstorbenen notar gefertigte contracte iuxta sacrarum constitutionum (2,28) tenorem auf seinen befehl neu ausfertigen zu lassen, und beauftragt sie das nach einsicht der acten des notar zu thun. Capasso 55. — Eingerückt in die erneuerung eines instruments von 1193. *4614

. . . | —— | befiehlt dem Heinrich pfalzgrafen von Lomello und grafen von Marsica, königlichem capitän und iustitiar von Terra die Lavora und der grafschaft Molise diesseits des flumen Capue bis zur gränze des königreich, alle in seinem bezirke liegenden castelle durch die dazu verpflichteten aufs schleunigste wiederherstellen zu lassen. Il Saggiatore di Roma 5,370 unvollst. Winkelmann Acta 410. — Ohne zeitangaben; aus einem befehl des pfalzgrafen vom 4 märz 1254 in notariatsinstrument vom 25 märz 1254. Nach der ortsangabe schon hier einzureihen, womit stimmt, dass nach dem inhalte der pfalzgräflichen urkunde dieser bereits eine auf grund des königlichen mandats erfolgte inquisition voraufgegangen war. *4615

. . . | | meldet denen von Cremona unter lobsprüchen auf ihre treue und die seinem vater und ihm erwiesenen dienste, dass er gesund sei und nach niederwerfung der rebellion zwar nicht glaube, dass es im königreiche, dessen treue bewohner sich durch das blosse wort regieren lassen, noch der waffen bedürfen werde, aber doch für rathsam halte, zur vertheidigung des erlangten seine macht zu lande und zu wasser zu stärken, um dann leichter auf die angelegenheiten Italiens bedacht haben zu können. Delectat nos—valeamus. Petr. de Vin. 2,27. Huillard Hist. dipl. 6,443 (zu 1246 und Friedrich II zugeschrieben). Martene Coll. 2,1210. — Nur im letztern drucke wird Conrad als aussteller genannt, auf den aber ohnehin die erwähnung des vaters und das: incognito potentie nostre brachio, schliessen lassen würden. *4616

. . . | | Gesandtschaft an den pabst bestehend aus dem grafen von Montfort, des königs oheim, und anderen angesehenen personen. Aber Conrad setzt heimlich die umtriebe mit dem senator und den Römern fort, so dass es wegen seiner obstinata nequitia nicht zur einigung kommt. Nic. de Curbio c. 35. — Nach dem zu nr. 4625 bemerkten war der graf von Montfort im ian. 1254 zu Rom und könnte die sendung spätestens in diesen monat fallen. Da aber die im ian. nach Rom kommenden procuratoren des königs von diesen gesandten sichtlich zu scheiden sind, und da nach nr. 4611 die verhandlungen schon im oct. bestimmte gestalt gewonnen hatten, so wird der könig mit der absendung einer feierlichen botschaft, wie sie in nr. 4607 angekündigt ist, schwerlich so lange gewartet haben. Sollten die in nr. 4625 erhaltenen klagepunkte des pabstes erst bei anwesenheit der gesandten zu Rom formulirt sein, wie wenigstens wahrscheinlich, so wären wir damit bestimmt auf eine zeit, wo man den tod Heinrichs zu Rom noch nicht kannte, hingewiesen. *a

. . . | in Apuliam | Rückkehr zur winterszeit. Reversus autem in Apuliam in hyeme sequenti, mortuoque Henrico minore fratre suo etc. Nic. de Jamsilla. *b

dec. 00 | | In diesem monat (oder nach den Ann. Sic. im folgenden; vergl. auch nr. 4625) starb zu Melfi Heinrich, Conrads iüngerer ehelicher bruder, der sohn Friedrichs II von der Isabella von England. Eodem anno mortuus est rex Henricus parvulus in civitate Melfie, videlicet in mense decembris. Ann. Cav. ap. Mur. 7,927, M. Germ. Scr. 3,194, Cod. Cav. 5^b,53. — Vgl. Math. Paris ed. Luard 5,448, welcher den könig von dem damals so gewöhnlichen verdacht einer vergiftung frei spricht, [aber den Heinrich durch Johann Morus vergiften und erdrosseln lässt, wie das auch anderweitig, vgl. Schirrmacher Hohenst. 419, mehrfach mit der behauptung gemeldet wird, dass das auf befehl des königs geschehen sei. Ann. Winton. zu 1254, ed. Luard 94, heisst es: veneno est extinctus. Nach der fortsetzung des Chron. Sicul., vgl. Capasso 57, hätte Conrad den Heinrich zu S. Fele (wo einst sein bruder könig Heinrich gefangen gehalten wurde) heimlich ermorden lassen. Vom pabste wurde dem könige bezüglich Heinrichs

1253

noch bei dessen lebzeiten gefangenhaltung vorgeworfen, welche derselbe läugnete; vgl. nr. 4625; am 15 mai 1254 spricht auch der pabst von Heinrich als einem impie de medio sublato. Sollte die wiederholte angabe des Matthäus Paris ed. Luard 5,274. 301, dass der pabst die verheirathung Heinrichs mit einer nichte beabsichtigt habe, begründet sein, so würde das es immerhin erklären, wenn Conrad den iüngern bruder als möglichen rivalen gefürchtet haben sollte. Nach einem von Thomas Tuscus 516 mitgetheilten gerüchte hätte Conrad durch Johann Morus auch die söhne seines ältern bruder Heinrich vergiften lassen. Aber von diesen muss Heinrich, da er weder in der aufzählung der nachkommen des kaisers in den Ann. Plac. zu 1247 und den Ann. Januens. zu 1250, noch im testamente des kaisers erwähnt wird, vor diesem gestorben sein. Friedrich aber starb nach der fortsetzung des Chron. Sicul., vgl. Capasso 11 anm. 2, nicht lange nach dem tode des kaisers in der Capitanata. Das gerücht, dass er auf befehl des königs vergiftet sei, muss weit verbreitet gewesen sein, da es auch in den Ann. Genuens. gemeldet und vom pabste, vergl. nr. 4625, dem könige vorgehalten wird, der das zwar als offenbare lüge ablehnt, sich aber doch der leichtgläubigen menge wegen zum beweise seiner unschuld erbietet.] 4616c

(dec. 00) | | schreibt (wohl im dec.) [der verwittweten herzogin Agnes von Baiern] über den (am 29 nov. d. i.) erfolgten tod seines schwiegervaters herzog Ottos von Baiern, qui genitoris in nobis officium compensabat et velut nostri pars magna consilii nos charitatis paterne non impares dabat affectus; sucht trost in dem überleben von söhnen, verspricht ihr fernere förderung ihrer und der ihrigen angelegenheiten (und fordert sie auf, zu thun, was der bote (nach Cod. Phillipps: R. de Neapoli und P. de Castro) ihr de honore et servitiis nostris mittheilen wird). Cum (Dum) post sedatos—prosequaris. Pet. de Vin. Epp. 4,3 (cuidam nobili). Ohne den schlussatz — abstergas: Martene Coll. 2,1210 (H. ducisse Navarre). Fontes rer. Austr. II 25,216 (cognate sue). Die Pariser hs. 8567 hat das zweifellos richtige: ducisse Bavarie. 4617

. . . | | schreibt (dem iustitiar von Abruzzo) dass die von (Solmona) nicht allein die ersten waren, welche nach dem tode seines vaters des kaisers ohne veranlassung die waffen erhoben und durch zerstörung mehrerer burgen und orte den frieden brachen, sondern auch nun nobis in regno presentibus et quasi testibus oculis cernentibus culpas suas ihn verhöhnten, mit worten treue gelobten, aber anders handelten, auf aufruhr sannen, dum totum regnum iam fere sedatum foret, sich unrechtmässiger weise die gladii potestas anmassten, die ihm getreuen bürger gefangen setzten und in grausamer weise hinrichteten, endlich sogar den bruder und andere verwandte seines getreuen iudex Amicus (vgl. nr. 3810) ohne rücksicht auf die anrufung seiner maiestät und seine geleitsbriefe grausam ermordeten; befiehlt ihm daher mauern, gräben und alle befestigungen eiusdem terre dem boden gleich zu machen und die auf beiliegendem zettel verzeichneten häupter der verschwörung in eben so grausamer weise, wie sie gegen andere vorgingen, hinzurichten. Multifarie multisque modis—condempnare. Ueberschrift: Mandat rex Conradus quod puniantur Sulmontinorum excessus. Winkelmann Acta 407. — Einreihung dieses und des folgenden schreiben sehr unsicher. Würde das: iam fere sedatum, nach der eroberung Neapels kaum mehr passen, so bezieht sich dasselbe zunächst nur auf die zeit der wiedererhebung von Solmona; das schreiben selbst kann erheblich später fallen. Wie bei nr. 4618, scheint mir doch auch hier der inhalt vorauszusetzen, dass die königliche autorität in Abruzzo im allgemeinen schon seit einiger zeit wiederhergestellt war. Nach nr. 4598 dürfte das kaum vor mitte 1253 der fall gewesen sein; vielleicht liesse sich auch geltend machen, dass die mit diesen verhältnissen zusammenhängende gründung von Aquila erst 1254 erfolgt. *4618

. . . | | befiehlt (dem iustitiar von Abruzzo) den leuten, welche als nach dem tode seines vaters die provinz der Abruzzen von kriegslärm erfüllt war, ihre orte und behausungen unbefugter weise verliessen und in befestigte städte zogen, nun wo frieden und eintracht überall hergestellt seien die rückkehr zu ihren früheren wohnplätzen binnen bestimmter zeit zu befehlen, und alle damals ohne königliche genehmigung errichteten befestigungen wieder zu zerstören. Non potest—contumaces. Winkelmann Acta 408. — Wegen der zeit vgl. vorher, *4619

. . . | | schreibt dem iustitiar von Sicilien, dass nach klage des capitels von Palermo, welche der cantor P. und Johann de Aquis ihm überbrachten, der erwählte von Palermo das kirchengut verschleudert, dem capitel entzieht, was dasselbe bisher und insbesondere zur zeit augusti domini

1253?

patris nostri bezog, und einen Wilhelm zum verwalter des kirchengutes ohne verpflichtung zur rechnunglegung bestellte; befiehlt ihm das zu untersuchen und abzustellen, dem Ab. de Trevis aber und dem primicerius Simon die denselben entzogenen beneficien zurückzustellen. Nuper ad audientiam—permittas. Martene Coll. 2,1188. — Friedrich zugeschrieben, was aber schon dadurch ausgeschlossen ist, dass der den kaiser überlebende Berard bereits 1214 erzbischof wurde, die briefe der sammlung aber in so frühe zeit nicht zurückreichen. Der brief fällt iedenfalls zwischen 1252 sept. 8, wo Berard starb, und 1261, wo nach langen wirren pabst Alexander seinen verwandten und caplan Leonard zum erzbischofe bestellte; vergl. Pirro Sic. sacra 1,148. Also frühestens etwa aus dieser zeit; vielleicht erst von Manfred herrührend, da die dagegen etwa geltend zu machende nichtnennung des bruders neben dem vater sich auch sonst in entsprechenden stellen von erlassen Manfreds findet. *4620

. . . | beglaubigt bei seinen getreuen ungenannte, welche er in ihre gegend schickt, um die amtsführung der beamten zu untersuchen, damit wegen seiner abwesenheit die verdienste nicht unbelohnt und die verbrechen nicht unbestraft bleiben. Per Nicolaum de Rocca. Sepe contigit—studeatis (debeatis). Martene Coll. 2,1216. Petr. de Vin. 5,4. Schirrmacher Hohenst. 596. — Zeit dieses und der folgenden schreiben ganz ungewiss, zumal auch Nicolaus de Rocca schon unter kaiser Friedrich und noch 1259 unter Manfred als schreiber genannt wird. In ermanglung eines bestimmteren haltes zum letzten iahreswechsel eingereiht. *4621

. . . | fordert den abt (Friedrich von Monte Cassino; den minister minorum) zur bestrafung von klosterbrüdern auf, welche dem bruder (B. de Rippa, B. de Ripastagni) vorwürfe machten, weil er demselben wegen der grata nobis ordinis vestri religio und wegen seiner erprobten tüchtigkeit früher befohlen hatte, einige zeit am hofe in seinem dienste zu verweilen. (Per Nicolaum de Rocca). Nuper ad audientiam— futuro. Petr. de Vin. 5,21; Goldast Const. 2,57; ergänzungen aus Huillards nachlasse. — Ein abt Friedrich ist in dieser zeit nicht bekannt; 1251 war Nicolaus erwählter, 1255 Richard abt; vgl. Gattula Hist. 436. Einreihung wie nr. 4621. *4622

. . . | übersendet einem abte, auf dessen ehrenvolle förderung er iederzeit bedacht sei, ein falsches königliches siegel, dessen sich ein im königreiche herumziehender mönch non absque honoris nostri iniuria et tuae honestatis infamia bediente, den er desshalb habe einkerkern lassen. Nuper in regno—detineri. Petr. de Vin. 5,22. Goldast Const. 2,57. — In der Pariser hs. 8567: Conradus diacono cardinali per Nicolaum de Rocca. Einreihung wie nr. 4621. *4623

1254

ian. 00 | Fogie | bestätigt der gemeinde Calatagirone auf deren ihm durch boten vorgetragene bitte und in ansehung der seinem vater und ihm geleisteten treuen dienste die privilegien könig Wilhelms I und kaiser Heinrichs VI über ihre dort angegebenen besitzungen, rechte und guten gewohnheiten unter vorbehalt der in den privilegien bestimmten leistung von iährlich 5000 tarenen und 250 marinariorum. Scr. per Belgrandium de Casentino not. Per m. Gualterii de Ocra regni Sic. canc. Capasso 59. — Mit 1254, ind. 13, regni 4. *4624

(— 00) | beantwortet die einzelnen vom pabste gegen ihn erhobenen klagen: läugnet die verachtung der schlüsselgewalt, wegen der als den verdacht der ketzerei begründend der pabst gegen ihn inquiriren will, zumal ihm eine excommunication nie bekannt gemacht sei und er gegen eine solche rechtzeitig öffentlich vor den grossen Deutschlands und Siciliens appellirt habe; will durch die seinen beamten geschickten schreiben beweisen, dass er verboten habe, die geistlichen zur abhaltung des gottesdienstes zu zwingen; erklärt dass er die ketzer in Deutschland und im königreiche immer verfolgt habe und bereit sei, das auch in der Lombardei zu thun, wo aber gerade in Mailand, Brescia und Mantua, qui dicuntur ecclesie filii speciales, die ketzerei öffentlich gepredigt werde; dass ihm nicht bekannt, dass der von ihm begünstigte Ecelin de Romano ketzer sei; dass er bereit sei seine unschuld am tode seines neffen Friedrich zu erweisen; dass die anklage: quod Henricum fratrem suum detinet, unwahr sei und er dessen nun erfolgten tod aufs lebhafteste bedaure; dass er bezüglich des guts der erledigten kirchen nur die seinen vorgängern im königreiche zugestandenen rechte geübt habe, aber bereit sei, sich mit dem zu begnügen, was in dieser richtung den königen von Frankreich und England zustehe; dass er wegen angeblicher übergriffe bezüglich der güter der Templer und Hospitaliter und anderer kirchengüter bereit sei auf erhobene klage recht zu gewähren; dass er das königreich Sicilien, (in dem er sich angeblich gegen die römische kirche, der es gehöre, handlungen zu schulden kommen liess, welche, auch wenn es ihm gehöre, die entziehung rechtfertigen

1254

würden) von seinen vorgängern seit unvordenklichen zeiten kraft rechtlicher erbfolge und ununterbrochenen besitzes überkommen und dort nichts gegen die römische kirche gethan habe; dass er gegen die dignitas Romani imperii nichts unternommen habe, sed cum sit in Romanum regem electus legitime, prout plene constat per legitima documenta, in eodem imperio utitur iure suo; dass er es ablehnen müsse, denen, welche bei der vom pabste gegen ihn beabsichtigten inquisition gegen ihn aussagen wollen, freies geleit zu gewähren, da er damit die von ihm aus angegebenen gründen bestrittene berechtigung zur inquisition anerkennen, auch zu erwarten haben würde, dass solche personen heimlich ihm schädliches betreiben würden. Matth. Paris, ed. 1644, Addit. 125. — Diese zweifellos am hofe des königs in ihrer wörtlichen fassung festgestellten antworten wurden vom procurator desselben vor dem pabste, den cardinälen, dem senator und dem rathe vorgetragen. Das geschah spätestens um ende ian., da der pabst am 4 feb. schreibt, Conrad, persönlich geladen, habe am bestimmten termin procuratoren gesandt, welche ihn verantworteten; er habe daher auf bitten der grafen J. von Montfort und T. von Savoien (vgl. nr. 4616[a]) den termin bis auf mittfasten verlängert. Es ergibt weiter die stelle über Heinrich, dass zwar die klagepunkte vor, die antworten aber erst nach dessen tode, also im ian., formulirt sind. — Das von Capasso 64, vgl. 355, Conrad zugelegte und zum märz 1254 eingereihte schreiben an die cardinäle vgl. nr. 2428. *4625

(ian. 00) meldet (etwa im ian. oder feb.) dem könig Heinrich von England den ihn tief betrübenden tod seines bruders, dessen neffen, Heinrich, indem er die verspätung der anzeige mit dem übermasse seines schmerzes entschuldigt: nun beruhe das verwandtschaftliche band mit ihm noch auf seiner schwester Margaretha, der gemahlin des markgrafen von Meissen, und deren kindern. Nollemus auditus — aperite. Baluze Misc. 1,482. Ed. II. 1,194. Rymer (ed. 1816) 1.302. 4626

. Gründung der stadt Aquila. 1254 civitas Aquile fuit edificata per reges. Ann. Reatini, M. Germ. 19,267. — Civitas Aquilae, quae a quondam rege Conrado in confinibus regni condita fuerat. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,582. — Erat in extremis regni partibus olim rege Corrado favente civitas Aquilae in odium baronum de illa contrata per ipsorum villanos de novo constructa, in qua de diversis castrorum circumadiacentium incolis, non absque quamplurium exprovincialium iactura nobilium et praedictorum baronum, rusticorum adunata congeries in tantam iam multitudinem populosa concreverat etc. Saba Malaspina ap. Mur. 8,799. — Pabst Gregor IX bewilligte schon 1229 sept. 7 den bewohnern der gegend von Amiterno und Forcone zu Accula eine stadt zu gründen; vgl. Huillard 3,160, M. Germ. Reg. pont 1,321. Wegen der wiedereroberung des königreichs durch den kaiser wird das nicht ausgeführt oder die ausführung unterbrochen sein. Ist vielfach angenommen, kaiser Friedrich selbst habe den plan wieder aufgenommen, so scheint dafür jedes zeugniss zu fehlen, abgesehen von der folgenden, ihm zweifellos irrig zugelegten gründungsurk. In einem schreiben an könig Carl sagt pabst Clemens ausdrücklich, dass die bewohner die stadt zum schaden der kirchen und edeln erbaut hätten a quondam Conrado nato quondam Frederici . . . iniquis et fraudolentis persuasionibus obtenta licentia; Mur. Ant. It. 6,525. Auch die ältere überlieferung zu Aquila selbst scheint nichts von gründung durch Friedrich zu wissen; der älteste einheimische historiker Boetio di Rainaldo bezeichnet als gründer re Corrado della Magna; Mur. Antiq. It. 6,535. Auch er nennt das iahr 1254. Kein gewicht ist zu legen auf die in den auszug aus Saba Malaspina ap. Mur. 8,585 eingeschobene angabe 1252. Denn noch 1253 mai 6 gehen die bevölkerungen von Forcone und Amiterno gegen den königlichen rath Thomas de Marerio verpflichtungen dafür ein, dass er sich bemühen wird iuxta posse tam per se, quam apud regem ad constructionem civitatis Aquile faciendam. Mur. Antiq. It 6,516. Vgl. auch die päbstl. urk. vom 20 febr. 1257, durch welche das bisthum Forcone oder S. Maximi auf die neuerbaute cathedrale S. Maximi und S. Georgii übertragen wird; urkundet Friedrich II 1240 märz 20 ap. Stum Maximum, also wohl zu Forcone östlich unweit Aquila, so wird sich daraus folgern lassen, dass damals Aquila noch nicht bestand. *a

. erklärt dass er nun nach unterdrückung der rebellion siegreich in seinem erbkönigreiche Sicilien herrschend auf friedliche regierung des durch kriegerische mühen erworbenen bedacht sei; dass er beschlossen habe in Abruzzo an der gränze des königreichs, wo die feinde wiederholt den eingang in dasselbe fanden, an dem Aquila (richtiger wohl Acula im Oest. Archiv 29,28) genannten orte zwischen Furcone und Amiterno aus den dortigen orten und dörfern die Aquila

1254

zu nennende stadt zu gründen, indem er die gränzen des gebiets angibt und alle bewohner von der gerichtsbarkeit der grafen und allen verpflichtungen gegen ihre herren entbindet, welche durch den achten theil des liegenden gutes oder den zwanzigfachen iahreswerth der sonstigen leistungen abzulösen sind; verspricht die stadt immer als seine besondere cammer zu seinen händen zu halten; bewilligt freien zuzug von bewohnern aus andern gegenden, zerstörung der burgen im gebiete ausser den königlichen und dem castrum Cassari des G. und seiner erben, befestigung der stadt und zwei iahrmärkte, wogegen die stadt eine königliche burg auf ihre kosten zu erbauen hat. Regnantibus nobis—applicanda. Petr. de Vin. 6,9. Massonio Dialogo sull'orig. dell'Aquila 75. Franchi Difesa della città dell'Aquila, app. 1. De Angelis Risposta alla scritt. d'un giovane autore 98. Huillard 5,1008. Muratori Ant. It. 6,511. Oesterr. Archiv 29,27. — Ohne namen des ausstellers und vielfach, insbesondere noch von Huillard, dem kaiser Friedrich zugeschrieben; oder auch angenommen, Conrad habe eine gleichlautende urk. des kaisers wiederholt. Aber sie ist zweifellos erst in der canzlei Conrads concipirt, denn es fehlt iede beziehung auf die kaiserliche würde; der eingang entspricht durchaus Conrad; im iahre 1255 erfolgt eine bezügliche ablösung secundum tenorem sacri regii privilegii domini regis Chunradi, Mur. Ant. It. 6,516; endlich legen die ältern zeugnisse, vergl. oben, die gründung übereinstimmend Conrad zu, wogegen Collenuccio, auf dessen zeugniss hin Huillard zu 1240 einreiht, um so weniger in betracht kommen kann, als derselbe sich ausdrücklich auf die briefe des kaisers (Petr. de Vin.) bezieht. Ebenso liess sich Antinori, dem Capasso 66 zustimmt, lediglich durch die irrige annahme leiten, alle in der nach Petr. de Vin. benannten sammlung befindlichen stücke seien vor dessen tode 1249 geschrieben; vgl. Mur. Antiq. It. 6,511. *4627

. bekundet dass er dem G. de Ocra, damit derselbe, dem er die geschäfte diesseits des meeres anvertraute, seine amtsführung nun auch über das meer ausdehne, zum canzler seines erbreiches Jerusalem bestellt habe, mit denselben befugnissen, wie sie demselben im königreiche Sicilien zustehen. Satis honoris—exercere. Petr. de Vin. 6,4. Oesterr. Archiv 29,23. — Gehört sicher in die letzte zeit Conrads, da Walter, wie früher, so auch noch im ian. 1254 in der aushändigungsformel nur canzler von Sicilien heisst, während er doch in der ersten mit einer aushändigungsformel versehenen urk. Manfreds, vergl. Reg. Manfr. zu 1255 ian., und später auch als canzler von Jerusalem bezeichnet ist. Die reste der burg Ocre, vielleicht identisch mit dem in nr. 4627 vorbehaltenen castrum Cassari, liegen südöstlich von Aquila über Fossa; es wäre möglich, dass diese vergünstigung mit der dem canzler kaum erwünschten gründung der stadt zusammenhinge. *4628

. meldet ballivis, iudicibus et universis hominibus, dass er dem D. E. das officium advocationis in terris ipsis de Jerusalem verliehen habe und fordert sie auf demselben zu gehorchen, sobald ihnen per litteras instituti regiminis kund werde, dass derselbe den amtseid abgelegt habe. Notum facimus nobilitati—constituto. Martene Coll. 2,1189. — Einreihung unsicher; nach dem inhalte zu nr. 4628 gestellt. *4629

feb. 00 Erkrankung. Mense autem februarii proxime sequenti (13) ind. ipse Conradus infirmari cepit. Chron. Sic. ms. bei Capasso 62. — Im feb. wird Conrad kaum schon das lager bei Lavello bezogen haben. Doch muss die nachricht desshalb nicht ungenau sein, da auch nach Saba Malaspina die krankheit eine langdauernde war und sich zeitweise besserte. *a

. . . prope Lavellum Lagerung bei Lavello (etwas südwärts vom mittleren Ofanto, drei stunden östlich von Melfi), um von hier aus mit einem heere nordwärts ins kaiserreich auszurücken. Mortuoque Henrico minore fratre suo, disponebat rex versus partes imperiales procedere. Et cum circa veris initium ordinato exercitu processurus castrametari cepisset in campis prope Lavellum etc. Jamsilla ap. Mur. 8,506. — Postremo rex Conradus in Apulia iuxta montes focarios [?] prope Melfiam et Venusium cum infinito exercitu castrametatus . . . in tentorio suo in campis sub autumnali tempore (also schon 1253) febrili cepit accessione gravari. . . . Convalescentie metas attingens recidivabat regiminis per errorem. Saba Malasp. ap. Mur. 8,790. [Wenn die erkrankung erst im lager bei Lavello eintrat, so kann sie iedenfalls nicht schon im herbst erfolgt sein. Vergl. auch vorher.] b

. schreibt (etwa im april) seinen getreuen, dass er nunmehr im ruhigen besitz seines erbkönigreichs mit einem so starken heere, dass es 20000 auserlesene streiter nicht zu fürchten habe, im

1254

begriffe stehe nach dem kaiserreich auszurücken um seine dortigen rebellen zu vernichten, indem er zugleich seine anhänger ermahnt sich mit waffen und pferden auszurüsten. Fidem et --timeret. Pet. de Vin. 3,78. 4630

. . . | zeigt (einem grafen) an, dass er nach genügender ordnung der verhältnisse des königreichs Sicilien nun den angelegenheiten von Italien vorzugsweise seine sorge zuwenden wolle, daher den R. (?) zum generalis vicarius ipsarum partium de latere nostro duximus dirigendum, um dort die iura imperii aufrechtzuerhalten, und demselben die einzeln aufgezählten und überhaupt alle zum merum et mixtum imperium gehörenden befugnisse verliehen habe. De corrupti parentis — studeatis. Martene Coll. 2,1211. Schirrmacher Hohenst. 593. — Von Schirrmacher als einsetzung (des Berthold von Hohenburg?) zum generalvicar für das königreich Sicilien betrachtet, während es sich doch um einen generalvicar für Italien handelt. Für einen generalvicar ganz Italiens war neben Pallavicini, der auch nach dem tode des königs noch generalvicar der Lombardei heisst, kaum raum. Die ipsae partes, die sich nur aus der adresse bestimmter ergeben würden, müssen auch nicht gerade ganz Italien sein; es mag sich etwa um Tuscien handeln. Die aufzählung der befugnisse schliesst sich den bezüglichen formeln aus der zeit des kaisers, vgl. nr. 2458, eng an, während die urk. für Pallavicini, vergl. nr. 4592, selbstständiges dictat ist. Aber der selbstständige eingang deutet an und für sich auf den in der überschrift genannten Conrad. Sind uns generalvicare desselben für Italien ausser der Lombardei nicht bekannt, so mögen die etwaigen ernennungen wegen des bald erfolgten todes des königs nicht zur verwirklichung gelangt sein. Zu wissen, für welche theile Italiens Conrad vicare ernannte, würde auch desshalb von interesse sein, als es ergeben würde, ob Conrad beabsichtigte, der kirche die von seinem vater abgetretenen, dann zurückgenommenen mittelitalienischen reichslande zu belassen; bis dahin scheint er sich von einem eingreifen in die verhältnisse derselben fern gehalten zu haben, da sich kein bezügliches zeugniss findet und insbesondere nach nr. 4625 der pabst in dieser richtung keinerlei klage gehabt zu haben scheint. *4631

mai 00 | macht sein testament, wovon jedoch nur der eingang (M. Germ. 4,361. Schirrmacher Hohenst. 597) erhalten und der inhalt in so weit bekannt ist, dass darin Conradin der obhut der kirche empfohlen war. Cumque inter alia predictus rex Conradus de filio et regno suo in ultima voluntate disposuit, filium manibus et gratie sedis apostolice submittendum esse mandasset etc. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,507; vergl. 512. — [Conradin sagt selbst in seinem um die zeit des aufbruchs nach Italien 1267 erlassenen manifest: Cum enim magnificus rex Corradus dive memorie karissimus pater noster testamento solemniter condito condam tempore mortis sue nos . . . in manibus sancte matris ecclesie reliquisset etc. Vergl. Reg. Conradins. — Nach der Adhortatio des Petrus de Prece bei Del Re Cronisti 2,696 hätte Conrad für den fall des todes Conradins seine schwester Margarethe von Meissen zur erbin eingesetzt: in ultima voluntate regnum Sicilie ducatumque Suevie clarissime matri tue legavit in defectum eiusdem pueri nati sui, adeo quod ex tunc Sicilie generaliter et Calabrie filii iuxta seriem testamenti sibi sacramentum fidelitatis et homagii prestiterunt.] 4632

— 21 | prope Lavellum | Todestag [im lager bei] Lavello nachdem er schon [früher] am fieber gelitten hatte und nun einen rückfall bekam. Vor seinem tode ernannte er mit Manfreds willen den markgrafen Bertold von Hohenburg (vergl. Ried über die grafen von Hohenburg markgrafen auf dem Nordgau. Regensb. 1812. 4. 1—2) zum pfleger des reichs für seinen minderjährigen sohn. An einen tod durch vergiftung [vergl. Saba Malaspina ap. Mur. 8,790. Thomas Tuscus 516. Salimbene 82. 225. 245. Brunetto Latini l. 1. p. 2 ch. 97. Matth. Paris ed. Luard 5,459.] ist wohl nicht zu denken. Es starben noch mehr mit Conrad gekommene Deutsche, was bei strapazen in einem ungewohnten gefährlichen und verführerischen clima doch ganz natürlich ist. Multi Theutonici qui cum Chunrado rege Swevie Apuliam intraverunt, obierunt. Ann. S. Rudb. Salisb. zu 1252. [Für den 21 mai, Christi himmelfahrt, als todestag scheinen die beachtenswertheren zeugnisse zu sprechen. Nennen andere den 20 mai, so wird das damit zusammenhängen, dass er nach den Ann. Jan. in der nacht starb. Das Chron. Suessan. hat 22 märz apud Lavellum.] Die angabe des Bartolomeo dass Conrad in Melfi gestorben sei [rührt wohl daher, dass Melfi der dem lager nächstgelegene grössere ort war]. Die leiche wurde nach Messina gebracht, wo sie dann [wahrscheinlich 1259, vergl. Capasso 69] noch vor ihrer förmlichen beisetzung bei

1254

einer feuersbrunst mitverbrannte. Bart. de Neocastro ap. Mur. 13,1016. [Nach gewiss unrichtiger angabe des Salimbene 225. 259 hätten die von Messina die leiche ins meer geworfen.] — Conradus rex 21 madii eiusdem ind. in castris, quibus morabatur, prope civitatem Melfiensem obiit. Vixit autem 26 annis et 26 diebus (vgl. oben nr. 4383°), cuius ossa Missanam delata sunt, et ibi ut dicitur, sepulturam ecclesiasticam non receperunt. Chr. Sic. ms. bei Capasso 69. — In hoc etiam anno mortuus est rex Conradus, videlicet in mense madio 21 eiusdem. Ann. Cav. — In mense madii obiit et sepultus fuit Messanae. Ann. Sic. — In campis prope Lavellum infirmitate correptus, cum esset circa annos etatis viginti sex, in triumphorum suorum primordiis, acerbo mortis fato succubuit. Mortuus est autem idem rex die 21. mensis madii. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,506. — Obiit anno 1254 in ascensione domini. Nota hist. Sangall, M. Germ. 1,71; ebenso Catal. abb. Augiens., M. Germ. Scr. 13,332. — Chunradus rex priori anno Neapoli expugnata et muris eius ad terram prostratis, homo pacificus et iudex severus in vigilia ascensionis domini diem clausit extremum. De cuius obitu Teutonici Apuli et Lombardi, preter illos qui erant de parte ecclesie, dolore nimio sunt turbati. Herm. Alt. — Rex Conradus mortuus est in Apulia in nocte ascensionis domini. Ann. Jan. ap. Mur. 6,520 u. Mon. Germ. 18,232. — Anno domini m.cc.l.iiii. cum rex Conradus duobus annis regnum Apulie tenuisset die duodecimo exeunte maio regnum simul et vitam amisit. Ann. S. Justinae. — Vergl. auch Saba Malasp. ap. Mur. 8,790. a

Manfred. 1232. Ind. 5.

1232

. Geburt als unehelicher sohn Friedrichs II und der Bianca Lancia aus einem lombardischen geschlecht, welches mit den Aglano und den Maletta nahe verwandt war. Sein geburtsiahr ergiebt sich aus der angabe des Nic. Jamsilla, dass er beim tode seines vaters achtzehn iahre alt gewesen sei. Quinta vero (uxor) fuit nobilis domina Blanca de domo illorum nobilium de Lancea de Lombardia. Ex quibus suscepti fuerunt inclytus Manfredus et domina Constantia, que tradita fuit nuptui Batacio imperatori Constantinopolis. Licet nonnulli suspectum dicant matrimonium ipsum, eo quod durante precedenti matrimonio sibi eam post partus habitos copulavit Bart. de Neocastro ap. Mur. 13,1015. — Ex sorore vero marchionum Lanzorum, eius concubina, Manfredum genuit. Franc. Pip. ap. Mur. 9,651. — Sed licet predictus Manfredus, tanquam ex damnato coitu derivatus, defectum natalium paciatur, nobilis tamen nature decus utriusque parentis, qua ortus eius esse meruerat generosus, maculam fere defectus huius expiabat. Ac decor tantus erat infantis . . . crescensque forma prestabili . . . meruit accurate ab augusto tractari et custodiri pariter sicut filius legitimus diligendus. Profecit nimirum in liberalibus artibus etc. Saba Malasp. ap. Mur. 8,787. — Dieser letztere zeitgenössische schriftsteller, zwar ein anhänger der kirche aber doch auch ein bewunderer Manfreds, wird wohl über die vielerörterte legitimität seines helden das wahre gewusst und gesagt haben. Dafür spricht auch, dass der noch etwas frühere Nic. Jamsilla ap. Mur. 8,497 diesen punct wie absichtlich nicht berührt, wohl aber bedeutungsvoll von der mutter Manfreds sagt: quam imperator summe dilexerat. Jenem ausspruch und diesem schweigen gegenüber, scheint mir die angabe, dass Friedrich II den Manfred durch nachfolgende ehe legitimirt habe, sehr zweifelhaft. ‚Es ist mir wohlbekannt dass Ranke bei Raumer 4,277, dann Huillard-Bréholles zum französischen Math. Paris 8,404, endlich Höfler in den Münchener Gel. Anz. vom 27 oct. 1848 sich mehr oder weniger für die legitimität oder doch die legitimirung Manfreds erklären. Allein abgesehen von dem zweifel, ob eine legitimatio per subsequens matrimonium zur zeit als Friedrich excommunicirt war rechtsgültig stattfinden konnte, scheinen mir die dafür angeführten gründe nicht stichhaltig, während der gegenbeweis vollständig ist. Princeps Manfredus naturalis filius Federici sagt Mon. Pad. (Ann. S. Justine) ad 1260. — Manfredus cum legitimationis beneficio indigeret, ecclesia munere materno, licet tacite, legitimavit erigendo ipsum in principem Tarentinum. Andreas Hungarus ap. Duchesne 5,828. Durch dieses zeitgenössische zeugniss dürfte

1232

ieder zweifel über Manfreds unehlichkeit beseitigt sein. — Manfredus post mortem Corradi regnum invasit. Hic enim non fuit legittimus, sed inter illegittimos nobilior fuit. Quatuor enim illegitimos filios habuit Fredericus. . . . Quartus extitit hic Manfredus, quem ex sorore marchionis Lancee generavit, que filia domne Blance fuit. Hanc nimium imperator amavit, ita ut in mortis articulo constitutam, cum eam in ipsa egritudine visitasset, confortasse hiis verbis dicitur dicens: Consolare dilecta mi, et letare, quia si fueris liberata, in consortem imperii te assumam. Ex hoc consolatorio verbo diffamatum est apud multos, quod sibi eam in morte uxorem effecerit sicque Manfredum per consequens legittimaverit et sororem quam Vatatio imperatori Grecorum tradidit in uxorem. Hunc Manfredum defuncte matris amore, quam nimium adamavit, inter ceteros illegitimos filios precipua dilectione dilexit et etiam quia indolem meliorem ceteris aliis filiis pretendebat. Verum tradunt plures quod legittimus esse non potuit, si domna Blanca iam dicta, que mater extitit matris eius, et ipsius domne Blance altera filia perhibuissent testimonium veritati, cum omnes virum unum hunc habuissent, ita ut Manfredi iam dicti mater imperatoris non potuerit esse uxor. Thomas Tuscus 517.‘ — [Mainfroi, que il avoit engenré en une gentil dame qui fu fille au marchis de Lance; et ne cuidiés mie que ele fust sa feme par mariage; mais il l'ama sur toutes autres pour son sens et pour sa très grande beauté. Brunetto Latini Li tresors l. 1 p. 2 ch. 97, vgl. ch. 99. — Fil de soignant heisst er bei Balduin. Avenn., M. Germ. 25,459, spurius im Chr. rhytm. Austr., M. Germ. 25,365, filius de quadam concubina bei Guil. de Nangiaco; vgl. auch Notae Weingart., M. Germ. 24,831. — So wenig aber die unehelichkeit zu bezweifeln ist, so gewichtige zeugnisse finden sich für eine nachfolgende ehe. Vgl. Huill. Intr. 184 ff., welcher für die legitimation insbesondere geltend macht: — An der auch von B. angezogenen stelle des Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,497 hat ein anderer text: honorem Montis Sancti Angeli, quem imperator ipsius principis matri sponsalium tempore nuptiali donatione fuerat elargitus; damit stimmt, dass Monte S. Angelo herkömmlich einen theil des dodarium der sicilischen königinnen bildete; (vgl. auch Starrabba Del dotario delle regine di Sicilia im Archivio stor. Sicil. 2,7 ff.) — Manfredus . . . filius Friderici ex alia uxore que marchionis Lancee neptis fuit et eam in obitu desponsavit et accepit uxorem. Salimbene 167. — Imperator tempore sui obitus reliquit . . . Manfredum quem genuit ex filia domine Blanche filie quondam marchionis Lancie, quam tempore obitus ipsius domine idem imperator, ut filium ex ea genitum legitimum faceret, dicitur legitime desponsasse. Ann. Jan. 228. — Temporibus quoque sub eisdem (1256) Manfredus qui filius tantum naturalis Frederici diu credebatur, iam inquisita et scita rei veritate, non iam tantum naturalis id est illegitimus, immo pro legitimo habebatur. Die mutter Manfreds habe iam circiter viginti annis elapsis, als man glaubte sie werde sterben, den kaiser um verehlichung gebeten. Inclinatus est igitur precibus supplicantis et ipsam sibi matrimonio copulavit. Haec autem multis annis latuerunt: sed hoc anno omnibus Siculis et Apulis manifeste patuerunt. Matth. Paris ed. Luard 5,572; vgl. 473. — Es lässt sich weiter die nennung nur Manfreds neben den ehelichen söhnen im testamente geltend machen; dann dass Salimbene 244 die illegitimen von den legitimen söhnen scheidend Manfred diesen zuzählt, und auf s. 82 nur betont, dass er illegitime natus war, während der kaiser die mutter auf dem todbette ehelichte; dass sein oheim Manfred Lancia urkundlich 1248 dec. dilectus affinis des kaisers heisst, vgl. nr. 3745; auch ist zu beachten, dass Saba Malaspina apud Mur. 8,808 als grund der nichtanerkennung Manfreds durch den grafen von Anguillara nur angibt: quem Frederici legitimum non reputabat heredem, cum adhuc Corradinus Corradi filius superesset. Nach allem ist kaum zu bezweifeln, dass Friedrich die Blanca nachträglich für seine ehefrau erklärte und damit, so weit an ihm lag, Manfred legitimirte. Aber einmal scheint diese ehe zunächst geheim gehalten zu sein. Weiter aber wird die kirche diese legitimation durch nachfolgende ehe für ungültig gehalten haben, weil der ehe der eltern zur zeit der zeugung nicht zu beseitigende hindernisse entgegenstanden. Sagt pabst Clemens im process vom 18 nov. 1266: Manfredus . . . eiusdem Friderici, ut dicitur, filius de dampnabili commixtione susceptus, quem licet legitime successionis expertem reddiderunt illegitime nativitatis initia etc., so hat er dabei gewiss nicht blosse unehelichkeit im auge. Verehelicht war Friedrich 1231 nicht. Ob man kirchlicherseits das von Thomas Tuscus angedeutete hinderniss der affinitas illegitima geltend machte, muss dahingestellt bleiben; in der übrigens ganz verworrenen und unrichtigen angabe über die söhne des kaisers bei Johann Victor. ap. Böhmer 1,278 wird gleichfalls verkehr mit der mutter und der tochter behauptet.

1232

Auch bei Saba Malaspina erscheint Manfred nicht einfach als naturalis, sondern als ex damnato coitu derivatus.] — Zum erstenmale wird dieser (von seinem oheim Manfred markgraf Lancia zu unterscheidende) Manfred urkundlich genannt am 21 april 1247, in dem durch Walter von Ocra zwischen ihm und der Beatrix von Savoi abgeschlossenen heirathsvertrag; vgl. unten. Er heisst hier: Manfredus Lancia filius imperatoris (also nicht marchio), und der kaiser verspricht ihm eine reichliche ausstattung erst noch zu gewähren. Demnächst erscheint er in dem testament des kaisers, an sich zwar durchaus wie ein ehelicher sohn, aber mit dem sehr auffallenden unterschied, dass er dem Heinrich, iüngerem ehelichen sohne des kaisers von dessen englischer gemahlin, nachgesetzt ist, [was darin seine erklärung finden könnte, dass Manfred zwar früher geboren, aber erst nach der geburt Heinrichs und nach dem tode von dessen mutter Isabella 1241 legitimirt sein mag, obwohl uns die zeit des todes der Blanca nicht bekannt ist und wenigstens die angabe des Matth. Paris auf frühere zeit deutet.] — Manfred war durch vorzüge des körpers und des geistes gleich sehr ausgezeichnet. Hic Manfredus pulcerrimus corpore, prudentissimus mente, strenuissimus opere, pius in subveniendo afflictis, largus in dando emeritis, benignus et affabilis universis, ab omnibus amabatur. Thomas Tuscus. Ein kreis von deutschen sängern und fiedlern lebte hochgeehrt an seinem hofe, darunter auch Conrad von Rotenberg, der meister Ottocars. Vgl. Ottocar ap. Pez 3,18. Dagegen scheint Manfred die künste des kriegs zu seinem verderben vernachlässigt zu haben. Die usurpation des thrones seines neffen, nachdem er dessen vollmacht angenommen hatte, ist ein flecken in seinem leben. Doch würde man dafür leichter mildernde entschuldigungen auffinden können, als für das erlöschen aller neben ihm blühenden zweige des staufischen hauses, wenn der verdacht, der deshalb schon frühe gehegt wurde, gegründet ist. — Seine thaten wurden von zwei zeitgenossen Nicolaus von Jamsilla und Saba Malaspina (apud Mur. 8,493 und 785, Del Re Cronisti Napolitani 2,105 und 205) beschrieben. Insbesondere hat auch Dante seiner gedacht: Purg. 3,107 und Inf. 28,16 was den commentatoren, und namentlich dem Benvenuto von Imola in Mur. Ant. It. 1,1150 und 1116, veranlassung zu mittheilungen gab. Cesare Storia di Manfredi (Napoli. 1837. 8. 1—2) ist eine achtungswerthe arbeit, an der ich iedoch den mangel chronologischer feststellungen um so mehr bedaure ie dürftiger die uns überlieferten angaben sind. Wenn einst noch mehr urkunden dieses fürsten aufgefunden sind und feste haltpuncte gewähren, wird man auch Mat. di Giov. mit grösserer sicherheit benutzen und viel reichhaltigere regesten desselben aufstellen können. [Der wunsch B's bezüglich chronologischer feststellung auf grundlage ausgedehnteren urkundlichen materials ist nun in dankenswerthester weise erfüllt durch Capasso Historia diplomatica regni Siciliae inde ab anno 1250 ad annum 1266 (Neapoli 1874), eine arbeit, der die folgende zusammenstellung natürlich noch mehr verdankt, als die unmittelbaren anführungen, welche sich zunächst auf das von Capasso vollständig mitgetheilte urkundliche material zu beschränken hatten, erkennen lassen. Aber statt der von B. erwarteten ermöglichung einer benutzung des Matteo di Giov. hat sich gerade auch durch diese arbeit aufs deutlichste herausgestellt, wie wohl B. daran gethan hat, die benutzung des von ihm noch nicht als fälschung erkannten werkes zu vermeiden.] 4632b

1245

. . . in Vallibus | Gefangennahme. Hic cum 11 esset annorum et de Ravenna Cremonam navigio duceretur ad patrem, captus in vallibus a piratis, Hestensi marchioni captivus est traditus. Der markgraf behandelt ihn wohlwollend in der hoffnung, seinen vom kaiser als geissel festgehaltenen sohn zurückzuerhalten. Der knabe wusste aber einen grafen Bernhard, dessen hut er anvertraut war, durch versprechung der wiedererlangung der gnade des kaisers zu bestimmen, ihn zum kaiser zurückzuführen. Thomas Tuscus 517. — Schon Winkelmann in den Forsch. zur deutschen G. 9,452 hat darauf hingewiesen, dass das nach massgabe der aufenthalte des kaisers zu Cremona und der sonstigen haltpunkte nur in die zweite hälfte des iahres 1245 fallen könne. Da aber müsste nach der gewiss zuverlässigen angabe des Nic. de Jamsilla Manfred schon im dreizehnten iahre gewesen sein. Doch wird diese ungenauigkeit kaum genügen, die angabe überhaupt für unglaubwürdig zu halten. Der ort wohl die Valli di Comacchio. *c

1247

apr. 21 | Verlobung zwischen Manfred Lancia, des kaisers sohn, und der Beatrix gräfin von Saluzzo, tochter des grafen Amedeus von Savoi, durch Walter von Ocra erwählten von Capua, bevollmächtigten des kaisers, beurkundet. Die vermählung soll bis ende nächsten maimonats vollzogen werden. Die verlobte erhält ein wittum von tausend mark iährlich. Item dominus impe-

1247

rator dabit prefato Manfredo filio in feudum et homagium totam terram a Papia usque ad montes, sicut per divisionem et alios suos fines usque ad maritimam Janue designatur, dabit etiam ei regnum Arelatense, quando dicto domino imperatori de consilio eiusdem comitis videbitur expedire etc. Guichenon Hist. de Sav. 71. Dumont Corps dipl. 1,195. Huillard 6,527. — Vgl. die genehmigungsurk. des kaisers vom 8 mai, nr. 3626. 4632d

(oct. 00) ap. Victoriam — Aufenthalt mit dem vater während der belagerung von Parma in dem anfang oct. gegründeten und 1248 feb. 18 zerstörten Vittoria. Ann. Plac. *e

1248

(dec. 00) (Vercellis) — Vermählung mit Beatrix verwittweter markgräfin von Saluzzo, tochter des grafen Amedeus von Savoien, gegen ende 1248, möglicherweise erst anfang ian. 1249. Vgl. nr. 3748[a]. — Beatrix gebar ihm noch bei lebzeiten des kaisers die tochter Constanze; die zeit ihres todes ist unbekannt. Vergl. Del Giudice La famiglia di re Manfredi 6 und meine erörterung über Manfreds zweite heirath in den Mitth. des österr. Inst. bd. 3. *f

1250

feb. 00 Fogie — Zeuge als dilectus filius noster in urk. des kaisers für Savoi. Nr. 3813. *g

dec. 00 — Erbeseinsetzung im testamente Friedrichs II nach dessen ehelichen söhnen Conrad und Heinrich und deren allfälligen kindern. Bestellung zum statthalter in Italien und insbesondere im königreiche Sicilien, so lange Conrad in diesem nicht anwesend sein wird. Item concedimus et confirmamus dicto Manfredo, filio nostro, principatum Tarenti cum comitatibus Montis Caveosi, Tricaricii et Gravine etc. Concedimus etiam eidem civitatem Montis sancti Angeli cum toto honore suo etc. Concedimus etiam et confirmamus eidem quidquid sibi in imperio est a nostra maiestate concessum; ita tamen quod predicta omnia a prefato Conrado teneat et recognoscat. Vgl. nr. 3835. h

— 13 (apud Florentinum) — An diesem tage starb kaiser Friedrich. Manfred war allem anscheine nach anwesend. *i

— 15 Fogie — meldet als divi augusti imperatoris filius den bürgern von Palermo den tod des kaisers, fordert sie zur treue gegen den durch testament des vaters zum nachfolger bestellten könig Conrad auf, verspricht ihnen als durch den vater bestellter vertreter desselben in Italien und insbesondere im königreiche Sicilien die ihnen und andern getreuen im testamente des kaisers zugesicherten freiheiten aufrecht zu erhalten, beglaubigt bei ihnen seinen bruder Heinrich und seinen familiar Petrus Ruffus von Calabrien, marschall des königreichs, welche er zur entgegennahme des treuschwurs für könig Conrad an sie abschickt. Etsi primi—sigillari. Capasso 5. Unvollständig, mit gekürztem eingang und nur — gratulentur: Martene Coll. 2,1181. — Die rasche ausfertigung nach dem tode des kaisers kann auffallen, zumal Heinrich nach den Ann. Sic. erst am 19 ian. zu Messina eintraf. Jedenfalls ist die datirung, welche sich vollständig nur in einer hs. erhalten hat, nicht willkürlich zugefügt, da sie sich, freilich mit der ortsangabe abbrechend, noch in anderer hs. findet; vergl. Archiv der Gesellschaft 5,367. Uebrigens ergibt auch der schlussatz: quia adhuc nostrum sigillum proprium non est factum presenti nos anulo has litteras fecimus sigillari, dass das schreiben früher im dec. ausgefertigt sein muss, da nr. 4635 bereits das siegel hat. *4633

. — schreibt dem erwählten römischen könig Conrad IV, meldet ihm den ihm vielleicht schon durch das gerücht bekannt gewordenen tod seines vaters und fordert ihn auf, den dringenden wünschen der bewohner entsprechend in das königreich zu kommen. Turbinis calicem—reviviscat. Baluze Misc. 1,475. Ed. II von Mansi 1,193. Caruso Bibl. Sic. 2,319. Daniele I reg. sepolchri 93. Huillard 6,811. — [Ob gleich nach dem tode? Vgl. nr. 4533.] 4634

— 00 —— — verleiht als Manfredus divi augusti imperatoris Friderici filius, dei et sui gratia princeps Tarentinus, in Italia et specialiter in regno Sicilie illustris regis Conradi balius, dem erzb. Berard von Palermo für dessen kirche und auf dessen bitte, statt der im testament des kaisers vermachten 500 goldunzen, castrum Asinelli und castrum Grattera, welche der erzb. bereits auf lebzeiten inne hatte. Pirro Sic. sacra 1,147. Mongitore Priv. Panorm. eccl. 107. — Mit 1250, ind. 9. Es hing daran ein reitersiegel mit der umschrift: Manfr. divi Frider.... entinus Yta et regni Sicil. balius. 4635

1251

(ian. 00) in Terram Laboris — Hieher wahrscheinlich im ian. Misit Henricum fratrem suum minorem ad gubernandam Siciliam et Calabriam vice sui . . . Ipse vero princeps in Terram Laboris procedit. Jamsilla. Vgl. Ann. Januens. 228 und oben nr. 4633. *a

. — schreibt dem könig Conrad IV, und meldet ihm, mit bezug auf die schon früher mitgetheilte

1251		
		nachricht vom tode seines vaters, dass das ganze königreich zur erfüllung seiner befehle bereit sei und alle edeln, gebiete und städte desselben ihm und seinen erben treue und mannschaft schwuren und ihm (Manfred) als seinem stellvertreter gehorchten; fordert ihn auf, bestimmten edeln und städten des königreichs zu schreiben, dass er das testament seines vaters befolgen, allen seine gnade gewähren und die handlungen Manfreds genehm halten wolle; erinnert ihn, dass er den edeln und städten des königreichs Jerusalem, welche ihm anhängen wollen, ermunternde briefe schreiben möge; bittet ihn eine aussicht auf sein kommen nach Italien zu eröffnen. De obitu – procedamus. Baluze Misc. 1,477. Ed. II von Mansi 1,193. 4636
(apr. 00)	in Apuliam	Rückkehr hieher (vielleicht schon im märz) wegen der rebellion von Neapel und Capua und einigen magnaten (den grafen von Acerra und Caserta), um ein heer zu sammeln, während sich dann der aufstand auch nach Apulien ausdehnt. Jamsilla. — Zu Capua wird noch im febr., zu Aquino, das dem grafen von Acerra gehörte, noch am 8 märz nach Conrad datirt, vergl. Capasso 10. 11; die rebellion fällt daher frühestens in den märz. *a
. . .	Fogie	Aufenthalt. Dimissis Theutonicis (stipendiariis) in Troia, ipse princeps cum familia sua Fogiam processit. Beschwichtigung der soldzahlung verlangenden Deutschen. Jamsilla; vergl. auch wegen der folgenden angaben. *b
. . .	Andrie	Mit dem heere gegen Andria auf erhaltene nachricht des abfalls; zurückberufung und begnadigung der geflohenen einwohner. *c
. . .	Lucerie	Von Andria hieher, wo er die nachricht der untreue von Foggia erhält. *d
. . .	ante Fogiam	Vorrücken gegen Foggia, welches sich unterwirft und eine geldstrafe zu zahlen hat. *e
. . .	Cannis	Vorrücken ad oppidum Cannarum (südwestlich unweit Barletta) und fortsetzung schon länger geführter, schliesslich erfolgloser verhandlungen mit Barletta. *f
. . .	Baroli	Angriff auf Barletta und eroberung. Zerstörung der mauern. Rückkehr der übrigen städte zum gehorsam und damit vollendung der unterwerfung Apuliens. *g
mai 5	Canusii	befiehlt, da er den letzten willen seines vaters bezüglich der restitution aller güter des Deutschorden ausführen will, dem Angelus Bisancius de Barulo grosscämmerer in Apulien, alle güter des ordens, welche für die königliche curie in der Capitanata verwaltet werden, den brüdern zu restituiren mit ausnahme der den königlichen gütern zugewiesenen. Capasso 14. Vergl. nr. 4587. — Die haltpunkte für die zeitbestimmung sind so dürftig, dass kaum zu entscheiden ist, ob die urk. hier zu dem marsche von Barletta in der richtung von Terra Lavoro einzureihen ist, oder schon früher, wo sie dann zunächst vor oder nach dem aufenthalt zu Andria fallen würde. Doch dürfte nach nr. 4638a ersteres das richtigere sein. *4637
— 5	——	ertheilt dem Berardus de Rothario cämmerer der herrschaft Monte S. Angelo den entsprechenden befehl bezüglich seiner eigenen güter. Künftig bei Winkelmann. Vgl. Capasso 15 n. 1. *4638
(— 00)	in Terram Laboris	Heerfahrt gegen die aufständischen in Terra di Lavoro mit einem in Apulien gesammelten heere und dem heere des Bertold von Hohenburg, welcher in das Beneventanische gesandt war und Avellino am tage der eroberung von Barletta erobert hatte. Jamsilla; daher auch die folgenden angaben. — Bertold sitzt als capitaneus in Salerno et Principatu im mai zu Salerno zu gerichte; Paesano Mem. della chiesa Sal. 2,375. Da die eroberung von Avellino dem zweifellos vorherging, so muss auch der zug nach Terra di Lavoro noch in den mai fallen. *a
. . .	Averse	Besetzung der zu den aufständischen neigenden stadt. *b
. . .	ante Capuam	Belagerung und verwüstung der umgegend. *c
. . .	Nole	Gewaltsame unterwerfung. *d
. . .		erklärt (zugleich mit Bertold von Hohenburg) dem pabste seine bereitwilligkeit zum gehorsam gegen denselben und die kirche zurückzukehren. Erwähnt im schreiben des pabstes vom 24 iuli aus Mailand, worin dieser den cardinallegaten anweist, in dieser sache im einverständnisse mit den grafen von Caserta und Acerra und den städten Capua und Neapel vorzugehen und eventuell dem Manfred das fürstenthum Tarent und dem Bertold die grafschaft Andria zu lehen zu geben. Raynald § 43. *4639
iuli 00	apud Acerras	bestätigt dem erzb C. von Salerno die durch B. markgrafen von Hohenburg in seinem auftrag bewirkte rückgabe des durch graf Markwald einst der kirche von Salerno entzogenen geländes Battipalla nebst der inmittelst daselbst erbauten burg Castelluza. Per Radulfum de Podiobonizi

1251		regie curie notarium. Bethmann ex or. zu Salerno. Paesano Mem. della chiesa Sal. 2,375. — Vielleicht erst nach der belagerung Neapels einzureihen. 4640
. . .	ante Neapolim	Lagerung vor der stadt während der intemperies aestivi temporis, zuerst auf der seite des Vesuv, dann am Lago d'Agnano südwestlich von der stadt. Verwüstung der umgegend; vergebliche versuche die bewohner zur annahme einer schlacht zu bewegen. Manfred wendet sich ad alias partes Terre Laboris um diese in unterwürfigkeit zu erhalten. Jamsilla. *a
. . .	in Apuliam	Hieher auf die nachricht dass könig Conrad zur see in das königreich kommen werde, um veranstaltungen zu seinem empfange zu treffen. Jamsilla. *b
sept. 00	Trani	verbietet auf bitte der stadt Trani fremden wein in dieselbe einzuführen. Davanzati Sulla seconda moglie del re Manfredi 12. 4641
oct. 3	——	verleiht der kirche und dem kloster ste Trinitatis zu Venosa ein privileg. Capasso 20 extr. — Mit 1252, ind. 10. *4642
— 7	Spinaciole	befiehlt dem Berardus de Rothario cämmerer des fürstenthums Tarent und der herrschaft Monte S. Angelo dem Deutschorden angegebene besitzungen zurückzustellen, falls dessen ansprüche auf dieselben berechtigt sind. Capasso 20. — Spinazzola liegt südwestlich von Trani. *4643
1252		
ian. (8)	Siponti	An diesem tage [vgl. Reg. Conr.] landete der aus Deutschland kommende könig Conrad IV und nahm besitz von seinem königreich. Anfangs schien er den Manfred, welcher ihn bei der landung zu Siponto empfing, höchlich zu ehren, dann aber wurde er misstrauisch gegen denselben, und entzog ihm nicht nur allmälig einen ansehnlichen theil seiner besitzungen und rechte, sondern verbannte auch unter gesuchtem vorwand dessen mütterliche verwandte aus dem königreich. Manfred liess sich dies alles in geduld und gehorsam gefallen. Nic. de Jamsilla apud Mur. 8,505. a
. . .	in Terram Laboris	Theilnahme an der heerfahrt könig Conrads gegen die rebellen in Terra di Lavoro im sommer. Vgl. Reg. Conr. *b
1254		
. . .	prope Lavellum	Anwesenheit im lager könig Conrads. Saba Malasp. Vgl. Reg. Conr. *c
mai 21		An diesem tag starb könig Conrad. Die nun eintretende vormundschaftliche regierung hatte derselbe aus rücksicht auf die Deutschen dem markgrafen Bertold von Hohenburg übertragen. Manfred, der bei den grossen des königreichs und den Lombarden beliebter war, wagt zunächst nicht den Deutschen entgegenzutreten, sucht sich aber dem pabste zu nähern. Nic. de Jamsilla. Saba Malaspina. d
(iuli 00)	Anagnie	Verhandlungen mit dem pabst durch vierzehn tage etwa im iuli durch Manfred, Friedrich von Antiochien, Walter von Manopello, den canzler Walter von Ocra und den deutschen hauptmann Bussarius, die auch vom markgrafen bevollmächtigt waren, welche sich als man eben abgeschlossen zu haben glaubte, zerschlagen. Der grossiustitiar Richard von Montenero erklärt sich für den pabst. Dieser sammelt ein heer zur unterwerfung des königreichs. Nic. de Curbio. — [Nach Jamsilla verlangte der pabst vor allem in besitz des königreichs gesetzt zu werden, gnädige berücksichtigung der etwaigen rechte Conradins bei dessen grossiährigkeit in aussicht stellend. Vgl. auch nr. 4644.] e
. . .	apud Sanctum Germanum	Rückkehr hieher, wo der reichsverweser Bertold sich aufhielt. Gegenrüstungen. Nic. de Curbio. — Uebernahme der reichsverwesung auf bitte des markgrafen Bertold und der grossen des reichs, welche sich eidlich verpflichten, den Manfred bei lebzeiten Conradins als dessen statthalter, nach dessen erblosem tode aber als könig anzuerkennen. Nic. de Jamsilla. — [Dass das zu San Germano geschah, ergibt sich wohl auch daraus, dass Jamsilla die sicherung von San Germano durch eine besatzung als erste regierungshandlung Manfreds erwähnt.] f
. . .		meldet einem ungenannten (dem markgrafen Pallavicini?) dass, da der markgraf (Bertold von Hohenburg) das ihm übertragene amt der statthalterschaft seiner gesundheit wegen nicht mehr versehen konnte, er auf bitte des markgrafen selbst und der grossen des königreichs die statthalterschaft übernommen habe, damit recht und frieden nicht gänzlich verfallen; dass er dann die friedensverhandlungen mit dem pabste, der das erbrecht des königs zu beseitigen suchte, eingestellt und die vom pabste bedrohten gränzen des königreichs gesichert habe; drückt ihm seine freude darüber aus, dass, wie er aus der Lombardei erfahren, die herstellung des friedens zwischen ihm (inter nos) und seinem verwandten dem markgrafen Lancia zu erwarten sei, wozu

1254		
		er denselben schon durch eine dritte botschaft dringend aufgefordert habe; fordert ihn auf mit ienen beiden (?) zu verhüten, dass nicht feinde von ienseits der alpen oder aus der Lombardei gegen ihn ziehen können; hofft dass unter dem iungen könige das reich sich zum alten glanze erheben werde. Gestorum recentium—comparabat. Forsch. zur deutschen Gesch. 13,383. — Da Manfred Lancia zwar von Conrad abgefallen, aber schwerlich in zwist mit seinem neffen Manfred gerathen war, dem er 1255 nach behauptung des pabstes sogar zu hülfe kommen wollte, vergl. Hahn Coll. 1,192 ff., so ist sehr wahrscheinlich inter vos zu lesen, wie schon Capasso 331 vermuthet. Dann kann das schreiben kaum an einen anderen, als an den markgrafen Pallavicini gerichtet sein. Dasselbe ist seinem inhalte nach zweifellos schon hier, nicht mit Winkelmann a. a. o. erst nach oct. 18 einzureihen. *4644
. . .	Capue	Aufenthalt mit streitkräften um die stadt und die umgegend in der treue zu erhalten. Jamsilla. *a
sept. 8		An diesem tage erklärte der pabst nach schreiben vom 12 sept. den Manfred, den markgrafen und dessen bruder, den Friedrich von Antiochien und andere aller ihrer lehen und würden für verlustig, weil sie seinen geboten bezüglich auslieferung des königreichs nicht gehorchten. — Dagegen erkannte der pabst am 12 sept. die rechte Conradins auf Jerusalem und Schwaben an und gestattete auch vorbehalt der rechte desselben bei dem im königreiche zu leistenden treuschwure. Inzwischen war das päbstliche heer in das königreich eingerückt. *b
. . .		Gesandtschaft an den pabst, bestehend aus Galvano Lancia, Richard Filangieri und andern. Manfred erklärt sich bereit, dem pabste unter vorbehalt der rechte seines neffen und seiner eigenen den besitz des königreichs zu überlassen und seinen geboten zu gehorchen, worauf er von der excommunication gelöst wird. Nic. de Curbio, Jamsilla, Saba Malaspina. *c
— 27		An diesem tage investirte der pabst zu Anagni den Galvano Lancia als vertreter Manfreds, nachdem dieser sich den geboten der kirche unterworfen, mit dem fürstenthum Tarent, den grafschaften Gravina und Tricarico, der herrschaft Monte S. Angelo und der grafschaft Andria in ersatz der grafschaft Montescaglioso. Er bestellte ihn weiter zum vicar im königreiche vom Faro bis zum (südöstlich von Salerno mündenden) Sele und von da durch das Beneventanische und die grafschaft Molise bis zum Trigno (zwischen Termoli und Vasto mündend). Raynald § 57. 60. — (Papa) eum in Apulia capitaneum pro ecclesia stabilivit. Saba Malaspina. *d
oct. 11	apud Ceperanum	Empfang des pabstes, dem Manfred das pferd führt, als derselbe über die Gariglianobrücke in das königreich eintritt. Nic. de Curbio, Jamsilla, Ann. Januens. *e
— 18	Theani	Entfernung vom pabste, um dem markgrafen von Hohenburg entgegenzureiten. Erschlagung des Borrellus de Anglone, dessen streit mit Manfred der pabst zu Capua entscheiden wollte. Weitermarsch ohne längern aufenthalt zu Capua. Verfolgung. Jamsilla, nach dem auch die folgenden angaben. — Vergl. Nic. de Curbio, Saba Malasp., Chron. Suessan., Ann. Januens., Ann. Plac.; dann das schreiben des pabstes Alexander vom 15 febr. 1255, wonach Manfred sich illicentiatus von Teano entfernte. *f
— 18	Acerris	Ankunft beim grafen von Acerra. *g
— 19	apud Sanctum Petrum	(de Cancellis) Hieher (wohl Cancello südöstlich von Maddaloni) zu einer zusammenkunft mit dem markgrafen, der dieser aber ausweicht und zum pabste geht. *h
— 19	Acerris	Rückkehr. Absendung von boten an den pabst zu Capua. Verhandlungen wegen sicheren geleits für Manfred, das der pabst auf rath des markgrafen nicht zusichern will. *i
— (25)	——	Heimliche abreise nach Apulien vor mitternacht, vom grafen von Acerra bis Marigliano begleitet, unter dem vorgeben zum pabste nach Aversa gehen zu wollen. — Der überaus ausführliche bericht des Jamsilla lässt zwar die fahrt nach Apulien aufs genaueste verfolgen, gibt aber eine tagesangabe erst für den aufbruch von Venosa, während nicht erhellt, wie lange sich Manfred zu Venosa aufhielt. Capasso nimmt die tage oct. 26 bis 30 für den weg bis Venosa an. Mir ist oct. 25 bis 29 wahrscheinlicher, da der pabst, nach den urkk. am 23 noch zu Capua, schon am 27 seinen einzug zu Neapel hält, so dass eine angebliche reise nach Aversa, um dort mit dem pabste zu verhandeln, erst in der nächstvorhergehenden nacht wenig glaublich sein würde. *k
— (26)	ad Nuscum	Umgehung von Monteforte, über Mercogliano (vgl. Capasso) unter vermeidung von Avellino nach der den reisebegleitern Marinus und Conrad Capece gehörenden burg Atripalda und weiter übernachten zu Nusco (nordöstlich von Montella), einer besitzung des grafen von Acerra. *l

1254		
oct. (27)	ad Bisaciam	Ueber Guardia Lombarda bis Bisaccia westlich von Melfi. *4644m
— (28)	ad Lavellum	Weitermarsch anfangs in der richtung auf Ascoli, dann auf über die dortigen verhältnisse erhaltene nachricht, während auch Melfi, wohin Manfred den canzler Walter und Gervasius de Martina behufs verhandlungen geschickt hatte, sich bereits dem päbstlichen legaten unterworfen hatte, nach Lavello nordöstlich von Melfi. *n
— (29)	Venusii	Ankunft und aufenthalt zu Venosa auf erhaltene einladung der bewohner. *o
nov. 1	——	Heimliche abreise nach Lucera. Erat autem primus dies novembris hora quasi vespertina. Um mitternacht ankunft, dann rast in dem iagdhaus Sanctus Agapitus zwischen Foggia und Lucera. *p
— 2	Lucerie	Manfred setzt sich gestützt auf die anhänglichkeit der Saracenen in besitz von Lucera und der dortigen geld- und kriegsvorräthe, (nachdem er mit dem pabst über den vorbehalt der rechte Conradins und die zufällige tödtung des Borello d'Aglone wieder in zwiespalt gerathen war). Es gelingt ihm nun bald die päbstlichen kriegsvölker zu vertreiben, und sich allmälig in den besitz des reichs zu setzen. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,528 folg. — [Vergl. Ann. Plac. zu 1254, welche Manfred zu Friedrich von Antiochien flüchten und von diesem mit 200 rittern unterstützen lassen. Jamsilla bemerkt lediglich, dass Manfred seinen aufbruch von Venosa nach Lucera durch das vorgeben zu verdecken suchte, er gehe versus ecclesiam sti Nicolai de Aufido behufs einer besprechung mit Friedrich von Antiochien, ohne diesen sonst zu erwähnen.] q
. . .		schreibt ungenannten, dass er zwar mit dem pabste einen die rechte des königs unverletzt belassenden frieden abgeschlossen, sich aber in seinen erwartungen getäuscht habe, da der pabst die herrschaft des königs vollständig zu beseitigen strebe, den treuschwur für denselben nicht zulasse, seine und anderer edlen des königreichs besitzungen sogar in seiner gegenwart anderen verliehen habe, den bewohnern nach seiner willkür gesetze vorschreibe und das königreich unter seine verwandten zu vertheilen beabsichtige; dass er sich nur desshalb vom pabste abgewandt und ein heer gesammelt habe, um das reich für seinen neffen den iungen könig zu vertheidigen; fordert sie auf, ihm dieselbe treue, wie seinem vater und grossvater zu bewahren. Antiquam petram—decorare. Forschungen zur deutschen Gesch. 13,382. — Das: nobis secum presentibus terras nostras aliis conferebat, bezieht sich wohl auf die verleihung der grafschaft Lesina und anderer bestandtheile der herrschaft Monte S. Angelo an Borello d'Aglone. Vergl. Jamsilla ap. Mur. 8,513. *4645
. . .		Verhandlungen erfolglose mit dem zu Troia befindlichen päbstlichen legaten Wilhelm cardinaldiacon sti Eustachii, und dem markgrafen Berthold von Hohenburg, der seit dem 2 nov. zu Foggia war. Während derselben ritt Manfred selbst bis zu dem fluss zwischen Lucera und Troia (Volgane oder Celone) zu einer zusammenkunft mit boten des legaten. Jamsilla apud Mur. 8,534. *a
— 20	——	befiehlt als divi aug. imp. Fr. filius etc. dem Wilhelm von Siponto, königlichem capitän und iustitiar der Capitanata und der herrschaft Monte S. Angelo, die brüder des Deutschorden wieder in besitz aller pheudalia und burgensatica zu setzen, welche ihnen durch seinen vater oder durch seinen bruder könig Conrad entzogen wurden. Capasso 85. *4646
dec. 2	ante Fogiam	Sieg bei Foggia des grafen Heinrich von Sparvara (von den pfalzgrafen von Lomello), dann Manfreds selbst über die zu Foggia unter befehl des markgrafen Otto von Hohenburg stehenden truppen. Otto und sein bruder Berthold flüchten (mehrfach des verrathes geziehen) nach Canosa. Die stadt Foggia wird genommen ohne die burg, in welche die päbstlichen sich flüchteten. Jamsilla, Nic. de Curbio, Ann. Jan., Ann. S. Justine, Matth. Paris ed. Luard 5,430. 474. *a
— 2	Lucerie	Rückkehr hieher noch am tage der schlacht, da Manfred einen angriff durch den mit einem heere zu Troia stehenden cardinallegaten fürchtet. Aber dieser wie die päbstlichen in der burg zu Foggia flüchten am folgenden tage nach Ariano, worauf sich Troia und Foggia unterwerfen. *b
— 3	Fogie	meldet baronen dass er beim pabste weniger wegen des ihm fälschlich zugeschriebenen todes des Borello d'Anglone, sondern weil derselbe die ungehinderte herrschaft des königreichs erstrebe, keine gnade fand, sich von demselben abwandte, zu Lucera ein mächtiges heer sammelte, am 2 dec. vor und in Foggia einen glänzenden sieg über das vom markgrafen Otto von Hohenburg befehligte päbstliche heer erfocht und am folgenden tage, als er sich gegen den legaten wenden wollte, erfuhr, dass dieser unter zurücklassung seiner sachen schmählich von Troia geflohen

1254		sei. Exultet iam—tranquillam. Petr. de Vin. Epp. 2,45. Cesare Storia di Manfredi 95. — [Die datirung nach einer hs. zu Palermo in den Forsch. zur deutschen Gesch. 18,481. Dass Manfred am tage nach der schlacht nach Foggia kam, ist auch nach der darstellung des Jamsilla wahrscheinlich; doch ist es auffallend, dass in dem schreiben iede andeutung fehlt, dass die bezeichneten tage der gestrige und heutige seien; vielleicht ist die datirung auf grundlage des inhaltes in der hs. willkürlich zugefügt.] *4647
dec. 7		An diesem tage starb pabst Innocenz IV zu Neapel im hause des Petrus de Vinea. Am 12 dec. wurde dann pabst Alexander IV erwählt. Nic. de Curbio. a
. . .	in Capitanata	Aufenthalt nach dem siege. Barletta unterwirft sich durch boten, während die übrige Terra di Bari in der auflehnung verharrt. Jamsilla. *b
. . .	versus Bar(ilem)	Zug in das apulische gebirgsland. Erfolgloser versuch Barile (südlich von Melfi) zu nehmen. Jamsilla. — Alle texte haben Barolum; da aber Barletta sich schon vorher unterworfen und es ausdrücklich heisst, dass Manfred in die superiores Apulie partes zog, wird mit Capasso 93 anzunehmen sein, dass es sich um Barile handelt. *c
. . .	Venusii	Begnadigung der sich unterwerfenden stadt. Während Manfred zu Venosa ist, ermorden die Saracenen zu Acerenza den Johann Morus und übergeben die stadt an Galvano Lancia, der dann nach Venosa kommt. Jamsilla. *d
. . .		berichtet baronen, nachdem er ihnen früher die besiegung der feinde anzeigte, über seine weitern fortschritte: dass alle städte und orte der provinz zur treue gegen den könig zurückkehrten, dass der verräther Johannes Morus, der den sohn dessen, der ihn aus dem staube erhob, zu unterdrücken suchte, von den seinigen getödtet sei, dass die orte Acerenza, S. Fele et Monthecii (al. Montonii) ac Camisii (Cavosi) sich des königs und seiner gewalt unterwarfen, dass er durch längst erwartete boten briefe des königs erhalten habe, welche dessen wohlergehen melden; fordert sie zum verharren in der treue und zur unterstützung auf. Ad renovanda—exhaurimur. Petr. de Vin. 2,46. — Eine burg Monticchio liegt südwestlich von Melfi unweit der seeen gleichen namens, also nicht weit von den beiden erstgenannten orten. Der vierte ort ist iedenfalls nicht Canosa, da dieses nach Jamsilla 573 noch 1255 von Otto von Hohenburg besetzt war. Capasso 94 denkt unter zusammenziehung beider namen an Montecaveosum, Montescaglioso. *4648
1255		
. . .		Erstürmuug und plünderung von Rapolla (südlich von Melfi) durch das fürstliche heer unter Galvano Lancia (möglicherweise schon im dec.). Dadurch geschreckt unterwerfen sich Melfi, Trani, Bari und andere städte, so dass die unterwerfung von ganz Apulien bis auf einige städte der Terra d'Otranto vollendet war. Nach Matth. Paris ed. Luard 5,531 wäre die unterwerfung insbesondere dadurch gefördert, dass man der vom pabste beabsichtigten erhebung des landfremden englischen prinzen zum könige widerstrebte. *a
. . .		schreibt dem pabste (welcher ihn durch einen bischof auf lichtmess zur curie laden liess, um sich wegen der ermordung des Borello d'Aglone und der vertreibung des päbstlichen heer aus Apulien zu verantworten) die ihm gemachten vorwürfe ablehnend, da er durch vertheidigung der rechte seines neffen und seiner eigenen der kirche kein unrecht zufüge. Jamsilla ap. Mur. 8,543 extr. — Kurz nachher sandte dann Manfred seine secretarii Gervasius de Martina und Goffred de Cosentia als boten an die curie; doch blieben die verhandlungen ohne erfolg. *4649
ian. 00	Lucerie	ertheilt als divi augusti imperatoris Friderici filius dei gratia princeps Tarenti et honoris Montis sancti Angeli dominus denen von Trani abgabenfreiheit für den dort am Nicolaifeste zu haltenden markt. Per m. Gualterii de Ocra regnorum Jerusalem et Siciliae cancellarii. Capasso 98. Prologo Le carte del capitolo di Trani 243. *4650
. . .	Guardie Lombardorum	Einnahme des zu seiner grafschaft Andria gehörigen Guardia Lombardi (südöstlich von Ariano). Jamsilla. *a
. . .	versus Terram Idrunti	Zug nach Terra d'Otranto. Die absicht, von Guardia Lombardi nach Terra di Lavoro vorzurücken, licet via valde nivibus esset impedita, gibt Manfred auf wegen der nachricht, dass sein verwandter Manfred Lancia, den er zum capitän von Terra d'Otranto bestellt hatte, von denen von Brindisi besiegt sei. Jamsilla, bei dem auch das folgende. *b
. . .	ap. Guardiam Alguadianam	Hier treffen Manfred seine von der curie zurückkehrenden boten. — Capasso 101 weiss den ort nicht mit sicherheit zu bestimmen, denkt aber an Gandiano zwischen Lavello und Minervino. *c

1255		
. . .	ante Brundusium	Belagerung erfolglose, verwüstung der umgegend, welche dann auch nach der eroberung von Mesagne von da aus noch länger fortgesetzt wird. *4650d
. . .	Misagnie	Eroberung und zerstörung von Mesagne (südwestlich von Brindisi), worauf sich Lecce freiwillig unterwirft. — Im Chron. Neritinum ap. Mur. 24,899 heisst es zu 1256: Veniò Manfredo co no bono exercito et destrusse omne loco ad ipso rubbelle, che foe Nerito, Oria, Lezze, Mesagne et autri lochi de Terra d'Otranto. Et così obediro omne ad ipso. Das wird sich doch am wahrscheinlichsten schon auf diesen zug beziehen, da Jamsilla eine abermalige heerfahrt gegen diese orte 1256 kaum unerwähnt gelassen haben würde. Doch wird im Chron. Nerit. auch schon 1255 erzält, dass von Manfred gesandte Saracenen nach Terra d'Otranto und am 8 mai nach Nardò kamen, welches nach deren abzug sich wieder für den pabst erklärte. *e
. . .	ante Oriam	Belagerung. Nachdem dieselbe einige zeit ohne erfolg fortgesetzt, erhält Manfred die nachricht, dass Petrus Ruffus (im febr. nach Ann. Sic.) aus Messina vertrieben und nach Calabrien gegangen sei. Manfred schickt ein heer. Nachdem Petrus Ruffus vernommen, dass dieses in Val Crati eingerückt sei, geht er nach Catanzaro und feiert dort das osterfest, märz 28. Jamsilla ap. Mur. 8,556. — Nach diesen angaben muss die belagerung von Oria, wenn nicht schon im febr., iedenfalls in der frühern zeit des märz begonnen sein. *f
märz 13	Meiani	ernennt bevollmächtigte um mit pabst Alexander IV zu verhandeln. Cat. chart. eccl. Rom. in Mur. Ant. It. 6,89 extr. — Mit 1255, [ohne ind. Der auszug, in dem Manfred imperator heisst, ist überaus ungenau und in der ausführlichen erzählung des Jamsilla ist von einer wiederaufnahme der verhandlungen mit dem pabste um diese zeit nicht die rede. Gehört die urk. wirklich in dieses iahr, so ist mit Capasso 102 anzunehmen, dass der ausstellort aus Mesanie corrumpirt sei. Dass um diese zeit Oria belagert sein muss, wird bei der geringen entfernung beider orte von einander nicht ins gewicht fallen] 4651
apr. 20		An diesem tage bevollmächtigte Conradin den Manfred zur reichsverwesung. Vgl. Reg. Conradini. Diese vollmacht wurde, wie es scheint, durch den marschall des herzogs von Baiern überbracht, der dann auch aufträge an den pabst hatte. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,571; ebendaher die folgenden angaben. a
. . .	ante Oriam	Fortdauer der belagerung, während das abgesandte heer ganz Calabrien unterwirft und die von Messina bei Corona zwischen Seminara und Solano (nordöstlich von Reggio) besiegt. Endlich aufhebung der belagerung auf die nachricht, dass der cardinallegat Octavian von S. Maria in Via lata mit einem heer in Apulien einzurücken beabsichtigt. *b
. . .	Melphie	Hieher von Oria. Aufenthalt während dessen Galvano Lancia nach Potenza geht und nach ordnung der dortigen verhältnisse zu Manfred zurückkehrt, der ihn dann zu Melfi zurücklässt. *c
. . .	Lucerie	Hieher von Melfi zur sammlung des heeres. *d
iuni 1	———	Ausmarsch gegen das päbstliche heer. Prima die mensis iunii 13 ind. cum exercitu exivit et in campum processit continuato progressu ad montem Formicosum. *e
. . .	ad montem Formicosum	Stellung an der Montagna di Formicoso bei Bisaccia [sieben geogr. meilen luftlinie von Lucera, also kaum am ersten tage erreicht], während das päbstliche heer bis ad locum Bulfida [Piano d'Uffita am gleichnamigen flusse zwischen Flumeri und Frigento? vergl. auch Cesare 1,135, Capasso 108] gekommen war. f
. . .	ad Guardiam	(Lombardorum) Versuch vergeblicher sich des bereits von den päbstlichen besetzten ortes zu bemächtigen. *g
. . .	prope Frequentum	Gegenüberstehen der heere. Manfred lagert auf einer höhe zwischen Guardia Lombardi und Frigento. Der legat meidet eine schlacht. Nach einiger zeit wird ein waffenstillstand geschlossen, während dessen der in angelegenheiten Conradins anwesende marschall des herzogs von Baiern und boten Manfreds zum pabste gehen sollen. — Vgl. Ann. Januens. 233. *h
. . .	per Cornetum	Durchzug über Corleto (östlich von Ascoli di Satriano; vergl. Jamsilla apud Mur. 8,526) in die küstengegend von Terra di Bari, um sich während der sommerzeit zu erholen. *i
(iuli 00)	apud Tranum	Hier erhält Manfred die nachricht vom einrücken des päbstlichen heeres in die Capitanata und der besetzung von Foggia durch den cardinallegaten und Berthold von Hohenburg. — Das wird im iuli oder anfang aug. gewesen sein, da der legat am 7 aug. zu Foggia urkundet; Capasso 110. *k

1255		
. . .		ernennt den Friedrich Lancia zum generalvicar von Calabrien und Sicilien eo tempore, quo papalis exercitus in Apuliam descendebat. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,578; vgl. Ann. Siculi, M. Germ. 19,499. — Pirro Sic. sacra 1, xxxiv führt ex cancell. Neapolit. f. 113 das ernennungsdecret mit dem datum: Neapol. 8 sept. 13 ind. 1258 an, während er 1, xxx aus derselben quelle 1256 angibt. Da aber zu obiger nachricht nur die ind. und zur noth der tag stimmen würde, und da das, was Pirro 1, xxix. xxx nach derselben quelle über die Lancia mittheilt, sichtlich auf gefälschte urkk. zurückgeht, so wird es sich auch hier um eine fälschung handeln, wie bei dem 1, xxx erwähnten angeblichen schreiben Manfreds von 1256 über die erfolge Friedrichs auf Sicilien. Vgl. auch Capasso 118 anm. 1. *4652
. . .	Baroli	Kurzer aufenthalt zur befestigung der treue der bewohner. Dann auf umwegen, da das päbstliche heer die gerade strasse sperrte, nach Lucera. Nic. de Jamsilla 573, woher auch das folgende. *a
. . .	Gaudianum	Von Barletta bei dem von Otto von Hohenburg besetzten Canosa vorüber nach Gaudiano (zwischen Minervino und Lavello). *b
. . .	Exculi	Durchzug zu Ascoli und fortführung von geisseln. *c
. . .	Lucerie	Ankunft und aufenthalt durch einige tage. *d
aug. 00	ante Fogiam	Belagerung. Vorrücken bis zu einem sechs miglien von Foggia entfernten fluss (Volgane?) und lagerung durch einige tage, während deren ein theil des heeres das abgefallene Monte S. Angelo wieder unterwirft. Da das päbstliche heer keine schlacht annimmt, sondern sich stärker verschanzt, beziehung eines befestigten lagers am flusse (Celone) vor Foggia und besetzung der von kaiser Friedrich erbauten häuser in riveria (vivario? vergl. nr. 1924) sti Laurentii, wodurch die zu S. Lorenzo in Carminiano (vergl. nr. 1775) liegenden päbstlichen truppen von denen in der stadt abgeschlossen wurden. Berthold von Hohenburg, der inzwischen mit einer abtheilung alle städte der Terra di Bari ausser Andria zum abfalle gebracht hat, wird bei einem versuche, von Siponto her nach Foggia zurückzukehren, geschlagen. Da das päbstliche heer durch hunger und krankheiten in grösste bedrängniss geräth, erhält es freien abzug in folge eines vertrag mit dem legaten, wonach Manfred das ganze königreich erhält ausser der Terra di Lavoro, welche er der kirche belässt für den fall, dass der pabst den vertrag genehmigt; er begnadigt weiter die beim legaten befindlichen grossen des königreichs, auch die brüder von Hohenburg. Jamsilla Vgl. Matth. Paris ed. Luard 5,474. 497 ff. — Da der pabst am 18 sept. dem könig von England meldet, dass der legat mit seinem heere nach Terra di Lavoro zurückgekehrt sei, so fällt der vertrag spätestens anfang sept., die belagerung iedenfalls grösstentheils in den aug. Auf diesen vertrag, den freilich der pabst nicht genehmigte, muss es sich beziehen, wenn die Ann. de Dunstaplia 197 zu 1255 melden, dass in täuschung der hoffnungen des königs von England zwischen dem pabste und Manfred ein vertrag geschlossen sei, welcher diesem gegen einen grossen iährlichen zins Apulien und die andern länder seines vaters beliess. *e
. . .	apud Sanctum Gervasium	Hieher nach aufhebung der belagerung um sich zu erholen. Erkrankung. Erfolglose botschaften an den pabst. Gefangennahme der brüder von Hohenburg auf von dem an der curie befindlichen grafen von Wasserburg (vgl. Schirrmacher Hohenst. 446) erhaltene nachricht über verrätherische umtriebe derselben. — Der ort, von Jamsilla als waldig und zur iagd geeignet bezeichnet, ist Palazzo S. Gervasio östlich von Melfi noch in der Basilicata nahe der gränze. *f
. . .		schreibt als divi aug. Fr. filius d. gr. princeps Tharentinus, honoris Montis S. Angeli dominus et ill. regis Conradi secundi in regno Sycilie baiulus generalis eine vorrede zur übersetzung des buches des Aristoteles de pomo, worin er sagt, dass er schwer erkrankt, so dass man an seinem aufkommen zweifelte, sich an den theologischen und philosophischen werken, mit welchen ihn die lehrer am hofe seines vaters bekannt machten, getröstet und nun nach seiner genesung ienes buch, welches ihm aus dem arabischen ins hebräische übersetzt vorlag, aus dem hebräischen in das lateinische übersetzt habe. Cum homo — continetur. Huillard Monuments Note 4. Schirrmacher Hohenst. 622. *4653
. . .		schreibt unter demselben titel dem H(einrich) herzog von Baiern und Rheinpfalzgrafen als seinem bruder und besondern freunde u. s. w. Mon. Boica 11,232 nur der eingang. *4654
1256		
feb. 2	apud Barolum	Hoftag allgemeiner. Wegen verrath wird Peter von Calabrien seiner grafschaft und des marschallamts beraubt, aus gleicher ursache werden Bertold markgraf von Hohenburg und dessen

1256		
		brüder zu ewiger gefangenschaft statt der verdienten todesstrafe verurtheilt. Galvano Lancia, Manfreds oheim, wird graf von Salerno und grossmarschall, dessen bruder Friedrich Lancia graf von Squillace, Heinrich von Sparvara graf von Marsica. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,578 mit 1256 und ind. 13. Der zusammenhang ergibt dass das iahr nach unserer zeitrechnung richtig, die indiction aber irrig ist. 4654a
märz 00		nimmt als statthalter des königreichs die zur treue zurückgekehrten bewohner von Calatagirone wieder in die königliche gnade auf und erlässt ihnen strafe und infamie, welche sie wegen zerstörung der dortigen burg und wegnahme des viehes des königlichen hofes verschuldeten. Aprile Cronologia di Sicilia 125 unvollst.; danach Schirrmacher Hohenst. 598 u. Winkelmann Acta 412. *4655
apr. 00		Unterwerfung der insel Sicilien mit ausnahme weniger städte. Ann. Sic., Jamsilla. *a
. . .	apud Foggiam	Aufenthalt des hofes hier kurz vor dem zuge nach Terra die Lavoro anzunehmen nach der hofgerichtsurk. unten nr. 4656. *b
. . .	versus Terram Laboris	Zug nach Terra di Lavoro. Manfred verlässt Apulien auf die nachricht, dass der pabst die genehmigung des zu Foggia mit dem legaten abgeschlossenen vertrags verweigert. Jams. *c
mai 00	prope Beneventum	(in castris) Thomasius Gentilis magne regie et principalis curie magister iustitiarius und Nicolaus de Trano richter derselben curie setzen gegen ein von den reintegratores feudorum in Capitanata zur zeit kaiser Friedrichs gesprochenes urtheil, nachdem die parteien vor ihnen zu Foggia erschienen und eine bestätigung des urtheils durch könig Conrad als erschlichen und gegen das ius gentium verstossend, quod est immutabile nec per imperatorem vel regem poterat immutari, cum ab iis non fuit constitutum, als unkräftig erkannt war, das kloster S. Helena wieder in den früheren besitzstand. Per m. Jacobi de Tocco magne regie et principalis curie (actorum) not. Tria Mem. stor. di Larino 468. Huillard 6,763. *4656
. . .	apud Sanctum Petrum	(de Cancello) Nach überschreitung der gränzen von Terra di Lavoro kommen hier (wohl Cancello südöstlich von Maddaloni) boten von Neapel die unterwerfung der stadt ankündigend. Jamsilla. — Am 11 mai wurde zu Neapel noch nach der herrschaft des pabstes datirt; Capasso 120. *a
. . .	Neapoli	Hier unterwirft sich Capua durch boten. *b
. . .	ante Aversam	Belagerung der von päbstlichen truppen stark besetzten stadt. Unterwerfung in folge einer erhebung der anhänger des fürsten in der stadt. *c
iuni 8		An diesem tage bevollmächtigte Conradin den Manfred nochmals zur reichsverwesung und insbesondere zu verhandlungen mit dem pabste. Vgl. Reg. Conradins. *d
— 00	Capue	Unterwerfung der ganzen Terra di Lavoro. Während Manfred zu Capua ist, zeigen alle städte ienseits des Volturno ihre unterwerfung an, so dass die ganze provinz gehorcht, ausser Sora und Rocca d'Arce, welche dann durch Heinrich von Sparvara, den Manfred als capitän zurücklässt, genommen werden. Jamsilla. — Die unterwerfung von Sessa wird im Chron. Suess. zum iuni (so bei Pellicia; iuli bei Zacharia) gemeldet. Der pabst schreibt schon am 11 iuni dem könige von England, dass die feinde bereits den grössten theil von Terra di Lavoro besetzt haben. Nach Matth. Paris ed. Luard 5,571 wären die fortschritte Manfreds dadurch gefördert, dass um diese zeit die nachricht von seiner legitimirung bekannt geworden sei. — In einem spätern zeugenverhöre bei Minieri Notamenti 253 (und ähnlich im Liber inquisit. bei Capasso 348) heisst es, dass Roger, sohn des grafen Thomasius von S. Severino, bis dahin flüchtig, vom pabste, als dieser (1254) in das königreich kam, das castrum S. Severini de licentia principis Manfredi erhielt und es inne hatte usquequo dictus princeps capi fecit ceteros nobiles (quosdam barones Principatus) in Salerno, worauf er wieder floh und Manfred das castrum an den grafen Jordan verlieh. Da dieser nach Saba Malasp. ap. Mur. 8,800 iedenfalls vor ende 1258 graf von S. Severino geworden ist, so mag iener vorgang in diese zeit gehören, obwohl es kaum wahrscheinlich ist, dass Manfred selbst nach Salerno kam. *e
. . .	in Capitanatam	Rückkehr hieher nach der unterwerfung von Terra di Lavoro. Jamsilla. *f
aug. 12	apud lacum Pensilem	(in campis) gebietet dem edeln mann Friedrich Lancia (generalvicar von Calabrien und Sicilien; vergl. nr. 4652), dass er dem abt und convent von Montevergine den ort Rocella sammt einigen andern besitzungen restituire. Pertz ex copia de 1256. Mastrullo Montevergine 375.

1256

Vgl. Capasso 123. — Blos mit ind. 14. Der lago Pesole liegt südöstlich von Melfi. Aus diesem see entspringt der fluss Brandano, der sich in den golf von Tarent ergiesst. [Vergl. auch zu nr. 3324 und Cesare Manfredi 1,186.] 4657

1257

. . . in Terram Idrunti — Hieher in der absicht einer reise nach Sicilien. Jamsilla ap. Mur. 8,581. — Im feb. 1257 ind. 15 sitzt zu Neapel Galvano Lancia zu gerichte als a porta Roseti usque ad fines regni capitaneus generalis und gerens citra portam Roseti vicem magnifici d. Manfredi etc., quam idem d. princeps ei commiserat ad partes Sicilie proficiscens. Del Giudice Cod. dipl. 2,216. Danach ist doch anzunehmen, dass Galvano im febr. nicht wusste, dass Manfred die noch bei der ankunft zu Tarent festgehaltene absicht, nach Sicilien zu gehen, aufgegeben hatte. Fehlt uns iedes unmittelbare zeugniss für die zeit des aufenthaltes in Terra d'Otranto und würde die lage des ausstellortes der folgenden urk. an und für sich eher auf ausstellung bei der rückkehr von Tarent, als auf dem marsche nach Brindisi sprechen, so scheint iener umstand doch bestimmt darauf zu deuten, dass, wie auch Capasso annimmt, der aufenthalt in Terra d'Otranto erst in den febr. dieses iahres fällt. Möglich wäre es freilich, dass wenn Manfred schon im ian. seine absicht aufgegeben und am 27 ian. bereits den rückmarsch angetreten hatte, man im febr. davon zu Neapel noch nicht wusste. Dann könnte der zug nach Terra d'Otranto in die spätern zeiten 1256, der aufenthalt zu Tarent in den ian. 1257 fallen. Aber es ist doch auch zu beachten, dass das ein für die überfahrt wenig geeigneter monat sein würde. *a

ian. 27 Genusii — bewilligt als divi augusti etc. regis Corradi in regno Sicilie balius generalis et comestabulus(?) dem kloster Ste Marie de Pinciano (östlich von Penne) freies weiderecht auf dem demanium des fürstenthums Tarent. Tutini De'Contestabili 56 und Winkelmann Acta 412 unvollst. — Mit 1256, ind. 15. Der ausstellort ist Ginosa südöstlich von Matera. Wegen der einreihung vgl. vorher. *4658

. . . ante Brundusium — Begibt sich auf der reise nach Sicilien vor das noch aufständische Brindisi und lässt es zu lande und zu wasser belagern ohne sich selbst länger aufzuhalten. Jamsilla. *a

. . . Tarenti — Hieher um sich nach Sicilien einzuschiffen. Während des aufenthaltes erhält Manfred die nachricht von der (nach päbstlichem schreiben von 1257 nov. 21 durch verrath herbeigeführten) unterwerfung von Brindisi (mai 29 wird dort dem entsprechend datirt, Capasso 127), dem Oria und Otranto folgen, während Ariano durch list von Friedrich Maletta, dem capitän der Capitanata, genommen und zerstört wird. Jamsilla. — Den plan nach Sicilien zu gehen, muss Manfred vorläufig aufgegeben haben. Das itinerar würde allerdings raum für eine fahrt nach Sicilien lassen. Aber weder Jamsilla, noch die Ann. Sic., noch eine andere quelle erwähnen eine solche, was nahezu undenkbar wäre, wenn sie in diesem iahre wirklich stattfand. Dass Galvano Lancia von einer reise des fürsten nach Sicilien spricht, vgl. nr. 4657[a], erklärt sich genügend, wenn die beabsichtigte reise auch nicht durchgeführt wurde. Macht weiter Schirrmacher Hohenst. 646 zur unterstützung seiner annahme, Manfred sei 1257 in Sicilien gewesen, die bei Huillard Pierre de la Vigne 388 mitgetheilten schreiben des Nicolaus de Rocca geltend, so wird Capasso 126 darin zuzustimmen sein, dass dieselben vielmehr umgekehrt für die änderung des ursprünglichen planes zeugniss geben. *b

apr. 14 (in castris apud Bentecorum regni Neapolis) urkundet als könig für Gualter de Caltagirone. Per man. Rainaldi secret. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,482 extr. — Mit 1253, ind. 15. Fälschung gleich den drei folgenden stücken; es ist möglich, aber nicht wahrscheinlich, dass für die datirung eine echte vorlage mit ap. Barolum, apr. 14, ind. 15 benutzt wurde. *4659

— 14 (in castris ap. Barlectam regni Neapolis) urkundet ebenso für Russus Rubeus baro Martinorum. Per m. Rainaldi secret. Ebenda 482 extr. — Mit 1257, ind. 15. *4660

— 14 (in castris apud Barolum regni Neapolis) ertheilt den iustitiaren eine entsprechende anweisung. Ebenda 482 extr. Mit 1258, ind. 15. *4661

— 14 (apud Barolum) urkundet für die Rossi bezüglich einer geldschuld kaiser Friedrichs II. Per m. Perroni de Jecuemio secret. et not. Ebenda 482 extr. — Mit 1258, ind. 15. *4662

iuli 9 prope Sanctam Luciam — (in campis) Jacob de Bidino und Wilhelm von Girgenti, iudices Bidini, und Nicolaus notar eiusdem terre transsumiren die ihnen im originale vorgelegte vollmacht Conradins für Manfred d. d. 1256 iuni 8, ut autentico apud eumdem dominum principem remanente transsumptum per diversas partes prout sibi liceret secure transmitteret, und beglaubigen das de mandato

1257		
		ipsius principis nebst Nicolaus de Judice de Melfia und Johannes de Philippo durch ihre unterschrift. Lib. iur. reip. Gen. 1,1255 aus einer 1267 auf befehl des podesta von Genua gefertigten abschrift. — Der transsumpt wurde demnach wohl zunächst mit rücksicht auf den folgenden vertrag, wahrscheinlich kurz vorher während der vorverhandlungen gefertigt. Wäre danach der ort zunächst in der gegend von Melfi zu suchen, so nennt dort auch die specialcarte kein Sta Lucia. Eben so wenig ein Bidinum, in dem wir doch den nächstgelegenen grössern ort vermuthen dürfen, dessen behörden zur transsumirung herangezogen wurden. Der name, obwohl wiederholt in gleicher weise in der urk. genannt, dürfte corrumpirt sein, am wahrscheinlichsten aus Bivinum oder Bibinum, also Bovino; ein Sta Lucia finde ich auch da nicht. *4663
iuli 00	prope Gualdum Melfie	(in campis) bewilligt als divi augusti etc. regis Conradi secundi in regno Sicilie balius generalis für den könig und für sich denen von Genua, mit ausnahme der Provencalen, Römer, Tuscier, Venetianer, Pisaner und der leute des königreichs, welche sich für Genueser ausgeben, schutz für personen und sachen und freiheit von allen abgaben ausser den hier angeführten; bewilligt ihnen die wohnungen, welche sie schon haben oder mit seiner unterstützung an genannten orten bauen werden, und eigene consuln, welche ausser um todschlag über sie richten werden; bestätigt dem Nicolosus die dessen vater verliehenen privilegien über Malta, Gozzo und Comino, wenn er nicht einen austausch vorzieht, unter vorenthaltung der burgen und nimmt alle, welche mit ienem in Malta waren, wieder in seine gnade auf, — wogegen die Genueser den könig, ihn und seine unterthanen in ihrem districte zu schützen haben, seinen feinden durchzug und aufnahme in den häfen verweigern sollen und den von weiland könig Conrad eingelösten und bei Lucas de Grimaldo deponirten thron (falastorium) gegen erstattung der kosten an Manfred restituiren werden. Per man. Gualterii de Ocra regnorum Jer. et Sic. canc. Lib. iur. reip. Gen. 1,1293. — Wegen des thrones vgl. nr. 4606; wegen des ortes nr. 3379 u. 4587. *4664
sept. 00	ap. Sanctum Gervasium	(—) erneuert (unter demselben titel) dem dogen Rainer Zeno und der gemeinheit der Venetianer in bezug auf das reich Sicilien das eingerückte privileg Friedrichs II für den dogen Jacob Tiepolo d. d. Venedig märz 1232, mit näheren bestimmungen über einzelne puncte, namentlich sollen die Venetianer wenn sie aus den geöffneten häfen des königreichs getraide ausführen nur das fünftel (quintum) entrichten, während die inländer selbst das drittel (tertium) zu entrichten haben, und soll bei allfälliger minderung des drittels zu gunsten der letztern, auch das fünftel zu gunsten der erstern gemindert werden; die Venetianer und die von Zara sollen sicherheit für personen und gut haben, dürfen in den seestädten consuln bestellen; die bewohner des königreichs dürfen salz und baumwolle aus dem königreich nicht über Ancona und Zara hinaus verführen; wie diesen vertrag Manfreds machtboten die grosshofrichter Johann von Piscaria und Nicolaus von Junctura zu Venedig beschworen haben, und in gemässheit der eingerückten vollmacht Conradins d. d. Wasserburg 20 april 1255, so wie entsprechend dem gleichfalls eingerückten gegenbrief des dogen Rainer Zeno d. d. Venedig sept. 1257, wonach insbesondere die bewohner des königreichs unter denselben bedingungen, wie zu zeiten könig Wilhelms, zu Venedig kaufen und verkaufen dürfen. Huius rei testes sunt: Galvanus Lanc. comes Principatus regni Sicilie marescalcus, Riccardus Caserte comes, Thomas de Aquino comes Acerrarum, Manfredus Maletta camerarius, Gualterius de Ocra cancellarius regnorum Jerusalem et Sicilie, Gotfridus de Cusentia et Johannes de Procida dilecti familiares nostri et alii quam plures. Scr. per Petrum de Capua domini regis et nostrum notarium, und von Manfred dem bei ihm anwesenden boten des dogen, Pancratius Barbus, übergeben. D. per m. Gualterii de Ocra regnorum Jer. et Sic. canc. Pertz ex Libro Pactorum Venet. zu Wien 1,340. Schirrmacher Hohenst. 601. Capasso 133. — Mit 1257, ind. 1. Wegen des orts vgl. nr. 4652'. 4665
— 00	——	(—) bekennt von demselben dogen und der gemeinheit der Venetianer für den könig Conradin und für sich durch die hände des magister Johann von Piscaria und des magister Nicolaus von Junctura, seiner grosshofrichter, kleinodien und andere dinge, welche weiland der markgraf von Hohenburg in Venedig deponirt hatte, zu einem schätzungswerthe von 24858 kleiner venetianischen pfunde erhalten zu haben, und die auslieferer dafür schadlos halten zu wollen, mit einrückung der vollmacht Conradins d. d. Wasserburg 20 april 1255. Scr. per Petrum de Capua etc. D. per m. Gualteri etc. Pertz ex or. zu Wien. Winkelmann Acta 413. 4666
— 00	——	(—) verspricht demselben dogen und der gemeinheit der Venetianer 50000 bisantier, welche

1257

Andreolus de Mari den Venetianern abgenommen hat, binnen drei iahren iährlich zu einem drittel aus seiner cammer zu ersetzen wenn sie dahin gekommen sind, oder im gegenfalle durch die erben des genannten Andreolus ersetzen zu lassen, mit schliesslicher einrückung der ihm von könig Conradin sub dato Wasserburg 20 april 1255 ertheilten vollmacht. Scr. per Petrum etc. D. per man. Gualteri etc. Pertz ex Libro Pact. Venet. zu Wien 1,344. Schirrmacher Hohenst. 599. 4667

. . . . | Schon in diesem iahre scheint Manfred sein augenmerk auch auf die mark Ancona gerichtet zu haben, da der pabst aus Viterbo pont. 3 (also zwischen mai 23 und dec. 20) der gemeinde Fermo bei strafe von tausend pfund verbietet, boten Manfreds aufzunehmen. Doc. di st. Ital. 3,416 extr. — Verbindung mit den Ghibellinen in Tuscien ergibt sich aus einer angabe der rechnungsbücher von Siena, wonach dem Provenzanus Ildibrandini Salvani am 9 nov. 1257 dreissig pfund gezahlt wurden pro ambasciada unius mensis, quam fecit ad d. principem pro factis comunis Senensis secretis. Vergl. Freidhof Städte Tusciens 1,11. — Mit Brancaleone degli Andalò, welcher, nachdem der pabst im mai 1257 sich genöthigt sah, Rom zu verlassen, wieder senator geworden war, stand nach Matth. Paris 5,665. 699 Manfred, qui ad imperium anhelabat, in engster verbindung. *a

1258

. . . | in Siciliam | Reise nach Sicilien, schon 1257 in aussicht genommen; vgl. nr. 4657[a]. Wie damals hat Manfred auch ietzt zum capitän auf dem festlande citra portam Roseti den Galvano Lancia bestellt; vgl. reichss. zu 1258 iuni 29 und unten nr. 4706. *b

apr. 00 | Messane | Ankunft. Mense aprilis prime indictionis dominus princeps Manfredus venit Messanam, et postea ivit Panormum. Ann. Sic. — Aufenthalt von wenigen tagen. Jamsilla. c

— 26 | —— | bestätigt dem orden der Johanniter das demselben vom könige Conrad im aug. 1252 zu San Germano ertheilte privileg. Pirro Sic. sacra 2,917 extr. ohne ort; vgl. aber Pirro 1,xxxiv. *4668

. . . | apud Castrum Johannis | Aufenthalt zu Castrogiovanni auf der durchreise nach Palermo. Befehl zur wiedererbauung der von den dortigen bürgern zerstörten burg. Jamsilla. *a

iuni 00 | Panormi | nimmt als divi augusti etc. regis Conradi secundi in regno Sicilie balius generalis abt und convent Storum Silvestri et Nicolai auf der insel Busi (südwestlich der insel Lissa) auf deren bitte in des königs und seinen schutz. Per m. Gualterii de Ocra regni Hier. et Sic. canc. Lucius Mem. storiche di Trau 105. Mon. Hungariae I 12,499. *4669

— 17 | | Absendung einer flotte ad partes Romanie unter befehl des admiral Philipp Chinardus. Hist. translationis S. Thomae ap. Ughelli It. sacra 6,774. — Vgl. Capasso 145, dann Del Giudice Famiglia di Manfredi 28, welcher, da es zwar 1258, aber regni 1 heisst, an 1259 denkt; aber Manfred wird wiederholt in der erzählung nur als princeps bezeichnet. — Bezüglich Manfreds beziehungen zum osten überhaupt ist das angegebene werk von Del Giudice zu vergleichen, in welchem alle bezüglichen nachrichten zusammengestellt und erörtert sind. *a

— 27 | | verleiht dem Heinrich de Vigintimiliis grafen von Giraci und Ischia die beiden Petralia (soprana und sottana südlich von Cefalù). Pirro Sic. sacra 1, praef. 4. — Heinrich hatte zur zeit des kaisers die grafschaften mit Elisabeth tochter des grafen Alduin (vergl. nr. 1946) erheirathet. *4670

aug. 10 | —— | Königskrönung auf das gerücht von Conradins tod und nach der wahl der grafen und grossen des reichs. Nic. de Jams. ap. Mur. 8,584. Saba Malasp. ap. Mur. 8,796. Beim ersten schriftsteller ist die darstellung dieser usurpation dem Manfred möglichst günstig, beim andern dagegen möglichst nachtheilig. [Jamsilla hat den 11 aug.; aber den 10 aug. (in festo S. Laurentii) haben übereinstimmend Ann. Sic., Ann. Cav., Chron. Suess., Chron. Sic. ap. Mur. 10,822; vgl. auch die rubrik bei Capasso 174. — Fast alle prälaten des königreichs waren anwesend; die salbung vollzog der bischof von Girgenti, die erzbischöfe von Salerno, Acerenza und Monreale setzten dem könige die krone auf, dem der erzbischof von Sorrent und der abt von Monte Cassino zur seite standen. Vgl. die urk. des pabstes von 1259 apr. 10 bei Capasso 167, und Pipini Chron. ap. Mur. 9,679, dem dieses schreiben vorgelegen haben muss. — Dass Manfred das gerücht von Conradins tode verbreitete, sagen nicht blos eine reihe von geschichtsschreibern (vergl. Capasso 143, dazu Chr. Mantuan., M. Germ. 24,216, Brunetto Lattini l. 1 p. 2 ch. 97, Guill. de Nangiaco), sondern auch der pabst in der erwähnten urk. und sein nachfolger in schreiben vom 26 apr. 1262, dann Conradin selbst im manifeste von 1267; nach dem

1258		
		schreiben der tuscischen Guelfen an Conradin von ende 1260 hätte Manfred sogar exequien halten lassen. Vergl. Fahrenbruch Zur Gesch. König Manfreds (1880) s. 5 ff.; dazu N. Archiv 6,462. Hätte man über mordanschläge, von denen Thomas Tuscus, Brunetto Latini und Villani reden, irgend glaubhaftes gewusst, so wären sie in ienen schriftstücken schwerlich unerwähnt geblieben; doch schreibt 1257 auch könig Richard von mordanschlägen Manfreds gegen ihn und Conradin. Ann. de Burton ed. Luard 395.] 4670a
aug. 17	Panormi	schreibt als rex Siciliae den iustitiariis Sicilie citra flumen Salsum, dass er das capitel und die cleriker der erzbischöflichen kirche von Palermo von steuern und abgaben befreit habe. Pirro Sic. sacra 1,148. Cesare Storia di Manfredi 1,139. Mong. Bullae 114. — Blos mit ind. 1. 4671
— 00	———	bestätigt dem deutschordenshaus Sta Trinitas zu Palermo das recht eine fischerbarke zu haben. Scr. per Thomam de Rocca not. D. per m. Gualterii de Ocra regn. Jer. et Sic. canc. Mongitore Mon. ste Trinitatis 36. 4672
— 00	———	bewilligt der stadt Barletta auf deren ihm durch seinen rationalis und familiaren Jozolinus de Marra vorgetragene bitte iährlich im august durch neun tage einen markt unter befreiung von allen abgaben abzuhalten. Scr. per Paulum de Barolo not. D. per m. Gualterii de Ocra regn. Jer. et Sic. canc. Capasso 150. *4673
— 00	apud Bulgimerentium	(in campis) bestätigt den bürgern von Palermo die von seinem bruder Conrad IV im aug. 1253 erhaltene zollfreiheit für die erzeugnisse ihrer landgüter, und weiter überhaupt ihre freiheiten und guten gewohnheiten. Scr. per Mitilianum de Cavea not. D. per m. Gualterii de Ocra etc. Vio Priv. Panorm. 21. — [Vergl. Agnello Notizie 42 extr. aus der hs. des fürsten Fitalia, wo der ort Birrigimelusium heisst; in einer hs. zu Palermo nach Forsch. zur deutschen Geschichte 18,481 Burgilmercusium. Hartwig in der Histor. Zeitschr. 36,255 denkt daher an Burgimellusium, eine ehemals von Arabern bewohnte stadt zwischen dem alten Selinunt und Sciacca, die später Borgetto und ietzt Menfri heisst: der ort wird vom kaiser in nr. 2563, Huill. 5,504, als Burgimill bezeichnet, und in einem zeugenverhör von 1264 bei Capasso 238 als civitas Burgii Millusis unter den städten des bisthums Girgenti aufgezählt. Aber das itinerar macht es doch sehr unwahrscheinlich, dass der könig im aug. hieher kam. Vielleicht handelt es sich um einen ort in der nähe von Palermo, an dem sich der könig der sommerhitze wegen zeitweilig aufhielt, worauf das in campis deuten könnte: sonst würde er am wahrscheinlichsten zwischen Palermo und Messina zu suchen sein.] 4674
sept. 00	Messane	bestätigt auf bitten seines familiaren des erzbischof Benvenutus von Monreale dessen kirche, seiner besondern kammer, alle derselben durch seinen oheim könig Wilhelm II als gründer der kirche, durch seine kaiserlichen eltern und durch ihn selbst verliehenen güter, tam feudalia quam burgensatica, und alle freiheiten, rechte und gewohnheiten gemäss dem privilege seines vaters. Scr. per Petrum de Capua not. D. per man. Gualterii de Ocra regn. Jer. et Sic. canc. Archivio st. Sicil. N. S. 3,471 ex or. — Das auffallende: divorum augustorum parentum nostrorum, wird aus einem privileg kaiser Friedrichs wiederholt sein. *4675
— 12	———	ersucht die von Genua, den von den genuesischen consuln zu Accon eingezogenen nachlass des Merulus Schilinus von Genua, bürgers von Messina, an die wittwe desselben zurückzustellen, deren procurator sich schon früher auf grundlage eines schreibens des verräthers Peter von Calabrien, damals vicars von Sicilien, vergeblich darum bemüht habe. Lib. iur. reip. Gen. 1,1286 eingerückt in die urkunde, durch welche der procurator die zurückzahlung bestätigt. *4676
. . .	apud Fogiam	Aufenthalt nach der Rückkehr. Manfredo in Apuliam apud Fogiam redeunte, Corradus de Antiochia recepit comitatum Laureti ad manus suas. Chr. Lauret. bei Capasso 153. — Sollte auf die nächstfolgende ortsangabe kein gewicht zu legen sein, so wäre allerdings wohl mit Capasso auch der erste hoftag hier nach Foggia zu setzen. *a
. . .	(ap. Barolum)	Hoftag. Novus rex partes Apuliae feliciter repetit. Et cum ubique per regnum seditio tumultuosa quiesceret . . . generale colloquium baronum (colloquium apud Barolum; so abweichend im Suppl. ad Jamsillam ap. Mur. 585) celebravit, multis ibi per eum decoratis honore militiae et nonnullis per investituram vexilli ad comitatus excellentiam sublevatis. Saba Malasp. ap. Mur. 8,799. Nehmen De Cesare 1,165 und Capasso 153 an, dass der abweichung im Suppl. kein gewicht beizulegen und als ort Foggia zu betrachten sei, so ist zu beachten, dass das ibi doch bei Malaspina selbst, wenn die beziehung auf das blosse colloquium auch nicht unzulässig sein

1258

mag, strenggenommen eine vorhergehende ortsangabe voraussetzt, so dass baronum recht wohl aus apud Barolum corrumpirt sein könnte. Auch verliert der geltend gemachte grund, dass der könig nicht unmittelbar nacheinander tage zu Barletta und Foggia gehalten haben werde, sein gewicht, wenn nach meiner annahme, vgl. nr. 4694[a], der im anschlusse erwähnte tag zu Foggia erst im folgenden iahre gehalten wurde. — Et fecit comites et omnia alia sicut rex, et habuit totam terram sine contraditionem. Ann. Plac. — Wird auf die investitur mit den grafschaften besonderes gewicht gelegt, so stimmt das zu einer frühern bemerkung des Saba Malasp. 798: Sed nec ipsum nec alios, quos ad comitatuum excellentiam evocaverat, potuit per vexillum ut moris est, de ipsis comitatibus investire, cum nondum unctionem et coronam recepisset. *b

. meldet einem iustitiar dass er ad regie prefecture fastigium providentia divina vocati nach dem vorgange seines vaters und um regnum ipsum gratis novitatis nostre primordiis decorare, beschlossen habe das allgemeine studium zu Neapel zu reformiren und alle einzelschulen im königreiche zu untersagen mit ausnahme des medicinischen studium zu Salerno, welches in dem stande erhalten werden solle, wie es zu seines vaters zeiten war; fordert ihn auf, das in den städten und orten seiner iurisdiction bekannt zu machen. Ad regie prefecture – publicare. Baluze Misc. 1,484. Martene Coll. 2,1218. Schirrmacher Hohenst. 621. — Mit den folgenden stücken in die erste zeit des königthums, möglicherweise erst zum spätern tage von Foggia, vgl. nr. 4694[a], gehörend. *4677

. verkündet dass er beschlossen habe das verfallene studium zu Neapel zu restauriren und lehrern und hörern alle freiheiten zu gewähren, welche ihnen sein vater zugestanden hatte, während er im übrigen königreiche ausser den grammatikschulen für knaben und der medicinschule zu Salerno solche studien nicht gestatten werde; fordert zum besuche auf. Reverenda genetrix—fastidire. Winkelmann Acta 413. — Ohne nennung des ausstellers. *4678

. meldet dem magister N. decretorum doctori dass er beschlossen habe unter untersagung aller einzelschulen in seinem königreiche das allgemeine studium in der stadt Neapel zu reformiren, befiehlt ihm dorthin zu gehen um die decrete zu lehren, und verspricht alle guten gebräuche einzuhalten, deren sich lehrer und schüler zur zeit seines vaters erfreuten. Inter alia—observari. Baluze Misc. 1,483. Martene Coll. 2,1218. Schirrmacher Hohenst. 620. *4679

. befiehlt dem iustitiar von Terra di Lavoro, die lehrer seines bezirks, welche die knaben in den anfangsgründen der grammatik unterrichten, daran nicht zu hindern mit rücksicht auf sein im interesse des kürzlich wiederhergestellten studium zu Neapel (Salerno) erlassenes verbot aller particularia studia im königreiche, da sich dasselbe nur auf weitergehende studien beziehen solle. Etsi ad perfectionem—patiaris. Petr. de Vin. 3,13. Goldast Const. 2,73. Huill. 2,453. — Wegen der irrigen beziehung auf kaiser Friedrich vgl. nr. 1537. Von Winkelmann Ueber die ersten Staatsuniversitäten (Academ. Rede am 22 nov. 1880) s. 40 auf Conrad bezogen, weil unter Manfred wenigstens das eine particulare studium zu Salerno blieb. Aber dieses konnte hier recht wohl unberücksichtigt bleiben, auch wenn wir davon absehen, dass sich das mandat zunächst nur auf Terra di Lavoro bezieht. Während aber Conrad, vergl. nr. 4572, die unterdrückung der particularia studia nicht erwähnt, ist diese gerade in den schreiben Manfreds aufs bestimmteste betont — Des inhalts wegen hier angereiht; wahrscheinlich erst einige zeit nachher erlassen. *4680

(oct. 00) Eingreifen in die verhältnisse Italiens, zu dem sich Manfred auf vielfache aufforderungen der Ghibellinen entschliesst, indem er den Ubert Pallavicini zum capitän in der Lombardei bestellt und den Jordan de Anglano als generalvicar nach Tuscien, den Percival Doria in die mark Ancona schickt und ihnen von ihm besoldete hülfstruppen mitgibt. Saba Malasp. ap. Mur. 800. — Wegen der Mark vergl. die folgenden urkk.; verbindungen scheinen dort nach nr. 4667[a] schon früher bestanden zu haben; vgl. auch Scheffer in der Histor. Zeitschr. 28,433, Fahrenbruch Zur Gesch. Manfreds 17 ff. — In der Lombardei handelte es sich nur um eine anerkennung der stellung welche Pallavicini, mit dem Manfred auch früher in verbindung geblieben zu sein scheint, vgl. oben nr. 4644, dort ohnehin einnahm, wie das zumal seit dem tode des Manfred Lancia im sept. 1257 auf keine schwierigkeiten stossen konnte: den titel eines vicars Manfreds scheint Pallavicini nicht geführt zu haben; vergl. Ital. Forsch. 2,506. Ecelin dagegen erkannte Manfred nach Saba Malasp. 802 nicht an und stand nach Rolandin in ver-

1258

bindung mit könig Alfons. Als dann Azzo von Este und seine bündner sich 1259 iuni 11 mit Pallavicini gegen Ecelin verbanden, erklärten auch sie sich für freunde Manfreds; vergl. Reichss. Dass das bestimmtere eingreifen Manfreds in die lombardischen angelegenheiten in diese zeit fällt, ergibt sich auch aus den Ann. Placent. 509. 510, nach welchen Ubertinus de Andito oder de Lando aus Piacenza 1258 zu Manfred ging und im dec. zurückkehrte, nachdem er erwirkt hatte, dass Manfred die aussenpartei von Piacenza in seinen sold nahm, auch 200 von Manfred besoldete deutsche ritter mit sich aus Apulien brachte. Damals wird ihm Manfred die grafschaft Venafro verliehen haben, da er 1262 urkundlich (Poggiali Mem. di Piac. 5,295) als graf von Venafro bezeichnet und ihm 1268 feb. 15 die grafschaft von Conradin bestätigt wird. In den Ann. Plac. wird Manfred als consanguineus germanus der söhne Ubertins bezeichnet, so dass es richtig sein mag, wenn nach einer spätern quelle Ubertin eine schwester der Blanca Lancia zur frau hatte; vgl. Muratori Ant. It. 1,624. — In Tuscien soll Manfred nach dem schreiben der Florentiner Guelfen bei Gebaner Richard 591 um die zeit seiner krönung zuerst mit Florenz ein bündniss erstrebt haben. Dann aber trat er noch 1258 in bestimmtere verhandlungen mit Siena, vgl. Paoli Battaglia di Montaperti 11, Perrens Hist. de Florence 1,462, Fahrenbruch 33; auch oben nr. 4667a. Die von Saba Malasp. schon hier erwähnte sendung des Jordan von Anglano fällt erst ende 1259. *4680a

oct. 00 — apud Lacum Pensilem — meldet allen in der mark Ancona, dem herzogthume Spoleto und der Romagnola, dass er nun nach beruhigung des königreichs sich dieser länder mehr annehmen könne, dass er den Percival de Auria seinen verwandten und vertrauten zu seinem generalvicar in ihrer provinz mit angegebenen befugnissen ernannt habe, und dass er alles, was derselbe gemeinden oder einzelnen personen verspricht, eben so genehm halten werde, als habe er es persönlich gethan. Per m. Gualt. de Ocra regn. Jer. et Sic. canc. Winkelmann Acta 415. — Nach den folgenden urkk. waren damals boten von städten der Mark beim könige, welche die sendung des vicar erwirkt haben werden. Ich stelle diese urk. voran, weil in den folgenden bereits ein vicar erwähnt wird; ein sicherer haltpunkt ist das freilich nicht. *4681

— 00 — apud Sanctum Gervasium — (in campis) verleiht der stadt Fermo auf bitte des boten derselben die rechte und gerichtsbarkeit der curie an genannten von ihr besetzten orten, bestätigt ihr das von seinem vater kaiser Friedrich verliehene privileg und ihr übereinkommen mit der gemeinde Ripatransone, für dessen einhaltung sein zeitiger vicar in der Mark sorgen soll. Scr. per Donatum de Sido not. D. per m. Gualterii etc. Adami De reb. gest. in civ. Firm. 18 bei Graevius 7b. Winkelmann Acta 414 ex orig. — Compagnoni La reggia Picena 125 erwähnt ohne nähere bezeichnung des inhalts eine bestätigungsurk. für Fermo, welche Capasso 153 von dieser scheidet. Da aber auch in dem verzeichnisse der urkk. von Fermo in Docum. di storia It. 4,419 nur ein privileg von 1258 verzeichnet ist, so wird es sich um dieselbe urk. handeln. — Zum orte vgl. nr. 4652f. *4682

— 00 — —— — schenkt der stadt Jesi wegen ihrer treue gegen seinen vater Friedrich II und gegen seinen bruder Conrad IV alle seine rechte an mehreren genannten orten. Scr. per Joh. de S. Victore not. D. per m. Gualterii etc. Baldassini Mem. 41. (Fanciulli) Osserv. di Cingoli 754. 4683

— 00 — —— — bestätigt derselben auf bitten ihres syndicus ein von Heinrich könig von Sardinien als generalvicar der Mark (1239 oct.) erhaltenes privileg, und ihre mit der stadt Sinigaglia eingegangenen verträge, deren einhaltung sein vicar in der Mark erzwingen soll. Scr. u. D. wie vorher. Baldassini 42. — [Im Archiv der Gesellsch. 12,559 u. 542 sind auch königsurkunden für S. Elpidio 1258 und Gubbio 1259 angeführt. Es wird sich dabei um verwechslung mit den bezüglichen verbriefungen des Percival Doria vom 1 dec. 1258 u. 7 märz 1259 handeln.] 4684

nov. 2 — Versentini — befiehlt den magistris procuratoribus curie in Apulia dem erzbischofe von Trani den zehnten von der dogane zu Trani und Barletta und andere ihm zustehende einkünfte so auszuzahlen, wie sie demselben bis zum tode kaiser Friedrichs zustanden. Davanzati Sulla seconda moglie di Manfredi 17. Prologo Le carte del capitolo di Trani 247. Vergl. Capasso 155. — Der ausstellort, schon nr. 2917 als Bersentinum erwähnt, ist Verzentino am see oder sumpfe gleichen namens östlich von Foggia, wo sich der Cervaro in den sümpfen verliert. Das Bisentinum, Borsentinum, Berentinum späterer urkk wird denselben ort bezeichnen. *4685

dec. 10 — —— — schreibt dem Ruggerius Romoaldicius (de Baro regiarum doanarum a secretis et earum magister in Sicilia citra flumen Salsum) auf veranlassung des erzbischof Benvenutus wegen aufrechthaltung der ansprüche der kirche von Monreale auf zwei freie barken im hafen von Palermo,

Datum	Ort	Inhalt	Nr.
1258		vorausgesetzt dass diese ietzt bestrittenen ansprüche gegründet sind. Lello Descriz. di Monreale 53 extr. Capasso 159 vollst. — Mit apud Bisentinum; vgl. vorher.	4686
1259			
ian. 11		erneuert dem orden der Johanniter abermals (vergl. nr. 4668) das vom könig Conrad erhaltene privileg. Pirro Sic. sacra 2,937 extr. — Mit 1258, ind. 2, regni 1.	*4687
feb. 28	Orte	befiehlt dem magistris portulanis der curie in Apulien dem Jacob, erzbischof von Trani und rationalis curie ultra portam Roseti, eine demselben zukommende masse wachs aus den einkünften der dogana von Trani iährlich abzuliefern. Davanzanti 17. Capasso 164. Prologo Le carte del capitolo di Trani 248.	*4688
märz 00	——	gestattet den bürgern von Spalatro (in Dalmatien), nachdem die syndiker dieser stadt namens derselben geschworen haben, dass sie sich gegen die einwohner des königreichs Sicilien der sonst in Dalmatien üblichen seeräuberei enthalten wollen, mit schiffen nach diesem königreich zu kommen, und dabei aller sicherheit zu geniessen. Per man. Gualterii de Ocra etc. Dumont Corps dipl. 1ª,209.	4689
— 5		Das Archiv der Gesellsch. 12,553 erwähnte, von Manfred col mezzo del di lui vicario Percivalle Doria der gemeinde Rocca Contrada ertheilte privileg, wird, worauf schon die datirung nach dem tage deutet, von Perzival ausgestellt sein, der in diesen tagen einer reihe von orten dieser gegend privilegien ertheilt; vgl. Reichssachen.	*a
— 00	apud Sanctum Gervasium	bestätigt auf bitten des iudex Aldoinus bürger von Messina die demselben wegen geliehenen geldes und anderer dienste durch Simius q. Raynerii Venetici und dessen frau Salsuna laut vorgelegter urkunde gemachte schenkung des lehengutes Venetico. Scr. per mag. Mattheum de Agrigento not. Per m. Gualterii etc. Capasso 165.	*4690
— 00		urkundet für das bisthum Aversa. Erwähnt in den Processi di regio padronato 188,25 im staatsarchiv zu Neapel nach Winkelmann.	*4691
— 22	Melfie	theilt den iustitiaren, procuratoren und sonstigen beamten des königreichs das den Genuesen verliehene hier eingerückte privileg mit (nämlich das von 1257 iuli, oben nr. 4664, dessen die verpflichtungen des königs betreffender theil hier wörtlich wiederholt ist, während der die verpflichtungen von Genua enthaltende schluss ausgelassen ist) und verbietet ihnen, dieselben gegen den inhalt desselben zu belästigen. Pertz ex registro regie canc. Palerm. de 1312 fol. 37 Vgl. Orlando Un codice di leggi 105. Capasso 166. — Blos mit ind. 2. [Die genauere inhaltsangabe nach mittheilung von Holder-Egger, der die güte hatte, zu diesem zweck die abschrift von Pertz einzusehen und mit nr. 4664 zu vergleichen. — Die von Genua hatten bereits am 17 sept. 1258 (1259 ind. 1, wobei zu beachten, dass zu Genua die indictionenziffer eine einheit niedriger ist, und am 1 sept. gewechselt wird) dem iudex Aldoynus de Plumbarolo als boten könig Manfreds die einhaltung des mit demselben als baiulus geschlossenen vertrags unter der voraussetzung gelobt, dass auch der könig denselben bestätigen werde. Lib. iur. Gen. 1,1293.]	4692
— 22	——	gibt den beamten von Calabrien und Sicilien diesseits des Salso das an Genua verliehene privileg bekannt. Pandetta Delle gabelle e diritti della curia di Messina ed. Sella 87 nach Forsch. zur deutschen Gesch. 13,381. — Wohl sonderausfertigung von nr. 4692.	*4693
apr. 5	Fogie	meldet allen ienseits des Salso dass er das capitel und alle cleriker der capelle des königlichen pallastes zu Palermo, sowohl die dort anwesenden, als die dem hofe zur bedienung der königlichen capelle folgenden, von allen abgaben befreit habe. Pirro Sic. sacra 2,1360 unvollst. mit apr. 4. (Garofalo) Tabularium regiae capellae Panorm. 69.	4694
. . .	——	Hoftag allgemeiner. Post haec solemnem curiam apud Fogiam universis citra portam Roseti nobilibus et locorum nuntiis convocatis indixit; ubi, . . . tam de conservatione iustitiae, quam de aliis publici boni compendiis statutis utilibus publicatis, de diversis partibus diversorum generum gaudia festiva conveniunt . . . Quamplures ibi regenerantur honore militiae, nonnulli magnificantur excellentium fascibus dignitatum. Saba Malaspina ap. Mur. 8,799. — Da Malaspina das unmittelbar an die erwähnung des nach der rückkehr aus Sicilien gehaltenen generale colloquium, vergl. nr. 4676ᵇ, anschliesst, so haben De Cesare 165, Schirrmacher Hohenst. 155, Capasso 152 beides auf ein und denselben tag bezogen. Aber Malaspina hat doch sichtlich zwei verschiedene tage im auge, einen zunächst nur für die barone, einen andern allgemeineren, der wohl längere vorbereitungen erforderte. Dass beide sehr bald auf einander	

1259

folgten, ist aus dem anschluss mit post haec keineswegs zu folgern; sonst müsste man auch annehmen, dass der zug gegen Aquila, da er in unmittelbarem anschlusse erzählt ist, noch in das iahr 1258 fiel, während das itinerar, die iahreszeit und die bestimmten angaben für 1259 sprechen. Am wahrscheinlichsten fällt der tag in diese zeit, wo uns anwesenheit des königs zu Foggia auch anderweitig bekannt ist. *4694a

. . . | gibt dem J(ozzelin) de Marra magne nostre curie magister racionalis und dem Johann und Bartholomeus welche er zugleich mit dem ietzt in andern dienstleistungen abwesenden Jozzelin zu magistri racionales seiner magna curia bestellte, anweisung, wie sie ihr amt zu führen haben. Placet excellentie—residebit. Winkelmann Acta 746. — In der hs. dem kaiser Friedrich zugelegt, aber zweifellos von Manfred herrührend. Nach der fassung aus der königszeit und dann am wahrscheinlichsten mit den auf dem hoftage zu Foggia getroffenen neuordnungen zusammenhängend. Jozzelin wird nr. 4673 als racionalis erwähnt *4695

. . . | ertheilt den magistri racionales, welche in Apulien ihren sitz haben, weisungen bezüglich ihrer amtsführung. Racionales in Apulia — responsales. Winkelmann Acta 748. — Wohl gleichzeitig mit nr. 4695, in der auf dieses stück verwiesen wird. Vgl. überhaupt die Statuta officiorum bei Winkelmann Acta 731 ff., in denen noch manches andere wenigstens inhaltlich zunächst auf die zeiten Manfreds zurückgehen dürfte, so insbesondere die canzleiordnung s. 739, auch bei Minieri Grandi uffizii 182 und Winkelmann Kanzleiordnungen 10. *4696

apr. 00 | (Neapoli) verleiht der gemeinde Lanciano privilegium regii demanii und die orte Septe und Piaczani. Capasso 326 extr. nach Romanelli Scoverte patrie 1,156. — Von Cap. wegen des itinerar und wegen des in dieser zeit ungebräuchlichen priv. regii demanii wohl mit recht für unecht gehalten. *4697

mai 00 | Lucerie | gestattet auf die durch den Johann von Procida seinen genossen und familiaren ihm vorgetragene bitte der stadtgemeinde von Salerno, dass daselbst iährlich im september eine allgemeine messe gehalten werde. Scr. per mag. Vitalem de Aversa not. D. per m. Gualterii de Ocra etc. Bethmann ex copia sec. 17 zu Salerno. De Renzi Storia della medic. di Salerno doc. 113 nach Capasso 174. Vergl. Paesano Mem. della chiesa Salern. 2,416 extr. — [Nach einer inschrift ietzt im dome zu Salerno liess könig Manfred 1260 cum interventu d. Johannis de Procida magni civis Salernitani, domini insule Procide, Tramonti, Caiani et baronie Pistilionis ac ipsius d. regis socii et familiaris den hafen zu Salerno erbauen. Paesano 2,416. Cesare 1,177. Capasso 208. — Nach Salimbene 245 war Johann potens et magnus in curia Manfredi; angeblich habe er könig Conrad im auftrage Manfreds vergiftet.] 4698

— 00 | —— | nimmt auf den ihm durch Ildebrandin Hugonis de Palatio als bevollmächtigten des podesta, des capitän und der ganzen gemeinde von Siena geleisteten treueid diese stadt und deren grafschaft mit personen sachen und rechten in seinen besondern schutz. Scr. per Mattheum de Agrigento not. Per m. Gualterii etc. Malavolti Hist. di Siena 2,2. Saint Priest Hist. de la conq. 1,360 u. 370. — [Mit goldbulle, nach der beschreibung im Caleffo vecchio f. 350 (mitgetheilt von Winkelmann) auf der einen seite das bild des königs mit: Maufridus dei gra rex Sicilie; auf der andern: Regnum Sicilie ducatus Apulie principatus Capue. — Ueber die vom könige verlangte leistung des treueides war am 16 apr. im rathe von Siena verhandelt worden. Vgl. Paoli Batt. di Montaperti 11. Fahrenbruch Manfred 34.] 4699

— 16 | —— | (in regno Apulie apud Noceram in palatio regis) Notariatsinstrument, wonach nach dem von Siena geleisteten treueid die römische kirche und die früher von der stadt eingegangenen verpflichtungen ausgenommen sein sollen, wie das der könig billigt und dem notar Orlandus zu publiciren befiehlt. In gegenwart des grafen Manfred Maletta de Mineo cämmerer des königs, des grafen Bartholomeus seneschall, des Giuffredus de Chusenza, des mag. Johann de Procida, des Franciscus Simplex und des notar mag. Petrus de la Prece, auch des iudex Ranerius Mathei boten der stadt Siena. Saint Priest Hist. de la conq. 4,361, [wo aber nach einer von Banchi mitgetheilten abschr. des instruments im archive zu Siena ausser anderen, für den hauptinhalt allerdings unwesentlichen auslassungen, im actum die zeitangabe: in anno d. 1259, ind. 2. die sexto decimo kal. iunii, zu ergänzen ist.] 4700

— 19 | prope Ripam Longam | (in castris) schreibt der stadt Siena, verdankt derselben deren ihm durch den iudex Ranerius de Matheo und Ildibrandinus Ugonis de Palatio versicherte treue, will sie gemäss dem ihnen

1259

ertheilten privileg als seine besondere cammer handhaben und schirmen. Saint Priest Hist de la conq. 1,369. Auch Tommasi Siena 1,299 in ital. übersetzung. — [Nach dem in castris muss in diesen tagen die heerfahrt gegen Aquila begonnen sein; vgl. darüber meine nr. 4701[a] erwähnte erörterung. Es muss dahin gestellt bleiben, ob der ort Ripalonga südlich unweit Troia ist; der richtung des zuges würde das nicht entsprechen, doch könnte sich dort das heer gesammelt haben.] 4701

iuni 2 (Trani) Empfang seiner zweiten gemahlin Helene tochter des herrn von Epirus. Anonymus von Trani (einst im dortigen dominicanerkloster, nun nur noch in bruchstücken erhalten) bei Forges Davanzati Sulla seconda moglie del re Manfredi 11. Cesare Storia 1,170. — [Vgl. meine erörterung über Manfreds zweite heirath in den Mitth. des österr. Instit. bd. 3, in der ich nachzuweisen suche, dass die ehe zwar spätestens 1259, wahrscheinlich durch procuration, geschlossen wurde, die hochzeit aber nach der einordnung bei Saba Malaspina wahrscheinlich erst 1261 gefolgt sein wird; dass Manfred wegen des zusammenfallens mit der heerfahrt gegen Aquila am 2 iuni nicht zu Trani sein konnte; dass die fragmente des Anonymus überhaupt fälschung sein dürften.] a

. . . ante Aquilam Heerfahrt gegen Aquila und zerstörung der stadt. 1259 civitas Aquile fuit distructa a Manfredo, postea reedificata. Ann. Reatini, M. Germ. 19,267. Ebenso nennt Boetio di Rainaldo, Mur. Antiq. It. 6,535, das iahr 1259. Auf dasselbe iahr führen die angaben des Saba Malaspina ap. Mur. 8,799. Unmittelbar nach dem oben zum apr. eingereihten hoftag zu Foggia heisst es: Ne autem quietis et pacis longis laboribus quaesita compendia occasio potentatus exterioris infringeret, rex Manfredus curas exercituales aggrediens cum magnifico et praepotenti exercitu versus regni confinia consilio deliberato procedit. Es heisst dann weiter, dass die stadt unter dem vorwande der treue gegen die kirche den gehorsam weigerte, contra Manfredum etiam post suae coronationis tempora pertinax in rebellione iam facta. Das führt uns auf die ersten zeiten des königthums, aber doch auch abgesehen von meiner einreihung ienes tages frühestens auf frühiahr 1259, da an eine heerfahrt im winter nicht zu denken ist; die beiden datirungen in castris in nr. 4701 und 4702 werden demnach ziemlich genau anfang und ende der heerfahrt bezeichnen. Wegen der abweichenden anordnung bei Capasso vgl. die nr. 4701[a] erwähnte erörterung. — Nach Jamsilla ap. Mur. 8,582 hätte Aquila schon in der früheren zeit des iahres 1257 sich durch boten unterworfen. Ist das richtig, so war die unterwerfung keine nachhaltige, da wir wissen, dass die stadt im nov. 1257 im aufstande war. Vergl. Capasso 140.142. *b

iuli 00 prope Piscariam (in castris) bestätigt der gemeinde Macerata das ihr einst von seinem bruder, dem könige von Sardinien und reichslegaten in Italien, verliehene und von seinem vater kaiser Friedrich bestätigte privileg. Scr. per Vitalem de Aversa not. D. per m. Gualterii regnorum Jer. (et Sic.) canc. Compagnoni La reggia Picena 126. *4702

— 00 — (—) bestätigt der gemeinde Fabriano die ihr einst vom vicar grafen Walter von Manupello und ietzt vom vicar Percival de Auria verliehenen privilegien salvis in omnibus et per omnia iure imperii, honore, fidelitate, mandato et ordinatione nostra et heredum nostrorum. Scr. per Vitalem de Aversa. D per m. Gualterii de Ocra regnorum Hier. et Sic. canc. Ciavarini Collezione Marchig. 2,231. — Zu Fabriano wird bis 1263 sept. nach Manfred datirt; vergl. Ciavarini 2,236. — Die von Capasso 178 nach Doc. di St. Ital. 4,421 hier eingereihte urk. für Azolin de Mogliano vgl. unten zum iuni 1265. *4703

. . . in Apuliam Rückkehr nach der zerstörung von Aquila. Ea sic itaque redacta in nihilum, rex Manfredus in Apuliam exercitu dissoluto revertitur, ut membra bellicis fatigata laboribus quietis gratae dulcedine placidisque solatiis restauraret. Saba Malasp. — Dem entspricht der sich nun aus den urkk. ergebende längere aufenthalt am Lago Pesole. *a

— 00 apud Lacum Pensilem erneuert mit dem dogen Rainer Zeno von Venedig in einer weitläuftigen urk. die früheren verträge, wonach die Venetianer in seinem reich Sicilien kommend weilend und gehend in aller sicherheit sein sollen, mit näheren festsetzungen über den handelsverkehr. Per m. G. de Ocra regni Sicilie cancellarii. Capasso 179. — Mit 1259, ind. 2, reg. 1. [Da es hier apud heisst und das in campis fehlt, so wird diese urk. vor den folgenden in dem schon zur zeit kaiser Friedrichs, vgl. Winkelmann Acta 778, erwähnten pallaste zu Lagopesole ausgestellt sein.] 4704

1259		
(iuli 00)	prope Lacum Pensilem	(in campis) bestätigt der stadt Civitanova in der Mark die ihr von Percival (de Auria), generalvicar der mark Ancona, des herzogthums Spoleto und der Romaniola, in seinem namen verliehenen freiheiten, dass nämlich die stadt frei sein soll vom amte des baiulats und einen podesta wählen darf, der aber von ihm oder seinem vicar zu bestätigen ist, dass niemand in civil- oder criminalsachen, ausgenommen den hochverrath, in erster instanz vor ein anderes als das gericht der stadt gezogen werden soll und dass alle der stadt vom kaiser Friedrich verliehenen rechte aufrecht erhalten werden sollen. Scr. per Job. de Cripta not. D. per m. (G.) de Ocra regni Sic. canc. Marangoni Memorie di Civitanova 280. — Mit mense iunii, wofür zweifellos iulii zu lesen ist. Denn 1) es ist ganz unwahrscheinlich, dass der könig zwischen zwei aufenthalten zu Lago Pesole im iuni und iulii, oder auch bei geänderter anordnung im iuli und aug. auf einem feldzuge, der sich bis Aquila erstreckt haben müsste, zu Pescara war. 2) Das in castris in nr. 4701 bliebe dann ohne erklärung. 3) Die ortsangabe schliesst sich genau denen des aug. an. 4) Entscheidend ist, dass Walter, wie schon in nr. 4704 und weiterhin, sich nur noch canzler von Sicilien nennt, während sich noch zu Pescara, wie früher, die bezeichnung nach beiden königreichen findet. Die doppelbezeichnung wird beseitigt sein, weil sie als zunächst dem titel Conradins entsprechend nicht mehr passend erachtet wurde. *4705
. . .		bestätigt dem kloster Casanova die schenkung des klosters S. Bartholomei de Carpineto, welche demselben sein oheim Galvanus Lancea graf des Principat und marschall des königreichs Sicilien (1258 iuni 29, vgl. Reichss.) machte, als er das amt eines capitän citra portam Roseti bekleidete. Scr. per mag. Nicolaum de Rocca not. D. per m. Gualterii regni Sic. canc. Capasso 193. — Von der datirung hat sich nur 1259 erhalten. Nach dem geänderten titel des canzlers frühestens um diese zeit. *4706
aug. 11	——	(in campis) schreibt dem podesta dem rath und der gemeinde von Siena, belobt deren ihm durch genannte machtboten neuerdings versicherte treue und die aufforderung, bestimmter der erlangung der kaiserkrone nachzustreben, verspricht ihnen auf ihre bitte wegen sendung eines capitän und von truppen nach Tuscien den baldigen zuzug eines namhaften heerhaufens unter anführung eines seiner verwandten der die Ildebrandinische grafschaft ihnen wieder unterwerfen solle, recreditirt die machtboten. Saint Priest Hist. de la conq. 1,371. 4707
— 12	——	(—) beauftragt den Forensius und den Jordanus Pirontus von Brindisi mit der verwaltung des gutes der domkirche zu Brindisi von den calenden des september der nächsten dritten indiction ab unter anweisung über die daraus zu leistenden ausgaben. Capasso 332. *4708
sept. 27	Borsentini	beurkundet die zwischen den machtboten Venedigs und seinem hof abgeschlossene übereinkunft, wonach die zahlungen, welche er an Venedig zu machen hatte, vermittelst gestatteter getraideausfuhr aus Apulien binnen gewisser zeit ausgeglichen werden sollen. Archiv der Ges. 3,620 extr. Schirrmacher Hohenst. 608 vollst. — Blos mit ind. 3. [Wegen des ausstellortes (Schirrmacher gibt Borentin im abdrucke, aber in den regg. s. 651 Borsentin nach B.) vgl. nr. 4685.] — Dass Manfred um diese zeit der schlacht bei Achrida in Macedonien beigewohnt habe, wie zwei neuere französische schriftsteller behaupten, ist irrig, und beruht auf einer missdeutung des wortes Romagnia bei Mat. di Giov. [Vgl. über diese verhältnisse Capasso 188, Del Giudice Famiglia 29 ff. xvii ff. Hülfstruppen Manfreds haben allerdings in der wohl erst in die folgenden monate fallenden schlacht bei Achrida oder Castoria gekämpft.] 4709
— 27		An diesem tage wurde Ecelin bei Soncino geschlagen und gefangen, wo auch 200 von Manfred besoldete deutsche ritter gegen ihn kämpften. Ann. Plac. *a
oct. 7	Lucerie	meldet dem rathe und der gemeinde von Siena, dass er auf deren bezügliche, ihm durch den bruder Bivianus und den bruder Bartholomeus überbrachte bitte ihnen den Franciscus de Troysio, seinen genossen, ritter und getreuen, als podesta für das folgende iahr übersende, nachdem derselbe vor den genannten brüdern den amtseid abgelegt habe. Paoli Battaglia di Montaperti 76. Ficker Ital. Urkk. 442. Capasso 187 (mit 4 oct., 3 ind.) — Ohne alle iahresangabe. *4710
nov. 18	(Orte)	verleiht dem Petrus Celentano von Giovenazzo die terra Melgare im bezirke von Girgenti, weil derselbe auf eigene kosten mit hundert balestreriis in seinem heere gestritten und er ihn zum ritter gemacht habe. Scr. per man. Jazzolini de Marra nostri cancellarii. Mit unterschrift des könig und des Jazzolin. Paglia Storia di Giovenazzo 95. Winkelmann Acta 416. — Mit ind. 3 regnorum 2. Wegen der unechtheit vergl. Capasso 326 und Winkelmann. Jazzolin war nie

1259

canzler, aber magister rationalis; wir wissen aus Saba Malaspina ap. Mur. 8,832, vergl. auch nr. 4673, dass er dieses amt zur zeit des thronwechsels und dann auch noch unter Karl, dessen hauptrathgeber er war, bekleidete. Wohl nur in dieser amtseigenschaft wird er mehrfach in der datirung königlicher mandate, welche in seinen amtskreis fallen, genannt. Ein solches mandat dürfte vom fälscher benutzt sein, dem dann auch die datirung entnommen sein wird, so dass die ortsangabe dem itinerar wahrscheinlich entspricht. *4711

. schreibt dem podesta dem rath und der gemeinde von Florenz dass er in erinnerung der wohlwollenden absichten welche sein vater kaiser Friedrich gegen ihre stadt hegte, zur wiederherstellung des friedens derselben und ganz Tusciens den Jordan von Anglone grafen von St. Severino seinen vetter als seinen generalvicar dorthin gesendet habe, indem er sie ermahnt denselben freudig zu empfangen und ihm gehorsam zu sein. Salubre propositum—possimus. Aus der hs. Magliabecch. cl. 25 nr. 341. Böhmer Acta 680. — [Das schreiben wird in den nov. oder dec. gehören, da Jordan von Anglano nach urkundlichen zeugnissen erst nach dec. 22 nach Siena kam. Vgl. Paoli Batt. di Montaperti 14. Fahrenbruch 35.] 4712

. schreibt dem grafen von Pisa, dass er durch die göttliche gnade ad regie prefecture fastigium berufen, es für seine hauptaufgabe halte, allen seiner herrschaft unterworfenen völkern frieden und recht zu schaffen; dass er, da er in allen gegenden, quas nostre potentie fovet auctoritas, nicht selbst anwesend sein könne, beschlossen habe, geeignete stellvertreter in dieselben zu schicken; dass er daher u. s. w. Per Nicholaum de Rocha. Libertas arbitrii—confisi etc.; unvollständig mit der weisung abbrechend, dass das übrige nach der mit: De corrupti parentis beginnenden formel, vergl. nr. 4631, zu schreiben sei. Martene Coll. 2,1221. Schirrmacher Hohenst. 632. – Bei richtiger adresse kann es sich wohl nur um die erste bestellung eines generalvicar für Tuscien handeln. *4713

. verleiht seinem grosshofiustitiar Thomas Gentilis wegen dessen treue gegen seinen vater, seinen bruder und ihn selbst die stadt Tursi und befiehlt, dass alle beamte vor demselben zu Melfi, wohin er zu diesem zwecke das archiv des königlichen hofes bringen liess, rechnung legen sollen. Capasso 333 extr. nach Zazzera Nobiltà d'Italia t. 2. — Von der datirung lediglich 1259 angegeben. Noch 1263 findet sich eine rechnunglegung vor Thomas; vgl. Capasso 334 anm. Melfi wird auch in einer aufzeichnung über das amt der magistri racionales, Winkelmann Acta 749, welche zunächst den zustand unter Manfred im auge zu haben scheint, neben Foggia als sitz der ständigen rechnungsbehörde bezeichnet. -- Nach Del Giudice Cod. dipl. 2,1 hätte Manfred 1259, ind. 2, den templern ein diplom ertheilt, dato per Goffredo di Cosenza. Da Capasso dasselbe nicht erwähnt, so dürfte ein versehen vorliegen und die urk. von 1262 märz 22 gemeint sein. *4714

1260

ian. 00 Fogie nimmt das unter seinem urgrossvater Friedrich begonnene und unter seinem grossvater und vater in weltlichem und geistlichem immer mehr aufblühende haus des Deutschorden zu Jerusalem mit allen davon ausgegangenen häusern und allem was es in seinem königreiche besitzt, in seinen besondern schutz, bestätigt demselben alle von seinen vorgängern und ihm erhaltenen schenkungen, befreit es von allen abgaben, verleiht ihm das recht auf wasser weide und holz auf den besitzungen des demanium, befreit es insbesondere von allen abgaben bei verschiffung seiner güter über meer und bei der überfahrt über den Faro von Sicilien nach Calabrien und umgekehrt. Scr. per mag. Johannem de Brundusio not. Per m. Gualterii etc. Capasso 195. — Mit 1259, ind. 3, regni 2. *4715

feb. 21 befiehlt dem erzbischofe Benvenutus von Monreale das casale Parmenii und andere seiner kirche entzogene güter zu restituiren. Pirro Sic. sacra 1,467 extr. *4716

apr. 00 ap. Vennsium nimmt die stadt Grosseto, welche kürzlich zum gehorsam gegen ihn zurückkehrte, in seinen schutz, verspricht sie unter befreiung von ieder andern unterwürfigkeit immer unter seiner unmittelbaren herrschaft behalten zu wollen ohne rücksicht darauf, dass sein vater sie einst gewissen leuten in Tuscien recomandirte; bestätigt ihr ihre besitzungen und guten gewohnheiten und freiheiten; gewährt ihr im königreiche dieselben freiheiten, wie sie den eingebornen zustehen; bestätigt ihr die ihr zu zeiten seines vaters zustehende freie wahl des podesta, doch so dass derselbe einer seiner getreuen sei und nach der wahl seine zustimmung eingeholt werde. Scr. per Donatum de Sido not. Per m. Gualteri etc. Ficker Ital. Urkk. 444. *4717

mai 13 Lucerie befiehlt dem Philipp Bos und dem Angelus de Vito, dem bischofe von Giovenazzo die von dem-

1260			
		selben angesprochenen zehnten für das laufende iahr so auszuzahlen, wie derselbe sie bis zum tode seines vaters erhielt. Capasso 334.	*4718
. . .		verleiht dem Conrad de Accolis die einkünfte des orts S. Giusto in der grafschaft Fermo und einiger orte in der grafschaft Camerino. Docum. di storia Ital. 4,422 extr. nur mit dem iahre, ebenso in der samml. der Mon. Germ., während Capasso 199 m. iunii hat, obwohl er nur den extr. der Docum. anführt.	*4719
iuli 00		bestätigt dem ritter Rainald de Brunforte wegen der ihm in der mark Ancona geleisteten treuen dienste das ihm heimgefallene castrum Montisalti in der grafschaft Camerino, welches ienem Heinrich de Vigintimiliis graf von Iscla maior, sein generalvicar in der mark Ancona, in kraft der vollmachten die er von ihm trägt, verliehen hat. Scr. per Donatum de Sido not. D. per m. Gualterii de Ocra etc. Bethmann ex copia sec. 18. Winkelmann Acta 416 ex or. — Mit regni Manfredi secundo. Für die ortsangabe ist raum gelassen.	4720
sept. 4		An diesem tage war die schlacht von Montaperto zwischen den Sienesern mit den Gibellinen, welchen könig Manfred unter graf Jordan zuzug geschickt hatte, einerseits, und den Florentinern mit den Welfen andrerseits. Die ersteren trugen einen entscheidenden sieg davon. Vgl. Paoli Battaglia di Montaperti (Siena 1869). — Dies hatte nun die sonderbare folge, dass sich die bedrängten Welfen an Conradin wendeten, und ihn als ihre einzige hoffnung baten, nach Italien zu kommen und sein reich seinem untreu gewordenen statthalter wieder abzunehmen. Gebauer Leben Richards 590. De Cherrier 3,523.	a
— 13	prope Lacum Pensilem	(in campis) befiehlt dem Gregorius de Malgerio iustitiar des Principat und des landes Benevent den Micilianus de Bene de Cavea und dessen sohn, welche der königlichen defensa zuwider einen vorbedachten anfall gegen ihren herren den abt von La Cava sich zu schulden kommen liessen, sogleich gefangen an seinen hof zu schicken und ihr gesammtes gut einzuziehen. Capasso 203.	*4721
— 29	Fogie	drückt dem iustitiar Gregorius de Malgerio seine verwunderung aus dass derselbe den Micilianus de Bene und dessen sohn zwar gefangen nahm und deren gut einzog, aber weder die gefangenen an den hof schickte, noch das dem kloster La Cava gehörende gut diesem zurückstellte; befiehlt ihm unverzüglich dem früheren befehle in dieser richtung nachzukommen. Capasso 204.	*4722
. . .		beglückwünscht die von Siena wegen des in gemeinschaft mit seinem heere über die Florentiner erfochtenen sieges, fordert sie zur eifrigen verfolgung desselben auf und sagt ihnen dabei seine nachhaltige hülfe zu, da er beschlossen habe, iener stadt ganz herabzubringen, sie aber in ieder weise zu fördern. Obtentum nuper—servienti Schirrmacher Hohenst. 620.	*4723
oct. 00	——	bestätigt denen von Tolentino wegen ihrer vielfachen verdienste die burg Belfort in der grafschaft Camerino, welche ihnen Henricus de Vigintimiliis comes Yscle maioris, königlicher generalvicar in der mark Ancona, verliehen hatte. Scr. per Jacobum de Guasto Aymonis not. D. per m. Gualterii etc. Santini Mem. di Tolentino 303. — Ebenda 302 die verleihungsurk. Heinrichs d. d. ap. Tolentinum 1260 mai.	*4724
nov. 00	——	bestätigt auf bitte der äbtissin Beatrix seiner consanguinea dem nonnenkloster sta Maria zu Messina das privileg seines vaters vom mai 1210. Per m. Gualterii etc. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,481 und Winkelmann Acta 92 extr.	*4725
— 20	——	verleiht der stadt Siena wegen der standhaften treue die sie seinem vater und allen seinen vorfahren bewährt hat, den ort Montepulciano im Val di Chiana mit allem zugehör. Scr. per mag. Joh. de Brundusio not. D. per man. Gualterii etc. Malavolti St. di Siena 2,25. Cantini Lettere sopra la Toscana 263. Lünig Cod. It. 3,1501. Ficker Ital. Urkk. 446.	4726
. . .		befiehlt Guerriero de Palaganis de Trano regni nostri Sicilie magistro iustitiario, dem Galardus de Cadineto recht zu schaffen, welcher vom kaiser Friedrich und von ihm das casale Parisii in comitatu Cupertini (Conversano?) hatte und dem dasselbe von Robert de Roto genommen wurde. Tutini Dei contestabili 37. Winkelmann Acta 416. — Nur mit dem incarnationsiahr. Capasso 326 bezweifelt die echtheit insbesondere desshalb, weil Thomasius Gentilis noch 1263, vergl. Capasso 334 anm. 1, magne regalis curie iustitiarius heisst. Aber es ist doch auffallend, dass er nun nach nr. 4714 seinen ständigen sitz zu Melfi zu haben scheint, was mit ienem an das hoflager gebundenen amte kaum vereinbar scheint, so dass er möglicherweise nur den amts-	

1260		titel führte. Vielleicht wäre auch zu beachten, dass Guerrierus nicht magne curie, sondern regni Sicilie mag. iustitiarius heisst, was freilich auch willkürliche änderung des unvollständig überlieferten textes sein könnte. *4727
1261 ian. 00	Fogie	überlässt der stadt San Miniato und insbesondere den dortigen getreuen Gibellinen die güter aller aus der stadt verbannten rebellischen bürger, und bewilligt ihnen freiheit von weggeldern im kaiserreiche, wie im königreiche, wie sie dieselbe bis zum tode kaiser Friedrichs hatten. Scr. per Donatum de Sido not. D. per m. Gualterii etc. Lami Mon. 1,493. — Mit 1260, aber ind. 4, reg. 3. 4728
feb 00	Venusii	bestätigt der gemeinde Colle (in Tuscien) wegen ihrer vom vater auf ihn übertragenen treue das eingerückte privileg Friedrichs II von 1246 ian., nr. 3533, und verleiht ihnen district und curie, welche sie nun inne haben, falls sie den besitz derselben zur zeit seines vaters erweisen können. Scr. per Donatum de Sido not. D. per m. Gualterii etc. Ficker Ital. Urkk. 443. — Mit 1260, ind. 4, reg. 3. *4729
apr. 8	Orte	befiehlt dem Stephan Frecza, dem bischofe von Giovenazzo die von demselben angesprochenen zehnten und achtzehn tarenen für das osterwachs so auszuzahlen, wie derselbe sie bis zum tode seines vaters erhielt. Datum per Jeczolinum de Marra. Capasso 343. *4730
. . .		Wahl zum senator von Rom noch in den letzten zeiten des am 25 mai gestorbenen pabstes Alexander, während eine gegenpartei den könig Richard wählte. Valliscolor ap. Mur. 3[b],408. (Die bei Gregorovius Gesch. von Rom (ed. III) 5,329 angegebenen belege aus Ferret. Vicent. und dem Chr. Astense, Mur. 9,947 u. 11,157, beziehen sich nicht auf Manfred, sondern auf Karl von Anjou). — Auch zur zeit der wahl Karls im aug. 1263 war eine partei für Manfred, eine dritte für dessen schwiegersohn Peter von Aragon; Valliscolor 413. Noch 1264 strebte Manfred nach der senatorwürde; vgl. Päbste zum 17 iuli 1264. *a
. . .		schreibt denen von Perugia als seinen getreuen und ergebenen. Erwähnt ohne angabe des inhaltes im schreiben der cardinäle vom 4 iuli, Ficker Ital. Urkk. 448. — Dass in Perugia, welches zu kaiser Friedrichs zeiten immer zur kirche hielt, ietzt eine der kirche feindliche partei bestand, scheint auch das schreiben des pabstes vom 15 iuli 1258, ebenda 440, zu ergeben. *4731
(iuli 00)	apud Acerras	erneuert den Genuesen, deren anwesende boten Nicolaus Doria und der richter Johann Ugolini einhaltung der die stadt treffenden verpflichtungen geloben, das denselben [im iuli 1257 ertheilte und 22 märz 1259 bestätigte] privileg mit einigen abänderungen [und zusätzen und unter auslassung einiger (wohl inzwischen erledigter) bestimmungen, so insbesondere der die bestätigung der privilegien des Nicolosus über Malta und der auslieferung des throns betreffenden]. D. per man. Gualterii etc. Abschriftl. durch Pertz ex registro reg. canc. Panorm. de 1392 fol. 183. Gregorio Consid. sopra la st. di Sic. 3,55 (mit iuli). Lib. iur. Gen. 1,1346 (mit iuni). — Mit 1261, ind. 4. 4732
. . .		Hochzeit mit Helena von Epirus wahrscheinlich im sommer 1261 nach der zeitfolge bei Saba Malaspina. Vgl. meine nr. 4701[a] angeführte erörterung. *a
. . .	in Apulia	Aufenthalt zur zeit des (wahrscheinlich in die letzten monate dieses iahres fallenden) auftretens des falschen kaiser Friedrich in Sicilien. Saba Malasp. ap. Mur. 8,804. *b
. . .		verkündet (allen in Tuscien), dass nach dem tode des kaisers die sorge für Tuscien, als ein edles glied des kaiserreichs, seine aufgabe geworden sei, dass er kürzlich zwar den Jordanus de Anglano grafen von San Severino zurückberufen, um ihn bei sich zu haben und damit derselbe sich der kürzlich eingegangenen ehe erfreuen könne, nun aber den Franciscus Simplex seinen oheim und familiaren zum generalvicar iener provinz bestellt und demselben volle gerichtsgewalt, und volle befugniss verliehen habe, ut loco et vice nostra edere valeat iudices et tabelliones, ut moris est et imperium consuevit. Post mundi machinam - consuevit. Hs. der bibl. zu Turin bl. 62 nach Huillards papieren. Ohne den eingang gedr. Schirrmacher Hohenst. 626. — Für die zeit ergeben sich keine genauere haltpunkte, als dass 1261 oct. noch Jordan, dagegen 1262 märz Francesco als generalvicar erscheint. *4733
1262 ian. 18		Botschaft an den pabst durch welche Manfred diesem und den cardinälen für seine anerkennung und krönung zum könige von Sicilien 300000 goldunzen, theils sogleich, theils nach der krönung zahlbar, und weiter 10000 unzen iährlich anbieten liess, aber ohne erfolg.

1262		Schreiben eines englischen cleriker d. d. Viterbo feb. 6 an den könig von England bei Rymer und Shirley Letters 2,204. — Nach behauptung des Chr. rhytm. Austr., Mon. Germ. 25,365, wäre es Manfred zunächst durch bestechung der cardinäle gelungen, sich so lange in seiner stellung zu behaupten. Vgl. nr. 4737[a].	*4733a
märz 22	apud Ortam	gebietet den grafen, baronen, prälaten und allen beamten im königreiche seinen blutsverwandten den bruder Albertus de Cannella meister der häuser der Templer im königreiche und die brüder und häuser des ordens nicht zu belästigen, ihnen vielmehr beizustehen, etwaige ansprüche an dieselben aber an seinem hofe gerichtlich zu verfolgen. Datum per Goffridum de Cusentia. Minieri-Riccio I notamenti 203. Vgl. bei nr. 4714.	*4734
apr. 23	ap. Neapolim	Uebergabe seiner tochter Constanze an seinen oheim Bonifaz d'Anglano und an den aragonesischen gesandten Fernando Sanchez, um dieselbe zur vermählung mit Peter, sohn des königs Jacob von Aragon, nach Montpellier zu führen – Anno domini m.cc.lx.ii. mense aprilis quinte indictionis Manfredus rex Sicilie tradidit nuptui dominam Constantiam filiam suam domino Petro filio regis Aragonum. Annales Napoletani 1086—1382 im Cod. Vat. 7145 kl. fol. pap. sec. 17. Diese ist die wichtigste stelle, welche diese annalen über die schwäbische zeit enthalten; für die spätere zeit erscheinen sie von bedeutendem werth. — [Genauere angaben hat Bernat d'Esclot Cronica del rey En Pere bei Buchon Chroniq. étrangeres 607 (vergl. Capasso 219; ich hatte nur die übersetzung von Moisè Cronache Catalane 2,765 zur hand). Danach hatte Manfred diese heirath seiner damals zwölfiährigen (nicht vierzehniährigen, wie Ramon Muntaner cap. 11 angibt, da Manfred selbst erst um anfang 1249 heirathete) tochter vorgeschlagen. Zum empfang der aragonesischen gesandten ging er nach Neapel, ausserhalb der stadt am meeresufer wohnung nehmend; er ersuchte dann die gesandten, der nöthigen vorbereitungen wegen bis zum zweiten sonntage nach ostern zu warten, an welchem tage die übergabe und abfahrt erfolgte.] — Am 13 iuni bekundet dann zu Montpellier P. der sohn des königs Jacob von Arragonien seine verheirathung mit Constanze der tochter könig Manfreds von Sicilien, und giebt ihr mit genehmigung seines vaters als wittum die stadt Girona und anderes. (Vaisette) Hist. de Languedoc 3,556, ed. Du Mège 6,532. – [An demselben tage bekunden der könig Jacob und der infant Peter die zahlung der dos von 50000 unzen gold durch Bonifaz von Anglano, grafen von Montalban, und stellen dieselbe durch verpfändung genannter grafschaften und orte sicher. D'Achery Spicilegium 3,644, Capasso 219.]	a
— 30		An diesem tage soll nach dem Anonymus von Tram bei Davanzati 54 die königin Helena einen sohn geboren haben, welchen Manfred nach dem grossvater Heinrich genannt habe; vgl. aber nr. 4701[a].	*b
. . .	in Siciliam	Ueberfahrt um nach unterdrückung der durch den Pseudofriedrich (vergl. Salimbene s. 57) erregten unruhen die insel in der treue zu befestigen. Saba Malasp. ap. Mur. 8,805.	*c
. . .	Messane	Hieher kommend lässt Manfred die verräther des Pseudofriedrich hinrichten. Saba Malasp.	*d
iuli 4		(in castro Nole) befiehlt dem ritter Paulus Lancea stratigoten von Messina auf klage der bürger von Messina, sich gemäss dem privileg könig Rogers auf die ausführung der urtheile der richter der stadt zu beschränken. Per confessorem et cancellarium nostrum archiepiscopum Beneventi. Gallo Ann. di Messina 2,90. – [Zweifellose fälschung; vergl. Capasso 326 und Forsch. zur deutschen Gesch. 18,482 extr. mit 1272, wo auch noch eine andere fälschung in derselben sache mit Capue 1275 mai 3 erwähnt wird.]	4735
. . .	Panormi	Aufenthalt und entgegennahme reicher geschenke. Saba Malasp.	*a
— 00	——	(in urbe felici) bestätigt den Deutschordensbrüdern in Sicilien alle von seinem vater bestätigten und in dessen privileg enthaltenen verleihungen und schenkungen, ohne rücksicht auf die von seinem vater (vgl. nr. 2439 u. 2684) und bruder bestätigte und auch in seinen constitutionen enthaltene constitution der könige Roger und Wilhelm, wonach alles kirchen geschenkte liegende gut binnen iahresfrist zu veräussern sei. Scr. per Thomam de Salerno not. D. per m. Gualterii de Ocra etc. Mongitore Mon. stae Trinitatis 39.	4736
— 18	——	schreibt dem Pandulf de Petruro iustitiar von Sicilien circa flumen Salsum, dass die Deutschordensbrüder in Sicilien von allgemeinen steuern frei sein sollen. D. per Johannem de Procida. Mongitore 37. Hennes Cod. dipl. 2,145.	4737
aug. 1		Botschafter Manfreds beim pabste, welcher am gründonnerstage den könig auf 1 aug. vor-	

1262		geladen hatte, um sich wegen angegebener anklagen zu rechtfertigen. Der process wird auf die Martinsoctave verschoben. Schreiben des pabstes vom 11 nov. — Ein geschäftsträger des königs von England an der curie berichtet diesem in undatirtem schreiben, dass die boten ihres herren hochherzigkeit, umsicht und freigebigkeit lobend erklärten, dass er zur ergebenheit gegen die kirche bereit sei, und entschuldigten ihn, dass er citirt super crimine pravitatis heretice nicht selbst erschien; dass dieselben eo procurante, qui non loquitur, aufschub der executionssentenz bis zum Martinsfeste (vergl. aber oben) als peremtorischem termin für persönliches erscheinen erwirkten, widrigenfalls die kirche mit strenge gegen ihn vorgehen werde. Shirley Letters irrig zu 1254; vgl. Reichss.	*a
aug. 9	apud Messanam	meldet dem Jacob Rogadeus magister procurator und magister portulanus in Apulien, das capitel von Brindisi habe sich darüber beklagt, dass derselbe auf grund eines königlichen mandats, dem Antonius sohn des magister Johann von Verona aus heimfallendem kirchengut iährlich sechs goldunzen anzuweisen, demselben das clausorium Luciani mit zubehör zugewiesen habe, welches zum demanium der kirche gehöre und nie zu benefiz gegeben sei; befiehlt ihm, wenn sich das so verhalte, dasselbe zu restituiren und ienem cleriker anderes lediges kirchengut zuzuweisen. Datum per Goffridum de Cosentia. Capasso 343.	*4738
. . .	apud lacum Pensulem	Rückkehr aus Sicilien hieher. Sic igitur regione ipsa disposita, rex Manfredus ad consueta solatia lacus Pensulis, quae copiosa venationis habilitas, originalium fontium amoena frigiditas et placidi situs (nemorosa) temperies grata reddunt, aestate succedente revertitur. Saba Malasp. ap. Mur. 8,806.	*a
. . .	ad regni confinia	Zug an die reichsgränze mit zahlreicher begleitung (im oct. oder nov.), um sich dem (zu Orvieto befindlichen) pabste zu nähern und den erfolg einer botschaft abzuwarten, durch welche er um sicheres geleite um selbst zum pabste zu kommen, ersuchte. Saba Malasp. ap. Mur. 8,806. Er war auf 18 nov. geladen; vgl. nr. 4737ª. — Das erbetene geleite wurde vom pabste durch urk. vom 11 nov. gewährt. Die folgende urk. aus Solmona muss, falls Manfred überhaupt weiter bis in die nähe der reichsgränze bei Antrodoco vorging, auf dem hinmarsche oder rückmarsche ausgestellt sein. — Die in aussicht genommene reise Manfreds zum pabste hat iedenfalls nicht stattgefunden. Nach dem manifeste Conradins von 1267 wären die verhandlungen so weit gediehen, dass der pabst zur verleihung des königreichs an Manfred bereit war, es dann aber nicht zum abschlusse kam. Nach Saba Malasp. weigerte sich anfangs Manfred die güter der verbannten zurückzustellen, während dann, als er später bereit war auf die forderungen des pabstes einzugehen, dieser seine anerbietungen abwies. Vgl. auch Valliscolor ap. Mur. 3^{b},411; dann das schreiben des kaiser Balduin bei Martene Thes. 2,23.	*b
nov. 00	Sulmone	bestätigt dem nonnenkloster S. Petri und S. Clara de Monteplano angegebene schenkungen unter nichtberücksichtigung des von ihm bestätigten gesetzes könig Rogers, wonach kirchen ihnen geschenkte güter nicht über ein iahr in ihrer hand behalten sollen. Scr. per Nicolaum de Castellaneto not. Actum per man. Gualterii etc. Capasso 226. — Mit 1263, aber ind. 6. regni 5.	*4739
. . .	in Apuliam	Rückkehr nach dem scheitern der verhandlungen mit dem pabste. Repetit rex fremens contra ecclesiam partes Apuliae sic ligatus, ut circa alia negotiorum suorum studia et circa demoliendam ecclesiam curas liberius suae provisionis impendat. Saba Malasp. ap. Mur. 8,807.	*a
1263 märz 00	Fogie	verleiht dem Reinald von Brunforte auf dessen bitte wegen der dienstestreue, welche derselbe seinem vater seinem bruder und ihm selbst bewährt hat, die ländereien der abtei Farfa in der Mark, wie solche bisher Fallaronus und Rainald von Fallarone in genuss hatten. Scr. per mag. Ckyrilconem de Monopolo not. D. per m. G. de Ocra etc. Bethmann ex copia sec. 18 zu Fermo. Winkelmann Acta 417 ex or. — Mit anno regni 5.	4740
— 6	——	gebietet dem generalvicar in der Mark Conrad Capece den vorgenannten in den besitz der vorgenannten güter zu setzen. Datum per Johannem de Procida. Bethmann ebendaher. Winkelmann Acta 418.	4741
— 00	——	bestätigt denen von S. Elpidio die ihnen von seinem vater kaiser Friedrich und von den vicaren der Mark, Percival Doria und Conrad von Antiochien, grafen von Alba, Celano, Loreto und Abruzzo, verliehenen privilegien. D. per man. Gualterii etc. Winkelmann Acta 418 ex or. — Walter von Ocra wird hier zuletzt genannt. Aber ein anderer canzler scheint nicht ernannt	

1263		
		zu sein, da von den verschiedenen personen, welche weiterhin als aushändiger in den urkk. erwähnt werden, keine den titel führt. *4742
apr. 00	Orte	bestätigt den leuten und der gemeinde von San Miniato, wegen der seinem vater und ihm iederzeit bewährten treue ihr herkommen und ihre gebräuche. Lami Mon. 1,494. 4743
iuni 00		bestätigt dem Matteo Pipitone von Palermo dort gewisse häuser gegen zins. Forschungen zur deutschen Gesch. 18,482 extr. *4744
. . .		urkundet für S. Martino delle Scale zu Palermo. Ebenda 482 extr. *4745
aug. 4		(Gayecte) verbietet dem Friedrich von Antiochien, baron Sti Filareti, iustitiar von Val Demona und dessen nachfolgern eingriffe in die der stadt Messina nach deren privilegien zustehenden gerichtsbarkeit. D. per confessorem et cancellarium nostrum Julianum archiepiscopum Beniventi. Capasso 327. Vgl. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,482 extr. mit 1273. — Zweifellose fälschung. Vgl. nr. 4735. *4746
— 13		(Neapoli) befiehlt als rex utriusque Sicilie dem Unfrid de Fardellis, Alemanno olim de Quernfort, iustitiar Vallis Neti, das castrum vetus zu Syracus dem Johann de Pedelepore zu übergeben, um die einkünfte zur wiedererbauung des klosters S. Mariae de Roccadia cistercienserordens zu verwenden. Mugnos Teatro geneal. di Sic. 2,66. Pirro Sic. sacra 2,1300. — Zweifellose fälschung; vgl. Capasso 328. *4747
oct. 18	apud Foggiam	befiehlt dem Petrus Capuanus secretus Siciliens dem bischof Rainald von Girgenti, procurator der kirche von Palermo, und den domherren der kirche von Girgenti die zwei theile aller zehnten von stadt und bisthum Girgenti und andere ihnen zukommende einkünfte, wie sie ihnen bis zum tode seines vaters gezahlt wurden, für das gegenwärtige iahr der siebten indiction auszufolgen, ohne rücksicht auf einen ihm zugekommenen befehl das gesammte geld an die cammer oder an den boten comitis camerarii zu übergeben. D. per Johannem de Procida. Capasso 237. — Dasselbe mandat gibt Pirro Sic. sacra (ed. 1733) 1,705 im auszuge, aber zum 1 apr. 1264 und unter aufzählung aller städte des bisthums. Es handelt sich dabei sichtlich nicht um eine wiederholung des mandats, sondern um zusammenwerfen mit dem instrumente über die ausführung vom 1 apr. 1264, in welchem sich das mandat erhalten hat und in dem die städte in derselben reihenfolge aufgezählt sind; vgl. Capasso 237 ff. *4748
nov. 00	Orte	verordnet dass die stadt Siponto wegen der dort herrschenden schlechten luft auf den benachbarten ort wo sie bereits einmal gestanden und wo gute luft ist zurückverlegt werden solle, giebt der neuen stadt (die alsbald den namen Manfredonia erhält) steuerfreiheiten, verfügt dass dort der seehandel aus der Capitanata getrieben werde, und befiehlt sie dem besondern schutz des Manfred Maletta grafen von Mineo und Frigento, herren der montanea Montis S. Angeli und grosscämmerer des königreich. Scr. per Petrum de Alifia not. Camera Annali delle due Sicilie 1,256. Vgl. Capasso 245. — [Wegen der gründung von Manfredonia vgl. Salimbene 245; auch Joh. Victor. ap. Böhmer F. 1,288; Benv. de Imola ap. Mur. Ant. It. 1,1150.] 4749
. . .		schreibt sedentibus in quadrigis physice discipline Parisiensis studii doctoribus universis, dass er schon von iugend auf sich mit der wissenschaft beschäftigte und das, so weit ihm freie zeit blieb, auch nach erlangung des thrones fortsetzte, dass er dabei auf in griechischer und arabischer sprache geschriebene werke des Aristoteles und anderer philosophen in sermocinalibus et mathematicis disciplinis gestossen sei, welche er durch kundige männer getreu in das lateinische habe übersetzen lassen und von welchen er ihnen als seinen freunden zum nutzen der studirenden einige überschicke. In extollendis—publicetis Martene Coll. 2,1220. Petr. de Vin. 3,67 (magistris et scholaribus Bononiensibus). Goldast Const. 2,75. Huill. 4,383 (Friedrich II zugeschrieben). Schirrmacher Hohenst. 624. — Bezüglich des inhaltes vgl. Capasso 324 n. 3. Die bemerkung über die beschäftigung mit der wissenschaft schon vor der erlangung des throns würde auf den kaiser nicht passen. Zeit ganz unbestimmt; iedenfalls erst längere zeit nach der krönung; andererseits in den letzten zeiten der regierung wohl weniger passend. *4750
. . .		schreibt seinem familiaren G. (C.), der sich vom hofe nach Calabrien begeben und sich dort der häuslichen annehmlichkeiten erfreut, dass er sich körperlich wohl, geistig durch fortwährende erfolge gehoben fühle, und mit scherzhafter unterhaltung und ernsteren beschäftigungen abwechsle. Credo (Credimus) ut —foveamus. Martene Coll. 2,1222. Schirrmacher Hohenst. 630. — Einreihung ganz unsicher. *4751

1264		
. . .		In die frühern zeiten 1264 scheinen verhandlungen zu gehören, welche Wilhelm Guercius podesta der Genueser zu Constantinopel mit boten Manfreds darüber pflog, Constantinopel wieder in die hände der Lateiner zu bringen. Vergl. Ann. Januens., M. Germ. 18,239. — Manfreds schwester Constanze (Anna), wittwe des Vatazes, welche vom kaiser Michael gefangen gehalten wurde, war anscheinend schon 1263 gegen den Alexius Strategopulus ausgewechselt, den Michael von Epirus von truppen Manfreds unterstützt geschlagen und gefangen hatte. Vergl. Del Giudice Famiglia 32. xxv. *a
apr. 1		Wegen des mandats für Girgenti bei Pirro Sic. sacra 1,705 extr. vgl. nr. 4748.
— 00	Fogie	bewilligt der kirche des heil. Nicolaus zu Bari, auf dessen hülfe und fürbitte er sich besonders verlasse, sechzig pfund wachs jährlich für das fest des heiligen im mai, welche aus den einkünften der dortigen duane anzuschaffen sind, und bestätigt ihr die anderthalb goldunzen, welche sie bis zum tode seines vaters aus denselben einkünften bezog. Capasso 250. — Vgl. Beatillo Ist. di S. Nicolo 456 u. Huillard 2ª,173 extr. [mit 6 apr., was sich aus zusammenziehen des regni 6 mit der monatsangabe ergeben hat.] 4752
. . .	in Terram Laboris	Hieher um die verhältnisse des reichs zu ordnen und die nöthigen vorkehrungen gegen Karl von Anjou zu treffen für den fall, dass dieser (den die Römer zum senator erwählt hatten und der einen vicar nach Rom vorausgesandt hatte, während vom pabste mit ihm über die verleihung des königreichs verhandelt wurde) herankommen würde. Saba Malasp. ap. Mur. 8,809. *a
. . .	ap. Neapolim	Allgemeine sprache. Generali ergo propterea apud Neapolim celebrato colloquio, comitum et baronum aliorumque regni nobilium animos et vires examinat et servitium, quod eorum quilibet debet et posset, singulari discussione requirit. Nach verzeichnung der lehensleistungen wird beschlossen, den Percival Doria mit einem heere in das herzogthum Spoleto zu schicken. Im tuscischen patrimonium standen bereits truppen Manfreds unter Franciscus Trogisius, mit deren hülfe Peter von Vico Sutri erobert hatte. Saba Malasp. Vgl. päbstl. schreiben vom 3 mai. — Vgl. Capasso 254 anm. 1, wonach ein dem iahre 1260 zugeschriebenes lehensverzeichniss wahrscheinlich hieher gehört. *b
. . .	Capue	Aufenthalt während dessen der könig die wiedereroberung von Sutri und die belagerung von Vico durch die Römer in erfahrung bringt und nun den Percival dorthin bestimmt. Saba Malasp. *c
mai 00		befreit auf bitte der leute von Brindisi den markt, der dort iährlich während der acht tage vor den calenden des mai zu ehren des heil. Leucius gehalten wird, von allen abgaben. Capasso 254. *4753
. . .	versus Campaniam	Heerfahrt an die reichsgränze versus Campaniae partes mit grossem heere, um durch Campanien nach Rom vorzudringen. Die drohende haltung der bewohner lässt ihn von dem vorhaben abstehen. Schreiben des pabstes vom 17 iuli, Martene Thes. 2,82. Vgl. Vallicolor ap. Mur. 3ᵇ,417. *a
. . .	in Apuliam	Rückkehr hieher von der campanischen gränze, während er sein heer mit Percival Doria nach Celle (Carsoli) schickt, in der hoffnung, dass es dadurch gelingen werde, einen umschwung zu Rom herbeizuführen und die senatorwürde zu erlangen. Percival verweilt dort einen monat, rückt dann gegen das herzogthum vor, ertrinkt aber bei Arrone (nordöstlich von Terni). So im schreiben des pabstes vom 17 iuli, und entsprechend Vallicolor 417, während nach Saba Malasp. apud Mur. 8.810 der könig erst nach dem tode Percivals nach Apulien zurückgekehrt wäre. — Percivals nachfolger Johann de Manerio wagt wegen der ihm vom pabste entgegengesandten kreuzfahrer nicht weiter vorzurücken. — Nach schreiben des pabstes vom 17 iuli hätte dann Manfred beabsichtigt, persönlich mit seinem ganzen heere in verbindung mit den Florentinern und andern anhängern und den 1000 deutschen rittern, welche er in Tuscien hatte, Orvieto zu belagern, um den pabst und die cardinäle gefangen zu nehmen. Vgl. auch Vallicolor 418. *b
(iuli 00)		antwortet dem pabste dass er in unterwürfigkeit dessen vorwürfe hingenommen habe, obwohl er sich keiner schuld bewusst sei, es sei denn dass er dessen und dessen vorgänger verlangen bezüglich der entäusserung seines erbtheiles nicht nachkam und die vielfach erbetene versöhnung nicht erlangen konnte; dass ihn dessen väterliche vorwürfe darauf hoffen lassen, obwohl der pabst ihm, wie allgemein behauptet werde, im königreiche einen gegner aufgestellt habe, von dem die kirche sich sicher nicht so viel nutzen versprechen könne, als von ihm; dass es ihn überaus schmerzlich berührt habe, dass S. cardinalpriester von S. Martin und apostolischer

1264		legat in der Mark in seinen briefen ihn einen räuber und verfolger der kirche genannt und die zur hülfe für das heilige land bestimmten gläubigen gegen ihn mit dem kreuze bezeichnet habe; dass er trotzdem des pabstes bitten wegen befreiung des erwählten (M.) von Verona wohlwollend aufgenommen, obwohl dieser nicht als mann des friedens, sondern als kriegführender in die hände der truppen gefallen sei, welche er seinen getreuen in der Mark zur hülfe sandte; dass er denselben zwar nicht unmittelbar freilassen könne, sondern desshalb zuvor den rath der ihm befreundeten italienischen grossen einholen müsse, demselben aber inzwischen die gefangenschaft möglichst erleichtern werde. Sub simplicis—cognoscatur. Petr. de Vin. 1,24. Martene Thes. 2,21. — Nach den bezüglichen päbstlichen schreiben muss die gefangennahme des erwählten in die frühere zeit des iuni fallen; das schreiben des königs danach frühestens in den iuli. *4754
aug. 14		Unterwerfung von Lucca, welches an diesem tage bevollmächtigte bestellt, um dem könige Manfred und dem Guido Novellus, dessen generalvicar in Tuscien, treue zu schwören und ihnen stadt und gebiet zu übergeben. Ficker Ital. Urkk. 451. Vergl. Ptol. Luc. Ann. zu 1265. — Damit gehorchte nun das ganze Reichstuscien dem könige. *a
— 00	apud Lacum Pensilem	Aufenthalt hier als die Saracenen von Lucera wegen einer auffallenden himmelserscheinung boten an den könig senden. Chron. Suessan. *b
oct. 2		An diesem tage stirbt pabst Urban IV zu Perugia. *c
nov. 00	Lucerie	bewilligt den kaufleuten von Fermo wegen der von dieser stadt seinem vater, bruder und ihm geleisteten dienste, dass sie mit ihren waaren abgabenfrei in das königreich kommen und dasselbe verlassen dürfen. Scr. per Vitalem de Aversa not. Winkelmann Acta 419 ex or. *4755
dec. 20	ante Fogiam	befiehlt dem Manfred Malecta grosscämmerer des königreichs, dem abte und convente von La Cava den zehnten der strassen von Salerno für die gegenwärtige achte indiction auszufolgen, falls die behauptung begründet sei, dass sie denselben zur zeit seines vaters und bruders bezogen. Datum per Goffridum de Cusencia. Capasso 263. *4756
1265		
feb. 5		An diesem tage wurde der bisherige cardinalbischof Guido von Sabina, ein Provencale, zum pabst Clemens IV gewählt. *a
märz 1		befiehlt dem Urso Rufolus (regius dohanerius a secretis et questorum magister in Principatu, Terra Laboris et Aprutio) dem abte von La Cava den hafen Vietri zurückzustellen, welchen er in veranlassung des vom grafen Richard von Caserta generalcapitän diesseits des Faro erhaltenen befehl zur einziehung aller häfen der grafen und barone für die curie eingezogen habe, falls die behauptung begründet sei, dass die vorgänger des abtes denselben zur zeit seines vaters und bruders besessen. Datum per Johannem de Catania. Capasso 267 aus transsumpt vom 10 apr. — Bei B. erwähnt mit: apr. 7 Ravelli, was ein auf die datirung eines transsumpt zurückgehendes versehen sein wird. *4757
apr. 00		Vorkehrungen gegen Karl von Anjou. Nachdem Manfred anscheinend im märz 600 deutsche ritter von Apulien in die Lombardei geschickt hatte und zugleich den sold für 1000 tuscische und lombardische ritter (Ann. Placent.), sandte er im april (Ann. Sic.) eine grosse flotte in der richtung von Marseille aus, der es aber nicht gelang, die fahrt Karls nach Rom zu hindern. Vgl. Saba Malaspina ap. Mur. 8,814. Ann. Januens. 252. *a
. . .		schreibt dem pabste, Karl herabsetzend und dessen macht bezweifelnd. Nur erwähnt in der undatirten antwort des pabstes, bei Martene Thes. 2,274 zwischen briefen vom 21 und 22 ian. 1266 und auch sonst allgemein zu ian. oder feb. 1266 eingereiht. Dagegen spricht: 1) Was von Manfred gegen das gelingen der nicht näher bezeichneten absicht Karls geltend gemacht viarum difficultas, terrarum marisque conclusio, dann die zahl seiner eigenen streiter, so passt das kaum auf den 1266 beabsichtigten einmarsch in das königreich, dagegen genau auf den ietzt beabsichtigten zug nach Rom, wie auch sonst der ganze ton des päbstlichen schreibens wohl nur der ietzigen sachlage entspricht. 2) Der brief des pabstes muss vor der belehnung Karls mit dem königreiche am 28 iuni 1265 geschrieben sein, da Karl seitdem in den päbstlichen schreiben ganz regelmässig als rex Sicilie illustris bezeichnet wird, während hier noch einfach von vir nobilis und Karolus die rede ist, wie er auch sonst bis dahin nur den titel vir nobilis comes Provincie erhält. Sagt aber der pabst, dass er eundem Carolum sublimavit in regem, so war das auch vor der investitur durchaus zulässig, da ia die collatio regni vorher-

1265

gegangen war. Der brief des pabstes wird im mai geschrieben sein, als Karl noch nicht gelandet war, der pabst ihn aber auf dem wege wusste. *4758

mai 3 (Capue) gibt der stadt Messina das privileg, dass der fiscus sich an die gesetze und gebräuche der stadt zu halten hat und gegen die bürger wegen schulden nicht ohne gerichtliche untersuchung vorgehen darf. Gallo Ann. di Messina 2,93. — Fälschung; vgl. Cap. 328. *4759

— 23 An diesem tage zieht Karl von Anjou feierlich in Rom ein. *a

— 24 Fogie schreibt dem senat und dem volk von Rom, dass er als os de osse ac caro de carne antiquissime cesaree monarchie, dessen vater, grossvater, proavus, atavus, tritavus und weiter bis zur zwölften zahl den erdkreis beherrschten, sich zur sorge für den zustand aller länder des kaiserreichs und zum streben nach der kaiserkrone durch ererbte pflicht berufen fühlte, dass aber die habgier der kirche uneingedenk der von ihrem stifter empfohlenen armuth seinem streben entgegentrat, den krieg in sein königreich trug, und hier besiegt den grafen Richard und den könig Alfons von Castilien an das kaiserreich berief, um seine bestrebungen zu hindern; dass er dann in vertheidigung der rechte des kaiserreichs, deren kein anderer könig sich annahm, siegreich die Mark und Tuscien unter seine herrschaft zurückführte; dass die kirche, wie sie einst seinen vater durch den landgrafen (antigradum) und den könig Wilhelm bekämpfte, nun den grafen von Provence gegen ihn berief, obwohl er fast alle länder Italiens beherrsche, auch Sardinien und Tunis, im grössten theile Romaniens gebiete und an schätzen und leuten iedem christlichen herrscher überlegen sei; dass er zur bestrafung der überhebung der kirche seine truppen in das patrimonium selbst auf die besitzungen seines getreuen, des Petrus de Vico, geschickt habe; dass er nach allem in der lage sei, die herstellung des kaiserthums durchzuführen, während die kirche dieselbe zu hintertreiben sucht, wenn sie das auch nicht zugibt, wie eine wittwe, die öffentlich den tod ihres mannes beweint, und sich heimlich desselben und des ihr zugefallenen besitzes erfreut; dass die kirche wie das pabstthum, so auch das kaiserthum an sich zu bringen sucht und das kaiserliche blut Friedrichs verfolgt, damit niemand nach dem kaiserthume noch verlangen trage und die kirche über alle könige und länder herrschen könne, wozu sie sich das recht aus der schenkung Constantins zuschreibt, welche aber aus angegebenen gründen von vornherein ungültig gewesen sei; dass, wenn die kirche sich die rechte des reichs anmasse, daran nur die nachgiebigkeit der Römer die schuld trage, welchen wahl und krönung des kaisers zustehe, wie auch er das kaiserthum von ihnen übertragen wünsche, wenn es ihm auch zustehe, dasselbe wider willen des senates an sich zu nehmen, gleich Julius Caesar und gleich seinem urgrossvater Friedrich, welcher, da Rom ihn nicht als kaiser aufnehmen wollte, sich den eingang erzwang und sich dann selbst unter beistand nur seiner fürsten in der kirche des hl. Petrus die kaiserkrone aufs haupt setzte; fordert sie daher auf, den vicar ienes grafen zu entlassen und auf die wiederherstellung des kaiserthums bedacht zu haben, da er mit grosser macht heraneile, um vom römischen senate und volke das kaiserliche diadem entgegenzunehmen. Armonia celestis—properamus. Archiv der Ges. 5,368 extr. Agnello Notizie intorno a un codice etc. 15 extr. Einige bruchstücke bei Franc. Pip. ap. Mur. 9,681. Vollständig: Capasso 274. — Blos mit ind. 8. Die anhänger Manfreds in Italien sahen in diesem zweifellos schon lange den zunächst zur kaiserkrone berufenen; vgl. nr. 4707. Der zahlung des tributes von Tunis bis zum tode Manfreds wird bei gelegenheit des friedens von 1270, vgl. Wilken Kreuzz. 7,579, im Lib. de antiq. leg. ed. Stapleton 131 ausdrücklich gedacht. *4760

. meldet dem podesta, rathe und der gemeinde von Pisa, dass der graf von Provence bereits heimlich über meer nach Rom gekommen sei, um den zustand seines erbreiches Sicilien und die ruhe Italiens zu stören; dass er nicht dulden wolle, dass iener länger ruhig zu Rom bleibe, zumal ihm von seinen dortigen getreuen gemeldet sei, dass derselbe, der so grosses zu unternehmen sich vermesse, als fremdling ohne geld und ohne truppen gekommen sei; dass er sich berechtigt halte den anzugreifen, der die bisher zwischen seinen beiden vorgängern und den vorfahren desselben eingehaltene eintracht verletzte; dass er daher gerufen von den angesehensten und reichsten Römern gegen Rom zu ziehen beabsichtige; fordert sie daher auf mit den andern getreuen iener gegenden mit ganzer macht von der andern seite gegen Rom zu ziehen, damit der übermuth ienes armis Italicis in Italie medio gedemüthigt werde. Ad oblate—salutem. Winkelmann Acta 420. *4761

1265		
iuni 00	(Lucerie)	Conrad von Antiochien, graf von Alba, Celano, Loreto und Abruzzo, befiehlt dem Walter Speletur magister seiner besitzungen in Calabrien, dem archimandriten von St. Salvator zu Messina eine besitzung zurückzustellen, welche dessen vorgänger 1255 auf schreiben des königs dem cleriker Gentilis Scagleonius verlieh. Pirro Sic. sacra 2,982. — Höchst wahrscheinlich am hoflager des königs ausgestellt, in welchem falle dieser erst anfangs iuni die Capitanata verlassen haben könnte. *4762
— 7	prope Beneventum	(in campis) schreibt dem pfalzgrafen Guido Novellus generalvicar in Tuscien seinem schwager (dilecto sororio) wiederholt, dass er mit seiner ganzen macht gegen Rom ausrücken möge, um zugleich mit ihm über seinen gegner den grafen von Provence, der in ienem land wie ein vogel im käfig eingeschlossen sei, zu siegen; dass er ihm melden möge, wann und wo er in der gegend Roms eintreffen werde, da er selbst mit grossem heere in möglichster eile gegen Rom vorrücke. Plures tibi – victoriam. Aus der hs. der Magliabecchiana cl. 25 nr. 341 (wo dieser brief in einen andern des grafen Guido an die stadt San Miniato eingerückt ist). Böhmer Acta 684. — [Wegen der von Capasso hier eingereihten allgemeinen sprache zu Benevent vergl. unten nr. 4767b.] 4763
— 00	Capue	bestätigt dem Azolin von Mogliano den ihm von Jordan von Anglano, grafen von S. Severino, schenken des königreichs und in der nächstvergangenen siebten indiction generalvicar der Mark, verliehenen antheil am schlosse Loro (westlich von Fermo), welchen früher die herren von Fallerone besassen. Scr. per Mottum de . . . (Mattheum de Agrigento?) Winkelmann Acta 419 ex or. Vgl. Doc. di st. Ital. 4,421 extr. zu 1259. *4764
. . .	ad confinia Regni	Heerfahrt behufs vordringens gegen Rom. Da der könig in Campanien wohl dieselben schwierigkeiten getroffen hätte, wie 1264, vgl. nr. 4753a, so beabsichtigte er nun von Abruzzo her über Tivoli, auf dessen übergabe durch verrath er hoffte, in die gegend von Rom vorzudringen und sich dort mit dem aus Tuscien heranziehenden heere zu vereinigen, wohl auch Karl, dem nur wenig zuverlässige truppen zur verfügung standen, zur annahme einer feldschlacht zu verleiten, die dieser aber vermied, dagegen mit erfolg das vordringen der feinde zu hindern wusste. Vergl. Ann. S. Justinae, Descriptio victoriae ap. Duchesne Scr. 5,833, dann insbesondere die briefe des zu Perugia weilenden pabstes bei Martene Thes. 2,160 ff., welche deutlich erkennen lassen, für wie überaus gefährdet er damals die sache der kirche hielt. *a
(iuli 00)	apud Cellas	Lagerung mit zahlreichem heere an der gränze des königreichs. Schreiben des pabstes vom 19 iuli und 25 aug. Celle ist das ietzige Carsoli; vergl. Mittheil. des österr. Instit. 2,520 fl. — Lässt die Descriptio victoriae den könig zwei monate zu Tagliacozzo lagern, so scheint das dieselbe lagerung zu sein, welche der pabst nach Celle bezeichnet, obwohl die Descr. die lagerung bei Tagliacozzo auf eine apud Tellas, doch wohl Celle, folgen lässt. Denn auch bei den angaben des pabstes handelt es sich um eine längere lagerung, während er Tagliacozzo gar nicht erwähnt. Die angabe von zwei monaten ist iedenfalls zu lang; Manfred wird frühestens ende iuni, wahrscheinlicher erst anfang iuli an der gränze erschienen sein; in den päbstlichen briefen findet sich am 13 iuli die erste andeutung. Scheinen die Gesta Florentinorum zu 1265 eine zweimonatliche lagerung Manfreds bei Ceperano erzählt zu haben, vergl. Hartwig Quellen u. Forsch. 2,278, so würde das verwechslung mit der lagerung bei Celle sein. *b
. . .	ad castrum Arsolarum	Lagerung bei der päbstlichen gränzburg Arsoli, wohin die kriegsmaschinen vorausgesandt waren, nach aufhebung des lagers bei Tagliacozzo (Celle), also vorwärtsbewegung, falls die bezügliche angabe der Descr. genau ist. Dass dann auch Karl bei Arsoli lagerte, ist gewiss nicht richtig. Er hätte in diesem falle eine schlacht kaum vermeiden können; überdies wird Vicovaro zwischen Tivoli und Arsoli, wo noch vor Karls ankunft sein hauptmann Ferrerius von den römischen Ghibellinen besiegt und gefangen war, noch für Manfred besetzt gewesen sein, da der pabst am 18 iuli ein ungehindertes vorgehen Manfreds bis hier vorauszusetzen scheint und am 25 aug. schreibt, dass Manfred hier truppen zurückgelassen habe. Dass Arsoli von Karl anscheinend stark befestigt und besetzt war, vergl. auch Del Giudice Cod. Ang. 2,54, wird sehr lästig gewesen sein, dürfte aber nach der lage und dem gesagten ein weiteres vorgehen nicht gerade ausgeschlossen haben; es scheinen denn auch truppen Manfreds weiter vorgegangen zu sein, da kämpfe in partibus Tiburtinis urkundlich erwähnt werden; vgl. Del Giudice 1,77. Aber Tivoli hinderte das vorgehen gegen Rom. *c
(aug. 00)	versus Ducatum	Abzug gegen das Herzogthum, nachdem er sich überzeugt hatte, dass auf die übergabe von

1265			
		Tivoli nicht zu rechnen sei. Schreiben des pabstes vom 25 aug. Die richtung des ietzigen zuges wird durch die absicht bestimmt gewesen sein, sich etwa in der gegend von Orvieto mit dem tuscischen heere zu vereinigen. Dieses drang in das gebiet von Orvieto ein, nahm einige burgen, belagerte Radicofani, zog sich dann aber zurück, als Karl tausend ritter Orvieto zu hülfe schickte. Vgl. Ann. Urbevet., M. Germ. 19,270; Cron. Sanese ap. Mur. 15,34; Schreiben des pabstes vom iuli 31, aug. 15. 25. — Der abzug wird erst zu anfang aug. fallen, da der pabst am 5 aug. noch nicht davon zu wissen scheint.	*d
. . .	ad Matricem	Einnahme von Amatrice im quellgebiete des Tronto noch in Abruzzo, das demnach für die kirche besetzt gewesen zu sein scheint. Inflexo per gyrum itinere venit ad Matricem et eam obtinuit. Schreiben vom 25 aug. — Bezüglich des weges hieher vgl. Mittheil. des österr. Inst. 2,536.	*e
. . .	apud Cassiam	Uebergabe von Cascia im Herzogthum östlich von Spoleto durch die von der kirche abfallenden bewohner. Schreiben vom 23 und 25 aug.	*f
. . .	in Regnum	Rückkehr eilende in das königreich in folge einer von dort erhaltenen nachricht, als erwartet wurde, dass er in die spoletinische ebene vorrücken werde. Schreiben vom 25 aug. — Der inhalt iener nachricht blieb auch dem pabste unbekannt. Es lässt sich daher nicht wohl ermessen, ob sie so gewichtig war, um eine unternehmung aufzugeben, die bei der grossen bedrängniss, in der sich die gegner befanden, entscheidend werden konnte und bei der doch immerhin noch auf erfolg zu rechnen war, wenn Manfred inzwischen auch den rückzug des tuscischen heeres erfahren hatte. Zudem wird er gewusst haben, dass das heer Karls sich in Oberitalien bereits sammelte, also gefahr im verzuge sein konnte. Aus der nächsten zeit fehlen uns alle nachrichten über Manfred bis auf die urkk., deren ortsangaben darauf schliessen lassen, dass der könig, wie der pabst das in schreiben vom 18 iuli glaubte vorhersagen zu dürfen, vor allem den vergnügungen, wie sie ein sommeraufenthalt im gebirge bietet, zueilte.	*g
aug. 25	apud Capuam	bewilligt dem Riso de Marra, secretus und hafenmeister in Sicilien, nur für das, was er selbst einnimmt, verantwortlich zu sein, so dass er bezüglich seiner unterbeamten nur in so weit verantwortlich sein soll, als er untüchtige bestellt. Per Joh. de Procida. Del Giudice Cod. dipl. 2,20 extr. Capasso 292 extr.	*4765
sept. 5	apud Lacum Pensilem	bewilligt dem Angelus de Vito, welchem Manfred Maletta, graf von Mineo und Frigento, grosscämmerer des königreichs, die ämter der secretia und des portulanatus in Principato, Terra di Lavoro und Abruzzo übertrug, dass er nur in der ausdehnung, wie nr. 4765 angegeben, verantwortlich sein soll. Dat. per Jaczolinum de Marra. Del Giudice Cod. dipl. 2,2.	*4766
— 00	apud Sanctum Gervasium	bestätigt den einwohnern von Matelica die denselben durch seinen damaligen vicar in der Mark Percival Doria verbrieften vergünstigungen. (Calogera) Nuova Raccolta 30,77. Acquacotta Mem. di Matelica 2,120. Ficker Ital. Urkk. 453.	4767
dec. 5		Verheerung der landschaft Cava. Nonis decembris Manfridus, qui vocabatur rex, destruxit terram Cavae et depopulavit. Ann. Cav. ap. Pertz 5,194, Cod. dipl. Cav. 5,55. — [War in dieser gegend eine erhebung erfolgt? Persönliche anwesenheit des königs wird wenigstens mit sicherheit nicht anzunehmen sein.]	a
(— 00)	apud Beneventum	Allgemeine sprache zu welcher Manfred die barone und vasallen und abgeordnete der städte entbot, und sie zum widerstande gegen das heranrückende gallische heer aufforderte; nach auflösung des parlaments gehen die einzelnen nach hause, um sich gegen den feind zu rüsten, während auch schon verrath und furcht sich geltend machen. Saba Malaspina ap. Mur. 8,816. — Die datirung von nr. 4763 kann es allerdings nahe legen, die nachricht mit Capasso schon zum iuni einzureihen. Aber da entspricht die ganze sachlage durchaus nicht; von einem das königreich bedrohenden heere konnte noch nicht die rede sein; umgekehrt unternahm gerade damals Manfred seinen zug gegen Rom, den Malaspina auffallenderweise gar nicht erwähnt. Die darstellung weist darauf hin, dass der tag vor oder spätestens gleichzeitig mit der krönung Karls am 6 ian. und der ankunft seines heeres zu Rom gehalten wurde. Andererseits musste Manfred schon erfahren haben, dass das französisch - provenzalische heer, welches sich seit beginn des sommers in Piemont gesammelt hatte, vorrücke, was erst im nov. der fall war. Dass Pallavicini den vormarsch desselben nicht würde hindern können, entschied sich erst in den frühern zeiten des dec. Der tag dürfte am wahrscheinlichsten in die spätern zeiten des dec. oder zu anfang ian. gehören.	*b

1265		
. . .		befiehlt dem Conrad Capece, capitän von Sicilien, alle castelle Siciliens zu bewaffnen und zu verproviantiren. Del Giudice Cod. dipl 2,20 extr. — Ohne zeitangabe in späterer rechnunglegung des seit 1265 sept. 1 fungirenden secretus von Sicilien, wo noch andere von Manfred befohlene zahlungen für eigene ankäufe, für ankäufe der Constanze kaiserin der Griechen (Manfreds schwester), dann für die erben des Percival Doria erwähnt werden. *4768
1266		
ian. 1		befiehlt dem Thomasius de Caserta iustitiar in Sicilien ienseits des Salso das auszuführen, was ihm Leo de Pando thesaurar seiner cammer mittheilen wird. Erwähnt in der bestätigung könig Karls d. d. Capua 1267 märz 10 über die rechnunglegung des Thomasius wegen seiner amtsführung vom 5 october 1265 bis einschliesslich febr. 1266. Minieri Riccio Saggio di cod. dipl. 1,41. *4769
— 20		Ausmarsch Karls von Rom. Manfred scheint ein so rasches vorgehen nicht erwartet zu haben, war unvollständig gerüstet und über die zu ergreifenden massregeln noch unschlüssig. *a
— 21	apud Aversam	befiehlt dem Angelus de Vito, welchem Manfred Maletta graf von Mineo und Frigento die ämter der häfen und der secretie in Principato, Terra di Lavoro und Abruzzo übertrug, bezüglich der einkünfte derselben allen befehlen des grafen zu folgen, welchem dieselben zur abtragung dessen, was die curie ihm für ein darlehen schulde, zugewiesen seien. D. per Jaczolinum de Marra. Del Giudice Cod. dipl. 2,3. *4770
. . .	(Ceperani)	Anwesenheit in dieser zeit, falls die angabe des Saba Malaspina ap. Mur. 8,880 genau: Nunc Capuam, nunc Ceperanum et tandem Beneventum festinis discurrendo congressibus repetit et revolvit. Mag Manfred daran gedacht haben, schon hier den feind aufzuhalten, so hat er das aufgegeben, da Karl am 2 febr. über die brücke bei Ceperano in das königreich einrückte ohne widerstand zu finden. — Eodem anno venit Manfredus cum exercitu magno ad pontem Ceperani; tunc exivit ei obviam Carolus cum sua militia et abstulit ei pontem predictum. Ptol. Luc. Ann. Das ist iedenfalls unrichtig; vergl. Scheffer im Archiv der Gesellsch. 12,446; Hartwig Quellen u. Forsch. 2,278. *a
feb. 2		Auf diesen tag war Manfred und Palavicini vom pabste ein letzter termin gesetzt, um sich bis dahin vom verdachte der ketzerei zu reinigen oder sich selbst oder durch procuratoren zur vernehmung des urtheils einzufinden. Es erschienen zwei procuratoren Manfreds, welche, wie früher er selbst, reinigung anboten, sein nichterscheinen durch die nähe des feindes entschuldigten und gegen den bezüglichen process der vorgänger des pabstes einwendungen erhoben. Da sich bedenken erhoben, ob die lange verschmähung der schlüsselgewalt durch Manfred zu einer verurtheilung wegen ketzerei nach den satzungen des concil genüge, wurde das urtheil noch verschoben. Schreiben des pabstes vom 21 febr. — Wenn der pabst den unter seinen vorgängern begonnenen process wegen ketzerei wieder aufgenommen hatte, so handelte es sich um eine massregel verschärfter strenge, in der man doch nicht mit Schirrmacher Hohenst. 280 einen versuch der wiederannäherung an Manfred finden kann. Wegen einer ebenda, wie sonst, in diese zeit gesetzten antwort des pabstes an Manfred vgl. nr. 4758. *b
. . .	Capue	Stellung zum widerstande gegen Karl, gedeckt durch den Volturno. Manfred, der nach Ann. Plac. erst 4000 ritter bei sich hatte, durfte um so eher hoffen, hier sein ganzes heer sammeln zu können, als die enge bei San Germano so stark besetzt und befestigt war, dass schon dort erfolgreicher widerstand zu erwarten war. Vgl. Descr. Victoriae 838; Ann. S. Justinae, Plac., Jan.; Chr. Suess.; Questio bei Del Giudice 1,105. *c
— 9		Niederlage und flucht der bei San Germano stehenden truppen Manfreds. Vgl. Capasso 302; dazu Chron. Balduini Avenn., M. Germ 25,459. Guill. de Nangiaco, Recueil 20,561. *d
— 16		Karl ist zu Mignano, von San Germano auf Capua vorrückend. Del Giudice 1,105. *e
. . .	versus Beneventum	Rückzug eilender nach Benevent auf die nachricht, dass Karl den vormarsch auf der geraden strasse nach Capua aufgegeben habe und nach überschreitung des obern Volturno über Alife auf Telese (nordöstlich vom zusammenflusse des Calore und Volturno) vorrücke, um die stellung zu Capua zu umgehen und dieselbe von osten her anzugreifen. Descr. Vict. Auch nach den Ann. S. Justinae geht Manfred erst von Capua, als er hört, dass Karl weit oberhalb den Volturno überschritten. — Vergl. das schreiben Karls vom 26 febr.: Manfredus . . . a Capua quoque, ubi se iactabat velle resistere, confusus abcessit, . . . profugus per Terram Laboris se transtulit Beneventum. Könnte die fassung dieses schreibens an und für sich wohl darauf

1266

schliessen lassen, Karl habe, wie das auch Villani darstellt, erst auf die nachricht vom rückzuge Manfreds den weg über Alife und Telese eingeschlagen, um ihm zu Benevent zuvorzukommen, so ergibt doch die erwägung der verhältnisse, dass dann auf diesem beschwerlichern wege ein vorsprung nicht mehr zu gewinnen war, derselbe demnach aus dem in der Descr. angegebenen grunde eingeschlagen sein wird. Damit stimmt, dass nach der Descr. Karl nach empfang der nachricht vom rückzuge des gegners zu Telese noch unschlüssig ist, ob er den fluss (Calore) überschreiten und zunächst Terra di Lavoro vollständig unterwerfen oder sogleich Manfred folgen soll. *f

feb. 25 | Beneventi | An diesem tage lagerte Karl in einem walde fünfzehn miglien von Benevent, Manfredo apud Beneventum cum suarum universitate virium existente, während dann noch in der nacht 800 Deutsche zu ihm stossen, was ihn um so geneigter zum kampfe macht. Descr. Vict. 843. — Karl, von Telese her durch das gebirge rechts vom Calore ziehend, nahte sich am folgenden tage Benevent von norden her. Es lag zweifellos in der hand Manfreds, ob er die schlacht sogleich annehmen wollte oder nicht, da er zu Benevent hinter dem Calore in gesicherter stellung war und dort auf weitere zuzüge rechnen konnte, während Karl in der denkbar schwierigsten lage war, wenn es nicht bald zum kampfe kam. Dieser erfolgte, nachdem Manfred den Calore überschritten, in den gefilden rechts vom flusse, Benevent gegenüber. Der platz wird bestimmter als Campus floridus (so auch Chr. Mantuan., Mon. Germ. 24,217) oder dominicus oder nach Petra Roseti oder S. Maria della Grandella bezeichnet (vgl. Capasso 309, auch Cesare 1,229. 241.); die namen finden sich auf der neuen specialcarte so wenig, als Mons Capraria, wo Karl nach der Descr. Vict. unmittelbar vor der schlacht stand. *g

— 26 | ——— | Todestag. Er blieb in der schlacht gegen Karl von Anjou welcher sieger war. Saba Malasp. ap. Mur. 8,826. Descr. Victoriae 840 ff Salimbene 244. Balduin. Avenn., Mon. Germ. 25,460. Rishanger Chr. ed. Halliwell 52. Villani l. 7 c. 7 ff. (Ricord. Malesp. ap. Mur. 8,1003.) Ottocar ap. Pez 3,20. Vgl. Capasso 306 ff. — Die kräfte der streitenden waren sich beinahe gleich. Karl war aber besser von den Welfen als Manfred von den Gibellinen unterstützt. In des letzteren heer war keine rechte ordnung. Die Saracenen giengen ohne commando vor, und die Apulier flohen aus missverständniss feigheit oder verrath (la dove fu bugiardo ciascun Pugliese sagt Dante). Da stürzte sich Manfred in den kampf und fand den tod. Erschütternd ist, was Ottocar erzählt, wie sich Manfred an Occursius einen alten diener seines vaters hülfe suchend wendet, und dieser nun antwortet: ‚Warum verachtetet ihr früher meine warnungen, als ihr euch kunstgenüssen ergabt? Nun helfen euch eure fiedler und geiger nichts! Mir aber gebt eure waffen, dass ich, während ihr entflieht, für euch sterbe.‘ — Manfreds endlich an ihrer schönheit erkannte leiche wurde, weil er excommunicirt gestorben war, auf dem schlachtfeld begraben und mit einem darüber geworfenen steinhaufen bedeckt. [Vgl. Capasso 315 u. 320. Del Giudice Famiglia 76. 132. — Die wittwe Helena mit ihrer tochter Beatrix, dann Manfreds natürliche (vgl. meine nr. 4701[a] erwähnte erörterung) söhne Heinrich, Friedrich und Anselmus wurden gefangene Karls; wegen ihrer weitern geschicke vgl. das werk von Del Giudice.] — Land und volk verfielen nun unter dem ioche des Karl von Anjou und seiner Franzosen namenloser misshandlung bis endlich am 30 märz 1282 die verzweiflung zur ermannung trieb und die sicilianische vesper blutige vergeltung brachte. h

Conradin. 1252. Ind. 10.

1252

märz 25 | Wolvestein | Geburt auf Mariä verkündigung inter horam nonam et vesperam et plus versus vesperam, quam versus nonam, in castro quod vocatur Wolvestein (bei Adelkofen östlich von Landshut) als sohn des erwählten römischen königs Conrad IV aus seiner ehe mit Elisabeth der tochter des herzogs Otto von Baiern. Gleichzeitige notiz in einer hs. zu Brüssel, Archiv der Gesellschaft 11,513. ‚Diese notiz hat wohl dem Herm. Alt. vorgelegen, wenn sie nicht geradezu von ihm herrührt.‘ Die Ann. Placent. bezeichnen ihn für oct. 1267 als sechszehnjährig. — Conradin hat seinen vater, der schon einige monate vor seiner geburt nach Italien gezogen war, nie gesehen. Der-

1252

selbe wurde von seinem oheim herzog Ludwig dem strengen erzogen. Den namen Conradino (d. h. kleiner oder iunger Conrad) gaben ihm die Italiener. [Vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,208; auch pabst Clemens pflegt ihn als Conradinus zu bezeichnen.] Der antheil den er bei seinem unglücklichen schicksal auf sich zog, hat nicht so sehr zur richtigen erforschung seiner geschichte beigetragen, als für seine nächsten umgebungen, namentlich für Ludwig den strengen, üble nachreden geschöpft, von denen die quellen nichts wissen, und die mir durchaus unbegründet scheinen. 4770

1254

mai 21 An diesem tage starb zu Lavello in Apulien Conradins vater Conrad IV, nachdem er den sohn der obhut der kirche empfohlen hatte; vgl. nr. 4632. k

sept. 12 An diesem tage erklärt pabst Innocenz, dass er dem Conradin das königreich Jerusalem, das herzogthum Schwaben und alle sonstigen rechte innerhalb und ausserhalb des königreichs Sicilien unverletzt erhalten wolle und gestatte, dass im königreiche Sicilien der kirche der treueid Conradi pueri iure salvo geleistet werde. Vgl. Päbste und oben nr. 4644[b]. *l

1255

ian. 23 An diesem tage schreibt aus Neapel pabst Alexander IV an die grossmutter Conradins, dass er nicht nur die rechte desselben zu erhalten, sondern ihn auch mit apostolischem wohlwollen noch mehr zu erhöhen wünsche, und beglaubigt zu diesem zweck den bischof von Chiemsee. Wiener Jahrb. 40,151. Vgl. Päbste. — [Aber schon am 4 febr. unterstützt der pabst die ansprüche des Alfons von Castilien auf das herzogthum Schwaben.] m

apr. 20 in castro Guassemburg überträgt als Conradus secundus dei gratia regnorum Jerusalem et Sicilie rex ac dux Suevie, nach gehabtem rath, zugleich mit den herzogen von Baiern, seinen oheimen, und andern verwandten, und mit seiner mutter, dem edeln mann Manfred fürst von Tarent, seinem oheim, im vertrauen auf dessen treue und klugheit, die reichsverwesung (balium) Siciliens bis zu seiner mündigkeit, ad cuius manus balium ipsum de iure devolvitur, et eius tutele personam nostram committimus, si infra hec tempora regnum nostrum predictum nos contigerit introire; giebt ihm die volle gewalt welche ihm selbst bei anwesenheit im königreiche zustehen würde, und verspricht alles genehm zu halten was derselbe in dessen folge thun wird. Pertz aus dem Liber Blancus zu Wien. Böhmer Acta 677. Schirrmacher Hohenst. 599. Capasso Hist. dipl. 104. — Blos mit ind. 13; eingerückt in die verbriefungen Manfreds für Venedig vom sept. 1257. [Wahrscheinlich überbracht durch den um diese zeit in angelegenheiten Conradins als boten an Manfred und den pabst geschickten marschall des herzogs von Baiern (Bertold von Schildberg?), der im iuni bei Manfred war; vgl. Nic. de Jamsilla ap. Mur. 8,571.] Der ausstellort ist das merkwürdig gelegene Wasserburg am Inn, östlich von München. 4771

1256

iuni 8 — überträgt dem Manfred das balium des königreichs, wie in nr. 4771, doch abgesehen von unwesentlichern abweichungen der fassung so, dass hier auch die zustimmung comitum regni erwähnt ist, die erwähnung des rechtes Manfreds auf das balium und der eventuellen überlassung der vormundschaft über seine person fehlt, dann aber am schlusse noch hinzugefügt ist, dass er (Conradin) alles genehm halten will, worüber Manfred mit dem pabste bezüglich seiner person, seines reiches Sicilien oder seiner andern ausserhalb des königreiches belegenen besitzungen übereinkommen wird. Lib. iur. reip. Gen. 1,1255 aus transsumpt von 1257 iuli 9; vergl. nr. 4663. — Nur mit ind. 14. Diese neue vollmacht wird durch die erwähnten grafen des königreichs als boten Manfreds erbeten sein, um bei verhandlungen mit dem pabste verwandt zu werden; auch bei der auslassung handelt es sich um stellen, welche dem pabste als in seine lehensherrlichen rechte eingreifend hätten anstössig sein können. Die frühere vollmacht wurde dadurch nicht ausser kraft gesetzt, da Manfred bei den verhandlungen mit Genua im iuli sich zwar dieser, dagegen später im sept. bei den verhandlungen mit Venedig wieder der frühern bedient; vgl. nr. 4665. *4772

iuli 28 An diesem tage schreibt aus Anagni pabst Alexander IV an die rheinischen erzbischöfe, um die wahl Conradins zu einem römischen könige zu verhindern, wozu er schon wegen seiner minderiährigkeit untauglich sei, und belegt eventuel alle dieienigen welche ihn wählen würden mit der excommunication. Raynald § 3. Vgl. Päbste. a

nov. 26 An diesem tage versprach Johann von Avesnes dem herzoge Ludwig von Baiern, der sich gleichzeitig verpflichtete, dem grafen Richard von Cornwall seine stimme bei der königswahl zu geben, dass dieser nach seiner wahl allen auf das königreich Sicilien bezüglichen verträgen

1256

1257

entsagen und den sohn Conrads bezüglich desselben nicht hindern und bei seinem rechte auf das herzogthum Schwaben und andere besitzungen erhalten wird. Vgl. Reichssachen. *b

ian. 25 | | An diesem tage versprachen zu Bacherach die machtboten des erwählten römischen königs Richard, dass dieser gleich nach seiner krönung den Conradin könig von Jerusalem mit dem herzogthum Schwaben belehnen, und ihn auch in den besitz seiner übrigen grossväterlichen und väterlichen erb- und lehengüter setzen werde. Vergl. Reichssachen. — [B's vermuthung, dass diese zusicherung zu den bedingungen gehörte, unter welchen die herzoge von Baiern zu Richards wahl mitwirkten, hat sich durch die seitdem bekannt gewordenen verbriefungen vom 26 nov. 1256 bestätigt.] c

1258

apr. 00 | ap. Dachouwe | verleiht mit einwillung seiner mutter Elisabeth und seines vormundes Ludwigs herzogs von Baiern dem Deutschorden die kirche zu Eger, an der ihm dominium und proprietas zusteht. Z.: Ludw. gr. v. Oettingen, Gebh. gr. v. Hirschberg, Herm. v. Hurnheim, Albero v. Bruckberg, Arbo prothonotharius noster, Arnold v. Massenhusen, Winhard v. Rorbach, Conr. v. Baierbrunn, Heinr. v. Eiselzried. Aus Dresden. Winkelmann Acta 421 aus zwei etwas abweichenden orr. — Der ausstellort ist Dachau nordwestlich von München. 4773

. . . | Wazerburch | bekundet dass er den Deutschordensbrüdern die kirche zu Eger mit zubehör, wie sie solche von seinem grossvater Friedrich und seinem vater Cunrad erhalten haben, für den fall des todes des ietzigen inhabers geschenkt habe Mitbesiegelt von seiner mutter und seinem oheim und vormund Ludwig. Mitgetheilt von Dudik. Winkelmann Acta 422 ex or. — [Mit 1258, ind. 1, aber regnorum 6, welches erst 1259 mai 21 beginnen würde.] 4774

aug. 10 | | An diesem tage liess sich zu Palermo auf das vorgeben dass Conradin gestorben sei, [vgl. nr. 4670[a]], Manfred zum könig von Sicilien krönen und war demnach fortan usurpator. a

. . . | | Botschaft an den pabst. Post pauca vero tempora Conradinus cognita hac malitia (der verbreitung der nachricht von seinem tode und der usurpation) misit ambaxatores cum suis et magnatum litteris sigillis pendentibus ad dominum papam, que coram ipso et cardinalibus publice ostense fuerunt, in quibus peribebatur testimonium a magnatibus Alamanie, quod dictus Conradus vivebat; tamen nichil penitus profuerunt eidem. Chr. pontif. Mantuana, Mon. Germ. 24,216 (und daher gekürzt in Jordani Chr. und Chr. Patavin.; vergl. Fahrenbruch Zur Gesch. Manfreds 13). Conradin sagt später in seinem manifeste, Dönniges Acta 247, der pabst habe excessu predicto ab eodem Manfredo temere perpetrato und höchlich über denselben erzürnt, zu ihm (Conradin) behufs verhandlungen den bischof von Veroli gesandt, aber freilich, während dieser noch bei ihm weilte, das königreich auch schon anderen königen und fürsten angeboten. Nach beiden nachrichten scheint es, dass die ursurpation Manfreds den anstoss zu verhandlungen zwischen dem pabste und Conradins verwandten gab. Dann ist es unwahrscheinlich, dass die absendung einer solchen botschaft erst in das iahr 1260 gefallen sein sollte, wo wir allerdings bestimmtere nachricht über den aufenthalt von boten Conradins beim pabste haben, wo aber doch die unrichtigkeit iener nachricht dem pabste längst bekannt sein musste. Unbedingt ausgeschlossen ist das allerdings nicht, zumal die Guelfen noch in ihrem schreiben von ende 1260, Gebauer 592, es als wünschenswerth bezeichnen, dass durch das erscheinen Conradins in Italien sein leben constatirt werde. *b

1259

ian. 4 | in castro Wazzerburch | verleiht dem grafen Ulrich von Wirtenberg das officium et omne ius marschalci quod ad nostrum ducatum per totam Sweviam dinoscitur pertinere, advocatiam in Ulma et iudicium in Pyersse [vgl. Stälin Wirtemb. Gesch 2,499] que nobis a comite Harthmanno de Dilingen, qui viam adiit universe carnis, vacare ceperunt. Moser Wirtembergia diplom. 1. Lünig Reichsarch. 9,677. Bericht von der Landvogtei Schwaben 2. Pressel Ulm. Urkb. 1,110 ex or. 4775

iuni 15 | apud Egram | schenkt mit rath und beistimmung seines oheims und vormunds (tutoris) Ludwigs herzogs von Baiern und seiner anwesenden getreuen dem kloster Waldsassen zum seelenheil seines vaters die dörfer Wundreb Pietelein und Grintilbach. Z.: Friedr. herz. v. Oestreich u. Steier markgr. v. Verona, Gebh. landgr. v. Leuchtenberg, Albero v. Prukperch, Cunr. graf v. Mosburg, Gebh. gr. v. Rotineck, Winhard v. Rorbach, Arn. v. Massenhusen, Reinbot v. Schwarzenburg, Ulr. v. Walturn, Conr. v. Pawilstorf u. Ch. dessen sohn, Conr. v. Hohenwerth, Heinrich v. Kinsberg, Alb. Nothaft, Rudiger u. Arn. dicti Angiel, Chr. u. Fr. br. v. Waldow, Friedr. v. Walturn, Gotfr. richter u. dessen söhne Albero, H. u. Wolfram, Bert. u. Walt. de Curia bürger v. Eger. Mon. Boic. 31[a],587. 4776

1259 oct. 6		An diesem tage vermählte sich zu München Conradins mutter Elisabeth in zweiter ehe mit Meinhard graf von Görtz und Tirol. Herm. Alt. — Vgl. unten bei Elisabeth. 4776a
1260 apr. 11	in castro Vohburch	Ludwig von Lichtenberg vogt von Strassburg bekundet dass er von Conrad könig von Sicilien und herzog von Schwaben die landgrafschaft des Elsass unter der bedingung zu lehen erhalten habe, dass er sich ohne irgendwelchen schaden des königs auf eigene gefahr und kosten derselben zu bemächtigen suche. Schöpflin Als. illustr. 525 extr. *4777
. . .		Aufenthalt des Conrad Bussarus und des Conrad Croffius (Cropf von Flügling) an der päbstlichen curie behufs betreibung der angelegenheiten Conradins. Ueber aufforderung der tuscischen Guelfen wollen sie diesen vor der schlacht bei Montaperti (also etwa im aug.) zu hülfe ziehen und werden durch von Manfred bestochene verräther überfallen, welche den Bussarus tödten und den Croffius verwunden; der letzte schliesst sich dann den sich nach Lucca zurückziehenden Guelfen an. Schreiben der Guelfen bei Gebauer 590, De Cherrier 3,523. Vgl. die mehrfach ungenauen angaben des Saba Malasp. ap. Mur. 8,797. — Vgl. oben nr. 4774b. *a
1261 mai 8	apud Illuminestri	antwortet den Welfen in Florenz und in Toscana, dass er ihren abgesandten, Guido Altoviti von Florenz, der ihn zum zug nach Italien auffordern sollte, empfangen habe, lobt ihre treue, stellt seine oder seines legaten ankunft in Italien in aussicht, wenn er vorher den rath der deutschen fürsten und seiner untergebenen eingeholt haben werde, verpflichtet sich ihnen zu schutz und hülfe gegen alle ihre feinde, insbesondere den Manfred, frühern fürsten von Tarent, die Ghibellinen von Florenz und die von Siena, nachdem ihr bote auf grund der in seinem archive hinterlegten vollmacht in ihrem namen ihm entsprechende unterstützung gegen Manfred und andere gegner aus dem königreiche oder sonstige eidlich zugesichert habe. Alles unter persönlich abgegebener zustimmung seines vormunds und oheims, des pfalzgrafen Ludwig, der auch sein siegel anhängt. Gebauer Leben Richards 597. De Cherrier 3,537 (ed. II 511). Vergl. das schreiben der Welfen bei den Reichssachen. — Illmünster liegt nordwestlich von Freising. — Diese auffallende umkehr war folge der schlacht von Monteaperto am 4 sept. 1260, in welcher Manfred die siegenden Ghibellinen unterstützt hatte. [Es handelt sich doch wohl um dieselbe gesandtschaft, wenn es Ptol. Luc. Ann. erst zu 1262 heisst: Guelfi qui erant Luce et Lucenses miserunt legatum ad Corradinum, ut veniret in Italiam ad accipiendum regnum Apulie; qui cum esset puer, noluit venire, sed pollicitus est se venturum, quum per aetatem liceret.] 4778
1262 . . .		Uebergang in die pflege des bischofs Eberhard von Constanz spätestens im frühjahre, da der pabst 1262 (iuni 3) dem bischofe schreibt, er habe gehört: quod tu puerum ipsum, quod non decuit absque licentia sedis apostolice, sub tua tutela et proteccione pro tue assumens libito voluntatis etc. — Es hing das zweifellos damit zusammen, dass Conradin nun wenigstens formell die regierung des herzogthums Schwaben übernehmen sollte, die thatsächliche regierung hier aber nicht wohl seinen baierischen vormündern und berathern überlassen bleiben konnte. Eberhard scheint dann auch weiterhin und zwar sichtlich im einvernehmen mit den baierischen herzogen in dieser stellung verblieben zu sein, wie die mitbesiegelungen und zeugenschaften ergeben; neben ihm scheint von schwäbischen grossen insbesondere der abt Bertold von St. Gallen an der regierung betheiligt gewesen zu sein. Vgl. Chr. Kuchimeister ed. Meyer v. Knonau 79. *a
mai 28	in Ulma	Hoftag auf pfingsten zur besitznahme vom herzogthum Schwaben. Partes Suevorum Conradi filius intrat. Ann. Zwif. — Anno domini m.cc.lx.ii. in pentecoste Conradus secundus Jerusalem et Sicilie rex dux Suevie, undecimum etatis agens annum, primam curiam in Ulma celebravit. Gleichzeitige notiz der hs. 206 zu St. Gallen. M. Germ. 1,71. Mone Quellens. 1,219. Böhmer Fontes 4,126. — Vgl. die fortsetzung dieser notiz beim 1 aug. und 27 sept. b
iuni 3		Aus einem heute von pabst Urban IV an den könig von Böhmen geschriebenen briefe ergiebt sich, dass damals, während könig Richard schon längere zeit in England abwesend war, der erzbischof von Mainz die fürsten zu einem wahltag berufen hatte, auf welchem iener abgesetzt und Conradin zu einem römischen könige gewählt werden sollte. Der Böhmenkönig, welcher ebenfalls eingeladen war, hatte den pabst davon in kenntniss gesetzt, der nun unter androhung geistlicher strafen das unternehmen hinderte, wie denn auch Richard eiligst aus England zurückkehrte. Vgl. unten Päbste die gleichzeitigen schreiben an den erzbischof von Mainz (Cöln, Trier) und den bischof von Constanz; dann v. d. Ropp Werner v. Mainz 26 ff. — [Jedenfalls auf Conradin und wahrscheinlich auf die ietzt beabsichtigte wahl bezieht sich auch die früher

1262

auf Friedrich II bezogene stylübung: Omnipotens conditor—statuentes, Huillard 1,196. Böhmer Acta 633; vergl. Busson in den Forsch. zur D. Gesch. 11,135 ff.] — Ohne zweifel war bei diesen bemühungen für Conradin dessen oheim Ludwig der strenge die haupttriebfeder, der aber nach der urk. Richards vom 7 ian. 1261 damals mit diesem noch einig erscheint. c

aug. 1 | apud Rotwil | Hoftag. Eodem etiam anno in kal. augusti secundam curiam habuit apud Rotwil. Vergl. vorher beim 28 mai. d

— (2) | ——— | genehmigt und bestätigt der äbtissin und der kirche in Rotenmünster alle von seinen vorfahren erhaltenen rechte. Böhmer Acta 681 ex cop. — Mit viii. non. aug., also doch iedenfalls zu den ersten sechs tagen des monats, ob man nun die zahl oder das wort für verschrieben hält. 4779

— 16 | apud Constantiam | resignirt dem Rupert abt von Kempten und dessen nachfolgern die vogtei über dieses kloster gegen iährliche entrichtung von fünfzig mark silber. Z.: Eberh. bisch. v. Constanz, Hartm. bisch. v. Augsburg, Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Rud. pfalzgr. v. Tübingen, die grafen Otto v. Eberstein, Ulrich v. Wirtenberg, Friedrich v. Zollern, Heinr. v. Fürstenberg, Alb. v. Hohenburg, Eberh. v. Kirchberg, Bert. v. Marstetten, B. h. (so) de Druchburch, B. h. de Hochenegge, Hermann u. dessen sohn v. Hurnheim, Heinrich imp. aule marscalcus de Bappenheim, Heinr. cämm. v. Gienberch (Bienburg?), Volkm. u. Markw. v. Kemnaten, Swiker u. dessen sohn Swiker v. Mindelberg, Heinr. v. Ravensburg, B v. Fronhofen, Herm. v. Hagenberg, Alb. v. Liobenowe, Alb. v. Wolkenberg, Sifr. truchs. v. Donnersberg, Conr. Spannagil, Hartm. v. Hirzdorf, Hugo v. Wagekke. Mon. Boic. 31ª,590. 4780

— 25 | ——— | bestätigt dem abt Heinrich von Weissenau (Augia minor) die von seinem vorfahren erhaltenen rechte. Lünig Reichsarchiv 18,781. 4781

sept. 27 | apud sanctum Gallum | Ankunft. Idem etiam rex eodem anno quinto kal. oct. primo venit ad sanctum Gallum, et honorifice susceptus per tres dies stetit ibidem. Quo tempore in festo sancti Michahelis dominus Eberhardus Constantiensis episcopus ad petitionem domini Burcardi abbatis in capella sancti Johannis duo altaria consecravit. Vgl. vorher beim 28 mai. a

oct. 18 | apud Constantiam | (in curia Eberhardi canonici Constant. dicti pincerne de Smalnegge) belehnt den ritter Burchard von Dettingen mit den von dessen ehefrau zu diesem zwecke resignirten gütern zu Gailhof Nusdorf Scheinbach und Walpertsweiler. Mitbesiegelt von bischof Eberhard von Constanz. Z.: bisch. Eberhard, L. probst v. Bischofszell, Ber. thesaurar u. H. v. Clingenberg u. Baldebrecht domherren v. Constanz, der v. Eiselzried, Arn. v. Langenstein, Wern. v. Dettingen, Dietr. v. Altstätten, Alb. v. Castel, Ul. v. Berg, H. v. Allensbach. Jäger Gesch. Conrads 103. St. Priest 3,376. Besser Mone Zeitschr. 6,92 ex or. Vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,243. 4782

nov. 16 | Auguste | schlägt dem grafen Ulrich von Wirtenberg 400 mark auf die güter in Achalm und Reutlingen, welche demselben schon vorher um 500 mark verpfändet waren, mit dem beding dass derselbe ihm nach der weisung seines vormunds Ludwigs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern wider männiglich mit rath und that beistehe. Moser Vermischte Observationes 1,63. Hugo Die Mediatisirung 362. 4783

— 20 | | An diesem tage erliess zu Hagenau der römische könig Richard eine erklärung gegen die von Conradin, olim Conradi regis filius, qui se ducem Suevie nominat, in Zürich angesprochenen rechte. Vergl. Reg. Rich. – Damals wollte Richard also den Conradin nicht einmal mehr als herzog von Schwaben anerkennen. Die am 25 ian. 1257, vergl. nr. 4772ᶜ, versprochene belehnung mit dem herzogthum ist sicher niemals erfolgt. Dieserhalb mochte herzog Ludwig von Baiern wohl um so eher sich berechtigt halten, in den iahren 1262 und 1266 darauf hinzuwirken, dass Conradin zum gegenkönig erwählt werde. Seit dieser als wahlcandidat bezeichnet war, musste das verhältniss zu Richard iedenfalls ein feindliches werden. Ludwig erhielt am 7 ian. 1261 eine vergünstigung von Richard und ist am 3 sept. 1262 noch zeuge Richards; vgl. Reg. Rich. a

dec. 3 | apud Ravenspurg | bestätigt dem kloster Baindt die von seinem grossvater Friedrich (märz 1241) und von seinem vater Conrad (oct. 1241) erhaltenen rechte und freiheiten und bewilligt demselben erwerbungen sowohl von den seiner vogtei unterworfenen kirchen und klöstern, als von seinen dienstmannen, bürgern und andern leuten. Oesterreich. Notizenblatt 1851 s. 307 extr. Winkelmann Acta 422. 4784

1263

apr. 14 | apud Steingaden | nimmt auf bitte des probstes Bertold das kloster Steingaden in seinen schutz, und bestätigt

1263		demselben alle von weiland herzog Welf und andern seinen vorfahren erhaltene privilegien. Z.: Volkm. v. Kemnate u. dessen sohn Markward, Hermann v. Hagenberg, Conrad v. Schwangau, Barthol. v. Wal, Herm. v. Lechsberg, Conrad v. Barzwile, Barthol. v. Schwangau, Conr. v. Lechsberg. Hund Metrop. 3,364. Mon. Boic. 6,531. Or. Guelf. 2,666. Lori Lechrain 8. 4785
apr. 16	in claustro Wilntin	schenkt seinem oheim Ludwig pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern, aus dankbarkeit dafür dass ihn derselbe gleich als wäre er dessen einziger sohn erzogen hat, auf den fall dass er erblos sterben sollte, all sein erb und eigen an land und leuten, indem er zugleich verspricht dahin wirken zu wollen, dass derselbe auf denselben fall auch alle seine lehengüter erhalte. Z.: Conr. abt v. Roth, die gr. Meinh. v. Görtz u. Tirol, Heinr. v. Eschiloh u. Heinrich dessen sohn, Berth. v. Eschiloh, Meinh. v. Roteneck, dann Heinr. v. Sevelt, Bernh. u. Gebh. v. Weilheim, Herm. der iüngere v. Hurnheim, Volkm. u. dessen sohn Markw. v. Kemnate, Herm. v. Haegenberg, Conr. v. Schwangau, Wern. v. Tablat, Barthol. v. Wale, Ulrich v. Freundsberg, Conr. u. Friedr. dessen söhne, Grimold u. Heinr. v. Preising, Gebh. u. Friedr. v. Velwen, Bert. truchs. v. Waldburg, Heinr. v. Laubenberg, Herm. genannt Wildmann, Conrad v. Schwarzenburg, Conr. v. Wildenrode, Rodb. der iüngere v. Lechsberg, Heinr. v. Perneck, Conr. v. Starkenberg, Hartm. Tarandus, Conr. v. Baisweil, Bert. v. Ernsberg, die pfarrer Sifr. v. Neuenburg u. Conr. v. Ebbs, die notare Alb. u. Ulrich. Aettenkhofer Gesch. von Baiern 170. Lori Lechrain 7. Faber Europ. Staatscanzlei 86,438. Würffel Nachr. von Nürnb. Geschl. 2,546. Hormayr Beitr. 2,107. Mon. Boic. 30ª,333. Mon. Wittelsbac. 1,193 ex or. — Der ausstellort ist das kloster Wilten bei Innsbruck. — Conradin war also bei dieser ganz ordnungsmässigen eventualschenkung an seinen nächsten männlichen anverwandten von seinem stiefvater und einer grossen anzahl der angesehensten seiner getreuen umgeben und berathen; ohne zweifel auch von seiner mutter, obgleich diese nicht genannt ist. Dass diese schenkung, die er am 24 oct. 1266 auch auf seinen zweiten oheim Heinrich ausdehnte, sein freiester wille war, ergiebt sich ganz unzweifelhaft aus deren wiederholung in seinem testament. 4786
— 17	—	schenkt demselben alles eigen was sein grossvater kaiser Friedrich II von dem grafen Ulrich von Ulten erkaufte, namentlich die neue burg auf dem St. Petersberg im Innthal und was sonst seinen vorfahren durch den tod ienes grafen zwischen dem walde Scharnitz und dem berge Fern zufiel. Z.: Volkm. v. Kemnate u. Markw. dessen sohn, Herm. v. Haegenberg, Gebhard v. Velwen, Ulr. v. Freundsberg, Heinr. v. Preising, Heinrich v. Eiselzried, Alb. u. Ulr. notare. Aettenkhover Gesch. 168. Lori Lechrain 7. Hormayr Beitr. 2,105. Mon. Boic. 30ª,335. Mon. Wittelsb. 1,196 ex or. 4787
— 21	apud Raitenbuch	nimmt auf bitte des probstes Conrad, seines capellan, das kloster Raitenbuch in seinen schutz, und bestätigt dessen angegebene rechte und freiheiten. Z.: Volkm. u. dessen sohn Markw. v. Kemenade, Hermann v. Hagneberg, Swig. v. Mindelberg, Conr. gen. Spannagil, Conr. v. Massensies, Conr. v. Schongau (Schwangau), Barthol. v. Wal, Conr. v. Lechsberg, probst Herm. v. Schongau u. dessen br. Heinrich. Hund Metrop. 3,160. Mon. Boic. 8,34. Or. Guelf. 2,637. — Raitenbuch liegt an der Ammer südöstlich von Schongau. 4788
— 22	ap. Schongow	bestätigt die schenkung der von ihm zu lehen rührenden mühle zu Schongau von seiten seiner vasallen Volcmar von Kemenata und Swiker von Mindelberg an das kloster Raitenbuch. Z. alle vorhergenannten und dazu Alb. edler v. Bruckberg, Schw. der ältere und iüngere v. Mindelberg, Dietr. v. Phluchdorf, Conr. v. Baisweil, Bert. v. Lichtenberg. M. Boic. 8,32. — Der ausstellort ist Schongau am obern Lech. 4789
— 22	Swanegowe	(in castro nostro) giebt dem Hugo von Montalban und dessen söhnen und töchtern seine güter in Scharnitz wie sie demselben schon sein vater (sub dato Augsburg 24 iuli 1251) verliehen hat. Hormayr Taschenbuch auf 1836 s. 195. Hormayr Chronik von HohenSchwangau 77. — [Weniger das immerhin bedenkliche zusammenfallen von urkk. desselben tages auf Schongau und Schwangau, als das sich damit ergebende höchst auffallende itinerar lassen daran denken, es dürfe sich auch hier um Schongau handeln.] 4790
1264 feb. 6	Auguste	nimmt gemeinschaftlich mit Ludwig pfalzgraf am Rhein und herzog von Baiern die bürger von Augsburg bis nächsten georgstag und dann auf drei iahre mit personen sachen und rechten in besondern schutz, und verheisst ihnen hülfe zu leisten gegen alle gewalt, sei es nun dass dann eine sühne zwischen ihnen und bischof Hartmann von Augsburg erfolgt ist oder noch ehe dies geschah unter anfügung näherer bestimmungen, insbesondere auch für den fall, si de

1264

		advocatia ipsius civitatis iudicio principum, quos ad hoc curia edicta solempniter evocari consuetum est, intromittere nos contingat. Mitbesiegelt von Eberhard bischof von Constanz und Bertold abt von St. Gallen die hierbei rathgeber waren. Z.: Hermann v. Hurnheim, Hadm. v. Laber, Heinr. v. Ravensburg, Volkm. u. Markw. v. Kemnate, Herm. v. Haegniberg, Ulr. marsch. v. Schiltberg, Arn. v Massenhusen, Winhard v. Rorbach, Wichnand vicedominus, Heinr. v. Eisolzried, Ulr. v. Swinerdorf, Stumpho, Eberh., Ludw., Alb. u. Friedr. notare. M. Boic. 30ª,338. Hugo Die Mediatisirung 210. 4791
märz 11	apud Lengenvelt	gestattet dem kloster Weissenau die beholzigung in seinem wald genannt Altdorf mit benutzung der Schusse zum flössen wenn sie angeschwollen ist. Lünig Reichsarch. 18,751. — [Der ausstellort könnte Lengenfeld zwischen Landsberg und Kaufbeuern, also wohl staufisch, sein. Wahrscheinlicher die oft genannte baierische burg Lengenfeld in der Oberpfalz nördlich von Regensburg, wo unten nr. 4800 auch nach den zeugen zweifellos ausgestellt ist. Hier dürfte auch dafür sprechen, dass herzog Ludwig 1264 märz 20 zu Ilmendorf südöstlich von Ingolstadt urkundet, anscheinend auf der reise zum Rhein, also wohl aus der gegend von Regensburg kommend. Vgl. Wittelsb. Reg.] 4792
mai 22	ap. Augustam	(in campo Lici in Guncenleu) eignet dem kloster der heil. Catharina zu Augsburg zwei bisher von ihm zu lehen gegangene höfe zu Verherbach, welche ihm H. von Schönegge, nachdem derselbe seine tochter Uta in ienes kloster gethan, zu diesem zwecke resignirt hatte. Mittheil. der deutschen Ges. zu Leipzig 1,150. 4793
iuli 7	apud Peuron	übergiebt den von Hermann von Hagniperch zu diesem zweck ihm resignirten hof in Hermoldstetin dem kloster Steingaden. Z.: Eberh. bisch. v. Constanz, Bert. abt v. S. Gallen, der abt v. Kempten, Ludw. herz v. Baiern, Albert v. Bruckberg, H. v. Sevelt, S. de Mindelberg, (Volkm.) u. Markw. v. Kemnat, Conr. v. Haldenberg, C. v. Wildenrod, Alb. v. Diessen. Mon. Boic. 6,532. — [Der ort, in nr. 4795 Beuron, wird nicht Benedictbeuern (so Stälin Wirtemb. Gesch. 2,226 und Fickler), sondern das staufische Kaufbeuern sein] 4794
— 8	——	schenkt dem gotteshaus Salmansweiler die nach vogteilichem recht von ihm besessenen fischereien in der Aach von angegebenen orten bis zum see. Z.: der bisch. v. Constanz, B. abt v. St. Gallen, B. der ältere marschall v. Schiltberg, H. v. Eisolzried, Volkm. v. Kemnaten, S. v. Mindelberg, H. v. Hegnenberg. Fickler Quellen u. Forsch. 92. 4795
aug. 6		(Auguste) Der von B. und Heyd Gesch. der Grafen von Gröningen s. xii zu diesem datum gegebene auszug einer urk. angeblich für das St. Antoniushaus zu Memmingen ist irrig datirt und bezieht sich auf nr. 4791. *a
— 7		(in campis apud lapideum pontem) Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern bekundet, dass er sich bezüglich der lehen, welche sein neffe Conrad II, könig von Jerusalem und Sicilien, herr von Schwaben, vom bischofe Bertold von Bamberg und dessen kirche haben soll, dem schiedsspruche des burggrafen Friedrich von Nürnberg unterworfen habe. M. Wittelsbac 1,203. *4796
oct. 20	ap. Fridberch	schenkt dem nonnenkloster OberSchönfeld den hof Vetinchoven welchen Conrad Spannagil von ihm trug. Z.: Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Hadmar edler v. Laber, Herm. edler v. Hurnheim, Herm. dessen sohn, Rud. v. Hurnheim, Herm. v. Hegenberg, Conr. schenk v. Erbach, Heinr. v. Eisolzried. M. Boic. 30ª,341. — [Der ort ist Friedberg östlich bei Augsburg auf der rechten seite des Lech. Nach nr. 4791 war damals der bau einer stadt zu Friedberg beschlossen und wurden den Augsburgern bezügliche zusicherungen ertheilt.] 4797
— 20	——	belehnt den Johann von Hirzberg (bei Leutershausen an der Bergstrasse) mit leuten in Utincheim und Oppau (bei Mannheim), wie derselbe solche von seinem vater trug, und gestattet dass dessen schwestersohn Chon. von Steinach demselben in diesen lehen nachfolge. Mone Zeitschr. 11,287. 4798
1265		
apr. 9	——	schenkt dem stift St. Georg zu Augsburg die vogtei und die feldgüter der einöde Leutershofen. Werlich Augsb. Chronik 2,81 extr. 4799
iuli 17	apud Lengenvelt	belehnt mit einwilligung seines vormundes Ludwigs herzogs von Baiern den burggrafen Friedrich von Nürnberg wegen seiner dienste mit der vogtei in Steinach, und schenkt ihm zu eigen die ehefrau des Arnold von Sakendorf, schwester des Chunrad von Brukberch, mit deren kindern. Vom herzog Ludwig mitbesiegelt. Z.: Arbo archidiacon v. Regensburg, Albert probst v. Ilmünster, Friedr. u. Gebh. landgr. v. Leuchtenberg, Hadm. v. Laber, Gebh. gr. v. Roteneck, Otto

1265		v. Bruhsel, Conr. v. Lupurch, Wern. v. Brunne, Conr. v. Erenvels, Conrad v. Hohenvels, Winhard v. Rorbach, Otto de Curia, Conrad v. Paugolstorf, Wichnand vicedominus. Schütz Corpus 4,143. Oetter Gesch. der Burggr. 2,432. Ussermann Ep. Wirc. 63 Mon. Boic. 30ª,342. Mon. Zoll. 2,56. — [Wegen des ortes vgl. nr. 4792.]	4800
1266			
ian. 6		An diesem tage wurde zu Rom Karl von Anjou durch sechs vom pabst Clemens IV damit beauftragte cardinäle als könig von Sicilien gekrönt. Raynald § 1.	a
— 00	Aicha	ist zeuge zugleich mit Friedrich herzog von Oesterreich und Steier, markgraf von Baden, einer urk. Ludwigs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern, worin dieser schenkungen des Bertold marschall von Schiltberg an das kloster St. Georgenberg bestätigt. (Pockstaller) Chronik von St. Georgenberg 28 extr. — Ausstellort Aichach nordöstlich Augsburg.	*4801
— 13	Wolfrathusen	ist zeuge zugleich mit Friedrich u. s. w. einer urk. Ludwigs u. s. w., schenkung von gütern zu Hänchoven seitens des Chunrad von Pogen an das kloster Seligenthal bei Landshut betr. Mon. Boic. 15,448.	4802
feb. 22	Monaci	ist zeuge zugleich mit den bischöfen von Freising und Augsburg und seinem stiefvater, dem grafen Meinhard von Görz, einer urk. desselben, stiftung des klosters Fürstenfeld betr. Hund Metrop. 2,328. Mon. Boic. 9,90. Mon. Wittelsb. 1,210.	4803
— 26	. . .	An diesem tage verlor Manfred bei Benevent reich und leben.	a
. . .		Verhandlungen mit den Ghibellinen und flüchtigen Apuliern müssen sehr bald nach Manfreds unterliegen angeknüpft und bis zum herbste schon ziemlich weit gediehen sein, da der pabst über dieselben am 14 sept. klagt und es schon für nöthig hält, alle mit der excommunication zu bedrohen, welche mit oder für Conradin in das königreich oder in Italien eindringen. Am 16 oct. erwähnt der pabst die absendung von boten aus der mark Ancona an Conradin; am 18 nov. schreiben Conradins, welche er selbst gesehen, an Römer, Lombarden und Tuscier, durch welche er den frieden der kirche zu stören suche. Klagt der pabst, dass Conradins anhänger in Tuscien ihn veranlassten, königlichen titel und königliches siegel anzunehmen, so war das keine neuerung, da Conradin, so weit uns urkunden und siegel bekannt sind, sich von ieher könig Siciliens nannte. — Die urkk. Conradins geben für die zeit keinen bestimmteren halt, da die bezüglichen personen nie als zeugen genannt werden. Am frühesten dürfte der grosscämmerer Manfred Maletta, (der nach der schlacht von Benevent sich anfangs Karl unterwarf und ihm Manfreds schatz überlieferte) zugleich im auftrage der tuscischen Ghibellinen bei ihm gewesen sein, der ihm grosse, später nicht eingehaltene versprechungen machte und dafür verleihungen erhielt; vgl. unten nr. 4841 und Thomas Tuscus 521. Es kamen weiter Galvano und Friedrich Lancia und Conrad Capece; den Galvano bestellte Conradin zum princeps consilii; Capece erhielt eine verbriefung Conradins de generali capitania et vicariatu Sicilie, und ging dann nach Pisa und weiter nach Tunis, um von da in Sicilien einzufallen. Saba Malasp. u. Barth. de Neocastro ap. Mur. 8,832. 13,1021. Diese bestimmteren anordnungen fallen frühestens in den nov. 1266, aber wohl einige zeit vor 1267 apr. 14, wo der pabst darüber klagt, dass Conradin vicare in Tuscien bestellt habe, weiter: tanquam rex Sicilie dicti regni partitur officia, officiales instituit, multos sollicitat, aliquos promissionibus allicit, privilegia nonnullis indulget, quampluribus etiam dona in eodem regno concedit, sicut nos inspectio litterarum et privilegiorum huiusmodi, que ad manus nostras pervenerunt, instruxit. Capece war spätestens anfang 1267 bei Conradin, da er nach schreiben des pabstes vom 10 apr. 1267 damals schon in Tuscien war. Aus Oberitalien erhielt Conradin insbesondere aufforderungen von Pavia und Verona; Ann. S. Justinae. Vgl. unten nr. 4816ª.	*b
aug. 14	apud Werde	belehnt mit einwilligung des herzogs Ludwig von Baiern die beiden bürger von Schwäbisch Werd Conrad und Otto Vetter mit dem vogteirecht zu Tingen. Oefele Script. 2,610.	4804
sept. 18	apud Constantiam	bestätigt den Antonitern zu Memmingen Augsburger bisthums die dortige pfarrkirche, welche denselben von seinen vorfahren, dem kaiser Friedrich und dessen söhnen Heinrich und Conrad, geschenkt wurde. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,210.	*4805
— 18	——	gebietet dem bürgermeister und dem rath zu Memmingen den Antonitern zu Vienne, welchen Friedrich II die St. Martinskirche daselbst übertrug, den gebührenden zehnten zu entrichten. (Wegelin) Bericht von der Landvogtei in Schwaben 144. Zeitschrift für Schwaben und Neuburg 3,49.	4806

1266

sept. 18 An diesem tage schrieb der pabst Clemens dem erzbischofe von Mainz und andern, dass, wie er gehört habe, von einigen wahlfürsten Conradins wahl zum römischen könige betrieben werde, und dass er alle excommunicire, welche sich daran betheiligen. Vergl. Päbste. — Diese bestrebungen, wie sie die lange abwesenheit und die gefangenschaft Richards nahe legen mussten, reichen wohl bedeutend weiter zurück; sie werden vom pabste auch in einem schreiben vom 8 mai d. i. erwähnt, und schon in den frühern zeiten 1265, Martene Thes. 2,137, spricht er bezügliche besorgnisse aus. *a

. Eheschliessung, nach nr. 4812 wohl um diese zeit, womit die angabe stimmt: Der was pei vierzehen iaren, do im gab marchraf Dietrich von Meihsen sin tochter. Bair. Forts. der sächs. Weltchr., M. Germ. D. Chr. 2,327. Nach der eingehenden untersuchung bei Wegele Friedrich der Freidige 349 ff. handelt es sich um des markgrafen tochter Sophia, damals vielleicht acht iahre alt, nach Conradins tode gemahlin und schon 1274 wittwe des herzog Conrad von Glogau. — Bei der frage, ob Conradin nur verlobt oder auch vermählt war, dürfte es sich mehr um feststellung des für neuere geschichtliche darstellungen passenden sprachgebrauches handeln, als um eine aufgabe der geschichtlichen forschung. In einer in den Mitth. des österr. Instit. zu veröffentlichenden erörterung werde ich eingehender nachweisen, dass es sich weder um blosse eheberedung, noch aber auch um ehevollziehung, um nuptiae, handelt, sondern nach nr. 4812 zweifellos um eheschliessung, desponsatio, bei welcher herzog Ludwig Conradin vertreten haben wird, der selbst die ihm vermählte aller wahrscheinlichkeit nach nie gesehen hat. *b

oct. 3 Auguste (in gradibus ecclesie Augustensis) giebt beglaubte abschrift der urkunde Hartmanns bischofs von Augsburg von demselben tag und ort, wodurch derselbe mit rath seines capitels und seiner dienstmannen ihn, aber nur für seine person, nicht wegen seiner königlichen oder irgendwelcher andern würde, zum vogt seines hochstiftes erwählt, und verspricht die darin erhaltenen näheren bestimmungen, bei denen auch der fall vorgesehen, dass er ad terras longinquas gehen würde, getreulich zu beachten. Mitbesiegelt von bischof Eberhard von Constanz und den äbten Bertold von St. Gallen und Rupert von Kempten. Z.: die genannten, dann Liut. probst v. Bischofszell, Eberh. Pincerna canonici von Constanz, die gr. Ulr. v. Helfenstein u. Bert. v. Marstetten, die edeln Ulrich v. Gundelfingen u. dessen sohn Degenhard, und dominus de Fasche; weiter Heinr. v. Ravensburg, Walt. truchs. v. Warthusen, Bert. v. Vronhoven, Heinr. u. Conr. schenken v. Winterstetten, Volkm. u. dessen sohn Markw. v. Kemnate, Swiger u. dessen sohn S. v. Mindelberg, Herm. v. Hegniberg, Sifr. v. Donnersberg, Heinr. cämmerer v. Wellenburg, Heinr. v. Algishusen. Mon. Boic. 30a,345. 4807

— 10 —— Heinrich abt und der convent zu Kaisersheim überlassen auf bitten des bischof Hartmann von Augsburg dem dortigen capitel ihr recht an der kirche Witteselingen. Mon. Boica 33,110. — Der abt wird zu Augsburg des hofes wegen erschienen sein, dessen abhaltung sich verzögert haben mag, weil man herzog Ludwig erwartete; vgl. nr. 4808a. *4808

. . . —— Hoftag gegen ende des monats nach den zeugen der folgenden urkk. — Die baierische fortsetzung, vgl. nr. 4806b, fährt fort: Do hielt er einen hof ze Choburch; do chom hin sin oehaim herzog Ludweich von Bairen und ander herren vil; der hof was groz. Da nicht abzusehen, wie Conradin an dem früher meranischen, ietzt wohl schon hennebergischen Coburg hätte hof halten sollen, so ist mir sehr wahrscheinlich, dass es sich um den hof zu Augsburg handelt. Dazu würde die angabe über Ludwig stimmen, der am 16 oct. noch zu Nürnberg, vergl. nr. 4809, dann aber gewiss zu Augsburg war, wenn seine anwesenheit in den urkk. auch nicht ausdrücklich erwähnt ist. — Werlich Augspurg. Chr. 2,83 erwähnt zu herbst 1266 einen landtag zu Augsburg, wo anwesend pfalzgraf Heinrich, Friedrich herzog von Oesterreich, die markgrafen Hartmann von Baden und Heinrich von Burgau, graf Meinhard von Tirol, graf Rudolf von Habsburg, bischof Eberhard von Constanz, die äbte Bertold von St. Gallen und Rubert von Kempten. Das beruht zweifellos auf einer urk., aber keiner der uns bekannten, da bei übrigens genauer übereinstimmung der graf von Habsburg nur hier genannt ist. Fehlt auch hier herzog Ludwig, so dürfte die benutzte urk. vor seiner ankunft entstanden sein. *a

— 22 —— belehnt den Conrad Stromer mit dem wald bei Nürnberg gleichwie Heinrich und Gramlieb dessen brüder ihn bisher mit ihm besessen haben. (Wölkern) Hist. Nor. 158. Schütz Corpus 4,94. Mon. Boic. 30a,348. — [Vergl. oben nr. 1834 und die urk. herzog Ludwigs von Baiern entsprechenden inhalts vom 16 oct. aus Nürnberg bei den Reichss.] 4809

1266			
oct. 23	Auguste	befreit die kirche des heiligen Ulrich zu Augsburg von der iurisdiction und einwirkung seiner beamten, nämlich des vogtes des bürgermeisters des preco und des ganzen rathes. Mon. Boic. 22,223. Vgl. Heyder Bericht von den Reichsvogteien 418.	4810
— 24	—	schenkt den Rheinpfalzgrafen und herzogen von Baiern Ludwig und Heinrich, in erwägung der liebe und treue womit sie ihn, gleich als wäre er ihr einziger sohn, erzogen haben und ihm zugethan sind, alle seine besitzungen, sowohl erbliche als lehensbesitzungen, mit allen seinen leuten, sowohl in Deutschland als in Welschland, auf den fall, dass er ohne eheliche kinder zu hinterlassen sterben sollte. Mitbesiegelt von Eberhard bischof von Constanz, Bertold abt von St. Gallen, Friedrich graf von Truhendingen, Friedrich burggraf von Nürnberg, Heinrich markgraf von Burgau und Friedrich graf von Zollern. Z.: Friedrich herzog v. Oestreich u. Steier, markgr. v. Baden, Meinh. graf v. Görtz u. Tirol, Bert. gr. v. Graifspach, Bert. gr. v. Eschenloch, Ulr. v. Gundelfingen u. Degenhard dessen sohn v. Heilenstain, Friedrich v. Kafriach, Herm., Rud., Friedr. u. Herm. v. Hurnhain, Alb. Leutzmann, Albero v. Bruckberg, Otto v. Pruhsel, Bruno v. Riesenburg, Conr. u. Conr. gr. v. Mosburg, Gebh. v. Wilhain, Walter schenk v. Limburg, Heinr. cämm. v. Ravensburg, Volkm. u. dessen sohn Marq. v. Kemnate, Heinr. u. Conr. schenken v. Winterstetten, Eberh. truchs. v. Waldburg, Bert. v. Fronhofen, Conr. Cropho v. Fluglingen, Herm. v. Hegniberg, Arn. v. Messenhusen, Grimold, Heinr. u. Conr. v. Preising, Heinr. u. Winhard v. Rorbach, Ulr. v. Chamerberch, Otto v. Frauenberg, Friedr. v. Staufeneck, Heinrich v. Eisolzried. Aettenkhover Gesch. 172. Faber Europ. Staatscanzlei 86,440. Or. Guelf. 3 praef. 81. Lori Lechrain 9. Mon. Boic. 30ª,351. Mon. Wittelsb. 1,219 ex or. — Merkwürdig ist dass hier Heinrich ganz gleich gehalten wird, obgleich sich nur Ludwig vorzugsweise mit Conradins angelegenheiten beschäftigt zu haben scheint [und die frühere schenkung, oben nr. 4786, nur Ludwig traf].	4811
— 24	—	verpfändet seinem oheim Ludwig Rheinpfalzgrafen und herzog von Baiern seine burg Hohenstein mit den vogteien Hersbruck und Vilseck nebst andern genannten gütern zum ersatz der unkosten, welche er erst durch die erwerbung der burg und stadt Nürnberg und dann wegen dem vollzug seiner heirath (postmodum pro consumatione matrimonii nostri) zu Bamberg Nürnberg und anderwärts hatte, um 2200 mark silber. Mitsiegler wie vorher nebst dem Rheinpfalzgrafen Heinrich. Zeugen wie vorher, doch fehlen bei sonst genauer übereinstimmung der v. Gundelfingen mit sohn, der v. Wilhain und der truchsess v. Waldburg. Aettenkhover Gesch. 178. Mon. Boic. 30ª,354. Mon. Wittelsb. 1,221 ex or.	4812
— 24	—	verpfändet demselben burg und stadt SchwäbischWerd mit zugehör für 2000 mark, für welche derselbe sowohl diese stadt als andere seine güter wie Moringen Pitengau u. s. w. von denen gelöset hat welchen sie sein vater Conrad IV verpfändet hatte. Mitsiegler und zeugen wie nächstvorher. Oefele Script. 2,610. Lori Lechrain 9. Mon. Boic. 31ª,592.	4813
— 24	—	bestätigt demselben die eingerückte urk. seines vaters d. d. München im oct. 1251, verpfändung von Floss und Parkstein an herzog Otto von Baiern betr. Mitbesiegelt von bischof Eberhard von Constanz und abt Bertold von St. Gallen. Z.: die genannten; dann Friedr. gr. v. Truhendingen, Friedr. burggr. v. Nürnberg, Heinr. markgr. v. Burgau, Heinrich cämm. v. Ravensburg, Heinr. schenk v. Winterstetten, Volkm. v. Kemnate, Herm. v. Haeginberg. Aettenkhover Gesch. 76. Mon. Boic. 30ª,352.	4814
— 24	—	E. bischof von Constanz und B. abt von S. Gallen bekunden die unter ihrer vermittlung geschlossene sühne zwischen dem bischof H. von Augsburg und dessen capitel einerseits und dem ritter S. dem iüngeren von Mindelberg andererseits wegen gefangennahme des bischofs und zerstörung der burg Strassburg. M. Boica 33,111.	*4815
nov. 1	Schongow	verleiht der stadt Arbon, der er wegen seinem und seiner amtleute dortigem längeren aufenthalt besonders zugethan ist, gericht und bann namens seiner auszuüben. Tschudi Chron. Helv. 1,167.	4816
. . .	apud Inspruk	Aufenthalt nach den folgenden urkk. Es ist gewiss höchst wahrscheinlich, dass dieser insbesondere auch zu verhandlungen mit den Ghibellinen benutzt wurde. Weiss der pabst am 16 oct. von boten aus der Mark, welche sich zu Conradin begaben, so würde das der zeit des aufenthaltes zu Innsbruck recht wohl entsprechen. Vgl. nr. 4803ᵇ; nach den zeitverhältnissen ist es nicht ausgeschlossen, dass die dort erwähnten verleihungen italienischer und	

1266

sicilischer ämter schon in diese zeit fallen können. — Der hier als zeuge vorkommende Friedrich von Cavriaco aus Friaul wird auch schon nr. 4811 genannt, so dass sich daraus kein bestimmterer halt für die anwesenheit von Italienern gerade zu Innsbruck ergibt. *a

nov. 6 apud Insprnk hängt sein siegel an die von Leo bischof von Regensburg und Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern beurkundete gütliche auseinandersetzung zwischen ihm (Conradin) und seiner mutter Elisabeth (non contendentibus ad invicem, sed sinceritate animi de sui et posterorum suorum concordia cogitantibus) über das was Conrad IV der letzteren zum wittum bestimmt hatte, in deren folge die genannte Elisabet auf die früher ihr zugewiesenen besitzungen Floss, Parkstein, Adelburg, stadt und burg Werth, Moringen mit dem Hibisch, Schongau, Peitengau, Ammergau, Otring, Beuran und was sonst dazu gehört verzichtet, und dafür Imst, Passeierthal, die vogtei über Weingarten und alles zwischen dem berge Fern, dem walde Scharnitz und Kufstein, mit ausnahme der von Conradin an herzog Ludwig übergebenen burg St. Petersberg (vgl. nr. 4787), empfängt, und sofort ihrem ehegemahl Meinhard übergiebt, während Conradin ihr dafür gewähr leistet (se auctorem quod vulgo gwer dicitur constituit). Z.: Almann probst v. St. Johann zu Regensburg, Alb. gr. v. Görtz u. Tirol, Bert. u. Heinr. gr. v. Eschenloh, Alb. Leutzmann, Albero v. Bruckberg, Bernh. u. Gebh. v. Weilheim, Ulr. v. Taufers, Friedr. de Kafriako, Otto v. Bruhsel, Heinr. (Herm.) v. Hurnheim edle; dann Heinr. cämmerer v. Ravensburg, Hermann v. Hegenberg, Volkm. v. Kemnate, Burch. v. Tobel, Herm. v. Wildenberg (Wildeneck), Heinr. v. Preising, Gebh. v. Velwen, Ulrich v. Saumerdorf, Bert. u. Hartm. Tarant, Bert. Chrello, Bertung v. Mais, Jac. u. Ditmar Trautson, Heinr. v. Matrai, Heinr. v. Aufenstein, Heinrich v. Griess, Otto v. Valkenstein, Bert. v. Rotenstein, Otto v. Chyenburg, Walselin de Sebriah. Jäger Gesch. Conrads 107. St. Priest 3,378. Vergl. Arch. für G. Tirols 1,346 extr. irrig zu nov. 15. — Vergl. nr. 4512. 4817

— 6 —— (supra pontem apud Inspruke) verspricht seiner mutter Elisabeth gräfin von Görtz und Tirol bis nächsten georgtag 2000 mark silber wegen dem von ihr in einer andern urkunde ihm aufgegebenen wittum zu zahlen, und verpfändet ihr dafür seine besitzungen Ammergau Schongau Pitengau Moringen nebst dem ganzen Hibisch. Z.: Leo bischof v. Regensburg, Almann graf v. Roteneck probst v. St. Johann zu Regensburg, Ludwig Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Alb. gr. v. Görz u. Tirol u. s. w. wie vorher, doch werden Gebhard v. Weilheim und sechs der letztgenannten dienstmannen hier nicht aufgeführt, dagegen ein Alram Zolner als vorletzter zeuge. Jäger Geschichte Conrads 104 mit siegelbild. St. Priest 3,376. 4818

— 18 An diesem tage veröffentlicht der pabst den ersten process gegen Conradin und dessen anhänger, in welchem ienem die entziehung des königreichs Jerusalem angedroht wird, falls er von seinen usurpationen bezüglich Siciliens nicht absteht. Vgl. Päbste. *a

— 30 Auguste thut auf bitte der bürger von Augsburg seinen dortigen kammeriuden gewisse gnaden in bezug auf die an ihn zu entrichtenden abgaben. Mitbesiegelt von seinen rathgebern Heinrich cämmrer von Ravensburg, Volcmar von Chemnat, Hermann von Hägniberg und Heinrich von Isolsried. Mon. Boic. 30ᵃ,357. 4819

dec. 28 apud Gamundiam belehnt den Vendo einen bürger zu Esslingen mit dem halben zoll daselbst, wie er diesen schon von seinen vorfahren erhalten hat, und verordnet dass Marquard im Kirchhof altschultheiss die andere hälfte so lange erheben solle, bis die söhne des Liupold, denen sie zusteht, seine gnade wieder gewonnen haben. Lünig Reichsarchiv 12,212. 4820

1267

ian. 6 Rotwil Anwesenheit: Anno d. 1266 recepta est domus fratrum predicatorum in Rotwil in dominica qua cantatur: Adaperiat; quam in festo epiphanie sequenti rex Cunradus presens ibidem commendavit civibus loci predicti. Ungedr. Chronik im Arch. der Ges. 3,19. a

— 9 —— hängt zugleich mit bischof Eberhard von Constanz sein siegel an eine urk. Friedrichs grafen von Zollern, mittelst welcher dieser im dorf Stetten unterhalb der burg Zollern ein nonnenkloster errichtet. Spiess Aufklär. 231. Mon. Zoller. 1,86. 4821

— 11 apud Engin verspricht dem grafen Rudolf von Habsburg, seinem getreuen und hofgesinde, in betracht der dienste welche derselbe seinem grossvater Friedrich II, seinem vater Conrad IV und ihm selbst geleistet hat oder noch leisten wird, das lehen Hartmanns des iungen grafen von Kiburg zu verleihen sobald er zu einem römischen könig erwählt und gemacht sein wird (cum ad fastigium Romani imperii electi et creati fuerimus). Jäger Gesch. Conrads 110. Lichnowsky Reg. 1,158 vollst. Kopp. Reichsgesch. 1,885. St. Priest Hist. 3,380. Fontes rer. Bern. 2,671. 4822

1267		
ian. 28	Constantie	bestätigt dem kloster Kreuzlingen die eingerückte urk. Heinrichs (VII) d. d. Esslingen 1232 oct. 26 wegen den villen Hirslat und Horchunzelle. Neugart Episc. Cont. 1b,635 ex. or. 4823
feb. 10	ap. Augustam	schenkt dem kloster Kaisersheim sein erbgut Pirchach. Z.: Volcmar u. Marcquard v. Caminata, Friedr. v. Staufeneck, Heinrich v. Schoneck, Heinrich v. Isoltried. Spiess Aufklärungen 232. M. Boic. 30a,359. 4824
— 12	——	schenkt demselben sein erbgut Niwenwilar. Z.: Ludwig Rheinpfalzgr. herz. v. Baiern, Herm. v. Hurnheim, Volcm. u. Marq. v. Chemnaten, Hermann v. Hägniberch, Heinrich schenk v. Smalecke, Heinr. v. Ysolsrit, Arn. v. Massenhusen, Heinrich v. Anmeking. Spiess Aufklär. 232. Mon. Boic. 30a,360. 4825
märz 24	Frideberch	beurkundet dass seine getreuen Rudolf von Chlinginstain, Wernher und Heinrich dessen söhne, die eigenschaft aller ihrer besitzungen in Gremhain Swenningen und Söflingen zum heil ihrer und ihrer vordern seele dem nonnenkloster der heiligen Clara zu Söflingen durch seine hand übertragen haben. Z.: Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Hermannus avunculus noster [v. Hürnheim? oder ein sonst nicht genannter bruder Friedrichs v. Oesterreich - Baden?], B. v. Nyfen, Herm. v. Hagniberch, Ch. v. Haldinberch, S. v. Mindilberch, Heinr. v. Ysoltisrit. Ex. orig. in Stuttgart. Böhmer Acta 686. Pressel Ulm. Urkb. 1,120. 4826
— 31	in Ezzelingen	befreit in die fussstapfen seiner vorfahren tretend aus liebe zur kirche von Speier und auf bitten des probstes Otto von St. Wido daselbst (et etiam specialiter dilecti ac familiaris nostri Ottonis venerabilis prepositi sti Gwidonis Spirensis precum interventu, qui propter sue fidei et devotionis merita se nobis gratum reddit et acceptum) das domcapitel zu Speier von allem ungeld, welches es von den einkünften der ihm von seinem grossvater geschenkten kirche zu Esslingen zu entrichten hätte. Gegenwärtig: Eberhard bischof von Constanz und Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern. Lib. obl. eccl. Spir. zu Carlsruh 1,92. Remling Urkb. 1,312. — Das ist nun derselbe probst Otto welcher später könig Rudolfs canzler und wahrscheinlich schon einer der unterhändler seiner königswahl war. 4827
. . .	——	gestattet dem nonnenkloster zu Sirmenave (Sirnau bei Esslingen) von seinen dienstmannen und vasallen güterschenkungen anzunehmen. Z.: Ulr. v. Blochingen, Heinr. v. Ysolvesreiht, Herm. v. Hegniberg. Ex or. zu Stuttgart durch Kausler. Winkelmann Acta 423. 4828
apr. 14		An diesem tage verhängt der pabst in fortsetzung seines processes vom 18 nov. 1266 für den fall, dass Conradin von seinen anmassungen bezüglich Italiens und Siciliens nicht ablässt, über denselben die excommunication und citirt ihn peremtorisch, sich bis zum 29 iuni persönlich oder durch einen bevollmächtigten bei ihm zu verantworten. — Am 26 mai verbot dann der pabst Conradin insbesondere, Italien mit truppen zu betreten. Vgl. Päbste. *a
mai 10	Auguste	beurkundet dass seine getreuen Rudolf von Chlingenstain und Heinrich dessen sohn das patronatrecht der kirche in Gremhaim, das sie als eigen besassen, durch seine hand dem St. Clarenkloster in Söflingen übertragen haben. Z.: Volcmar v. Chemnata, Herm. v. Hegniberch, C. v. Haldenburch, Gervicus Gusso, Heinrich v. Uningen. Ex orig. in Stuttgart. Böhmer Acta 691. Pressel Ulm. Urkb. 1,122. 4829
— 28	in Chadolspurch	belehnt in betracht der dienste welche Friedrich burggraf von Nürnberg dem römischen reich seinen vorfahren und ihm geleistet hat, auf dessen bitte, für den fall dass derselbe ohne männlichen erben sterben sollte, dessen tochter Maria, ehegemahlin des grafen Ludwig des iungen von Oettingen, und deren leibeserben, mit der burggrafschaft und allen andern lehen, welche besagter burggraf Friedrich vom römischen reiche trägt, mit ausnahme des städtleins Swante. Z.: Ludw. Rheinpfalzgr. u. herz. v. Baiern, Ludw. der alte gr. v. Oettingen, Heinr. gr. v. Chastel, herr Ulr. v. Wartberg, Herm. v. Hurnheim u. H. dessen sohn, Wolfr. vogt v. Dornberg, Herdegen v. Grindlach. Falckenstein Ant. Nordg. 4,67. Oetter Gesch. der Burggr. 2,507 mit vollst. facs. und siegel. Mon. Boic. 30a,361. Mon. Zoll. 2,66. 4830
— 28	——	ist zeuge einer urk. Ludwigs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern, worin dieser, weil vacante imperio Romano omnes feudorum collationes sive ordinationes iure dignitatis officii nostri quod ab imperio tenemus ad nos pertineant indifferenter, gleiche verfügung trifft wie vorher. Uebrige zeugen wie vorher ohne den pfalzgrafen. Oetter Gesch. der Burggr. 2,475 mit fasc. Falckenstein Ant. 4,66. Wölkern Hist. Norimberg. 159. Schütz Corpus 4,94. Mon. Zoll. 2,65. — Auf eine andere weise vermochte sich freilich bei der abwesenheit und fast ver-

1267		schollenheit könig Richards der burggraf seinem zwecke nicht zu nähern; aber man sieht wie weit es mit dem reiche gekommen war. 4831
iuni 6	ap. Augustam	verspricht die vogtei des klosters Weingarten, wie das in seinen mauern begriffen, mit seinen wirthschaftsgebäuden äckern und wiesen in dem feld von Altdorf und in Onriet nebst den leuten des klosters nie zu veräussern. Or. in Stuttgart mit am rand zerbrochenem sehr schönen siegel. Winkelmann Acta 423. 4832
. . .	——	Zu diesem letzten nachweisbaren aufenthalte mag es gehören, wenn Werlich (Welser) Augspurg. Chr. 2,84 angegeben ist, die stadt Augsburg habe sich, als Conradin in geldverlegenheiten war, um geld von seiner oberherrn und schutzgewalt losgekauft, so dass sie ohne hinderung des herzogs oder landvogts aus ihren geschlechtern einen rath wählen mochten und stadtpfleger, aber so dass das malefiz und halsgericht dem landvogt verbleiben solle. Es gehen so viele angaben der chronik sichtlich auf urkk. zurück, dass das auch hier, wenn auch vielleicht in ungenauer wiedergabe der fall sein mag. Wegen der vogtei vgl. Berner Zur Verfassungsgesch. der St. Augsb. 134 ff. *a
aug. 12	apud Rot	ist zeuge zugleich mit Friedrich von Baden einer urk. Heinrichs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern, worin dieser dem kloster Rot zehentrechte zu Rosenheim bestätigt. M. Boic. 1,400. — Rott liegt am Inn südwestlich von Wasserburg. 4833
— 22	Swanegowe	(in castro) Elisabeth königin und gräfin von Görz und Tirol meldet ihren zöllnern zu Passeier, Sterzing und Innsbruck, dass sie der von den brüdern von Freundsberg gegründeten celle (Mariathal) an der Vuldepp für sechszig mit deren bedarf beladene pferde mauthfreiheit bewilligte. Z.: Conrad könig v. Jerusalem u. Sicilien, herz. v. Schwaben, ihr sohn; Ludw. Rheinpfalzgraf, herz. v. Baiern, ihr bruder; Meinh. gr. v. Görz u. Tirol, vogt der kirchen von Trient, Brixen u. Aglei, ihr gemahl; Alb. gr. v. Görz u. Tirol, Bert. u. Heinr. gr. v. Eschenloh, Bernh. u. Gebh. v. Weilheim, Heinr. v. Hurnheim, Bert. u. Hartm. Tarandi, Conr. v. Freundsberg, Heinr. v. Matrei, Jac. Trautson, Heinr. v. S. Michaelsburg. Hormayr Chron. von Hohenschwangau 79. — [Auch die zeugen, welche wir grossentheils zu Verona wiederfinden, deuten darauf, dass Conradin schon gegen Italien zog. Dann aber kann er nicht, wie Joh. Vitoduranus ed. Wyss p. 10 angibt, über Bregenz gezogen sein, wie auch die nachricht ebenda, dass er vor dem zuge sich lang zu Ravensburg aufhielt, in den urkk. keine unterstützung findet. Auch dass er von Rott nach Hohenschwangau ging, muss wenigstens dann auffallen, wenn wir annehmen, dass er den Brennerpass benutzte; ob die ortsangabe, vgl. nr. 4790, richtig?] 4834
sept. 00		Zu anfang des monats besiegen Conrad Capece, generalvicar Conradins für die insel Sicilien, und Friedrich von Castilien, welche von Tunis her zu Sciacca gelandet waren, Karls generalvicar Fulco de Podio, worauf der grösste theil der insel sich für Conradin erklärt. Saba Malasp. ap. Mur. 8,837. Barthol. de Neocastro ap. Mur. 13,1022. *a
— (8)	in Italiam	Aufbruch nach Italien nachdem er seit iahren durch die Gibellinen eingeladen worden war, und nun alle ursache hatte zu verhindern, dass Karl von Anjou sich in seinem erbreich nicht festsetze. — Conradus . . . de consilio avunculi sui Ludewici comitis palatini Reni, missis circumquaque per Theutoniam epistolis, non paucos spe muneris illectos sibi ascivit in auxilium et circa nativitatem b. Marie (sept. 8) cum sua expedicione procinctum movit ad Bernam Lonbardicam. Notae Weingartenses ap. Böhmer Fontes 4,126 u. Mon. Germ. 24,830. — [Nach Ann. S. Justinae hätte Conradin die ihm befreundeten deutschen fürsten zu einer sprache versammelt und sei dann auf ihren rath nach Italien gezogen.] — Conradins mutter soll gegen die heerfahrt gewesen sein. Villani ap. Mur. 13,246. [Vergl. Schirrmacher Hohenst. 548. — Wegen eines boten, den Conradin um unterstützung an den sultan Bibars sandte, vgl. Michaud Bibl. des croisades 4,516. — Nach mittheilung Winkelmanns findet sich im cod. Monac. lat. nr. 6040 (aus Ebersberg) ein kirchengebet für: Ch. regem Jerusalem Sicilieque et ducem Suevie, protectorem nostrum regnique gubernacula suscepturum, auf dass er: sevos Suevos, mobiles Longobardos, proclives ad malum Appulios cum principe eorum valeat superare. — Ist die zeitangabe richtig, so war, zumal wenn man dazu nr. 4834 berücksichtigt, der durchzug durch Tirol ein sehr langsamer. Es waren wohl noch zuzüge abzuwarten. Am 28 aug. übergibt ritter Heinrich von Hunsberg, im begriff mit könig Conrad nach Apulien zu ziehen, ein gut an kloster Kaisheim; Reg. Boica 3,291. Herzog Ludwig ist iedenfalls erst später nachgezogen, da er am 2 oct. zu Partenkirchen urkundet; Mon. Boica 9,99.] b

1267		
. . .		erlässt um diese zeit ein umständliches manifest an die deutschen fürsten, worin er ihnen seine rechte, seine wechselnden verhältnisse zu Manfred, das benehmen des pabstes, und die occupation seines erbreiches durch Karl von Anjou auseinandersetzt, indem er sie zu rath und beistand auffordert. Ex habundantia—exarmare. Martene Thes. 3,20. Carus. Bibl. Sic. 2,824. Muratori Scr. 10,822. Goldast Const. 1,309 u. 4,88. Lünig Cod. It. 2,937. Cesare Manfredi 2,34. Dönniges Acta Heinrici VII. 2,246. — Vgl. Busson in den Forsch. zur Deutschen Geschichte 14,587. 4835
. . .		klagt als Romanorum in regem electus allen fürsten, markgrafen, grafen, gemeinden und allen des ganzen kaiserreiches (zunächst Italiens) über das benehmen des pabstes gegen ihn, meldet dass er komme zur wiederbesitznahme seines königreichs und der wiederstellung der ehre Italiens und der würde Deutschlands, fordert sie auf, sich vorzubereiten, ihn und die ihn begleitenden fürsten aufzunehmen und mit den waffen zu unterstützen. Requirit imperatoria—auditur. Nur die zweite hälfte bei Dönniges Gesch. des Kaiserth. 1,335 u. Schirrmacher Hohenst. 597; vollständig Forsch. zur D. Gesch. 14,583. — Wohl nur stilübung; vergl. die dem vollständigen abdrucke zugefügte erörterung Bussons. *4836
oct. 00	Bolzani	Aufenthalt zu anfang october. Die Cremoneser, ietzt auf seiten der kirche stehend, heben am 9 oct. abends eilends die belagerung der burg des Boso de Doaria am Oglio auf, quia intellexerant, quod rex Conradus secundus erat apud Bolzanum cum magna quantitate principum et militum; sie befestigen ihre stadt, timent ad mortem de adventu regis Conradi. Ann. Plac. — Circa festum b. Francisci (oct. 4) venit Conradinus de Alamannia. Salimbene 247. *a
— 4	——	schreibt dem podesta rath und der gemeinde von Pavia dass er schon von Deutschland nach Italien gekommen, zu Bozen nahe bei Verona sei und demnächst durch zahllosen zuzug verstärkt gegen seinen feind den grafen Karl von Provinz weiter vorrücken, ihn zweifellos besiegen und friedliche zustände in ganz Italien herstellen werde. Devotioni vestre—confortetis. Huillard Chron. Plac. 273. M. Germ. 18,524. Del Giudice 2,89. 4837
— 00	Tridenti	Aufenthalt, während dessen die zahl seiner streiter steigt und der abschluss des friedens zwischen Böhmen und Baiern weitere mehrung in aussicht stellt. Die Mailänder und ihre partei sammeln sich mit grosser macht zu Brescia, um Conradin den eintritt in die Lombardei zu wehren. Vgl. die päbstl. schreiben vom 26 oct. a*
. . .	——	schreibt dem Raimund de la Torre bischof von Como, dessen brüdern Napoleon und Franciscus und allen deren geschlechts, beklagt sich über die päbste Urban und Clemens, die über sein reich Sicilien verfügt und den graf Karl von Provinz herbeigerufen haben, der den Manfred tödtete, welcher zwar das königreich nicht mit recht besass, den grafen aber in keiner weise beleidigt hatte; meldet dass er mit einigen königen und fürsten, grafen und zahllosen rittern zu Trient sei und ihm gerathen werde, vor der wiedereroberung seines königreichs die Lombardei der herrschaft des kaiserreichs zu unterwerfen; befiehlt ihnen, die seither rebellen des reichs waren, seinen geboten zu gehorchen, ihnen andernfalls mit belagerung ihrer stadt drohend. Novit enim—molitus. Huillard Chr. Plac. 272. M. Germ. 18,523. Del Giudice 2,83. Forsch. zur D. Gesch. 14,595. — [Vergl. ebenda die erörterung von Busson, dem zuzugeben sein wird, dass das stück seiner fassung nach nicht wohl aus Conradins canzlei hervorgegangen sein kann, während mir die annahme einer fälschung im interesse der Torriani zu gekünstelt scheint. Der wesentliche inhalt entspricht durchaus der ietzigen sachlage; ein schreiben entsprechenden inhaltes dürfte damals abgesandt sein und den ausgangspunct geboten haben, sei es, dass der text hier nur entstellt oder überhaupt gefälscht ist.] 4838
— 18		An diesem tage wird Galvano Lancia als bevollmächtigter Conradins zu Rom feierlich von dem senator Heinrich von Castilien und dem römischen volke aufgenommen. Schreiben des pabstes vom 21 oct. und 16 nov. Am 1 dec. kam es dann zum abschlusse von verträgen zwischen dem senator und den tuscischen Ghibellinen unter ausdrücklicher anerkennung der rechte Conradins. Vgl. Reichssachen. *a
— 21	Verone	Ankunft. Die veneris xxi. mensis octubris rex Conradus intravit Veronam cum maxima quantitate principum et militum; . . . fertur enim habuisse ibi xii. millia milites. Ann. Placent. — Bis hieher begleiteten ihn sein oheim Ludwig und sein stiefvater Meinhard. Die rückkehr derselben haben spätere dem ersteren, wohl mit unrecht, übel gedeutet. Wenn man auch auf

1267

die möglichkeit dass derselbe den zug missbilligte, kein gewicht legen will, so ist doch nicht zu übersehen welche pflichten Ludwig gerade damals gegen das reich, gegen land und leute hatte, als so gut wie kein könig in Deutschland war. Sein wohlwollen gegen Conradin hat er dadurch bethätigt, dass er sich so eifrig bemühete ihn zum römischen könig wählen zu machen. [Vgl. Wittelsbach. Reg. s. 32, wo B. die vertheidigung herzog Ludwigs weiter ausführte, aber nachträglich hinzufügte: ‚Allerdings war Ludwig der strenge für den zug. Chunradinus filius Chunradi, fretus auxilio avunculi sui ducis Ludwici una cum ipso volentis intrare Apuliam usque Veronam processit. Chron. Salisb.‘ (Ann. S. Rudb.) Vergl. wegen Ludwigs zustimmung auch Notae Weingart., oben nr. 4834[b]; doch scheint es nach nr. 4844[a], dass Ludwig zu Verona seine ansicht änderte.] Auch war Conradin mit kriegskundigen männern wohl umgeben. Insbesondere soll Rudolf von Habsburg bei ihm gewesen sein. Et fuerunt cum eo dux Austrie et Rodulfus comes de Ausburg, qui postea fuit rex Romanorum et alii milites Theutonici ter mille. Ann. Mediol. ap. Mur. 16,670. — Während den monaten welche Conradin in grosser geldverlegenheit hier zubrachte, verlief sich ein theil seines heeres. Die ursache des aufenthaltes lag doch wahrscheinlich in der schwierigkeit durch die Lombardei nach dem süden durchzudringen, wo sich unterdessen auf die nachricht seiner annäherung seine anhänger erhoben. Ann. S. Justinae. Saba Malasp. ap. Mur. 8,837. — [Das vordringen in der Lombardei war ietzt so ungleich schwieriger, weil in nachwirkung der schlacht von Benevent die machtstellung Palavicinis ihr ende erreicht hatte und ausser Verona und Pavia alle städte, insbesondere auch Cremona, guelfisch geworden waren; vgl. Reichss. zum 9 mai 1267. Aber die früheren gegner der kirche hatten doch nur der macht der verhältnisse weichend ihren frieden mit derselben gemacht; es gab noch überall starke ghibellinische parteien, so dass Conradin wohl erwarten mochte, dass unter dem eindruck seiner ankunft mit starkem heere in einzelnen städten ein umschwung erfolgen werde. Das von diesem gesichtspunkte aus unternommene unternehmen gegen Brescia hatte nicht den erhofften erfolg; eben so wenig versuche, andere städte für sich zu gewinnen, von denen der pabst am 14 ian. spricht. Und zudem konnte es noch zweifelhaft erscheinen, in wie weit auch nur zu Pavia auf nachdrückliche unterstützung zu rechnen war.] b

nov. 1 | in Verona | bestätigt der gemeinde Sermione (am Gardasee) das eingerückte privileg Friedrichs II (vom sept. 1220, oben nr. 1159) und verbietet insbesondere den leuten von Alegisio (Lazise?) dagegen zu handeln. Z.: Ludw. Rheinpfalzgr. herz v. Baiern u. Friedr. herz. v. Oestreich u. Steier unsere oheime, Meinhard gr. v. Görz u. Tirol u. andre grafen, magnaten u. barone des hofes. Per man. Frederici curie nostre not. Orti Manara Penisola di Sirmione 256. Winkelmann Acta 424. 4839

— 7 | —— | bestätigt der gemeinde Peschiera im bisthum Verona auf bitte der vor ihm erschienenen genannten machtboten derselben das eingerückte privileg Friedrichs I d. d. in pratis sti Danielis 1154 (1158) iuli 8. Z.: Ludwig herz. v. Baiern, Friedr. herz. v. Oestreich u. Steier, Manfredus Maletta comes camerarius, Robertus Filmanzerius (vgl. nr. 4847), Bonifatius Botontinus electus et magnus regni Sicilie super ecclesiasticis vicarius generalis. Per man. Friderici curie nostre not. Winkelmann Acta 424. — Die stellung des erwählten von Bitonto (die kirche wurde 1266 erledigt, während der name des nächstfolgenden bischof anderweitig nicht bekannt zu sein scheint) hinter den laien und insbesondere sein titel sind auffallend. *4840

— 00 | prope Montemclarum | Zug in das Brescianische, verwüstung der besitzungen der Guelfen, lagerung bei Montechiaro in der hoffnung, sich dieses oder der stadt Brescia selbst bemächtigen zu können, wo die Ghibellinen freudig seiner ankunft entgegensehen. Aber am montage, 14 nov., erheben sich die Guelfen gegen die Ghibellinen, welche ohne das einschreiten des herrn der stadt, Francesco della Torre, vertrieben wären. Malvecius ap. Mur. 14,946. — Die richtigkeit der doppelangabe des tages spricht dafür, dass dem Malvecius über die sonst nicht bezeugte thatsache eine zuverlässige quelle vorlag. Conradin dürfte bald nach dem 14 nov. auf Verona zurückgegangen sein, da er nun nicht mehr darauf rechnen durfte, dass die Ghibellinen in der stadt die oberhand gewännen. *a

— 18 | | An diesem tage erklärte der pabst in fortsetzung seines processes vom 14 apr. wegen nichtachtung seiner befehle den Conradin der excommunication verfallen, und befahl ihm binnen einem monate Italien zu räumen, widrigenfalls er ihn seiner rechte auf das königreich Jerusalem verlustig erklären werde. Vgl. Päbste. — Auch von dem als legaten zu Mantua befindlichen erzbischof von Ravenna wurde er excommunicirt. Ann. Mantuani, M. Germ. 19,25. *b

1267

. . . | | verleiht seinem vicecanzler magister P(etrus) de Prece, welcher abgesehen von den diensten welche er seinem grossvater F. und seinem vater C. erwies, nach der besetzung des königreichs Sicilien durch den eindringling C. frau und kinder verliess, nach Deutschland kam, und dort länger in seinem dienste weilte, zum ersatze für angegebene, früher demselben verliehene, nun aber resignirte güter nach berathschlagung mit seinen oheimen Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern und Friedrich herzog von Oesterreich und Steier, mit seinem stiefvater Meinhard grafen von Görz und Tirol und mit seinen übrigen deutschen und lateinischen räthen die seiner curie heimgefallenen orte Vico (del Gargano) und Ischitella im gebirge von S. Angelo und der grafschaft Lesina, so dass derselbe und seine erben sie unmittelbar von ihm zu lehen haben sollen nach fränkischem recht, also mit nachfolge des erstgebornen im ungetheilten lehen; verspricht zugleich, da er einst dem Manfred Maletta grafen von Frigento damals cämmerer der königreiche Jerusalem und Sicilien gegen das versprechen der zahlung von 16000 unzen zur besoldung seiner truppen und haltung von tausend rittern auf eigene kosten die montanea S. Angeli und die grafschaft Lesina verlieh, dann aber wegen der der curie zu grossem schaden gereichenden nichteinhaltung iener versprechen wieder absprach, dem magister P. entsprechenden ersatz zu leisten, falls er etwa den Manfred wieder zu gnaden aufnehmen und ihm iene gebiete restituiren würde. Regalis prudentiae—concessionis etc. De Cherrier Hist. de la lutte etc. Ed. I. 4,525. Ed. II. 3,516. — Maletta (vgl. nr. 4803^{b}) ist nov. 7 bei Conradin, während er dann nie mehr bei diesem genannt wird; nach Salimbene s. 245 lebte er bis zum zuge des Peter von Aragonien zu Venedig. Die urk. wird also nach nov. 7 fallen. Andererseits wohl spätestens in den dec., da Meinhard von Tirol im ian. nicht mehr zu Verona gewesen zu sein scheint. — Petrus de Prece ist schon am hofe Manfreds nachweisbar, vergl. nr. 4700, und war auch nach Conradins unterliegen für die von demselben vertretene sache thätig; vergl. seine Adhortatio bei Del Re Cronisti 2,687. In nr. 4847 heisst er protonotar, während am 15 feb. u. 14 iuni 1268 Friedrich von Mondorf protonotar heisst, wohl derselbe, der in nr. 4839 als notar erscheint. *4841

. . . | | erhebt den C(onrad) von Antiochia grafen von Alba, Celano, Laureto und Abruzzo, wegen der ergebenheit seines oheims, dessen vaters F. von Antiochia, gegen seinen vater könig C., dann wegen der unverbrüchlichen, wenn auch zuweilen nicht äusserlich kenntlich zu machenden treue des C. gegen ihn selbst, weiter wegen der rücksicht auf ihre blutsverwandtschaft, nach berathschlagung mit genannten (wie in nr. 4841) für denselben und dessen erben zum fürsten von Abruzzo mit allen ad principatus decus gehörenden befugnissen, indem er ihm die theils von seinem grossvater und vater, (vergl. nr. 4574), theils von ihm selbst früher geliehenen grafschaften Alba, Celano, Laureto und Abruzzo, genannte baronieen im iustitiarat von Abruzzo, die stadt Salpi im iustitiarat Capitanata, dann angegebenes im iustitiarat Terra di Lavoro bestätigt, den bezirk Lanzano im iustitiarat Abruzzo und die lehenshoheit über alle baronieen in den bisthümern Marsica und Rieti von Ferrato bis zu den gränzen des königreichs hinzufügt und alles das zu einem fürstenthume vereinigt, welches C. und dessen erben gegen leistung des gebührenden dienstes von ihm und seinen erben zu lehen haben sollen. Regalis prudentie—roborari. Jäger Gesch. Conrads 113. De Cherrier Hist. de la lutte etc. Ed. I. 4,532. Ed. II. 3,522. Als formel unter beseitigung der namen: Oesterr. Arch. 29,24. — Bei mehrfach wörtlicher übereinstimmung wohl gleichzeitig mit nr. 4841. *4842

dec. 14 | | An diesem tage wurden zu Brescia die Ghibellinen aus der stadt vertrieben, dann aber auch der podesta Francesco della Torre, weil dieser Guelfen als geisseln nach Mailand geschickt hatte. Damit ergaben sich hier zwei feindliche aussenparteien; die torrianische, welche unter bruder Tagionus de Bocaciis insbesondere Manerbio besetzt hielt; dann die Ghibellinen, welche sich in die burgen in der gegend des zusammenflusses von Oglio und Melle, dann am Gardasee zurückzogen. Ann. Plac. 525; genaueres bei Malvecius ap. Mur. 14,946. — Durch diese verhältnisse ergab sich eine wesentlich günstigere sachlage für Conradin. Von Brescia selbst hatte er nun nichts zu fürchten; aber auch die aufmerksamkeit der della Torre wird zunächst auf wiedergewinnung ihrer dortigen stellung gerichtet gewesen sein. Auch mag dieses ereigniss darauf eingewirkt haben, dass man zu Pavia, wo nach den Ann. Plac. die ritterschaft eine einigung mit den della Torre betrieb, nun entschiedener stellung nahm; vgl. nr. 4844^{a}. *a

— 23 | | Die von B. hier eingereihte urk. ist identisch mit nr. 4848. *b

1267

dec. 27 | Verone | verpfändet seinem oheim dem pfalzgrafen Ludwig für 1500 mark, welche derselbe für ihn seiner mutter und seinem stiefvater zahlte, als er in Verona in grosser geldnoth war, die stadt Schongau, das dorf Moringen und den ganzen Hybisch. Z.: Friedr. herz. v. Oestreich, Bert. gr. v. Marstetten, Alb. Liuzmann, Bert. gr. v. Eschenloch, Bonifaz v. Castelbarco, Bernh. v. Wilhain, Conr. v. Luppurch, Friedr. u. Herm. v. Hurnhain, Albert der iüngere v. Neiffen, Conrad schenk v. Limburg, Heinrich cämmerer v. Preising, Conr. v. Pogen, Conr. v. Freundsberg, Alram v. Rottau. Aettenkhover Gesch. 180. Lori Lechrain 10. M. Boic. 30ª,363. M. Wittelsb. 1,223 ex or. 4843

— 27 | —— | verpfändet seinem besondern freund Meinhard graf von Görz und Tirol und der Elisabeth seiner geliebten mutter, gemahlin desselben, und deren erben, seine burg Pitengau und Ammergau durch die hand seines oheims Ludwigs Rheinpfalzgrafens und herzogs von Baiern um 500 mark silber, bis sie durch ihn oder herzog Ludwig oder ihre erben eingelöst werden. Mitbesiegelt von dem letztgenannten herzog. Z. wie vorher, ohne B. v. Castelbarco, A. v. Neiffen u. Conr. v. Pogen; dann noch: Bertung v. Mais, Heinr. v. Meringen, Conr. Fuhsel, Jac. Trautson, Heinr. v. St. Michaelsburg, Heinr. v. Matrei, Heinrich v. Uvenstain. Jäger Gesch. Conrads 111. St. Priest Hist. de la conq. 3,381. 4844

(— 00) | —— | Vertrag mit Pavia. Im einverständnisse mit dem podesta und den räthen von Pavia ritt, am 24 dec. aufbrechend, der immer reichsgetreue iudex Detesalvus Bottus nach Verona, wo er freudigst empfangen wurde. Et habito tractatu et colloquio cum rege et principibus, in quo promisit regi se daturum ei securum transitum usque ad civitatem Pisis, ubi desiderabat esse super omnia, cum in Verona essent nuncii et magnates Apulie promittentes regi maximum thesaurum in Pisis se daturos; dux enim Bayguerie, comes de Tirali volebant regem in Alamaniam reducere, summa vi operam dantes, ut reverteretur cum tota gente sua. Ann. Plac. *a

1268

ian. 7 | —— | Die brüder Conrad und Werner von Sternenfels bekunden dass sie, cum magna nobis in Verona necessitas incumberet, für die baarzahlung von vier mark silber die ihnen durch herzog Otto von Baiern in Waldorf (bei Heidelberg) verpfändeten güter dem herzog Ludwig von Baiern resignirt haben. Z : Berth. gr. v. Marstetten genannt v. Nyffen, Alb. Lutzmann, Herm. u. Friedr. v. Hurnheim, Conr. v. Lupurg, Conr. schenk v. Limburg, Heinr. cämmerer v. Prising. Würtemb. Jahrb. 1866 s. 291. Or. im Hausarhive zu München. *4845

— 8 | —— | (in palatio sancti Zenonis) gestattet dass seine dienstmannen dem haus des heiligen Antonius zu Memmingen güter vergaben mögen, und dass dieses haus dieselben besitzen dürfe. Chmel Reg. Rup. nr. 2510 extr. Mone Zeitschr. 11,287. 4846

— 10 | —— | (apud sanctum Zenonem) verpfändet seinem oheim Ludwig Rheinpfalzgraf und herzog von Baiern, in betracht der mühen und kosten, welche derselbe dadurch hatte dass er ihn mit einer ansehnlichen heerschaar bis Verona begleitet und daselbst in seinen diensten gestanden hat, und welche derselbe machte mit seinem und seiner consuln und beamten wissen, nämlich des Rupert Filmagerius (magister expensarum nostrarum in nr. 4848), des magister Petrus de Prece (protonotarius curie nostre), des notar Friedrich und des Ulrich von Memmendorf, wie dies seinen genannten rathgebern und amtleuten näher bekannt ist, die vogtei der stadt Augsburg, die burg Schwabeck mit der vogtei an der strasse über leute und güter der kirchen der stadt und der diocese, so wie mit der vogtei des gotteshauses Füssen, und mit seinem hof auf dem berge, um 2000 mark silber cölnischen gewichtes, dergestalt, dass wenn diese pfänder nicht ausreichen möchten, er sich an seine übrigen güter halten möge ehe dieselben in gemässheit der auf den todesfall von ihm gemachten schenkung zwischen dem besagten herzog Ludwig und dessen bruder Heinrich getheilt werden. Z.: Friedr. herz. v. Oestreich, Alb. probst v. Illmünster, Alb Leuzmann, Heinr. cämmerer v. Preising, Ulr. v. Memendorf, Friedr. u. Conrad königl. hofnotare. Mon. Boic. 30ª,366. Hugo Die Mediatisirung 213. 4847

— 10 | —— | (—) verpfändet demselben in etwas abweichender fassung dieselben besitzungen für 3000 mark silber, mit dem zugefügten bemerken, dass dessen auslagen diese summe bei weitem überschreiten. Z.: Friedr. herz. v. Oestreich, Alb. probst v. Illmünster, Alb. Leuzmann, Friedrich v. Hurnheim, Chunrad Cropfo v. Flügling königl. marschall, Heinr. cämmerer v. Preising, predicti auditores rationum nostrarum, Conr. königl. hofnotar. Aettenkhover Gesch. 181. Lori Lechrain 11. Mon. Boic. 30ª,369. Mon. Wittelsb. 1,224 ex or. 4848

. . . | —— | Rückkehr herzogs Ludwig von Baiern nach Deutschland. Dux Ludowicus relicto avunculo

1268

suo Chunradino a Verona revertitur. Ann. S. Rudb. — Qui (Chunradinus) conflans electum exercitum etc. venit in Veronam; ubi Ludewicus sibi valefaciens timens sententias papales revertitur. Joh. Vict. ap. Böhmer 1,295. Dagegen in der Stuttgarter hs. fol. 100: Ibique (Verone) Lodowicus palatinus propter mandatum apostolicum constitus (?) electionis causa rediit avunculo valefaciens non sine suspiriis et osculis affectivis. Alles dies ist aus der Reimchronik cap. 30 s. 59 u. 60. Hier entschliesst sich Ludwig zur rückkehr auf die kunde der päbstlichen verfügung d. d. Viterbo 26 [18] nov. 1267 aus besorgniss dessen was die päbstliche partei, die eine neue königswahl im schilde führe, in seinem rücken thun werde, und scheidet in freundschaft von Cunradin, den er zum weiterziehen ermuntert. [Gegen letzteres vergl. Ann. Plac., oben nr. 4844[a]. Der stiefvater Meinhard wird schon vor Ludwig zurückgekehrt sein, da er am 10 ian. nicht mehr zeuge ist.] 4848a

ian. 17 — Verone — Ausmarsch nach Pavia. Qui rex Conradus die martis xvii. mensis ianuarii cum quantitate militum suorum circa .mmm. de gente Theotonica, Apulie, Tuscie et aliarum partium motus a Verona venit Dexenzanum, et erat in sua comitiva dux Austrie. Ann. Plac. — Illustris Corradinus exiens de Verona cum electa manu militum flumen Mincium et Oleum transvadavit et per districtum Cremone Papiam perrexit, nullo audente ipsius transitum impedire, licet tota Lombardia preter Veronam et Papiam regi Carolo favere videretur. Ann. S. Justinae. — Die lässigkeit der Guelfen kann bei der ganzen sachlage kaum befremden. Die städte hatten vielfach noch die ghibellinischen aussenparteien zu fürchten, waren dadurch in ihrer nähe in anspruch genommen, gingen aber auf den wunsch Karls, auf ihre kosten eine grössere fremde truppenmacht zu halten, nicht ein; sie wussten zugleich zweifellos, dass sie selbst unmittelbar keinen angriff Conradins zu fürchten hatten, es sich für diesen nur um den durchzug handelte. Waren gemeinsame gegenmassregeln nicht getroffen, so war Conradin wohl ieder macht, die ihm im freien felde entgegengestellt werden konnte, gewachsen; fraglich konnte freilich sein, ob er die flussübergänge erzwingen könne. Am Chiese oder sonst im Brescianischen hatte er kaum widerstand zu erwarten; vgl. nr. 4842[a]. Der übergang über den Oglio war ihm durch Boso gesichert. Die entscheidung lag wesentlich an der Adda. Einerseits stand zu Piacenza Karls vicar Wilhelm L'Etandard mit 400 provenzalischen rittern; aber von dieser seite hatte Conradin kaum etwas zu fürchten, da Piacenza selbst durch die aussenpartei unter Ubertino de Lando und durch die stellung von Palavicini zu Borgo San Donino bedroht war. So hing alles davon ab, ob die della Torre den übergang über die Adda und den durchzug durch das zu ihrem machtkreis gehörende gebiet von Lodi hindern würden. Nach den Ann. Placent. erreichte Conradin sein ziel: nemine sibi obviante neque contradicente, licet Mediolanenses magnum fecissent apparatum cum carocio contradicendi sibi et obviandi. Dem gegenüber möchte ich doch nicht viel gewicht darauf legen, wenn es später bei Gualv. Flamma ap. Mur. 11,698 heisst: per comitatum Mediolani transiens a Turrianis non est impeditus eo quod ecclesiam persequebatur, oder Ann. Mediol. apud Mur. 16,708: Turrianis occulte faventibus. Für eine zögernde und zweideutige haltung der della Torre würden sich ia immerhin gründe finden lassen. Aber doch auch dafür, dass der widerstand, wenn er beabsichtigt war, nicht rechtzeitig erfolgte. Einmal können die brescianischen verhältnisse, vgl. nr. 4842[a], die aufmerksamkeit der Torriani abgelenkt und sie gehindert haben, genügende massregeln zu treffen. Dann aber war das vorgehen Conradins ein so rasches, möglicherweise auch unerwartetes, dass sie dadurch überrascht sein dürften. Vgl. insbesondere auch nr. 4848[i]. *b

— 17 — Dexenzanum — Hieher am ersten tage. Ann. Placent. — Desenzano, sonst brescianisch, war nebst Rivoltella und Padenghe in benützung der wirren zu Brescia schon vorher von den Veronesern besetzt. Malvecius ap. Mur. 14,946. *c

— 18 — Gambara — Durchzug. Sequenti die venit Gambara episcopatus Brixie et transiens flumen Ogii per pontem de Rocha domini Bosii, loquendo cum domino Bosio, ipsa die per episcopatum Cremone transiens venit Adduam et transacto flumine Adue per Laudexanam et transacto flumine Lambri pervenit apud Stam Christinam. Ann. Plac. — Wie sich der marsch von Desenzano über die genannten orte bis Sta Cristina, an 110 kilometer nach den luftlinien, auf beide tage vertheilt, lässt die fassung unklar. Doch muss bei einigermassen gleichmässigem vorrücken der Oglio noch am 18, die Adda erst am 19 überschritten sein. *d

— (18) — per pontem de Roccha — Uebergang über den Oglio. Ann. Plac. — Et ivit ad Rochettam domini Bosii et transivit flumen

1268

Addae. Salimbene 258. — La Rocca, die burg des Boso de Dovaria, liegt nordöstlich von Cremona am rechten ufer des Oglio etwas oberhalb Villa Rocca. *e

ian. (19) — transAdduam — Uebergang. Ann. Plac. — Juxta Laude transivit Abduam et Lambrum. Ann. Mediol. apud Mur. 16,670. [Dazu stimmt, dass nach Corio ed. 1554 bl. 127 und nach Tristan. Calchus bei Graevius 2,355 der übergang bei Cavenago südwestlich unweit Lodi, erfolgte; dann führte freilich der nächste weg nach Pavia nicht über Sta Cristina. Aber der gewöhnliche übergangspunkt bei dem cremonesischen Pizzighettone war ihm gewiss geschlossen und der das gebiet von Crema berührende umweg mag dadurch veranlasst sein, dass dieses damals ghibellinisch gewesen zu sein scheint; vgl. Reichss. zum 9 mai 1267.] f

— 19 — apud Sanctam Christinam — Ankunft nach überschreitung des Lambro an diesem schon im gebiete von Pavia gelegenen ort. Ann. Plac. — Den tag ergibt die folgende nachricht. *g

— 20 — Papie — Ankunft. Et die veneris xx. mensis ianuarii summo mane motus venit Papiam; honorifice a Papiensibus receptus fuit, palium eidem desuper deferendo; et dominum Mastinum de La Scala civem Verone, qui cum rege venerat Papiam, dedit et constituit in rectorem. Ann. Plac. [Nennen die Ann. Mediol. ian. 19, so ist das richtig als tag der ankunft im gebiete.] — Hier, wie es scheint, nun wieder unterhandlungen und erkundigungen wegen dem weiteren vorrücken. Pisanische abgeordnete suchten vergeblich die Genuesen für Conradin zu gewinnen. Ann. Januens., M. Germ. 18,262. Nach Notae Weingart., Mon. Germ. 24,830, hätte Conradin von hier ohne erfolg eine gesandtschaft an den pabst geschickt. h

— 29 — —— — An diesem tage wurde Lodi vecchio von den truppen des königs und den Papiensern genommen und verbrannt. Ann. Placent. Nach Corio und Tristan. Calchus wären die von Pavia mit den truppen Conradins auch bis an den Ticinello in der gegend von Morimund und Albairate gezogen, dann aber, da sie hier das heer der Mailänder zur abwehr bereit fanden, ohne erfolg zurückgekehrt. Also acte der feindseligkeit gegen die della Torre, mit denen doch die annahme eines einverständnisses, vgl. nr. 4848[b], unvereinbar ist. — Et tunc rex misit suos nuncios ad civitates et marchiones ut obedirent ei; sed nullus de Lombardia excepto Alberto marchione Malaspina obedire voluit. Der könig schickt boten an Pisa, Siena und die tuscischen Ghibellinen, seine ankunft in sichere aussicht stellend. Es kommen boten von Pisa mit 17000 unzen gold zur zahlung der söldner des königs; Pavia schenkt ihm 12000 pfund Papienser. Ann. Placent. *i

. schreibt (denen von Piacenza) dass er gekommen sei, um in Italien friedliche zustände wiederherzustellen; dass wenn sie bisher seinem nebenbuhler dem grafen Karl von Provence anhingen, er das weniger ihrem willen, als den machtverhältnissen zuschreibe; dass aber ietzt bei dem glücklichen fortgange seines unternehmens keine abhaltung mehr sei zur treue gegen ihn zurückzukehren und dass er sie daher auffordere, sich gegen Karl zu wenden und die in ihrem gebiete befindlichen Provenzalen, Franzosen, Picarden und andere truppen desselben gefangen zu nehmen; dass sie ihm bis nächsten samstag (febr. 4) ihren bezüglichen entschluss mittheilen sollen; dass er dieses schreiben in quaternis magne nostre curie habe registriren lassen und sie es sich selbst zuzuschreiben haben, falls der termin ohne antwort verstreicht und ihnen daraus ungemach erwächst. Noverit ille – reputetur. Forschungen zur deutschen G. 14,590. — Vgl. ebenda die überzeugende beweisführung von Busson, dass das schreiben an Piacenza gerichtet und der termin mit rücksicht auf die angaben nr. 4848[l] und 4849[c] der 4 febr. sein muss; das schreiben ist demnach frühestens am 28 ian. geschrieben. *4849

feb. 2 — —— — Ankunft des grafen Ubertin von Lando (oder de Andito) mit siebzig aus Piacenza verbannten rittern, welcher dem königе treue und rath beschwört, und von diesem die grafschaft Venafro bestätigt und die von Molise neuverliehen erhält. Ann. Plac. — Vgl. nr. 4850. Ubertin war ein verwandter Manfreds und mit ihm in näherer verbindung, vgl. nr. 4680[a]. Söhne von ihm wurden bei Benevent gefangen, Ann. Plac. 516; vgl. Del Giudice Famiglia 284. Nach Gualv. Flamma apud Mur. 11,694 hatte Karl die ihm von Manfred verliehene grafschaft Venafro an Francesco della Torre gegeben. *a

— 2 — — Am heutigen tage empörten sich die Saracenen von Lucera auf die nachricht von dem einrücken Conradins in Italien gegen Karl von Anjou; ebenso viele christliche bewohner des reichs. Ann. Cavens. b

1268			
feb. 8		Versuch zur einnahme von Piacenza durch Ubertin de Lando mit 100 verbannten rittern von Piacenza, 1000 deutschen rittern und der ritterschaft von Pavia. Die ritter drangen bis an die thore der stadt, mussten dann aber das unternehmen aufgeben, weil das volk von Pavia gegen die verabredung nicht über Monticelli (pavesischer gränzort unweit der mündung des Lambro in den Po) vorgehen wollte. Ann. Plac.	*4849c
— 15	Papie	erneuert dem Ubertinus de Lando grafen von Venafro wegen dessen verdienste um seinen grossvater und vater die belehnung mit der grafschaft Venafro und gibt ihm zu erblichem lehen die stadt Isernia, Rocca Mainolfi, Rocca Guglielma, Rocca di Banzia, Rocca Ratinora, Campo Sacco und die grafschaft Molise mit zwölf zugehörigen baronieen, nachdem derselbe den treueid in die hände des königlichen protonotar Friedrich geleistet hatte. Z.: Friedrich marchio palatinus von Verona herzog von Oesterreich und Steier, Conrad Groffo königl. marschall, Robert Filmaeger statthalter der königreiche Sicilien und Jerusalem, Albert de Sannazaro u. a. Poggiali Mem. di Piacenza 5,314 extr. aus scritture d'informazione prodotte in varie occasioni dalla casa Landi. — Nach durch Winkelmann vermittelter auskunft aus Piacenza finden sich dort im archive der familie Landi von dieser und der urk. vom 10 iuni lediglich auszüge, welche mit denen bei Poggiali übereinstimmen. — Vgl. nr. 4849a.	*4850
märz 22	———	Ausmarsch nach Pisa. Rex Conradus volens ad civitatem Pisarum accedere, cum non posset habere transitum deversus Pontremullum neque per Januam, habito consilio suorum magnatum, die iovis xxii. mensis marcii de civitate Papie exiens cum quatuor milibus militibus ad locum de Bosco districtus Alexandrie equitavit, et receptis mm. peditibus illarum parcium asoldatis per regem, quibus preerat Jacobus Amarotus de Lanzavegiis civis Alexandrie, cum toto exercitu suo equitavit in terras filiorum quondam Jacomi de Careto. Ann. Placent. — Ann. S. Justinae sagen darüber wohl mit recht: de isto lubrico cursu Conradini homines mirabantur. [Waren die verhandlungen mit Genua bisher ohne erfolg geblieben und wollte er es nicht darauf ankommen lassen, ob es gelinge, in der richtung auf Pontremoli und die Lunigiana, welche für Karl besetzt waren, durchzudringen, so war der von Conradin eingeschlagene weg von Pavia der nächstliegende. Konnte der grösste theil des heeres hier nicht folgen, so wai es bei der durchweg so günstigen gestaltung der sachlage im süden von grösster wichtigkeit dass wenigstens Conradin persönlich bald und sicher nach Pisa gelangte. Das vorgehen Karl: 1265 war ein ganz entsprechendes gewesen.]	a
. . .	apud Boscum	Durchzug zu Bosco südöstlich von Alessandria. Ann. Plac.	*l
. . .	per terram marchionum de Carreto	Durchzug, also wohl das thal der Bormida di Spigno aufwärts. Ann. Plac., Jan., S. Justine, Salimbene 248. Nach spätern schreiben Karls, Böhmer Acta 833, Del Giudice Cod. 2,145, warei Manfred von Carretto, dann die söhne und die frau (tochter kaiser Friedrichs) des Jacob vo Carretto die förderer Conradins, während die markgrafen Bonifaz und Wilhelm auf Karls seit standen. — Sagt Ptol. Luc. Ann., er sei übergefahren cum adiutorio Januensium, und Villani per la forza de' Genovesi con loro navilio di venticinque galee, so wird das auf die Gesta Florentinorum zurückgehen ; vgl. auch Hartwig Quellen 2,279. Aber unterstützt wird Conradi nur von seinen anhängern zu Genua sein, da man nach der angabe der Ann. Jan. zur zeit de einschiffung in der stadt wegen der entgegenstehenden ansichten noch zu keiner einigung ge langt war. Doch wird man den Genuesern überhaupt das gelingen zur last gelegt haben, d Huillard Pierre de la Vigne 260 ein schreiben des pabstes Clemens erwähnt wird, in dem e sich entschuldigt, dass er die Genueser pro facto Conradini nicht excommunicirt habe.	*
— 29	in Portu Vadi	Einschiffung auf 11 (10) pisanischen galeeren, während die hauptmasse des heeres nach Pavi zurückkehrt. Ann. Plac., Jan. Nach Ann. Jan. hätten sich nur 100 ritter eingeschifft; abe nach schreiben des pabstes vom 12 apr. wäre er mit 500 rittern nach Pisa gekommen. — Porto di Vado (di Vay in den Ann. Plac.) liegt südwestlich unweit Savona. Thomas Tuscu 522 nennt wohl ungenau Savona selbst; Villani l. 7 c. 23 (Ric. Malasp. apud Mur. 8,1011 Varazze nordöstlich von Savona. Wird Ptol. Luc. Ann. und ebenso Ann. Mutin. ap. Mur. 11,6 das weiter südlich liegende Finale angegeben, so ist das schon desshalb unwahrscheinlic weil der hauptübergang aus dem gebiete der Bormida in die gegend von Savona führt.	*
. . .	ad Portum Dalfinum	Aufenthalt durch einige tage wegen widrigen windes zu Portofino an der Riviera di Levante, w die Spinola, Doria, Castello und andere angesehene Genueser zu ihm kommen. Ann. Plac., Ja — Vgl. auch nr. 4852.	,

1268		
apr. 5		An diesem tage erklärt der pabst unter fortsetzung des processes vom 18 nov. 1267 den Conradin unter erneuerung der excommunication aller rechte auf das königreich Jerusalem für verlustig und gebietet ihm binnen einem monate zum gehorsam zurückzukehren, widrigenfalls er ihn für immer unwählbar zu irgend einem königthume oder dem kaiserthume erklären und ihm alle kirchenlehen entziehen wird, (wie das nach schreiben vom 6 aug. bis dahin erfolgt war). Vgl. Päbste. *f
— 7	Pisis	Ankunft [angeblich auf gründonnerstag, apr. 5] nach dem brief welchen pabst Clemens IV am 12 april aus Viterbo an den bischof von Albano schrieb, während der 7 april (sabbato santo) in [den Ann. Placent., der Chronichetta Pisana ed. Piccolomini 11, dem Chr. breve Pisan. ap. Ughelli 10^b,125, Brev. hist. Pis. u. Fragm. Pis. ap. Mur. 6,197. 24,645 und] der Cronaca di Bol. bei Mur. 18,279 genannt wird. [Den übereinstimmenden, von einander unabhängigen und theilweise fast gleichzeitigen angaben der schriftsteller gegenüber ist zweifellos anzunehmen, dass die angabe des pabstes ungenau ist.] In diesen selben tagen [apr. 4] war Karl von Anjou beim pabste angekommen und empfing am 9 april sammt seinem heer das kreutz. g
mai 2	— —	Ankunft des heeres. Chr. breve Pis. ap. Ughelli 10^b,125. (Brev. hist. Pis. ap. Mur. 6,96.) — Nach Ann. Placent. war dieses unter führung Friedrichs von Oesterreich von Vado am 6 apr. nach Pavia zurückgekehrt. Am 23 brach man mit Ubertin de Lando und der verbannten ritterschaft von Piacenza auf, übernachtete in Buriono (Bariana südöstlich unweit des Poübergang bei Parpanese?), dann in Tolleria (Tollara im thal der Nure südwestlich von Bettola), gelangte weiter nach Bardi, der burg des Ubertin am obern Ceno, dann in das Val del Taro. Sagen die Ann. Plac. dann weiter nur, dass das heer unter vermeidung von Pontremoli (welches für Karl besetzt war) in begleitung des Albert Malaspina nach Sarzana gelangte, so ergibt die erwähnung der berührung von Varixium, Varese am obern Vara, in den Ann. Jan., dass man den hauptzug des Apennin auf dem pass von Cento Croci nordöstlich von Varese überschritten haben wird. Damit stimmt, dass Salimbene 248 durchzug durch das gebiete der Fieschi erwähnt. Klagt der pabst am 15 mai, dass die Lombarden das heer an diesem zuge per viscera Lombardie nicht hinderten, so scheint niemand daran gedacht zu haben, dass es gelingen würde, Pontremoli zu umgehen, während auch der zugang zu dem von heeren sonst ausschliesslich benutzten passe von Monte Bardone bei Fornovo am Taro von Parma her genügend besetzt gewesen sein mag. Auf diesem wege aber hatte das heer ausser der schwierigkeit des weges selbst kaum ein hinderniss zu erwarten, da die placentinische aussenpartei in der Montagna ihre hauptstützpunkte hatte, dann insbesondere markgraf Albert Malaspina sich schon früher, vgl. nr. 4848^i, für Conradin erklärt hatte. Dass dieser den zug geleitete, ist auch bei Thomas Tuscus 522 und Ann. Mutin. ap. Mur. 11,69 erwähnt. Nach Ann. Placent. hatte Karl auch Sarzana erobert und bei seinem abzuge hier und in der Lunigiana truppen zurückgelassen, welche aber, als das feindliche heer einmal das gebirge hinter sich hatte, kaum noch im stande waren, dessen vormarsch zu hindern. Dieses nahm auf dem weitermarsche Massa und gelangte dann ohne widerstand nach Pisa. Ann. Plac. Nach dem Chr. breve Pis. kamen die Pisaner bewaffnet bis Motrone (zwischen Viareggio und Pietrasanta) entgegen; man mag also doch die flankenstellung des marschall und generalvicars Karls Johann von Braisilva, der mit tausend rittern zu Lucca war, gefürchtet haben. *h
— 6	— —	bekennt von gesandten der stadt Siena 800 goldunzen ausgezahlt erhalten zu haben von den 5000, welche die stadt ihm für seinen zug versprochen. Tommasi Hist. di Siena 2,45. *4851
— 14	— —	(in vescovile) bekennt von der stadt Siena zur ergänzung der ihm zukommenden 5000 unzen gold den betrag von 4200 unzen mit 18987 pfund und 10 solidi Pisaner und 3700 goldflorenen gezahlt erhalten zu haben, welche er zur bezahlung seiner soldritter bei dem wechsler Banduccius Boncontis bürger von Pisa hinterlegen liess, bis auf 60 pfund, welche er dem Bonifatius Riccii zahlen liess für die 10 unzen, welche ihm derselbe in Portu Alfino (vgl. nr. 4850^e) lieh. Z.: Friedrich (herzog) von Oestreich und Steier und pfalzmarkgraf von Verona, pfalzgraf Guido Novellus, graf Friedrich Lancia, Robert de filiis Mangerii, Bonifatius Riccii. Ego Palmerius q. Vive not. etc. Ficker Ital. Urkk. 463 ex or. *4852
iuni 00	in episcopatu Lucano	Zug gegen Lucca. In proximo mense iunii rex Conradus cum toto exercitu suo et cum Pisanis per episcopatum Lucanum usque ad pontem Sergii devastavit et ibi stetit per x. dies, in qua civitate erat magnus marescalcus Karoli cum m. militibus. Ann. Plac. — Et adveniente dicta

1268

militia ad petitionem Pisanorum intravit territorium Lucense in loco qui dicitur Massa (M. Pisana südlich von Lucca), et devastaverunt in circuitu regionem. Lucenses vero tunc cum marischallo exierunt de civitate et venerunt ad Pontemtectum (Pontetetto südlich unweit Lucca), locum munitum ubi est Auxeris aqua profunda et lata neque vadabilis; ibique fuerunt manuales alique pugne, sed non campales propter multitudinem gentis quam Corradinus habebat; stetit autem dictus Corradinus super territorium Lucense x. diebus, non tamen multum se diffudit propter locorum discrimina. Ptol. Luc. Ann. — Totam quasi regionem, que est inter Lucam et Pisas a parte meridiei devastaverunt. Ptol. Luc. Hist. eccl. — Nach dem Chr. breve Pis. apud Ughelli 10^b,126 (Breviar. hist. Pis. apud Mur. 6,197) wurden Sta Maria del Giudice, Vorno, Massa (sämmtlich am nördlichen abhange der Monti Pisani) und viele andere orte usque ad Pontemtectum zerstört. — Da die in den Ann. Placent. bezeichnete örtlichkeit nicht Ponte a Serchio nördlich von Pisa und noch in dessen gebiete sein kann, so wird hier, wie bei dem Ponterotto des Villani, eine verwechslung mit Pontetetto vorliegen. Das trennende wasser ist zweifellos der Canale Rogio, der den Lago di Bientina mit dem Serchio verbindet, Pontetetto und Massa Pisana auseinanderhält und bei seiner mündung in den Serchio in der nähe von Montuolo noch Ozzori heisst. Villani sagt: e era in mezzo la Guiscianella. Die dauer von zehn tagen erwähnen auch Ann. Januens., Thomas Tuscus 522. Lassen die Ann. S. Justinae bei diesem zuge den marschall besiegt werden, so wird das verwechslung mit der niederlage am 25 iuni sein. *4852a

iuni 10 | in districtu Lucano | (in castris) gibt dem grafen Ubertinus de L a n d o und dessen erben alles zu lehen was Jacob da Castel Lombardo besass, nämlich Consiglio, Greffo und Rocca Camino in Terra di Lavoro. Poggiali Mem. di Piacenza 5,315 extr. mit: dato dagli allogiamenti nel distretto di Lucca. — Vgl. nr. 4850. *4853

— 14 | Pisis | (in domo Pisani archiepiscopatus) giebt den bürgern von P i s a ein sehr umfassendes privileg wodurch er sie mit personen und sachen in allen seinen landen in seinen schutz nimmt, ihnen freien verkehr im königreiche unter vorbehalt genau angegebener abgaben bewilligt, ihnen alle besitzungen, rechte und einkünfte restituirt, wie sie dieselben hatten zur zeit als sie au befehl des Karl von Provence das königreich verlassen mussten, ihnen gegen jährlichen zins Trapani, Marsala und Salemi, dann die insel Ischia mit dem castrum Gironis, weiter Cotrone Monopoli und die insel Malta mit allen hoheitsrechten abtritt, ihnen noch andere angegeben begünstigungen zugesteht, während überdies alle andern städten gewährte weitergehende be günstigungen auch ihnen zukommen sollen. Z.: Friedr. herz. v. Oestr. u. Steier pfalzmarkgraf v Verona, Wolferad gr. v. Veringen, (Conr.) schenk v. Limburg, Guido Novellus pfalzgr. v. Tuscien mag. Friedr. v. Mentorp (Mondorf) potonotar, dann genannte gemeindebeamte von Pisa. Unter schrieben von Conradin, Friedrich, Wolfrad u. Guido. Lami Deliciae 4,269—283. Dal Borg Raccolta 201—209. Tola Cod. dipl. Sard. 1,387 unvollst. Or. zu Pisa. 485

— 15 | —— | A u s m a r s c h. Corrado sopradetto in quello anno uscette di Pisa per andare nel regno, lo di San Vito del mese di iungno. Cronichetta Pisana ed. Piccolomini 11. Auch Chr. breve apu Ughelli 10^b,126 (Breviar. Pis. hist. ap. Mur. 6,198) hat xvii. cal. iulii (die sti Viti). *

. . . | apud Podium Bonitii | Aufenthalt zu Poggibonzi, welches Karl im dec. 1267 nach langer belagerung gewonnen hatt auf die nachricht von der ankunft Conradins zu Pisa fielen die bewohner wieder ab un schickten die schlüssel der stadt nach Pisa. Villani l. 7 c. 24. *

— 24 | Senis | A n k u n f t. Qui motus cum toto exercitu suo ad civitatem Sene equitavit, volens Romam acceder ubi receptus fuit cum maximo honore a Senensibus, qui ei donaverunt lxm. libr. illius monet ex quibus militibus suis soldum persolvit trium mensium. Et moram faciendo ibi prelium disconfita facta fuit etc. Ann. Placent. — Den tag: lo di di sto Johanni di giugno, geben d Gesta Florent. bei Hartwig Quellen 2,280. Lassen die Ann. Januens. den könig erst nach d schlacht vom 25 nach Siena kommen, so hängt das wohl mit ihrer irrigen angabe zusamme dass der könig selbst an der schlacht theil genommen. '

— 25 | | An diesem tage schlug im Arnothal bei Ponte a Valle zwischen Montevarchi und Laterina, näh dem letztern, eine von Siena ausgezogene abtheilung von Conradins heer den marschall Joha de Braisilva. Vergl. nr. 4855, dann Ann. Senenses, Jan., Mantuani, Ptol. Luc., und die au führlichere darstellung bei Villani ap. Mur. 13,248 (Ric. Malesp. ap. Mur. 8,1012). — [Na Villani war auch Wilhelm Estandard, der früher mit 400 rittern zu Piacenza stand, be

1268		
		marschall, kam aber vorausziehend mit 300 rittern unbehelligt durch; damit stimmt, dass er nach schreiben des pabstes am 4 iuli zu Viterbo war. Auch Thomas Tuscus 522 erwähnt, dass der marschall unvorsichtigerweise einen theil seiner ritter habe vorausziehen lassen.] d
iuni 00	Sene	schreibt seinen getreuen in der Lombardei über den sieg bei Ponte a Valle: dass als Johann de Braisilva grossmarschall Karls und generalvicar in Tuscien, der früher bei der verwüstung von Lucca sich ihm nur von ferne entgegenzustellen wagte, sich am montage, 25. presentis iunii, mit zahlreichem heere von Franzosen, Provenzalen, Picarden und Guelfen auf dem wege von Florenz nach (Arezzo) war, er auf die durch feuerzeichen erhaltene kunde den Friedrich, herzog von Oestreich und pfalzmarkgrafen von Verona, seinen affinis Guido Novellus, den markgrafen Vesconte Pelavicini und den Croffus marschall der Deutschen in Italien mit einem theil seiner ritterschaft und der von Siena ausschickte, um sie anzugreifen; dass diese die feinde im thale des Arno ad pontem de Lavalle trafen und ihn vollständig besiegten; dass zahllose feinde fielen, der marschall und andere angesehene personen gefangen, viele von den Ghibellinen der umgegend erschlagen wurden, so dass kaum einer entkam. Ad leticiam—complementum. [Die dann vor der unvollständigen datirung eingeschobene notiz, dass 600 ritter auf seiten Karls, nur drei auf seiten Conrads fielen, gehört schon ihrer fassung nach nicht zum briefe.] Huillard Chron. Plac. 280. M. Germ. 18,527. Del Giudice 2,157. 4855
iuli 00		bestätigt den genannten Ubertini alle besitzungen, wie ihnen dieselben könig Philipp durch sein privileg früher bestätigt hat, nämlich Montegrossi und andere genannte orte mit allem zubehör und der hohen gerichtsbarkeit. Gamurrini Famiglie nobili 1,240 extr. — Die in iener gegend begüterten Ubertini hatten das heer Conradins am 25 iuni geleitet; Gesta Florent. bei Hartwig 2,280. *4856
— 7	——	verspricht den bürgern von Siena wegen der ausgezeichneten treue, die sie ihm auch in der zeit behalten und durch mehrfache botschaften nach Deutschland bewährt haben als sein namen in Italien gleichsam vergessen war, wenn er zur kaiserlichen würde gelangt sein werde (cum ad imperialis dignitatis culmen, ad quod progenitorum nostrorum imitantes vestigia non immerito aspiramus, scandere nos deo auctore contigerit) alle reichszölle iurisdiction und criminalgerichtsbarkeit zu verleihen, indem er sie schon ietzt wegen der hülfe die sie ihm zur befreiung seines reichs Sicilien von Karls von Anjou tyrannei gewähren, in allen seinen reichen für zollfrei erklärt. Per m. magistri Federici magne curie nostre prothonotarii. Malavolti St. di Siena 2,36. Lünig Cod. Ital. 2,1503. Or. zu Siena. 4857
. . .	Grosseti	Marsch nach Rom mit seinem ganzen heere, zunächst von Siena nach Grosseto. Ann. Plac. — Der weitere weg durch die Maremmen wurde zweifellos vorgezogen, um dem widerstande auszuweichen, den man auf dem nächsten wege zu Radicofani und an andern für den pabst besetzten orten zu erwarten gehabt hätte. *a
. . .	per Tuscanellam	Durchmarsch. Saba Malasp., Ptol. Luc. Hist. eccl. ap. Mur. 8,842. 11,1160. *b
— (22)	prope Viterbium	Vorbeimarsch. Corradinus ipse iam per faciem summi pontificis et dominorum cardinalium, qui in Tybure (Viterbio) residebant, non erubescit cum copiosa Gebellinorum multitudine pertransire; veniens igitur per Tuscanellam et Vetrallam, Viterbiensem exercitualiter calcando districtum etc. Saba Malaspina. — Der pabst wusste nach schreiben vom 15 iuli schon damals, dass der iuxta nos transitus Corradini infra diem lune (iuli 23) vel diem martis proximam erfolgen dürfte; nach massgabe der entfernung von Rom mag er schon am 22 erfolgt sein. — Nach Ptol. Luc. Hist. eccl. hätte der pabst, cum de suo palatio videret per planitiem dictarum terrarum gentem Conradi transire, sein bedauern über den iüngling ausgedrückt, der zur schlachtbank geführt werde. Das muss nicht gerade verwechslung mit der ähnlichen äusserung des pabstes zu pfingsten, vgl. Jac. de Varagine ap. Mur. 9,50, sein, da der pabst sich ia wiederholt so aussprechen mochte. Dass aber Conradin so nahe bei Viterbo vorbeizog, wie es diese erzählung voraussetzt, macht die terraingestaltung an und für sich wahrscheinlich. Wegen der vielen tiefeingeschnittenen bäche, welche sich dann mit der Marta vereinen, führt auch ietzt keine fahrbare strasse unmittelbar von Toscanella nach Vetralla; umging Conradin die tieferen einschnitte im bogen in der richtung der ietzt von beiden orten nach Viterbo führenden fahrstrassen, so musste ihn das sehr nahe an Viterbo selbst heranführen. *c
. . .	per Vetrallam	Durchmarsch. Saba Malasp., Ptol. Luc. *d

1268		
iuli 24	Rome	Empfang feierlicher durch den senator Heinrich von Castilien, einen enkel könig Philipps, der erst in diensten Karls von Anjou gestanden, dann aber denselben aus gegründeter unzufriedenheit verlassen hatte. (Vgl. Del Giudice Don Arrigo di Castiglia.) Den tag der ankunft geben Ann. Plac. Den feierlichen empfang beschreibt ausführlich Saba Malasp. ap. Mur. 8,842. — Conradin kam nach Ann. Placent. mit 5000 rittern; auch nach Villani ap. Mur 13,248 hatte er damals 5000 deutsche und italienische reiter, Heinrich 800 spanische; nach Ann. Mantuani betrug die gesammtmacht zu Rom 8000 ritter. — Um dieselbe zeit [ankerte die am 19 iuli (Chr. breve ap. Ughelli 10[b],126) abgefahrene pisanische flotte an der Tibermündung, fuhr später, als Conradin auszog, weiter und] schlug die französische flotte an der küste Siciliens, auf welcher insel sich der aufstand gegen die Franzosen immer mehr ausbreitete. [Bezüglich der unternehmungen der flotte und des fortganges des aufstandes im königreiche vgl. Del Giudice Cod. 2,170 ff.] 4857e
. . .		fordert den Karl, der sich könig von Sicilien nennt, auf nach Frankreich zurückzukehren und ihm sein erbkönigreich zu überlassen, widrigenfalls er noch vor dem feste des hl. Bartholomeus die schärfe der deutschen schwerter kennen lernen werde. Inrationale animal—augusti. Schirrmacher Hohenst. 635. — Stilübung gleich der ebenda folgenden antwort Karls. *4858
aug. 18	——	Ausmarsch. Et mora facta in urbe per xxvi. dies habito consilio dicti senatoris et principum Romanorum, ducis Austrie, Conradi de Anthiocia, comitis Galvagni et aliorum suorum curie magnatum et dominorum exercitus, cum rex Conradus non posset per pontem de Ceperano iter facere, per terram de Bruzio cepit festinare gressus suos. Ann. Plac. — [Führt das ie nach der zählung vom 24 iuli ab auf 18 bis 20 aug., so nennt Ptol. Luc. bestimmt den 18, während auf gemeinsame quelle zurückgehend (vergl. Archiv der Ges. 12,465) Simone della Tosa und Villani (Ricord. Malesp.) den 10 aug. nennen. Nahm B. danach den letztern tag an, so hat bereits Busson in den Forsch. zur deutschen G. 14,576 ff. die gründe entwickelt, welche auch abgesehen vom ansehen der Ann. Plac. für 18 aug. sprechen.] — Da der eingang bei Ceperano gesperrt war, nahm Conradin die richtung der Abruzzen, [um sich über Solmona mit den aufständischen Saracenen zu vereinigen.] Er zog demnach von Rom aus östlich durch das thal des Teverone aufwärts und überstieg dann das gebirg. a
— 19	(ad fines Regni)	Entlassung der masse der römischen Ghibellinen, welche per duas dietas, quibus tantus potuit ire conventus, dem heere gefolgt war. Saba Malasp. ap. Mur. 8,844. — Ist die örtlichkeit nicht genannt, so scheint sie mir genau genug dahin bezeichnet, dass die entlassung da erfolgte, wo der weg schwierig zu werden begann. Das war der fall in der gegend von Arsoli, wo der thalweg des Teverone zu verlassen und das hier die gränze des königreichs bildende gebirge zu überschreiten war, welches das thal des Teverone vom obern gebiet des Turano scheidet. — Auch unabhängig davon muss schon die entfernung dafür sprechen, dass Conradin mit zwei tagemärschen die gränze erreichte, wenn er ohne aufenthalt und nach Ann. Plac. rasch vorwärts zog. Vergl. Mittheil. des österr. Inst. 2,518. Am 18 und 19 ian. hatte Conradin mit seinen truppen einen ganz ungleich weiteren weg in zwei tagemärschen zurückgelegt. *b
. . .	per Cellas	Einmarsch in das königreich über Celle di Carsoli; vergl. nr. 4764[b]. Habere per Cellas in regnum duces exercitus Corradini primum disposuere congressum. Saba Malasp. ap. Mur. 8,843 — Fece la via delle montagne tra gli Abruzzi e Campagna per valle di Celle, ove non avea guardie ne guernigione. Villani l. 7 c. 25. *
. . .	per Tecli partes	Durchzug. Karl hörte nach seinem schlachtbericht: quod dicti hostes per Tecli (so bei Raynald al. Ticleri, Tittui) partes ingressi sperabant per Marsiana rura descendere et pervenire Sulmonam. — Vgl. meine erörterung in den Mittheil. des österr. Instituts 2,527, wo ich zwar diese örtlichkeit unbestimmt lassen musste, aber nachzuweisen suchte, dass Conradin iedenfalls nicht über Tagliacozzo, wie auch B. annahm, sondern wahrscheinlich über Castelvecchio in die gegend von Torano und weiter den Salto aufwärts zum schlachtfelde zog. *
— 22	inter Sculcule et Charchii montes	Lagerung die mercurii octava videlicet assumtionis b. virginis zwischen Monte Carce und dem gebirge von Scurcola (Monte S. Nicola), also in der ebene am Salto westlich von Magliano. Schlachtbericht Karls. — Et cum (Conradus) fuisset in valle Albe, die mercurii xi. exeunte augusto Karulus cum gente sua ultra aquam que Riale dicitur, apparuit. Ann. Plac. — Castra metati sunt per loca districtus Albe. Saba Malasp. *

1268		
aug. 23	prope Villam Pontium	Lagerung unmittelbar vor der schlacht. Als die feinde gegen den trennenden fluss vorrückten und dann auch Karl nach seinem berichte in die ebene des Campus Palatinus hinabstieg: ipsi castra super ripam fluminis prope Villam Pontium . . . posuerunt. — Coradinus . . . venit cum dicto exercitu . . . usque ad Castrum Pontium et ibi pugnaverunt. Chr. Suessan. ap. Zacharia 229. — Wegen des ortes der schlacht vergl. Mittheil. des österr. Inst. 2,542 ff., wo ich insbesondere die annahme zu begründen suchte, dass der beide heere trennende wasserlauf nicht der Salto bei Scurcola war, sondern ein zwischen Magliano und Capelle herabkommender bach, der Riale der Ann. Plac., der etwas unterhalb Scurcola in den Salto mündete. *f
— 23	in campo Palentino	Schlacht zwischen Tagliacozzo und Alba [nordöstlich unweit Scurcola am rechten ufer des Salto]. Conradin war stärker als Karl welcher keine 3000 [so Villani; nach Ann. Plac. 4000] reiter hatte. Der sieg neigte sich anfangs auf die seite der Deutschen und ihrer verbündeten. Als sie aber den feind überwunden zu haben glaubten, und sich auf dem schlachtfeld zerstreuten, brach Karl unerwartet mit seiner reserve hervor, welche nun alles niederritt und zersprengte. So ward der tag gegen Conradin entschieden, der mit dem herzog von Oestreich und weniger begleitung entkam. Guill. de Nangiaco ap. Duchesne 5,379; Saba Malasp. ap. Mur. 8,845; Ann. Plac.; Chron. rhytm., M. Germ. 25,367 u. s. w. Villani [Ric. Malesp.] ap. Mur. 13,250. Ottocar ap. Pez 3,40. Vgl. auch noch Karls von dem schlachtfeld an den pabst geschriebenen brief bei Raynald § 32. Martene Thes. 2,624. Minieri Studii 100. Del Giudice Cod. 2,185; dann dessen brief an Padua vom 24 aug. bei Muratori Ant. It. 4,144. Minieri 93. Del Giudice 2,190. g
— 23	ad Castrum Vegium	Flucht zunächst nach Castelvecchio nordwestlich von Tagliacozzo. Qui rex Conradus cum militibus qui secum erant ad Castrum Vegium se reduxit. Ann. Plac. *h
. . .	Vicoarii	Durchzug zu Vicovaro nordöstlich von Tivoli. Et tunc rex Conradus venit Vicoarium cum quingintis militibus, qui ex prelio evaserant. Ann. Plac. *i
— 28	Rome	Ankunft. Conradin gelangt ohne aufsehen hieher, findet aber alles so verändert, dass er auf weitere flucht sinnen muss. Saba Malasp. ap. Mur. 8,850. — [Vergl. Ann. Plac., welche den tag geben. Dass graf Guido von Montefeltre, der stellvertreter des Heinrich von Castilien, dem Conradin die übergabe des Capitol verweigerte und dasselbe gegen zahlung von 4000 pfund den zurückgekehrten Guelfen überliess, scheint besonders entscheidend gewesen zu sein.] k
— 31	———	Wiederabzug. Et die veneris sequenti proximo rex timens de forestatis Rome, qui intraverant Romam, cum duce Austrie et comite Galvagno et cum militibus qui secum aderant, de Roma exiens equitavit ad Castrum Saracenum, quod uxor Conradi de Anthiocia tenebat. Ann. Plac. *l
. . .	ad castrum Saracenum	Von Rom nach Saracinesco, burg des Conrad von Antiochien, nordöstlich von Tivoli auf der höhe links vom Teverone. Vgl. vorher. — So auffallend es ist, dass Conradin sich zunächst wieder der richtung zuwendet, von der er gekommen, so bietet das Chr. Suessan. apud Zacharia 229 bestätigung: demum ipse Coradinus debellatus fuit, aufugit cum eius gente et se recuperavit ad terram d. Coradi. Allerdings bleibt da der aufenthalt zu Rom unerwähnt und eine flucht hieher gleich nach der schlacht würde an und für sich wahrscheinlicher sein; aber die genauen angaben der Ann. Plac. geben wohl keinem zweifel raum. — Karl scheint sich erst auf die nachricht vom abzuge Conradins aus Rom in bewegung gesetzt zu haben; er ist vom 26 aug. bis 1 sept. nach den urkunden zu Avezzano, am 3 sept., wo er danach den vormarsch begonnen haben wird, zu Le Cese westlich unweit Avezzano und zu Tagliacozzo, wo er auch am 5. noch urkundet, dann aber vom 6. bis 10. zu Celle. Es werden nicht blos Saracinesco, sondern auch Vicovaro und andere die valerische strasse beherrschende puncte von anhängern Conradins besetzt gewesen sein, so dass Karl nicht vorrücken konnte. Der zug Conradins nach Saracinesco mag daher nicht blos durch die sicherheit des ortes, sondern auch durch die absicht bestimmt gewesen sein, Karl vom marsch auf Rom abzuhalten. *m
. . .	ap. Asturam	Gefangennahme. Eingeschifft zu Astura, südöstlich von Rom, da wo das von Velletri herabkommende kleine flüsschen ausmündet, wird Conradin mit seiner begleitung eingeholt, und vom herrn des ortes Johann Frangipani [Chr. rhytm., Mon. Germ. 25,367, nennt einen comes Thomas] gefangen genommen. Saba Malasp. — [Die meisten geschichtschreiber erzählen die gefangennahme, mit mancher abweichung in den einzelnheiten, aber übereinstimmend bezüglich des orts. Nach Saba Malasp. u. Ann. Jan. wollte Conradin nach Pisa; nach Ann. Placent.

1268

und Ricobald. Ferrr. in das königreich, wie das glaublicher ist, zumal wenn wir dabei zunächst an Sicilien denken, welches im Chr. Suessan. u. bei Villani als zielpunkt bezeichnet wird. Fast die ganze insel hatte sich für Conradin erklärt. Es hatten weiter eben ietzt die Pisaner die provenzalische und messanesische flotte besiegt, nach aug. 30, an welchem die pisanische flotte nach Barth. de Neoc. bei Milazzo erschien, und vor der gefangennahme Conradins, da nach den übereinstimmenden angaben mehrerer quellen Robert von Laveno mit der geflohenen provenzalischen flotte eben damals vor Astura erschien, also doch wohl nicht so früh, dass die nachricht vom siege der Pisaner (deren flotte nach Chr. breve apud Ughelli 10^{b},126 erst am 30 sept. zurückkehrte,) Conradin hätte veranlassen können, Saracinesco zu verlassen, um die überfahrt nach Sicilien zu versuchen. Nach Thomas Tuscus 522 hätte Robert dem Frangipani die auslieferung befohlen, der sich ungern dazu verstanden habe.] 4858n

sept. (12) | apud Genazanum | Ueberlieferung an Karl zu [Genazzano östlich] von Rom, wo Karl den Galvano Lancia und dessen sohn enthaupten lässt. Ann. Cavens. ap. Mur. 7,929 und viel besser ap. Pertz 5,195. und Cod. dipl. Cav. 5^{b},58. — [Im Chr. Suessan., wo die hinrichtung erwähnt wird, heisst der ort Janazanum; Genzano, auf welches Pertz u. B. die angabe bezogen, ist schon durch das itinerar Karls ausgeschlossen. — Karl schreibt zu Genazzano am 12 sept.: Conradinus vero postmodum aliquamdiu latitans, in manus nostras quas est conatus effugere, incidit, et una cum duce Austrie, Galvano Lancea et duobus ipsius G. filiis nostris mancipatus carceribus detinetur. — War Karl noch am 10 sept. zu Celle, so muss der marsch nach Genazzano, genau in der richtung auf Astura, durch die nachricht von der gefangennahme veranlasst sein. Wahrscheinlich ist er erst am 12 hier eingetroffen, wo er dann bis zum 15 bleibt, und wird die gefangenen hier vorgefunden haben, da er sonst den marsch weiter fortgesetzt haben würde.] o

— (15) | Preneste | Einkerkerung. Ducti sunt in Prenestinum in fortia Johannis de Collumpna. Ann. Placent. — Deductus ad Pellaestrinam in carceribus. Mem. pot. Reg. (Salimbene). — Nach dem vorhin bemerkten werden die gefangenen nicht unmittelbar nach Palestrina geführt sein. Schreibt der pabst schon am 14., er habe gehört dass Karl nach Palestrina gekommen sei, um von da nach Rom zu gehen, so wird auch das bei der geringen entfernung beider orte zunächst auf den aufenthalt zu Genazzano zu beziehen sein. Ergeben die urkk., dass Karl auf dem wege nach Rom am 15 von Genazzano nach Colonna zog, so wird er damals die gefangenen zu Palestrina dem Johann übergeben haben. — Die angabe der Ann. Jan., dass Karl die gefangenen zu Rom einkerkerte, ist schwerlich richtig; sie ist mit den andern nachrichten nicht zu vereinen, würde wenn richtig gewiss noch anderweitig gemeldet sein, und ist an und für unwahrscheinlich, da es gewagt gewesen wäre, Conradin in eine stadt zu führen, wo er noch so viele anhänger hatte. *p

oct. (2) | —— | Weiterführung von hier in das königreich durch den von Rom zurückkehrenden Karl. Karulus venit Romam et intelligens regem Conradum cum aliis captum et detemptum, . . . in Prenestinum equitavit, ita quod operatione cardinalium et proditione Romanorum dictum regem Conradum et ducem Austrie et dompnum Henricum et comitem Girardum de Pisis in carceribus Neapolim duxit. Ann. Plac. — Diese angabe ist sichtlich nur in so weit ungenau, als der verfasser nicht weiss, dass Karl schon vor seinem aufenthalte in Rom selbst die gefangenen übernommen hatte. Denn dass Karl selbst die gefangenen in das königreich führte, ist auch bei Saba Malasp., Barth. de Neoc., Guill. de Nang. u. Ann. Cav. berichtet. Dass er sie aber zu Palestrina und zwar am 2 oct. wieder übernahm, ergibt sich daraus, dass Karl an diesem tage zu Colonna westlich, dann zu Paliano östlich von Palestrina urkundet, eine abweichung von der nächsten strasse in das königreich, welche zweifellos nur dadurch zu erklären ist. *q

— 00 | per Campaniam | Durchführung und schaustellung. (Carolus Conradinum) post diutinum eius carcerem, post probrosa ludibria, post multas ex eo factas ostentationes ad pompam, ubi iam eum abinde per Campaniam usque Neapolim ignominiose post se traxerat compeditum etc. Petrus de Pretio bei Del Re Cronisti 2,692. Vgl. Naucleri Chronica 950, wo angeblich aus einer epistola ein grösseres stück aus der adhortatio des Petrus mitgetheilt ist. — Karl war nach den urkk. am 4 oct. zu Ceperano, am 5. zu Aquino, am 5. und 6. zu S. Germano, am 9. und 14. zu Capua. *r

— (19) | Neapoli | Ankunft an diesem oder einem der nächstvorhergehenden tage nach dem urkundlichen itinerar Karls, wonach dieser am 19. zuerst zu Neapel urkundet. — Nach Barth. de Neocastro wird Conradin eingekerkert in Castro Salvatoris ad mare, dem Castello dell' Uovo. *s

1268

. . . . Neapoli — Verurtheilung Conradins und seiner genossen, tanquam invasores et alterius iuris predones, zum tode durch spruch des königs selbst nach einholung des rathes der in ihren meinungen getheilten rechtskundigen; vor der hinrichtung wird dann dieses urtheil durch den protonotar Robert von Bari (vergl. den mehrfach entsprechenden hergang oben nr. 2444) im namen des königs verlesen. Barth. de Neocastro u. Ricob. Ferrar. ap. Mur. 13,1023 u. 9,137. — Vergl. Del Giudice Il giudizio e la condanna di Corradino, Napoli 1876, (dazu den nachtrag Famiglia di Manfredi 174), dessen annahmen mir durchweg wohlbegründet scheinen, insbesondere auch die verwerfung der angabe des Saba Malaspina, dass die verurtheilung durch abgeordnete der städte von Terra di Lavoro und Principato erfolgte, während diese nur als zeugen der hinrichtung zugezogen sein werden. Nicht theilen möchte ich insbesondere nur die annahme, dass schon während des aufenthaltes Karls zu Rom eine formelle verurtheilung erfolgt sei, da die bezügliche stelle des schreibens an Lucca, Del Giudice Cod. 2,215, den sonstigen zeugnissen nicht entspricht und, wenn man sie nicht blos auf die Lancia beziehen will, sich genügend erklärt, wenn der könig, dem die schliessliche entscheidung zustand, schon damals zur hinrichtung entschlossen war, was dann immerhin auch schon ausgesprochen werden mochte, ohne eine formelle endgültige verurtheilung zu Neapel auszuschliessen. Und wäre auch Heinrich von Castilien nach ienem schreiben schon formell zum tode verurtheilt gewesen, also später ausdrücklich begnadigt, so müsste es sehr auffallen, dass in dem auf ihn bezüglichen schreiben vom 13 iuli 1269, Del Giudice Cod. 2,285, iede bezügliche erwähnung fehlt, die dann so überaus nahe gelegen hätte. — Vergl. noch die von Del Giudice nicht beachtete angabe des Thomas Tuscus 522: qui omnes Neapolim ducti tanquam invasores contra iustitiam regni ab eo iussi sunt decollari, cum esset non solum rex, sed vicarius in Tuscia foret imperii. *t

oct. 29 — macht ein von Joannes Bricaudi dominus de Nangeio beurkundetes codicill. Conradus, natus olim domini Conradi, filii quondam domini F. illustris Rom. imperatoris, bestätigt darin sein früher gemachtes testament und die seinen oheimen den herzogen von Baiern laut des denselben ertheilten privileg (oben nr. 4811) gemachten schenkungen, ersucht dieselben um bezahlung einiger schulden, und empfiehlt denselben seine brüder, vermacht den klöstern zu Landshut Weingarten und Weissenau iedem 200, dem zu Kaisersheim 300, den nonnen zu St. Catharinen in Augsburg 100 pfund. Hess Prodrom. 81. Jäger Gesch. Conrads 117. St. Priest 3,392. Minieri Studii 104. Del Giudice 2,333. Vgl. Stälin Wirtemb. G. 2,223. — [Die behauptung des Petrus de Prece bei Del Re Cronisti 2,696, dass Conradin vor seinem tode mündlich den Friedrich von Thüringen zu seinem universalerben bestimmte, cui tam regna sua, quam et ducatum Suevie perpetuo relinquebat, kann desshalb wenigstens bezüglich der letztern angabe immerhin auf wahrheit beruhen. Schriftliche verfügung über königreiche und herzogthum war ihm natürlich nicht gestattet. Und schwerlich hat man diese mitverstanden unter den universa bona sive patrimonialia sive feodalia, welche Conradin 1266 den herzogen vermachte, wobei ohnehin, da die herzoge nicht lehenserben waren, bezüglich der feodalia noch die zustimmung der lehensherren hinzukommen musste. Denn auch von Sicilien und Jerusalem abgesehen, haben sich die baierischen herzoge bezüglich Schwabens nicht als erben betrachtet, da dasselbe sonst insbesondere in der theilungsurk. vom 28 sept. 1269 und der bestätigung Rudolfs vom 1 märz 1274, Mon. Wittelsb. 1,234. 269, irgendwie hätte erwähnt werden müssen. — Die erwähnung der fratres wollen Jäger, Stälin, Del Giudice, Schirrmacher auf söhne Friedrichs von Antiochien beziehen; aber es fehlt doch ieder grund, die beziehung auf Conradins stiefbrüder, die söhne des grafen Meinhard von Tirol, zu bezweifeln.] 4859

— 29 — Friedrich herzog von Oestreich erklärt seinen letzten willen, beurkundet wie vorher; er vermacht den herzogen Ludwig und Heinrich das ganze land, welches ihm in Oesterreich nach erbrecht zusteht, wofür sie angegebene zahlungen an genannte klöster machen sollen, und empfiehlt ihnen seine frau und seine schwester; vermacht seiner mutter das land Steier und ersucht sie um angegebene zahlungen für sein seelenheil. Hess u. s. w. wie vorher. *4860

— 29 — Enthauptung nebst zehn andern edeln, darunter herzog Friedrich von Oestreich, graf Gerhard von Pisa und der von Hurnheim, auf befehl des Karl von Anjou. Joh. Vict. ap. Böhmer 1,295. — Ad celum iungebat palmas, mortemque inevitabilem pacienter exspectans suum domino spiritum commendabat. Nec divertebat caput, sed exhibebat se quasi victimam, et cesoris truces ictus in patientia exspectabat. Saba Malasp. ap. Mur. 8,851. — Vergl. auch Chron. Sampetr.

1268

[nach Minorita Erphord., M. Germ. 24,207]: Prius tamen cuidam de ordine minorum fratrum pluries confessi sunt et audita missa, sacrum sacramentum dominici corporis acceperunt; insuper agenda mortuorum pro ipsis completa, ipse rex Cunradus dixit spatario: ‚Ignosco tibi quod me occidis,‘ terque figuram dominice crucis faciens, extentis brachiis super terram, sic cum predictis nobilibus decollatus est. [Quod ille gentes magis gemere et dolere videntur quam Theutonici.] — [Der verschieden angegebene tag steht fest durch die gleichzeitige angabe von wochentag und monatstag im testamente, in den Ann. Plac. und bei Herm. Altah. Die hinrichtung erfolgte auf dem Campus Moricinus, ietzt Piazza del Mercato. Der leichnam wurde zunächst am meeresufer eingescharrt und die stelle durch einen steinhaufen bezeichnet. Nach Ricobald. Ferr. hätte erst Karl II dort die kirche S. Maria del Carmine erbauen lassen. Dagegen heisst es nicht erst bei dem um 1385 schreibenden Villano, vergl. Minieri Studii 64, sondern auch schon in dem bis 1348 reichenden Chr. Suessan. ap. Zacharia 230, Conradin sei hingerichtet in foro Neapolis prope ecclesiam sti Angeli ad arenam in eo loco, ubi constructa est ecclesia ste Marie de Carmino, quam tunc construere et fabricare fecit mater eiusdem Coradini et ibi fecit illum sepelliri. Elisabeth starb schon 1273. Aber es ist zu beachten, dass schon 1270 Karl den platz zur erbauung der kirche bewilligt, vgl. Del Giudice 2,334, allerdings als motiv nur das seelenheil seiner eltern anführend. So ist doch recht wohl denkbar, dass Elisabeth die mittel zum bau der kirche gewährte und Karl eine heimliche übertragung der gebeine geschehen liess; was, allerdings abweichend, Saba Malasp. ap. Mur. 8,852 angibt, dürfte solche annahme eher unterstützen, als widerlegen. Gründete Elisabeth, vgl. bei dieser, dann mit ihrem gemahle das kloster Stams, so wird angenommen, dass das zum ende Conradins in näherer beziehung steht; doch fehlt ieder hinweis in der gründungsgeschichte und der bezüglichen urkunden.] — Gedenke wie unbarmeliche der künik Chuonrat wart verderbet, da von noch allen diutschen vürsten eiset (schaudert) sagt der Misnäre. Ja wohl! Aber gethan haben sie nichts um die blutthat zu rächen, denn Deutschland fühlte sich nur wenig noch als einheit. Grossentheils durch schuld der Staufer. Diese aber endeten so kläglich in demselben land, welches sie siebenzig iahre früher mit nicht minderer grausamkeit erworben, welches si gegen den rath der päbste und das eigne gelübde mit der kaiserkrone vereinigt, welches si der deutschen heimat zu deren unwiederbringlichem schaden (daran wir noch leiden) vorgezogen hatten. 4860

Heinrich Raspe. 1202. Ind. 5.

1202

. Geburt als dritter sohn des landgrafen Hermann von Thüringen und der Sophie von Baier frühestens in diesem iahre, wahrscheinlicher etwas später. Denn von den brüdern war Ludw am 28 oct. 1200 geboren, und diesen möchte ich doch für den ältesten sohn halten, obwo ihm der 1216 dec. 31 gestorbene Hermann in einer urk. vorsteht; weniger, weil in einer spä tern quelle für Hermann ausdrücklich das geburtsiahr 1201 angegeben wird, als weil do wahrscheinlich der älteste nach dem grossvater und dem in der familie vorherrschenden nam Ludwig genannt wurde. Vgl. Häutle Landgraf Hermann I und seine Familie in der Zeitsch des Ver. für thüring. G. 5,69 ff., insbesondere 131 ff., 152 ff. *486

1227

. Regierungsantritt in Thüringen nach dem am 11 sept. zu Otranto erfolgten tode sein bruders des landgrafen Ludwig, als vormund von dessen am 28 märz 1223 gebornen soh Hermann. Vgl. für die geschichte Heinrichs überhaupt Knochenhauer Gesch. Thüringens z Zeit des ersten Landgrafenhauses 332 ff.

1231

dec. 00 Ravenne Zeuge des kaisers auf dem hoftage, nr. 1918. 20, vgl. 1911; desgl. 1232 ian. und feb. zu R venna, nr. 1933. 37; im märz zu Venedig, nr. 1947. — Die seltene nennung trotz des lang aufenthaltes in den zahlreichen damals ausgestellten urkk. ist auffallend.

1234

iuli 5 Aldenburg Zeuge könig Heinrichs auf dem hoftage; desgl. iuli 10; nr. 4333. 35. Einziger bekannter a enthalt beim könige, zu dem der landgraf danach kaum in nähern beziehungen stand. —

1234

sept. gehört er zu den fürsten, deren spruche der kaiser sich bezüglich seines streites mit Otto von Lüneburg unterwirft; nr. 2056. *e

1235

aug. 00 — Maguntie — Zeuge des kaisers auf dem hoftage, nr. 2102. 4; desgl. aug. zu Hagenau, nr. 2108; oct. und nov. auf dem hoftage zu Augsburg, nr. 2118. 19. 21. 25. *f

1236

apr. 00 — Spire — Zeuge des kaisers, nr. 2152, den er von hier zu der am 1 mai zu Marburg erfolgten erhebung der gebeine seiner schwägerin, der heil. Elisabeth, begleitet haben wird; dann im mai zeuge zu Wezlar, Coblenz, Boppard und Wirzburg, im iuni zu Donauwerth, im iuli zu Augsburg, nr. 2153 61. 62. 63. 67. *g

aug. 00 — apud Brixinam — Zeuge des kaisers, nr. 2188. Danach wird kaum zu bezweifeln sein, dass der landgraf an der ersten heerfahrt gegen die Lombarden theilnahm; doch fehlen von dieser mit zeugen versehene urkk. und nur nr. 2191 lässt schliessen, dass mehrere reichsfürsten daran betheiligt waren. *h

1237

feb 00 — ap. Wiennam — Theilnahme an der wahl könig Conrads, nr. 2226[a]. Zeuge des kaisers in allen hier vom ian. bis anfang apr. ausgestellten urkk., nr. 2215—39; vgl. nr. 2244. *i

1238

feb. 00 — in Nova civitate — Zweite verheirathung mit Gertrud von Oesterreich. Hoc anno (1238) mense februario in marchia Stirensi Nova civitate Heinricus Thuringie lantgravius sororem ducis Austrie sibi iunxit matrimonialiter. Ann. Erphord. — Lantgravius Duoringie sororem Friderici ducis Austrie ac Stirie, adhuc bellis in terra sevientibus, duxit uxorem, nuptiis in Nova civitate sollempniter celebratis. Ann. Mellic., M. Germ. Scr. 9,508, zu 1239, aber gleichfalls auf 1238 zu beziehen, da alle vorhergehenden und nachfolgenden iahresangaben um eine einheit zu gross angesetzt sind. — Von der frühern gemahlin Elisabeth wissen wir nur, dass sie 1231 gestorben ist; Schannat Vind. 1,121. Die nähere verbindung mit dem geächteten herzog Friedrich, der erst gegen ende 1239 begnadigt wurde, liesse sich als zeichen eines gespannten verhältnisses zum kaiser auffassen; und wenn das nichterscheinen der fürsten auf einem im märz 1238 vom erzbischofe von Mainz als reichsverweser nach Erfurt berufenen tage in den Ann. Erphord. als zeichen einer fürstenverschwörung gegen den kaiser gefasst wird, so wird auch des ortes wegen zunächst an Heinrich zu denken sein. Gegen ende des iahrs liess dann der kaiser durch den erzbischof von Mainz seine (etwa zweiiährige) tochter dem iungen landgrafen Hermann verloben; Ann. Erph. Aber wir sind über das in dieser zeit zwischen Heinrich und seinem neffen bestehende verhältniss zu wenig unterrichtet, um bestimmter beurtheilen zu können, ob darin ein zeichen des einvernehmens auch mit Heinrich oder mit Winkelmann Friedr. 2,93 ein gegen diesen gerichteter schachzug zu sehen ist. *k

1239

iuni 1 — apud Egram — Fürstenversammlung in gegenwart könig Conrads wegen der excommunication des kaisers; vgl. nr. 4401[a]. — Post multa per mediatores Chunradus in suam sententiam traxit Thuringum Misniumque, welche der könig von Böhmen und der herzog von Baiern vergeblich umzustimmen suchen; alle fürsten seien angeblich für den pabst, preter fatuos Thuringum et Misnium; vom herzoge von Baiern wird beim pabste insbesondere die excommunication Heinrichs und seines bruders Conrad erbeten. Vergl. das bezügliche schreiben Alberts von Beham bei den Reichss. — Scheint Albert dem landgrafen besonders zu zürnen, so möchte daraus zu entnehmen sein, dass man bis dahin grund zur annahme hatte, er werde sich gegen den kaiser erklären. *l

1240

mai 11 — Herbipoli — schreibt dem pabste bezüglich der herstellung des friedens zwischen ihm und dem kaiser und beglaubigt zu diesem zwecke seinen bruder den Deutschordensmeister Conrad. Vgl. Reichss, und oben nr. 4416. — Heinrich wird zweifellos am zustandekommen der doch zunächst im interesse des kaisers liegenden sendung seines bruders besonders betheiligt gewesen sein. Damit stimmt, dass Albert von Beham, der den landgrafen mit vielen andern fürsten bereits excommunicirt hatte, nicht lange nachher denselben nebst den markgrafen von Brandenburg, dem herzoge von Brabant und einigen Deutschordensrittern als die führer aller gegen den pabst gerichteten bestrebungen bezeichnet. Dagegen nennt Albert am 5 sept. den iungen landgrafen Hermann unter denen, welche die kirchliche partei behufs aufstellung eines gegenkönigs ins auge gefasst hatte. Vgl. Reichss. *m

nov. 00 — Nurenberc — Zeuge könig Conrads; nr. 4433. *n

1241

. . . — — Dritte verheirathung mit Beatrix, der dritten tochter des herzog Heinrich II von Brabant und

1241		der Marie, tochter könig Philipps und urenkelin herzog Friedrichs II von Schwaben, während auch der landgraf durch seine grossmutter Jutta urenkel desselben war, so dass es zur ehe einer dispensation bedurfte, wie sie der pabst am 12 apr. 1244 ertheilte; vgl. nr. 4865[b]. *4860a
märz 10	Cruceburg	Heinrich landgraf von Thüringen, pfalzgraf von Sachsen und herr von Hessen bekundet, dass er seiner gemahlin Beatrix tochter des herzogs von Brabant donatione propter nuptias die burg Nuwenburch, die städte Sangerhausen und Gotha und anderes angegebene geschenkt habe. Butkens Trophées de Brab. 1,90 extr. — Der ort (Crureburg) ist Kreuzburg an der Werra. *4861
1242		
ian. 3		Tod des landgrafen Hermann. Ann. Erphord. Da Hermann der nach lehnrecht berufene erbe der fürstenthümer Thüringen und Pfalzsachsen und längst lehnsmündig war, während doch Heinrich insbesondere die regierung in Thüringen führte, so müssen, zweifellos auch vom reiche anerkannte abmachungen bestanden haben, die uns nicht näher bekannt sind. Vergl. Knochenhauer 349. *a
. . .		Ernennung zum reichsverweser in Deutschland durch den kaiser spätestens im frühiahre 1242, da könig Conrad sich schon am 1 mai auf den rath des landgrafen beruft: quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam; vgl. nr. 4457. — Veranlassung war, dass der bisherige reichsverweser Sifrid von Mainz für die sache der kirche zu den waffen gegriffen hatte, was dem kaiser schon im oct. 1241 bekannt gewesen zu sein scheint; vergl. nr. 3239. Es kann also die bestellung auch schon 1241 erfolgt sein. Neben Heinrich führt auch könig Wenzel von Böhmen den titel eines reichsverweser; vgl. Reichss. *b
mai 11		bekundet als landgraf von Thüringen und pfalzgraf von Sachsen, sacri imperii per Germaniam procurator, eine schenkung des ritter Ulrich von Balgestete an das kloster Pforta. Z.: gr. Dietr. v. Berka u. s. w. Wolff Chronik des Kl. Pforta 2,37 extr. *4862
— 17	Wartborg	genehmigt unter demselben titel einen verkauf des schenken Heinrich von Vargula an das kloster Alholderode. Zeitschr. des Vereins für thüring. Gesch. 5,292 extr. *4863
. . .	———	(in castro nostro) eignet unter demselben titel dem kloster Georgenthal den wald Tambach. Thuringia sacra 484. Rudolphi Gotha dipl. 2,249. Hahn Coll. 1,94. 4864
1243		
apr. 6	Wizzense	schenkt unter demselben titel dem kloster Pforta eine mühle an der Imese. Horn Henricus illustris 362. Vgl. Wolff Chronik des Kl. Pforta 2,38 extr. *4865
iuni 30		An diesem tage ertheilt der kaiser zu Benevent dem markgrafen Heinrich von Meissen für den fall des erblosen todes des landgrafen die belehnung mit dessen reichslehen: considerantes etiam avunculi tui Heinrici lantgravii Thuringie, comitis palatini Saxonie, dilecti consanguinei nostri procuratoris Germanie dilecti filii nostri Conradi Romanorum in regem electi petitionem. Nr. 3372. *a
1244		
apr. 12		Uebergang zur kirchlichen partei vor diesem tage, an welchem der pabst dem landgrafen, da derselbe sich zur vertheidigung der kirchlichen freiheit entschloss, dispens ertheilt bezüglich seiner ehe, (vgl. nr. 4860a); er bestätigt ihm am 13 apr. seine kirchenlehen und sichert ihn durch drei iahre gegen kirchliche sentenzen, schreibt ihm dann am 30 apr. über die nichteinhaltung des schwures durch den kaiser (vgl. nr. 2424a), ihn auffordernd, das löblich begonnene werk des glaubens durchzuführen, und ihm versprechend, dass er ihn dabei nicht verlassen werde. Vgl. Päbste. — Danach stand Heinrich damals mit der kirchlichen partei bereits in bestimmteren verhandlungen. Matth. Paris ed. Luard 4,268. 356 erzählt zweimal, das erstemal nach der aufhebung der belagerung von Viterbo im nov. 1243, dann zur zeit des aufenthaltes des pabstes zu Genua seit iuli 1244, dass man in Deutschland beabsichtigte, den landgrafen zum könig aufzustellen, dass dieser unschlüssig war, dann aber der kaiser heimlich nach Deutschland ging und den landgrafen wieder ganz für sich gewann. Ist die angabe über die reise des kaisers unrichtig, so findet doch die nachricht im allgemeinen eine überaus gewichtige unterstützung in ienen schreiben des pabstes. *b
1246		
apr. 21		An diesem tage meldet der pabst den deutschen wahlfürsten, dass der landgraf bereit sei, das negotium imperii zu übernehmen, und befiehlt ihnen die wahl desselben. — Der pabst hat nach der entsetzung des kaisers am 17 iuli 1245 zweifellos sogleich den landgrafen im auge gehabt, da der als legat nach Deutschland geschickte Philipp von Ferrara sich sogleich unter geleit des erzbischofs von Cöln zum landgrafen begab, qui eum benigne recipit aspirans a

1246

regnum. Ann. S. Pantal. Erfolgte die zustimmung erst ietzt, so stimmt das zu den angaben, dass der landgraf sich anfangs weigerte. Vgl. Ann. Stad., Matth. Paris ed. Luard 4,495; insbesondere aber des kaisers schreiben nr. 3617, wonach der pabst zum könige erhob: lantgravium Thuringie de domo et genere nostro natum, sacramento sibi de morte nostra secuta (bei der verschwörung im märz, nr 3547[a]) corporaliter prestito per quosdam ecclesiasticos principes, necnon et dispensatione sibi pro quadam summa pecunie de bonis ecclesie super illicito matrimonio inter ipsum et uxorem suam consobrinam ipsius (vgl. nr. 4860[o]) venali commercio repromissa. Vgl. auch nr. 3544. *c

mai 22 | Hochheim | Königswahl. Anwesend waren an dem eine stunde unterhalb Wirzburg am Main gelegenen wahlort Veitshochheim [sicher nur die nr. 4867 genannten; vergl. zu nr. 4868. Als hauptwähler werden Ann. S. Pantal., Stad., S. Rudb. Salisb., Sächs. Weltchr. c. 392 nur die erzbischöfe von Mainz und Cöln genannt, was an und für sich anwesenheit auch des von Trier unwahrscheinlich macht. Ausser in der kürzern rec. der Gesta Trevir. wird er ausdrücklich nur in Ellenhardi Chron. 121 als mitwähler genannt; entscheidend scheint mir, dass die ausführlichere rec. der Gesta, Mon. Germ. 24,410, ihn erst nach der wahl durch den legaten zum beistande für den könig auffordern lässt, ne torpere videretur desidia, worauf er nach Frankfurt zieht; da er den könig sogleich anerkannte, lag es nahe, ihn als mitwähler zu nennen. Ellenhard nennt als wähler weiter noch die bischöfe von Strassburg, Metz und Speier.] Von den sieben churfürsten war also damals noch keine rede; [doch scheint das vorrecht wenigstens der geistlichen churfürsten sich bei dem auftrage zur wahl schon geltend zu machen; vgl. Mittheil. des österr. Inst. 3,58. Laienfürsten waren nach der Sächs. Weltchr. überhaupt nicht anwesend, wie sich das durch nichtaufführung solcher in nr. 4867 und durch das schweigen der geschichtschreiber bestätigt]. Darum nannten auch schon die zeitgenossen, vgl. Ann. Stad., diesen vom pabst Innocenz IIII hervorgerufenen und mit 15000 mark silber (nach Nic. de Curbio vita Innocentii IIII apud Baluze Misc. 7,376) unterstützten gegenkönig den pfaffenkönig (rex clericorum). [Nach Chr. Sampetr. erhielt er vom pabste 25000 mark, und zwar nach Ann. S. Pantal. 10000 vor der schlacht und 15000 nach der schlacht, welche eine zeitlang zu Lüttich deponirt waren. Das bestätigt sich durch die verrechnung des cantor Hugo von Erfurt über 14000 mark, welche er am 6 sept. zu Lüttich von boten des pabstes übernahm; 3740 davon erhielt der erzbischof von Cöln, 1200 der von Mainz. Vgl. N. Arch. 1,197. Nach Matth. Paris ed. Luard 4,624 hätte der pabst für Heinrich im ganzen 50000 pfund denariorum Viannensium aufgewandt. Vgl. auch bei Beatrix zum 3 mai 1247, wonach der erzbischof von Mainz, wohl im auftrage des pabstes, dem könige zur zeit seines todes für 10000 mark verpflichtet war.] Die wahl sollte wahrscheinlich auf himmelfahrt statt finden, auf welchen tag sie auch Ann. Stad. irrig gesetzt wird, kam aber erst am darauf folgenden dienstag zu stande. Heinrich Raspe obgleich nie förmlich gesalbt und gekrönt, nannte sich doch nicht rex electus und zählte gewöhnlich [vgl. nr. 4882] keine regierungsiahre. [Die canzlei scheint anfangs der probst Burchard von Fritzlar geleitet zu haben nach nr. 4867. 68; dec. 7 ist ein probst Robert protonotar. Der ebenda erwähnte, aber nicht genannte canzler war wahrscheinlich der erwählte Heinrich von Speier, der das amt unter Wilhelm anscheinend schon vom beginne der regierung an bekleidete. Das siegel bei Heffner nr. 70.] Er berief sofort einen reichstag auf den 25 iuli [? vergl. nr. 4869[a]] nach Frankfurt. Vergl. Ann. Erphord., Stad., S. Pantal., Ellenhardi chr., Mathaeus Paris; auch Gruner Res Heinrici Raspe anticesaris in Gruneri opuscula 1.3. Knochenhauer Gesch. Thüringens 362 ff. d

. . . | . . . | schreibt den Mailändern, dass ihn am dienstag nach himmelfahrt die fürsten einmüthig bei Wirzburg zum könige Deutschlands und römischen fürsten erwählt haben, ermahnt sie auch ferner in der treue zur römischen kirche und zum reiche zu verharren, und meldet dass er ihren machtboten Guifred de Habilitate [Abiate] noch bis zum hoftag, den er am tage seiner wahl ausgeschrieben (also bis zum 25 iuli) bei sich behalten wolle. Apte quam—instructum. Hahn Coll. Mon. 1,248. Huillard 6,430. 4866

— 23 | —— | (in castris) verspricht dem bischof Hermann von Wirzburg auf dessen klage über das benehmen der früheren regenten, dass er ihn und seine kirche an ihren rechten gerichtsbarkeiten und gütern niemals wie bisher geschehen beschweren, sondern vielmehr vertheidigen wolle; auch wolle er zum nachtheil derselben weder befestigungen errichten noch es dulden dass dergleichen

1246

durch andere errichtet werden. Unter zustimmung seiner fürsten der erzbb. Sifrid v. Mainz u. Conr. v. Cöln, des erw. Heinr. v. Speier u. des apostol. legaten Philipp. Z.: Heinr. u. Günth. br. v. Schwarzburg, Ernst v. Gleichen, Emich v. Leiningen, Heinr. u. Herm. br. v. Henneberg, Berth. v. Ziegenhain, diese grafen; Burch. marsch. v. Querfurt, Hermann v. Lobedeburg, Gotfr. u. Gerh. v. Eppstein, Burch. v. Nuwenburch, Mangold v. Wiltberg u. dessen söhne Maneg. u. Marcward, Alb. v. Trimberg, Alb. v. Sternberg. D. per m. Burchardi de Zigenhagen prepositi Fritslariensis vice archicancellarii d. Sifridi archiep. Mogunt. archicanc. per Germaniam. Mit goldbulle und dem actum: x kal. iunii, electionis nostre de secunda. Mon. Boic. 30ª,296. — [Da die goldbulle am tage nach der wahl schwerlich schon gefertigt war, so wird mindestens die besiegelung des diplom erst einige zeit nachher erfolgt sein. Aber es fehlt ieder grund zu bezweifeln, dass die genannten personen beim actum anwesend waren.] 4867

mai 25 | Hochheim | (in castris) schreibt den vasallen dienstleuten bürgern und der ganzen familie der kirche von Corvei, dass er ihrem abt Hermann was demselben von früheren regenten zugesprochen worden, nämlich die angegebenen [aus dem rechtsspruche könig Heinrichs von 1223 iuni 26, oben nr. 3895, wörtlich wiederholten] rechte bestätigt habe, und gebietet ihnen, demselben diese rechte unverletzt zu erhalten. Z.: die erzbisch. Sifr. v. Mainz, Theoderich (statt Arnold) v. Trier, Conr. v. Cöln u. Gerh. v. Bremen(?); die bisch. Herm. v. Wirzburg, Theodr. v. Naumburg, Sifrid v. Regensburg († 19 mai 1246) u. Heinr. v. Strassburg; Heinr erw. v. Speier; die herzoge Heinr. v. Brabant u. Alb. v. Sachsen(?); Heinrich u. Günth. br. v. Schwarzburg, Conr. u. Everb. br. v. Everstein, Ernst v. Gleichen, Adolf v. Waldeck, Conr. v. Nürnberg, Widek. v. Schwalenberg, Emich v. Leiningen, Heinr. u. Herm. br. v. Henneberg, Gottsch. v. Pirmont, Heinr. v. Neiffen, Berthold v. Ziegenhain, Wolfr. v. Veringen, Conrad v. Rietberg, Heinr. u. Herm. br. v. Waldenberg, Heinr. v. Schladen, Bernh. v. Spiegelberg, Ludolf v. Dassel. diese grafen; Bernhard edler v. Lippe, Burch. marsch. v. Querfurt, Conr. v. Schonenberg, Herm. v. Lobedenburg, Gotfrid v. Eppstein, Herm. v. Brakel, Alb. v. Scardenberg, Raveno v. Pappenheim, Conr. v. Wintersteten, Conr. v. Amelungesen. D. per m. Burch. de Zigenh. prep. Fridesl. vice d. Sifr. Mog. archiep. et archicancellarii. Mit dem actum: viii kal. iunii, die iiii. electionis nostre. Falke Codex trad. Corb. 403. Gruner Opuscula 2,317. — [Die urk. ist mehrfach überhaupt oder doch bezüglich ihrer zeugenreihe für unecht gehalten. Ich halte die urk. für echt und nehme an, dass die zeugenreihe, welche allerdings der zeit der wahl nicht entsprechen kann, später um die zeit des hoftages zu Frankfurt aus der zahl der ietzt anwesenden gemehrt sei. Auch bei dieser annahme bleiben einige zeugenangaben unrichtig, da der erzbischof von Trier nicht mehr Dietrich hiess, der bischof von Augsburg gestorben, der erzbischof von Bremen sicher und der herzog von Sachsen höchst wahrscheinlich auch im aug. nicht beim könige war. Aber auch da scheint mir durch die annahme einer fälschung nichts erklärlicher zu werden und der gedanke an grobe nachlässigkeit oder willkür der canzlei näher zu liegen. Vgl. näheres Mitth. des österr. Inst. 2,215 ff.] 4868

iuli 21 | Wartberc | genehmigt den durch die schwestern Jutta und Hedwig von Salevelt gemachten kauf eines hofes zu Eisenach, der nach ihrem willen nach ihrem tode an das nonnenkloster Frauensee fallen soll. Z.: die gr. Heinr. v. Schwarzburg, Friedr. v. Beichlingen u. Th. v. Burcha, der cämmerer v. Vanre, Helwig marschall, Rudeger v. Wassenburc, Siboto. v. Rudenstet, Heinr. v. Ruelz, Albert Lusso. Mitgetheilt von Landau aus dem archiv zu Cassel. Winkelmann Acta 425. — Der ausstellungsort ist die Wartburg bei Eisenach. 4869

— 25 | (Moguntie) | Versammlung und aufbruch nach Frankfurt zur abhaltung des hoftages. Die autem eleccionis nostre a nobis solenni principum indicta curia, in festo b. Jacobi apostoli Franchonfort, nobilem imperii civitatem, felicibus auspiciis signa nostra movimus, ad celebracionem dicte curie properantes. So in nr. 4870; wo freilich ie nach der interpunction die tagesangabe sich auf den hoftag oder, wie mir wahrscheinlicher, auf den aufbruch bezieht. Auch nach nr. 4871 trifft er auf den ihm den weg verlegenden feind in procinctu itineris cum nobilissima societate principum constituti euntes Franchenfort pro solempni, quam indixeramus curia celebranda. — Ebenfalls in festo b. Jacobi erklärt der legat Philipp nach schreiben vom 13 aug., Huillard 6,450, die erzbischöfe von Salzburg und Bremen, die bischöfe von Passau, Freising, Brixen, Prag, Utrecht, Worms, Constanz, Augsburg, Paderborn und Hildesheim, die äbte von St. Gallen, Elwangen, Reichenau, Kempten und Weissenburg, weil sie weder ad curiam kamen, noch sich entschuldigten, auf andringen der fürsten für excommunicirt und suspendirt, und gibt ihnen

1246

termin, vor dem pabste zu erscheinen. — Ich möchte nicht zweifeln, dass diese versammlung, von der aus dann gegen Frankfurt aufgebrochen wurde, zu Mainz oder in der nähe stattfand. Denn 1) für vereinigung des königs insbesondere mit den rheinischen erzbischöfen war hier der geeignetste ort; 2) die bezeichnung des ortes der schlacht bald nach dem Main, bald nach der Nidda, setzt anrücken aus der gegend von Mainz voraus; 3) die angabe im schreiben des legaten, dass Worms a loco curie nur sechs meilen entfernt sei, passt auf Mainz; 4) der könig hat später gläubigern zu Mainz über 500 mark zu zahlen, N. Archiv 1,197. — Dann ist anzunehmen, dass die fürsten, weil Frankfurt noch in feindeshand, auf den 25 iuli zunächst nach Mainz oder in die nähe entboten waren und mit dem nichterscheinen hier straffällig wurden. Wahrscheinlich an der Nidda traf man dann auf den durch diese gedeckten feind, und beide heere standen eine zeitlang gegenüber, bis Heinrich am 5 august den angriff wagte; vergl. nr. 4510[a]. Es ist wohl nur eine ungenauigkeit der fassung, wenn dort die einnahme der festen stellung durch Conrad erst zum schlachttage selbst berichtet wird. *a

aug. 5 | circa Frankenfort | Schlacht um das reich am Oswaldstag mit könig Conrad IIII, welcher besiegt wird. Vgl. das nähere bei Conrad nr. 4510[b]. b

. . . | | meldet den Mailändern seinen am sonntage im felde bei Frankfurt über den könig Conrad IIII davon getragenen sieg. Cum vestre — Romanorum. Hahn Coll. Mon. 1,253. Boehmer Cod. Moenofr. 1,77. Huill. 6,451. Ohne zweifel wurde dieser brief in den nächsten tagen nach der schlacht geschrieben; [vgl. auch nr. 4872]. 4870

. . . | | meldet denselben (?) seinen am 5 aug. erfochtenen sieg und ermahnt sie zur ergebenheit gegen die kirche und zum widerstande gegen den einstigen kaiser Friedrich. Gloriam et — cordi. Hahn Coll. Mon. 1,254. — [Die fassung weicht von nr. 4870 ganz ab, während der inhalt wesentlich derselbe ist, so dass beide briefe nicht an dieselbe stadt gesandt sein werden. Auch Brescia hat ein schreiben über den sieg erhalten nach der antwort bei Hahn Coll. 1,251.] *4871

. . . | | meldet denen von Genua seine erhebung, versichert dass er ihre stadt und deren bürger vor andern städten Italiens zu ehren gedenke, theilt mit dass er seit seiner wahl den Conrad sohn Friedrichs in zwei (?) schlachten besiegte. Ann. Jan., Mon. Germ. 18,220 extr., mit dem bemerken, dass der das schreiben überbringende bote im aug. nach Genua kam. Also kurz nach der schlacht abgesandt *4872

— 00 | Frankenfort | Reichstag. Auf demselben wurde auch Conrad IIII des herzogthums Schwaben und aller seiner in Deutschland gelegenen güter entsetzt. Brief Innocenz IIII an könig Wilhelm bei Raynald 1252 § 18. — [Dass das auf einem tage zu Frankfurt geschehen, ist hier nur bezüglich könig Wilhelms gesagt; aber es ist allerdings wahrscheinlich, dass das auch unter Heinrich ietzt zu Frankfurt oder schon auf der vorversammlung vom 25 iuli geschah. — Für die hier anwesenden wird nr. 4868 zu beachten sein.] a

— 13 | —— | (in sollempni curia) beurkundet den rechtsspruch der anwesenden fürsten und edeln, dass wenn ein vasall der lehen von einer kirche hat kinderlos stirbt, dass dann diese lehen der kirche heimfallen. Aus dem original in Lüttich. Mon. Germ. 4,362. Huill. 3,476 ex or., (irrig Heinrich (VII) zugelegt). — [Nur mit ind 4 Zweifellos veranlasst durch den heimfall der grafschaft Hennegau an die kirche von Lüttich; vergl. Huillard 6,269. Winkelmann Acta 570. Schoonbroodt Inventaire 52.] 4873

. . . | | ertheilt dem domcapitel und den andern kirchen zu Lüttich ein privileg, wonach ihre familien der gerichtsbarkeit der schöffen von Lüttich nicht unterworfen sein sollen. Erwähnt in der bestätigungsurk. des erwählten Heinrich von Lüttich vom 15 nov. 1253, Martene Coll. 1,1318; Bormans Recueil 1,49; vgl. bei Wilhelm zum 13 feb. 1254. Der Henricus fel. record. Rom. rex ist zweifellos Heinrich Raspe; dann wahrscheinlich gleichzeitig mit nr. 4873. *4874

— 13 | —— | (in curia) verspricht den rittern Sygelin genannt Bilde und Gosselin aus Strassburg 200 mark silber, wofür sie ihm mit ihrer ganzen macht gegen den ehemaligen kaiser Friedrich und dessen sohn Conrad beistehen sollen, und versetzt ihnen für iene summe alle besitzungen und rechte die zu der bei Strassburg gelegenen burg Wickersheim gehören. Wencker Apparatus archivorum 164. Strassb. Urkkb. 1,230 ex or. 4875

. . . | | meldet den bürgern von Strassburg dass er die zerstörung der bei bei ihrer stadt gelegenen burg Wickersheim, aus welcher ihnen grosser schaden zugefügt werde, befohlen habe, und for-

1246			
		dert sie zu kräftiger theilnahme daran, wie überhaupt an der bekämpfung seiner und der kirche feinde auf. Wencker App. 164. Strassb. Urkkb. 1,233. — [Wohl gleichzeitig mit nr. 4875, da die burg in der nächstfolgenden zeit vom bischofe nebst andern staufischen besitzungen im Elsass erobert und zerstört wird. Vgl. Ellenhardi Chr. 121.]	4876
. . .		verspricht dem grafen C. von Freiburg dass demselben die ihm erblich zustehenden orte Neuenburg Offenburg und Ortenberg zurückgestellt werden sollen, falls sie von den feinden der kirche befreit werden. Erwähnt in bestätigung des pabstes Innocenz vom 28 iuli 1248 und könig Wilhelms vom 12 mai 1251. — Um diese zeit, da auch Offenburg und Ortenberg unter den kurz nachher vom bischofe von Strassburg eroberten orten genannt werden. Vgl. vorher.	*4877
. . .		Die bei Paullini Hist. virg. collegii Visbec. 76 Heinrich Raspe zugelegte und mit der dazu passenden datirung: actum ap. Franckovurt anno 1246 versehene urk. ist identisch mit nr. 4309. Vergl. auch Stälin Wirtemb. Gesch. 2,521 anm., der trotz der abweichung diese urk. im auge haben wird.	*a
oct. 00	(Herbipoli)	Vgl. das zu der fälschlung nr. 3538 bemerkte, wonach Heinrich vielleicht im oct. in anwesenheit des legaten zu Wirzburg urkundete. Aber auch davon abgesehen wird ein aufenthalt um diese zeit sehr wahrscheinlich durch die nr. 4880 erwähnten zahlungen an die hospites zu Wirzburg und Karlstadt, falls es sich da nicht, was wenig wahrscheinlich, noch um schulden aus der zeit der wahl handelte.	*b
nov. 30	Wartberc	schreibt dem erzbischof von Ravenna, dass er die von Friedrich II aus Rimini Ravenna Faenza und andern städten von Romaniola verbannten unterstützen möge, und verspricht nächstens nähere nachrichten über den stand seiner angelegenheiten, seinen vorhabenden einfall in Schwaben, dessen adel sich ihm schon grossentheils unterworfen habe, und seiner absichten bezüglich der lombardischen angelegenheiten. Raynald § 10. Rubeis Hist. Rav. 403. Huillard 6,470. Ughelli 1,373. Fantuzzi Mon. Rav. 3,82. Vesi St. di Romagna 3,27. — Mit der corrumpirten ortsangabe Vuartlt.	4878
dec. 6	apud Smalkaldin	(super lectum domini regis) Magister Hugo cantor von Erfurt legt rechnung über den betrag von 3033 ½ mark, welche er das erstemal (von der zu Lüttich von boten des pabstes erhaltenen summe von 14000 mark) überbrachte, wovon er unter anderm dem marschall Helwich 1807, dem burggrafen von Nürnberg 300, dem H. von Lobedeburg 100, dem von Neiffen 50, dem bruder C. von Schwaben (vermittler des verraths?) 6, den gläubigern des königs zu Leipzig 300, dem W. von Brunshorn 200 mark zahlte. Z.: Berth. truchsess v. Slateim, F. v. Drivorde, Helwich marschall, mag. Theodr. v. Schmalkalden. N. Archiv 1,197.	*4879
— 7	——	(in estuario contra hospitium domini regis) Derselbe legt rechnung über den das zweitemal überbrachten betrag von 4400 mark, wovon er unter anderm dem archidiacon von Ravenna boten des pabstes 10, dem canzler für unkosten 10, dem W. von Arnstein 300, dem bruder Volbert 200, dem G. schenk von Schweinsberg 100, den gläubigern zu Mainz 528 ½, den grafen von Henneberg 1100, dem grafen von Waldenberg 300, dem burggrafen von Querfurt 100, dem bruder Heinrich dem Baiern 10, hospiti de Erbipoli 250, hospiti de Karlistat 45 mark zahlte. Z.: der protonotar probst Robert und dessen socius mag. Albert, der marschall Helwich. N. Archiv 1,197.	*4880
. . .	——	restituirt hier apud Smalkaldin constitutus dum in expeditionem procederet versus Ulmam dem kloster St. Georgenthal den wald Friwalt ohne iedoch darüber eine verbriefung auszustellen wie seine witwe Beatrix dies zu Wartburg am 24 märz 1247 beurkundet hat. Vgl. bei Beatrix.	a
. . .		Heerfahrt zur unterwerfung Schwabens. Vgl. vorher und nr. 4878, dann insbesondere nr. 4519[a], wonach es scheint, dass Conrad zu Nürnberg stellung genommen hatte, um den vormarsch des gegners zu hindern, dann aber, möglicherweise erst in folge eines für ihn unglücklichen treffen, zurückging.	*b
— 15	ap. Forcheim	(in castris) restituirt dem bischof Heinrich von Bamberg die güter seiner kirche in Muchil und in Schidingen, unter dem vorbehalte rechtlichen austrags bezüglich der güter, welche er von demselben und dessen kirche beansprucht. Mon. Boic. 30[a],299.	4881
. . .	Nurenberg	Hoftag, wahrscheinlich auf weihnachten. Landgravius rex de novo creatus curiam apud Nurinberch indixit, quam etiam auxilio nobilium et comitum Suevie contra voluntatem dicti Chunradi et suorum complicum sollempniter celebravit. Ann. S. Rudb. Salisb. 789.	a

1246			
dec. 31	Nurenberg	Aufenthalt iedenfalls schon an diesem tage, an welchem hier der legat urkundet.	*b
1247			
ian. 2	———	(in castris) erlässt wegen der verdienste des bischofs von Wirzburg den der wirzburger kirche gehörigen leuten in Bernheim die 25 malter getraide, welche sie jährlich für den königsschutz an die königlichen schultheissen zu entrichten versprochen hatten. Mon. Boic. 30ª,300. — Mit 1247, ind. 5, regni 1. Warum übrigens in castris? Liessen die hohenstaufischen Nürnberger den gegenkönig nicht in ihre stadt? [Das in castris bezeichnet hier, wie nr. 4881, zweifellos nur, dass der könig sich auf einer heerfahrt befand.]	4882
— 00	———	verleiht dem Godfried von Sulzburg wegen seiner dienste dieienige der burgen Adelenburg oder Heimberg welche sich zuerst ihm unterwerfen wird als burglehen, und ausserdem noch vierzig mark iährlicher einkünfte im amt Berengau, welche demselben Friedrich der iüngere burggraf von Nürnberg anweisen soll. Mon. Boic. 30ª,301. Koeler Hist. dom. de Wolfstein 10. Oetter Gesch. der Burggr. 1,299. (Wölckern) Hist. Norimb. dipl. 116. Lünig Reichsarchiv 23,1555. Lünig Corp. feud. 1,1141. Mon. Zoller. 1,52. — Mit 1246, ind. 5.	4883
. . .	in Bawariam	Einfall in das baierische gebiet. Heinricus rex dum secundam in Bawariam atque Sueviam fecisset expeditionem etc. Ann. Erphord. — Dass die heerfahrt sich auch auf Baiern ausdehnte, scheint sich zu bestätigen durch die verrechnung des magister Hugo über eine von ihm am 1 ian. zu Lüttich in empfang genommene summe, in der es heisst: Item michi eunti in Bauwariam post dominum regem v. marcas ad expensas. N. Archiv 1,198. Der einfall in Baiern kann wohl nur in diese zeit fallen, da der könig von Ulm auf nächstem wege zurückgekehrt zu sein scheint.	*a
— 00	ante Ulmam	Belagerung. Aber vergeblich. Der widerstand der einwohner, die kälte des winters, der mangel an nahrungsmitteln und vielleicht auch seine krankheit nöthigen den könig zur aufhebung derselben und zum rückzug. Ellenhardi Chr. — Expeditionem validam movit contra ducem Suevie Chuonradum, et obtinuit quasdam urbes, et multi adheserunt sibi ex nobilibus, et obsedit Ulmam civitatem iuxta Danubium hiemali tempore, sed perterritus inde fugit. Ann. Scheftlar. Vgl. Ann. Zwifalt., Hugo de Rutlingen ap. Böhmer 4,130. Sächs. Weltchr. c. 394. — Dass vor der belagerung Ulms eine gleich erfolglose von Reutlingen statt gefunden habe, sagt Trithem Chron. Hirs., aber kein zeitgenosse. [Beruht zweifellos auf verwechslung mit der belagerung, welche Hugo von Reutlingen erwähnt, die aber erst pfingsten, mai 19, stattfand. Vergl. überhaupt nr. 4519ᶜ.] — Die nachricht von einer zweiten schlacht mit könig Conrad, worin dieser sieger geblieben wäre, welche Matthaeus Paris hat, beruht wohl gewiss auf einem irthum. [Vgl. nr. 4519ᵇ.]	b
— 28	———	Der päbstliche legat Philipp (vgl. bei diesem) urkundet in castris illustris Romanorum regis in obsidione civitatis Ulme.	c
feb. 5	Chulingishem	(in castris) überlässt dem bischof Hermann von Wirzburg und seiner kirche des reichs Juden zu Wirzburg um 2300 mark silber, dergestalt dass sie erst nach des bischofs tode vom reich um diese summe wieder eingelöset werden können. Mon. Boic. 30ª,303. — Mit 1246. Der ausstellungsort, in der folgenden urk. Zulingishem, ist wohl nicht Külsheim bei Windsheim an der Aisch, sondern wie Stälin gewiss richtig meint, Zeilitzheim südlich von Schweinfurt; Reg. Boica 4,587 kommt Zulichesheim ad 1295 vor.	4884
— 5	———	(—) verbrieft demselben bischof und seiner kirche, dass ihnen die von den vorstehend verpfändeten Juden gezogenen einkünfte bei künftiger einlösung nicht in abrechnung gebracht werden sollen. Mon. Boic. 30ª,304. — Mit 1246.	4885
— 16	Wartberc	Todestag nachdem er krank aus Schwaben zurückgekehrt war. Er wurde zu Eisenach in der st. Catharinenkirche begraben. Ann. Erphord. (feb. 17), Minorita Erphord., Ann. Reinhardsbr. (Chron. Thuring.), Sifr. de Balnhusin, Ann. S. Pantal. [Die angabe der Ann. Reinh. in die s. Juliane, feb. 16, wird unterstützt durch Necrol. S. Marie Erford. bei Mone Zeitschr. 4,254; das Kalend. necr. Thuring. ap. Böhmer F. 4,457 hat 15 feb.] — Mit ihm erlosch sein stamm, der vom ersten Ludwig an 147 iahre in Thüringen regiert hat. Diese landgrafschaft vererbte nun (nicht zum glücke des landes) auf den gemahl seiner schwester den markgrafen Heinrich von Meissen, der sie dann um 1262 an seinen ältesten sohn Albrecht den unartigen abtrat.	a

1228 (feb. 00)	Leide	Geburt spätestens in diesem monate als sohn des grafen Florenz von Holland und Seeland und der Mathilde, tochter herzogs Heinrich I von Brabant. Den ort nennt Johann a Leidis apud Sweertius Ann. rer. Belgic. 196 mit dem bemerken, dass sich in der St. Peterskirche zu Leiden noch die fons baptisterii finde, aus der er getauft. — Nach Melis Stocke ed. Huydecoper 2,119, ed. Böhmer 2,432, war Wilhelm zur zeit der wahl zwanzig iahre alt; nach Matth. Paris ed. Luard 4,640 hatte er damals circiter viginti annos. Führt das auf herbst 1227, so würden die angaben des Beka ed. Böhmer 2,433, dass er vicesimum agens annum gewählt wurde, dann des Joh. a Leydis, dass er beim tode des vaters sechsiährig war, auf 1228 deuten. Meine angabe stützt sich auf das zu 1240 bemerkte. *4885b
1234 iuli 19		Tod seines vaters Florenz beim turnier. Necr. Egmond. ap. Van den Bergh 1,334; vgl. Joh. de Beka. Er hinterliess ausser Wilhelm noch einen sohn Florenz; von den töchtern heirathete Alheid 1246 (vgl. V. d. Bergh 1,236. 237) den Johann von Avesnes, grafen von Hennegau, Margarethe 1249 (vgl. zum 4 iuli d. i.) den grafen Hermann von Henneberg. Tutor Hollandie wurde des vaters bruder Wilhelm, der als solcher 1235 apr. 1 urkundet, (womit sich die annahme von Meerman Geschiedenis 1,2, Florenz sei erst 1235 gestorben, erledigt); die tutel Seelands wurde von der gräfin von Flandern der wittwe Mathilde übertragen, die dann 1235 mai 27 darauf gegen eine abfindung zu gunsten der söhne verzichtete; vgl. V. d. Bergh 1,195. Auch Wilhelm blieb am 30 aug. 1238 im turnier; Ann. Stad., Necr. Egmond. Die annahme von Meerman 1,127 ff., dass dann graf Balduin von Bentheim tutor wurde, findet wenigstens in der angezogenen urk. von 1241 märz 10, V. d. Bergh 1,205, kaum bestimmtere begründung. Lässt Joh. Beka den andern vatersbruder, bischof Otto von Utrecht, ungenau gleich nach dem tode des vaters die vormundschaftliche regierung übernehmen, so mag das ietzt der fall gewesen sein. *c
1240 (feb. 00)		Regierungsantritt als graf spätestens in diesem monate, da Wilhelm am 22 febr. 1240 zu Zieriksee als comes Hollandie eine von ihm vorgenommene belehnung verbrieft; V. d. Bergh 1,202. Aber wohl erst kurz vorher, da er noch kein siegel besitzt: quia sigillum proprium non habemus sigillis patris nostri, Ottonis Traiectensis electi et M. matris nostre comitisse Hollandie et Henrici domini de Voern in hac parte usi sumus. Ist zu vermuthen, dass der regierungsantritt in Holland selbst erfolgt war, so dürfte es sich hier um eine dann in veranlassung desselben mit oheim und mutter unternommene reise nach Seeland handeln. — Massgebend für den regierungsantritt war zweifellos der eintritt der lehnsmündigkeit mit vollendetem zwölften iahre. Wegen der bezüglichen allgemeinen bestimmungen vgl. Homeyer Sachsensp. 2^b,478. Auch Wilhelms 1254 geborner sohn Florenz urkundet zuerst am 8 iuli 1266 als graf; V. d. Bergh 2,63. Ebenso stimmen die sonstigen angaben über Wilhelms alter, vgl. zu 1228, im allgemeinen. Sagt Melis Stoke beim tode, dass Wilhelm fünfzehn iahre graf gewesen sei, so ist das ungenau. — Die von Wilhelm als graf ausgestellten urkk. vgl. bei V. d. Bergh 1,202 ff. Den reichsangelegenheiten scheint Wilhelm bis zu seiner wahl ganz fern geblieben zu sein; er wird nie als zeuge in königsurkk. genannt. *d
1247 oct. 3	apud Worinch	Königswahl. Wegen der grossen wichtigkeit dieser wahl für das deutsche staatsrecht will ich erst die quellen hier sprechen lassen und dann das einzelne erörtern. Ann. S. Pantaleon.: Ipso anno Petrus legatus et multi episcopi, videlicet Conradus Coloniensis, Syfridus Moguntinensis, Arnoldus Treverensis, Gerardus Bremensis, et multi alii episcopi et dux Brabantie cum multis comitibus in campo iuxta villam Worinch conventum faciunt et novum regem eligunt Wilhelmum comitem Hollandie, admodum iuvenem, cuius animum intellexerant ad consequendam tanti honoris celsitudinem optabiliter preparatum; et plurimi eorum crucem ibi assumunt contra depositum imperatorem. — Ann. Stad. sagen: Feria quinta post Michaelis Wilhelmus frater comitis Hollandie a quibusdam episcopis et comitibus in Nussia in regem Romanorum ad gubernandum imperium est electus. Ab eodem ibidem Johannes comes Holsatie militie cingulo est accinctus. — Gesta Trev. apud Hontheim 802, Mon. Germ. 24,411: Wilhelmus de Hollandia comes mediante legato sedis apostolice per memoratos Mog. Trev. et Col. archiepiscopos, presentibus ducibus comitibus et terre nobilibus pluribus apud villam Wurunch in Romanorum regem sollempniter est electus. — Christiani Chron. Mog. apud Joannis 2,128, Mon. Germ. 24,248: Wilhelmus comes Hollandie in regem eligitur tantum ab archiepiscopis Mog. et Col. — Ellenhardi Chr., M. Germ. 17,121: Tandem dux Brabantie filium sororis sue Wilhelmum

1247

comitem Hollandie domno pape et episcopis Alemannie presentavit, quem episcopi elegerunt in regem apud Coloniam. – Ann. S. Rudb. Salisb.: Comes Hollandie a principibus quibusdam circa Coloniam eligitur. — Sächs. Weltchr. c. 397: In deme selven iare . . . worden to rade de bischop van Megence unde de van Colne unde de van Triere, dat se koren van des paveses gebode den greven Willekine van Hollant to koninge; dat gescha bi Colne; dar ne was nen leien vorste, wane de hertoge van Brabant. — Menco (schrieb um 1272) apud Matth. 2,145, M. Germ. 23,541: Apostolice sedis legatus veniens Coloniam convocavit omnes episcopos ac principes totius Alemannie in festo Michaelis. Qui omnes (?) unanimiter convenerunt, nec deerat aliquis quin vel per se venisset vel per certum nuntium vel per litteras se excusasset et ratihabitionem misisset. Ubi communiter omnibus assentientibus electus est ad apicem imperii Wilhelmus comes Hollandie filius sororis ducis Brabantie, consobrinus comitis Gelrensis. Erant autem principales in electione sua cum legato domini pape Mog. Trev. Col. archiepiscopi et episcopi quamplurimi, cum aliis principibus ad quos pertinet electio sicut dictum est vel presentibus vel se per litteram excusantibus (man sieht dieser schriftsteller schreibt schon amplificirend nach seinen späteren vorstellungen). — Vgl. insbesondere auch das nr. 4886 angeführte schreiben des pabstes. — Was nun den tag der wahl betrifft, so steht dieser gegen Math. Paris, der den 30 sept. bezeichnet, fest durch die übereinstimmung der Ann. Stad. mit dem päbstlichen schreiben. — Der ort [ist zweifellos nicht Neuss, sondern Worringen, da die bezügliche angabe der Ann. S. Pantal. und Gesta Trev., wie sie sich auch bei dem spätern Beka und in der Chr. praes. Colon. findet, durch die datirung der folgenden urk. aufs bestimmteste unterstützt wird.] — Die krone soll nach Math. Paris ed. Luard 5,201 zuerst dem grafen Heinrich [Otto] von Geldern, dann dem herzog Heinrich von Brabant und nach diesem dem grafen Richard von Cornwall aber immer vergeblich angetragen worden sein. Ob diese sonst nicht unterstützten angaben sicher sind, scheint mir zu bezweifeln. [Nach schreiben des pabstes vom 13 apr. 1247, Reg. Boh. 1,545, dürfte dieser auch den grafen Hermann von Henneberg im auge gehabt haben.] Gewiss ist dagegen, dass die wahl durch den päbstlichen einfluss entschieden wurde, denn Innocenz nennt am 23 iuli 1254 den könig: plantulam nostram nostrisque manibus consitam, [und hatte ihm nach Nic. de Curbio c. 22 ausser spätern zahlungen 30000 mark silber geschickt.] Er hatte zu diesem zwecke schon im märz den cardinaldiacon Peter Caputio de velo aureo nach Deutschland abgeordnet, der nun zuletzt auf den 29 sept. ein feierliches concil [nach Cöln berufen hatte, welches dann, da Cöln selbst noch auf seiten des kaisers stand, in der nähe zu Worringen, theilweise vielleicht zu Neuss, gehalten wurde; vgl. regg. des legaten.] Als vorspiel der königswahl wurde am 27 sept. der iüngere bruder des grafen Otto von Geldern Heinrich zum bischof von Lüttich bestellt, als welcher er übrigens bis zu seiner 1274 erfolgten absetzung weltlich blieb. — Wer waren nun die wähler Wilhelms? Hermann Altah. apud Oefele 1,674 nennt folgende: Sifrid (von Eppstein) erzb. von Mainz, Conrad (von Hochstaden) erzb. von Cöln, Arnold (von Isenburg) erzb. von Trier, Gerold (von Lippe) erzb. von Bremen, Heinrich herzog von Brabant. Wenn nun gleich diese stelle ‚ein späteres einschiebsel ist,‘ so stimmt doch damit das danksagungsschreiben wegen der geschehenen wahl im wesentlichen überein, welches pabst Innocenz (ohne zweifel auf den ihm von seinem legaten erstatteten bericht) am 19 nov. an die genannten vier erzbischöfe und ihre suffragane, dann noch insbesondere an die bischöfe von Wirzburg, Strassburg, Münster und den erwählten von Speier, und von weltlichen herrn, ausser an den herzog von Brabant, noch an die grafen von Geldern und von Los richtete. Indessen waren wohl kaum alle persönlich anwesend. [Die persönlich anwesenden kirchenfürsten ersehen wir nun bestimmt aus nr. 4888. Die anwesenheit des grafen von Geldern ergibt die mitbesiegelung von nr. 4890. Dass der herzog von Brabant an der wahl theilnahm, ist nach den angaben der geschichtschreiber nicht zu bezweifeln; aber eben so wenig, dass er, wie Sächs. Weltchr. betont, der einzige laienfürst war.] Es fehlten also von den laienfürsten ganz hauptsächlich: 1) Sachsen und 2) Brandenburg, von welchen der könig nach seiner vermählung mit der tochter des herzogs von Braunschweig im märz 1252 anerkannt wurde (sollempniter electus est. Ann. Erf.); 3) Meissen dessen markgraf im apr. 1252 seine leben von Wilhelm nahm; 4) Lothringen, dessen herzog im april 1248 von dem päbstlichen legaten für Wilhelm erkauft wurde; 5) Böhmen, dessen könig im märz 1252 geschenke in signum electionis schickte (seine anwesenheit ist zwar aus dem ceremonial von Wilhelms ritterschlag gefolgert worden, welches Beka ed. Buchelius 77

1247

und nach ihm Mag. Chron. Belg. apud Pistor. 3,266. Mieris Charterboek 1,243. Pertz Mon. Germ. 4,363 mittheilen; allein dasselbe ist eben so wenig ächt [vgl. darüber Roth v. Schreckenstein in den Forsch. zur deutschen G. 22,233 ff.] wie das von demselben Beka mitgetheilte aber erst nach der goldnen bulle kaiser Karls IIII abgefasste krönungsceremonial; wäre die thatsache [mit der auch kaum zu vereinen, dass der könig am 22 sept. in Böhmen urkundet, vergl. Reg. Bohem. 1,551,] wahr, so würden auch zeitgenossen derselben gedenken, so hätte der pabst sein danksagungsschreiben auch mit an könig Wenzel gerichtet, der vielmehr schon damals, wie wir aus dem Cont. Cosmae wissen, sich einem einsamen leben ergeben hatte); 6) Schwaben, natürlich weil dessen herzoge die Hohenstaufen gerade die gegner waren; 7) Baiern weil es nunmehr treu zu den Hohenstaufen hielt; 8) Oestreich weil dessen herzoge im vorigen, und 9) Thüringen weil dessen landgrafen in diesem iahre ausgestorben waren; 10) Meran weil dessen letzter herzog, der am 19 iuni 1248 starb, damals wohl schon kränkelte, während des kaisers urk. nr. 3708 allerdings ergibt, dass er vor seinem tode auf die seite der kirche übergetreten war. Von Franken konnte natürlich keine rede sein, weil dessen landesherzoge schon lange nicht mehr existirten; es war durch seine drei erzbischöfe vertreten. Ich habe dies deshalb hier erwähnen wollen, weil mir auf dieses königs erster wahl und dessen späterer anerkennung zu Braunschweig die entstehung der sieben churwürden hauptsächlich zu beruhen scheint. [Vgl. auch nr. 4886.] — Wilhelm war damals [gegen] 20 iahre alt [vgl. zu 1228]; herzog Heinrich von Brabant († 1 feb. 1248) war sein mütterlicher, bischof Otto von Utrecht († 3 apr. 1249) sein väterlicher oheim; Otto graf von Geldern und dessen bruder Heinrich erwählter von Lüttich waren seine vettern. Diese unterstützten ihn immer; wogegen er mit dem erzb. Conrad von Cöln, dem erzb. Arnold von Trier und den erzbischöfen Christian und Gerhard von Mainz nicht fortwährend einig blieb. - Wilhelms namen wird in den urkunden meist Willelmus geschrieben. So steht er auch auf seinen siegeln als graf und als regierender könig [Heffner nr. 71]; auf dem siegel iedoch, welches er als ‚Romanorum in regem electus‘ schon wenige tage nach seiner wahl bis zu seiner krönung führt, heisst er Wilhelmus. Um sein monogramm findet man als etwas ihm eigenthümliches den spruch: spes mea dominus a iuventute mea, in te confirmatus sum ex utero matris mee, tu es meus protector. Von canzleipersonen kommen vor als kanzler: Heinrich erwählter von Speier aus dem hause der grafen von Leiningen, [schon 1247 heisst es in privaturkunde, sie sei besiegelt sigillo Spirensis electi imperialis aule cancellarii, Wirtemb. Urkkb. 4,148; 1248 apr. 23 erwähnt ihn der legat als canzler; später führt er den titel häufig in den eigenen urkk., Remling Urkkb. 1,238 ff.; vgl. unten zu 1251 aug. 21, dec. 15 die eigenthümliche form seiner recognition]; als vicekanzler: Lubbert abt von Egmond, [vgl. Beka ed. Böhmer 437. 447; bei den beurkundungen erscheint er nie betheiligt]; als protonotar: magister Arnold von Holland probst von Wezlar, [zuerst 1250 mai 19]; als notare: Heinrich und Ulrich, [vgl. 1248 sept. Schon ietzt am hofe, dann 1251 dec. 15, 1252 ian. 28, sept. 17 als notar bezeichnet Eberhard probst von Hünfeld. Als secretarius und capellanus des königs wird oft erwähnt Wilhelm, pfarrer zu Achen, dann 1249 feb. 5 abt von St. Trond; vergl. Gesta abb. Trud., M. Germ. Scr. 10,396, dann schreiben des pabstes vom 4 mai 1249]. — Nur etwa der zehnte theil seiner urkunden ist mit der angabe der regierungsiahre versehen. Diese sind vom 1 nov. 1248 als dem tage seiner krönung gezählt. Nach dem mai 1252 habe ich nur noch zwei urkunden mit regierungsiahren gefunden. Auffallendere ausnahmen bilden drei urkunden vom 29 apr. 1248, also vor seiner krönung, welche ebenfalls regierungsiahre haben, und zwar das erste; [dann vom 7 ian., 4 feb. 1249 mit regni 2, also trotz der krönung nach der wahl berechnet.] Wilhelm bezeichnet seine briefe gleich den Staufern nur mit der indiction. Die indiction ist bis in den ian. 1249 regelmässig um eine einheit zu gering angegeben, vom februar bis [october] 1249 schwankt sie zwischen diesem irthum und der richtigen bezeichnung, [vgl. zum 19 feb. 1249]; vom [dec.] 1249 an ist sie immer richtig; [doch ist 1252 die ziffer wohl in nachwirkung der sicilischen einflüsse schon am 1 sept. gewechselt, während die sonstigen fälle dem wechsel am 24 sept. entsprechen.] In urkunden fürs reich ist der iahresanfang wie auch sonst gewöhnlich auf weihnachten, [so 26 dec. 1248; vgl. aber zum ian. 1252, 26 dec. 1253]; in solchen für die utrechter dioces wird nach deren styl das alte iahr bis zum 24 märz fortgezählt und erst am 25 märz neuiahr angefangen, was zu grosser verwirrung der zeitfolge, selbst von niederländischen schriftstellern, nicht selten übersehen worden ist, [während in einzelfällen dann wieder.

1247

wie indiction und itinerar ergeben, der brauch der reichscanzlei auch in urkk. für die utrechter dioces befolgt ist; vergl. die ersten monate 1251. — Für den brauch, nur den monat anzugeben, finden sich, wie unter Heinrich Raspe, nur noch vereinzelte belege, welche überdies, da es sich um erbländische sachen handelt und die monatsdatirung sich auch sonst in der utrechter dioces geltend macht, nicht als unmittelbare nachwirkung des staufischen brauches zu fassen sind. Die tagesangabe nach römischem calender ist die übliche; aber auch die angabe nach den kirchenfesten, in staufischer zeit durchweg nur in stücken vorkommend, welche auf acten des hofgerichts zurückgehen, findet sich nun seit 1 mai 1248 nicht selten, wohl im anschluss an den brauch der utrechter dioces.] — Es ist charakteristisch für Wilhelms (und später auch für Richards) reichsregierung, dass kein einziger schriftsteller der zeitgenössisch war oder noch lebendige traditionen benutzen konnte, solche zum thema nahm. [Die für die ersten zeiten Wilhelms sehr reichhaltigen Annalen von St. Pantaleon brechen leider mit 1249 ab.] Während Ann. Stad., Ann. Erford., Gesta Trevir., die Wormser Annalen, Hermannus Altahensis und Mathaeus Paris nur wenige einzelheiten enthalten, nehmen die etwas reicheren niederländischen quellen auf alles was oberhalb Cöln vorfiel gar keine rücksicht. Der zeit nach am nächsten steht unter diesen Menco 1237—1272 (in Matthaei Veteris aevi Analecta Ed. II, 2,111—188, und M. Germ. 23,464—572), welcher dritter abt von Werum in Omland war und etwa 1273 starb; aber er berührt nur die wahl, die belagerung Achens und den tod des königs. Etwas reicher und beziehungsweise hauptschriftsteller ist Melis Stoke, selbstständig seit 1223, und gegen das ende seiner mit 1305 schliessenden reimchronik sehr gut unterrichteter zeitgenosse; die ausgabe von Huydecoper (Leyden 1772. 4 und auch 8. 1—3) scheint in bezug auf den text sorgfältig, entbehrt aber chronologischer beihülfe und hat überfluss an unbrauchbaren noten; die iahre 1247 bis 1256 auch bei Böhmer Fontes 2,416 ff. Wilhelmus procurator Egmundanus 1206—1333 (in Matthaei Anal. Ed. II. 2,496—718) ist für Wilhelm nicht blos arm, sondern auch so verworren, dass er die einnahme von Valenciennes im iahr 1254 vor die von Kaiserswerth im iahr 1248 setzt. Johannes de Beka 690—1350 (ed. Buchelius. Ultraiecti 1643 kl. fol.; die iahre 1247 bis 1256 bei Böhmer Fontes 2,432 ff.) hat seine geschichte der bischöfe von Utrecht dem pfalzgrafen Wilhelm fürsten von Holland (1347 bis 1358) dedicirt; er hatte den Melis Stoke vor sich, enthält aber auch noch andere nachrichten die ihn wichtig machen, obgleich sie zum theil sagenhaft und von ihm nach den vorstellungen seiner späteren zeit amplificirt sind; dies letztere gilt selbst von dem ceremonial des ritterschlages und der königskrönung Wilhelms. ‚Aus späterer zeit gehört noch hieher Jacques de Guise († 1399), Annales Hannoniae ed. Fortia 15,142—193, besonders in bezug auf die verhältnisse mit der Margaretha und Karl von Anjou 1253 und 1254, doch ohne daten, aber mit Wilhelms forderungen an Margaretha nach der schlacht von Westcapell.‘ [Einige gute nachrichten hat das Chronicon Hanoniense quod dicitur Balduini Avennensis, M. Germ. 25,458 ff. Ueber die quellen und bearbeitungen überhaupt vgl. Sattler Die flandrisch-holländischen Verwicklungen unter Wilhelm (Göttingen 1872) s. 79 ff.] Um die zusammenstellung der urkunden Wilhelms hat sich Meerman in seiner Geschiedenis van graaf Willem van Holland roomsch koning (in's Graavenhaage 1783. 8. 1—4 mit einem 1797 erschienenen Aanhang zum vierten theil) vorzüglich verdient gemacht. Der kürze wegen citire ich den anhang als fünften theil, die 1787 zu Leipzig erschienene deutsche übersetzung aber neben dem originalwerk in klammern. Die ausserordentlich seltenen urkundenrepertorien welche St. Génois herausgegeben hat, [sind nachträglich von B. benutzt; vgl. über dieselben Warnkönig Flandr. Rechtsg. 1,12.] — Nun noch ein wort über Wilhelm selbst. Man bemerkt seine treue anhänglichkeit an seinen schwager Johann von Avesnes, auch mit seinem bruder Floris handelte er in einklang; nicht so blieb sein verhältniss zu den rheinischen erzbischöfen, die ihn einst erhoben hatten. Ob diese durch anmassung ursache des zwistes gegeben, ob Wilhelm übermüthig sie gereitzt habe, oder ob er seine königliche stellung selbstständiger behaupten wollte, als er sie erworben hatte, und dadurch mit ihnen zerfiel: das wissen wir nicht. An kriegerischem unternehmungsgeist hat es ihm nicht gefehlt, wohl aber an nachhaltiger kraft. Dieser mangel lag schon in seinem ursprung, in seinen persönlich verhältnissen. Auch bei längerem leben würde sein regiment wahrscheinlich nur zwischen den partheien hin und hergeschwankt haben, wie es später mit Ludwig dem Baiern erging. Er konnte die pflichten eines königs gegen das vaterland nicht erfüllen: darum hätte er die krone nie übernehmen sollen. 4885e

1247		
. . .		berichtet dem pabste über seine wahl. Erwähnt im schreiben des pabstes an den rector von sta Maria in Cosmedin bei Beka ed. Buchel. 78 u. Böhmer Fontes 2,435, Mieris Charterboek 1,254, Van den Bergh Oorkkb. 1,242: Agnosce quod v. nonas octobris in curia iuxta Coloniam sollempniter congregata Wilhelmus comes Hollandie communi voto principum qui in electione cesaris ius habere noscuntur, in Romanum regem ceteris principibus applaudentibus est electus, sicut per literas regis eiusdem et dilecti filii nostri Petri sti Georgii ad Velum aureum diaconi cardinalis nobis constitit manifeste. In einer vollständigern ausfertigung, Fontes Austr. II 25,431, heisst es noch weiter: Electioni eius noveris plurimos de principibus tam ecclesiasticis quam mundanis (dieses nur richtig, wenn auch die magnaten den laienfürsten zugezählt wurden) personaliter affuisse, procuratores etiam quorundam, qui absentes fuerunt ex causa necessaria vel honesta, qui dominorum suorum habentes plena mandata, votivum pro illis interposuere consensum, preter innumeros nobiles et magnates, qui predicto electo mox capita subdiderunt. — Wahrscheinlich sind diese angaben ziemlich wörtlich den schreiben des königs und des legaten entnommen. Dass insbesondere auch der brief des königs das wahlrecht bestimmter fürsten betonte, ergibt wohl die angabe der Ann. Jan., dass Wilhelm gewählt sei: per magnates et nobiles Alamanie, quibus spectabat electio, deren fassung zweifellos durch das in unmittelbarem anschlusse erwähnte schreiben nr. 4887 bestimmt ist. — Die früheren zweifel bezüglich der echtheit des schreibens hat B. später fallen lassen; vgl. Päbste. *4886
. . .		meldet denen von Genua seine wahl und erklärt, dass er stadt und bürger vor andern städten Italiens ehren wolle. Erwähnt Ann. Januens., M. Germ. 18,223. — Vgl. vorher. *4887
. . .		Belehnung seines schwagers Johann von Avesnes mit der grafschaft Namur nach urk. Wilhelms vom 27 apr. 1249: cum ipse (Johannes) nobis in sublimatione electionis nostre cum aliis principibus et magnatibus de comitatu Namurcensi, quem ab imperio et a nobis titulo feudi possidet, legium et debitum fecerit homagium. — Mit der grafschaft Hennegau war Johann am 26 sept. vom erwählten von Lüttich (der an diesem tage nach Aegid. Aureaevall., Mon. Germ. 25,129, zum bischofe gesetzt wurde,) belehnt worden; Reiffenberg Mon. 1,334. Vergl. nr. 4894. *a
oct. 4	apud Worinc	Die erzbischöfe Sifrid von Mainz, Arnold von Trier und Gerhard von Bremen, dann die bischöfe Engelbert von Osnabrück, Rutger von Toul, die erwählten Hermann von Hildesheim, Heinrich von Lüttich, Otto von Münster, Simon von Paderborn und Johann von Verdun geben auf bitte des erzbischofs Conrad von Cöln, der die neuerbaute kirche des heiligen Cunibert in Cöln einweihte, eine genannte indulgenz. Kreuser Cölner Dombriefe 376. Diese (in einem abschreckend breiten buche) gedruckte urk. belehrt uns über den ort des concils [und der wahl] und die anwesenden kirchenfürsten. 4888
— 8	apud Nussiam	belehnt den grafen Otto von Geldern und Zütphen wegen seiner steten treue und zur belohnung seiner frommen that nach einwilligung der fürsten mit der burg von Nimwegen und zugehör für 10000 mark silber und soviel als derselbe auf deren bau künftig verwenden wird, bestätigt ihm den zoll zu Lobith sammt allen andern lehen, welche der graf und dessen vorfahren bisher vom reiche trugen, und gestattet ihm in ermangelung von söhnen die erbfolge seiner töchter in seinen lehengütern. Bethmanns abschrift aus einem copialbuche sec. 15 in Arnheim. Lacomblet Urkkb. 2,165. Sloet Oorkkb. 682. Uebersetzung: Cod. dipl. Neerlandicus II 5,185 (wo 16000 mark angegeben; vgl. unten zu 1248 iuni 15.) Orig. im Hausarchiv zu München. — [Es ist auffallend, dass sich Wilhelm hier und ebenso nr. 4892 schlechtweg rex, nicht wie in den andern urkk. in regem electus nennt.] — Pabst Alexander bestätigte diese urkunde am 13 iuni 1255 zu Anagni. Das in derselben erwähnte pium factum ist ‚nicht die erst später, vergl. zu oct. 10, erfolgte eroberung der burg, sondern wohl nur, dass der graf auf seite der kirche und Wilhelms getreten war.‘ 4889
— 9	——	verspricht der stadt Cöln: 1) sie in allem ihrem recht in ihrer freiheit und in ihrer guten gewohnheit zu erhalten, 2) sie frei zu lassen vom zoll zu Boppard und (Kaisers-)Werd, auch alle ungerechte zölle von ihren bürgern wegzunehmen, 3) keine bewaffnete in die burg zu bringen ausser seiner mässigen begleitung, 4) kein heer gegen sie zu führen, keinen reichstag bei ihr zu halten, 5) keine geldhülfe von ihr zu verlangen und überhaupt nichts gegen ihren willen von ihr zu erpressen, 6) keinen bürger wegen einem in Cöln begangenen verbrechen vor gericht zu ziehen, 7) keine befestigungen oder burgen im erzstift anzulegen oder durch andere

1247

anlegen zu lassen, 8) sie in keiner hierwegen ihr zustossenden gefahr zu verlassen. Alles wird von den erzbischöfen von Mainz und Cöln, dem erwählten von Lüttich und dem grafen von Geldern mitversprochen und mitbesiegelt, [während im texte besondere verbriefungen derselben versprochen waren, die sich nicht erhalten haben und wohl nicht ausgestellt wurden]. Abschriftlich aus dem or. in Cöln. Lacomblet Urkkb. 2,166. Köln. Quellen 2,266. — Um den preis so demüthigender bedingungen erkaufte Wilhelm die erlaubniss zum eintritt in die stadt, und so gewaltig war diese damals solche vorschreiben zu können als sie noch die directe schifffahrt nach England hatte (vergl. Rotuli lit. patent. in turri Londinensi. London 1835 fol. im register unter Colonia), und noch nicht das abgefallene Niederland sich ungestraft und durch den westfälischen frieden gar legalisirt als schröpfkopf auf die pulsader des fortan verarmenden Deutschlands gesetzt hatte. 4890

oct. 9 | apud Nussiam | verspricht noch insbesondere den bürgern von Cöln, vom pabste es für sie zu erlangen, dass sie durch seine bullen vor kein gericht ausser Cöln gefordert werden sollen, dieweil sie bereit sind in der stadt vor von ihm delegirten richtern einem ieden zu recht zu stehen; desgleichen dass ihre höfe und güter nicht verwüstet werden sollen wenn er iemals ein heer in die nähe der stadt führe. Beides wird wie vorher von den vier genannten reichsfürsten mitversprochen und mitbesiegelt. Abschriftl. aus dem or. in Cöln. Lacomblet Urkkb. 2,166. Köln. Quellen 2,265. 4891

— 10 | —— | gebietet allen vasallen dienst- und burgmannen so wie allen leuten Nimwegens die dortige burg dem grafen Otto von Geldern und Zütphen anzuweisen, und demselben von des reichs wegen gehorsam zu sein. Aus Redinghovens hs. in München 10,6. Böhmer Acta 295. Sloet Oorkkb. 684. Or. im Hausarchive zu München. — [Vergl. Ann. S. Pantal.: Ante hoc tempus (1247 dec. 13) castrum Noviomagum per comitem Gelriensem idem rex cepit. Erzbischof Conrad von Cöln gestattet 1249 nov. 14 dem grafen die verlegung der pfarrkirche zu Nimwegen, weil durch dieselbe das dortige castrum gefährdet werde, quod ad honorem Romane ecclesie nosceris expugnasse. Bondam Charterb. 475. Sloet Oorkkb. 704.] 4892

. . | Colonie | Einzug mit dem legaten. Post modicum tempus electus rex una cum legato Coloniam ingreditur, pacifice a civibus admissus, qui in electione eius portas civitatis clauserant et usque ad id tempus imperatori adheserant; nunc autem fidelitatem iurant electo regi. Ann. S. Pantal. *a

— 15 | —— | Aufenthalt schon an diesem tage nach urk. des legaten; vgl. dessen regg. *b

— 00 | —— | Albrecht bischof von Regensburg und Arnold bischof von Semgallen geben auf bitten des erzbischofs Conrad in zwei gleichlautenden urkk. der kirche St. Cunibert in Cöln eine indulgenz. Kreuser Cölner Dombriefe 376. Die urk. Arnolds auch Köln. Quellen 2,267 ex or. — [Vgl. nr. 4888. Diese besondern verbriefungen lassen danach wohl schliessen, dass beide bischöfe bei der wahl selbst noch nicht anwesend waren.] 4893

— 00 | —— | Heinrich erwählter von Lüttich meldet allen pares von Mons in Hennegau und von Valenciennes, dann den rittern, pröbsten, geschwornen und schöffen von Mons und Valenciennes und aller guten orte in Hennegau, dass er den Johann von Avesnes, erstgebornen der gräfin Margarethe von Flandern, zu seinem mann wegen des lehen Hennegau angenommen und ihm dasselbe so verliehen habe, wie es dessen vorgänger von seinen vorgängern hatten; fordert sie auf, denselben so zu behandeln, wie es ihrem herren gebührt. Martene Thes. 1,1030. Mieris Charterb. 1,246. Lünig Cod. Germ. 23,95. Jacques de Guyse 15,60. Reiffenberg Mon. 1,345. — Vgl. nr. 4887[a]. *4894

nov. 00 | | Der legat urkundet noch am 5 nov. zu Cöln, dann am 15 nov. zu Andernach, am 30 nov. zu Neuss und es steht wenigstens der annahme nichts im wege, dass das auch für das itinerar des königs massgebend sei. *a

dec. 13 | apud Werden | Belagerung von Kaiserswerth begonnen. Rex novus castrum Werde in die Lucie obsidere incepit. Ann. S. Pantal. — Dass die belagerung dieser, für den ungehinderten verkehr zwischen Wilhelms erblanden und Cöln so überaus wichtigen burg iedenfalls schon im dec. begann, ergeben nun auch die urkk. Welche reichsstände an der belagerung theilnahmen, ergeben insbesondere die zeugen der urk. vom 1 mai 1248. Wegen der einnahme vgl. zum dec. 1248. *b

— 21 | | befiehlt seinem amtmann in Walchern, dass er der abtei Mittelburg die ihr durch den tod Simons von Zandic heimgefallenen lehen erhalte und sie in deren besitz schütze. Kluit. Histor. Holl. 2,521. Van den Bergh Oorkkb. 1,240. 4895

1247

dec. 29 apud Werden (in castris) verleiht, da angespültes land und dessen zehnten nach alter gewohnheit dem princeps terre gehören, bezügliche zehnten und grundstücke zu Duunhovet an die abtei Middelburg. VdBergh 1,241 ex or. *4896

1248

ian. 26 —— (—) verkündet seinen getreuen dass er nach dem vorgang seines vaters dem Deutschorden gestattet habe iährlich mit einem schiff von hundert fässern wein oder gütern gleichen werthes an seinen zollstätten zu Ammers oder Niemandsvriend zollfrei vorbeizufahren, und dass er demselben auch seine andere freiheit erhalten wolle. Meerman Geschiedenis van graaf Willem van Holland 2,323 (in der deutschen übersetzung dieses werkes 307). VdBergh 1,243. — Mit 1247 weil für die utrechter dioces gegeben. Diese urk. gehört zu den vielen zeugnissen, dass der rheinwein damals ein hauptausfuhrartikel (auch nach England) war. 4897

feb. 6 ap. Lovanium nimmt das cistercienserkloster Harkenrode im Lüttichschen mit personen und sachen in seinen besondern schutz, verleiht ihnen wenn sie wegen handelschaft in seine grafschaften Holland und Seeland kommen, freies geleit, und gestattet ihnen zum eignen gebrauch butter und andere lebensmittel aus seinem lande zollfrei auszuführen. Meerman Gesch. 2,324 (308). VdBergh 1,244. — Die ursache weshalb sich Wilhelm nach Löwen begeben hatte, war ohne zweifel der am 1 feb. erfolgte tod seines ihn beschützenden oheims des herzogs Heinrich von Brabant, dem nun dessen gleichnamiger sohn nachfolgte. 4898

— (18) Traiecti Aufenthalt zu Utrecht mit dem legaten. In eodem mense (ianuarii) novus rex cum legato descendens in inferiores partes Rheni venerunt in Traiectum, legato exhortante et inducente homines per quos transierat ad crucis assumptionem contra civitatem Aquensem. In Traiecto autem cum inter homines ipsorum et cives quedam modica fuisset suborta seditio et ob hoc passim tumultuatio fieret a populo, rex et legatus non sine rubore et indignatione celeriter recesserunt. Ann. S. Pantal. — Bietet das itinerar des königs keine bestimmtere unterstützung, so urkundet der legat am 23 ian. zu Lüttich, dann aber feb. 18 zu Utrecht, während verwechslung mit dem für 3 apr. bezeugten aufenthalte des königs dadurch ausgeschlossen ist, dass der legat am 31 märz zu Strassburg urkundet. *a

(— 20) in Zericzee befiehlt seinen zöllnern zu Niemandsvriend, bis auf weiteres den minderbrüdern zu Dortrecht im falle des bedarfs bier zu verabreichen. VdBergh 1,272 ex apogr. — Lediglich mit x. kal. maii, aber rex electus, was nur einreihung zu 1248 gestattet. Da aber apr. 22 das itinerar nicht stimmt, während es hier im allgemeinen unterstützung bietet, dürfte martii zu lesen sein, obwohl der sich damit ergebende rasche übergang von Utrecht nach Seeland auffällt. *4899

märz 3 nimmt das kloster Marienwerth in seinen schutz. VdBergh 1,244 extr. ex orig. — Damit ist wohl identisch die urk. gleichen inhalts, welche VdBergh 2,517 ohne iahr, nur mit märz, aus dem cartular der abtei angeführt ist. *4900

— 5 —— verleiht der äbtissin und dem convent des cistercienserklosters Bethlehem in den Dünen auf der insel Schouwen iene hevene im amte Bridorp ganz frei von bede und herevart, welche sein vater denselben schon ganz frei von bede, aber nur zur hälfte, also hundert mass, frei von herevart verliehen hatte. Mieris Charterboek 1,351 wo statt herevart (expeditio) gedruckt ist herenart, während Meerman Gesch. 1,250 bei hevene (wohl ein stück land welches iährlich 200 mass frucht ertrug) an hafer denkt. VdBergh 1,244. 4901

— 11 erneuert und verbessert seinen lieben freunden den bürgern von Zierikzee in einer umfassenden urkunde ihre keure. Mieris Charterb. 1,240 u. VdBergh 1,245 holländisch, [nur die zeitangaben lateinisch, aus dem das ganze stück übersetzt sein wird. Vgl. N. Archiv 5,46]. 4902

— 00 apud Middelborgh bestätigt dem abte und convente von Middelburg anderthalb hevene landes zu Westsonburg frei von bede und ieder andern abgabe, aber unter vorbehalt der heerfahrt. VdBergh 1,248 ex orig. *4903

— 00 —— befiehlt denen von Alardskerke, denienigen zum priester anzunehmen, welchen ihnen der abt von Middelburg aus den klosterbrüdern setzen wird, wie das nöthigenfalls sein amtmann von Walchern mit weltlicher macht erzwingen soll. VdBergh 1,248 ex or. *4904

— 25 apud Sande nimmt auf bitte des abtes und conventes von Cappel dessen güter zu Bünzenbühl bei Zürich in seinen schutz. Arch. für Schw. Gesch. 1,92 extr. Winkelmann Acta 426 ex or. — Es ist sehr auffallend, dass der könig schon damals so weithin eine einzelne urk. soll ausgestellt haben. [Mit ind. 5; auch entspricht der ausstellort, Gravezande westlich Delft, dem itinerar.] 4905

1248		
märz 26	ap. Hagen	nimmt nach dem vorgang seines vaters Floris das cistercienserkloster **ter Does** (ecclesiam de Thosan) nebst dessen besitzungen in der grafschaft Holland in seinen besondern schutz. Bethmann ex orig. im seminar zu Brügge. Winkelmann Acta 426 ex or. — [Der ausstellort wird der Haag sein; vgl. zum 12 sept. 1254.] 4906
apr. 3	apud Traiectum	beauftragt den herzog Heinrich von Brabant, dass er die abtei **Bern** (in dem land Heusden), deren vogtei ihm und dem reich gehört, namens seiner handhaben und schützen möge. Meerman Gesch. 2,326 (309). 4907
— 19		Ostern.
— 20	apud Werden	(in castris) gibt dem ritter Heinrich **Buffel** das amt Schakerslo zu lehen, wofür derselbe jährlich einmal durch vierzehn tage mit einer coggone für dreissig mann zur vertheidigung des landes zu dienen hat. VdBergh 1,249. *4908
— 24	——	(—) befiehlt dem schultheissen in Duisburg dass er dem cistercienser-nonnenkloster **Düssern** die güter unbeeinträchtigt lasse, welche Adam ein bürger von Duisburg demselben geschenkt hat. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkb. 2,170 mit 9 kal.; vgl. Winkelmann Acta 428. 4909
— 25	——	(—) nimmt das kloster **Düssern** in seinen besondern schutz. Orig. in Düsseldorf. Winkelmann Acta 427 ex or. 4910
— 25	——	(—) bestätigt die von kaiser Friedrich II und in dessen namen vom burggrafen Gernand von Kaiserswerth dem kloster **Düssern** gemachte schenkung einer unbebauten strecke landes zu Marienborn an der Ruhr gelegen und vormals zum königshof Duisburg gehörig, mit erlaubniss solche bis zu dem nahen berge zu vergrössern. Z.: Volkwin graf v. Schwalenberg, Arn. v. Diest, Wilh. v. Grinberg, Oger v. Holte (Oche), Phil. de Dunfordia, Dietr. schenk v. Rats, Arn. v. Guots. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkkb. 2,170. — Vgl. zu 1248 nov. 15. 4911
— 29	——	(—) verkündet allen reichsgetreuen, dass er die grafschaft **Berg** nebst zubehör in dem recht und der gewohnheit, deren sie sich unter seinen vorfahren erfreute, nicht belästigen wolle durch irgend eine neuerung. Kremer Akad. Beiträge 3,100. Teschenmacher Annales 4. Lacomblet Urkkb. 2,171. — Mit anno nostre creationis primo, wie auch in nr. 4913. Die ausstellung dieser erklärung gehörte ohne zweifel zu den bedingungen, unter welchen graf Adolf von Berg den könig anerkannte. 4912
— 29	——	(—) verpfändet dem grafen Adolf von **Berg** seinem verwandten die höfe zu Rath und zu Mettman und alle reichsgefälle zu Remagen wegen dessen dienst gegen die feinde der kirche und die seinigen bis zur wiedereinlösung um 320 mark. Or. in Düsseldorf. Lacomblet 2,171. 4913
— 29	——	(—) verpfändet seinem verwandten Walram von **Limburg** die reichsstadt Duisburg mit zugehör wegen dem dienst den er ihm gegen die feinde der kirche und die seinigen leisten soll um 1200 mark, iedoch so dass die bürger von Duisburg bei ihren hergebrachten gewohnheiten und rechten sollen erhalten werden. Mitbesiegelt von dem erzbischof Conrad von Cöln und den grafen Th. von Cleve und Otto von Geldern. Meerman Gesch. 2,327 (310). Bondam Charterboek 1,467. Ernst Hist. du Limbourg 6,242. — [Mit anno regni nostri primo. Der reichshof zu Duisburg wird noch 1258 als pfandbesitz des herzogs von Limburg erwähnt. Lacomblet Urkundenbuch 2,254.] 4914
mai 1	——	(—) bestätigt seinen bürgern von **Duisburg** die von seinen vorfahren seit hundert iahren her erhaltenen privilegien, deren auf ihre freiheit und gerechtigkeit, auf ihren forst, ihre steuerpflicht, eigene gerichtsbarkeit, am markt gebaute häuser, zollfreiheit zu Werd und anderwärts, bezüglicher inhalt aufgezählt wird. Z.: Conr. erzb. v. Cöln unser fürst, Theodr. gr. v. Cleve, Otto gr. v. Geldern, Wilh. gr. v. Jülich, Walrav herz. v. Limburg, Ad. gr. v. Mark u. dessen zwei söhne, Arn. herr v. Diest, Wilhelm v. Grimberg, Heinr. v. Vorne, Giselb. v. Amstel, Nic. Persin, Ogirus unsere getreuen und familiaren. Kleine Diplomata Duisburgensia (Duisb. 1839. 8.) 13 bester abdruck. Teschenmacher Annal. 4. Bondam Charterboek 1,464. Lacomblet Urkkb. 2,172. — [Mit in die s. Walburgis, was Meerman 1,248. 2,326 irrig auf die translatio, feb. 25, bezogen hat.] 4915
— 1	——	(—) verordnet zu gunsten des Hugo von **Rietwyk**, dass die güter welche derselbe von ihm zu lehen trägt bei dessen tode in gleicher weise auf dessen ältesten erben übergehen sollen; sollte dieser aber ohne männliche nachkommenschaft versterben, so sollen die güter auf den im alter nächsten andern sohn des Hugo übergehen. Meerman 2,329 (312). VdBergh 1,250. 4916

1248		
mai 4	apud Rode	(ducis de Limpurg) bestätigt den zwölf schöffen zu Duisburg das recht wenn ein schöffe gestorben ist einen neuen zu wählen ohne iemandes widerspruch, und den gewählten dem vogt und schultheiss zur einführung (ad stabiliendum) zu präsentiren. Kleine Dipl. Duisb. 16. Gengler Cod. iur. munic. 1,964. Lacomblet 2,173 ex orig. — Mit in crastino inventionis s. crucis. Der ausstellort ist Herzogenrath nördlich von Achen. 4917
. . .	in obsidione Aquensi	Belagerung durch den könig begonnen nach der datirung der nächstliegenden urkk. Aber die angabe der Ann. Erphord., wonach die belagerung in octavis pasche, apr. 26, begann, wird nun beachtenswerth durch das hinzukommen der Ann. S. Pantaleonis: Interim novus rex Wilhelmus cum suis fautoribus civitatem Aquensem 3. kal. maii (in andrer hs. kal. maii) obsedit, worauf dann ausführlich über einen gegen abend erfolgten glücklichen ausfall der belagerten, auf den sich die tagesangabe zunächst beziehen dürfte, berichtet wird. Auch lassen die Ann. S. Pantal. die belagerung sechs monate dauern. Andererseits wird nr. 4917, (wenn auch die möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der könig aus irgend einer veranlassung aus dem lager vor Achen nach Herzogenrath ging,) aller wahrscheinlichkeit nach auf dem wege von Kaiserswerth nach Achen ausgestellt sein. Die belagerung dürfte daher schon vor ankunft des königs selbst begonnen sein, zunächst wohl durch die kreuzfahrer aus Brabant und sonst aus dem westen, da bei ienem ausfalle der edle von Perwez fällt. Der legat urkundet apr. 28 noch zu Nancy, dann seit mai 25 mehrfach im lager vor Achen; nach Hist. mon. S. Laurentii Leod. ap. Martene Coll. 4,1103 zog er im mai von Lüttich mit dem erwählten gegen Achen. *a
— 7	——	erklärt wie es dem bischof Guido von Camerik und dessen nachfolgern zu keinem nachtheil gereichen solle, dass ihn derselbe behufs der förderung seiner oder vielmehr der ganzen kirche angelegenheiten mit 600 mark unterstützt hat. Bethmann ex copia sec. 15 zu Lille. Winkelmann Acta 427 ex or. — Mit 1248, ind. 5, die Jovis post Misericordia. 4918
iuni 1	——	(in castris) Sifrid erzbischof von Mainz genehmigt, dass der probst von Schwabheim nach dem ihm auf bitte des Werner truchsess von Alzei vom apostolischen stuhle gegebenen auftrag die kirche zu Spiezheim dem nonnenkloster Syon und die zu Gellheim dem nonnenkloster Rosendal incorporire. Acta Palat. 7,272. — Am 20 iuni urkundet der erzbischof wieder zu Castel. Rossel Urkkb. von Eberbach 1,380. 4919
— 7		Pfingsten.
— 10	——	(in castris) Heinrich erwählter von Lüttich bekundet, dass Dietrich und Otto söhne des Deutschordensbruders Gerard von Malberg auf alle ansprüche an den Deutschorden verzichteten. Baersch Eiflia illustr. 1^b,749 u. Görz Mittelrh. Reg. 3,140 extr. *4920
— 15	——	(—) verpfändet dem grafen Otto von Geldern die reichsburg Nimwegen mit der dazu gehörigen herrschaft um 16000 mark silber, und giebt noch zu mehrerer sicherheit ihm und seinen erben dieses geld zu lehen, zugleich verfügend dass in ermanglung von söhnen die älteste tochter des grafen ihm in diesem besitze nachfolgen solle. Mitbesiegelt von dem cardinaldiacon Peter Caputius. Heda ed. Buchelius 208. Mieris Charterboek 1,249. Bondam Charterboek 467. (Betouw) Handvesten van Nymegen 82. Lünig Cod. Germ. 2,1753. Sloet Oorkkb. 692. Or. im Hausarchive zu München; beide siegel wohlerhalten. — Vgl. nr. 4889 und unten nr. 4948. 4921
— 00		(apud Zierixee) beurkundet dass er das haus der fleischer in Zierikzee nebst den dazu gehörigen kammern (den dortigen fleischbänken?) dem Egidius und Laven söhnen des Ellicus Modden daselbst verkauft habe, und dass der kaufpreis bezahlt sei. Meerman 2,330 (313). VdBergh 1,250. — [Schliessend: presentem paginam fecimus scribi et ipsis porrigi iussimus sigilli nostri munimine roboratam. Acta sunt hec per d. Will. de Grimbergis, d. Heynr. dictum Buffel, et per clericum nostrum magistrum Danielem apud Duvenee. Datum apud Zierixee, a. d. 1248, mense iunio. Den auffallenden schluss, insbesondere die ganz ungewöhnliche betonung des befehls zur übergabe möchte ich daraus erklären, dass die urk. ohne datirung den genannten übermittelt, und von diesen nach abschluss des geschäfts (Duvenee dürfte Duiveland bei Zierikzee sein) zu Zierikzee nach zufügung eines entsprechenden datum übergeben wurde. Leider hat sich das orig. nicht erhalten. Mit iener annahme stimmt, dass in der urk. der kaufpreis nicht erwähnt, nur gesagt ist, dass die käufer ultimum quadrantem zahlten. Vor allem aber spricht für dieselbe die unwahrscheinlichkeit, dass der könig selbst um diese zeit in Seeland war.] 4922

1248

iuli (7) (Brugis) bestätigt den eingerückten vertrag zwischen den grafen von Flandern und Holland wegen Seeland von 1168 in wörtlicher übereinstimmung mit nr. 4924, nur mit der abweichenden datirung: Actum Brugis feria post octavas apostolorum Petri et Pauli a. d. 1248. Martene Thes. 1,1035. — Diese urkunde ist eine folge des zwischen der gräfin Margaretha von Flandern und Floris dem bruder des königs am 7 iuli 1248 zu stande gekommenen friedens (bei Kluit Hist. Holland 2,524, VdBergh 1,251), ‚welcher wie sich vermuthen lässt auch die ursache war, weshalb der könig die kaum angefangene belagerung Achens damals verliess.‘ In dieser ausfertigung, deren auch Mieris Charterb. 1,250 gedenkt und von der ich in Brüssel (Cart. 49,509) eine abschrift fand, [auch in einem cartular zu Valenciennes, vgl. N. Archiv 2,279] fehlt offenbar hinter feria die nähere bestimmung welcher wochentag denn eigentlich gemeint ist (also vom iuli 7—13); darum kann ich aber dieses datum nicht so geschwind wie Kluit Hist. Holl. 2,534 für eine verwechslung mit der erwähnten urk. vom 7 iuli (mit: Actum a. d. 1248 in crastino octavarum Petri et Pauli apostolorum) erklären. [Eine verwechslung ist bei der abweichenden fassung beider datirungen allerdings ganz unwahrscheinlich; dagegen glaube ich, dass beide denselben tag bezeichnen sollen und dass: feria post identisch mit: in crastino gebraucht sei. Dass der könig bei abschluss des vertrags vom 7 iuli, welcher zu Brügge erfolgt sein mag, nicht zugegen war, ergibt schon der inhalt des vertrags; auch fehlt nun nach dem zu nr. 4922 bemerkten ieder grund für die annahme, dass der könig um diese zeit das lager vor Achen verlassen habe. Es wird zu beachten sein, dass die urk. des königs (mit ego beginnend und auch weiter in der einzahl gefasst, mit in regem Romanorum electus, wie es auch im vertrage heisst, statt des regelmässigen Romanorum in regem, und mit anderm ungewöhnlichen) sichtlich nicht in der canzlei des königs concipirt ist. Da im vertrage eine solche bestätigung des königs bedungen ist, so wird man beim abschlusse des vertrages sich über deren wortlaut geeinigt und derselben zunächst ein der zeit des vertrages entsprechendes actum zugefügt haben, welches dann in der ausfertigung vom 3 aug. durch das dieser entsprechende datum ersetzt wurde. Mit ienem actum war der entwurf der urk. dann zunächst beilage des vertrags und kann als solche in cartularien übergegangen sein, auch wenn der könig selbst sie nur mit dem datum 3 aug. ausgefertigt haben sollte. Vergl. auch Sattler die flandrisch-holländischen Verwicklungen s. 32, dessen vermuthung, das Brugis habe sich aus dem bestätigten vertrag eingeschlichen, mir wenig wahrscheinlich ist. — Wegen der von B. schon auf diesen vertrag bezogenen späteren klagen der gräfin und deren beantwortung vergl. zum iuni 1252.] 4923

aug. 3 bestätigt den eingerückten vertrag zwischen Philipp graf von Flandern und Floris graf von Holland d. d. Brügge 27 feb. 1168 über die gegenseitigen verhältnisse besonders wegen Seeland welches die grafen von Holland von denen von Flandern zu lehen tragen (Martene Thes. 1,1035. Mieris Charterboek 1,112. Bondam Charterboek 212. Kluit Hist. Holl. 2,184. VdBergh 1,94.) mit einem auf die zu stellenden geisseln bezüglichen vorbehalt, dessen zulassung er von der gräfin Margaretha von Flandern erwartet. Mieris Charterboek 1,250. Kluit Histor. Holl. 2,532. VdBergh 1,252. — Mit: Datum a. d. 1248, feria secunda post beati Petri ad vincula. Vgl. das zu nr. 4923 bemerkte. 4924

— 15 Grundsteinlegung des cölner doms nach den an demselben angebrachten versen:

Anno milleno bis c quater x dabis octo,
Cum colit assumptam clerus populusque Mariam,
Presul Conradus ab Hochsteden generosus
Ampliat hoc templum, lapidem locat ipse primum.
Anno milleno ter c vigenaque iunge
Tunc novus ille chorus cepit resonare sonorus.

Es ist kaum glaublich dass der könig und der päbstliche legat diesem fest in der stadt des heil. Petrus (welche auf ihrem siegel den wahlspruch führt: Sancta Colonia dei gratia romanae ecclesiae fidelis filia) nicht sollten beigewohnt haben; doch ist uns nichts darüber überliefert. [Die seitdem bekannt gewordene genauere nachricht der Ann. S. Pantal. über die grundsteinlegung scheint mir die annahme einer anwesenheit des königs und des legaten bestimmt auszuschliessen; vergl. Mittheil. des österr. Institut 2,111.] — ‚Am 4 sept. 1842 sahen wir das schauspiel einer zweiten grundsteinlegung von dem ich lieber schweige.‘ a

1248		
aug. 18	apud Aquis	(in castris) erlaubt der abtissin und dem convent des klosters Rosenthal bei Mecheln alle güter welche sie bisher auf rechtmässige weise im reiche erworben haben, in welcher schenkweise solche auch an sie übergegangen sind, als eigenthum zu besitzen. Miraeus Opp. 4,593. Meerman Gesch. 2,333 (315). — ‚Geht wohl eigentlich auf erworbene reichslehnbare güter.' — [Während es nr. 4921 ante hiess, heisst es hier und weiter, wie auch schon nr. 4919 und 4920, dem gewöhnlichen brauche nicht entsprechend apud, dann nr. 4928 super Aquis.] 4925
. . .	——	(—) schreibt dem podesta dem rath und dem volk von Mailand, dass er ihnen wegen ihrer erprobten treue seine besondere huld widme, will nach Italien kommen, um ihre unterdrücker zu bezwingen, hat den erwählten von Speier seinen hofkanzler als gesandten zu ihnen bestimmt, und ernennt, weil er diesen wegen der belagerung von Achen ietzt nicht entbehren kann, einstweilen den R. von Suppino grafen von Romaniola zu seinem vicar in der Lombardei, und ermahnt sie demselben gehorsam zu leisten. Postquam summe — adtollamus. Hahn Coll. Mon. ined. 1,255. Huillard 6,654. — [Wegen Rainald von Suppino vergl. Reichss. zum 21 sept. 1249 u. 1 febr. 1251.] 4926
sept. 3	——	(—) schreibt dem capitel den dienstmannen und den angehörigen der constanzer kirche, dass er dem erwählten von Constanz nach seines rathes rath die verwaltung der regalien und was derselbe von ihm zu empfangen hat, bei dessen dermaliger verhinderung der persönlichen aufholung auf so lange überlassen habe bis er selbst nach Schwaben kommen werde. Dumont Corps Dipl. 1,195. Mieris Charterboek 1,245. Lünig Corp. feud. 1,433. — Mit ind. 5. 4927
— 00	——	(—) bestätigt die von seinem vorgänger könig Heinrich gemachte schenkung der dem reiche gehörigen kirche zu Meiringen im Haslithal in Burgund an das haus des heil. Lazarus, dessen brüder er in seinen schirm und in sein geleit nimmt. Z.: der erzb. v. Cöln, Floris des königs bruder, Wilh. v. Brederode, Dietr. v. Vorne, Gerard v. Gynt edle, Eberhard probst v. Hünfeld, die notare Heinrich u. Ulrich. Solothurner Wochenbl. von 1828 s. 334. Zeerleder Bern. Urkk. 1,397. Fontes rer. Bern. 2,289 ex or. — [Der hier genannte erzbischof Conrad von Cöln wird nebst dem von Trier in den Ann. S. Rudb. Salisb., dann nebst dem legaten, dem bischof von Lüttich, dem grafen von Geldern und Johann von Avesnes bei Menco als theilnehmer an der belagerung erwähnt; doch kann er nur zeitweise vor Achen gewesen sein; vgl. Cardauns Regg. Conrads in den Annalen für den Niederrhein, bd. 35.] 4928
— 00		bestätigt der gräfin Margaretha von Flandern die verbindlichen zusagen, welche ihr sein bruder Floris im eignen und in seinem namen gemacht hat in bezug auf deren rechte an Seeland [im vertrage vom 7 iuli, vgl. nr. 4923] und in bezug auf die derselben [nach urkk. vom 11 aug., Kluit 2,535. 538, VdBergh 1,253. 254] von ihnen zu zahlenden 6000 pfund fläm. an rückständen von Seeland und 1200 pfund wegen Peter von Seburg und Egid von Coudekerke, unter verpfändung (per abandonium) aller seiner güter und leute. Kluit Histor. Holl. 2,545. VdBergh 1,256. 4929
— 00		reversirt sich der gräfin Margaretha von Flandern, dass es ihr nicht zum nachtheil gereichen solle, dass sie ihm auf bitte des päbstlichen legaten Peters cardinaldiacon von St. Georg die wegen Seeland ihr schuldige [leistung der mannschaft] auf so lange als es ihr wohlgefällig erliess. Kluit Hist. Holl. 2,548. VdBergh 2,156. Vergl. beim 19 mai 1250. — [Im vertrage vom 7 iuli, vergl. nr. 4923, war diese frage offen gelassen, da Floris sich für einhaltung der Wilhelm obliegenden verpflichtungen nur verbürgt preter de homagio d. comitisse faciendo, aber verspricht dahin zu wirken, quod dictus rex d. comitisse de homagio terre Zelandie faciendo satisfaciet competenter. Dabei mag doch daran gedacht sein, dass die gräfin sich zu irgendwelchem ersatze für die leistung des homagium verstehen werde, wie das damals vielfach üblich war, um die niederung des heerschildes zu umgehen. Vgl. Ficker Heerschild 8 ff. 19. 51.] 4930
— 17	——	Die heutige urkunde für Achen, deren datum xv kal. oct. ein schreibfehler ist statt xv kal. nov., siehe beim 18 oct. a
oct. 18	——	(in castris) Conrad erzbischof von Cöln bestätigt den bürgern von Rheinberg die freiheit vom vogtsdienste. Pick Urkkb. von Rheinberg 4 nach Cardauns. *4931
— 18	——	Uebergabe auf Lucas an einem sonntag, [nach vermittlung des von den belagerten darum ersuchten erzbischofs von Cöln. Ann. S. Pantal.] Erst die im herbst gekommenen mit dem kreutz bezeichneten Friesen schlossen die stadt, besonders von der nordseite, näher ein, schlugen drei

1248

ausfälle der bürger zurück, und erbauten unterhalb derselben einen vierzig fuss hohen damm, der das aus derselben fliessende wasser so aufstaute, dass der dritte theil der stadt überschwemmt wurde. [Vgl. darüber auch Ann. S. Pantal., Chr. Sampetr. zu 1254, Hocsemius ap. Chapeaville 2,276.] So treu hielten bürgerschaft und besatzung an ihrem kaiser und dem hohenstaufischen hause, dass nachdem die belagerung [gegen ende april] begonnen hatte, erst heute die übergabe der zerstörten verarmten und ausgehungerten stadt erfolgte. Aber kein geschichtschreiber hat uns die namen der helden bewahrt, welche sie vertheidigten! — Der vogt und zwölf edle schworen gehorsam dem pabste und der kirche, und treue dem könige wie sie solche seinen vorfahren am reich gehalten hatten. Der könig versprach mündlich bei gottes und dem kaiserlichen wort, dass er den übergabsvertrag halten und die bürger in ihren freiheiten bestätigen wolle. Wahrscheinlich stellte er also damals die irrig zum 17 sept. datirte urkunde aus. Menco apud Matth. Anal. Ed. II. 2,145 – 148, M. Germ. 23,541 ist nebst Ann. S. Pantal. für die äussere belagerung, Math. Paris ad 1248 ed. Luard 5,17. 25 für den innern zustand der stadt hauptquelle. Beka ed. Buchel. 78 hat eine ausgeschmückte darstellung ohne neue thatsachen. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,70— 74 hat zwei menschenalter nach dem vorgang schon sagenhaften ursprung der überschwemmung, nicht durch einen unterhalb aufgeworfenen damm, sondern durch einen oberhalb auf den rath eines unbekannten mannes gegrabenen brunnen. — [Nach Sächs. Weltch. c. 398 hätten die bürger die übergabe erst gelobt, falls kaiser Friedrich sich binnen drei iahren mit dem pabste nicht versöhnt haben würde; ist das zweifellos unrichtig, so wäre ein vorbehalt für den fall eines friedens zwischen kaiser und pabst immerhin möglich. Nach Thomas Wykes, Böhmer Fontes 2,450, ed. Luard 85, der die belagerung ein iahr und zwanzig tage dauern lässt, hätte die stadt sich auf das gerücht vom tode des kaisers auf bedingungen ergeben. Vgl. auch Bald. Ninov., M. Germ. 25,543.] a

(oct. 18) Aquis — bestätigt den bürgern von Achen als der nach Rom an ehren ersten stadt alles recht und alle freiheit, welche ihnen Karl der grosse und seine vorfahren am reich, insbesondere auch der ehemalige kaiser Friedrich vor seiner absetzung verliehen haben, [in wörtlicher wiederholung der urk. Friedrichs II vom 29 iuli 1215 und so ungeschickter umformung, dass bei aufzählung der vorgänger übersehen wurde, dass Heinrich VI ohnehin schon als vater Friedrichs II erwähnt war]. Z.: Peter cardinaldiacon v. St. Georg, Wilh. cardinalbisch. v. Sabina, Conr. erzb. v. Cöln, Heinr. erw. v. Lüttich, der bisch. v. Münster, die äbte v. Prüm u. Inden, Otto probst v. Achen, der dompr. v. Cöln, Garsilius decan v. Achen, Walr. herz. v. Limburg, Adolf dessen bruder graf v. Berg, Otto gr. v. Geldern, Wilh. gr. v. Jülich, Walr. dessen bruder, Theod. gr. v. Teckelnburg, der gr. v. Kessel, Gerh. gr. v. Nuenar, Gerh. v. Wassenberg, Gerh. v. Randerode, Arn. v. Dist, Wilh. v. Grimberg. Quix Cod. Aquens. 117. Lünig Reichsarchiv 13,57. Zeugen und datirung auch Lacomblet Urkkb. 2,175 ex or. — Da diese urkunde doch nur nach der übergabe der stadt ausgestellt sein kann, so nehme ich mit Meerman Gesch. 1,291 an, dass das datum im original verschrieben ist, und nicht xv kal. oct., sondern xv kal. nov. heissen sollte; [es wird aus versehen zu den kal. der laufende monat genannt sein, wie auch unten nr. 4943. Allerdings fanden wir nr. 3184 und 3603 fälle, dass solche verbriefungen schon geraume zeit vor der übergabe ausgefertigt wurden; da aber war die sachlage doch eine durchaus andere. Auch urkundet der als zeuge genannte erzbischof von Cöln gerade am 17 sept. in beisein seines gesammten capitels, also zweifellos zu Cöln selbst. Die indiction, deren ziffer einen bestimmteren halt geben würde, ist nicht angegeben. — Uebrigens dürfte die ausfertigung der urk. sich bis nach nov. 1 verzögert haben, da es schon Romanorum rex, nicht mehr electus heisst.] 4932

— 19 ——— Einzug. Tandem (rex) 14 kal. novembris civitatem ingressus etc. Ann. Erphord. — Da Menco auf den 18 oct. den abschluss des übergabsvertrags setzt, ist es ohnehin kaum wahrscheinlich, dass der einzug noch an demselben tage erfolgte. Die ortsangabe mit Aquis schlechtweg in nr. 4932 wird dem um so weniger im wege stehen, als ihre ausfertigung erst nach nov. 1 zu fallen scheint. *a

— 21 (in castris apud Werdam) Vgl. unten nr. 4943.

— 27 (Leodii) — An diesem tage urkundet der legat zu Lüttich. Dass der könig ihn begleitete macht schon das fehlen von urkk. aus Achen in diesen tagen wahrscheinlich, während es überdies in der Hist. mon. S. Laurentii Leod. ap. Martene Coll. 4,1103 im anschluss an die erwähnung der eroberung Achens und der krönung heisst: Hic (Wilhelmus) veniens Leodium multa privilegia et liber-

1248			
		tates ecclesiae nostrae concessit et feodales abbatis ab omni alia iustitia exemit praeter abbatis.	*4932b
oct. 30	Aquis	erlaubt den brüdern des heiligen grabes zu Rode im Rheingau die rheininsel Werdere bei Ingelheim um denselben preis, um welchen sie von seinen vorfahren am reich dem Conrad Heppechin von Bacherach versetzt worden, an sich zu lösen und fortan als eigenthum zu besitzen. Bodmann Rheing. Alterth. 224. — [Schon mit Romanorum rex, wie auch in nr. 4934; da der titel schwerlich einige tage vor der krönung gewechselt wurde, so ist wohl hier, wie bei nr. 4932, anzunehmen, dass die reinschrift dieser stücke sich bis nach nov. 1 verzögerte.]	4933
— 31	——	erlaubt seiner tante Richardis fräulein von Holland das land Splintershove um denselben preis um welchen es von seinen vorfahren grafen von Holland versetzt worden, an sich zu lösen, und fortan als eigenthum zu besitzen. Mieris Charterboek 1,251. Matthaeus De reb. Ultraj. 194 (229). VdBergh 1,257.	4934
nov. 1	——	Königskrönung, aber freilich nicht mit der ächten krone. [Vgl. nr. 4515 und unten zu märz 1255.] Itaque in festo omnium sanctorum dominus Wilhelmus electus ab archiepiscopo Coloniensi residens in sede regia in regem consecratur. Ann. S. Pantal. Vgl. Menco. — A duobus cardinalibus in kalendis eiusdem mensis (nov.) regalem coronatus accepit benedictionem. Ann. Erphord.; vgl. Sifr. de Balnhusin, M. Germ. 25,704. — [Per legatum curie Romane in regem Alemanie consecratur. Gesta abb. Trud. Nach Nicol. de Curbio c. 22 wurde er vom legaten in gegenwart des cardinalbischof von Sabina gekrönt; nach Hocsemius apud Chapeaville 2,276 hätte ihn dagegen der bischof von Sabina gekrönt; aber die eigentliche krönung wurde doch gewiss vom erzbischof von Cöln vorgenommen, wie das ausser Ann. S. Pantal. auch Matth. Paris ed. Luard 5,26 angibt.] — Bei Beka ed. Buchelius 78, Böhmer Fontes 2,436, und daher Magn. Chron. Belg. apud Pistor. 3,268. Mieris Charterboek 1,256. Lünig Reichsarch. 4,170. Goldast Const. 1,307 findet sich ein vollständiges krönungsceremonial, wonach alle sieben churfürsten persönlich functionirt hätten. Dies ist aber eine willkührliche fiction aus der zeit der goldnen bulle Karls IIII, denn weder waren damals sieben reichsfürsten als ausschliessliche churfürsten anerkannt, noch auch waren gerade diese sieben anwesend. Welche reichsfürsten wirklich anwesend waren sieht man am besten aus den zeugen der urk. vom 18 oct. — Nach einer stelle bei Melis Stoke 2,91 hätte zu derselben zeit auch die vermählung zwischen Johann von Avesnes und des königs schwester Adelheid statt gefunden; allein urkunden bei Kluit 2,512 und bei Mieris 1,239 (VdBergh 1,236. 237.) ergeben, dass dieselbe richtiger zwischen den 20 aug. und 25 oct. 1246 zu setzen ist. — Die nachricht bei Beka 79 (427) dass acht tage nach der krönung die officiales imperii (?) heimlich zusammengetreten seien und dem iungen könig den bischof Otto von Utrecht den herzog Heinrich von Brabant und den abt Lubbert von Egmond zu leitern bestellt hätten, bedarf mehrfacher berichtigung. Ohne zweifel hatte Wilhelm seit seiner wahl gleich seinen vorfahren in seiner kanzlei und in seinem rath bewährte männer und war auch nicht leicht ohne begleitung eines oder einiger der ihm anhängenden fürsten.	a
— 3	——	(in curia magna) bestätigt den Friesen zur belohnung ihrer bei der belagerung von Achen bewiesenen tapferkeit die denselben von Karl dem grossen verliehenen privilegien. Mieris Charterboek 1,252. Schwartzenberg Charterb. van Vriesland 1,94. Uebersetzung: Pufendorfii Observ. iuris 3,112. — [Vgl. Reg. imp. 1, nr. 386 das falsche privileg Karls. Hier würde für den fall der fälschung des textes bei der genauen übereinstimmung des protocoll mit nr. 4936 mindestens eine echte vorlage anzunehmen sein.]	4935
— 5	——	(—) verleiht dem abt Lubbert von Egmont zur anerkenntniss der aufopfernden dienste die er der kirche und ihm besonders vor Achen geleistet hat, und gegen verzichtleistung auf seinen halben antheil an Alcmar, zwanzig mass frucht von seinen zehnten im Texel, restituirt demselben das so genannte abtsfeld in Nortghe, und bestätigt ihm die von seinen voreltern dem kloster ertheilten freiheiten. Mieris Charterboek 1,252. VdBergh 1,258 ex or. — Vgl. unten nr. 4944.	4936
— 5	——	nimmt die äbtissin Adelheid und das stift Fischbeck (in Westfalen) gleich seinen vorfahren in den reichsschutz. Extr. des or. in Fischbeck mitgeth. von Mooyer. Winkelmann Acta 427.	4937
— 10	apud Werdam	(in castris) wiederholt (in vielfach wörtlich übereinstimmender, aber doch geänderter fassung) dem	

1248

		schultheissen in Duisburg seinen befehl für kloster Düssern vom 24 apr., oben nr. 4909. Winkelmann Acta 428 ex or.	*4938
nov. 10	apud Werdam	(in castris) befiehlt dem schultheissen in Duisburg sorge zu tragen dass das kloster Düssern in dem besitz der von Heinrich von Duisburg und dessen frau bei ihrem eintritt ins kloster erhaltenen güter durch Winnemar und des Heinrich schwester nicht gestört werde. Orig. in Düsseldorf. Winkelmann Acta 428 ex or.	4939
— 10	——	(—) befiehlt dem Walram von Jülich das kloster Düssern gegen unterdrückung in schutz zu nehmen. Or. in Düsseldorf. Winkelmann Acta 428 ex or.	4940
— 15	——	(—) nimmt das kloster Düssern in seinen besondern schutz. Or. in Düsseldorf. Winkelmann Acta 429. — Ist etwas erweiterte wiederholung von nr. 4910. [Diese wiederholungen werden durch die inzwischen erfolgte krönung veranlasst sein.]	4941
— 15	——	(—) bestätigt demselben (in durchweg wörtlicher wiederholung von nr. 4911) die schenkung von Marienborn. Auch die zeugen aus nr. 4911 wiederholt. Or. in Berlin. Winkelmann Acta 429 ex orig.	4942
(— 20)	——	(—) schenkt dem abte Lubbert von Egmond und dessen kirche die capelle zu Hillegen, bestätigt die freiheiten der kirche und erlässt ihr den zwanzigsten, welchen ihm der pabst durch das ganze reich bewilligt hat. VdBergh 1,257 ex or. — Mit xii. kal. nov., ind. vi. Es muss also nach dem itinerar und dem titel rex hier dasselbe versehen eingreifen, wie bei nr. 4932. Bei VdBergh Register van Holl. Oork. 1,36 findet sich die urk. zum 1 nov. verzeichnet.	*4943
— 20	——	(—) Florentius sohn des grafen von Holland gibt seine zustimmung zu dem von seinem bruder dem römischen könige W. dem abte von Egmont (am 5 nov.) bewilligten und verbrieften tausche. Meerman 2,337 ex or. — Mit 12 kal. dec.	*4944
— 22		schenkt der abtei Egmond den rottzehnten zu Voorhout, Noodwijk und Sassem. VdBergh 1,259, wo auch bestätigung durch des königs bruder erwähnt wird.	*4945
— 22	——	(—) belehnt den Arnold von Duvenvoorden mit vier pfund holländisch von seiner jährlich im frühling fälligen bede zu Voorschoten, iedoch mit vorbehalt des rückkaufs um vierzig pfund, und gestattet ihm zugleich die von ihm tragenden lehne sämmtlich auf seinen bruder Johann zu vererben, wenn er selbst erbelos und früher sterben sollte. Meerman Gesch. 2,339(319). VdBergh 1,259.	4946
— 25	——	(—) verkauft mit einwilligung seines bruders seine grundbesitzungen zu Valkenburg an die dortigen einwohner zu eigen. Mieris Charterboek 1,253. VdBergh 1,260.	4947
. . .	——	(—) verpfändet auf rath der fürsten dem grafen Otto von Geldern und Zütphen die burg zu Nimwegen in wesentlicher wiederholung von nr. 4921, aber so dass die eventuelle nachfolge der ältesten tochter auf alle reichslehen ausgedehnt und dem grafen der reichslehnbare zoll zu Lobith bestätigt wird. Sloet Oorkkb. 2,688. Orig. im Hausarchive zu München. — Nur mit 1248 in castris ap. Werde. Bei Sloet schon zum mai eingereiht; aber bei erweitertem inhalte zweifellos später als nr. 4921, womit der titel rex stimmt.	*4948
dec. 11	——	(—) nimmt das cistercienserkloster ter Does (bei Brügge) in seinen besondern schutz, erklärt dessen güter die es ietzt besitzt frei von steuer schoss und bede, verordnet wie es mit der besteuerung vom kloster neu zu erwerbender güter solle gehalten werden, und bestätigt demselben genannte besitzungen in Holland und Seeland. Miraeus 2,1234. Mieris 1,254. Kluit Hist. Holl. 2,551. VdBergh 1,260. — [Vergl. nr. 4906, welches als vorlage diente, aber sehr erweitert ist]	4949
— 11	——	(—) bestätigt dem Deutschorden auf bitte des comthurs Albrecht von Hallenberg nach dem beispiel seiner vorfahren seine freiheiten rechte und besitzungen. (Feder) Hist. dipl. Unterricht u. s. w. no. 8. Hess. Urkkb. I 1,79 ex or.	4950
— 11	——	(—) verkündigt allen reichsgetreuen dass er den comthur Albrecht von Hallenberg mit allen brüdern des Deutschorden in seinen schirm und sein geleit genommen habe, und fordert sie auf solche in nichts zu belästigen sondern ihnen vielmehr auf verlangen sicheres geleit zu geben. Abschriftl. mitgeth. von Hennes. Hennes Urkkb. 1,131.	4951
. . .	——	Einnahme von Kaiserswerth wie sich aus dem unterschied im ausstellungsort zwischen der vorhergehenden und der folgenden urkunde ergiebt. Nur aus hunger ergab sich die burg.	

1248		König Wilhelm hat dem tapfern burggrafen Gernand nicht blos verziehen, sondern auch nach geleisteter huldigung die burg neuerdings verliehen (vgl. unten nr. 4956 und 4963) und soll ihm seine nichte, die tochter des Theoderich Drossaert herrn von Brederode, zur ehe gegeben haben. Willelmus proc. Egm. apud Matth. Anal. Ed. II. 2,505. Vgl. Joh. de Beka ap. Böhmer 438. — [Sagen die Ann. S. Pantal. nach erzählung der krönung: rex vero in castro Werden, quod diu prius ei redditum fuerat, recipitur, so stimmt das nicht zu den urkk.]	4951a
dec. 22	apud Werdam	thut den bürgern von Dortmund dieselbe gnad welche er denen von Lübeck gethan hat, dass sie nämlich, wenn sie zur see in sein land kommen, die hundertste mark als zoll zahlen sollen, und gebietet seinen amtleuten und zöllnern in Holland und Seeland solche nicht darüber zu beschweren. Dreyer Nebenstunden 329. Dreyer Specimen iuris naufragii 240. Fahne Dortm. Urkkb. 1,30. VdBergh 1,261. Hansisch. Urkkb. 1,121.	4952
— 23	——	verpfändet dem erzbischof von Cöln wegen seiner grossen dienste um 1200 mark die reichsstadt Dortmund mit den zugehörigen höfen. Joannis Spicil. 22. Lacomblet Urkkb. 2,176. — Vergl. ebenda das schreiben, wodurch die von Dortmund am 15 dec. dem erzbischofe mittheilten, dass sie bereit seien dem könige so zu gehorchen, wie der erzbischof geschrieben.	4953
— 26	apud Novimagum	beurkundet dass er mit seines rathes rath und auf bitte seines verwandten H. erwählten von Lüttich und mit zustimmung dessen bruders, des grafen Otto von Geldern, an die gemahlin desselben Margaretha (geborne gräfin von Cleve) tausend mark cölnischer oder englischer münze gegeben habe zur leibzucht (ad dotalitium suum quod vulgariter dicitur lifthuchit) iährlich zu empfangen vom rheinzoll zu Lobith, welchen der graf selbst vom reiche zu lehen trägt, wenn sie denselben überleben sollte. Z.: Heinr. herz. v. Brabant, Gottfr. v. Löwen dessen vatersbruder, Th. gr. v. Cleve u. dessen sohn Th., Waleram herz. v. Limburg, W. gr. v. Jülich, G. gr. v. Nuwenar, Gottfr. v. Perwis, Wilh. v. Grinsberg, Heinrich u. Rutger br. v. Kuich, Wilh. v. Altena, Berth. u. Gerh. br. v. Oye. Kremer Akad. Beitr. 3,102. Bondam 1,471. Sloet 697. Or. im Hausarchiv zu München. — Mit 1249, ind. 6.	4954
— 30	apud Werdam	erlaubt dem Wilhelm von Brederode wegen der ihm geleisteten dienste, dass er das landgut Resvelt und zwei zugehörige ‚geren', wovon eins mit dem andern nach ‚rerecht' verbunden sein soll, gleich als wären sie allod zu eigenthum verkaufen dürfe, doch mit dem beding dass er zehnten und gericht für sich behalte. Meerman Gesch. 2,342(324). VdBergh 1,261. Uebersetzt und unvollst.: Mieris Charterboek 1,260.	4955
1249			
ian. 6	Colonie	Um epiphania soll der könig hier im dominicanerkloster von Albertus Magnus empfangen worden sein, durch dessen zauberkraft des winters eis und schnee verschwand, und sommerliche wärme, grünendes laub, blühende bäume, singende vögel den klostergarten erfüllten, bis dass alles am schluss des mahls wieder ein ende nahm, aber Albert nicht vergebens eine hofstätte zu Utrecht vom könige erbat um dort seinen predigermönchen ein neues kloster zu errichten. So hundert iahre später Beka 79, Böhmer F. 2,438. — Um diese zeit soll der könig auch der einweihung der von erzbischof Conrad erbauten Cunibertskirche [vergl. Cardauns Konrad v. Host. 142] beigewohnt haben; allein ich finde keinen älteren gewährsmann als Johann von Leiden († 1504); auch wurde das dedicationsfest dieser kirche nicht zu anfang des iahrs sondern am sonntag vor Michael gefeiert, Gelen De magn. Col. 290; endlich wird im oct. 1247 dieser kirche als einer bereits geweihten gedacht, vgl. oben nr. 4888 und 4893. Sollte diese nachricht nicht auf einer verwechslung mit Wilhelms so wahrscheinlicher aber nirgends erwähnter anwesenheit bei der grundlegung des Cölner doms am 15 aug. 1248 beruhen? [Vgl. dagegen nr. 4924a.]	a
— 7	——	beurkundet dass er dem Gernand burggrafen von Werd versprochen habe: 1) dass derselbe lebenslänglich daselbst burggraf bleiben solle, 2) dass derselbe aus den einkünften der burg die vor der belagerung eingegangenen schulden mit 700 mark beziehen solle, 3) dass derselbe in gleicher weise 1323 mark beziehen solle welche derselbe nach übergabe der burg zu seinem (des königs) nutzen aufgenommen hat. Von den erzbb. von Mainz und Cöln mitbesiegelt. Lacomblet Urkb. 2,181. — Mit 1249, ind. 6, aber regni 2. Hierin haben wir wohl zugleich die capitulation der von Gernand so tapfer vertheidigten reichsburg Kaiserswerth. Vergl. nr. 4963 und die versicherungsurk. des erzbisch. von Cöln vom 18 apr., Lacomblet 2,184.	4956
— 7	——	erneuert dem abt und convent zu Himmenrode die zollfreiheit zu Gervliet für iährlich ein mit	

1249		
		wein oder andern gütern des klosters befrachtetes schiff. Aus einem transsumpt sec. 14 zu Coblenz. Böhmer Acta 296. Mittelrh. Urkkb. 3,733. 4957
ian. 7	Colonie	gestattet dem cistercienserkloster Himmenrode fünfzig fässer wein durch die burg (Kaisers-) Werd zollfrei hindurch zu führen. Aus dem or. in Coblenz. Böhmer Acta 296. 4958
— 8	——	wiederholt vorstehenden gunstbrief mit dem zusatz, dass derselbe auf bitten der erzbischöfe Sifrid von Mainz und Cunrad von Cöln ertheilt sei. Aus dem orig. in Coblenz. Böhmer Acta 296. Mittelrh. Urkkb. 3,733. 4959
— 9	——	gebietet seinem bruder Floris von Holland, dass er dem Heinrich Buffels die von ihm und seinen vorfahren verliehenen privilegien getreulich beobachte. Mieris 1,246. VdBergh 1,263. — Vgl. oben nr. 4908. 4960
. . .		bewilligt dem ritter Heinrich Buffels dass alle lehensgüter desselben auf den ältesten sohn oder die älteste tochter oder in ermanglung dieser auch auf dessen blutsverwandte vererben sollen. Mieris 1,246 extr. — Ohne iede zeitangabe. 4961
. . .	Traiecti	Aufenthalt. Traiectum exinde (nach dem aufenthalt zu Cöln) descendit. Ehrenvoller empfang durch bischof Otto, prälaten und bürger; er wird bürger der stadt, (vgl. zu 1252 iuni 18); kauft gemäss dem dem Albertus Magnus zu Cöln gegebenen versprechen den platz zum bau eines klosters; denique confirmatis ab eo libertatibus civitatis et ecclesie idem rex gloriose susceptus est intra comitatum Hollandie. Joh. de Beka. — Kann es auffallen, dass dieser aufenthalt und was damit zusammenhängt, sich zwischen solche zu Cöln und Mainz einschiebt, so weisen doch folge und zusammenhang der begebenheiten bei Beka, dessen ausdrückliche zeitangaben sich durch die urkk. bestätigen, ganz bestimmt auf diese zeit hin, während zugleich eine einreihung etwa zu apr. 1248 an und für sich auf schwierigkeiten führen würde. Verbriefungen für die stadt, welche aber nicht gerade die ersten sein müssen, finden wir allerdings erst im iuni 1252; aber Beka hat ausdrücklich den am 3 apr. 1249 gestorbenen bischof Otto, Wilhelms oheim, im auge. *a
. . .	——	verleiht dem bischof Jacob von Metz die regalien in gegenwart Ottos bischofs von Utrecht, bestätigt demselben alle güter seiner kirche und erkennt denselben nach sich als herrn der stadt Metz. Calmet Hist. de Lorr. Ed. I 2,282 und Ed. II. 3,82 im text, extr. des zu Vic befindlich gewesenen original. — [Ohne zeitangaben; weniger wahrscheinlich schon zum febr. oder apr. 1248 gehörend. Vgl. zum 1 mai 1250.] 4962
. . .	(in Tuentiam)	Zug gegen den grafen von Goor (in der Twenthe), welcher auf klage des bischofs und der kirche von Utrecht geladen nicht erschien, worauf der könig vor dem altar des hl. Martin die waffen nahm, das land des grafen verwüstete, den grafen selbst gefangen nach Utrecht führte, ihn dem bischofe übergab und seiner würde entsetzte. Joh. de Beka. — Das eisdem diebus bei Beka bezieht sich zweifellos auf das nr. 4961[a] angegebene, wie sich ergibt, sobald man von dem hier an ungehöriger stelle eingeschobenen brief der städte von 1255 und dem, was unmittelbar damit zusammenhängt, absieht. *a
. . .	Traiecti	Rückkehr hieher. Joh. de Beka. *b
feb. 4	Magoncie	wiederholt dem burggrafen Gernand von Werd die versprechungen vom 7 ian. 1249, mit dem zusatz dass demselben auch die erlittenen schäden und die etwa künftig zu leistenden vorschüsse vergütet werden sollen. Lacomblet Urkkb. 2,181 extr. Winkelmann Acta 430 vollst. — Mit 1249, ind. 6, regni 2, wie in nr. 4956. 4963
— 00	ante Bopardiam	Belagerung und vertrag. Anno d. 1249 post festum purificationis b. Marie virginis rex Wilhelmus obsedit Bobardiam; induciis autem ab oppidanis Bobardie petitis et conditionaliter a rege obtentis, rex progrediens etc. Ann. S. Pantal. — Das scheint allerdings wenig zu der ortsangabe in nr. 4963 zu stimmen, während doch die zeitangabe einreihung vor feb. 4 nicht wohl zulässt, und die annahme, es sei etwa ante festum zu lesen, dann bezüglich der im anschluss erzählten belagerung von Ingelheim auf ähnliche bedenken stossen würde. Fand Wilhelm überhaupt erst zu Mainz die genügenden streitkräfte, so kann es kaum auffallen, wenn er sich von dorther zunächst wieder gegen den entlegneren, aber wichtigern punkt wandte. *a
— 00	ap. Ingelheim	Belagerung. Rex progrediens obsedit castrum regium Ingilheim; quod post aliquot dies obtinuit resignatum. Ann. S. Pantal. — Vgl. aber wegen der dauer zum 28 märz. *b
— 19	——	(in castris) verspricht und schwört dem pabst Innocenz IIII und dessen nachfolgern in wört-

1249

licher wiederholung des schwurs Friedrichs II vom sept. 1219, oben nr. 1051, alle besitzungen rechte und ehren der römischen kirche zu schützen und zu erhalten. Z.: Sifrid erzb. v. Mainz, Heinr. erw. v. Speier; die grafen: Albr. v. Dillingen, Ulr. v. Wirtenberg, Conr. Wildgraf, Ger. v. Dietz, Emich v. Leiningen; dann Anselm marsch. v. Justingen, Wern. v. Boland truchs. u. dessen sohn Werner schenk, Ulr. v. Minzenberg cämmerer, Conr. v. Schmiedefeld, Friedr. v. Randenberg, Gotfr. v. Bigen (Bingen), Sigfr. v. Runkel, Craft v. Bocksberg, Wilhelm vogt v. Achen, Wirich v. Daun. Cat. chart. Rom. eccl. apud Muratori Ant. 6,88. Würdtwein Nov. Subs. 11,22 aus der vat. hs. 6108. Monum. Germ. 4,365. Difesa del dominio della sede apost. nelle Sicilie (Roma. 1791. 4.) 3. Huillard 6,692. Theiner Cod. dom. 1,127 ex or. — Dies ist die erste urkunde Wilhelms mit der richtigen indiction, indem er bis dahin immer um eins zu wenig rechnete. Von nun an schwanken die indictionen zwischen diesem irthum und der richtigeren bezeichnung [welche zu den betreffenden urkk. ausdrücklich angegeben ist,] bis zum [october. Von dec. ab sind sie durchweg richtig; vgl. aber zum 24 iuni 1250.] 4964

feb. 19 | apud Ingelnheim | (in castris) belehnt den bischof von Sitten zum lohn seiner treue gegen kirche und könig mit allem was er den verfolgern der kirche und den rebellen gegen ihn, Friedrichs und Conrads anhängern nämlich, an burgen ländern und dörfern in Burgundella und Wallis [Gualdis] in lausanner dioces abnehmen kann. Soloth. Wochenbl. von 1828 s. 336. Gallia Christ. 12,432. Mém. de la Suisse Romande 29,412. Fontes rer. Bern. 2,294 ex or. — Mit ind. 7. 4965

— 24 | —— | (—) Sifrid erzbischof von Mainz überlässt dem stiftscapitel zu Bingen, weil ihm dasselbe in der sache der römischen kirche freigebig beigestanden, die ihm vom päbstlichen stuhle verliehene gnade, nämlich von allen innerhalb fünf iahren ledig werdenden präbenden zweiiährige einkünfte einzuziehen, während dessungeachtet das dritte iahr der kirchenfabrik gehören solle. Guden Cod. dipl. 3,1114. 4966

— 25 | —— | (—) belehnt den Wildgrafen Emich den iüngern und dessen erben wegen seiner dienste mit den reichslehen des grafen Heinrich von Werda für den fall dass der erbe dieses grafen erblos sterben sollte. Z.: Sifr. erzbisch. v. Mainz, Heinr. erw. v. Speier, die grafen E. v. Leiningen, G. v. Dietz, Heinr. v. Weilnau, C. der ältere Wildgraf, comes A. marchalcus de Vinstingen (Justingen; vergl. nr. 4964), Sifrid v. Runkel, W. vogt v. Achen, Wirich v. Daun. Senckenberg Jus feud. 6. Schöpflin Als. dipl. 1,401. 4967

märz 1 | —— | (—) bekundet dass er dem edeln manne Friedrich burggrafen von Nürnberg wegen seiner dienste alle lehen verliehen habe, welche der verstorbene herzog von Meran vom reiche titulo feodi hatte. Layettes du trésor des chartes 3,56 ex or. — Mit 1249, ind. 6, regni 1. Damit ist die urk. identisch, welche B. nach den auszügen bei Oetter Gesch. der Burggr. 2,283 und Mon. Zoll. 2,22 zum 24 febr. angeführt hat; denn in der quelle iener auszüge, Vignier Chron. rer. Burg. 151 extr. heisst es richtig: 1249 ind. 6. kal. martii. Vgl. zum 21 iuli 1255. *4968

— 6 | —— | (—) bestätigt dem Marienstift zu Achen, welches erst durch feuersbrunst gelitten hatte, und dessen canoniker bei der belagerung aus achtung vor kirche und reich mit gefahr lebens und vermögens ausgewandert waren das von ihnen gemachte statut wonach die einkünfte iedes erledigten canonicats vier iahre lang zur fabrik eingezogen werden sollen. Orig. in Berlin. Lacomblet Urkkb. 2,182. — Mit 1248, ind. 7. 4969

— 9 | | An diesem tage starb erzbischof Sifrid von Mainz, ecclesiae firmissima columpna (Mon. Germ. Scr. 16,372), der während der dauer der belagerung erkrankte und nach Bingen gebracht dort starb. Er hatte alle erledigten probsteien und die besten pfarreien seiner diöcese auf zwei iahre mit päbstlicher erlaubniss [vergl. päbstl. schreiben vom 19 dec. 1247] aber zum missfallen des clerus an sich gebracht. Ann. Erphord. — [Coloniensis archiepiscopus super morte archiepiscopi animo dolens, ad regem properat; er geht dann nach Mainz und wird dort zum erzbischofe postulirt, was aber vom pabste (4 mai) abgelehnt wird. Ann. S. Pantal. Vgl. Christian. Mogunt. ap. Böhmer F. 2,269, Mon. Germ. 25,248, wo damit irrig die schon am 14 märz erfolgte ernennung Conrads zum legaten in verbindung gebracht wird. Vergl. auch Matth. Paris ed. Luard 5,74.] a

— 13 | —— | (—) verspricht mit seines rathes rath dem grafen Dieter von Catzenelnbogen, dafür dass er der kirche und ihm dienen soll gegen Friedrich und iedermann, siebenhundert mark, wovon er ihm 300 aus dem vom pabste erwarteten gelde zahlen will, für deren rest von 400 mark aber

1249			
		er ihm die königshöfe Tribur, Gensse, Biblot, Grumbstatt und Dornheim verpfändet. Wenck Urkkbuch 1,17.	4970
märz 18		Heinrich erwählter von Speier, kaiserlicher hofcanzler, bezeugt dass könig Wilhelm dem grafen Dieter von Catzenelnbogen unter den in nr. 4970 angegebenen bestimmungen siebenhundert mark versprach. Wenck Urkkb. 1,17. — Ohne ort, aber höchst wahrscheinlich im lager des königs ausgestellt.	*4971
— 21		(apud Nussyam) verleiht dem Philipp erwähltem von Salzburg und dessen bruder Ulrich auf den todesfall ihres vaters Bernhart das herzogtum Kärnten, mit der besonderen bestimmung dass bei unbeerbtem abgange dieses bruders das herzogthum ganz auf den Philipp übergehen solle ungeachtet seiner erzbischöflichen würde. Z.: Conr. erzbisch. v. Cöln, Heinr. erw. v. Lüttich, Ulr. bisch. v. Seckau unsere fürsten; Joh. v. Avesnes, Heinr. v. Waldeck, Conr. v. Wasserburg, Emicho v. Leiningen, Arn. v. Diest (Dietsche) grafen u. freie; dann Ans. v. Justingen marschall. Wiener Jahrbücher 108,160. Böhmer Acta 297. — Die mit 1249 und ind. 7 versehene urkunde passt nicht in das itinerar. Sollte sie der hieher deutenden daten ungeachtet nicht eher in den iuni 1251 gehören? [Später von B. als wohl unbedenklich unächt bezeichnet. Aber die zeugen passen im allgemeinen genau zur zeitangabe, während die ortsangabe allerdings auf 1251 iuni deutet, wo der bischof von Seckau wahrscheinlich als bote Philipps beim könige zu Neuss war. Wie die urk. vorliegt, wird sie erst 1251 ausgefertigt sein unter wiederholung von zeugen und zeit aus einer frühern ausfertigung oder einer aufzeichnung über die handlung. Vergl. meine bemerkungen zu Böhmer Acta, dann Beitr. zur Urkkl. 1,218. Einzelne zeugen mögen dann freilich auch erst 1251 zugefügt sein, da erzbischof Conrad 1249 märz 23 zu Cöln urkundet, (aber freilich auch im märz beim könige war, vgl. nr. 4969a) dagegen im iuni 1251 zu Neuss nachweisbar ist. Vgl. Cardauns Regg. Conrads.]	4972
— 28	Ingelheim	Einnahme. In die palmarum supradicta regalis curia (Ingelheim) a rege Wilhelmo viriliter expugnata est. Ann. Erph. — Die belagerung währte also ungefähr vierzig tage. Wer seitens der hohenstaufischen parthei Ingelheim vertheidigte wissen wir nicht. Welche reichsstände unterdessen dem könig Wilhelm zugefallen waren und an der belagerung theil nahmen, ergeben die urkunden vom 19 und 25 febr. [Darunter waren Kraft von Bocksberg und Conrad von Schmiedefeld früher räthe könig Conrads. Emich von Leiningen und Wirich von Daun standen im sommer wieder auf seiten Conrads; vgl. nr. 4524.]	a
apr. 3	ap. Eberbach	bestätigt dem kloster Eberbach im Rheingau [in wörtlicher wiederholung der urk. Heinrichs (VII) nr. 3978] die zollfreiheit für dessen schiffe und güter die auf dem Rheine fahren zu Boppard und an andern reichszollstätten. Mit dem auffallenden datum: imperii nostri anno primo [im anschluss an die entsprechende ungenauigkeit der vorlage.] Aus dem or. in Idstein. Rossel Urkkb. 1,373.	4973
— 4		Ostern. Diese brachte also der könig in Eberbach zu. Sollte die stadt Mainz ihm damals noch verschlossen gewesen sein? [Vgl. nr. 4963; nach Ann. S. Pantal. betrieb auch der populus von Mainz die nachfolge des erzbischofs von Cöln, stand also zweifellos auf seiten des königs.]	a
— 16	Maguncie	bestätigt dem Deutschorden die schenkung der burg Beuggen nebst zugehör durch Ulrich von Liebenberg, wie solche in einer beurkundung des bischofs und des domcapitels von Basel näher enthalten sein soll. Copialbuch der commende Beuggen zu Carlsruh. Böhmer Acta 298.	4974
— 27	——	giebt mit seines rathes rath das lehen und das land das seine vorfahren grafen von Holland von den königen von Schottland trugen seiner schwester Adelheit und dem Johann von Avesnes dem sohn der gräfin von Flandern zur aussteuer (in connubium). Martene Thes. 1,1032. Mieris 1,249. Kluit Hist. Holl. 2,258. Lünig Cod. Germ. 2,2395. Jacq. de Guyse 15,74. Vredius Gen. com. Flandr. 1,342. VdBergh 1,264. Or. zu Mons; vgl. N. Archiv 2,279. — Das hier gemeinte land war nach Meerman Gesch. 1,343 Garviach in der grafschaft Aberdeen, welches Wilhelm könig von Schottland seiner schwester Ada zur mitgift gegeben hatte, als sie 1162 den grafen Floris von Holland heirathete.	4975
— 27	——	beurkundet auf klage des Johann von Avesnes erstgebornen der gräfin von Flandern und Hennegau, wie nachdem er selbst wegen der grafschaft Namur dem reiche huldigung geleistet und nunmehr Balduin kaiser von Constantinopel (nämlich Balduin II schwestersohn des grafen von Flandern und ersten kaisers Balduin) sie binnen iahr und tag von ihm wieder zu afterlehen	

1249		hätte nehmen sollen, dieser solches nicht nur versäumt, sondern auch die zugehörigen festungen und besitzungen dem könig Ludwig von Frankreich als pfandschaft eingegeben habe, den von den fürsten und edeln des reichs vor ihm ergangenen rechtsspruch vermöge dessen die gedachte grafschaft als heimgefallenes lehen dem Balduin ab- und dem Johann zugesprochen worden, indem er zugleich allen angehörigen der grafschaft gebietet, den Johann als ihren herrn anzuerkennen. Z.: der erzb. v. Trier, H. erw. v. Speier kaiserl. hofcanzler, die gr. Herm. v. Henneberg, Emich v. Leiningen, Emich Wildgraf, Conr. Raugraf, die edeln Gotfrid v. Eppstein, Reinhard v. Hanau, dann Ans. marsch. v. Justingen, Wern. truchs. v. Boland, Wern. schenk dessen sohn, Ulr. cämmerer v. Minzenberg, Gotfr. v. Biegen. Martene Thes. 1,1032. Mieris Charterboek 1,247. Kluit Hist. Holl. 2,553. Lünig Cod. Germ. 2,2459. — [Im orig. zu Mons mit 1249 ind. 6. — Vgl. hiezu das päbstliche schreiben vom 26 aug. 1249.]	4976
apr. 27	Moguntie	gebietet den herrn den dienstmannen und allen angehörigen der grafschaft und der burg Namur in gemässheit des vorstehenden rechtsspruches, wodurch diese grafschaft und burg dem Balduin kaiser von Constantinopel ab- und dem Johann von Avesnes zugesprochen worden, diesen letzteren als ihren herrn anzuerkennen und ihm zu huldigen. Martene Thes. 1,1034. Mieris Charterboek 1,248. Kluit Hist. Holl. 2,557. Lünig Cod. Germ. 2,2461. — [Mit 1248, ind. 6 auch im or. zu Mons.]	4977
mai 9	apud Nassowe	thut der äbtissin Irmengard und dem convent des nonnenklosters Thron in mainzer dioces die besondere gnade, dass deren in reichsstädten gelegene höfe steuerfrei sein sollen. Zugleich verleiht er ihnen den boden worauf ihr kloster gebaut ist als eigen, indem er dem grafen Gerhard von Dietz der ihn bisher vom reiche trug ein eigenthum im dorf Loukene als entschädigung dafür anweiset. Kremer Or. Nass. 2,283. — [Mit ind. 6.]	4978
— 23		Pfingsten.	
iuni 19	(Confluentie)	schenkt der priorin und dem convent des benedictinernonnenklosters Himmelspfort in Seeland die dünen (promontoria que dune vulgariter appellantur) zwischen Vronewald Weche und Clingenwaghe bis an die see und Darinchen, und verleiht ihnen steuerfreiheit für 200 mensurae terrae que ghemete vulgariter appellantur in Seeland. Meerman Gesch. 2,346(327). VdBergh 1,265. — [Nur mit ind. 7. Vergl. zum 24 iuni 1250, wonach auch diese urk. vielleicht zu 1250 zu setzen, wo sie dem itinerar durchaus entsprechen würde.]	4979
— 24		(prope Bobard) Vgl. bei 1250 eine nach ind. 7 hiehergehörende urkunde.	
— 29	apud Maguntiam	Wahl des Christian zum erzbischof von Mainz auf Peter und Paul. Der päbstliche legat ertheilt demselben sofort die bestätigung und der könig die regalien, wie Christian selbst in seiner chronik erzählt; Böhmer F. 2,270; M. Germ. 25,248. [Vgl. ietzt Will im Histor. Jahrbuch 2,335 ff., wonach iedenfalls nicht der erzbischof selbst, sondern höchst wahrscheinlich der weihbischof Christian von Lithauen verfasser der chronik war.]	a
iuli 4	——	verpfändet dem grafen Hermann von Henneberg, nachdem er ihm mit dem rath der fürsten und grossen des reichs seine schwester Margaretha ehelich verbunden und ihm 4000 mark cölnisch als aussteuer versprochen hat, für diesen betrag seinen zoll zu Gervliet und wo nöthig auch den zu Amberg, um daraus iährlich auf St. Andreas 400 mark bis zur erfüllung der 4000 zu empfangen. Mitbesiegelt von Conrad erzbisch. von Cöln apostolischen legaten und den erwählten Christian von Mainz, Heinrich von Lüttich und Heinrich von Utrecht. Gruner Opuscula 2,122 mit schlechtem siegelbild. VdBergh 1,265. — Conrad von Cöln erscheint hier zuerst als legat, [in eigenen urkk. schon seit apr. 10, vergl. Cardauns Regg. — 1282 mai 12 verzichtet graf Hermann mit seinem sohn zu gunsten seines schwiegersohns Otto von Brandenburg auf iede hereditas und proventus hereditatis, welche ihnen wegen der verstorbenen Margarethe laut privileg könig Wilhelms in Holland zustehen. VdBergh 2,201.]	4980
— 7		Conrad erzbischof von Cöln, erzcanzler Italiens und apostolischer legat, belehnt den edelherrn Gotfrid von Eppenstein nach geleisteter mannschaft mit der burg Olbrück, welche dessen vorfahren von der cölner kirche, und dem burglehen zu Ahr, welches dieselben von seinen vorfahren, den grafen von Hochstaden, zu lehen hatten. Z.: Heinr. v. Vianden domprobst, Lothar probst von S. Cunibert zu Cöln, die grafen Gerh. v. Neuenahr u. Ad. v. Berg, Friedr. v. Schleiden, Wilh. v. Hunebruch, Gottschalk sein notar. Joannis Spicil. 280. Mittelrh. Urkkb. 3,280. — Nach nr. 4980 und 4983 zweifellos zu Mainz ausgestellt.	*4981

1249			
iuli 9	Maguntie	thut der stadt Constanz, weil sie vor andern städten Schwabens der kirche gehorchend ihm sich unterwarf, die gnade dass die vogtei über dieselbe nie vom reiche veräussert werden solle. Hugo Die Mediatisirung 224.	4982
. . .	apud Frankenvort	Zug gegen Frankfurt mit zahlreichem, insbesondere vom erzbischofe von Cöln und dem erwählten von Lüttich gestellten heere. Sachsenhausen wird mit erfolg angegriffen, so dass die vertheidiger sich nach Frankfurt zurückziehen, nur das brückencastell besetzt haltend. Da der könig sieht, dass ein weiterer erfolg für ietzt nicht zu erwarten ist, zieht er nach verbrennung von Sachsenhausen zurück und löst das heer auf. Ann. S. Pantal. — Die zeit ergibt die folgende urk.; am 21 iuli urkundet der erzbischof schon wieder zu Cöln; vgl. Cardauns Regg.	*a
— 11	———	(in castris) Conrad erzbischof von Cöln u. s. w. bestätigt dem kloster Düssern den demselben durch kaiserliche freigebigkeit geschenkten und durch privileg könig Wilhelms (vgl. nr. 4911) bestätigten grund, auf dem das kloster erbaut ist. Lacomblet Urkkb. 2,185.	*4983
— 16	apud Maguntiam	restituirt der äbtissin Elisabeth und dem convent zu Hohenburg im Elsass das patronatrecht in OberEhenheim, welches sammt diesem dorfe dem kloster durch seine vorfahren am reich seit längerer zeit gewaltsam war entzogen worden, und nimmt das kloster mit seinen genannten höfen seinen besitzungen und rechten in seinen unmittelbaren schutz. Schöpflin Als. dipl. 1,402. Hugo Ann. Praem. 2,257.	4984
aug. 00		Aus diesem monate fehlen bestimmtere nachrichten über den könig. Die Ann. S. Pantal. sagen nach dem zuge gegen Frankfurt: Rex . . . expeditionem solvit, in terminis Moguntini et Treverensis episcopatuum per plurimos dies degens. Das wird sich nur auf aufenthalt innerhalb beider diöcesen beziehen, wie ihn auch die nächstliegenden urkk. ergeben, nicht gerade auf der gränze.	*a
sept. 4	apud Confluentiam	thut den grafen Opizo Alberto Jacopo Thedisio und Nicoleto von Lavania (Lavagna, gewöhnlich Fieschi) die besondere gnade, dass iedesmal der älteste ihres hauses die würde eines pfalzgrafen haben soll, und giebt ihm das recht in appellationsfällen als richter zu erkennen, tutoren und curatoren zu bestellen, notare zu ernennen, münzen zu schlagen, dem königlichen rathe beizuwohnen, und am königlichen hofe mit vierzig begleitern frei gehalten zu werden. Die erträgnisse dieser begünstigungen sollen nach stämmen und köpfen vertheilt werden, der älteste aber ein viertel zuvor haben. Lünig Cod. It. 2,2459. Federici Famiglia Fiesca 95. Ob durchaus ächt? [Vergl. Ital. Forsch. 2,90, wonach mir gründe gegen die echtheit zu fehlen scheinen.] — Mit der richtigen ind. 7.	4985
oct. 1	ante Bobardiam	Zug gegen Boppard. In festo Remigii, militibus et oppidanis Bobardie conditionem initam regi non exsolventibus, rex Wilhelmus instauratis suis viribus, Coloniensi, Moguntinensi et Treverensi archiepiscopis et electo Leodiensi ipsum adiuvantibus, insultum contra Bobardiam molitur; sed intelligens, Philippum de Hovels quosdamque comites et fautores Friderici quondam imperatoris de superioribus partibus in succursum Bobardiensium cum manu forti adventare, inacte a Bobardia redit. Ann. S. Pantal. — Vgl. nr. 4963[a]. Bei der geringen entfernung und da es zu einer längeren lagerung nicht gekommen zu sein scheint, wird die tagesangabe mit den folgenden datirungen immerhin vereinbar sein. Erzbischof Conrad war am 25 sept. noch zu Cöln; vergl. Cardauns Regg. — Vielleicht gehört in diese zeit die angabe der Ann. Mogunt. zu 1249, Böhmer F. 2,250, Mon. Germ. 17,2: Castrum ex opposito oppidi Bopardiensis destruitur.	*a
— 2	apud Confluentiam	gewährt den edeln Opizo, Albert, Jacob, Thedisius und Nicoletus grafen von Lavagna und ihren erben die kürzlich erbetenen gnaden, dass sie frei sein sollen von allen diensten und abgaben des königs oder des kaisers und auch der städte, dinglichen wie persönlichen, von heereszügen und ritten; dass sie weder bei criminal- noch civilsachen vor ein anderes, als das gericht des königs gezogen werden, ihre vasallen aber lediglich vor ihnen zu rechte stehen sollen. Federici Famiglia Fiescha 96. Winkelmann Acta 431. Vergl. Oestr. Notizenbl. 1851 s. 146 extr. — Noch mit ind. 7.	4986
— 2	———	belehnt den Thomas von Fogliano neffen des pabstes, insbesondere wegen der unausgesetzten und mit grossen kosten verbundenen bemühungen seines oheims, des pabstes Innocenz, um das reich, mit den rechten des reichs in Cervia und Bertinoro. (Muratori) Piena Espositione dei diritti sopra Comachio (1712. fol.) s. 363. Tacoli Mem. di Reggio 3,321. Böhmer Acta	

1249		298. Tarlazzi Appendice 1,210. — Noch mit ind. 7. Eingerückt in die bestätigung des pabstes vom 15 dec. 4987
nov. 00	versus Hollandiam	Rückreise. Mense novembri huius anni rex Wilhelmus de superioribus Rheni partibus descendens, rediit in Hollandiam terram suam liberaturus germanum suum, quem captivum tenebat comitissa Flandrensis. Ann. S. Pantal. — Willehelmus coronatus circa Renum aliquandiu commorans, cum expensas regi congruas non haberet, in Hollandiam est regressus. Ann. Stad. Auch nr. 4990 deutet auf geldverlegenheiten. — Mattheus Paris ed. Luard 5,90 erzählt zu 1249, dass aestate declinante die sachlage sich sehr ungünstig für die päbstliche partei gestaltete, insbesondere auch: Willelmus de Holanda . . . prevalente Conrado filio dicti Frederici retrocesserat et retrocedens latuerat. Aber über Conrad fehlen uns aus dieser zeit fast alle nachrichten. Dass seine und Wilhelms operationen sich schon in diesem iahre irgendwo unmittelbar berührten, ist unwahrscheinlich. *a
dec. 5	apud Wenden	schreibt dem schultheissen und den rathmannen von Hersfeld, dass er den reichsstädten ihre guten gewohnheiten und rechte unverkümmert erhalten wolle, und erlaubt ihnen dem gemäss sich guter gewohnheiten zu gebrauchen, die ihnen von niemand verkümmert werden sollen, indem er ihnen vielmehr dieselbe freiheit bestätigt wie andere städte solche haben. Wenck Urkkb. 3,122. — [Mit ind. 8. Von nun an sind die indictionen durchweg richtig gezählt.] Der ausstellungsort wird wohl Werden, d. h. Kaiserswerth sein. — Hersfeld hat sich also damals als reichsstadt angesehen, wie es denn auch einige iahre später am rheinischen städtebund antheil nahm. 4988
1250		
ian. 00	apud Middelburg	In gegenwart des römischen könig Wilhelm ertheilt ritter Heinrich herr von Voorne und castellan von Seeland dem Jacob von Pernis angegebenes zu erblehen. Mitbesiegelt von Heinrichs brüdern Hugo, Dietrich und Albert, dann von Hugo von Naeldwik und Wilhelm von Brederode. VdBergh 1,268. — Mit 1249. *4989
feb. 1	apud Zierixe	verkauft an Nicolaus sohn des Heinrich von Zierikzee seinen gläubiger seine haymannen (Meerman übersetzt geestlande also heidenlande) bei Burg Haemstede und Zuidkerken in Schouwen zu freiem eigenthum. Meerman 2,350(331). VdBergh 1,268. — Mit v non. febr. 4990
— 00	———	gebietet dem ritter Simon von Harlem seinem amtmann in Seeland, dass er dem ritter Simon von Zubborgh verwehre abt und convent der kirche Sta Maria in Middelburg zu beschweren, indem er diese in seinen schirm genommen und deren güter, mit ausnahme der seinem amtmann nach billigem anschlag zu leistenden heerfahrt, frei von bede und abgaben gemacht habe. Kluit Hist. Holl. 2,569. VdBergh 1,270. — Mit 1249. 4991
— 17	ap. Dordrecht	thut seinen bürgern von Dordrecht die besondere gnade, dass sie an seinen zollstätten zu Ammers, Mordrecht, Niemandsvriend und Almsvoet von wein tüchern stahl und eisen zwar den ganzen, dagegen von salz und frucht nur den halben zoll zahlen, und hinsichtlich anderer kaufmannswaaren ganz zollfrei sein sollen. Mieris Charterboek 1,255. VdBergh 1,269. Hansisches Urkkb. 1,124. — Mit 1249. 4992
märz 15	apud Antwerpiam	verspricht zu gunsten des abtes von St. Truden die vogtei über Aalburg und die benachbarten villen nicht zu veräussern oder zum schaden der kirche auf einen andern zu übertragen und mit den gewohnten leistungen zufrieden zu sein. VdBergh 1,271. Piot Cartul. de St. Trond 250 ex or. — Mit 1250. *4993
— 15	———	schreibt den leuten von Aelberg und beiliegenden dörfern, dass er die ausübung der ihm zustestehenden vogtei über sie dem abt von St. Truden übertragen habe. Aus dem chartular von St. Truden in Brüssel. Böhmer Acta 299. VdBergh 1,271. Piot 250. 4994
— 27		Ostern.
— 31	Zierixe	verkauft an seinen gläubiger Nicolaus, den sohn des Heinrich von Zieriksee, seine haymannen bei Burg und Haemstede in Schouwen zu freiem eigenthum, deren vierten theil Wilhelm der bruder des Nicolaus besitzen soll. Meerman Gesch. 2,351(331). VdBergh 1,272. — Ist theilweise nähere bestimmung des verkaufs vom 1 feb. 1250. 4995
apr. 27	apud Diest	nimmt das kloster d'Alne mit allen besitzungen in seinen und des reichs besondern schutz und gestattet demselben freien verkehr im ganzen reiche unter seinem geleite und unter befreiung ab omni iure winnagii, calceagii, pavagii et thelonei. Ann. de l'acad. d'archéologie de Belgique 7,72. — Mit anno mill. duc. quinquagesimo quinto, kal. maii, ind. 8, wo nach der ind. ander-

1250

zu trennen und 5 kal. zu lesen ist, zumal auch Diest auf dem wege von Seeland oder Holland nach Lüttich liegt. *4996

. . . Leodii — Concil gehalten vom päbstlichen legaten bischof Peter von Albano, zu welchem der pabst die geistlichen und weltlichen grossen Deutschlands auf den 24 apr. geladen hatte. Vergl. bei pabst Innocenz IV dessen einladungsschreiben aus Forsch. zur deutschen G. 13,381 u. Hartzheim Conc. 3,435, dann das schreiben, welches bei Hartzheim 3,440 dem pabst Gregor VIII zugelegt und auf die 1188 vom legaten Heinrich von Albano zu Lüttich gehaltene synode bezogen ist, während es sich zweifellos gleichfalls auf die ietzige sendung des Peter von Albano bezieht. — Die folgende nachricht lässt keinen zweifel, dass das concil wirklich gehalten wurde und zwar selbst dann, wenn der könig schon beim beginne anwesend war, nur um einige tage verspätet. Einen weitern beleg gibt die angabe des Schreitwein bei Rauch Script. 2,503, dass Berthold vicedominus von Regensburg iam electione celebrata, 17 cal. iulii in die Viti martiris, citato prius solemniter capitulo Pataviensi ad Leodium per dominum Petrum Albanensem ad concilium, per eundem legatum in episcopum Pataviensem sublimatur post labores plurimos propter quendam canonicum Coloniensem tunc electum Traiectensem (vergl. nr. 5014[a]), quem legatus promovere laborabat. Vgl. bei den regg. des legaten die bestätigungsurk. vom 16 iuni aus Lüttich. *a

mai 1 —— Anwesenheit des königs da Peter [früher] erzbischof von Rouen, apostolischer legat, zu ehren St. Mariens und St. Lamberts den hauptaltar der lütticher kirche weiht. Hocsemius apud Chapeaville 2,276. (Hist. mon. S. Laurentii Leod. ap. Martene Coll. 4,1104.) Nach diesem schriftsteller sollen auch anwesend gewesen sein die erzbischöfe Sifrid von Mainz, Arnold von Trier und Conrad von Cöln, dann die bischöfe Jacob von Metz, Gangericus von Chalons und Heinrich der erwählte von Lüttich. Allein dies ist wenigstens in bezug auf erzb. Sifrid unrichtig da dieser schon am 9 märz 1249 gestorben war. [Auch erzb. Conrad urkundet mai 1 zu Cöln, Mittelrh. Urkkb. 3,778 ex or.; doch könnte da eine ungenauigkeit der datirung eingreifen, da nr. 4998 wenigstens für den zweitfolgenden tag anwesenheit zu Lüttich zu ergeben scheint. Die anwesenheit des bischof von Châlons-sur-Marne, der aber Peter hiess, wird durch nr. 5004 bestätigt.] b

. . . —— bestätigt dem bischof Jacob von Metz die güter seiner kirche und erklärt ihn nach sich zum herrn der stadt und des landes Metz. Tabouillot Hist. de Metz 2,440 extr. — [Es heisst dort, dass der bischof am 1 mai mit dem könige zu Lüttich war; et reçut, dit on, dans cette occasion un diplôme, par lequel etc. Ob identisch mit nr. 4962?] 4997

— 3 —— Walram bruder des grafen Wilhelm von Jülich verspricht dass, sobald ihm herzog Heinrich von Brabant 1100 mark cölner gezahlt haben wird, er binnen iahresfrist hundert mark iährlicher einkünfte nachweisen wird, welche seine sponsa Mathilde, tochter des Conrad von Molenark, und deren erben und er selbst als deren mumbord auf lebenszeit vom herzoge zu lehen haben sollen; unter bürgschaft und mitbesiegelung des erzbischof Conrad von Cöln, des erwählten Heinrich von Lüttich, des herzog Walram von Limburg, des grafen Wilhelm von Jülich und des Gerhard von Wassenberg. Butkens Trophées 1,91. Günther Cod. dipl. 2,246. — Vergl. auch die bezügliche verbriefung des grafen Wilhelm von Jülich vom 2 mai ohne ortsangabe, Lacomblet Urkkb. 2,190. *4998

— 4 —— bestätigt dem erzbischofe von Bisanz alle von seinen vorgängern erhaltenen privilegien und rechte und insbesondere das ius cudendi monetam Stephaniensem für den gebrauch seiner ganzen diöcese. Mém. de la soc. d'em. du Doubs IV 8,84. — Mit anno m.cc. quinquagesimo iiii. nonis maii, was irrig mit 1254 mai 7 aufgelöst ist, während schon B. nach einer archivalnotiz die urk. hier zum 4 mai erwähnte. *4999

— 9 Bruxelle — ertheilt der benedictinerabtei Affligem zollfreiheit für zwanzig fässer wein zu eignem gebrauche iährlich an allen seinen zollstätten. Kluit Hist. Holl. 2,571. VdBergh 1,273. 5000

— 9 —— bestätigt ein eingerücktes abkommen von 1245 nov. 27, wonach decan und capitel der h. Maria zu Achen der äbtissin und dem convente la Cambre cisterciensenordens der diöcese von Cammerich alle einkünfte aus den gütern und rechten ihrer kirche zu Vilvorde gegen einen iährlichen zins von 35 mark überlassen. Winkelmann Acta 431 ex or. *5001

— 13 —— bestätigt der stadt Rimini die verleihung der grafschaft mit allen hoheitsrechten ausser dem

1250

königlichen fodrum durch kaiser Friedrich I gegen jährlichen zins von 25 mark silber an das reich. Tonini Rimini 3,535 nach abschr. ex or. in der Engelsburg; vgl. Archiv der Ges. 7,31. — Vgl. Päbste 1250 apr. 17. 5002

mai 14 | Bruxelle | verordnet dass die von dem rathe und den bürgern der stadt Achen einmüthig beschlossenen neuen statuten von allen bei verlust seiner huld beobachtet werden sollen. Quix Cod. Aq. 120. Meerman Gesch. 2,346(327). Lacomblet Urkkb. 2,190 ex or. 5003

— 15 | —— | Pfingsten. — Friedensverhandlungen zwischen dem könig und der gräfin Margaretha von Flandern und Hennegau vermittelt durch den päbstlichen legaten Peter bischof von Albano. a

— 19 | —— | beurkundet den zwischen ihm und seinem bruder graf Floris auf der einen und der Margaretha gräfin von Flandern und Hennegau auf der andern seite wegen deren anrechten an Seeland, wegen einer ihr von ihm geschuldeten summe, wegen gewisser von ihr angesprochener rückstände und wegen anderem durch den päbstlichen legaten Peter bischof von Albano vermittelten frieden. Insbesondere bekennt er für sich und seine nachfolger alles was er in Seeland zwischen der Schelde und Hedinezie besitzt von der gräfin und den grafen von Flandern zu lehen zu tragen mit bezug auf die urkunden von 1168 und 1248 (vergl. nr. 4924) und beurkundet noch ferner wie man über andere streitpuncte übereingekommen sei, als über den strand, die beden, die gerichtsbarkeit und die abschaffung der befreiten orte. [Bei verletzungen des friedens, welche die gräfin nicht nach urtheil der pares des grafen von Holland bessern oder bezüglich deren der könig aufgefordert nicht vor der gräfin in deren curie zu Brügge nach urtheil der pares zu rechte stehen will, sollen die vom legaten damit beauftragten bischöfe von Doornyk und Kamerich über die länder des schuldigen das interdict verhängen. So beschworen in die seele des königs vom protonotar magister Arnold, der gräfin vom magister Adam Tontere canonicus von Soignies.] Z.: Peter bisch. v. Albano apostol. legat, Nic. bisch. v. Camrich, Pet. bisch. v. Chalons, Joh. v. Avesnes schwager des königs, Guido vogt v. Arras, Joh. v. Dampietra söhne der gräfin, die äbte v. Egmond u. St. Truden, Arnulf v. Diest, Gillebert v. Amestela, Heinrich Buffels, [Hugo v. Cralinghe, Heinrich v. Striena, Simon v. Zubburg, R. v. Gavera, Arnulf de Cysonio, Arn. de Maritania, Joh. v. Ghistell, Wilh. v. Mandeghem castellan v. Gent, Th. de Bevera, Gerh. de Rodes, Eustach de Rodio, Heinrich v. Hufaliz, Baldrich v. Rosin u. Balduin de Balliolo ritter.] Abschrift Bethmanns von der bestätigungsurk. des legaten von demselben tage in Lille; vgl. VdBergh 1,277 u. 297. — Die entsprechende ausfertigung der gräfin [aus der das eingeklammerte ergänzt] steht: Mieris Charterboek 1,258. Kluit Hist. Holl. 2,575. VdBergh 1,274 ex or. — Vgl. überhaupt Kluit l. c. 1^b,304. Sattler Flandr. holl. Verwickl. 37 ff. 5004

— 19 | —— | reversirt sich nochmals der gräfin Margaretha von Flandern dass es ihr nicht zum nachtheil gereichen solle, dass sie ihm auf bitte des päbstlichen legaten Peter bischofs von Albano die wegen Seeland ihr schuldige [leistung der mannschaft] auf so lange als es ihr wohlgefällig erliess. Kluit Hist. Holl. 2,573. VdBergh 1,273. — Vgl. die frühere fast gleichlautende ausfertigung oben beim sept. 1248. 5005

— 19 | —— | verspricht auf verlangen der gräfin Margaretha von Flandern und Hennegau deren sohn den grafen von Flandern wegen dem was dieser vom reiche trägt ohne weiters zum vasallen annehmen zu wollen. Kluit Hist. Holl. 2,591. 5006

— 19 | —— | beurkundet dass wenn zwischen Wolfrad Nicolaus Friso und andern genannten rittern und leuten aus Seeland, welche der gräfin von Flandern und Hennegau gegen ihn beigestanden, und deren gegnern friedensgeiseln gestellt und nach Brügge gesendet werden möchten, dass dann die gedachte gräfin solche geiseln in diesem einzelnen falle ihm loszugeben (recredere) nicht gehalten sein solle. Waitz ex orig. in Paris. Winkelmann Acta 432. — [Was Kluit 2,593 anführt, wird extr. dieser urk. sein mit 14 iunii statt 14 kal. iunii.] 5007

— 19 | —— | verpflichtet sich wegen gewisser schäden, welche einige seiner helfer gewissen leuten in Seeland, die der gräfin Margaretha gegen ihn beistanden, zugefügt haben, 1500 flandrische pfunde an einkünften anzuweisen, welche die gräfin iährlich empfangen soll bis vom päbstlichen legaten und der gräfin ernannte schiedsrichter über die vergütung iener schäden etwas näheres festgesetzt haben. Zugleich verspricht er der gräfin wegen iener anweisung zehn geiseln aus Seeland zu stellen, vor deren stellung die gräfin zur loslassung seines von ihr gefangenen bruders Floris nicht verbunden ist. Waitz ex or. in Paris. Winkelmann Acta 432. 5008

1250			
mai 00	Bruxelle	N. bischof von Cammerich und P. bischof von Châlons verbürgen sich der gräfin Margarethe bis zum betrage von 1500 pfund für den ersatz des dem herr Wulfard und andern von Seeland während des waffenstillstandes zugefügten schadens. VdBergh 1,278.	*5009
— 19	——	verspricht damit er zur beobachtung des mit der Margaretha gräfin von Flandern und Hennegau geschlossenen friedens um so mehr gehalten sei, auch noch seine verwandte den Heinrich erwählten von Lüttich, Heinrich herzog von Brabant, Otto graf von Geldern und Theoderich graf von Cleve zu vermögen, dass sie sich dazu mit ihren offenen briefen verpflichten. Mieris Charterboek 1,282. Kluit Hist. Holl. 2,590. VdBergh 1,277. Sloet 715. — Vgl. zum 30 nov.	5010
— 19	——	Heinrich herzog von Lothringen und Brabant gelobt, falls könig Wilhelm, dessen bruder Florenz oder deren nachfolger den geschlossenen frieden nicht einhalten werden, der gräfin Margarethe gegen dieselben beizustehen, und im umgekehrten falle dem könige und den seinigen gegen die gräfin. Kluit 2,586 ex or. VdBergh 1,276.	*5011
— 19	——	genehmigt dass der herzog Heinrich von Brabant, wie dieser auch auf sein verlangen verbrieft hat, der gräfin Margaretha gegen ihn hülfe leiste, wenn er den mit ihr geschlossenen frieden breche. Kluit Hist. Holl. 2,588. Brabantsche Yeesten 652. VdBergh 1,277. — Allerdings ist mit Kluit zu vermuthen, dass das datum xvi kal. iun. [so auch im cartular zu Brüssel, anscheinend einziger quelle der drucke] ein schreibfehler ist statt xiiii kal. iun. = 19 mai, [wie sich dadurch bestätigt, dass Vredius Geneal. com. Flandr. 1,245 aus dem archive von Flandern, also wohl aus dem orig., einen extr. mit 14 kal. gibt.]	5012
— 19	——	schreibt dem pabst Innocenz IIII, dass der zwiespalt zwischen ihm und der Margaretha gräfin von Flandern und Hennegau durch vermittlung des päbstlichen legaten P. bischofs von Albano gesühnt worden sei, und bittet nun in gemässheit der abgeschlossenen sühne den pabst um deren bestätigung, und um bestellung der bischöfe von Doornick und Camrich (Tournai und Cambrai) zu deren beständigen vollziehern. Waitz ex or. in Paris. Winkelmann Acta 433. — Vgl. Päbste zu 1250 iuli 14.	5013
— 19	——	beurkundet dass er seinen capellan den abt Wilhelm von St. Truden und dessen nachfolger mit der ihm wegen der grafschaft Holland zustehenden vogtei über die güter und leute dieses klosters zu Aelberg und in benachbarten orten (im land Altena und Heusden) belehnt habe, so dass die äbte davon ihm und seinen nachfolgern grafen von Holland zu mannschaft und treue verpflichtet sein und bei der erneuerung eine mark silber zahlen sollen; verspricht zugleich der kirche seinen besondern schutz. Meerman Gesch. 2,352(332) unvollst. Piot Cartul. de St. Trond 251. Angeführt VdBergh 1,278 ex or. — Vergl. nr. 4994 u. Gesta abb. Trud., Mon. Germ. Scr. 10,397.	5014
. . .	(Traiecti)	Anwesenheit bei resignation des bischofs mit dem cardinallegaten und dem erzbischofe von Cöln. Nach dem tode des bischof Otto von Utrecht am 3 apr. (oder 27 märz) 1249 wurde Goswin von Amstel gewählt, welcher saltem ad annum vel paulo plus regens episcopatum, das bisthum in so grossen verfall brachte, dass die provisores ecclesie ein generale colloquium beriefen, um darüber zu verhandeln. Convenerunt enim ad hanc synodum Wilhelmus Romanorum rex egregius, dominus cardinalis Petrus Caputius et Conradus Coloniensis archiepiscopus; in quorum presentia Gosvinus electus astans honori cessit et oneri ac in manus regis et cardinalis renunciavit episcopatui; dominus autem cardinalis ad postulationem archiepiscopi Coloniensis extunc Heinricum de Vigena cathedrari iussit, cui similiter ipse rex per pastoralem baculum et annulum temporalem iurisdictionem dedit. Joh. de Beka. — Nach neuern bischofsverzeichnissen soll Goswin am 4 iuni d. i. resignirt haben. Ich habe vergeblich nach einem belege gesucht; dass der erzbischof am 7 iuni zu Cöln, der könig am 9 zu Achen, der legat am 13 zu Lüttich urkundet, macht die tagesangabe bedenklich. Ist aber die im einzelnen mehrfach ungenaue angabe des Beka wenigstens in der hauptsache richtig, so führen andere haltpunkte annähernd auf dieselbe zeit. Beim legaten Petrus Caputius handelt es sich zweifellos um verwechslung mit Petrus von Albano. Dieser ist vor dem Lütticher Concil in Deutschland nicht nachzuweisen und bemühte sich dort nach nr. 4996ª, Heinrich nach Regensburg zu bringen, was schliessen lässt, dass Goswin damals noch nicht resignirt hatte. Dass Heinrich dort schon electus heisst, steht nicht im wege. Denn nach Ann. S. Pantal., vgl. dazu Niederrh. Archiv 7,224, hatte der pabst schon nach dem tode des vorgängers das bisthum an Heinrich verliehen, gegen den dann Goswin gewählt wurde; so erklärt sich, dass Heinrich schon am	

1250		
		4 iuli 1249, nr. 4980, erwählter, einige tage später in nr. 4981 wieder nur dompropbst heisst. Da nun nach 9 iuni das itinerar des königs einen aufenthalt zu Utrecht unbedingt ausschliesst, so kann die resignation nur ende mai oder anfang iuni fallen, falls könig und legat wirklich bei derselben anwesend waren. *5014a
iuni 9	apud Aquisgranum	wiederholt dem abte von St. Truden wörtlich gleichlautend (nur mit einschiebung der worte ‚cum suis pertinentiis‘ und ‚ac libere‘) die urk. nr. 5014. Z.: die edeln Arn. v. Diest, Wilh. v. Brederode, Giselb. v. Amestelle u. dessen br. Gerhard, mag. Arnold protonotar. VdBergh 1,278 ex or. Forsch. zur deutschen Gesch. 18,208. Piot Cartulaire de St. Trond 267 zu 1255 iuni 13, weil das quinto vor idus irrig zur iahresziffer gezogen ist. *5015
— 19		(Confluentie) Vgl. zu 1249 eine vielleicht hieher gehörende urk.
. . .	ante Bopardiam	Belagerung nach den folgenden urkk., und der angabe des Schreitwein ap. Rauch Scr. 2,505 bezüglich des am 16 iuni vom legaten bestätigten (vgl. nr. 4996[a]) bischof Bertold von Passau: Qui mox obtinuit sibi conferri regalia a rege Vilhelmo tunc in obsidione Lampardie (Bopardie) desudantis. — Sie blieb abermals (vgl. nr. 4985[a]) ohne erfolg; die nachricht von den rüstungen Conrads am Oberrhein um Boppard zu entsetzen, vergl. nr. 4528[a], werden Wilhelm zur aufhebung der belagerung bestimmt haben. Die stadt wurde nach Ann. Wormat. vom reichscämmerer Philipp von Hohenfels vertheidigt, der dort oft als officialis imperii urkundet. Vgl. zum aug. 1251. *a
— 24	—	(prope B. in castris) verspricht dem Conrad von Schöneck, damit er ihm gegen seine und des reichs feinde diene, zweihundert mark cölner denare, und verpfändet ihm dafür des reichs gericht und vogtei zu Galgenscheid. Mittelrh. Urkkb. 3,754. — Nur mit ind. septima und danach zu 1249, wo allerdings ind. 6 häufiger; aber 1250 habe ich keinen sonstigen sichern beleg für ind. 7 mehr gefunden. Dennoch möchte ich annehmen, dass hier, und vielleicht auch am 19 iuni, die alte zählung noch nachgewirkt hat. Denn 1) melden die Ann. S. Pantal. nicht allein zum iuni 1249 keine unternehmung gegen Boppard, sondern ihre darstellung, vergl. nr. 4963[a] u. 4985[a], scheint eine solche sogar bestimmt auszuschliessen, während dieselbe für diese zeit auch anderweitig bezeugt ist. 2) der hier als anhänger des königs erscheinende Conrad von Schöneck ist noch am 19 ian. 1250 zu Boppard neben Philipp von Hohenfels zeuge; dagegen erhält er 1250 mai 17 zu Mainz vom erzbischofe ein neues lehen, was mit dem erst um diese zeit erfolgten übertritt zusammenhängen wird; Mittelrh. Urkkb. 3,768. 784. *5016
— 27		Wegen einer von Meerman und Van den Bergh hieher gerechneten urk. für das kloster St. Bernhard bei Antwerpen vergl. beim 28 mai 1255. a
iuli 1	— —	(ap. B. in castris) beurkundet die auf frage des B(ertold) erwählten von Passau, nachdem solcher die regalien seines fürstenthums empfangen hatte, ergangenen rechtssprüche: 1) dass demselben die ämter seiner kirche mit ausnahme der vier obersten ledig stehen und dass er sie frei vergeben könne, doch nur an leute seiner kirche; 2) dass die zum nachtheil seiner kirche von seinem vorgänger vorgenommenen veräusserungen ungültig seien; 3) dass er die widerrechtlich oder gewaltsam abgekommenen kirchengüter zurückrufen dürfe. Mon. Boic. 30[a],309. Mon. Germ. 4,366. — Mit ind. 8. 5017
— 10	——	(in obsidione Bopardie) Arnold erzbischof von Trier beauftragt den abt von St. Matthias zu Trier mit untersuchung einer klage des dortigen capitel gegen den scholaster Th. und einige canoniker. Mittelrh. Urkkb. 3,789 ex or. *5018
. . .		Heerfahrt gegen könig Conrad, welcher vor Oppenheim nach Dienheim zu lagert. Nach der folgenden urk. müssen beide könige dort gegenübergestanden haben; Wilhelm mag eine schlacht gewünscht, aber doch nicht gewagt haben, den auf Oppenheim gestützten gegner anzugreifen. Da dieser den dann folgenden verwüstungszug nicht zu hindern wagt, wird Wilhelm überlegen gewesen sein; es scheint aber dass er, sobald auf einen entscheidenden erfolg nicht mehr zu rechnen war, sein heer nicht länger zusammenhalten konnte, so dass dann Conrad die oberhand gewann. Vgl. nr. 4528[a] ff. *a
— 21	apud Oppenheim	(in castris) erlaubt dem abt und convent des cistercienserklosters Haina in Hessen reichsgüter zu besitzen und zu erwerben. Kuchenbecker Anal. Hass. 8,277 — [Oppenheim selbst stand zu Conrad und apud ist hier zweifellos, wie auch sonst in urkk. Wilhelms, gleichbedeutend mit prope gebraucht.] 5019

1250		
iuli 25	apud Bertoldesheim	Der könig steht hier zu Bechtolsheim (zwei stunden südwestlich von Oppenheim) im lager und brandschatzt oder verbrennt die umliegenden dörfer, besonders dieienigen des Philipp von Hohenfels welcher Boppard gegen ihn vertheidigte; auch Osthofen und Westhofen unterhalb Worms werden gebrandschatzt. Bei ihm waren Christian erzb. von Mainz mit den bürgern dieser stadt, Conrad erzb. von Cöln, Arnold erzb. von Trier, Heinrich bischof von Speier, Eberhard bischof von Worms, der Wildgraf und dessen sohn, der graf von Nassau, der graf von Weilnau, der graf von Katzenelnbogen, Conrad Raugraf, Ulrich von Minzenberg, Werner von Boland und dessen sohn, Wirich von Daun und andre. Ann. Wormat. ap. Böhmer F. 2,187, M. Germ. 17,52. — [Der erzb. von Trier urkundet am 21 iuli zu Ehrenbreitenstein, Mittelrh. Urkkb. 3,792.] a
— 27	——	(in castris) beurkundet, dass er dem Wilhelm von Brederode das landgut Reesveld, dessen zum theil nach ‚reerecht‘ gezogene gränzen hier genau beschrieben werden, gegeben, und ihm erlaubt habe dasselbe als eigengut zu verkaufen, doch mit vorbehalt des zehnten davon, den derselbe und seine erben von ihm und seinen nachfolgern zu lehen tragen sollen. Meerman Gesch. 2,355(335). VdBergh 1,280. 5020
— 29	apud Cruces	Lagerung. Statim vero feria sexta post Jacobi revertentes iterum supra Rhenum castra metati sunt apud Cruces inter Moguntiam et Oppenheim. Ann. Wormat. — [Ob die hl. Kreuzcapelle südöstlich von Mainz bei Weissenau? Jedenfalls handelt es sich nicht, wie Schirrmacher Fr. 4,277 annimmt, um ein überschreiten des Rhein, sondern um eine lagerung auf der höhe am Rhein.] a
. . .	apud Moguntiam	Rückkehr nach entlassung des heers. His peractis a novo rege, statuit dimissis omnibus suis ad sua redire; ipse namque personaliter intravit Moguntiam. Darauf rückt Conrad bis vor die stadt und verheert ihre umgegend. Ann. Wormat. b
aug. 3	——	verspricht dem Friedrich von Rindenberg vicedom von Aschaffenburg 200, und dessen bruder Heinrich 100 mark zu zahlen, weil sie ihm als römischem könig treue geschworen haben, und belehnt sie ausserdem mit den reichsgütern in Hursten vorbehältlich iedoch diese mit hundert mark wieder einlösen zu dürfen. Aus dem original. Böhmer Acta 299. — So erwarb sich Wilhelm anhänger, indem er das reichsgut ihnen stückweise überliess! Das stimmte schlecht zum titel semper augustus. 5021
— 5	——	thut den rittern und bürgern von Mainz, weil sie mit gefahr der personen und verwendung des vermögens ihm treulich gedient haben, folgende besondere gnaden: 1) dass keiner von ihnen vor ein auswärtiges gericht geladen werden soll; 2) dass sie von ihren häusern und grundstücken in des reichs burgen städten und dörfern keine andern beden oder steuern zahlen sollen als die von alters üblichen; 3) dass ihre güter zu wasser und zu land an allen reichszöllen zollfrei sein sollen; 5) dass seine und des reichs richter ihnen als seinen getreuen billiges recht sprechen sollen; 6) dass wer einen der ihrigen in dem mainzer burgfrieden fängt oder beraubt in des reichs acht sein soll; 7) dass alle reichsgetreuen ihnen helfen sollen städte und burgen welche man innerhalb vier meilen um ihre stadt erbauen wollte zu zerstören, was namentlich auch vom etwaigen wiederaufbau Weissenaus gelten soll; 8) dass sie wegen ihrer steten treue allenthalben wo sie wandeln im reiche vom kaiserlichen schwerdte geschützt sein sollen. Hansselmann Landeshoheit 2,125. Oetter Samml. versch. Nachr. 1,419. Or. im Reichsarchive zu München. 5022
. . .	ante Geylenhusen	Belagerung erwähnt im päbstlichen schreiben vom 5 febr. 1251; zweifellos ohne erfolg, da sich die stadt erst im aug. 1254 unterwarf; vgl. unten. *a
oct. 2	——	(in castris) übereignet dem wegen seiner in mühen und gefahren erprobten treue gegen die kirche herrlich gelobten Albericus de Romano alle vom reiche rührenden besitzungen seines bruders Ezelinus, welchem als reichsrebell, als unterdrücker der kirchlichen freiheit, als verfolger der rechtgläubigen, als anhänger Friedrichs und darum als erklärtem ketzer, aller ererbter erworbener oder als lehen getragener besitz abgesprochen wird. Raynald ad 1250 § 37. Verci St. degli Ecelini 3,335 und 344. Theiner Cod. dom. 1,134. — [Mit 1250, ind. 9, regni 2, also sicher hieher gehörend.] 5023
. . .		Rückzug vom kriegsschauplatze. Nach dem vorhergehenden muss Wilhelm wieder ein heer gesammelt gehabt haben. Aber aus dem sept. haben wir weder über ihn, noch über Conrad

1250		irgendwelche nachricht. Nach Cont. Garst. kehrte er quasi fugatus in seine erblande zurück, während die bischöfe den kampf noch fortsetzen, dann aber einen waffenstillstand mit Conrad schliessen. Vgl. bei Conrad. *5023a
oct. 31	Aquisgrani	erlässt eine (ietzt nur noch fragmentarisch vorhandene) verordnung wegen schiffbrüchigen und solchen deren sachen ins wasser gefallen sind. Seibertz Gesch. von Westf. 2,363, [irrig zu 1255, da er anno regni octavo statt secundo gelesen; vgl. Hansisch. Urkkb. 1,127]. Das original ist im stadtarchiv zu Soest 5024
nov. 00	(Leodii)	Zusammenkunft um beginn des monats mit dem cardinallegaten sehr wahrscheinlich, da dieser am 15 oct. und am 9 und 10 nov. zu Lüttich urkundet. Der legat scheint dann von Lüttich unmittelbar nach Mons, wo er schon am 20 nov. urkundet, gegangen zu sein, da er am 13 nov. die kirche zu Floreffe weiht; dass ihn dabei der könig schon begleitete ist unwahrscheinlich, da seine anwesenheit bei der weihe in den Ann. Floreff. kaum unerwähnt geblieben sein würde. *a
. . .	apud Montes	Sprache nach den zeugen der folgenden urk., zweifellos zunächst wegen der beziehungen zur gräfin von Flandern, welche auch der grund gewesen sein mögen, dass der legat im aug. und sept. im Hennegau und dort mindestens am 18 aug. mit der gräfin zu Mons zusammen war, während er dann unmittelbar nach dieser sprache nach Lyon zurückgekehrt zu sein scheint. Der friede vom 19 mai wird nicht geändert sein, da sich die schon damals, vergl. nr. 5010, versprochenen verbriefungen vom 30 nov. einfach auf denselben beziehen; doch war durch diesen frieden noch keineswegs alles endgültig geordnet; vergl. insbesondere nr. 5005. Anwesenheit auch der gräfin Margarethe ist gewiss nicht zu bezweifeln. *b
— 27	——	(in Hannonia) bestätigt dem abt Walter von St. Gislen (westlich von Bergen) im Hennegau und der kirche desselben deren rechte freiheiten und besitzungen nach der weise seiner vorfahren am reich. Z.: der päbstl. legat bisch. v. Albano, Nicol. bisch. v. Camrich, Heinr. erw. v. Lüttich, Heinr. herz. v. Brabant, die grafen v. Waldeck u. Dietz, Joh. v. Avesnes, Wirich v. Daun, Arnold herr v. Dist. Miraeus Opera 1,583. Reiffenberg Mon. de Namur 8,430. 5025
— 30	——	(—) H(einrich) erwählter von Lüttich erklärt auf ersuchen des römischen könig W. dass er, falls eine der parteien den vom könige und seinem bruder mit der gräfin Margarethe von Flandern geschlossenen frieden brechen wird, der denselben einhaltenden partei beistehen wird. Kluit 2,596. — Nach demselben formular, wie nr. 5011, mit kürzer gefasstem schluss. *5026
— 30	——	(—) Otto graf von Geldern stellt eine gleichlautende erklärung aus. Bondam Charterboek 480. Kluit 2,595. Sloet Oorkkb. 718. *5027
dec. 13		An diesem tage starb kaiser Friedrich II. *a
1251		
ian. 16	apud Middelburg	meldet seinem bruder Floris oder dem amtmann in Seeland, dass er seiner base Ada äbtissin von Rynsburg erlaubt habe ihr neues land bei Ostcappel nach belieben einzudeichen, mit dem auftrag die äbtissin bei dieser gnade zu schützen, darüber klagende aber vor ihn zu laden. Mieris Charterboek 1,261. Kluit Hist. Holl. 2,598. VdBergh 1,286 ex or. — Mit 1251, also nach der in der reichscanzlei üblichen zeitrechnung, denn dass dieser brief nicht zu 1252 gehöre zeigt die ind. 9 und der ausstellort. 5028
feb. 3	——	beurkundet den auf frage des abtes Nicolaus von Mittelburg vor ihm ergangenen rechtsspruch der herrn und getreuen des reichs so wie der vasallen dieser kirche, dass wenn ein vasall derselben stirbt ohne männlichen erben, dass dann dessen lehngut der kirche heimfalle, es sei denn dass der letzte besitzer mit einwilligung des abtes einen nachfolger ernannt habe. Z.: Wilh. v. Brederode, Oger, Wilh. v. Herk, Dietr. v. Brederode; weiter Dietr. v. Theylinghe u. mag. Daniel unsere getreue; endlich die belehnten iener kirche Balduin u. Paul v. Brigdamme, Bald. v. Zubburg u. Peter sohn Balduins v. Duvenland. Mieris Charterboek 1,257. Kluit Histor. Holl. 2,599. VdBergh 1,286 aus vidimus im reichsarchiv. Mit dem für die utrechter dioces richtigen 1250. [Damit ist wohl identisch die urk. gleichen inhaltes, welche VdBergh Register van Holl. Oorkk. 1,46 zum 5 feb. 1253 oder 1254 ohne ort erwähnt, da sich diese zeitangabe leicht aus m.cc. quinquagesimo tertio non. febr. ergeben konnte. Allerdings ist sie da angeführt aus einem cartular von Egmond, in das ia aber der rechtsspruch, wenn auch zunächst für ein anderes kloster gegeben, immerhin eingetragen sein mochte.] 5029
— 9	——	beauftragt die decane und amtmänner in Holland das kloster Egmond, iene mit geistlichem

1251		
		schwerdt diese mit weltlichem arm, bei der vom apostolischen stuhle erhaltenen gunst zu schützen, dass ferner nichts mehr wegen einkommen oder besetzungen seiner pfründen weder durch päbstliche briefe noch durch solche der legaten solle verfügt werden können. Meerman Gesch. 2,358(338) mit 1250. VdBergh 1,293 [mit 1251 u. danach zu 1252. — Die VdBergh Reg. van Holl. Oorkk. 1,49 zu 9 febr. 1255 angeführte urk. wird identisch sein]. 5030
feb. 13		(apud Arnem) Vgl. nr. 5032.
— 20	apud Middelburg	verbietet seinen amtleuten in Walchern, von den besitzungen der abtei Middelburg irgendwelche abgaben zu erheben, bis derselben 119 flandrische pfund gezahlt sein werden, welche er ihr schuldet. VdBergh 1,287 ex or. — Mit 1250, ind. 9. *5031
(märz16)	apud Arnem	verspricht dem Otto grafen von Geldern mit seinen landen und leuten gegen ieden, der ihm unrecht thuen will, beholfen sein zu wollen ohne gefährde. Lacomblet Urkb. 2,195. Sloet Oorkkb. 723. Orig. im Hausarchive zu München. — [Mit 1251, ind. 9, 17 kal. martii, was Lacomblet auf den tag der idus, feb. 13, B. auf feb. 14 bezieht. Da ausser der an und für sich unzulässigen form der tagesangabe auch das itinerar im febr. nicht stimmen würde, so ist anzunehmen, dass aus versehen zu den calenden der laufende monat genannt ist, wie wir dafür aus Wilhelms canzlei schon nr. 4932 u. 4943 belege fanden; vgl. auch zum dec. 1252.] 5032
— 17	apud Traiectum	verleiht der ältesten tochter des Dirk Buekel dessen lehen auf den fall dass er ohne sohn sterbe. Meerman Gesch. 2,359(339). Bergh 1,294 zu 1252. — Mit 1251, ind. 9. 5033
— 00		(apud Wormaciam) Die urkunde bezüglich der kirche zu Praunheim, welche B. hier einreihte, ist nicht von Wilhelm, sondern identisch mit der Conrads nr. 4540. *a
. . .		Reise nach Lyon wahrscheinlich über Trier, dessen erzbischof den könig begleitete, und durch Lothringen, dessen herzog ihm der päbstliche legat schon am 23 apr 1248 erkauft hatte, so dass ihm dessen lande offen standen. — In die zeit, in welche diese reise fallen muss, gegen ende märz setzte B. ein zusammentreffen der könige bei Oppenheim. Ich glaubte diese, insbesondere auch durch das nr. 5033[1] erwähnte versehen veranlasste angabe beseitigen zu sollen; vgl. Mitth. des österr. Instituts 3,350 ff. *b
apr. 00	Lugduni	Zusammenkunft mit dem pabst Innocenz IIII. Rex . . . vocatus est a domino papa per sollempnes nuncios et litteras, ut Lugdunum veniret. Der erzbischof Arnold von Trier begleitete den könig mit sechzig reitern. Ehrenvolle aufnahme, auch des erzbischofs den der pabst küsst. Et habito ibidem tractatu de negociis imperii, quindecim intervallo dierum, cum nullus princeps Alemannie preter eum ibi esset, dominus papa in die parasceven etc. Gesta Trev. ap. Hontheim 802, M. Germ. 24,412. — [Sind diese angaben genau, so müsste der könig schon in den ersten tagen des apr. nach Lyon gekommen sein.] c
— 13	——	Gründonnerstag. Dominus papa in cena domini Wilhelmum comitem Hollandie, iam dudum a quibusdam principibus in Romanorum regem electum, multis episcopis presentibus aput Lugdunum confirmat. Herm. Altah., M. Germ. 17,395. — Bei der predigt am gründonnerstage, welche der pabst wegen der zahllosen menge auf freiem felde vor der stadt halten musste, war auch könig Wilhelm anwesend: et ut moris est regum tenuit staffam eius et ipsum pariter adextravit. Der könig speist dann mit dem pabste und den cardinälen. Nic. de Curbio c. 30 ap. Baluze Misc. 7,384, ed. Mansi 1,201. *d
— 14	——	Charfreitag. Dominus papa in die parasceven sermonem in suo ydiomate ad populum fecit; in cuius latere stans dominus archiepiscopus regi et Theutonicis exposuit verba pape. Gesta Trev. e
— 16		Ostern.
— 16	——	beurkundet dass er den grafen Nicoletus von Lavagna, seinen rath, wegen seiner treue speciali militie cingulo ausgezeichnet, und mit dem unmittelbar zur reichskammer gehörigen Pontremoli beliehen habe. Oestr. Notizbl. 1851 s. 146 extr. Vollst.: Federici Famiglia Fiescha 97. Winkelmann Acta 433. 5034
— 17	——	schreibt dem potesta und der gemeinde von Perugia, belobt deren treue gegen den päbstlichen stuhl, und bestätigt ihnen auf fürsprache des pabstes und auf ihre bitte die rechte, die sie über Castel della Pieve und Montone erworben haben. Archivio stor. Ital. 16^{b},482. Bolletti Not. di Città della Pieve 48. Ficker Ital. Urkk. 430. 5035
— 17	——	verleiht denen von Perugia über einschreiten des pabstes Innocenz Castiglione Chiusino (del

1251

Lago) mit allem zubehör, weil sie dasselbe lange zeit inne hatten und erst kürzlich grosse unkosten hatten, um dasselbe den händen der feinde der kirche und seiner person zu entreissen. Ficker Ital. Urkk. 431. *5036

apr. 19 | Lugduni | A b r e i s e. Adveniente autem quarta feria post resurrectionem dominicam, ipsa die ipse summus pontifex et rex Guillelmus egressi sunt de Lugduno, cum quo rege legatum destinavit in Alamaniam dominum Ugonem tit. s. Sabine venerabilem presb. card. Nicol. de Curbio c. 30. — Domnus Heinricus electus Spirensis arrepuit iter eundi Lugdunum in quadragesima; et statim post pascha recedente papa abinde reversus est cum rege Willelmo et domno Hugone legato. Ann. Spir., Mon. Germ. 17,84. — Der erwählte von Speier, dessen anwesenheit zu Lyon als reichscanzler allerdings wahrscheinlich, urkundet im märz zu Strassburg, Remling Urkkb. 1,249; vergl. auch nr. 4542[a]. Der cardinal Hugo urkundet, allerdings schon als legat, noch am 21 apr. zu Lyon, und vor iuni 20, wo er zu Strassburg urkundet, sind mir in Deutschland ausgestellte urkk. desselben nicht bekannt. *a

— 22 | apud Salinas | gestattet dem Johann grafen von B u r g u n d und herrn von Salins zur belohnung seiner treue in seinem dorfe Salins eine münze die er fortan vom reiche zu lehen tragen soll. Waitz ex or. [?] in Paris. Böhmer Acta 792 ex or. zu Bisanz. Layettes du trésor des ch. 3,123 ex transs. *5037

— 23 | —— | beurkundet dass er den Johann grafen von B u r g u n d und herrn von Salins zu seinem und des reichs getreuen und vasallen empfangen, und dass derselbe ihm hiergegen den treueid geleistet und insbesondere versprochen habe, ihm gegen Conrad den sohn Friedrichs und alle diejenigen zu dienen, welche sich ihm in reichsangelegenheiten widersetzen. Dafür habe er ihm 10000 mark silber zu zahlen verheissen, und statt deren zahlung die reichseinkünfte in den städten Bisanz und Lausanne versetzt, aber unter vorbehalt der regalia, que familie curie nostre debentur, und der in seine eigenen hände zu leistenden fidelitates; ebenso sollen ihm die strafgelder des erzbischof von Bisanz und des bischof von Lausanne zukommen, wenn dieselben zu seinem allgemeinen hoftage berufen nicht kommen und desshalb durch spruch der fürsten verurtheilt werden. Waitz ex or. in Paris. Mém. de la Suisse Romande 19,562. Mém. de la soc. d'emulation du Doubs 1873 s. 76. Layettes du trésor des ch. 3,123 ex or. [mit 9 kal. maii — Vom pabste 1251 aug. 22 bestätigt, aber unter wohl absichtlicher fortlassung des die strafgelder der bischöfe betreffenden schlusssatzes.] 5038

mai 12 | Argentine | genehmigt in der absicht den grafen Conrad von F r e i b u r g wegen seiner der kirche ihm und dem reiche geleisteter und für die zukunft versprochener dienste zu begnadigen, die restitution der stadt Neuenburg und aller anderen güter an denen er ein eigenthumsrecht hat, welche demselben durch weiland Heinrich landgrafen von Thüringen und erwählten römischen könig, wie er behauptet, gemacht wurde. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,220. Varianten bei Mone Zeitschrift 9,328. 5039

iuni 4 | | Pfingsten.

— 17 | apud Nusciam | bestätigt dem bischof von S e c k a u und seiner kirche alle und iede rechte, welche ihnen von kaiser Friedrich und andern kaisern und fürsten eingeräumt worden sind, nämlich vor dem reich und den fürsten aller der rechte und freiheiten sich zu bedienen, welche andern suffraganen der salzburger kirche verliehen sind. Pusch et Froelich Dipl. Styriae 1,324. — Mit 1251, ind. 9, also ohne zweifel hieher gehörig. ‚Ob ächt?' [Die urk., für welche wegen des stimmen des itinerar iedenfalls eine echte vorlage benutzt sein müsste, erscheint mir ganz unverdächtig, zumal auch ihr inhalt der sonderstellung der salzburger suffragane recht wohl entspricht. Vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1,298. — Vgl. oben nr. 4972, welches erst bei diesem aufenthalte zu Neuss ausgefertigt sein wird.] 5040

-- 00 | —— | Conrad erzbischof von Cöln gestattet mit zustimmung der prioren und des capitels dem grafen Otto von Geldern die erbauung eines klosters auf der hofstätte zu Krikenbeck, wogegen der graf dem erzbischofe eine andere hofstätte zu lehen aufträgt. Z.: Goswin domprobst zu Cöln und andere genannte cölner prälaten; dann Walr. herz. v. Limburg, gr. Ad. v. Berg, der graf v. Kessel, Gerh. v. Randerode, Gerh. v. Wassenberg, Friedr. v. Schleiden, Wilh. v. Authena, Dietr. v. Milendonk. Bondam Charterb. 484. Sloet Oorkkb. 726. — Die gegenurk. des grafen mit gleicher datirung und zeugenreihe Lacomblet Urkkb 2,198. Sloet 726. — Ist der tag nicht genannt, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass die urkk. während der gegenwart des königs zu Neuss

1251

entstanden sind. Sollte die zu nr. 4972 geäusserte vermuthung richtig sein, dass derselben der erzbischof von Cöln erst ietzt als zeuge zugefügt sei, so würde das sein zusammensein mit dem könige noch bestimmter erweisen. Das schliesst die von Cardauns Konr. v. Hostaden 34 vermuthete spannung zwischen beiden nicht aus; anstände mit dem erzbischofe könnten den könig überhaupt zu der nach dem bekannten itinerar etwas auffallenden reise an den Niederrhein veranlasst haben; und dann möchte zu beachten sein, dass der erzbischof am 19 iuni zu Cöln urkundet, also Neuss vor dem könige verlassen haben wird. *5041

iuni 19 | ap. Nussiam | gewährt dem kloster Camp zollfreiheit zu Werd für fünfzig fässer wein und für die den klosterbrüdern bestimmten lebensmittel. Lacomblet Urkb. 2,198. 5042

— 24 | Erenbrechstein | thut seiner base Ricarda fräulein von Holland die besondere gnade dass wenn sie auf seinem hofe Delft ein kloster errichten würde (das nachherige kloster Koningsveld), dieses kloster ausser dem land welches sie ietzt schon dort hat noch 300 morgen landes erwerben und frei von bede hofdienst und heerfahrt besitzen möge. Mieris Charterboek 1,262. VdBergh 1,290. — Der ausstellungsort ist Ehrenbreitstein bei Coblenz. Dort, in dem benachbarten Montabaur und in seinen andern orten dieser gegend soll der erzbischof von Trier den könig mit grossem gefolge acht wochen lang auf eigne kosten unterhalten haben. Dieses erzählen die Gesta Trev. zwar gleich nach Wilhelms wahl, das itinerar ergiebt aber dass diese thatsache hieher gehört, [wie sie denn auch in den ausführlichern Gesta Arnoldi, Mon. Germ. 24,411, erst zu spätern regierungszeit erwähnt wird. Der erzbischof urkundet am 26 iuni zu Ehrenbreitenstein, vgl. Goerz Regg. Aber für einen achtwöchentlichen aufenthalt bietet das itinerar weder hier, noch ende iuli raum. Auch sept. und oct. wird das schwerlich treffen, vergl. unten, zumal die aus dieser zeit bekannten urkk. des erzbischofs zu Trier ausgestellt sind.] 5043

iuli 00 | (Moguntie) | Aufenthalt zu der zeit, wo der legat Hugo die nach Christian. Mogunt. insbesondere auch vom könige betriebene entsetzung des erzbischofs Christian zu Mainz vornahm und statt seiner den Wildgrafen Gerhard einsetzte, ist zwar nirgends erwähnt, aber sehr wahrscheinlich. Nach dem itinerar des legaten, welches in dieser zeit mehrfach dem des königs entsprechen wird, wenn das auch nur in einzelfällen bestimmter erweisbar ist, muss das in die frühern zeiten des iuli fallen. Denn der legat urkundet noch am 24 iuni zu Strassburg, am 1 und 7 iuli zu Mainz, am 11 zu Ingelheim, am 14 wieder zu Mainz, am 17. 18 und 21 zu Bingen, wo er also erweislich gleichzeitig mit dem könige war. *a

— 21 | in Pinguia | nimmt das nonnenkloster zu Oetenbach in der diocese Constanz in seinen schutz und erlaubt demselben von iedermann, auch von reichsdienstmannen, güter zu erwerben. Archiv für Schw. Gesch. 1,92 extr. Winkelmann Acta 434 ex or. 5044

— 31 | Erbestein | nimmt die äbtissin und den convent des cisterciensernonnenklosters zu Roermonde in lütticher dioces mit personen und sachen in seinen und des reichs schirm. Meerman Gesch. 5,111. Sloet 2,727. — Ist der ausstellort Ehrenbreitenstein bei Coblenz oder Erbenheim bei Wiesbaden (vgl. nr. 5052) oder was sonst? [In dem gleichfalls nur aus abschr. entnommenen abdrucke bei Sloet heisst es Ebrechtsstein. Scheint das allerdings dürftige itinerar gegen Ehrenbreitenstein zu sprechen, so ist für dieses wohl ausschlaggebend, dass auch der legat am 30 iuli zu Coblenz urkundet, während er dann am 7 aug. zu Rüdesheim ist. Mit rücksicht auf die angabe zu nr. 5043 ist es möglich, dass der könig ietzt einige zeit in dieser gegend verweilte, während sich das heer zum zuge gegen Boppard weiter rheinaufwärts sammelte, und dass er sich dann zu diesem zurückbegab.] 5045

aug. 14 | | An diesem tage stand der erzbischof von Mainz in der nähe von Worms gegen (anhänger des) könig Conrad im felde; vgl. nr. 4558[a]. Da es sich dabei nur um einen kurzen verwüstungszug gehandelt haben kann, wohl darauf berechnet, die Wormser von störung der unternehmung gegen Boppard abzuhalten, so würde das itinerar theilnahme des königs nicht ausschliessen, die aber doch in den Ann. Wormat. schwerlich unerwähnt geblieben sein würde. *a

— 21 | apud Blitzenhusen | (Maguntine diocesis, in castris) bestätigt dem bischof Raimund von Grasse und dem dortigen capitel die genannten und überhaupt alle besitzungen, auch wenn der erwerb mit angegebenen mängeln erfolgt sein sollte. Z.: die erwählten Gerh. v. Mainz u. (H.) v. Lüttich fürsten, die grafen Otto v. Geldern, Conr. Wildgraf u. dessen sohn Emercho, Adolf v. Waldeck, Sifr. v. Wittgenstein, Gerh. v. Neuenahr, Heinr. v. Weilnau, dann Gerh. herr v. Wassenberg, Otto probst v. Achen. Per

1251

m. mag. Arnoldi curie nostre prothonotarii. Aus transs. von 1245 zu Marseille. Winkelmann Acta 434. — Der ausstellort ist Pleitzenhausen unweit Simmern nordöstlich. Zog man danach auf einer weiteren, vom Rhein abseits liegenden strasse gegen Boppard, so wird das dadurch veranlasst sein, dass die Rheinstrasse durch Bacharach und die andern pfalzbaierischen orte, gegen welche sich der könig dann im sommer 1252 wandte, gesperrt war. *5046

aug. 21 | apud Blitzenhusen | (inter Pinguiam et Bopardiam, in castris) bestätigt demselben in anschliessender, aber vielfach geänderter und insbesondere ausführlicherer fassung die besitzungen seiner kirche (et specialiter castra Mote et Avionete in Friulensi sita diocesi et villam Antipolitanam in Grassensi sitam episcopatu cum gabella etc.). Insbesondere sollen die leges: Res scripta und Sacri affatus den erwerbungen seiner kirche nicht entgegen sein. Z.: Hugo cardinalpr. v. S. Sabina apostol. legat, frater Johannes episcopus [von Samland, aus der familie von Diest, 1254 märz 4 durch den pabst bischof von Lübeck, vgl. auch Acta epp. Lubic., M. Germ. 25,487, capellanus und consiliarius des königs und minoritenordensbruder, in päbstlichen schreiben oft als kreuzprediger gegen Friedrich und Conrad erwähnt], magister ordinis predicatorum, die erwählten Gerh. v. Mainz erzcanzler durch Germanien und der v. Lüttich, unsere fürsten; der probst v. Achen, die grafen Otto v. Geldern, Conr. Wildgraf u. dessen sohn Emerco, Ad. v. Waldeck, Sifr. v. Wittgenstein, Heinr. v. Wilnau. Per m. mag. Arnoldi curie nostre prothonotarii. Et ego Henricus electus Spirensis vice d. Gerardi electi Maguntini sacri imp. per Germ. archicanc. recognovi et per m. Wilhelmi de Frieslaria canonici sti Johannis Osnabrugensis hanc subscriptionem vice mea apponi feci. Aus transsumpt von 1425 zu Marseille, Chambre des comptes B. 1407 f. 4. — Da ich zu Marseille bei benutzung dieses und des vorhergehenden stückes nur den unvollständigen text von nr. 5048 bei Bouche nebst dem auszuge B's vor augen hatte, so glaubte ich insbesondere wegen der genaueren übereinstimmung der datirung annehmen zu müssen, dass diese ausfertigung identisch sei mit der in der Gallia christ. gedruckten, und beschränkte mich darauf, ausser dem schlussprotokoll nur die von Bouche abweichende angabe der besitzungen zu notiren. Eben diese ergab dann aber beim spätern vergleiche, dass es sich hier um eine dritte, von der vorhergehenden und nachfolgenden verschiedene ausfertigung handele, die zwischen beiden entstanden sein muss, da sie sich nr. 5046 in der geringeren zahl namentlich aufgeführter besitzungen, nr. 5048 in der grössern ausführlichkeit der fassung und der zufügung der ersten zeugen näher anschliesst. Diese ausführlichern ausfertigungen mögen trotz beibehaltung der datirung erheblich später entstanden sein, vielleicht wegen der auffallenden, mit nr. 5054 stimmenden recognitionsformel erst im dec. zu Cöln. *5047

— 21 | —— | (inter P. et B., in c.) bestätigt demselben die besitzungen seiner kirche, wie vorher, von denen hier aber eine grössere zahl namentlich angegeben ist. Zeugen wie vorher; doch ist dem probst der personenname Otto zugefügt und fehlt der graf von Weilnau. Per m. mag. Arnoldi etc., aber ohne recognition. Gallia christ. 3,216 mit apud Bligenhusen. Auszug: Bouche Hist. de Provence 1,828 und danach Mon. patr. Scr. 2,585 mit Bligenhusen ohne die nähere bestimmung der lage. 5048

. . . | ante Bobardiam | Belagerung. Anno d. 1251 Willelmus imperator obsedit Bopardium et quedam alia castra cum crucesignatis. Chr. Balduini Ninov., M. Germ. 25,543. *a

— 27 | —— | (in castris) bestätigt dem kloster Schinna in mindener dioces die freie vogtei über dessen güter. Or. Guelf. 5,23. Boehmer Observ. iur. canon. 271. Hoyer Urkkb. 7,22. 5049

— 28 | —— | (—) verbietet allen andern ausser dem capitel sich während der sedisvacanz in die güterverwaltung der kirche von Lüttich einzumischen, wie das durch magistrat und bürger der stadt geschehen sein soll. Extr. aus dem or. in Lüttich mitgeth. von herrn Gachard. Schoonbroodt Inv. 61 extr. Bormans Recueil des ord. de Liège 1,43. 5050

. . . | —— | Eroberung. Cepit enim oppidum regium Werdam, Aquisgranum, Bopardiam, multis laboribus et expensis. Gesta Arnoldi Trev., Mon. Germ. 24,411. — Die nur hier gemeldete eroberung kann frühestens in diese zeit fallen, fällt aber auch wahrscheinlich in dieselbe, da wir von spätern unternehmungen gegen Boppard nicht wissen. — Vgl. auch Ann. S. Rudb. Salisb. zu 1251: Rex Wilhelmus quasdam munitiones circa Renum auxilio episcoporum sue subiecit potestati. Fehlen uns aus dem sept. und oct. alle nachrichten, so wird Wilhelm die kriegerischen unternehmungen weiter fortgesetzt haben, da er noch am 6 nov. mit in castris urkundet. *a

1251		
sept. 28		(Antwerpie) bestätigt der stadt Bremen eine eingerückte urkunde kaiser Heinrichs V d. d. Mainz 14 mai 1111. Lünig Reichsarchiv 13,222. Ehmck Brem. Urkkb. 1,295 aus dem angebl. or. mit 1252 [wo das itinerar eben so wenig passen würde], aber ind. 10. — Unächt! [Vergl. darüber Ehmck 1,602; auch Gengler Cod. iur. munic. 1,317.] 5051
oct. 00		In diesem monat zog Conrad IV nach Italien. Nun nehmen Wilhelms angelegenheiten bald einigen aufschwung. a
. . .	(ante Fridberg)	Zug in die Wetterau insbesondere gegen Friedberg wird sehr wahrscheinlich, weil Wilhelm am 6 nov. noch in castris urkundet, nach der richtung des itinerar aus der Wetterau zu kommen scheint, insbesondere aber der inhalt von nr. 5053 darauf deutet, dass er nicht lange vorher vor Friedberg war. Dann zunächst ohne erfolg; doch hat sich Friedberg schon im sept. 1252 unterworfen, nicht erst, wie Frankfurt und Gelnhausen, nach dem tode könig Conrads. *b
nov. 6	apud Erbenheim	(in castris) erlaubt den grafen Walram und Otto von Nassau das Dorf Herborn zu befestigen, einen wochenmarkt daselbst einzurichten, und dass diese feste recht und gerechtigkeit habe wie die reichsstädte. Kremer Or. Nass. 2,287. — Der ausstellort liegt bei Wiesbaden. 5052
— 15	Scharpenstein	genehmigt und will, dass die kirche oder capelle zu Friedberg (in der Wetterau), welche ein filial der mutterkirche in Strassheim [ietzt ein hof westlich von Friedberg] ist, dieser mutterkirche fortan zugehöre, weil er keine kirche in ihrem rechte kränken will. Joannis Spicil. 459. — Die burg Scharfenstein liegt im Rheingau bei Kiedrich nördlich von Eltvil. 5053
dec. 15	Colonie	(in domo prepositi ecclesie sancti Georgii) ertheilt dem erzbischof Heinrich von Embrun welcher auf gebot des pabstes seine kirche auf eine zeit verlassen hat um ihm und dem reich zu dienen einen umfassenden bestätigungs- und freiheitsbrief; verleiht ihm insbesondere das recht, tabellionen zu bestellen, deren instrumenten durch das ganze kaiserreich glauben geschenkt werden soll, und selbst oder durch andere die freiwillige gerichtsbarkeit durch das ganze königreich von Arles und Vienne auszuüben. Z.: Jacobus ecclesie Laudunensis archidiaconus, Eberhardus prep. Fuldensis [vergl. nr. 5061] notarius noster, Emecho de Leiningen, Otto de Nassowe, Emicho Silvester, Henricus de Wilnowe comites, Godefridus de Eppenstein, Wernerus de Bolandia. Per man. Henrici ven. electi Spirensis, sacri imperii cancellarii. Et ego Henricus etc. recognovi et per m. Werneri scriptoris canonici Wetslariensis ecclesie Treverensis diocesis, qui hoc privilegium scripsit, hanc etc. (wie nr. 5047). Mitgetheilt von Pertz. Posse Analecta Vatic. 132. — [Das dictat stimmt vielfach wörtlich mit nr. 5046 und 5047. Deuten die zeugen zunächst auf den Mittelrhein, nicht auf Cöln, so möchte ich vermuthen, dass auch hier eine andere ausfertigung entsprechend nr. 5046 vorhergegangen, aus der dann die zeugen, nicht aber die datirung wiederholt wäre. — Der erzbischof war mit dem legaten gekommen; vgl. Christian. Mogunt., Mon. Germ. 25,248, und unten zum 24 märz 1252. Zu Cöln traf der könig wieder mit dem legaten zusammen, der sich schon seit anfang sept. vorwiegend hier aufgehalten hatte. Der hier genannte archidiacon von Laon ist der spätere pabst Urban IV; er war vom pabste 1251 feb. 10 nach Deutschland geschickt; seine anwesenheit beim könige ist bei Vallicolor, Muratori Scr. 3^b,407 erwähnt.] 5054
1252		
ian. 9	——	verleiht den brüdern des deutschordenshauses von Liefland auf deren bitte das bisher dem reiche zuständig gewesene patronatrecht der kirche zu Brukke und der capelle zu Germar in mainzer dioces. Z.: A. gr. v. Waldeck, H. gr. v. Solms, Ar. herr v. Dist, mag. Arn. protonotar. Abschrift aus dem or. in Dresden. Winkelmann Acta 436 ex or. — Mit 1251, ind. 10, regni 4. 5055
— 00		bestätigt auf bitte des erwählten Heinrich von Lüttich ordinationes et assisias panis, vini, cervisie et omnium aliarum venalium infra bannum civitatis Leodiensis nec non bannos de Aurolo, de S. Laurentio, de Anis, de Brumenchile, de Boveria, welche der erwählte angeordnet und der domkirche zu Lüttich und den bürgern zu nutz der stadt und kirche verliehen hat. Borgnet Jean d'Outremeuse 5,294. Bormans Recueil des ord. 1,46. — Mit 1251, ind. 10. *5056
— 23	Helmershusen	bestätigt dem cistercienserkloster Hardehausen in paderborner dioces die güter an genannten orten, welche der abt von Corvei mit einwilligung seines capitels und seiner dienstmannen demselben verkauft hat. Wigand Archiv für Westfalen 1^b,66 ex orig. — Mit 1252, ind. 10. Der ausstellort liegt an der Diemel, nahe bei ihrer ausmündung in die Weser. 5057
— 25	Brunswich	Hochzeit auf Pauli bekehrung mit Elisabeth der tochter herzog Ottos von Braunschweig. Anwesend waren der päpstliche legat, der erwählte von Mainz und mehrere bischöfe. Durch diese

1252

verbindung gewann der könig in diesen gegenden sehr an anhang. In der nacht entzündete sich durch ein umgefallenes licht das brautgemach, der königliche ornat verbrannte, der könig und seine gemahlin vermochten kaum sich zu retten. Ann. Erphord.; [dazu Ann. Stad., Chr. Sampetr. ed. Stübel 85, Ann. Spir., welche wohl irrig den 24 ian. nennen. Urkundet die stadt Göttingen 1251 ohne tag, Urkkb. für Niedersachsen 6,3: regnante W. Rom. rege, cum desponsaretur illi filia illustris ducis in Brunswic, so erklärt sich die iahresangabe auch bei der wahrscheinlichern beziehung auf die hochzeit. Doch ist wohl an und für sich wahrscheinlich, dass schon 1251 eine desponsatio durch procuration vorhergegangen war.] — Mehrere früher für den könig gemachte vermählungsproiecte ersieht man aus den päbstlichen briefen [vom 21 ian. 1248, 18 feb. 1251, Sachsen und Dänemark betreffend]. 5057a

ian. 25 bekundet dass Dietrich von Bartenhusen vor ihm und mit seiner einwilligung die lehen, welche er von ihm und dem reiche hat, für den fall erblosen todes dem Johann von Ertal übertragen habe. Hess. Urkkb. I 1,92 extr. Winkelmann Acta 436 ex or. — Mit 1252, ind. 10. *5058

— 26 Brunswich bestätigt dem cistercienserkloster Marienthal in halberstadter dioces die von dem herzog von Braunschweig seinem schwiegervater und dessen vorfahren erhaltenen schenkungen und alle dessen besitzungen, nimmt dasselbe mit personen und sachen in seinen besondern schutz. Böhmer Acta 300 aus diplomatar sec. 13. 5059

— 26 —— ertheilt demselben einen wörtlich übereinstimmenden bestätigungsbrief, aber mit zufügung dreier stellen, wonach insbesondere auch alles, was die brüder unter dem erzbischof von Magdeburg und dem bischofe von Halberstadt besitzen, bestätigt, die übung der weltlichen gerichtsbarkeit über die güter durch laienbrüder verliehen, endlich der herzog von Braunschweig als stellvertreter des königs im schutze des kloster bestimmt wird. Or. Guelf. 4,235 ex autogr. — Hatte B. schon nach bemerkung Bethmanns den letzten zusatz als spätere interpolation bezeichnet, so wird die ganze urk. um so mehr als blosse verunechtung der vorhergehenden zu betrachten sein, als nach angabe Stumpfs das angebliche orig. zu Wolfenbüttel sich als fälschung des 16. iahrh. verräth. Es kommt hinzu, dass das irrige regni nostri anno primo in der vorlage fehlt und vom fälscher willkürlich der datirung zugefügt sein wird. *5060

— 28 —— befreit die bürger von Dordrecht nach dem beispiel seines vorgängers des grafen Wilhelm von Holland von heerfahrt und bede, verspricht die keuren des richters und der schöffen genehm zu halten, setzt verschiedene criminalstrafen fest und ertheilt angegebene befugnisse, für welche freiheit ihm die bürger iährlich sechzig pfund holländisch zahlen sollen, während er sich zugleich bedingt, dass ihm, wenn er nach Dortrecht kommt, gegen sicherheit auf vierzehn tage lebensmittel creditirt werden sollen. Z.: der erw. v. Speier sein canzler, Wilh. abt v. S. Truden sein capellan, Eberh. probst v. Hünfeld [zu Fulda gehörig; vgl. nr. 5054] sein notar, Adolf gr. v. Waldeck u. der vogt v. Achen seine familiaren. Mieris 1,263. VdBergh 1,293 ex or. 5061

feb. 26 —— erklärt nach dem vorgange könig Heinrichs [oben nr. 4023] und auf bitte seines caplan des scholaster Conrad von Hildesheim die daselbst zwischen der altstadt und Losbeck neuerbaute stadt dergestalt für frei, dass sie nur dem domprobst daselbst unterworfen sein solle, und verleiht ihr einen wochenmarkt. Meerman Gesch. 4,357 extr. Suprem. Cathedr. Hildesh. Praepos. 24. Winkelmann Acta 436. Urkkb. der St. Hildesh. 1,112 ex or. 5062

märz 1 —— nimmt das neuerrichtete kloster der reuerinnen Frankenberg zu Goslar in seinen besondern schutz und bestätigt demselben seine ietzigen u. künftigen besitzungen. Or. Guelf. 4,236. 5063

— 9 —— überträgt seinem schwager herzog Albrecht von Braunschweig dem iüngeren das kloster Pölden bei Göttingen in mainzer dioces und dessen besitzungen gegen angreifer zu beschützen. Orig. Guelf. 4,237. Leuckfeld Ant. Poeld. 53; irrig zu mai 9: Hugo Ann. Prem. 2,389. 5064

— 19 —— nimmt das augustinernonnenkloster Marienberg bei Helmstadt in seinen schutz, und bestätigt ihm seine besitzungen. Or. Guelf. 4,236. 5065

— 20 —— verleiht dem Heinrich erwählten von Speier seinem hofkanzler wegen seiner vielfachen dienste und dessen nachfolgern die reichsdörfer Haslach und Bühl in speirer diocese so lange zu besitzen bis sie vom reich um 500 mark silber wieder eingelöset werden. Z.: der abt v. St. Truden, Conrad probst v. St. Wido in Speier, E. pr. v. Fuld, graf Ad. v. Waldeck, A. herr v. Wesemar, Heinr. gr. v. Solms. Meerman Gesch. 5,115. Höfer Zeitschr. 2,490. Remling Urkb. 1,252. 5066

— 24 —— Palmtag. Gerhard der erwählte von Mainz wird von Heinrich erzbischof von Embrun geweiht

1252

Ann. Erphord. (wo iedoch ab Ebredunensi archiepiscopo zu lesen ist, statt Eboracensi was auf York gehen würde). Dieser erzb. Heinrich ist derselbe welcher als verfasser der nach seinem [späteren] bischofssitze so genannten Summa Ostiensis sonst hochberühmt war, aber auch derselbe der nach angabe des ‚erzbischofs' Christian in seiner chronik [vergl. nr. 4979a] von Gerhard 200 mark für dessen ernennung erhalten hatte. a

märz 25 | Brunswich | Feierliche anerkennung. Sequenti die rex Wilhelmus a marchione Brandenburgensi ac duce Saxonie ceterisque huius terre magnatibus in Romanum sollempniter electus est principem; eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter Rex etiam Boemie pretiosis atque regalibus muneribus in signum electionis ipsum honoravit. Ann. Erphord. — Folgen der heirath, aber wohl noch viel mehr davon, dass kaiser Friedrich nun todt war, und könig Conrad IIII im nov. des vorigen iahres Deutschland verlassen und sich nach Italien begeben hatte. — ‚Uebrigens ist das vom chronisten gebrauchte wort: ‚electus est' inhaltsschwer; denn gerade auf dieser hier erfolgten dreifachen anerkennung in verbindung mit den besondern umständen bei der wahl Wilhelms scheint hauptsächlich die entstehung der ausschliesslichen sieben churwürden zu beruhen, deren im iahr 1263 zum erstenmal gedacht wird. Eine besondere erörterung dieses gegenstandes behalte ich mir für spätere zeit an einem andern orte vor.' [In B's nachlasse findet sich keine erörterung, aber eine im mai 1846 gefertigte zusammenstellung von zeugnissen über königswahl und erzämter; sie sind sämmtlich auch von andern bei den mehrfachen untersuchungen über diese gegenstände beachtet worden. — Meine eigene ansicht über die entstehung des vorrechtes der kurfürsten habe ich bereits 1859 in der schrift: Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels 101 ff. dahin ausgesprochen, dass dasselbe sich aus der rangordnung bei der stimmabgabe allmählig entwickelt habe, indem man seit der doppelwahl von 1198 anfing, den stimmen der ersten wähler, deren zahl zuerst in den sächsischen rechtsbüchern auf sechs oder sieben abgegränzt erscheint, besonderes gewicht beizulegen, und dass insbesondere mit rücksicht auf nr. 5068, das ich wegen des engen zusammenhanges schon hier einreihe, mit B. anzunehmen sei, dass der vorgang zu Braunschweig vorzüglich beigetragen habe, nur noch die stimmen der ersten wähler als die massgebenden erscheinen zu lassen; und noch in der iüngsten erörterung des gegenstandes durch Weiland, Forsch. zur D. Gesch. 20,335, findet das zustimmung. Damit scheint mir vereinbar, dass das vorrecht der geistlichen kurfürsten sich schon erheblich früher bestimmter entwickelt hatte; vgl. Mitth. des österr. Instit. 3,57. Dass die angabe des Heinrich cardinalbischof von Ostia über die wahlfürsten, vgl. Waitz in den Forsch. 13,208, auch desshalb grössere beachtung verdienen dürfte, weil er, noch erzbischof von Embrun, bei dem vorgange zu Braunschweig anwesend war, hat bereits Schirrmacher Kurfürstenkolleg 95 betont. Zu den bisher bekannten ältesten zeugnissen über das vorrecht der kurfürsten ist nun noch die angabe in den Gesta ep. Leod. abbreviata, M. Germ. 25,130, hinzugekommen.] b

— 25 | —— | benachrichtigt die rathmannen und die bürgergemeinde von Lübeck dass er den markgrafen von Brandenburg wegen deren treue und deren dienstleistungen mit rath und willen der reichsfürsten ihre stadt mit allem zugehör auf ewige zeit zu lehen gegeben habe, wie dies in dem denselben darüber ausgestellten privileg näher enthalten sei, und gebietet nun den angeredeten diesen markgrafen nach dem umfang der kaiserlichen rechte zu gehorchen und sie für ihre herren zu haben. Cod. Lub. I 1,167. Riedel Cod. Brand. II 1,32. — Von den ursprünglichen neun siegeln sind noch vier vorhanden, unter denen die des herzogs von Sachsen und des herzogs von Braunschweig kenntlich sind. — Mit dieser belehnung dürfte Wilhelm seine damalige anerkenntniss seitens der markgrafen erkauft haben. Damals auch dürften die nordischen bisthümer für gleiche gefälligkeit dem herzog von Sachsen überlassen worden sein. Vgl. nr. 5106. 5067

— 25 | —— | Hugo cardinalpriester von Sta Sabina päbstlicher legat schreibt den bischöfen von Schwerin und Havelberg dass der herzog von Sachsen und der markgraf von Brandenburg am heutigen tage zu Braunschweig die wahl könig Wilhelms genehm gehalten (ratam habuerunt) und ihm gehuldigt haben, und beauftragt dieselben, da sich nun niemand, wie bisher einige städte, mehr damit entschuldigen könne, quod . . . Wilhelmo non debebant intendere tanquam regi pro eo, quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione predicta, electioni non consenserant, den Lübeckern aufzugeben bis pfingsten den ge-

1252		
		dachten könig anzuerkennen und ihn oder die markgrafen von Brandenburg denen er die stadt verliehen hat, in den besitz der dortigen reichsrechte zu setzen, bei strafe der alsdann über sie zu verhängenden excommunication. Cod. Lubec. I 1,168. Riedel Cod. I 14,4. — Vergl. nr. 5066[b]. 5068
märz 26	Bruneswik	bestätigt dem kloster Sta Maria von Battan bei Bisanz das privileg Friedrichs II vom feb. 1232, oben nr. 1938. Mém. et doc. pour l'hist. de la Franche-Comté 3,525 extr. — [Ist nach mittheilung Winkelmanns zu Bisanz nicht aufzufinden.] 5069
— 26	——	thut den markgrafen Johann und Otto von Brandenburg die besondere gnade, dass ihre leute wenn sie mit gütern durch die grafschaft Holland und deren gerichtsbarkeiten reisen, keinen zoll bezahlen sollen, ausser in demselben masse wie die bürger von Lübeck. Gercken Dipl. Brand. 1,3. Riedel Cod. II 1,33. — Lohn der anerkennung Wilhelms! 5070
— 27	——	gebietet seinen amtleuten und zöllnern in Holland und Seeland gemäss vorstehender vergünstigung von den leuten aus der Mark nicht mehr zoll zu erheben als von den Lübeckern. Beckmann Beschr. der Churmark 1,1138. 5071
— 27	——	gestattet dem abte und convente von Ilfeld Prämonstratenserordens auf bitten des grafen Heinrich von Honstein, dessen vorfahren das kloster auf reichsboden gründeten, reichsgüter bis zum betrage von dreissig mark iährlicher einkünfte von dienstmannen und vasallen des reichs zu erwerben, da dem reiche nichts verloren gehe, wenn sie einer auf reichsboden belegenen kirche zukommen. Förstemann Mon. rer. Ilfeld. 7. Böhmer Acta 300. *5072
. . .		bestätigt dem kloster Lehnin dessen güter. Aus einem repertor erwähnt Gercken Cod. Brand. 7,338 u. Riedel Cod. Brand. I 10,209. *5073
— 29	——	Charfreitag. Der könig giebt ein grosses beispiel der frömmigkeit und demuth indem er in wollenem gewand und barfuss die kirchen der heiligen besucht und reichliche almosen spendet. Ann. Erphord. a
— 31	——	Ostern.
apr. 3		(Brunswich) bestätigt dem rath und den bürgern von Goslar, welche zur ehrfurcht gegen die kirche und zur treue gegen ihn zurückgekehrt sind, ihre freiheiten und rechte, verspricht nur auf besonderes verschulden geldbusse zu erheben, will die Juden daselbst nicht ungebührlich belästigen, überlässt dem rath nach seinem gutbefinden ungelt zu erheben, will die freiheit der geistlichen nicht mindern und die stadt nicht vom reiche veräussern, genehmigt das zwischen Goslar Hildesheim und Braunschweig beschworne landfriedensbündniss, verspricht dass der von ihm zu setzende vogt den vom reiche beliehenen die früchte der lehen aushändigen solle. Z.: Heinr. erw. v. Speier, die gr. v. Waldeck u. Solms, der abt v. St. Truden, Wern. v. Boland, Ar. v. Wesmale. Göschen Die Goslarschen Statuten 116 ex or. Vgl. Hansisch. Urkkb. 1,140. — [Da der übergang von Braunschweig nach Halle an und für sich ein auffallend rascher sein würde, da die zeugen ausschliesslich dem gefolge des königs angehören und keiner bestimmter auf Braunschweig deutet, da die ortsangabe in nr. 5075 mit der durch andere nachrichten unterstützten in nr. 5076 nicht wohl zu vereinen ist, andererseits aber für einen vorhergehenden aufenthalt zu Goslar spricht, so ist mir nicht unwahrscheinlich, dass schon diese urk. zu Goslar ausgestellt wurde und die ortsangabe etwa daraus zu erklären ist, dass der text des privileg zu Braunschweig mit boten der stadt festgestellt wurde, ehe die stadt sich unterwarf und den könig einliess.] 5074
. . .	Goslarie	Aufenthalt nach nr. 5075; da iede veranlassung zur annahme von eilmärschen fehlt, so wird der könig Goslar schon einige tage vor dem 7 apr. verlassen haben. Vgl. auch zu nr. 5074. *a
— 6		(Goslarie) bestätigt den kaufleuten zu Goslar die rechte welche sie von seinen vorfahren haben, und will dass ihre gilde dergestalt bestehen bleibe, dass niemand daselbst ohne ihre genehmigung gewand schneiden dürfe. Vaterl. Magazin für Niedersachsen 1841 s. 41. Forschungen zur D. Gesch. 11,145 ex or. Vgl. Hansisch. Urkkb. 1,140. — [Die ortsangabe, vgl. vorher, wird nach der handlung bestimmt oder aus dem concept beibehalten sein. Bei der tagesangabe: sabbato post diem pasche ist ein versehen ganz unwahrscheinlich.] 5075
. . .	Hallis	Empfang feierlicher und ertheilung von belehnungen. Postmodum vero ad civitatem Hallis pervenit. Ubi cum magno honore sicut regiam maiestatem decuit susceptus est; quamplures etiam principes Alemannie ibidem ab ipso sicut a Romanorum imperatore pheoda sua receperunt. Chron. Sampetr. ed. Stübel 85. a

1252		
apr. 7	Hallis	erlaubt auf bitte des H. und des B. grafen von Ascharien und fürsten von Anhalt dem ritter Bertram (von Hoim) burgmann in Wegeleben und reichsdienstmann zwei seiner söhne dem stift Quedlinburg als dienstmannen zu übergeben. Z.: G. erzb. v. Mainz, H. erw. v. Speier, H. und B. grafen v. Ascharien unsere fürsten; die edeln A. gr. v. Waldeck, W. v. Boland, Ar. v. Wesmale, Sifr. u. Bertr. brüder ritter v. Hoim. Erath Codex Quedl. 192 mit facsimile u. siegel. Cod. Anhalt. 2,151 ex or. 5076
— 00	Merseburc	Rex in septimana post albas (Quasimodog. war am 7 apr.) Merseburc venit, ubi Magdeburgensis archiepiscopus et marchio Misnensis manus ei dantes sua ab ipso feuda receperunt. Ann. Erf. — [Die anerkennung durch den erzbischof war wohl vorbereitet durch den legaten, der im febr. zu Magdeburg war und nach Ann. Erford. damals auch den erwählten von Mainz dorthin berief.] a
— 16	Hallis	verleiht seinem schwager (vgl. nr. 4980) dem grafen Hermann von Henneberg die durch den tod Ulrichs von Minzenberg erledigten reichslehen. Z.: die erzb. G. v. Mainz u. W. v. Magdeburg, H. erw. v. Speier canzler, J. markgraf v. Brandenburg, O. herz. v. Braunschweig, H. u. B. grafen v. Ascharien, H. gr. v. Solms, W. der iunge von Boland. Winkelmann Acta 437 ex or. — Vgl. nr. 5078. *5077
. . .	(Magdeburg)	Wahrscheinlich nahm der könig von Merseburg aus seinen weg über Magdeburg; [doch könnte er nach dem ergänzten itinerar sich iedenfalls nur sehr kurz dort aufgehalten haben.] a
— 20	Wolmerstede	ersucht den C. von Eppstein, dass er den Hermann grafen von Henneberg, seinen schwager, dem er die reichslehen weiland Ulrichs von Minzenberg verliehen hat, in deren körperlichen besitz einführen möge. Gruner Opusc. 2,137. — Diese absicht wurde nicht erreicht. Vergl. Grüsners Abhandlung über die Minzenberge im dritten stück seiner Dipl. Beitr. wo übrigens diese urk. nicht benutzt ist. Der ausstellort liegt nördlich von Magdeburg. 5078
— 25	Brunswich	erlaubt dem Theoderich grafen von Isenburg einen wochenmarkt anzulegen an welchem ihm gehörigen orte er will. Kremer Akad. Beitr. 2,129. Vgl. Chmel Reg. Frid. 860. 5079
— 28	——	schreibt dem capitel von Simon und Judas in Goslar, dass der pabst auf seine bitte der Goslarer kirche als besonderer capelle des reichs zugestanden habe, dass weder er noch sein legat daselbst ein interdict anlege, sie zu iahrgehalten zwinge oder daselbst pfründen verleihe, welche vergünstigungen er mit dank angenommen habe und unverbrüchlich gehalten wissen wolle. Leuckfeld Ant. Poeld. 291. 5080
mai 2	——	bestätigt der kirche auf dem Petersberge zu Goslar nach dem vorgang kaiser Heinrichs IIII (zu Goslar 13 märz 1062) das von Ditmar sohne des grafen Christophor derselben geschenkte gut in der villa Portunlep, im gau NordThüringen. Heineccius Ant. 272. 5081
— 2	——	bestätigt der kirche auf dem Petersberg zu Goslar nach dem vorgang kaiser Heinrichs IIII (vgl. dessen urk. d. d. Goslar 20 iuli 1063) die genannten güter welche des letzteren mutter Agnes derselben geschenkt hat. Heineccius Ant. Gosl. 44. Harenberg Mon. ined. 177. 5082
— 2	——	gestattet dem erwählten bischof Heinrich von Speier zu Lauterburg auf montag nach der osternoctave eine vierzehntägige messe zu halten, und nimmt deren besucher in den reichsschutz. Speierisch. Copialb. (fol. pap. sec. 15) in Carlsruh bl. 15. Remling Urkkb. 1,253. 5083
— 7	Gandersen	gebietet den rathmannen von Goslar die rechte und freiheiten des probstes und convents von St. Georg augustinerordens daselbst unversehrt zu erhalten, und ihnen von dem ritter Heinrich von Borchtorpe genugthuung zu verschaffen. Heineccius Ant. Gosl. 272. — Der ausstellort wird wohl Gandersheim das berühmte kloster sein, [wie das der richtung des itinerar durchaus entspricht. Die bedeutende entfernung vom folgenden ort und der ungewöhnliche weg ergeben wohl, dass der könig veranlassung hatte, möglichst rasch zum westen zurückzukehren, welche in den streitigkeiten mit der gräfin von Flandern zu suchen sein wird.] 5084
— 9	Waldeke	bestätigt dem cistercienserkloster Bredelar alle seine besitzungen wie es solche durch kauf oder schenkung erworben hat, namentlich gewisse zehnten. Seibertz Gesch. von Westfalen 2,338. — Der könig nahm also seinen rückweg über die burg [nordwestlich von Fritzlar] des grafen Adolf von Waldeck, den wir so oft unter den zeugen finden. 5085
— 19		Pfingsten. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, dass der könig schon am heutigen tage in Mastricht war. a

1252

mai 22 | Traiecti | (Leodiensis diocesis) belehnt den grafen Thomas von Savoi und dessen erben beiderlei geschlechts mit den städten und burgen Turin, Montcalieri, Rivoli, Colegno, Montosolo, Castelvecchio, Cavoretto, den angegebenen reichslehen der von Piosasco und des Bertold von Non und seiner brüder, allen alloden und lehen und hoheit in stadt und bisthum Turin, ausser der mannschaft der markgrafen von Montferrat und Saluzzo, der stadt Jvrea und der hoheit des Canavese und der burg Lanzo, und ertheilt demselben noch besondere rechte in bezug auf gerichtsbarkeit, abgaben, münzen, messen, zölle und dergl. in einer mit schützenden rechtsclauseln versehenen urkunde. Z.: Hugo cardinalpr. v. S. Sabina päbstl. legat in Alemannien, der abt v. St. Truden unser caplan, Joh. v. Amblione decan des heil. Andreas bisthums Grenoble caplan des pabstes, Wilhelm Barracii sacrista v. Sisteron, Humbert caplan v. Yenna (Panna). Guichenon Hist. de Savoye 93. Dumont Corps dipl. 1,200. Lünig Cod. It. 1,594. Wurstemberger Peter v. Savoi 4,154 (unvollst.; ebenda extr. der folg. urkk.) Winkelmann Acta 438. — Thomas, welcher durch seine gemahlin Johanna tochter des Balduin von Constantinopel während deren leben 1237 bis 1244 mitregent von Flandern gewesen war, hatte einen grossen theil dieser besitzungen erst im nov. 1248 von kaiser Friedrich II erhalten (vergl. nr. 3733 ff.) war aber nach dessen tod zur gegenparthei übergetreten. 5086

— 22 | —— | (—) gebietet dem erwählten und dem capitel von Turin dem grafen Thomas von Savoi und dessen erben als ihren lehensherrn zu gehorchen, weil er denselben alle rechte und alle herrlichkeit des reichs in stadt und diocese Turin zu lehen gegeben hat. Guichenon Hist. de Savoye 94. — [Nach mittheilung von Holder-Egger ist damit die Archiv der Gesellsch. 5,598. 600 irrig zum 31 mai angeführte urk. identisch.] 5087

— 22 | —— | (—) gebietet den grafen edeln und andern im Canavese dem grafen Thomas von Savoi als ihrem herrn zu gehorchen, und demselben wegen der demselben gemachten schenkung huldigung zu leisten. Orig. in Turin nach Wurstemberger. Winkelmann Acta 439 ex or. — Entsprechende schreiben mit derselben datirung ergingen noch: an clerus und volk von Turin; — an clerus und volk von Jvrea; — an den erwählten und das capitel von Jvrea; — an Berthold de Non und dessen brüder, betreffend deren zwischen Moncalieri und Chieri belegenes lehen und alle rechte und herrlichkeit, que in vobis et rebus vestris ratione imperii habebamus; — an den herrn von Piosasco; — an den herrn von Lanzo; — an podesta und gemeinde von Moncalieri. Orr. zu Turin nach Winkelmann Acta 440. 5088

— 22 | —— | (—) zeigt dem podesta und der gemeinde von Mailand an dass er dem grafen Thomas von Savoi Turin und anderes angegebene mit allen regalien und zubehör zu lehen gegeben habe; befiehlt ihnen daher denselben und sein land insbesondere gegen die von Asti, Chieri und Alba als verräther des reichs und feinde gottes und der kirche zu vertheidigen, verletzern dieses befehls mit seiner ungnade und einer strafe von tausend mark silber drohend. Winkelmann Acta 440 ex or. zu Turin. *5089

— 22 | —— | schreibt an Mailand wörtlich gleichlautend, wie vorher, über die belehnung des grafen, während der schluss gleichen inhaltes in die form einer bitte und mahnung gebracht ist und iede strafandrohung fehlt. Winkelmann Acta 441 ex or. zu Turin. — Zweifellos wurden beide ausfertigungen dem grafen übergeben, um nach seinem ermessen von der einen oder andern gebrauch zu machen, während dann beide unbenutzt blieben. *5090

— 22 | —— | fordert alle reichsgetreuen auf dem grafen Thomas von Savoi gegen die von Asti Chieri Alba als reichsverräther beizustehen. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,156 extr. 5091

— 22 | —— | gebietet den vögten schultheissen schöffen und den bürgern gemeinlich zu Mastricht alle und iede rechte privilegien und freiheiten des dortigen stiftes unverbrüchlich zu beobachten. Aus dem or. im Haag. Wauters De l'origine 179. Böhmer Acta 301. 5092

iuni 8 | | ertheilt zum seelenheil seiner eltern und seiner vorfahren und zum erlass seiner eignen sünden der kirche der heiligen Maria in Middelburg das recht ihre thiere in seinen dünen zur weide zu treiben. Kluit Hist. Holl. 2,608. VdBergh 1,296. 5093

. . . | | Verhandlungen mit der gräfin von Flandern um diese zeit, welche insbesondere durch den cardinallegaten Hugo betrieben sein müssen, sind nach dessen itinerar nicht zu bezweifeln, da er sich wiederholt nach Flandern und von da wieder zum könige begab. Am 25 märz beim könige zu Braunschweig, geht er nach Bremen, dann aber über Münster, Cöln und Lüttich

1252

(22 apr.) nach Lille, wo er am 1 mai urkundet und mit der gräfin zusammengewesen sein wird. Ist im apr. (Miraeus 2,859) der erwählte von Lüttich zu Löwen, so wird auch das mit diesen verhältnissen zusammenhängen, da der herzog von Brabant mit dem erwählten bürge des friedens vom 19 mai 1250 war. Der legat geht dann zurück über Nivelle (10 mai) nach Mastricht, wo er nach nr. 5086 am 22 mai mit dem könige zusammen war. Schon 1 iuni finden wir ihn wieder zu Kammerich, dessen bischof mit der einhaltung des friedens beauftragt war; am 4 iuni ist er zu Orchies in Flandern, wo er das versprechen des königs, dem sohne der gräfin, der graf von Flandern ist, die reichslehen zu leihen, oben nr. 5006, transsumirt; zweifellos in veranlassung von verhandlungen mit der gräfin. Er urkundet dann am 10 und 11 iuni zu Antwerpen, wo er also abermals mit dem könige zusammentraf. Aber schon am 18 iuni finden wir ihn wieder zu Valenciennes, wo er gemeinsam mit den executoren des friedens, den bischöfen von Kammerich und Doornyk, die päbstliche bestätigung des friedens transsumirt. — Beim schweigen der geschichtschreiber geben auch die urkunden nur dürftige haltpunkte über den gegenstand der verhandlungen. Nach nr. 5094 behauptete die gräfin verletzung des friedens und wird demselben gemäss den könig vor ihr gericht nach Brügge geladen, nun auch vielleicht auf leistung der nur zeitweise nachgesehenen mannschaft, vergl. nr. 5005, bestanden haben, wie das Melis Stoke, allerdings erst zu 1253, erwähnt. Andererseits war nach nr. 5107 die gräfin erfolglos zur muthung ihrer reichslehen aufgefordert. Es scheint aber weiter um anfang 1252, vielleicht in zusammenhang mit von Johann von Avesnes geförderten erhebungen im Hennegau (vgl. Sattler Flandr. Holl. Verwickl. 44) zu einer durch einen waffenstillstand vorläufig beendeten fehde zwischen des königs bruder Florenz und der gräfin gekommen zu sein, da iener zu Rupelmonde, vgl. nr. 5094, über schädigungen seiner leute klagt, welche am 18 (21) febr. und 9 märz infra treugas vorgekommen seien. Dass diese verhandlungen schliesslich ohne erfolg blieben, ergibt sich mit bestimmtheit aus dem vorgehen des königs gegen die gräfin am 11 iuli. Dass er dabei im einverständniss mit dem legaten handelte, ergibt sich aus der päbstlichen bestätigung vom 2 dec. und der bezüglichen weisung vom 3 dec. 1252. *a

(iuni 00) beantwortet gemeinsam mit seinem bruder Florenz die einzeln angegebenen klagartikel der gräfin von Flandern, in welchen diese verletzung des friedens (vom 19 mai 1250) behauptete. Jeder antwort ist dann die replik der gräfin zugefügt. Warnkönig Flandr. Rechtsg. 1^b,53 ff., wo dann noch folgen: II. nur die klagartikel der gräfin in besonderer aufzeichnung; III. articuli dati a Florentio apud Rupelmondam über verletzungen der treugae; IV. holländische klagartikel gegen die gräfin; V. klage der gräfin über schädigung des abtes von ter Does durch die von Seeland. Alles (ausser II) auch VdBergh 1,307 ff. — Warnkönig (und nach ihm VdBergh) setzt diese stücke zu 1253 und sucht das 1^a,178 zu begründen. Dagegen hat schon Sattler 46 mit recht eingewandt, dass sie vor dem spruch von 11 iuli 1252 entstanden sein müssen, der andernfalls nicht wohl hätte unberüchsichtigt bleiben können. Andererseits gehören sie sicher nicht etwa schon zu dem tage zu Mons im nov. 1250; von anderm abgesehen wäre dann die erwähnung des legaten Petrus von Albano in § 15 gewiss anders gefasst. Sie sind zweifellos in dieser zeit entstanden, wozu die archivbezeichnung mit 1252 stimmt. — Hat man bisher insbesondere nr. I als ein bei einer zusammenkunft beider parteien entstandenes protocoll gefasst, so scheint mir dasselbe ergebniss eines schriftenwechsels zu sein; sind mit den repliken der gräfin die einzelnen klagartikel und deren beantwortungen zusammengestellt, so konnten diese schon länger vorher in schriftlicher fassung vorliegen, wofür ia auch nr. II spricht. Die sonst naheliegende annahme, dass der legat die klagen dem könige nach Mastricht überbrachte, hier die beantwortung erfolgte, welche dann der legat der gräfin nach Orchies und weiter deren repliken dem könige nach Antwerpen brachte, würde anwesenheit des Florenz, der 23 apr. zu Dortrecht urkundet (VdBergh 1,294), zu Mastricht voraussetzen, die unwahrscheinlich ist. Am wahrscheinlichsten ist mir, dass die antworten des königs zu Antwerpen erfolgten und dass die gräfin zwar nicht zu Antwerpen war, aber zur erleichterung der verhandlungen sich nach Rupelmonde, dem nächstgelegenen orte ihres gebietes begeben hatte, wofür nr. III einen anhalt bieten dürfte. — Auch ein undatirtes bisher zu 1254 versetztes schreiben, in welchem die gräfin sich beim könige von Frankreich beklagt, dass der römische könig bezüglich des rechts von Flandern auf Seeland den frühern vertrag nicht einhält, wesshalb sie ienen um unterstützung ersucht (Compte rendu de la comm. roy. III 5,54 u. VdBergh

1252

1,323 extr.), dürfte nach dem inhalte eher in diese zeit fallen, obwohl könig Ludwig selbst noch im Morgenlande war. *5094

iuni 11 Antwerpie ertheilt dem abt und convent des cistercienserklosters St. Bernhard in der diocese von Camrich die schossfreiheit für ihre sechzig mass land zu Score in Zuidbeveland. Kluit Hist. Holl. 2,609. VdBergh 1,296. 5095

— 11 —— genehmigt was seine mutter in gegenwart seines bruders Floris dem Oger von Hocka in bezug auf das landgut Hontenisse in einer desshalb ausgefertigten urkunde zugestanden hat. Meerman Gesch. 2,367(346). VdBergh 1,297. 5096

— 12 —— genehmigt wie vorsteht doch mit geringer abänderung in der wortfassung. Meerman Geschichte 2,368(346). Vgl. VdBergh 1,297. 5097

— 12 —— nimmt die bürger von Bremen und Stade, welche durch Holland und Seeland reisen in seinen schutz, und gestattet ihnen solche freiheit und gnade wie er den Lübeckern gethan hat. Pratje Altes und Neues von Bremen 5,221. VdBergh 1,297. Ehmck Brem. Urkkb. 1,294 ex orig. Vgl. beim 22 dec. 1248. 5098

. Traiecti Der könig kommt eilig hierher nach Utrecht um dem bischof Heinrich gegen die herrn von Amstel und von Woerden, die verwandten des im iahr 1250 abgesetzten bischof Goswin, beizustehen. Allein der bischof war schon ausgezogen und der erzbischof von Cöln, welcher unterdessen die stadt bewachte, glaubte erst Wilhelm sei als feind gekommen. Doch verständigen sie sich noch bevor bischof Heinrich siegreich heimkehrt. Beka ed. Buchelius 84, Böhmer F. 2,441. — Sagenhaft und ohne genaue zeitangabe, doch wohl nicht ganz unbegründet und dann hieher zu ziehen. [Dafür spricht, dass auch nach dem itinerar besondere gründe den könig bestimmen mussten, eilends nach Utrecht zu gehen, ohne sich doch nach langer abwesenheit in seinen erblanden länger aufzuhalten; auch sind uns vom erzbischof von Cöln (vgl. Cardauns Regg.) vom 27 apr. bis 22 iuni keine urkk. bekannt, so dass der annahme seiner anwesenheit zu Utrecht nichts im wege steht. Sagt aber Beka, dass der könig nach diesen vorgängen pro quibusdam regni causis expediendis ad Hollandiam properavit, so stimmt das nicht. Doch wird das kaum zu anderer einreihung bestimmen dürfen. Apr. 1253 könnte der erzbischof erst mit dem könige nach Utrecht gekommen sein. Aug. 1253 zeigen die regg. des erzbischofs allerdings eine grössere lücke; aber die darstellung des Beka, nach der iene ereignisse 1252 fallen müssen, hält sich im allgemeinen zu genau an die zeitfolge, als dass einreihung erst nach der schlacht bei Westcapellen zulässig scheinen könnte.] — ‚Utrechts urkundenschätze, die ich bei kurzem aufenthalt trotz guter empfehlung nur sehen, nicht benutzen durfte, würden hier aufschluss geben. Aber welcher Holländer wird sie heben? Und doch wäre ihre herausgabe ganz anders verdienstlich als die der langweiligen oranischen correspondenzen.‘ a

— 17 —— verspricht die güter der bürger von Utrecht, wenn dergleichen von seinen mannen in Holland oder Seeland occupirt sein sollten, sofort herausgeben zu lassen. Heda ed. Buchelius 209 und danach Mieris Charterb. 266 u. VdBergh 1,298. Kluit Histor. Holl. 2,611 hat die varianten des originals. — Eine entsprechende verbriefung stellte an demselben tage die stadt Utrecht aus. Mieris 266. VdBergh 1,297. 5099

— 18 —— thut den bürgern von Utrecht wegen ihrer treue die besondere gnade, dass kein fürst markgraf herzog graf oder edler, überhaupt keine geistliche oder weltliche person ausser dem kaiser oder dem könig, einen der ihrigen ausserhalb der stadt vor weltlichem gericht belangen dürfe, wenn sie bereit sind vor dem bischof von Utrecht oder dem von ihm gesetzten richter zu recht zu stehen. Z.: der bisch. v. Samland, Ar. herr v. Wesemal, Heinr. v. Vorne, Nic. genannt Persiin, Dietr. v. Gouda, Phil. v. Wassenaer, Wilh. v. Brederode u. Hugo v. Cralingen ritter, dann Dietr. v. Teylingen. Heda ed. Buchel. 210. Mieris Charterboek 1,267. Batavia sacra 187. Sweertius Ann. 202 (mit 1248). Matthaeus Anal. Ed. II. 3,157 und Cod. dipl. Neerland. II 5,98 (zu 1248) niederdeutsche übersetzung. — ‚Dass Wilhelm so viele ritter bei sich hatte, gereicht der eben angeführten erzählung des Beka zur unterstützung.‘ — [Der bischof von Samland, vergl. nr. 5047, urkundet am 2 iuni zu Delft als coadiutor in spiritualibus des erwählten von Utrecht. VdBergh 1,305.] 5100

— 18 —— nimmt die getreuen bürger von Utrecht und deren stadt mit personen und sachen in seinen und

1252

des reichs schutz durch Holland und Seeland, sowohl zu wasser als zu land, wie auch in sein geleit. Zugleich verspricht er ihnen zur erhaltung ihrer gewohnheiten und rechte beizustehen, wenn iemand solche brechen wollte. Heda ed. Buchel. 209. Mieris Charterb. 1,267. VdBergh 1,298 ex or. — In dieser urkunde ist nicht etwa ein ausfluss von dem bürgerrecht zu suchen, welches Wilhelm nach Bekas erzählung in Utrecht gehabt haben soll, [vergl. nr. 4961ª]. Es war überhaupt im dreizehnten iahrhundert etwas ganz gewöhnliches, dass grafen bürgerrecht in ihnen benachbarten städten hatten. Das gewicht, welches Beka mehrfach auf diesen umstand legt, beweiset nur dass zu dessen zeiten dergleichen nicht mehr üblich war. 5101

iuni 23 — Colonie — verheisst dem burggrafen Gernand von Werd wegen der vielfachen dienste, welche derselbe und dessen vater ihm und seinen vorfahren am reich geleistet haben, dass derselbe lebenslänglich ausschliesslicher bewahrer und burggraf von Werd sein soll, und überlässt ihm gleichfalls lebenslänglich die einkünfte der burg um denselben iährlichen zins, um welchen derselbe und dessen vater solche bisher von ihm und seinen reichsvorfahren hatten, indem er ihm zugleich zu desfallsiger sicherheit als bürgen stellt den erzbisch. Conrad von Cöln, die grafen Otto von Geldern, Wilhelm von Jülich und Adolf von Berg, den herzog Walram von Limburg, Theoderich genannt von Meissen erstgeb. des grafen von Cleve und Arnold herrn von Dyst. Lacombl. Urkb. 2,205. — Vgl. nr. 4956 und 4963. 5102

— 26 — Confluentie — nimmt das cistercienserkloster Loccum in mindener dioces und dessen besitzungen die er ihm bestätigt in seinen und des reichs schutz. Or. Guelf. 4,238. Weidemann Gesch. von Loccum 134. Hodenberg Calenb. Urkkb. 3,114. — [Erzbischof Arnold von Trier urkundet am 24 iuni zu Coblenz, Mittelrh. Urkkb. 3,852, und wird nach nr. 5104 den könig nach Mainz begleitet haben. Um so auffallender ist es, dass er zweifellos nicht auf dem tage bei Frankfurt war. Sollte der könig schon ietzt in misshelligkeiten mit demselben gerathen sein? Dann würde allerdings die bedeutung, die der könig dem vorfalle im herbst, vgl. nr. 5127ª, beilegte sich leichter erklären. — Der erwählte zu Lüttich stellt zu Coblenz in octava b. Johannis Bapt. einen ablassbrief zu gunsten des klosters Machern aus; Mittelrh. Urkkb. 3,858. Nach der zweideutigen zeitangabe mag das schon bei anwesenheit des königs geschehen sein; doch kann er auch nachreisend erst am 1 iuli Coblenz berührt haben.] 5103

iuli 1 — Moguntie — (in palatio venerabilis d. archiepiscopi Moguntini, existente tunc ibidem inclito d. Willelmo Romanorum rege illustri) Diether graf von Katzenelnbogen und dessen bruder Eberhard befreien das kloster Eberbach vom zoll zu Rheinfels und sonst auf ihren besitzungen. Mitbesiegelt von den erzbischöfen Gerhard von Mainz und Arnold von Trier. Z.: Hartwig (Heinr.) abt v. Grunowe, decan u. convent v. St. Goar, Dietrich von Katzenelnbogen, Heinr. dessen sohn, Heinrich truchsess und viele andre genannte. Wenck Hess. Landesgesch. 1,20. Grebel Rheinfels 365. Rossel Urkkb. 2,27 aus zwei orr., von denen das eine nur einen theil der zeugen hat. 5104

— 3 — ——— — verleiht dem cistercienserkloster Haina in Hessen das bergwerksrecht auf seinen gütern. Kuchenbecker Anal. Hass. 8,278. 5105

— 00 — ante Frankenfurt — Allgemeiner hoftag. Die Ann. Erphord. sagen davon: Post hec sollemnem rex indixit curiam calendis iulii Frankenevurt celebrandam; in qua tamen eodem fere tempore defunctum suum graviter lugebat socerum. (Herzog Otto von Braunschweig starb nach Ann. Stad. iuni 9, als er im begriffe war, zum hoftag nach Frankfurt zu reisen.) Eidem itaque curie isti principes interfuisse referuntur: episcopi Maguntinus, Coloniensis, Leodiensis, Spirensis, Argentinus; dux Brunswicensis nuper defuncti filius, preter abbates plures et comites et barones. Ubi rex ducem Bavarie sententia proscriptionis innodasset, si per quosdam interceptum non fuisset. Begreiflich, denn was hätte eine ächtung geholfen der man doch keine folge geben konnte, und welche Baiern nur noch fester an das hohenstaufische interesse würde angeschlossen haben! [Vergl. aber nr. 5117ª.] Musste der hoftag doch sogar auf dem felde vor der stadt gehalten werden, weil das hohenstaufisch gesinnte Frankfurt seine thore schloss. — Damals brachten die bischöfe von Lübeck, Schwerin und Razeburg bei den versammelten fürsten eine beschwerde gegen den könig vor, weil dieser die bisthümer im widerspruch mit ihrem besseren herkommen vom reiche veräussert und dem herzog von Sachsen untergeben habe. Vgl. Reichssachen. — Auf diesem reichstag (in curia generali a te apud Francheford ex more principum congregata) wurde auch Conrad IIII wiederholt nicht blos des herzogthums Schwaben sondern auch aller seiner in Deutschland gelegenen güter entsetzt. Vergl. die bulle des pabstes d. d. 20 iuli 1252, [in

1252

welcher dieser das bestätigt. Die tagesangabe fällt auf; waren am 20 iuli beschlüsse des hoftages schon zu Perugia bekannt?] 5105a

. antwortet dem erzbischof Albert von Livland als verweser des bisthums Lübeck, den bischöfen Friedrich von Ratzeburg und Rudolf von Schwerin auf deren klage wegen der forderung des herzogs von Sachsen, die regalien von ihm zu empfangen. Lisch Meklenb. Urkk. 3,101 u. Meklenb. Urkkb. 2,23 cit. — Wohl durch die auf dem hoftage eingebrachte klage, vgl. vorher, veranlasst. *5106

iuli 11 | ante Frankenfurt | (in castris) beurkundet, dass als er auf dem allgemeinen hoftag bei Frankfurt zu gericht gesessen vor den fürsten und grossen des reichs folgende rechtssprüche ergangen seien: 1) durch den bischof von Wirzburg, dass nachdem er von den fürsten zum römischen könig gewählt, durch den pabst bestätigt und nach gewohnheit feierlich geweiht und gekrönt worden zu Achen (postquam electi fuimus a principibus in Romanorum regem, per summum pontificem confirmati — also noch keine besondere wahlfürsten, dagegen aber dem pabst zuerkanntes bestätigungsrecht) ihm von rechtswegen zugekommen seien die städte burgen und güter des reichs, und dass alle dessen fürsten edeln und dienstmannen ihre fürstenthümer und lehen binnen iahr und tag von ihm zu muthen und aufzuheben gehalten gewesen; 2) durch den bischof von Strassburg, dass alle solche fürstenthümer und lehen, welche widerspenstiger weise nicht gemuthet und aufgehoben worden, ihm zu freier verfügung ledig seien; 3) durch den erzbischof C. von Cöln, dass alle fürstenthümer und lehen, deren träger gemahnt durch seine wahl und krönung oder auch mündlich oder durch botschaft binnen sechs wochen und drei tagen die muthung und aufhebung widerspenstiger weise versäumten, ihm zu freier verfügung ledig geworden; 4) durch den bischof von Wirzburg, dass er über die reichslehen der Margaretha gräfin von Flandern beliebig verfügen könne, sintemal dieselbe obgleich gemahnt dennoch widerspenstiger weise solche zu muthen binnen iahr und tag versäumt habe. Nach anhörung dieser von den übrigen fürsten und grossen gebilligten rechtssprüche, habe er das land Namur, das land bei der Schelde, das land von Aalst, das land von Waas und das land der vier ämter sammt allem zugehör (also ReichsFlandern) seinem schwager Johann von Avesnes, wie gedachte gräfin solche vom reiche getragen, zu leben gegeben. Schliesslich habe nun 5) der erzbischof von Cöln für recht gesprochen, dass gleichwie er die von der gräfin getragenen reichslehen dem Johann zu lehen gegeben, nunmehr auch die dazu gehörigen städte (ville), burgen und andere güter demselben gehorchen und die leute dieser lande ihm den huldeid leisten sollen. Was alles er genehm hält und bestätigt. Martene Thes. 1,1164. Mieris Charterboek 1,268. Kluit 2,624. Lünig Cod. Germ. 2,2407. Du Chesne Hist. de Guines 230. Jacq. de Guyse 15,96. M. Germ. 4,366. Reiffenberg Mon. 1,355. Fontes rer. Bern. 2,348. An dem ietzt in Paris befindlichen original hängen ausser dem königlichen noch sieben fürstensiegel; ein achtes fehlt. — Von den besondern ursachen weshalb der könig den erst zwei iahre vorher mit der gräfin geschlossenen frieden brach, ist weiter nichts bekannt, als was sich in den gegenseitigen beschwerdeschriften findet. [Vgl. nr. 5093.] 5107

— 11 | —— | (—) belehnt den Johann von Avesnes seinen schwager wegen dessen treue und nach seines rathes rath mit dem land Namur, dem land Aalst, dem land bei der Schelde, dem land von Waas, dem land der vier ämter und allem zubehör, welche reichslehen der gräfin Margaretha von Flandern wegen deren widerspänstigkeit auf dem allgemeinen hoftag bei Frankfurt abgesprochen wurden. Zugleich beurkundet er, dass auf demselben hoftag von fürsten und grossen vor ihm zu recht gesprochen worden sei, dass die lehen derienigen, welche in gemässheit dieser seiner belehnung dem gedachten Johann nicht huldigung leisten, diesem Johann zu beliebiger verfügung ledig sein sollen. Zuletzt gebietet er männiglich bei hundert mark goldes strafe hiergegen nichts zu thun oder den Johann irgendwie zu belästigen. Z.: die erzb. G. v. Mainz u. C. v. Cöln; die bisch. v. Wirzburg u. Strassburg; die erwählten H. v. Speier canzler u. H. v. Lüttich; die herz. H. [Joh. oder Albr.] v. Braunschweig u. H. v. Brabant; die grafen: H. v. Henneberg, O. v. Geldern, v. Weilnau, v. Waldeck, v. Los, v. Ziegenhain, die Wildgrafen; der cämmrer Ulrich v. Minzenberg, W. v. Boland u. S. v. Runkel. Martene Thes. 1,1165. Mieris Charterb. 1,269. Lünig Cod. Germ. 2,2409. Kluit Hist. Holl. 2,628. Reiffenberg Mon. 1,357. 5108

— 11 | —— | schreibt dem bischof von Camrich, dass er der gräfin Margaretha von Flandern ihre reichslehen genommen und den Johann von Avesnes damit belehnt habe; beauftragt ihn der gräfin, wenn

1252		
		sie sich beklage, mitzutheilen, dass er bereit sei ihr recht zu gewähren, wenn sie an seinem hofe erscheinen wolle. Extr. aus dem Cartulaire des Empereurs zu Lille durch Mone. Winkelmann Acta 441. — Der grund, weshalb der könig gerade an diesen bischof schrieb liegt darin, weil derselbe zusammt dem von Dornik die aufrechthaltung des brüssler friedens vom 19 mai 1252 übernommen hatte. 5109
iuli 11	ante Frankenfurt	(in castris) erlaubt dem hospital zu Sangershausen bis auf zehn huben reichsgüter zu erwerben und zu besitzen. Tentzel Suppl. Hist. Goth. 2,602. 5110
— 12	——	(—) verkündet den vasallen des landes Aalst, des landes an der Schelde, des landes Waas und des landes der vier ämter, dass vor ihm auf dem hoftag bei Frankfurt ein rechtsspruch ergangen sei, wonach der gräfin Margaretha von Flandern ihre reichslehen entzogen und zu seiner verfügung gestellt worden seien, welche er demnächst dem Johann von Avesnes verliehen habe, und fordert sie nun auf von diesem neuen herrn ihre lehen zu nehmen, indem derselbe ermächtigt sei, solche im gegenfalle einzuziehen. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann Acta 442. — [Diese und die folgenden urkk. haben nicht mehr: ante, sondern: apud Fr., welches hier aber zweifellos, wie oft bei Wilhelm, gleichbedeutend gebraucht ist, zumal auch das: in castris bleibt.] 5111
— 12	——	(—) verpfändet dem grafen Ulrich von Wirtenberg die vogtei des heiligen Grabes zu Denkendorf um 200 mark. Besold Doc. red. 1,286 mit dem unrichtigen iahr 1254. Petri Suev. eccl. 264. Wirtemb. Urkkb. 4,302. 5112
— 12	——	(—) verleiht dem grafen Hartmann von Gröningen alle eigengüter und lehen welche Heinrich von Wemdingen hatte. Aus dem or. in Stuttgart. Böhmer Acta 301. Wirt. Urkkb. 4,301. 5113
. . . .		übergibt dem grafen Hartmann von Gröningen die stadt Gröningen eigenthümlich als ein reichslehen mit allen gerechtigkeiten. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,497 extr. *5114
— 13	——	(in castris) belehnt seinen schwager den grafen Hermann von Henneberg wegen der mühe und kosten die derselbe in seinem dienst aufgewendet mit dem zoll zu Braubach, mit einwilligung der fürsten die an dem hoftag bei Frankfurt anwesend waren, und zwar von dem centner salz zwei solidus cölnisch, vom centner frucht zwölf denare, vom fass wein welches zwei karrnlasten enthält sechs denare, und so im verhältniss von andern dingen. Z.: die erzbb. Gerh. v. Mainz u. Conrad v. Cöln welche auch mitbesiegeln; die bisch. Herm. v. Wirzburg u. Heinr. v. Speier; die herz. Heinr. v. Brabant u. der v. Braunschweig. Joannis Spicil. 457. Gruner Opusc. 2,147. Lünig Corp. feud. 1,579. — [Hiezu gab am 1 oct. 1273 herzog Johann von Sachsen einen willebrief. Joannis Spicil. 469.] 5115
— 13	prope Maguntiam	(—) verleiht wegen der verdienste des Simon von Harlem dessen kindern alle güter, welche ihr vater von ihm zu lehen trägt, zu gesammter hand, so dass wenn der ältere stirbt immer der im alter nächste im lehen folge. Meerman Gesch. 2,386(362). VdBergh 1,321. — Mit dem falschen iahr 1254. [Die urk., welche VdBergh Register van Holl. Oorkk. 1,47 zum 15 iuli 1254 anführt, wird dieselbe sein.] 5116
— 15	Maguntie	bestätigt den Deutschordensbrüdern die kirche des heiligen Blasius in Mühlhausen mit dem patronatrecht und anderem zugehör, wie ihnen solche der römische könig Heinrich verliehen hat. Aus dem or. in Dresden. Böhmer Acta 301. 5117
. . . .		Heerfahrt am Mittelrhein, wie lediglich die datirung der folgenden urkk. erkennen lässt. Helfer war nach nr. 5120 wohl in erster linie der erzbischof von Mainz. Ob insbesondere die lange belagerung von Caub erfolg hatte, muss dahingestellt bleiben. Es war im besitze des Philipp von Falkenstein, vgl. Nassauische Annalen 9,284, und wurde von demselben erst 1277 vom Rheinpfalzgrafen Ludwig erkauft, Acta Palat. 3,101; aber es wird doch auch schon früher pfälzisches lehen gewesen sein und dürfte die heerfahrt überhaupt zunächst die dortigen pfälzischen besitzungen, welche in dem Lorchhausen gegenüberliegenden Bacharach ihren mittelpunkt hatten, im auge gehabt haben. Der Rheinpfalzgraf Otto scheint während derselben in der obern Rheingegend stellung genommen zu haben. Die urk. vom 10 aug., in der er Gottfrid von Eppstein die grafschaft Wied verleiht, ohne ortsangabe bei Joannis Spicil. 282 u. Fischer Geschlechtsreg. 71, hat nach nachträgen B's im Eppsteinischen copialb. zu Giessen sec. 18 den ausstellort Junckwen (ob die Jungenaue bei Bürstadt zwischen Worms und Heppenheim?), während der revers des Eppsteiner am 23 aug. zu Heppenheim ausgestellt ist. *a

1252		
iuli 21	apud Lorkenhusen	(in castris) nimmt abt und convent des cistercienserklosters Hemmenrode in der Eifel nebst allen ihren gütern in seinen und des reichs schutz und geleit, wohin sie auch immer zu reisen haben. Aus dem or. in Trier. Böhmer Acta 302. Mittelrh. Urkkb. 3,860. — Der ausstellort ist Lorchhausen am Rhein bei Bacharach. 5118
— 23	——	(—) meldet allen reichstreuen dass er abt und convent von Hemmenrode in seinen und des reiches schutz und geleit genommen habe. Mittelrh. Urkkb. 3,861 ex or. *5119
aug. 4	ante Cubam	(—) verpfändet aus besonderer gunst und mit dem rath seiner getreuen dem erzbischof Gerhard von Mainz und seiner kirche stadt und burg Oppenheim mit allem zugehör um 2000 mark. Hierbei verspricht der erzbischof zum beweis seiner steten treue Oppenheim und andere reichsrebellen kräftig zu befehden, und sowohl in Francien als in Alemannien oder anderwärts nach vermögen alles zu betreiben was zu des königs nutzen dient und zum verderben seiner gegner. Damit aber diese gegenseitige geneigtheit niemals aufgelöset werde, haben die pröbste Conrad von St. Guido zu Speier und Ludwig von St. Victor zu Mainz, die grafen Conrad und Adolf von Waldeck, A. herr von Dist, Werner von Boland unser truchsess, Giselbert Volpes vicedominus von Rüdesheim und Sifrid truchsess von Rinberg, die hierbei gegenwärtig waren, versprochen im fall eines zwiespaltes denienigen welcher daran ursache ist, auf verlangen des andern zu bekämpfen. Guden Cod. dipl. 2,103. Or. zu München. — Diese freundschaft war demungeachtet nicht von dauer. Vgl. die päpstl. briefe d. d. Anagni 23 und 26 iuli 1254. 5120
— 17	——	(—) thut seinem getreuen Dietrich von Polegest die gnade, ihm dieselbe zu lehnrecht verleihend, dass Friesen oder andere ausser der grafschaft Holland verweilende fremde, welche sich an genannten orten auf dem eigen oder lehen desselben niederlassen, von bede, heerfahrt und andern abgaben frei sein sollen, doch so, dass sie wegen verbrechen genug zu thuen haben wie andere leute des landes. VdBergh 1,299. *5121
— 31	——	(—) genehmigt die schenkung einer reichslehnbaren hofstätte von seiten des grafen Ludwig von Froburg und des Ulrich von Schnabelburg an äbtissin und convent des cistercienserklosters Frauenthal bei Zug. Acta Pal. 6,333. Geschichtsfr. der fünf Orte 1,367. 5122
. . .	in Weteraviam	Hieher nach den folgenden urkk. und zwar wegen fehlen des in castris wohl ohne grösseres heer. Es ist daher wahrscheinlich, dass Friedberg, anscheinend im spätherbst 1251 erfolglos belagert, vergl. 5051[b], ietzt seine unterwerfung in folge von verhandlungen schon vorher zugesichert hatte. Geht der könig weiter bis Mainz zurück, so wird er hier die truppen vorgefunden haben, mit denen er dann einen abermaligen zug gegen Frankfurt unternimmt; möglicherweise hatten dieselben auch nach des königs abzuge die belagerung von Caub noch fortgesetzt. *a
sept. 17	Frideberg	gewährt dem abt und convent des cistercienserklosters Arnsburg in der Wetterau, dass deren in den reichsstädten gelegene güter fortan frei sein sollen von ieder bede oder sonstiger abgabe. Z.: C. Wildgraf, A. gr. v. Waldeck, W. u. O. gr. v. Nassau, H. gr. v. Dietz, H. gr. v. Solms, B. graf v. Ziegenhain, Ulrich v. Minzenberg reichskämmrer, G. u. G. v. Eppstein, R. v. Hagenau. Everh. probst von Univelt [vgl. nr. 5061] sein notar. Aus dem or. zu Arnsburg. Baur Urkkb. von Arnsburg 42. Hennes Grafen v. Nassau 1,234. — Mit ind. 11. 5123
— 20	apud Nitde	thut den burgmannen von Friedberg, weil sie sich ihm löblicher weise unterworfen haben, die gnade, dass wenn er mit einem heere über die Alpen ziehen werde, sie ihm keine heersteuer zahlen, auch nicht mit ihm in krieg ausziehen sollen, es sei denn mit ihrem guten willen. Lünig Reichsarchiv 12,101 mit apud Niode. Böhmer Acta 302 ex orig. — Mit ind. 11. Der ausstellort ist Nidda beim ausfluss der Nidda in den Main, Höchst gegenüber. 5124
— 20	Maguntie	verleiht den Deutschordensbrüdern auf bitte bruder Heinrichs seines almoseniers das patronatrecht der kirche in Eugenheim. Or. in Stuttgart. Böhmer Acta 302. — Mit ind. 11. 5125
oct. 5	prope Frankenford	(in castris) genehmigt dass graf Emich von Leiningen das wittum seiner gemahlin Elisabeth auf das schloss Landeck anweise. Crollius Or. Bipont. 2,111 extr. Mone Zeitschr. 11,288 ex or. ietzt zu München. 5126
— 10	——	(—) befreit abt und convent des cistercienserklosters Eberbach auf deren bitte von der iährlichen abgabe von fünf mark cölnisch von ihren gütern bei Ingelheim. Aus dem or. in Idstein. Rossel Urkkb. 2,30 ex cop. — [Auch das orig. hat nach B. in castris apud Frankewerde, und da B. von nr. 5126 nur erst den extr. mit Francofurti kannte, zweifelte er, ob Frankfurt ge-

1252		
		meint sei und glaubte eher irgend eine insel (werth oder werder) im Rhein, welche seitdem einen andern namen erhielt oder auch ganz verschwand. Aber nach der ietzt zweifellosen ortsangabe von nr. 5026 wird nur eine ungewöhnliche schreibweise des namens Frankfurt vorliegen.] 5127
. . .	apud Confluentiam	Kampf mit den Coblenzern. Cum quadam vice rex per Rhenum descenderet comitantibus ipsum navibus cruce signatis et aliis, quos secum adduxerat ad partes superiores, hindert in abwesenheit des erzbischofs (Arnold von Trier) der schultheiss von Coblenz, der von der anwesenheit des königs nicht wusste, des zolles wegen die vorbeifahrt. Der könig lässt die seinigen, angeblich 600, die waffen ergreifen, welche aber von angeblich nur 30 leuten des erzbischofs unter grossem verluste zur flucht genöthigt werden. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,412, ohne angabe der zeit, welche sich aber aus dem itinerar und dem schreiben des pabstes vom 12 dec. d. i. ergibt, in dem er den legaten beauftragt, den erzbischof wegen dieses überfalls zu strenger verantwortung zu ziehen. Hier wird, wahrscheinlich nach einem schreiben des königs, gesagt, dass der überfall instinctu des erzbischofs geschehen sei, welcher nach den Gesta die sache sehr bedauerte. — Vgl. nr. 5103. *a
. . .	Colonie	Aufenthalt zugleich mit dem päbstlichen Legaten, welcher auf verlangen des königs den erzbischof von Trier zur verantwortung nach Cöln beruft, wo nun der könig dessen entsetzung verlangt. Aber mit dem legaten und dem erzbischof Conrad treten auch die prioren und angesehenen bürger für den erzbischof Arnold ein. Schliesslich söhnt sich der könig de necessitate virtutem faciens mit dem erzbischofe aus. Gesta Arnoldi, M. Germ. 24,412. — Aber Arnold, früher ein eifriger helfer des königs, ist seitdem nicht mehr bei demselben nachzuweisen. *b
oct. 25	——	erweitert dem meister und den brüdern des Deutschorden die denselben von seinem vater zu Ammers und Niemansvrient für hundert fässer wein ertheilte zollfreiheit mit einwilligung seines bruders Floris dergestalt, dass sie an den genannten orten und zu Geervliet mit brod und wein ganz zollfrei sein sollen. Mieris 1,270. Hennes Cod. 1,140. VdBergh 1,301. 5128
— 29	——	beauftragt den abt von St. Truden seinen caplan einen zwischen ihm auf der einen und probst und capitel des heil. Johann zu Utrecht auf der andern seite über besitz und eigenthum des landes der gerichtsbarkeit und des zehntens zu Ovendrecht Cudelstert und Westfene entstandenen streit, nach seinem in gegenwart des cardinalpriesters und päbstlichen legaten Hugo gegebenen versprechen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Kluit Histor. Holl. 2,636. VdBergh 1,302. — Auch der päpstliche legat Hugo schrieb deshalb an den abt. Kluit l. c. 638. Vgl. Heda ed. Buchelius 207. — Der schiedsspruch selbst erfolgte im mai 1254 zu gunsten des capitels. Kluit 2,661. VdBergh 1,315. 5129
nov. 2	——	benachrichtigt seinen bruder Floris und alle edle und amtleute in Holland von dem am 29 oct. d. i. dem abt von St. Truden gegebenen auftrag, mit dem ersuchen demselben dabei hülfreich zu sein. Kluit Hist. Holl. 2,640. 5130
— 18		(Osterroth) Vergl. nr. 5135.
— 21	Moguntie	bestätigt die privilegien der abtei Altenberg (in der grafschaft Berg). Or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkkb. 2,207. — [Mit 1252, ind. 11. Also sicher hieher, wie denn auch der an und für sich auffallenden rückkehr nach Mainz das folgende itinerar entspricht.] 5131
— 26		(Pilrinburch) Vergl. nr. 5137.
— 27	——	schenkt der kirche von Speier alles recht was ihm an der burg Kislau (bei Bruchsal) zugestanden hat, wenn er überhaupt ein solches hatte. Z.: Gerh. erzb. v. Mainz, Heinr. cantor v. Strassburg, Eberh probst v. Mockstadt; die grafen: Conr. Wildgraf, Emich v. Leiningen, Conrad Raugraf; dann Conrad v. Breuberg, Wirich v. Daun. Acta Pal. 4,144. Remling Urkkb. 1,253. — Mit 1252, ind. 11. 5132
dec. 11	apud Lengisveld	nimmt die stadt Hersfeld in seinen und des reichs schutz. Mitgetheilt von Landau in Cassel. — Vgl. die bemerkung zu nr. 4988. — Lengsfeld liegt südwestl. Eisenach. 5133
— 13	apud Ysenachum	erlaubt dem abt Heinrich von Fuld die burg Stolzenberg bei Salmünster, welche durch die feinde der kirche und die seinigen bei seinen tagen zerstört wurde, wieder herzustellen. Schannat Trad. Fuld. 389. 5134
(— 19)	Osterroth	schenkt dem nonnenkloster in Osterode die capelle Larsvelde und die vogtei Hermelingeroth.

1252

Or. Guelf. 4,237 mit siegel. Das datum xiiii kal. decembris kann iedoch nicht richtig sein; vielleicht ist der monat ein schreibfehler statt ianuarii. [Suchte ich das Beitr. zur Urkkl. 1,204 aus beziehung des orts auf eine frühere handlung zu erklären, so zweifle ich nun nach entsprechenden fällen, vergl. nr. 5032, nicht, dass zu den calenden der laufende monat genannt ist, zumal das itinerar auch hier diese annahme bestimmt unterstützt.] — In Hannover soll noch ein original blos mit dem ausstellungsort und der iahrszahl ohne nähere bezeichnung des tages sich befinden. 5135

(dec. 27) | Pilrinburch | verleiht den bürgern von Soest zum lohn ihrer treue, dass wer von ihnen zu wasser nach Holland komme als zollabfindung die hundertste mark des werthes seiner kaufmannswaaren mit ausschluss von gold und silber entrichten, und dann ganz zollfrei sein solle. Zugleich nimmt er, ut maiori pre ceteris dicti cives libertate gaudeant ex ducatu personas ipsorum cum rebus in seinen und des reichs schutz. Seibertz Gesch. von Westfalen 2,341. — Zwar ex orig. aber mangelhaft abgedruckt, so muss es z. b. statt filios nostros cives susatenses heissen fideles nostros c. s. [Es wäre also auch festzustellen, ob es wirklich: ex ducatu heisst; doch möchte ich auch dann an geleit, und nicht mit Seibertz und Cardauns Konrad 36 an das herzogthum denken.] 5136

(— 27) | —— | (Peregrimburg) befreit die von Soest welche in seinem land schiffbruch leiden vom strandrecht. Seibertz Gesch. von Westfalen 2,342 ex orig. — Den chronologischen daten, 1252, ind. 11, regni 5, zufolge gehört diese und die vorhergehende urkunde unzweifelhaft in dieses iahr, aber den ausstellungsort, obwohl in deutscher und in lateinischer form gegeben, vermag ich durchaus nicht zu deuten; [und gegen die tagesangabe, in beiden 6 kal. dec., erregt schon bedenken, dass sie den aufenthalt zu Mainz unterbricht. Ich vermuthe daher, dass hier dasselbe versehen eingreift, wie bei nr. 5135, und danach die urkk. zum 27 dec. statt 26 nov. gehören. Dann scheint auch die ortsangabe ihre erklärung zu finden. Südwestlich von Stadtoldendorf zwischen Heinade und Schorborn liegt der hüttenort Pilgrim. Nach einer vom grafen Bocholtz-Asseburg vermittelten gütigen auskunft des herrn director Dürre zu Holzminden ist zwar über eine frühere burg nichts bekannt: aber südöstlich über dem orte erhebt sich der Pilgrimberg, und die hütte wird betrieben durch das wasser des aus dem Pilgrimsborn gespeisten Pilgrimsteiches. Allerdings liegt die örtlichkeit ziemlich weit westlich von dem wege von Osterrode nach Goslar. Aber der lange zeitabstand macht es an und für sich unwahrscheinlich, dass der könig auf nächstem wege nach Goslar ging; es steht der annahme nichts im wege, dass er behufs einer zusammenkunft mit boten von Soest oder andern anhängern sich die hauptrichtung seiner reise unterbrechend der Weser näherte. Gegen meine annahme würde etwa sprechen, dass es am 27 dec. schon 1253 heissen sollte, wie in den folgenden urkk.; vgl. aber nr. 5171.] 5137

1253

ian. 7 | Goslarie | erlaubt dem decan und capitel zu Goslar, auf deren vortrag, dass durch die zudringlichkeit der vögte ihre dienste einkünfte und andere rechte auf eine unleidliche weise geschmälert würden, solche vogteien von denen welche sie vom reiche tragen an sich zu kaufen, und dann selbst mit recht und bann vom reiche zu besitzen. Z.: Burc. Herm. u. Heinr. v. Woldenburg, der vogt v. Goslar, C. de Piscina, Conr. u. Bernh. v. Braunschweig. Leuckfeld Ant. Poeld. 292. Harenberg Hist. Gandersh. 198. — Mit 1253, ind. 11, regni 7. 5138

— 13 | Brunswic | nimmt auf bitte des abtes Bertold und des conventes des cistercienserklosters Walkenried dieses kloster mit personen und zugehörigen besitzungen in seinen und des reichs schutz. Zugleich erlaubt er den klosterbrüdern, alle bewegliche und unbewegliche güter, doch mit ausnahme von lehengütern, zu erwerben, welche ihnen, wenn sie weltlich geblieben wären, durch erbschaft oder in anderer weise angefallen sein würden. Or. Guelf. 4,233. Vgl. Urkkb. für Niedersachsen 2,200 extr. ex or. — Mit 1253, ind. 11. 5139

— 18 | —— | schenkt dem hl. Moritz und seinem capitel in Magdeburg die dem reiche zustehende vogtei in dem dorfe Freientrebnitz. Regg. archiep. Magdeburg. 2,587 extr. Künftig bei Winkelmann. — Mit 1253, ind. 11. *5140

— 21 | —— | belehnt den Hermann grafen von Henneberg seinen schwager mit der burg Offenheim und allen gütern, welche weiland Ludwig herr von Offenheim vom reiche zu lehen trug, da derselbe ohne eheliche kinder gestorben sein soll. Gruner Opusc. 2,149. 5141

— 22 | —— | erklärt für nichtig die veräusserungen aller rechte des bisthums Regensburg, ob nun in oder

1253			
		ausser der stadt, welche Conrad der sohn weiland kaiser Friedrichs vorgenommen haben möchte. M. Boic. 30a,320. Ried Cod. Ratisp. 1,433. Oefele Scr. Boic. 1,206. Vgl. nr. 4528n.	5142
ian. 27	Lunenborg	nimmt das cistercienserkloster Sta Maria zu Scharnbeck in der diocese von Verden in seinen und des reichs schutz. Aus dem archiv zu Hannover. Winkelmann Acta 442 ex or.	5143
feb. 3	——	nimmt das cisterciensernonnenkloster Meding in der diocese von Verden in seinen und des reichs schutz, und bestätigt dessen besitzungen. Orig. Guelf. 4,234.	5144
— 6	Brunswich	nimmt das kloster zu Isenhagen Cistercienserordens, welches weiland Otto herzog von Braunschweig auf betreiben der weiland A(gnes) wittwe des Rheinpfalzgrafen Heinrich gründete, in seinen schutz und bestätigt auf bitten der M(athilde) herzogin von Braunschweig und herrin von Lüneburg und deren kinder eis et per eos eodem monasterio alle ietzigen und künftigen güter. Lüneburger Urkkb. 5,13.	*5145
— 8	——	schreibt dem decan und capitel den dienstmannen vasallen und leuten der kirche von Minden, dass nachdem er gehört wie der dortige probst Wedekind, sein verwandter, einmüthig zum bischof der von ihm in besonderen reichsschutz genommenen kirche Mindens gewählt worden sei, er demselben die regalien und die verwaltung der temporalien sofort verliehen habe. Pistorius Scr. ed. Struv. 3,829. Schaten Ann. Pad. 2,71. Hoyer Urkkb. 8,65. — Mit 1253, ind. 11, 6 id. septembris, [aber in einem extr. Oesterr. Notizenbl. 2,178 mit 6 id. febr. was nach dem itinerar das ursprüngliche sein muss.]	5146
— 15	——	verleiht den markgrafen Johann und Otto von Brandenburg auf bitte des herzogs Albrecht von Sachsen das anfallrecht (illud ius quod vulgariter dicitur anevelle) von all dessen reichslehen wenn derselbe erblos sterben sollte. Z.: Albr. herz. v. Braunschweig, Burch. v. Querfurt, Herm. v. Warburg, Heinr. v. Gartesleve, Rich. v. Zerbst, Heinr. schenk v. Spandau. Ludewig Rel. 2,247. Orig. Guelf. 4,239. Buchholtz Gesch. v. Brandenburg 4,79. Lünig Cod. feud. 1,611. Scr. rer. Livoniae 1,387. Riedel Cod. II 1,37. — Mit 1252.	5147
— 15	——	belehnt die markgrafen Johann und Otto von Brandenburg auf bitte des Richard herrn von Zerbst (Tserewist) mit Zerbst burg und stadt und allen andern besitzungen welche gedachter Richard vom reiche trägt. Ludewig Rel. 2,249. Schütz Corpus 4,83. Lünig Cod. feud. 1,613. Riedel Cod. II 1,38. Cod. Anhalt. 2,152. Vgl. Buchholtz Gesch. von Brandenb. 2,164.	5148
— 15	——	beurkundet einen personentausch zwischen sich auf der einen, und den markgrafen Johann und Otto von Brandenburg auf der andern seite, so dass er die ihm und dem reiche angehörige Uda, die eheliche frau des Richard von Therewist, mit dessen einwilligung den gedachten fürsten übergibt, und dagegen von ihnen die Grita eheliche frau des Heidenreich von Hertbeck erhält. Buchholtz Gesch. von Brandenburg 4,79. Ludewig Rel. 2,248. Riedel Cod. II 1,38. Cod. Anhalt. 2,152.	5149
märz 5	Colonie	bestätigt dem kloster Helmershausen [in fast wörtlicher wiederholung von nr. 3902] die von seinen reichsvorfahren erhaltenen privilegien. Z.: C. erzb. v. Cöln, Th. bisch. v. Wierland, der erw. v. Minden, Th. gr. v. Cleve, A. graf v. Waldeck, A. u. C. herrn v. Brakel, Erbort graf v. Dortmund. Wenck Urkb. 2,143 extr. Winkelmann Acta 443 ex or.	5150
— 9	apud Werdam	verspricht eidlich dem erzbischofe von Cöln ihm gegen seine feinde insbesondere mit hülfe von Achen, Dortmund, Kaiserswerth und anderer ihm gehörenden städte beizustehen und iede beleidigung desselben als eine ihm selbst zugefügte zu behandeln. Mitgetheilt [ungenau] von Landau aus Kindlingers hs. 53,192. Winkelmann Acta 444 nach abschr. aus dem im anfange unvollständigen orig.	5151
— 23	Colonie	belehnt den bischof Otto von Münster und den heiligen Paul in ihm sammt dessen nachfolgern auf bitte des H. cardinalpriesters von Sabina, C. erzbischofs von Cöln und H. erwählten von Lüttich und mit seines rathes rath mit der grafschaft und allen gütern in und ausser Friesland, welche Otto graf von Ravensberg vom reiche trug, und welche ihm durch die resignation Walrams von Monzoye sowohl im eignen als seiner ehelichen frau Jutta namen, an welche letztere diese güter vererbt waren, ledig geworden sind. Z.: H. cardinalpr. v. Sabina, C. erzb. v. Cöln; die bisch. H. v. Lüttich u. Simon v. Paderborn; die gr. Th. v. Cleve, O. v. Jülich, W. u. O. v. Nassau, Ad. v. Berg, A. v. Waldeck, Engelbert v. Mark, Conrad v. Ritberg; W. herz. v. Limburg. Niesert Münst. Urkksamml. 2,484. Hennes Grafen v. Nassau 1,235. Westfäl. Urkkb. 3,296. Ostfries. Urkkb. 1,18. — [Den hier genannten grafen von Nassau versprach der erzb. v. Cöln	

1253		
		am 22 märz 500 mark zur besserung ihrer lehen; Cardauns Regg. 42 extr. Der legat urkundet noch am 25 märz zu Cöln; da derselbe noch am 14 märz und dann wieder am 5 apr. zu Lüttich urkundet, so war der könig zweifellos behufs einer zusammenkunft mit ihm nach Cöln zurückgekehrt.] 5152
. . .		Etwa in diese zeit fällt ein erfolgloser versuch des königs, die von Worms für sich zu gewinnen, nachdem diese am 22 febr. 1253 den bischof Richard in die stadt gelassen hatten. Rex Wilhelmus misit unum militem de Epenstein et Rüdelsheim ad Wormatienses, ut secum componerent; sed responsum non receperunt de hoc. Die desshalb vom bischofe beabsichtigte wiederverhängung des interdict wird zunächst verschoben, erfolgt dann aber am 17 august, da die bürger trotz wiederholter mahnungen des bischofs anhänger Conrads bleiben. Ann. Wormat., M. Germ. 17,54. *a
apr. 3	Traiecti	erlaubt dem decan und capitel der Marienkirche zu Utrecht auf deren bitte über die von früheren kaisern in ihrer kirche gestifteten pfründen fortan zu verfügen, und sie mit zwei priestern zu besetzen, doch mit dem vorbehalt dass die also ernannten die königliche bestätigung iedesmal persönlich einzuholen haben. Meerman Gesch. 2,376(353). 5153
— 9	Leyde	beurkundet dass er mit rath seiner edlen seiner dienstmannen und vasallen in Holland und anderer guter leute zum wohl des landes machen lassen werde eine schleusse (transmeatum aquarum qui spoya vulgariter appellatur) vier und zwanzig fuss breit, so dass grosse schiffe mit ihren lasten leicht durchfahren können, durch den damm von Spaarne, und verfügt dass alle schiffe welche davon gebrauch machen als beitrag zu den kosten und der unterhaltung, so lang es nöthig ist, bezahlen sollen, nämlich ein schiff geheissen elfschuyte zwölf denare, ein schiff mit heu acht denare, ein schiff mit hangendem ruder sechs denare, kleinere iedes einen denar. Mieris Charterboek 1,276. VdBergh 1,306. 5154
— 20		Ostern.
— 26	Antwerpie	befiehlt dem grafen Johann von Burgund, herrn von Salins, dass er dem erzbischof von Bisanz, der ausserhalb der stadt keine behausung hat, in der er sicher übernachten kann, zur errichtung einer auf ihm vom reiche verliehenen grund und boden seiner kirche begonnenen burg beistehe, und die lehensleute desselben, welche ihn daran hindern wollen, davon abhalte. Mém. de la soc. d'émul. du Doubs (1873) IV 8,80. 5155
iuni 8		Pfingsten.
. . .	apud Middelborg	befiehlt seinem balliv in Seeland, abt und convent von Middelburg auf deren verlangen iederzeit zu schützen. VdBergh 1,307 ex or. — Nur mit 1253, ind. 11; wahrscheinlich in diese zeit gehörig. *5156
— 17	——	ernennt den Tommaso da Fogliano von Reggio zum rector und reichsvicar für die Romagna. Tonini Rimini 3,222 extr. — Mit Maddeburgo, wohl zweifellos Middelburg. — Thomas wurde dann auch vom pabste Innocenz, dessen neffe und marschall er war, zu demselben amte bestellt. Vergl. auch oben nr. 4987 und die urk. des pabstes von 1254 nov. 7; dann Salimbene 183. *5157
— 22		zeigt dem podesta, rathe und gemeinde von Rimini die ernennung des Tommaso zum vicar an. Tonini Rimini 3,222 extr. .*5158
iuli 00	apud Antwerpiam	Friedensverhandlungen mit Flandern in beisein des königs durch drei tage unmittelbar vor der schlacht, welche der herzog von Brabant eingeleitet hatte, während die heere schon versammelt waren; die gräfin Margaretha gibt dann heimlich den befehl zum angriffe in abwesenheit des königs. Melis Stoke, Beka, Jacques de Guyse 15,142. — Die mehrfach genaueren angaben des Beka sind sichtlich nicht aus Melis Stoke genommen, wie Sattler Flandr. Holl. Verwickl. 52 annimmt, der die ganze angabe ohne bestimmtere begründung in zweifel zieht. Allerdings wäre nach der sogenannten Chronik des Balduin von Avesnes der könig in Deutschland gewesen und auf die nachricht von der flandrischen heeressammlung nach Holland und von da nach Walchern geeilt. Das ist nun durch nr. 5157 bestimmt ausgeschlossen; war der könig kurz vorher selbst auf Walchern, nicht aber bei der schlacht, so fehlt wohl ieder grund, die nachrichten über den tag zu Antwerpen zu bezweifeln. — Wahrscheinlich hatte der legat auch nach dem spruche vom 11 iuli 1252 noch weitere vermittlung versucht, sich aber schliesslich wohl von der erfolglosigkeit überzeugt. Erst ietzt machte der abt von

1253		Fulda von der ihm vom pabste am 2 dec. 1252 ertheilten weisung gegen die gräfin gebrauch, indem er am 4 iuli auftrag gab, gegen die gräfin mit excommunication und interdict vorzugehen, wenn sie sich nicht binnen sechs wochen ienem spruche füge; vgl. Reichss. *a
iuli 4		Schlacht bei Westcapellen an der westseite von Walchern auf martinstag im sommer. Während der könig zu Antwerpen aufgehalten wird, landet das aus Flandrern und Franzosen zusammengesetzte, zu Biervliet gesammelte [und von Guido von Dampierre befehligte heer der gräfin Margaretha bei Westcapellen, wird aber hier von den Holländern und Seeländern unter anführung des grafen Floris bruder des königs, der vom grafen Dietrich von Cleve unterstützt war, gänzlich geschlagen. Die söhne der gräfin, Guido und Johann von Dampierre, die grafen von Bar, Guines und Vaudemont, viele genannte edle und, da auch die flotte genommen wurde, wohl das ganze feindliche heer, so weit es nicht erschlagen oder ertrunken war, werden gefangen. Chr. Balduini Avenn., Mon. Germ. 25,461. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,80—87, Böhmer F. 2,423. Wilhelm. Egmond. apud Matth. 2,507 und 511. Beka ed. Buchel. 86, Böhmer F. 2,445. Jacq. de Guyse 15,192 ff. Matth. Paris ed. Luard 5,433. Vgl. auch Ann. Stad., Erphord., Parchenses, Marchianenses (M. Germ. 16), Ann. Tielenses, Chr. Mettens. (M. Germ. 24), Bald. Ninov., Joh. de Thilrode, Chr. S. Bertini (M. Germ. 25). b
— (6)	Ernemude	Landung zu Arnemuiden auf der ostseite von Walchern, eilends auf die nachricht vom angriffe der Flandrer von Antwerpen hieher kommend. Melis Stoke. Beka. — Il vint en Waucres dedens le tiers jour que la bataille avoit este. Chr. Bald. Avenn. — Es würden alle feinde erschlagen sein, nisi superveniens Willelmus . . . pugnantes a cede prohibuisset. Chr. Bald. Ninov., Mon. Germ. 25,544. Könnte es danach, wie nach andern ähnlichen angaben scheinen, als sei der könig schon bei zwar entschiedener, aber noch währender schlacht gekommen, so mag immerhin das erschlagen der wohl über die ganze insel zerstreuten flüchtigen feinde bis zum dritten tage fortgedauert haben. Die angesehenen gefangenen schickt der könig nach Holland; die masse der geringeren lässt er völlig ausgeplündert nach Flandern zurückkehren. — Die gräfin Margaretha wandte sich nun um hülfe nach Frankreich und zwar, da der könig abwesend war, zunächst an dessen bruder den grafen Karl von Aniou, dem sie im oct. Hennegau abtrat (vergl. Reichss. zum 31 oct. 1253), welches dann noch in diesem iahre von demselben besetzt wurde. Vgl. Warnkönig Flandr. Gesch. 1,177; Sattler Flandr. Holl. Verwickl. 53 ff.; dazu Chr. S. Bertini, Mon. Germ. 25,847 und unten zum 8 ian. 1254; weiter Reichss. zum 24 dec. 1253, wonach an Karl auch die custodia der grafschaft Flandern übertragen war. *c
aug. 13	Traiecti	befiehlt dem G. burggrafen zu (Kaisers-)Werd und den zöllnern in Boppard und Wesel, die brüder des Deutschorden und deren boten mit wein und andern gütern zum eignen gebrauch, nach dem inhalt der ihnen von seinen vorfahren am reich verliehenen rechte und freiheiten, den Rhein hinab- und hinauffahren zu lassen ohne zoll von ihnen zu verlangen. Aus dem or. in Stuttgart. Winkelmann Acta 444. 5159
— 13	——	beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass gerichtsurtheile von schöffen oder andern gegen privilegien welche die kaiser und könige einer kirche, einem ort, einer würde oder einer person ertheilten, keine kraft noch macht haben können. Mon. Germ. 4,367. 5160
— 13	——	beauftragt den erwählten von Lüttich, den von den dortigen schöffen gegen den diener des Heinrich von Froris canonicus der kirche zum heiligen Creutz gefällten spruch zu untersuchen, und denselben, wenn er gegen die privilegien der lütticher kirche ergangen sein sollte, kraft königlichen auftrages zu cassiren. Aus dem or. in Lüttich. Böhmer Acta 303. — Vgl. Hocsemius apud Chapeaville 2,280 wo diese vorgänge mit dem schlusse erzählt werden: sed per scabinos mandatis regalibus non paretur. 5161
— 13	——	beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch dass urtheile welche von schöffen oder andern gesprochen wurden, nachdem gegen sie die excommunication ausgesprochen war, keine kraft noch macht haben. Winkelmann Acta 445. *5162
— 13	——	ertheilt dem erwählten von Lüttich denselben auftrag, wie in nr. 5161, falls der spruch erfolgte, als die schöffen schon excommunicirt waren. Winkelmann Acta 445. — Wie nr. 5160 und 5162, so stimmen auch dieses mandat und nr. 5161 wörtlich überein mit ausnahme des angegebenen ungültigkeitsgrundes des spruches. Vgl. nr. 5169, wonach die schliessliche entscheidung nur auf den rechtsspruch nr. 5160 erfolgte. *5163

1253		
aug. 21	apud Leydam	bestätigt den bürgern von Nordhausen auf bitte des Heinrich grafen von Anhalt und fürsten von Ascharien alle rechte und freiheiten die sie von seinen vorfahren am reich erhalten haben. Förstemann Gesch. von Nordhausen 9 ex or. (Lesser) Hist. Nachr. von Nordh. 208. Ayrmann Syll. 302. Cod. Anhaltin. 2,156. 5164
— 21	——	verbietet auf grund mehrfach vor ihm ergangener rechtssprüche, dass niemand, ausser wenn er vom kaiser dazu ermächtigt sei, neue und ungewöhnliche zölle auflegen dürfe. Regg. archiep. Magdeb. 2,592 extr. Künftig bei Winkelmann. *5165
— 22	——	beurkundet den vor ihm ergangenen rechtsspruch, dass keiner an einem bischöflichen hofe oder saal und deren zugehörungen das recht der lehensfolge (ius feudale quod wolge vulgariter appellatur) haben solle noch könne. Ludewig Rel. 12,377. Gercken Cod. Brand. 3,68. Mon. Germ. 4,368. — [Aus dem Magdeburger archive, wie nr. 5165. Erzbischof Wilbrand von Magdeburg war 1253 apr. 5 gestorben; sein nachfolger Rudolf urkundet bereits am 3 mai als erwählter; vergl. Regg. archiep. Magdeb. 2,590. Nach schreiben des pabstes vom 6 feb. 1254 wurde dieser gefangen und beraubt, als er sich zum könig Wilhelm begab, ab eo vocatus pro recipiendis de manu eius iuxta morem regalibus et imperii agendis; Meerman 5,161. Danach ist es sehr wahrscheinlich, dass Rudolf hier zu Leiden investirt wurde und bei dieser gelegenheit die rechtssprüche erwirkte.] 5166
— 22	——	belehnt den herzog Albrecht von Braunschweig seinen schwager mit allen gütern, welche dem reiche heimfallen wann der Gunzelin Truchsess ohne erben stirbt. Sollte er iedoch erben hinterlassen, so soll dennoch diese verleihung gültig sein soferne diese erben darin einwilligen. Orig. Guelf. 4,240. Harenberg Hist. Gandersh. 1460. Lünig Corp. feud. 1,638. Asseburg. Urkkb. 1,190. 5167
sept. 8		(Brunswig) Vergl. oben nr. 5146.
. . .		(Wormatie, Franquefordie) Verhandlungen mit der gräfin von Flandern. Nach erzählung des Jacques de Guyse 15,148 ff. schickte die gräfin von Flandern, paucis elapsis mensibus nach der schlacht, die bischöfe von Therouanne und Dornik und den decan von Brügge an den in Holland befindlichen könig, um wegen der freilassung ihrer söhne zu verhandeln. Der könig liess sie nicht vor und ging nach Worms; hier gab er ihnen gehör und liess nach drei tagen durch seinen canzler in gegenwart der erzbischöfe (so) von Speier und Worms ihnen erklären, dass da die gräfin in libris consistorii gloriosi imperatoris als rebellin verzeichnet sei, gebühre ihr vor geleisteter genugthuung keine antwort; auch verlange der könig treue, welche die gräfin gebrochen, indem sie nach zeugniss des herzog von Brabant und dreier anderer herzoge den befehl zum kampfe gab, nachdem sie dreitägigen waffenstillstand beschworen. Die gesandten der gräfin kehrten dann post spatium quatuor mensium zum kaiser (so) zurück, nun vom könig Ludwig von Frankreich und von ganz Flandern beglaubigt. Sie werden zu Frankfurt vom erzbischof von Cöln, dem erzbischof von Speier, dem herzog von Sachsen, dem herzog (so) von Geldern dem kaiser vorgestellt, der ihnen nach drei tagen durch seinen canzler, nämlich den erzbischof von Cöln, als bedingungen der freilassung der söhne der gräfin mittheilen lässt: dass Margaretha anerkenne, sich gegen kaiser und reich vergangen zu haben, und dafür genugthuung leiste, während der kaiser es ablehnt, mit ihr zu verhandeln; dass das land Flandern mit Guido und Johann von Dampierre ohne rücksicht auf die mutter anerkenne, dass die insel Walchern zu den feodis comitatus Hollandiae gehöre und allen etwaigen ansprüchen entsage; dass von denselben die decreta sacri concilii imperatoris sententiata in consistorio imperiali apud Wormatiam (so) de terris sub imperio contentis inter Flandriam et Hannoniam (der spruch vom 11 iuli 1252) bestätigt und besiegelt werden; dass Guido und Johann den vom könige von Frankreich und dem legaten (1246 iuli) gefällten schiedsspruch anerkennen; endlich zahlung von 200000 florentinern für die gehabten kosten. Das verwirft die gräfin und geht zum könige von Frankreich, um ihm gegen hülfe Hennegau anzubieten, der aber die bedingungen nicht unbillig findet und ablehnt; doch willigt der könig schliesslich ein, dass Karl von Aniou ihr zu hülfe komme, aber auf ihre kosten, wofür demselben auf ihre lebenszeit Hennegau verpfändet sein soll, doch so, dass es nach ihrem tode an die ältern söhne komme. — Welcher quelle Guyse hier folgte, ist unbekannt; vgl. Archiv der Gesellsch. 9,375. Bei nur halbweg wörtlichem anschluss kann das keine ziemlich gleichzeitige sein; so wurde der graf von Geldern erst 1339 herzog. Die ortsangaben stimmen nicht allein nicht zum

1253

itinerar, sondern sind für die zeit, die hier in betracht kommen könnte, überhaupt unzulässig, da Frankfurt und Worms sich noch nicht unterworfen hatten. Ein eingreifen des königs von Frankreich ist dadurch ausgeschlossen, dass derselbe erst im sommer 1254 aus dem morgenlande zurückkehrte. Noch andere einzelnheiten liessen sich beanstanden. Dennoch scheint mir das, was über die forderungen des königs mitgetheilt ist, der sachlage so wohl zu entsprechen, dass mir zurückgehen auf eine glaubhafte überlieferung sehr wahrscheinlich ist. Auch möchte ich nicht mit Sattler 53 grösseres gewicht darauf legen, dass Margarethe schon im oct. 1253 Hennegau an Karl von Aniou überliess, vergl. nr. 5158c, während iene verhandlungen, wenn man auch auf die zeitangaben bei Guyse kein gewicht legt, sich länger hingezogen haben müssten. Sah die gräfin sich frühzeitig um hülfe um für den fall, dass die verhandlungen mit dem könige keinen erfolg hatten, so schliesst das weitere fortsetzung der verhandlungen nicht aus. Auch war Hennegau nicht unmittelbares reichslehen und bis dahin nicht gegenstand der streitigkeiten mit dem könige, wenn auch vorauszusehen war, dass dieser die überlassung nicht dulden würde. Vgl. nr. 5174 u. 5179. *a

sept. 00 | | Aus diesem und dem folgenden monate fehlen sichere nachrichten über den könig. Will man den bezüglichen angaben des Jacques de Guyse, vgl. vorher, überhaupt auch nur einiges gewicht beilegen, so wäre anzunehmen, dass er von Holland rheinaufwärts zog. Er wäre dann im nov. zu Neuss auf der rückreise gewesen. *b

nov. 11 | Nussie | ist mitbesiegler der urkunde, wodurch Theodorich graf von Cleve bekennt, dass der streit zwischen ihm und Conrad von Mulenarken gesühnt sei, und dass er denselben mit der burg Thoneberg beliehen habe. Andere mitbesiegler: Conrad erzbisch. von Cöln, H. erwählter von Lüttich, H. herzog von Brabant, O. graf von Geldern, W. herzog von Limburg, A. graf von Berg, Wilhelm graf von Jülich und Walram dessen bruder, Conrad von Mulenarke und dessen brüder. Kremer Akad. Beitr. 3,104. Lacomblet Urkkb. 2,210. 5168

— 18 | Leyde | cassirt in gemässheit des früher zu Utrecht ergangenen rechtsspruches und auf bericht des H. erwählten von Lüttich eine von den lütticher schöffen gegen den diener eines dortigen canonicus gefällte sentenz, als den privilegien der lütticher kirche zuwiderlaufend. Aus dem or. in Lüttich. Böhmer Acta 303. — Vgl. nr. 5160ff. 5169

dec. 16 | Renesse | gebietet dem grafen G. von Wernigerode und dem L. von Meynersem den herzog Albrecht von Braunschweig in den besitz der demselben von ihm verliehenen güter zu setzen, welche Gunzelin truchsess von Peina vom reiche zu lehen trug, und welche demselben einst (olim) durch sentenz der reichsfürsten abgesprochen wurden, weil er hochmüthig und boshaft ihm den huldeid zu leisten weigerte. Or. Guelf. 4,240. Harenberg Hist. Gand. 1461. Lünig Corp. feud. 1,683. Asseburg. Urkkb. 1,191. — [Der ausstellort liegt in Seeland nordwestlich von Zierikzee. — Vgl. nr. 5167. Wegen des olim kann die verweigerung des huldeides nicht erst seitdem fallen; sie wird zum Braunschweiger tage im märz 1252 gehören. Ist in nr. 5167 von der frühern absprechung der reichslehen ganz abgesehen, so möchte ich nach dem sonstigen inhalte vermuthen, dass der herzog damals noch auf ein abkommen mit den erben des hochbeiahrten truchsess hoffte, während sich dann inzwischen herausgestellt haben wird, dass darauf nicht zu rechnen sei. Damit stimmt, dass 1253 oct. 23 zuletzt ein mitglied des wolfenbüttel-asseburgischen geschlechts, des truchsess enkel Ekbert, beim herzoge vorkommt; vgl. Asseburg. Urkkb. 1,201. Vgl. ebenda, dann Braunschw. Reimchr. ed. Weiland v. 7955 wegen der sich anknüpfenden fehde des herzogs gegen die Asseburger.] 5170

— 26 | Antwerpie | nimmt auf bitte von abt und convent des cistercienserklosters Villers in Brabant dieses kloster mit personen und sachen in seinen und des reichs besondern schutz, will dass wo sie im reiche handeln oder mit ihren sachen fahren sie in seinem geleite sein sollen, und befreit sie in Holland und Seeland für alles was sie zu eignem gebrauche kaufen von iedem zoll. Meerman Gesch. 2,380(357). Hennes Cod. ord. Theut. 1,142. — Diese und die beiden folgenden urkk. haben 1253 und ind. 12. 5171

— 26 | —— | bestätigt den Deutschordensbrüdern die zollfreiheit ihrer schiffe zu Oppenheim Wesel und Boppard, indem er zugleich männiglich verbietet sie daran zu hindern. Abschriftlich mitgetheilt von Hennes. Hennes Cod. 1,143. 5172

— 26 | —— | bestätigt die schenkung welche ritter Friedrich der bruder des burggrafen Gernand von (Kaisers-)

1253		Werd dem Deutschorden mit seinem väterlichen erbtheil und mit hundert mark gemacht hat, die demselben sein vater noch besonders angewiesen hatte. Abschriftlich mitgetheilt von Hennes aus dem original, in welchem hinter vii kal. der aus der vorhergehenden urkunde mit sicherheit ergänzte monatsname ian. fehlt. [Vergl. VdBergh Reg. van Holl. Oorkk. 1,48 extr. zum 1 ian. 1254 oder 1255, der dieselbe urk. treffen wird.] 5173
1254 ian. 8	Andewerpie	bekundet dass als er zu Antwerpen zu gerichte sass auf ansuchen des erwählten H. von Lüttich von den anwesenden edeln und magnaten der rechtsspruch gefunden wurde, dass alle nobiles comitatus, vasallen und ministerialen aller kirchen im reiche wie auch die städte und orte verpflichtet seien alle güter, lehen und allode der kirchen gegen ieden angreifer zu vertheidigen; dass daher auch villicus, schöffen, geschworne und sämmtliche bürger von Lüttich verpflichtet seien, mit dem erwählten zur heerfahrt auszuziehen gegen den grafen von Aniou zur vertheidigung der grafschaft Hennegau, welche allodium der hl. Maria und des hl. Lambert von Lüttich ist und welche der graf feindlich besetzt hat, wie gegen ieden andern. Winkelmann Acta 446. Bormans Rec. des ord. de Liège 1,49. — Vgl. nr. 5158[c] u. nr. 5178. *5174
feb. 7	Middelburgh	schreibt seinen schultheissen in Seeland, dass er den beghinen in Middelburg den boden auf welchem ihr hof ist von aller heersteuer und anderen abgaben frei verliehen, und dabei bestimmt habe, dass dieselben wegen diesem boden den schöffen zu Middelburg gleich andern ortsbürgern zu recht stehen sollen. Mieris Charterboek 1,280. Kluit Histor. Holl. 2,653. VdBergh 1,310. 5175
— 12	Machlinie	Lehensgericht wegen Hennegau gehalten vom erwählten von Lüttich in gegenwart des königs. Vgl. nr. 5178 und 5179. — Die veranlassung war, dass die in die enge getriebene gräfin Margaretha die grafschaft Hennegau an Karl grafen von Aniou bruder könig Ludwig des heiligen von Frankreich (später in Neapel Conradins besieger und schlächter) verkauft [vgl. nr. 5158[c]] und nun die hennegauschen vasallen aufgefordert hatte diesem neuen herrn huldigung zu leisten. a
— 12	——	genehmigt und bestätigt dem Heinrich grafen von Lützelburg die von des königs schwager Johann von Avesnes empfangene belehnung mit der grafschaft Namur so weit sie zu des Johann lehen gehörte, und verleiht auch dasienige in gedachter grafschaft, was zum lehen seines schwagers nicht gehörte, dem gedachten grafen mit andern besitzungen die er vom reiche trägt, indem er ihm noch obendrein seine hülfe zu erwerbung der grafschaft selbst verspricht. Ludewig Rel. 5,447. Mieris Charterb. 1,281. Lünig Cod. Germ. 2,2463. — Mit 1254, ind. 13. [Vgl. zum 20 iuli 1255. Da Namur vom kaiser Balduin (vergl. nr. 4976) beansprucht wurde, erscheint dessen gemahlin Marie als gegnerin des königs; vgl. zum 26 iuli 1254.] 5176
— 13	——	bestätigt die eingerückte verordnung des erwählten Heinrich von Lüttich d. d. 1253 nov. 15 wodurch derselbe dem clerus von Lüttich das privileg könig Heinrichs (nr. 4874) bestätigt, wonach ihre familien der gerichtsbarkeit der schöffen von Lüttich nicht unterworfen sein sollen, und sich und seine nachfolger verpflichtet, das vom iedesmaligen villicus bei dessen einsetzung beschwören zu lassen. Winkelmann Acta 446. — Mit 1254, ind. 12. *5177
— 14	——	Heinrich erwählter von Lüttich bekundet dass er, als er am donnerstag (feb. 12) nach der lichtmessoctave in beisein vieler seiner mannen zu Mecheln war, einen brief zeigte, worin die gräfin von Flandern ihn aufforderte, den grafen von Aniou als mann für die grafschaft Hennegau anzunehmen, welche sie demselben und dessen erben für immer geschenkt habe; dass der graf von Lützelburg einen brief zeigte, durch welchen die gräfin ihn aufforderte, dem grafen von Aniou mannschaft zu leisten; dass dann Johann von Avesnes als rechter erbe der grafschaft Hennegau, welche seine mutter aus ihrer hand in die hand fremder gegeben, ihn um ein urtheil ersuchte; dass er den Johann als rechten erben und als seinen mann (vgl. nr. 4894) wegen Hennegau anerkannte; dass auf seine frage Wilhelm von Horn nach berathung mit den andern mannen urtheilte, dass alle, welche lehen von Hennegau haben, dem Johann zur mannschaft verpflichtet seien; dass er das bestätigte und nun allen im Hennegau entsprechenden befehl ertheile. Anwesende mannen: Otto gr. v. Geldern, Heinrich gr. v. Lützelburg, Arn. gr. v. Los u. Chiny, Otto probst v. Achen, Godfrid archidiacon v. Lüttich u. a. genannte geistliche und laien. Martene Thes. 1,1051. Mieris 1,297. Lünig Cod. Germ. 2,2397. Reiffenberg Mon. 1,358. Wolters Cod. Loss. 129. Vgl. St. Genois Monuments 578 extr. — Mecheln gehörte der kirche von Lüttich, so dass der erwählte hier einen lehnstag halten konnte. *5178

1254		
feb. 14	Mallines	bekundet dass als er am donnerstage in gegenwart vieler seiner fürsten zu Mecheln war, der rechtsspruch erfolgte, dass die leute welche land und lehen in der grafschaft Hennegau vom herrn von Hennegau tragen, huldigung leisten sollen dem Johann von Avesnes, sohn der gräfin von Flandern, als ihrem rechten lehensherrn, bestätigt diesen rechtsspruch, und will dass er stet bleibe wie er enthalten ist in briefen des Heinrich erwählten von Lüttich. Martene Thes. 1,1053. Mieris Charterboek 1,271. Kluit Histor. Holl. 2,645. Lünig Cod. Germ. 2,2397. Devillers Mon. de Namur 3,494. Franz. or. zu Mons. — Diese und die vorhergehende beurkundung haben nach dortigem stil das iahr 1253 und sind französisch. Eine lateinische ausfertigung könig Wilhelms d. d. Mecheln 13 febr. 1253 sah ich in einem copialbuch sec. 14 zu Lüttich. 5179
— 25	Middelborg	belobt die bürger von Mühlhausen wegen ihrer wiederkehr in den schoos der kirche und zur treue gegen ihn, ernennt den Friedrich von Trivurt zu ihrem vertheidiger und schützer, befreit sie auf ein iahr von der reichssteuer, genehmigt die mauer welche sie gegen die burg errichtet haben, verordnet dass nur reichsunmittelbare sollen reichsgüter erwerben dürfen, verspricht die stadt nie vom reiche zu veräussern, und genehmigt die wegen zoll münze und städtischen privilegien ihm vorgetragenen wünsche bis zu näherer untersuchung. Grasshof Muhlhusa 174. Lünig Reichsarchiv 13,1426. Geschichtsq. der Pr. Sachsen 3,43. 5180
märz 11	Dordrecht	giebt den bürgern von Middelburg aus sonderlicher freundschaft eine sehr umfassende keure. Mieris Charterboek 1,271—275. Kluit 2,654 fragm. VdBergh 1,310 ex or. — Holländisch und mit 1253. [Vgl. Frensdorff im N. Archiv 5,46, der das angebliche orig. zu Middelburg nicht für gleichzeitig und für übersetzung hält.] 5181
— 17	apud Hagam	bestätigt dem kloster S. Catharinen Augustinerordens zu Dortmund die schenkungen der kaiser Heinrich VI und des damals der kirche noch ergebenen Friedrich II und dessen sonstige besitzungen, gestattet schenkung von reichszinspflichtigen grundstücken an dasselbe, doch unter sicherung des zinses, und behält die vogtei sich und seinen nachfolgern ohne mittelsperson vor. Rübel Dortm. Urkkb. 1,42 ex or. *5182
— 27	Noviomagi	hält es genehm dass Gottfried von Batenburg seiner ehelichen frau Bela zwei märkte die er vom reiche zu lehen trägt als wittum (in dotem) angewiesen hat. Bondam Charterboek 494. Sloet Oorkkb. 746. 5183
. . .	(Leodii)	verbietet auf ersuchen des erwählten Jacob von Verdun (1253 dec. — 1255 iuli; später pabst Urban IV; vgl. auch nr. 5054) dem domdechant und den äbten von St. Vanne und St. Paul zu Verdun fortan den dortigen schöffenmeister zu wählen. Clouët Histoire de Verdun 2,464 extr. — Nur 1254 angegeben; am wahrscheinlichsten hier einzureihen. *5184
apr. 3		Vgl. beim 3 ian. 1255 eine Acta Veneta 2,84 zu diesem tage erwähnte urk.
— 5	Magelune	befreit die güter des Deutschorden zu Ingelheim von allen abgaben. Baur Hess. Urkk. 5,23 ex cop. — Mit 1254, ind. 12. Wegen des ortes vgl. nr. 5186. *5185
— 5	(Genapie)	Arnold graf von Los und Chiny verspricht den herzog Heinrich von Brabant und andere genannte schadlos zu halten, welche sich auf seine bitte dafür verbürgten, dass dem römischen könige Wilhelm für die befreiung des Reinald von Bar auf Marien himmelfahrt 1250 mark sterling gezahlt oder statt dessen in den folgenden vierzehn tagen ritter geschickt werden. Butkens Trophées 1,93. — Genappe liegt südöstlich bei Brüssel. Sollte Wilhelm selbst nicht anwesend gewesen sein, so war er gewiss in der nähe, so dass damit die, sonst durch die dürftigkeit des itinerars erschwerte bestimmung des wohl corrumpirten ortsnamens in nr. 5185 auf Mecheln gesichert erscheinen dürfte. *5186
— 12		Ostern.
mai 3		Bei einem von VdBergh Reg. van Holl. Oork. 1,46 zu diesem tage angeführten vertrag Wilhelms mit dem herzog von Brabant über verheirathung ihrer kinder muss es sich nach dem inhalte um verwechslung mit dem vertrage von 1214 nov. 5, VdBergh 1,142, handeln. *a
— 11		Seeschlacht gegen die Friesen; Wilhelm siegt; 6000 Friesen werden erschlagen. Hocsemius apud Chapeaville 2,287. — Der könig lässt nun die burg Torenburg erbauen, um im lande einen festen punct zu haben, von dem aus er künftig begünstigt durch das eis in dem von canälen durchschnittenen lande weiter vordringen könne. Beka ed. Buchel. 87, Böhmer Fontes 2,448. [Vgl. zum iuli 1255.] b

1254		
mai 18	in depopulatione Westfrisie	(in castris) belehnt den bischof Wedekind von Minden und dessen kirche mit der grafschaft der freien (comitia liberorum) in Steinwede Haddenhusen und Borthere, welche Albrecht herzog von Sachsen bisher vom reiche zu lehen trug, nun aber zu diesem zweck ihm resignirt hat. Z.: H. erw. v. Speier reichscanzler, Wern. v. Boland truchs., mag. Arnold protonotar, A. gr. v. Waldeck, Heinr. gr. v. Solms. Schaten Ann. Pad. 2,77. Pistorius Script. 3,830. Grupen Orr. Germ. 2,363. Orr. Guelf. 4,239. Hoyer Urkkb. 8,66. — Im eingange gedenkt der könig des eben errungenen sieges: Cum in precelse dignitatis honore nos protulerit exaltator humilium, et sceptrum Romani regni palmamque victorie nobis divina dispositione commiserit etc. 5187
— 21	——	(—) verleiht dem Gerhard genannt Bertold und dessen drei schwestern zu gesammter hand alle lehengüter, welche deren vater Hugo von Ackerslote von ihm trug, dergestalt dass wenn Gerhard unbeerbt stirbt ihm die älteste seiner schwestern nachfolge und so fort. Meerman Gesch. 2,383(360). VdBergh 1,315. 5188
— 21	apud Vroinlo in Westfrisia	(—) tauscht nach seines rathes rath dienstmannen mit dem kloster Egmont, dergestalt dass das kloster dieienigen erhält, welche der könig zwischen Winnemswethe und Aremereswethe besass, und der könig dieienigen dienstmannen oder leibeigenen erhält, welche das kloster bisher im amt Wimmenum und Bachem hatte. Meerman Gesch. 2,384(360). VdBergh 1,314 ex or. — Der ausstellort heisst ietzt Vronen. 5189
— 21		Tod könig Conrads IIII. Nun war niemand mehr da, welcher dem könig Wilhelm die anerkennung streitig machte und die kleineren reichsstände, welche bis zuletzt den Hohenstaufen treu geblieben waren, erkannten ihn an. Zuerst Frankfurt mit den andern wetterauischen reichsstädten, dann Oppenheim Worms Speier Hagenau Colmar die schwäbischen klöster u. s. w. Die pforten des festen schlosses Trifels bei Landau öffneten sich ihm, er konnte sich nun mit den darin verwahrten reichsinsignien schmücken, dass er aber persönliches ansehen gewonnen habe, finden wir nicht. Der erzbischof von Cöln der ihn einst erhoben, liess in Neuss das haus anstecken in dem er sich befand, vgl. zu ian. 1255, [mit dem erzbischofe von Trier hatte er sich schon seit 1252 entzweit, vergl. nr. 5127[b], mit dem von Mainz war er nach schreiben des pabstes vom 26 iuli 1254 um diese zeit in gespanntem verhältnisse,] in Utrecht warf ein unbekannter als er in der vorhalle der Marienkirche sass mit einem steine nach ihm, vergl. zu iuni 1255, und in der gegend von Worms ward seine gemahlin von einem unbedeutenden ritter gefangen genommen, vgl. zum dec. 1255. Er war nicht auf die rechte weise zur krone gelangt; ein unbedeutender graf konnte der strohmann der grossen sein, aber nicht ihr herr; er konnte dem reiche als könig wohl schaden, nicht aber ihm vorstehen und es mehren. Vgl. Ann. Wormat., Mon. Germ. 17,58: Inter haec in tota Teutonia magnus fuit tremor et perturbatio, ex quo Romanorum rex nullus erat, quia [rege Conrado mortuo Wilhelmus rex] in regno se statuit, propter quod regnum defecit in multis; de quo multum dicendum esset eo quod multi Wilhelmum pro rege non susceperant, quamvis multos corrigere tentaret supra vires suos. a
— 31		Pfingsten.
iuni 1	Noviomagi	verspricht dem grafen Otto von Geldern wegen seiner dienste, und weil er ihm nun gegen den grafen von Aniou, welcher die marken des reichs feindlich angegriffen hat (qui fines imperii hostiliter aggressus), mit bewaffneter macht zu dienen versprach, 5000 mark silber, und schlägt ihm die zu seiner andern schuld (vergl. nr. 4889, 4921 und 4948), wofür er ihm die burg Nimwegen bereits früher verpfändet hat. Abschriftl. durch Bethmann. Lacomblet Ukkb. 2,216. Sloet 749. Uebers.: Cod. dipl. Neerland. II 5,186. Or. im Hausarch. zu München. 5190
— 00	——	Mit zustimmung des römischen könig Wilhelm überweisen graf Otto von Geldern, richter, schöffen und bürger von Nimwegen dem capitel der hl. Apostel zu Cöln, dem das patronatrecht an der alten, ietzt zu zerstörenden, ausserhalb der stadt gelegenen kirche zusteht, einen platz in der stadt, auf dem die neue kirche erbaut werden soll und versprechen ersatz für den wegen des neuen grabens zerstörten widum. Lacomblet Urkkb. 4,803. Quellen zur G. d. St. Köln 2,338. Sloet Oorkkb. 748. *5191
— 11	Leyde	verleiht den bürgern von Alkmar freiheiten und rechte in einer sehr umfassenden urkunde. Mieris Charterboek 1,282—286. VdBergh 1,320. — Wegen des ‚perkament MS van koninck Willem' dessen Mieris hierbei 286 und sonst gedenkt, [oder Register boni comitis Wilhelmi, vgl. N. Archiv 5,38]. 5192

1254		
. . .		Feldzug gegen Carl von Aniou. — Margareta gräfin von Flandern hatte, nachdem am 4 iuli 1253 bei Westcappel ihr heer vernichtet worden war, den grafen Carl von Aniou zu hülfe gerufen und ihm die grafschaft Hennegau [vergl. nr. 5158[c]] übergeben. Dieser hatte bei Compiegne ein heer gesammelt, war in Hennegau eingefallen, hatte sich vieler plätze bemächtigt und war bis Adinghen (Enghien) gezogen, welches er belagerte. Unterdessen hatte könig Wilhelm auf die klage seines schwagers Johann von Avesnes dem grafen Carl von Aniou abmahnend geschrieben, aber dagegen nur eine höhnische antwort erhalten, worin er ‚der wasserkönig' zu einer landschlacht herausgefordert wurde Wilhelm bestimmte nun die heide bei Assche zum kampfplatz. Als er aber auf den bestimmten tag durch Brabant vorrückte, hob Carl die belagerung von Enghien auf, zog sich aber, statt sein wort zu halten und vorwärts zu gehen, nach [Valenciennes und weiter nach] Frankreich zurück. Wilhelm folgte ihm auf demselben wege über Enghien bis Valenciennes, vor welcher stadt ihn die nachricht einholte dass ihm ein sohn geboren sei. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,91—112, Böhmer F. 2,424 ff. Vergl. damit Guil. de Nangis im Recueil 20,555 der diese vorgänge schlecht bemäntelnd von der gegenseite [sichtlich sehr ungenau] darstellt. [Weiter Jacques de Guyse 15,166 ff., dessen ausführliche darstellung sich vorzüglich auf den Libellus societatis Rotundorum Hanoniensium, eine nicht mehr auffindbare reimchronik in der volkssprache, stützt. Dann gibt er s. 190 ff. eine nochmalige darstellung: ex historia Hollandie. Das wird aber nicht, wie Archiv der Gesellsch. 9,374 angenommen, Joh. de Beka selbst sein, sondern eine gemeinsame quelle, da sich nicht alles bei Beka findet; diese mag dann nach einigen auffallenden übereinstimmungen auch dem Melis Stoke vorgelegen haben.] a
iuni 19	apud Strippi	(in castris) belehnt den grafen Otto von Geldern mit der burg Oye und allem was der edle mann Berthold vom reiche zu lehen trug. Bondam Charterboek 495. Sloet Oorkkb. 750. Orig. im Hausarchive zu München. — [Der früher verschieden angeführte tag steht nun durch das orig. fest. Dieses ist auffallend nachlässig geschrieben. Der ort wird ziemlich sicher Strippi zu lesen sein, wenn auch Scrippi nicht unbedingt ausgeschlossen. Ob Stryen südwestlich von Dortrecht? Zwischen Assche und Enghien liegt ein Strythem; aber es ist nicht wahrscheinlich, dass der könig am 19 iuni schon in dieser gegend war.] 5193
— 26		bewilligt dem edelherrn Simon von Harlem, dass keine leute aus Harlem oder dem amt Heilo nach Alkmar, dem er einen freiheitsbrief verliehen (vergl. nr. 5192), ziehen dürfen. VdBergh 1,321 aus dem sehr beschädigten orig. Zeitangabe sicher, da (ind.) 12 noch leserlich; ortsangabe leider unleserlich. *5194
. . .	in planicie de Ascha	Lagerung auf der heide bei Assche nordwestlich von Brüssel, wohin er Karl zur schlacht entboten; Melis Stoke. Nach Jacques de Guyse hätten Karl und Margarethe den könig, nachdem er freilassung der söhne der gräfin abgelehnt, hieher entboten, widrigenfalls sie Holland angreifen würden; bei Assche liess dann Wilhelm sein heer von 200000 köpfen zählen. Auch nach Beka wäre die ladung von Karl ausgegangen und hätte Wilhelm drei tage über den bestimmten termin gewartet. — Die angabe selbst gewinnt eine sehr gewichtige unterstützung durch die datirung der folgenden urk., welche sich bei der geringen entfernung von Brüssel und Assche recht wohl unmittelbar auf diese lagerung beziehen könnte. *a
iuli 2	iuxta Brocele	(in castris) nimmt das Dünenkloster in schutz und freies geleit Bethmann nach dem Cartul. de l'abbaye des Dunes sec. 14 zu Brüssel bl. 183. VdBergh 1,320 extr. 5195
. . .	ap. Anghiam	Durchzug und ehrenvoller empfang zu Enghien, dessen belagerung Karl aufgehoben hatte. Melis Stoke. — Nach Guyse belagerte Karl Valenciennes; während der belagerung unterwarf sich ihm Mons, worauf er über Soignies gegen Enghien zieht, dessen herr allein Karl den lehnseid weigerte und auf das herannahen Wilhelms vertrauend den ort befestigte. Karl wird bei einem ausfall mit hülfe des hennegauischen Rotundi geschlagen, hebt die belagerung auf und kehrt zur belagerung von Valenciennes zurück. — Enghien selbst war übrigens nicht lehen von Hennegau, sondern von Brabant; vgl. den lehnrevers des Siger herrn von Enghien vom 5 mai 1256, Butkens Troph. 1,94. Dynteri Chr. 2,390. Der herzog von Brabant stand zweifellos auf seiten Wilhelms. *a
. . .	ante Valencenam	Belagerung. Ad Hannoniam venit ipse comes Hollandie Guillelmus cum armorum potencia maxima et obsedit burgum de Valenchienis; sed audito, quod Karolus antedictus et Margareta Flandrie comitissa cum sui utriusque potencia proponerent inire bellum contra ipsum, recessit

1254		
		ab obsidione. Chr. S. Bertini, M. Germ. 25,847. — Paulo post obsedit Valentiniam cum centum millibus armatorum; sed revertitur nihil agens. Hocsemius ap. Chapeaville 2,287. — Dagegen wäre nach Melis Stoke und Beka Karl nach Frankreich zurückgezogen, als Wilhelm vor Valenciennes rückte; ausserdem lässt Beka Valenciennes dem könige die thore öffnen. — Nach Jacques de Guyse hätte sich das arg bedrängte Valenciennes nach längern verhandlungen Karl auf die bedingung unterworfen, dass er Hennegau nur auf lebenszeit der Margaretha haben solle; er bleibt acht tage zu Valenciennes: tunc perpendit quod rex Guillermus veniebat; consilio inito eadem nocte ipse Karolus et Margareta cum omnibus sibi coadiunctis recesserunt. Damit enden die anscheinend auf den Libellus Rotundorum zurückgehenden angaben des Guyse, während er dann die mit Beka übereinstimmenden nachrichten anhängt. — Dass Karl sich zurückzog, wahrscheinlich eine starke besatzung in Valenciennes zurücklassend, ist nach dem ausstellort von nr. 5196 nicht zu bezweifeln; Le Quesnoy liegt vier stunden südöstlich von Valenciennes, und es ist sehr wahrscheinlich, dass Karl noch weiter zurückgegangen und der waffenstillstand an einem zwischen der stellung beider heere belegenen ort geschlossen wurde. Dafür lässt sich vielleicht auch die angabe in der ganz verworrenen darstellung der spätern flandrischen chroniken geltend machen, dass Karl, als Wilhelm heranzog, zu St. Quentin (Corp. chron. Flandr. 3,669) oder weniger wahrscheinlich zu Douai (Istore et chr. de Flandres 1,169) stellung nahm. Dagegen wird Karl nun entsprechend der angabe des Chr. S. Bertini sein heer verstärkt haben, um Valenciennes zu entsetzen. Denn die bedingungen des waffenstillstandes sind viel zu günstig für Karl, als dass irgend daran zu denken wäre, man habe den feldzug als bereits endgültig zu seinen ungunsten entschieden betrachtet; insbesondere kann danach Valenciennes nicht wohl in händen Wilhelms gewesen sein. — Nach der ganz abweichenden darstellung des Guill. de Nangiaco hätte Wilhelm die belagerung wegen mangel an lebensmitteln aufgegeben, sich gegen Karl, der Mons belagerte, gewandt und ihn zur schlacht aufgefordert, wozu dieser selbst bereit war, während die französischen barone abriethen, worauf er nach abschluss eines waffenstillstandes nach Frankreich zurückkehrte. *5195b
. . .	in Hollandiam	Rückkehr nach Holland zweifellos schon vor dem 26 iuli, da gegen die datirung von nr. 5197 kein bedenken vorliegt und die fassung von nr. 5196 an und für sich dafür zu sprechen scheint, dass der könig nicht anwesend war. — Der pabst hatte am 2 mai den cardinallegaten Petrus von S. Georg beauftragt, den streit zwischen Wilhelm und Margaretha beizulegen, nochmals über die legitimität der Avesnes zu untersuchen und sich zu diesem zweck ad partes illas zu begeben; auch Nic. de Curbio c. 37 gibt als hauptzweck seiner sendung iene friedensvermittlung an. Ist mir keine urk. des legaten vor aug. 6, vergl. unten, bekannt, so ist nach nr. 5196 wohl nicht zu bezweifeln, dass er um diese zeit bei den streitenden parteien war und den waffenstillstand vermittelte. Stand dieser einmal in sicherer aussicht, so konnte die nachricht, dass ihm inzwischen ein sohn geboren (vergl. Melis Stoke), für Wilhelm genügen, nach Holland vorauszueilen, während für iede eventualität sein heer zunächst noch die stellung bei Valenciennes einhalten mochte; auch kann der waffenstillstand schon früher, als er noch anwesend war, abgeschlossen sein, da sich die datirung in nr. 5196 zunächst nur auf die übergabe der verbriefung bezieht. Wenn Wilhelm auf waffenstillstandsbedingungen einging, welche seine bisherigen erfolge einfach rückgängig machten, so sind unsere nachrichten zu unsicher, um darüber urtheilen zu lassen, ob die militärische lage ihn dazu nöthigte; doch mag auch beigetragen haben, dass er, wie B. bemerkt, wohl gern zurückkehrte, da könig Conrads tod, den er unterdessen erfahren haben wird, seine stellung in Deutschland wesentlich änderte. Es mögen weiter die in den waffenstillstand eingeschlossenen Friesen Holland bedroht, auch die feindliche stellung des erzbischof von Cöln, vgl. zu ian. 1255, eingewirkt haben. *c
iuli 26		(apud Kesnoi) gewährt der Maria kaiserin von Constantinopel [vgl. nr. 5176], dem Carl grafen von Aniou und Provence, der Margaretha gräfin von Flandern, den Friesen und ihren helfern einen waffenstillstand zu wasser und zu lande bis vierzehn tage nach St. Remig (also bis 15 oct.) in der weise: dass Johann von Avesnes unterdessen besetzt halte Binche und alles was er vor seinem (des königs) in Hennegau kürzlich (nuper) gemachten einfall besass; dass der cardinallegat P. von St. Georg ad velum aureum über den besitz von Grammont (Gerhardsbergen) während des waffenstillstandes untersuchen und entscheiden soll, welches Johann von Avesnes als im krieg von ihm erobert anspricht, während die gräfin Margaretha umgekehrt

1254

behauptet, dass sie dort im besitz der herrschaft sei; dass der graf von Anion besetzt halte Valenciennes Buchain Berlaimont le Quesnoy Mons Ath und sonst alles was er vor seinem (Wilhelms) einfall besass; dass Raimund von Bar der gefangenschaft entlassen bleibe so fern dessen bürgen [vgl. nr. 5186] sich dem könige deshalb neu verpflichten. Dat. ap. K. per m. mag. Henrici notarii et nuncii nostri. Bethmann aus extr. zu Lille. Winkelmann Acta 447. — [Betrachtete B. den könig als am orte anwesend, so würde das zur annahme einer ungenauigkeit in nr. 5197 nöthigen. Aber nach massgabe entsprechender fälle, vgl. nr. 579, 4519 u. 4922, glaube ich in der ungewöhnlichen aushändigungsformel einen beweis sehen zu dürfen, dass der könig selbst nicht anwesend war.] 5196

iuli 30 | apud Leyden | verspricht den bürgern von Constanz dass die vogtei über ihre stadt immer beim reiche bleiben und nicht von demselben veräussert werden solle. Mone Anzeiger 1837 s. 371 extr. Winkelmann Acta 447. — [Sollte nr. 5196 dennoch die datirung bedenklich machen, so würde der nächstliegenden annahme, es sei zu den calenden der laufende monat genannt und die urk. zum 30 aug. zu setzen, das bekannte itinerar allerdings nicht im wege stehen.] 5197

aug. 6 | | An diesem tage urkundet der legat zu Dortrecht, so dass nicht zu bezweifeln ist, dass er auf dem wege zum könige oder dieser dort mit ihm zusammen war. Beka sagt, dass der pabst den legaten nach Holland zum könige schickte zur überreichung des päbstlichen schreibens, in welchem der könig mit rücksicht auf den tod Conrads unter aufforderung zur kaiserkrönung auf nächsten weihnachten angewiesen wird, mit dem legaten über das nöthige rücksprache zu nehmen. Doch dürften der könig und der legat schon im Hennegau zusammengetroffen sein; vergl. nr. 5195c. — Das päbstliche schreiben aus Anagni, also frühestens vom iuni, vollständig im Cod. Dunensis ed. Kervyn de Lettenhove 250. — Bald. Avenn., M. Germ. 25,459. 460, erwähnt wiederholte aufforderungen zur kaiserkrönung durch pabst Innocenz; vgl. auch dessen schreiben vom 15 feb. 1251. *a

. . . | | Friedensverhandlungen mit der gräfin von Flandern und deren bündnern in der nächstfolgenden zeit durch den cardinallegaten sind um so weniger zu bezweifeln, als dieser vorzugsweise zu diesem zwecke nach Deutschland gesandt war; vgl. nr. 5195c. Sein itinerar bestätigt das. Nach dem aufenthalt bei Wilhelm, vergl. vorher, ist er seit 20 aug. in Antwerpen, wo schon früher die verhandlungen mit der gräfin vorzugsweise geführt wurden. Urkundet er am 9 sept. zu Mastricht, am 23 zu Herzogenrath, am 24 wieder zu Mastricht, so mag er in der zwischenzeit zu Cöln mit dem erzbischofe, dem bündner der gräfin, verhandelt haben. In der zeit zunächst vor ablauf des waffenstillstandes am 15 oct. ist er vom 28 sept. bis 7 oct. wieder zu Antwerpen nachweisbar. Später im oct. ist er zu Kamerich und hat überhaupt bis anfang des folgenden iahrs die lothringischen reichslande nicht verlassen. — Der waffenstillstand wird verlängert sein, da wir von keinen weitern feindseligkeiten wissen. Zum frieden aber ist es weder ietzt, noch überhaupt zu lebzeiten Wilhelms gekommen, sondern erst im sept. 1256 nach seinem tode (vgl. Reichss.), bis wohin auch die söhne der gräfin in gefangenschaft blieben; vergl. Sattler Flandr. Holl. Verwickl. 59. — Damit steht nun durchaus im widerspruch die angabe bei Melis Stoke und Beka, dass die gräfin nach dem abzuge Karls von Valenciennes mit dem könige einen frieden schloss, in welchem sie Johann von Avesnes Hennegau und Alst abtrat. Aber Jacques de Guyse 15,192, bis dahin ex historia Hollandie dasselbe, wie Beka mittheilend, fügt hinzu, dass Wilhelm, als er nach Holland zurückgekehrt war, hörte, dass die gräfin den frieden nicht besiegeln wollte, darüber erzürnt nun auch die söhne der gräfin nicht freigab und die weitere verhandlung dem Johann von Avesnes und seinem bruder Florenz überliess. Das stammt wohl zweifellos noch aus derselben, auch von Beka benutzten quelle. Entfällt damit der hauptwiderspruch gegen die sonstigen nachrichten, so muss es dahingestellt bleiben, in wie weit der angabe auch in dieser gestalt gewicht beizulegen ist. *b

— 9 | —— | verspricht den bürgern von Frankfurt sie bei allen freiheiten und rechten deren sie sich von seinen vorfahren am reich erfreuten zu erhalten ohne gefährde, indem er diese freiheiten und rechte nicht mindern sondern so viel möglich mehren wolle. Boehmer Cod. Moenofr. 1,89. Priv. et Pacta von Frankf. 5. Lünig Reichsarchiv 13,595. — Man sieht, dass die Frankfurter bis zuletzt treu an Conrad IIII gehalten hatten, nach dessen tod aber auch die ersten waren durch ihre nach Holland geschickten machtboten den Wilhelm als könig anzuerkennen. 5198

— 10 | —— | befreit die bürger von Frankfurt von der von ihm herrührenden verpfändung an die edeln des

1254		
		dortigen landes, und will dass sie fortan nicht mehr vom reiche veräussert werden sollen. Böhmer Cod. Moenofr. 1,90. Priv. et Pacta von Frankf. 5. Lünig Reichsarch. 13,595. — Ueber die hier erwähnte verpfändung (etwa an die Minzenberge Isenburge oder Bolande und zugleich mit Gelnhausen) ist nie etwas weiteres bekannt geworden. Sie mag wohl derienigen Oppenheims an den erzb. von Mainz (siehe oben zum 4 aug. 1252) ähnlich gewesen sein. Diese versicherungen gegen veräusserungen wurden damals gewöhnlich; natürlich, weil der arme graf Wilhelm mit allem ihm erreichbaren reichsgut so arg gehauset hatte. 5199
aug. 10	apud Leyden	verspricht den bürgern von Gelnhausen sie bei ihren freiheiten und rechten zu erhalten. Lünig Reichsarchiv 13,785. Höfling Gesch. von Lohr 13. 5200
— 11	——	befreit die bürger von Gelnhausen von der verpfändung an die edeln des dortigen landes und will dass sie fortan nicht mehr vom reiche veräussert werden sollen. Lünig Reichsarch. 13,785. — Gelnhausen wurde später dennoch verpfändet; zuerst von Karl IIII. 5201
sept. 12	apud Hagam	gebietet dem A. von Emecekerck burggrafen in Torenburg [vergl. nr. 5186b] und amtmann im Kennemerland, dass er abt und convent von Egmond in ihren rechtsangelegenheiten besonders fördern solle, namentlich wenn sie leute als dienstmannen oder leibeigne ansprechen, und dass diese solches sind mit dem eide von sechs oder sieben erhärten, die mit denselben zum mindesten im dritten grade verwandt sind. Aus dem or. im Haag. Böhmer Acta 304. VdBergh 1,321. — Mit ind. 12. Der ausstellort enthält [eine der frühesten erwähnungen, vgl. nr. 4906 und 5182] des Haags, wo sich Wilhelm zuerst eine pfalz erbaut hat. Beka ed. Buchelius 80, Böhmer F. 2,439. Es ist der ietzt s. g. Binnenhof. 5202
oct. 6		An diesem tage wurde von den zu Worms versammelten boten der städte des rheinischen bundes Wilhelm als könig ausdrücklich anerkannt, insofern die bezüglichen verfügungen getroffen werden zu ehren des reichs, cui nunc preest serenissimus dominus noster Willehelmus Romanorum rex. Vgl. Reichssachen. Lässt das an und für sich keinen schluss auf die stellung des königs zu, so möchte ich nicht bezweifeln, dass auch dieser sich schon irgendwie zu gunsten des bundes erklärt hatte, da der legat bereits am 7 oct. von Antwerpen aus den bund fördernde befehle erlässt. — Wenn aber Zorn die zu nr. 5204 erwähnte botschaft von Worms zur bestätigung des landfriedens zum könig gehen lässt, so handelt es sich da zweifellos um ein ungenaues vermengen verschiedener dinge; die stadt hatte vor allem ihr besonderes verhältniss zum könig zu ordnen und der bund würde sich schwerlich gerade der vermittlung einer bisher dem könige so bestimmt entgegenstehenden stadt bedient haben. Und wenn Zorn iener nachricht zufügt: anno 1254 mense septembris, so ist das gewiss auf die absendung der botschaft zu beziehen, wozu die datirung von nr. 5204 stimmt, nicht mit Weizsäcker Rhein. Bund 208 auf die eintragung der summe in das stadtrechnungsbuch nach der rückkehr. Denn dann würde uns nr. 5204 zu der annahme nöthigen, dass die gesandtschaft unverrichteter dinge zurückkehrte; und ebenso wenig würde dazu die angabe Zorns stimmen, dass Worms erst zuletzt den könig anerkannt habe. *a
— 10	Syrkysie	bestätigt den rathmannen und bürgern von Speier in erwägung ihrer hergebrachten treue gegen das reich und der zuneigung, die sie nun auch gegen ihn haben, ihre freiheiten und rechte. Remling Urkkb. der bischöfe von Speier 1,265. — Nur mit ind. 13. 5203
— 13	apud Hagam	verspricht den bürgern von Worms auf bitte ihres bischofs, der hierwegen persönlich ans königliche hoflager gekommen ist, die freiheiten und rechte unversehert zu erhalten, welche ihnen von seinen vorfahren am reich verliehen worden sind. Aus dem or. in Worms. Böhmer Fontes 2,230. — Die machtboten der Wormser an das königliche hoflager waren Wolfram und Conrad Dirolf, die kosten der versendung beliefen sich auf 150 mark cölnisch. Zorns Chronik von Worms 103. Vgl. zum 6 oct. und unten nr. 5214 ff. 5204
— 13	——	verspricht den bürgern von Oppenheim auf fürbitte der ihm wegen ihrer willkommenen verdienste und nützlichen leistungen besonders werthen bürger von Mainz, ihre freiheiten und rechte, wie sie ihnen von seinen rechtmässigen vorgängern verliehen sind, in unversehrter geltung zu erhalten. Aus einer abschrift von 1546. Franck Gesch. v. Oppenheim 236. 5205
— 14	——	verspricht dem schultheiss, den schöffen, den rathmannen, den rittern und den bürgern gemeinlich in Oppenheim, gleichwie sie ihm und dem reich mit schuldiger treue zu gehorsamen begehren, so auch sie niemals von demselben zu veräussern. Aus dem or. in Darmstadt [mit ii.

1254		
		id. oct. nach B's abschr.] Franck Gesch. von Oppenh. 237 [ex or. mit iii. id.] ‚wohl irrig zum 13 oct.‘ 5206
(oct. 29)	apud Egmundam	giebt den rittern und der gemeinde von Nierstein die zusicherung, dass niemand sie zu ungewöhnlichen abgaben oder diensten fortan nöthigen solle. Guden Cod. dipl. 4,887. ‚Diese urk. soll nach Kindlingers hss. 132,11 im orig. iiii. id. (nicht kal.) nov. haben, also nov. 10.‘ [So allerdings nach gütiger auskunft des Staatsarchivs zu Münster in einem von Kindlinger selbst iuxta or. gefertigten auszuge. Aber es könnte doch auch da ein versehen eingegriffen haben, da sich ein sehr auffallendes itinerar ergeben würde.] 5207
— 31	——	entlässt die ministerialen der villa Winnem, welche er von dem kloster Egmond, gegen die welche er in der villa Egmond besass, eingetauscht hat, auf ewige zeit zur freiheit. Meerman Gesch. 5,197. VdBergh 1,321. — [Vgl. dazu die urk. des grafen Floris von 1284 iuni 28, VdBergh 2,223.] 5208
nov. 2	——	überträgt der äbtissin G. von Quedlinburg die ausübung des königsbannes in der villa Quedlinburg. Erath Cod. Quedl. 203. Geschichtsq. der Pr. Sachsen 2,27. 5209
— 2	——	verspricht dem schultheiss den rathmannen und den bürgern gemeinlich von Bern, die ihm durch die festigkeit ausgezeichneter treue besonders empfohlen sind, alle rechte freiheiten und gewohnheiten unversehert zu erhalten, die ihnen von kaiserlicher maiestät verliehen sind; auch verspricht er, sie niemals vom reiche zu veräussern. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 140. Zeerleder Bern. Urkk. 1,451. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,185. Fontes Bern. 2,385 ex or. 5210
— 4	apud Montem Alberti	bekundet den rechtsspruch, dass keiner, geistlicher oder laie, der durch den bann in verfestung gekommen, von dieser ledig werden solle, er sei denn erst vom banne gelöst. Meklenburger Urkb. 2,53 extr. — Der ausstellungsort ist nach Meerman Gesch. 2,242 das gräfliche schloss Albertsberg zu Bloemendaal ganz nahe nördlich bei Haarlem. Vgl. Kluit 2,651. *5211
— 10		(apud Egmundam) Vgl. zu nr. 5207.
dec. 22	apud Arnem	erlässt den leuten im amt Moordrecht wegen den arbeiten die sie durch die wiederherstellung ihrer häufig gebrochenen dämme hatten alle abgaben und beden, doch so dass sie ihm jährlich dreizehn pfund holl. entrichten und ihn bei heerfahrten mit einem schiffe von neunzehn mann besatzung begleiten sollen. Mieris Charterboek 1,291. VdBergh 1,322. 5212
1255		
ian. 3	Werde	erneuert dem Albericus de Romano die schon früher verbriefte schenkung der güter seines bruders Ezelinus, welche demselben bereits früher, als ihn der pabst der ketzerei dringend verdächtig erklärte, von ihm abgeurtheilt wurden, nachdem diesen der pabst nun am gründonnerstage (9 apr. 1254) feierlich anathematisirt hat. Archiv der Ges. 4,205 extr. Böhmer Acta 304 e cod. Trevis. — Mit 1254, ind. 13. Vergl. oben nr. 5023. [In den Acta et dipl. Ven. 2,84 wird eine entsprechende urk. Wilhelms vom 3 apr. 1254 erwähnt, bei der es sich um verwechslung mit dieser handeln muss, welche dort, obwohl der ganze Cod. Trevisanus ausgezogen ist, nicht angeführt wird.] 5213
. . .	in Nussa	Streit mit dem erzbischofe von Cöln. A. d. 1254 inter regem Willelmum et Coloniensem archiepiscopum in Nussa tanta controversia surrexit, quod Coloniensis applicato igne valido ad domum, in quo erat legatus cum rege, voluit ambos incendio suffocare; vix evaserunt. Ann. Stad. — Erweitert in den Ann. Hamburg, M. Germ. 16,383: Rex cum Petro legato laborabat, ut Coloniensis episcopum Symonem absolutum dimitteret; archiepiscopo contradicente, tantus rancor surrexit, quod Coloniensis etc. — In schreiben des pabstes Urban an könig Richard vom 31 aug. 1263 heisst es, dass der erzbischof von Cöln pro eo quod in b. m. P. sti Georgii ad Velum aureum diac. card., tunc legatum in Alemannie partibus, manus iniecerat ac ven. fratrem nostrum Padebornensem episcopum detineret captivum, vom legaten excommunicirt worden sei; vgl. auch bei Richard zum 26 dec. 1256. — Dass der vorfall in diese zeit fallen müsse, hat schon Sattler Flandr. holl. Verwickl. 93 angenommen und Cardauns Konrad 40 genauer begründet. Da der bischof von Paderborn erst im herbst 1254 gefangen wurde, so könnte der vorfall nach dem itinerar des königs überhaupt frühestens in die letzten tage 1254 fallen. Da nun der legat am 5 ian. zu Neuss urkundet und dem erzbischofe von Cöln dort am 7 ian. vom grafen von Geldern eine verbriefung ausgestellt wird (Lacomblet Urkkb. 2,219. Sloet 744), so wird kaum zu bezweifeln sein, dass der vorfall zwischen die tage fällt, an welchen der könig an dem ganz nahe gelegenen Kaiserswerth urkundet; er wird sich mit dem

1255		legaten zunächst dorthin wieder zurückgezogen haben. Es wird auch zu beachten sein, dass der erzbischof am 31 ian. 1255 denen von Neuss unter grössten lobsprüchen wegen ihrer ergebenheit gegen die cölner kirche sehr bedeutende vergünstigungen gewährt; Lacomblet Urkkb. 2,220. Das steht sicher in zusammenhang mit diesen vorgängen, bei denen demnach die bürger für den erzbischof eingestanden sein dürften. — Der erzbischof erscheint schon seit längerer zeit als gegner des königs. Vielleicht ist schon zu beachten, dass er im mai 1254 bei dem erzbischofe von Trier, vergl. nr. 5189[a], zu Coblenz war. Er liess sich dann am 6 iuli von den grafen von Nürburg auch gegen könig und reich hülfe versprechen; im aug. schloss er ein bündniss mit Margaretha von Flandern und Karl von Aniou, und behielt sich die unterstützung dieser bei der sühne mit dem grafen von Jülich am 15 oct. ausdrücklich vor; vergl. Reichssachen und Cardauns Konrad 36 ff. *5213a
ian. 10	Werde	schreibt dem schultheiss den schöffen und den bürgern gemeinlich in Worms, sie möchten festes vertrauen zu ihm hegen, dass er die ihnen von seinen vorfahren verliehenen freiheiten und rechte nicht mindern wolle sondern mehren, dass er solche sämmtlich unversehrt erhalten, und ihnen so viel gnade erweisen wolle, dass nicht blos die Christen sondern auch die Juden sich freuen sollten sich seiner wohlthätigen herrschaft untergeben zu haben. Aus dem orig. zu Worms. Moritz Abh. vom Urspr. der Reichsstädte 176 sehr fehlerhafter abdruck. Bresslau Dipl. centum 79 ex or. 5214
— 31	Maguntie	verzeiht den bürgern von Worms gänzlich was während dem streit zwischen dem päbstlichen stuhl und dessen gegnern durch sie gegen diesen stuhl und ihn selbst und die seinigen begangen worden, verspricht ihnen auch von andern gleiche verzeihung verschaffen zu wollen, und nimmt sie alle als liebe getreue in gnädigen schutz. Ludewig Rel. 2,229. — Die Wormser hatten sich besonders eifrig für Conrad erwiesen; so waren sie ihm z. b. im aug. 1250 mit 2100 bewaffneten gegen Wilhelm zu hülfe gezogen. [Doch waren auch schon bei lebzeiten Conrads die strengen massregeln des bischofs gegen dessen anhänger nicht ohne erfolg geblieben; vergl. näheres über die inneren verhältnisse zu Worms in den Ann. Worm., M. Germ. 17,55.] Darum besorgt erwirkten sie sich so wiederholte zusicherungen. 5215
— 31	——	bestätigt den bürgern von Worms, deren treue hingabe an ihn klar am tage liegt, alle privilegien und freiheiten die ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben, und genehmigt ihre guten gewohnheiten und rechte. Z.: G. erzb. v. Mainz, H. der alte u. E. der iunge Wildgraf, A. gr. v. Waldeck, Arn. herr v. Dist, Wirich v. Daun, Wlh. vogt v. Achen. Aus dem orig. in Worms. Böhmer Acta 305. 5216
. . .	apud Wormatiam	Ankunft, nach Zorns Chronik (Bibl. des litter. Vereins 43) s. 103 feria quinta post purificationem Marie, feb. 4, womit die datirung von nr. 5217 mit quarto non. febr., gegen welche ein bedenken nicht vorliegt, nicht zu vereinigen. Es mag mit Busson Landfriedensb. 36 anzunehmen sein, dass sich die tagesangabe zunächst auf die von Zorn in unmittelbarem anschlusse erwähnte huldigung der bürger bezieht. *a
feb. 2	——	verkündigt dass er das cistercienserkloster Maulbronn mit allen dessen gütern in seinen und des reichs schutz genommen, und verspricht die dem reiche zustehenden vogteien über güter dieses klosters ohne dessen willen nicht zu veräussern. Besold Doc. red. 1,497. 5217
— 00	——	Landfrieden beschworen in gegenwart des königs von mehreren fürsten, allen grafen und edeln und den machtboten der städte von Basel abwärts, ut quilibet sive princeps vel comes aut nobilis seu civis burgensis oppidanus vel agricola sive villanus vel cuiuscunque conditionis existat contentus de cetero maneat iure suo. Vgl. unten beim 10 märz die bestätigung dieses friedens. a
— 6	——	verkündigt die vor ihm in gegenwart des erzbischofs Gerhard von Mainz und des bischofs Richard von Worms, vieler grafen edeln und dienstmannen des reichs, so wie der boten aller von Basel abwärts zum landfrieden verbundenen städte, ergangenen rechtssprüche: 1) dass die verabscheuungswürdige gewohnheit wonach die uferbewohner sich die güter der schiffbrüchigen aneignen (die grundruhr) gänzlich aufzuhören habe; 2) dass alle unächten und falschen münzen fortan ungültig sein, und dass die verunächter und fälscher gebührend bestraft werden sollen. M. Germ. 4,371 u. Fontes rer. Bern. 2,387 nach dem richtigen datum des Wormser originals; Quellen zur Gesch. der St. Köln 2,343 nach dem Cölner or., in dem irrig 8. idus martii statt

1255			
		februarii geschrieben ist. — Dies ist das frühste urkundliche vorkommen deutscher städteboten in der reichsversammlung; eine folge des rheinischen städtebundes. [Vgl. Busson Zur Gesch. des grossen Landfriedensbundes deutscher Städte 37. Weizsäcker Der Rheinische Bund 189 ff.]	5218
feb. 9	apud Wormatiam	nimmt das kloster Petershausen, dessen vogtei wegen des herzogthums Schwaben ihm zusteht, mit personen und gütern in seinen und des reichs schutz, und verspricht die vogtei über das kloster und dessen güter nie vom reiche zu veräussern. Lünig Reichsarchiv 18,413. — Das herzogthum Schwaben war dem Conrad zuerst durch Heinrich Raspe abgesprochen worden, was Wilhelm später bestätigte. Vgl. nr. 5105.	5219
. . .		bestätigt dem kloster Frankenthal (zwischen Worms und Speier) dessen güter. Nach mittheilung von Winkelmann 1678 ins pfälzische archiv abgeliefert; nicht zu München. Nur 1255 angegeben.	*5220
— 13	Spire	bestätigt den bürgern von Speier deren treue hingabe an ihn klar am tage liegt alle privilegien und freiheiten die ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben, und genehmigt ihre guten gewohnheiten und rechte. Z.: G. erzb. v. Mainz, (H.) bisch. v. Strassburg, J. bisch. v. Lübeck, A. gr. v. Waldeck, C. u. E. Wildgrafen, Emich gr. v. Leiningen, Otto gr. v. Nassau, Arn. herr v. Diest, Phil. v. Falkenstein, Wern. der alte truchsess u. Wern. der iunge schenke v. Boland, S. v. Runkel, Wilh. vogt. v. Achen. Lehmann Chronica von Speier Ed. IIII von Fuchs 533. Lünig Reichsarchiv 14,467.	5221
— 15	——	erklärt dass die verpfändung der reichseinkünfte in der stadt Bisanz an den grafen Johann von Burgund (vergl. 1251 apr. 23) den rechten des dortigen erzbischofs und des capitels keinen abbruch thun solle und dass er insbesondere wolle, dass in den an der bischöflichen curie verhandelten civilsachen nur an ihn als römischen könig und herren (superiorem) appellirt werden solle. Mém. de la soc. d'em. du Doubs IV 8,85.	*5222
— 15	——	verbietet, da er gehört habe, dass einige in der stadt Bisanz eine burg erbauen wollen, ieden bau von befestigungen in iener stadt oder in den villen des erzbischofs und der kirche von Bisanz, ohne dieser zustimmung und seine genehmigung. Oestr. Notizenbl. 1,89 extr. Sudendorf Reg. 1,109. Mém. de la soc. d'em. du Doubs IV 8,86.	5223
— 15	——	Richard bischof von Worms ertheilt einen ablass zu gunsten des baues der kirche des nonnenklosters Eibingen im Rheingau. Roth Nassau. Geschichtsq. I 1,205 extr.	*5224
— 16	——	verspricht dem cistercienserkloster Maulbronn alle demselben von seinen vorfahren am reich verliehene freiheiten und privilegien unverkümmert zu erhalten. Besold Doc. red. 1,498.	5225
— 16	——	Gerhard erzbischof von Mainz bestätigt, nachdem die streitsache durch appellation an ihn gekommen ist, dem capitel von Speier das von demselben als hergebracht erwiesene recht, dass dessen laienbeamte ihre belästiger und schuldner vor dem geistlichen gerichte belangen dürfen. Remling Urkkb. 1,261.	*5226
— 17	——	verspricht der kirche in Visbek (Fischbeck in Westfalen) alle freiheiten, rechte und privilegien wie ihr solche von seinen vorfahren am reich oder andern fürsten gegeben sind unversehrt zu erhalten. Lünig Reichsarchiv 19,4. Paullini Hist. coll. Visbec. 78.	5227
— 17	——	bestätigt dem kloster Mariencell (Paulinzell) alle von seinen reichsvorfahren erhaltenen privilegien. Aus Paullini Ann. Cellae Paulinae ms. durch Stumpf. Böhmer Acta 306.	5228
— 23	——	H. bischof von Strassburg bekundet dass sein vasall herr Heinrich von Fleckenstein angegebene, an den Wildgrafen Conrad verpfändete güter binnen drei iahren lösen soll. Görz Mittelrhein. Reg. 3,267 extr.	*5229
— 24	——	nimmt priorissin und convent des klosters der Reuerinnen vor der stadt Worms mit personen und gütern in seinen besondern schirm, zugleich verbietend solche mit abgaben zu beschweren. Schannat Hist. Worm. 126.	5230
— 24	——	bestätigt den bürgern von Cöln in anbetracht der reinen treue, die sie seit seiner königswahl für ihn gehabt und der angenehmen dienste welche sie ihm geleistet haben, alle freiheiten rechte und privilegien die ihnen seine vorfahren sowohl als die erzbischöfe und andere personen verliehen haben, so wie nicht minder ihre guten gewohnheiten. Aus dem orig. in Cöln. Lacomblet Urkkb. 2,223. Quellen zur G. der St. Köln 2,343.	5231

1255		
feb. 25	Spire	nimmt auf bitte der meisterin und des convents des klosters **Altenberg** bei Wezlar dieses kloster mit personen und gütern nach beispiel seiner vorfahren in seinen schutz, und verfügt dass sie keinen andern vogt als ihn und seine nachfolger haben sollen. Hugo Ann. Praem. 1,92. Ludolf Obs. forens. 2,406. Hist. Nachr. von Wetzlar 222. Mittelrh. Urkkb. 3,929. 5232
. . .	(Trifels)	In diese tage würde nach dem itinerar der besuch von Trifels fallen, falls der könig, wie das in nr. 5239 zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber doch wohl mit B. daraus zu folgern ist, persönlich zur übernahme der reichsinsignien, vgl. nr. 4515, sich dorthin begab. *a
märz 1	Wissemburg	genehmigt den bürgern von **Hagenau** auf verwendung des Heinrich bischofs von Strassburg, Heinrichs von Vlekestein und der bürger von Strassburg, ihre freiheiten rechte und privilegien wie sie solche von seinen vorfahren am reich erhalten, und verspricht solche unverbrüchlich zu beobachten. Ausserdem thut er ihnen noch folgende besondere gnaden: dass sie als bede iährlich nicht mehr als 150 pfund strassb. dem reiche zahlen sollen; dass ihre auswärtigen güter ausser dem schuldigen zins zu keinen andern leistungen sollen gezwungen werden; dass die ritter und bürger keinem laien anderswo als in der stadt zu recht stehen sollen; dass sie das ungelt zum nutzen ihrer stadt verwenden sollen; dass sie keinen schultheissen anzunehmen pflichtig seien, bevor derselbe geschworen nach dem urtheil der dienstmannen schöffen und geschwornen richten und die privilegien der stadt beobachten zu wollen; dass die schenkungen lehen und ämter aufrecht bleiben sollen, welche Conrad, könig von Jerusalem und sohn des einstigen kaiser Friedrich, den rittern und bürgern verliehen hat; dass die bürger von iedermann lehen empfangen können gleich rittern; dass die stadt ihre rathmannen behalte nach art der von Strassburg. Schöpflin Als. dipl. 1,412. Or. zu Heidelberg; vgl. Oberrhein. Zeitschr. 24,163. — Ohne zweifel waren dies bedingungen, unter welchen die den Hohenstaufen sehr treue und wichtige (ietzt so wüste) stadt den könig anerkannte. — Dieses privileg wird am 3 märz von rath und bürgern von Strassburg, damit die ertheilten freiheiten maius robur erhalten und in evidentiam rei et probationem, cum premissis interfuimus, transsumirt. Strassb. Urkkb. 1,292. 5233
— 2	——	nimmt auf bitte des rectors und der brüder des hospitals zum heil. Geist zu **Wimpfen** dieses hospital und die personen welche in demselben gott dienen in seinen schutz, und bestätigt demselben den besitz seiner güter, insbesondere des pfarrsatzes zu Flein und des hofes in Hupfilbure. Aus Würdtweins abschr. in Heidelberg. Böhmer Acta 306. Or. zu München. 5234
— 8		(Wormatie) Vgl. oben nr. 5218.
— 10	Hagenouve	bestätigt den von fürsten grafen edeln und den boten der städte von Basel abwärts in seiner gegenwart neulich (im februar) zu Worms ad deponenda inconsueta et iniusta thelonia super Renum beschwornen **allgemeinen frieden**, gebietet dass niemand ihn übertreten solle, und verordnet dass wenn sich doch einer dessen unterfange derselbe von bürgern und andern friedensverbündeten mit seinem oder seines iusticiars rath und willen solle gerichtet werden. M. Boic. 30[a],321. Mon. Germ. 4,372. Schaab Städtebund 2,25. Quellen zur Gesch. der St. Köln 2,344 ex or. 5235
— 10	——	nimmt das kloster **Wernersweiler** bei Zweibrücken mit personen und gütern, besonders den reichslehnbaren zu Udenheim, welche abt und convent mit seinem willen von Gerhard graf von Dietsche und Agnes dessen ehelicher frau kauften, in seinen und des reichs besondern schutz, und gebietet zugleich seinen amtleuten in Oppenheim Wesel und Kaiserslautern das kloster bei seinen rechten und freiheiten zu schirmen. Meerman Gesch. 5,209 aus dem ietzt verschollenen chartular des klosters durch mittheilung Lameys an Meerman. 5236
— 10	——	bestätigt den bürgern von **Colmar** alle rechte freiheiten und privilegien, welche sie von seinen vorfahren am reich erhalten haben, und verspricht solche unverbrüchlich zu beobachten. Schöpflin Als. dipl. 1,413. 5237
. . .	Spire	Aufenthalt nach den folgenden urkk., zu dem es gehören wird, wenn in einem am 31 märz bekundeten abkommen zwischen dem schenken Walter von Limburg und der stadt Hall gesagt ist, dass der graf von Waldeck, Wirich von Daun, Werner hoftruchsess von Boland, Ph. von Falkenstein und Ph. von Hohenfels zwischen dem schenken und dem könig Wilhelm entscheiden sollen secundum gratiam suam et sicut ipse pincerna ab ipso de Spira recessit. Vgl. Reichss. zum 31 märz 1255. *a

1255			
märz 12	Spire	belehnt den Gottfried herrn von Solzeburg mit der villa Beregowe, welche demselben weiland Heinrich römischer könig (nr. 4883) bereits verliehen hatte. Z.: H. erw. v. Speier unser fürst u. canzler, A. gr. v. Waldeck, Wern. v. Boland reichstruchsess, Hugo v. Crailing. M. Boic. 30^a,323. Lünig Reichsarchiv 23,1556. Lünig Corp. feud. 1,1143. (Wölkern) Hist. dipl. Nor. 2,127. Falkenstein Cod. Nordg. 47. Köler Hist. Com. de Wolfstein 11. In den drei letzten abdrücken irrig zum 9 märz.	5238
. . .	——	schreibt dem abt von Egmond seinem vicecanzler, dass als er kürzlich nach Oberdeutschland kam, er dort eine ihm sehr günstige stimmung gefunden habe, dass alle über seinen anblick sich freuen wie eine mutter sich freut über den ihres todt geglaubten sohnes, dass die burg Trifels mit den kaiserlichen zierden, den reichsheiligthümern, der lanze und der krone nunmehr in seinem besitze sei. Ut intellecta—possidemus. Beka ed. Buchel. 87, Böhmer F. 2,447. Mieris Charterboek 1,279. Sweertius Ann. 210. VdBergh 1,331. — Dieser brief kann offenbar nur nach der rückkehr von der nach den obern gegenden gerichteten reise, auf welcher Wilhelm also auch Trifels bei Landau besucht hat, geschrieben sein. [Vgl. nr. 5232^a; doch mag Trifels schon zu Speier im febr. dem könige übergeben und von dort aus für ihn in besitz genommen sein; dann könnte auch das schreiben möglicherweise schon zum febr. gehören.]	5239
— (15)	Wormatie	verleiht dem Evelinus ante Monasterium bürger von Speier wegen seiner treue als erblehen zehn mark jährlicher einkünfte von den Juden zu Speier. M. Boic. 30^a,324 [mit idibus martii nach abschr. ex or. Nach mittheilung Winkelmanns wäre nach abschr. Bodmanns im or. vor idus ein loch, so dass eine ziffer ausgefallen sein dürfte.]	5240
— 16	Frankenvord	verleiht dem decan und capitel der kirche von Mainz, um sie, die in der zeit der noth treu ihm angehangen, nun in der zeit der ruhe und des wohlergehens zu begnadigen, zur vermehrung ihrer pfründen und aus ehrfurcht vor dem heiligen Martin die kirche zu Ehenheim bei Strassburg, deren pfarrsatz dem reiche zusteht. Guden Cod. dipl. 2,117. — Das ist das einzige mal so viel wir wissen, dass Wilhelm wirklich in Frankfurt war. Nun besuchte er auch die hohenstaufische reichsburg Gelnhausen, welche er im oct. 1250 vergeblich belagert hatte.	5241
— 18	Geilenhusen	verspricht alles genehm zu halten, was Heinrich erwählter von Speier sein canzler über die kirche zu Altripp (südlich von Mannheim auf dem linken ufer), deren pfarrsatz dem reiche gehört, zu gunsten des klosters Hemmenrode verfügen wird. M. Boic. 31^a,584. Remling Urkkb. 1,267. Mittelrh. Urkkb. 3,931.	5242
— 18	——	schenkt dem nonnenkloster Thron vom abgehauenen wald Lindau bei Frankfurt so viel boden als sechs pflüge bearbeiten können, mit vorbehalt für sich und seine nachfolger solche güter mit hundert mark aus reich zurück kaufen zu dürfen. Meerman Gesch. 5,210.	5243
— 20	——	bestätigt Marquard dem schultheissen, den rittern und den bürgern gemeinlich von Oppenheim wegen ihrer treue die weiden bei Nierstein, welche ihnen Friedrich damals kaiser, sein vorgänger, übertragen hat. Aus dem or. in Darmstadt. Franck Gesch. von Oppenh. 237.	5244
— 20	Frideberg	erlaubt den bürgern von Oppenheim aus besonderer gnade in ihrer stadt neue münzen zu schlagen nach dem fuss der hallischen, doch verschieden in der form, und deren sich in ihrem gebiete zehn iahre lang zu bedienen. Aus dem or. in Darmstadt. Franck 238.	5245
— 21	Wetflarie	verkündigt allen reichsgetreuen, dass weil er nicht überall persönlich sein kann, er den grafen Adolf von Waldeck seinen sehr lieben gesinde und getreuen (carissimum familiarem et fidelem) zu seinem und des reichs allgemeinen iustitiar (generalem iustitiarium nostrum et reipublice) verordnet habe, und verspricht iede von demselben unter dessen eignem siegel eingegangene verbindlichkeit genehm zu halten bis er sie selbst besiegelt haben werde. Aus dem or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkkb. 2,223. Oesterr. Archiv 6,103. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,194. Fontes rer. Bern. 2,392. — Wichtig für die reichsverfassung der damaligen zeit, obwohl sich keine spätere folgen daran knüpften. Wilhelms eigne besitzungen lagen an den marken des reichs wo auch sein stern aufgegangen war und wo er sich fortwährend mit der gräfin von Flandern und den Westfriesen herumzuschlagen hatte; im eigentlichen innern des reichs waren viele noch kurz vorher seine feinde gewesen, er hatte dort um so weniger einen festen halt, als er noch selbst das reichsgut minderte um sich dadurch anhänger unter den grafen und herrn zu erkaufen, während die grösseren fürsten, so fern sie sich die mühe nahmen sich um ihn zu bekümmern, ihn als ihr geschöpf ansahen und nicht als ihren herrn.	

1255		
		Zur gleichen zeit war als folge des kriegs und der zerrüttung der reichsverfassung durch die verdrängung der Hohenstaufen grosse gährung in den obern landen, wie die häufigen zusammenkünfte und beschlüsse des rheinischen bundes zeigen. Da ernannte er den grafen von Waldeck, der seit iahren sein berather gewesen war, zum iustitiar, einer würde, welche kaiser Friedrich II durch seine mainzer constitution vom aug. 1235 am schluss (Mon. Germ. 4,317) zuerst geschaffen hatte, und welche nun bei veränderten zeitumständen weniger die eines hofrichters war, als die eines statthalters des königs. — [Vgl. Reichss. urkk. Adolfs von 1255 mai 7, mai 23, aug. 10, auch die erwähnng iuni 30.] 5246
märz 21	Wetflarie	verkündigt allen erzbischöfen, bischöfen und äbten, markgrafen, herzogen, reichsfürsten, dann grafen, edeln, vasallen, ministerialen, bürgern der städte und übrigen reichsgetreuen die ernennung des grafen von Waldeck, zunächst wörtlich, wie nr. 5246, während statt der schlusszusicherung hier die aufforderung folgt, demselben zu gehorchen und demselben an seiner statt mannschaft und treueid zu leisten, bis er persönlich zu ihnen kommen wird. Oesterr. Archiv 6,103. Wurstemberger 4,193. Fontes rer. Bern. 2,391. 5247
— 23	Bopardie	verpfändet dem grafen Emich von Leiningen das meieramt in Bullikem (ietzt Billigheim) und den hof zu Godramstein (beide orte bei Landau) um fünfzig mark silber. Kremer Gesch. des Ard. Geschl. 251. 5248
— 23	——	verpfändet dem Wildgrafen Conrad güter im reichenbacher thal, welche ihm der Raugraf Rupert resignirte, und das dorf Mensenbach um 300 mark cölnisch. Mitgetheilt von Habel. Winkelmann Acta 448. 5249
— 23	——	ermächtigt den Emich grafen von Leiningen, den Adolf grafen von Waldeck und den Wernher von Boland, dem Diether grafen von Catzenelnbogen, dem Wernher von Eppstein und dem Reinhard von Hanau als erben des Gerhard von Eppstein die hälfte ihrer schulden durch entsprechende verpfändung von reichsgütern zu ersetzen. Wenck Urkkbuch 1,22 nicht ganz vollständiger abdruck. 5250
— 23	——	bestätigt auf beschwerde der kirche von Speier dem bischof derselben das recht dem kloster Maulbronn einen vogt zu setzen, und widerruft was er diesem kloster bei verschwiegenem sachverhalt dieserhalb irthümlich zugestanden hat. Würdtwein Subs. 5,304. — Vergl. oben zum 2 feb. d. i. 5251
— 25	Hamerstein	bestätigt dem abt und convent des klosters Bebenhausen alle von seinen vorfahren am reich erhaltene privilegien rechte und freiheiten, so wie dessen besitzungen in Esslingen und anderwärts. Besold Doc. red. 1,233. Mone Zeitschr. 3,199 ex or. — Der ausstellort ist die bekannte reichsburg zwischen Coblenz und Bonn auf dem rechten rheinufer. 5252
— 27	Colonie	nimmt abt und convent des cistercienserklosters Heilsbronn (zwischen Nürnberg und Ansbach) mit ihrem kloster und ihren besitzungen in seinen und des reichs schutz, befreit sie von weltlicher gewalt, und giebt ihnen bis auf widerruf den besitz der capelle Altenfurt bei Nürnberg. Mon. Boic. 31[a],585. Meerman Gesch. 5,214. Lochner Nürnb. Jahrb. 2,30. Soden Beschr. der capelle Altenfurt 48. — [Der erzbischof von Cöln, vergl. nr. 5213[a], urkundet am 23 märz zu Neuss, dürfte also kaum anwesend gewesen sein.] 5253
— 28		Ostern.
apr. 29	Sirkise	erlaubt dem Hugo von Naaldwyk das von ihm zu lehen rührende amt Velsen an Wilhelm von Brederode zu verkaufen, der es dann mit seinen andern lehen von ihm tragen soll; doch mit dem vorbehalt, es innerhalb iahresfrist um den nämlichen kaufpreis an sich selbst kaufen zu können. Meerman 2,391(367). VdBergh 1,324. — Der ausstellort ist Zierikzee. 5254
mai 1		(ap. Diest) für die abtei d'Alne. Vergl. nr. 4996.
— 16		Pfingsten.
— 17	Albertimonte	schenkt den beginen zu Gravezand iährlich zwanzig holländische solidi, welche sein balliv in Holland ihnen auszahlen soll. VdBergh 1,324 ex or. — Mit 16 . . iun., wo nur kal. ergänzt werden kann. Der ausstellort, vgl. nr. 5211, ergibt ein so auffallendes itinerar, dass sich an nennung des laufenden monat zu den calenden denken liesse, wonach die urk. zu iuni 16 zu setzen wäre. Aber nr. 5256 bietet doch für mai sehr gewichtige unterstützung. 5255
— 00		Johann bischof von Lübeck ertheilt denen, welche die beginen zu Gravezand beim kirchenbann

1255

unterstützen, einen ablass. VdBergh 1,325 ex or. — Mit: infra ebdomadem pentecostes, als zwischen 16 und 23 mai. Anwesenheit des bischofs, vgl. nr. 5047, beim könige wird nach dem inhalte nicht zu bezweifeln sein. *5256

. . . Antwerpie — Sprache nach der sich aus nr. 5258 ergebenden anwesenheit aller angesehenen anhänger des königs aus den niedern landen. Zweifellos zunächst durch die flandrischen angelegenheiten veranlasst, über deren gestaltung in den letzten zeiten des königs uns iede nachricht fehlt; vgl. nr. 5197[b]. *a

mai 23 —— nimmt die abtei Val-Saint-Lambert mit deren gütern in seinen schutz und bestätigt ihr frühere und zukünftige schenkungen. Schoonbroodt Inventaire des archives de l'abbaye du Val-St-Lambert 85 fragm. *5257

— 27 —— bestätigt an Anton, Albert, Bonacursus und Wifred grafen von Casaloldo alle denselben von seinen vorgängern verliehenen lehen, besitzungen und rechte. Z.: N. bisch. v. Camerik, H. erw. v. Lüttich, Heinr. herz. v. Brabant fürsten; die edeln ... v. Geldern, Wilh. gr. v. Jülich, Arn. gr. v. Los, Joh. v. Avesnes gr. v. Hennegau, Arnold herr v. Diest. Per m. mag. Arnoldi prep. Westflariensis protonot. Aus begl. Abschr. von 1285 zu Mantua. Ebendaher mit einigen ungenauigkeiten Odorici Stor. Bresc. 7,62. *5258

— 28 Middelborch — ertheilt an abt und convent des cisterzienserklosters St. Bernhard bei Antwerpen die freiheit, dass sie durch Holland und Seeland holz steine und andere dinge zu eignem gebrauch ohne einigen zoll zu entrichten führen dürfen. Miraeus Opp. dipl. 2,883. Mieris Charterboek 1,292. Dieselbe urk. hat Meerman Gesch. 2,355(334) und danach VdBergh 1,278 (der dann 1,325 nochmals einen extr. nach Miraeus zu 1255 gibt) zum 27 iuni 1250, allein sie passt dort nicht ins itinerar. Wie v kal. iul. statt iun. und ind. viii statt xiii gelesen werden konnten ist leicht zu begreifen, obwohl grössere aufmerksamkeit diesen doppelten fehler, wobei einmal ein v für ein x gemacht wurde, würde vermieden haben. 5259

iuni 13 (ap. Aquis) für St. Trond. Vgl. nr. 5015.

— 16 (Albertimonte) Vergl. nr. 5255 eine möglicherweise hieher gehörende urk.

— 21 Albertimonte — verspricht seinen getreuen bürgern von Utrecht vollständigen ersatz alles schadens, der ihnen von seinen leuten zugefügt werden möchte, welche seiner heerfahrt zuziehend durch ihre stadt kommen. Kluit 2,669. VdBergh 1,325 ex or. — Wegen der datirung vgl. zu iuni 24. 5260

— 24 (Colonie) Hoftag wegen der Romfahrt nach Naucleri Chronica, ed. 1579, p. 942: A. d. 1256 rex Guillelmus conventum principum ad octavum kal. iulii Colonie fieri mandat, in quo in Italiam pro nanciscenda imperii corona proficisci proponit utque principes ad quadragesime instantis dies Auguste occurrant, indicit; verum dum hec Colonie apud comitia tractantur, Frisones . . . Hollandiam igne ferroque devastant. — Die bei Nauclerus folgenden angaben über des königs letzte heerfahrt und tod sind nicht in ieder beziehung richtig, ergeben aber doch, obwohl sie auf keine der uns bekannten quellen zurückgehen, so manche genaue angaben, dass ich annehmen möchte, es sei für den ganzen absatz eine uns unbekannte beachtenswerthe quelle benutzt. Ordnung der reichsverhältnisse behufs des Römerzugs vor dem sommerfeldzuge gegen die Friesen erwähnt auch Beka; vgl. nr. 5266[a]. Aber festhalten an ort und tag bei Nauclerus würde uns nöthigen anzunehmen, dass bei nr. 5260 mit 11 kal. iulii im orig. der laufende monat aus versehen zu den calenden genannt und die urk. zum 22 iuli einzureihen sei; es würde weiter die angenommene einreihung von nr. 5260[b] wenigstens dann zu ändern sein, wenn man meiner auffassung, dass diese ereignisse nach nr. 5260 fallen dürften, beipflichtet. Sind solche auswege möglich, so trage ich doch bedenken, danach die anordnung zu gestalten. Wollen wir von der zeitangabe bei Nauclerus absehen, so liesse sich an den durch nr. 5286 bezeugten aufenthalt zu Cöln im dec. denken; doch würde das eine für einen hoftag sehr ungeeignete iahreszeit treffen. *a

. . . (Traiecti) Streitigkeiten mit den Utrechtern vor dem zuge gegen die Friesen. Während der könig zu Utrecht die prälaten in der vorhalle der Marienkirche versammelt hat, um über den platz zur erbauung einer capelle des heil. Georg zu berathen, wirft ein unbekannter friedensstörer einen grossen stein, der nahezu den könig getroffen hätte. Dieser reitet sogleich aus der stadt und bereitet sich vor, dieselbe anzugreifen; die bürgermeister folgen ihm nach Holland; der könig verlangt auslieferung des verbrechers, widrigenfalls er die stadt zerstören werde. Beka.

1255

— Nach der folge der begebenheiten bei Beka, vgl. nr. 5266[a], müsste der vorfall in diese zeit fallen, wo der annahme eines aufenthaltes zu Utrecht wenigstens nichts im wege steht. Dass der könig von den Utrechtern schwer beleidigt und zur zeit seines todes mit ihnen in fehdezustand war, wissen wir sicher aus dem schiedsspruch vom 12 iuni 1257, VdBergh 2,13, durch welchen alle occasione b. m. Wilhelmi quondam regis Allemannie oder aus andern ursachen entstandene streitigkeiten zwischen dem bischof und der stadt Utrecht einerseits und Florenz, des königs bruder und tutor von Holland, andererseits beigelegt werden, in dem bestimmt wird: Quia vero cives Traiectenses illustrem virum Wilhelmum, b. m. quondam regem Allemannie dominum suum, nec non et d. Florentium, fratrem dicti regis graviter offendaverunt, dampna et dedecus predictis regi et fratri suo et suis irrogando, prout idem rex et sui asserebant, quare inter ipsos suborte erant guerre periculose et inimicitie capitales, so sollen die bürger zur sühne 1500 mark an Florenz zahlen und es sollen alle schulden getilgt sein, welche der könig und sein bruder zu Utrecht machten. — Setzt Meerman 2,278 den vorfall unmittelbar vor der den letzten zug gegen die Friesen, also ende dec. 1255 oder anfang ian. 1256, so scheinen mir ausser der einordnung bei Beka sowohl die einzelnheiten seiner erzählung, als auch insbesondere iene angaben der urk. dagegen zu sprechen, dass der beginn des zerwürfnisses erst ganz kurz vor den tod des königs fällt. Andererseits reihe ich den aufenthalt erst nach nr. 5260 ein, weil diese zwar schon auf anstände mit den Utrechtern deutet, dieselben aber noch als dilecti fideles bezeichnet, während auch der inhalt nicht mehr in eine zeit völligen zerfalls passen würde. — In der urk. bischof Heinrichs von Utrecht von 1250 (1251) ian. 9 bei Heda ed. Buchelius 216, welche Meerman 2,281 für diese verhältnisse zu verwerthen sucht, ist nichts über Wilhelm gesagt. *5260b

iuli 20 Albertimonte gebietet dem stadtrath von Namur, dass er dem grafen Heinrich von Lützelburg gehorche, indem sein schwager Johann von Avesnes, dem er die grafschaft Namur, nachdem solche der gräfin von Flandern durch rechtsspruch der reichsfürsten abgesprochen worden war, zu lehen gegeben hatte, solche in seiner gegenwart und mit seiner genehmigung an den gedachten grafen Heinrich weiter verliehen und von demselben darüber den huldeid empfangen hatte. Ludewig Rel 5,446. Mieris Charterboek 1,278. Kluit 2,650. Lünig Cod. Germ. 2,2463. — Alle abdrücke haben ind. 13, aber das falsche iahr 1253. Vgl. nr. 5176 u. 5197[b]. 5261

— 21 verleiht dem Johann grafen von Burgund und herrn von Salins und dessen mit seiner ehelichen frau Isabelle von Corteney erzeugten kindern alle lehen und güter, welche weiland Otto herzog von Meran in der grafschaft Burgund vom reiche getragen, und welche, theils weil die schwestern des herzogs nach lehenrecht nicht erben können, theils weil diese lehen nicht zur rechten zeit bei ihm gemuthet wurden, theils aus was immer einem grund, ihm heimgefallen sind; überall mit vorbehalt der vogtei von Bisanz zu gunsten des burggrafen von Nürnberg. Waitz ex or. in Paris. Mon. Zoll. 2,33. Trésor des chartes 3,251. — Vgl. nr. 4968. 5262

— 21 genehmigt und bestätigt die übereinkunft zwischen Johann grafen von Burgund und herrn von Salins einer, und dem burggrafen Friedrich von Nürnberg anderer seite, wonach der erstere an die Lisa tochter des letzteren iährlich 200 mark als wittum zu zahlen hat, wenn Johann sein sohn, der diese Lisa ehelichen soll, sterben würde. Waitz ex orig. in Paris. Mon. Zoll. 2,34. Trésor des chartes 3,250. 5263

— 21 genehmigt und bestätigt auf die von Friedrich burggrafen von Nürnberg und Elisabeth dessen ehelicher frau, schwester weiland des herzogs Otto von Meran, an ihn gerichtete bitte, deren verkauf aller güter besitzungen und rechte, welche dieser herzog als er lebte in der grafschaft Burgund vom reiche zu lehen trug, an Johann graf von Burgund herrn von Salins und dessen mit seiner ehelichen frau Isabella von Courtenay erzeugte erben gegen 7000 mark um sie fortan vom reiche zu lehen zu tragen. Mon. Zoll. 2,32. 5264

— 22 (Albertimonte) Vgl. nr. 5260 eine möglicherweise hieher gehörende urk.

— 27 (Albertimonte) genehmigt und bestätigt auf die an ihn gerichtete bitte, dass Friedrich burggraf von Nürnberg und Elisabeth dessen eheliche frau, schwester des verstorbenen herzogs von Meran, alle güter und rechte, welche dieser herzog von Meran in der grafschaft Burgund vom reiche zu lehen hatte, so wie auch alle güter und lehen, welche sowohl gedachter Friedrich als dessen hiermit einverstandener vater Conrad in der grafschaft Burgund von ihm (dem könige) bereits früher zu lehen erhalten, dem Johann sohn des grafen Johann von Burgund mit ihrer

1255

tochter Lisa als aussteuer gegeben haben, mit alleiniger ausnahme der vogtei über Bisanz. Waitz ex or. in Paris. Mon. Zoll. 2,35. Trésor des ch. 3,251. — [Mit 6 kal. aug. Stimmen in nr. 5266 tag und ort, so wird uns das doch nöthigen, irgend ein versehen in der datirung anzunehmen, insofern der könig wohl an demselben tage zu Albertsburg und Egmond sein, aber dann hier angekommen nicht wohl nach nr. 5266 noch eine gerichtssitzung halten konnte. Dann aber legt der enge zusammenhang mit den drei vorhergehenden urkunden die annahme überaus nahe, dass die ortsangabe sich auch hier auf den 21 iuli bezieht und der 27 iuli sich aus einem schreibfehler im orig. oder aus nachträglicher ausfertigung unter beibehaltung der ienem frühern zeitpunkte entsprechenden ortsangabe ergeben hat.] 5265

iuli 27 — apud monasterium Egmundense — beurkundet den nobis nuper apud monasterium Egmundense pro tribunali sedentibus vor ihm ergangenen rechtsspruch, das kein abt, fürst des reichs, güter und lehen seines klosters ohne zustimmung seines capitels verkaufen verschenken oder sonstwie veräussern könne. Or. Guelf. 4,241. Mon. Germ. 4,373. Schaten Ann. Pad. 2,80. Lünig Corp. feud. 1,34. Paullini Hist. coll. Visbec. 79. Die abdrücke stammen aus einem orig. des klosters Corvei. — [Wäre hier die datirung auf die beurkundung zu beziehen, so müsste wegen des nuper die gerichtssitzung zu Egmond früher, also wohl vor iuli 21 fallen; und dann läge mit rücksicht auf nr. 5265 nichts näher als anzunehmen, es seien hier ort der handlung und tag der beurkundung irrig verbunden. Aber es scheint sich zu ergeben, dass gerade auch bei rechtssprüchen, in welchen schon im texte der ort mit nuper genannt ist, sich trotz der einführung mit datum sowohl ort als tag der datirung auf die handlung beziehen. Vgl. Beitr. zur Urkkl. 1,183. Und falls der zug gegen die Friesen richtig eingereiht ist, so spricht auch das itinerar dafür, dass die verschiebung nicht hier, sondern bei nr. 5265 anzunehmen ist.] 5266

in Fresiam — Heerfahrt gegen die Friesen. Anno d. 1256 domnus Willelmus rex Romanorum a quibusdam militibus suis incitatus surrexit contra Frisones extremos versus occidentem, qui dicuntur Westlingi; et estivo tempore novem parochias optinuit et ibi castrum edificavit in locis harenosis et equitibus adibilibus. Sed cum reliquam partem terre propter aquositatem et fossata non posset optinere estivo tempore, wiederholt er den zug im winter. Menko, M. Germ. 23,546. — Uebereinstimmend, wenn auch nicht ganz genau, Beka ed. Buchel. 87, Böhmer F. 2,447: Während der könig apud ulteriorem Alemanniam die reichsverhältnisse ordnet, um dann zur kaiserkrönung zu ziehen, machen die Friesen einfälle in Holland, so dass er beschliesst, diese vorher zu unterwerfen. Er geht über Utrecht (vergl. nr. 5260[b]) nach Holland; dann: Anno d. 1255 rex ipsam Fresiam potenter intravit, rebellantes sibi Fresones egregie vicit, et castrum Torenburch ad eorum sempiternum offendiculum fabricavit. Dann folgt der winterfeldzug. — B. erwähnt diesen zug nicht und scheint ihn für identisch mit dem im mai 1254 gehalten zu haben; vgl. nr. 5186[b]. Aber nicht allein dass die angaben von Menko und Beka sich nur auf 1255 beziehen lassen, ergibt sich weitere bestätigung durch nr. 5260, dann durch den brief des pabstes vom 20 sept. 1255, worin dieser dem könige schreibt: Accepimus homines de parte Frisie, quos diu contumaces habueras et rebelles, se ut tenentur tuo dominio submittentes, decimas omnium possessionum suarum, de quibus eas aliquis hactenus non percepit, tibi ac tuis heredibus in tuo comitatu Hollandie in perpetuum concesserunt. Melden die Ann. Mogunt. ap. Böhmer F. 2.251, M. Germ. 17,2 zu 1255: Wilhelmus rex triumphavit contra Flemingos in die translationis sti Martini (iuli 4), so handelt es sich bei der übereinstimmung des tages allerdings zweifellos um die schlacht bei Westcapellen 1253 und nicht etwa um eine verwechslung von Flandrern und Friesen; dagegen mag in einer quelle, welche die iahre durchweg genau angibt, möglicherweise die verwechslung der iahre durch den sieg über die Friesen veranlasst sein. — Dagegen wird mit B. anzunehmen sein, dass die Torenburg, nach Meerman 2,248 östlich von Alkmaar, schon nach dem zuge 1254 erbaut wurde, da nr. 5202 bereits ein castellan genannt wird; erzählen Menko und Beka die erbauung übereinstimmend hier, so erklärt sich das wohl hinreichend daraus, dass beide den zug von 1254 überhaupt nicht erwähnen. — Nach dem schreiben des pabstes vom 20 sept. wird der zug spätestens in die früheren zeiten des aug. zu setzen sein. Ihn schon in die lücke zwischen 21 iuni und 21 iuli zu setzen, scheint nr. 5260 zu verbieten, wonach damals das heer noch nicht gesammelt war. Für anfang aug. spricht weiter das itinerar, falls meine annahmen bezüglich der datirung von nr. 5265 und 5266 richtig sind. *a

1255

aug. 28 — Dordrecht — beglaubigt bei den bürgern von Dinant den Gerhard von Sinzig burggrafen von Landscron, den er mit einem vertraulichen auftrage zu ihnen schickt. Guden Cod. dipl. 2,951 ex or. Mittelrh. Urkkb. 3,946. 5267

— 28 — — An diesem tage erlässt der pabst abmahnungsschreiben an alle deutsche fürsten, dann insbesondere an den erzbischof von Cöln wegen der beabsichtigten neuwahl eines königs an stelle Wilhelms. — Ueber diese angelegenheit sind wir genauer unterrichtet durch eine reihe von stylübungen, welche Busson im Oesterr. Archiv. 40,134 ff. veröffentlichte und bezüglich ihres thatsächlichen inhaltes prüfte. Es kann danach nicht bezweifelt werden, dass es sich darum handelte, den Ottokar von Böhmen an stelle Wilhelms zu wählen. Es scheint mir nicht gerade nöthig, mit Busson anzunehmen, dass der plan bis in den spätsommer 1254 zurückreiche; denn die dafür massgebende feindliche stellung der gräfin von Flandern und des erzbischof von Cöln gegen den könig hat 1255 fortgedauert. Allerdings aber würde es sich nach den stylübungen um länger fortgesetzte verhandlungen handeln. Schreibt der könig von Böhmen den deutschen grossen, dass er in der quindena nach bevorstehendem Jacobi, also um beginn august zu verhandlungen nach Nürnberg kommen werde und bis dahin auch die wegen der angelegenheit an den pabst gesandten boten zurückerwarte, so dürften danach die verhandlungen kaum über das frühiahr 1255 zurückreichen, da Ottokar nicht gezögert haben wird, sich an den pabst zu wenden, sobald der plan irgend festere gestalt angenommen hatte. Auffallen kann dann, dass der pabst, der danach iedenfalls schon im iuli um die sache gewusst haben müsste, seine abmahnung erst am 28 aug. erliess. Erwähne ich die angelegenheit zu diesem, als dem einzigen ganz sichergestellten zeitpunkte, so reihe ich hier auch die beiden dem könige zugelegten schreiben ein, obwohl mindestens für das erste ein früheres stadium der verhandlungen angenommen sein muss. *a

. — antwortet dem (F. könige) von Böhmen (welcher mittheilte, dass die edeln Allemanniens [ihn ersuchten, sich wegen des ungenügens des königs zum könige wählen zu lassen, wozu er sich bereit erklärte, falls Wilhelm freiwillig auf sein recht verzichte), dass er, da es ihm trotz aller anstrengungen und trotz der förderung des pabstes nicht gelinge der widerstrebenden herr zu werden, bereit sei zu dessen gunsten auf das reich zu verzichten, vorausgesetzt, dass ihm der gemachte aufwand ersetzt werde. Apicem adepti—restauretur. Oesterr. Archiv 40,134. — Vgl. vorher. *5268

. — tadelt die (deutschen grossen) wegen ihrer sein ansehen mindernden äusserungen, indem er sein vertrauen ausspricht, dass endlich einer der ausgeschriebenen hoftage zu stande kommen und es ihm dort gelingen werde, sich des gehorsams von ganz Deutschland zu versichern. Quamvis universa—ammiracioni. Oesterr. Archiv 40,138. — Vergl. vorher. Der briefwechsel schliesst dann mit einer versicherung der grossen, dass sie beim zutreffen der vom könige ausgesprochenen erwartung zu seinem dienste bereit seien. *5269

sept. 22 — Egmunde — bestätigt die anweisung des zehntens in Verholte seitens des ihm seiner verdienste wegen besonders lieben abtes Lubbert von Egmond zur verbesserung des brodes und trankes der mönche dieses klosters, und schenkt noch selbst zehn pfund iährlicher einkünfte von seiner bede zu Aalsmeer zu gleichem zwecke. Per m. mag. Arnoldi prothonotarii. Mieris Charterboek 1,292. VdBergh 1,327 ex or. — Mit ind. 13. 5270

— 22 — — — — bestätigt dem probst und capitel der kirche von Zürich alle rechte freiheiten und guten gewohnheiten, welche ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben, so wie ihre ietzigen und künftigen besitzungen. Meerman Gesch. 5,219. — Mit ind. 13. 5271

— 30 — Leyde — nimmt das Deutschordenshaus zu Coblenz in besondern schutz und geleit und befreit dessen mit wein beladene schiffe auf dem Rhein von abgaben. Görz Mittelrh. Reg. 3,278 extr. Künftig bei Winkelmann ex or. *5272

oct. 11 — — — — verordnet und verspricht keinen wassergang oder schleusse (nullum meatum aquarum sive transitum qui spoya vulgariter nuncupatur) bei Sparendam zu machen oder etwas zu ändern um Sparendam, um Zytwinde, um den meerdamm qui seedyk vulgariter nuncupatur, und um Zwadenburgerdam, ohne den rath der landesrathmannen, qui hemenraden vulgariter nuncupantur. Mieris Charterboek 1,293. VdBergh 1,330. — Vgl. zum 9 april 1253. 5273

— 26 — apud Tulpetum — bestätigt dem augustinerkloster Caldenborn in halberstadter dioces die von den kaisern Lothar

1255		
		und Friedrich erhaltenen privilegien so wie alle güter die das kloster ietzt hat oder künftig erwirbt; auch soll der diocesanbischof dem kloster keinen vogt setzen ausser welchen der probst selber erbeten hat. Per man. mag. Arnoldi de Hollandia prep. Wethslar. proton. Schöttgen et Kreysig Dipl. 2,708. Das Diplomatarium Kaltenb. s. 17 zu Weimar hat iij. kal. nov. = 30 oct. — [Nach dem ausstellorte Zülpich wird der könig nicht rheinaufwärts, sondern durch Brabant an den Oberrhein gezogen sein.] 5274
oct. 31		(Aquisgrani) Vgl. oben nr. 5024 eine von B. hier eingereihte urkunde.
. . .	Bopardie	Aufenthalt spätestens am 3 nov. anzunehmen nach den folgenden urkk. *a
nov. 3	apud Wesaliam	schreibt dem schultheissen und den bürgern gemeinlich von Murten, wie ihm wohl bekannt sei welche gefahren sie um ihn und das reich mit aufopferung gutes und blutes gegen dessen feinde mannhaft bestanden, wofür er ihnen und ihren erben zu dank verpflichtet sein will, ersucht sie in der treue zu beharren, versichert sie dass er Murten Grasburg und Laupen nie vom reiche veräussern werde, bestätigt ihre rechte freiheiten und gewohnheiten, will mit den grafen von Kiburg keinen frieden schliessen ohne ihren rath. Schweiz. Geschichtsforsch. 7,226. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 447. Zeerleder Bern. Urkk. 1,464. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,203. Fontes rer. Bern. 2,403. Or. zu Murten. — Vgl. Reichss. zum mai 1255. 5275
— 4		(Bopardie) ertheilt der stadt Constanz die freiheit habendi consilium de cetero in civitate ipsa, ut imperii negotia et etiam civitatis Constantiensis liberius valeant saniori consilio cum necesse fuerit exercere. Copialbuch sec. 16 in Constanz nach Fickler. Winkelmann Acta 448 aus derselben quelle. — [Mit ii. non. nov., während B. nov. 5 angab. Ergibt die datirung ein rückläufiges itinerar, so ist zweifellos nicht in nr. 5275, sondern hier eine verschiebung von tag und ort anzunehmen.] 5276
— 5		Ankunft im Oberlande. Wilhelmus rex reversus est ad partes superiores feria sexta ante festum sti Martini et continuo convocatis omnibus civitatibus pervenit Oppenheim super negotio ste pacis confirmando etc. Ann. Wormat.; ebenso Zorns Chronik 103. — Wird in der regel Coblenz als scheide zwischen Oberland und Niederland betrachtet, so muss es sich hier nach dem urkundlichen itinerar um den tag der ankunft zu Mainz handeln. *a
— 5	Maguncie	erklärt alle etwa von grafen oder edeln ohne seinen befehl gegen die bürger von Constanz erlassenen achtssentenzen zum voraus für ungültig. Gengler Cod. municip. 1,638 extr. Künftig bei Winkelmann. *5277
— 6	——	erklärt alle in der stadt Bisanz aufgekommenen, den rechten des dortigen erzbischofs und dem königlichen ansehen abträglichen gewohnheiten, oder besser missbräuche für nichtig, insbesondere die zur unterdrückung der armen gereichende auflegung allgemeiner collecten, dann das verlangen dass von zwei zeugen der zweite bis auf das wort und auf die silbe dem ersten gleichlautend aussagen soll, damit sein zeugniss gültig sei, und will dass in civilsachen in der curie des erzbischofs nach recht und erprobter gewohnheit, nicht aber nach schlechten und dem geschriebenen recht zuwiderlaufenden gewohnheiten, und so wie es dem erzbischof, cum iurisdictionem temporalem et feuda regalia ecclesie Bisantine recepit ab imperio, verliehen sei, vorgegangen werde. Mém. de la soc. d'emulat. du Doubs IV 8,87 aus dem cartular des erzbisthums. *5278
— 7	——	bekundet den vor ihm auf frage des boten und procurator des erzbischof von Bisanz durch die anwesenden grafen, edeln und magnaten gefundenen rechtsspruch, dass solche welche in der curie des erzbischofs wegen criminalsachen oder civilsachen verurtheilt werden und sich gewaltsam dem gerichte entziehen, bezüglich ihrer körper dem erzbischofe verfallen sein sollen, ebenso ihre begünstiger und helfer, während dieienigen, welche dem erzbischofe hülfe gegen iene weigern, in die grösste in der erzbischöflichen curie übliche geldstrafe verfallen sein sollen. Sudendorf Registr. 1,109 doch nicht ohne mangel im zusammenhang. Oestr. Notizbl. 1851 s. 89 extr. Mém. de la soc. d'em. du Doubs IV 8,89 vollst. 5279
— 7	——	verordnet dass sich während vacanzen des erzbischöflichen stuhles niemand der güter des erzstiftes Bisanz anmassen solle. Archivalnotiz zu Besançon. Oestr. Notizbl. 1,89 extr. Sudendorf Registr. 1,110. — [Nach N. Archiv 2,282 enthält das cartular des erzstifts ausser der vom 6 nov. vier urkk. Wilhelms vom 7 nov., so dass, wenn die vorhergehenden nicht etwa doppelt eingetragen sind, zwei noch unbekannt sein würden.] 5280

1255

nov. 9 Oppenheim — verleiht dem präceptor und den brüdern des Deutschorden bei **Utrecht** auf ewige zeiten gleiche reichsfreiheit wie sich deren die bürger von Utrecht erfreuen. Kluit Hist. Holl. 2,675. 5181

— 10 — **Städtetag** des rheinischen bundes in gegenwart des königs. Ausser dem was dessen nachfolgende urkunde enthält, wurde insbesondere auf veranlassung der am 28 sept. vorher stattgefundenen gefangennehmung mainzischer und wormsischer städteboten durch den grafen Emich von Leiningen beschlossen, dass wer boten des landfriedens gefangen nehme oder schädige sofort mit ganzer macht von den verbündeten angegriffen und dergestalt bestraft werden solle, dass es andern zur abschreckung diene. Boehmer Cod. Moenofr. 1,108. Mon. Germ. 4,375. Weizsäcker Rhein. Bund 29, vgl. 77. — [Vergl. auch Ann. Wormat. oben zu nov. 5, welche dann nr. 5282 mittheilen und hinzufügen: Eodem tempore deposuit Wilhelmus per presentiam (sententiam?) principum cives qui dicuntur palburgere, ita ut de cetero nulla civitatum tales habeat vel recipiat. Aber zu Oppenheim dürften keine fürsten zugegen gewesen sein, da der könig sich in nr. 5282 nur auf die zustimmung der edeln und städte beruft, wie auch beim rechtsspruch nr. 5279 keiner fürsten gedacht wird.] a

— 10 — bestätigt mit dank gegen gott den (von dem rheinischen städtebund) gestifteten **landfrieden** und verordnet mit einwilligung der edeln und städte so wie mit seines rathes rath noch insbesondere: Die edeln und landherrn sollen ihrer gerichte recht gebrauchen und überall ihr recht erlangen. Sie sollen auch von den leuten in ihren gerichten nur solche dienste verlangen, welche diese und deren vorfahren seit dreissig vierzig und fünfzig iahren zu leisten gewohnt waren. Alle kirchen städte und märkte sollen sich ihrer herkömmlichen freiheiten rechte und ehren erfreuen. Edle und herrn welche sich durch die städte verletzt glauben, sollen darum keinen bürger fangen oder pfänden, sondern ihr recht suchen vor ihm dem könig, vor dem hofrichter graf Adolf von Waldeck, oder vor den schultheissen zu Boppard Frankfurt Oppenheim Hagenau oder Colmar. Auch die städte und märkte sollen in gleicher weise vor gericht ihr recht gegen beschädiger suchen. Wenn aber aus nachlässigkeit des richters kein recht erfolgt, dann sollen edle und städte gemeinschaftlich gegen den friedbrecher ziehen. Boehmer Cod. Moenofr. 1,95. M. Boic. 30a,325. M. Germ. 4,375 u. 17,58. Datt de Pace publ. 22. Senckenberg Medit. 351. Mieris Charterboek 1,294. Lünig Reichsarchiv 12,24. Dumont Corps dipl. 1a,202. Senckenberg Reichsabsch. 1,30. Schaab Städtebund 2,31. Quellen zur G. der St. Köln 2,360 ex orig. Originale dieser wichtigen urk. haben sich erhalten im archiv der stadt Worms, der stadt Cöln und in dem des erzstifts Mainz. — ‚Um den inhalt zu würdigen, der zugleich von hauptzwecken des rheinischen städtebundes kenntniss giebt, muss man besonders im auge behalten, dass durch die schwächung des reichsoberhauptes, die spaltung des reichs und die damit zusammenhängende entstehung der landeshoheit, überhaupt durch die grossen — wie hier in der urkunde ganz richtig gemessen ist — seit 30, 40 und 50 iahren eingetretenen staatsveränderungen, die gerichtsorganisation aufs äusserste erschüttert und die verhältnisse der neu auftretenden reichsstände, besonders der grafen, der reichsritter, der städte und märkte (oppida) unter einander und zum ganzen noch zu keiner feststellung gelangt waren. Wenn demungeachtet deutsche staats- und rechtsgeschichten zeiträume von 888 bis 1272 bilden, so wird dabei der wendepunct der geschicke unsers vaterlandes gänzlich übersehen, und dessen geschichte durch unrichtige gliederung um zusammenhang und bedeutung gebracht.‘ 5282

— 10 — bestätigt die privilegien der stadt **Oppenheim**, und giebt den dortigen rittern und bürgern das recht gewalt mit gewalt zu vertreiben, wenn die königlichen richter in Boppard Oppenheim Hagenau und Colmar ihnen kein recht schaffen. Andreae Oppenh. Pal. 38 extr. Ich lese in vigilia Martini statt Marci. 5283

— 10 — thut dem abt und convent des klosters **Eberbach** im Rheingau die besondere gnade, dass sie auch ferner in weiden und wäldern derselben begünstigung und grösserer sich erfreuen sollen, wie zu lebzeiten Ulrichs von Minzenberg. Zugleich beauftragt er die schultheissen in Oppenheim und in Frankfurt und alle seine andern beamten dem abt und convent sowohl hierin wie in anderem förderlich zu sein. Abschriftlich in meinem besitz. Rossel Eberb. Urkkb. 2,69 ex transs. Frank Oppenheim 238 ex or. — Der reichskämmerer Ulrich von Minzenberg war am 11 aug. 1255 gestorben. Wenck Hess. Gesch. 1,284 vgl. mit Boehmer Cod. Moenofr. 1,97. Derselbe hat also reichsgüter unter seiner verwaltung gehabt aus denen das kloster Eberbach nutzungen zog. 5284

Datum	Ort	Regest
1255		
nov. 17	in Traiecto minori	beauftragt den bischof von Strassburg und den grafen von Waldeck (der hier iusticiarius provincialis heisst) dem strassburgischen ritter Reinbold Liebenceller wegen der vielen dienste die dieser ihm in reichsangelegenheiten geleistet hat, mit der villa Trenheim und den gütern welche weiland kaiser Friedrich ebendaselbst dem schultheiss Wolfelin von Hagenau entzogen hat, genüge zu leisten. Schöpflin Als. dipl. 1,414. Strassb. Urkkb. 1,296. — ‚Der ausstellort kann weder Utrecht (Traiectum vetus oder inferius oder ad Rhenum) noch Mastricht sein, und muss zwischen Oppenheim und Cöln gesucht werden. Denn dass die nur mit dem iahr 1255 versehene urkunde hierher gehöre ist doch wahrscheinlich, weil der graf von Waldeck erst am 21 märz 1255 zum iustitiar ernannt wurde.' [Ich zweifle nicht, dass Mastricht gemeint ist, wohin der könig recht wohl bis zu diesem tage gelangen konnte, während auch das wiederauftreten zu Cöln bei der länge des zwischenraums nicht auffallen kann.] 5285
dec. 4		Befreiung der königin aus der gefangenschaft der Hermann von Rietberg. Dieser überfiel die königin, welche sich nach der abreise des königs mit graf Adolf von Waldeck nach Trifels begab, bei Edesheim (zwei stunden nördlich von Landau), beraubte sie ihrer kleinode, und führte sie gefangen auf seine nordwestlich von Edesheim gelegene burg Rietberg. Indessen wurden sie am 4 dec. wieder befreit, nachdem Ludwig herzog von Baiern, Friedrich graf von Leiningen, die Raugrafen, Philipp von Hohenfels, Philipp von Falkenstein und Werner von Bolanden mit den bürgern von Worms Oppenheim und Mainz vor die burg gezogen waren und den Hermann von Rietberg zur unbedingten übergabe genöthigt hatten. Zorns Chronik von Worms 104. Kürzer, nur den dec. überhaupt und das unrichtige iahr 1254 nennend die Ann. Wormat., M. Germ. 17,58 (Chr. Wormat. bei Ludewig Rel. 2,216). Vgl. auch Ann. Mogunt. zu 1256, M. Germ. 17,2. — [In den Wittelsbach. Regg. 27 weist B. darauf hin, dass Ludwig von Baiern in keiner urkunde Wilhelms als zeuge erscheint. Desshalb dürften auch zweifel gerechtfertigt sein, ob er wirklich an diesem zuge theilnahm. Vgl. Busson Landfriedensb. 67. — Die königin blieb auch weiter in dieser gegend; erst auf die nachricht vom tode des königs kehrte sie von Spiegelberg südlich von Germersheim nach Holland zurück. Ann. Wormat.] a
— 13	Colonie	bestätigt dem decan und capitel zu Mainz die denselben früher (am 16 märz d. i.) geschenkte kirche zu Ehenheim, ohne rücksicht auf die entgegengesetzten briefe, welche die äbtissin von Hohenberg oder andere erwirkt haben möchten. Würdtwein Nov. Subs. 8,218. — [Nach 1255, ind. 14, wie nach dem inhalt sicher hieher gehörend. Vgl. nr. 5260ª.] 5286
— (28)	in Fresiam	Auszug gegen die WestFriesen durch Alkmar und Vronen. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,114, Böhmer F. 2,431. Beka ed. Buchel. 87, Böhmer F. 2,448. — [Setzt Melis Stoke den auszug: op enen dach na Kors avende (Christabend), so dürfte das doch noch den dec. treffen, während B. ian. annahm. Und dann ist immerhin zu beachten, dass Nauclerus, vgl. nr. 5260ª, den auszug auf 28 dec. setzt.] a
1256		
ian. (28)	bei Hoogwoude	Todestag an der octave von st. Agnes; [so Melis Stoke, wo ein schreibfehler iedenfalls ausgeschlossen ist; damit stimmt 5 kal. febr. bei Beka, während das necrolog von Egmond 6 kal. feb. hat, VdBergh 1,334.] Der könig war mit seinem pferde im eise eingebrochen und wurde in dieser lage von einigen Friesen die ihn nicht kannten erschlagen. Als sie durch einen hinzukommenden erfahren hatten wer es war, da erschraken sie, und begruben den leichnam heimlich in einem hause zu Hoogwoude (südwestlich von Medemlik). Nur vier männer wussten hiervon, deren letztlebender das geheimniss dem sohne des königs grafen Floris anzeigte, als dieser im sommer 1282 siegend bis hierher vorgedrungen war. Floris liess nun die reste seines vaters erheben und zu Middelburg in der abtei beisetzen. Melis Stoke ed. Huydecoper 2,115 und 213. Vergl. Ann. Egmond., M. Germ. 16,479; Bald. Ninov., M. Germ. 25,545; dann den desfallsigen brief des grafen an den könig Eduard von England bei Rymer, Mieris Charterboek 1,430 und VdBergh 2,208. Vgl. auch Mathaeus Paris ed. Luard 5,549. Menco apud Matth. 2,157 u. M. Germ. 23,546. Ann. Stad. Bald. Avennens., M. Germ. 25,462. Wilhelm. Egm. apud Matth. 2,514. Eine sage über ein dem könige schon vor seinem tod bereitet gewesenes grabdenkmal hat Hermann Altah., M. Germ. 17,397. — Das denkmal welches ihm um 1542 Maria gouvernantin der Niederlande daselbst setzen liess, wurde mit so vielem andern ehrwürdigen und schönen durch die reformirten bilderstürmer zerstört. b

1209		
ian. 5	apud Wintoniam	Geburt zu Winchester als zweiter sohn des königs Johann von England und der Isabelle von Angouleme. Ort nach Ann. de Margan in Ann. monast. ed. Luard 1,29. Nach Ann. de Wintonia l. c. 2,80: in die epiphanie, wobei der brauch der kirche, den tag vom abend ab zu berechnen, zu berücksichtigen sein wird nach den bestimmteren angaben: nocte epiphanie, Ann. de Theokesberia l. c. 1,59, de Wigornia l. c. 4,379, und: in vigilia epiphanie, Ann. de Bermundeseia l. c. 3,451. *c
1225		
feb. 2	apud Londonias	Ritterschlag unter grossen feierlichkeiten; erhält die grafschaft Cornwall. Ann. de Wintonia 84. Ann. de Dunstaplia in Ann. monast. 3,94. Ann. de Wigornia l. c. 4,417. Roger de Wendower ed. Coxe 4,100. — Nach letzterm erhielt er auch Poitou, wie sich dadurch bestätigt, dass er während seines aufenthaltes in der Gascogne in den schreiben des königs als comes Pictavie bezeichnet wird; aber freilich noch nicht in dem beglaubigungsschreiben an die Gascogner vom 23 märz, Rymer 1,177. Am 19 oct. 1226 wird er mit dem dann üblich bleibenden titel als comes Pictavie et Cornubie bezeichnet. *d
märz 23	in Wasconiam	Abfahrt in die Gascogne mit dem grafen Wilhelm von Salisbury zum kampfe gegen die Franzosen, der mit glück geführt wird; insbesondere wird am 13 nov. nach langer belagerung Réole genommen. Nach dem tode könig Ludwigs von Frankreich am 8 nov. 1226 wurde auch la Rochelle und damit ganz Poitou an die Engländer übergeben. Vgl. Pauli Gesch. von England 3,555 ff. *e
1227		
mai 30	in Anglia	Rückkehr nach abschluss eines waffenstillstandes mit Frankreich. Am 9 iuli geräth dann Richard in heftigen streit mit dem könige, bei dem die barone für Richard partei ergreifen und der schliesslich auf einem tage zu Northampton am 3 aug. beigelegt wird, wobei Richard die ganze mitgift seiner mutter und die besitzungen des grafen von Bretagne und des verstorbenen grafen von Boulogne im königreiche erhält. Vgl. Wendower 4,141 ff. *f
1231		
märz 30	apud Falle	(iuxta Merlawe) Erste verheirathung mit Isabelle, tochter des grafen Wilhelm von Pembroke, wittwe des grafen Gilbert von Glocester uud schwester des marschall Wilhelm, der dann am 6 apr. stirbt. Der könig ist über die heirath sehr erzürnt, wird dann aber besänftigt. Ann. de Theokesberia 78. Ann. de Waverleia 309. Wendower 4,220. Th. Wykes ed. Luard, Ann. monast. 4,72. — Ein erster 1232 ian. 31 geborner sohn Johann stirbt in demselben iahre am 22 sept.; eine 1233 sept. geborne tochter Isabelle stirbt im oct. 1234; am 5 (?) non. nov. 1235 wird dann Heinrich geboren. Ann. de Theokesb. 81. 89. 92. 98. *g
1233		
märz 00	in Wallia	Feldzug circa festum sti Gregorii in quadragesima mit seinem schwager dem marschall Richard gegen den fürsten Lewelin von Aberfraw (Nordwales), welcher den waffenstillstand gebrochen und die vom könige der hut Richards anvertrauten besitzungen des von ihm ermordeten Wilhelm de Braose bedrohte, aber zum rückzuge gezwungen wird. Ann. de Theokesb. 88. *h
1235		
feb. 22	apud Westmonasterium	Anwesend bei der vermählung seiner schwester Isabelle mit dem durch Petrus den Vinea vertretenen kaiser Friedrich. Rymer. Mon. Germ. 4,308. Er begleitet dieselbe dann am 11 mai mit dem könige bis ans meer. Ann. de Theokesb. 96. — Richard wurde dann 1236 vom kaiser eingeladen, zu ihm zu kommen, 1237 war ein reise desselben zum kaiser in aussicht genommen, vergl. nr. 2136. 2160. 2258[a], und auch später finden wir ihn mehrfach in brieflichem verkehr mit dem kaiser. *i
1238		
feb. 00		Zerwürfniss mit dem könige. Schon 1237 war Richard wortführer der mit dem könige, insbesondere wegen der zurücksetzung der einheimischen und seiner verschwendung unzufriedenen. Matth. Paris ed. Luard 3,411. Jetzt kommt es in folge der ohne wissen und willen Richards durch den könig betriebenen vermählung ihrer schwester Eleonore, wittwe des grafen Wilhelm von Pembroke, mit Simon von Montfort am 7 ian. 1238 zu einem ernsten zerwürfniss, bei dem Richard alle einheimischen auf seiner seite hatte, das dann am 12 april durch verbriefte versprechungen des königs beendet wurde, nachdem Richard sich schon vorher, was ihm von vielen verdacht wurde, mit Simon ausgesöhnt hatte. Ann. de Theokesb. 108. Matthaeus Paris 3,475 ff. Vgl. das schreiben des königs vom 3 feb., Shirley Letters 2,15. *k
1240		
ian. 17	in Cornubia	Aufenthalt, während an diesem tage seine gemahlin Isabelle zu Berkhamstead stirbt. Ann. de Theokesb. 114. Matth. Paris 4,2. *l
iuni 3	apud Walingford	Aufbruch zur kreuzfahrt am pfingsttage (Th. Wykes 86), nachdem er schon 1236 das kreuz genommen. Einschiffung zu Dover wohl am 10 iuni, auf den Ann. de Dunstaplia 152, de

1240		Theokesb. 116, de Waverleia 325 den beginn der fahrt setzen; Ann. de Wintonia 88 nennen den 17 iuni. Am 24 iuni veranstaltet der könig von Frankreich ihm zu Paris ein grosses fest. Wegen des aufenthaltes in Frankreich und der Provence und die beziehungen zu pabst und kaiser vergl. Matth. Paris 4,43 ff. Im sept., in septimana infra oct. nativ. b. Marie, schiffte er sich zu Roka (Port de Bouc östlich von der Rhonemündung?) ein. m
oct. 8	Accon	Ankunft in vigilia s. Dionysii. Richard bringt den schon früher von den Johannitern mit dem sultan Ejub von Aegypten verabredeten waffenstillstand im feb. 1241 zum abschluss und vollzug, befreit damit die bei Gaza gefangenen kreuzfahrer, erbaut die burg von Ascalon und schifft sich am 3 mai wieder ein. Vgl. Wilken Kreuzz. 6,611 ff. Röhricht Beitr. 2,271. 281. *n
1241		
iuli 1	Trapani	Landung in octavis s. Johannis bapt. So in Richards schreiben bei Matth. Paris 4,138, während Ann. de Theokesb. 120 ihn circa nativitatem s. Joh. bapt. schon nach Rom gehen lassen. Besuch beim kaiser und beim pabste und fruchtlose bemühungen um die wiederherstellung des friedens zwischen beiden. Vgl. zu nr. 3221. Nach Matth. Paris 4,166 dauerte sein aufenthalt beim kaiser an vier monate und er kehrte dann durch Italien zurück, insbesondere zu Cremona festlich empfangen. *o
1242		
ian. 21	apud Doveram	Rückkehr die s. Agnetis, zusammentreffen mit dem könige zu Canterbury, dann in die s. Pauli (ian. 25) feierlicher empfang zu London. Ann. de Theokesb. 121, de Wint. 88, de Waverl. 329. Lib. de antiquis legibus ed. Stapleton 9. Matth. Paris 4,180. Th. Wykes 89; die tagesangaben zeigen abweichungen. *p
mai 9	in Wasconiam	Einschiffung zu Portsmouth (vgl. Ann. de Wint. 89. Th. Wikes 89) mit dem könige und theilnahme an dem kriege gegen Frankreich, der insbesondere auch dadurch veranlasst war, dass könig Ludwig seinem bruder Alfons die grafschaft Poitou verliehen hatte, deren titel Richard führte. Vergl. über den mit unglück geführten krieg Pauli Gesch. v. Engl 3,646 ff. In dem vom könige 1243 apr. 7 zu Bordeaux zugleich für Richard eingegangenen waffenstillstand wurde wenigstens stillschweigend Poitou aufgegeben. Doch wird Richard noch 1244 vom könige als graf von Poitou bezeichnet; später heisst er nur noch graf von Cornwall. *q
oct. 18	in Cornubia	Landung nach gefahrvoller fahrt zu Porth Enys in Cornwall, nachdem Richard in folge von zerwürfnissen mit dem könige sich von diesem getrennt hatte. Ann. de Theokesk. 128. Matth. Paris 4,180. *r
1243		
nov. 22	apud Westmonasterium	Zweite verheirathung mit Sanchia, tochter des grafen Raimund Berengar von Provence und der Beatrix von Savoien, schwester der königin. Ann. de Theok. 132, de Waverl. 330, de Wint. 89, Matth. Paris 4,263 (nov. 23), Th. Wykes 90 (ap. Walingford). — Laut vollmacht Richards d. d. Pons in Saintonge 1242 mai 26 war die ehe bereits 1242 iuli 17 zu Tarascon durch Peter von Savoien als procurator geschlossen; vergl. Wurstemberger Peter v. Sav. 4,86. 87. Nach Ann. de Theok. 128 war Richard selbst der heirath wegen schon bis Toulouse gegangen, aber vor feindlichen anschlägen gewarnt zurückgekehrt; nach schreiben könig Heinrichs vom 26 sept. 1242 aus Bordeaux, Champollion Lettres 1,65, beabsichtigte damals Richard auf längerm wege durch die länder des königs von Aragon in die Provence zu gehen pro filia comitis ducenda. — Am 1 dec. verzichtet Richard dann zu gunsten des königs auf alles, was ihr vater Johann als graf hatte, wogegen ihm die grafschaft Cornwall und die lehen Wallingford und Eye mit zubehör verbleiben und weitere lehen im iahresbetrage von 500 pfund aus den heimfällen zugesichert werden. Rymer 1,253. Er verzichtete dabei insbesondere auch auf die Gascogne, welche ihm nach Wendower 4,100 und Matth. Paris 5,290 schon 1225 verliehen worden, während sie dann später von der königin für ihren sohn Eduard gewünscht worden und das die hauptveranlassung der zerwürfnisse während des feldzuges 1242 gewesen sei. Ist aber in iener urk. gesagt, dass die verleihung zu Saintes stattfand, so sollte danach doch anzunehmen sein, dass verleihung oder bestätigung gerade während des feldzuges 1242 erfolgte. — Der erste 1246 geborne sohn der Sanchia starb in demselben iahre; zu weihnachten 1249 wurde dann Edmund geboren, der einzige eheliche sohn, der den vater überlebte. Matth. Paris 5,94. *s
1247		
oct. 28	de Francia	Rückkehr aus Frankreich, wo er mit könig Ludwig ohne erfolg über die zurückstellung der Normandie verhandelt hatte und dann zu den gebeinen des heil. Edmund nach Pontigny gewallfahrtet war. Matth. Paris 4,645. *t

1250		
feb. (7)	versus Lugdunum	Abreise zum besuche beim pabste in principio quadragesime (Ann. de Wint. 91), mit dem er nach Matth. Paris 4,635 schon früher dadurch in näheren beziehungen stand, dass er dessen geldbedürfnissen durch darlehen abhalf, wie auch der könig von England seinem bruder Richard stark verschuldet war und diesem dafür auf kosten der unterthanen vortheile gewährte, die dessen reichthümer noch ausserordentlich steigerten; vgl. Pauli Gesch. v. Engl. 3,673. Vom pabste aufs ehrenvollste empfangen, haben beide lange mit einander verhandelt, ohne dass der gegenstand bekannt wurde. Soll der pabst schon 1247 Richard das römische kaiserthum angetragen haben (vergl. nr. 4885[e]), so kann es sich darum ietzt nicht gehandelt haben, da das ein eingriff in die rechte Wilhelms gewesen wäre; auch kaum um das lateinische kaiserthum, während es ganz wahrscheinlich ist, dass Richard schon ietzt das königreich Sicilien angetragen wurde. Auch mögen die vermuthungen nicht ohne grund sein, dass der pabst schon damals (für später vgl. 3817[a]) darauf dachte, dass er genöthigt sein könnte, sich in die englischen besitzungen zurückzuziehen. Vgl. Matth. Paris 5,110. 112. 347. Am tage der gefangennahme des königs von Frankreich, also am 6 apr., speiste Richard beim pabste. Als ergebniss seiner reise wird danach auch die päbstliche bulle vom 11 apr. zu betrachten sein, durch welche dem könige von England behufs des von ihm gelobten kreuzzugs auf drei iahre der zehnte von allen kircheneinkünften überlassen wurde. Nach schreiben könig Heinrichs vom 8 märz, Shirley Letters 2,59, war Richard auch für verhandlungen mit Frankreich wegen verlängerung des waffenstillstandes bevollmächtigt. In diebus rogationum, den ersten tagen des mai, kehrte Richard nach England zurück. *5286u
1251		
nov. 5	apud Hayles	Feierliche einweihung der kirche der von Richard 1245 gegründeten abtei Hales nordöstlich von Glocester. Ann. de Waverl. 337. 343, de Wint. 93, de Theokesb. 146. Matth. Paris 5,262. Th. Wykes 103. *v
1252		
nov. 00		Ankunft des magister Albert in England um Martini, den der pabst am 3 aug. beglaubigt hatte für verhandlungen mit Richard über dessen beabsichtigte erhebung zum könige von Sicilien. Nach Th. Wykes ed. Luard 125 hätte der pabst für die erhebung erstattung der gehabten kosten von 150540 mark verlangt, was Richard ablehnte und bedingungen stellte, welche der pabst nicht annimmt; da schon 12 iuni 1253 der pabst zur ernennung Carls von Anjou bevollmächtigt, so müssen sich die verhandlungen mit Richard schon geraume zeit früher zerschlagen haben. Vergl. Matth. Paris 5,346. 457, Nic. de Curbio c. 31, Ann. de Burton in Ann. monast. 1,339 und Regg. des pabstes. *w
1253		
aug. 6		Abreise des königs nach der Gascogne, während dessen bis zum 3 ian. 1255 dauernden abwesenheit Richard zugleich mit der königin reichsverweser ist. Wegen seiner bestellung und thätigkeit vgl. Shirley Letters 2,99. 101. Champollion Letters 1,95. Ann. Winton. 93, de Dunstaplia 186 ff. Th. Wykes 104. Lib. de ant. leg. 21. *x
1256		
ian. 28		Erledigung des reichs durch den tod könig Wilhelms. *y
(märz 00)		Heinrich könig von England schreibt dem Wilhelm Bonquer bezüglich der deutschen königswahl es sei sein wunsch, ut talis in regem Alemannie eligatur, qui ecclesiae Romanae devotus et nobis dilectus existat, et maxime cum Gallici in preiudicium nostri ad hoc aspirent, wodurch seine absichten auf Sicilien vereitelt werden könnten, wesshalb er den pabst veranlassen möge einen der drei Cardinäle J. von St. Lorenz, Hugo von Sta Sabina oder Ottobonus von St. Adrian nach Deutschland zu schicken, um dies geschäft wohl zu ordnen; ihm weiter aufschub zu erwirken bezüglich der zahlung von 135501 mark und der sendung von truppen unter seiner oder eines capitän führung, wozu er bis Michaelis verpflichtet sei, da er wegen des dem legaten in Apulien zugestossenen unfall und der gefangennahme des grafen von Savoi das in so kurzer zeit nicht erfüllen könne. Rymer 1,337. Shirley Letters 2,114. — [Steht in den Litterae clausae vor einem zum theil dieselben angelegenheiten betreffenden schreiben an den pabst vom 27 märz und dürfte ziemlich gleichzeitig sein.] 5287
iuni 12		(apud Westmonasterium) Heinrich könig von England beglaubigt den Richard von Clare grafen von Glocester und Hereford und seinen seneschall bei allen deutschen fürsten für nicht näher bezeichnete verhandlungen. Rymer 1,342. — [Wir werden darin die eröffnung der vorverhandlungen über die wahl Richards zu sehen haben. Es wurde dann von einigen wahlfürsten Johann von Avesnes an Richard und von diesem mit genügender vollmacht nach Deutschland zurückgeschickt, wo er im nov. und dec. die verhandlungen zum abschluss brachte. Vgl.

1256

Reichssachen und Busson Die doppelwahl des Jahres 1257 s. 11 ff. 117 ff. — An der von Busson aufgestellten, mit B's annahme, dass die veranlassung der wahl von England kam, übereinstimmenden reihefolge der botschaften glaube ich auch gegen die abweichende annahme von Schröer De studiis Anglicis in regno Siciliae et Alemannie adipiscendo collocatis (Bonnae 1867) S. 32 festhalten zu sollen. Wenn nach dieser annahme Johann von Avesnes die verhandlungen eröffnete und bereits am 12 iuni von Richard bevollmächtigt zurückkehrte, so würde der abschluss der verträge nicht erst in die letzten zeiten des iahrs fallen.] 5288

dec. 26 | Londini | Annahme der wahl formelle auf dem vom könige von England zu weihnachten versammelten parlamente, auf welchem die boten des erzbischofs von Cöln erschienen. Vgl. Matth. Paris ed. Luard 5,601 ff., ‚welcher die gründe für und gegen die annahme der wahl geschickt einander gegenüber gestellt hat'. — In festo Innocentium in capella sti Stephani apud Westmonasterium coram domino rege et consilio suo prebuit dominus Ricardus comes Cornubie ... assensum electioni principum Alemannie, qui eum elegerunt in regem eorum. Lib. de ant. legibus 25. — Richardus comes Cornubie electus est in regem Alemannie in crastino natalis. Ann. de Wigornia 443. Setzen die Ann. de Wintonia 96 die wahl schon in den nov., so mag sich das auf die entscheidenden vorverhandlungen beziehen. *a

— 26 | —— | Richard graf von Cornwall verspricht alles das zu halten, was wegen seiner römischen königswahl Johann von Avesnes (am 15 dieses monats; vgl. Reichss.) dem erzbischof Conrad von Cöln versprochen hat, nur dass das ziel binnen welchem er es übernimmt eine sühne zwischen dem erzbischof und dem cardinal Peter Caputius (vgl. nr. 5213[a]) zu beschaffen bis auf mariä himmelfahrt verlängert sein soll, was Walram der bruder des grafen von Jülich, Friedrich von Sleida und magister Theoderich scholaster von Bonn auf ihre verantwortung zugestanden haben. Mitbesiegelt vom könig Heinrich III von England. Kindlinger Samml. 8. Meyer und Erhard Zeitschrift 5,132. Bodmann Cod. ep. 309. Lacomblet Urkkb. 2,233. — Aus dieser urkunde lernt man also die machtboten des erzbischofs Conrad kennen, welche das wahlgeschäft mit Richard unterhandelten. Nach Matth. Paris sandte nun Richard den grafen von Glocester und Johann Mansel als seine machtboten nach Deutschland; vgl. Reichss. zu 1257 ian. 25. 5289

1257

ian. 13 | | (apud Frankenford) Königswahl in der octave der epiphanie auf st. Hilariustag. Hauptquellen für die wahlvorgänge sind: Thomas Wikes und Math. Paris ad h. a., ferner Gesta Trev. apud Hontheim 803 u. M. Germ. 24,412, Cont. Cosmae ap. Pelzel et Dobr. 1,388 u. M. Germ. Scr. 9,175; ferner die verhandlungen des rheinischen städtebundes bei Böhmer Cod. Moenofr. 1,109, M. Germ. L. 2,377 ff., Weizsäcker Rhein. Bund 31 ff.; die urkunde könig Rudolfs über die baierische chur d. d. Augsburg 15 mai 1275, und ganz besonders die bulle des pabstes Urban IV. d. d. Civita Vecchia 31 aug. 1263, in welcher die rechtsausführungen der beiden kronprätendenten enthalten sind und in derienigen Richards zum erstenmal sieben ausschliessliche churfürsten erwähnt werden. Vergl. auch Ann. Wormat., Hamburg., S. Rudpert. Salisb., Ellenhardi Chr., Herm. Altah., Chr. Sampetr., Chr. Balduini Avenn. — Schon auf den 23 iuni [um welche zeit nach dem schreiben des pabstes vom 28 iuli insbesondere die wahl Conradins betrieben sein muss,] und 8 sept. 1256 waren nach Frankfurt wahltage ausgeschrieben ohne dass man sicher weiss weshalb sie erfolglos blieben. Die rheinischen städte hatten am 12 märz und 6 mai zu Mainz, dann am 15 aug. zu Wirzburg tage gehalten und gleich auf dem ersten beschlossen bei einer zwiespaltigen wahl keinen der gewählten anzuerkennen. Hieraus darf man schliessen dass die fürsten gleich anfangs uneinig waren. Indessen hat sich auf dem ersten der beiden genannten wahltage die mehrheit wahrscheinlich für Ottocar könig von Böhmen ausgesprochen, denn vom 17 iuli bis 10 aug. war erzbischof Conrad von Cöln persönlich in Prag um diesem die deutsche krone anzubieten. Aber Ottocar antwortete ablehnend: se data sibi divinitus gloria contentari (vgl. ausser dem Cont. Cosmae auch Joh. Vict. apud Boehmer 1,289 und Reimchronik cap. 115 s. 125). [Vergl. gegen diese, von Schirrmacher Kurfürstenkolleg 73 wieder vertretene annahme Böhmers: Lorenz 1,150. Busson 13. Schröer 24.] Nun versammelten sich mehrere fürsten, unter denen wir Albrecht herzog von Sachsen, Johann markgrafen von Brandenburg und Albrecht herzog von Braunschweig kennen, zu Wolmirstädt bei Magdeburg, und bezeichneten am 5 aug., als ihnen Ottocars ablehnung schon bekannt sein konnte, [vergl. dagegen Lorenz 152,] den damit einverstandenen Otto markgrafen von Brandenburg als künftigen könig. Warum diese vorwahl, die auf dem am 8 sept. nach Frank-

1257

furt gesetzten wahltag, zu dem auch die städteboten eingeladen waren, zur weiteren berathung gekommen sein wird, erfolglos blieb, ist uns unbekannt. Schon frühe hatten sich indessen fremde eingemischt. König Heinrich von England hielt es für nöthig französischem einfluss entgegen zu treten, und dahin zu wirken, dass ein ihm geneigter fürst die krone erhalte. Er schickte deshalb gesandtschaften an den pabst und bereits am 12 iuni auch an die deutschen fürsten. Von England aus kam also die veranlassung zur wahl Richards. [Vergl. nr. 5288.] Doch erst im dec. kam der handel (denn das war diesmal die wahl) mit ihm ins reine. Conrad erzbischof von Cöln, der erbauer des doms, trat dabei um so mehr an die erste stelle, als der erzb. von Mainz damals in der gefangenschaft des herzogs Albrecht von Braunschweig sich befand, aus der er eben nur mit den von Richard für seine erwählung gezahlten geldern (in Ottocars reimchronik werden sie handsalbe genannt) ausgelöset wurde. ‚Richardus fortiter rex [frater regis?] Angliae coepit ad imperium aspirare. Tunc Moguntinus erat captus, quem Richardus redemit octo milibus marcarum, ut ad suam esset benivolus electionem. Hic effudit pecuniam ante pedes principum sicut aquam.... De pecunia eius multa incredibilia sonuerunt. Certe tantum olei, quantum infusam est eius capiti, potuisset in sua terra precio emisse minori. Stulta Anglia, quae tot denariis sponte est privata! Stulti principes Alimanniae, qui nobile ius suum pro pecunia vendiderunt! Ann. Hamburg., M. Germ. 16,384. Nach einer äusserung des burggrafen von Nürnberg in der Reimchronik hätte Ludwig von Baiern von beiden theilen handsalbe genommen geschätzt auf 40000 mark.‘ — Richards wahl erfolgte auf dem felde vor der stadt Frankfurt, wohin, wie sich hieraus ergiebt, auch diesmal wieder der wahltag gelegt war. Seine wähler waren: Conrad erzbischof von Cöln für sich und im namen des gefangenen erzbischofs Gerhard von Mainz, dann Ludwig und Heinrich pfalzgrafen bei Rhein und herzoge von Baiern (deren stimmen später als die eine des herzogthums Baiern gedeutet wurde, im vierzehnten iahrhundert aber an die Pfalz kam). [Bezüglich der bedeutung der theilnahme Heinrichs vergl. Busson 120. Schirrmacher Kurfürstenkoll. 89. Wiener Sitzungsber. 77,839. Weiland in den Forsch. zur deutschen G. 20,311.] Einige tage nachher traten dieser wahl auch noch die machtboten Ottocars königs von Böhmen bei. Vor der wahl soll eine vorberathung der wählenden mit den prälaten herzogen (?) und andern anwesenden stattgefunden haben. Der erzbischof und die herzoge waren mit bedeutender waffenmacht erschienen. Dies war der grund weshalb die in der stadt befindlichen Arnold erzbischof von Trier und der herzog von Sachsen, bei denen auch damals noch die böhmischen machtboten waren, sie nicht einlassen wollten. Später am 1 april, aber wieder zu Frankfurt, erwählte dann derselbe erzbischof von Trier, zugleich wie er behauptete in vollmacht des königs von Böhmen, des herzogs von Sachsen und des markgrafen von Brandenburg, und im beisein der bischöfe von Speier und Worms den könig Alfons von Castilien. Vgl. wegen könig Ottocars rolle noch insbesondere die anmerkung zum nachfolgenden 22 ian. Diese opposition kam nach Thomas Wikes nur daher weil man englischer seits mit dem erzbischof von Trier über die erkaufung seiner wahlstimme nicht handelseinig geworden war, während Matth. Paris ed. Luard 5,624 in dem vorschieben des Alfons französischen einfluss sieht. [Vgl. bei Alfons.] Die rheinischen städte blieben nun leider ihren beschlüssen nicht treu, wohl eine hauptursache weshalb ihr vielversprechender bund so bald nach seinem entstehen zerging. Die niederrheinischen städte erkannten Richarden sogleich als könig; wie Frankfurt und die wetterauischen mit ihm capitulirten siehe unten beim 8 sept.; Speier Worms und Boppard erklärten sich unter dem einfluss des bischofs von Speier (Ann. Worm.) im ersten augenblick, aber nicht auf lange, für Alfons. Den schmerz des vaterlandes über diese trostlosen zustände haben die dichter ausgesprochen, vgl. den Meissner und den Helleviur bei Raumer Gesch. der Hohenst. Ed. II 4,360 und in Hagens Minnesinger 3,102 und 34. — Richard war am 5 ian. 1209 geboren, also damals 48 iahre alt. Durch seine schwester Isabelle war er ein schwager Friedrichs II, von dem er vorzüglich geschätzt wurde und den er 1242 auf der heimkehr von seinem kreuzzuge besucht hatte. An reichthum, welchen er durch finanzielle unternehmungen zu mehren wusste, übertraf Richard die meisten fürsten seiner zeit, an energie des charakters wenigstens seinen bruder den könig Heinrich von England; [doch war er nach Matth. Paris 5,347. 695 kränklich und in den waffen ungeübt, aber in consiliis prudens et circumspectus.] Darum sagt Thomas Wikes ed. Luard 118 von ihm: qui dum esset in Anglia regem et regni negotia gubernabat; ad cuius nutum universa regni negotia dependebant. Wie beschränkt war dagegen seine wirksamkeit in Deutschland! Sie

1257

erstreckte sich nicht über das flussgebiet des Rheins, und bestand blos in erkaufungen und vermittlungen. Richard sah fortwährend England, wo die quelle seiner reichthümer war, als seine heimath an; Deutschland war ihm nur ein luxusbesitz mit dem er von zeit zu zeit schaugepränge trieb. Von fünfzehn regierungsiahren brachte er wenig über ein viertel in Deutschland zu. Er versuchte gar nicht zu regieren; aber er hätte es auch ohne inländische hausmacht mit dem gelde allein nicht vermocht. So geschah es dass noch ein zeitgenosse desselben, Gotfried von Ensmingen, von ihm schreiben konnte: cuius regis memoria cum sonitu periit. — Während der ganzen dauer seiner regierung führte Richard am päbstlichen hofe einen process mit Alfons über die gültigkeit ihrer beiderseitigen kronansprüche, welcher iedoch nie zur entscheidung kam. [Mehrmals] während seiner regierung, wollten einige wahlfürsten den königlichen stuhl für erledigt erklären und eine neue königswahl vornehmen (vgl. die päbstlichen briefe vom 3 iuli 1262, 18 sept. 1266 und 7 nov. 1268), aber es ist uns nicht überliefert weshalb diese bemühungen, von denen der pabst abmahnte, erfolglos blieben. — Richards canzler war Nicolaus bischof von Camerik, sein prothonotar (und wie es scheint hauptsächlichster geschäftsmann) derselbe Arnold von Holland probst zu Wetzlar, der schon bei könig Wilhelm gleiches amt versehen hatte. — Richard rechnete seine regierungsiahre vom tage seiner krönung; er siegelte [Heffner nr. 72] fast immer mit rothem wachs. — Die blüthe deutscher dichtung reichte bis an diese zeiten, eine neue baukunst begann sich in denselben zu entwickeln, die geschichtschreibung aber fehlt ihnen, weil das leben der nation keinen politischen mittelpunct darbot. Darum sind die fremden Mathäus Paris und der bis 1289 reichende, also ebenfalls zeitgenössische Thomas Wikes fast die einzigen quellen. Um die vereinigung der urkunden Richards so wie durch sorgfältigere bearbeitung seiner geschichte hat sich Gebauer sehr verdient gemacht in seinem werk: Leben und Thaten herrn Richards erwählten römischen Kaysers. Leipzig. 1744. 4. — ‚Da das englische reichsarchiv aus dem ganzen dreizehnten iahrhundert erhalten ist, so möchten dort noch wichtige beiträge zu dieser periode unserer geschichte vorhanden sein. Aber es wird wohl lange dauern bis sie uns aus einem lande zukommen, aus dem wir selbst wegen der dortigen hindernisse sie uns nicht wohl holen können, und wo das urkundliche geschichtsstudium seit Rymer so wenig fortschritte gemacht hat dass sogar die sehr grossen der recordscommission zur verfügung gestellten summen fast nutzlos ausgegeben wurden.‘ 5289a

ian. 17 | | (apud Windesor) Heinrich könig von England schreibt dem bischofe von Hereford unter anderm dass er sicher erfahren, dass sein bruder Richard zum könig Deutschlands erwählt werde und dass er beabsichtige mit demselben nach Deutschland zu gehen. Rymer 1,353. *5290

— 22 | Wallingford | schreibt als erwählter römischer könig dem päbstlichen legaten in England Johann erzbischof von Messina, wie er so eben durch deutsche boten vernommen habe, dass machtboten des königs von Böhmen neuerdings bis Cöln (usque Conum?) [Luard liest Covum und vermuthet Canvey an der Themsemündung, was schwerlich richtig,] gekommen seien und daselbst bekannt gemacht hätten, dass derselbe könig in seine wahl vollständig einwillige, und ihm, wenn er nach Deutschland komme, huldigung leisten wolle, mit 16000 schilden zu seinem dienst bereit. Das möge der erzbischof auch dem bruder Johann von Dya mittheilen. Annales Burtonenses apud (Fell) Script. rer. Angl. 375, ed. Luard 391. Gebauer Leben Richards 335. Rymer. — Der könig von Böhmen scheint iedoch seine gesandten desavouirt zu haben, denn wenige wochen später nahm er durch vollmacht an der wahl des Alfons antheil, wie wir aus den päbstlichen briefen vom 31 aug. 1263 und 7 nov. 1268 (Clemens IIII an Ottocar: Cum in utrumque dictorum electorum tua vota, licet successive, direxeris) mit bestimmtheit wissen. Was ihn iedoch wieder nicht hinderte im iahr 1262 (nachdem die von einigen wahlfürsten damals beabsichtigte wahl Conradins nicht zu stande gekommen war) am 9 aug. seine lehen von Richard zu nehmen, und dann 1268 in zweifel zu stehen ob er nicht an der damals proiectirten wahl eines dritten römischen königs theil nehmen solle. Dieser wankelmuth erneute sich bei Rudolfs wahl und kostete dem Ottocar zuletzt die hälfte seiner besitzungen und dann das leben. Vgl. die päbstlichen briefe vom 3 iuni 1262 und 7 nov. 1268 bei Raynald. [Später warf B. in den regg. Otakars zu 1257 ian. 13 die frage auf, ob wohl ienes vorgeben Alphonsens von einer durch Otakar dem erzb. von Trier zu seinen gunsten gegebenen vollmacht, welches eine desavouirung der böhmischen machtboten voraussetzt, so ganz seine richtigkeit habe, zumal

1257		
		wir wüssten, dass ausser der belehnung vom 9 aug. 1262 Otakar auch noch 1266 (vergl. unten) einen beweis des vertrauens Richards erhielt; gewiss sei iedenfalls dass Otakar durch seine betreffenden mittheilungen an den päbstlichen stuhl wesentlich dazu beigetragen habe, dass zur zeit von Richards abwesenheit in England nicht 1262 Conradin und 1268 irgend ein anderer fürst zum römischen könig gewählt wurde. Vergl. dagegen Lorenz 1,157, dann Busson 35, welchem insbesondere auch zuzugeben sein wird, dass die angaben dieses briefes sich nicht auf die zu Frankfurt befindliche botschaft Otakars beziehen.] 5291
feb. 12	. . .	(apud Westmonasterium) König Heinrich von England lädt den abt von Burton auf spätestens freitag (märz 16) vor mittefasten zum parlament nach London, da sein zum könig von Deutschland gewählter bruder am tage nach mittefasten seine reise antreten wird, vor dessen abreise wichtige geschäfte zu erledigen seien. Ann. de Burton ed. Luard 384. Rymer 1,354. *5292
märz 18	Londini	Grosses parlament zu mittefasten. Richard nimmt abschied und ernennt den bischof von London zum obersten verwalter seiner besitzungen in England. Die nach Deutschland geschickten Richard graf von Glocester und Johann Mansel waren damals zurückgekehrt. Gleich nach dem schlusse des parlaments erschienen auch der erzbischof von Cöln, die bischöfe von Lüttich und Utrecht, graf Floris von Holland und andere deutsche herrn um ihrem neugewählten könige zu huldigen und ihn abzuholen. Richard beschenkte den erzbischof von Cöln mit einer kunstreichen bischofsmütze, worauf derselbe sagte: Mitravit me et ego eum coronabo. Von der wahl des gegenkönigs Alfons war damals in England noch nichts bekannt. Math. Paris ed. Luard 5,621. 624. 625. Thomas Wikes. Lib. de ant. leg. 26. Ann. de Dunstaplia 203. Ann. Hamburg. — Die Ann. de Wintonia 96 setzen das parlament irrig erst auf ostern. a
apr. 6	——	genehmigt als erwählter römischer könig die verpfändung der burg Nimwegen seitens seines vorfahren könig Wilhelms (vgl. 4889, 4921, 4948 und 5190) an graf Otto von Geldern um 16000 und 5000 mark. Bethmanns abschr. ex copiario sec. 15 in Arnheim. Böhmer Acta 307. Sloet Oorkkb. 2,771. Orig. im Hausarchive zu München. 5293
— 8	——	Ostern. — Et die pasche statuit eos qui de Allemannia venerant in officiis suis, unumquemque ad officium ex feudo sibi deputatum; et sic versus mare iter arripuit et navigio suo apud Gernemutham praeparato appropiavit. Ann. de Dunstaplia 203. — Nach Lib. de ant. leg. 26 waren einige deutsche fürsten (vgl. nr. 5292[a]) erst in der osterwoche gekommen. *a
— (10)	——	Erste Abreise nach Deutschland. Math. Paris ed. Luard 5,627. 629 [zu tertia die pasche. Dagegen Lib. de ant. leg. 26: Postea die iovis in eadem septimana (apr. 12) ipse recessit a Londoniis iter arripiens versus mare et uxor eius cum eo et Henricus filius suus de prima uxore sua.] — Die namen von 47 englischen herrn, welche den erwählten Richard mit besonderem urlaub ihres königs begleiteten, stehen bei Rymer. b
— 29	Yernemuth	Einschiffung zu Yarmouth, wo ihn widriger wind länger aufgehalten hatte. Thomas Wikes und Richards brief vom 18 mai; vergl. Matth. Paris 5,627. — Lib. de ant. leg. 26 setzt die einschiffung auf den 27 apr. c
mai 1	Dordrect	Landung. Am dritten tag zieht Richard weiter durch Holland und Geldern nach Achen. Vergl. Richards brief vom 18 mai. Thomas Wikes [ed. Luard 116 u. Ann. de Wigornia 444 setzen die landung gleichfalls auf den 1 mai.] d
— 11	Aquisgrani	Einzug am freitag vor himmelfahrt. Vergl. Richards brief vom 18 mai. e
— 17	——	Königskrönung auf himmelfahrt durch erzb. Conrad von Cöln. Zugleich wurde Richards gemahlin Sanchia gekrönt. Am folgenden tag schlug der könig seinen sohn Heinrich (der später zu Viterbo am 13 märz 1271 meuchlerisch erstochen wurde) zum ritter. Anwesend war ausser dem erzbischof von Cöln auch noch der erzbischof Gerhard von Mainz mit der nachricht dass er am 9 mai bei Boppard den erzbischof Arnold von Trier geschlagen habe. Ueberhaupt sollen ausser diesen beiden erzbischöfen noch zehn bischöfe, dreissig herzöge und grafen, so wie 3000 ritter anwesend gewesen sein. Vgl. Richards briefe an den prinzen Eduard von England und an seinen seneschall vom 18 mai. Math. Paris ed. Luard 5,641. Thomas Wikes ad h. a., so wie die zeugen der urkunde für Aachen vom 22 mai. — [Der zeit (bei der krönung) hat bei ihm die königlichen regalia Philips von Falkenstein, dem sie Wilhelm vertrauet hatte, der gab sie Richarden, als er ihme 4 (?) mark verehret hat. Zorns Chr. 105. Diese angabe wird durch nr. 5301 unterstützt.] — Von diesem tage an zählt Richard seine regierungsiahre. f

1257			
mai 18	Aquisgrani	schreibt dem Eduard erstgebornem des königs von England, und giebt ihm nachricht über seine seefahrt landung und ankunft in Aachen, über den in der zwischenzeit durch den ihm anhängenden erzbischof von Mainz gegen den von Trier bei Boppard davon getragenen sieg, über seine königliche krönung und seine absicht demnächst den erzbischof von Trier anzugreifen. Gebauer Leben Richards 337. Annal. Burton. in Fell Script. 376. Lünig Reichsarchiv 4,171. Rymer.	5294
. . .		schreibt seinem grossseneschall in England einen brief gleichen inhalts mit einem [erst nach 18 mai geschriebenen] zusatz. Matth. Paris ed. 1644, addit. 136. Gebauer 339.	5295
— 18	——	verspricht dem burggrafen Gernand von Werd in bezug auf die von demselben für könig Wilhelm gemachten schulden nach dem recht und mit gnade zu behandeln. Lacombl. Urkb. 2,237.	5296
— 19	——	wiederholt demselben die urk. könig Wilhelms vom 23 iuni 1253. Mitbesiegelt von C. erzb. von Cöln und den grafen A. von Berg und Th. dem iungen von Cleve. Lacomblet 2,237 note extr. Winkelmann Acta 449.	5297
— 20	——	erneuert und bestätigt dem grafen Otto von Geldern die eingerückten urkunden könig Wilhelms (d. d. Werden 1248, oben nr. 4948, und Nimwegen 1 iuni 1254) die verpfändung der burg Nimwegen betreffend, welche nur vom reich und nur fürs reich soll eingelöset werden können. (Betouw) Handvesten van Nymegen 85 extr. Bethmann ex copiario in Arnheim. Böhmer Acta 307. Sloet Oorkkb. 2,773. Orig. im Hausarchive zu München.	5298
— 22	——	bestätigt der stadt Achen, welche an ehren alle lande und städte nächst Rom übertrifft, recht und freiheit die ihr Karl der grosse gegeben und alles was ihr seine vorfahren am reich Friedrich und Heinrich und andere verliehen haben, was noch einzeln aufgezählt wird, wie freiheit von dienstbarkeit für eingeborne und zuziehende, zollfreiheit im ganzen römischen reich, freiheit von reichssteuern doch mit vorbehalt freiwilliger gaben, dass niemand die bürger zu auswärtigem dienst fordern dürfe der sie länger als vom morgen bis abend von hause hält. Z.: die erzbb. G. v. Mainz u. C. v. Cöln, die bischöfe v. Camerik, Utrecht, Münster, Paderborn, der erw. v. Lüttich, der abt v. Inden, diese fürsten; Otto gr. v. Geldern, Floris vormund v. Holland, die gr. Th. der alte u. der iunge v. Cleve, Walr. herz. v. Limburg, die gr. Heinr. v. Lützelburg, Wilh. v. Jülich, Arn. v. Los, Ad. v. Berg, der gr. v. Bar, Joh. v. Avesnes u. Balduin dessen bruder, Joh. gr. v. Spanheim, Simon dessen bruder, Emich Wildgraf, der graf v. Nuenar, Th. herr v. Falkenburg, der gr. v. Zweibrücken, Walr. v. Jülich, Ger. v. Lützelburg, Bernh. herr v. Lippe, Wilhelm herr v. Altena, Wern. v. Bolanden u. Phil. v. Falkenstein. Quix Cod. Aq. 1,124. Lacombl. Urkkb. 2,238. Das original ist als ausnahme mit weissem wachs besiegelt.	5299
— 22	——	belehnt den Rheingrafen Werner mit dem schloss Schwabsberg und dem dorf Groswinternheim, welches vorher Gottfried von Eppstein zu lehen trug. Mitgeth. von Habel. Böhmer Acta 308. Mittelrhein. Urkkb. 3,1009.	5300
— 22	——	belehnt den Philipp von Falkenstein und dessen erben mit dem kammeramt (officium camere) und allen lehen welche dessen schwiegervater Ulrich von Minzenberg der alte und dann Ulrich der iunge vom reiche zu leben trugen. Grüsner Beitr. 3,188. Hansselmann Landeshoh. 1,416 und 417. Oetter Samml. versch. Nachr. 1,427.	5301
— 22	——	bestätigt der stadt Nimwegen das privileg könig Heinrichs (VII) d. d. Wizenburc 31 aug. 1230. Bondam Charterb. 1,519. (Betouw) Handvesten van Nymegen 6. Sloet Oorkkb. 773.	5302
— 24	Colonie	bestätigt dem cistercienserkloster Eberbach im Rheingau das recht mit seinen schiffen zollfrei auf dem Rhein zu fahren zu Boppard und an allen reichszöllen. Aus dem original in Idstein. Rossel Urkkb. 2,90.	5303
— 27	——	Pfingsten. — Aufenthalt am feste schon nach dem zusatze zu nr. 5295 beabsichtigt.	*a
— 27	——	bestätigt auf bitte seiner edeln bürger von Cöln die privilegien die ihnen von römischen kaisern und königen und von erzbischöfen von Cöln verliehen worden sind; namentlich dass ihre schiffe und die aller städte des erzstifts Cöln zu Boppard nur den alten zoll, (nämlich iedes einzelne schiff nur zwei denare und einen obulus) bezahlen, bei Werden aber ganz frei sein sollen, und dass sie zu Duisburg in ihren alten rechten bleiben sollen; verspricht ausser den ihm nöthigen leibwachen keine truppen in die stadt zu führen, in derselben keinen hoftag zu halten, im erzbisthume keine burgen zu ihrem schaden errichten zu lassen und die bürger nicht ausserhalb der stadt zu gerichte zu ziehen, sondern selbst im pallaste zu Cöln nach urtheil der schöffen	

1257		
		über sie zu richten. Z.: die erzb. Conr. v. Cöln u. Gerh. v. Mainz; die bisch. Bruno v. Osnabrück, Simon v. Paderborn, Nicol. v. Camerik, Albr. abt v. Werden, fürsten; dann Goswin decan u. Phil. thesaurar am dome zu Cöln, Otto probst v. Achen; Walr. herz. v. Limburg, Ad. gr. v. Berg dessen br., Joh. v. Avesnes u. Bald. dessen br., Joh. gr. v. Schowenburg, Conr. Wildgraf u. Emich dessen sohn, Conr. Raugraf, die gr. Gottfr. v. Sain u. Ger. v. Nuenar; Gerh. herr v. Randerath, Conr. herr v. Müllenark, Phil. herr v. Minzenberg, Wern. v. Boland, Wirich v. Daun, Gerhard v. Landskron, Friedr. u. Arn. burggrafen v. Hammerstein. D. per man. N. Camerac. ep., principis et cancellarii nostri, vicem gerentis... Ger. Magunt. archiepiscopi per Germ. nostri archicancellarii. Apologie des Erzstifts Cöln 14. Securis ad rad. pos. 286. Gebauer 343. Lünig Reichsarchiv 13,347. Lacomblet Urkkb. 2,239. Quellen zur G. der St. Köln 2,369. Das original welches ich abgeschrieben habe ist vom 27 (nicht 26) mai. — Gewiss war es eine grosse auszeichnung, dass hier Cölns bürger nobiles cives heissen zu einer zeit wo man unter nobiles viri [wohl noch] die grafen begriff. 5304
mai 28		giebt dem Ludwig, schreiber des herzogs von Baiern, erste bitten an das domcapitel zu Passau. Mon. Boic. 11,231. Oefele Script. 1,728 extr. — ‚Auch in der hs. des Herm. Altah. aus Fr., während Frankfurt doch nicht passt.‘ [Wird sich aus: datum feria ii. post pentecosten, ergeben haben.] 5305
— 30	Colonie	befreit das kloster Camp von der zollabgabe zu Kaiserswerth für alle gegenstände, welche für den eigenen bedarf des klosters bestimmt sind. Forsch. zur D. Gesch. 15,390 ex or.; unvollst. ebenda 12,455. *5306
iuni 3	——	verspricht den von dem bischof von Camerik und Johann von Avesnes (zu Cudendorp 15 dec. 1256) mit dem erzbischof von Cöln geschlossenen vertrag unverbrüchlich zu beobachten. Kindlinger Sammlung merkw. Nachr. 9. Mayer und Erhard Zeitschrift 5,133. Bodmann Cod. ep. Rudolfi 310 mit dem unrichtigen datum iii id. (statt die) iunii. Vgl. Lacomblet Urkundenbuch 2,233 anm. 5307
— 5	——	bestätigt dem kloster St. Gislen in Hennegau das eingerückte privileg kaiser Friedrichs II d. d. Mainz im aug. 1235 worin wieder das von kaiser Heinrich VI d. d. Neapel 17 iuni 1191 enthalten ist. Or. in Brüssel. Reiffenberg Mon. de Namur 8,437. 5308
— 6	——	beauftragt den bischof von Camerik, seinen canzler, dass er das kloster St. Gislen gegen alle diejenigen schützen solle, welche dessen rechte freiheiten und besitzungen zu beeinträchtigen versuchen. Aus dem or. in Brüssel. Reiffenberg 8,439. Böhmer Acta 308. 5309
— 7	——	beurkundet dass er dem Gerhard burggrafen von Landscron die burg Landscron bei Sinzig wie bisher belassen habe. Westphalia vom 9 iuli 1825. Mittelrh. Urkkb. 3,1012. 5310
— 16	——	nimmt abt und convent des klosters Maulbronn mit ihren besitzungen in seinen und des reichs schutz. Petri Suevia eccl. 575. Besold. Doc. red. 1,498. Gebauer 346. 5311
— 21	Bonne	bestätigt dem grafen Emich von Leiningen die verpfändung von Godramstein und Billigheim durch könig Wilhelm um 500 mark silber, so dass er bis zur lösung jährlich 50 mark daraus ziehen soll. Böhmer Acta 309. 5312
. . .	ante Bopardiam	Belagerung. Die datirung der folgenden urkk. zeigt dass der könig nicht in die stadt konnte, welche auf seite des erzbischofs von Trier und des Alfons war, während die dort befindliche reichsburg für Richard besetzt war. Vgl. dessen briefe vom 18 mai d. i., wonach der erzbischof von Mainz kurz vorher die vom erzbischofe von Trier belagerte burg entsetzt und mit lebensmitteln und besatzung versehen hatte. a
iuli 13	——	(in castris) bestätigt dem Heinrich grafen von Lützelburg die grafschaft Namur, wie Johann von Avesnes ihm solche verliehen und könig Wilhelm sein vorfahr am reich dies bestätigt hat; doch mit dem vorbehalte, dass der graf sich gleich den fürsten und andern getreuen, seinen genossen, an seinem hofe stellen soll, falls hier eine klage bezüglich der grafschaft Namur erhoben werden sollte. Ludewig Rel. 5,448. Gebauer 348. Lünig Cod. Germ. 2,2465. — [Vgl. nr. 5261, wonach Richard beim vorbehalte wohl die gräfin Margarethe von Flandern im auge hatte; vgl. auch zum 20 apr. 1258.] 5313
— 15	——	(—) befreit nach dem beispiel seiner vorfahren kaiser Friedrich und könig Wilhelm die stadt Ober Wesel auf ewig von fremder dienstbarkeit, will dass die stadt niemals fremder herrlichkeit untergeben werde, sondern mit allen zugehörigen einkünften unveräussert beim reich

1257

bleibe, und bestätigt namentlich deren befreiung von vögten, nachdem kaiser Friedrich deshalb die vogteilichen rechte der brüder von Schönberg um 300 mark aus reich gekauft hat. Z.: die erzb. G. v. Mainz u. C. v. Cöln, bisch. (N.) v. Kamerich hofcanzler, Walr. herz. v. Limburg, Heinr. gr. v. Lützelburg, Wilh. gr. v. Jülich, Gotfr. gr. v. Sain, Heinrich v. Virneburg, Joh. gr. v. Spanheim, Conr. Wildgraf, Conr. Raugraf, Walr. v. Jülich nostri exercitus mareschallus, Wern. v. Boland truchsess, Phil. v. Valkenstein cämmerer, Wirich v. Daun. D. per m. mag. Arnoldi de Hollandia, prepositi Wetzlariensis, protonotarii. Günther Cod. Rheno-Mos. 3[a],xi. Mittelrh. Urkundenbuch 3,1015. 5314

aug. 10 | ante Bopardiam | (in castris obsidionis Boppardie) Gerhard erzbischof von Mainz belehnt die tochter des Wilhelm von Scharfenstein mit den angegebenen lehen ihres grossvaters Meingot von Scharfenstein. Bodmann Rheingau. Alterth. 353 extr. 5315

. . . | —— | Einnahme; nach nr. 5315[c] wohl erst in den spätern zeiten des monats. Richardus ergo electus a quibusdam Aquisgrani coronatus, multas invasit civitates, scilicet Bopardiam quam cepit. Ann. Wormat., M. Germ. 17,59. *a

. . . | Bingen | Anwesenheit und anerkennung. Ann. Wormat. *b

— 25 | | An diesem tage war der könig noch nicht zu Mainz falls die angabe der Ann. Wormat. 61 genau, dass der angriff des Jacob vom Stein auf nach Mainz ziehende boten der stadt Worms erfolgte: die sabbati 8. kal. sept. eo tempore, quando domnus Richardus, qui se pro rege gerebat, processerat de obsidione Bopardie, volens Moguntiam intrare. *c

— 26 | Maguntie | bestätigt dem abt und convent von Walkenried auf bitte des erzbischofs von Mainz ihre von seinen vorfahren am reich erhaltenen gnaden und freiheiten. Gebauer 133 und 349 mit facs. und siegel. Urkkb. für Niedersachsen 2,224 ex or. 5316

— 28 | —— | bestätigt den bürgern von Schlettstadt alle freiheiten und rechte welche ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben. Bethmann ex or. in Schlettstadt. Winkelmann Acta 449. 5317

sept. 8 | —— | Hoftag auf maria geburt, auf welchem die städteboten den könig anerkennen wie sich aus den damals ausgestellten urkk. unzweifelhaft ergiebt; [aber Worms und Speier verweigern das. — Deinde Bingen, post hoc Moguntiae veniens ab eis tanquam Romanus rex acceptus est, quod tamen Wormatia et aliae civitates facere noluerunt, donec vi eas compelleret; Wormatienses et Spirenses hoc omnino renuerunt, neque precibus neque vi neque pecuniis compelli potuerunt, propter quod multas eis suscitavit molestias, quia episcopus Wormatiensis partis eius fuit. Ann. Wormat. — Nach diesem tage werden des königs sohn Heinrich und seine genannten englischen begleiter nach England zurückgekehrt sein, wo sie nach Matth. Paris ed. Luard 5,653 um Michaelis eintrafen; als grund ihrer rücksendung wurde vermuthet: quod Alemanni non sustinent cor regis sui, sicut Anglici, consiliis alienigenarum more arundinis inclinari. Vgl. Ann. de Dunstaplia 203: Speciales quosdam, quos de Anglia secum adduxit, ut Jacobum de Anditheleye et Stephanum de Cheyndut et alios sibi familiares, consiliarii sui de Alemannia statim in Angliam remiserunt.] a

— 8 | —— | verspricht den bürgern von Frankfurt innerhalb ihrer stadt keinen burglichen bau anlegen, auch wenn er vom pabste verworfen und ein rechtmässiger könig gegen ihn aufgestellt werden sollte, die gedachten bürger der ihm geleisteten huldigung entlassen zu wollen. Boehmer Cod. Moenofr. 1,116. Priv. et Pacta von Frankf. 6. Lünig Reichsarchiv 13,560. Gebauer 350. — Das waren also die bedingungen unter welchen Frankfurt mit den wetterauischen städten den könig anerkannte. Man sieht wie viel die städte bei dem damaligen zustande des reichs sich herausnehmen konnten und mussten. Recht merkwürdig ist die bezugnahme auf den pabst, denn dieses selbe Frankfurt (und andere städte gleich ihm) hatte noch bis vor drei iahren könig Conrad starb an den Hohenstaufen festgehalten trotz dem pabst, weil ihm Friedrich und Conrad eben die rechtmässigeren herrn zu sein schienen. 5318

— 8 | —— | bestätigt den bürgern von Frankfurt im allgemeinen ihre freiheiten rechte und privilegien so wie ihre guten gewohnheiten, insbesondere aber gestattet und verspricht er ihnen einzelnes in bezug auf ehezwang, gefangennehmung einzelner bürger, unveräusserlichkeit der städte Frankfurt, Friedberg, Wezlar und Gelnhausen vom reiche, steuerpflichtigkeit der bisher verpflichteten güter, in welche geistliche oder weltliche hände dieselben auch kommen mögen, belassung der vom kaiser Friedrich mit zustimmung der fürsten vorgenommenen abschaffung der vogtei, ein-

1257

künfte der brücke. Boehmer Cod. Moenofr. 1,117. Priv. et Pacta von Frankf. 5. Lünig Reichsarchiv 13,559. Gebauer 351. Vgl. Goldast Const. 1,308. — Was die abschaffung der vogtei durch kaiser Friedrich II bedeutete, ergiebt sich deutlicher aus der vorhergehenden urk. vom 15 iuli für OberWesel. — Der verzicht auf gefangennehmung einzelner bürger ist eigentlich ein verzicht auf ausübung von pfändungsrechten an einzelnen bei ansprüchen gegen die gemeinde. 5319

sept. 8 | Maguntie | verspricht den bürgern von Friedberg in ihrer stadt keine burg zu erbauen und sie eventuel der geleisteten huldigung zu entlassen. Lünig Reichsarchiv 13,728. Gebauer 358. 5320

— 8 | —— | bestätigt denselben ihre freiheiten rechte und privilegien, namentlich in bezug auf ehezwang, gefangennehmung einzelner bürger, u. s. w. Lünig Reichsarch. 13,728. Gebauer 359. 5321

— 8 | —— | verspricht den bürgern von Wezlar in ihrer stadt keine burg zu erbauen und sie eventuel der geleisteten huldigung zu entlassen. Guden Sylloge 474. Gebauer 355. Mittelrh. Urkundenbuch 3,1027. 5322

— 8 | —— | bestätigt denselben ihre freiheiten rechte und privilegien, namentlich in bezug auf ehezwang u. s. w. Guden Sylloge 474. Mittelrh. Urkkb. 3,1026. 5323

— 8 | —— | bestätigt den bürgern von Gelnhausen ihre freiheiten rechte und gewohnheiten, namentlich in bezug auf ehezwang u. s. w. Lünig Reichsarchiv 13,786. Gebauer 353. Höfling Gesch. v. Lohr 13. — Ohne zweifel erhielt Gelnhausen auch gleich den andern reichsstädten der Wetterau ein privileg in bezug auf burgbau in der stadt und eventuelle entlassung aus der huldigung, doch hat sich dasselbe nicht erhalten. 5324

— 8 | —— | verspricht den bürgern von Nürnberg keine tochter oder verwandte derselben wider ihren willen an iemanden zu verheirathen, keinen bürger zu fangen um geld von ihm zu erpressen, und verordnet dass alle güter, welche daselbst bisher reichssteuer zahlten auch ferner dazu verpflichtet sein sollen wer auch deren eigenthum erwerbe. (Wölckern) Hist. Nor. dipl. 136. 5325

— 9 | —— | nimmt die abtei Limpurg an der Hardt in seinen schirm. Würdtwein Monast. Pal. 1,113. 5326

— 15 | —— | bestätigt dem decan und capitel der kirche von Mainz die schenkung der kirche zu Ehenheim in strassburger dioces, welche denselben sein vorfahr Wilhelm (sub dato Frankfurt 16 märz 1255) gemacht hat. Würdtwein Nov. Subs. 8,219. Or. zu München. 5327

— 15 | | Vertrag mit Oppenheim sabbato in octava nativitatis Marie, wonach der könig die zerstörung der dortigen burg verzeiht und ihre nichtwiedererbauung zusagt, dann erlass der reichssteuer auf drei iahre und eventuelle verzichtleistung auf die huldigung, wenn der könig vom pabste verworfen werde; Oppenheim leistet dann dem könige den treueid, der dort den ritter Jacob von Litwilre zum schultheissen setzt. Ann. Worm. a

—16 | —— | verspricht innerhalb der mauern der stadt Oppenheim so lang er lebt keine burg zu erbauen. und verzeiht den bürgern, dass sie die burg welche daselbst gewesen ist zerstört haben. Andreae Oppenh. Pal. 39. Franck Gesch. von Oppenheim 239 ‚irrig zum 13 sept.‘ 5328

— 16 | —— | bestätigt den bürgern von Oppenheim die freiheiten und rechte welche ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben so wie ihre guten gewohnheiten, und verspricht noch insbesondere keine tochter oder verwandte derselben wider willen irgend iemanden zur ehe zu geben. Andreae Oppenh. Pal. 39. Franck Oppenh. 239. 5329

— 18 | Oppenheim | beurkundet dass er den rittern und bürgern von Oppenheim versprochen habe in ihre stadt keinen der edeln mitzubringen, welche durch gefangennehmung brand und raub sie beschädigt haben, es sei denn dass solches gesühnt worden oder dass die bürger den eintritt besonders gestatten. Aus einer abschrift von 1546. Franck Oppenh. 240. 5330

. . . | | Nach Worms und Speier kam der könig nicht, denn diese hohenstaufisch gesinnten städte so wie auch der bischof von Speier hielten zu Alfons, den sohn einer Hohenstaufin, den enkel könig Philipps, und schlossen deshalb am 16 ian. 1258 ein besonderes bündniss. [Vergl. oben zu sept. 8 und Reichss.] Für Richards scheinkönigthum war es nicht entscheidend ob ihm einige städte gehorchten oder nicht, aber für Deutschland war es von den grössten folgen, dass nun der rheinische städtebund, welcher bei zwiespältiger wahl keinen der kronprätendenten hatte anerkennen und vielmehr bewaffnete neutralität hatte behaupten wollen, durch das partheinehmen der städte auf entgegengesetzten seiten gebrochen war. Von den gemeinen war

1257

nun eine wiederherstellung des erschütterten reichsverbandes nicht mehr zu erwarten. Ein kräftiger könig mochte wohl noch einmal den versuch machen; wie auch dieser mislang das zeigt könig Albrechts geschichte. Die enkel haben bis zu unsern tagen die folgen geduldet. a

sept. 20 — Wissenburg — bestätigt den bürgern von Hagenau ihre von seinen vorfahren am reich erhaltenen rechte und freiheiten, namentlich in bezug auf den reichswald und das ried, auf die feststellung ihrer reichssteuer auf 150 pfund, verspricht die stadt nicht vom reiche zu veräussern und nichts wider recht von den einzelnen bürgern zu erpressen, verzichtet auf den ehezwang, verordnet dass alle dortigen güter gleichmässig steuern sollen, und verbietet das buteilen der königsleute die sich mit fremdhörigen verehelicht haben. Schöpflin Als dipl. 1,421. — ‚Dass Hagenau damals von allen obern städten allein [aber doch auch Schlettstadt, vgl. nr. 5317] sich für Richard erklärt habe, dass dieser in diesem iahr über Oppenheim hinaufgekommen, dass er gar in drei tagen von Oppenheim nach Weissenburg gezogen sei: scheint mir alles nicht sehr wahrscheinlich; indessen hat die urkunde mit iahr 1257, ind. 15 und reg. 1 unzweifelhaft hierher gehörige daten; [auch dürfte der folgende ausstellungsort ergeben, dass Richard mindestens über Oppenheim hinausgekommen war]. Sollte Richard vielleicht um sich der reichskleinodien zu versichern einen schnellen ritt nach Trifels gemacht haben? Der reichskämmrer Philipp von Falkenstein [der ihm aber bereits bei der krönung, vgl. nr. 5293f, die reichskleinodien übergeben haben soll,] war schon auf seiner seite. Vgl. die urkk. vom 22 mai und 15 iuli 1257 und vom april 1269.‘ 5331

— 25 — apud Alceiam — bewilligt den töchtern des grafen Emich von Leiningen in ermanglung von söhnen die nachfolge in allen reichslehen desselben. Böhmer Acta 309. Or. zu München. — Der aufenthalt zu Alzey mag durch verhandlungen mit Worms veranlasst sein. *5332

— 26 — —— — genehmigt dass graf Emich von Leiningen seine gemahlin Elisabeth mit der reichslehnbaren burg Landeck (bei Klingenmünster) bewidmete. Böhmer Acta 309. *5333

oct. 29 — Leodii — gebietet den bürgern von Camerik abermals dem Johann von Avesnes, seinem familiaren und rath, als seinem stellvertreter den eid zu leisten, da in Lüttich von allen edeln und getreuen des reichs der spruch gegeben sei, dass alle städte des reichs dem könig den eid zu leisten haben, wie solchen daraufhin die stadt Lüttich auch schon geleistet hat; erklärt dass er damit keine schmälerung der rechte ihres bischofs, seines canzlers, und dessen kirche beabsichtige; fordert sie auf nach leistung des treueides dem Johann von Avesnes, welchem er ihren schutz übertrug, als seinem vicar bezüglich aller dem römischen könige zustehenden befugnisse zu gehorchen. Cartulaire sec. 15 zu Cambrai nach Bethmann. (Die herausgabe dieses wichtigen cartulars wäre sehr zu wünschen.) Winkelmann Acta 450. — [Den Johann von Avesnes, in cuius sinu tota regis spes reponebatur, soll der könig nach der krönung zu seinem seneschall ernannt haben; in den urkk. führt er den titel nicht; er starb am 26 märz 1258. Vgl. Matth. Paris ed. Luard 5,641. 664. Kluit Hist. com. Holl. 2,733.] 5334

nov. 28 — Nussie — bestätigt den brüdern des Deutschorden, welche die weltliche ritterschaft verlassend Christi ritter geworden sind und unter der fahne des herrn die heidnischen völker bekämpfen, die von seinen vorfahren am reich erhaltenen privilegien freiheiten und rechte. Feder Unterricht no. 9. Brandenburgische Usurpationsgesch. 103. Gercken Cod. Brand. 7,106. Gebauer 362. Hennes Cod. dipl. 1,157. 5335

— 28 — —— — nimmt den präceptor und die brüder des Deutschordenshauses zu Coblenz in seinen schutz und in sein geleit, und verordnet dass ihre schiffe mit wein und andern sachen frei auf dem Rhein sollen fahren dürfen. Abschriftl. von Kausler. Winkelmann Acta 450 ex or. 5336

dec. 7 — Werde — verspricht den bürgern von Camerik, nachdem sie seinem beauftragten Johann von Avesnes pflichtmässig für ihn gehuldigt haben, sie zu vertreten wenn bischof N. von Camerik, sein canzler, deshalb eine ansprache gegen sie erheben sollte, indem er zugleich verspricht die gesetze der stadt aufrecht zu halten, doch mit vorbehalt der rechte der dortigen kirche. Bethmann ex copia sec. 15 zu Cambrai. Winkelmann Acta 451. — Vergl. nr. 5334. 5337

. . . — — schreibt dem Eduard erstgebornen des königs von England, Manfred habe assassinen nach England geschickt, um den Eduard und dessen bruder, dann nach Deutschland, um ihn selbst und den sohn Conrads zu ermorden, da er dann glaube niemanden mehr fürchten zu müssen. Ann. de Burton ed. Luard 395 fragm. — Vielleicht schon früher. Vgl. nr. 4670a. *5338

1257		
. . .		schreibt nach England, dass man, weil ihn unvermuthet geldmangel betroffen, seine dortigen waldungen verkaufen solle. Erwähnt Ann. de Dunstaplia zu 1257, ed. Luard 206. *5339
1258		
feb. 27	apud Sieberg	nimmt die abtei Siegburg in seinen schutz und bestätigt deren besitzungen. Or. in Düsseldorf. Lacomblet Urkkb. 2,243. — Mit 1258, ind. 1, regni 1. 5340
märz 24		Ostern.
apr. 14	Aquis	sichert seinem verwandten Thomas von Savoi auf den fall dass die von Turin bezüglich dessen, worüber er gegen sie klagt, sich weder mit ihm friedlich einigen, noch zu rechte stehen wollen und er dadurch zum kriege wider sie genöthigt werde, die unterhaltungskosten von hundert rittern auf vierzig tage mit vierhundert (vierzig) pfund sterling zu. Winkelmann Acta 452 ex transs. von 1273. 5341
— 14	——	spricht den Thomas von Savoi von iedem vertrage frei, den er durch gewalt gezwungen und zu seinem grossen schaden mit denen von Turin eingegangen, und sichert ihm, falls diese daran festhalten und sich nicht zu rechte stellen wollen, für den fall eines krieges hülfe zu, wie zuvor. Wurstemberger Peter von Sav. 4,239 nach einem inventar. — B. gab einen extr. ex or. [?] zu Turin nach Wurstemberger, ohne dass sich erkennen lässt, ob sich derselbe auf diese oder die vorhergehende urk. bezieht. *5342
— 20	——	verspricht der Margaretha gräfin von Flandern und Hennegau den rechtsspruch (d. d. Frankfurt 11 iuli 1252) wodurch ihr könig Wilhelm fürstenthum und reichslehen entzogen hat zu widerrufen, und sie in fürstenthum und reichslehen wieder einzusetzen, vorausgesetzt dass sie persönlich zu ihm komme ihm deshalb huldigung zu leisten und treue zu schwören. Warnkönig Flandr. Gesch. 1,97, ed. Gheldolf 1,387. Kluit Hist. Holl. 2,731. Vredius Geneal. com. Flandriae 1,96. Gebauer 363. Nur der erste abdruck ist vollständig. 5343
. . .	Moguntie	Verhandlungen mit Worms von hier aus, nach dem itinerar wahrscheinlich kurz vor oder nach pfingsten beginnend. Post hoc Richardus veniens Moguntiam ad (Wormatienses misit) dominum Eberhardum episcopum Wormatiensem (erwählt 1257 dec. 28, confirmirt vom erzbischofe von Mainz 1258 febr. 23) cum aliis dominis multis ad inducendum eos prece et minis ad suscipiendum regem Richardum; sed responsum non acceperunt. Dann schickt Richard noch den erzbischof von Mainz nach Worms, gleichfalls ohne erfolg. Ann. Wormat. 59; vgl. Zorns Chr. 109. — Vgl. reichss. zu 1258 iuli 3, wonach Richard durch zeugen die gränzen zwischen den bisthümern Mainz und Worms feststellen liess. *a
mai 12		Pfingsten.
— 22	Oppenheim	giebt dem meister Arnold probst von Wezlar vollmacht für sich und seine erben, so viel rechtes ihm aus väterlicher und brüderlicher erbschaft zusteht oder künftig zustehen wird, genehm zu halten den zwischen Ludwig könig von Frankreich und Heinrich könig von England seinem bruder geschlossenen frieden, und zu verzichten auf alle ansprachen an die besitzungen des königs von Frankreich und seiner brüder. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann Acta 452. Layettes du Trésor des chartes 3,409. 5344
— 24	——	bevollmächtigt den meister Arnold probst von Wezlar mit Ludwig könig von Frankreich und dessen erstgebornem Ludwig namens seiner ein solches freundschafts- und hülfebündniss abzuschliessen und zu beschwören wie es beiderseits der ehre und dem nutzen am besten scheine, oder auch nur nach der form wie seine vorfahren am reich solche bündnisse mit den vorfahren der könige von Frankreich eingegangen sind. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann Acta 453. Trésor des ch. 3,410. 5345
. . .	Maguntie	Rückkehr hieher nach nr. 5346, wohl veranlasst dadurch, dass der erzbischof von Mainz nach Worms geschickt wurde; vgl. nr. 5343[a]. Die erfolglosigkeit auch dieser sendung wird dann zu dem am 16 iuni ausgesprochenen entschlusse einer heerfahrt geführt haben. *a
iuni 1	——	meldet dem bischof von Razeburg dass er, nachdem dessen bote, der überbringer dieses, ihm in seinem namen treueid und mannschaft geleistet, ihm die weltliche gerichtsbarkeit und die regalia feoda, welche er vom reiche habe, verleihe, doch so dass er den hofbeamten noch das, was denselben von altersher zukommt, zu leisten und bei gelegener zeit sich bei ihm zu persönlicher leistung der mannschaft einzufinden habe; dass er ihm wegen iener mängel zwar noch keinen offenen brief darüber sende, aber iedenfalls nicht dulden werde, dass er als bischof und fürst vom reiche veräussert werde. Meklenb. Urkkb. 2,122. Schlesw. Holst. Urkksamml.

1258		
		1,79. — Danach erkannte also Richard die veräusserung der überelbischen bisthümer durch Wilhelm an den herzog von Sachsen, vgl. nr. 5106, nicht an; der herzog stand auf seiten des Alfons. *5346
iuni 16	Oppenheim	gebietet dem Gerhard von Landscron ihm auf mittwoch nach der octave von Joh. Bapt. (3 iuli) bewaffnet und zu pferd selb drei bei Oppenheim zuzug zu leisten gegen die rebellischen bürger von Worms. Guden Cod. dipl. 2,952. Mittelrh. Urkkb. 3,1052. 5347
— 20	——	genehmigt die einrückte urkunde kraft welcher sein bevollmächtigter meister Arnold probst von Wezlar zu Paris am 8 iuni 1258 dem zwischen den königen von Frankreich und England abgeschlossenen frieden namens seiner beigetreten ist. Waitz aus dem orig. in Paris. Martene Thes. 1,1105. Gebauer 365; (beide ohne datum). Trésor des chartes 3,419. 5348
. . .		Johann bischof von Lübeck schreibt dem vogt dem rath und der gemeinde daselbst, dass er auf die in der burg Werden von dem päbstlichen legaten erhaltenen mittheilungen, wonach der apostolische stuhl den könig Richard besonders begünstige und ihn bezüglich der erlangung der kaiserwürde allen vorziehe, und weil er denselben von allen städten der Wetterau und des Elsass, Hagenau und den andern am Rhein, einigen in Schwaben und Burgund von Bern bis zum meere, ausser in den beiden städten Worms und Speier, mit denen er eben in unterhandlung stehe (die übereinkunft kam am 24 iuli zu stande) anerkannt sehe, auch derselbe im besitz der burg Trifels und der kaiserlichen zierden sich befinde, demselben als könig gehuldigt habe, und ermahnt sie den dominicanerbruder Bartholomäus, wenn er von seiten des königs zu ihnen kommt, wohl zu empfangen, und sich durch den entfernten Alfons nicht irre machen zu lassen, da den Richard der päbstliche stuhl schirme und derselbe in Achen gekrönt sei. Quia natale—insignitus. Cod. Lubec. I, 1,233. — Gehört also [spätestens] in die mitte des iuli, [bei richtigkeit der annahme zu nr. 5343[a] wahrscheinlich schon früher. Bischof Johann, schon rathgeber könig Wilhelms, vergl. nr. 5047, unten am 6 oct. als zeuge vorkommend, war von könig Richard berufen und kehrte erst nach einem iahre zurück; nach einem weitern iahre wurde er abermals vom könige berufen und starb dann am 21 sept. zu Essen. Acta epp. Lubic., Mon. Germ. 25,490. Erfolgte, wie kaum zu bezweifeln, die zweite berufung bei der rückkehr Richards nach Deutschland, so kann danach der bischof nicht schon 1259, sondern erst 1260 gestorben sein.] 5349
iuli 16		(in villa Solodoro) erlässt ein gesetz gegen ketzer und gotteslästerer, wonach hartnäckige verbreitung angegebener ketzerischer lehren mit dem tode und gütereinziehung, wohlbedachte gotteslästerung, welche das sacrum Romanum imperium dem zorne gottes aussetzt, mit dem tode, solche aus zorn oder gewohnheit iedesmal mit zahlung eines solidus an den richter gebüsst werden soll. Goldast Const. 3,404; danach Raynald 1257 § 8. Gebauer 370. Soloth. Wochenblatt 1822 s. 84. — Vergl. unten nr. 5354. In beiden nur die tagesangabe; das 1258 am rande wird von Goldast zugefügt sein. In den stücken selbst ist kein aussteller genannt, sondern nur in den wohl von G. herrührenden überschriften: Richardi Angli imp. aug. constitutio, und: Alia eiusdem Richardi constitutio. In Richards itinerar passen beide stücke weder in diesem, noch einem andern iahre; aber, so weit ich sehe, auch nicht zum itinerar Rudolfs oder eines andern königs, der hier in frage kommen könnte. Also wohl fälschung. *5350
— 24		(Wormacie) bestätigt den bürgern von Worms alle rechte freiheiten und privilegien die ihnen seine vorfahren am reich verliehen haben, so wie alle bei ihnen hergebrachten guten gewohnheiten. Gebauer 368 wo iedoch das datum 14 iuli nach meiner abschrift des originals in 24 iuli zu verbessern ist. — [Der ort stimmt nicht zu der folgenden, bezüglich ihrer genauigkeit doch kaum in frage zu stellenden tagesangabe, falls wir nicht etwa annehmen wollen, man habe ungenau Wormacie statt ante Wormaciam geschrieben. Wahrscheinlicher ist mir, dass am 24 beim abschluss der verhandlungen der text der urk. festgestellt, bei der spätern ausfertigung der tag des actum wiederholt, und ihm der ort nach dem ietzigen aufenthalte zugefügt wurde.] 5351
— 25	Wormacie	Einzug. In die Jacobi intravit Richardus rex primo Wormatiam; et confirmavit civibus christianis et iudeis omnia privilegia eorum; et dedit eis rex mille marcas argenti; und: In festo sti Jacobi supervenit dominus Richardus Rom. rex in Wormatiam, qui sibi etiam ista assumpsit (die streitigkeiten der stadt mit Jacob von Stein) et treugas fecit usque ad festum sti Bartholomei. Ann. Wormat. 60 und 62. — Nach Zorns Chr. 110 waren unterhändler von seiten der

1258

stadt der erzbischof von Mainz, Emich graf von Leiningen, Raugraf Conrad, Wildgraf Conrad, der vicedom von Rüdesheim und der tempelherrenmeister; von seiten des königs: Gualterus, Bolretus, Baltranius (Walram von Jülich? vgl. nr. 5314) mareskalci gebrüder. 5351a

aug. 10 | | Verhandlungen mit dem erzbischofe von Trier um diese zeit sehr wahrscheinlich, da bischof Johann von Lübeck, vergl. nr. 5349, nach seiner urk. vom 10 aug., Mittelrh. Urkkb. 3,1055, damals beim erzbischofe zu Coblenz war. Vgl. auch nr. 5352. — Dass mit dem 1259 nov. 5 gestorbenen erzbischof von Trier überhaupt verhandelt wurde, ergibt bestimmt ein instrument von 1266 iuli 5, Hontheim Hist. Trev. 1,784, vgl. auch M. Germ. 24,447, wonach sein nachfolger Heinrich gegen eine forderung von 600 mark durch kaufleute von Siena einwandte, dass er zur zahlung nicht verpflichtet sei, nisi prius sibi plenarie satisfieret a d. Richardo rege Alemannie de duodecim millibus marcarum sterlingorum, quos dare voluit idem rex predecessori eiusdem electi ante obitum ipsius. Es handelt sich da also nicht um die schon bei der wahl angeblich versprochenen 15000 mark. Zu endgültigem abschlusse scheinen diese verhandlungen nicht gekommen zu sein; vgl. auch nr. 5356a und unten zum 21 aug. 1262. *b

— 16 | Maguntie | erklärt dass er dem grafen Diether von Catzenellenbogen dafür dass er sich des erzbischofs Gerhard von Mainz bemächtigte und ihn gefangen hielt nachtheil oder beschwerde nicht zufügen werde. Ledebur Neues Archiv 1,176. — Leider wissen wir gar nichts von den vorgängen auf welche sich diese zusicherung bezieht. [Beabsichtigte der erzbischof vielleicht nach Coblenz zum erzbischofe von Trier zu gehen, vgl. vorher, und wurde er dann auf der durchreise durch das gebiet des grafen gefangen?] 5352

— 22 | —— | befreit auf bitte des markgrafen Rudolf von Baden, seines fürsten und verwandten, dessen dorf Steinbach, und verleiht demselben freiheit wie Freiburg hat nebst einem wochenmarkt. Abschriftlich in meinem besitz. Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5,231 cit. Böhmer Acta 310. 5353

sept. 26 | | (Losane) bestimmt dass den bei lebzeiten von vater und mutter kinderlos sterbenden sohn die eltern beerben, dagegen unter ausschluss der mutter die geschwister, wenn er nach dem tode des vaters und nach theilung der väterlichen erbschaft stirbt. Goldast Const. 3,405. Gebauer 372. Solothurner Wochenbl. 1822 s. 85. — Vgl. nr. 5350. *5354

oct. 6 | Spire | bestätigt den bürgern von Speier ein privileg kaiser Heinrichs V wie dessen inhalt in der eingerückten urkunde kaiser Friedrichs I d. d. Mainz 27 mai 1182 enthalten ist. Z.: H. bisch. v. Strassburg, Io. bischof v. Lübeck, H. erw. v. Speier, die äbte von Hirsau, Limburg, Ottenheim, Sinsheim, Maulbronn und (Eussern)thal, Emich graf v. Leiningen, Friedr. v. Franckenstein, Sifr. v. Honeg. Gercken Cod. Brand. 8,390. Lehmann Chronik von Speier Ed. IIII seite 536. Gebauer 369. Nur der erste abdruck ist vollständig. — [Mit der stadt Speier, vergl. nr. 5349, wird auch der bischof, anfangs eifriger anhänger und canzler des Alfons, Richard anerkannt haben. Den titel imperialis aule cancellarius führt er in den eigenen urkk. auch noch in den nächstfolgenden iahren; vgl. Remling Urkkb. 1,280; aber nach den urkk. Richards, so 14 ian. 1259, 4 sept. 1260, blieb Nicolaus von Kamerich auch ferner dessen canzler. Wegen des hier gleichfalls als zeuge erscheinenden bischof von Strassburg vgl. zum 12 sept. 1260.] 5355

— 19 | Wormacie | bestätigt dem goldschmied Gotfrid von Worms den eingerückten lehnbrief könig Heinrichs vom 8 märz 1228 über ein haus zu Boppard, welches an Gotfried durch seine frau Agnes gekommen war, und befiehlt dem schultheiss und den bürgern von Boppard, denselben in ungestörtem besitz zu lassen. Mittelrh. Urkkb. 3,1060. *5356

. . . | ad Angliam | Abreise nach England. Post hoc rediit Richardus rex ad Angliam, committens Philippo comiti de Falckenstein die Wittrau; et Alsatiam domino episcopo Wernhero (?) Argentinensi plus ex favore quam ex iustitia; similiter et Philippo de Hoenfels Bobardiam et Wesaliam cum suis attinentiis; qui omnia ad suam redegerunt utilitatem, et nullibi pax inventa est. Ann. Wormat. — Wahrscheinlich gehört hieher auch die angabe Ann. Hamburg., M. Germ. 16,384: Anno d. 1260 Richardus rex in Angliam cum uxore sua rediit et investituram episcoporum archiepiscopo Coloniensi commisit. Denn dass die königin auch 1260 in Deutschland war, ist nirgends gemeldet und unwahrscheinlich. Wegen sonstiger haltpunkte für ausserordentliche vollmachten erzbischof Conrads während Richards abwesenheit vgl. Grauert Herzogsgewalt in Westfalen 162 ff. — Matth. Paris ed. Luard 5,674. 695. 698 erzählt zu 1258, dass Richard die widerstrebenden zu gewinnen wusste, viele verpfändete reichsstädte löste, schon von Italien her anerkannt wurde und dass schliesslich auch der erzbischof von Trier (vgl. nr. 5351b) und

1258		der herzog von Brabant ihm anzeigten, dass sie ihm gehorchen würden, falls der könig von Spanien ihnen seinem versprechen gemäss nicht zu hülfe kommen werde. — Der osten war allerdings bisher von Richards regierung ganz unberührt geblieben. Aber im westen hatte sich die allgemeine sachlage schon ietzt ungleich günstiger für ihn gestaltet, als für Wilhelm in dessen frühern zeiten; die anfänge der regierung Richards hätten wohl zu günstigen erwartungen berechtigt, wenn er sich hätte entschliessen können, dauernd in Deutschland zu bleiben. *a
1259 . . .	apud Cameracum	Anwesenheit nach nr. 5357. — Vgl. Ann. de Burton ed. Luard 461: Eodem anno (1258) fuit parliamentum apud Cambrey inter reges Franciae, Angliae et Alemanniae super certa pacis forma inter eos et eorum haeredes facienda et per scripta roboranda in perpetuum duratura de Normannia et quibusdam aliis terris d. regis Angliae transmarinis. Das ist unmittelbar vor der hier irrig circa Michaelis gesetzten rückkehr Richards erzählt, so dass sich an dessen ietzigen aufenthalt denken liesse. Aber eine solche zusammenkunft hat nicht stattgefunden; die angabe der Ann. de Burton mag zunächst nur darauf beruhen, dass es in einem ebenda mitgetheilten, wohl schon zu aug. 1258 gehörenden schreiben an den pabst, vergl. Reichss., heisst, dass die könige der Römer, Franken und Engländer frieden schlossen (vgl. nr. 5348) und congregati sunt, convenerunt in unum; später aber auch hier nur: convenerunt, id est convenire disposuerunt in unum locum pro pace huiusmodi publicanda. Aber beabsichtigt war eine zusammenkunft zu Cammerich allerdings. Nach Matth. Paris 5,720 wurde circa festum sti Leonardi (nov. 6) von den englischen baronen beschlossen, genannte abzuordnen ad magnum et secretum parlamentum, quod statutum fuerat habiturum apud Cambray inter regna Franciae, Angliae et Alemanniae, während der könig nicht gehen solle; qui transfretantes minime potuerunt negotia ad finem perducere, rege Francorum se sponte ob alterius regis absentiam absentante. — Da uns über Richard im nov. und dec. iede nachricht fehlt, so ist es möglich, dass er sich schon damals zu Cammerich einfand und von da aus etwa mit dem könige von Frankreich verhandelte. Hat Richard auch später wiederholt diesen weg eingeschlagen, so kann das ietzt, bei anscheinend noch nicht erfolgter einigung mit dem erzbischof von Trier eher befremden; oder sollte Richard während der zeit, wo wir ihn aus den augen verlieren, nun auch persönlich mit dem erzbischofe verhandelt haben? Vergl. nr. 5351[b], 5356[a] und zum 21 aug. 1262. *b
ian. 14	Atrebati	erklärt, dass er zwar, als er iüngst (nuper) zu Camerik gewesen, die handveste, welche weiland bischof Gotfrid den dortigen bürgern gegeben hatte, mit willen seines canzlers des bischofs Nicolaus und unter vorbehalt der reichsrechte bestätigt habe, beurkundet aber nunmehr, dass dasienige was darin wegen verwundungen und tödtungen enthalten, auf solche fälle, wo dergleichen zufällig und unfreiwillig geschehen, nicht bezogen werden solle. Bethmann ex copia sec. 13 zu Cambrai. (Mutte) Mém. pour l'archev. de Cambray 52. Böhmer Acta 310. — Mit 1258, ind. 2, reg. 2. Der ausstellort ist Arras. 5357
— 00	apud sanctum Audomarum	Auf der rückreise nach England kommen dem könig hier in St. Omer die abgeordneten der englischen barone entgegen und verlangen von ihm die beschwörung der satzungen welche sie mit benutzung seiner abwesenheit am 11 iuni 1258 zu Oxford gemacht hatten. Richard weigert ausserhalb England sich dazu zwingen zu lassen, und schwört endlich, dass er in England schwören wolle, wenn es der könig ihm ansinne. Elf tage hatten die verhandlungen gedauert. Thom. Wikes. Matth. Paris 5,732 ff. — [Schon am 4 nov. 1258 und wieder ietzt am 23 ian. forderte ihn könig Heinrich zur leistung des eides auf; vgl. Reichss.] a
— 28	apud Doveram	Erste rückkunft nach England. Nicht ganz in übereinstimmung mit dieser angabe des Thom. Wikes hat Math. Paris den tag des h. Julian (ob Jul. ep. Cenoman. = 27 ian?). Von Deutschen hatte Richard zwei grafen mit drei rittern bei sich; ihn selbst begleiteten ausser seiner gemahlin und seinem sohne Edmund nur acht ritter. Matth. Paris 5,735. b
. . .	Cantuarie	schwört als graf von Cornwall vor dem könig und den grossen zur verbesserung der verfassung Englands beiständig sein zu wollen bei strafe des verlustes aller seiner besitzungen in England. Die eidesformel hat Math. Paris 5,735. Vgl. Ann. de Burton 461. 5358
febr. 1	Londoniis	Feierlicher empfang primo die februarii scilicet in vigilia purificationis. Th. Wykes ed. Luard 122. Ebenso Lib. de ant. leg. 41; dagegen Matth. Paris 5,736 die purificationis. Aber bald bemerken

1259			
		seine deutschen begleiter, dass ihr könig nicht gehörig geachtet wird, und schicken sich zur rückkehr an. Math. Paris.	5358a
feb. 10	apud Westmonasterium	beurkundet dass Arnulf graf von Los in seiner gegenwart, in seinem auftrag und in seinem namen den genannten bevollmächtigten des königs von Frankreich geschworen habe, dass er den mit genanntem könige eingegangenen frieden getreulich halten werde. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann Acta 454. Layettes du trésor des chartes 3,443.	5359
— 10	———	tritt [in wiederholung der schon von seinem bevollmächtigten am 8 iuni 1258, vergl. nr. 5348, beschwornen bedingungen] dem zwischen den königen von Frankreich und England geschlossenen frieden bei, und verzichtet auf alle ansprüche welche er aus väterlicher oder brüderlicher erbschaft haben möchte auf die Normandie Anjou Tourraine Maine Poitou und Aquitanien (Guienne) und alle andern besitzungen welche der könig von Frankreich und dessen brüder von ihren vorfahren haben, unter vorbehalt seiner rechte auf die grafschaft Angoumois oder was ihm sonst aus mütterlicher erbschaft zukommt. Waitz aus dem or. in Paris. Winkelmann 453. Trésor des chartes 3,443. — [Ebenda 3,444 die zustimmungsurk. seines sohnes Heinrich. Wegen der weitern verhandlungen über den frieden vgl. Matth. Paris 5,737. 741. 745; erst am 20 mai wurde er endgültig abgeschlossen.]	5360
. . .		schreibt dem markgrafen (Azzo) von Este, dass wenn einst dessen vorfahren den iungen Friedrich, sohn kaiser Heinrichs auf geheiss der kirche zur krone des kaiserreichs durch die Lombardei geleiteten (vergl. oben nr. 669e), doch er sich von demselben nach dessen auflehnung gegen die kirche abwandte, so dass derselbe uneingedenk der früheren wohlthaten ihn in die verbannung und seinen einzigen sohn (Rainald) in den tod trieb; dass daher auch nicht anzunehmen, dass er sich einem aus solcher wurzel entsprossenen (Alfons) zuwenden werde, dem iedes recht auf das reich abgehe, cui nec electorum numerus vel auctoritas vel locus electionis suffragatur, nec tempus nec sacerdotii oleum sanctum, nec honoris regii coronatio, nec sessio in sede, nec regni possessio, nec per regnum ingressus aut qualiscumque egressus, nec regnicolis maiestatis regalis presencia presentata, während er selbst am königlichen tische sitze und sich fortwährend der annehmlichkeiten des königthums erfreue; dass er zwar nicht häufig, wie iener trügerische briefe schicke, aber immer nur die wahrheit schreibe; dass er es verschmähe durch geschenke, drohungen und erkaufte nach Italien geschickte prediger sich dort eingang zu erschleichen; dass er seine und seiner vorfahren ergebenheit gegen die kirche nicht zu bezeugen brauche, da die ganze kirche dafür zeugniss ablege. Licet ecclesie—perhibere. Winkelmann Acta 455. — Den halt für die einreihung gibt, dass zweifellos auf ausdrücke rücksicht genommen ist, deren sich Alfons in einem schreiben bediente, welches uns in ausfertigung für Siena vom 21 oct. 1258, vergl. unten, erhalten ist. Abschrift dieses schreibens wird Richard aus Italien zugesandt sein, aber wohl kaum so bald, dass dieses gegenschreiben noch zum aufenthalte in Deutschland einzureihen wäre.	*5361
apr. 6	Heiles	Anwesenheit auf palmsonntag mit grossem gefolge in der abtei Hales. Ann. Hales., Mon. Germ. 16,481.	*a
— 13		Ostern.	
iuni 1		Pfingsten.	
oct. 29		(ap. Westmonasterium) Heinrich könig von England bekundet, dass er seinem bruder dem römischen könige gestattet habe, von seinen, früher zum domanium gehörenden besitzungen, eine tallie zu erheben, obwohl er selbst von einer solchen absehe, da iener bedeutender mittel bedürfe, weil er in proximo profecturus est ad curiam Romanam pro arduis et urgentissimis negotiis, quae ad nostrum et suum et regni nostri honorem et proficuum assumpsit. Rymer 1,391 mit tagesangabe aus Pat. regni 44; dieselben schreiben 1,377 aus Claus. ab a. 42 ad 50 ohne tagesangabe und zweifellos irrig zu 1258. — Nach dem wohl noch in das iahr 1257 gehörigen schreiben (des patriarchen Gregor von Aglei) bei Winkelmann Acta 585 muss Richard schon bald nach der wahl verhandlungen mit dem pabste wegen der kaiserkrönung angeknüpft haben. Gehört das bei Winkelmann Acta 587 erwähnte undatirte schreiben des pabstes an Richard in diese zeit, so hätte derselbe zunächst eine entscheidung abgelehnt. Aber er stand bald ganz auf seiten Richards, vgl. nr. 5349; die bemühungen, ihn zu offener entscheidung zu bestimmen, wurden insbesondere durch den patriarchen fortgesetzt und ein cardinal	

1259		
		glaubte Richard rathen zu dürfen, keine zeit mit verhandlungen zu verlieren und auch ungerufen nach Rom zu kommen; Winkelmann 588. Während nach schreiben des pabstes vom 22 apr. 1259 auch der bischof von Rochester an der curie in der reichsangelegenheit thätig war, wurden der protonotar Arnold und andere boten Richards am 30 apr. vom pabste mit einem schreiben entlassen, wonach derselbe sichtlich im allgemeinen zur krönung Richards bereit war und die schliessliche entscheidung wahrscheinlich nur noch von verhandlungen abhängig machte, für welche er seinen pönitentiar Walter de Rogate bei Richard beglaubigte; vgl. auch die schreiben des pabstes vom 14 märz an den grafen von Burgund und an Achen. Auf diesen stand der angelegenheit wird es sich beziehen, wenn Matth. Paris 5,746 schreibt: Interim dum rex Alemanniae in pace in Anglia moraretur, paratum est iter eidem ad imperium libere recipiendum; dominus autem papa hoc, sed sub silentio, callide procuravit, ne manifestus videretur fuisse regi Hispaniae adversarius; rex autem Alemanniae, ut se thesauris premuniret abundantius, adhuc in Anglia quasi latitando expectabat quietius. Mit dem tode des pabstes Alexander am 25 mai 1261 änderte sich dann aber die sachlage, da dessen nachfolger Richard weniger begünstigte. *5362
. . .		beglaubigt beim markgrafen Ubert Pallavicini den bischof von Vicenza. Nobilis animi—eundem. Künftig bei Winkelmann. — Handelt es sich, wie durchaus wahrscheinlich, um den durch Ezelin von seiner kirche vertriebenen bischof Bartholomeus, so wird das schreiben frühestens frühiahr 1259 gehören, als Pallavicini und Ecelin, bisher eng verbündet, sich verfeindet hatten; wahrscheinlicher um diese zeit, wo der bischof, nachdem Vicenza sich im oct. nach dem unterliegen Ecelins der kirche unterworfen hatte, in sein bisthum zurückgekehrt sein wird. *5363
dec. 11	Mere	übergiebt dem grafen Peter von Savoi den zwischen Bern und Murten gelegenen und ihm ratione imperii gehörenden ort Gumminen. Or. in Turin. Zeerleder Bern. Urkk. 1,525. Wurstemberger Peter von Savoi 4,267. Fontes rer. Bern. 2,493. — Der ausstellort zwischen Salisbury und Bristol. 5364
— 25	in Cornubia	Weihnachten. Thom. Wikes. a
1260		
. . .		befiehlt allen herzogen, grafen und präfecten für die sicherheit der strassen durch wegräumung der dieselbe beirrenden hindernisse zu sorgen. Goldast Constit. 1,308 und danach Gebauer 374 extr. — Einreihung ganz unsicher, da 1260 willkürlich von Goldast zugefügt sein wird; doch stimmt dazu der eingang: Breve domini regis, eo tamen absente, emanavit etc. Ist das stück wirklich von Richard, so kann es sich nach der adresse wohl nur auf Deutschland beziehen, obwohl dieselbe auch hier wenig passt. *5365
apr. 4		Ostern.
— 00	apud Westmonasterium	Hieher in septimana pasche, dadurch veranlasst, dass prinz Eduard und der graf von Glocester während eines dort drei wochen nach ostern zu haltenden parlaments innerhalb der stadtmauern wohnung nehmen wollen. Richard verständigt sich mit den bürgern dahin, dass das nicht gestattet werden ihm selbst aber die stadt offen stehen soll. Lib. de ant. leg. 44. *a
— 00	apud Londoniam	Parlament durch Richard versammelt, weil der zu St. Omer befindliche könig Heinrich sich nicht zurückzukehren getraut wegen des gerüchtes, dass sein sohn Eduard im einverständniss mit den baronen ihn entthronen und gefangen setzen will. Th. Wykes ed. Luard 124. *b
— 00	———	fordert unter mitbesiegelung Eduards und der barone den könig Heinrich zur rückkehr auf, sich für seine sicherheit verbürgend. Erwähnt bei Th. Wykes. *5366
— 30	apud Westmonasterium	Ankunft des königs zu London, welcher in der stadt wohnung nimmt und auch den grafen von Glocester dort wohnen lässt. Rex vero Alemannie hospitatus fuit in domo sua apud Westmonasterium. Lib. de ant. leg. 45. *a
mai 19	Londonie	verspricht der stadt Bisanz dass sie nie vom reiche veräussert werden solle. Winkelmann Acta 456 ex or. — Vgl. Chifflet Vesontio 223 u. Gebauer 633 extr. zum 18 mai, [wo es sich doch um dieselbe urk. handeln wird, obwohl in derselben von der im extr. erwähnten bewilligung, dass die stadt keinem reichsvicar zu gehorchen brauche, nicht die rede ist.] 5367
— 23		Pfingsten.
iuni 15	ap. Westmon.	Heinrich könig von England verspricht auf bitte des römischen königs Richard die deutschen

1260		kaufleute welche in der stadt London das haus genannt Gildehalla Theutonicorum besitzen bei ihren in seinem reich hergebrachten freiheiten zu erhalten. Rymer. Haeberlin Anal. 7 wo iedoch anno regni quadragesimo quarto zu lesen ist. Seibertz Gesch. von Westf. 2,377. Lappenberg Gesch. des Stahlhofs 12. Quellen zur G. der St. Köln 2,417. 5368
iuni 17	Londoniis	Abreise. Postea recessit rex Alemannie de Londoniis versus mare, scilicet in festo sti Botulfi (Th. Wykes zu 1270: die martis sc. 15 kal. iul.), qui tertia die post dictum festum posuit se in mari apud Doveriam. Lib. de ant. leg. 45. *a
— 20	ap. Doveriam	Zweite abreise nach Deutschland. Vgl. vorher. Th. Wykes hat iuni 18. b
— 27	Cameraci	belehnt die gräfin Margaretha von Flandern und Hennegau tanquam veram nostram et sacri Romani imperii principem mit dem land Alost, mit den vier ämtern und mit der herrlichkeit über die fünf Seeländischen inseln, und überhaupt mit der grafschaft (Reichs-)Flandern. Zugleich verspricht er gleiche belehnung für deren sohn Guido. Warnkönig Flandr. Gesch. 1,98, ed. Gheldolf 1,388. Van den Bergh Oorkkb. 2,34. — [Wegen des hier und nr. 5395 betonten reichsfürstenstandes der grafen von Flandern vgl. Ficker Reichsfürstenst. 1,205.] 5369
(iuli 8)	———	Anwesenheit, wahrscheinlich noch an diesem tage nach der erwähnung in nr. 5374. *a
aug. 12	Wormatie	nimmt das kloster Otterburg bei Kaiserslautern in seinen schutz, und gewährt demselben zollfreiheit auf dem Rhein für dreissig fässer wein. Mon. Boic. 31^{a},589. 5370
— 20	———	bestätigt den bürgern von Mainz alle rechte freiheiten und privilegien welche denselben seine vorfahren am reich verliehen haben. Ex or. in Mainz. Schaab G. des Städteb. 2,50. 5371
— 26	———	verspricht dem grafen Ulrich von Wirtenberg dafür dass derselbe sein anhänger geworden ist tausend mark in terminen zu bezahlen, in deren versäumungsfall er sich an die einkünfte von der stadt Esslingen halten soll. Verspricht demselben ferner alle lehen zu bestätigen, welche ihm könig Heinrich Raspe und könig Wilhelm verliehen haben. Endlich verleiht er ihm die durch den tod des grafen R. von Urach dem reiche heimgefallenen lehen. Sattler Aelteste Gesch. von Wirt. 708. Gebauer 374. Fürstenberg. Urkkb. 1,212 ex orig. 5372
— 26	———	verspricht dem grafen Ulrich von Wirtenberg 500 mark zum ersatz des schadens den er durch die bürger von Esslingen erlitten hat, und weist ihm iährlich bis zu seiner befriedigung 400 pfund heller von den einkünften der stadt Esslingen an. Sattler 709. Gebauer 275. 5373
. . .	———	Anwesenheit des Wilhelm Beroardi von Florenz, welcher nach behauptung der tuscischen Guelfen in deren schreiben an Conradin bei Gebauer 591, De Cherrier 3,523, von diesen als ihr bevollmächtigter bei Conradin beglaubigt war, dann aber, cum ad curiam d. regis Ricardi tunc constitutam Guormacie pervenisset, dort verblieb, theils auf befehl des königs, theils um auf iemanden zu warten, der ihn sicher nach Baiern zu Conradin geleiten könne. — Da der weg von Italien nach Baiern nicht über Worms genommen zu werden pflegt, so wird der sachverhalt der gewesen sein, dass der bote von den durch Manfred bedrängten Guelfen angewiesen war, zunächst mit Richard, dann eventuell mit Conradin zu verhandeln; um dieselbe zeit haben sich die Guelfen auch an Alfons gewandt. Vgl. Reichss. das schreiben von Siena an Richard vom 20 mai 1261, wonach die bemühungen der Guelfen bei Richard nicht ohne erfolg gewesen zu sein scheinen. *a
sept. 4	———	bestätigt einen in seiner gegenwart und unter seiner vermittlung zu Camerik zu stande gekommenen und in der beurkundung seines canzlers des bischofs Nicolaus von Camerik vom 8 iuli 1260 hier eingerückten frieden zwischen dem capitel und den bürgern daselbst. Bethmann ex or. zu Lille. Winkelmann Acta 456. 5374
— 12	———	verspricht dem Walter erwähltem von Strassburg zum ersatz der schäden und kosten, welche dessen kirche zur zeit bischofs Heinrich (1246—1260) in angelegenheiten der kirche und des reichs erlitten und wodurch sie einen grossen theil ihrer einkünfte eingebüsst hat, 4000 mark zahlbar zu Troyes oder Paris in genannten terminen. Schöpflin Als. dipl. 1,430. 5375
— 12	———	erklärt dass er demselben die viertausend mark zahlen werde ohne rücksicht auf das compromiss, wodurch sowohl er als der erwählte von Strassburg auf den bischof Heinrich von Speier compromittirt haben. Schöpflin Als. dipl. 1,431. 5376
— 12	———	verspricht demselben wie er seinem schultheissen oder rector, den er mit zustimmung des erwählten in Hagenau bestellen werde, die eidliche verpflichtung auflegen wolle, dass wenn er

1260

selbst vor der auszahlung der obigen viertausend mark sterben werde, er dem genannten erwählten burg und stadt Hagenau restituiren und resigniren solle, um sie so lange zu behalten bis dass sein nachfolger im reich ienes geld vollständig ausgezahlt habe. Schöpflin Als. dipl. 1,431. — Es scheint demnach dass Hagenau an Walter versetzt war, und dass die viertausend mark die auslösungssumme bilden. [Walter wurde erst am 27 märz 1260 gewählt. Es handelt sich wohl um abmachungen aus der zeit seines vorgängers Heinrich, vielleicht schon auf die zeit könig Wilhelms zurückgehend, was mir nr. 5233 nicht gerade auszuschliessen scheint Die stadt hat sich dann auffallend früh für Richard erklärt, vergl. nr. 5331, wobei nichtverpfändung ausdrücklich zugesichert wurde. Hat bischof Heinrich spätestens oct. 1258 Richard anerkannt, vgl. nr. 5355, so wird ihm dieser damals die 4000 mark zugesagt, vielleicht auch Hagenau verpfändet haben. Doch würde sich die erwähnung einer restitution von Hagenau vielleicht auch ohne frühere verpfändung daraus erklären lassen, dass Richard bei seiner abreise den bischof zu seinem pfleger im Elsass bestellt haben soll; vgl. nr. 5356a.] 5377

sept. 16 | Wormatie | bestätigt den bürgern von Worms das eingerückte privileg kaiser Friedrichs d. d. Ariano aug. 1243, deren freiheit vom rheinzoll zu Oppenheim betr. Gebauer 375. 5378

— 16 | ——— | verspricht dass er den Philipp von Hohenfels vermögen werde, auf alle bürgschaft zu verzichten, welche ihm die bürger von Worms in bezug auf ihren streit mit dessen burgmannen Jacob vom Stein und Simon von Guntheim gestellt haben, und setzt dafür den genannten bürgern zu bürgen: Wirich von Daun, Philipp von Falkenstein reichskämmrer, Sifrid von Honeg, Wilhelm vogt von Achen und H. Snelle von Schlettstadt seine räthe. Abschriftlich aus dem orig. in Berlin durch G. W. von Raumer. Böhmer Fontes 2,233. 5379

— 16 | ——— | macht eine weitläuftige sühne zwischen den bürgern von Worms und Osthoven auf der einen, und Simon von Guntheim und Jacob vom Stein auf der andern seite, so dass die verletzer excommunication des pabstes und die acht des reichs treffen soll, während den einhaltenden die bischöfe H. von Speier und der von Worms, dann E. graf von Leiningen, der graf von Spanheim, die Wildgrafen, C. Raugraf, der cämmerer Ph. von Falkenstein, Ph. von Hoenfels, Wirich von Daun, Werner truchsess und Ph. brüder von Boland, weiter die städte Mainz, Worms, Speier und Oppenheim zur hülfe verpflichtet sein sollen. Mitbesiegelt von den bischöfen, während die edeln, officiati, familiaren und städte eine entsprechende verbriefung besiegeln sollen. Aus Bodmanns in Bonn befindlicher abschrift. Böhmer Fontes 2,231. — Die händel auf welche sich diese urk. bezieht sind in den Ann. Worm., Böhmer Fontes 2,192 ff., M. Germ. 17,60 ff. weitläufig erzählt; die sühne durch den könig, wobei dieser den beiden rittern aus eigenem 200 und die stadt 300 mark zahlte, wird dort auf sti Lamberti, sept. 17, gesetzt. 5380

— 00 | | Rheingraf Sifrid der iüngere verschreibt unter zustimmung könig Richards und seines bruder Werner das witthum seiner gemahlin Agnes auf den reichslehnbaren halben zoll zu Geisenheim. Bodmann Rheing. Alterth. 585. *5381

. . . | | beglückwünscht die von Bologna darüber, dass sie nach beilegung der innern streitigkeiten nun in frieden leben, belobt sie höchlich wegen ihrer ergebenheit gegen kirche und reich, meldet dass er, nachdem andere angelegenheiten ihn bisher in seinem königreiche Allemannien, wie im königreiche England festgehalten haben, nun beabsichtige nach Italien zu kommen, um die verfallene herrschaft des reichs und den frieden wiederherzustellen, fordert sie auf, ihm dabei den weg zu bahnen und beglaubigt bei ihnen den ritter Johann de Castello und die magister Mattheus de Celis seinen hofnotar und Petrus Ricardi seine familiaren, welche er an sie vorausschickt. Letati sumus — expedire. Savioli Ann. Bol. 3,345 aus Vat. 4957. Gebauer 377. Vgl. Mone Anzeiger 1837 s. 371 u. 1838 s. 354. — [Für einreihung um diese zeit spricht, dass wir von heftigen inneren streitigkeiten zu Bologna in den früheren zeiten 1260 wissen, (vgl. Savioli Ann. Bol. 3a,341), dass weiter nach einem wahrscheinlich zu 1260 (möglicherweise erst 1262) gehörenden schreiben des Johann Mansel (Shirley Letters 2,157) Johann de Castello im aug. von England zu könig Richard nach Deutschland geschickt werden sollte. Dass Richard wohl schon ietzt zunächst rückkehr nach England beabsichtigte, scheint mir zu anderer einreihung nicht zu nöthigen.] 5382

oct. 1 | Maguntie | verleiht dem hochstift Speier, damit in der dortigen kirche sein iahrgedächtniss gehalten werde, und aus ganz besonderer zuneigung zu dem bischof Heinrich die bisher zum reiche gehörige kirche zu Haselach. Liber obl. eccl. Spir. zu Carlsruh 1,117. Remling Urkkb. 1,287. 5383

1260		
oct. 4	Boppardie	bestätigt dem grafen Diether von Catzenellenbogen fünfzig mark jährlicher einkünfte vom schultheissenamt in Boppard und fünfzig mark von den reichsgütern zu Tribur, welche einkünfte ihm nach seiner behauptung könig Wilhelm verliehen hat, um solche so lange zu beziehen donec per sententiam principum fuerit diffinitum si concessiones aut impignorationes huiusmodi per predictum regem (Wilhelmum) sic facte merito debeant observari. Wenck Urk.-buch 1,28. — Da ist denn doch einmal ein zweifel über des königs befugniss das reichsgut zu verschleudern. Uebrigens wurde die hier aufgeworfene frage erst durch die reichsschlüsse d. d. Nürnberg 19 nov. 1274 und 9 aug. 1281 entschieden. [Richard hat wohl manche veräusserungen von reichsgut durch Wilhelm bestätigt, selbst aber solche in nennenswerthem betrage nicht vorgenommen. Vgl. darüber Mittheil. des österr. Instit. 3,54 ff.] 5384
. . .	in Angliam	Rückreise. Vergl. nr. 5356[a] die bezügliche angabe der Ann. Hamburg. zu 1260, bei der mir verwechslung mit der ersten rückreise wahrscheinlich ist. *a
— 24		Zweite rückkunft nach England. Thomas Wikes. *b
— 29	Londoniis	Ankunft nach der rückkehr aus Deutschland. Lib. de ant. leg. 45. *c
1261		
ian. 7	Walingford	überträgt dem Ludwig pfalzgrafen bei Rhein und herzog von Baiern die verwaltung und nutzung der durch den tod des grafen Albrecht von Dylon (sollte heissen Dillingen) dem reiche heimgefallenen lehen bis zu seiner rückkunft nach Deutschland. Mon. Boic. 30[a],331. Wiener Jahrbücher bd. 44 anzbl. 16. Mon. Wittelsbac. 1,176 ex or. 5385
— 8	———	bestätigt der abtei Altenberg im Bergischen die ihr von seinen vorfahren am reich verliehenen zollfreiheiten zu wasser und zu land. Lacombl. Urkb. 2,271. — Mit 1260, ind. 4, reg. 4. 5386
feb. 12	Londoniis	Anwesenheit bei der volksversammlung am kreuze von St. Paul, bei der sich könig Heinrich von allen über zwölf iahren den treueid leisten lässt. Lib. de ant. leg. 46. *a
apr. 24		Ostern.
. . .		Wahl zum senator von Rom auf lebenszeit. Vergl. das schreiben des pabstes Urban vom 11 aug. 1263, wonach dieser der lebenslänglichen übertragung nicht zustimmte; dann bei den Reichss. das schreiben des cardinalpriester J. sti Laurentii; Rymer 1,410. Die wahl fiel nach Valliscolor ap. Mur. 2[b],408 noch in die letzten zeiten des am 25 mai 1261 gestorbenen pabstes Alexander. Eine gegenpartei wählte damals Manfred; vgl. nr. 4730[a]. *b
iuni 12		Pfingsten.
oct. 00	———	Anwesenheit als ante translationem sti Edwardi (oct. 13) die zwischen könig Heinrich und den baronen wegen bestellung des Philipp Basset zum iustitiar entstandenen misshelligkeiten ohne nachhaltigen erfolg ausgeglichen werden. Richard wohnt apud stum Marcum Magnum. Lib. de ant. leg. 49. *c
— 23	Berkhamested	räth dem könige von England, sich zu vergewissern, dass die vom festlande gerufenen eingang in das königreich finden werden; er werde dafür sorgen, wenn derselbe an den fünf häfen verweigert werde, und in kurzem den könig besuchen. Shirley Letters 2,193. — Mit ind. 5, reg. 5. Berkhampstead liegt nordwestlich von London in der grafsch Hertford. *5387
nov. 8	Londoniis	verkündet den vasallen ministerialen und belehnten der kirche von Cöln, dass er dem erzbischof Engelbert, nachdem der dazu bevollmächtigte notar Arnold von Binzvelt für ienen den treueid geleistet, welchen derselbe, sobald er in die nähe von Cöln kommt, nebst leistung der mannschaft zu wiederholen haben wird, ausnahmsweise die regalien übersandt habe, und befiehlt ihnen demselben als ihrem herrn so zu gehorchen, als ob er die regalien von ihm mit dem scepter empfangen habe. Or. in Berlin. Winkelmann Acta 458. 5388
— 9	———	verleiht dem Engelbert erwähltem von Cöln ausnahmsweise ohne persönliche huldigung die regalien. Bodmann Cod. epist. Rud. 311. Lacomblet Urkkb. 2,286. 5389
— 9		An diesem tage starb Richards zweite gemahlin Sanctia tochter des grafen von Provence zu Berkhamstead und wurde am 15 nov. zu Hales begraben. Ann. Halesiens. Ann. de Oseneya. Thom. Wykes. — Im Necrol. eccl. Aquensis ed. Quix 62 ist der tod zum 8 nov. verzeichnet. a
*— 21		An diesem tage wird zu London ein vertrag zwischen könig Heinrich und den baronen geschlossen und am 5 dec. besiegelt, wonach über ihre streitigkeiten sechs schiedsrichter, bei nichteinigung aber könig Richard als siebter, nöthigenfalls der könig von Frankreich als achter entscheiden

1261

sollen; der spruch soll vor pfingsten veröffentlicht werden. Ann. de Oseneya 128; vergl. Th. Wykes 130. *b

dec. 9 | apud Bekle | hängt sein siegel an einen vor ihm geschlossenen vergleich zwischen der abtei Osenei und dem Roger von Amory. Gebauer 376. — [Ausstellort Beckley nordöstl. Oxford. Die vermittlung Richards zwischen ienen parteien wird erwähnt Ann. de Oseneia ed. Luard 209.] 5390

(—) 28 | apud Waling-fordiam | schreibt dem könige von England, dass er bezüglich der beabsichtigten heirath von dessen sohn Edmund mit der tochter des grafen Guido von Flandern keinen rath ertheilen könne, da er nicht wisse, was der graf anbiete; dass am tage nach epiphania die einzelnen grafschaften vier ritter an den könig senden würden, damit dieser daraus den vicecomes bestelle, wobei er selbst nicht anwesend sein könne, aber einen seiner ritter senden werde. Shirley Letters 2,198. — Mit 28 die . . . regni 5; nach dem inhalte wahrscheinlich erst zum dec. gehörend. *5391

1262

(feb. 00) | | entscheidet da die vom könige und von den baronen Englands bestellten schiedsrichter sich nicht einigen konnten, als dazu berufener oberster schiedsrichter, dass der könig von England und dessen erben, wie es von ieher recht gewesen sei, vom nächsten Michaelis an in den grafschaften die vicecomites frei (nicht durch den rath und nur aus den eingebornen der grafschaft) setzen und entsetzen dürfe. Cum super—voluntatis. Rymer 1,415. Gebauer 379. — [Vgl. Rymer 1,415 das schreiben der schiedsrichter d. d. London 29 ian., in welchem Richard zum spruche aufgefordert wird; also frühestens zum febr. und wohl vor ostern; vgl. nr. 5393[a]. Vgl. auch Th. Wykes 130 über das um lichtmess gehaltene parlament.] 5392

apr. 9 | | Ostern.

— 13 | —— | verkündigt den bürgern von Soest dass er auf bitten des grafen Gottfried von Arnsberg dem ritter Ruteler Clericus das vogtamt in ihrer stadt (officium advocatie in civitate vestra quod dicitur bannum regis) verliehen habe, mit dem strengsten auftrag nach des landes recht gerecht zu richten. Diesem vogt sollen sie nun den schuldigen gehorsam leisten. Wigand Archiv 6,235. Seibertz Gesch. von Westfalen 2,404. — Mit 1252, ind. 5, reg. 5. 5393

— 00 | | Parlament zu London in quindena pasche auf dem insbesondere bestimmt wird, es sollen von ieder grafschaft vier ritter vorgeschlagen werden, et mitterentur ad regem Alemanie, der aus ihnen den vicecomes bestellen solle, während dann von Michaelis ab der könig von England sie nach seinem belieben setzen solle. Th. Wykes 130. — Dass Richard anwesend war und hier erst den spruch nr. 5392 erliess (so Pauli 3,743), ist kaum wahrscheinlich. Der nr. 5392 erwähnte Michaelistermin, der daran denken lassen könnte, wurde nicht erst ietzt ins auge gefasst; es handelt sich um ihn insbesondere schon in dem zu nr. 5392 erwähnten schreiben vom 29 ian. *a

mai 9 | —— | entschuldigt sich bei seinem bruder Heinrich könig von England, dass er nicht wie dieser verlangt hatte, freitag vor himmelfahrt (mai 12) nach Cippeham kommen könne, indem boten der edeln Deutschlands ihn wegen vielen und wichtigen angelegenheiten zur schleunigen abreise veranlassen; handle es sich um den spruch zwischen dem könige und dem grafen von Leicester, so sei sein rath denselben, sobald er gefällt sei, unverbrüchlich einzuhalten. Gebauer 380. Rymer 1,420 (zum 11 mai). Shirley Letters 2,174 mit nono die maii, ind. 5, regni 5. — Worin bestanden diese angelegenheiten? Gebauer vermuthet wohl mit recht darin, dass der erzbischof Werner von Mainz, welcher unterdessen mit dem vertreter des königs Philipp von Hohenfels in streitigkeiten gerathen war, einen tag zur wahl eines neuen königs angesetzt hatte, und dass es sogar in aussicht stand, dass Conradin gewählt werden würde, wie wir aus einem schreiben des pabstes Urban an könig Ottocar von Böhmen d. d. Viterbo 3 iuni d. i. wissen. [Vgl. oben nr. 4778[c].] 5394

— 28 | | Pfingsten.

iuni 20 | Londoniis | Dritte abreise nach Deutschland. [Rex Alemannie recessit a Londoniis pridie ante festum sti Albani, qui tertia die post transfretavit. Lib. de ant. leg. 50. — Th. Wykes hat 21 iuni, obwohl er die einschiffung gleichfalls auf den dritten tag nachher setzt.] a

— 22 | | Einschiffung die iovis proxima ante festum sti Joh. bapt. Ann. de Oseneia 130. *b

iuli 2 | Gandavi | bestätigt die eingerückte urkunde der brüder Johann und Balduin von Avesnes in betreff ihrer streitigkeiten mit ihrer mutter Margaretha gräfin von Flandern und ihren stiefbrüdern wegen der grafschaften Flandern und Hennegau de 22 nov. 1257, in welcher hinwieder der schieds-

1262

spruch des königs Ludwig von Frankreich d. d. Paris iuli 1246, und ihre eigne declaration vom ian. 1249 enthalten ist, hebt den zu Frankfurt (am 11 iuli 1252) gegen gedachte gräfin Margaretha vor könig Wilhelm auf einziehung ihrer besitzungen ergangenen rechtsspruch auf, und belehnt deren sohn zweiter ehe Guido grafen von Flandern mit dem land Alost den vier ämtern den fünf inseln und allem land welches die grafen von Flandern vom reich zu lehen tragen, indem er denselben mit aller gebührenden feierlichkeit als seinen und des römischen reichs fürsten investirt; doch unter vorbehalt aller rechte der gräfin Margarethe für deren lebenszeit. Waitz ex or. in Paris. Winkelmann Acta 458 aus zwei orr. Vergl. St. Génois 598 wo die nachricht dass von dieser ächten urkunde auch ein gefälschtes vidimus von 1279 existiren soll. — Vgl. nr. 5369. 5395

iuli 4 | Bruxelle | ertheilt der Aleydis, witwe des Johann von Avesnes, vormünderin von Holland und Seeland, nach empfangenem huldeid die belehnung für die vormundschaft gedachter lande und einen erblichen antheil an Holland für so lange diese vormundschaft nach recht und gewohnheit dauert und in so weit ihr dieser erbantheil zukommt. Mieris Charterboek 1,338. Kluit Hist. 2,763. V. d. Bergh Ooorkkb. 2,44. Miranda Richard und sein Verhältniss zu Achen (1880) seite 33. 5396

— 5 | Lovanii | beauftragt den bischof Heinrich von Lüttich, die klage der äbtissin Oda von Nivelle, seiner fürstin, dass die bewohner von Nivelle sie an der dortigen, ihr vom reiche verliehenen gerichtsbarkeit belästigen, zu untersuchen und zu erledigen; doch so dass er sich vorbehält, diesen auftrag wieder zurückzuziehen und die sache selbst zu entscheiden. Stallaert Hertog Jan de eerste 1,297. Wauters De l'orig. des libertés comm. en Belgique 207. *5397

— 13 | Aquisgrani | bestätigt dem stifte Fischbeck augustinerordens alle seine privilegien und freiheiten, insbesondere bezüglich der nachfolge in lehngüter, und falls darüber ein privileg vorgewiesen werden kann, das recht sich einen vogt frei zu wählen. Or. in Fischbeck nach einer mittheilung von Mooyer. Winkelmann Acta 459. 5398

aug. 6 | ——— | belehnt den könig Ottocar von Böhmen, welcher ohne gabe freiwillig ihn anerkannt und ihm treue verheissen hat, mit den fürstenthümern des königreich Böhmen und der markgrafschaft Mähren und allen zu diesen beiden fürstenthümern gehörenden lehen wie sie dessen vater und vorfahren vom reiche getragen, dann aber auch noch ihn und seine erben mit dem herzogthum Oestreich und der markgrafschaft Steier welche beide fürstenthümer dem reich frei heimgefallen waren. Steyerer Comment. pro hist. Alberti s. 141 und 145, denn es gibt zwei etwas abweichende ausfertigungen, die hier kritisirt werden. Gebauer 424 mit varianten früherer abdrücke und einer langen abhandlung für die von Steyerer mit unrecht bezweifelte ächtheit bis seite 464. Balbin Misc. Dec. prim. 8,14. Schrötter Abhandl. 1,94. Lünig Reichsarch. 6,6 und 26. Lambacher Oestr. Interregnum 41. Boczek Cod. Mor. 3,338 sehr schlecht. Urkkb. des L. ob der Enns 3,290 Jireček Cod. iur. Boh. 1,152. Regg. Bohemiae 2,147 ex orig. — Ohne zweifel erwirkte sich Otakar diese urk. weil er durch die verstossung seiner ersten gemahlin seinen bisherigen noch am 28 apr. 1261 urkundlich geltend gemachten (und ihm vom Cont. Cosm. ad 1276 wohl nur aus vergessenheit des zwischenliegenden noch einmal in den mund gelegten) rechtstitel auf Oestreich und Steier verloren hatte, den er nun durch diese (mit demselben freilich in widerspruch stehende) belehnung ersetzen wollte. Die wirksamkeit dieser, weder der einwilligung der reichsfürsten gedenkenden, noch auch nur mit zeugen versehenen urk. kam später, obgleich sich Otakar im brief an den pabst d. d. Prag 9 märz 1275 auf dergleichen legitima documenta bezieht, gar nicht zur erörterung, indem er ohne alle rücksicht auf etwaige rechtstitel schon deshalb der reichsacht unterlag, weil er seine lehen nicht gemuthet hatte und nicht einmal den römischen könig Rudolf als seinen rechtmässigen oberherrn anerkennen wollte. Vgl. den reichsabschied d. d. Nürnberg 19 nov. 1274. [Vgl. Lorenz Gesch. 1,217. Bietet für belehnung in abwesenheit auch nr. 5388 einen beleg, so muss um so mehr auffallen, dass hier weder der leistung des treueides durch einen stellvertreter, noch des vorbehaltes der mannschaft gedacht wird.] 5399

. . . | ——— | besiegelt ein memorandum über die von ihm der Mariencapelle zu Achen geschenkten königlichen insignien, nämlich einer goldnen krone mit edelsteinen geziert, einem paar königlicher kleider mit seinem wappen, einem scepter und einem reichsapfel beide vergoldet, welche sämmtlich daselbst sicher verwahrt, nur bei krönungen deutscher könige gebraucht und nie von dort

1262		hinweggebracht werden sollen. Gebauer 380. Quix Cod. Aq. 1,129. — Vgl. Annalen für den Niederrhein 35, 73. 77. 5400
aug. 21	Andernaci	verspricht dem Heinrich erwähltem von Trier damit ihm derselbe um so anhänglicher sei, 2000 mark von seiner schuld am päbstlichen hof abzunehmen und ihn derselben sofort ledig sprechen zu machen. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,305. — [Vgl. nr. 5351b. Aus dem dort angeführten instrumente sehen wir, dass Heinrich die seinem vorgänger angebotenen 12000 mark durch den einfluss des zu Richard anscheinend in naher verbindung stehenden (vergl. Winkelmann Acta 588) cardinalpriester Johann sti Laurentii in Lucina vom könige zu erhalten hoffte und dafür dem cardinal 600 mark versprochen hatte. Damit dürfte diese verbriefung in verbindung stehen; Richard wird sich nur zu einem geringeren betrage verstanden haben.] 5401
— 27	apud Bopardiam	Engelbert erwählter von Cöln bekundet dass er sich mit Ludwig Rheinpfalzgrafen und herzog von Baiern dahin geeinigt, dass die nach früherer verbriefung bestellten genannten sechs schiedsrichter am sonntag nach Mariengeburt zu Bacharach zur austragung ihrer streitigkeiten zusammenkommen sollen, dass wenn diese sich nicht einigen, sie beide gemeinsam einen obmann bestellen sollen oder aber, falls sie selbst sich nicht einigen, von seinem bruder Philipp von Hohenfels und Gerhard von Landscron derselbe bestellt werden soll. Aus dem or. im Staatsarchive zu München. — Anwesenheit des königs nicht zu bezweifeln. *5402
sept. 3	——	nimmt das von seinen vorgängern erbaute frauenkloster Marienburg bei Boppard und was dazu gehört personen wie sachen in seinen und des reichs schutz, bestätigt demselben was er von reichsdienstmannen und andern leuten erwerben mag, spricht es frei von bede, bestätigt ihm angegebene vom zeitigen amtmann zu Boppard aus dem königlichen fiscus iährlich zu entrichtende leistungen und gewährt ihm freies weiderecht auf den königlichen besitzungen. Z.: Engelbert erzerwählter v. Cöln, Ludw. pfalzgr. u. herz. v. Baiern, Heinr. v. Bukesberg Johanniterordensmeister in Alamannien, Heinr. v. Boland archidiacon v. Trier, Phil. v. Falkenstein reichskämmrer, Philipp v. Hohenfels, Theodr. v. Falkenburg, Gottfr. v. Eppstein, Bruno v. Brunsberg. Per man. mag. Arnoldi de Hollandia prep. Wetfl reg. aule prothonotarii. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,309. 5403
— 17	Frankinvort	erlaubt den Dominicanern zu Frankfurt sich aus dem reichswald mit dem ihnen nöthigen bau- und brennholz zu versehen, und ertheilt dem frankfurter schultheissen desfallsigen befehl. Böhmer Cod. Moenofr. 1,128. 5404
— 17	——	nimmt auf bitte der meisterin und des convents zu Altenberg bei Wezlar dieses kloster mit allen dessen ietzigen und künftigen gütern in seinen besondern schutz, und bestätigt demselben dass es keinen andern vogt haben solle als ihn und seine nachfolger am reich. Gebauer 383. Hugo Ann. Praem. 1,93. Ludolf Obs. forens. 2,406. Hist. Nachr. von Wezlar 233. 5405
— 27	Oppenheim	erlaubt nach dem vorgange könig Wilhelms dem cistercienserkloster Haina in Hessen reichsgüter zu erwerben und zu besitzen. Kuchenbecker Anal. Hass. 8,286. Gebauer 384. 5406
— 28	——	bestätigt der meisterin und dem convent des klosters Pedernach bei Boppard das denselben von seinen vorfahren am reich verliehene und von dem königlichen kelterhause zu Boppard iährlich zu beziehende fuder weins. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,374 alte übersetzung. 5407
oct. 16	Hagenowe	verzeiht den bürgern von Hagenau, dass sie in der bösen und unruhigen zeit während seiner langen abwesenheit sich undankbar bewiesen haben, und nimmt sie wieder zu gnaden an, allen groll vergessend. Per m. mag. Arnoldi etc. Schöpflin Als. dipl. 1,440. Or. zu Heidelberg. — [Wohl mit nr. 5377 zusammenhängend. Vergl. Fontes rer. Austr. II 25,249 eine zu grossem theil wörtlich stimmende, aber auf einen fürsten berechnete und aller beziehungen auf Richard entbehrende formel.] 5408
— 16	——	bestätigt den bürgern von Hagenau alle freiheiten rechte und privilegien die ihnen von seinen vorfahren am reich und von ihm verliehen worden sind, namentlich dass sie von ihren auswärtigen gütern ausser dem gewohnten zins nichts leisten sollen, dass sie als reichssteuer iährlich nur 150 pfund strassb. zu zahlen haben, dass sie in seinem und seiner beamten gericht gleich ministerialen und rittern urtheilen dürfen, dass die iuden zu Hagenau nur ihm dienen sollen. Per m. mag. Arnoldi etc. Schöpflin Als. dipl. 1,441. 5409
— 25	——	genehmigt dass der abt von Prémontré das kaiserliche spital in Hagenau dem kloster Wadgassen zur verwaltung übergebe. Görz Reg. 3,410 extr. aus cartular zu Coblenz. *5410

1262

nov. 3 | Argentine | verleiht den Johannitern das patronatrecht der kirche zu Hagenau, so dass sobald die kirche durch abstand oder tod des ietzigen pfarrers erledigt sein wird, alle einkünfte den ordensbrüdern zur verfügung stehen sollen, aber ohne beeinträchtigung des gottesdienstes und der seelsorge. Winkelmann Acta 459. *5411

— 5 | Sletstat | restituirt auf vortrag des Heinrich von Neuburg, probst und coadiutor von Basel, der kirche von Basel den berg Breisach und das Münsterthal (montem Brysacum vallemque monasterii sancti Gregorii) welches einige seiner vorfahren derselben entzogen hatten, indem er auf alle rechte verzichtet die ihm deshalb zustehen möchten. Zugleich verspricht er alle gute gewohnheiten der stadt Basel unzerbrochen zu halten und nichts dawider zu thun. Z.: Werner erzb. v. Mainz, Heinr. v. Bocsberg Johanniterordensmeister durch Alamannien, meister Arn. v. Holland imp. aule protonot. u. probst v. Wezlar, Rudolf (nachheriger könig) u. Gottfr. grafen v. Habsburg, Conr. gr. v. Freiburg, Sigbert gr. v. Werd, Phil. v. Falkenstein. Per man. mag. Arnoldi etc. Herrgott Gen. 2,377 und Gebauer 390 unvollst. Schöpflin Als. dipl. 1,441. Trouillat Mon. 2,126. 5412

. . . | Basilie | Rückkehr nachdem er bis hieher gekommen. Et cum adhuc opulentus esset in diviciis, vehebatur per principes Alemanie ad singulas civitates et opida imperii super fluvium Reni, et ab omnibus civitatibus ob reverentiam principum, qui cum eo aderant, honorifice est receptus; cum autem Richardus rex pervenisset usque ad civitatem Basiliensem, defecit ei substantia; tunc reliquerunt eum principes Alemanie solum dicentes, quod eum non dilexerint ratione persone sed ratione substantie, et dederunt ei libellum repudii; er per aliam viam reversus est in regionem suam. Ellenhardi Chr., Mon. Germ. 17,122. — Ohne nähere zeitbestimmung; aber nach dem itinerar nur hier einzureihen. Auf die absicht, Basel zu besuchen, lässt auch nr. 5412 schliessen. *a

— 18 | Hagenowe | bestätigt den bürgern von Strassburg alle privilegien rechte und freiheiten wie sie ihnen von seinen vorfahren am reich Otto IIII Friedrich II Lothar III und Philipp verbrieft worden, namentlich dass die güter der bürger im ganzen Elsass frei von diensten und abgaben sein sollen, dass keiner der bürger ausserhalb der stadt vor gericht gezogen werden kann u. s. w. Z.: Werner erzb. v. Mainz, die gr. Rud. v. Habsburg, H. v. Weilnau, W. de Reno [Rheingraf Werner]; dann Gottfr. v. Eppstein, Wern. v. Boland truchsess des königs, Phil. v. Falkenstein u. Phil. dessen sohn, der herr v. Minzenberg des königs cämmrer, R. v. Bassendorf, S. v. Geroldseck, Markwald schultheiss zu Oppenheim. Per m. mag. Arnoldi etc. Schöpflin Als. dipl. 1,442. Gebauer 385. Strassb. Urkkb. 1,384 ex or. 5413

— 18 | —— | nimmt das kloster der abtei, die kirche der probstei und die stadt zu Zürich in seinen schutz, bestätigt ihnen die von seinen vorfahren erhaltenen freiheiten, will selbst deren vogt sein. Archiv für Schw. Gesch. 1,93 extr. Wyss Zürich 167 ex or. 5414

— 20 | —— | erklärt die von Conradin, sohn könig Conrads, der sich herzog von Schwaben nennt, gegen die bürger von Zürich ausgesprochene acht für nichtig, mit der bemerkung dass dieser nicht zufrieden mit der anmassung sich einen ihm nicht gebührenden namen beizulegen, indem das herzogthum Schwaben längst dem reiche heimgefallen sei, auch noch das reichsunmittelbare Zürich ganz unrichtiger weise zu diesem herzogthum gerechnet habe. Hottinger Speculum Helv. Tig. 84. Tschudi 1,163. Gebauer 387. Goldast. Const. 1,308 unvollst. Künftig vollst. bei Winkelmann ex or. zu Zürich mit ind. 6. — Vgl. nr. 4783[a]. 5415

— 21 | —— | nimmt die stadt Strassburg feierlich in seinen besondern schutz, will dafür sorgen dass deren rechte und gewohnheiten unversehrt erhalten werden, verspricht zu bewirken dass der zu St. Arbogast (am 9 iuli 1262) zwischen dem bischof Walter und den bürgern von Strassburg geschlossene frieden (Lünig Reichsarchiv 14,728, Strassb. Urkkb. 1,375) in vollzug gesetzt, und dass die rechte und gewohnheiten, welche in einem büchlein dessen abschrift der bischof hat enthalten sind, den bürgern beobachtet werden. Zugleich verordnet er, dass sein schultheiss zu Hagenau dem er die pflege (custodia, die spätere vogtei) des Elsasses übertragen wird mit seinen untergebenen und ebenso die ihm ratione regni gehörenden städte und gebiete des bisthums Strassburg, sobald sie ihm unterworfen sein werden, den bürgern von Strassburg gegen ihre beleidiger beistehen sollen, und umgekehrt diese ienen. Per m. mag. Arnoldi etc. Schöpflin Als. dipl. 1,443. Gebauer 388. Strassb. Urkkb. 1,386. — Der friede mit dem bischof Walter von Geroldseck hatte doch keinen bestand bis dieser endlich am 22 feb. 1263 wie man sagte vor gram starb, und der bischöfliche stuhl dann nach dem wunsche der bürger mit Heinrich

1262

von Geroldseck besetzt wurde. — Sollten die iura et consuetudines in quodam libello cuius copiam et transcriptum dicitur habere episcopus nicht gerade das stadtrecht bei Grandidier Hist. 2,14 und Königshoven h. v. Schilter 715 sein, welches man sehr mit unrecht älter als das dreizehnte iahrhundert machen wollte? [Vgl. Strassb. Urkkb. 1,387 anm.] 5416

dec. 3 Maguncie bestätigt gleich könig Wilhelm dem stiftscapitel zu Zürich den besitz der vogtei Rieden, welche dasselbe von Berthold von Schnabelburg und dessen brüdern erworben hat. Archiv für Schw. Gesch. 1,93 extr. Winkelmann Acta 461 ex or. 5417

— 3 —— bestätigt demselben gleich könig Wilhelm und seinen andern vorfahren dessen rechte freiheiten und gute gewohnheiten. Per m. mag. Arnoldi etc. Ebend. 1,94 extr. Winkelmann Acta 460 ex orig. 5418

— 18 —— bestätigt dem erwählten von Speier Heinrich die reichslehnbaren güter zu Hanbach Vornloch und anderwärts welche derselbe von Otto von Eberstein erworben hat. Speir. Copialbuch fol. pap. sec. 15 in Carlsruh bl. 16. Remling Urkkb. 1,297. — [Ann. Wormat.: Anno 1263 in festo ste Walburgis (mai 1), quando Judei iterato fuerunt commissi a domno Richardo rege domno Henrico Spirensi episcopo, tunc dederunt ipsi Judei civibus Wormatiensibus 220 libras Hallensium. Da Richard zur angegebenen zeit in England war, dürfte sich dieselbe nur auf die zahlung beziehen und die abermalige überlassung um diese zeit erfolgt sein.] 5419

1263

ian. 15 Bopardie befreit die brüder des klosters Eberbach wenn sie mit ihren schiffen und gütern auf dem Rheine fahren zu Boppard und an den übrigen reichszollstätten von allem zoll. Per m. mag. Arnoldi etc. Mit 1262, ind. 6, reg. 6. Abschriftl. mitgeth. von Hennes. Rossel Urkkb. 2,129 ex or. 5420

— 23 Treviris entlässt die reichsministerialin Oda tochter des ritters Conrad von Schöneck und eheliche frau des Werner von Treiss mit allen ihren nachkommen aus der reichsministerialität, und schenkt und verleiht sie mit allem recht was er an ihr hatte der kirche zu Trier und dem heil. Petrus. Hontheim Hist. Trev. 1,748. Gebauer 391. 5421

feb. 10 in Anglia Dritte rückkunft nach England. Thomas Wikes. — Ann. de Oseneia 130 setzen dieselbe circa purificationem b. Marie. a

. . . Londoniis Besuch bei könig Heinrich. Ricardus rex Alemanniae venit Londonias cum paucis videre dominum Henricum regem fratrem suum, qui adhuc tunc temporis non plene convaluit de infirmitate sua; et dicebatur a pluribus quod ad hoc venit ut regnaret post eum, si contingeret humanitus de domino rege. Ann. de Burton ed. Luard 500. — Heinrich war schon 1262 in Frankreich erkrankt und im frühiahr 1263 noch nicht hergestellt. Vgl. Rymer 1,421. Champollion Lettres des rois de France 1,146. 148. *b

mai 00 apud Oxoniam Parlament der barone. Circa festum s. Marci evangelistae (apr. 25) venit Simon de Monteforti in Angliam; et congregati sunt ad parliamentum apud Oxoniam, rege et concilio suo ignorantibus, Ricardus tunc rex Alemanniae, Simon praedictus, comes Warenne, Gilbertus de Clara et alii quamplures de baronibus. Es wird beschlossen alle, die gegen die statuten von Oxford handeln, als todfeinde zu betrachten. König Heinrich stimmt nicht zu. Simon sammelt ein grosses heer; bei ihm ist auch Heinrich der sohn könig Richards. Ann. de Dunstaplia 221. — Vergl. wegen der verhältnisse dieser und der folgenden zeit Pauli Geschichte von England 3,747 ff., Simon von Montfort 117 ff.; dann wegen der anfangs zweideutigen stellung Richards das schreiben des pabstes an ihn vom 16 sept. 1263, Posse Analecta 136. *c

iuni (24) Londoniis Anwesenheit als die bürger von London die ihnen circa festum sti Johannis von den baronen geschickte anfrage, ob sie für die statute von Oxford einstehen wollen, dem im Tower befindlichen könige Heinrich mittheilen. Lib. de ant. leg. 54. *d

— (29) Istelhord schreibt dem könig Heinrich von England seinem bruder, dass er heute am freitag am tage Petri und Pauli nach dem essen versus Cippenham [vgl. 1266 apr. 18] aufgebrochen sei, um sich weiter sogleich nach Walingford zu begeben, wo er die barone zu finden hoffe und dann mit ihnen wegen einem vergleich verhandeln wolle, den könig bittend dass er seinen sohn Eduard abhalte unterdessen etwas kriegerisches gegen die barone zu unternehmen. Gebauer 393. Rymer. Shirley Letters 2,247. — [Mit iuni 28, während beide tagesangaben des textes iuni 29 ergeben. Der ausstellort ist Richards besitzung Isleworth an der Themse westlich von London oberhalb Brentford.] 5422

— 30 —— schreibt dem könig Heinrich dass er gestern nach Cippenham kam und den zu Reading (an

1263		der Themse) befindlichen grafen von Leicester auf heute samstag zu einer zusammenkunft an der Loddonbrücke (östlich bei Reading) wegen des friedens einlud, dass dieser dieselbe ablehnte, und heute auf Guildford, morgen auf Reigate (beide in der grafsch. Surrey südwestlich von London) vorzurücken denkt, dass er selbst daher die absicht nach Walingford zu gehen, aufgegeben, ietzt zu Isleworth sei und morgen sonntag zum könige nach London kommen werde. Shirley Letters 2,248. *5423
iuli 8	Berchamstede	beglaubigt beim könig Heinrich seine boten, nämlich seinen thesaurar bruder Wilhelm von Wolvele vom orden s. Trinitatis und seinen cleriker Michael von Northampton. Shirley Letters 2,249. — Ausstellort vgl. nr. 5387. *5424
— 10	——	dankt dem könig Heinrich seinem bruder aufs verbindlichste, dass derselbe seinen erstgebornen Heinrich aus der gefangenschaft entlassen hat, und erklärt sich einverstanden mit dem entwurf des deshalb auszufertigenden diploms. Gebauer 393. Rymer 1,427. — Wegen der gefangennahme vgl. Ann. de Dunstaplia 223. 225. 228. Cont. Math. Paris (ed. 1644) s. 668. 669. 5425
aug. 31		An diesem tage schrieb der pabst an Richard und setzte den nächsten 2 mai als termin zur entscheidung des streites um die krone. Wegen des processes der gegenkönige bei der curie vgl. die bezüglichen schreiben in den regg. der päbste und die zusammenhängende darstellung bei Busson 39 ff. *a
oct. 17	——	belehnt den grafen Peter von Savoi mit dem beständigen reichsvicariat, der grafschaft Savoi und den beiden herzogthümern Aosta und Chablais durch drei fahnen. Wurstemberger Peter von Sav. 4,312 (vgl. 2,351) extr. aus Pingon Hist. Sab. hs. auf dem hofarchiv zu Turin bl. 377. Mém. de la Suisse Rom. 30,86 extr. nach Wurstemb. — [Ist eine solche urk. früher wirklich vorhanden gewesen, so ist der inhalt schwerlich richtig wiedergegeben.] 5426
— 17	——	belehnt den grafen Peter von Savoi und dessen männliche nachkommen mit allen besitzungen welche Hartmann der iunge graf von Kiburg zur zeit seines todes [1263 sept. 3] von dem reiche trug, doch mit vorbehalt von fünfzig mark iährlichen einkommens zu gunsten des grafen Hartmann (des alten) von Kiburg. Guichenon Hist. de Savoye 74. Gebauer 395. Lünig Cod. It. 1,595. Zeerleder Urkk. 1,565. Oesterr. Archiv 6,98. Wurstemberger 4,312. Fontes rer. Bern. 2,582. 5427
— 17	——	behält die rechte des grafen Hartmann des älteren von Kiburg an den reichslehen vor, welche dem kürzlich verstorbenen grafen Hartmann dem iüngeren zustanden und welche er nun dem grafen Peter von Savoi verliehen hat. Wurstemberger 4,313 extr. aus Pingon Chr. Sab. Danach Fontes rer. Bern. 2,584 extr. — Ob nur auf nr. 5427 beruhend? *5428
. . .	ante Dovoriam	Theilnahme an dem zuge könig Heinrichs vor Dover, der sich dasselbe sichern will; aber die von den baronen mit der hut beauftragten verweigern die restitution. Der könig geht nun in die nähe von London; der eintritt in die stadt wird ihm verweigert. Th. Wykes 137. *a
dec. 8	ap. Croindene	König Heinrich von England schreibt den bürgern von London, dass man sie durch die falsche behauptung, dass er fremde in das königreich einführen wolle und desshalb kürzlich nach Dover gegangen sei, von der treue gegen ihn abwendig machen wolle, und befiehlt ihnen, den Simon von Montfort und dessen anhänger aus der stadt zu entfernen. Per ipsum regem, regem Alemannie et alios de consilio regis. Shirley Letters 2,250. — Ausstellort Croydon südlich bei London. *5429
— 16	apud Windesoram	König Heinrich mit seinen genannten anhängern, darunter ietzt auch Richards sohn Heinrich, unterwirft sich bezüglich seines streites mit den baronen dem schiedsspruche des königs von Frankreich. Rymer 1,433. Shirley Letters 2,252. — Ist Richard in der urk. nicht erwähnt, so war er zweifellos gegenwärtig, da Th. Wykes 138 ihn unter denen nennt, welche sich dem spruche unterwarfen, und unter den zeugen magister Ernaldus (Arnold von Holland) cancellarius regis Alemannie genannt wird. *5430
— 25	Londoniis	Anwesenheit zu weihnachten mit dem könige Heinrich und der königin zu London. (Rishanger) Cont. Math. Paris (ed. 1644) s. 668, ed. Riley 17. — Heinrich geht dann nach Frankreich, wo der könig am 23 ian. zu Amiens zu seinen gunsten entscheidet. *a
1264 feb. 4	apud Windesoram	Der könig von England befiehlt dem vicecomes von (Glocester) alle brücken über den Severn mit ausnahme der von Glocester abzubrechen, da einige barone dieselben benutzten oder benutzen wollen, um gemeinsam mit Lewelin seinen getreuen Roger von Mortimer anzugreifen. Teste

1264		
		rege Alemannie fratre regis ap. W. 4 die febr. per Edwardum filium regis, Henricum filium regis Alemannie. Shirley Letters 2,253. — Da könig Heinrich erst am 15 febr. von Frankreich zurückkam, in seiner abwesenheit auf seinen namen ausgestellt, wie das auch die ungewöhnliche form der datirung andeutet. *5431
. . .	apud Windesoram	Heeressammlung und parlament unter theilnahme Richards; es wird beschlossen, die aufständischen orte zu unterwerfen. Rishanger Chron. de bello Lewense ed. Halliwell 21. *a
märz 12	Oxonie	Ankunft mit dem könige Heinrich von Windsor her über Walingford. Rishanger. *b
— 31		An diesem tage, während zu Oxford parlament gehalten wurde, plündern und zerstören die von London nullis treugis observatis Richards besitzung Isleworth (vergl. nr. 5422), und reissen dann auch seinen pallast zu Westminster nieder. Richard, qui communitatis eiusdem precipuus consuevit esse protector et contra domini regis Anglie motus voluntarios, cum eos preponeret gravare, wird dadurch zum unversöhnlichen feinde der aufständischen. Thomas Wykes 140. Lib. de ant. leg. 61, wo dieses ereigniss als initium doloris et origo mortalis guerre bezeichnet wird. Rishanger Chronicon 22, wonach Richard de feroci factus ferocior gefangennahme aller Londoner befiehlt. *c
apr. 3	versus Northampton	Aufbruch mit könig Heinrich vom parlamente zu Oxford gegen Northampton, welches am 5 apr. genommen wird. Ann. de Oseneia. Thomas Wykes. (Rishanger) Cont. Math. Paris (ed. 1644) s. 669, ed. Riley 21. Rishanger Chr. 23. *d
mai 12	apud Lewes	erlässt gemeinschaftlich mit Eduard dem erstgebornen des königs von England und dessen getreuen baronen und rittern an die aufständischen Simon von Montfort grafen von Leicester, Gilbert von Clara und die übrigen genossen ihres verraths einen fehdebrief in antwort auf den von denselben dem könige von England übersandten: erklären sich bereit bezüglich der falschen behauptung, dass sie dem könige ungetreuen und schlechten rath ertheilen, sich in der curie des königs zu verantworten. Gebauer 396. (Rishanger) Cont. Math. Paris Ed. de 1589 s. 963; ed. de 1644 s. 670; ed. Riley 24. Goldast Const. 1,308. Rymer 1,440. Lib. de ant. leg. 64. Nic. Triveti Ann. ed. Hog 258. Rishanger Chr. 29. — [Richard soll insbesondere auf entscheidung durch die waffen gedrungen und den frieden gehindert haben, obwohl ihm Simon vor der absage 50000 mark (wohl als entschädigung; vergl. nr. 5431[c]) geboten, wenn er Heinrich zur annahme des vorgeschlagenen vertrags bestimme. Vgl. Th. Wykes 148. Rishanger Chr. 30. Cont. Math. Paris. Vgl. Pauli Engl. 3,767.] 5432
— 14	——	König Heinrich von England bestätigt vom könige von Frankreich gemäss der bestimmungen des friedens 134000 pfund erhalten zu haben. Mit den canzleivermerken: Per ipsum regem, regem Alemanniae, Edwardum filium regis, Henricum filium regis Alemanniae, Rogerum de Leiburne et alios de concilio regis. Et sciendum quod magister Arnulphus cancellarius regis Alemanniae dictavit et scripsit manibus propriis litteram supradictam sine consilio et assensu alicuius clerici de cancellaria; et consignata fuit coram concilio domini regis apud Lewes die supradicto (decimo quarto die maii). Rymer 1,440. — Wie ist diese tagesangabe damit zu vereinen, dass die schlacht schon früh am morgen begann? *5433
— 14	——	Schlacht zwischen könig Heinrich von England nebst dessen erstgebornem Eduard und könig Richard auf der einen, und dem grafen Simon von Leicester mit den aufständischen baronen und den bürgern von London auf der andern seite. Richard und sein sohn Heinrich führten die zweite schlachtreihe. Der prinz Eduard schlägt zwar die Londoner weit in die flucht, aber unterdessen geht das haupttreffen verloren. Die barone siegen und nehmen ihren könig nebst bruder und dessen unmündigen sohn Edmund gefangen. Cont. Math. Paris., Rishanger Chr. und Thomas Wikes sind die hauptquellen. Eine schwerlich begründete sage von Richards feiger flucht in eine mühle hat die Cronica de Mailros. [Vgl. Pauli Simon von Montfort 142 und die anm. zu Rish. Chr. ed. Halliwell 135. In der nacht nach der schlacht erfolgt ein vorläufiges abkommen bezüglich aufrechthaltung der statute von Oxford, für dessen einhaltung die könige Heinrich und Richard ihre erstgebornen als geisseln stellen.] a
— 28	Londoniis	Ankunft und gefangensetzung im Tower. Postea die martis ante Ascensionem clamata fuit pax regis et baronum in Londoniis, et crastino venit exercitus baronum in Londoniis et dominus rex cum suis et rex Alemannie et multi prisones, qui capti fuerunt in prelio predicto ... Rex vero Alemannie et quamplures alii prisones positi sunt in Turrim Londoniarum . . . Et tunc

1264		nichil allocatum est ei (regi Anglie) vel regi Alemannie, quoad ipsi tradiderint baronibus obsides suos. Lib. de ant. leg. 63. Vergl. Ann. de Dunstaplia, Cont. Matth. Paris, Nic. Triveti Ann. 261.	*5433b
iuni 00	Berkamstede	Ueberführung hieher. Postea rex Alemannie ductus est ad castrum de Berkamstede. Lib. de ant. leg. 65 zur zeit des um Joh. bapt. zu London gehaltenen parlament. — Dagegen Ann. de Dunstaplia: Postea apud Walingford transmisso. Vielleicht verwechslung damit, dass die prinzen Eduard und Heinrich auch nach andern nachrichten zu Walingford gefangen gehalten wurden.	*c
. . .	Kenilworde	Gefangenhaltung auf dem dem Simon von Montfort gehörenden schlosse Kenilworth in der grafschaft Warwick. Chr. Balduini Avenn., M. Germ. 25,457. — Nach schreiben könig Heinrichs vom 31 iuli, Shirley Letters 2,263, waren die prinzen kurz vorher von Walingford nach Kenilworth gebracht; vielleicht zu derselben zeit auch Richard. — Seine besitzungen kamen in custodia des grafen Simon und wurden von beamten desselben verwaltet. Schreiben könig Heinrichs vom 13 dec., Rymer 1,448. Vgl. Th. Wykes 153. — Nach Rishanger Cont. Matth. Paris 671, ed. Riley 32, wären die streitigkeiten des grafen von Glocester mit Simon insbesondere dadurch veranlasst, dass iener auslieferung Richards und anderer von ihm gefangener verlangte.	*d
1265 aug. 4		Schlacht bei Evesham. Der tapfere prinz Eduard war aus der gefangenschaft entwischt, hatte seine anhänger gesammelt, überfiel die gegner, schlug sie aufs haupt und befreite seinen vater. Graf Simon und sein sohn Heinrich fielen.	*e
. . .	——	Nach der schlacht will die erbitterte besatzung Richard tödten, der aber durch den iüngern Simon von Montfort gerettet wird. Cont. Matth. Paris.	*f
sept. 6	——	Entlassung mit seinem iüngern sohn Edmund aus der harten gefangenschaft durch den iüngern Simon von Montfort, ohne alle bedingung. Ann. de Waverleia 365 mit tagesangabe. Thomas Wykes. Lib. de ant. leg. 76. Chr. Bald. Avenn.	g
— 9	Wallingford	Rückkunft hieher nach der entlassung. Thom. Wykes.	h
oct. 13	apud Londoniam	Strenge massregeln könig Heinrichs gegen die anhänger Simons unter widerspruch könig Richards und anderer, welche contradicentes et reclamantes den hof verlassen. Rishanger Chr. 65. Ann. de Waverleia 367.	*i
— 29	apud Cantuariam	Heinrich könig von England fordert alle vasallen des Richard königs von Deutschland zu einer beihülfe für denselben auf, da derselbe wegen seiner über ein iahr dauernden gefangenschaft, während der seine güter in fremden händen waren, und aus andern gründen in schwere schulden gerathen sei. Rymer 1,466.	*5434
— 30	——	Empfang der aus Frankreich zurückkehrenden königin durch die könige von England und Alemannien. Thomas Wykes.	*a
nov. 2	Londoniis	Rückkehr der könige mit der königin und dem päbstlichen legaten. Th. Wykes.	*b
dec. 25	apud Northampton	Anwesenheit zu weihnachten mit dem könige und der königin von England und dem legaten Ottobonus. (Rishanger) Cont. Matth. Paris 673, ed. Riley 42.	*c
— 27	——	Unterwerfung des Simon von Montfort, der sich der gnade des königs unter berufung auf schiedsspruch Richards und des legaten anheimstellt; Richard verwendet sich mit rücksicht darauf, dass ihm derselbe zu Kenilworth das leben rettete, für milde behandlung, aber schliesslich ohne erfolg. Cont. Matth. Paris. Rishanger Chr. 50. Lib. de ant. leg. 82.	*d
1266 . . .		antwortet dem könig Ottocar von Böhmen auf dessen glückwunsch zu seiner befreiung, dass er nach demnächstiger besorgung der angelegenheiten Englands mit dem cardinal Ottobonus, welchen der pabst, um ihn zu fördern, mit voller legationsgewalt nach England und Deutschland geschickt habe, nach Deutschland zu kommen gedenke, ersucht ihn bei den markgrafen Johann und Otto von Brandenburg und bei dem erbherzog von Sachsen für seine anerkennung sich zu bemühen, überträgt ihm bis auf sein kommen den schutz der reichsgüter, welche Conradin und dessen anhänger, als ob es erbgut wäre, verschleudern und in besitz nehmen, auf der rechten seite des Rheins, wie er solchen auf der linken dem erzbischof von Mainz übertragen hat. Excellentie vestre—desideratur effectus. Palacky über Formelbücher 263. Riedel Cod. Brand. II 1,91. Reg. Bohemiae 2,195.	5435

1266		
. . .		antwortet den brüdern Philipp und Werner von Falkenstein auf deren schreiben und die durch bruder Wilhelm einen grauen mönch von Altorf übersandte botschaft und entschuldigt sich dass er ihrer forderung nicht genügen könne, weil er nun lange zeit in England gewesen sei von des kriegs wegen und alles seines gutes beraubt sei, wie ihnen das ihr vater der kämmerer Philipp von Falkenstein bestätigen könne. Als ir uns — gewest. Gebauer 410 unvollst. Böhmer Acta 311 aus der übersetzung im Falkenstein. copialb. — Ohne alle zeitangabe; einreihung sehr unsicher; am wahrscheinlichsten um diese zeit. 5436
apr. 18	Cippeham	schenkt dem von ihm gegründeten frauenkloster Burnham sein gleichnamiges gut und genannte zu seinem gut Cippeham gehörige besitzungen. Z.: Heinrich könig v. England, dessen erstgeborner Eduard, die bischöfe W. v. Bath, R. v. Lincoln u R. v. Coventry u. Lichfield, Richards söhne Heinr. u. Edmund, Philipp Basset, Wilh. de Huntercumbe, Wilh. de Wyndlesore, Rich. de Dreye, Phil. de Covele. — [Der ausstellort kann nicht, wie Gebauer annimmt, Chippenham in Wiltshire sein. Nach den erwähnungen in nr. 5422. 23 muss er zwischen Isleworth und Wallingford liegen. Dem entspricht die lage von Burnham, nördlich unweit Windsor; und auch nach dieser urk. dürfte Cippeham in der nähe des klosters zu suchen sein.] 5437
(iuli 00)	ante Kenilworthe	Belagerung während deren Richard und der legat (seit anfang iuli im lager) mehrmals eine vermittlung versuchen, aber wegen hartnäckigkeit der belagerten ohne erfolg. Th. Wykes 191. *a
oct. 8	Wallingford	bestätigt der stadt Achen die ad erigendam civitatis ipsius libertatem non modicam durch kauf vom ritter Wilhelm Wawarus und durch belehnung von seiten des stiftes bewirkte erwerbung des viertel denars, welchen iedes dortige ehepaar iährlich wegen dem bad zu entrichten hatte. Quix Cod. Aquens. 1,133. — Vgl. oben nr. 4047. 5438
1267		
märz 00	Cantabrigie	Aufenthalt mit dem könige Heinrich per totam quadragesimam (Th. Wykes) mit grossem heere zum schutz des landes gegen die exheredati, welche sich auf Isle-Ely festgesetzt hatten. Rex vero Alemannie Ricardus, scilicet frater regis, hospitabatur in prioratu de Bernewelle. Cartular von Barnwell bei Cambridge in anm. zu Rishanger Chr. ed. Halliwell 148. *a
apr. 17	———	Ostern. Ann. de Dunstaplia. *b
— 00	ap. Wyndeleshores	Hieher mit könig Heinrich gleich nach ostern von Cambridge über Dunstaple auf die nachricht, dass Johann d'Eyville sie von London her angreifen will. Ann. de Dunstaplia 246. *c
mai 00	Stratfordie	Belagerung von London in der vierten woche nach ostern beginnend, ex parte de Stratford (östlich unweit der stadt). Ann. de Dunstaplia. Lib. de ant. leg. 91. — Da beide parteien einen kampf scheuen, zieht die belagerung sich so lange hin, dass dem könige von England das geld ausgeht; aber Richard, cui semper ut assolet affluenter pecunia suppetebat, sorgt für die bedürfnisse des heers. Th. Wykes 204. *d
iuni 3	———	(prope Londinium in castris) beauftragt und ermächtigt den bischof von Camerik seinen canzler und den Balduin von Avesnes die abtretung des herzogthums Brabant seitens des zwar volliährigen aber schwachsinnigen und regierungsunfähigen herzogs Heinrich an dessen iüngeren bruder Johann, wenn sich alles so verhält wie es ihm Hugo herzog von Burgund der mütterliche grossvater Heinrichs und Aleidis herzogin von Brabant dessen mutter vorgestellt haben, auch die barone magnaten und städte des herzogthums dazu ihre einwilligung geben, namens seiner zu bestätigen, und von dem Johann die huldigung zu empfangen, welche dieser ihm selbst, sobald er nach Deutschland komme, zu wiederholen habe; bemerkt, dass er dieses unter seinem kleineren siegel ausfertigen lasse, da er wegen der kriegsgefahr das grössere nicht bei sich hat, dass er aber baldmöglichst eine ausfertigung unter letzterm (vergl. nr. 5441) nachfolgen lassen werde. Butkens Trophées 1,101. Miraeus Op. dipl. 1,433. Lünig Cod. Germ. 2,1115. Gebauer 400. Vredius Geneal. com. Flandr. 1,234. Dynteri Chr. Brabantiae ed. De Ram 2,420. — [Der bischof von Camerik und andere bekundeten 1267 mai 24 zu Camerik die geschehene abtretung, Dynteri Chr. 2,422 u. s. Vergl. ebenda 423 eine urk., in welcher der bischof und Balduin von Avesnes erklären, dass sie die urk. gesehen, nach welcher könig Richard den Johann investirte, mit 1267 in crastino ascensionis (mai 27). Ist das keine unwahrheit, so kann das erst zu 1268 gehören, wie sich dieses iahr auch im extr. bei Ernst Hist. du Limbourg 6,435 angegeben findet.] 5439
— 15	———	Unterwerfung beider parteien unter den schiedsspruch des römischen königs, seines sohnes Heinrich und des Philipp Basset, und gewährung eines dreitägigen termin, während dessen der graf

1267			
		von Glocester die stadt zu verlassen hat. Lib. de ant. leg. 92. Th. Wykes 206. Cont. Matth. Paris. Ann. de Oseneia, de Dunstaplia. — Richard wurden von den bürgern 1000 mark schadensersatz für die zerstörung von Isleworth, vgl. nr. 5431^{c}, zugesagt und anscheinend gezahlt. Lib. de ant. leg. 94; vgl. 240. 241.	*5439a
iuni 16	Straffordie	(a Estratford) Heinrich könig von England verzeiht mit rath und zustimmung seines bruders des könig von Alemannien und der grafen barone und gemeinen seines landes denen von London alles, was sie sich in veranlassung des aufenthaltes des Gilbert de Clare, grafen von Glocester, in der stadt gegen ihn haben zu schulden kommen lassen. Mitbesiegelt vom könige Richard. Lib. de ant. leg. 94.	*5440
— 18	Londoniis	Einzug. Lib. de ant. leg. 92. Ann. de Dunstaplia 246.	*a
— 21	——	wiederholt den auftrag vom 3 iuni wegen Brabant, aber ohne den (die wiederholung erklärenden) schlusssatz bezüglich der siegelung. Winkelmann Acta 461.	*5441
. . .	ap. Wyndleshores	Sprache bei welcher sich, während könig Heinrich zu London weilt, in anwesenheit könig Richards und seines sohnes Heinrich der prinz Eduard mit dem grafen von Glocester aussöhnt. Lib. de ant. leg. 95.	*a
. . .		Bemühungen Richards um wiederherstellung des friedens mit Lewelin fürsten von Wales, nach dieses (wohl in den sommer gehörenden) schreiben, worin er Richard unter dank für dessen bemühungen anzeigt, dass er unter den von demselben vorgeschlagenen bedingungen auf den frieden mit dem könige von England nicht eingehen könne, ihn aber um erwirkung eines friedens auf anderen grundlagen oder eines siebeniährigen waffenstillstandes ersucht. Shirley Letters 2,312. — Bei den mit einem frieden abschliessenden, im sept. zu Shrewsbury geführten verhandlungen, vgl. Rymer, wird Richards anwesenheit nicht erwähnt.	*b
1268			
märz 26	apud Westmonasterium	Heinrich könig von England zeigt allen seinen getreuen an, dass er die bürger von London in seine gnade und seinen frieden genommen und ihnen angegebene bewilligungen ertheilt habe. Z.: Richard könig Alemanniens unser bruder, Eduard unser erstgeborner, Edmund unser sohn u. s. w. Lib. de ant. leg. 105.	*5442
. . .		Heinrich könig von England ertheilt dem könige von Deutschland und denen von seiner familie welche mit ihm nach Deutschland reisen, einen schutzbrief bis kommenden ostern und weiter von da ab durch ein volles iahr, so dass sie während dieser zeit auch von gerichtstagen und klagen mit angegebenen ausnahmen frei sein sollen. Rymer 1,475.	*5443
aug. 2	Londoniis	Abreise von hier in crastino sti Petri ad vincula. Lib. de ant. leg. 106.	*a
— 4		Vierte abreise nach Deutschland nach sechstehalbiähriger abwesenheit. Thomas Wikes. Sein sohn Edmund begleitete ihn. Ann. Hales. — Veranlassung gab vermuthlich der umstand, dass damals einige wahlfürsten die absicht hegten das reich für erledigt zu erklären und einen neuen könig zu wählen wozu sie tag und ort schon festgesetzt hatten. Vergl. den brief des pabstes an den könig von Böhmen vom 7 nov. 1268 bei Raynald § 43.	b
— 16	Cameraci	verleiht nachdem der zwar volliährige aber schwachsinnige und regierungsunfähige Heinrich damals herzog von Brabant auf dieses herzogthum zu gunsten seines iüngern bruders Johann verzichtet, er selbst die resignation des herzogthums angenommen, dann Aleydis herzogin von Brabant die edeln vasallen und städtischen gemeinden ihre einwilligung gegeben haben, das vorgedachte herzogthum Lothringen und Brabant dem vorgenannten Johannes, welcher den huldeid deshalb geleistet hat. Jan van Heelu Rymkronyk uitg. van Willems 394. Dynteri Chr. ed. De Ram 2,424. — Vgl. nr. 5439.	5444
— 16	——	ertheilt dem abt Wilhelm von St. Gislen in Cella, dioces von Camerik, nachdem ihm derselbe gehuldigt hat, die investitur mit den lehen und besitzungen seines klosters. Z.: Nicol. bisch. v. Camerik sein canzler, Bald. v. Avesnes herr v. Beaumont, Egid herr v. Bellanmont. Aus dem or. in Brüssel. Reiffenberg Mon. 8,449. Böhmer Acta 312.	5445
— 16	——	bestätigt demselben und dessen kloster seine rechte freiheiten und besitzungen nach der sitte seiner vorgänger am reich. Zeugen wie vorher. Aus dem orig. in Brüssel. Reiffenberg 8,450. Böhmer Acta 312.	5446
sept. 20		(apud Cameracum) verleiht der herzogin Aleidis von Brabant das derselben von Heinrich ihrem gemahl bestimmte wittum, nämlich 3000 pfund löw. iährlicher einkünfte in villa Geldoniensi	

1268		und 500 pfund in villa de Genapia, nachdem deren sohn herzog Johann diese wittumeinkünfte vordersamst in anwesenheit der unten genannten in seine hände resignirt hatte, als er kürzlich von ihm mit dem herzogthum investirt wurde. Testes qui interfuerunt: Nic. bisch. v. Camerik u. canzler, Walter herr v. Enghien, Walt. Berthout herr v. Mecheln u. dessen br. Heinr., Arn. herr v. Diest, Arn. herr v. Wesemale, Heinr. v. Asche, Heinr. herr v. Duffele, Egid Berthout, magnaten von Brabant; die ritter Wilh. de Lira u. Rob. Briseteste. Butkens Trophées 1,102. Miraeus Op. 1,433. Lünig Cod. Germ. 2,1115. Gebauer 402. Dynteri Chr. 2,425. — [Mit actum ap. Cam. xx. die sept. Will man nicht annehmen, dass sept. statt aug. verschrieben sei, so muss nach itinerar und inhalt der ort der wohl kurz nach 16 aug. fallenden handlung mit dem tag der verbriefung verbunden sein. Herzog Johann urkundet am 20 sept. in castro novo apud Duras; vgl. Wauters Table 5,413.]	5447
sept. 22	Aquisgrani	bestätigt der kirche des heil. Servatius zu Mastricht die eingerückte urkunde kaiser Heinrichs V von 1109. Aus dem or. im Haag. Böhmer Acta 313.	5448
— 22	——	gebietet den schöffen dem rath und den bürgern gemeinlich zu Mastricht das stift des heiligen Servatius daselbst gegen dessen privilegien weder selbst zu beschweren noch von andern beschweren zu lassen. Aus dem Copialbuch des heiligen Servatius fol. pap. sec. 16 in Paris 1,47. Böhmer Acta 314.	5449
— 22	——	empfiehlt dem bischof H. von Lüttich das stift des heiligen Servatius zu Mastricht, und ersucht ihn nicht zuzulassen dass dasselbe gegen seine privilegien beschwert werde. Waitz abschriftlich ebendaher. Winkelmann Acta 462.	5450
. . .		Fehlen uns aus zwei monaten alle nachrichten, während der könig dann doch im dec. erst zu Cöln ist, so dürfte sich, da Falkenburg unweit Achen liegt, in dieser zeit die am 16 iuni 1269 gefeierte hochzeit mit Beatrix vorbereitet haben.	*a
dec. 15	Colonie	verspricht die ritter zu Nierstein und deren söhne in hergebrachter freiheit und ehre zu erhalten, und dieselben zu nichts zu nöthigen oder von einem andern nöthigen zu lassen als was die vierzehn schöffen zu Nierstein für recht erkennen. Guden Cod. dipl. 4,911.	5451
1269			
märz 7	Wormatie	Ankunft. Der könig hatte seinen elfjährigen sohn (Edmund) bei sich, nahm damals den grafen Friedrich von Leiningen zu seinem hofgesinde (in suam familiaritatem) an, empfing von Philipp von Falkenstein die regalien und schrieb post dominicam Jubilate (14 apr.) einen reichstag aus. Annal. Worm., M. Germ. 17,68.	a
— 11	——	beurkundet dass Peter von Wunnenberg für ein reichslehnbares haus in der Pfaffengasse zu Worms, welches er dem Wilhelm von Friesenheim und dessen ehegattin verkauft hat, dem reiche wingerte zu Flörsheim als ersatz aufgetragen habe. Ex cop. in Darmstadt. Baur Hess. Urkk. 2,208.	5452
— 18	——	bestätigt den brüdern des hospitals St. Lazarus die kirche zu Meiringen in Burgund im Haslithal, wie ihnen solche könig Heinrich VII zuerst geschenkt und dann schon könig Wilhelm bestätigt hat. Soloth. Wochenbl. 1828 s. 378. Zeerleder Urkk. 2,13. Fontes Bern. 2,720 ex or.	5453
— 20	——	antwortet der stadtgemeinde Verona, verdankt deren treue, versichert sie seiner huld, meldet seine absicht mit einem deutschen heer nach Italien zu kommen. Prescripta fidei—possimus. Huillard Chron. Placent. 288. Mon. Germ. 18,531.	5454
— 24		Ostern.	
apr. 00	——	bezeugt dem reichscämmrer Philipp von Falkenstein dass er die burg Trivels und die kaiserlichen zierungen, die er ihm vormals zu getreuen händen empfohlen, wohl gebütet und gehörig wieder gegeben habe. Gebauer 404. Murr Journal 12,38. Nur deutsche übersetzung.	5455
— 00	——	Reichstag [post dominicam] Jubilate (apr. 14). Anwesend waren: Wernher erzb. von Mainz, Heinrich erzb. von Trier, Eberhard bischof von Worms, Heinrich bischof von Speier, Heinrich bischof von Chur, Ludwig pfalzgraf bei Rhein, Emich und Friedrich grafen von Leiningen, Diether graf von Catzenelnbogen, Eberhard dessen bruder, Emich Wildgraf, Ruprecht und Conrad Raugrafen, der graf von Hochburg, Philipp von Hohenfels mit zwei söhnen, Philipp von Falkenstein und zwei söhne, Wernher und Philipp gebrüder von Boland, der von Hohenlohe, Engelbert von Weinsberg, der von Neifen und andere. Also nur rheinische bischöfe aber nicht einmal alle, und von den wichtigeren weltlichen reichsständen blos der eine Pfalzgraf,	

1269

wohl auch nur als rheinischer fürst. Nur auf das Rheingebiet beschränkte sich die einwirkung von Richards regierung; alle ostwärts gelegenen lande, weit mehr als die hälfte des reichs, nahmen keinen antheil mehr, selbst deren geschichtschreiber sprechen nicht von Richard. [Vgl. nr. 4329[a].] Diesen zustand hat könig Rudolf mit dem schwert gewendet; welches wäre ohne ihn das ergebniss gewesen? — Die hauptsächlichste handlung dieses reichtags war die erneuerung des rheinischen landfriedens nebst aufhebung des ungelts in den städten und aller ungerechten zölle zu wasser und zu lande, insbesondere der rheinzölle mit ausnahme der althergebrachten reichszölle zu Boppard und Kaiserswerth; davon sprechen die Ann. Worm. und ganz besonders Thom. Wikes (auch bei Gebauer 239 note). Dieser beschreibt die rheinzölle als eine furiosa Teutonicorum insania und sagt dass nach deren aufhebung gavisa est universaliter bellicosa Germania excusso iugo diutine servitutis et omnimodarum rerum mercimonia faciliori pretio vendebantur. ‚Damals waren es doch Deutsche welche die Deutschen zwangen. Wir haben es erlebt wie ein vierteliahrhundert lang Rheinfranken und mit ihm Deutschland, trotz der gerühmten und dem lande so schweren waffenrüstung, von einem abgefallenen unkriegerischen und bankrotten stamme zu gleicher hemmniss mit einem grammaticalstreit gehöhnt wurde. Wann werden die augen unserer nation klar genug blicken um die ursachen zu erkennen warum dies geschehen konnte, wann wird man es sagen dürfen?‘ — Vergl. übrigens auch den brief des mit der aufrechthaltung des landfriedens zunächst beauftragten erzbischofs Wernher von Mainz vom 8 aug. 1269, worin sich auf diesen reichstag bezogen wird, bei den Reichss. 5455a

apr. 20 | Wormatie | (in generali colloquio) beurkundet dass die rathmannen von Worms vor dem versammelten reichstag in gegenwart der erzbischöfe von Mainz und Trier, der bischöfe von Worms und Speier und vieler grafen und magnaten auf die fernere erhebung des ungelts eidlich verzichtet haben, welches sie zur beschwerung der geistlichen und weltlichen personen daselbst eingeführt hatten. Schannat Hist. Worm. 134. Lünig Reichsarchiv 21,1314. Gebauer 403. Mon. Germ. 4,382. Bresslau Dipl. centum 80. — Beim mangel einer wirksamen reichsregierung waren in diesen zeiten die stadträthe vielfach zu rüstungen genöthigt, wozu sie durch ungeld (accise) sich die mittel zu verschaffen suchten. Dieses war nun wieder lästig, und wurde hier abgethan. Aber woher sollten sie nun den unvermeidlichen aufwand bestreiten? War vielleicht ein allgemeiner landfriedenszoll beschlossen worden, wie im wetterauischen landfrieden vom 5 mai 1265 (Böhmer Cod. Moenofr. 1,134)? 5456

— 20 | —— | Werner erzbischof von Mainz bekundet (mutatis mutandis wörtlich übereinstimmend mit nr. 5456) den verzicht der rathmannen von Worms auf das ungelt. Schannat Hist. Worm. 135 in transsumpt vom 6 iuli d. i. der iudices stae Wormatiensis [Moguntinae?] sedis, worin diese zufügen, dass sie gleichfalls zu Worms bei der verzichtleistung anwesend waren. 5457

mai 8 | Maguncie | Anwesenheit während der hier von erzb. Wernher von Mainz gehaltenen synode, vor welcher herzog Albrecht von Braunschweig excommunicirt wird. Vgl. das appellationsinstrument des Heinrich pfarrers von St. Nicolaus in Göttingen als bevollmächtigten des herzogs in den Or. Guelf. 4 praef. 14. a

— 12 | Frankefort | Pfingsten.

— 12 | —— | gebietet den bürgern von Strassburg nach dem beispiel vieler fürsten herrn und städte einen allgemeinen frieden in ihrer stadt zu schwören und ihm mit andern getreuen darin beizutreten, dem gemäss ungewohnte zölle weg- und geleitgelder und insbesondere das ungeld in ihrem bereich abzuthun, um nicht von diesem frieden ausgeschlossen zu werden. Schöpflin Als. dipl. 1,463. Mon. Germ. 4,382. 5458

— 22 | —— | verleiht dem kloster Arnsburg in der Wetterau die freiheit von bede und andern steuern für dessen in den reichsstädten gelegene besitzungen. Gebauer 405. 5459

— 23 | —— | erlaubt dem stiftscapitel zu Frankfurt sich aus dem reichswald Dreieich mit holz zum brennen zu versehen. Gebauer 406. Würdtwein Dioc. Mog. 2,421. Boehmer Cod. Moenofr. 1,153. 5460

— 23 | —— | erlaubt dem premonstratenserkloster Selbold bei Gelnhausen gewisse reichslehnbare zehnten in Grinda an sich zu kaufen. Wenck Urkbuch 2,202. Simon Ysenburg. Gesch. 3,25. 5461

— 25 | —— | erlaubt dem grafen Diether von Catzenelnbogen. dass ihm in ermanglung von söhnen seine tochter in seinen reichslehen nachfolgen dürfe. Gebauer 407. Wenck Urkbuch 1,36. 5462

1269		
mai 26	Frankefort	bestätigt auf bitten des erzbischofs Heinrich von Trier die eingerückte verzichtleistung des Heinrich von Covern auf seine rechte an dem hof zu Heimbach welchen die kirche zu Romersdorf von der zu Laach erworben hat, und zugleich der kirche zu Romersdorf diese und alle ihre anderen besitzungen. Günther Cod. Rheno-Mos. 2,361. 5463
iuni 16	apud Lutram	Hochzeit am sonntag nach Barnabas mit der schönen (Beatrix) tochter des Dietrich von Falken-[burg], incomparabilis forme ipsius captus illecebra. Thom. Wikes. — [Quinto idus iunii duxit in uxorem quandam nobilem puellam et decoram valde, nomine Beatricem de Falkestan, que propter eius pulchritudinem vocabatur gemma mulierum. Ann. de Oseneia 223. Wie der tag, so ist hier zweifellos auch der geschlechtsname irrig angegeben; vergl. Nassauische Annalen 9,284. Denn nur in dem in der familie gleichfalls vorkommenden namen des vaters von Th. Wykes abweichend, heisst sie im Chr. Bald. Avenn., Mon. Germ. 25,462: fille monseignour Walerand de Faukemont; nach Ann. brev. Wormat. kehrte Richard cum uxore sua domina de Valkinburg, quam propter excellentem suam pulchritudinem duxerat, nach England zurück. Nach den Ann. Hales. war der erzbischof von Cöln, Engelbert von Falkenburg, ihr oheim, wie ihn denn Richard in nr. 5480 auch als affinis bezeichnet; das führt wenigstens auf verwandtschaft mit dem Boland-Falkensteinischen geschlecht, da Engelbert ein halbbruder Philipps von Hohenfels war; vgl. Städtechroniken, Cöln 1,109. 213, auch oben nr. 5402.] — Die zu der hochzeit geladenen gäste, deren Wikes nur im allgemeinen gedenkt, lernt man näher kennen aus einer urkunde d. d. in campis apud Novam Civitatem 19 iuni 1269 wodurch bischof Berthold von Bamberg den pfalzgrafen Ludwig bei Rhein mit dem truchsessenamt seines hochstifts belehnt; diese urkunde hat 37 zeugen welche zum theil offenbar zum gefolge des königs gehören; vergl. Reichss. [Danach dürfte insbesondere ausser den bischöfen von Bamberg und Speier auch Ludwig, der an demselben tage zwischen Kestenburg und Neustadt dem bischofe einen lehnsrevers ausstellt, zu Lautern gewesen sein. Den könig selbst werden wir bei diesen beurkundungen nicht anwesend zu denken haben; abgesehen vom itinerar sind doch auch die zeugen weniger als gefolge des königs, als der fürsten zu betrachten, mit denen sie auf der rückkehr von Lautern gewesen sein werden.] a
iuli 9	Moguncie	verordnet dass die brüder des Deutschorden zu Sachsenhausen den Röderbruch auch ferner eben so ungestört besitzen sollen wie zu den zeiten kaiser Friedrichs und dessen sohnes Heinrich, und ertheilt desfallsigen auftrag an den frankfurter schultheissen ritter Wolfram. Böhmer Cod. Moenofr. 1,153. Hennes Cod. dipl. 1,186. 5464
— 11	——	verordnet auf bitte der ritter und bürger von Oppenheim, dass welcher dortige burgmann oder bürger gegen die stadt oder einen andern bürger oder burgmann eine klage habe und in Oppenheim nicht recht nehmen wolle, sondern von dort weggehend den burgmannen und bürgern schaden zufüge, dass der nicht länger burgmann oder bürger von Oppenheim sein oder heissen solle. Abschriftl. ex copia von 1546. Franck Gesch. von Oppenh. 247. 5465
— 11	——	beurkundet einen vergleich zwischen den rittern und den bürgern zu Oppenheim, wonach iene von den beiträgen zu der stadtbefestigung befreit, dagegen aber wenn sie vieh zur weide treiben zur mitunterhaltung des weges und der brücke in die viehtrifft beigezogen werden. Z.: E. Wildgraf, der gr. v. Honberg, der gr. v. Solms, G. v. Limpurg, R. v. Hanau. Aus dem copialbuch der burg Oppenheim oder genauer aus der abschrift der privilegien dieser burg welche sich Pfalz als pfandbesitzer machen liess zu Carlsruh (fol. pap. sec. 15). (Vgl. Mone Anzeiger 1837 s. 138.) Franck Gesch. von Oppenh. 248. 5466
. . .		beauftragt wiederholt (de novo; also wohl vor der rückreise) den erzbischof Werner von Mainz an seiner statt für die ausführung der den landfrieden betreffenden beschlüsse des zu Worms gehaltenen tages zu sorgen. Erwähnt als littere patentes im schreiben des erzbischofs vom 8 aug. 1269; vgl. nr. 5455[a]. — Wegen der bemühungen des erzbischofs um die ausführung in diesem und im folgenden iahre vgl. Ann. Wormat., Zorns Chr., und dazu v. d. Ropp Werner 51 ff. *5467
aug. 3	Dovor	Vierte rückkunft nach England mit seinem sohne Edmund und seiner neuen gemahlin, um dieser die herrlichkeit seiner besitzungen in England zu zeigen. Thom. Wikes. Ann. Hales. — Nach den Ann. Wormat. breves wäre Richard deficiente pecunia zurückgekehrt. a
— 6	apud Graves-hend	Zusammentreffen mit seinem neffen Eduard, der auf der reise zum könige von Frankreich war; am

1269		folgenden tage besprachen sich beide lange insbesondere über die kreuzfahrt Eduards, worauf dieser weiter nach Dover reist. Lib. de ant. lèg. 110. *5467b
aug. 8	Londoniis	Ankunft mit seiner gemahlin. Lib. de ant. leg. 110. *c
— 24	Wintonie	Ankunft zu Winchester nach der rückkehr aus Deutschland. Ann. de Wintonia 107. *d
oct. 13	apud Westmonasterium	Erhebung der gebeine könig Eduards des bekenners und beisetzung derselben in einem neuen goldnen schrein. König Heinrich von England der zu diesem heiligen eine besondere andacht hatte und dessen bruder der römische könig trugen dessen reste auf ihren eignen schultern an den neuen ort. Thom. Wikes. e
1270		
ian. 20	Berkemstede	erlaubt dem Ludolf grafen von Dassel die hälfte des waldes Solling, des geleites von Olebsen nach Höxter und von Minden nach Hameln, und des zolles zu Bodenvelt ienseits der Weser an den herzog Albrecht von Braunschweig zu verkaufen, der dies alles dann gleich ihm vom reiche zu lehen tragen soll. Gebauer 408. Sudendorf Braunschweiger Urkkb. 1,46 mit apud Wertamestede. 5468
— 20	———	belehnt den herzog Albrecht von Braunschweig mit dem vom grafen Ludolf von Dassel erkauften lehen, geleite und zoll, doch so dass er ihm dafür dem brauche gemäss mannschaft und treueid zu leisten hat. Cod. dipl. zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht 575. Sudendorf Urkkb. 1,46 mit Rechamstede. *5469
apr. 00	(ap. Westmonasterium)	Parlament in quindena pasche (circa sti Georgii; circa Hokeday, vgl. Ducange) insbesondere wegen der kreuzfahrt, auf dem der prinz Eduard und der graf von Glocester ihre auf dieselbe bezüglichen streitigkeiten der entscheidung des (doch wohl anwesenden) Richard unterstellen. Lib. de ant. leg. 122. Ann. de Wintonia, de Oseneia, de Wigornia. Th. Wykes 229. *a
mai 27		giebt die schiedsrichterliche entscheidung zwischen Eduard dem erben von England und dem grafen von Glocester. Unvollst. Lib. de ant. leg. 123 u. Th. Wykes 231. 5470
aug. 2	(Wyncestre)	Edward ältester sohn des königs von England überträgt seinem oheim dem römischen könig Richard die hut seiner kinder, bis er von der kreuzfahrt zurückkommt oder im falle er nicht zurückkehrt, bis dieselben ihr volles alter erreichen, und demselben in verbindung mit vier genannten die verwaltung seiner besitzungen. Rymer 1,484. — Richard wird doch anwesend gewesen sein. Vgl. auch Th. Wykes 236. *5471
— 00		Reichsverweser von England seit der abfahrt Eduards. Vgl. nr. 5473. *a
sept. 10	Risemberg	bestätigt das erkenntniss des schöffenstuhls zu Achen, dass nach altem herkommen auf den gütern des St. Servatiusstiftes zu Mastricht die schwestern neben den brüdern kein erbrecht haben. Aus dem Chartular des heil. Servatius zu Paris 1,51. Böhmer Acta 314. Compte rendu de la comm. roy. Belg. III 9,47. — [Der ausstellort ist Risborough in der grafschaft Buckingham. westlich von dem von Richard oft besuchten Berkhampstead.] 5472
1271		
ian. 00	Londonie	Parlament post octabas epiphanie, auf welchem unter zustimmung könig Richards und anderer denienigen, deren güter eingezogen waren, dieselben zurückgestellt werden. Ann. de Wintonia 110, de Wigornia 460. *a
feb. 6		(apud Westmonasterium) Heinrich könig von England meldet seinem erstgebornen Eduard, dass noch keine hoffnung auf genesung von seiner schweren krankheit sei, dass derselbe daher vor weiterer nachricht (von Sicilien) nicht weitergehen solle, da wenn ein neuer pabst gewählt werde und dieser den könig Richard von Alemannien, cui custodia regni (Anglie) de consilio vestro commissa fuit, zur curie berufe, dieser dem rufe seines deutschen königreichs wegen nothwendig werde folgen müssen, und sich dann der englischen angelegenheiten nicht annehmen könne. Rymer 1,478. *5473
märz 12		An diesem tage wurde Henricus de Alemannia, ältester sohn Richards, zu Viterbo von Simon und Guido von Montfort ermordet. — Bezeichnen ihn die Ann. Parm., M. Germ. 16,683, als filium condam regis Ricardi de Anglia, qui iam fuerat electus in regem per ecclesiam Romanam, oder sagt Guill. de Nangiaco, Recueil 20,562, der Richard schon 1268 sterben lässt, dass Heinrich damals zur curie kam propter regnum, quod pater suus habuerat, si posset facere, obtinendum, so wird diesen ungenauen nachrichten kaum viel gewicht beizulegen sein. Doch mag immerhin bis dahin die nachfolge des schon 1235 gebornen Heinrich in rechnung gezogen sein, während der erst fünfzehniährige Edmund da kaum in frage kommen konnte. *a

1271		
apr. 16	(a Westmuster)	Heinrich könig von England bekundet dass er während der krankheit von der er genesen einen kreuzzug gelobte und dass er behufs der ausführung seinem bruder dem könig von Deutschland, dem erzbischof Walter von York und den andern von seinem rathe geschworen habe, es zunächst während des folgenden iahrs mit seinen einkünften in angegebener weise zu halten. Rymer 1,488. *5474
— 24	apud Istleworthe	theilt dem guardian und dem convente der minderbrüder zu London die am tage nach Gregorii erfolgte ermordung seines erstgebornen Heinrich mit, und fordert sie auf dessen exequien zu feiern und für ihn zu beten. Lib. de ant. leg. 134. *5475
mai 15	Londoniis	Ankunft der leiche seines sohnes Heinrich, welche dann, nachdem das herz zu Westminster beigesetzt, von Richard zur abtei Hayles geführt wird. Lib. de ant. leg. 135. Th. Wykes 244 zum 13 mai. Ann. Hales. *a
— 19	Hayles	Anwesend bei der bestattung der gebeine seines sohnes. Ann. de Wintonia. — Nach Ann. de Oseneia kamen die gebeine am 21 mai nach England, wohl verwechslung mit der bestattung zu Hayles. Aber die eine, wie die andere angabe macht die folgende datirung auffallend. *b
— 20	Walingford	verspricht den bürgern von Cöln gegen ihren erzbischof Engelbert in gleicher weise beizustehen, wie diese es ihm umgekehrt versprochen haben für den fall dass dieser erzbischof ihm als könig nicht mehr gehorchen wolle, den landfrieden störe oder ungerechte zölle erhebe. Aus dem or. in Cöln. Lacomblet Urkkb. 2,361. — Mit ind. 14, reg. 15. — Ein schöner einblick in das damalige reichsregiment. *5476
(iuni 00)	ap. Londonias	Anwesenheit nach einem schreiben des erzbischofs von York an den königlichen canzler vom 7 iuli 1271: es sei nuper zu London in gegenwart des königs von Alemannien, genannter bischöfe und des ganzen königlichen rathes beschlossen, dass die iuden keine lehen noch sonstiges grundeigenthum erwerben dürfen. Lib. de ant. leg. 234. *a
— 20	(ap. Westmonasterium)	Heinrich könig von England bekundet dass sein bruder Richard könig von Deutschland auf seine bitten seinem sohne Eduard, der im heil. lande geld nöthig hat, die 2000 mark vorstreckte, welche von den demselben vor seiner abreise auf die iudenschaft angewiesenen 6000 mark erübrigten, und gestattet Richard, dieselben in angegebener weise von der iudenschaft und den iuden Englands zu erheben. Rymer 1,489. — Anwesenheit wahrscheinlich. *5477
(aug. 1)	——	Tod des in der hut Richards befindlichen Johann, sohn Eduards, circa sti Petri ad vincula. Porro rex Alemannie corpus ipsius usque Westmonasterium summo cum honore in ecclesia conventuali detulit tumulandum. Th. Wykes 246. *a
sept. 7	Cnareborg	befiehlt seinen amtleuten in Knaresburg die dortige cistercienserabtei im besitz der kirche zu Stavely zu schützen. Gebauer 408 extr. [Knaresborough liegt westlich von York.] 5478
— 12	——	giebt dem Werner und dem Philipp von Boland die weisung dem erzb. W. von Mainz zum ersatz seiner für ihn gehabten arbeiten und kosten auf martini 500 mark aus den ihnen anvertrauten reichseinkünften zu entrichten. Mon. Boic. 30^{a},371. 5479
— 13	——	gebietet dem grafen W. von Jülich dass er dem erzbischof von Cöln seinem fürsten und verschwägerten [vgl. nr. 5463^{a}] aus den geldern die er ihm (dem könig) schuldig ist zweitausend achner mark auszahle, oder den erzbischof um so viel von dem, was derselbe ihm (dem grafen) schuldig ist, entlaste. Bodmann Cod. epist. Rud. 312. Kindlinger Samml. merkw. Nachr. 10. Lacomblet Urkkb. 2,365. 5480
dec. 11	Berkemstede	ertheilt dem abt Peter von St. Gislen die regalien seines klosters. Gallia christ. 3,18. Reiffenberg Mon. de Namur 8,453. 5481
— 12	——	befiehlt dem Balduin von Avesnes den abt Peter von St. Gislen und dessen kloster gegen ungerechte zumuthungen zu schützen, und des klosters leute und vasallen zu dem schuldigen gehorsam und zu einer beisteuer zu der reise, welche der abt zu ihm gemacht hat, anzuhalten. Miraeus Op. 1,590. Gebauer 409. Gallia chr. 3,19. Reiffenberg 8,453. 5482
— 12	——	In der auf diesen tag, an dem er sich zur ader liess, folgenden nacht wird der könig von einem schlagfluss befallen der ihm theilweise die glieder lähmt. Th. Wikes. a
1272		
feb. 18	——	übersendet seinem fürsten Ulrich erwählten von Verdun, dessen canonische wahl ihm durch schreiben des L., erwählten von Metz, notar des pabstes und provisor der kirche von Trier, dann des capitels bezeugt sei, die lehen, regalien und weltliche gerichtsbarkeit der kirche von

1272

Verdun, so dass er dieselben auctoritate nostra et imperii in besitz nehmen mag. Clouët Hist. de Verdun 2,284. — Mit ind. 15, reg. 15. *5483

apr. 2 | Berkemested | Todestag. Sein herz wurde bei den Minoriten zu Oxford, der übrige leichnam in der kirche des von ihm erbauten cistercienserklosters Hayles beigesetzt. Ann. Halesiens., Cont. Math. Paris., Thomas Wikes [geben übereinstimmend 4. non. apr., der letztere ausserdem das zutreffende die sabbato proximo ante mediam quadragesimam. Dagegen Lib. de ant. leg. 144: in fine mensis martii, und stärker abweichend Ann. de Dunstaplia 252 und Matth. Westmonast. (ed. 1601) s. 401: mense februarii, womit auffallenderweise die eintragung zum 22 feb. im Necrol. eccl. Aquensis ed. Quix s. 12 stimmt. Nach urk. vom 24 aug. 1271 verspricht der convent von Gnadenthal dem C. von Crautheim, sein iahrgedächtniss zu begehen eo modo, quo de Richardo rege fieri est consuetum; Hansselmann Landeshoheit 1,422. Da muss ein versehen in der iahreszahl oder im namen eingreifen.] a

Alfons.

1221

nov. 23 | Toleti | Geburt als sohn des könig Ferdinand III von Castilien und Leon. Anales Toledanos II, España sagr. 23,405. Seine mutter war Beatrix, iüngste tochter des römischen könig Philipp, vermählt 30 nov. 1219. Noch gegen ende 1235 kamen zu ihrem vetter dem kaiser Friedrich boten von ihr mit reichen geschenken; bald darauf erhielt der kaiser zu seinem leidwesen die kunde von ihrem (am 5 nov.? erfolgten) tode; Ann. Colon. Die verwandtschaftlichen beziehungen wurden dann insbesondere dadurch aufrecht erhalten, dass Friedrich, der iüngere bruder des Alfons, vom apr. 1240 bis iuli 1245 am hofe des kaisers war; vgl. nr. 3020. 3491. — Ausführlichste quelle ist die Crónica del rey don Alfonso décimo, zuletzt herausgegeben von Rosell in der Biblioteca de autores españoles, t. 66, Madrid 1875. Sie ist erst gegen mitte des vierzehnten iahrhunderts auf befehl königs Alfons XI geschrieben und hat über die beziehungen zum reich nur wenige und ungenaue angaben. Eine grosse zahl bisher ungedruckter, aber durchweg nur Spanien betreffender urkunden königs Alfons sind von der Real academia de la historia veröffentlicht im Memorial histórico español, t. 1 u. 2, Madrid 1851. Vollständige regesten königs Alfons würden es insbesondere ermöglichen, die angaben der Crónica mit ungleich grösserer sicherheit zu verwerthen, und es würden sich auf grundlage derselben einzelne der auch hier erwähnten thatsachen vielleicht nach zeit und ort genauer feststellen lassen; aber bei der ganz untergeordneten bedeutung dieser thatsachen für die reichsgeschichte konnte ich die ausarbeitung vollständiger regesten nicht für meine aufgabe halten. — Wichtigste ältere hülfsschrift sind die Memorias historicas del rei don Alonso el Sabio von Gaspar Ibañez, Marques de Mondejar, Madrid 1777. Die beziehungen zum reich sind vollständig und gründlich behandelt von Busson Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X von Castilien, Münster 1866. Die letzte ausführliche darstellung gibt Schirrmacher Geschichte Castiliens im 12. und 13. Jahrhundert, Gotha 1881, s. 430 ff.; aber bezüglich der genauigkeit im einzelnen lässt sie noch mehr zu wünschen übrig, als andere arbeiten des verfassers. *5483b

1246

nov. 26 | apud Vallem Oleti | (in cappella regia castri eiusdem loci) Vermählung mit Violante (Jolanthe, Jole) tochter des könig Jacob von Aragon zu Valladolid. Urk. im Memorial hist. 1,1. Vgl. ebenda 3 die päbstliche dispensurk. zu dieser ehe wegen affinitas illegitima vom 25 ian. 1249. *c

1252

iuni 1 | in Sevilla | Regierungsantritt in Castilien und Leon nach dem am 31 mai erfolgten tode seines vaters. Vgl. Mondejar 55 ff. 574 u. prologo xv. Florez Esp. sagr. 2,96. 213. *d

1255

feb. 4 | | An diesem tage forderte pabst Alexander die schwäbischen grossen auf, den könig Alfons und dessen boten bei seinen bemühungen um erlangung des herzogthums Schwaben (ad acquirendum ducatum Suevie et quedam alia iura sibi in illis partibus ex materna successione competentia) zu unterstützen. Raynald § 53. — Auf das reichslehnbare herzogthum hatten die töchter könig Philipps zweifellos keinen rechtsanspruch. Aber die erbrechte derselben auf das

1255

schwäbische hausgut hat kaiser Friedrich selbst anerkannt; 1215 liess er den herzog von Brabant für dessen schwiegertochter Maria der vergabung der kirche von Esslingen zustimmen, vergl. nr. 825; dem könige von Böhmen, gemahl der Cunigunde, zahlte er 1235 zehntausend mark pro parte Suevie que iure hereditario suam uxorem contingit, vergl. nr. 2115^{a}. Dagegen wissen wir aus schreiben des königs von Castilien vom 4 dec. 1239, vergl. reichss., bezüglich des erbtheils der 1235 gestorbenen Beatrix, dass der kaiser bis dahin die herausgabe der bona, que sibi iure successionis competebant, welche wiederholt für den iüngern sohn Friedrich beansprucht war, verweigert hatte, dieselbe aber nun in aussicht stellte, falls Friedrich an seinen hof komme. Da Friedrich 1245 zu den feinden des kaisers überging, vgl. nr. 3491, so wird um so weniger zu bezweifeln sein, dass auch später irgendwelche abfindung für iene erbansprüche nicht erfolgt ist. *e

1256

märz 18 — Sorie — Beurkundung über die erwählung des Alfons königs von Castilien zum römischen könig und kaiser seitens der stadt Pisa durch ihren machtboten den edeln mann Bandinus Lancea, über die annahme dieser wahl von seiten des königs Alfons und über die hierauf durch den genannten machtboten statt gefundene huldigung. Ughelli Italia sacra. Ed. II. 3,435. Lünig Cod. It. 1,1061. Dal Borgo Raccolta di diplomi Pisani 54. Uebersetzung: Mondejar Mem. 132. Vergl. Dal Borgo Diss. sopra l'istoria Pis. 1^{a},305. — Die wahl geschah in anbetracht imperium nimis vacasse et ab emulis dilaniatum, und weil die Pisaner den Alfons erkennen als natum de progenie domus ducum Suevie ad quam de privilegio principum et de concessione romane ecclesie pontificum imperium iuste et digne dignoscitur pertinere, zugleich auch in hoffnung dass er als ein abkömmling des (byzantinischen) kaisers Manuel das missbräuchlich gespaltene kaiserreich wieder in eins vereinigen möge wie zur zeit Cäsars, und weil desshalb die augen der grossen und des volks in Italien und auch in Deutschland und sonst im kaiserreiche auf ihn gerichtet seien. Die form der erwählung war: vos dominum Alphonsum pro toto imperio Romanorum et eiusdem imperii nomine et totius populi de imperio, eius negotium utiliter gerendo, in Romanorum regem et imperatorem romani imperii nunc vacantis eligo et assumo, promoveo atque voco; . . . et in signum et investituram dicti imperii . . . per vetus et novum testamentum et crucem et ensem . . . vos investio. Zeugen: bruder Stephan predigerordens erzbisch. v. Toledo, br. Laurent. v. Portugal minoritenordens, penitentiar des pabstes und kreuzprediger in ganz Spanien, Suerius Petrus bisch v. Zamora und notar des königs, Garzia Petrus archidiaconus Marroctitanus. Die urk. ist geschrieben vom notar Mattheus Salvii aus Pisa auf ersuchen des könig Alfons und datirt: anno m.cc.l.vi. secundum cursum Pisanorum (welcher am 25 märz vor dem ietzigen iahresanfang beginnt, am 18 märz also mit unserer zeitrechnung übereinstimmt. Ideler Handbuch der Chronol. 2,329), ind. xiiii, xv kal. apr. in villa de Soria in Hispania regni Castelle in palatio regali. Alfons heisst darin in Romanorum regem et imperatorem electus. — Hierdurch enthüllt sich die veranlassung der königswahl Alfonsens. Sie kam aus Italien von den Pisanern, welche als seefahrer und durch ihren inselbesitz nachbarn Spaniens von dorther ienen schutz erwarteten, welchen 26 iahre nachher Sicilien wirklich fand. Die erwählung Alfonsens in Deutschland war später, und ohne zweifel nur folge seiner eignen durch die pisanische wahl aufgerufenen bemühungen. [Vgl. Busson 20, Schirrmacher 449, welche annehmen, dass die anregung von Alfons ausgegangen, was mir weniger wahrscheinlich ist. Wäre es richtig, so könnten iedenfalls diese bestrebungen nicht erst durch den am 28 ian. erfolgten tod Wilhelms veranlasst sein. Doch würde auch abgesehen von der zeitfrage an und für sich eine nichtberücksichtigung Wilhelms bei diesen vorgängen nicht auffallen. Da die negotiorum gestio hier wie nr. 5488 ausdrücklich betont wird, so hat sich Pisa ein wahlrecht überhaupt nicht zugeschrieben. — Nach dem Indic. rer. ab Arag. reg. gest. bei (Schott) Hisp. illustr. 3,91 kam damals im märz zu Soria Alfons auch mit seinem schwiegervater zusammen und wurden die unter ihnen bestehenden zerwürfnisse um so leichter ausgeglichen, weil Alfons ad maiores res se applicuisset et animum ad imperii Romani gubernacula capescenda admovisset.] 5484

— 18 — —— — verspricht als dei gratia in Romanorum regem et imperatorem electus, rex Castelle, Toleti, Legionis, Galetie, Sibilie, Cordube, Murcie et Giene, dem Bandinus Lancea für die stadt Pisa, sich nach kräften bemühen zu wollen, das römische kaiserreich zu gewinnen und zu erhalten, und zur zeit der krönung stattlich nach Rom oder zum pabste, ienachdem das eine oder das

1256

andere ihm und den Pisanern und anderen reichsgetreuen zweckmässig erscheinen wird, zu kommen; bestätigt der stadt Pisa alle besitzungen und rechte, ihren boten durch die fahne damit belehnend, und verleihung durch schwert und fahne zur zeit der krönung verheissend; wogegen ihm der bevollmächtigte den treueid schwört und ihm für sich, seine ihm im römischen reiche nachfolgenden söhne und seine beamten treue und förderung durch die stadt gelobt. Zeugen und datirung wie vorher. Ego Matheus q. Salvii filius d. (Frederici) serenissimi imperatoris Romanorum notarius etc. Ughelli It. sacra 3,436. Lünig Cod. It. 1,1065. Dal Borgo Raccolta 56. Uebersetzung: Mondejar 138. 5485

märz 18 | Sorie | Beurkundung über die bedingnisse zusagen und verpflichtungen zwischen Alfons erwähltem römischem könig und kaiser auf der einen, und Bandinus Lancia für die gemeinde von **Pisa** auf der andern seite; namentlich soll der könig die stadt Pisa und deren besitzungen in seinen schutz nehmen, derselben bis 1 mai einen capitän mit einer hülfsmacht von mindestens 500 reitern und zugehörigen armbrustschützen zur unterstützung in ihren kriegen mit Lucca Florenz und Genua schicken, ihr falls er oder sein sohn oder iemand für sie Sicilien gewinnt, dort wie in seinen andern besitzungen angegebene rechte gewähren, von gemeinsamen eroberungen in Algarve oder Africa einen theil überlassen, sich beim pabste um begnadigung für sie verwenden, sie gegen ieden, der zum römischen könige oder kaiser erwählt zu sein behauptet, zu vertreten, und zu bewirken, dass die von Marseille, dann die aus Tuscien und Genua, welche sich zur freundschaft und treue des königs wenden werden, ein bündniss mit Pisa gegen alle feinde des königs eingehen sollen; was alles vom bischof von Zamora in die seele des königs beschworen und womit der bevollmächtigte vom könige durch das schwert investirt wird; dagegen soll Pisa dem könige und dessen vicar oder capitän kriegshülfe insbesondere auch gegen Florenz leisten, sich bemühen dass die von Florenz und Lucca besetzten orte des demanium des reichs, auch Siena, Pistoja, Arezzo und die Ghibellinen von Florenz sich den geboten des königs und seiner boten unterwerfen, seine stadtbehörden nur aus den freunden des königs nehmen und sie diesem verpflichten, alle besitzungen dem könige zur bekriegung von Saracenen und Christen zur verfügung stellen, die zehn galeeren, welche Pisa bei allgemeiner heerfahrt einem kaiser auf vierzig tage zu stellen hat, ihm auf vier monate auf kosten der stadt und weitere schiffe auf kosten des königs zu stellen; was alles nur geltung haben soll für den könig selbst und einen ihm in der kaiserwürde nachfolgenden sohn. Zeugen wie vorher ohne den bischof von Zamora. Mit einem zusatze, wonach Bandinus das kreuz genommen. Ego Macteus Salvii etc. Saint-Priest Hist. de la conquête de Naples 1,353. Besserungen des textes bei Busson 24 ff. [Aber die hier s. 26 anm. 2 beanstandete, auch von Schirrmacher 448 entsprechend missverstandene stelle ist zweifellos zu bessern: et Pisanis et Massiliensibus guerram facerent. Et similem societatem etc.] — Mit dem datum: dominice incarnationis anno m.cc.l.vi. secundum cursum Pisarum et l.v. secundum cursum Yspanie, ind. xiiii, xv. kal. apr. [Der hier erwähnte cursus Hispanie entspricht demnach, wie nr. 5487 und 5501 bestätigen, der florentiner iahreszählung.] 5486

apr. 15 | —— | verleiht als erwählter römischer könig und kaiser u. s. w. den bürgern von **Pisa** in allen seinen reichen zu land und zu wasser sicherheit für ihre personen und waaren im kommen bleiben und gehen mit freiheit von abgaben aller art, gestattet ihnen die bestellung eigener consuln, bewilligt ihnen unentgeltlich in ieder seiner seestädte, wo sie handel treiben wollen, fundacos et apothecas und investirt mit allem dem den Bandinus Lancea für die gemeinde Pisa durch einen ring. Zeugen wie oben. Ego Mattheus Salvi etc. Dal Borgo Raccolta 59. — Mit dem actum: 1256 sec. cursum Hispanie, et sec. curs. Pisan. 57, ind. 15, 17 kal. maii. 5487

sept. 13 | Segovie | (in capella ecclesie cathedralis) Beurkundung über die **erwählung** des Alfons königs von Castilien zum römischen kaiser seitens der im kaiserreiche und unter dem kaiserreiche belegenen vicegräflichen stadt **Marseille** durch ihre machtboten Petrus Vetulus, Albertinus de Lavania iurisperitus und Johannes Magister, unter vorbehalt der rechte des grafen und der gräfin von Provence. Geschrieben vom notar Wilhelm Lurdus aus Marseille. Aus der gleichzeitigen abschrift im departementalarchiv zu Marseille mitgetheilt durch herrn Baumgartner k. k. hofarchivsbeamten in Wien. Böhmer Acta 678. — Diese beurk. mit 1256 und ind. 14 stimmt sehr schön mit der wahlurkunde Pisas d. d. Soria 18 märz 1256, und bestätigt dasienige was ich oben deshalb bemerkt habe. Die wahlformel lautet hier so: nos . . gerendo in hac parte

1256

utiliter negocium tocius imperii christiani, et eius nomine, nominamus volumus petimus postulamus et eligimus predictum dominum Anfossum etc. in imperatorem nostrum, ut de cetero per eum Romanum imperium gubernetur, et electionem de ipso per alios factam nomine imperii acceptamus ratificamus et approbamus etc. [Vgl. die Marseille betreffende stelle in nr. 5486. Ohne näheren wörtlichen anschluss ist der inhalt sichtlich durch nr. 5484 bestimmt.] 5488

1257

ian. 13 An diesem tage erfolgte die wahl Richards ausserhalb Frankfurt, während der erzbischof von Trier, der von Brandenburg bevollmächtigt war, mit dem herzoge von Sachsen und boten des königs von Böhmen in der stadt war; sie behaupten, dass der tag nicht zur wahl selbst, sondern zur einigung über den wahltag ausgeschrieben sei und setzen diesen auf dominica passionis, märz 25, an. Päbstl. schreiben von 1263 aug. 31. Vgl. Gesta Trevir. — Alfons hatte, als er den tod Wilhelms erfuhr, nach Chr. Bald. Avenn., M. Germ. 25,462, boten nach Deutschland, insbesondere an seine vettern (söhne von töchtern könig Philipps) den könig von Böhmen und den herzog von Brabant geschickt. Sein unterhändler bei den wahlverhandlungen scheint Petrus Garsia Marrochitanus (wohl Marugan westlich von Segovia) archidiaconus, der schon bei den verträgen mit Pisa anwesend war, gewesen zu sein, da in Zorns Chronik 105 sichtlich nach guter quelle seine anwesenheit bei der wahl erwähnt wird; ebenda wird als ein hauptförderer seiner wahl graf Adolf von Waldeck (Wilhelms hofiustitiar, vgl. nr. 5246) genannt; (vgl. die wohl auf andere quelle zurückgehende entsprechende angabe im Chron. Waldecc. bei Hahn Mon. 1,813). Am 13 ian. scheint man über die wahl des Alfons oder doch den preis derselben noch nicht einig gewesen zu sein. Wenn Thomas Wikes sagt, dass für iede wahlstimme 20000 mark geboten wurden, so ist das sicher nicht richtig; es würde das weit über über das von Richard gezahlte hinausgehen, während doch gerade bei diesem so vielfach der ausschlaggebende einfluss des geldes betont wird; die verbriefung für den herzog von Brabant, vgl. unten zum 21 oct. 1258, kann da keinen halt bieten, da es sich zunächst um kriegskosten handelt. Andererseits wird natürlich auch kein grösseres gewicht auf die darstellung der Gesta Trevir. zu legen sein, wonach die vom erzbischofe von Trier geführte partei sich aus gewissenhaftigkeit nicht an der durch geld erkauften wahl Richards betheiligen wollte. Aber einmal mochten immerhin die zusicherungen des Alfons sich nicht gerade in erster linie auf baarzahlungen beziehen; so scheint bei Brandenburg ein ehevertrag bezüglich einer tochter des königs eingegriffen zu haben; vgl. Busson 32. Insbesondere aber möchte ich annehmen, dass Alfons sehr gefördert wurde durch ohnehin bestehende gegensätze unter den wahlfürsten, die zunächst wenigstens eine einigung auf den cölnisch-pfälzischen candidaten ausschlossen. In dieser richtung scheint mir besonders beachtenswerth, dass Arnold von Trier, der dann im mai mit dem erzbischofe von Mainz bei Boppard kämpfte, schon am 25 ian. mit dem Rheinpfalzgrafen in kriegszustande erscheint, der sicher nicht erst durch die nichteinigung wegen der wahl veranlasst wurde, sondern umgekehrt auf diese grossen einfluss geübt haben wird. Waren am 25 ian. der erzbischof von Mainz, der Rheinpfalzgraf, der graf von Wirtemberg und viele andere herren zu Bacharach, so wird dieselben gemeinsame fehde gegen den erzbischof von Trier dort zusammengeführt haben. Vergl. Reichss. Weiter griff dann zweifellos der mehrfach betonte gegensatz zwischen Frankreich und England in diese dinge ein. *a

apr. 1 Königswahl zu Frankfurt durch den erzbischof von Trier mit vollmacht von Böhmen, Sachsen und Brandenburg, nachdem er nach dem zum wahltage bestimmten 25 märz acht tage auf das erscheinen der geladenen wähler Richards gewartet. Päbstl. schreiben vom 31 aug. 1263. Nach Gesta Trevir. lauteten die vollmachtschreiben auf genehmhaltung ieder andern wahl ausser der Richards. Vergl. auch Herm. Altah. — Von andern fürsten wären nach Gesta Trevir. die bischöfe von Speier und Worms anwesend gewesen. Nach den Ann. Wormat., M. Germ. 17,59, scheint der dortige ungenannte bischof alsbald anhänger Richards zu sein; doch könnte sich die angabe, da bischof Richard schon am 29 nov. 1257 starb, immerhin erst auf dessen nachfolger Eberhard beziehen und bei Zorn 106, der den bischof ausdrücklich Richard nennt, eine willkürliche ergänzung der ältern nachricht vorliegen. Nach Ann. S. Rudb. Salisb. hätten sich insbesondere auch die schwäbischen grossen (vgl. nr. 5483[e]) für Alfons erklärt. *b

. . . Burgis Annahme der wahl, ipsa electione sibi per quamplures magnates imperii ad ipsum propter hoc in Hispaniam accedentes postmodum presentata. Päbstl. schreiben vom 31 aug. 1263. — Treverensis . . . solennes nuncios misit; sed Alphonsus vel contempnens vel non curans Roma-

1257

norum imperium nuncios magnis muneribus donatos remisit promittens se venturum; non tamen venit. Ann. breves Wormat. — Nach Ann. Wormat. gingen multi episcopi et abbates zu Alfons. Nach Ann. Spir. waren der erwählte von Speier und der probst von St. Wido, Conrad von Steinach, vor 28 dec. de Hyspania zurückgekehrt. Nach Chr. Küchenmeister c. 18, ed. Meyer v. Knonau 47, wären auch der bischof von Constanz und der abt von St. Gallen bei der botschaft gewesen. Dass diese graf Rudolf von Habsburg, welchen spätere spanische geschichtschreiber die botschaft überbringen lassen, begleitete, wäre an und für sich nicht unwahrscheinlich und urkk. Rudolfs, deren datirung dem im wege stände, sind nicht bekannt. Aber den halt scheint lediglich geboten zu haben, dass das Chron. de Cardeña II, Esp. sagr. 23,379, Rudolf, und zwar als könig, unter denen aufführt, die Alfons zu rittern geschlagen haben soll, während doch Rudolf nach Ann. Colmar., Mon. Germ. 17,190, bereits 1243 ritter wurde. — Für zeit und ort werden zunächst die folgenden urkk. massgebend sein. Das Chron. de Cardeña, España sagr. 23,374, lässt die Alemaños schon im iuni nach Burgos kommen; gewiss nicht richtig, da sie dann mindestens ein vierteliahr bei Alfons gewesen sein würden; auch war dieser wenigstens am 4 aug. nicht zu Burgos, sondern zu Atienza nordwestlich von Guadalajara, Memorial 1,115. 117, und der bischof von Constanz und der abt von St. Gallen urkunden im iuni noch in der heimath, vergl. Meyer v. Kn. 48. Auch die Crónica del rey Alfonso c. 18 erwähnt die ankunft der gesandten zu Burgos, aber erst zu 1269; vgl. unten. — Alfons liess nun das electus im titel fallen und nannte sich geradezu einen römischen könig; aber nur in den urkk. für das reich, während er in denen für Spanien überhaupt nur die spanischen königstitel führt. Nur nr. 5493 sind regierungsiahre für das reich erwähnt, ohne dass sich daraus ergäbe, ob sie von der wahl oder von deren annahme gezählt sind. Sein siegel ist abgebildet Vredius Geneal. com. Flandriae 1,16, Oetter Wappenbelustigungen 1ª,50, Heffner nr. 73; in nr. 5499 wird besiegelung sigillo novo erwähnt; in nr. 5511 mit bleibulle. Canzler für das reich blieb der bischof Heinrich von Speier, der dann aber schon 1258 Richard anerkannt hat; vgl. nr. 5355. Als protonotar für das reich wird in den folgenden urkk. Bandinus Lancea aus Pisa, vgl. nr. 5484 ff., mehrfach genannt. In nr. 5496 wird als notar des kaiserreichs Fernand Roderici erwähnt; vergl. auch nr. 5507, wonach er abt von Covarrubias südöstlich von Burgos war. Der 1263 erwähnte notar magister Rudolf von Poggibonzi gehörte schon der canzlei Conrads, nr. 4570, und Manfreds, nr. 4640, an. *5488c

sept. 9 | Burgis | verleiht als dei gratia Romanorum rex semper augustus, Castillie, Toleti etc. rex dem Albert herrn de la Tour aus dem reich Arelat und Vienne, wenn er selbst dorthin kommen wird, das amt als truchsess (dapifer qui vulgariter dicitur senescalcus) ihn zu bedienen auf lebenszeit und ohne beeinträchtigung der rechte anderer. Rege per G. Martini eius notarium imperante S. Dominici scripsit. (Valbonnais) Hist. de Dauphiné 1,121 mit dem datum era 1295 die dominica nona septembris. Die spanische aera beginnt 38 volle iahre vor der unserigen. 5489

— 21 | —— | bestätigt seinem lieben fürsten und canzler Heinrich erwähltem von Speier die verpfändung der dörfer Bühl und Haslach an die speirer kirche um tausend mark silber, nämlich seitens seines grossvaters des römischen königs Philipp um 500 mark wegen dem durch diesen geschehenen versatz einiger speirer ornate, und seitens könig Wilhelms um weitere 500 mark wegen der in seinem dienst erlittenen schäden. Ex libro priv. spirens. (fol. pap. sec. 15) zu Carlsruh. Höfer Zeitschr. 2,491. Remling Urkkb. 1,274. — Mit: rege imperante 21 die sept. sacri Romani imperii [?] scripsit era 1295 Blandinus. 5490

— 22 | —— | bestätigt demselben genehmigend die restitution und vergabung der burgen Wachenheim und Kislau und der grafschaft Liutramsfort seitens der könige Heinrich und Wilhelm seiner vorfahren am reich. Abschriftl. eben daher. Remling 1,275. — Datirung entsprechend. 5491

. . . | | schreibt als Romanorum rex semper augustus, Castelle etc. rex, dux Swevie, seinem lieben freunde und fürsten dem senator und dem senate und volke von Rom. M. Boica 11,231 nur der eingang. — Trotz des ungewöhlichen herzogstitels zweifellos einem echten schreiben entnommen, wie der dort folgende eingang eines schreibens Manfreds, das wegen des noch fehlenden königstitel vor 1258 aug. 10 fällt. Am wahrscheinlichsten zu einer anzeige der wahl an den 1258 gestorbenen senator Brancaleone degli Andalò gehörend. Dass Alfons die annahme der wahl der stadt Siena, und demnach wohl auch anderen italienischen städten und grossen anzeigte, ist in dem schreiben vom 21 oct. 1258 ausdrücklich gesagt. *5492

1257 oct. 16	Burgis	schreibt dem herzog Heinrich von Brabant und überträgt ihm die obhut und vertheidigung aller ad culmen imperiale gehörenden vasallen, städte und orte des landes von Brabant bis an den Rhein, namentlich Achen, Sinzig, Landscron und Werth, und von den marken der trierer diocese den Rhein abwärts bis zum meere, mit den städten Duisburg, Dortmund und allen orten und rechten durch ganz Westfalen, bis er persönlich komme oder anderes bestimme, so dass die getreuen orte im bisherigen stande bleiben sollen, die mit gewalt zu unterwerfenden aber für ihn vom herzoge zu verwalten sind, dem auch zur deckung seiner kosten alle einkünfte aus denselben zustehen sollen. Rege per P. Petri de Medina eius notarium imperante D. Ferrandi scripsit. Willems Brabantsche Yeesten 1,655. — Mit 1257, regnorum Hispanorum 6, Romanorum 1. 5493
dec. 14		An diesem tage antwortete könig Heinrich von England dem Alfons auf dessen klagen über das vorgehen Richards. Vgl. Reichss., auch wegen der zeit. Damit stimmt, dass Matth. Paris ed. Luard 5,649. 658. die bezüglichen verhandlungen schon zu 1257 erwähnt. Auch seine angabe, dass Alfons auf das bündniss von 1254 gestützt von Heinrich hülfe gegen Richard verlangte, bestätigt das schreiben Heinrichs vom 25 iuni 1258; vgl. Reichss. dieses, dann die schreiben vom 30 mai 1260 und 16 aug. 62, aus denen sich ergibt, dass Heinrich ängstlich bemüht war, seines bruders wegen nicht in zerwürfnisse mit Alfons zu gerathen. *a
. . .		ersucht als Romanorum rex semper augustus et Castelli etc. (die Dominicaner) deren orden er immer gewogen gewesen sei, durch den ganzen orden gebete für ihn, seine frau, seine kinder und reiche anzuordnen, damit gott, der ihn so vielen völkern und reichen vorsetzte, ihn bei der regierung derselben unterstütze. Sapiencia dei—supernis. Aus gleichzeitiger abschr. im briefcodex eines Dominicanerklosters im staatsarchive zu Münster. Winkelmann Acta 463. — Ohne zeitangabe; wahrscheinlich aus den frühern zeiten des römischen königthum. *5494
1258 ian. 18		An diesem tage verpflichteten sich die städte Worms und Speier zu Alfons zu halten, falls sich derselbe seinem eidlichen versprechen gemäss des reichs annehmen würde. Vgl. Reichss. *a
. . .		fordert die von Padua auf sich bereit zu halten, eine botschaft an ihn abzusenden, sobald sie in erfahrung bringen werden, dass er bis zur gränze der Lombardei gekommen sei. Erwähnt bei Rolandin l. 11 c. 2; sichtlich nur danach bei Goldast Constit. 3,305 als vollständiges schreiben des königs. — Rolandin sagt, dass im herbste 1257 in der Mark fama fuit von der doppelwahl, dass dann Ecelin boten an den ihm bereits befreundeten Alfons sandte (vgl. auch Ann. S. Justinae 172) und dass er (Rolandin) tunc temporis ienes schreiben zu Padua sah; er geht dann auf ereignisse des märz 1258 über. Bemerkt er, dass man zu Padua glaubte, das schreiben sei von Ecelin untergeschoben, während die gemeinde es doch beantwortete, so haben wir kaum grund, ienen glauben für begründet zu halten. Das schreiben wird danach spätestens in die frühern zeiten 1258 fallen und ergibt wohl, dass Alfons vor allem Italien im auge hatte. Hat er, wie ich denke, ietzt, wie später an persönliches eingreifen in Deutschland nicht ernstlich gedacht, so erklären sich seine bemühungen um die wahl in Deutschland genugsam daraus, dass ihm diese einen rechtstitel auf eingreifen in Italien gab. — Nach iedenfalls ungenauer angabe des Matth. Paris 5,694 wäre Alfons 1258 mit hülfe von Aragonien und Navarra bereits nach Italien aufgebrochen, als ihn bedrohung von Cordova durch die Saracenen zurückhielt, so dass er sich mit einer botschaft an den pabst begnügte. *5495
sept. 21	Segovie	Beurkundung dass der römische könig Alfons den Hugo herzog von Burgund zum vasallen angenommen und ihm und seinen erben dafür iährlich 10000 maravedis zu zahlen im königreiche Castilien oder im kaiserreiche als lehen geschenkt, auch persönlich die belehnung gegeben und des herzogs treueid empfangen habe, wonach ihn dieser ienseits Roncesvalles (in den Pyrenäen nordöstlich Pampelona) gegen iedermann ausser gegen den könig von Frankreich und seine andern genannten herren unterstützen wird; wie das alles Alfons genehm hält und darüber diese urkunde fertigen lässt. Rege mandante Petrus Cabeton scripsit. Anwesend: Paschasius bischof v. Jaen, Guido vicecomes v. Limoges, Garsia Martini protonotar v. Castilien, Bandinus protonotar des kaiserreichs, Ferandus Roderici notar des kaiserreichs. Pérard Recueil de pieces curieuses 491. Uebersetzt: Mondejar 557. — [Don Gui vizconde de Limoges wird schon seit 1253 in den urkk. des Alfons unter dessen vasallen genannt; als schwiegersohn des herzogs mag er diese verbindung vermittelt haben.] 5496
— 21	———	verspricht dem Hugo herzog von Burgund wegen der von diesem empfangenen und in andern

1258

briefen genauer enthaltenen huldigung 4000 mark silber zu Paris am nächsten 8 sept. zu zahlen. Im falle der nichtzahlung ist der herzog frei von dem geleisteten treueid. Rege mandante etc. und gegenwärtige wie vorher. Ibid. 492. Uebersetzt: Mondejar 557. 5497

oct. 21 — Secobie — verspricht den genannten machtboten des herzogs Heinrich von Brabant diesem in Paris 10000 pfund für ihn selbst zu zahlen, wie er ihm das durch andere briefe versprochen hat, desgleichen andere 10000 pfund um gewisse edle für ihn anzuwerben. Ausserdem verspricht er dem herzog noch mehr zu zahlen, wenn der von demselben gegen den grafen Richard, der sich freventlich für einen römischen könig ausgiebt, und dessen helfer zu unternehmende krieg mehr kosten sollte. Auch verspricht er dem herzog niemals bei seinem leben auf das römische reich zu verzichten, ohne denselben keinen frieden zu schliessen und baldmöglichst selbst ins reich zu kommen. Rege per Balduinum Lanc. sacri imp. prothonotarium imperante P. Stephani scrip(sit). Butkens Trophées 1,95. Lünig Cod. Germ. 2,1111. Uebersetzt: Mondejar 162. 5498

— 21 — —— — erinnert podesta rath und gemeinde von Siena daran, wie er ihnen früher durch boten und briefe mittheilte, dass er seine non solum a maiori et saniori parte principum Alemanie, verum etiam ab omnibus illis, qui vocem in electione tantummodo tunc habebant, geschehene wahl zu ehren der römischen kirche, auctricis et originis huius facti, und mit rath der könige von Frankreich, Ungarn, Aragonien, Portugal und Navarra angenommen habe, nicht aus herrschsucht, sondern wegen der wohlfahrt der reichsgetreuen und um die heiden mit um so grösserer macht bekriegen zu können; schreibt dass er ihnen nicht öfter botschaften schickte in der überzeugung, dass sie wegen seines unbestreitbaren rechtes ohnehin ihm ergeben bleiben würden, zumal cum de Germanie provintia moris et consuetudinis sit reges assumi ad regnum Romanorum, ex quibus non ignoratis originem nos traxisse, so dass er es nicht fürchte, dass graf Richard von Cornwall, qui se temere ingerit regimini Romanorum, sie für sich zu gewinnen suche, was ihm auch beim apostolischen stuhle durch seine boten nicht gelang; dass er nun aber, nachdem der vom pabste an ihn gesandte patriarch von Grado ihn der gunst des pabstes und der cardinäle versicherte, die überbringer dieses mit dem neuen siegel versehenen briefes als vorboten einer feierlichen gesandtschaft an sie voraussende, damit sie sich überzeugen, dass er der übernommenen aufgabe nicht untreu werde, und in der treue gegen ihn verharren. Rege per Bandinum Lanceam sacri imperii prothonotarium imperante P. Stephani scrip(sit). Or. im archiv zu Siena. Winkelmann Acta 464. *5499

nov. 6 — —— — verspricht dem Guido grafen von Flandern — nachdem ihn dieser nach zugefügter erklärung von heute ab als seinen wahren und rechten herrn anerkannte, ihm vor den baronen und prälaten ligium homagium leistete, und hülfe zur erlangung des römischen königreichs und kaiserreichs gegen den grafen Richard, wie gegen ieden andern, heeresfolge auf dessen kosten, sobald er es verlangt, und verweigerung des durchzugs für dessen feinde versprach — als lehen 500 mark silber iährlicher einkünfte in Spanien oder Deutschland zahlbar und ausserdem einmalige zahlung von 4000 mark. Chirographirt und von Alfons und Guido besiegelt. Anwesend genannte spanische bischöfe und barone; schliesslich Ban(dinus Lancea) protonotarius in sacro imperio et Suero. P. Capecuo scripsi. (Waitz ex orig. in Paris). Warnkönig Flandr. Rechtsg. 3^b,213, ed. Gheldolf 1,385 ex apogr. — [Schon 1260 war Richard von Flandern anerkannt; vgl. nr. 5369]. 5500

1259

märz 14 — Toleti — belehnt den anwesenden Friedrich herzog von Lothringen und grafen von Remiremont (sedentibus nobis in publica curia nostra et te dicto duce et comite flexis genibus ante sedes maiestatis nostre existente) mit fünf fahnenlehen, nämlich 1) wegen des herzogthums, wegen dessen er oberseneschall an seinem hofe diesseits des Rheins sein soll et debes nobis servire in annualibus festis de primo ferculo eques, und wegen dessen ihm diesseits des Rheins das recht des vorstreits in angegebener weise zusteht, 2) quod debes reaccipere a nobis duella [vergl. urk. von 1245 bei Calmet 2,459] nobilium commorantium inter Rhenum et Mosam, 3) wegen der grafschaft Remiremont, 4) wegen der bewachung der strassen im herzogthume, 5) wegen der regalien der klöster St. Peter und St. Martin zu Metz und der custodie der übrigen klöster in seinem herzogthum. Wenn iedoch Alfons binnen zwei iahren nicht nach Deutschland kommt, so soll der herzog durch diesen demselben als römischem könige und künftigem kaiser geleisteten huldeid weiter nicht gebunden sein. Mit zeugen, erst die aus Spanien, dann de Alemania: Raynaldus comes de Castris, . . comes de Leunsteyn [Ustein; Lüzelstein?], Girardus de

1259

Fontenay, Elias de Bobardia castellanus castri de Cognie [Cogney, nämlich Cochem, vgl. Mittelrhein. Urkkb. 3,632. 796]. Petrus Stephani scripsit. Aus einem gleichzeitigen copialbuch im trésor des chartes à Nancy. Leibnitz Cod. iur. gent. 1,18. Lünig Reichsarchiv 10,297. (Wölkern) Hist. Nor. 141. Calmet Hist. de Lorr. Ed. I. 2,481. Uebersetzt: Mondejar 553. — [Mit 1258, also zu 1259, vgl. nr. 5486, wie sich durch den wochentag in nr. 5502 und dadurch bestätigt, dass Alfons 1258 vom ian. bis apr. zu Valladolid war; vergl. Mondejar 211, Memorial 1,132. 135.] 5501

märz 18 | Toleti | verspricht als rex Castelle etc. [ohne den römischen königstitel] dem Friedrich herzog von Lothringen und grafen von Remiremont iährlich tausend mark, wogegen dieser nach castilischem recht sein vasall sein und ihm oder seinem vicar oder seinen boten auf erfordern vom portus Roncevallis ienseits mit hundert rittern zuziehen soll, ausser dem dienste, welchen er ihm ratione imperii und ad consuetudinem imperii leisten soll. Besiegelt sigillo regnorum nostrorum Hispanie. Rege per Garsiam Martini eius in Castella prothonotario imperante Petrus Cabeco scripsit. Calmet Hist. de Lorr. Ed. I. 2,486. — Mit die martis, 18 martii, era 1297. 5502

iuni 16 | —— | meldet dem (Albert) herrn de la Tour durch den überbringer dieses, seinen ritter Wilhelm, dass er nach empfang von briefen des pabstes und der cardinäle, der fürsten und grossen Alemanniens und aller städte Italiens im einverständniss mit seinem freunde dem patriarchen von Grado, boten des apostolischen stuhls, beschlossen habe noch im gegenwärtigen sommer ins kaiserreich zu reisen; ersucht ihn sich bereit zu halten, ihm entgegenzukommen, sobald er von seiner bevorstehenden ankunft hört, und verwandte und freunde für ihn zu gewinnen. Rege imperante per Petrum Petri de Medina eius not. Petrus Stephani scripsit. (Valbonnais) Hist. de Dauph. 1,194. 5503

. . . . | | meldet dem Ecelin dass er in kurzem in die Lombardei kommen und dort auf seine und seiner partei erhöhung bedacht haben werde; fordert ihn auf sich zu seinem empfange bereit zu halten. Erwähnt bei Rolandin l. 11 c. 18. — Wohl ziemlich gleichzeitig mit nr. 5503. Ecelin, schon 1257 in verbindung mit Alfons, vgl. nr. 5495, ietzt durch das am 11 iuni gegen ihn geschlossene bündniss der parteien des Pallavicini und des markgrafen von Este bedroht, setzte nach Rolandin, vergl. auch l. 12 c. 2, so grosses vertrauen auf die zugesicherte ankunft des Alfons, dass er sogar auf die unterwerfung von Mailand dachte, zumal es ihm gelang, viele der dortigen ritter für sich zu gewinnen, während die popolaren ihm widerstrebten. Diese umtriebe setzt Rolandin zu ende iuli. Mit der niederlage Ecelins bei Cassano am 27 sept. verlor dann Alfons wohl ieden stützpunkt in Oberitalien, da der siegende Pallavicini bereits in engster verbindung mit könig Manfred stand, während er sich die päbstliche partei durch seine verbindung mit Ecelin verfeindet haben wird, und um dieselbe zeit Karl von Aniou anfing, in Oberitalien festen fuss zu fassen. — In diese zeit mögen die gedichte des Gutetus de Mixigia, Mediolanensis notarius, zu ehren des Alfons bei Hahn Coll. mon. 1,394 gehören. *5504

iuli 10 | —— | ertheilt als könig von Castilien u. s. w. clerikern von Avila abgabenfreiheit. Don Hugo duque de Borgoña vasallo del rey confirma. D. Guy conde de Flandres vasallo del rey conf. D. Enrrique duque de Lorena vasallo del rey conf. u. s. w. Memorial 1,149. — Nach den im Memorial zusammengestellten urkk. werden nun in allen überhaupt mit confirmationen versehenen privilegien bis 1264 iene drei vasallen aufgeführt; dann bis 1272 nur die beiden herzoge; seit ende 1272 neben ihnen auch Wilhelm markgraf von Montferrat. Anwesenheit beim könige ergibt sich daraus natürlich nicht; vergl. meine erörterung in den Mittheil. des österr. Instit. bd. 3. Herzog Heinrich könnte der von Niederlothringen oder Brabant sein; mit rücksicht auf nr. 5502 ist wohl an Oberlothringen zu denken; dann hätte die castilische canzlei immer einen irrigen personennamen angegeben. *5505

sept. 23 | | (apud Moram) Jayme könig von Aragon bestellt bevollmächtigte, insbesondere für den fall, dass die boten des königs von Castilien behaupten würden, quod sit imperator Hispano vel quod nos sive regna et terras nostras in aliqua subiectione ratione imperii vel qualibet alia ratione . . . Memorial hist. Esp. 1,151 nur fragment. *5506

oct. 18 | —— | dankt den bürgern von Bisanz für deren ihre treue und ihren eifer bezeugende schreiben, theilt ihnen mit dass, als er beabsichtigte, wie es dem römischen fürsten gezieme, ins reich zu kommen, seine zu Toledo versammelten grossen ihm riethen, seinen bruder Manuel, den bischof von Segovia und andere angesehene boten an die römische curie behufs erbittung eines termins

1259		zur kaiserkrönung zu senden, bei deren ankunft er mit grosser macht ins reich zu kommen denke; benachrichtigt sie dass er dem herzoge von Burgund geschrieben und demselben geboten habe, sie in keiner weise zu belästigen. Rege per Fernandum Roderici abbatem Caverubense [vergl. nr. 5488c] eius not. imperante Petrus Stephani scripsit. Chifflet Vesontio 1,222. — Mit 1229, ind. 3. 5507
1260 feb. 6	en Toledo	bekundet dass er beschlossen habe seine cortes in der stadt Toledo wegen der angelegenheit des kaiserreichs (sobre el fecho del imperio) zu halten, zu welchen sich alle grossen seines reichs versammeln werden, und dass es den privilegien der von Toledo nicht nachtheilig sein solle, wenn er befahl, ienen wohnungen einzuräumen. Memorial 1,154. Vgl. Marichalar y Manrique Hist. de la legislacion 3,83. *5508
sept. 4		Zur zeit der an diesem tage geschlagenen schlacht bei Montaperti war schon seit längerer zeit (iam dudum) Brunetto Latini als bote von Florenz bei Alfons in Spanien. Vgl. das schreiben seines vaters an ihn bei Gebauer 579. — Nach Villani l. 6 c. 74 forderte Brunetto ihn auf zu kommen, ihm die hülfe der Guelfen versprechend, deren gegner durch Manfred unterstützt wurden. Hatten die Florentiner sich gleichzeitig an Conradin und wohl auch an Richard, vgl. nr. 5373a, gewandt, so setzte die nachricht von ihrer niederlage allen diesen verhandlungen ein ende. Wenn Alfons noch beabsichtigte, wenigstens in Italien festen fuss zu fassen, so hatte sich dafür in Tuscien durch den tag von Montaperti die sachlage ebenso ungünstig gestaltet, wie in Oberitalien durch den von Cassano. Ueberdies war dann Alfons in den nächstfolgenden iahren durch die erhebung der Mauren in anspruch genommen. *a
— 20	en Cordova	ersucht seinen schwiegervater könig Jaime von Aragon dringend dem zu folgen, was er ihm durch seinen boten Alfonso Tellez bezüglich der fahrt des königs über meer (zur unterstützung von Tunis) und über die verheirathung dessen sohnes des infanten Pedro mit der tochter des fürsten von Apulien mittheilen liess, da er, wenn er darauf bestände, ihm das schwerste unrecht zufügen und nur zu seinem eigenen schaden handeln würde. Memorial 1,165. — Der gegensatz gegen Manfred war zweifellos durch die oberitalischen und tuscischen verhältnisse veranlasst; dass Alfons absichten auf Sicilien hatte, ist nach der ietzigen sachlage ganz unwahrscheinlich, wenn auch 1256 nach nr. 5486 daran gedacht sein mag. *5509
1261? aug. 15	en Sevillia	bestätigt als könig von Castilien u. s. w. (ohne den römischen königstitel) denen von Genua eine eingerückte urk. seines vaters könig Ferdinand vom 29 ian. 1251, überlassung eines bezirkes zu Sevilla behufs errichtung einer kirche und anderer baulichkeiten betreffend, und verbietet dass in diesem bezirke häuser an andere, als an Genueser verkauft werden sollen. Mit bleisiegel. Yo Johan Perez de Cibdat la escrevi por mandado de Millan Perez de Aellon. Lib. iur. Gen. 1,1392 ex or. — Mit era 1299. *5510
— 16	——	(Hyspali regia imperatoris) bestätigt als Romanorum rex etc. denen von Genua das durch deren boten Opizinus Petracii de Musso vorgelegte, hier eingerückte privileg seines vaters Ferrand vom 22 mai 1251, wohnbezirk, consulat und handel zu Sevilla betreffend, dehnt die dort gewährten freiheiten auf alle den Saracenen abgenommenen und abzunehmenden orte aus und gewährt auch den ansässigen Genuesern die consulargerichtsbarkeit unter vorbehalt der appellation an die alcalden. Mit bleibulle. Ego Johannes Petri Civitatum scripsi de mandato Emiliani Petri d. regis scriptoris. Mon. patr. Chr. 2,1614 und Lib. iur. Gen. 1,1393 ex orig. — Mit 1261, regnorum 10. — Schon am 1 iuni 1255 hatte Alfons das eingerückte privileg einfach bestätigt. Lib. iur. 1,1223. *5511
— 24	——	schenkt (ohne den römischen königstitel) denen von Genua eine an ihrem wohnbezirke belegene moschee am platze des hl. Franciscus zu Sevilla und befiehlt deren boten Opecino in besitz zu setzen. Yo Johan etc. Lib. iur. Gen. 1,1394. — Auch 1264 stand Alfons mit Genua anscheinend in lebhaftem verkehr. Vgl. Busson 89. *5512
1263 feb. 1	——	ernennt Martinum Legionensem et Garciam Silvensem episcopos et magistrum Johannem Alfonsi notarium nostrum et archidiaconum Compostellanum, et magistrum Rodulfum de Podio Bonizi nostrum notarium zu seinen machtboten alle zusammen und ieden einzeln um vom pabst und den cardinälen die ihm gebührende kaiserliche krone zu verlangen und seine ansprüche an das kaiserthum zu vertheidigen. Raynald § 38. Uebersetzung: Mondejar 173. — Mit dem iahr 1263 und auch von Raynald dazu gerechnet. Allein es scheint mir dass diese vollmacht

1263

dennoch zu 1262 gehöre, und dass der päbstliche brief d. d. Viterbo 17 april 1262 eine antwort auf das von dem letztgenannten bevollmächtigten einzeln vorgebrachte ansuchen ist. [Vgl. Busson 46, der sich gleichfalls für 1262 erklärt. Ich halte 1263 für richtig, denn: 1) kann eine wiederholung der bitte des Alfons schon 1263 nicht auffallen, da der pabst dieselbe 1262 nur ad praesens abschlägt und selbst zu weiteren botschaften auffordert. 2) Raynald 1263 § 38 erwähnt kurz eine die gesandtschaft vom 1 feb. betreffende rückäusserung des pabstes, welche mit dem schreiben vom 17 apr. 1262 nicht identisch ist, da Raynald beide nach dem Cod. Vallicell. C. 49, aber dieses nach pag. 1, ienes nach pag. 6 benutzt hat. 3) Entscheidend scheint mir, dass in schreiben des pabstes vom 31 aug. 1263, Raynald § 57, nicht blos die bischöfe Garcia von Silves und Dominicus von Avila, dann magister Johann archidiacon von Compostella, also wenigstens zwei der obengenannten, als damalige procuratoren des Alfons genannt werden, sondern dabei der grösste theil der vollmacht vom 1 feb. vom pabste wörtlich wiederholt ist. — Wegen der verhandlungen der gegenkönige bei der curie vgl. die bezüglichen schreiben bei den regg. der päbste und die zusammenhängende darstellung bei Busson 39 ff.; auch Schirrmacher 478 ff. 499 ff.] 5513

1269

. . . | Wiederaufnahme der absicht eines zuges in das kaiserreich, da nun in Italien nach dem abtreten Manfreds und Conradins die reichspartei eines hauptes entbehrte und zugleich der am 29 nov. 1268 erfolgte tod des den ansprüchen des Alfons nicht günstig gesinnten pabstes Clemens, dem nun eine lange sedisvacanz folgte, ein solches unternehmen zu begünstigen schien. Auch Richard sprach ietzt wieder von einem zuge nach Italien, vgl. nr. 5454, ebenso Friedrich von Thüringen, vgl. Reichss., dessen bestrebungen sich aber nur auf Sicilien bezogen und demnach den absichten des Alfons auf Italien nicht im wege waren, wie die Ann. Plac. 553 ausdrücklich betonen. — Ortiz de Zuñiga Annales de Sevilla 105 führt zu 1269 ein bruchstück aus einer verbriefung des königs für Sevilla ohne angabe von tag und ort an, wonach boten der stadt zu Villa Real zum könige kamen mit der bitte, sie nicht zu verlassen unter hinweis auf die gefahren, welche ihnen während seiner abwesenheit im kaiserreiche von den Mauren drohten, und wonach der könig sich dann in das königreich Murcia begab. Wenn überhaupt in dieses iahr, würde das in die ersten monate desselben gehören, vgl. Mondejar 261, und würde demnach schon damals der plan des königs festere gestalt gewonnen haben. Aber die angaben zu ende des c. 19 der Cronica in verbindung mit den ortsangaben der urkunden legen die vermuthung nahe, iene verbriefung möge erst in die spätern zeiten 1271 gehören. *a

iuni 13 | An diesem tage antwortete könig Karl von Sicilien abschlägig auf die bitte der könige von Castilien und Aragon um freilassung des Heinrich von Castilien, welche ihm durch eine gesandtschaft überbracht wurde, die zugleich für andere verhandlungen bevollmächtigt war. Mag nun nach der folgenden nachricht Alfons schon bald gegen Karl in Oberitalien thätig gewesen sein, so hat das wenigstens für ietzt noch keinen abbruch ihrer beziehungen zur folge gehabt, da Karl noch am 16 nov. vollmacht zum abschlusse eines vertrags ausstellte, wonach Alfons auf Karls kosten truppen für die angelegenheit des reichs von Constantinopel stellen sollte. Doch scheint es nicht zum abschlusse gekommen zu sein. Vgl. Del Giudice Don Arrigo 117 und unten bei Karl. *b

(aug. 00) | Botschaft an die reichstreuen Lombarden. Eodem tempore (vorher ereignisse vom 19 aug., nachher vom 18 sept.) rex Castelle et infans dom Petrus primogenitus regis Aragonensis miserunt in Lombardiam Raymundinum de Mastagiis, civem Cremone, cum litteris credencie ad amicos imperii in Lombardia et in Tuscia in malum et decrementum regis Karoli comitis Provincie. Alfons zürnte diesem wegen der gefangenhaltung seines bruders Heinrich, Peter als erbe Manfreds. Qui tantum operatus est in Lombardia pro ipsis regibus, quod amici omnes imperii de Lombardia suos syndicos et procuratores ad regem Castelle et ad infantem dom Petrum pro factis imperii transmiserunt, scilicet Gualterium Rognam civem Papie. Ann. Plac. *c

nov. 30 | Burgis | Vermählung des infanten Fernando mit Blanca tochter des königs von Frankreich. Chr. de Cardeña, Esp. sagr. 23,374. — Erst zu diesem aufenthalte erzählt die Crónica del rey Alfonso c. 18 die ankunft der die königswahl meldenden boten aus Deutschland, vgl. nr. 5488[c]. Das mag dadurch veranlasst sein, dass die in unmittelbarem anschlusse erzählte bewilligung ausserordentlicher leistungen für die angelegenheit des kaiserreichs ietzt zu Burgos erfolgt zu sein scheint. Denn nach urk. von 1273 märz 28, Córtes de Leon y de Castella 1,85, machte

1269		der könig den zu Almagro versammelten grossen zugeständnisse bezüglich der sechs dienste, welche sie ihm auf den zur zeit iener heirath zu Burgos gehaltenen cortes bewilligten. Allerdings ist in der urk. von der angelegenheit des kaiserreichs nicht die rede. Aber wenigstens die Crónica c. 47 bezieht die zu Almagro erfolgten zugeständnisse ausdrücklich auf die bewilligung der cortes von Burgos für die angelegenheit des kaiserreichs. *5513d
1270 sept. 00		Verhandlungen in Oberitalien. Eodem tempore (ende sept.) ambaxatores regis Castelle erant in Lombardia pro ipso domino rege et locuti fuerunt marchioni Montis Ferrati et aliis pluribus magnatibus Lombardie. Ann. Placent. *e
1271 ian. 15	ap. Gualazafarum	schreibt dem grafen Ubertin de Lando (vergl. nr. 4680[a]) seinem vasallen und beglaubigt den Raimund de Mastaliis (vergl. nr. 5513[c]) bei demselben. Ann. Placent. ed. Huillard 327, Mon. Germ. 18,550. — Der ausstellort ist Guadalajara. 5514
feb. 21	apud Valenciam	schreibt demselben, belobt dessen treue, will dass er die herreise der machtboten der kaiserlichen parthei in der Lombardei beschleunige, welche, wie er hörte, zu ihm kommen wollen, um ihm den treueid zu leisten, beglaubigt die rückkehrenden boten der aussenpartei von Mailand, Agonus Martellinus und Guillelmus Burrus. Ann. Plac. ed. Huillard 329, M. Germ. 18,550. [Der hier Wilhelm genannte Burrus ist zweifellos derselbe mit dem Scarzinus Burrus, welcher nach den ungenauen angaben des Gualv. Flamma ap. Mur. Scr. 11,699 zu Alfons ging, demselben, so weit er konnte, die herrschaft über Mailand übertrug und von ihm zum ritter geschlagen wurde. Vgl. Corio, Trist. Calchus.] 5515
märz 22	Agreda	bestellt seiner an den markgrafen Wilhelm von Montferrat zu vermählenden tochter Beatrix eine mitgift von iährlich 2000 mark, ihr dieselbe auf die abgaben der iuden zu Burgos anweisend. Benven. de S. Giorgio Hist. Montis Ferr. ap. Mur. Scr. 23,391 extr. — Mit era 1319 statt 1309. Der ausstellort nordöstlich von Soria. — Nach Ann. Plac. begab sich der markgraf im mai an die römische curie (zu Viterbo) und betrieb seine bemühungen für Alfons im einverständnisse mit Richard de Anibalibus (diac. card. S. Angeli), Octavian (S. Marie in Via lata), Obert de Cotonaria (S. Eustachii) und andern cardinälen. *5516
iuli 00		Verträge mit den lombardischen Ghibellinen durch des königs boten, graf Wilhelm von Ventimiglia und den predigerordensbruder Odemar. Der könig verspricht bis 1 märz ein hülfsheer von 2000 rittern zu senden. Pavia beschliesst nach abschluss des vertrags genannte (wie nr. 5518) boten zur leistung des treueides zu senden, welche am 31 iuli aufbrechen. Entsprechende botschaften senden für sich und die aussenparteien der betreffenden städte: Bosius de Dovaria und Cremona, graf Ubertin de Lando und Piacenza, Jacob Tavernerius und Parma, Jacob Tizonus und Vercelli, Ribald Granonus und Tortona, Torellus Torniellus und Novara, dann die aussenpartei von Lodi. Ann. Plac. *a
aug. 24		Einschiffung des markgrafen von Montferrat behufs seiner verheirathung mit Beatrix im hafen von Vado bei Savona zugleich mit den boten von Pavia. Ann. Plac. Vgl. Benven. de S. Giorgio. — Die hochzeit wird zu Murcia, der den Italienern am leichtesten erreichbaren stadt des castilischen reichs, stattgefunden haben, wo sich damals Alfons wohl mit rücksicht auf diese verhältnisse lange zeit aufhielt. *b
oct. 4	apudMurciam	nimmt den Guifred pfalzgrafen von Lomello, podesta der aussenpartei von Mailand, und diese partei, — nachdem ihm dieselben durch Wilhelm de Pusterla und Wilhelm Murus (wohl Burus; vgl. nr. 5515) ihre boten und syndici den eid der treue in der weise geleistet haben, dass sie ihn als könig und kaiser anerkennen, ihn, seine boten, vicare und truppen in Mailand und überall sonst, wo sie gewalt haben, aufnehmen und ihm sonst gehorsam und treu sein wollen, — in seinen schutz und verspricht ihnen zur wiedererlangung ihrer früheren stellung behülflich zu sein. Nach abschr. ex cod. dipl. Brixiensi Joh. Luchi in bibl. Veneta divi Marci 5,17 in der samml. der Mon. Germ. *5517
— 22	———	schreibt dem Lanfranc de Guardis podesta, dem rathe und der gemeinde von Pavia, dass er ihre boten den iudex Lorenchus Bucentaurus und den Gualter Rogna (vgl. nr. 5513[c]) wohlwollend aufgenommen habe, dass er sich die angelegenheit des reichs angelegen sein lasse und in kürzester frist einen vicar mit truppen in die Lombardei schicken werde und bis dahin den Gualter bei sich behalte, während er ihnen den Lorenchus zu mündlicher berichterstattung zurücksende. Magister P. de Regio fecit de mandato d. regis. Winkelmann Acta 465. — An-

1271		gehängt die notiz, dass auch Bosius de Dovaria, Jacob Tabernerius und Ubert de Andito mit ihren parteien dem könige den treueid leisteten. *5518
oct. 22	Murcie	schliesst einen vertrag mit dem markgrafen Wilhelm von Montferrat, worin dieser verspricht seine tochter Margaretha dem infanten Johann von Castilien, sohne des Alfons, unter angegebenen bedingungen zur frau zu geben, wobei insbesondere Johann die nachfolge in Montferrat für den fall zugesichert wird, dass Wilhelm ohne hinterlassung von söhnen stirbt. Z.: Emanuel bruder des Alfons und andre spanische grosse, graf Wilh. v. Ventimiglia, mag. Jacob von Pisa, mag. Peter von Reggio, graf Wilh. v. S. Giorgio, Anton. Trosellus von Parma, Franc. de Guidobonis, Conr. Oppicione v. Tortona iudex des Wilhelm. Rog. da Manfredo Maccario not. del sacro palazzo. Benven. de S. Giorgio ap. Mur. 23,391 extr. — Nach Ann. Placent. wäre der infant Johann zum führer der in die Lombardei zu schickenden truppen bestimmt gewesen. Wegen andrer verehelichungen von töchtern und nichten, insbesondere auch mit dem grafen Thomas von Savoien und einem sohne des herzogs von Baiern, welche Alfons damals beabsichtigt haben soll, um bündner gegen Karl von Sicilien zu gewinnen, vergl. Ann. Placent. und dazu Busson 93. *5519
nov. 10		bestellt den markgrafen Wilhelm von Montferrat zu seinem vicar, um von allen zum reiche gehörenden städten, orten und einzelnen personen der Lombardei und Italiens in seinem namen den treueid entgegenzunehmen und mit ihnen verträge abzuschliessen zu ehren des kaiserreichs. Benven. de S. Giorgio ap. Mur. 23,392 extr. — Im ian. 1272 kehrte der markgraf mit seiner gemahlin von Spanien zurück. Ann. Placent. Vom 28 dec. 1272 ab wird dann in den unterfertigungen der privilegien des königs auch der markgraf als dessen vasall aufgeführt. Memorial 1,289. 292. 297; vgl. nr. 5505. *5520
1272		
apr. 2		Tod könig Richards. Der vortheil, den dieses ereigniss unter andern verhältnissen Alfons hätte gewähren können, der nach nr. 5516 während der sedisvacanz manche gönner unter den cardinälen gehabt haben soll, entfiel dadurch, dass seit 1271 sept. 1 in Gregor X ein pabst gewählt war, der seinen planen nun bestimmt entgegen trat. Zudem war Alfons gelähmt durch die auflehnung der mit dem könige von Granada verbündeten Ricoshombres. Die absicht, den zug ins reich zu unternehmen, zu dem sich der könig von Granada zu einer beisteuer von 250000 maravedi verpflichtet hatte, erscheint freilich immer festgehalten, bildet eine der klagen des Ricoshombres und kommt bei den verhandlungen mit denselben fortwährend zur sprache. Vgl. die Crónica del rey Alfonso c. 21—24. 47—50. 53—58. *a
mai 6		An diesem tage bestellt könig Entius in seinem testamente seinen consanguineus den könig Alfons von Castilien und seinen neffen Friedrich III landgrafen von Thüringen zu gleichen theilen zu erben in den königreichen Jerusalem, Sicilien und Arelat, dem herzogthume Schwaben und allen ihm im kaiserreiche zustehenden rechten, wogegen sie angegebene legate zahlen sollen. Vgl. bei Entius. *b
(iuli 00)		bestellt (etwa im iuli, spätestens im aug.) den predigerordensbruder Aldemar (vergl. nr. 5516[a]) und den magister Fernand canonicus von Zamora zu seinen procuratoren und boten, um von dem pabste und den cardinälen salbung, weihe und krönung zum kaiser und anberaumung eines tages zum empfange derselben zu erbitten; weiter zurücknahme aller neuerungen bezüglich des reichs oder einzelner theile desselben, welche seit seiner wahl von irgendwem in beeinträchtigung seiner rechte vorgenommen seien, (nämlich der bestellung Karls zum vicar in Tuscien und zum podesta vieler tuscischer und oberitalischer städte unter zulassung der kirche). Nur der inhalt angegeben in dem schreiben des pabstes vom 16 sept. 1272, Raynald § 33, in welchem er beide von den boten ihm vorgetragene bitten aus angegebenen gründen zurückweist. Danach ersuchten die boten ausserdem den pabst, dass er den wahlfürsten eine neuwahl verbiete, indem sie gegen eine solche eventuell protestirten. *5521
1273		
(iuli 00)	Requena	Empfang lombardischer boten, insbesondere des grafen von Ventimiglia, welche dem könige versichern, dass es genüge, wenn er mit 500 rittern nach Italien komme. Crónica c. 57. Für die zeit bietet einen ungefähren anhalt, dass der könig am 19 iuli zu Cuenca urkundet, Memorial 1,296, von wo er nach Requena (westlich von Valencia unweit der gräuze) ging, aber dann freilich von da auch wieder zunächst nach Cuenca zurückkehrte. — Nach der Cr. c. 53 hatte der könig schon vorher dringende schreiben von seinem schwiegersohne, dem markgrafen von Montferrat, erhalten, seinen zug zu beschleunigen; insbesondere veranlasste nach Cr. c. 55

1273		dann die (am 13 apr.) erfolgte berufung eines concils durch den pabst, um dort über die reichsangelegenheit zu entscheiden, den könig, die verhandlungen mit den Ricoshombres und dem könige von Granada wieder aufzunehmen, auf beschleunigung zu dringen und zum abschlusse zu bringen; nach Cr. c. 58 traf er dann zu Sevilla die näheren anordnungen bezüglich seines zuges in das reich. *5521a
. . .		ersucht den pabst Gregor um eine zusammenkunft um ihm eröffnungen bezüglich der angelegenheiten des hl. landes und der rückkehr der Griechen zur kirche zu machen und beglaubigt bei ihm den überbringer ritter Johann de Porta. Inhalt angegeben in der ausweichenden antwort des pabstes d. d. Chambery 3 nov. 1273; nach dem inhalte dieser wohl erheblich früher zu einer zeit geschrieben, als noch nicht feststand, ob der pabst den seeweg, oder aber den weg durch die Lombardei nach Lyon einschlagen würde; iedenfalls nicht erst, wie Busson 101 für wahrscheinlich hält, nach erhaltener kunde von der neuwahl. *5522
oct. 1		Wahl könig Rudolfs. Es scheint nicht, dass Alfons sich bemühte, während der langen wahlverhandlungen in Deutschland eine partei für sich zu gewinnen. Bezüglich der von Mondejar 186 nach Nauclerus angenommenen anwesenheit des bischofs von Segovia bei der wahl vgl. die widerlegung bei Busson 98; anwesenheit castilischer gesandten überhaupt wird allerdings von Nauclerus Chr., ed. 1579, s. 965 (wohl irrig) behauptet. *a
1274		
(feb. 00)	en Burgos	Cortes wegen des kaiserreichs nach urk. für Pampliega vom 13 apr. 1274 (1312) en Palencia, worin Alfons sagt, dass er im iahre der era 1312, cuando ficimos las cortes en Burgos sobre fecho de enviar caballeros al imperio de Roma, von Burgos nach Pampliega ging, um sich nach dem grab des königs Wamba zu erkundigen. Colleccion de privilegios de la corona de Castilla (5),189. — Wahrscheinlich im febr., da Alfons am 10 feb. zu Burgos urkundet; Memorial 1,297. *b
apr. 15	en Palencia	spricht die von Oviedo vom servicium ausser dem angegebenen ledig, insbesondere auch, weil sie ihm für dieses iahr das servicium von zwei iahren bewilligten, wie er das sehr nöthig habe wegen der angelegenheit des kaiserreichs. Colleccion de privilegios de la corona de Castilla (5),189. *5523
— 28		Sendung spanischer truppen nach Oberitalien, von welchen an diesem tage die erste abtheilung von 200 oder 300 rittern zu Genua landet, welches mit Karl verfeindet sich im märz mit dem markgrafen von Montferrat, dann Pavia und Asti verbündet hatte. Boso von Dovaria geht mit schiffen nach Spanien, um weitere truppen zu holen. Im nov. landen wieder 800 oder 900 ritter, welche im dec. zu Pavia eintreffen. Ann. Jan. Ann. Plac. Vgl. Busson 99. *a
iuni 11		An diesem tage richtete der pabst vom concile von Lyon aus, wohin Alfons genannte bevollmächtigte zur vertretung seiner sache geschickt hatte, an denselben die aufforderung, auf seine ansprüche zu verzichten, und bevollmächtigte seinen caplan magister Fredulus, mit dem könige darüber zu verhandeln. Ueber die sich daran anknüpfenden verhandlungen über den verzicht auf das reich durch Alfons vergl. das nähere bei Busson 102 ff. Manches genauere bietet da noch eine reihe bezüglicher ungedruckter schreiben des pabstes bei Berardus de Neapoli, welche mir Kaltenbrunner in abschrift mittheilte. *b
dec. 00		Aufbruch zum zuge in das kaiserreich, nachdem der könig nach der Cronica c. 59 auf einem reichstage zu Toledo den grossen erklärt hatte, dass er nun den wiederholten aufforderungen der Lombarden folgend in das kaiserreich gehen werde, seinen erstgebornen Fernando als stellvertreter zurücklassend. Eine flotte sollte ihn zu Marseille erwarten. Von Valencia fuhr er nach Tarragona, feierte dann mit seinem schwiegervater zu Barcelona das weihnachtsfest. Während des längern aufenthaltes hier scheinen dann insbesondere auch die verhandlungen mit Frankreich wegen des durchzugs geführt zu sein, der ihm schliesslich mit geringem bewaffnetem gefolge gestattet wurde. Vergl. Mondejar 195 ff. Busson 107. Schirrmacher 561 ff. — Die absicht des königs war zweifellos darauf gerichtet, nach der zunächst ins auge gefassten zusammenkunft mit dem pabste unmittelbar in die Lombardei zu ziehen. *c
1275		
ian. 00		Erfolge in Oberitalien. Im ian. schwören die von Pavia, Novara, Asti, Genua, Verona und Mantua Alfons als römischem könig treue. Die mailändischen Ghibellinen unter Wilhelm von Pusterla verlassen die stadt. Am 7 apr. wird Vercelli, am 2 mai Alessandria für Alfons und den ghibellinischen bund genommen. Als weitere bündner erscheinen Ubertin de Lando und

1275

Boso de Dovaria mit den aussenparteien von Piacenza und Cremona, dann die aussenparteien von Lodi und Tortona. Am 13 iuni werden die von Bologna und Parma von den tuscischen Ghibellinen vollständig geschlagen. Ann. Plac. *d

. . . | | zeigt dem pabste seine bevorstehende ankunft an und beglaubigt bei demselben seinen familiaren Johann de Porta. Erwähnt in der undatirten antwort des pabstes, Raynald zu 1274 § 54, nach der der bote zu erklären hatte, dass der könig in der absicht komme, um sich den heilsamen rathschlägen des pabstes zu fügen. Wahrscheinlich erst in die frühern zeiten 1275 gehörend, da der pabst nach dem extr. bei Palacky Ital. Reise 44 noch am 31 dec. (Potth. nr. 20974 bezieht das datum zweifellos irrig auf das zum 11 iuni gehörende und hier als nr. 20845 gleichfalls angeführte schreiben) Alfons nur zu schriftlicher äusserung auffordert. — Nach Berardus de Neap. ep. 76 hatte auch des pabstes bote Fredulus (vgl. nr. 5523[b]) nach seiner anscheinend erst ietzt erfolgten rückkehr versichert, dass der könig komme, um sich dem rathe des pabstes zu fügen; hatte der pabst inzwischen am 19 dec. 1274, Raynald § 52, dieser verhandlungen wegen den bischof von Valence bei Alfons beglaubigt, so sandte er diesem nun auch den Fredulus wieder entgegen, um nach ep. 79 mit dem bischof gemeinsam den könig, der also iedenfalls noch keine bindende zusicherungen gegeben hatte, zur erfüllung des verlangens des pabstes zu bestimmen. Nach ep. 73. 78. 94 suchte der pabst insbesondere auch durch des königs bruder Manuel auf denselben einzuwirken und bestimmte diesen, mit Alfons nach Beaucaire zu kommen. *5524

. . . | | schreibt (spätestens im apr.) dem könig Eduard von England über die angelegenheit des kaiserreichs. Erwähnt im schreiben Eduards d. d. ap. Westmonasterium, mai 5, worin dieser antwortet, dass er bereit sei ihm in facto Romani imperii contra comitem Radolphum de Alemania mit rath und that beizustehen, doch vorbehaltlich seiner verpflichtungen gegen die römische kirche; dass er weiter des königs wunsch gemäss sich an pabst und cardinäle wende mit der bitte, demselben das recht, quod in Romano imperio habere noscimini, unverletzt zu erhalten. Rymer. — Ebenda das bezügliche schreiben könig Eduards an den pabst vom 4 mai. *5525

mai (14) | Bellicadri | Zusammenkunft mit dem pabste Gregor zu Beaucaire frühestens an diesem tage, an welchem der pabst zuerst hier urkundet, während er am 12 mai von Orange aus die zusammenkunft als nächstbevorstehend bezeichnet. — De mense madii dominus papa colloquium habuit cum domino rege Castelle in Bellicadro. Ann. Placent. — Die ersten verhandlungen waren nach nr. 5526 erfolglos; doch führte der könig seine absicht, unter abbruch derselben den ort zu verlassen, nicht aus. Vgl. darüber, wie über anderes, wobei meine annahmen von der darstellung bei Busson 107 ff., insbesondere aber von der bei Schirrmacher 561 ff. abweichen, meine eingehendere begründung in den Mittheil. des österr. Instituts, bd. 4. *a

— 21 | —— | schreibt der stadtgemeinde von Pavia, beklagt sich dass er den pabst bei der kürzlich mit demselben gehabten zusammenkunft ungünstig und hart befunden, damit nun aber auch erwiesen habe, dass ihm von dem, der quelle der gerechtigkeit auf erden sein sollte, sein recht versagt werde, versichert dass er auf den himmel vertrauend und auf ihre und seiner andern getreuen gunst das imperiale negocium tam de iure quam de facto verfolgen werde und demnächst selbst mit macht nach der Lombardei kommen wolle, und beglaubigt den Jordanus de Podio camerarius et procurator imperii generalis. Huillard Chron. Plac. 350. M. Germ. 18,561. 5526

iuni 27 | —— | An diesem tage ersuchte der pabst den könig Rudolf im interesse der von ihm sehnlichst gewünschten einigung desselben mit dem könige von Castilien die ansprüche dieses auf das herzogthum Schwaben (vgl. nr. 5483[e]), ad ipsum pertinens ex successione materna, wie er behauptet, möglichst zu berücksichtigen. Gerbert Cod. ep. 73. Fontes rer. Austr. II 25,112. *a

(aug. 00) | —— | verbrieft dem pabste seinen verzicht auf das reich. Erwähnt in Anonymi Vita Gregorii ap. Mur. Scr. 3[a],603: Pontifex . . . occasione reformandi imperii Belicadrum est profectus, ubi Alphonso regi Castellae ex condito venienti ad ipsum in tantum exhortationibus, persuasionibus, nec non et precibus institit, quod idem rex . . . eius beneplacitis tanquam devotionis filius humiliter se coaptans iuri, quod in imperio se habere dicebat, renunciavit omnino et literas regia bulla signatas eidem pontifici tradidit, in quibus renuntiationis huiusmodi series continetur. Vergl. Bern. Guidonis Vita Greg. ap. Mur. 3[a],598; Ptol. Luc. Hist. eccl. ap. Mur. 11,1167; dann insbesondere den bericht der Ann. Januens. 282, der zweifellos auf die gegen schluss der verhandlungen zu Beaucaire anwesenden genuesischen gesandten zurückgeht. Da-

1275		nach wurde das ergebniss geheimgehalten; nur gerüchtweise verlautete, dass Alfons verzichtet habe. — Nach nr. 5526[a], dann nach schreiben des pabstes an Rudolf vom 25 iuni, Theiner Cod. 1,192, in dem er sein langes verweilen zu Beaucaire entschuldigt, war ende iuni der verzicht zweifellos noch nicht erfolgt und sah der pabst, wenn er auch schon auf günstigen erfolg zu rechnen scheint, noch nicht voraus, bis wann die verhandlungen zum abschluss kommen würden. Sagt er, dass er itinerandi oportunitate concessa weiterreisen werde, während er bis anfang sept. zu Beaucaire verweilte, so wird anzunehmen sein, dass der verzicht erst im aug. erfolgte. Ebenso führt auf den aug. die erwägung, dass erst die übeln nachrichten aus Spanien, insbesondere die über den am 25 iuli (Ann. Toled. III, Esp. sagr. 23,419) erfolgten tod seines sohnes Ferdinand den könig zur nachgiebigkeit bestimmt zu haben scheinen. *5527
. . .		verbrieft dem pabste, dass er sich bezüglich seiner streitigkeiten mit dem könige von Sicilien dem schiedsspruche des königs von Frankreich unterwerfen wird. Erwähnt in undatirtem, aber wohl zweifellos in diese zeit gehörenden schreiben des pabstes bei Busson 136, in welchem könig Karl zur zustimmung aufgefordert wird. Es wird sich kaum zunächst um die, auch weiterhin fortdauernde gefangenhaltung Heinrichs von Castilien gehandelt haben, sondern insbesondere um die verhältnisse Oberitaliens. Die mächtige stellung, welche Alfons hier gewonnen hatte, war zweifellos der hauptgrund, dass der pabst den verhandlungen mit ihm so viel mühe und zeit opferte. Auch zwischen Karl einerseits, Genua, dem markgrafen von Montferrat und deren bündnern andererseits hatte der pabst friedensverhandlungen eingeleitet. Del Giudice Famiglia di re Manfredi 230. *5528
. . .	Bellicadri	Abreise vor dem pabste, also, da dieser bis 4 sept. zu Beaucaire urkundet, spätestens anfang sept. Dictus rex repatriare intendens, dimisso inibi (in Belicardo) summo pontifice, ac loca illa egressus, in suam redit regionem. Ann. Jan. *a
. . .	apud Montem-pessulanum	Aufenthalt auf der rückreise vom pabste, während dessen hier sein bruderssohn Alfons stirbt. An. Toled. III, Esp. sagr. 23,419. Chr. Joannis Emanuelis, Esp. sagr. 2,215. — Der könig dürfte durch den ganzen sept. noch hier geweilt haben. Denn wenn, wie Busson 112 betont, die antwort auf das vom pabste am 13 sept aus Valence an den beim könige weilenden erzbischof von Sevilla gesandte schreiben am 28 sept. bereits zu Vienne in händen des pabstes war, während dann wieder der pabst bis 14 oct. nachricht von Alfons erhalten zu haben scheint, so muss derselbe um diese zeit noch immer in der nähe gewesen sein. *b
sept. 13		An diesem tage aus Valence meldete der pabst dem erzbischofe von Sevilla, dass Alfons, obwohl derselbe in der sache des reichs seinen wünschen willfahrte, nun dennoch entgegen seinen versprechungen sich des titels und siegels eines römischen königs bediene, und überdies briefe, in denen er erkläre, dass er auf das reich weder verzichtet habe, noch verzichten werde, nach Deutschland und Italien gesandt habe (wahrscheinlich nur auf nr. 5526 oder ähnliche frühere schreiben bezüglich; vgl. Mittheil. des österr. Instit. bd. 4), und befahl ihm, den könig unter androhung weiterer massregeln zur abstellung aufzufordern. — An demselben tage erwähnte der pabst in einem rundschreiben an die deutschen grossen, dass Alfons in der reichsangelegenheit sich seinen wünschen fügte. Theiner Cod. dom. 1,193, mit datum Valentie id. octobris, wo zweifellos septembris zu lesen. *c
oct. 00		Zu anfang oct. scheint Alfons erneuerte erklärungen bezüglich des reichs abgegeben zu haben. Denn aus schreiben des pabstes vom 28 sept. an den erzbischof von Sevilla, Theiner Cod. dom. 1,193, ersehen wir, dass dieser inzwischen dem könige vorstellungen machte und dieser versprach, infra quindenam instantis festi b. Michaelis (also bis längstens 13 oct.) darüber eine erklärung abzugeben. Dass diese bald erfolgte und den pabst befriedigte, schliesst Busson 112 wohl mit recht daraus, dass der pabst bereits am 14 oct. dem könige den zehnten aller kircheneinkünfte seines reichs für den kampf mit den Mauren bewilligte, wie ihm das schon am 11 iuni 1274 für den fall des verzichtes auf das reich in aussicht gestellt war. — Nach den Ann. Jan. bediente sich Alfons auch weiter usque ad hec tempora (also noch 1280, wo der betreffende theil der annalen geschrieben ist) des römischen königstitels. Aber es findet sich nichts mehr, was auf geltendmachung daraus abgeleiteter rechte schliessen liesse. *d
1284 apr. 4	en Sevilla	Todestag. Ann. Toled. III, Esp. sagr. 23,417. Er wurde in der hauptkirche S. Maria zu Sevilla begraben. Im kaiserreiche sind es lediglich die annalen von Genua, welche den tod erwähnen. *e

Maria (Irene) von Constantinopel, gemahlin Philipps.

1195

apr. 00 Vermählung. Vgl. nr. 0°. (Wegen der bedeutung, in der ich hier und weiterhin die ausdrücke verlobung, vermählung und hochzeit verwende, vergl. meine erörterung über die vermählung Conradins in den Mittheil. des österr. Instit. bd. 4). — 1197 mai 27 apud Augustam. Hochzeit. Nr. 10[d]. — 1198 sept. 8 Maguntie. Krönung. Nr. 19[a]. — 1205 ian. 6. Wiederholung der krönung. Nr. 89[a]. *5528f

1208

feb. 00 Um diese zeit ersucht der pabst die königin Maria, ihren gemahl von unterstützung des bischof Waldemar von Schleswig abzuhalten. Vgl. Päbste. *g

iuni 21 Ermordung könig Philipps. Nr. 185[a]. h

. beklagt in einem (fingirten) schreiben den untergang ihres vaters und bruders und ihrer beiden männer, und ihr eigenes schicksal, der miserrima reginarum, que in iuventute senuit, cui vita carnis crudelior morte fuit. In dolore — amittat. Winkelmann Philipp 564. *5529

aug. 20 apud Stophen erklärt als Maria dei gratia Romanorum regina augusta dass sie sich um so mehr verbunden halte das zu thun, was ihr gemahl nach verborgenem rathschluss gottes ohne testament durch grausamen tod hinweggerafft nicht thun konnte, als dieser sie längst vor seinem ableben zu seiner einzigen erbin eingesetzt habe, und schenkt in dessen gemässheit dem kloster Adelberg ihren hof in Ober-Esslingen. Z.: Ludw. gr. v. Wirtemberg, Ulrich notar v. Ulm, Bernold u. Egeno v. Staufen, Eberh. v. Ditzenbach. Nach abschr. Kauslers. Heumann De re dipl. imperatricum 259 unvollst. Or. Guelf. 3,781. Wirtemb. Urkkb. 2,370 ex or. Ulm. Urkkb. 1,33. 5530

— 27 Todestag. Sie vermachte der domkirche zu Speier angegebene kirchengewänder und kostbarkeiten, darunter einen goldenen cirkel und eine goldene krone, und stiftete ein iahrgedächtniss für vater und mutter, bruder und schwester. Necrol. Spir. ap. Böhmer Fontes 4,323. Oberrhein. Zeitschr. 26,435. Vgl. Winkelmann Phil. 474. *a

Beatrix von Schwaben, erste gemahlin Ottos IV.

1208

nov. 00 Vrankinfort Verlobung. Nr. 240[d]. Sie war vom könig beschworen (Reg. de neg. imp. ep. 178), aber an die bedingung der dispensation geknüpft. Vgl. Winkelmann Otto 128. — 1209 mai 00 Herbipoli. Vermählung. Nr. 280[b]. *5530b

1212

iuli 22 Northusin Hochzeit. Nr. 484[f]. — Aug. 11. Todestag. Sie wurde zu Braunschweig begraben. Nr. 485[a]. *c

Maria von Brabant, zweite gemahlin Ottos IV.

1198

iuli 11 Aquisgrani Verlobung (desponsatio). Nr. 198[hi]. Auch die anscheinend abweichende zeitangabe des Rein. Leod. (vgl. Winkelmann Phil. 84) lässt sich auf den tag nach der einnahme der stadt beziehen. Maria kann damals nicht sieben, sondern nur fünf iahre gezählt haben, da sie noch im sommer 1205 nur aetati nubili vicina heisst. Melden Ann. Colon. erst zu 1199: Otto rex filiam ducis Lovanie sibi desponsatam accipit, so könnte sich das auf übergabe an Otto beziehen; doch war sie wenigstens später in hut des vaters. Im Chron. Ursp. ist die zeit nicht genauer angegeben. — Der pabst ertheilt 1200 dispens, wonach das matrimonium trotz etwaiger affinitas im vierten grade bestehen bleiben und vollzogen werden darf, Reg. de neg. imp. ep. 23; im sommer 1201 wird die verbindung nochmals eidlich bekräftigt, oben nr. 217[d]; 1204 oct. 27 befiehlt der pabst dem herzoge, die tochter Otto zu übergeben, cum solempniter inter ipsos sponsalia sint contracta; im sommer 1205 erklärt der pabst, dass er zwar die einhaltung der sponsalien wolle, dass Otto zu warten habe, bis sie heirathsfähig, dass er aber, wenn der vater sie ihm auch dann verweigere, eine andere heirathen möge; Reg. de neg. imp. ep. 128. *5530d

1214		
mai 19	Traiecti	Vermählung (desponsatio, zweite), dann kurz darauf hochzeit zu Achen. Nr. 498^h ff. *5531e
1218		
mai 19	Hartesburch	Tod kaiser Ottos. Maria ist nach der Narratio anwesend und wird ihrer auch im testamente mehrfach gedacht. Nr. 511. *f
. . .	Hertsberg	bestätigt als gloriosi O. Romanorum imperatoris vidua die verleihung der kirche St. Jacob zu Osterrode durch den kaiser an die fraternitas clericorum et militum comprovincialium. Orr. Guelf. 3,846. Max Gesch. von Grubenhagen 2^b,3. — Siegel mit: Maria dei gracia Romanor. imperatrix semp. augusta. Vgl. Heffner nr. 55. Ort vgl. nr. 228^d; oder Harzburg? 5531
1220		
. . .		Verheirathung mit dem grafen Wilhelm von Holland, seit 4 feb. 1218 wittwer nach Adelheid von Geldern; zeit wohl entsprechend der folgenden datirung. Vgl. Reiner. Leod., M. Germ. 16,678, der das als ausserordentliche erniederung betont. *a
iuli 00	apud Albrecsberghe	Wilhelm graf von Holland bestellt seiner gemahlin Maria als dotalitium die stadt Dortrecht, das officium von Dortfliht und Manlande und den hof Falkenburg; dann noch mühlen und die leistungen der ausser der grafschaft weilenden ministerialen als morgengabe. VdBergh Oorkkb. 1,156. — Wegen des ortes vgl. nr. 5211. *5532
— 00	apud J....	ist zeugin eines privileg ihres gemahls für Dortrecht, nur als uxor desselben bezeichnet. VdBergh Oorkkb. 1,157. — Ohne iahr; wahrscheinlich mit nr. 5532 zusammenhängend. *5533
1221		
feb. 00		bekundet gemeinsam mit ihrem gemahl grafen Wilhelm vom herzog Heinrich von Lothringen (Brabant) die hälfte von Scakerslo zu lehen erhalten zu haben. Extr. bei Butkens Troph. 1,68. Mieris Charterb. 1,178. Kluit Hist. 2^a,428. — Mit 1220. *5534
1222		
. . .		ist als Maria comitissa zeugin in einer schenkungsurk. ihres gemahl für kloster Rinsburg. Mieris 1,180. Kluit 2^a,433. VdBergh 1,159. *5535
feb. 4		Tod ihres zweiten gemahl des grafen Wilhelm von Holland. Necr. Egmond., VdBergh 1,334. *a
1223		
iuni 00	Rinsborch	verspricht als quondam comitissa Hollandie der kirche von Rinsburg 50 pfund, wofür täglich eine seelenmesse für ihren verstorbenen gemahl an dem zu den füssen des grabmales desselben errichteten altar zu lesen ist. Z.: Florenz gr. v. Holland u. s. w. Mieris 1,187. Kluit 2,442 mit siegelabbildung. VdBergh 1,163 ex or. *5536
oct. 6	apud Muhaut	ist als relicta Ottonis imperatoris zeugin in urk. der Gertrud von Dachsburg, gräfin von Metz und Moha, für das kloster Vallis b. Marie bei Huy. Miraeus Opp. 2,894. Butkens 1,235. *5537
1225		
märz 00	apud Furam	ist als quondam imperatrix zeugin in schenkungsurk. ihres vaters herzog Heinrich von Lothringen für die abtei Cambre. Butkens Troph. 1,70. Miraeus Opp. 3,84. — Mit 1224. Ausstellort Tervueren östlich von Brüssel. *5538
1231		
nov. 11	Lovanii	ist als imperatrix zeugin in urk. des grafen Otto von Geldern, durch welche dieser zu gunsten des herzog Heinrich von Brabant auf die grafschaft Herzogenrath verzichtet. Butkens Troph. 1,72. Lünig Cod. Germ. 2,1095. Bondam Charterb. 383. Sloet Oorkkb. 2,553. *5539
1233		
feb. 21		bekundet als quondam Romanorum imperatrix (wie sie sich von da ab regelmässig nennt, zuweilen mit dem zusatz: filia ducis Lotharingie et Brabantie) dass graf Florenz von Holland sie unter angegebener bedingung der bürgschaft für die zahlung von 200 mark iährlich entliess, welche ihr vater herzog Heinrich von Lothringen dem grafen verhiess, als dieser ienes tochter Mechtild ehelichte. VdBergh 1,188. — Mit 1232. *5540
— 27	(aput Leydis)	Florenz graf von Holland bestätigt die schenkung angegebener einkünfte durch Maria quondam imperatrix behufs der seelenmessen für seinen vater Wilhelm an das kloster Rinsburg. Mieris 1,209. Kluit 2,475. VdBergh 1,190. — Mit 1232. Das zeitliche zusammentreffen mit nr. 5540 macht wahrscheinlich, dass Maria beim grafen zu Leyden war. *5541
1234		
iuni 6	Averbodii	bekundet gemeinsam mit dem herrn Arnold von Diest ein von ihnen vermitteltes abkommen zwischen der abtei Oplinter und den parochianen von Meerhout über zehnten. Analectes pour l'hist. eccl. de la Belgique 8,214. — Der ausstellort Averboden in Brabant nordwestlich von Diest. *5542
1240		
ian. 10	(apud Lovanium)	Heinrich herzog von Lothringen und Brabant erklärt, dass die güter, welche seine schwester die einstige kaiserin Maria auf sieben iahre vom kloster St. Trond zu Aalburg erhalten hat, dem

1240		
1245		kloster heimfallen sollen, wenn dieselbe früher stirbt. Piot Cartul. de St. Trond 1,199. — Mit 1239. *5543
feb. 4 **1246**		(Lugduni) Pabst Innocenz bewilligt auf bitten der M(aria) wittwe Ottos IV dem bei ihr beschäftigten Arnold canonicus ecclesie Theresiensis bisthums Lüttich die annahme einer ihm etwa angetragenen kirchlichen würde. Berger Reg. 1,157 extr. *5544
. . . **1248**		entscheidet in veranlassung eines zwischen der abtei Averboden und den leuten in ihrer herrschaft Helmont entstandenen streites, dass der hof Stercksele der abtei gehöre. Butkens Troph. 1,74. Orig. Guelf. 3,847. Kluit 2,516. Dynteri Chr. ed. De Ram 2,190. Wolters Notice sur Averboden 107. — Nur 1246. 5545
märz 15 **1253**	ap. Fliderbeca	verzichtet auf den zwischen ihr und dem Cisterciensernonnenkloster Parc (-les-dames bei Löwen) streitigen zehnten zu Hakendone und empfängt ihn vom kloster auf lebenszeit zurück. Unter dem siegel der kaiserin und der äbte von Vlierbeck (nordöstlich bei Löwen) und Parc. Facs. in Chartes latines etc. publiées pour l'école des chartes etc. fasc. 4 u. 5 (Paris 1841), tab. 9, nr. 17, mit sehr ungenügender abbildung des doppelsiegels der kaiserin (vgl. nr. 5548). — Mit 1247, dom. Reminiscere. *5546
iuli 17 **1259**		verpflichtet sich von den lehen, welche sie von dem erwählten Heinrich und dem capitel von Lüttich hat, ohne deren zustimmung nichts zu veräussern. Schoonbroodt Inv. 64 extr. ex or. mit fragm. des reitersiegels. *5547
feb. 14	apud Attrebatum	verzichtet zu gunsten ihres bruderssohnes des herzog Heinrich von Lothringen und Brabant auf alle durch den tod der gräfin Mathilde, tochter ihrer tante [Ida, älterer schwester von Mariens mutter Mathilde von Boulogne], ererbten rechte auf die grafschaft Boulogne. Z.: Arnold herr v. Wesemale, Gerhard v. Marbays, Robert v. Hosden, Heinr. v. Hauten, Heinr. u. Joh. v. Filforde. Butkens Troph. 1,75. Or. Guelf. 3,848. Baluze Hist. d'Auvergne 103. Kluit 2,729. Vredius Gen. 1,243. Lünig Cod. Germ. 2,1110. Heumann 263. — Mit 1258. Orig. im Staatsarchive zu Wien. Das anhängende reitersiegel Marie qondam imperatricis, und das secret mit dem auch von kaiser Otto geführten wappen (vgl. Winkelmann Otto 498) bei Heffner nr. 56. 57; besser Anzeiger des german. Museum 1882 s. 16. 5548
märz 26 **1260**	Duaci	beglaubigt beim könige Ludwig von Frankreich bezüglich der angelegenheit der grafschaft Boulogne ihren bruderssohn den herzog Heinrich von Lothringen und Brabant. Butkens Troph. 1,75. Baluze Hist. d'Auvergne 106. Kluit 2,748. — [Mit 1258, also nach der die ziffer erst mit ostern wechselnden iahreszählung. — Vergl. die verhandlung im parlamente zu Paris am 2 feb. 1260 bezüglich des die grafschaft Boulogne betreffenden streites zwischen der Maria relicta imperatoris Ottonis und dem grafen von St. Pol und dessen gemahlin. Butkens 1,75. Beugnot Les Olim 1,99.] 5549
märz 9		bekundet dass sie früher zu Herzogenbusch ihr testament gemacht und zu executoren desselben ihren neffen herzog Heinrich von Brabant und die äbte von St. Bernard und Parc bestellt habe, und dass sie dasselbe nun auf rath des bruder Johann von Brüssel mönchs von Clairvaux, ihres blutsverwandten ritter G. von Angia, des magister Dietrich von Zwindrech und ihres capellan des bruder Walter bestätige und weiter anordne, dass alle ihre werthsachen zu gunsten ihrer dienerschaft verkauft werden sollen. Butkens Troph. 1,76. Orig. Guelf. 3,850. — Mit 1259. 5550
. . .		Tod wahrscheinlich kurz nach dem codicill nr. 5550. Sie wurde zu Löwen neben ihren eltern begraben. Geneal. duc. Brab., M. Germ. 25,396. — Als verstorben wird sie erwähnt in urk. vom 14 iuni 1260, durch welche Arnold herr von Wesemale und seine frau Alis, früher gräfin von Auvergne, dem herzoge von Brabant alle rechte auf die grafschaft Boulogne abtreten, welche an Alis gekommen von ihrer schwester Marie, que fu emperis iadis. Butkens Troph. 1,98. Dann in urk. vom 12 oct. 1260, ihre schenkungen an Rinsburg betreffend. Kluit 2,754. Weiter in urk. vom ian. 1261, durch welche herzog Heinrich von Brabant die einkünfte einer von ihr zu Miscom gestifteten caplanie den beguinen von Aerschot überträgt. Anal. pour l'hist. eccl. de la Belgique 12,30. *a

1204

. . . | | Tod des ersten gemahl könig Emerich von Ungarn, wohl nicht vor sept., da der pabst noch oct. 4 an ihn schreibt, aber spätestens in den frühern zeiten des oct., da der pabst schon am 27 oct. 1204 schreibt, dass Friedrich verpflichtet sei, uxorem quondam regis Hungariae zur frau zu nehmen, und dass bereits durch den damaligen apostolischen legaten Roffrid cardinalpriester und abt von Casino de mandato nostro mediantibus et iurantibus familiaribus utriusque sponsalia sint contracta. Reg. de neg. imp. ep. 111. Es ist nicht denkbar, dass schon so rasch nach dem tode des königs eine förmliche verlobung mit Friedrich sollte erfolgt sein. Dagegen passt, zumal nur damals Roffrid legat war, die angabe durchaus auf die verlobung mit einer schwester des könig von Aragon 1202, vgl. nr. 566[a], bei der es sich aber, da Constanze damals verheirathet war, zunächst nur um die iüngere schwester Sancha gehandelt haben kann. Aber es ist sehr möglich, dass dabei, wie das nicht selten vorkommt, ersetzung der einen schwester durch eine andere vorgesehen war. Es ist weiter nach Inn. epp. 11,4 bereits von Friedrichs Mutter, also vor Constanzens verheirathung 1199, über vermählung derselben mit Friedrich verhandelt. Der pabst mochte also auf ersetzung der einen schwester durch die andere sicher rechnen dürfen und grund haben, dieselbe als bereits geschehen darzustellen. König Peter kam dann 8 nov. 1204 nach Rom, Gesta Inn. c. 120, und es werden da die bestimmteren abmachungen getroffen sein. *5550b

1208

. . . | Caesarauguste | Vermählung zu Saragossa. Constantia . . . adnitente Sanctia regina parente Frederico Siciliae regi Caesaraugustae despondetur. Indicul. rer. ab Aragon. regibus gest. bei (Schott) Hisp. ill. 3,64. Ist das genau, so wird die ehe durch den bischof von Mazzara, der nach päbstlichen schreiben vom (25) feb. 1208 zur abholung der braut nach Aragonien gesandt war, in vertretung Friedrichs geschlossen sein. Am 8 aug. bestätigte der pabst die abmachungen und forderte zu schleuniger consummatio negotii auf; die desponsatio dürfte darauf erst gefolgt sein. Vgl. Abel Otto u. Fr. 86. 131. Winkelmann Otto 80. *c

1209

aug. 00 | | Hochzeit mit Friedrich II. Nr. 611[a]. Den dort angegebenen gründen, welche gegen febr. sprechen, ist zuzufügen, dass Constanze im märz 1213, nr. 3838, noch regni 4 zählt. — 1211 Geburt ihres sohnes Heinrich. Nr. 3835[b]. *d

1212

märz 00 | | Bestellung zur reichsverweserin in Sicilien bei abreise könig Friedrichs. Nr. 659[a]. *e

mai 00 | Messane | urkundet als regina Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue mit ihrem sohne für Casamari; — desgl. 1213 ian. 00 Panormi für magister Elias; — desgl. märz 00 als Romanorum regina semper augusta et regina Sicilie für Catania. Nr. 3836 ff. *f

1213

apr. 00 | —— | verbietet als Romanorum regina semper augusta et regina Sicilie, ducatus Apulie et principatus Apulie dem erzbischofe von Messina und dessen generalvicar den priester Petrus de Moraldo, capellan der königlichen kirche der heil. Maria in der burg von Messina, unter verletzung der königlichen vorrechte vor ihr gericht zu ziehen, da derselbe wie die capellane der andern burgen des königreichs nur dem magister capellanus untersteht. Garofalo Tabular. reg. capellae 46. Huill. 1,265. *5551

1214

. . . | | schreibt als dei gratia imperatrix semper augusta et regina Sicilie dem bischofe von Urgel dass sie den tod ihres bruders des könig von Aragon (1213 sept. 12), der doppelt zu beklagen, weil derselbe in der ungnade der kirche gestorben sei, erst sehr spät erfahren habe; dass sie sich dann durch den königlichen familiar F. von Gaeta bittweise an den pabst gewandt habe, aber den erfolg noch nicht kenne; dass er, da er dem vernehmen nach zum concile (1215 nov., aber bereits 1213 apr. 19 berufen) kommen werde, sich beim pabste um ein begräbniss für ihren bruder und um fürsorge für dessen unmündigen sohn verwenden möge. Super fratris— ordinando. Raynald 1213 § 62. Huill. 1,282. — Möglicherweise erst 1215. Der titel wird corrumpirt sein. *5552

1215

ian. 00 | —— | urkundet mit ihrem sohne für S. Giovanni in Fiore; — desgl. für Casamari. Nr. 3840. 41. — Bei Ughelli It. sacra 9,275 heisst es von Philipp von Matera: anno 1224 ind. 12 in privilegio Constantie imperatricis ad favorem Florensis coenobii subscriptus apparet magnus prothonotarius. Aber Constanze lebte 1224 nicht mehr und Philipp war bereits 1221 bischof von Martirano. Andererseits ist auch bei absehen von der zeitangabe nicht wohl verwechslung mit nr. 3840 für Fiore anzunehmen, da hier Philipp nicht genannt wird. *a

1216

feb. 00 | —— | urkundet mit ihrem sohne für das hospital zu Messina; — desgl. apr. 00 Calatagirone für die

1216		Templer; — desgl. iuni 00 Messane für Salerno. Nr. 3842 ff. — In transsumpt von nr. 3844 ist das anderweitig nicht bekannte siegel der königin beschrieben; vergl. Winkelmann Acta 377 und dazu Busson in den Mitth. des österr. Instit. 2,347. *b
iuli 00	Messane	Abreise nach Deutschland mit dem theilweise getrennt reisenden sohne. Nr. 3845[a] ff. *c
(aug. 00)	Capue	Aufenthalt nach undatirtem päbstlichen schreiben, Hahn Coll. 1,343, vergl. Huillard 1,377, wonach der bischof von Teano dorthin kam, um in presentia lectissime filie nostre regine Sicilie einen streit mit dem erzbischofe von Capua auszutragen, von der königin den befehl erhielt, vor ihr die stadt zu verlassen, und sich dann an Lipoldum quondam Warmatiensem episcopum (damals legaten Apuliens) wandte. — Nach letzterer erwähnung muss das schreiben vom pabste Honorius (seit 1216 iuli 16) herrühren, so dass der aufenthalt nach dem sonstigen inhalte frühestens aug. fallen kann. *d
dec. 00	in Alemannia	Ankunft spätestens anfang dieses monat. Nr. 884[a]. 3846[d]. *e
1218		
ian. 3	Wimpine	König Friedrich wiederholt dem Deutschorden zwei frühere verbriefungen accedente consensu et bona voluntate karissime uxoris nostre regnique consortis Constantie ac dilectissimi filii nostri Henrici. Nr. 922. 23. *f
1220		
nov. 22	Rome	Krönung zur kaiserin. Nr. 1202[a]. — In der nächstfolgenden zeit griff pabst Honorius mehrfach zu ihren gunsten in ihren streit mit dem könige Andreas von Ungarn über ihr wittum und die ihr von demselben genommenen werthsachen ein; vgl. Päbste zu 1220 nov. 23, dec. 5, 1222 ian. 27. *g
1222		
feb. 24	Catanae	befiehlt das kloster des hl. Dominicus bei Syracus in die stadt zu verlegen und auf ihre kosten zu erbauen. Pirro Sic. sacra 1,656 extr. Huill. 2,935 extr. *5553
iuni 23	—	Todestag nach der grabschrift zu Palermo. Vgl. Winkelmann Fr. 1,175. *a

Isabelle von Jerusalem, zweite gemahlin Friedrichs II.

1225		
nov. 9	apud Brundusium	Hochzeit, nachdem der kaiser im märz 1223 die ehe eidlich gelobt hatte und dieselbe vor abfahrt der braut zu Accon durch den erzbischof von Capua als vertreter geschlossen war. Nr. 1454[a]. 1586[b]. *5553b
1226		
ian. 00		bekundet als dei gratia Romanorum imperatrix semper augusta, Iherosolime et Sicilie regina, bestätigungen und verleihungen, welche der kaiser mit ihrer zustimmung dem Deutschorden ertheilte. Nr. 1591. *c
1228		
mai (4)	Andrie	Todestag, nachdem sie zehn tage früher Conrad geboren. Nr. 1725[a]. 4383[o]. Ihr grabmal im dome zu Andria ist erhalten; vgl. Huillard Recherches 66 n. 9,91 n. 9; Schulz Denkmäler 1,151. *d

Isabelle von England, dritte gemahlin Friedrichs II.

1235		
iuli 15	Wormatie	Hochzeit, nachdem die ehe durch den vom kaiser am 15 nov. 1234, nr. 2063, dazu bevollmächtigten grosshofrichter Petrus de Vinea am 22 mai zu London geschlossen war. Nr. 2099[a]. *5553e
1241		
dec. 1	Fogie	Todestag. Sie wurde zu Andria begraben Nr. 3240[a]. — Bezüglich der frage nach der vermählung des kaisers mit Blanca Lancia vgl. nr. 4632[b]. *f

Margarethe von Oesterreich, gemahlin Heinrichs (VII).

1225		
nov. 29	Nurenberch	Hochzeit mit könig Heinrich. Nr. 3993[a]. Dieser hatte die frühere desponsatio mit der tochter des königs von Böhmen 1224 (iuli?) vor den fürsten zu Nürnberg gelöst. Cont. Claustroneob., M. Germ. Scr. 9,636; vgl. nr. 3958[a]. *5553g

1227			
märz 28	Aquisgrani	Krönung als römische königin. Nr. 4038[a].	*5553h
1235			
ian. 15	apud Wimpinam	König Heinrich gewährt auf bitten dilecte consortis nostre Margarete illustris Romanorum regine dem kloster Schönthal steuerfreiheit. Nr. 4366.	*i
iuli 00		Entsetzung und gefangenhaltung könig Heinrichs. Nr. 4383[d].	*k
1242			
feb. (12)		Tod könig Heinrichs. Nr. 4383[n]. Vgl. nr. 3270 das trostschreiben des kaisers.	*l
. . .	Treveris	Aufenthalt als Dominicanerordensschwester. Vergl. das päbstliche schreiben vom 20 apr. 1262, in dem ihre ehe mit Otakar auf den grund hin für nichtig erklärt wird: quod olim nobilis mulier Margareta quondam Romanorum regina in provinciali capitulo fratrum predicatorum apud Treverim congregato solemni voto castitatis emisso, ordinem sororum secundum instituta fratrum predictorum viventium se servaturam, ac obedientiam in manibus H. tunc in Alamannia prioris provincialis eorundem fratrum predicatorum promittens, habitum ibidem religionis assumpsit, et tandem ad monasterium sororum S. Marci Herbipolensis secundum instituta predicta viventium, cuius curam et regimen prior ipse gerebat, se transferens, per annum et amplius sub eodem habitu in dicto monasterio moram traxit. Cod. Moraviae 3,333. Vergl. nr. 5555[a]. — Im Chron. Colmar., M. Germ. 17,245, heisst es, dass Otakar dispens erhielt zur ehe cum sorore Margareta, regina quondam Teutonie, moniali in claustro fratrum predicatorum apud Treverim; nach Ann. Erphord. zu 1252 heirathete sie Otakar relicto summo sponso suo Jesu Christo, quem in facie ecclesie publico voto emisso habituque religionis assumpto fideliter elegerat. — Sie mag sich schon seit 1235 nach Trier zurückgezogen haben.	*m
1244			
. . .	Herbipoli	Aufenthalt im St. Marcuskloster durch mehr als ein iahr. Vgl. vorher.	*n
mai 1	——	Hermann bischof von Wirzburg nimmt auf bitte venerabilis domine sororis Margarete Romanorum quondam regine illustris, que in paupertate elegit domino famulari, das kloster St. Marcus bei Bleicha in seinen schutz. Reg. Boic. 2,345 extr. Hormayr Archiv 1828 s. 294.	5554
1246			
iuni 15		Erledigung der herzogthümer Oesterreich und Steier durch den tod ihres bruder Friedrich.	*a
. . .	in Austriam	Rückkehr. Vidua Henrici regis Alemannie Austriam ingreditur, hereditarium ius postulando. Cont. Garst., Cont. predic. Vienn., Mon. Germ. Scr. 9,598. 727. Setzt Cont. Sancruc. 642 das erst nach den tod des Wladislaus von Böhmen, 1247 ian. 3, so widerlegt das nr. 5555.	*b
oct. 13	Winne	bestätigt als Romanorum regina dem cämmerer Berthold und dessen ietziger frau Dymudis das demselben und seiner damaligen frau Gertrud von weiland herzog Friedrich von Oesterreich, ihrem bruder, geschenkte haus des cämmerer Gotfrid am Kienmarkt, da sie heres legitima ienes hauses sei. Z.: die bisch. Rüdiger v. Passau u. Conr. v. Freising, br. Heinr. v. Hohenlohe Deutschordensmeister, Liupold probst v. Ardacker u. s. w. Sickel in den (Wiener) Sylvesterspenden 1858. Mon. graphica III, 13. Winkelmann Acta 398. — Die als zeugen genannten sind anhänger des kaisers.	5555
1247			
apr. 13		An diesem tage befiehlt ihr als nate clare memorie ducis Austrie pabst Innocenz trotz ihres frühern keuschheitsgelübdes die ehe mit dem grafen Hermann von Henneberg, neffen (schwestersohn) des verstorbenen könig Heinrich (Raspe) und (stief)bruder des markgrafen von Meissen pro promovendo ecclesie ac imperii negotio einzugehen. Reg. Boh. 1,545. — Der pabst dürfte danach damals den grafen als nachfolger im königthume im auge gehabt haben.	*a
sept. 3		An diesem tage ertheilt der pabst befehl, der M. relicta quondam H. nati F. dudum imperatoris und der G. wittwe des sohnes des königs von Böhmen die privilegien zurückzustellen, per que ipse in ducatu Austrie hereditario iure succedere debent. Cod. Moravie 3,77.	*b
1248			
märz 27	in Heinburg	bestätigt als dei gracia Romanorum quondam regina dem probste von St. Pölten die eingerückte urk., wodurch schenk Albero, Hadmar marschall von Kunring, H. schenk von Habspach und andere ministerialen von Oesterreich ienem versprechen, dessen kirche nicht als befestigung benutzen zu wollen; mit dem bemerken, dass das in gegenwart des grafen O. von Eberstein (reichscapitän in Oesterreich) nach vorgelegter verbriefung desselben geschehen sei. Duellius Miscell. 1,401. Heumann De re dipl. imperatricum 277. Lambacher Oesterr. Interregnum 20. — Vgl. Lambacher 15 die bezügliche urk. des Otto d. d. ap. Wiennam 1248 märz 22.	5556

1248		
(iuni 00)		Um diese zeit sind Otto von Eberstein und boten von Oesterreich und Steier in Verona, um sich vom kaiser, zu dem sie nicht gelangen, Margarethens sohn Friedrich (der andere sohn Heinrich war wohl schon gestorben, vgl. nr. 4616[c]) zum herzog zu erbitten. Aber der kaiser geht nicht darauf ein und ernennt den herzog von Baiern und den grafen von Görz zu reichscapitänen. Cont. Sancruc, M. Germ. Scr. 9,642; vergl. nr. 3707. — Margarethe wird danach, wofür auch nr. 5555 und 5556 sprechen, mit der kaiserlichen partei in einverständniss gewesen sein. Dagegen hatte ihre nichte Gertrud sich der päbstlichen partei zugewandt und den markgrafen Hermann von Baden geheirathet, der am 14 sept. 1248 vom pabste als herzog anerkannt wurde, aber schon am 4 oct. 1250 starb. Da dann am 13 dec. der tod des kaisers folgte und anscheinend nicht lange nachher, vgl. nr. 4616[c], auch Margarethens sohn, dem der kaiser im testamente Oesterreich und Steier vermacht hatte, in der Capitanata starb, so gewannen die persönlichen ansprüche Margarethens grösseres gewicht. Fordert der pabst 1251 feb. 18 die ducissa Austrie zur ehe mit Florenz, bruder des römischen könig Wilhelm auf, so dürfte das wahrscheinlicher Gertrud, als Margaretha sein. *a
. . .		Der Predigerordensbruder Hermann überlässt coronam domine Margarete quondam regine Romanorum, quam sibi commisit ad erogandum pauperibus, dem Predigerhause in Esslingen und den klöstern Weil und Sirnau, um dafür güter für die genannten klöster zu kaufen. Wirtemb. Urkkb. 4,168. *5557
1249		
sept. 6	in Haimburga	schenkt als regina Romanorum dem Deutschorden und insbesondere dessen hause zu Wien ihre güter zu Erdberg, wie ihr dieselben iusta et hereditaria successione zustehen. Z.: Heinr. v. Lichtenstein u. s. w.; Leupold v. Horsendorf unser cämmerer u. dessen br. Friedr.; Conr. v. Osterna provincial in Oesterreich und genannte ordensbrüder. Lambacher Interr. 21. Hormayr Wien II 2,181. Duellius Hist. equit. Teut. 53. Hennes Cod. ord. Teut. 1,134. 5558
1252		
feb. 11	——	Hochzeit mit Otakar von Mähren, sohn des königs von Böhmen, der im nov. 1251 Oesterreich in besitz genommen hatte und nun durch diese heirath sein recht zu stärken suchte. Tag und ort gibt Cont. Cosm., M. Germ. Scr. 9,173. Vgl. Böhmer Regg. Otakars. a
iuni 16	in Chrembs	befiehlt als Romanorum quondam regina, ducissa Austrie et Stirie ac marchionissa Moravie, auf bitten ihres capellan des probstes Luipold von Ardacker allen mauthbeamten die rechte der kirche von Ardacker, so wie sie zu zeiten ihres vaters und bruders waren, aufrecht zu erhalten, welche kirche nach dem tode ihres bruders Friedrich, damals als das land Oesterreich seines schützers beraubt in so traurige lage kam, von den leuten des herzogs von Baiern geplündert worden war. Mon. Boica 28[b],370. Wiener Jahrb. 39 Anzbl. 36. Hormayr Taschenb. 1846 s. 57. Reg. Bohem. 1,601. Cod. Morav. 3,151. Oesterr. Archiv 46,478. 5559
nov. 23	——	schenkt als ducissa Austrie et Stirie ac marchionissa Moravie dem abte und convente zu Altenburg die kirche zu Röhrenbach. Hormayr Archiv 1819. Hormayr Taschenb. 1846 s. 64. M. Boica 29[b],210. Fontes rer. Austr. II 23,11 ex or. — Vgl. ebenda 10 die schenkungsurk. der herzogin Gertrud von 1251 feb. 6. 5560
1253		
iuli 5		An diesem tage bevollmächtigt pabst Innocenz zur aufrechthaltung der ehe zwischen Otakar und der ducissa Austrie trotz verwandtschaft und verschwägerung dispens zu ertheilen; knüpft das aber am 6 iuli an die bedingung, dass der könig von Böhmen und Otakar sich schriftlich und eidlich der kirche und dem könige Wilhelm zum beistande verpflichten und zum empfange der regalien von diesem. Cod. Moraviae 3,169. 170. — Vergl. ebenda 173 die bezügliche verbriefung Otakars vom 17 sept. d. i. — Am 22 sept. starb Otakars vater könig Wenzel. *a
1255		
iuli 11	Prage	Feierlicher empfang der von Oesterreich nach Böhmen gekommenen königin. Cont. Cosmae. *b
1260		
(iuli 00)	aput Moravam	(in tentoriis) verleiht als domina regni Boemie, ducissa Austrie et Styrie, marchionissa Moravie mit zustimmung ihres gemahls des königs dem Wok von Rosenberg die grafschaft Retz mit angegebenen zugehörigen befugnissen als erbliches lehen. Z.: Phil. erw. v. Salzburg, Bruno bisch. v. Olmütz, Otto markgr. v. Brandenburg, Ulr. herz. v. Kärnthen, Heinrich herzog v. Polen, Wernh. u. Heinr. br. v. Schauenberg u. s. w. Mit acta sunt hec in La, datum in tent. ap. Mor. Kurz Oesterr. unter Ottokar 2,175. Fontes rer. Aust. II 23,9 ex orig. mit siegel. — [Da das sich seit iuni 24 zu Laa an der Taia sammelnde böhmische heer nach den angaben des Cont. Cosmae, M. Germ. Scr. 9,184, erst am 4 iuli von da an die March rückte, wo dann am 12 iuli

1260		die Ungarn besiegt wurden, so fällt das datum in den iuli.] — Vgl. die urk. Otakars mit denselben zeugen, orten und daten; dann die bestätigung der herzogin Gertrud vom 1 märz 1261 bei Kurz 175. 177. ‚Sehr merkwürdige actenstücke! Wir sehen wie sehr der rechtstitel auf Oestreich damals noch an die letzten Babenbergerinnen geknüpft wurde.' 5561
nov. 26		verzichtet als regina (?) Bohemie zu gunsten des klosters Braunau auf die villa Crassitz, welche ihre villici zur zeit ihres ersten eintrittes in Böhmen in besitz genommen ohne dass sie wusste, dass dieselbe durch weiland königin Kunigunde an das kloster geschenkt war. Z.: Jaros burggraf v. Prag u. s. w., Lupold unser cämmerer, per cuius manus appositio presentis sigilli manavit. Dobner Mon. 6,29 extr. Reg. Bohem. 2,107 extr. *5562
1261		
apr. 28		An diesem tage zu Wien bestätigt Otakar, qui ratione uxoris nostre karissime domine Margarete, filie domini Liupoldi illustris quondam ducis, dicte domus heredes sumus legitimi, dem cämmerer Berthold das haus am Kienmarkt. Hormayr Wien 2[b], nr. 241. — Vgl. nr. 5555. *a
. . .		Verstossung durch Otakar, der dann am 25 oct. Kunigunde enkelin des könig Bela von Ungarn heirathet. Nach Cont. Garst. 600 hatte sich Otakar schon 1256 wegen der kinderlosigkeit beim römischen stuhl um scheidung bemüht. — Otaker rex duxit Chunigundam etc. domina Margareta uxore sine iudicio ecclesie repudiata. Herm. Altah. Nach Chron. Colmar. hätte Otakar von den bischöfen vergeblich die scheidung verlangt. Dagegen behauptet Peter von Zittau, ed. Loserth 45, öffentliche scheidung durch die bischöfe mit zustimmung des apostolischen stuhls. Vergl. Böhmer Reg. Otakars. Schwerlich wird man mit Lorenz Deutsche G. 1,228 auf diese scheidung die auf eine durchaus andere sachlage berechneten formeln bei Henr. Italicus, Oesterr. Archiv 29,172. 173, beziehen dürfen. — Nach dem päbstlichen schreiben vom 20 apr. 1262 hätte Margarethe selbst der scheidung zugestimmt und das dem pabste durch brief und boten kundgethan. *b
aug. 18	versus Austriam	Rückkehr. Regina Margareta exivit de Bohemia versus Austriam 15. kal. nov., quas ob causas dominus novit. Cont. Cosmae. — [Hinc regina sterilis sic repudiatur, margionis filia Leupoldi, solatur suo patrimonio, Chriminowe locatur. Chr. rhytm., M. Germ. 25,363. Sie zog sich also nicht nach der gewöhnlichen angabe nach Krems zurück, sondern nach dem nordwestlich von da an der grossen Kamp gelegenen Krumau, wie die folgenden urkk. bestätigen. Danach ist also auch zu ergänzen im Chr. Colmar., Mon. Germ. 17,245: Rex civitatem . . . cum reditibus assignavit, in qua regina quasi vidua residebat, ac paucis annis postea mortua est.] c
1262		
apr. 20		An diesem tage erklärt pabst Urban die frühere ehe Otakars mit Margarethen wegen deren ordensgelübdes (vergl. nr. 5553[m]) für nichtig und bewilligt aufrechthaltung der ehe mit Kunigunde trotz des hindernisses der verwandtschaft und schwägerschaft. Cod. Moraviae 3,332. *d
mai 23	in Chrumenowe	erlässt als Romanorum regina filia ducis Liupoldi semper augusta der abtei Heiligkreuz das ihr zukommende bergrecht von den weingärten zu Talarn. Z.: Rapoto de Valkenberg u. s. w. Herrgott Monum. 1,212. Fontes rer. Austr. II 11,152. *5563
1264		
. . .		bestätigt als Romanorum quondam regina, ducissa Austrie et Stirie, dem kloster Zwetl die demselben von könig Conrad, dann von ihrem vater und bruder verliehenen freiheiten und die exemtion von fremden gerichten, namentlich in dem ihrer iurisdiction unterworfenen district Pölla. Z.: Leupold cämmerer, Alold v. Khambek, Friedr. bruder des cämmerer u. s. w. Herrgott Mon. 4[b],99. Ludewig Rel. 4,50. Heumann 278. Hormayr Archiv für Geogr. 1819 s. 37. Hormayr Taschenb. 1846 s. 65. Fontes rer. Austr. II 3,177. Winkelmann Acta 399 ex orig. — Nur mit 1264, ind. 7. Im Liber fundat., Fontes II 3,177, wird bemerkt, dass Margarethe, verus heres terre Austrie, einen vollständigen messornat schenkte. 5564
1266		
nov. 1	——	(in castro nostro Chrumbenowe) schenkt als quondam filia Liupoldi ducis Austrie et Stirie et Romanorum regina dem kloster Lilienfeld, wo sie begraben sein will, die villa Gravenberg. Zeugen und testamentsexecutoren: Bernold predigerordens ihr penitentiar, Otto v. Chronsbach ihr cämmerer u. s. w. Hanthaler Fasti Campilil. 2,1045. Lambacher Interregnum 46. Winkelmann Acta 400. — Das wohlerhaltene siegel mit: Margareta dei gratia Romanorum regina et semper augusta, bei Heffner nr. 68 und Korrespondenzblatt 1866 s. 29. — Als Otakar am 19 ian. 1268, Hanthaler Rec. 1,184 extr., dem kloster diese schenkung domine Margarete fel. mem. quondam Romanorum regine bestätigte, erwähnte er gar nicht, dass sie nur ie seine gemahlin gewesen war. 5565

1267		
oct. 29		Todestag. 4 kal. nov. Margareta filia ducis Liupoldi regina Romanorum ducissa Austrie. Necrol. Claustroneob. — 1267 Margareta quondam Alemannie regina carni debitum solvens in Lilenfelde sepulture traditur. Ann. Mellic. — 1266 obiit domina Margareta verus heres terre, et sic terra vero herede orbata est. Ann. Zwetl. ap. Pertz 9,679. a

Elisabeth von Baiern, gemahlin Conrads IV.

1246		
sept. 1	Vohburc	Hochzeit. Nr. 4511^{a}. — sept. 00 Auguste. Verbriefung der morgengabe. Nr. 4512. *^{5565}b
1252		
märz 25	Wolvestein	Geburt ihres sohnes Conradin. Nr. 4770^{i}. *c
1254		
mai 21		Tod könig Conrads in Apulien. Nr. 4632^{a}. *d
1256		
mai 15	apud Wazzirburch	verleiht als Jerusalem et Sycilie regina, ducissa Swewie, dem hospital zu Kaufbeuern die kirche zu Tagiberchtishovin, deren patronat ihr durch schenkung ihres verstorbenen gemahl des römischen könig Conrad zusteht. Comment. Gotting. von 1753 s. 209 mit facsimile und siegel. Hormayr Hohenschwangau 74. — [Es ist auffallend, dass Elisabeth den römischen königstitel nicht fortführt, sondern ihren titel dem des sohnes anpasst.] 5566
1258		
apr. 00	Dachawe	Mit bewilligung und rath dilecte genetricis nostre Elisabeth und unter deren mitbesiegelung schenkt Conradin an den Deutschorden. Nr. 4773. *a
. . .	Wazerburch	Unter mitbesiegelung matris nostre Elisabeth urkundet Conradin für den Deutschorden. Nr. 4774. *b
1259		
sept. 19	Monaci	verleiht (titel wie nr. 5566) den nonnen zu Altenhohenau das patronat der kirche zu Meringen. Mon. Boica 17,17; vgl. 30^{a},330. Hormayr Hohenschwangau 74. 5567
oct. 6	——	Wiederverheirathung mit dem grafen Meinhard von Görz und Tirol. Herm. Altah. zu 1258, wie mit andern auch B. in den Wittelsb. Regg. annahm. Da aber Herm. unmittelbar nachher auf das iahr 1260 übergeht, so wird um so mehr die iahresangabe in nr. 5568 massgebend sein müssen. — Für das, was Hormayr Hohenschwangau 76 über mitgift und morgengabe angibt, finde ich keinen beleg; auch stimmt es nicht zu nr. 5568. — Nach späterer erzählung bei Joh. Vitoduranus ed. Wyss 10 hätte Conradin sich über die heirath als der stellung der mutter nicht entsprechend beschwert und derselben die ihr bisher erwiesenen ehren verweigert. Vergl. nr. 5531^{a}, wonach man die ähnliche wiederverheirathung der kaiserin Maria als erniedrigend betrachtete. Nach Joh. Victor. ap. Böhmer F. 2,286 hätte Elisabeth dem gemahl die übung seiner ehelichen rechte versagt, bis er sich zum ritter hatte schlagen lassen. *a
— 9	——	Meinhard graf von Görz und Tirol und vogt von Aglei bekundet dass er seiner gemahlin Elisabeth, schwester der Rheinpfalzgrafen und herzoge von Baiern Ludwig und Heinrich, seine burgen Sanctmichaelsburg und Rasen mit allem zubehör pro dote quod vulgo morgengabe vocatur, geschenkt habe. Z.: die Rheinpfalzgrafen Ludw. u. Heinr. seine herren und schwäger, Ulr. gr. v. Wirtemberg, Gebh. gr. v. Hirschberg, Friedr. u. Beral br. v. Wangen, Bert. u. Heinr. gr. v. Eschenloh, Bert. u. Heinr. deren söhne, Herm. v. Hurnheim, Alb. v. Lichtenberg, Heinr. v. Seefeld, Albero v. Bruckberg, Volkmar v. Kemnaten und dessen sohn Markward, Bert. Tarant u. dessen br. Hartmann, Perhtung v. Mais u. dessen br. Markward, Bert. v. Ruovin u. dessen br. Cadold, Wilhelm v. Brunnberg, Heinr. Suppan, Alb. v. Firmian, Heinr. v. Mais. Fontes rer. Austr. II 1,48. *5568
— 9	——	Derselbe schenkt seiner gemahlin Elisabeth die burgen Montan, Lichtenberg, Drasp und Laudeck. Coronini Tentamen gen. chr. com. Goritiae 241 extr. *5569
1260		
iuni 15	in castro Tirol	besiegelt die urkunde, durch welche ihr gemahl graf Meinhard von Görz und Tirol auf ihre und seiner mutter bitten dem nonnenkloster zu Stainach die kirche zu Morter bestätigt. Z.: Egno bisch. v. Trient, Heinr. erw. v. Chur u. s. w., Eberhardus capellanus uxoris nostre u. s. w. Mitgetheilt von Durig aus abschr. zu Innsbruck. Vgl. Hormayr Gesch. Tirols 1^{b},234. *5570
1263		
sept. 28		meldet als dei gratia regina et comitissa Goritie ac Tyrolis ihren zöllnern in Passeier, Sterzing

Datum	Ort	Regest
1263		und Innsbruck, dass sie dem probste und convente zu Polling in allen ihren besitzungen zollfreiheit für iährlich achtzig mit wein beladene pferde bewilligt habe. M. Boica 10,55. 5571
1266		
nov. 6	apud Inspruk	besiegelt als comitissa Goricie et Tirolis die auseinandersetzung mit Conradin bezüglich des ihr von könig Conrad bestellten wittum. Nr. 4817. *a
1267		
aug. 22	Swanegowe	urkundet als regina et comitissa Goritie ac Tyrolis für das kloster (Mariathal) an der Voldepp. Nr. 4834. *b
1268		
iuni 20	Tyrol	gewährt als dei gracia regina etc. boten des bischof von Trient, welche am tage nach S. Udalrich wegen verhandlungen zwischen dem bischofe und ihrem gemahl nach Brixen gehen, sicheres geleit. Hormayr Gesch. Tirols 1^b,417. Chr. v. Hohenschwangau 74. *5572
oct. 29		Hinrichtung Conradins. Vgl. nr. 4860^a wegen der erbauung der kirche Sta Maria del Carmine am richtplatze durch Elisabeth. *a
1271		
märz 4	———	Meinhard und Albert grafen von Tirol und Görz theilen ihre besitzungen, so dass iener die grafschaft und herrschaft Tirol, dieser Görz bekommt, wobei Elisabeth gemahlin des grafen Meinhard zu gunsten des Albert auf die ihr ratione dotalicii zustehenden rechte auf St. Michaelsburg und Rasen verzichtet. Hormayr Beitr. 2,236. *5573
1272		
ian. 15	———	dankt als Thyrolis et Goricie comitissa den äbten von Lützel und Raitenhaslach dafür dass dieselben kamen, um mit ihrem gemahl ihre neue stiftung zu Stams in augenschein zu nehmen, und ersucht dieselben, iene ihrem orden zu incorporiren und dreizehn ihrer brüder dorthin zu schicken. Hormayr Gesch. von Tirol 1^b,474. Chr. von Hohenschwangau 28. — Ohne iahr, aber eingerückt in transsumpt vom 26 ian. 1272. *5574
1273		
ian. 2	(Bozani)	Bischof Egno von Trient schenkt der gräfin Elisabeth von Tirol in ersatz ihm geleisteter dienste grundstücke zu Kaltern. Bibl. Dipauliana zu Innsbruck 1103, 115 extr. *5575
märz 00		Einzug in septimana praecedente diem sti Gregorii (märz 12) der von Kaisersheim geschickten cisterciensermönche in das von Elisabeth und ihrem gemahl gegründete kloster Stams. Gründungsgesch. von Stams bei Hormayr Gesch. von Tirol 1^b,490. Chr. von Hohenschwangau 2,9. Mittheil. des österr. Inst. 1,9. Vgl. Sinnacher Beitr. 4,493 ff. *a
oct. 9		Todestag, in s. Dyonisii. Chr. Stams. apud Pez Scr. 2,457. Dagegen verzeichnet das Necrol. Seeligenthal., M. Boica 15,540, zum 10 oct.: Elizabet dilecta quondam regina. Sie wurde nach der gründungsgeschichte zu Stams zuerst in der capelle S. Johannis, dann 1284 nach vollendung der klosterkirche mit vier bis dahin gestorbenen kindern in dieser beigesetzt. Von den noch lebenden kindern starb Albrecht 1292; Otto, Ludwig und Heinrich folgten 1295 dem vater als herzoge von Kärnthen und grafen von Tirol; von den töchtern war Elisabeth mit Albrecht von Oesterreich, Agnes mit Friedrich von Thüringen vermählt. Vgl. Joh. Victor. ap. Böhmer F. 1,300. *b

Beatrix von Brabant, dritte gemahlin Heinrichs Raspe.

Datum	Ort	Regest
1241		
märz 10	Cruceburg	Hochzeit nach der datirung der dotirungsurkunde. Vgl. nr. 4861. — Am 12 apr. 1244 ertheilte der pabst nachträglich dispens. Nr. 4865^b. *5575c
1247		
feb. 16		Todestag könig Heinrichs, der keine kinder hinterliess. Nr. 4885^a. *d
märz 24	Wartperg	beurkundet als quondam Romanorum regina semper augusta dass ihr gemahl apud Smalkaldin constitutus dum in expeditionem procederet versus Ulmam (vergl. nr. 4880^a) dem kloster St. Georgenthal den wald Friwalt restituirt habe und bestätigt nun diese von ihrem gemahl wegen geschäften und seinem frühen tod nicht verbriefte restitution. Abschriftl. mitgeth. von Hesse. Tenzel Hist. Goth. Suppl. 2,41. Thuringia sacra 485. Vgl. Archiv der Gesellsch. 11,474. — [Mit acta 1246, data 9 kal. apr., so dass sich die iahresangabe auf die handlung des königs beziehen könnte.] 5576
mai 3		(Lugduni) Pabst Innocenz fordert die römische königin auf dem erzbischofe von Mainz die briefe zurückzustellen, durch welche sich derselbe dem verstorbenen römischen könige für 10000 mark verpflichtete. M. Germ., Reg. pont. *5577

1247		
. . .		Wiedervermählung mit dem grafen Wilhelm von Flandern, ältesten sohne der gräfin Margarethe aus deren zweiter ehe mit Wilhelm von Dampierre, seit 1246 vom könige von Frankreich als nachfolger in Flandern anerkannt. Vgl. Geneal. duc. Brab., Chr. Balduini Ninov., Johannis de Thilrode in M. Germ. 25,390. 543. 575. *a
aug. 13		(apud Tenremundam) Margarethe gräfin von Flandern und Hennegau bekundet, dass da ihr vom könige zum mann für Flandern unter vorbehalt der einkünfte für sie angenommener sohn Wilhelm sich vermählt habe (contraxerit sponsalia) mit Beatrix tochter des herzogs Heinrichs von Brabant, sie denselben behufs dotirung iener mit grundbesitz im ertrage von 3000 pfund iährlich in der villa und der castellanie Cortryk investirt habe. Vredius Geneal. com. Fl. 2,4. — Vergl. dazu den zeugnissbrief des grafen Hugo von St. Pol und anderer genannter herren, wonach bei nichtausreichen der betrag in den castellanieen Cassel und St. Omer ergänzt werden soll. Saint-Genois Invent. anal. des chartes des comtes de Flandre nr. 68 extr. *5578
nov. 00	Lovanie	Hochzeit. Vgl. Butkens Troph. 1, text 242, wonach die neuverheiratheten von Löwen kommend am 19 nov. zu Lens (in Artois) waren. — Graf Wilhelm nahm dann 1248 an der kreuzfahrt könig Ludwigs theil. Das Sigillum Beatricis comitisse Flandrensis, filie ducis Brabantie, bei Vredius Gen. 1,69; vgl. auch Saint-Genois Inv. nr. 447. *a
1251		
ian. 9	Insulis	ersucht als gräfin von Flandern den könig Heinrich von England um freies geleit für Ravennus Douwilt bürger von Brügge. Bull. de la comm. royale d'hist. II 12,25. — Mit 1250. *5579
iuni 6		Tod ihres zweiten gemahl bei einem turnier zu Trazegnies, der erst in diesem iahre von der kreuzfahrt zurückgekehrt war. Auch diese ehe war kinderlos geblieben. Vgl. Chr. Bald. Ninov. *a
dec. 00		Margarethe gräfin von Flandern und Hennegau und ihr sohn Guido bestätigen der Beatrix tochter des herzogs von Brabant die ihr bei ihrer verheirathung auf Cortryk und anderwärts angewiesenen 3000 pfund grundrenten. Vredius Geneal. 2,5. — Dieselben bestätigen die nach vorgenommener abschätzung der Beatrix zugewiesenen und hier aufgezählten rechte und einkünfte. Saint-Genois Inv. nr. 85 extr. *5580
1258		
sept. 9		Guido graf von Flandern bewilligt der Beatrix wittwe seines bruder Wilhelm die ihr nach seiner und seiner mutter briefen zukommenden einkünfte ihres dotalitium. Vredius Gen. 2,5 unvollst. — Vgl. auch Vredius 1,157. *5581
1259		
oct. 31		(Anagnie) Pabst Alexander bewilligt nobili mulieri Beatrici vidue relicte cl. mem . . . langravii Thuringie, regis Romanorum, dass sie nur auf besondern befehl des römischen stuhls excommunicirt werden dürfe. Bibl. de l'école des ch. 33,535. *5582
1264		
dec. 00		Aebtissin und convent des klosters Marquette (bei Lille) bekunden dass ihnen Beatrix wittwe des grafen Wilhelm von Flandern angegebenes behufs erbauung zweier capellen in ihrer kirche geschenkt hat. Miraeus Opp. 4,246. *5583
1267		
apr. 2		Simon apostolischer legat gestattet nobili mulieri Beatrici vidue relicte cl. mem. G. comitis Flandrie ihr gelübde, nach Palästina zu gehen, durch almosen oder sendung von bewaffneten abzulösen. Bull. de l'acad. royale de Belg. I 21^{b},408. *5584
1268		
nov. 20		Johann herzog von Brabant verspricht der gräfin Margarethe von Flandern die 3512 pfund, welche von dem bei der heirath des Wilhelm weiland grafen von Flandern und ma chiere tante madame Beatrix, dame de Courtray, versprochenen noch rückständig sind, in vier angegebenen terminen zu zahlen. Bull. de l'acad. roy. de Belg. II 40,397 nach Wauters. *5585
1270		
aug. 00		urkundet als jadis femme Guiliame conte de Flandres für das capitel St. Peter zu Lille. Vredius Gen. 2,6 cit. *5586
1271		
nov. 30		Johann herzog von Brabant verspricht der gräfin Margarethe von Flandern die 3512 pfund, welche von den bei der vermählung der Beatrix versprochenen 12000 pfund noch ausständig sind, bis kommende grosse fasten zu Gent zu zahlen. Saint-Genois Inv. anal. nr. 157 extr. *5587
1273		
mai 00		Guido graf von Flandern verspricht der Beatrix wittwe seines bruders Wilhelm iährlich 4500 pfund dafür zu zahlen, dass sie auf ihr wittum ausser ort und castellanie Cortryk verzichtete. Mussely Inv. des archives de Courtrai 1,79 fragm. nach Wauters. *5588
iuni 00		Margarethe gräfin von Flandern genehmigt den erwerb des zum wittum der Beatrix gehörenden hauses Nieppe (nordwestlich von Lille) mit zubehör durch den grafen Guido. Ebenda 1,80 fragm. nach Wauters. *5589

1273		
aug. 00		Margarethe gräfin von Flandern erklärt sich befriedigt bezüglich einer summe, welche herzog Johann von Brabant ihr schuldete wegen der heirath ihres sohnes Wilhelm, früher grafen von Flandern, und de noble dame nostre fille chiere Beatrix dame de Courtray. Butkens Trophées 1,105 extr. *5590
1274		
ian. 23		(Lugduni) Pabst Gregor schreibt dem decan von Utrecht, dass nach klage der Beatrix gräfin (so) von Courtrai und wittwe des grafen Wilhelm von Flandern dieselbe von genannten laien an den einkünften und gütern ihres wittums belästigt werde, und beauftragt ihn, dem abzuhelfen. Saint-Genois Inv. anal. nr. 177. *5591
1275		
apr. 15		gestattet als wittwe des grafen Wilhelm, dame von Courtrai, den bürgern von Thielt die erbauung einer halle auf dem platze vor dem hospital. Ann. de la soc. d'émulat. de Bruges II 3,206 nach Wauters. *5592
1277		
feb. 9		(a S. Germein en leie) Felicitas dame von Peroe meldet der Beatrix, dass der könig und die königin (von Frankreich) und deren kinder, dann sie selbst und ihre tochter wohl seien. Saint-Genois Inv. nr. 201 extr. — Ohne iahr; einreihung (nach Saint-Genois) ganz unsicher. *5593
— 17		Der official von Doornyk bekundet, dass in dem streite zwischen Beatrix und den söhnen des verstorbenen Roger von Montagne diese auf ihren einspruch gegen die testamentarische verfügung über die mobilien verzichtet haben. Saint-Genois Inv. nr. 202; vgl. nr. 199. 389. *5594
1278		
ian. 25		Jean dou Bos d'Armentières, früher cleriker der madame de Courtrai, bekundet ein durch genannte vermitteltes abkommen mit dieser, wonach dieselbe ihm zu nichts mehr verpflichtet ist. Saint-Genois Inv. nr. 217 extr. *5595
1279		
oct. 9		bekundet dass ritter Walter von Hoenlede angegebene zehnten, welche er von ihr zu lehen hat, der Isabelle, tochter des Gillon von Machelen, auf lebenszeit überlassen hat. Z.: ritter Alars Delemote u. a. genannte. Saint-Genois Inv. nr. 256 extr. *5596
nov. 25	à Brussielle	Heinrich landgraf und herr zu Hessen verzichtet zu gunsten seines neffen herzogs Johann von Brabant auf alle etwaigen ihm von seinem (gross)vater herzog Heinrich her zustehenden erbansprüche und ersucht no cheres seieurs madame Mahaut comtesse de Artois et de Saint Paul, madame Beatrix dame de Courtray und andere genannte um ihre mitbesiegelung. Butkens Trophées 1,112. *5597
1280		
sept. 23		urkundet als jadis femme a noble home Willame conte de Flandres, dame de Courtray, für äbtissin und convent von Gröninghe bei Cortryk. Vredius Gen. 2,6 cit. *5598
nov. 13		Jakemes cleriker der madame de Courtrai legt in anwesenheit dieser und anderer genannten derselben rechnung vom 2 iuli bis zum heutigen tage. Saint-Genois Inv. nr. 276 extr. — Vgl. ebenda nr. 279. 316. 324. 327 entsprechende rechnunglegungen durch denselben vom 1 apr. 1281, 22 aug. 1282, 20 ian. u. 26 iuni 1283. *5599
1282		
aug. 18		bekundet von ihrem schwager Guido grafen von Flandern und markgrafen von Namur die am 5 mai von ihrer pension verfallenen 1500 pfund flandrisch erhalten zu haben. Saint-Genois Inv. nr. 315 extr.; vgl. dazu nr. 303. *5600
nov. 16		bekundet dass zur sühne einer auf befehl des probstes und der schöffen von Cortryk erfolgten brandstiftung auf den gütern des capitels von St. Peter zu Lille zwölf bewohner von Cortryk nach Unserer Frauen zu Boulogne wallfahrten und dass der schaden ersetzt sei. Le Glay Analectes hist. 119 nach Wauters. *5601
— 18		bekundet vom grafen von Flandern von den ihr zukommenden 3000 pfund sowohl die erste, am 5 mai fällige, als die zweite, am 19 sept. fällige hälfte erhalten zu haben. Saint-Genois Inv. nr. 321 extr. *5602
1283		
. . .		Wilhelm von Bonneval, decan von Caen, berichtet der Beatrix, wittwe des grafen Wilhelm von Flandern und dame de Courtrai, dass der pabst am montag vor weihnachten (1282 dec. 21) von Montefiascone nach Orvieto gegangen sei und dort den könig von Aragon und dessen anhänger excommunicirte; dass der könig von Sicilien mit seinem heere in Calabrien lagere, die grafen von Artois und Alençon zu Neapel und der fürst zu Salerno seien, und dass alle beabsichtigtigen, zur bekämpfung des königs von Aragon nach Sicilien zu ziehen. Saint-Genois Inv. nr. 345 extr. ex orig. — Ohne zeitangabe; vielleicht noch zu 1282, falls, wie es scheint, der schreiber am päbstlichen hofe war. *5603

1283		
. . .		Derselbe berichtet derselben über den zwischen den königen von Aragon und Sicilien (am 26 dec. 1282 auf 1 iuni 1283) verabredeten zweikampf, dessen ausführung der pabst (vergl. dessen schreiben vom 6 febr. 1283, Raynald § 8) verboten habe; meldet dass der könig (Alfons) von Spanien boten nach Paris schickte mit verbriefungen (vom 8 nov. 1282; vergl. Schirrmacher Castilien 620), durch welche er seine beiden söhne enterbte und mit seinem königreiche den ältesten sohn der Blanca (von Frankreich, wittwe seines sohnes Fernando), eventuell deren zweiten sohn, beziehungsweise den könig von Frankreich selbst investirte, und dass er den pabst bat, das zu bestätigen. Saint-Genois Inv. nr. 346 extr. ex or. *5604
. . .		Johann herzog von Brabant schreibt seiner vielgeliebten tante Beatrix, dass er sehr erfreut sei durch die günstigen nachrichten über das befinden seiner schwester der königin (Marie von Frankreich) und das ihrige und über den erwünschten verlauf ihrer angelegenheit. Willems Brabantsche Yeesten 671. — Ohne datirung. Von Willems (und danach Wauters 6,247) aus mir nicht zutreffend scheinenden gründen zu anfang nov. 1288 gesetzt; Saint-Genois Invent. nr. 205 vermuthet 1276. Wahrscheinlich aus der zeit eines aufenthaltes der Beatrix am französischen hofe während des dort nach nr. 5606 gegen den grafen von Flandern durch längere zeit betriebenen processes. Wenigstens zum theil werden in dieselbe zeit dann auch die undatirten schreiben an Beatrix gehören, deren orr. sich im archive von Ostflandern erhalten haben, aus denen Saint-Genois Inv. nr. 519—528 sie im auszuge mittheilt. So ersucht in nr. 525 Johann II von Avesnes, graf von Hennegau, um nachrichten über das befinden der königin von Frankreich; in nr. 528 schreibt Aelis, wittwe des Johann I von Avesnes, dass sie die rückkehr der Beatrix aus Frankreich erfahren; in nr. 524 wird ihr und dem grafen von Flandern von einem cleriker des königs von Frankreich ein tag zu Douai bestimmt; in nr. 521 wird sie beglückwünscht über das ihr eine iährliche rente von 2000 pfund sichernde abkommen mit dem grafen von Flandern. Vgl. auch nr. 401. *5605
sept. 2	a Arras	überlässt die entscheidung ihrer seit längerer zeit im gerichte könig Philipps von Frankreich anhängigen streitigkeiten mit Guido grafen von Flandern bezüglich des ihr in der grafschaft Flandern angewiesenen wittum dem schiedsspruche des Karl könig von Jerusalem und Sicilien. Mussely Invent. des arch. de la ville de Courtray 1,82 fragm. nach Wauters. — Die urk. des Guido d. d. eodem bei Saint-Genois Inv. nr. 339 extr. — Der schiedsspruch Karls d. d. Paris 1283 sept. 13 bei Vredius Gen. 2,5 unvollst. Saint-Genois Monuments 714 extr. *5606
nov. 16		urkundet für St. Bavon zu Gent. Vredius Gen. 2,6 cit. *5607
1284		
oct 00		Michael bischof von Doornyk bekundet, dass Beatrix dame de Courtrai vor ihm erklärte, dass der könig von Sicilien ihren am hofe des königs von Frankreich mit dem grafen von Flandern geführten streit durch schiedsspruch beendet habe und dass auch der vorbehaltene artikel bezüglich der gerichtsbarkeit des grafen in der castellanie Cortryk durch den könig dahin ausgetragen sei, dass der graf ihr 10000 pfund turnosen zahlte; dass dann Beatrix vor ihm geschworen, den spruch nie anfechten zu wollen, und ihn um ausfertigung dieser verbriefung ersuchte, Saint-Genois Inv. nr. 359 extr. *5608
1285		
oct. 2		urkundet für die abtei Gröninghe bei Cortryk. Vredius Gen. 2,6 cit. — Sie hatte in diesem iahre das cisterciensernonnenkloster Speculum b. Marie nach Gröninghe transferirt. Vgl. Vredius 2,6. Butkens Troph. 1,242. *5609
1286		
oct. 26		Genannte Lombarden von Asti bekunden, dass von den 1700 pfund flandr., welche Walter castellan von Cortryk und herr von Nevele ihrem hause zu Cortryk schuldet, 700 der Beatrix zukommen. Saint-Genois Inv. 417 extr. — Vgl. nr. 436 vom 17 apr. 1287, wonach Walter der Beatrix für 3000 pfund, welche er ihr schuldete, auf lebenszeit angegebene güter abtrat. — Nr. 450 bekundet am 18 oct. 1287 der zu Cortryk wohnende Lombarde Hubert Layot der Beatrix 25 pfund sterling, welche sie seinem compagnon lieh, zu schulden. *5610
1287		
apr. 28		Godfrid von Brabant, herr von Arschot und Vierson, die städte Löwen, Brüssel und Antwerpen, dann andere genannte verbürgen sich dafür, dass der herzog von Brabant à très-haute dame, medame Beatris, jadis feme à noble homme Willame, conte de Flandre, dame de Courtray, den betrag von 4300 pariser pfund, welchen ihm dieselbe in seiner nothlage geliehen, in angegebener weise zurückzahlen wird. Willems Brabantsche Yeesten 1,668. *5611

1287		
aug. 16		bekundet dem Olivier le Blont, bürger von Douai, 300 pfund flandrisch, welche ihr derselbe geliehen, zu schulden. Saint-Genois Inv. nr. 447 extr. *5612
1288		
sept. 2		(devant Faucommont) Johann herzog von Brabant schreibt seiner geliebten tante, der dame von Courtrai, dass er in folge der von ihr erhaltenen botschaft befürchte, alle seine unternehmungen wegen mangel an geld aufgeben zu müssen; dass sie ihm daher wenigstens mit einem theile des gewünschten geldes aushelfen möge. Willems Brab. Yeesten 1,670. — Ohne iahresangabe. *5613
— 23		bekundet vom wechsler Olivier le Blont, bürger von Douai, 632 pfund pariser geliehen erhalten zu haben und verpflichtet sich bei strafe von 60 pfund, ihm dieselben bis 2 febr. 1289 zurückzuzahlen. Saint-Genois Inv. nr. 470 extr. *5614
oct. 17		(à Tournai) Der official von Doornyk bekundet dass in dem rechtsstreite zwischen der durch genannten procurator vertretenen Beatrix dame de Courtrai und dem sohne des Roger von Montagne dieser anerkannte, dass Beatrix die nachlassenschaft seines vaters getreulich verwaltete, und versprach, ihr auch fernerhin diese verwaltung zu belassen. Saint-Genois Inv. nr. 473 extr. — Vgl. nr. 5594. *5615
nov. 11		Todestag. Vgl. Willems Brab. Yeesten 1,671. — Am 6 apr. 1289 wird über eine aus ihrem nachlasse berichtigte schuld quittirt; Saint-Genois Inv. nr. 484 extr. Vergl. ebenda nr. 485. 518; dann 517 extr. aus einem verzeichnisse der von ihr nachgelassenen, in einem koffer in der abtei Groeningen befindlichen kostbarkeiten. *a

Elisabeth von Braunschweig, gemahlin Wilhelms.

1252		
ian. 25	Brunswich	Hochzeit mit könig Wilhelm. Nr. 5057a. *5615b
1256		
ian. 28		Tod könig Wilhelms. Nr. 5286a. *c
. . .	in Hollandiam	Hieher nachdem sie zu Spiegelberg südlich von Germersheim, wo sie sich nach ihrer befreiung aus der gefangenschaft des Hermann von Rietberg aufhielt, die todesnachricht erhalten. Nr. 5285a. *d
1257		
iuni 6		ist als quondam Romanorum regina mitbesieglerin einer urk., wodurch Lubbert abt von Egmond angegebene einkünfte, insbesondere auch zehn pfund iährlich, welche weiland könig Wilhelm für diesen zweck schenkte, zur beschaffung von wein und weizenbrod für die mönche bestimmt. VdBergh Oorkkb. 2,12. *5616
1259		
feb. 22		ist als illustris domina E. Romanorum regina quondam zeugin einer urkunde, durch welche Aleid (schwester könig Wilhelms) wittwe des Johann von Avesnes und vormünderin von Holland und Seeland einen tausch zwischen der abtei Rinsburg und dem ritter Dietrich von Teilingen bestätigt. Kluit Hist. Holl. 2,739. VdBergh 2,30. — Vgl. eine zweite ausfertigung vom 24 feb. bei Mieris Charterb. 1,328 in übersetzung. — Mit 1258. *5617
— 24		ist zeugin und mitsieglerin einer urkunde, durch welche Aleid u. s. w. einen vor ihr geschlossenen tausch zwischen der abtei Rinsburg und Wilhelm von Steenhusen bekundet. Mieris 1,327. *5618
märz 17	ap. Rinsborg	ist zeugin und mitsieglerin einer dritten ausfertigung von nr. 5617. Kluit 2,742 mit abbildung des thronsiegels, auf dem sie dei gracia (Romanorum regin)a semper augusta heisst. — Mit 1258. *5619
1260		
oct. 13	——	ist als veneranda regina zeugin einer urkunde, durch welche Aleid u. s. w. dem kloster Rinsburg zum seelenheile könig Wilhelms und des Johann von Avesnes statt einer demselben von der verstorbenen kaiserin Maria (vgl. nr. 5536) geschenkten rente angegebene zehnten und zollfreiheit verleiht. Vredius Geneal. com. Flandr. 1,343. Mieris Charterb. 1,335. Kluit 2,754. VdBergh 2,36. Ohne datirung: Matthaei Anal. 5,563. Heumann 262. Or. Guelf. 3,846. *5620
1266		
mai 27		Todestag. Elisabeth regina mater Florentii unigeniti ob. a. 1266, 6 kal. iunii, Middelburch sepulta. Necrol. Egmond., VdBergh Oorkkb. 1,334. Vgl. Joh. de Beka. *a

1243		
nov. 22	apud Westmonasterium	Hochzeit mit Richard von Cornwall, nachdem die vermählung am 17 iuni 1242 zu Tarascon durch stellvertretung vollzogen war. Nr. 5286[s]. *5620b
1257		
mai 17	Aquisgrani	Krönung zur römischen königin. Nr. 5293[f]. *c
1261		
nov. 9	Berkhamsted	Todestag; am 15 nov. beisetzung zu Hales. Nr. 5389[a]. *d

Beatrix von Falkenburg, dritte gemahlin Richards.

1269		
iuni 16	apud Lutram	Hochzeit. Nr. 5463[a]. — Die verlobung dürfte etwa nov. 1268 fallen. Nr. 5450[a]. *5620e
1272		
apr. 2		Todestag könig Richards. Nr. 5483[a]. *f
1277		
sept. 4		(apud Wodestoke) Eduard könig von England benachrichtigt die iustitiare der bank, dass Beatrix regina Alemanniae in verachtung seines bezüglichen verbots und mit schädigung seines königlichen ansehens den grafen Edmund von Cornwall (sohn könig Richards) de catallis et debitis aliquibus vor geistliches gericht zog und ihn ausserhalb des königreichs vor gericht zu ziehen beabsichtigt; befiehlt das ihnen aufgetragene placitum attachiamenti so zu beschleunigen, dass die königin von solchem vorgehen abgehalten wird. Rymer. Gebauer 252. *5621
oct. 17		Todestag. Sie wurde bei den Minoriten zu Oxford begraben. Vgl. Gebauer 255. *a

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einreihung der undatirten Briefe

der zweiten Abtheilung.

Accedens ad—profuisse 3859.
Ad leticiam—complementum. 4855.
Ad oblate—salutem. 4761.
Ad pedes—augmentetur. 4607.
Ad regie prefecture—publicare. 4677.
Ad renovanda—exhaurimur. 4648.
Als ir uns—gewest. 5436.
Antiquam petram—decorare. 4645.
Apicem adepti—restauretur. 5268.
Apte quam—instructum. 4866.
Armonia celestis—properamus. 4760.
Clerici, mulieres—absolvetur. 3868.
Credo (Credimus) ut—foveamus. 4751.
Cum homo—continetur. 4658.
Cum nec—mora. 4436.
Cum nos de—quod etc. 4263.
Cum post sedatos—prosequaris. 4617.
Cum super—voluntatis. 5392.
Cum vestre—Romanorum. 4870.
Curas nostras—facultatem. 4605.
De circumspectionis—liberata. 5287.
De corrupti parentis—studeatis. 4631.
Delectat nos—valeamus. 4616.
De obitu—procedamus. 4636.
Dum magne—transmittas. 4612.
Dum post sedatos—abstergas. 4617.
Etsi ad perfectionem—patiaris. 4680.
Etsi culpae—incursurum. 4594.
Etsi mera—utantur 4575.
Etsi primi—sigillari (gratulentur). 4633.
Excellentie vestre—effectus. 5435.
Ex eius—aspirare. 4566.
Ex habundantia—exarmare. 4835.
Exultet iam—tranquillam. 4647.
Felicium nostrorum—exultetis. 4609.
Fidem et—timeret. 4630.
Frequenter vobis—formidet. 4593.
Gaudere te—(germinavit)ieiunavit. 4610.
Gaudere vos—preliorum. 4611.
Geminare videntur—procedamus. 4585.
Gestorum recentium—comparabat. 4644.
Gloriam et—cordi. 4871.
Gratus rumor—reddas. 4579.
Hec est forma—absolvetur. 3863.
In dolore—amittat. 5529.
In extollendis—publicetis. 4750.
Innotuit nobis—condictum. 3889.
Inrationale animal—augusti. 4858.
Intelleximus ab antiquo—collatum. 4041.
Inter alia—observari. 4679.
Invitat nos—vestras. 4590.
Letati sumus—expedire. 5382.
Libertas arbitrii—confisi etc. 4713.
Licet ad—tenuissent. 4574.
Licet a primis—prosequetur. 4588.
Licet ecclesie—perhibere. 5361.
Missos nuper—florescant. 4603.
Multifarie multisque—condempnare. 4618.
Nobile opus—applicanda. 4606.
Nobilis animi—eundem. 5363.
Nobis in voto—seclusam. 4551.
Nollemus auditus—aperite. 4626.
Non potest—contumaces. 4619.
Noster instanter providebit. 4601.
Notum facimus—constituto. 4629.
Noverit ille—reputetur. 4849.
Noverit tua—faciendum. 3860.
Novit enim—molitus. 4838.
Nuntiata nobis—festinanter. 4550.
Nuper ad audientiam—futuro. 4622.
Nuper ad audientiam—permittas. 4620.
Nuper dum—faciemus. 4583.
Nuper in regno—detineri. 4623.
Obtentum nupe—servienti. 4728.
Opus in bonis—confirmandam. 4581.
Placet excellentie—residebit. 4695.
Plene scimus—invitet. 4602.
Post mundi machinam—consuevit. 4733.
Postquam praeter—succurramus. 4586.
Postquam summe—adtollamus. 4926.
Profunda mente—consequantur. 4573.
Pro honore—reportetis. 4438.
Pulchrum in subditis—confirmamus. 4582.
Quamvis universa—ammiracioni. 5269.
Querelam dilectorum—mediante. 4468.
Qui natale—insignitus. 5349.
Racionales in Apulia—responsales. 4696.
Recolit plene—maiestatem. 4348.
Regalis prudentie—concessionis etc. 4841.
Regalis prudentie—roborari. 4842.
Regnantibus nobis—applicanda. 4627.
Requirit imperatoria—auditur. 4836.
Reverenda genetrix—fastidire. 4678.
Salubre propositum—possimus. 4712.
Sapiencia dei—supernis. 5494.
Satis honoris—exercere. 4628.
Satis nobis—obsistente. 4576.
Satis nobis—sinum. 4580.
Sepe contigit—studeatis (debeatis). 4621.
Sollicitudo continua—observari. 4572.
Spontanea meditatione—Aquini etc. 4580.
Sub simplicis—cognoscatur. 4754.
Super fratris—ordinando. 5552.
Tot sunt—acquiratis. 4613.
Turbinis calicem—reviviscat. 4634.
Ut felicium—preliorum. 4608.
Ut intellecta—possidemus. 5239.
Volentes devotionem—meritorum. 4565.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Böhmer, Johann Friedrich [Begründer eines Werks] [Sonstige]

Regesta imperii

Bd.: 5,[1],2

Wien 1882

Hbh/Lb 2906-5,1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00009249-2